This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Digitized by Google

GESCHICHTE

DES

VATIKANISCHEN KONZILS.

I.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

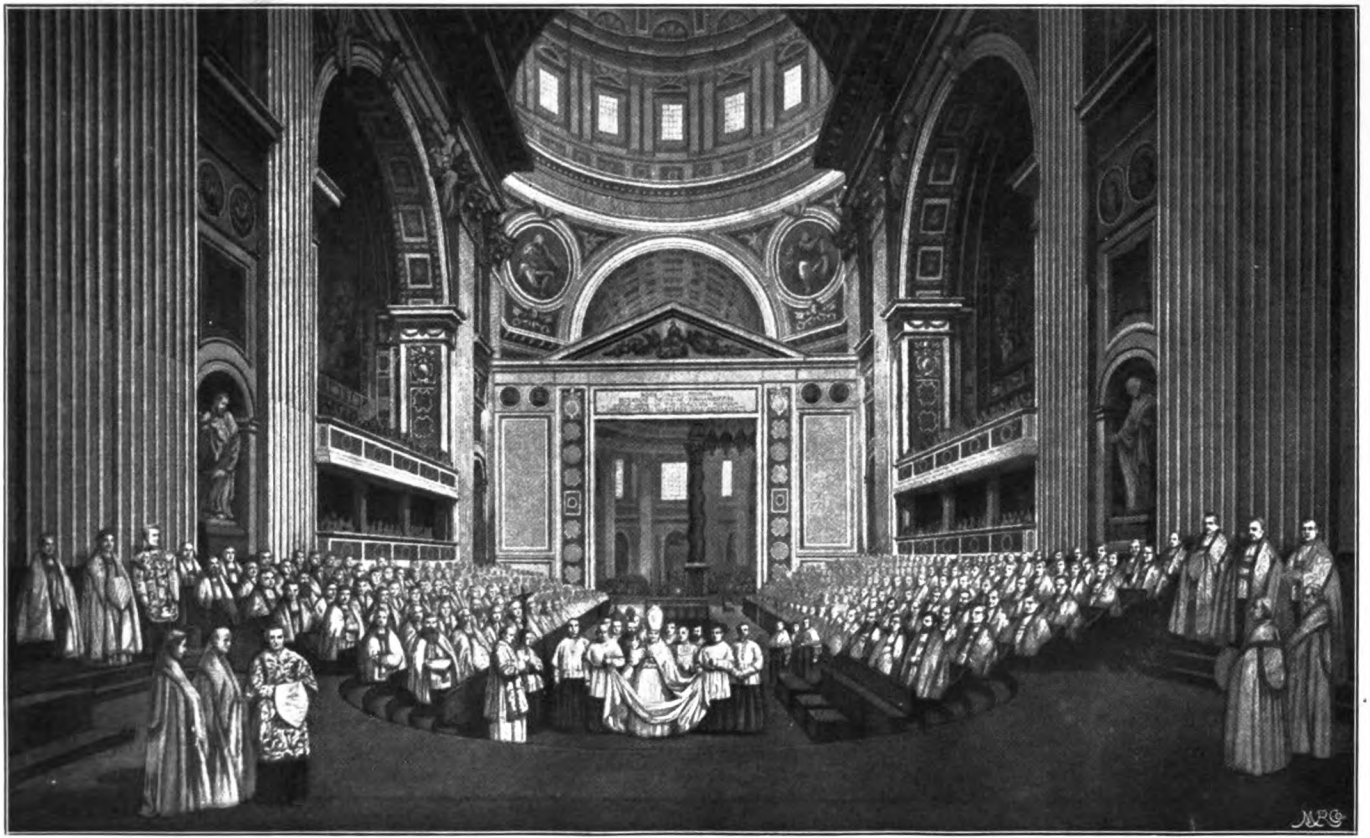

Die Konzilsaula vom päpstlichen Throne aus gesehen.
Einzug des Heiligen Vaters am Tage der Eröffnung. (Nach Vespignani.)

Digitized by Google

GESCHICHTE

DES

VATIKANISCHEN KONZILS

VON SEINER ERSTEN ANKÜNDIGUNG
BIS ZU SEINER VERTAGUNG.

NACH DEN AUTHENTISCHEN DOKUMENTEN

DARGESTELLT VON

THEODOR GRANDERATH S. J.,

HERAUSGEGEBEN VON

KONRAD KIRCH S. J.

ERSTER BAND:

VORGESCHICHTE.

MIT EINEM TITELBILD.

FREIBURG IM BREISGAU.
HERDERSCHE VERLAGSHANDLUNG.
1903.
HERDER IN WIEN, STRASSBURG, MÜNCHEN, ST. LOUIS, MO.

Digitized by Google

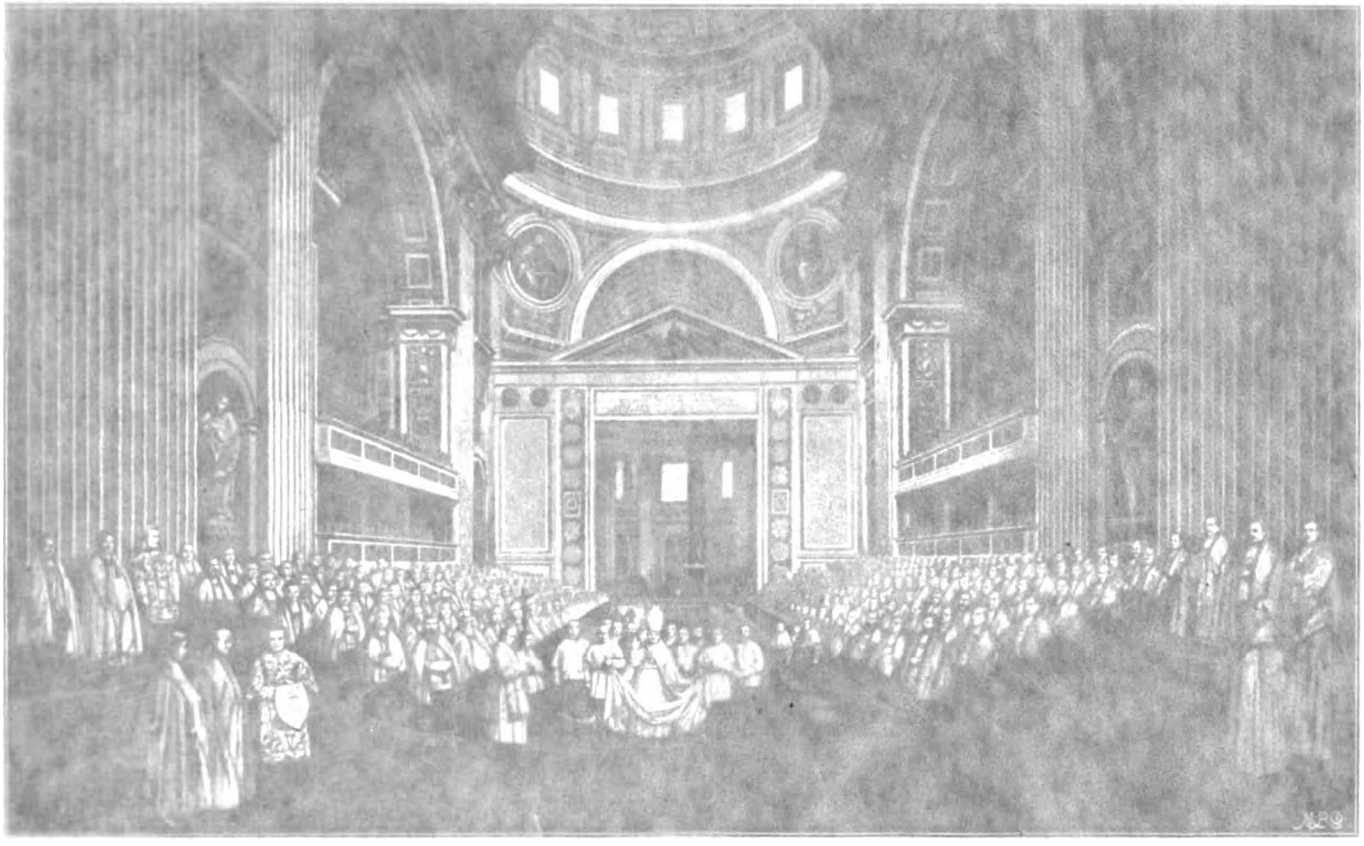

Die [illegible] Throne aus gesehen.

[illegible] Vespignani.

Digitized by Google

GESCHICHTE

DES

VATIKANISCHEN KONZILS

VON SEINER ERSTEN ANKÜNDIGUNG
BIS ZU SEINER VERTAGUNG.

NACH DEN AUTHENTISCHEN DOKUMENTEN

DARGESTELLT VON

THEODOR GRANDERATH S. J.,

HERAUSGEGEBEN VON

KONRAD KIRCH S. J.

ERSTER BAND:

VORGESCHICHTE.

MIT EINEM TITELBILD.

FREIBURG IM BREISGAU.
HERDERSCHE VERLAGSHANDLUNG.
1903.
ZWEIGNIEDERLASSUNGEN IN WIEN, STRASSBURG, MÜNCHEN UND ST. LOUIS, MO.

Digitized by Google

Cum opus, cui titulus est: ‚Geschichte des Vatikanischen Konzils, nach den authentischen Dokumenten dargestellt von Theodor Granderath S. J. Erster Band: Vorgeschichte', aliqui eiusdem Societatis revisores, quibus id commissum fuit, recognoverint et in lucem edi posse probaverint, facultatem concedimus, ut typis mandetur, si ita iis, ad quos pertinet, videbitur.

In quorum fidem has litteras manu nostra subscriptas et sigillo muneris nostri munitas dedimus.

Feldkirch, 4. Martii 1903.

P. **C. Schaeffer** S. J.,
Prov. Germ. Praepositus.

(L. S.)

Imprimatur.

Friburgi Brisgoviae, die 5. Maii 1903.

e. m.

† **Fridericus J. Knecht,** ep. aux.

Alle Rechte vorbehalten.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Digitized by Google

141549
MAY 7 1910
DNV
.G76
1

SEINER EMINENZ

DEM HOCHWÜRDIGSTEN HERRN

HERRN ANDREAS STEINHUBER

AUS DER GESELLSCHAFT JESU

KARDINAL DER HEILIGEN RÖMISCHEN KIRCHE

IN DANKBARER EHRFURCHT

GEWIDMET VOM

VERFASSER.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Nachdem der Begründer der ‚Collectio Conciliorum Lacensis', P. Gerhard Schneemann, mitten während der Drucklegung des siebenten Bandes am 20. November 1885 gestorben war, wurde P. Theodor Granderath zur Fortsetzung des Werkes bestimmt. Er ist seitdem ein halbes Menschenalter für die Erforschung und Darstellung der Geschichte der letzten allgemeinen Kirchenversammlung tätig gewesen.

Anfang 1890 erschienen die durch seine Bemühungen noch um wichtige Dokumente vermehrten ‚Acta et Decreta Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani', der siebente und umfangreichste Quartband der Collectio, der mit den auf 1896 Halbseiten wiedergegebenen Aktenstücken alle früher erschienenen Sammlungen in weitem Maſse überholt. Im Jahre 1892 folgten die ‚Constitutiones dogmaticae Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani ex ipsis eius actis explicatae atque illustratae'.

Im Jahre 1893 ließ sich P. Granderath dauernd in Rom nieder. Der Heilige Vater gestattete ihm von neuem die unbeschränkte Benutzung der archivalischen Schätze, damit er die geplante Geschichte des Vatikanischen Konzils auf Grund aller authentischen Dokumente abfassen könnte. Bei ausdauernder, fast zu angestrengter Tätigkeit schritt das Werk stetig vorwärts. Ende 1901 waren zwei Bände zum Drucke bereit, der dritte zum gröſsten Teile niedergeschrieben. Aber auch die Kräfte des Verfassers waren durch die Arbeit erschöpft worden. Er hatte mehrmals einen Sommeraufenthalt in der heimatlichen Ordensprovinz zur Wiederherstellung der Gesundheit benutzen müssen; in diesem Jahre wollte sich indessen die frühere Frische nicht wieder einstellen. Während deshalb der Unterzeichnete für ihn die letzten Vergleichungen im römischen Archive vornahm, schrieb P. Granderath zu Valkenberg am Reste des dritten und letzten Bandes. Die Niederschrift war bis an den Schluſs gediehen, da

Digitized by Google

wurde er infolge eines wiederholten Schlaganfalles am 19. März 1902, am Feste des hl. Joseph, ins bessere Leben abberufen. R. i. p.

Mit der Herausgabe von Granderaths Geschichte des Vatikanischen Konzils haben die Obern darauf den Unterzeichneten beauftragt. Die beiden ersten Bände sollen zugleich miteinander zur Veröffentlichung gelangen, der dritte Band wird etwa nach Jahresfrist folgen.

Geht der Verfasser schon im ersten Bande, der die Ereignisse vor dem Zusammentritte der Kirchenversammlung behandelt, durch die Benutzung neuen Materials in mancher Beziehung über Cecconi hinaus, so verwertet er in den beiden letzten Bänden für die Darstellung der eigentlichen Konzilsverhandlungen zum erstenmal die vollständigen Konzilsakten, vor allem die in den Generalkongregationen gehaltenen Reden. Auch ist der Bewegung der Geister aufserhalb des Konzils eine beständige und allseitige Aufmerksamkeit gewidmet worden. Der Umstand, dafs der Verfasser ein geschulter Theolog und Kanonist war, wird seinem Urteile nicht zu geringer Empfehlung dienen.

Bis zum Tode hat P. Granderath allen denjenigen das dankbarste Andenken bewahrt, welche ihn bei seinen Forschungen mit Rat und Tat unterstützt haben. Seiner dankbaren Gesinnung sollte auch an dieser Stelle Ausdruck verliehen werden.

Valkenberg, Holland, am Feste des hl. Joseph, 19. März 1903.

P. Konrad Kirch S. J.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort S. VII.

Die beiden Haupturkundensammlungen für die Geschichte des Vatikanischen Konzils XXII.

Einleitung. **Quellen und Literatur. Standpunkt des Verfassers** S. 1—9.

Erstes Buch.

Gründe für die Abhaltung, die erste Ankündigung und entferntere Vorbereitung des Konzils bis zu seiner Ausschreibung.

Erstes Kapitel. **Gründe und Veranlassung zur Berufung eines allgemeinen Konzils** 13—19.

Lehre und Disziplin 13. Protestantismus 14. Ursprung des modernen Unglaubens 14—15. Die Philosophie seit Ende des 18. Jahrhunderts 15. Die Theologie 15—16. Die Naturwissenschaften. Die Schulen 16. Die Presse 16—17. Kirche und Staat. Die Autorität der Kirche. Gallikanismus. Febronianismus. Josephinismus und einzelne neue Irrtümer. Missionen. Orient 17. Provinzialkonzilien des 19. Jahrhunderts 18. Bischöfliche Versammlungen in Rom 19.

Zweites Kapitel. **Die erste Ankündigung des Konzils durch Pius IX., die Einsetzung einer Kommission von Kardinälen zur Beratung der Vorfragen und die erste Sitzung derselben** 20—26.

Ankündigung des Konzils in der Rituskongregation am 6. Dezember 1864 20. Ob der Papst aus eigener Initiative den Beschluss gefafst 21. Einsetzung einer Kardinalskommission. Erste Sitzung derselben 22. Gutachten des Sekretärs Msgr. Giannelli 22—25. Beschlüsse der Kommission über die im Gutachten vorgelegten Punkte. Bestätigung derselben durch den Papst 26.

Drittes Kapitel. **Die Gutachten der in Rom residierenden Kardinäle über das Vorhaben des Papstes** 27—45.

Zahl und Form der Gutachten 27—28. Die Notwendigkeit eines Konzils: Kardinal Reisach über Lehre, Disziplin und äufsere Beziehungen der Kirche; andere Kardinäle über diese Punkte 28—34. Kardinal Pentini gegen die Notwendigkeit 34—35. Die übrigen Kardinäle, welche sich gegen die Einberufung aussprechen 35. Die Opportunität eines Konzils: äufsere Hinder-

Digitized by Google

nisse 35—36. Kardinal Bizzarri über das mutmafsliche Verhalten Napoleons 36—37. Innere Schwierigkeiten 38—39. Gründe, die einen guten Ausgang hoffen lassen 39—41. Beratungsgegenstände für das künftige Konzil 41—42. Vorschläge bezüglich der Disziplinargesetzgebung, des Kirchenstaates und der päpstlichen Unfehlbarkeit 42—44. Besondere Bemerkungen und Vorschläge 44—45.

Viertes Kapitel. **Die Ansicht der Bischöfe verschiedener Nationen über die auf dem Konzile zu behandelnden Gegenstände** 46—56.

Der Papst fordert von vielen Bischöfen verschiedener Nationen Gutachten über die auf dem Konzile zu verhandelnden Gegenstände 46—47. Zusammenstellung ihrer Ansichten von Msgr. Ludw. Jacobini 47. Doktrinelle Gegenstände 47—49. Kirchendisziplin 49—52. Verhältnis von Kirche und Staat 52. Zustände in den schismatischen Kirchen des Orients 53. Ob die Bischöfe derselben einzuladen seien 54. Übelstände in den unierten Kirchen des Orients. Wiedervereinigung der getrennten 55. Fragen an die zum Zentenarfeste des Martyriums der Apostelfürsten versammelten Bischöfe 56.

Fünftes Kapitel. **Die Ankündigung des Konzils im öffentlichen Konsistorium am Zentenarium des Martyriums der Apostelfürsten** 57—61.

Unausführbarkeit des Planes, das Konzil am 1800jährigen Gedächtnistage der Apostelfürsten zu eröffnen, und Unterbrechung der Vorbereitung auf das Konzil durch Kriegsfurcht und Krieg 57. Krieg Italiens gegen Österreich. Einverleibung Venetiens. Drohende Worte des Königs Viktor Emanuel in Bezug auf Rom. Abzug der französischen Truppen von Rom 58. Pius IX. über Roms Gefahr. Die 1800jährige Gedächtnisfeier des Martyriums der Apostelfürsten 59. Ankündigung des Konzils im öffentlichen Konsistorium 59—60. Adresse der Bischöfe an den Papst 60—61. Antwort desselben. Beschluſs, das Konzil unter den Schutz der Mutter Gottes zu stellen und es am Feste ihrer unbefleckten Empfängnis zu beginnen. Aufhebung der Vorschrift des Stillschweigens. Beunruhigungen Roms durch die Garibaldianer. Rückkehr der französischen Besatzung 61.

Sechstes Kapitel. **Die Bildung der Vorbereitungskommissionen** 62—82.

Bildung der dirigierenden Kongregation 62—63. Plan Bizzarris zur Vorbereitung der vorzulegenden Gegenstände. Welche Männer zu den Vorbereitungskommissionen zu berufen seien 63. Vier oder fünf Kommissionen zu bilden. Genehmigung des Planes 64. Erkundigungen nach geeigneten Konsultoren durch die Nuntien und Bischöfe 64—65. Bildung der Kommissionen. Präsidenten 65. Berufungen römischer und auswärtiger Konsultoren 65—67. Unzufriedenheit über die Auswahl 68. Kardinal Schwarzenbergs Schreiben 68—69. Antwort Antonellis 69—70. Döllinger an Schwarzenberg 70. Hefele über die Berufungen 71—72. Nuntius Meglia über die deutchen Theologen 72—75. Neue Berufungen aus Deutschland, England, Nordamerika, Frankreich, Spanien 75—76. Newman lehnt ab. Mast aus Rottenburg. Cosandey aus der Schweiz 77. Aufzählung der Kommissionen mit den Namen aller Konsultoren 77—80. Überblick über dieselben 80—82.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel. **Die Entscheidung der Frage, wer zum Konzile zu berufen sei** 83—132.

Wer gewifs zu berufen war. Über wessen Berufung eine Untersuchung notwendig war 83.

I. Die Notwendigkeit der Berufung der Diözesanbischöfe und die Art der Gewalt, welche sie auf dem Konzile ausüben 84—90.

Warum die Diözesanbischöfe zu berufen sind 84. Lehr- und Hirtengewalt der Apostel und ihrer Nachfolger über die ganze Kirche 84—85. Nachfolger der Apostel sind die Diözesanbischöfe 85. Von welcher Art ihre Gewalt auf dem Konzile ist 85—86. Irrtum Döllingers u. s. w. 86—87. Lehre Döllingers und Schultes 87—88. Ihre Zurückweisung und Widerlegung durch Hinschius 88—89. Jene Lehre widerstreitet der Natur der Konzilien 89. Wie die von den Aposteln verkündete Lehre ermittelt wird 90.

II. Die Frage über die Berufung der Titularbischöfe 90—97.

Keine Lösung der Frage durch die Tradition 90—91. Verschiedenheit der Ansichten der Theologen 91. Natur der Sache 91—92. Gründe für die Berufung der Titularbischöfe 92. Gutachten Angelinis 92—93. Prüfung desselben durch die Zentralkommission. Entscheidung der Frage 93. Begründung 93—95. Kontroverse in Frankreich über die Frage der Berufung der Titularbischöfe 95—96. Die Berufungsbulle über Bischöfe überhaupt und Anfragen 96. Nochmalige Untersuchung der Frage. Erneuerung der früheren Entscheidung. Beantwortung der Anfragen. Ob die Weihbischöfe, wenn verhindert, einen Prokurator senden müssen 97.

III. Die Berufung der Äbte und der Generalobern religiöser Orden 98 bis 108.

Regierungsgewalt der Äbte und Ordensobern 98. Gutachten Sanguinetis. Geschichtliches über die Teilnahme der Ordensobern am Konzile. Ob ihnen das Privileg der Berufung beim Vatikanischen Konzile zuzugestehen sei. Prinzipienfrage 99. Verschiedenheit der Äbte. Beantwortung der gestellten Frage. Äbte ohne Regierungsgewalt 100. Abbates nullius 100—101. Generaläbte. Äbte, die von anderen abhängen. Unabhängige Äbte einzelner Klöster. Generalobere. Generalobere, die das Amt niedergelegt haben. Generalvikare nach dem Tode des Generalobern 101. Obere aussterbender Orden 101—102. Prüfung des Gutachtens durch die Zentralkommission. Beschlufs. Höchste Approbation. Die Berufungsbulle über die Äbte 102. Anfragen. Erklärung 103. Einwendungen und Wünsche verschiedener Bischöfe und Kanonisten 103—104. Nochmalige Untersuchung der Frage. Aufrechterhaltung des Beschlusses 104. Kardinalskommission zur Applikation desselben 104—105. Hauptgrundsatz derselben 105. Untersuchung der Ansprüche der Benediktineräbte 105—106. Untersuchung der Ansprüche anderer Äbte 106—108.

IV. Die Prokuratorenfrage 108—121.

Pflicht der Berufenen, zu erscheinen, oder wenn verhindert, einen Vertreter zu senden 108—109. Ob der Prokurator die Rechte dessen übe, den er vertrete. Geschichtliches 109. Konzil von Trient 110. Untersuchung der Frage durch die Kanonisten zu Trient 110—112. Neue Untersuchung der

Digitized by Google

Frage vor dem Vatikanischen Konzile. Gutachten Angelinis. Gutachten Galeottis 112. Verneinung der Frage, ob den Prokuratoren die Rechte der Bischöfe zugestanden werden müssen 112. Begründung durch Jacovazzi 112 bis 113. Sanguinetis Gründe 113. Zulässigkeit des Privilegs, das den Prokuratoren die Rechte der Bischöfe gestattet 114. Bischöfe, die zugleich Prokuratoren sind 114—115. Prüfung des Gutachtens Galeottis. Verschiedene Bestimmungen hinsichtlich der Prokuratoren 115. Bitte mehrerer Prokuratoren um Sitz und Stimme im Konzile 116—117. Gutachten Sanguinetis 117—119. Übelstände bei dem Ausschlusse der Prokuratoren 119—120. Klagen vieler Prokuratoren auf dem Vatikanischen Konzile 120. Wünsche mancher Bischöfe 121.

V. Die Frage, ob die Kapitelsvikare zum Konzile zuzulassen seien 121 bis 122.

Beratung der Zentralkommission 121—122. Negative Entscheidung. Bittschrift der Kapitelsvikare von Sizilien. Schrift Messinas 122.

VI. Die Beratungen über die Einladung der nichtkatholischen Bischöfe und Christen oder über das Verfahren, welches ihnen gegenüber zu beobachten sei 122—129.

Die griechischen Schismatiker 122—123. Gutachten Tizzanis 123—124. Prüfung desselben durch die Zentralkommission 124. Beschlüsse 124—125. Entwurf eines Schreibens an die nichtunierten orientalischen Bischöfe durch Kardinal Bilio. Billigung desselben in der Zentralkommission. Jansenisten 125. Gutachten Feyes 125—126. Annahme seines Vorschlages. Anglikaner 126. Gutachten Feyes 126—127. Pius IX. und Pusey. Die Protestanten 127. Gutachten Tizzanis 127—128. Beratung in der Zentralkommission 128. Beschluss 128—129.

VII. Die Frage, ob die katholischen Fürsten zum Konzile einzuladen seien 129—132.

Teilnahme der Fürsten an den Konzilien in früherer Zeit. Veränderung der Verhältnisse 129. Erste Beratung der Zentralkommission. Spätere Beratung und Beschluss 130. Bedenken und Erwägungen 130—131. Nochmalige Untersuchung der Frage. Sitzung in Gegenwart des Papstes. Beschluss. Berufungsbulle und ihre offizielle Erklärung 131. Antonelli und die Botschafter 132.

Achtes Kapitel. **Die Berufungsbulle und die päpstlichen Schreiben an die nichtunierten Bischöfe des Orients und an die Protestanten 133—139.**

Befragung des heiligen Kollegiums über den Tag der Eröffnung des Konzils. Ausarbeitung und Veröffentlichung der Berufungsbulle 133. Die Bulle 133—136. Anordnung bezüglich ihrer Veröffentlichung 136. Sendschreiben an die nichtunierten orientalischen Bischöfe. Valerga über den zu erwartenden Erfolg desselben 137. Schreiben des Papstes an die Protestanten 138—139.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Die Bewegung der Geister nach der Ankündigung des Vatikanischen Konzils.

Erstes Kapitel. **Die Aufnahme der Ankündigung des Konzils** 143—151.

Verschiedene Aufnahme, welche die Ankündigung des Konzils fand 143 bis 144. Die Bischöfe bei der 1800jährigen Feier des Martyriums der Apostelfürsten 144. Ihre Adresse an den Papst 144—145. Ihre Hirtenbriefe. Schriften über das Konzil. Fortlaufende Artikelserien in Zeitschriften und eigene periodische Konzilsschriften 145. Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands und andere Katholikenversammlungen 146. Das 50jährige Priesterjubiläum Pius' IX. 146—147. Allgemeine Gebete 147. Geldspenden und Geschenke 147—149. Gastfreundliche Anerbieten Roms und Italiens an die zu erwartenden Mitglieder des Konzils 149—150. Erwartungen der Katholiken Belgiens 150—151.

Zweites Kapitel. **Die Anfänge der dem Konzile vorhergehenden Wirren** 152—170.

Ursachen der Wirren 152. Gallikanismus in Frankreich und in Deutschland 152—153. Rationalismus 153—154. Stand der dogmatischen Studien 154—155. Nuntius Meglia hierüber 155. Freiheitssucht. Die deutschen Bischöfe über dieselbe 156. Kontroverse über das angekündigte Werk Marets. Bemerkungen über dasselbe 157. Streitigkeiten 157—158. Maret und Louis Veuillot 158—159. Frage über die Berufung der Titularbischöfe 159. Die periodische Presse in Frankreich 159—160. Befürchtungen und Wünsche hinsichtlich der Definition der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit 160. Eine anmafsende konzilsfeindliche Schrift in Deutschland aus dem Jahre 1868 160—168. Ihr Verfasser 168—169. Eine zweite liberalkatholische Konzilsschrift 169. Inhalt und Charakteristik 169—170. Drohungen aus Italien. England 170.

Drittes Kapitel. **Die französische Februar-Korrespondenz der ‚Civiltà Cattolica' und die Erwiderungen darauf aus Frankreich und Deutschland** 171 bis 186.

Eine Korrespondenz der ‚Civiltà Cattolica' aus Frankreich 171—172. Französiche Blätter darüber. ‚Le Public' im besondern 173. Spätere Artikel des ‚Français' 174—175. Antwort der ‚Civiltà' 175. Die fünf März-Artikel der ‚Allgemeinen Zeitung' 175—178. Urteil des Münchener Nuntius über die Artikel 178. Wirkung derselben 178—179. Der Verfasser. Döllinger 179. Kurze Lebensskizze Döllingers 179—180. Vermutungen über den Ursprung des Artikels 181. Urteil Jörgs 181—182. Indirektes Eingeständnis Döllingers 182. Friedrich über den Ursprung der ‚Civiltà'-Korrespondenz 183 bis 184. Der Ursprung der Korrespondenz 184—186. Die französischen Berichterstatter über die Veröffentlichung ihrer Berichte 186.

Viertes Kapitel. **Der weitere Verlauf der literarischen Polemik in Deutschland** 187—207.

Konzilsschriften und Aufregung der Geister. Die Janusschrift 187. Was sie will 187—190. Charakterisierung der Schrift durch die ‚Historisch-politischen Blätter' 190. Ihr Hauptinhalt 190—194. Der Anti-Janus 194—196.

Digitized by Google

Andere Widerlegungen. Huber gegen den Anti-Janus 196. Frohschammer 196—197. Lianno. Die ‚Allgemeine Zeitung' 197. Jörg über ihre Artikel 197—199. *Πέτρα* Romana von P. P. Rudis 199. Dessen Gegner und Antworten 199—200. Andere teils beruhigende, teils konzilsfeindliche Schriften 200—201. Erwägungen für Bischöfe 201—202. Widerlegungen derselben 202—203. Neue Erwägungen und Widersprüche zwischen Döllingers Kirchengeschichte und den Erwägungen 203—207.

Fünftes Kapitel. **Die Aufregung im Volke und die Versuche, den Episkopat zu beeinflussen** 208—231.

Aufruf an die Katholiken Badens 208—212. Würdigung. Erfolg 212. Koblenzer Laienadresse an den Bischof von Trier 212—214. Eingehende Würdigung derselben durch die ‚Stimmen aus Maria-Laach' 214—221. Jubel der kirchenfeindlichen Presse. Der Verfasser der Adresse. Wunsch der ‚Allgemeinen Zeitung' 221. Bonner Adresse an den Erzbischof von Köln 221—222. Andernacher Zustimmung. Der Bischof von Trier und der Erzbischof von Köln 222. Kundgebung katholischer Mitglieder des Zollparlamentes 223. Jörgs Brief an den Erzbischof von München über dieselbe 223—224. Inhalt des Entwurfs einer Adresse der Mitglieder des Zollparlamentes 224—225. Friedrich über diesen Entwurf 226. Erwiderung 226—227. Die geheimnisvoll den zu Fulda versammelten Bischöfen zugesandte Schrift gegen die Unfehlbarkeit des Papstes 227. Übersetzungen 227—228. Erzbischof Melchers über die Aufregung des Volkes 229—231. Die Generalversammlung der katholischen Vereine zu Düsseldorf 231.

Sechstes Kapitel. **Die Versammlung der deutschen Bischöfe zu Fulda im September 1869 und die beiden aus derselben hervorgegangenen Schreiben an den Papst und an die Gläubigen** 232—246.

Der Apostolische Nuntius von München an Kardinal Antonelli 232—233. Antwort. Der Nuntius und der Erzbischof von München über die Stellung der Bischöfe zu den aufregenden Schriften 233. Eröffnung der Bischofsversammlung 233—234. Über die Konzilsangelegenheit 234. Denkschrift über die im Interesse der deutschen Kirche auf dem Konzile zu verhandelnden Gegenstände 234—235. Vortrag und Diskussion über die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit 235—237. Beschluss über eine Eingabe an den Heiligen Vater und einen gemeinsamen Hirtenbrief. Der Hirtenbrief wird ausgearbeitet und von allen genehmigt. Eine Denkschrift für das Konzil erst in Rom zu prüfen 237. Die Eingabe an den Heiligen Vater von vierzehn Mitgliedern der Konferenz approbiert und unterschrieben 237—238. Absendung derselben durch den Nuntius. Schicksal des abgesandten Exemplars. Vergebliche Nachforschungen Cecconis 238. Exemplar aus dem erzbischöflichen Archive zu Köln 238—239. Inhalt des Schreibens 239—240. Aufnahme desselben durch den Papst 241. Der gemeinschaftliche Hirtenbrief der Bischöfe 242—245. Würdigung desselben 245. Wühlereien aus Anlass der beiden Briefe 245—246. König Ludwigs II. Brief an Erzbischof Scherr 246.

Siebentes Kapitel. **Das Werk Marets und die durch sein Erscheinen in Frankreich veranlasste Kontroverse** 247—263.

Erneute Kontroverse über Marets Werk bei seinem Erscheinen 247. Gegenstand und Umfang des Werkes 247—248. Die Frage über die päpstliche Un-

Digitized by Google

fehlbarkeit und das Verhältnis des Papstes zum Episkopat 248—249. Kernpunkt der Lehre Marets 249—250. Seine Darstellung der beiden Systeme über das Verhältnis des Primates zum Episkopate 251. Versuch, die Richtigkeit seines Systems nachzuweisen 252. Konzile von Nicäa und von Florenz 252 bis 254. Marets zweiter Band. Übersendung des Buches an den Papst 255. Begleitschreiben 255—256. Übersendung des Werkes an alle Bischöfe. Begleitschreiben 256. Bischof Pie von Poitiers über Marets Werk 256—257. Antwort Marets 257. Replik Pies 257—258. Andere Bischöfe Frankreichs gegen Maret 258—260. Dessen Antworten 260—261. Erzbischof Manning von Westminster 261. Bischof Delalle von Rodez gegen Maret 261—262. Marets Brief an Antonelli und dessen Antwort 262—263. Marets neue Schrift zur Verteidigung des Werkes. Marets Erklärung, sich dem Konzile vollkommen unterwerfen zu wollen, und seine Treue in Erfüllung des Versprechens 263.

Achtes Kapitel. **Die Apostasie des Karmelitermönches Hyacinth** 264—268.

Der Abfall Hyacinths wird mit Marets Werk in Verbindung gebracht 264. Maret protestiert dagegen 264—265. Hyacinths Persönlichkeit. Seine Rede in der ‚Friedensliga' 265. Väterliche Ermahnungen seines Generalobern 265 bis 266. Trotzige Widerspenstigkeit Hyacinths und Erklärung des Austrittes aus dem Orden 266. Sein Protest gegen gewisse Lehren, die man im Konzile festzustellen beabsichtige 266—267. Seine Appellation an Gott selbst 267. Antwort und Maßregeln des Generalobern 267—268. Vergebliche Mahnungen Dupanloups und Montalemberts 268.

Neuntes Kapitel. **Das liberal-katholische ‚Manifest' im ‚Correspondant' vom 10. Oktober und die katholische Erklärung des ‚Français' und des ‚Correspondant'** 269—276.

Der Artikel des ‚Correspondant' vom 10. Oktober 269—272. Seine Verwandtschaft mit den deutschen Janusschriften 272—273. Bekämpfung desselben 273—274. Frage nach dem Verfasser 274—275. Erklärung des ‚Français' über die Stellung, welche das Journal zum Konzile einnehme 275—276. Ähnliche Erklärung des ‚Correspondant' 276.

Zehntes Kapitel. **Msgr. Dupanloup, Bischof von Orléans, in den Wirren vor dem Konzile** 277—293.

Bischof Dupanloups Person und Tätigkeit 277—278. Seine Freunde und Gegner 278. Dupanloup früher Verteidiger der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Zur Zeit der Vorbereitung des Konzils stand er den liberalen Katholiken nahe. Seine Beziehungen zu Döllinger 279. Seine Zusammenkunft mit ihm in Herrnsheim. Seine Bestrebungen, Döllinger nach Rom zu ziehen 280. Besuch deutscher Bischöfe. Offenes Auftreten Dupanloups 281. Versammlung der Geistlichen 281—282. Der Klerus von Orléans 282—283. Dupanloups Hirtenbrief vom 10. November. Sein Brief an den Klerus vom 11. November 283. Inhalt desselben 284—285. Ratschläge seiner Freunde bezüglich der Veröffentlichung des Briefes 285—286. Dupanloup entscheidet sich für die Veröffentlichung 286. Urteile der Presse 286—288. Aufregung des Volkes. Die Bischöfe 288. Nardis Broschüre 288—290. Zur Geschichte des Briefes und seine Identität mit der den zu Fulda versammelten Bischöfen zugesandten Schrift 290—291. Dupanloups Brief und die Erzbischöfe Dechamps

Digitized by Google

und Manning, die ‚Civiltà' und der ‚Univers' 291—293. Montalembert über Dupanloup und dessen Aufgabe auf dem Konzile 293.

Elftes Kapitel. **Die Katholiken von Belgien und England vor dem Konzile** 294—302.

Belgien in den Konzilswirren überhaupt 294. Erzbischof Dechamps' Schrift über die Konzilsangelegenheit 294—296. Dechamps' Brief an einen Laien. Dupanloup über Dechamps' Schrift in seinem Briefe an den Klerus 296. Dechamps' Antwort und sein Urteil über Dupanloups Brief 296 bis 297. Anfang einer Kontroverse zwischen den beiden Kirchenfürsten 297 bis 298. Englands baldige Teilnahme am Kampfe, der betreffs des Konzils entbrannte. Page Renouf über die Honoriusfrage 298. Gegenschriften. Edmund S. Ffoulkes' Brief an Erzbischof Manning 299. Die Janusschrift in englischer Übersetzung. Gegenschrift. Erzbischof Mannings Stellung und Tätigkeit. Sein Hirtenbrief über die päpstliche Unfehlbarkeit 300. Postskriptum über Marets Werk 300—301. Seine Kontroverse mit Dupanloup 301. Der Ausdruck ‚apart from' 301—302.

Zwölftes Kapitel. **Die Aufnahme der Einladung zum Konzile seitens der Bischöfe der nichtunierten orientalischen Kirchen** 303—327.

Allgemeines über die nichtunierten Kirchen im Orient 304. Der lateinische Patriarch Valerga über die mutmafsliche Aufnahme der päpstlichen Einladung durch die nichtunierten griechischen Bischöfe. Art und Weise der Zustellung des päpstlichen Schreibens. Veröffentlichung desselben durch das ‚Giornale di Roma' 305. Überreichung desselben an den griechischen Patriarchen zu Konstantinopel durch Abbate Testa 306. Ablehnung des Patriarchen 306—308. Spätere Berichte hierüber in den Zeitungen und Urteile der Griechen über das Benehmen ihres Patriarchen 308—310. Überreichung des Schreibens an den armenischen Patriarchen von Konstantinopel 310—312. Der russenfreundliche ‚Katholikos' der Armenier von Etschmiadsin 312—313. Die übrigen nichtunierten armenischen Bischöfe der Delegation von Konstantinopel 313. Versuch, das päpstliche Schreiben dem ‚Katholikos' selbst zuzusenden 313—314. Brief desselben an den armenischen Patriarchen von Konstantinopel über die päpstliche Einladung 314. Erzwungene Resignation des armenischen Patriarchen von Konstantinopel und Sieg der russenfreundlichen, konzilsfeindlichen Partei 314—315. Einfluſs des griechischen Patriarchen von Konstantinopel auf seine Bischöfe. Diese lehnen gleichfalls ab 315. Trennung der griechischen Bulgaren von Konstantinopel 315—316. Überreichung des päpstlichen Schreibens an den griechischen Patriarchen von Jerusalem 316—317. Ablehnung. Überreichung des päpstlichen Schreibens an den griechischen Patriarchen von Antiochien 317. Zurücksendung desselben. Überreichung des päpstlichen Schreibens an den griechischen Patriarchen von Alexandrien 318. Verweigerung der Annahme 319. Überreichung des päpstlichen Schreibens an die schismatischen Kopten und an den Patriarchen derselben 320—321. Erfolglose Unterredung 321—322. Überreichung des Schreibens an die Jakobiten. Freundliche Aufnahme desselben und Hinneigung der Jakobiten zur Wiedervereinigung mit Rom 322. Kein Erfolg. Überreichung des Schreibens an die Nestorianer. Wohnung des Patriarchen Mar-

Digitized by Google

Scimun zu Kotchannes 323. Reise des Dominikanerpaters Lemée dorthin 324. Aufnahme und feierliche Audienz 324—325. Privatunterredung 325—326. Übermittlung des päpstlichen Schreibens an die übrigen schismatischen Bischöfe 326. Belobung derselben wegen ihrer ablehnenden Haltung in kirchenfeindlichen Blättern 326—327.

Dreizehntes Kapitel. **Die Berufung des allgemeinen Konzils und die Protestanten** 328—350.

Der päpstliche Brief an die Protestanten 329—330. Freundliche Begrüfsungen des Konzils seitens mancher Protestanten. Guizot 330. Baumstark 330—331. Protestantische Geistliche an den Bischof von Paderborn 331—332. Wiedervereinigungsbestrebungen in England 332—333. Versammlung der English-Curch-Union zu Devonshire. Gegenbestrebungen 333. Dr. Wordsworth 333—334. Dr. Cumming 334—335. Urquhart und andere 335. Cobbs Drängen zur Union 335—336. Mehrere Unionisten und P. Viktor de Buck S. J. Die Kongregation des heiligen Offiziums zu den Verhandlungen 336. Resultat der Unionsbestrebungen 336—337. Die Jansenisten in Holland 337. Die ‚Tijd' über die Pflicht der jansenistischen Bischöfe, am Konzile teilzunehmen 337 bis 338. Beipflichtende Zuschrift eines Jansenisten 338. Die ‚Tijd' über dieselbe und Erklärung ihres Verfassers 339. Brief zweier Jansenisten an ihre Glaubensgenossen 339—340. Verlangen nach Wiedervereinigung mit Rom. Gesinnung anderer. Aufnahme des päpstlichen Schreibens seitens der Protestanten in Deutschland im allgemeinen 340. Protest des evangelischen Oberkirchenrates 341. Kritik desselben durch einen Protestanten 342. Pastoralkonferenz in Berlin. Synode in Glogau 343. Die protestantische Presse nach dem Berichte des Apostolischen Nuntius 343—344. Alte Schlagwörter der Protestanten. Aufruf zu einer Versammlung der Protestanten in Worms 344. Die Versammlung unter Bluntschli 345. Annahme der von Schenkel formulierten Erklärung 345—346. Abfälliges Urteil von Protestanten über die Versammlung 346. Beratung des Gustav-Adolf-Vereins über die zum päpstlichen Schreiben einzunehmende Stellung. Der 15. deutsch-evangelische Kirchentag zu Stuttgart 347. Die angenommene Erklärung von Professor Hermann. Die Generalsynode der protestantischen Landeskirche Bayerns 437. Dekan Bauer als Referent 347—348. Taktlosigkeit des Vorsitzenden Harlefs. Besprechung des Apostolischen Nuntius mit dem Erzbischof von München. Die Protestanten in Österreich und Ungarn 348. Resolution einer Versammlung zu Pest gegen das päpstliche Schreiben 348—349. Ein Brief der Gesellschaft der Pastore der Kirche von Genf an alle evangelischen Christen 349. Die Alliance évangélique in Frankreich 349—350. Die Protestanten in Holland. Zwei grofse Versammlungen der Presbyterianer in Nordamerika. Brief der Vorsitzenden an Pius IX. 350.

Vierzehntes Kapitel. **Das Vatikanische Konzil und das Antikonzil der Freidenker** 351—354.

Ricciardis Brief an die Freidenker aller Nationen. Vorschlag eines Antikonzils zu Neapel 351. Zustimmende Schreiben. Verhalten der Loge in Frankreich und Italien. Antikonziliarische Demonstrationen in vielen Städten Italiens 352. Der Verlauf des Antikonzils in Neapel 353. Programme 353—354. Andere Versammlungen der Freidenker in Italien 354.

Digitized by Google

Fünfzehntes Kapitel. **Die Staatsregierungen und das kommende Konzil** 355—385.

Verhältnis der beiden Gewalten seit dem letzten Konzile. Der Einfluſs der konzilsfeindlichen Schriften auf die Regierungen 356. Das Zirkular des bayrischen Ministerpräsidenten 356—358. Jörg über das Zirkular 358. Ob Döllinger das Zirkular veranlaſst habe 358—359. Die Aufnahme des Zirkulars bei den anderen Regierungen 359. Einforderung von Gutachten verschiedener Universitätsfakultäten seitens des bayrischen Ministeriums 359—360. Das Gutachten der Würzburger theologischen Fakultät 360—362. Zwei Gutachten der Münchener theologischen Fakultät. Das der Minorität 362. Das der Majorität 363—364. Das der juristischen Fakultät zu München 364—366. Sondergutachten des Reichsrats v. Bayer 366. Vergeblicher Versuch des bayrischen Ministeriums, andere Staaten zur Nachahmung seines Schrittes zu veranlassen 366—367. Ob der Ministerpräsident Napoleon veranlassen wollte, die Truppen von Rom zurückzuziehen. Frankreich will keinen Vertreter zum Konzile senden. Ministerpräsident Hohenlohe will dem bayrischen Könige gleiche Zurückhaltung empfehlen. Die Bischöfe Bayerns zeigen dem Könige ihre Abreise zum Konzile an 367. Antwort des Königs 367—368. Preuſsen und das Konzil. Anfrage seitens der Schweiz bei Preuſsen. Antwort des Ministerpräsidenten. Des römischen Gesandten Arnim Drängen auf Eingreifen der Regierung 368. Sein Brief an Bismarck 368—369. Dessen Antwort 369. Standpunkt der preuſsischen Regierung und Begründung desselben 369—371. Verhandlungen der Regierungen. Brief des preuſsischen Kultusministers an die Bischöfe 371. Arnims Promemoria. Neue Darlegung des Standpunktes der Regierung durch Bismarck. Arnim wünscht einen katholischen Theologen als Beirat. Domkapitular Giese eingeladen 372. Seine Ablehnung. Die österreichische und ungarische Regierung. Abweisung des Zirkulars der bayrischen Regierung 373. Weisungen für den Botschafter Trauttmansdorff in Rom. Die Regierung der Schweiz. Abweisung des bayrischen Zirkulars. Die französische Regierung. Verhandlungen im Corps législatif 1868 374 bis 375. Anfrage Olliviers im Jahre 1869. Antwort Baroches. Neigungen der Regierung, Vertreter zum Konzile zu senden 376. Instruktion der Regierung für den Botschafter in Rom 377—379. Art der den Bischöfen erteilten Erlaubnis, zum Konzile zu reisen. Kaiser Napoleons Rede am Anfange der Legislaturperiode 379. Die französische Regierung und die Bulle über die Zensuren. Belgien, Spanien, Portugal. Italiens feindliches Verhältnis zum Konzile. Ständige Anfragen im Parlamente zu Florenz 380. Verteilung der Janusschrift durch die Regierung. Schrift über die Rechte der Regierungen bei Konzilien 381. Erteilung der Erlaubnis an die Bischöfe, zum Konzile zu reisen. Rufsland und das Konzil 382. Gortschakow und Antonelli 382—384. Verbot für die Bischöfe, sich zum Konzile zu begeben 384. Die europäischen Staaten überhaupt 384—385. Aufsereuropäische Staaten. Brasilien und Chile 385.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Die nähere Vorbereitung auf das Vatikanische Konzil.

Erstes Kapitel. **Die Anordnungen über die Plenarversammlungen der Konzilsväter** 389—401.

Welche Vorbereitungen zu treffen waren 389. Die Generalkongregationen. Die öffentlichen Sitzungen 390. Die Mitglieder beider Plenarversammlungen 390—391. Ihre Theologen. Das Präsidium. Präzedenzfrage 391. Hefeles Vorschlag. Entscheidung 392. Sitz der Primaten 393. Anordnung des Apostolischen Schreibens *Multiplices inter* 393—394. Die Beamten des Konzils. Der Generalkustos. Promotoren 394. Sekretär. Notare. Schreiber. Zeremonienmeister. Führer zu den Plätzen. Stimmensammler. Erneute Verhandlung über den Kustos 395. Gesuch der Malteserritter 395—396. Beratung der Zentralkommission. Die Entscheidung des Papstes 396. Ernennung des Sekretärs 396—397. Prosekretär und Gehilfen. Ausarbeitung von Regeln für die Beamten durch Fefsler. Ernennung der Beamten 397. Dolmetscher für die Orientalen 398. Stenographen 398—399. Pförtner. Kursoren. Sänger. Ärzte. Wie die Entschuldigungsgründe geprüft werden sollen 399. Richter zur Schlichtung von Zwistigkeiten. Die Wahl der Konzilsaula. Verschiedene diesbezügliche Vorschläge 400. Die Vorschrift des Stillschweigens 400—401. Zutritt Fremder zu den öffentlichen Sitzungen 401.

Zweites Kapitel. **Die Beratungen und Entscheidungen über die Bildung von Ausschüssen oder Deputationen** 402—407.

Gutachten Hefeles. Notwendigkeit von Ausschüssen 402. Hefeles Vorschlag 402—404. Die Beratung der Zentralkommission 404. Die ersten Beschlüsse derselben 404—405. Neue Erwägungen 405—406. Änderung der früheren Beschlüsse 406. Entscheidung des Papstes über die Wahl der Ausschüsse 407.

Drittes Kapitel. **Die Beratungen und Beschlüsse über die Einbringung der Vorschläge, über die Form, in welcher sie den Generalkongregationen vorgelegt werden sollen, und über den Gang der Verhandlungen** 408—416.

Über das Vorschlagsrecht 408. Die zu bildende Kongregation zur Prüfung gemachter Vorschläge 408—409. Hefeles Ansicht 409—410. Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände 410. Form der Dekrete 410—413. Art der Verhandlungen 413—414. Hefele hierüber 414—415. Beschlüsse der Kongregation. Änderung derselben 415—416. Über die öffentliche Sitzung 416.

Viertes Kapitel. **Der Entwurf einer Konzilsordnung** 417—421.

Frühere Konzilsordnungen 417. Die Ordnung vorher festzustellen. Entwurf derselben durch Sanguineti 418. Beratungen darüber 419—420. Ob die Ordnung selbständig durch den Papst vorzuschreiben sei 420—421.

Fünftes Kapitel. **Die Beratungen und Beschlüsse über die Ablegung des Glaubensbekenntnisses seitens der Väter und des Eides seitens der Beamten und Gehilfen** 422—425.

Gutachten Tizzanis 422—423. Bischöfe getrennter Glaubensgemeinschaften 423. Beschluſs der Zentralkommission 423—424. Spätere Beratung, ob ein Zusatz über die unbefleckte Empfängnis Marias zum Glaubensbekenntnisse

Digitized by Google

zu machen sei. Feyes Gutachten 424. Entscheidung der Zentralkommission 424—425. Bestimmung der Sitzung, in der das Glaubensbekenntnis abzulegen sei. Der Eid der Beamten 425.

Sechstes Kapitel. **Die Tätigkeit der Vorbereitungskommissionen in betreff der vorzulegenden Schemata** 426—433.

Die Kommissionen zur Vorbereitung der Schemata. Regeln für die dogmatische Kommission 426. Sie soll eine genaue Darlegung der zu verwerfenden Irrtümer, wie auch ihrer Entstehung, ihrer Natur und der Gründe ihrer Verwerflichkeit verfassen 426—427. Gebiet der kirchenpolitischen Kommission 427—428. Aufgabe der Kommission für Kirchendisziplin. Die Generalobern religiöser Orden sollen Berichte über die Bedürfnisse ihrer Orden einsenden als Grundlage für die Studien der Kommission für die Angelegenheiten der Regularen 428. Verteilung der Themata an die Konsultoren. Aufgabe der Kommission für die orientalischen Angelegenheiten in Bezug auf Dogma und Disziplin 429. Die auf die Orientalen anwendbaren Bestimmungen des Konzils von Trient 430. Prüfung der Arbeiten der Kommissionen durch die Zentralkommission 430. Übersicht über die von den Kommissionen ausgearbeiteten Schemata 431—433.

Siebentes Kapitel. **Übersicht über die von den Vätern gemachten Vorschläge** 434—458.

Wunsch des Papstes bezüglich der Vorschläge der Väter 435. Die Vorschläge der neapolitanischen Bischöfe 435—437. Einer Anzahl französischer Bischöfe 437—443. Einer grofsen Anzahl deutscher Bischöfe 443—444. Des Kardinals Schwarzenberg 444—445. Des Bischofs von Königgrätz 445. Des Episkopates von Belgien. Mehrerer Bischöfe von Mittelitalien 446. Des Bischofs von Concordia 446—447. Der Kirchenprovinzen von Quebec und Halifax 447. Des Erzbischofs von Baltimore 447—448. Des Apostolischen Vikars von Luxemburg 448. Einzelne Vorschläge in betreff des Ontologismus — der kleinen Kirche oder der Sekte der Stevenisten — der gemischten Schulen in der alemannischen Schweiz — der gemischten Ehen — des Sozialismus — der Ungerechtigkeiten — des Militarismus — der Kriege — des Zinses — der Lehre von der leiblichen Aufnahme Marias in den Himmel — des Zusatzes *Virgo immaculata* zum *Ave Maria* — der Privilegien der Regierungen bei Besetzung der Bischofsstühle — des Mifsbrauches der Privilegien und Exemtionen — gewisser Übelstände in einem Kloster zu Messina — der Beichten der Priester — der Übelstände gewisser Titel bei Ordinationen — der Kodifizierung des *ius canonicum* — der Einheit in Brevier und Messe im Abendlande 448—458.

Achtes Kapitel. **Die Vorkehrungen für den Fall einer zur Zeit des Konzils eintretenden Erledigung des römischen Stuhles** 454—455.

Gefahren beim Tode des Papstes zur Zeit eines Konzils. Absicht Pius' IX., durch eine Bulle Vorkehrungen zu treffen 454. Ausarbeitung der Bulle 454 bis 455. Ihr Inhalt 455.

Neuntes Kapitel. **Die Anordnung von Gebeten und religiösen Übungen zur Vorbereitung auf das Konzil und für die Zeit seiner Tagung** 456—460.

Beratungen der Vorbereitungskongregation. Gebete und religiöse Übungen für die ganze Kirche 456. Für Rom. Ausarbeitung der Enzyklika zur An-

Digitized by Google

kündigung des Jubiläums. Weitere Beschlüsse 457. Der Papst 457—458. Redaktion der Enzyklika 458—460. Weitere Gebete für das Konzil und Bedingungen eines vollkommenen Ablasses. Eine andere Gebetsanordnung. Anordnung für Rom durch den Kardinalvikar 460.

Anhang.

Übersicht über die katholische Hierarchie zur Zeit des Vatikanischen Konzils.

I. Verzeichnis der auf dem ökumenischen Vatikanischen Konzile stimmberechtigten Prälaten der heiligen katholischen Kirche 463—509.

II. Übersicht der Bistümer 510—524.

1. Nach Ländern und Kirchenprovinzen geordnet, nebst den Apostolischen Vikariaten und Präfekturen 510—515.
2. Alphabetisch geordnet 516—524.

Alphabetisches Register 525—533.

Digitized by Google

Die beiden Haupturkundensammlungen für die Geschichte des Vatikanischen Konzils.

1. *Eugenio Cecconi*, Kanonikus, später Erzbischof von Florenz, Verfasser der 1869 erschienenen ‚Studi storici sul Concilio di Firenze', unternahm bald nach der Vertagung des Vaticanums die Darstellung seiner Geschichte unter dem Titel:

> ‚*Storia del Concilio Ecumenico Vaticano scritta sui documenti originali.*'

Er vollendete nur die ‚*Parte prima: Antecedenti del Concilio*', in vier starken Bänden (Lexikonformat).

Der erste Band: Vol. I, Roma 1873, enthält: *Narrazione. Libro primo:* Esame sull' opportunità di un Concilio ecumenico e primi preparativi per la sua celebrazione, und *Libro secondo:* Studi in apparecchio del Concilio; dann als Belege *Documenti* I—LXXII.

Der zweite Band: Vol. II, Sezione prima, *Narrazione. Libro terzo:* Movimento religioso e politico per la espettazione del Concilio.

Der dritte Band: Vol. II, Sezione seconda: *Documenti* LXXIII—CCXI.

Der vierte Band: Vol. II, Sezione seconda (Continuazione): *Documenti* CCXII ad CCCVIII. Am Schlusse die italienische bezw. französische Übersetzung von 41 früher in der Ursprache mitgeteilten Aktenstücken.

Die drei letzten Bände oder, nach Cecconis Einteilung, die drei Teile des Vol. II erschienen alle in Rom 1879. — Die Urkundensammlung Cecconis betrifft nur die Vorgeschichte des Konzils (zitiert: *Cecconi*).

2. *Collectio Lacensis*, Tomus septimus: *Acta et Decreta Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani. Accedunt permulta alia documenta ad Concilium eiusque historiam spectantia.* Friburgi (Herder) 1890 (gesondert von der ‚Collectio Lacensis' 1892), gr. 4°.

Die Sammlung wurde von P. *Gerhard Schneemann* S. J. begonnen und von P. *Theodor Granderath* S. J. fortgesetzt und vollendet.

Im Hauptteile (Spalte 1—500) bringt sie alle das Konzil betreffenden Apostolischen Schreiben; die Akten der Präsynodalsitzung; die auf dem Konzile

Digitized by Google

verhandelten Schemata in ihrer stufenweisen Entwicklung von den ersten Vorlagen bis zur endgültigen Redaktion; die Emendationen der Konzilsväter und die Relationen der Deputationsmitglieder zu den Schemata; die Akten der vier öffentlichen Sitzungen.

Der zweite, *Appendix* überschriebene Teil enthält

A. *Documenta synodalia* (Spalte 505—1004): die für das Konzil vorbereiteten Schemata mit den Adnotationen und Kommentaren der Theologen; einen inhaltsreichen Auszug aus den Akten der Generalkongregationen; viele Postulate, Briefe, Erklärungen u. dgl., besonders solche, welche sich auf die Unfehlbarkeit beziehen, u. a.

B. *Documenta historica* (Spalte 1005—1738), und zwar:

I. 52 Documenta historica ad remotam Concilii praeparationem spectantia.

II. 70 Documenta historica ad proximam Concilii Vaticani praeparationem spectantia.

III. 245 Documenta historica ad religiosos ac politicos motus Concilii exspectatione ortos spectantia. Diese sind in 7 Gruppen zerlegt:

1. Documenta spectantia ad Orientales non unitos; 2. Documenta spectantia ad Protestantes et Jansenistas; 3. Documenta spectantia ad libellos e Gallia ad Secretariam status missos et Civilitatis catholicae (Civiltà Cattolica) commentarium; 4. Documenta spectantia ad Germaniam; 5. Documenta spectantia ad Gubernia; 6. Documenta spectantia ad anticoncilium; 7. Documenta spectantia ad Galliam. Varia.

IV. 218 Documenta historica ad Concilium iam congregatum atque motus de eo excitatos spectantia, und zwar:

1. Publicarum supplicationum et exercitiorum indictiones; 2. Documenta spectantia ad animorum motus in Gallia atque inter ipsos Concilii Patres excitatos; 3. Documenta spectantia ad animorum motus in Germania ortos; 4. Documenta spectantia ad animorum motus ortos in Magna Britannia et Hibernia; 5. Cleri Neo-Aurelianensis itemque Luxemburgensis et Lusitanorum Romae praesentium epistolae, quibus se desiderare significant, ut pontificia infallibilitas definiatur; 6. Cleri Italiae, Praepositi Generalis Passionistarum, Commissionis dogmaticae consultorum epistolae, quibus significant, quam sibi optata sit definitio infallibilitatis Romani Pontificis; 7. Nonnullae Pii IX. epistolae ad eos, qui de infallibilitate pontificia sive litteras ad eum miserunt, sive libros scripserunt, et quaedam orationes, quas tempore Concilii habuit; 8. Documenta ad eam, quam Gubernia in rebus conciliaribus servarunt, rationem spectantia: a) Documenta ad Galliam spectantia, b) Documenta ad Austriam spectantia, c) Documenta spectantia ad Bavariam, Hispaniam, Galliam, d) Documenta spectantia ad Borussiam; 9. Documenta spectantia ad ipsos Patrum et theologorum labores, quibus utramque Constitutionem dogmaticam perficiebant; 10. Documenta ad Constitutionum conciliarium promulgationem et receptionem atque ad Concilii suspensionem spectantia.

Es folgt noch ein *Supplementum* (Spalte 1739—1752) sowie ein *Index personarum* (Spalte 1753—1832) und ein *Index rerum* (Spalte 1833—1896). — (Zitiert: C. V.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Quellen und Literatur. Standpunkt des Verfassers.

Das Vatikanische Konzil, das für die Zeit seiner Tagung ein strenges Stillschweigen über die Verhandlungen und alle inneren Vorgänge beobachtete, hat darüber der Nachwelt die reichsten und zuverlässigsten Dokumente hinterlassen. In seinem Archive befinden sich genaue Protokolle von den öffentlichen wie den geheimen Sitzungen, sowie auch von den Sitzungen der verschiedenen Kommissionen und Ausschüsse, die vor dem Konzile und während desselben in seinem Dienste tätig waren. Die umfangreiche Korrespondenz, welche in seinen Angelegenheiten vom ersten Beginne der Vorbereitung bis zur schliefslichen Vertagung von seinen Mitgliedern und Beamten geführt wurde, ist dort gesammelt und aufgespeichert. Wie sehr man darauf bedacht war, den späteren Zeiten ein möglichst vollständiges Aktenmaterial zu hinterlassen, beweist der Umstand, dafs selbst geringfügige Papierschnitzel mit kurzen Notizen, lose Blätter, auf denen einige Namen stehen, Wahlzettel und ähnliche Überbleibsel aufbewahrt worden sind, die, an und für sich ohne Wert, doch manchmal auf die Vorgänge in den Sitzungen ein willkommenes Licht werfen.

Es würde zu weit führen, alle Aktenstücke, welche für die Geschichte des Vatikanischen Konzils als Quellen dienen, einzeln aufzuzählen, doch müssen die hauptsächlichsten namhaft gemacht werden. Für die Vorgeschichte des Konzils ist die Hauptquelle das Protokoll der dirigierenden Vorbereitungskongregation. Gebildet zur selben Zeit, da Pius IX. den Kardinälen zum erstenmal den Plan eröffnete, ein ökumenisches Konzil zu berufen, erhielt diese Kongregation die Aufgabe, alle nötigen Vorkehrungen für dasselbe zu treffen. Ohne sie tat der Papst keinen Schritt, und alle anderen vorbereitenden Kommissionen und Ausschüsse, wie die Kommissionen der Theologen und Kanonisten und der Ausschufs, der über die Be-

Digitized by Google

rufung der Äbte beriet, wurden durch sie ins Leben gerufen und arbeiteten in Abhängigkeit von ihr. Die dirigierende Vorbereitungskongregation, auch Zentralkommission genannt, hielt vom 9. März 1865 bis zum Dezember 1869 gegen 60 Sitzungen ab, deren, von der Hand ihres Sekretärs, des Titularerzbischofs Giannelli, genau und sorgfältig geführte Protokolle von grofsem Werte sind. Über alle Verhandlungen im Schofse der Kongregation, über die von ihr getroffenen Bestimmungen, und über die Beweggründe, welche dabei mafsgebend waren, verbreiten sie ein reiches Licht. Von der Gründlichkeit, mit welcher die Zentralkommission zu Werke ging, legen die vielen, meist gedruckten Gutachten Zeugnis ab, die sie durch ihre Konsultoren über wichtigere Punkte ausarbeiten liefs, bevor man in die Beratung derselben eintrat[1].

Aus der Zeit der Vorbereitung sind ferner zu erwähnen: die Gutachten der in Rom anwesenden Kardinäle über die Zweckmäfsigkeit des päpstlichen Planes, die Antworten von etwa 40 Bischöfen aus den verschiedenen Teilen der christlichen Welt auf die von dem Präfekten der Kongregation des Konzils im

[1] Folgende Vota für die Beratungen der Zentralkommission liegen vor: *Angelini*, De actibus praemittendis convocationi Concilii generalis; item De Episcopis titularibus admittendis et De Procuratoribus. *Galeotti*, De Procuratoribus absentium. *Sanguineti*, De admittendis Abbatibus et Generalibus. *Tizzani*, De precibus praeviis et de professione Fidei ab Episcopis facienda. *Feye*, De modo tractandi Archiepiscopum Ultraiectensem schismaticum. *Id.*, De ordinationibus anglicanis et observandis circa eas. *Sanguineti*, De iure proponendi in Conciliis oecumenicis (enthalten in Coll. Lac. VII, 1077 c sqq.). *Id.*, De coniungenda materia fidei et disciplinae; De praesidio et de congregationibus theologorum. *Id.*, Continuatur de congregationibus theologorum minorum, tum de congregationibus generalibus et de modo dicendi sententiam. *Galeotti*, Intorno al Regolamento di cose rituali ed organiche del Concilio. *Id.*, Continuatio, Cap. II, De Officialibus. *Id.*, Continuatio, Cap. III—VI: De Privilegiis Patrum et De voto absentium et De secreto. *Hefele*, De methodo servanda in congregationibus generalibus (enthalten in Coll. Lac. VII, 1087 c sqq.). *Feye*, De additione articuli de immaculata B. V. conceptione ad professionem Fidei. *Sanguineti*, Schema ordinis generalis servandi in Concilio Vaticano. Cum praenotandis. *Id.*, De praecedentia Primatum supra Archiepiscopos in Concilio oecumenico. *Id.*, De asserto iure ferendi suffragii in Conciliis oecumenicis pro Episcoporum canonice absentium procuratoribus. *Id.*, Quinam suffragiorum numerus requiratur in Concilio oecumenico ad definiendum dogma fidei. *Id.*, Schema ordinis generalis servandi in Concilio oecumenico Vaticano. — Auch sehr viele Gutachten der übrigen Kommissionen sind vorhanden; diese beschäftigen sich aber nicht mit Dingen, die sich auf die innere Einrichtung und auf die Art der Tätigkeit des Konzils beziehen, sondern handeln hauptsächlich über die dem Konzil vorzulegenden Gegenstände.

Digitized by Google

April 1865 an sie ergangene Aufforderung, ihre Ansicht über die Gegenstände darzulegen, die auf dem Konzil zu verhandeln seien, und die Antworten der in Rom 1867 zur Zentenarfeier der heiligen Apostel Petrus und Paulus versammelten Bischöfe auf die an sie bezüglich des Konzils gestellten Fragen.

Zur Darstellung der Unruhen, welche durch die Berufung des Konzils vielerorts hervorgerufen wurden, dienten mir aufser den zahlreichen von Freund und Feind veröffentlichten Druckschriften manche im Archiv vorhandene Aktenstücke, die P. Schneemann und ich seinerzeit schon in den siebten Band der *Collectio Lacensis* aufgenommen hatten. So die auf die berühmten Februarartikel der Civiltà (1869) bezüglichen Dokumente[1], desgleichen jene, welche sich auf die Fuldaer Bischofskonferenz von 1869 beziehen[2], sowie die Berichte über die Aufnahme der päpstlichen Einladung zum Konzil von seiten der nicht unierten orientalischen Bischöfe[3].

Unter den Quellen für die Geschichte des Konzils selbst nehmen diejenigen den ersten Rang ein, welche über die Arbeiten und Verhandlungen seiner beiden Hauptorgane, der Generalkongregationen und der öffentlichen Sitzungen, Aufschluſs geben. Ihre Geschichte ist ja in der Tat die Geschichte des Konzils im engeren Sinne.

Das Protokoll der Generalkongregationen befindet sich in einem einzigen gewaltigen Foliobande, der die Aufschrift trägt: *Summa rerum gestarum in Congregationibus generalibus Sacrosancti Concilii Vaticani.* Es gibt kurze sachliche Auszüge aus den in den Generalkongregationen gehaltenen Reden. Der Bericht über jede einzelne Generalkongregation ist unterschrieben von allen vier oder fünf präsidierenden Kardinallegaten und dem Subsekretär des Konzils, Msgr. Jacobini.

Ergänzt wird dieser Band durch eine Reihe von 23 weiteren Foliobänden, welche ebenfalls das Protokoll, aber aufserdem auch alle Aktenstücke enthalten, die sich auf die Generalkongregationen beziehen: so die jedesmal vom Präfekten der Platzanweiser, Folchi, unterzeichnete Liste der in den einzelnen Sitzungen anwesenden Väter, ferner alle Schemata, die den Gegenstand der Verhandlungen bildeten, und vor allem den ganzen und getreuen Wortlaut der in den Generalkongregationen gehaltenen Reden, wie er noch während der Sitzung von den Stenographen des Konzils nach ihrer

[1] Coll. Lac. VII, 1146 sqq. [2] Ibid. 1185 sqq. [3] Ibid. 1110 sqq.

Digitized by Google

stenographischen Aufnahme in Kurrentschrift übertragen wurde. Der gemeinsame Titel der 23 Bände lautet: *Acta Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani.* Aufserdem befinden sich natürlich im Archive auch die beiden Exemplare der stenographischen Aufzeichnungen selbst, in denen je zwei Abteilungen der Stenographen, unabhängig voneinander, die Reden niederschrieben[1].

Um übrigens nach Kräften der Gefahr zu begegnen, dafs so wichtige Dokumente, wie die auf den Generalkongregationen gehaltenen Reden, durch den zerstörenden Einfluſs der Zeit Schaden nähmen, hat Papst Pius IX. die sorgfältigste Drucklegung derselben angeordnet. Sie wurde durch den Präfekten des Archivs, Msgr. Cani, und unter der Oberaufsicht des Kardinals Bilio mit der gröfsten Genauigkeit besorgt. Und so gingen in den vier Jahren, von 1875 bis 1878, aus der Druckerei des Vatikans vier prächtige Folianten hervor, welche auf sehr festem, schönem Papier die Reden aus den 79 ersten Generalkongregationen zugleich mit kurzen Berichten über den Verlauf der Sitzungen enthalten. Der fünfte Schlufsband *(= voluminis quarti pars altera)* mit den Reden der zehn übrigen Generalkongregationen erschien unter den Auspizien Leos XIII. im Jahre 1884[2].

---

[1] Die eingehende Beschreibung der Tätigkeit der Konzilsstenographen s. Bd. II, Buch 1, Kap. 1 a. E.

[2] Über die bei der Drucklegung angewandte Sorgfalt berichtet folgendes, dem Bande als Vorwort vorausgeschicktes ‚Monitum‘:

Acta quae in hoc volumine (quarto) continentur, ex authenticis exemplaribus et documentis deprompta sunt, quae in Tabulario Concilii Vaticani asservantur, omni cura adhibita, ut ad eorum fidem essent accuratissime exacta. Omnia enim hic exhibentur impressa, prout a Stenographis exscripta fuerunt iuxta demandatum eis munus, e plagellis, in quas Patribus disserentibus eorum orationes notarum compendiis referebant: atque ubi aliquod vitium in iis exscriptionibus inesse visum est, stenographicae ipsae notae ad examen sunt revocatae ad locos incertos et obscuros explicandos, nec praetermissum est, quin ipsi sermonum auctores rogarentur, si quando vitiati loci alia ratione restitui non poterant. Opportunae interdum adnotationes historicae ad legentium normam subscripti editoris cura sunt adiectae. Quod vero pertinet ad alia Concilii acta, quorum passim in his voluminibus mentio occurrit, ea in aliis voluminibus comprehensa et collecta servantur. Omnium autem harum rerum cura debetur sollicitudini ac providentiae Pii Noni Pont. Max. qui vi mentis animi et consilii sui bono et utilitati Ecclesiae semper prospiciens, voluit ut eorum omnium, quae ad Concilium Vaticanum pertinent aeterna monumenta extarent, et munificentiae suae largitatem in hoc praeclarissimum opus conferendam existimavit. Hoc vero Pontifice die 7. Februarii 1878 cum ingenti Ecclesiae desiderio e vivis sublato, Leo XIII Successor eius, novum caliganti saeculo lumen divinitus datum, passus non est, ut huiusmodi operi supremae suae auctoritatis praesidium et munificentia deesset; sed illud sua sub

Digitized by Google

Jeder Band ist in etwa zehn Exemplaren vorhanden. Der Titel ist: *Acta Congregationum generalium.* Bei meinen Mitteilungen aus den Reden habe ich dieses gedruckte Exemplar benutzt, und nach ihm habe ich auch zitiert. In einigen besonderen Fällen habe ich jedoch auch die Transkription der Stenographen oder den in den stenographischen Zeichen selbst vorliegenden Text zu Rate gezogen.

Von grofsem Werte, namentlich für die Erklärung der Konstitutionen des Konzils, sind aufser den Reden die von den Vätern eingereichten schriftlichen Bemerkungen zu den Schemata und die Sitzungsprotokolle der *Deputatio pro rebus Fidei.*

Die bei den Verhandlungen über die *Constitutio de Fide* und die *Prima Constitutio de Ecclesia* eingereichten Bemerkungen sind in zwei handlichen Foliobänden zusammengebunden. Aufser dem gemeinsamen Titel *Concilium Vaticanum* trägt der erste den Sondertitel *Emendationes in Schema Constitutionis de Fide Catholica,* der zweite *Emendationes in Schema primae Constitutionis de Ecclesia Christi.* Die Verbesserungsvorschläge für die einzelnen Teile der Konstitutionen sind in der Weise mitgeteilt, dafs sich immer an erster Stelle das unter die Väter verteilte gedruckte Exemplar der eingelaufenen Vorschläge findet, dem dann die eingereichten Originale mit den eigenhändigen Unterschriften der Verfasser folgen.

Die Protokolle der *Deputatio pro rebus Fidei* stammen von der Hand ihres Sekretärs, des Professors Schwetz aus Wien. Nach ihnen vermag man die ganze Entwicklungsgeschichte der Konstitutionen von der ersten Ausarbeitung der Schemata vor dem Zusammentritt des Konzils bis zu ihrer Umarbeitung nach den von den Vätern gemachten Vorschlägen und ihrer endgültigen Abfassung zu verfolgen.

Neben den Protokollen der Glaubensdeputation sind die im Archive ebenfalls aufbewahrten Sitzungsberichte der übrigen Deputationen deshalb von geringerer Bedeutung, weil das Vatikanische Konzil bis zu seiner Vertagung nicht über die Abfassung der Glaubens-

---

auspicia recepit, curam suo fastigio suique animi amplitudine dignam in id convertens, ut tota ratio operis iisdem normis, quibus hactenus innixa fuerat, ad exitum rite perduceretur.

Aloisius Bilio
S. E. R. Cardinalis
Ex praesidibus Concilii Vaticani.
Antonius Cani
A Tabulario Concilii Vaticani
Editionis curator.

Digitized by Google

konstitutionen hinausgekommen ist. Von Wichtigkeit aber sind die Protokolle über die Sitzungen der besonderen Kongregation, welche die von den Vätern eingereichten Vorschläge zu prüfen hatte: *Acta Congregationis specialis ad recipiendas Episcoporum Propositiones,* vorzüglich das ausführliche Protokoll der Sitzung vom 9. Februar 1870, in der über die Einläufe für und gegen die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit verhandelt wurde.

Für die allgemeine Geschichte der Generalkongregationen sind noch die freilich sehr kurzen Aufzeichnungen zu verwerten, welche die beiden Sekretäre des Konzils über die Beratungen der Präsidenten gemacht haben. Sie befinden sich im Archive unter dem Titel: *Congressus Praesidum durante Concilio.*

Als die offizielle Quelle über die öffentlichen Sitzungen haben zu gelten die *Instrumenta a Protonotariis Apostolicis confecta super quattuor Sessionibus Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani,* in einem schönen Grofsfolioband.

Im Archive des Konzils werden auch die von Vätern aus eigener Entschliefsung eingereichten Vorschläge, Vorstellungen und Wünsche in betreff der päpstlichen Unfehlbarkeit, der Geschäftsordnung u. dgl. im Originale und mit den Unterschriften aufbewahrt, ebenso die mannigfaltigsten Briefe der Konzilsmitglieder an den Papst und an das Präsidium: Proteste, Klagen, Bitten, Retraktationen, Verzichtleistungen u. s. w.

Endlich sind in drei grofsen Foliobänden mit einem vierten Registerbande zahlreiche Aktenstücke gesammelt, welche sich auf die persönlichen Angelegenheiten einzelner Väter beziehen, insbesondere Gesuche um die Erlaubnis, das Konzil zeitweilig oder für immer verlassen zu dürfen, sowie die Akten über die durch solche Bitten veranlafsten Verhandlungen und Untersuchungen.

Nach dem Tode mancher Mitglieder und Beamten des Konzils sind die in ihrem Besitze gewesenen diesbezüglichen Schriftstücke ebenfalls in das Archiv überführt worden. So bewahrt es z. B. die Aufzeichnungen, welche Kardinal Capalti, Bischof Fefsler und Msgr. Jacobini aus den Reden in den Generalkongregationen gemacht haben, und eine wertvolle Aktensammlung aus dem Nachlasse des Kardinals Schwarzenberg.

Unter den vielen in Privatbesitz befindlichen Dokumenten und Aufzeichnungen, die ich benutzen konnte, seien besonders drei Diarien eines hervorragenden Mitgliedes des Konzils und der Glaubensdeputation erwähnt. Das erste mit dem Titel *Brevissimum Diarium*

Digitized by Google

Concilii Vaticani enthält in kurzer Übersicht die Hauptnachrichten über alle Plenarversammlungen. Das zweite, wichtigere, ist ein *Breve Diurnum Deputationis de rebus ad fidem pertinentibus.* Es hat sehr wissenswerte Nachrichten über die Sitzungen der Glaubensdeputation, besonders aber genaue, sonst nicht bekannte Mitteilungen über die vielbesprochene Wahl der Mitglieder derselben. Am interessantesten und lehrreichsten ist das dritte Diarium, wie schon die Aufschrift anzeigt: *Quae de definitione Infallibilitatis Romani Pontificis ex cathedra loquentis a Concilio Oecumenico Vaticano I. acta sunt.*

Auch das Tagebuch eines Diplomaten, der zur Zeit des Konzils in Rom täglich mit vielen einflufsreichen Konzilsmitgliedern und anderen Persönlichkeiten verkehrte, stand zur Verfügung. Da indessen die Mitglieder und Beamten des Konzils über die Vorgänge innerhalb desselben strenges Stillschweigen beobachten mufsten, und so dasjenige, was in Rom darüber geredet wurde, vielfach erdichtet oder doch entstellt war, habe ich von diesem Tagebuche wie auch von den mir vorliegenden Aufzeichnungen eines Theologen nur selten Gebrauch gemacht[1].

Für die Darstellung der Aufnahme, welche den definierten Konzilsdekreten nachträglich von den Mitgliedern der Minderheit zu teil wurde, dienten aufser den allgemein zugänglichen Quellen auch der Briefwechsel zwischen der Kurie und den Nuntien, Briefe des Staatssekretärs an einzelne Bischöfe und Briefe der Bischöfe aneinander, die nach deren Tode dem Archive einverleibt worden sind.

Schon bald nach der Vertagung des Konzils ist seine Geschichte von mehreren Verfassern dargestellt worden. Die Vorgeschichte behandelte ganz genau nach den authentischen Dokumenten *E. Cecconi,* Storia del Concilio Ecumenico Vaticano; 4 Bände. Antikirchlich tendenziös ist die dreibändige ‚Geschichte des Vatikanischen Konzils' von *J. Friedrich.* Kleinere Darstellungen erschienen von *Manning,*

[1] Das ‚Tagebuch. Während des Vatikanischen Konzils geführt von Dr. *J. Friedrich*', enthält fast gar nichts Verbürgtes, und jede Seite zeugt von dem leidenschaftlichen Hasse des Verfassers gegen das Konzil. — Die während des Konzilsjahres in der ‚Allgemeinen Zeitung' erschienenen ‚Römischen Briefe vom Konzil' (in Buchform herausgegeben von ‚Quirinus'; vgl. später Bd. II, Buch 3, Kap. 6) verfolgen nicht den Zweck, über das Konzil aufzuklären, sondern dasselbe in den Augen der Leser verächtlich und lächerlich zu machen. Sie raffen zu diesem Ende ihren Stoff von allen Seiten zusammen, wobei es dem Verfasser um die Wahrheit dessen, was er sagt, nur wenig zu tun ist. — Lord Actons kleine Schrift ‚Zur Geschichte des Vatikanischen Konzils' atmet den Geist seines Lehrers Döllinger, der die ‚Römischen Briefe' geschrieben hat.

Digitized by Google

True Story of the Vatican Council (deutsch von W. Binder), von *Feſsler,* Das vatikanische Konzilium, dessen äuſsere Bedeutung und innerer Verlauf, und von *Sambin,* Histoire du Concile oecuménique et général du Vatican. Die drei letztgenannten hatten wohl den Zweck, die durch die Angriffe der akatholischen Presse irregeleiteten Katholiken über das Konzil, soweit es bei den damals vorliegenden Quellen anging, aufzuklären. Mannings und Feſslers Arbeiten haben besondern Wert, weil die Verfasser als Augen- und Ohrenzeugen erzählen, Feſsler dazu als erster Sekretär des Konzils, der als solcher in die Angelegenheiten desselben vorzüglich eingeweiht sein muſste. Viele gute Mitteilungen macht *Émile Ollivier,* L'église et l'état au Concile du Vatican. Als französischer Staatsmann und Präsident des französischen Ministeriums zur Zeit des Konzils beleuchtet er besonders das Verhalten der Regierungen. Er begleitet seine Darstellung mit Aktenstücken.

Manche Nachrichten über das Konzil sind in den Lebensbeschreibungen verstorbener Konzilsmitglieder enthalten. So vornehmlich in dem Leben Mannings von Purcell, in welchem die Erzählungen des Kardinals über das Konzil sehr oft wörtlich widergegeben werden, ferner in den Biographien des Bischofs Dupanloup von Pelletier, Lagrange und Maynard, im Leben des Fürstbischofs Gasser von Zobl, des Erzbischofs Darboy von Guillermin, des Bischofs von Ketteler von Pfülf u. a.

Im Jahre 1872 veröffentlichte Prof. *E. Friedberg* seine ‚Sammlung der Aktenstücke zum ersten Vatikanischen Konzil mit einem Grundrisse der Geschichte desselben'. Die umfassendste Sammlung enthält der schon erwähnte 7. Band der *Collectio Lacensis*, der auch abgesondert ausgegeben wird unter dem Titel: *Acta et Decreta Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani cum permultis aliis documentis ad Concilium eiusque historiam spectantibus.* Ich werde ihn im folgenden mit den Buchstaben *C. V.* zitieren[1].

* * *

Über den Standpunkt des Verfassers ist nur weniges zu bemerken. Er ist vor allem der Standpunkt eines Geschichtschreibers,

[1] Auch dem Dr. J. Friedrich war es während seines Aufenthaltes in Rom gelungen, sich mehrere Schriftstücke dieser Art zu verschaffen, und seit seiner Rückkehr ist ihm noch einiges von Bedeutung von guter Hand mitgeteilt worden (s. Vorwort zur 1. Abteilung). Seine Ausbeute hat er im Jahre 1871 als ‚Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum anni 1870' in zwei Abteilungen dem Publikum übergeben.

Digitized by Google

welcher nach den ihm vorliegenden Quellen ein klares und wahres Bild seines Gegenstandes entwerfen will. Ich werde nichts verschweigen und nichts bemänteln. Was die Quellen über das Vatikanische Konzil berichten, soll dargestellt werden. So wollte es der Heilige Vater, als er zu diesem Behufe die Benutzung sämtlicher vorhandener Aktenstücke gestattete: ‚Alle Aktenstücke stehen Ihnen zu Gebote. Nicht ein einziges ist Ihnen vorenthalten. Nun legen Sie den Verlauf des Konzils gerade so dar, wie er objektiv gewesen ist.'

Es liegt übrigens auch kein Grund für Bemäntelungen vor. Das ganze Konzil verlief in der geordnetsten Weise und kann das Auge des schärfsten Kritikers ertragen. Wohl haben sich auf demselben menschliche Schwächen gezeigt; wo Menschen sind und Menschen handeln, sind menschliche Schwächen unvermeidlich. Auch auf dem Vatikanischen Konzil mufsten sie zum Vorschein kommen, und wo sie sich gezeigt haben, werde ich sie aufdecken, so wie sie gewesen sind.

Zweitens schreibe ich diese Geschichte vom katholischen Standpunkte aus, der für die Beurteilung eines Konzils als der einzig richtige, ja unumgänglich notwendige erscheint. Denn ein allgemeines Konzil ist eine katholische Veranstaltung und will nach katholischen Grundsätzen beurteilt werden. Stellt man z. B. mit Döllinger und seinen Anhängern den vor der katholischen Lehre wie vor der Geschichte gleich unhaltbaren Satz auf, dafs die Bischöfe auf dem Konzil nur Sprachrohre ihrer Herden seien und nur den Glauben ihrer jeweiligen Diözesen zu bezeugen haben — nicht die Lehre Christi und der Apostel — so mufs man das Vatikanische Konzil schon wegen der Zusammensetzung seiner Mitglieder verwerfen. Wäre dieser Satz richtig, so dürften Titularbischöfe nicht zu demselben zugelassen und die Prokuratoren der abwesenden Bischöfe nicht von ihm ausgeschlossen werden. Auch die Apostel hätten übrigens nach einem solchen Satze kein Anrecht auf Sitz und Stimme gehabt, denn sie standen nicht an der Spitze von Diözesen, deren Glauben sie hätten bezeugen können.

Die katholische Lehre setze ich also stets bei meiner Darstellung als wahr voraus. Die Tatsachen berichte ich genau, wie ich sie finde, ich beurteile sie aber katholisch. Wollte mich darum jemand der Parteiauffassung beschuldigen, so müfste ich mit ihm das Gebiet der Geschichte verlassen und ihm durch die Beweisgründe der Apologetik zeigen, dafs mein Standpunkt richtig ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Buch.

Gründe für die Abhaltung, die erste Ankündigung und entferntere Vorbereitung des Konzils bis zu seiner Ausschreibung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Gründe und Veranlassung zur Berufung eines allgemeinen Konzils.

Lehre und Disziplin. — Protestantismus. — Ursprung des modernen Unglaubens. — Die Philosophie seit Ende des 18. Jahrhunderts. — Die Theologie. — Die Naturwissenschaften. — Die Schulen. — Die Presse. — Kirche und Staat. — Die Autorität der Kirche. — Gallikanismus. Febronianismus. Josephinismus und einzelne neue Irrtümer. — Missionen. — Orient. — Provinzialkonzilien des 19. Jahrhunderts. — Bischöfliche Versammlungen in Rom.

Seit dem letzten allgemeinen Konzil, dem von Trient, waren drei Jahrhunderte verflossen. Noch nie war eine so lange Periode über die Kirche ohne ein allgemeines Konzil dahingegangen, und sehr wichtige Gründe drängten, ‚das beste und vortrefflichste Heilmittel in den gröfsten Gefahren der Christenheit'[1] wieder einmal in Anwendung zu bringen.

Es war freilich nicht eine neue Häresie, d. i. die hartnäckige Leugnung einer einzelnen Glaubenslehre, in so bedrohlicher Weise aufgetreten, dafs sie die Zusammenberufung eines Konzils gefordert hätte, wie so oft in früheren Zeiten; auch war die Kirche nicht durch ein neues Schisma gespalten, wie zur Zeit der Reformkonzilien. Aber auf dem Gebiete der Doktrin war sie von weit schlimmeren Dingen bedroht als von Angriffen auf einzelne Glaubenslehren: ihr göttlicher Ursprung selbst, ja die Voraussetzungen einer jeden Religion, das Dasein Gottes und die Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele, wurden in immer weiteren Kreisen geleugnet oder doch in Zweifel gezogen; auf dem Gebiete der Disziplin ferner waren manche Vorschriften aufser Übung gekommen, und bei der seit dem letzten Konzil eingetretenen Veränderung der gesamten Weltlage erschien

[1] In summis christianae reipublicae periculis remedium optimum atque opportunissimum. So *Paul III.* in der Bulle *Initio nostri*, der Berufungsbulle des Konzils von Trient.

Digitized by Google

auf vielen Punkten der Kirchendisziplin eine Umgestaltung als wünschenswert.

Der Abfall vom christlichen Glauben, der in unserer Zeit einen so erschreckenden Umfang genommen, begann innerhalb des Protestantismus. Die Protestanten hatten sich um das Konzil von Trient nicht gekümmert und waren in ihrer Absonderung verharrt. In ihrer Mitte aber vollzog sich bald eine grofse Umwandlung. Zersplittert in viele Sekten, in beständigem Wechsel der Lehren, unsicher bezüglich der Fundamente, auf die sie ihre Systeme aufgebaut hatten, und gezwungen, die Berechtigung ihrer Trennung von der katholischen Kirche durch die stets wiederholte Behauptung zu begründen, die Kirche Christi sei nicht so lange nach ihrer Gründung den entsetzlichsten Irrtümern verfallen und habe dieselben so viele Jahrhunderte lang verbreitet — verloren sie ihre Freude am Christentum überhaupt, und wie die Begründer des Protestantismus sich von der katholischen Kirche losgesagt hatten, so wandten nun grofse Scharen ihrer Söhne dem Christentum selbst den Rücken.

Noch war das erste Jahrhundert des Protestantismus nicht abgelaufen, als im protestantischen England der Kampf gegen die christliche Offenbarung, ja gegen die Lehre vom Dasein Gottes begann. Die das Christentum befeindende Richtung, die hier um 1600 entstand, der sogenannte Deismus, räumte mit allem Übernatürlichen auf, wobei er nicht davor zurückschreckte, Christus und die Apostel als Betrüger zu erklären. Mit Frankreich standen die ersten Vertreter dieser Richtung im regsten Verkehre, und der Same, den sie ausstreuten, fiel hier auf einen Boden, der durch üppiges Weltleben wohl vorbereitet war. Doch stellten sich in Frankreich nur Laien in den Dienst des Unglaubens. In den protestantischen Teilen Deutschlands dagegen nahmen ihn die Lehrer der Religion selbst mit offenen Armen auf. Als die ersten Übersetzungen englischer deistischer Schriften oder die Nachahmungen derselben erschienen, konnte sich die Neigung zum Kampfe gegen das Christentum, die sie beseelte, nur verstohlen und in vereinzelten Erscheinungen geltend machen, weil die Staatsgewalt dieselbe niederhielt. Aber als König Friedrich II. von Preufsen den verschiedenen Richtungen innerhalb des Protestantismus volle Freiheit zugestand, und die ungläubigen Philosophen Frankreichs am preufsischen Hofe frei verkehrten, verwandelten sich auf einmal fast alle protestantischen Universitäten in Schulen des Unglaubens, und wie im Handumdrehen waren beinahe alle Lehrstühle der protestantischen Theologie für den Ratio-

Digitized by Google

nalismus gewonnen, ein Lehrsystem, das, wie der Deismus, alles Übernatürliche leugnete und eine Offenbarung Gottes im wahren Sinne des Wortes in Abrede stellte. So weit gingen die Rationalisten nicht wie manche englische Deisten, dafs sie Christus und die Apostel als Betrüger hinstellten. Die in der Heiligen Schrift erzählten Wunder und übernatürlichen Tatsachen liefsen sie anfangs bestehen, suchten sie aber natürlich zu erklären. Als aber dieses unhaltbare Verfahren bald dem Spotte verfiel, gab man auch jene Tatsachen preis und suchte nun das Evangelium als eine Mythensammlung zu erklären, die in der nachapostolischen Zeit entstanden sei. Das Evangelium, das der Protestantismus anfangs als die einzige Glaubensquelle bezeichnet hatte und das er beständig im Munde führte, war damit als göttlich inspirierte Schrift, ja als eine glaubwürdige, menschliche Schrift aufgegeben und wurde je nach den verschiedenen Ideen, von denen sich die Kritiker bei Erklärung seines Ursprunges leiten liefsen, in zahllose Fetzen zerrissen. Wenn sich auch um die Mitte des 19. Jahrhunderts allmählich die Zahl der Anhänger dieses Vandalismus minderte, so blieb doch der Unglaube unter den protestantischen Theologen die herrschende Richtung: die übernatürliche Offenbarung wurde und wird geleugnet, die Inspiration der Heiligen Schrift verworfen, Christi Gottheit bestritten, die Existenz und Möglichkeit der Wunder in Abrede gestellt, Geheimnisse, die der menschlichen Vernunft unzugänglich und unbegreiflich sind, wurden entweder umgedeutet oder als Widersprüche aus der Reihe der christlichen Wahrheiten gestrichen.

Diese Vorgänge wickelten sich, abgesehen vom Treiben der französischen Philosophen, aufserhalb der katholischen Kirche ab und können, insofern sie sich auf die von der katholischen Kirche gesonderte Religionsgemeinschaft der Protestanten beschränkten, kaum zu den Gründen gezählt werden, die zur Berufung eines ökumenischen Konzils drängten. Aber, wie leicht zu begreifen, wirkte der in so weiten Kreisen verbreitete Unglaube mächtig auf die Katholiken ein, und zwar nicht nur auf die Laien. Selbst die katholischen Theologen blieben von den in zahlreichen theologischen Werken vertretenen Lehren des Unglaubens nicht unberührt[1], und dies zeigte sich auch dann noch, als sich die Hochflut der rationalistischen Ideen schon verlaufen hatte. Es waren nicht nur die

[1] Vgl. Dr. *H. Brück*, Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland. Mainz 1865.

Digitized by Google

Schulen von Hermes und Günther, die sich von ihnen angesteckt erwiesen, die ganze Theologie litt an Nachwirkungen der Krankheit.

Mehr aber als der in der protestantischen Theologie vollzogene Zersetzungsprozefs hatte den katholischen Theologen und dem ganzen christlichen Volke die Richtung geschadet, welche die Profanwissenschaften seit einem Jahrhunderte genommen haben.

Die Philosophie hatte die alten Traditionen verlassen und gefiel sich in einem unablässigen Aufbauen und Niederreifsen von Systemen. Die Freude am Besitze der Wahrheit war verdrängt durch den Zweifel, durch die Sucht der Kritik und den Skeptizismus. Bei dem innigen Zusammenhange zwischen Theologie und Philosophie wurde jene in Mitleidenschaft gezogen und erkrankte. Leugneten die Theologen auch nicht das Dasein Gottes selbst, wie viele Philosophen, so verloren sie doch vielfach das Verständnis für die alten Gottesbeweise wie die Traditionalisten, oder gerieten bei Erklärung der natürlichen Gotteserkenntnis auf falsche Fährte wie die Ontologisten. Das Studium der Theologie überhaupt konnte wegen Mangels einer ordentlichen philosophischen Schulung und gründlicher philosophischer Kenntnisse nicht gedeihen.

Auf dem Gebiete der Naturwissenschaften hatte sich eine vollständige Umwälzung vollzogen. Durch ihre Ergebnisse waren die Theologen genötigt, einige Schrifttexte, die von jeher einfach im buchstäblichen Sinne aufgefafst zu werden pflegten, in einem andern Sinne zu erklären. In ihren Zugeständnissen an die Naturforschung gingen aber manche Exegeten zu weit. Die Naturforscher selbst nahmen vielfach eine feindliche Stellung gegen Religion und Offenbarung ein und redeten dem Atheismus und Materialismus das Wort. Bei der Popularität ihrer im Sinnenfälligen forschenden und den materiellen Fortschritt fördernden Wissenschaft und bei deren blendenden Erfolgen, gewannen sie in allen Ländern diesseits und jenseits des Ozeans viele Anhänger für ihre religionsfeindlichen Ideen.

Die Aufgabe der Kirche, den bedrohten Glauben zu verteidigen, war für sie um so schwieriger, als ihre Tätigkeit in der Schule gerade in den Ländern, wo es am meisten not tat, immer mehr gehemmt wurde, während die Unterrichtsanstalten, namentlich die höheren, den Einflüssen des Unglaubens ihre Tore weit geöffnet hielten. Selbst in der Erziehung des Klerus war die Kirche in manchen Ländern nicht mehr frei.

Ein sehr erfolgreiches Mittel zur weitesten Verbreitung ihrer Ideen fanden die Förderer des Unglaubens in der Ausnutzung der

Digitized by Google

Presse. Wie in mächtigen Strömen ergossen sich ihre Lehren in zahlreichen Büchern und periodischen Schriften durch alle Länder, allenthalben die Religion unterwühlend. Eine Kontrolle über die Literatur, wie die Kirche sie früher geübt hatte, wurde ihr nicht mehr zugestanden.

Das Verhältnis von Kirche und Staat ferner hatte sich seit Entfremdung so vieler Staaten von der Kirche unter dem Einflusse der modernen Ideen gänzlich verändert. Der falsche Liberalismus und die Revolution, die an den Säulen der Staaten rüttelten, hatten auch das Band zwischen Kirche und Staat gelockert oder zerrissen.

Die erhöhten Ansprüche auf Freiheit und Mitregierung, die sich auf staatlichem Boden geltend machten, suchte man auf das kirchliche Gebiet zu verpflanzen. Die Autorität des Oberhauptes der Kirche, die in den Zeiten des occidentalischen Schismas so tief gesunken, dann aber allmählich wieder gestiegen war, wurde noch immer nicht allenthalben nach ihrer ganzen von Christus ihm zugestandenen Fülle anerkannt, wie innig auch das Band war, das den Episkopat und die Gläubigen der ganzen Welt mit dem römischen Stuhle verknüpfte. Die falschen Lehren über das Verhältnis des Papstes zum Konzil, die in jenen schlimmen Zeiten entstanden waren, lebten im Gallikanismus, Febronianismus und Josephinismus noch einigermafsen fort. Die neu auftauchenden Irrlehren wurden zwar vom Oberhaupte der Kirche verurteilt und seine Entscheidungen im allgemeinen von Klerus und Volk bereitwillig aufgenommen, aber bei den alten Anhängern der verworfenen Lehren bewirkten letztere vielfach nur eine äufserlich beobachtete Zurückhaltung. Ihren Irrtümern innerlich zu entsagen, entschlossen sich viele nicht. Dem Papste schrieben sie in Verurteilung derselben auch keine Unfehlbarkeit zu.

Nehmen wir zu alledem noch die kirchlichen Anliegen jener Länder, die seit dem Ausgange des Mittelalters den Europäern eröffnet worden und zum Teil für die Kirche gewonnen, zum Teil noch zu gewinnen waren, sowie die der Kirche obliegende Pflicht, den von ihr getrennten Christen des Orients und des Occidents den Weg zur Rückkehr zu bahnen, so haben wir eine lange Reihe von Gründen vor uns, von denen mancher allein und für sich genommen schwerer in die Wagschale fällt als die Ereignisse, welche in früherer Zeit oft die Veranlassung zur Zusammenberufung von Konzilien waren, und wir werden uns nicht wundern, dafs Papst Pius IX. zur Heilung so vieler Wunden und zur glücklichen Erledigung so mancher die ganze

Digitized by Google

Kirche betreffenden Fragen zu dem aufserordentlichen Mittel eines ökumenischen Konzils seine Zuflucht nahm.

Der Gedanke, durch Zusammenberufung eines allgemeinen Konzils die grofsen Angelegenheiten der Kirche zu ordnen, mufste besonders angeregt werden durch den neu erwachten Eifer für Abhaltung von Provinzialkonzilien und anderen bischöflichen Zusammenkünften.

Das Konzil von Trient hatte bestimmt[1], dafs in den einzelnen Kirchenprovinzen alle drei Jahre ein Provinzialkonzil gehalten werden solle. Diese Vorschrift ist damals nicht zur Ausführung gekommen. Nachdem nun aber schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts besonders in der jugendlich aufstrebenden Kirche der Vereinigten Staaten Nordamerikas mehrere Provinzialkonzilien abgehalten worden waren[2], forderte Papst Pius IX., am 21. Juni 1846 auf den Stuhl Petri erhoben, aber bald von den Männern des Umsturzes genötigt, auf neapolitanisches Gebiet zu fliehen, vom Orte seines Exils aus die Bischöfe vieler Länder auf, sich zu Provinzialkonzilien zu versammeln. Die aus der Verbannung erschallende Stimme des Papstes wurde nicht überhört. Kaum konnte sich die Kirche seit dem Jahre 1848 etwas freier bewegen, als in mehreren Ländern, wie in Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien, Provinzialkonzilien und andere bischöfliche Versammlungen zusammentraten. In Frankreich fanden innerhalb dreier Jahre mehr Provinzialkonzilien statt, als überhaupt in den drei Jahrhunderten seit dem Konzil von Trient auf dem ganzen Erdkreise getagt hatten. Den Bischöfen der Vereinigten Staaten und Irlands erlaubte der Papst die Abhaltung von Nationalkonzilien. Nachdem der Eifer für die Abhaltung von Partikularkonzilien einmal erwacht war, folgte Konzil auf Konzil, so in Wien, Köln, Prag, Gran, Kalocsa und Utrecht. Die Bewegung teilte sich der ganzen katholischen Welt mit, bis zu den Felsengebirgen und nach Australien. Auch im Oriente fanden Versammlungen von Bischöfen der verschiedenen Riten statt, des maronitischen in Bakorka, des syrischen in Schafé, des armenischen in Bzommar. In Smyrna hielten die Bischöfe des lateinischen Ritus eine Synode ab. Aufserhalb Europas waren am eifrigsten die Bischöfe der Vereinigten Staaten Nordamerikas, in Europa die Bischöfe Englands, welche die Tridenti-

[1] Sess. XXIV De Reform. c. 2.

[2] Die Provinzialsynode in Tuam in Irland (1817) und eine ungarische Nationalsynode in Prefsburg (1822) waren vereinzelte Erscheinungen.

Digitized by Google

nische Vorschrift von der Abhaltung der Provinzialkonzilien genau zu beobachten suchten[1].

In Rom versammelte sich dreimal eine grofse Zahl von Bischöfen der ganzen katholischen Welt um Pius IX., das erstemal im Jahre 1854 gelegentlich der feierlichen Definition der unbefleckten Empfängnis Marias, sodann bei der Kanonisation der japanischen Märtyrer im Jahre 1862, und endlich bei der Zentenarfeier des Martyriums der Apostelfürsten 1867.

Bei dieser letzten Feier kündigte Pius IX. den Bischöfen seine Absicht an, ein allgemeines Konzil zu berufen. Die Schäden der Kirche und ihre Bedürfnisse drängten dazu, und die vielen und zahlreichen Bischofsversammlungen leiteten naturgemäfs hin zu dieser grofsen Versammlung der Bischöfe des ganzen Erdkreises.

[1] Cf. C. V. 1005 sqq.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die erste Ankündigung des Konzils durch Pius IX., die Einsetzung einer Kommission von Kardinälen zur Beratung der Vorfragen und die erste Sitzung derselben.

Ankündigung des Konzils in der Rituskongregation am 6. Dezember 1864. — Ob der Papst aus eigener Initiative den Beschluſs gefaſst. — Einsetzung einer Kardinalskommission. — Erste Sitzung derselben. — Gutachten des Sekretärs Msgr. Giannelli. — Beschlüsse der Kommission über die im Gutachten vorgelegten Punkte. — Bestätigung derselben durch den Papst.

Am 6. Dezember 1864, zwei Tage vor Veröffentlichung der Enzyklika *Quanta cura* und des Syllabus, überraschte Pius IX. eine Anzahl von Kardinälen mit der Mitteilung, daſs er beabsichtige, eine allgemeine Kirchenversammlung zu berufen.

Es waren nämlich an diesem Tage die Kardinäle der Rituskongregation zu einer Generalversammlung im Vatikan zusammengetreten, bei welcher der Papst selbst den Vorsitz führte. Nach dem üblichen Vorbereitungsgebete ließ Pius IX. alle Anwesenden, die nicht Kardinäle waren, abtreten, und dann eröffnete er den Kardinälen, daſs er sich seit geraumer Zeit mit dem Gedanken trage, ein ökumenisches Konzil zu berufen, um durch dieses auſserordentliche Mittel für die auſserordentlichen Bedürfnisse der Kirche zu sorgen. Zugleich gab er den Kardinälen den Auftrag, dieses sein Vorhaben sorgfältig zu prüfen, und ihm dann schriftlich in gesonderten Gutachten mitzuteilen, was sie im Herrn für ersprieſslich erachteten. Hierbei machte er ihnen das strengste Stillschweigen über diese Angelegenheit zur Pflicht. Da dieselbe von der äuſsersten Wichtigkeit war, dehnte der Heilige Vater den Auftrag, welchen er den Kardinälen der Rituskongregation gegeben hatte, auf alle in Rom anwesenden Kardinäle aus[1].

[1] C. V. 1013a sq.

Digitized by Google

Dies ist die erste Äuſserung des Papstes, die über seine Absicht, ein allgemeines Konzil zu berufen, zu unserer Kenntnis gelangt ist. Ob er jemals vorher über dieselbe mit jemand gesprochen, ob er selbst ganz unabhängig den Entschluſs gefaſst oder ein anderer den Gedanken in ihm angeregt hat, darüber haben wir keine zuverlässige Kunde. Nach dem ‚Tablet'[1] drang Kardinal Wiseman bei seiner Anwesenheit in Rom im Jahre 1863 in den Papst, ein allgemeines Konzil zu berufen. Der Papst habe geantwortet, daſs er daran denke und die Sache Gott empfehle, daſs er aber bei seinem hohen Alter die Hindernisse fürchte, auf die er bei einem so schwierigen Unternehmen stoſsen würde. Nach einer andern Nachricht[2] soll sich Pius IX. schon zur Zeit seines Aufenthaltes in Gaëta mit dem Gedanken an die Berufung eines Konzils beschäftigt haben. Dieses wird sehr wahrscheinlich durch den Umstand, daſs er, wie vorher[3] bemerkt wurde, von dort aus auch die Anregung zur Abhaltung der Provinzialkonzilien gab. Erst jetzt in seinem späten Alter gelangte der Plan zur Ausführung.

Manchmal ist auch gesagt worden, daſs der Bischof Dupanloup von Orléans den Papst zur Berufung eines Konzils angeregt habe[4]. Aber man weiſs hierüber nichts Zuverlässiges, und diejenigen, welche geneigt sind, es anzunehmen, gestehen, über die Zeit, wann der Bischof dem Papste den Rat erteilt habe, ob es vor oder nach dem 6. Dezember 1864 gewesen sei, keine Auskunft geben zu können.

In der Umgebung des Papstes scheint man von dem Plane, der ihn beschäftigte, keine Ahnung gehabt zu haben. Die Konsultoren und Beamten der Rituskongregation, die den Saal räumen muſsten, als der Papst den Kardinälen von seiner Absicht Mitteilung machte, stellten über dasjenige, was während ihrer Abwesenheit vor sich gegangen sein mochte, allerlei Vermutungen an. Aber keiner kam auf den Gedanken, daſs von einem allgemeinen Konzile die Rede gewesen sei.

---

[1] February 20th 1868, Supplement p. 10.

[2] Revue du Concile oecuménique (P. Chéry), in der Regensburger Zeitschrift ‚Das ökumenische Konzil vom Jahre 1869' I, 225.

[3] S. 18.

[4] *Acton*, Zur Geschichte des Vatikan. Konzils S. 3. *Friedrich*, Geschichte des Vatikan. Konzils I, 649 f. Bei beiden wird die Sache so dargestellt, als ob Dupanloup im Auftrage mehrerer gehandelt habe, die mit Rom wegen seiner Betonung der päpstlichen Vorrechte unzufrieden waren und im Konzil ein Mittel zur Stärkung der Episkopalgewalt sahen.

Digitized by Google

Die Gutachten der Kardinäle waren noch nicht alle eingelaufen, als der Papst gegen Anfang März 1865 eine Kommission von fünf Kardinälen zur Beratung der Vorfragen über das Konzil einsetzte. Er ernannte als Mitglieder derselben die Kardinäle Patrizi, Reisach, Panebianco, Bizzarri und Caterini[1]. Zugleich gab er dem Generalprokurator des Dominikanerordens, P. Mariano Spada, den Auftrag, aus den 15 Gutachten der Kardinäle, die schon vorlagen, einen Auszug zu verfassen, welcher der Kardinalskommission nützlich sein könne. Dieser Auszug[2] wurde gedruckt und den Kardinälen zugestellt. Von den 15 Verfassern der Gutachten waren 13 für die Abhaltung eines Konzils, 1 war dagegen; der 15. war zwar selbst auch nicht für die Abhaltung eines Konzils, erklärte aber, man müsse dem Heiligen Vater die Entscheidung der Frage überlassen.

Am 9. März hielt die ‚dirigierende Vorbereitungskongregation', auch ‚Zentralkommission' genannt, im Hause des Kardinalvikars Patrizi ihre erste Sitzung ab. Die Verhandlungen dieser Kommission und die Gutachten der Kardinäle führen uns tiefer ein in die Fragen, aus welchen Motiven das Konzil berufen wurde, welches sein Zweck war und welche Gegenstände auf demselben verhandelt werden sollten. Neben den Äufserungen des Papstes selbst sind sie die zuverlässigsten und einzigen Quellen zur Beantwortung jener Fragen, und was hierüber unter Nichtbeachtung dieser Quellen gesagt worden ist, gehört meistens in den Bereich haltloser Träumereien und gehässiger Eingebungen der Leidenschaft.

In der ersten Sitzung der Kommission verlas der vom Heiligen Vater zum Sekretär derselben ernannte Prosekretär der Kongregation des Konzils, Msgr. Peter Giannelli, Titularerzbischof von Sart (Sardes), ein von ihm verfafstes Gutachten über vier Fragen, welche für diese erste Sitzung zur Beratung vorgelegt waren[3], über die Notwendigkeit der Berufung eines Konzils, über die Hindernisse, die sich entgegenstellen könnten, über die Mafsregeln, die man vor der

---

[1] S. das Protokoll (Verbale) vom 9. März 1865. Cf. C. V. 1013 c sqq. — Das Blatt, auf welchem Pius IX. eigenhändig die Namen der fünf Mitglieder niedergeschrieben hat, wird noch im Archiv des Konzils aufbewahrt.

[2] Quadro dei sentimenti, che gli eminentissimi Cardinali, invitati dal S. Padre Pio IX., hanno manifestato sulla convocazione di un Concilio ecumenico. 6 p. fol. Cf. C. V. ibid.

[3] Verbale 9. Marzo. Allegato B. — Das Gutachten, welches uns vorliegt, beginnt mit den Worten *Dalla stampa*.

Digitized by Google

Berufung ergreifen müsse, und über die Gegenstände, die in dem Konzile zu behandeln seien.

Der Erörterung der ersten Frage schickt Giannelli die Bemerkung voraus, dafs die Kirche die Konzilien überhaupt nicht als absolut, sondern nur als relativ notwendig und als sehr nützlich betrachte. So sei er zu verstehen, wenn er sage, dafs jetzt ein Konzil notwendig sei.

Die Kirche habe freilich nicht, wie zur Zeit des Konzils von Trient, das Entstehen einer grofsen Häresie oder eines neuen Schismas zu beklagen, im Gegenteile seien die Hirten der ganzen Herde mit dem obersten Hirten durch das festeste Band wie Glieder eines Körpers vereint. Doch abgesehen vom Jansenismus, der die Kirche im vorigen (18.) Jahrhunderte so sehr beunruhigt habe und noch nicht verschwunden sei, gebe es ein wahres Heerlager sehr verderblicher und weit verbreiteter Irrlehren in den natürlichen Wissenschaften, welche auf die Zerstörung des Glaubens und der christlichen Sittenlehre und auf die völlige Umwälzung der menschlichen Gesellschaft hinarbeiteten. Aufserdem seien seit dem Abschlufs des Konzils von Trient mehr als drei Jahrhunderte ohne Konzil dahingegangen, was nach dem Zeitalter der Kirchenverfolgungen ohne Beispiel dastehe, und man könne nicht in Abrede stellen, dafs nach den grofsen Veränderungen, die innerhalb dieses langen Zeitraumes eingetreten seien, die Kirchendisziplin erneuert oder auch umgestaltet werden müsse, und zwar nicht nur in Dingen, welche die Masse der Gläubigen, sondern auch in solchen, welche den Welt- und Ordensklerus betreffen. Endlich müsse man auch über die Mittel beraten, durch welche mit Gottes Gnade die Irrgläubigen zu bekehren und insbesondere die Vereinigung der schismatischen Kirche mit der katholischen herbeizuführen seien.

Freilich hätten die Päpste und insbesondere Pius IX. allen diesen Dingen nach Möglichkeit ihre Sorge zugewandt; doch gebe es nach dem Zeugnisse der Geschichte und dem Geiste der Kirche zur Erreichung des angestrebten Zieles kein wirksameres Mittel als ein allgemeines Konzil.

Nur ein Gegengrund biete sich ihm dar. Es befinde sich nämlich Europa und am meisten das arme Italien in einem Zustande der Revolution, und niemand vermöge vorauszusehen, welche Veränderungen eintreten würden, und welches nach Ablauf der Unruhen die bleibende Lage sein werde. Darum könne man noch nicht jene Anordnungen treffen, welche neue Verhältnisse vielleicht nach einiger

Digitized by Google

Zeit erheischen würden. Doch dies beziehe sich nur auf einen Teil der Gegenstände, mit denen sich das Konzil zu beschäftigen habe. Auch würden bis zum Anfang desselben noch wenigstens zwei Jahre vergehen, und man dürfe annehmen, dafs sich bis dahin die Dinge genügend entwickelt hätten, um zu den richtigen Anordnungen den Weg zu zeigen. Dazu dürfe man nicht vergessen, dafs eine grofse Zahl von Konzilien in Zeiten der gröfsten Unruhen berufen worden seien.

Die Antwort Giannellis auf die erste Frage lautet demgemäfs affirmativ, die Berufung eines Konzils sei sehr nützlich und relativ notwendig.

Übergehend zur zweiten Frage, welche Hindernisse sich dem Plane entgegenstellen könnten, fragt er zunächst, ob vielleicht zu befürchten sei, dafs die Regierungen den Bischöfen die Beteiligung am Konzil verbieten würden. Für die Bischöfe Deutschlands, sagt Giannelli, ist ein Hindernis seitens der Regierungen nicht zu fürchten, weder für diejenigen, deren Staatsoberhaupt katholisch, noch für jene, welche unter akatholischen Fürsten stehen; ebensowenig für die Bischöfe von Spanien, Belgien, Holland, England und Amerika. Aber zu fürchten ist, dafs die Bischöfe Frankreichs und Portugals und vor allem die Bischöfe Italiens seitens ihrer Regierungen an der Anteilnahme verhindert werden. Bezüglich Frankreichs, meint er, sei die Furcht geringer. Bei der grofsen Anhänglichkeit des französischen Episkopates an den Heiligen Stuhl und der kirchlichen Gesinnung der französischen Nation dürfe man annehmen, dafs der Kaiser den Bischöfen kein Hindernis in den Weg zu legen wage, wenn sie vom Papste für das Gesamtwohl der Kirche zur feierlichsten und höchsten Handlung, welche die Kirche kennt, berufen würden. Bezüglich Italiens drückt er noch einmal seine Befürchtung aus. Doch wenn die Bischöfe dieses Landes auch verhindert würden, am Konzile teil zu nehmen, so würde trotzdem eine so grofse Zahl von Prälaten zusammenkommen, dafs sie, um ihr Oberhaupt geschart, ständig ausreiche, die Kirche würdig zu vertreten.

Ob Rom ein sicherer Ort für die Abhaltung eines Konzils sei und ob nicht bald ein Krieg ausbreche, der ganz Europa, besonders das mittlere, erschüttern werde, könne man nicht entscheiden. Man müsse auf Gottes Vorsehung vertrauen. Übrigens seien mehr als einmal Konzilien nach ihrer Ankündigung wegen eines Krieges aufgeschoben worden. Die zu befürchtenden Hindernisse hält der Referent also nicht für so bedeutend, dafs man ihretwegen von dem Gedanken, ein Konzil zu berufen, abstehen müsse.

Digitized by Google

Die dritte der vorgelegten Fragen war die, was vor der Berufung des Konzils geschehen müsse.

Zunächst spricht Giannelli über die Notwendigkeit, sich mit den katholischen Fürsten ins Einvernehmen zu setzen, indem er sich hierfür sowohl auf die Geschichte der Konzilien wie auf die Natur der Sache beruft, da ja die Gunst der Fürsten für den guten Verlauf und den Erfolg eines Konzils von hoher Bedeutung sei. Doch könne über das Recht des Papstes, selbständig ein Konzil zu berufen, kein Zweifel bestehen. Man müsse es also der Weisheit des Papstes überlassen, ob er mit den katholischen Fürsten, namentlich mit dem Kaiser der Franzosen, verhandeln wolle; wenn aber wichtige Gründe dies nicht rätlich erscheinen liefsen, so sei es notwendig, sich gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Berufungsbulle durch die Nuntien oder durch aufserordentliche Gesandte mit den Fürsten in Verbindung zu setzen, um sie zu bewegen, dem Konzil ihre Gunst zuzuwenden und nach alter, auch bei dem Konzil von Trient beobachteter Sitte ihre Gesandten zu demselben abzuordnen.

Sodann macht der Verfasser des Gutachtens den Vorschlag, aus den verschiedenen Teilen der Kirche Geistliche nach Rom zu berufen, um mit ihnen über die Bedürfnisse der Teilkirche, welcher sie angehören, zu beraten. Denn ein Hauptvorteil, den ein Konzil biete, bestehe gerade darin, dafs es die Möglichkeit gewähre, den Zustand aller Teile der Kirche kennen zu lernen. Man werde dies aber um so besser erreichen, wenn man schon vorher mit tüchtigen Männern aus allen Teilen der Kirche über die Verhältnisse derselben Besprechungen abhalte.

Über die Gegenstände, welche auf dem Konzil zu verhandeln seien, will sich der Verfasser des Gutachtens nicht aussprechen. Bei der Wichtigkeit dieser Frage könne man in der ersten Sitzung der Kommission davon Abstand nehmen, sie zu erörtern. Nur zwei Bemerkungen wolle er machen. Erstens solle man vor Beginn des Konzils die Gegenstände, welche für dasselbe in Aussicht genommen werden, so viel als möglich schon zum voraus zurechtlegen, und zweitens solle man im Konzil nach dem Vorbilde des Konzils von Trient mit der Verurteilung der irrigen Lehren zugleich die Verhandlungen über die Gegenstände der Disziplin verbinden.

Das Gutachten Giannellis fand den Beifall der Kardinäle, und kaum in einem Punkte wichen sie von seiner Ansicht ab. Die von ihnen in der Sitzung besprochenen Fragen decken sich indessen nicht ganz mit denjenigen, welche im Gutachten behandelt waren.

Digitized by Google

Die Kardinäle einigten sich in folgenden fünf Punkten: 1. Die Berufung eines ökumenischen Konzils ist ratsam und relativ notwendig. 2. Verhandlungen mit den katholischen Fürsten sind nicht zum voraus einzuleiten; doch ist es nützlich und passend, zugleich mit der Veröffentlichung der Berufungsbulle ‚die geeigneten Schritte' bei den katholischen Fürsten zu tun. Worin diese Schritte bestehen sollten, wird nicht gesagt; man wählte einen allgemeinen Ausdruck, um erst später nach reiflicheren Erwägungen genauer die Art zu bezeichnen, wie man sich den Fürsten gegenüber in der Konzilsangelegenheit zu benehmen habe. 3. Vor Veröffentlichung der Berufungsbulle möge sich der Papst in einer von ihm zu bestimmenden Weise mit dem Kardinalskollegium ins Einvernehmen setzen. 4. Es sei ratsam, eine aufserordentliche Kongregation zu bilden, die sich mit Leitung der Konzilsangelegenheiten zu beschäftigen habe. 5. Von dieser Kongregation seien sofort nach Veröffentlichung der Berufungsbulle einige Bischöfe verschiedener Nationen zu Rate zu ziehen, damit sie in gedrängter Übersicht die Gegenstände des Dogmas und der Disziplin bezeichneten, deren konziliarische Behandlung sie mit Rücksicht auf ihre Länder für ratsam hielten.

Ferner beschlossen die Kardinäle, dafs ein Plan zur Bildung von Konsulten entworfen werde, die der leitenden Kongregation unterzuordnen seien. Aufgabe dieser Konsulten solle es sein, sich mit dem Studium und der Vorbereitung der Gegenstände zu beschäftigen, die dem Konzil vorzulegen seien. Kardinal Bizzarri wurde gebeten, hiefür den Plan zu entwerfen[1].

In einer Audienz vom 12. März[2], in welcher der Sekretär der Kommission dem Papste über die Verhandlungen Bericht erstattete, billigte der Heilige Vater alle Beschlüsse derselben. Nur in Bezug auf einen Punkt nahm er eine Änderung vor. Er beschlofs nämlich, die Anfrage an die Bischöfe verschiedener Nationen nicht bis zur Ausschreibung des Konzils aufzuschieben, sondern dieselben vielmehr unter Auferlegung des strengsten Stillschweigens sogleich aufzufordern, ihre Ansicht über die auf dem Konzil zu verhandelnden Gegenstände darzulegen. Er selbst bezeichnete die Namen derjenigen, an welche die Aufforderung ergehen sollte.

[1] C. V. 1014 c sq.

[2] Bald nach den Sitzungen der Kommission pflegte der Sekretär derselben dem Papste über die Verhandlungen Bericht abzustatten. Von diesen Audienzen ist in der Regel Mitteilung gemacht in einer Anmerkung zu dem betreffenden Sitzungsprotokolle.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Gutachten der in Rom residierenden Kardinäle über das Vorhaben des Papstes.

Zahl und Form der Gutachten. — Die Notwendigkeit eines Konzils: Kardinal Reisach über Lehre, Disziplin und äufsere Beziehungen der Kirche; andere Kardinäle über diese Punkte. — Kardinal Pentini gegen die Notwendigkeit. — Die übrigen Kardinäle, welche sich gegen die Einberufung aussprechen. — Die Opportunität eines Konzils: äufsere Hindernisse. — Kardinal Bizzarri über das mutmafsliche Verhalten Napoleons. — Innere Schwierigkeiten. — Gründe, die einen guten Ausgang hoffen lassen. — Beratungsgegenstände für das künftige Konzil. — Vorschläge bezüglich der Disziplinargesetzgebung, des Kirchenstaates und der päpstlichen Unfehlbarkeit. — Besondere Bemerkungen und Vorschläge.

Bei Ankündigung der Absicht, ein Konzil zu berufen, hatte Pius IX. den anwesenden Kardinälen den Auftrag gegeben, darüber in gesonderten Gutachten ihre Ansicht zu äufsern[1]. Diesen Auftrag dehnte er später auf alle in Rom residierenden Kardinäle aus[2].

Wie aus dem gedruckten Bericht[3] hervorgeht, lagen zur Zeit der im vorhergehenden Kapitel besprochenen Kommissionssitzung fünfzehn Gutachten vor; die fehlenden sechs folgten früher oder später nach[4]. Von den wenigen datierten Schreiben ist das früheste das des Kardinals Caterini, vom 22. Dezember 1864, das späteste das des Kardinals Riario Sforza, vom 5. Januar 1866. Die Kardinäle Pentini, Bifondi, Ugolini, Villecourt und der Kardinal Vizekanzler Amat schrieben lateinisch, die übrigen italienisch. Das umfangreichste Aktenstück von 46, freilich ziemlich grofs geschriebenen Foliospalten, stammt von Kardinal Reisach, dem Kardinal Bizzarri

---

[1] S. 20. [2] Ebd. [3] S. 22, Anm. 2.

[4] Die Namen der 21 Kardinäle sind: Barnabò, Reisach, Caterini, Altieri, Cagiano, Panebianco, Patrizi, Bizzarri, Roberti, Pentini, Sacconi, Bifondi, Ugolini, Villecourt, Paracciani Clarelli, Asquini, de Luca, Milesi, Riario Sforza, Mattei und Amat.

Digitized by Google

mit 30 Spalten zunächst kommt; am kürzesten hat sich Kardinal Pentini gefafst, dessen Meinungsäufserung keine ganze Spalte ausfüllt.

Wir halten uns im folgenden an die von den meisten hohen Verfassern beliebte Ordnung und berichten, welche Ansichten sie über die Notwendigkeit und die Opportunität eines allgemeinen Konzils, über die auf demselben zu behandelnden Gegenstände geäufsert, und welche besonderen Vorschläge sie gemacht haben.

Um die erste Frage, nach der Notwendigkeit eines allgemeinen Konzils, zu beantworten, schreibt Kardinal Reisach, der hier jedenfalls die eindringendsten Erörterungen bietet, sind einige allgemeine Bemerkungen über den Zustand der Kirche bezüglich der Lehre, der inneren Disziplin und ihrer äufseren Beziehungen vonnöten, wobei zu prüfen ist, ob sich die besagte Mafsregel in jener dreifachen Hinsicht empfehle. Wenn nun auch das Depositum Fidei durch das Trienter Konzil und die weise und tätige Wachsamkeit des Heiligen Stuhles gegen die Irrtümer der Reformatoren und ihrer Nachfolger völlig verteidigt und bewahrt worden sei, und wenn auch die katholische Lehre sich zu unserer Zeit in allen Hauptpunkten derart entwickelt und befestigt finde, dafs sich die besonderen Irrungen, welche verschiedenen Dogmen gegenübertreten, aufdecken und widerlegen lassen, so könne doch nicht verkannt werden, dafs der Grundirrtum der Reformation, d. i. die Leugnung einer hierarchischen Kirche und ihrer unfehlbaren Lehrautorität, während er in den von der katholischen Kirche getrennten Religionsgemeinschaften die Quelle aller Fehltritte und der Verwerfung der übernatürlichen, göttlichen Offenbarung selbst wurde, infolge der modernen Theorien und politischen Veränderungen auch auf die Katholiken einen mehr oder minder merklichen Einfluſs geübt habe, indem er ihre Ehrfurcht und Unterwürfigkeit gegen die kirchliche Autorität verminderte und dieselben der Gefahr aussetzte, Meinungen anzunehmen, die der rechten Lehre in gröfserem oder geringerem Mafse entgegengesetzt seien. Diese Gefahr habe noch zugenommen, seitdem der religiöse Indifferentismus und der Rationalismus fortwährend neue philosophische Systeme erfunden hätten, die sehr bald zum Naturalismus und Materialismus oder zum gewöhnlichen Pantheismus und Idealismus führten und weiterhin auf alle Gegenstände menschlichen Erkennens angewandt wurden, so dafs es keine Wissenschaft oder Kunst, theoretische oder praktische, mehr gebe, die nicht von Meinungen und Lehren durchtränkt und verderbt sei, welche, wenn nicht unmittel-

Digitized by Google

bar und augenscheinlich, so doch mittelbar und in ihrer logischen Entwicklung die Glaubenswahrheiten befehden. Mit der Einheit des Glaubens hätten die Geister auch die Einheit in den Grundprinzipien aller menschlichen und natürlichen Wissenschaften verloren. Jene Einheit, die aus der demütigen Unterwerfung unter die unfehlbaren Lehren des Glaubens hervorging, sei die sicherste Schutzwehr gegen die Irrtümer gewesen und habe zu gleicher Zeit alle Wissenschaften in vollster Eintracht zu bereitwilligen Helfern der Theologie gemacht.

Die Katholiken aller Länder fühlten wohl die Gefahr, welcher der Glaube unter dem Einflufs der modernen Wissenschaft ausgesetzt sei. ‚Aber', sagt der Kardinal, ‚da die Entwicklung der alten katholischen Wissenschaft mit dem Verlassen der alten Methode und der wissenschaftlichen Grundsätze der katholischen Schulen unterbrochen wurde, und da sehr viele katholische Gelehrte das eine oder andere moderne philosophische System oder wenigstens einzelne Prinzipien oder Lehren desselben angenommen haben, so sehen wir, wie sich heutzutage im Schofse der katholischen Kirche selbst eine gewisse Unsicherheit in der Wahl der Mittel zur Verteidigung und Entwicklung der Glaubenslehre geltend macht, und es kommt nicht selten vor, dafs dabei und bei ihrer Anwendung auf die natürlichen Wissenschaften sowie bei der Behandlung der letzteren selbst katholische Schriftsteller und Professoren, auch ohne zu wollen, die Reinheit der geoffenbarten Wahrheit antasten.' Die Notwendigkeit, in der sich der Heilige Stuhl seit Anfang des (19.) Jahrhunderts befunden habe, Irrtümer aller Art anzuzeigen und zu verurteilen, beweise zur Genüge die Gefahr, in der die Katholiken schwebten. Unter dem Einflufs des Geistes der Freiheit und Unabhängigkeit von jeglicher Autorität, der sich seit der Reformation immer mehr entwickelt habe, seien einige Katholiken dazu gekommen, wenn nicht die Autorität und das unfehlbare Lehramt des Heiligen Stuhles zu bekämpfen, so doch ‚eine gewisse Störrigkeit bei der Unterwerfung unter seine Entscheidungen zu zeigen und ein gewisses Mifstrauen und einen gewissen Zweifel zu nähren, als ob derselbe nicht im stande wäre, die Bedürfnisse und die wissenschaftlichen Bewegungen der verschiedenen Nationen in ihren eigentümlichen Beziehungen zur Entwicklung der andersgläubigen Wissenschaft genügend zu erkennen und zu würdigen'.

‚Ich spreche besonders von Deutschland', erklärt Reisach, ‚das ich aus eigener Erfahrung besser als jedes andere Land kenne, und

Digitized by Google

wo der Subjektivismus in der Wissenschaft so eingewurzelt ist, dafs er sich leicht auch mit einer aufrichtigen und festen Anhänglichkeit an die Kirche und die katholische Lehre vereinigt, und wo überdies die vielen Vorurteile, die seit langem gegen Rom und den Heiligen Stuhl verbreitet wurden, nicht völlig erloschen sind.' In anderen Ländern werde es ähnlich sein. Die liberalen und irrigen Lehren, die durch die Presse und mit den Mitteln der geheimen freimaurerischen Sekten verbreitet würden, hätten überall die Achtung und Unterwerfung gegen die Autorität vermindert. Ein allgemeines Konzil würde das Ansehen des Heiligen Stuhles sehr erhöhen, da es zeigen würde, dafs der ganze Episkopat in der Lehre mit seinem Haupte übereinstimme. Die gemeinschaftliche Lehre, die in der feierlichsten Weise verkündigt werde, müsse jeden Zweifel, jede Ausflucht und Einrede seitens jener Katholiken verschwinden lassen, die, wenn nicht in der Praxis, so wenigstens in der Theorie einige Schwierigkeit verspürten, sich den Entscheidungen des Heiligen Stuhles vollständig zu fügen. Da zudem die meisten Irrtümer der Gegenwart aus besonderen zeitlichen oder örtlichen Verhältnissen hervorgewachsen seien und deshalb zu ihrer Beurteilung die genaue Kenntnis jener Verhältnisse erheischten, sei es offenbar, dafs sich diese Kenntnis viel leichter bei den auf dem Konzil vereinigten Bischöfen und Theologen der verschiedenen Länder finden werde, wie dieselben auch bezüglich der Unterdrückung der Irrungen am besten Rats erteilen könnten.

Auch die übrigen Kardinäle beklagen fast einstimmig das Eindringen der ungläubigen gott- und kirchenfeindlichen Lehren in alle Schichten auch der katholischen Bevölkerung. Richtete sich der Angriff in den ersten Zeiten des Christentums gegen den Leib, der im Martyrium für den Glauben geopfert werden mufste, sagt Kardinal Bizzarri, so geht es jetzt unmittelbar gegen die Seele. ‚Die Philosophen und Schriftsteller haben sich zusammengetan, um durch falsche und wunderliche Systeme die katholische Religion bis auf die Wurzel zu zerstören.' Die Geistlichen sind von der Schule ausgeschlossen. Die Jugend ist ungläubigen Erziehern ausgeliefert, die Kirche ihrer Güter beraubt, ihre Rechte werden mit Füfsen getreten, der Unglaube wird aufs Banner geschrieben, das Papsttum von allen Seiten angegriffen. In den Parlamenten hört man antikatholische und ungläubige Maximen, der allmächtige Staat hat sich von der Religion getrennt, der Volkswille ist höchstes Gesetz, bedroht die väterliche Gewalt, bedroht das Eigentum, das heilige

Digitized by Google

Band der Ehe: es herrschen die Grundsätze einer fortwährenden Revolution, die nie zufrieden immer weiter vorandringt, der Geist der Demagogie, der Egoismus bei Regierungen und Privaten, der allein ihre Handlungen regelt.

Der Magnetismus, Somnambulismus und Spiritismus werden eine Wunde und Schmach unserer Zeit genannt. In vielen Gutachten wird das Freimaurertum — kein Wohltätigkeitsverein, sondern eine Anstalt, um auf den Trümmern aller Religionsgenossenschaften die Universalkirche der Humanität zu errichten — als das Werkzeug bezeichnet, die modernen Theorien in die Praxis umzusetzen.

In Bezug auf die kirchliche Disziplin schickt Kardinal Reisach die Bemerkung voraus, es sei kein Zweifel, dafs die Disziplin mit der Lehre der Kirche zusammenhänge. In den Disziplinargesetzen bekunden sich und finden Schutz die grundlegenden Eigentümlichkeiten der Kirche. Insofern also die kirchliche Disziplin auf einem unveränderlichen Fundamente beruhe, müsse sie auch diesen Charakter der Unveränderlichkeit bewahren; das sei aber der Fall bei den Grundsätzen, welche sie bestimmen und bei den konstitutiven und organischen Gesetzen, welche die Einrichtung und die Tätigkeit der kirchlichen Gewalt regeln. Gleichzeitig aber müsse die Disziplin auch abgeändert werden können, insofern sich nämlich die besonderen Gesetze der Kirche den wechselnden Umständen von Zeit und Ort anzupassen haben. Die Geschichte der Kirche, die Dekrete der Konzilien, die Bullen der Päpste, die Entscheidungen der Kongregationen bewiesen das.

Heute nun wäre Grund vorhanden, eine gewisse Revision der kirchlichen Disziplinargesetzgebung vorzunehmen, und dafs dies am besten auf einem allgemeinen Konzil geschehe, könne nicht in Zweifel gezogen werden. Seit Ende des letzten (18.) und Anfang des jetzigen (19.) Jahrhunderts, sagt Reisach, haben sich durch die politischen und sozialen Umwälzungen die äufseren Verhältnisse derart verändert, dafs die Beobachtung nicht weniger kirchlicher Disziplinargesetze in dem gröfsten Teil der Staaten und Länder äufserst schwierig und in einigen Punkten unmöglich, ja für die Kirche schädlich geworden ist. In dieser gewaltsamen Lage, in der sich die Kirche befindet, mischen sich die Regierungen in die Religionssachen und haben gemäfs der neuen politischen Ordnung der Staaten und ohne Rücksicht auf kirchliche Grundsätze durch Gesetze und Edikte fast alle Punkte der kirchlichen Disziplin geregelt. Die Bischöfe waren meistens genötigt, eine solche Einmischung zu dulden, ja sich anzupassen und in Dingen, die nicht die wesentlichen Rechte und

Digitized by Google

Grundsätze des kirchlichen Regiments berührten, selbst mitzuwirken, um nur ihr Amt ausüben und den Glauben und die Betätigung des Christentums bei ihrem Volke erhalten zu können. So kamen neue Regeln der kirchlichen Verwaltung auf, wurden zur Gewohnheit und können nicht beseitigt werden, ohne die bestehende Ordnung zu zerstören. Die Kirche half sich zwar durch Konkordate, aber auch diese wurden zu Gunsten der schon eingeführten Änderungen ausgelegt, von den willkürlichen Mafsnahmen zu schweigen, durch die sich einige Staaten den Festsetzungen der Konkordate zu entziehen wufsten. — Auch die Missionsgebiete seien in Betracht zu ziehen, auf die sich die Gesetze und Institutionen der Kirche, welche durch ganz andere Umstände hervorgerufen wurden, nicht anwenden lassen. Aus alledem ergebe sich, dafs das kanonische Recht in verschiedenen Ländern bezüglich sehr vieler Materien tatsächlich gegenstandslos geworden sei, in anderen sich ohne Modifikationen nicht mehr anwenden lasse. Die Dispensen dürften wohl häufiger als die Beobachtung sein, wenn jene Länder dem bestehenden gemeinen Rechte unterworfen bleiben würden. Aufhebungen, Änderungen, nähere Bestimmungen der Gesetze seien notwendig geworden, Verfügungen, die auf die neuen Verhältnisse passen, müfsten getroffen werden: alles dies werde nirgends besser als auf einem allgemeinen Konzil geschehen, auf dem die Bischöfe der verschiedenen Länder die notwendigen Auskünfte erteilen und alles, was Praxis und Theorie betrifft, erörtern können.

Zum Schlusse dieses Paragraphen betont der Kardinal nochmals, dafs er nicht von Gesetzen spreche, die mit dem Dogma und der unveränderlichen Verfassung der Kirche engstens zusammenhängen, sondern von Gesetzen und Einrichtungen, die ihr fruchtreiches Wirken für die Seelen ermöglichen sollen. Diese müfsten nach den Zeitverhältnissen und den Bedürfnissen der Völker geändert werden. Das Verharren bei solchen Gesetzen heifse sich des Einflusses auf die Völker berauben, vermittelst dessen man sie durch die Wechselfälle dieser Erde zu ihrer ewigen und unveränderlichen Bestimmung führe. Gerade heutzutage werde der falsche Fortschritt, der jedes konservative Prinzip zerstöre, der Kirche ihre Unbeweglichkeit vorwerfen, als das Hemmnis, das sie unfähig mache, die moderne Gesellschaft zu führen und zu leiten.

Namentlich bezüglich der Missionen werden obige Erwägungen auch von anderen Kardinälen kürzer angedeutet, während hingegen die Kardinäle Bizzarri und Roberti aus später mitzuteilenden

Digitized by Google

Gründen von einer Verhandlung über disziplinäre Gegenstände nichts wissen wollen.

Reisach prüft drittens die äufseren Beziehungen der Kirche und kommt dabei zu folgendem Ergebnis. Wenn man die Stellung der katholischen Kirche gegenüber der bürgerlichen und politischen Gesellschaft mit jener vergleicht, welche sie in den früheren Jahrhunderten einnahm, da alle öffentlichen Angelegenheiten mehr oder weniger im letzten Grunde durch sie geleitet und entschieden wurden, so erkennt jeder, dafs ihr Einfluſs sehr verringert, um nicht zu sagen erloschen ist. Die Vorsehung, die diese Trennung des Staates von der Kirche zuliefs, hatte dabei gewifs die höchsten und weisesten Absichten. Aber der Umstand, dafs die Kirche ihren Einfluſs auf die öffentlichen Angelegenheiten nicht mehr unmittelbar zu üben vermag, hat die Folge gehabt, dafs die Staaten nun zur Anarchie und zum heidnischen Despotismus neigen, und dafs die Kirche sogar in ihrem heilsamen Einflusse auf die einzelnen Individuen gehindert ist und bisher vergebens die ihr angeborene Freiheit und Unabhängigkeit zurückfordert.

‚Ich zögere nicht im geringsten', schreibt Reisach, ‚zu behaupten, es sei notwendig, dafs die Kirche das Prinzip proklamiere, auf welches sich jener ganze Einfluſs, den sie auf die Gesellschaft ausgeübt hat, gründete und noch gründet. Denn ihre Autorität und ihre Tätigkeit auf die Individuen allein beschränken wollen und sie von der Gesellschaft ausschliefsen, ist ein dogmatischer Irrtum, ist die Anwendung der falschen Grundsätze der Reformatoren auf die moralische Person des Staates oder auch der Regierung und die Ursache und Grundlage der falschen Theorien des modernen Rechtes, das die natürlichen Gesetze der Gerechtigkeit und der menschlichen Gesellschaft zerstört. Mehr oder weniger allgemein beklagt man auch bei den Andersgläubigen die liberalen und revolutionären Theorien, welche durch die Gewalt und das Recht des Stärkeren in die Praxis übersetzt werden, und wenn in einem solchen Augenblicke die Kirche als Lehrmeisterin der ewigen Wahrheiten, die verpflichtet ist, sie zu verkünden, ihre Stimme erhebt, so wird es niemand in Zweifel ziehen, dafs sie die richtige Zeit gewählt habe, und es wird nicht an denen fehlen, die anerkennen, dafs die Kirche allein den Mut besitze, sie zu verkünden, und dafs sie durch deren Verkündigung die Gesellschaft retten und sie auf den festen Grundlagen ihrer von Gott gewollten Ordnung von neuem begründen könne. Ich weifs sehr wohl, dafs die Kirche nicht jene äufseren

Digitized by Google

Mittel wiedererlangen kann, welche in den verflossenen Jahrhunderten ihren Einfluſs auf die öffentlichen Angelegenheiten sicherten, aber das darf sie nicht hindern, die Geister über die wahren Beziehungen aufzuklären, die zwischen der übernatürlichen und natürlichen Ordnung, zwischen der kirchlichen und weltlichen Gewalt, zwischen dieser und den natürlichen Rechten bestehen, welche die Untertanen als Christen und Glieder der Kirche haben.' Der Kardinal glaubt, das gewaltige Schauspiel eines allgemeinen Konzils, das inmitten der Verwirrung der Begriffe und der daraus entstandenen Unordnung mit einmütiger Stimme die von Gott festgesetzte Ordnung verkünde, könne nicht anders als den tiefsten Eindruck auf die Zeitgenossen machen und werde wenigstens den Samen und die Keime für glücklichere Nachkommen aufbewahren.

Ähnliche Erwägungen kehren auch in den Gutachten der übrigen Kardinäle wieder. Sie bestimmen die Mehrheit derselben, die Frage nach der Notwendigkeit eines Konzils zu bejahen. Dasselbe sei relativ notwendig, nicht absolut, da die Machtvollkommenheit des Papstes an und für sich ausreiche, um die aufgetauchten Irrtümer zu verurteilen und die Disziplinargesetze den Zeitverhältnissen anzupassen. Aber die Schäden der Kirche, so heifst es, sind aufserordentlich und erheischen darum auch ein aufserordentliches Heilmittel, und wie in früheren Zeiten zur Beseitigung solcher Schäden allgemeine Konzilien berufen wurden, so ist auch wegen der in unserer Zeit so weit verbreiteten und tief eingewurzelten Irrtümer und wegen der schreienden Bedürfnisse der Kirche ein allgemeines Konzil von nöten. Zwar sind die Irrtümer schon durch die Päpste verurteilt worden, aber von durchschlagender Bedeutung mufs ein Urteilsspruch sein, welcher von dem mit seinem Oberhaupte vereinten Gesamtkörper des Episkopates gefällt wird.

Einzig der Kardinal Pentini erklärt in seinem knappen lateinischen Gutachten vom 10. Januar 1865, er sehe für die Berufung eines Konzils keinen Grund. Ein allgemeines Konzil sei immer eine bedenkliche Sache namentlich wegen der Gefahr von Meinungsverschiedenheiten unter den Vätern, die zum gröfsten Schaden der Seelen eine gewisse Uneinigkeit in Glaubenssachen zur Folge haben könne. Deshalb sei unter keinen Umständen (nullimode) ein allgemeines Konzil zu berufen, ‚wenn nicht bereits ein sehr ernster Zwiespalt vorhanden sei, der zur Hebung der Gefahr eines Irrtums in Glaubenssachen der endgültigen Erledigung bedürfe'. Da nun aber in diesen gewifs überaus beklagenswerten Zeiten, in denen so

Digitized by Google

viele schmähliche Dinge geschehen, ‚dennoch mit der Hilfe Gottes schon alles durch die einmütige Übereinstimmung des gesamten Episkopates verurteilt worden ist und in Glaubenssachen gar keine Abirrung besteht, die eine Erklärung fordert, so bin ich in Demut der Meinung, es sei kein Anlafs für ein allgemeines Konzil vorhanden'[1].

Die anderen Kardinäle, die sich in unbedingter oder bedingter Weise gegen die Einberufung aussprechen, lassen sich dabei, unter voller Anerkennung der Notwendigkeit oder wenigstens Zuträglichkeit eines allgemeinen Konzils, durch die Erwägung der Schwierigkeiten und Hindernisse bestimmen, die nach ihrer Meinung dem Unternehmen entgegentreten. Kardinal Roberti antwortet unter ihrem Eindrucke ‚negativamente'. Kardinal Amat erklärt, ob man bei diesen bedenklichen Umständen von dem Plane abstehen solle, wage er nicht zu entscheiden; er überläfst es dem Papste. Die Kardinäle Sacconi und Paracciani Clarelli raten, bessere Zeiten abzuwarten; Villecourt glaubt, in nächster Zeit sei ein Konzil nicht zu berufen; Mattei ‚möchte es unter den gegenwärtigen Umständen nicht für nützlich halten'.

Es ist in der Tat nicht zu leugnen, dafs sich bei der Frage nach der Opportunität eines allgemeinen Konzils schwerwiegende Bedenken aufdrängen mufsten. Kein Kardinal hat sich ihrer Einsicht verschlossen, doch hielt es die Mehrheit für möglich, mit dem Beistande Gottes, der gerade bei dieser Gelegenheit in ganz besonderem Mafse zu erwarten sei, den Schwierigkeiten erfolgreich zu begegnen.

Unter den Hindernissen, die man von den äufseren Verhältnissen gewärtigen zu müssen glaubte, seien folgende hervorgehoben.

Die heutigen Zeiten sind Zeiten der Verwirrung, der Aufregung und Unordnung. Überall gärt es, man weifs nicht, ob Krieg oder Frieden bevorsteht. Noch ist die menschliche Gesellschaft gleichsam trunken von ihren Fehltritten und Irrtümern. Man darf das Übel nicht angreifen, solange es noch im Stadium des Paroxysmus ist[2].

---

[1] Cum vero luctuosissimis certe quod (sic) vivimus hisce temporibus: licet innumera perpetrentur facinora, gravissima quidem quoad facta, verumtamen, *opitulante* Deo, *omnia iam* ab Episcopatu universo unanimi reprobata consensu: *nullaque* explananda circa fidem exstet divergentia, quae declaratione indigeat: humiliter censeo *non esse locum Generalis Concilii convocationi.* — Die gesperrt bezw. kursiv gedruckten Worte sind von der Hand des Kardinals selbst unterstrichen.

[2] Bizzarri.

Digitized by Google

Schon die Berufung des Konzils allein wird die höchste Aufmerksamkeit aller Kirchenfeinde wachrufen und sie leicht zu neuen Gewaltmafsregeln veranlassen, um diesen Plan zu verhindern[1]. Nicht nur andersgläubige, sondern auch gewisse katholische Regierungen werden das Konzil sehr ungern sehen, das ganz sicher die der Kirche vorenthaltene Freiheit und Unabhängigkeit zurückfordern und die Grundsätze und Lehrmeinungen, auf denen das moderne Staatsrecht beruht, als der gesunden Lehre zuwider verwerfen wird, das eine Kirchendisziplin festsetzen wird, welche die Wirkung der Erlasse und Verordnungen vernichtet, durch die sie (die Regierungen), wie sie sagen, die kirchlichen Angelegenheiten mit der Verwaltung ihrer Staaten in Einklang gebracht haben[2].

Eine der gröfsten Schwierigkeiten erblickten die Kardinäle in der Beantwortung der Frage, ob die regierenden Fürsten zum Konzil einzuladen seien oder nicht. Lade man sie ein, so könnten sie unerfüllbare Forderungen stellen, tue man es nicht, so biete man ihnen neuen Grund zur Unzufriedenheit und zum Widerstande. Man könne doch nicht die akatholischen Regierungen einladen. Man müsse schliefslich auch noch mit dem ‚usurpatore e sacrilego governo Italiano' in Verbindung treten, und das sei schon deshalb böse, weil darin eine Anerkennung liegen könne[3]. Reisach zweifelt, ob es überhaupt gut sei, sich vorher mit den Regierungen ins Einvernehmen zu setzen; vielleicht würde das dieselben nur zu offenem Widerstande reizen oder sie glauben machen, dafs ihre Zustimmung nötig sei.

Ferner fürchten die Kardinäle, manche Regierungen würden ihren Bischöfen die Erlaubnis verweigern, sich zum Konzil zu begeben. Von den nichtkatholischen sei dies wahrscheinlich, aber auch von Portugal, Italien, vielleicht auch von Frankreich sei es zu erwarten[4]. Andere Bischöfe würden wegen Krankheit nicht erscheinen oder aus Furcht, in diesen bewegten Zeiten ihre Diözesen allein zu lassen, und daraus würde man Beweismittel gegen den Heiligen Stuhl und das Konzil schmieden[5].

Bemerkenswert sind die Erwägungen, welche Kardinal Bizzarri über das mutmafsliche Verhalten Napoleons III. anstellt. ‚Auch bei Gelegenheit der Heiligsprechung'[6], schreibt er, ‚zeigte sich der Kaiser

---

[1] Reisach, Panebianco. [2] Reisach.
[3] Reisach, Sacconi, de Luca, Barnabò, Asquini.
[4] Reisach, Villecourt, Bizzarri, Sacconi u. a.
[5] Sacconi, ähnlich Bizzarri, Barnabò u. a. [6] Im Jahre 1862.

Digitized by Google

anfangs der Abreise der Bischöfe wenig günstig, wagte aber das Verbot (derselben) nicht aufrecht zu erhalten. Bei der Ankündigung eines allgemeinen Konzils wird er sicher in Aufregung geraten. Da er es aber augenscheinlich nicht für ersprieſslich hält, das Gewissen der Katholiken zu verletzen, wie man dies bei der Frage wegen der weltlichen Herrschaft des Heiligen Stuhles gesehen hat, so wird er sich vielleicht nicht unterstehen, die französischen Bischöfe an der Teilnahme zu verhindern, um so mehr, da die Fernhaltung jener Prälaten die nationale Ehre kränken könnte, wenn man nämlich die Bischöfe durch die Dazwischenkunft des Kaisers von einem feierlichen Akte der Kirche ausgeschlossen sähe. Dennoch muſs man bekennen, daſs Napoleon, wenn er das Konzil nicht wollte, es auf mehr als eine Weise verhindern könnte, insbesondere dadurch, daſs er zu irgend einer Entscheidung über Rom voranginge. Aber in Hinblick auf den Charakter Napoleons, der ja den äuſseren Schein gewahrt wissen will, glaube ich nicht, daſs er so ganz ohne alle Scham vorgehen wird. Im Gegenteil könnte das Konzil eine Schutzwehr gegen die Attentate auf Rom und die zeitliche Herrschaft des Papstes werden. Tatsächlich wartet der Kaiser, ehe er den letzten Schlag ausführt, ab, bis die katholische Bewegung bezüglich dieses Punktes abnimmt und der Eifer der Katholiken nachläſst, was auch in einer gewissen Weise geschehen wird, da es der Menge eigen ist, nach und nach den ersten Eifer zu verlieren und sich daran zu gewöhnen, Dinge zu dulden und gleichgültig anzusehen, denen sie sich anfangs mit Kraft und Feuer widersetzte. Nun würde das Konzil der katholischen Bewegung frisches Leben bringen; die Stimme der vereinigten Prälaten würde sich viel stärker vernehmen lassen als die der zerstreuten Bischöfe, und so würde die zeitliche Herrschaft der Päpste auf der Höhe einer katholischen Frage bleiben und nicht zu jener einfachen italienischen Frage herabsinken, wie es unsere Feinde wünschten.'

Die Frage nach dem Orte der Versammlung schien heikel. Auſserhalb Roms könne das Konzil nicht tagen, weil daraus nur Eifersucht, Miſstrauen, Opposition der nicht begünstigten Regierungen entstehen würde. Ein Konzil in Rom dagegen, unter den Augen des Papstes, würde vielleicht ein Vorurteil gegen die Freiheit der Bischöfe abgeben. In Rom könne man unter den jetzigen Umständen keine Maſsnahmen seitens der Fürsten für die Erhaltung der nötigen Sicherheit erwarten; man würde groſse Unruhen zu gewärtigen haben. Wenn eine Revolution ausbräche, welche Verantwortlichkeit für den

Digitized by Google

Heiligen Vater![1] Wer werde ferner für die grofsen Reisekosten aufkommen?[2] Wenn das Konzil nun wirklich zu stande komme, würden die Zeitungsberichterstatter alles ausspähen, die Presse würde alles verhandeln, alles beurteilen wollen und einen Druck auf die Väter ausüben. In den Parlamenten würde man das Konzil zum Gegenstande von Interpellationen machen, Dinge, die vor das Konzil gehörten, verhandeln und darauf Einfluſs nehmen wollen[3]. Schliefslich würden sich manche Regierungen der Verkündigung und Vollziehung der Konzilsbeschlüsse widersetzen[4].

Zu den Schwierigkeiten von aufsen gesellten sich weitere von innen. Den Umstand, dafs es in Italien an gründlichen Theologen und Kanonisten mangle, welche die Gegenstände für das Konzil vorbereiten und bearbeiten müfsten, auf den Kardinal Barnabò hinweist, schlägt er selbst nicht so hoch an, da man ihm ja von anderen Ländern her abhelfen könne. Mehr beunruhigt die Kardinäle der Gedanke, dafs die Konzilsväter selbst den guten Fortgang der Verhandlungen auf verschiedene Weise, mit oder ohne Absicht, hindern würden. Es wird unter den Konzilsvätern, wenn nicht bezüglich der Lehre, so doch sicher bezüglich der Praxis widerstreitende Ansichten geben. Man bedenke nur, dafs unter den Prälaten und Doktoren aus so vielen Ländern die verschiedenen politischen, nationalen, wissenschaftlichen Meinungen, Vorurteile, Rücksichten naturnotwendig einen bedeutenden Einfluſs ausüben werden, und dafs jeder seine eigene Meinung vertritt[5].

Auch ist zu befürchten, dafs die Bischöfe allerlei Ansprüche erheben und sich bemühen werden, ihre Rechte auf Kosten des Heiligen Stuhles zu erweitern. Kardinal Bizzarri mustert auf diesen Punkt hin die einzelnen Nationen: ‚Die Spanier werden sich anstrengen, wie die Franzosen besondere Befugnisse für die Ehedispensen zu erhalten, zum grofsen Schaden der dataria apostolica. Auch haben die Bischöfe, die ja aus verschiedenen Nationen und Ländern stammen, nicht die nämlichen Anschauungen über gewisse disziplinäre Angelegenheiten. Die Franzosen und Belgier wollen über ihren Klerus herrschen und mögen (für sich) keine neuen Fesseln. Die Deutschen würden vielleicht das kanonische Gerichtsverfahren reformieren wollen, und das nicht ohne die Gefahr, dafs sich dabei einige weniger gesunde Elemente aus den modernen Gesetzgebungen

[1] de Luca, Sacconi, Panebianco. [2] Barnabò. [3] Mattei, Sacconi.
[4] Reisach, Sacconi. [5] Reisach.

Digitized by Google

einschleichen. Andere könnten die Exemtionen der Regularen angreifen und andere ähnliche Dinge, und so gäbe es Anlafs zu Wortwechsel und Streitigkeiten, die Aufsehen und Ärgernis erregen würden.' Man werde unmäfsige Reformvorschläge machen, z. B. betreffs der allzuhäufigen Herüberziehung auch minder wichtiger Angelegenheiten nach Rom, betreffs der grofsen Verhandlungskosten bei den heiligen Kongregationen und der Langsamkeit der Prozeduren. Kardinal de Luca, der die letzteren Vermutungen äufsert, fügt aber die zuversichtliche Hoffnung bei, dafs die Konzilspräsidenten in diesem Falle mit Milde vorangehen ,und nicht allzu herbe die besagten Klagen zurückweisen werden'[1].

Auf eine weitere Schwierigkeit weist Kardinal Mattei hin. ‚Heute,' sagt er, ‚da in ganz Europa Parlamente und Kammern bestehen, werden die Bischöfe bei allem guten Willen, wenigstens zum Teil, von diesem Geiste ihrer Kammern nicht unberührt geblieben sein und sich verletzt fühlen, wenn man auf ihre Ideen nicht eingeht.' Ebenso befürchtet Reisach, dafs man versuchen werde, die Art der Behandlung politischer Fragen, wie sie in den konstitutionellen Staaten in Übung ist, auch auf die kirchlichen anzuwenden, was besonders für die disziplinären Fragen bedenklich wäre.

Überblicken wir alle diese Besorgnisse, die ja auch durch den späteren Verlauf des Konzils teilweise bestätigt wurden, so müssen wir es begreiflich finden, dafs es unter den berufenen Ratgebern des Papstes einige gab, die vor der Abhaltung oder doch vor der alsbaldigen Berufung eines Konzils zurückschrecken mochten.

Aber wir finden auch in den Gutachten der anderen Kardinäle Gründe dargelegt, die geeignet waren, die Zuversicht auf einen glücklichen Ausgang wieder zu beleben. Bei allen Übeln, so heifst es da, an denen unsere Zeit krankt, fehlt es doch nicht an hohen Gedanken und edeln Gesinnungen, und der Zug zur Religion übt auch heute noch seine Kraft aus. So sieht man zahlreiche Bekehrungen zum Katholizismus. Unter den Gläubigen gewahrt man die Anzeichen eines neuen Lebens, der Aufschwung in den Werken christlicher Frömmigkeit ist mancherorts wunderbar, der Widerstand gegen die Schlechten voll Entschiedenheit. Ein Konzil wird den Mut und die Kraft der Guten vermehren und den Einfluſs, den die Welt auf sie ausübt, abschwächen. Freilich dürfte die Welt wohl in ihrem Irrtume verharren, aber ein mächtiges Bollwerk würde gegen

[1] Vgl. Reisach, Sacconi, Mattei, Patrizi.

Digitized by Google

sie aufgerichtet, die Verführten, die ja die Mehrzahl bilden, würden eines Besseren belehrt werden. Es ist auch nicht abzusehen, welch gröfserer Schaden der Kirche nach dem Konzil von ihren Feinden zugefügt werden könnte; dagegen besteht die Hoffnung, dafs es die Feinde schwächt, indem es die Gläubigen kräftigt. Ferner handelt es sich um Übel, die, wenn man ihnen nicht entgegentritt, mit der Zeit nur zunehmen. Auch das Konzil von Nicäa wurde abgehalten, als die Häresie in voller Kraft dastand, und, um von den anderen Konzilien zu schweigen, trat das letzte eben dann zusammen, als die Neuerer in regster Tätigkeit waren und die deutschen Lande in Aufregung hielten. Die Regierungen sind mit ihren eigenen Angelegenheiten sehr beschäftigt und werden so der Kirche für die Besorgung der ihrigen mehr Freiheit lassen. Sollte ein Krieg ausbrechen, so wird das Konzil aufgeschoben. Die Hindernisse, welche die Fürsten den Zusammenkünften der Bischöfe in den Weg legen, sind nicht neu, aber die Geschichte lehrt, dafs sie immer in der einen oder andern Weise glücklich überwunden wurden. Übrigens ist es grofsen Unternehmungen eigen, mitten unter Widersprüchen und Kämpfen voranzuschreiten: alle allgemeinen Konzilien wurden in schwierigen Zeitverhältnissen, ja gerade wegen derselben abgehalten. Die Abwesenheit der Bischöfe von ihren Diözesen wird vielleicht nicht von so langer Dauer sein, als man annimmt. Jedenfalls sind die bleibenden Vorteile, die das Konzil für die Zukunft verspricht, gröfser als die vorübergehenden Nachteile der Gegenwart. Peinliche Vorkommnisse, die wegen unmäfsiger Forderungen oder Parteiungen eintreten könnten, sind eben eine Wirkung der menschlichen Natur, die leider nur zu oft der Leidenschaft unterliegt, aber hierdurch darf man sich, wie die Geschichte lehrt, nicht beirren lassen. Das Konzil von Trient z. B. war der Schauplatz heftiger Erörterungen und Kämpfe, aber wenn der Augenblick der Entscheidung kam, trat Eintracht und Friede ein, und es entstanden jene Beschlüsse, welche die Welt wegen ihrer überirdischen Weisheit auch nach drei Jahrhunderten noch bewundert. Zudem ist ja heute der Episkopat im allgemeinen gut und dem Heiligen Stuhle aufrichtig zugetan. Die enge Verbindung mit Rom liegt auch im Interesse der Bischöfe selbst, weil sie bei ihren Regierungen nicht die nötige Unterstützung finden.

Aber die Hauptantwort, die, man möchte sagen, fast wörtlich in den verschiedenen Gutachten wiederkehrt, ist diese, dafs Gott, zu dessen Ehre das Konzil zusammentritt, durch seine gütige

Digitized by Google

Vorsehung die Hindernisse beseitigen werde. Vor ihm sind die Anstrengungen der Hölle, die Berechnungen menschlicher Staatsklugheit und die Leidenschaften der Menschen machtlos. Die Bedürfnisse der Zeit scheinen ein Konzil durchaus zu erheischen, da die anderen Hilfsmittel ihre Wirksamkeit versagen. Gott also wird seine Vorsehung über demselben walten lassen.

Die meisten Kardinäle äufsern sich auch über die Gegenstände, die der allgemeinen Kirchenversammlung zur Beratung und Beschlufsfassung vorgelegt werden sollten.

Vor allem fordern sie die Verurteilung der Irrtümer, die in unserer Zeit das Christentum untergraben, denen man aber eine positive Darlegung der entsprechenden wahren Lehren gegenüberstellen müsse[1]. Die Grundsätze der Religion und Sittlichkeit müssen wieder allgemein zur Geltung gebracht werden. Insbesondere sind die vielfachen Übergriffe des Staates auf das kirchliche Gebiet in Eigentum und Besitz, in Verwaltung, Erziehung, Unterricht, Ehe u. dgl. zurückzuweisen[2]. Der Einfluſs der Kirche auf die Gesellschaft als solche ist wieder mit Entschiedenheit in Anspruch zu nehmen. Der zügellosen Preſsfreiheit müssen die richtigen Schranken gesetzt werden[3]. Kardinal Cagiano verlangt, daſs Vorkehrungen getroffen werden, um die Mächte zur Ausführung der geschlossenen Konkordate zu zwingen. Bifondi meint, die Konkordate, auch mit nicht katholischen Fürsten müſsten häufiger sein[4]. Eine Reihe von Vorschlägen wird ferner für die Regelung der Eheverhältnisse gemacht; über den minister sacramenti[5], die Mischehen[6], die Zivilehe[7], die matrimonia clandestina[8] sollen neue Bestimmungen getroffen werden. Cagiano verlangt auch Abänderungen in den Ehehindernissen. Die Beobachtung der Sonn- und Feiertage, der Abstinenz- und Fastengebote und die Erfüllung der österlichen Pflicht müsse neuerdings eingeschärft werden, die betreffenden Vorschriften seien nötigenfalls den heutigen Verhältnissen anzupassen[9]. Gesetze über eine zeitgemäſse Erweiterung der Studien in den Seminarien[10] und betreffs teilweiser Aufhebung der Unversetzbarkeit der Pfarrer[11] werden in Anregung gebracht. In der kirchlichen Liturgie soll gröſsere Einheitlichkeit erstrebt werden[12]. Für Welt- wie Ordensklerus sind Reformen nötig[13],

[1] Reisach u. v. a. [2] Reisach, Altieri, Bifondi, Cagiano, Asquini, Sforza.
[3] Cagiano, Bifondi, Asquini, Sforza. [4] Vgl. Roberti.
[5] Altieri. [6] Altieri, Asquini. [7] Cagiano, Asquini. [8] Cagiano.
[9] Asquini. [10] Bifondi, Clarelli, Bizzarri. [11] Cagiano. [12] Sacconi.
[13] Altieri, Clarelli, Bifondi.

Digitized by Google

und die Exemtionen der Regularen müssen beschränkt werden[1]. Das Konzil mufs auf die Rückkehr der Orientalen hinarbeiten, weshalb diese auch ausdrücklich eingeladen werden sollen[2]. Dasselbe gilt von den Häretikern[3], für die Panebianco sicheres Geleite verlangt. In verschiedenen Dingen wird die Arbeit des Konzils für die auswärtigen Missionen in Anspruch genommen[4].

Mit besonderem Interesse liest man die Ansichten und Vorschläge der Kardinäle bezüglich der Disziplinargesetzgebung, des Kirchenstaates und der päpstlichen Unfehlbarkeit. Wie wir sahen, tritt vor allem Kardinal Reisach für eine durchgreifende Anpassung der kirchlichen Gesetzgebung an die neuen gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse ein. Altieri und andere stimmen ihm bei. Doch sprechen sich Bizzarri und Roberti ebenso entschieden gegen die Behandlung dieser Angelegenheit auf dem Konzile aus.

Auf die Begründung, dafs das kirchliche Disziplinarrecht ein Gegenstand fortwährenden Streites zwischen den beiden Gewalten geworden und es wünschenswert sei, ein neues festzustellen und so künftigen Zusammenstöfsen vorzubeugen, erwidert Roberti, in Anbetracht des geringen guten Willens auf der einen Seite fürchte er, das Mittel werde doch nicht helfen. Könne man übrigens nicht durch Konkordate oder durch päpstliche Erlasse Fürsorge treffen? Wenn man aber eine neue Erörterung zulasse, welch weites Feld zu Angriffen werde sich den Widerstrebenden eröffnen — und das seien alle Mächtigen dieser Welt, die Monarchen, Minister und Parlamente —, um irgend einen Teil des bestehenden Gebäudes in Trümmern zu legen? Natürlich werde es soweit nicht kommen, aber indem das Konzil die alten Kanones bestätige und die Anathema erneuere, werde es durch diese Tatsache zeigen, dafs es an seinem legitimen Rechte gezweifelt habe, da es dasselbe einer nochmaligen Prüfung unterzog (?), oder dafs es seine Gegner habe täuschen wollen, indem es ihnen Hoffnung auf eine Umgestaltung machte, während es doch entschlossen war, auch nicht ein Jota an seinen alten Doktrinen zu ändern (!).

Roberti hat sich bekanntlich gegen den Zusammentritt eines Konzils ausgesprochen. Bizzarri, der nicht gegen ein Konzil war, wollte doch keine Verhandlungen über disziplinäre Fragen, um zu vermeiden, dafs die Bischöfe in Erörterungen über die Rechte ein-

---

[1] Sforza, Altieri. [2] Caterini, Panebianco. [3] Altieri, Panebianco.
[4] Reisach, Bifondi.

Digitized by Google

träten, die sie zu haben wünschten. Diese könnten nicht für alle gleich sein, weil sie den zeitlichen und örtlichen Verhältnissen zu entsprechen hätten, auch sorgte der Heilige Stuhl schon durch besondere Zugeständnisse dafür. ‚Und hier scheint die Bemerkung angebracht', so fährt er in seinem Gutachten fort, ‚dafs es nicht zuträglich sein würde, die Rechte der Bischöfe zum Nachteile des Heiligen Stuhles zu vergröfsern. Denn, um von dem materiellen Schaden, der ja auch zu bedenken wäre, nicht zu reden, würde auch ein geistlicher daraus entstehen. Weil die Gleichmäfsigkeit in den Bewilligungen aufgehoben würde — denn der eine Bischof würde sich leichter, der andere schwerer dazu verstehen —, so erwüchse die Gefahr einer Erschlaffung der kirchlichen Disziplin, da die Bischöfe genötigt sein könnten, dem Einflusse vermögender Personen nachzugeben, wie dies der französische Gesandte auf dem Trienter Konzil bemerkt habe. Endlich würden die Rekurse an den Heiligen Stuhl abnehmen, durch welche die Gläubigen sich praktisch daran gewöhnen, den Mittelpunkt der katholischen Einheit anzuerkennen, und die Bischöfe, ihre Abhängigkeit von demselben zu betätigen, die Päpste aber würden eines von den dienlichen und wirksamen Mitteln verlieren, die Bedürfnisse der Kirche kennen zu lernen.'

Auch betreffs der zeitlichen Herrschaft des Papstes waren nicht alle Kardinäle gleicher Meinung. Dafs die zeitliche Herrschaft ‚das Bollwerk der Freiheit des päpstlichen Waltens'[1] sei, sagen freilich alle, die diesen Gegenstand berühren, und Kardinal Paracciani Clarelli möchte die entgegenstehende Behauptung häretisch nennen. Aber während Altieri die Hoffnung äufsert, es werde sich auf dem Konzil dem Episkopate auch die Gelegenheit bieten, in neuer und feierlicher Weise die Notwendigkeit der zeitlichen Herrschaft über alle Staaten zu erklären, die dem römischen Apostolischen Stuhle gehören, hält Roberti eine solche Erklärung für nicht zeitgemäfs. Erstens, weil sich die Gesamtheit der Bischöfe, wenn auch nicht in konziliarer Weise, so doch mit wunderbarer Einmütigkeit bereits zu Gunsten des Papsttums ausgesprochen hat. Zweitens scheint es ihm nicht angebracht, eine Meinung zum Glaubenssatze zu erheben, die vielmehr zur Politik als zur Theologie gehört, und über die sich gottesfürchtige und ruhige Gläubigen keine Sorge machen. Daher gibt es ja auch gute Christen, die aus Vorurteilen in der Erziehung oder aus anderen Gründen den entgegengesetzten Glauben hegen und eine

[1] Bifondi.

Digitized by Google

solche Herrschaft nicht für zweckmäfsig halten. Diese Leute, die im übrigen allen kirchlichen Vorschriften unterwürfig und gehorsam sind, zu beunruhigen, würde der hohen Weisheit des Heiligen Vaters und dem bisher in ähnlichen Fällen beobachteten Vorangehen nicht entsprechend erscheinen. Was würde denn auch die Christenheit durch eine konziliare Erklärung der relativen Notwendigkeit von des Papstes zeitlicher Herrschaft gewinnen? Würde man jemals davon erwarten können, dafs die Machthaber in den katholischen Ländern sich erhöben und ihm die verlorenen Provinzen wiedererlangten oder neue Schenkungen an Landbesitz machten? ‚Anderseits, wenn es in den geheimen Ratschlüssen der Vorsehung gelegen wäre, dafs der sakrilegische Raub, der schon an einem so grofsen Teile des weltlichen Besitztums geschehen ist, seinen Fortgang nähme, oder auch, was Gott verhüte, vollständig würde, was würden, ich sage nicht die Feinde des Glaubens, sondern jene Menschen sagen, welche die Wahrheit der Dinge nach dem entsprechenden oder nicht entsprechenden Ausgange beurteilen, wenn sie den grofsen Widerspruch zwischen den Entscheidungen des Konzils und den von Gott zugelassenen Tatsachen sähen?' So Kardinal Roberti.

Von der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit sprechen nur zwei Kardinäle. Asquini äufsert sich mit den Worten: ‚Man kann in der Tat nicht leugnen, dafs zu den hauptsächlichen Eigenschaften, welche die Oberhoheit des römischen Pontifikates zieren, jene der Unfehlbarkeit gehört.' Gegen die Jansenisten müsse man sie erklären. Ugolini rühmt die grofse Anhänglichkeit von Volk und Episkopat an den Heiligen Stuhl, welche augenscheinlich die Übereinstimmung der versammelten Väter verspricht und ‚die Hoffnung erweckt, dafs endlich zum Nutzen der Kirche die Unfehlbarkeit des römischen Papstes in Glaubens- und Sittenlehren definiert werde'. Sei diese erklärt, so könne in Zukunft jeder Not gesteuert werden, auch ohne dafs ein neues Konzil berufen zu werden brauche.

Es erübrigt noch, die wenigen besonderen Bemerkungen oder Vorschläge mitzuteilen, die von einzelnen Kardinälen gemacht wurden. So betont Bizzarri, dafs der Heilige Vater die auf dem Konzil zu verhandelnden Gegenstände zu bestimmen habe. Es wird gewünscht, dafs der Papst vor dem entscheidenden Schritte noch ein Konsistorium berufe[1], sowie auch einige kluge, gelehrte und eifrige Bischöfe aus Frankreich, Österreich und Spanien befrage[2].

[1] Panebianco, Barnabò. [2] Bizzarri.

Digitized by Google

Caterini meint, man müsse, ohne der Freiheit des Papstes etwas zu vergeben, durch eine Vertrauensperson oder durch einen eigenhändigen Brief des Heiligen Vaters die Stimmung der katholischen Fürsten, vor allen des Kaisers von Frankreich, erforschen. Zur Vorbereitung des Stoffes seien Theologen und Kanonisten zu berufen[1]. Die Bischöfe müfsten das Volk zu öffentlichen und privaten Gebeten um einen guten Ausgang des grofsen Unternehmens auffordern[2]. Für die während der Dauer des Konzils verwaisten Diözesen müsse in entsprechender Weise gesorgt werden[3].

Fast alle Kardinäle schliefsen ihr Gutachten mit der Versicherung, dafs sie sich dem weisen, durch die Gnade erleuchteten Ermessen des Heiligen Vaters unterwerfen[4].

---

[1] Caterini, Barnabò, Clarelli, Villecourt. [2] Clarelli. [3] Cagiano.
[4] Sacconi u. v. a.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die Ansicht der Bischöfe verschiedener Nationen über die auf dem Konzil zu behandelnden Gegenstände.

Der Papst fordert von vielen Bischöfen verschiedener Nationen Gutachten über die auf dem Konzile zu verhandelnden Gegenstände. — Zusammenstellung ihrer Ansichten von Msgr. Ludw. Jacobini. — Doktrinelle Gegenstände. — Kirchendisziplin. — Verhältnis von Kirche und Staat. — Zustände in den schismatischen Kirchen des Orients. — Ob die Bischöfe derselben einzuladen seien. — Übelstände in den unierten Kirchen des Orients. — Wiedervereinigung der getrennten. — Fragen an die zum Zentenarfeste des Martyriums der Apostelfürsten versammelten Bischöfe.

Auf Antrag der oben erwähnten Kardinalskommission hatte der Papst beschlossen, Bischöfe verschiedener Nationen aufzufordern, die Gegenstände der Lehre und Disziplin, die sie auf dem Konzil behandelt sehen möchten, in kurzer Übersicht einzusenden[1]. Er selbst bezeichnet eigenhändig auf einer Liste, die jetzt noch im Archive aufbewahrt wird, 36 Bischöfe des lateinischen Ritus, die zur Äußerung ihrer Ansicht aufgefordert werden sollten. Es waren die Erzbischöfe und Bischöfe von Ravenna, Ferrara, Ancona, Fermo, Perugia, Jesi, Pisa, Lucca, Sorrento, Mondovi und Casale aus Italien; die von Rouen, Besançon, Orléans, Poitiers, Quimper, Versailles, Nîmes, Arras und Tours aus Frankreich; die von Wien, Gran, Prag, Olmütz und Neutra aus Österreich-Ungarn; die von Regensburg und Speier aus Deutschland; die von Compostella, Burgos, Valencia, Saragossa, Valladolid, Avila und Salamanca aus Spanien; die von Namur und Westminster aus Belgien und England. Am 27. März 1865 gab der Papst dem Präfekten der Kongregation des Konzils, Kardinal Caterini, den Befehl, die bezeichneten Bischöfe von der ihnen zugedachten Aufgabe zu benachrichtigen und sie auf-

[1] S. 26.

Digitized by Google

zufordern, dem Wunsche des Papstes zu entsprechen, und in den Monaten April und Mai gingen die Briefe an diese 36 Bischöfe des lateinischen Ritus ab[1]. In den ersten Monaten des folgenden Jahres wurden ähnliche Briefe auch an mehrere Bischöfe der orientalischen Riten abgesandt. Die Antworten liefen bald ein, und Msgr. Ludwig Jacobini verfafste gemäfs Beschlufs der dirigierenden Vorbereitungskongregation[2] einen ausführlichen Bericht über die Meinungsäufserungen der Bischöfe. In der folgenden Übersicht über dieselben legen wir diesen offiziellen Bericht[3] zu Grunde.

Hinsichtlich der Doktrin sagen die Bischöfe, wie dies auch nach unserer früheren Darlegung die Kardinäle bemerkt hatten, dafs heute keine spezielle, neu auftauchende Häresie zu verurteilen sei, dafs aber ein Universalirrtum die Fundamentalwahrheiten der katholischen Religion und die Vorbedingungen des Glaubens bedrohe[4]. Nicht ein einzelnes Dogma steht auf dem Spiele, schreibt Kardinal v. Rauscher, Erzbischof von Wien, sondern die Offenbarung und die Religion selbst. Der Mensch wendet sich mit Aufgabe der Hoffnung auf ein jenseitiges Glück ganz dem Irdischen zu, und bei den Anhängern des heutigen Liberalismus steht es als Grundsatz fest, der Fortschritt und das Glück der Völker verlange, dafs von seiten des Staates auf die Religion keine Rücksicht mehr genommen werde[5]. Nicht nur die Mitglieder der katholischen Kirche, bemerkt Kardinal Schwarzenberg von Prag, sondern die Christen überhaupt sehen sich bedroht[6]. Während also, sagt Bischof Senestréy von Regensburg, die früheren Konzilien bestimmte Einzelhäresien zu verwerfen hatten, fällt dem kommenden Konzil die Aufgabe zu, gegen die offene Leugnung des christlichen Glaubens und gegen eine Flut von Irrtümern zu kämpfen, welche die ganze Gesellschaft in ihren Strudel zieht[7]. Darum raten die Bischöfe, die Haupt- und Fundamentallehren des Christentums auf dem Konzile der ganzen Welt feierlich zu verkündigen und mehrere, wie der Erzbischof von Rouen, Kardinal Bonnechose, und der Bischof Weifs von Speier, machen diese Irrtümer im einzelnen namhaft. Es sind dieselben, welche

[1] Das Formular des Briefes s. C. V. 1017c sqq.

[2] Sitzung vom 28. Juli 1867.

[3] Rapporto sulle risposte date da varii Vescovi alla lettera del 20 Aprile 1865 diretta ai medesimi dall' eminentissimo Cardinale Prefetto della s. Congregazione del Concilio intorno alla idea di un futuro Concilio ecumenico. — Die Antwort des Bischofs Roskovány von Neutra ist aufgenommen in C. V. 1021 sqq.

[4] Rapporto etc. p. 5. [5] Ibid. p. 6. [6] Ibid. p. 7. [7] Ibid. p. 8 sg.

Digitized by Google

später in der für das Konzil vorbereiteten *Constitutio dogmatica de doctrina catholica contra multiplices errores ex rationalismo derivatos* verurteilt werden[1]. Ergänzend bezeichnet Kardinal Pecci, Bischof von Perugia, nachmals Papst Leo XIII., ausdrücklich die Lehren des Naturalismus, des Rationalismus und des Freidenkertums sowie den abergläubischen Magnetismus und Spiritismus und den Indifferentismus als Lehren, die das Konzil verwerfen müsse, und er empfiehlt, die katholische Lehre von der Kirche und dem Sakramente der Ehe gegen die Irrlehren, die ihr entgegenstehen, zu schützen[2]. Ganz ähnliche Vorschläge machen andere Bischöfe. Sie wollen die verschiedenen Formen des Pantheismus und den Materialismus verworfen und die Gesellschaft durch Verurteilung des Kommunismus und des Sozialismus geschützt wissen[3].

Der Erzbischof Yusto von Burgos erwartet vom Konzil die Verteidigung der Rechte und des Vorranges des Römischen Stuhles und die Erneuerung jener Dekrete, welche seit dem Konzil von Trient gegen die Anglikaner, Richerianer, die Aftersynode von Pistoja und die Regalisten erlassen sind, ebenso die Definition der Wahrheiten, welche sich auf die Lehrautorität der Kirche, auf die Notwendigkeit, ihr anzugehören, und auf ihr Recht, zu besitzen, beziehen[4]. Der Bischof Lluch von Salamanca wünscht die Definition der verschiedenen auf die Heilige Schrift bezüglichen Wahrheiten, die er im einzelnen aufzählt[5]. Eine ganze Reihe von Bischöfen empfiehlt auch die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit[6]. Es wird bemerkt, dafs dieselbe, wenn auch von wenigen, doch noch immer bekämpft werde, und in dem Antwortschreiben des Bischofs von Regensburg heifst es, dafs ‚zu diesem Zwecke in neuester Zeit sich zu München in Bayern eine Schule von Theologen gebildet zu haben scheine, welche in allen ihren Schriften hauptsächlich darauf ausgehe, den Apostolischen Stuhl, seine Autorität und Regierungsweise durch geschichtliche Erörterungen herabzusetzen und der Verachtung preiszugeben, und besonders die Unfehlbarkeit Petri bei Kathedralentscheidungen in Abrede zu stellen'[7].

---

[1] Rapporto etc. p. 9 sg. [2] Ibid. p. 11 sg. [3] Ibid. p. 12.
[4] Ibid. p. 13 sg. [5] Ibid. p. 14 sgg. [6] Ibid. p. 17.
[7] Ibid. — Die Stelle heifst im Zusammenhang: ‚Paucissimi sunt, qui hanc Pontificis praerogativam adhuc impugnent; neque hi quidem theologicis rationibus permoti, sed ut liberam scientiam tutius praedicare et sustentare valeant. Quem ob finem novissimo hoc tempore Monachii in Bavaria schola quaedam theologorum coaluisse videtur, qui omnibus suis scriptis ad id potissimum tendunt, ut aposto-

Digitized by Google

Der Erzbischof Manning von Westminster hat in seiner Antwort ganz besonders die Bedürfnisse der Kirche von England vor Augen und wünscht, dafs die übernatürliche Leitung der Kirche durch den Heiligen Geist vom Konzile feierlich dargelegt werde, ein Lehrpunkt, welcher bei seiner Nation ganz in Vergessenheit geraten sei. Er legt die Sätze, welche definiert werden müfsten, im einzelnen dar[1]. Andere Prälaten führen die Dogmen und Irrtümer, mit denen sich das Konzil zu beschäftigen habe, nicht im einzelnen auf, sondern verweisen auf den Syllabus Pius' IX., der überhaupt vielfach genannt wird. ‚Die meisten von den Irrtümern, die der Papst jüngst unter dem Beifall des ganzen Erdkreises verurteilt hat,' sagt der Erzbischof von Burgos, ‚möchte ich noch einmal durch ein Dekret des zu berufenden Konzils verworfen sehen, nicht damit sie mit einer höheren Machtvollkommenheit, sondern mit mehr Feierlichkeit verurteilt würden.'[2] Hinsichtlich der Art, sie feierlich zu verurteilen, raten einige Bischöfe, zuerst jene Irrtümer zusammenzustellen, welche Häresien sind, um sie als solche zu verwerfen; die anderen seien dann nach der verschiedenen Art ihres Gegensatzes zur geoffenbarten Wahrheit zu verurteilen[3].

Der Bischof Sergent von Quimper schlägt vor, durch angesehene Theologen vor Eröffnung des Konzils die Hauptlehrpunkte gegen die modernen Irrtümer kurz darzustellen und eine Reihe von Kanones zu verfassen, in denen die häretischen Sätze unter Angabe der ihnen zukommenden Zensur verurteilt würden, und diesen dann eine Übersicht der anderen Irrtümer beizufügen mit den verschiedenen ihnen zukommenden Zensuren, genau und klar, wie dies in der Bulle *Auctorem fidei* geschehen sei[4]. Viele raten, nach dem Vorbilde des Konzils von Trient der Verwerfung der Irrtümer eine klare Darlegung der Wahrheit vorauszuschicken[5].

Unter den Gegenständen der Kirchendisziplin[6], welche die Bischöfe vom Konzile behandelt wissen wollen, steht obenan die Reform des Welt- und Ordensklerus. Das Konzil von Trient habe freilich, so sagt der Kardinal Antonucci, Bischof von Ancona, zum Zwecke dieser Reform mehrere Gesetze erlassen; aber wegen der Wichtigkeit der Sache müsse man zu demselben Gegenstande

licam sedem eiusque auctoritatem et regiminis rationem historicarum dissertationum ope deprimant, despectui prostituant et praesertim Petri e cathedra docentis infallibilitatem inficientur.'

[1] Rapporto etc. p. 18 sgg. [2] Ibid. p. 21. [3] Ibid. p. 22.
[4] Ibid. p. 22 sg. [5] Ibid. p. 24. [6] Ibid. p. 29 sgg.

Digitized by Google

zurückkehren, zumal da Disziplinargesetze im Laufe von drei Jahrhunderten leicht in Vergessenheit gerieten. Man schlägt im einzelnen Verordnungen vor über die Lebensweise und das Verhalten des Klerus, seine Kleidung, seinen Umgang, sein Hauswesen, seine testamentarischen Verfügungen; über die tägliche Betrachtung, den Cölibat, die Spiele des Klerus, über den Besuch des Theaters und die Einmischung in politische Angelegenheiten[1]. Alle wünschen übereinstimmend, dafs der Klerus unter schwerer Sünde verpflichtet werde, alle zwei oder wenigstens alle drei Jahre geistliche Übungen zu machen, und dafs er gehalten sei, regelmäfsig die Diözesansynode und wenigstens alle fünf Jahre eine Provinzialsynode abzuhalten[2].

Die Bischöfe lenken ferner die Aufmerksamkeit des Konzils auf die Klerikalseminarien und deren Leitung und Unabhängigkeit von der staatlichen Gewalt. Auch von den Knabenseminarien, der Ernennung ihrer Rektoren und dem Gebrauche der lateinischen Sprache bei den philosophischen Vorlesungen ist die Rede, wie von der Reform der Studien der Kleriker überhaupt, wobei eine gröfsere Berücksichtigung der modernen Wissenschaft empfohlen wird[3]. Der Erzbischof Apuzzo von Sorrento schlägt die Errichtung von Provinzialseminarien, der Erzbischof von Burgos die von Zentralseminarien vor, und der Bischof Dupanloup von Orléans empfiehlt, grofse Studienanstalten der heiligen Wissenschaft zu gründen und die Mittel zu schaffen zur Unterstützung einer Zahl von Klerikern in der Kirche und in den verschiedenen Diözesen, die sich in ganz besonderer Weise dem Studium widmen[4]. Auch zur Reform der Kathedralkapitel und des Kollegiums der bischöflichen Räte werden Vorschläge gemacht, und besonders die spanischen Bischöfe wünschen neue Bestimmungen über die Ernennung der Kanoniker und über die zur Erlangung der Kanonikate notwendigen Erfordernisse[5]. Einige französische Prälaten wollen die Frage entschieden wissen, ob die in den sogen. Sukkursalpfarreien angestellten Geistlichen vom Bischofe nach eigenem Ermessen frei versetzt werden können[6].

Hinsichtlich des Regularklerus wird betont, dafs man für die Kirche die volle Freiheit beanspruchen müsse, Ordenshäuser zu gründen, die den religiösen Bedürfnissen des christlichen Volkes entgegenkommen. Von den Ordensfamilien müsse man aber die Beobachtung der Regeln ihrer Stifter und insbesondere das gemein-

[1] Rapporto etc. p. 30. [2] Ibid. [3] Ibid. p. 31 sg. [4] Ibid. p. 32.
[5] Ibid. p. 33 sg. [6] Ibid. p. 33.

Digitized by Google

same Leben verlangen. Es wird die Frage aufgeworfen, ob jene religiösen Orden und Priestergenossenschaften noch weiter bestehen sollen, welche auf eine so geringe Zahl von Mitgliedern herabgesunken seien, dafs sie nach dem Geist der ersten Gründung kaum noch leben könnten. Auch wünschen die Bischöfe, dafs das Verhältnis der Ordensgenossenschaften zu den Diözesanbischöfen in einigen Punkten neu geregelt werde[1].

Zur Reformation des christlichen Volkes schlägt man Mittel vor, die in den Gläubigen die christliche Frömmigkeit neu zu beleben und gegen die Ungläubigen und Anhänger des Materialismus zu beschützen geeignet seien. Der Bischof Pie von Poitiers ist der Ansicht, dafs die Kirchenversammlung praktische Dekrete erlassen solle gegen den übermäfsigen Luxus, gegen ungeziemende Vergnügen, gegen die Sucht, sich durch Spekulation schnell zu bereichern, gegen die Preisgebung des Familienlebens, die Entheiligung der Ehe, die Verachtung der Sonn- und Festtage und die Vernachlässigung des kirchlichen Gottesdienstes[2]. Andere fügen weitere Vorschläge derselben Art hinzu. Der Erzbischof von Valladolid, Kardinal Moreno, befürwortet die Bearbeitung eines Katechismus für den allgemeinen Gebrauch in der Kirche ‚ut quibus una est fides, una sit fidei declarandae ratio'[3]. Auch wird von mehreren Seiten der Wunsch geäufsert, das Konzil möchte für die Kirche Freiheit in Errichtung von Schulen beanspruchen und den katholischen Eltern Gelegenheit verschaffen, ihre Kinder, die jetzt vielfach moralisch zum Besuch gefährlicher Schulen gezwungen würden, in katholische Schulen zu schicken[4]. Zur Belebung der christlichen Frömmigkeit und des Glaubens schlagen die Bischöfe Roskovány von Neutra, Dupanloup von Orléans und der Kardinal Pecci von Perugia verschiedene Mittel im einzelnen vor, wie Errichtung frommer Vereine, Erweiterung des Vereins zur Verbreitung des Glaubens, Volksmissionen, Empfehlung guter Bücher, Übung der christlichen Liebe u. s. w.[5] Mehrere Prälaten machen auf Mifsbräuche aufmerksam, die sich bei Verwaltung der Sakramente eingeschlichen haben, und einige wünschen eine Verminderung der Zensuren und kirchlichen Strafen[6]. Dem Sakramente der Ehe wenden einige ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Auch mit der Beobachtung der Kirchengebote soll sich das Konzil nach dem Wunsche der Bischöfe beschäftigen; es möge z. B.

[1] Rapporto etc. p. 36 sgg. [2] Ibid. p. 39 sg. [3] Ibid. p. 40.
[4] Ibid. [5] Ibid. p. 42. [6] Ibid. p. 43 sg.

Digitized by Google

die Verschiedenheit des Fasten- und Abstinenzgebotes in den Diözesen desselben Landes nach Möglichkeit beseitigt werden[1]. Man müsse ferner auf ein Mittel sinnen, die Verbreitung schlechter Bücher zu verhindern, und die Regeln des Index reformieren. Einige Bischöfe halten auch eine Erweiterung der bischöflichen Fakultäten für wünschenswert. Endlich verlangen mehrere, dafs die Bestimmungen des kanonischen Rechtes mit Ausscheidung des Veralteten der Gegenwart angepafst und so geordnet werden, dafs ein jeder sich leicht über das geltende Recht Auskunft verschaffen könne[2].

In seinem Berichte legt Msgr. Jacobini an dritter Stelle diejenigen Vorschläge der Bischöfe dar, welche das Verhältnis der Kirche zum Staate betreffen[3]. Der Bischof Dupanloup von Orléans hält es für eine besonders dringende Aufgabe des Konzils, über diese wichtige Frage Licht zu verbreiten, und der Bischof Pie von Poitiers berührt die einzelnen Punkte, die zur Verhandlung kommen müfsten[4]. Er nennt z. B. die Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt vom Staate und das Recht der Kirche, Eigentum zu besitzen und die Jugend zu unterrichten, Lehrpunkte, deren Leugnung er verurteilt wissen will. An zweiter Stelle wünscht er die Darlegung der von Gott gewollten Unterordnung der bürgerlichen Gesellschaft unter die positive und geoffenbarte Religion, und mit mehreren anderen lenkt er die Aufmerksamkeit des Konzils auf die Frage von der weltlichen Herrschaft des römischen Papstes[5]. Der Nomination oder Designation der Bischöfe, die von der Kirche in Konkordaten katholischen Fürsten zugestanden worden ist, möchten mehrere Bischöfe, und besonders Kardinal Bonnechose von Rouen, Erzbischof Guibert von Tours und die Bischöfe Pie von Poitiers und Mabile von Versailles, die vollste Aufmerksamkeit des Konzils gewidmet sehen, und der Erzbischof von Tours beschreibt in ernsten Worten die Gefahren, welche jene den Fürsten zuerkannte Gewalt für die Kirche in Staaten habe, die nicht mehr christlich sind[6]. Mannigfache Mittel, diese Gefahren zu beseitigen, werden von verschiedenen Bischöfen angegeben. Auch über die Ausübung des Patronatsrechtes bei Besetzung der Kanonikate und über die Nomination der Kapitelsvikare machen die spanischen Bischöfe ihre Bemerkungen[7]. Alle einzelnen Vorschläge mitzuteilen, würde zu weit führen. Sehr gut sagt der Kardinal Pecci von Perugia: ‚Perutile erit, hodiernam

[1] Rapporto etc. p. 44 sgg. [2] Ibid. p. 46. [3] Ibid. p. 50 sgg.
[4] Ibid. p. 51 sg. [5] Ibid. [6] Ibid. p. 58 sgg. [7] Ibid. p. 60.

Digitized by Google

civilis societatis indolem accurato studio perpendere, diversarumque regionum et regnorum conditiones et leges dignoscere, ut exinde perspiciatur, qua via occurri possit his sanctionibus ac statutis, quae fidelium conscientias misere excruciant, Ecclesiae iura proculcant, sacrosque Pastores per summum nefas a suis officiis libere obeundis remorantur.'[1]

Die Bischöfe des Orients, über deren Antwortschreiben Msgr. Jacobini an letzter Stelle Mitteilung macht[2], beschäftigen sich hauptsächlich mit den schismatischen Kirchen, und den Mitteln, eine Vereinigung derselben mit der katholischen allmählich herbeizuführen. Die vielen Sekten, in welche der schismatische Orient zerfällt, und ihre Irrlehren, legt eingehend der maronitische Patriarch Mashad von Antiochien dar[3]. Msgr. Valerga, Patriarch von Jerusalem, sagt, dafs ihre Hauptkraft der in ihnen stark ausgebildete Nationalitätsgeist sei, und dafs sie vielleicht auch durch die Türken, unter deren Herrschaft sie stehen, in ihren Irrtümern festgehalten würden[4]. Nach Msgr. Hassun, dem armenischen Patriarchen von Konstantinopel, ist der religiöse Indifferentismus, der Unglaube und das Freimaurertum aus dem Occident auch in den Orient eingewandert, wenn auch weniger in die katholischen als in die schismatischen Kreise[5]. Doch zeigt sich, so bemerken mehrere Prälaten, im Orient eine Bewegung zum Mittelpunkte der katholischen Einheit. Besonders von den schismatischen Armeniern sagt Hassun, dafs sie ihre Irrtümer unter abgeschwächten Ausdrücken vorzulegen und sich den katholischen Wahrheiten zu nähern suchten[6]. Der Patriarch der Maroniten bezeugt, dafs jeder katholische Ritus dann und wann aus dem entsprechenden häretischen oder schismatischen Ritus Konvertiten in gröfserer Zahl gewinne, und zu den katholischen Maroniten manche Schismatiker der verschiedenen Riten übertreten, so noch in dem laufenden Jahre 500 schismatische Griechen, denen sich gegen 1000 andere angeschlossen hätten, wenn sie nicht durch politische, der katholischen Kirche feindliche Einflüsse, von der Ausführung ihres Vorhabens abgehalten worden wären[7]. Auch der syrische Patriarch Harcus und die Erzbischöfe von Aleppo und von Mossul bemerken, dafs die Jakobiten nicht mehr von so grofsem Hasse gegen die katholische Kirche beseelt seien wie früher, und dafs man ihre Bekehrung hoffen dürfe[8]. Die Prälaten erklären übereinstimmend, dafs

[1] Rapporto etc. p. 62. [2] Ibid. p. 63 sgg. [3] Ibid. p. 64 sg.
[4] Ibid. p. 65. [5] Ibid. p. 66. [6] Ibid. p. 66 sgg. [7] Ibid. p. 67.
[8] Ibid. p. 67 sg.

Digitized by Google

sich das Konzil mit der grofsen Aufgabe der Wiedervereinigung des Orients beschäftigen müsse, und geben zur Erreichung dieses Zieles verschiedene Mittel an.

Vor allem schlagen mehrere vor, die schismatischen Bischöfe zum Konzil einzuladen, und zwar, wie der Patriarch Hassun betont, auch alle Bischöfe, nicht nur die Patriarchen. Sollten auch nicht alle mit reiner Absicht kommen, so würden sie doch zweifelsohne erbaut zurückkehren, und wenn auch die Vereinigung auf dem Konzile nicht vollkommen zu stande käme, so wäre doch der Anfang gemacht und der Weg zur vollen Vereinigung geebnet. Das Einladungsbreve müsse, so sagt derselbe Prälat, die Versicherung geben, dafs der Ritus unangetastet bleiben werde, und es sei wünschenswert, dafs ein Prälat der römischen Kirche dasselbe an die Hauptvertreter der schismatischen Kirchen, wie auch an die Bischöfe überbringe; so würden diese und auch die einflufsreichen Laien die Einladung mit gröfserer Ehrfurcht betrachten[1]. Der Patriarch der Maroniten mahnt, auf Mittel zu sinnen, die Schismatiker in den religiösen Wahrheiten zu unterrichten, da die Unwissenheit das Haupthindernis der Vereinigung sei, und der Apostolische Delegat von Konstantinopel rät, für die verschiedenen Nationen Glaubensnormen auszuarbeiten nach Art der Formeln, welche Eugen IV. für die Armenier und die Jakobiten verfassen liefs. Der Patriarch von Jerusalem weist auf die stets wachsende Entwicklung der protestantischen Missionen hin, die mit ihren unerschöpflichen Hilfsquellen und ihrem zahlreichen Personal durch Verbreitung akatholischer Bücher und Verleumdung des Katholizismus den Geist der Orientalen verderben, ihre Vorurteile vermehren und in ihnen den Rest der katholischen Traditionen und Lehren, den sie bis jetzt noch bewahrt hatten, vernichten; als Mittel, ihnen entgegen zu arbeiten, empfiehlt er die Abhaltung von Missionen und Sorgfalt in Heranbildung des Klerus[2]. Um speziell die Jakobiten wieder zu gewinnen, schlägt der syrische Patriarch vor, eine hinreichende Anzahl von Missionären desselben Ritus und derselben Nation anzustellen, eigene Schulen zu eröffnen, die Heilige Schrift und geistliche und polemische Bücher in syrischer und arabischer Sprache drucken zu lassen, die Belästigungen, denen die Konvertiten seitens der Dissidenten ausgesetzt sind, abzuwehren und den Kranken und Hilfsbedürftigen durch mildtätige Unterstützungen beizuspringen[3].

---

[1] Rapporto etc. p. 68 sg. [2] Ibid. p. 69 sgg.
[3] Ibid. p. 71.

Digitized by Google

Die Prälaten machen auch aufmerksam auf die Übelstände, die unter den orientalischen Katholiken herrschen, deren Beseitigung ein vortreffliches Mittel zur Bekehrung der Schismatiker sei[1]. Der Patriarch der Melchiten berührt den Mangel an Disziplin in den religiösen Genossenschaften, die feindselige Haltung, welche die Missionäre des lateinischen Ritus den orientalischen Riten gegenüber beobachten, die Unwissenheit im gröfsten Teile des Klerus und den Mangel eines für alle Riten passenden kanonischen Rechtes[2]. Mehrere sprechen die Besorgnis aus, dafs die schlechten aus Europa kommenden Lehren mehr und mehr Boden gewinnen würden. Hassun hält für die besten Mittel zur Abwehr der einreifsenden Übel: die Erziehung des Klerus nach den Grundsätzen der lateinischen Kirche, die Leitung der Schulen der Mädchen und kleiner Knaben durch Ordensschwestern der einzelnen Riten, die Einrichtung von Seminarien gemäfs den Bestimmungen des Konzils von Trient, die Verbreitung von Büchern und periodischen Schriften in den verschiedenen Sprachen zur Verteidigung des Glaubens und der Sitten, die Erneuerung der Verbote, sich am Gottesdienste der Häretiker zu beteiligen. Der Apostolische Delegat von Konstantinopel regt unter anderem die Gründung einer Universität an, damit die katholischen Familien nicht genötigt seien, ihre Söhne zur Ausbildung nach Europa zu schicken; auch hält er es für zweckmäfsig, dafs der Papst bei der Pforte direkt vertreten sei, und wie die Patriarchen der anderen Riten, so solle auch der Patriarch des lateinischen Ritus dort seinen Vertreter haben, damit er ebenso wie diese allmählich die notwendigen Mittel zum Unterhalte des Kultus und der Schule erlange[3].

Auch mehrere der Bischöfe des lateinischen Ritus hatten für das Konzil als Beratungsgegenstand die Wiedervereinigung der getrennten Kirchen des Orients vorgelegt. Es soll sich, wie der Bischof Blanco von Avila sagt, das Konzil an diese getrennten Kirchen wenden ‚vocemque suam supplicem fraternaque caritate, vel potius fortasse dicam, materno amore plenam atque inflammatam illis dirigere, ut tandem ad sinum redeant universalis amantissimaeque matris et magistrae: apud quam tantummodo salus et vera vita est.'[4].

So war man denn schon zum voraus in Rom aus fast allen Teilen der Kirche über die Punkte, deren konziliarische Behandlung

---

[1] Rapporto etc. p. 71 sg. [2] Ibid. p. 72. [3] Ibid. p. 72 sgg.
[4] Ibid. p. 78.

Digitized by Google

wünschenswert erschien, durch die Vertreter der Teilkirchen selbst unterrichtet. Auch die achtzehnte Säkularfeier des Martyriums der Apostelfürsten diente dazu, noch weitere Erkundigungen einzuziehen. Den Bischöfen, die in Rom bei diesem Feste zusammenkamen, wurde eine Reihe von Fragen vorgelegt über die Art und Weise, wie in ihren Sprengeln gewisse kirchliche Vorschriften beobachtet würden[1]. Hierbei lag freilich zunächst nicht die Absicht vor, sich weitere Aufklärung über die dem Konzile vorzulegenden Gegenstände zu verschaffen[2], doch gaben die Antworten tatsächlich Fingerzeige für die vom Konzil zu treffenden Anordnungen[3].

---

[1] Quaestiones, quae ab Apostolica Sede Episcopis proponuntur. C. V. 1028 a sqq. Diese Fragen waren nur für die beim Feste anwesenden Bischöfe bestimmt. Vgl. den Brief des Kardinals Antonelli an den Nuntius von München C. V. 1029 b sq.

[2] Vgl. das Begleitschreiben des Präfekten der heiligen Kongregation des Konzils C. V. 1027 b sqq.

[3] In der Tat fordert der Papst in einem Antwortschreiben auf einen Brief des Erzbischofs von Salzburg, worin dieser für eine zu Fulda abzuhaltende Zusammenkunft der deutschen Bischöfe um den päpstlichen Segen bittet, die Bischöfe auf, ebenfalls Antworten auf jene Fragen einzusenden, damit das Konzil dieselben in seinen Beschlüssen vor Augen habe. S. das päpstliche Schreiben vom 30. September 1867, C. V. 1043 c sqq.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Die Ankündigung des Konzils im öffentlichen Konsistorium am Zentenarium des Martyriums der Apostelfürsten.

Unausführbarkeit des Planes, das Konzil am 1800jährigen Gedächtnistage der Apostelfürsten zu eröffnen, und Unterbrechung der Vorbereitung auf das Konzil durch Kriegsfurcht und Krieg. — Krieg Italiens gegen Österreich. — Einverleibung Venetiens. — Drohende Worte des Königs Viktor Emanuel in Bezug auf Rom. — Abzug der französischen Truppen von Rom. — Pius IX. über Roms Gefahr. — Die 1800jährige Gedächtnisfeier des Martyriums der Apostelfürsten. — Ankündigung des Konzils im öffentlichen Konsistorium. — Adresse der Bischöfe an den Papst. — Antwort desselben. — Beschluſs, das Konzil unter den Schutz der Mutter Gottes zu stellen und es am Feste ihrer unbefleckten Empfängnis zu beginnen. — Aufhebung der Vorschrift des Stillschweigens. — Beunruhigungen Roms durch die Garibaldianer. — Rückkehr der französischen Besatzung.

Der Papst hatte anfangs die Absicht, das Konzil am kommenden 1800jährigen Gedächtnistage des Märtyrertodes der hll. Petrus und Paulus, am 29. Juni des Jahres 1867, zu eröffnen. Aber bald zeigte es sich, daſs es unmöglich sei, bis zu diesem Termin die Vorbereitungsarbeiten zu bewältigen. Dazu wirkten die Zeitverhältnisse hemmend auf sie ein. Der zwischen Italien und Österreich ausbrechende Krieg und die bange Erwartung der Dinge, die über Rom kommen sollten, führten eine lange Unterbrechung der Vorbereitungsarbeiten herbei. Schwarze Gewitterwolken sammelten sich über der ewigen Stadt, und man muſs staunend den Mut und das Gottvertrauen bewundern, mit welchem der groſse Papst, trotz des drohenden Unwetters, seinen Plan, ein Konzil nach Rom zu berufen, festhielt und verfolgte.

Das Königreich Piemont hatte schon seit Jahren daran gearbeitet, die ganze italienische Halbinsel zu einem Reiche zu vereinigen. Beinahe alle Staaten Italiens hatte es unterworfen, es fehlte nur noch Venetien und das Patrimonium Petri.

Digitized by Google

Im Jahre 1866 sollte Venetien einverleibt werden. Das Königreich Italien — so nannte sich schon das neugebildete Reich mit Anerkennung vieler europäischer Länder — schlofs am 8. April dieses Jahres einen Vertrag mit Preufsen, welches vor einem Kriege mit Österreich stand; es hoffte als Verbündeter Preufsens von Österreich die Abtretung der ihm unterworfenen italienischen Gebiete zu erlangen. In dem kurzen, aber blutigen Kriege, der sich während der letzten Hälfte des Juni und Anfang Juli auf böhmischem und norditalischem Boden abspielte, wurde Italien zwar zu Wasser und zu Lande geschlagen, aber Preufsen siegte. Österreich trat nach seiner Niederlage bei Königgrätz Venetien an den Kaiser der Franzosen ab und erklärte sich bereit, dessen Friedensvermittlungen anzunehmen. Am 23. August kam der Friede zwischen Österreich und Preufsen zu stande. Im Vertrage wurde gesagt, der Kaiser Napoleon III. habe erklärt, vom Standpunkte seiner Regierung aus gehöre Venetien zu Italien und solle ihm einverleibt werden; der Kaiser von Österreich habe dieser Erklärung beigepflichtet. So empfing Italien Venetien aus der Hand Frankreichs. Auf Napoleons Wunsch fand im Oktober in Venetien-Mantua betreffs ihrer Vereinigung mit dem Königreich Italien eine Volksabstimmung statt. Als eine Deputation aus Venedig dem König Viktor Emanuel das Ergebnis überbrachte, sagte dieser: ‚Mit dem heutigen Tage schwindet für immer jede Spur von Fremdherrschaft aus der Halbinsel. Italien besteht, wenn auch noch nicht ganz vollendet.‘ Der Sinn dieser Worte war jedem klar.

Das Patrimonium Petri, das allein noch Italien fehlte, stand unter dem Schutze Frankreichs. Nun sollte ihm in demselben Jahre auch noch dieses entzogen werden. Am 11. Dezember 1866 wurde auf der Engelsburg die französische Fahne eingezogen, die seit dem 3. Juli 1849 über Rom geweht hatte. Der Kaiser der Franzosen hatte nämlich am 15. September 1864 mit dem König von Italien einen Vertrag geschlossen, in dem er versprach, die französische Besatzung innerhalb der Frist von zwei Jahren zurückzuziehen, während Viktor Emanuel sich verpflichtete, das päpstliche Gebiet nicht anzugreifen und es gegen jeden andern Angriff selbst mit Waffengewalt zu schützen. So war nun der von Piemont noch nicht verschlungene päpstliche Anteil an Italien dem Schutze des Königs von Piemont selbst anvertraut, eben jenem Manne, der einen Monat vorher bei Einverleibung Venetiens jene vielsagende Äufserung getan hatte. Als der Befehlshaber der französischen

Digitized by Google

Besatzung, Graf von Montebello, mit seinem Generalstab und den in Rom anwesenden Offizieren sich am 6. Dezember vom Papste verabschiedete und ihm versicherte, die moralische Unterstützung Frankreichs verbleibe der Hauptstadt der Christenheit, erwiderte Pius IX.: ‚Man darf sich, wie ich schon euern anderen Waffengefährten gesagt habe, nicht täuschen: die Revolution wird bis hierher kommen. Sie hat es gesagt, sie hat es proklamiert, ihr habt es gehört, habt es verstanden. Einem hohen Herrn ist das Wort in den Mund gelegt worden, Italien bestehe, aber es sei noch nicht ganz vollendet.' Auch dem heiligen Kollegium sprach der Papst bei Entgegennahme der Weihnachtsglückwünsche von den schweren und traurigen Tagen, in denen man lebe.

Doch wollte Pius IX. den 1800järigen Gedächtnistag des Martyrertodes der Apostelfürsten im folgenden Jahre möglichst feierlich begehen. Darum liefs er durch ein Schreiben des Kardinalpräfekten der Kongregation des Konzils die Bischöfe des ganzen Erdkreises zur Beteiligung an der Feier dieses Tages einladen, an dem zugleich die Heiligsprechung mehrerer Seligen stattfinden sollte. Diesen Tag wählte er auch zur öffentlichen Ankündigung des bevorstehenden allgemeinen Konzils.

Mehrere hundert Bischöfe und viele Tausende von Priestern und Laien aller Stände strömten zur Feier des grofsen Festes in Rom zusammen. ‚Dreifsig Nationen', so schreibt einer der anwesenden Kirchenfürsten[1], ‚waren durch ihre Patriarchen, Erzbischöfe, Primaten und Bischöfe vertreten. Alle Sprachen wurden gehört, alle Trachten sah man auf den Strafsen. Man sagte, dafs die Bevölkerung Roms durch das Zusammenströmen der Katholiken von allen Teilen der Welt beinahe verdoppelt worden sei.' Bei diesem Feste hielt Pius IX. am 26. Juni über der Vorhalle der Peterskirche ein öffentliches Konsistorium ab, und in einer an die so zahlreichen Kirchenfürsten gerichteten Allokution[2] kündigte er das Konzil an.

Nachdem der Papst von der Einheit der Kirche gesprochen, die Christus den Seinigen so sehr ans Herz lege und auf die Einheit hingewiesen hatte, die zwischen dem Heiligen Stuhle und den Bischöfen tatsächlich bestehe, sprach er: ‚Uns aber, ehrwürdige Brüder, beseelt kein dringenderer Wunsch, als dieser, aus jener

[1] *Henry Edward [Manning]*, Cardinal Archbishop of Westminster, True Story of the Vatican Council p. 44 f.

[2] C. V. 1029 c sqq.

Digitized by Google

eurer Vereinigung mit dem Apostolischen Stuhle die Frucht zu gewinnen, welche, wie Wir glauben, höchst heilbringend und segensreich für die ganze Kirche sein wird. Denn schon lange haben Wir Uns, wie es auch manchem Unserer ehrwürdigen Brüder gelegentlich bekannt gegeben wurde, mit einem Gedanken beschäftigt, den Wir auch, sobald sich die ersehnte Gelegenheit bietet, einmal durchzuführen hoffen, nämlich mit dem Plane, ein heiliges ökumenisches und allgemeines Konzil aller Bischöfe der ganzen katholischen Welt abzuhalten, um so durch gemeinsame Beratung und vereinte Tätigkeit die notwendigen und nützlichen Heilmittel zur Beseitigung so vieler Übel, an denen die Kirche leidet, mit Gottes Hilfe anzuwenden. Ein solches Konzil wird, so hoffen Wir zuversichtlich, zur Folge haben, dafs die Leuchte der katholischen Wahrheit die Finsternisse der Irrtümer, die über den Geistern lagern, verscheuche und ihr heilbringendes Licht verbreite, so dafs sie den wahren Pfad des Heiles und des gerechten Wandels mit Gottes Gnade erkennen und verfolgen. Es wird ebenso zur Folge haben, dafs die Kirche, wie ein unbesiegbares, zur Schlacht geordnetes Kriegsheer, die Anschläge der Feinde vereitle, ihren Ansturm breche und siegreich das Reich Jesu Christi auf Erden weithin ausdehne und verbreite.'[1]

In einer Glückwunsch-Adresse[2], welche die Bischöfe dem Papste am 1. Juli überreichten, sagten sie in Bezug auf das angekündigte Konzil: ‚Mit überaus grofser Freude wurde unser Herz erfüllt, als wir aus Deinem geheiligten Munde vernahmen, dafs Du inmitten der vielen Drangsale unserer Tage die Absicht hast, ein allgemeines Konzil zu berufen, welches, wie Dein glorreicher Vorgänger Paulus III. sagte, das gröfste Heilmittel in den gröfsten Gefahren der Christenheit ist. Möge Gott, der Dir den Gedanken selbst eingegeben hat, Deinen Entschlufs segnen, und mögen diejenigen unserer Zeitgenossen, welche schwach im Glauben sind, welche immer lernen

[1] C. V. 1032 a sqq.

[2] C. V. 1033 a sqq. Die Bischöfe hielten zum Entwurf dieser Antwort auf die Allokution des Papstes eine allgemeine Versammlung im Palast Altieri. Bischöfe aller Nationen waren gegenwärtig. Es erwies sich als unmöglich, in einer so grofsen Versammlung ein Dokument zu entwerfen. Man beschlofs, die Arbeit einer Kommission von sieben Kirchenfürsten zu überlassen, nämlich dem Kardinal de Angelis, Erzbischof von Fermo, den Erzbischöfen von Sorrento, Saragossa, Kalocsa, Thessalonich, Westminster und dem Bischof von Orléans. Diese hinwieder übertrugen bei ihrer ersten Beratung die Abfassung der Adresse dem Erzbischof Haynald von Kalocsa und setzten deren endgültige Form in einer späteren Zusammenkunft fest. Vgl. *Manning* l. c. p. 52 f.

Digitized by Google

ohne jemals zur Erkenntnis der Wahrheit zu gelangen und bei jedem Winde der Lehre hin und her schwanken, in diesem heiligen Konzile eine neue und vorzügliche Gelegenheit finden, sich der heiligen Kirche, dieser Säule und Grundfeste der Wahrheit, anzuschliefsen, den heilbringenden Glauben zu erkennen, die verderblichen Irrtümer zu verwerfen, und durch Gottes Güte und die Fürbitte der unbefleckten Gottesmutter möge dieses Konzil ein grofses Werk der Einheit, der Heiligung und des Friedens werden, durch welches die Kirche in neuem Glanze erstrahle und das Reich Gottes einen neuen Triumph feiere.'[1]

In seiner Antwort[2] drückt Pius IX. ganz besonders darüber seine Freude aus, dafs die Bischöfe seinem schon längst bestehenden Entschlusse, das Konzil dem Schutze der allerseligsten Jungfrau zu empfehlen, schon im voraus zugestimmt hätten, und er kündigt an, dafs es, wann immer es abgehalten werde, unter den Schutz der unbefleckt empfangenen Jungfrau und Gottesmutter gestellt und am Feste der unbefleckten Empfängnis eröffnet werden solle.

Bald nach der Zentenarfeier wurde auf Vorschlag der schon früher gebildeten vorbereitenden Kongregation für die Konzilsangelegenheiten die allgemeine Vorschrift des strengen Stillschweigens aufgehoben, und dieses wurde auf die Verhandlungen der dirigierenden Kongregation und der noch zu bildenden Kommissionen beschränkt.

Der Herbst verlief unter fortwährenden Kämpfen des kleinen päpstlichen Heeres mit den garibaldianischen Freischärlern, die beständig in das päpstliche Gebiet einfielen und Rom bedrohten. Die piemontesische Regierung beobachtete den Septembervertrag, demzufolge sie Rom gegen alle Angriffe verteidigen mufste, nur zum Schein. Sie begünstigte in Wirklichkeit die Streifzüge der Garibaldianer und war bestrebt, in Rom selbst Aufstände zu erregen. Napoleon sah sich auf Drängen der Franzosen genötigt, wiederum eine militärische Besatzung nach Rom zu schicken, und am 30. Oktober 1867 wehte die französische Fahne von neuem neben der päpstlichen auf der Engelsburg, ein Zeichen des Schutzes für das kommende Konzil.

---

[1] C. V. 1035 b. [2] Ibid. 1042 c sqq.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Die Bildung der Vorbereitungskommissionen.

Bildung der dirigierenden Kongregation. — Plan Bizzarris zur Vorbereitung der vorzulegenden Gegenstände. — Welche Männer zu den Vorbereitungskommissionen zu berufen seien. — Vier oder fünf Kommissionen zu bilden. — Genehmigung des Planes. — Erkundigungen nach geeigneten Konsultoren durch die Nuntien und Bischöfe. — Bildung der Kommissionen. — Präsidenten. — Berufungen römischer und auswärtiger Konsultoren. — Unzufriedenheit über die Auswahl. — Kardinal Schwarzenbergs Schreiben. — Antwort Antonellis. — Döllinger an Schwarzenberg. — Hefele über die Berufungen. — Nuntius Meglia über die deutschen Theologen. — Neue Berufungen aus Deutschland, England, Nordamerika, Frankreich, Spanien. — Newman lehnt ab. — Mast aus Rottenburg. — Cosandey aus der Schweiz. — Aufzählung der Kommissionen mit den Namen aller Konsultoren. — Überblick über dieselben.

Wir haben im zweiten Kapitel mitgeteilt, dafs Pius IX. nach der ersten Ankündigung des Konzils aus dem Kardinalskollegium einen Ausschufs zur Beratung der Konzilsangelegenheiten bildete. Zu Mitgliedern desselben ernannte er, wie schon bemerkt, die Kardinäle Patrizi, Reisach, Panebianco, Bizzarri und Caterini, zum Sekretär den Prosekretär der heiligen Kongregation des Konzils, Peter Giannelli, Erzbischof von Sart (Sardes) i. p. i.[1]

In seiner ersten Sitzung am 9. März 1865 beschlofs dieser Ausschufs, dem Papste den Vorschlag zu machen, eine aufserordentliche Kongregation zu bilden und sie mit der Leitung der Konzilsarbeiten zu betrauen[2]. Der Papst ging hierauf ein und wandelte den Ausschufs selbst in die Kongregation um, zu der später nacheinander als neue Mitglieder die Kardinäle Barnabò, Bilio, Capalti und de Luca hinzutraten[3]. Der volle Name der Kongregation war ‚die

---

[1] S. oben S. 22. — C. V. 1013c sqq. [2] S. 26.

[3] Verbale 24 Maggio 1866. — 11 Agosto 1867. — 28 Decembre 1868. — 7 Marzo 1869.

Digitized by Google

spezielle dirigierende Kongregation für die Angelegenheiten des zukünftigen allgemeinen Konzils'[1], auch wird sie, wie schon bemerkt, einfach die ‚Zentralkommission' genannt, weil noch andere von ihr abhängende Kommissionen gebildet wurden.

In derselben ersten Sitzung des Ausschusses nämlich hatte es der Sekretär in dem Gutachten, das er verlas, als zweckmäfsig bezeichnet, zu den Vorbereitungsarbeiten aus den verschiedenen Ländern eine Anzahl von Geistlichen zu berufen, um von ihnen über die Bedürfnisse der Kirche ihrer Heimat genauere Aufschlüsse zu erhalten[2]. Die Kardinäle ihrerseits sprachen sich dahin aus, dafs die leitende Kongregation, deren Bildung sie beantragt hatten, ohne die Hilfe untergeordneter Konsulten nicht alle dem Konzile vorzulegenden Gegenstände vorbereiten könne, und wünschten, dafs ein Plan entworfen werde über die beste Art, jene Vorbereitungen zu treffen. Auf ihr Ersuchen unterzog sich Kardinal Bizzarri dieser Aufgabe[3], und in der Sitzung vom 19. März legte er seinen Entwurf vor[4].

Für die wichtige Arbeit der Vorbereitung der auf dem Konzile zu verhandelnden Gegenstände, so sagt er, sind Männer notwendig, die sowohl Gelehrsamkeit wie Klugheit besitzen und in Anwendung der Grundsätze des Heiligen Stuhles geübt sind; da sich nun diese Eigenschaften schwerlich alle in einer Person vereint finden, ist es notwendig, für jene Arbeiten eine gröfsere Anzahl zu bestimmen. Der Kardinal ist der Ansicht, dafs die römischen Kongregationen eine gute Zahl geeigneter Männer aufweisen. Ihre Mitglieder sind, so sagt er, nicht nur mit den ihnen zugeteilten Gegenständen vertraut, sondern sie sind auch die Träger der Traditionen des Römischen Stuhles und im stande, darüber anderen die notwendigen Aufschlüsse zu geben. Darum erscheint es zweckmäfsig, sie zu Zentren der Konzilskonsulte zu machen und angesehene Theologen und Kanonisten, und zwar auch auswärtige, zuzuziehen, deren meist rein theoretisches und wenig konkretes Wissen durch die Diskussion und die Hilfe der anderen Kommissionsmitglieder praktisch verwertet werden könne.

Die vorzubereitenden Gegenstände sind, so setzt das Gutachten auseinander, vierfacher Art: 1. doktrinelle, 2. kirchenpoli-

[1] Congregatione speciale direttrice per gli affari del futuro Concilio generale.
[2] S. 25. [3] S. 26.
[4] Progetto per preparare gli studii da premettersi alla celebrazione del Concilio Generale. Verbale 19 Marzo 1865. Allegato D. — Cf. C. V. 1015c sqq.

Digitized by Google

tische, 3. die Missionen und die orientalische Kirche betreffende, und 4. disziplinäre. Demgemäfs seien auch vier Kommissionen zu bilden. Für jene, welcher der doktrinelle Teil zufalle, müsse das heilige Offizium der Mittelpunkt sein, aus dessen Kardinälen einer das Präsidium der Kommission zu übernehmen habe. Für die kirchenpolitische Kommission sei die Kongregation der kirchlichen Angelegenheiten das geeignete Zentrum; für die dritte Kommission die Kongregation der Propaganda und der orientalischen Riten, und für die vierte die Kongregation der Bischöfe und Regularen und die des Konzils. Wolle man aufserdem die Disziplin und Reform der Klöster zu einem besonderen Gegenstande der Beratung machen, so könne man eine Kommission im Anschlufs an die Kongregation *super statu Regularium* bilden. Verschiedene andere bei Bildung der Konsulten zu beachtende Einzelheiten werden noch berührt, die wir als minder wichtig übergehen.

Die Vorschläge Bizzarris wurden von den übrigen Kardinälen mit Beifall aufgenommen, und alle waren übereinstimmend der Ansicht, dafs die Ausführung derselben gleich auf die Veröffentlichung der Berufungsbulle folgen müsse; dann könne man auch kleine Veränderungen vornehmen; dieselben zu beraten dränge nicht sehr, da die Ausführung erst später erfolge[1]. Der Sekretär der dirigierenden Kongregation erstattete dem Heiligen Vater am 27. März über diese Beschlüsse Bericht, und sie fanden seine volle Zustimmung[2].

Mit der Ausführung derselben wartete man indessen nicht bis zur Veröffentlichung der Berufungsbulle, ja nicht einmal bis zur öffentlichen Ankündigung des Konzils. Die ersten Schritte fielen noch in das Jahr 1865. Am 17. November dieses Jahres schrieb der Kardinalpräfekt der Kongregation des Konzils im Auftrage des Papstes an die Nuntien, dafs der Papst ein Konzil berufen und für die Vorarbeiten zu den Konsulten aufser den römischen Theologen und Kanonisten auch auswärtige Gelehrte zuziehen wolle. Diese müfsten sich durch einen musterhaften Lebenswandel und eine gründliche, über das gewöhnliche Mafs hinausgehende Gelehrsamkeit in Philosophie, Theologie und Kirchenrecht auszeichnen. Er bittet also die Nuntien, ihm die Namen von wenigstens zwei Theologen oder Kanonisten des Welt- oder Ordensklerus aus den angesehensten ihres Nuntiaturbezirkes zu nennen[3]. Die Antworten der Nuntien liefen

[1] Verbale l. c. — C. V. 1015 c sq.
[2] Verbale etc. Nach der Sitzung vom 19. März. — C. V. 1017 b.
[3] C. V. 1024 b sqq.

Digitized by Google

um die Jahreswende ein. Der Heilige Vater wünschte aber über manche der von den Nuntien genannten Männer auch ihre Diözesanbischöfe zu beraten, und gab dem Kardinalpräfekten der Kongregation des Konzils den Auftrag, bei den Ordinarien Erkundigungen einzuziehen, ob die Priester, um deren Berufung es sich handle, durch sittlichen Wandel, Talente und Gelehrsamkeit in Theologie und Kirchenrecht vor den übrigen sich auszeichneten und sich vielleicht einen wissenschaftlichen Ruf erworben hätten, auch ob sie die notwendige Gesundheit besäfsen[1]. Die Briefe, in denen sich der Kardinalpräfekt seines Auftrages entledigte, fallen in die beiden ersten Monate des Jahres 1866. An die Theologen selbst erging die Einladung erst nach der allgemeinen Bekanntgebung der Absicht des Papstes, ein ökumenisches Konzil zu berufen.

Bis dahin aber waren in Rom schon weitere Schritte zur Bildung der Kommissionen geschehen. Man hatte mit derselben bereits in der dritten Sitzung der dirigierenden Kongregation am 24. Mai 1866 begonnen und sich nach der langen Unterbrechung, von welcher oben[2] die Rede war, in der vierten und fünften Sitzung (28. Juli und 11. August 1867) von neuem mit ihr beschäftigt. Es wurde beschlossen, fünf Kommissionen zu bilden, nämlich noch eine besondere für das Ordenswesen. Zu Präsidenten wurden erwählt die Kardinäle Panebianco für die dogmatische Kommission, Caterini für die Kommission für Kirchendisziplin, Bizzarri für die des Ordenswesens, Barnabò für die der orientalischen Kirchen und der Missionen, und Reisach für die kirchenpolitische Kommission. Der Heilige Vater bestätigte die Wahl. Da indessen Kardinal Panebianco als Grofspönitentiar von den vielen Arbeiten der Pönitentiarie schon allzusehr in Anspruch genommen war, bat er, ihn der Präsidentschaft zu entheben. Der Papst willfahrte[3], und die dirigierende Kongregation übertrug in der fünften Sitzung dem kurz vorher zu ihrem Mitgliede ernannten Kardinal Bilio den Vorsitz in der dogmatischen Kommission[4].

Nun kam die Berufung der Konsultoren an die Reihe. Man beschlofs, es solle zunächst jeder der fünf Präsidenten einige der in Rom lebenden Theologen und Kanonisten als Konsultoren seiner Kommission vorschlagen. Schon in der fünften Sitzung wurden

---

[1] C. V. 1025a sq. [2] S. 57 ff.

[3] Verbale. Adunanza del 28 Luglio 1867. — Udienza del 1 Agosto 1867.

[4] Verbale 11 Agosto 1867.

Digitized by Google

mehrere erwählt. Zugleich wurde bestimmt, dafs jeder Präsident nach eigenem Ermessen einen Sekretär wählen könne. Sollte seine Wahl auf einen Theologen oder Kanonisten fallen, der nicht schon Konsultor sei, so werde er es durch diese Wahl. Der Heilige Vater bestätigte die Beschlüsse [1].

In der sechsten Sitzung am 15. Dezember 1867 beschlofs man, auch für die dirigierende Kongregation Konsultoren beizuziehen, und am 9. Februar des folgenden Jahres wurden einige erwählt, deren Wahl am folgenden Tage die päpstliche Bestätigung erhielt.

Unterdessen war schon eine Anzahl auswärtiger Gelehrter zu den Vorarbeiten eingeladen worden. Am 28. November 1867 gingen die ersten Briefe des Kardinals Caterini, Präfekten der Kongregation des Konzils, ab. Sie sind an die Nuntien von Wien, München, Paris und Brüssel gerichtet und beauftragen diese, durch die betreffenden Diözesanbischöfe als Konsultoren vorab einzuladen aus Österreich und Ungarn die Professoren Schwetz, Danko und Kovacs, aus dem Bezirke des Norddeutschen Bundes den Domkapitular Maier und die Professoren Hergenröther und Hettinger, aus Frankreich den Domkapitular Gay und die Priester Jacquenet und Gillet, aus Belgien den Professor Feye. Ihre Ankunft in Rom erwarte man im Februar 1868. Als Wohnung wird ihnen das Missionshaus der Lazaristen auf dem Monte Citorio angeboten; dem Professor Feye wird die Wahl zwischen diesem und dem belgischen Kollege freigestellt. Bei ihrer Ankunft würden sie sogleich die Ernennung zu Konsultoren jener Kommission erhalten, der sie zugeteilt seien [2].

Der Nuntius von Wien antwortete in einem Schreiben vom 25. Dezember, dafs die Eingeladenen es sich zur höchsten Ehre anrechneten, an den Vorarbeiten des Konzils teilnehmen zu dürfen [3]; doch mufste er am 8. März des folgenden Jahres mitteilen, dafs Professor Danko von Wien abberufen und vom Primas von Ungarn zum Theologen des Domkapitels und zum Rektor des Seminars ernannt und darum verhindert sei, nach Rom zu kommen [4].

Von München schreibt der Nuntius, dafs die Professoren Hergenröther und Hettinger die Einladung dankbar angenommen hätten, dafs sie aber, um nicht ihre Lehrtätigkeit an der Universität Würzburg allzusehr einschränken zu müssen, wünschten, nur im Monate

[1] Verbale 11 Agosto 1867. — *Cecconi*, Storia del Concilio ecumenico Vaticano Vol. I, p. 68 sgg. Deutsche Übersetzung von *W. Molitor* (nur 1 Bd. erschienen 1873) S. 70 ff.

[2] C. V. 1044 d. 1045. 1048 d. 1049 a. [3] Ibid. 1045 b. [4] Ibid.

Digitized by Google

März und April und dann wieder von Anfang September bis Mitte November in Rom zu verweilen. Einer von ihnen könne auch den ganzen Winter dort bleiben. Bezüglich des Domkapitulars Maier bemerkt der Nuntius, dafs der Bischof von Regensburg den dringenden Wunsch geäufsert habe, ihn in Regensburg zu behalten, da er seiner sehr bedürfe[1]. Dem Antwortschreiben des Kardinals Caterini vom Januar 1868 gemäfs billigte der Papst die Vorschläge der Professoren von Würzburg und erlaubte, dafs Domkapitular Maier in Regensburg bleibe[2].

Von den drei aus Frankreich berufenen Theologen war der Priester Gillet durch Gesundheitsrücksichten genötigt, sich zu entschuldigen. An seiner Stelle wurde Professor Le Hir, Priester von St. Sulpice[3], und als dieser starb, der Generalvikar Chesnel von Quimper[4] eingeladen.

Aus Deutschland wurde auch noch der Domkapitular Molitor von Speier berufen[5].

Zu der ersten Reihe der Einladungen gehört ferner die Einladung zweier spanischer Theologen, der Patres Romero aus dem Predigerorden und Labarta aus der Gesellschaft Jesu[6]. Aber beide wurden durch Krankheit abgehalten, derselben zu folgen. Aus dem gleichen Grunde mufste man von der Berufung des Domkapitulars Viqueira abstehen, und man begnügte sich einstweilen mit der Ernennung eines einzigen Konsultors aus Spanien, des Domkapitulars Labrador von Cadiz. Auch ihm wurde als Wohnung das Missionshaus auf dem Monte Citorio angeboten[7].

Durch den General der Gesellschaft Jesu liefs man im September 1867 und im April 1868 die beiden Jesuiten Schrader und Costa einladen[8]. Am 4. Juni 1868 erhielt der Jesuit Martinow die Ernennung zum Konsultor[9].

---

[1] C. V. 1045 d. [2] *Cecconi* l. c. p. 79. Übersetzung S. 80.

[3] Brief des Kardinals Caterini an den Nuntius von Paris vom 23. Januar 1868. C. V. 1048 d.

[4] Brief desselben vom 6. Februar. C. V. 1049 a.

[5] Brief desselben vom 20. Dezember 1867. C. V. 1046 a. — Von den minder wichtigen Dokumenten wurde in C. V. nur der Hauptinhalt angegeben. Die daselbst in Klammern hinzugefügte römische Ziffer ist die Nummer des Dokumentes in der Sammlung von *Cecconi*.

[6] Brief des Kardinals Caterini an den Nuntius von Madrid vom 23. Januar 1868. C. V. 1049 a.

[7] Brief Caterinis vom 30. März 1868. C. V. 1049 a.

[8] *Cecconi* l. c. p. 80. Übers. S. 81. [9] Ibid. p. 98. Übers. S. 99.

Digitized by Google

Mit den Berufungen war man mancherorts unzufrieden. Schon am 2. April 1868 schrieb der Apostolische Nuntius Falcinelli von Wien an den Kardinal Caterini, dafs ein Kirchenfürst die Professoren Döllinger, Hefele und Kuhn zu Konsultoren vorgeschlagen habe. Der Kardinal antwortete am 25. desselben Monates, der Papst habe ihm mitgeteilt, er beabsichtige aufser den schon berufenen vielleicht noch andere einzuladen, doch erst nach dem Sommer, da die römische Hitze die Gesundheit derjenigen bedrohe, welche an ein kälteres Klima gewohnt seien. Dann werde er auch an die genannten Professoren denken. Caterini setzt indessen hinzu, er persönlich hege hinsichtlich des ersten kaum Hoffnung, dafs er seine ‚so hartnäckig festgehaltenen Ideen' aufgeben werde[1].

In zwei fast gleichlautenden Briefen[2] wandte sich der Kardinal Schwarzenberg, Erzbischof von Prag, zugleich an den Kardinal Caterini und an den Staatssekretär, Kardinal Antonelli. Er sprach seinen Zweifel darüber aus, ob die aus Deutschland und Österreich berufenen Männer der ihnen gestellten hohen Aufgabe gewachsen seien. Freilich ständen sie allgemein wegen ihrer Glaubensreinheit und ihres tadellosen sittlichen Wandels in höchster Achtung, und auch ihre Gelehrsamkeit werde vielfach hoch gefeiert. Doch hätten die meisten ihr Leben in der Schule zugebracht und seien so von ihren besonderen Studien eingenommen und ihrer besonderen Richtung ergeben, dafs man mit Recht zweifeln könne, ob sie trotz des gröfsten Fleifses und redlichsten Strebens im stande seien, die vorkommenden Fragen mit der notwendigen Weite des Blickes (omni, qua opus est, amplitudine) zu behandeln. Überhaupt könnten nur dann, wenn die wichtigen Lehr- und Disziplinarpunkte von mehreren Männern verschiedener Schulen behandelt würden, solche Vorschläge gemacht werden, welche den Bedürfnissen Deutschlands und Österreichs entsprächen. Hinsichtlich des Dogmas gehörten die aus Deutschland berufenen Theologen einer Schule an; damit aber die Fragen gründlicher behandelt und die Einwendungen böswilliger und kurzsichtiger Menschen beseitigt würden, wäre es wünschenswert, ja notwendig, dafs auch solche Männer zu Rate gezogen würden, welche einerseits unbescholtenen Glaubens und treue Kinder der katholischen Kirche seien, aber auch anderseits im Rufe einer reicheren und universelleren Erudition ständen und den Ruhm genössen, durch tieferes Studium

[1] C. V. 1046 a sq.

[2] Ibid. 1046 c sqq. Die Briefe sind vom 25. Mai 1868 datiert.

Digitized by Google

den Glauben, die Geschichte und das Leben der Kirche sowie die Verirrungen des menschlichen Geistes erforscht zu haben. Da viele Gelehrte an den Universitäten von München, Bonn, Tübingen, Freiburg i. B., Breslau bei allen im Ansehen hervorragender katholischer Theologen Deutschlands ständen, erschiene es manchem sonderbar, dafs von ihnen kein einziger, von der Würzburger Universität aber zwei, und zwar beide Zöglinge des deutschen Kollegs in Rom, berufen worden seien. Es würde sowohl für die Vorbereitungsarbeiten von Nutzen, wie auch zur Beseitigung von Mifstrauen und zur Hebung des Vertrauens dienlich sein, wenn man aufserdem auch Männer anderer Richtung, ohne Ausschliefsung einer katholischen Schule, zu den Beratungen einlade.

Schwarzenberg will keine Männer vorschlagen, aber doch an den hochberühmten Historiker Hefele, Professor in Tübingen, und dessen Kollegen, Professor Kuhn, der die dogmatische Theologie durch mehrere Werke bereichert habe, ja auch an Döllinger in München erinnern, von dessen Glaubensunversehrtheit und vorzüglicher Gelehrsamkeit man in Deutschland fest überzeugt sei, wenngleich er sich in Rom vielleicht nicht des besten Rufes erfreue. Verschiedenheit der Ansichten, sagt der Kardinal, wird bei Katholiken leichter beseitigt, wenn sie angehört werden.

In Bezug auf die Punkte der Disziplin aber bemerkt der Kirchenfürst, genüge nicht theologische Erudition; zu ihr müsse sich Lebenserfahrung und praktische Beteiligung am Kirchenregiment gesellen. Besonders für Österreich sei es notwendig, dafs die Männer, die als Ratgeber zu den Vorarbeiten des Konzils berufen würden, ein hohes Mafs von praktischer Erfahrung mitbrächten.

Caterini erwiderte Schwarzenberg, dafs er die Antwort dem Staatssekretär überlassen wolle, welcher auch vor ihm den Papst von dem empfangenen Briefe unterrichtet habe[1]. Antonelli nun versichert dem Kardinal von Prag in seiner Antwort vom 15. Juli, dafs auch der Apostolische Stuhl die Notwendigkeit eingesehen habe, Gelehrte verschiedener Richtungen zu den Vorbereitungsarbeiten zu berufen. Im besonderen habe es der Heilige Vater in Bezug auf Deutschland als angemessen anerkannt, aufser den Professoren von Würzburg noch andere Theologen einzuladen[2], und wirklich würde

[1] C. V. 1048 a.

[2] Vgl. den Brief Caterinis an den Nuntius Falcinelli vom 25. April 1868. S. oben S. 68.

Digitized by Google

ein Ruf an den einen der erwähnten Herren, nämlich an Döllinger, ergangen sein, wenn dem Heiligen Vater nicht versichert worden wäre, dafs dieser eine Einladung, in Rom vereint mit anderen seine Dienste zu leisten, nicht annehmen würde[1].

Kardinal Schwarzenberg unterrichtete im folgenden Jahre Döllinger von seinem Briefwechsel mit Rom. Dieser antwortete am 4. November 1869[2]: ‚Eine Anfrage ist nie, weder direkt noch indirekt, an mich gestellt worden, und ich habe nie Gelegenheit gehabt, mich in der Weise, wie in dem Schreiben des Kardinals Antonelli angeführt wird, zu äufsern. Es mufs also hier ein Irrtum obwalten; wer denselben verschuldet hat, kann ich nicht erraten, wohl aber mir denken, dafs man es für zweckmäfsig erachtet hat, dem Papste das zu sagen, was man wünscht.' — Hier ist der Irrtum auf seiten Döllingers. Das Schreiben Antonellis spricht nicht von einer Äufserung Döllingers[3]. In seinem Briefe an Schwarzenberg fügt Döllinger übrigens folgende Worte hinzu: ‚Wie nun aber jetzt die Dinge stehen, bin ich aufrichtig überzeugt, dafs meine Anwesenheit während des Konziliums mehr schaden als nützen würde. Die äufserst ungünstige Meinung, welche man dort von mir hegt, ist allzu mächtig und würde sicher jede meiner Äufserungen dort als verdächtig erscheinen lassen. Die Zahl derjenigen ist dort zu grofs, welche mir nicht verzeihen werden, dafs ich erstens Pfleger und Anwalt der deutschen Theologie, zweitens entschiedener Gegner der Hypothese von der päpstlichen Unfehlbarkeit bin. Es ist also gewifs besser für die gute Sache, wenn ich mich fern halte.' Man bemerke, dafs Döllinger so am 4. November 1869 schrieb, als er schon die vom bittersten Hasse gegen Rom erfüllten fünf Artikel der ‚Allgemeinen Zeitung' und den ‚Janus' in die Welt gesandt hatte und offenen Aufruhr gegen die kirchliche Obrigkeit predigte. Was er als Gründe der Abneigung Roms gegen ihn anführt, hätte man ihm dort noch verziehen. Beides fand sich auch bei anderen, z. B. bei Hefele, der trotzdem in Rom grofses Ansehen genofs.

Aber auch schon im Jahre 1868, da Schwarzenberg Döllingers Berufung zu den Vorarbeiten des Konzils befürwortete, lagen so viele Tatsachen vor, die den Münchener Professor als ungeeignet erscheinen liefsen, dafs es wundernehmen mufs, wie dem Kardinal

[1] C. V. 1048b sq. [2] Der Brief ist im Archiv.

[3] Die Worte im Briefe Antonellis lauten: Döllinger würde eingeladen worden sein ‚nisi Summo Pontifici affirmatum esset, ipsum invitationi ad praestandam hic coniunctim cum aliis operam suam minime assensurum'.

Digitized by Google

und anderen katholischen Männern die Übergehung Döllingers auffallen konnte. Sie waren noch von dem Glanze geblendet, den der Münchener Historiker in besseren Tagen um sich verbreitet hatte. Die letzten Arbeiten Döllingers waren dazu vielfach ohne seinen Namen veröffentlicht worden. Wäre es bekannt gewesen, dafs die vielen Schriften und Aufsätze, die zum Teil in kirchenfeindlichen Tagesblättern erschienen, und die an Bitterkeit in Beurteilung katholischer Einrichtungen den gehässigsten protestantischen Streitschriften um nichts nachstanden, aus Döllingers Feder flossen, so würde gewifs auch Schwarzenberg nicht von Döllingers ‚Glaubenskorrektheit' gesprochen haben. Die anonymen Aufsätze über die Inquisition z. B., die in der ‚Neuen Freien Presse' erschienen, und denen nach Döllingers Tode Reusch einen Platz unter den Schriften seines Freundes anweist, stammen aus demselben Jahre, in welchem Kardinal Schwarzenberg den oben erwähnten Brief nach Rom sandte [1].

Kardinal Schwarzenberg stand jedoch mit seiner Ansicht keineswegs allein. Hefele z. B. stimmte ganz mit ihm überein. Der Kardinal hatte ihm seinen Brief an Antonelli und dessen Antwort zugesandt. Hefele erhielt die beiden Schriftstücke in Rom, wohin er unterdessen zur Teilnahme an den Vorarbeiten für das Konzil berufen worden war. Nach Tübingen zurückgekehrt, schrieb er in seiner Antwort vom 10. Mai 1869 [2]: ‚Eure Eminenz haben ganz richtig es als Einseitigkeit erkannt, dafs von keiner einzigen deutschen Universität, Würzburg allein ausgenommen, irgend ein Theologe als Konsultor nach Rom berufen wurde, von Würzburg aber zwei, und zwar gerade zwei Jesuitenschüler. — Das innerlich so wohlberechtigte und freimütige Wort Eurer Eminenz ist gewifs nicht ohne Wirkung geblieben, wenngleich die Rückantwort darauf die Sache so darstellen will, als habe man in Rom schon zuvor und aus eigenem Antrieb den früheren Mifsgriff zu verbessern gesucht. Aber ich kann Eurer Eminenz nicht bergen, dafs man in Rom wohl mehr nur einen gewissen Schein wahren, als dasjenige wirklich herbeiführen wollte, was Eure Eminenz so richtig für nötig erachteten. Was die römische Rückantwort als Grund der Nichtberufung Döllingers anführt, ist sicher völlig grundlos, und man weifs, dafs Döllinger sehr verbittert über seine Ausschliefsung ist. Ist es denn

[1] Kleinere Schriften, gedruckte und ungedruckte, von *Joh. Jos. Ign. v. Döllinger*. Gesammelt und herausgegeben von *F. H. Reusch*. S. 357 ff. Vgl. auch *E. Michael* S. J., Ign. v. Döllinger S. 55.

[2] Der Brief ist im Archiv.

Digitized by Google

recht und klug, den ersten Theologen (?) Deutschlands systematisch zu einem Feinde Roms zu machen? Über meinen Kollegen Dr. v. Kuhn geht die römische Rückantwort schweigend hinweg. Hat man denn nicht auch ein ostensibles Gründchen gewufst, das seine Übergehung beschönigen könnte? Und warum hat man von anderen deutschen Theologen aufser Alzog und mir keinen berufen? Denn die Herren Moufang, Molitor, Giese und Heuser können doch auf den Titel deutscher Theologen von Gewicht nie und nimmer einen Anspruch machen. Sie mögen Praktiker sein, aber Gelehrte sind sie nicht und gehören alle einer und derselben Richtung an, welche in Rom das Monopol anstrebt. Dazu kommt, dafs Alzog und ich gerade bei solchen Fragen, bei welchen mitzusprechen wir nach Amt, Stellung und Erfahrung am geeignetsten gewesen wären, gar nicht gehört wurden, z. B. bei der Frage über die Universitätsbildung des deutschen Klerus[1]. — Ein Glück war es, dafs die beiden Würzburger sich freisinniger zeigten, als ich vermutete, so dafs ich in den meisten Punkten mit ihnen harmonieren konnte.' In Deutschland glaubte man also in weiteren Kreisen, dafs die Vertreter der spezifisch deutschen Richtung der Theologie von Rom bei den Berufungen zu den Vorarbeiten zu stiefmütterlich behandelt worden seien.

Es ist möglich, dafs Rom weniger günstig über gewisse Richtungen in der Theologie Deutschlands urteilte als die Deutschen selbst. Ein römischer Prälat wenigstens gibt über dieselben aus Anlafs der Berufungen zu den Vorarbeiten ein ungünstiges und scharfes Urteil ab.

Der Nuntius Meglia in München war vom Kardinal Caterini über die Professoren Dieringer und Hefele befragt und aufgefordert worden, noch etwaige andere Männer aus Deutschland zu nennen, die zu Konsultoren geeignet seien. Er macht in seinem Antwortschreiben vom 22. September 1868[2] einige allgemeinere Bemerkungen: ‚Fast alle Professoren der theologischen Fakultäten der verschiedenen

---

[1] Hefele war als Konsultor der vorbereitenden Zentralkommission zugeteilt, wo er als Verfasser einer Geschichte der Konzilien und besonderer Kenner derselben gewifs die ausgezeichnetsten Dienste leisten konnte. Die von ihm berührte Frage gehörte zur Kommission der Kirchendisziplin, und in dieser fehlte es nicht an Männern, welche in hervorragender Weise befähigt waren, über jene Frage ein Urteil abzugeben. Drei Deutsche waren Konsultoren dieser Kommission: Hergenröther, Giese und Heuser.

[2] Der Brief befindet sich im Archiv und ist fast ganz aufgenommen von *Cecconi* l. c. Vol. II, Sez. I, p. 386 sgg.

Digitized by Google

Universitäten in Deutschland, wie auch sonst alle jene Geistlichen, die in einem gewissen Rufe von Wissenschaft und Gelehrsamkeit stehen, betrachten es hier als ihren Ruhm, die grofse Partei der sogen. wissenschaftlichen Deutschen zu bilden. Die Ausnahmen in dieser Beziehung sind sehr selten. . . . Die Bestrebungen (dieser Partei) gehen im allgemeinen dahin, den wissenschaftlichen Fortschritt bis zu seinen letzten Entwicklungen zu fördern und zu verfolgen; sich auf diesem Wege mit einer gewissen Unabhängigkeit und Freiheit weiter zu bewegen, indem sie das Dogma unversehrt bewahren, aber andere zu demselben gehörigen Nebenpunkte, die nicht gerade dogmatisch definiert sind, nicht immer unangetastet lassen; die alten scholastischen Methoden als mittelalterliches Gerümpel, das zum modernen Fortschritt nicht mehr pafst, beiseite zu schieben; die katholische wissenschaftliche Methode so viel als möglich der protestantischen zu konformieren, damit die katholische Theologie die protestantische mehr überstrahle; darum auch den biblischen, philologischen und historischen Studien eine hervorragende Stelle anzuweisen, wobei der wahren positiven Theologie nur wenig Raum übrig bleibt. Dies sind im allgemeinen die Bestrebungen dieser Partei. Die moralische Eigenschaft ferner, welche die Partei beherrscht, ist der Stolz. Daher kommt es, dafs sie nur ungern den Zügel der Autorität erträgt, der „den Fortschritt hemmt", und sich nicht viel um die Entscheidungen der römischen Kongregationen kümmert; darum zieht sie die im „gelehrten" Deutschland bestehende Universitätseinrichtung der anderwärts bestehenden Seminareinrichtung vor und betrachtet mit einem Blicke des Mitleids, wenn nicht der Verachtung, den Grad der wissenschaftlichen Bildung der anderen Länder und die, wie sie sagen, im Kindesalter stehende theologische Wissenschaft in den Seminarien von Italien, Frankreich und anderen Nationen; so erklärt sich auch, warum sie sich der Gründung wissenschaftlicher Institute, die von der Autorität der Bischöfe abhangen, keineswegs günstig zeigt und die Unterwerfung unter die Staatsregierung vorzieht, um eine gröfsere Freiheit im Lehren zu haben. Dies zeigte sich beispielsweise in dem Widerstande, auf welchen bei den hervorragendsten Anhängern dieser Partei die schöne Idee stiefs, in Deutschland eine ganz katholische und ausschliefslich der Überwachung des deutschen Episkopates unterstellte Universität zu gründen.'

Der Nuntius ist aber weit davon entfernt, über alle, welche zu dieser Partei gehören, den Stab zu brechen. Er schreibt, dafs

Digitized by Google

nicht alle gleich weit fortgeschritten seien. Es gebe unter ihnen freilich solche, ‚welche ihre Theorien bis zu den äufsersten Grenzen einer zweifelhaften Orthodoxie verfolgen, die zuweilen das gesunde katholische Gefühl beleidigen und kaum äufserlich den Gehorsam leisten, welcher den höchsten Entscheidungen des Papstes gebührt'. Dagegen fänden sich bei ihnen auch mehr nüchterne und gemäfsigte; obschon sie die gleiche von Voreingenommenheit und Vorurteilen infizierte Atmosphäre atmeten, seien sie dennoch ganz und gar von wahrer Liebe zur katholischen Kirche beseelt und verteidigten dieselbe mit Entschiedenheit gegen die Angriffe ihrer Feinde; sie horchten mit gebührender Ehrfurcht auf ihre Lehren, und wenn sie auch in Dingen von geringerer Bedeutung fehlgingen, so wichen sie doch nie vom rechten Pfade der katholischen Wissenschaft und des katholischen Bekenntnisses ab. Für manche hat Meglia sogar grofses Lob. So insbesondere für die Professoren Dieringer von Bonn und Hefele von Tübingen, über die er speziell befragt worden war. Er erwähnt ihre Werke in anerkennendster Weise, hebt ihre priesterlichen Tugenden hervor, rühmt ihre grofse Liebe zur Kirche und zum Apostolischen Stuhle und legt ihre Verdienste um Kirche und Papsttum und das christliche Leben überhaupt dar. Beide, so schliefst er, würden, in die Vorbereitungskommissionen nach Rom berufen, der ehrenvollen Einladung des Heiligen Vaters in würdiger Weise entsprechen.

Es folgen nun praktische Vorschläge hinsichtlich der weiteren Berufung von Konsultoren. Dafs bis dahin noch niemand aus dem Kreise der Vertreter der sogen. deutschen theologischen Wissenschaft berufen worden sei, so sagt er, habe in vielen Gemütern eine grofse Unzufriedenheit hervorgerufen. Er rät an, einige von den Gemäfsigten zu berufen. Diese Ansicht hätten ihm auch sehr bewährte Männer und mehrere Bischöfe ausgesprochen, und er müsse annehmen, dafs sie von allen Bischöfen Deutschlands geteilt werde. Angesehene Männer wünschten sogar, dafs man den einen oder andern von den Koryphäen der spezifisch deutschen Partei, besonders den Professor Döllinger, einlade. Er selbst wolle solche Wünsche nicht unterstützen, weil es ihm wenig wahrscheinlich vorkomme, dafs aus der Berufung Döllingers etwas Gutes erfolgen werde, und weil die Gefahr einer gröfseren Verhärtung nicht aufser dem Bereiche der Möglichkeit liege. Indem dann der Nuntius einzelne Persönlichkeiten namhaft machen will, deren Berufung anzuraten sei, empfiehlt er, die verschiedenen Länder Deutschlands gleichmäfsig zu

Digitized by Google

berücksichtigen, um nicht Eifersucht zu erregen. Bayern sei schon genügend vertreten, nur könne man, wenn man die Universität von München nicht übergehen wolle, den Abt Haneberg berufen, der bei seinen reichen theoretischen und praktischen Kenntnissen der orientalischen Angelegenheiten treffliche Dienste leisten dürfte. Aus dem Grofsherzogtum Hessen-Darmstadt nennt er den Seminarregens Moufang, dem er wohlverdientes Lob spendet. Aus Württemberg sei schon Hefele empfohlen. Aus dem Grofsherzogtum Baden bezeichnet er Alzog von Freiburg als der Ehre der Berufung würdig, aus Preufsen, neben Dieringer, den Kanonikus Dr. Joseph Giese aus Münster und den Professor Anton Berlage. Sollte man einen Generalvikar wünschen, so könnte er keinen besseren empfehlen, als den Kanonikus Leonard Schmitt aus Bamberg. Sämtlichen Genannten spendet der Nuntius hohes Lob.

Als nun bald darauf eine zweite Reihe von Männern in die Vorbereitungskommissionen nach Rom berufen wurden, liefs Kardinal Caterini im Namen des Papstes die Professoren Dieringer, Hefele und Alzog, den Abt Haneberg, den Regens Moufang und den Domkapitular Giese einladen[1]. Der Nuntius, durch den die Einladung erfolgt war, erwiderte[2], dafs der Bischof Ketteler von Mainz dem Heiligen Vater seinen Dank für die Berufung seines hochverdienten Seminarregens Moufang ausgesprochen habe und die Zuversicht bekunde, derselbe werde bei den Vorbereitungsarbeiten sehr wichtige Dienste leisten. Vor Ende des Jahres werde Moufang sich mit Freuden nach Rom begeben. Der Abt Haneberg, so schreibt der Nuntius weiter, sei sehr dankbar für die ihm gewordene Auszeichnung und wolle in der ersten Woche des kommenden November seine Reise nach Rom antreten[3]. Ähnliches meldet der Nuntius in einem Briefe vom 3. November hinsichtlich der Herren Hefele und Giese[4]. Professor Dieringer jedoch, so schreibt er am 5. November, sei gemäfs einem Briefe des Erzbischofs von Köln durch Gesundheitsrücksichten an der Reise nach Rom verhindert. Der Erzbischof schlage an seiner Stelle den Herrn Heuser, Professor und Subregens am erzbischöflichen Priesterseminar, vor[5], den er wegen seiner Verdienste und Fähigkeiten sehr empfehle. Der Heilige Vater gab seine Zustimmung und liefs Professor Heuser durch

---

[1] Brief Caterinis an den Nuntius vom 2. Oktober 1868. C. V. 1050a.
[2] 25. Oktober. [3] *Cecconi* l. c. p. 81 sg. Übers. S. 82 f.
[4] Ibid. [5] Ibid.

Digitized by Google

einen Brief des Kardinals Caterini vom 13. November einladen[1]. In demselben Briefe erwidert der Kardinal auf Anfrage des Nuntius, dafs, wie er hoffe, die Eingeladenen alle im deutschen Nationalhospiz Santa Maria dell' Anima Wohnung finden könnten; Abt Haneberg sei im Gasthof della Minerva eingekehrt, nicht in der Abtei San Callisto, weil die ganze Kommunität nach San Paolo übersiedle.

Schon vorher, am 17. Mai, hatte Kardinal Barnabò, Präfekt der Propaganda, im Auftrage des Heiligen Vaters den Erzbischof Manning von Westminster ersucht, zusammen mit seinen Suffraganen einen Kleriker aus England zu bezeichnen, der durch theologische oder kanonistische Kenntnisse geeignet sei, an den Vorbereitungsarbeiten für das Vatikanische Konzil teilzunehmen[2]. Die Wahl der Bischöfe Englands fiel auf den Domkapitular Weathers, Rektor des St. Edmund-Kollegs in der Erzdiözese Westminster[3]. Auch die Erzbischöfe der Vereinigten Staaten Amerikas lud Kardinal Barnabò ein, unter Beratung der Bischöfe einen hervorragenden Theologen oder Kanonisten aus den Vereinigten Staaten zu wählen und sobald als möglich als Konsultor für die Vorarbeiten des Konzils nach Rom zu senden[4]. Sie wählten den Generalvikar Jakob Corcoran aus Charleston.

Aus Frankreich wurden noch eingeladen Heinrich Sauvé, Theologe des Kapitels von Laval, und der Generalvikar Gibert von Moulins durch Brief des Kardinals Caterini vom 16. August[5]. In diesem Briefe war noch ein anderer Geistlicher genannt, dessen Einladung aber zurückgenommen wurde. Dagegen ging am 11. Januar des folgenden Jahres Professor Freppel eine Einladung zu[6].

Am 3. September beauftragte Kardinal Caterini im Namen des Papstes den Nuntius von Madrid, die Gelehrten, die der Nuntius in einem früheren Briefe als geeignete Konsultoren bezeichnet hatte, einzuladen. Er sei ermächtigt, ihnen eine Wohnung in Monserrato oder in irgend einem Ordenshause zu besorgen[7]. Zum Kanonikus Labrador, der schon früher berufen worden war, gesellten sich daraufhin aus Spanien die Priester Guisasola und de Torres Padilla. Im Januar 1869 folgten noch die Konsultoren Campelo und Ortiz Orruela[8].

---

[1] *Cecconi* l. c. [2] C. V. 1049 b. [3] Ibid. 1049 c. [4] Ibid.
[5] Ibid. 1049 d. [6] Ibid. 1050 b. [7] Ibid. 1050 a.
[8] *Cecconi* l. c. Übersetzung S. 84.

Digitized by Google

Der Heilige Vater gab am 1. Oktober dem Kardinal Caterini den Auftrag, den Oratorianer Johann Newman durch seinen Ordinarius, den Bischof Ullathorne von Birmingham, zur Teilnahme an den Vorarbeiten einzuladen. Der Bischof antwortete in einem eigenen Briefe und sandte zugleich die Antwort Newmans, der dem Heiligen Vater in rührenden Worten seinen Dank für die ihm zugedachte Ehre ausspricht, aber bemerkt, dafs seine sehr schwache Gesundheit eine Wachsamkeit und Sorge für ihn notwendig mache, wie sie nur im eigenen Heim möglich sei. Freilich müsse, wenn es sich um eine so hohe Aufgabe handle, das Leben gering geschätzt werden. Doch da wegen seiner Unfähigkeit durch seine Anwesenheit nichts erreicht würde, möge der Heilige Vater diese bei der Gefahr, mit der die Reise sein Leben bedrohe, nicht verlangen [1].

Der Priester Joseph Mast aus der Diözese Rottenburg wurde Anfang des Jahres 1869 der kirchenpolitischen Kommission zugesellt.

Indem endlich der Kardinal Caterini am 2. Juni 1869 dem päpstlichen Geschäftsträger zu Luzern den Auftrag gibt, aus den von ihm in Vorschlag gebrachten Geistlichen der Schweiz den Priester Christoph Cosandey zu den Vorarbeiten einzuladen, wird die Zahl der auswärtigen Konsultoren abgeschlossen [2].

Die dirigierende Kongregation teilte den einzelnen Kommissionen die Konsultoren zu. Wir geben im folgenden die Namen aller Konsultoren. Sie sind eingeteilt nach den Kommissionen, denen sie angehören. Innerhalb der einzelnen Kommissionen sind die Namen der Konsultoren nach der Reihenfolge ihrer Ernennung aufgeführt [3]:

1. Die dirigierende Kongregation oder Zentralkommission.

Die vom Papste zu Mitgliedern ernannten Kardinäle sind schon oben verzeichnet, mögen aber der Vollständigkeit wegen hier noch einmal folgen: Constantin Patrizi, Präsident; Karl August v. Reisach, Anton M. Panebianco, Jos. Andreas Bizzarri; Prosper Caterini; Alexander Barnabò; Aloysius Bilio; Hannibal Capalti; Anton de Luca.

Sekretär war Erzbischof Peter Giannelli.

Konsultoren: Erzbischof Vincenz Tizzani; Kanonikus Joseph Angelini; Melchior Galeotti aus Palermo (er starb kurz vor Anfang des Konzils); Sebastian Sanguineti S. J.; Professor Hein-

---

[1] C. V. 1050 b. [2] Ibid. 1050 c.

[3] *Cecconi* l. c. p. 84 sqq. Übers. S. 86 ff. — C. V. 1050 c sqq.

Digitized by Google

rich Feye aus Löwen; Kanonikus Georg Talbot de Malahide; Professor Karl Joseph Hefele aus Tübingen; Erzbischof Paul Brunoni.

2. Die dogmatische Kommission.

Präsident: Kardinal Aloysius Bilio.

Konsultoren: Erzbischof Joseph Cardoni; Kanonikus Raphael Monaco La Valletta (am 13. März zum Kardinal ernannt, trat er aus); Mariano Spada, Dominikaner; Hyacynth de Ferrari, Dominikaner; Anton Maria Adragna, Konventualminorit; Johann Perrone S. J.; Thomas Martinelli, Augustiner; Kanonikus Camillus Santori (Sekretär der Kommission); Placidus Petacci, Benefiziat der Basilika vom hl. Laurentius in Damaso; Bonfiglio Mura, Generalprior des Servitenordens; Professor Joseph Pecci; Johann B. Franzelin S. J.; Kanonikus Philipp Cossa; Klemens Schrader S. J., Professor zu Wien; Johann Schwetz, infulierter Abt, vorher Professor zu Wien; Professor Franz Hettinger aus Würzburg; Jakob Jacquenet aus Reims; Kanonikus Karl Gay aus Poitiers (früher der kirchenpolitischen, dann auf seine Bitte der dogmatischen Kommission zugeteilt); Professor Johann Alzog aus Freiburg (Baden); Generalvikar Jakob Corcoran aus Charleston (Nordamerika); Professor Stephan Moreno Labrador aus Cadiz; Kanonikus Wilhelm Weathers aus London, Rektor des St. Edmund-Kollegs (Diözese Westminster); Johann Thomas Tosa, Dominikaner; Professor August Guidi (am 24. Mai 1866 zum Konsultor ernannt, wurde er schon im Konsistorium vom 22. Juni zur Kardinalswürde erhoben).

3. Die Kommission für Kirchendisziplin.

Präsident: Kardinal Prosper Caterini.

Konsultoren: Camillus Tarquini S. J.; Kanonikus Philipp de Angelis; Erzbischof Peter Giannelli; Kanonikus Stanislaus Svegliati; Msgr. Johann Simeoni, Sekretär der Propaganda; Kanonikus Joseph Angelini (auch Konsultor der dirigierenden Kongregation); Kanonikus Ludwig Jacobini (Sekretär der Kommission); Kanonikus Venantius Mobili; Kanonikus Lorenz Nina; Kanonikus Angelo Jacobini; Msgr. Angelo Lucidi; Professor Joseph Hergenröther aus Würzburg; Professor Heinrich Feye (auch Konsultor der dirigierenden Kongregation); Kanonikus Heinrich Sauvé aus Laval; Kanonikus Joseph Giese aus Münster; Professor Kaspar Anton Heuser aus Köln; Professor Joseph de Torres Padilla

Digitized by Google

aus Sevilla; Kanonikus Peter de Luca; Kanonikus Christoph Cosandey, Superior des Seminars zu Freiburg in der Schweiz.

4. Die Kommission für das Ordenswesen.

Präsident: Kardinal Joseph Andreas Bizzarri.

Konsultoren: Erzbischof Marino Marini; Kanonikus Stanislaus Svegliati (auch Konsultor der Disziplinarkommission); Msgr. Angelo Lucidi (ebenfalls zugleich Konsultor der Disziplinarkommission); Kanonikus Aloysius Trombetta; Karl Capelli, Generalprokurator des Ordens der Barnabiten; Raimund Bianchi, Generalprokurator des Dominikanerordens; Joachim da Cipressa, Franziskaner; Nikolaus Cretoni, Augustiner; Kanonikus Franz Stoppani (Sekretär der Kommission); Firmin Costa S. J., Rektor zu Barcelona; Archipresbyter Victorian Guisasola aus Sevilla; Professor Franz Freppel aus Paris.

5. Kommission für die orientalischen Kirchen und die Missionen.

Präsident: Kardinal Alexander Barnabò.

Konsultoren: Msgr. Hannibal Capalti, Sekretär der Propaganda; Msgr. Johann Simeoni (auch Konsultor der Disziplinarkommission); Karl Vercellone, Barnabit; Johann Bollig S. J.; Augustin Theiner, Oratorianer; Kanonikus Cäsar Roncetti; Joseph Piazza, Minutant der Propaganda für die Angelegenheiten des orientalischen Ritus; Franz Rosi, früher Archivar der Propaganda; Professor Seraphim Cretoni (Sekretär der Kommission); Joseph Valerga, Patriarch von Jerusalem; Leonard vom hl. Joseph, unbeschuhter Karmelit, Apostolischer Präfekt der Mission seines Ordens in Syrien; Joseph David, syrischer Chorbischof von Mossul; Kanonikus Ludwig Jacobini (auch Konsultor der Disziplinarkommission); Johann Martinow S. J., Abt Daniel Bonifatius von Haneberg, Benediktiner aus München; Msgr. Eduard Heinrich Howard; Erzbischof Paul Brunoni (auch Konsultor der dirigierenden Kongregation).

6. Kirchenpolitische Kommission.

Präsident: Kardinal Karl August v. Reisach.

Konsultoren: Erzbischof Alexander Franchi, Sekretär der Kongregation der aufserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten (im März 1868 Apostolischer Nuntius in Madrid); Erzbischof Joseph Berardi; Bischof Joseph Papardo del Parco, Theatiner; Kanonikus Aloysius Ferrari; Kanonikus Ludwig Jacobini (auch Konsultor der Disziplinar- und der orientalischen Kommission); Msgr.

Digitized by Google

Lorenz Gizzi; Msgr. Aloysius Matera (zuerst Sekretär der Kommission, im März 1868 Auditor bei der Nuntiatur in Lissabon); Msgr. Angelo Trinchieri (an des vorigen Stelle seit März 1868 Sekretär); Camillus Guardi, Generalprokurator des Ordens der Regularkleriker der Krankenpflege; Kanonikus Dominikus Bartolini, Sekretär der Ritenkongregation; Kanonikus Vincenz Nussi; Kanonikus Joseph Kovacs aus Kalocsa; Kanonikus Wilhelm Molitor aus Speier; Kanonikus Franz Chesnel aus Quimper; Erzbischof Marino Marini (auch Konsultor der Kommission des Ordenswesens); Generalvikar Ambrosius Gibert aus Moulins; Joseph Mast, Priester aus Rottenburg; Professor Alexander Biondi; Kanonikus Christoph Moufang aus Mainz; Msgr. Wladimir Czacki; Anton Ortiz Orruela aus Sevilla; Professor Johann Campelo aus Sevilla; Msgr. Kajetan Aloisi; Kanonikus Dominikus Guidi; Msgr. Franz Xaver Compieta; Professor Franz Freppel (auch Konsultor der Kongregation für das Ordenswesen).

Die Zahl der Konsultoren der dirigierenden Kongregation betrug also acht, der dogmatischen Kommission vierundzwanzig, der Kommission für Disziplin neunzehn, jener für das Ordenswesen zwölf, für die orientalischen Kirchen und Missionen siebzehn, der kirchenpolitischen sechsundzwanzig. Acht (Angelini, Feye, Svegliati, Lucidi, Simoni, Brunoni, Marini und Freppel) waren Konsultoren in zwei, und einer (Ludwig Jacobini) in drei Kommissionen. Die Gesamtzahl der Konsultoren war sechsundneunzig, von denen 35 nicht in Rom bleibend ein Amt bekleideten, sondern aus Sizilien, Spanien, Frankreich, Belgien, England, Nordamerika, Deutschland, Österreich-Ungarn, der Schweiz und dem Orient zur Teilnahme an den Beratungen nach Rom berufen wurden. Auch unter den in Rom ständig beschäftigten finden sich manche Fremde. 72 Konsultoren gehörten dem Weltklerus und 24 dem Ordensklerus an. Unter den letzteren befinden sich 8 Jesuiten, 4 Dominikaner, 2 Augustiner, 2 Barnabiten, 1 Theatiner und ebenso je ein Konventualminorit, Minorit von der Observanz, Benediktiner, unbeschuhter Karmelit, Servit, Oratorianer und ein regulierter Kleriker von der Krankenpflege.

Wie wir sehen, ist man bei der Bildung der Kommissionen nach dem Gutachten verfahren, das Kardinal Bizzarri in der zweiten Sitzung der dirigierenden Kongregation vorlegte[1]. Den Grundstock

[1] Oben S. 63.

Digitized by Google

der einzelnen Kommissionen bildeten Mitglieder der römischen Kongregationen. Sie geboten über eine reiche Erfahrung und waren in den Arbeiten, mit denen sich die Kommissionen befassen sollten, wohl geübt. Zu dieser praktischen Tüchtigkeit und Geschäftsgewandheit gesellte sich bei ihnen eine grofse Vertrautheit mit den zu behandelnden Gegenständen selbst. Wo gäbe es ein Kollegium von Männern, welches mit den neu entstandenen, das dogmatische Gebiet berührenden Lehren, mit den Fragen der Kirchendisziplin, mit den Verhältnissen der verschiedenen orientalischen Kirchen und der Missionen, mit den kirchlich-politischen Verhältnissen der einzelnen Länder und mit dem Stande der religiösen Orden so vertraut wäre, wie etwa die Kongregation des heiligen Offiziums, des Konzils, der Propaganda, der aufserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten und jener über den Stand der Regularen? Durch die Hände der Konsultoren der Kongregation des Konzils z. B. gehen alle Provinzialkonzilien, welche in den der Propaganda nicht unterstehenden Ländern abgehalten werden, und die Propaganda steht in beständigem Verkehr mit den Kirchen des orientalischen Ritus und den Missionen. Aus diesen und den anderen Kongregationen wählte man die tüchtigsten Konsultoren und Beamten in die entsprechenden Kommissionen, und gesellte ihnen dann auswärtige Kräfte bei, sei es, dafs diese durch ihre Gelehrsamkeit besondere Hilfe verhiefsen, oder durch die Kenntnis der Verhältnisse ihrer Heimat grofse Dienste zu leisten im stande waren. So sehen wir z. B. in der dirigierenden Kongregation den gelehrten Löwener Kanonisten Feye und den berühmten Kirchenhistoriker Hefele, welch letzterer besonders als Verfasser der Konziliengeschichte seine genauen und reichen Kenntnisse über die Konzilien vieler Jahrhunderte in einer Kongregation zu verwerten Gelegenheit fand, die alle Anordnungen für die Abhaltung des kommenden Konzils zu treffen hatte. In der dogmatischen Kommission finden wir neben den angesehensten Dogmatikern Roms von auswärtigen Theologen aus Deutschland und Österreich Schrader, Schwetz, Hettinger, Alzog, von denen besonders Hettinger, der langjährige Professor der Apologetik und hervorragende Schriftsteller, in dieser Wissenschaft mehr als irgend ein anderer befähigt sein mufste, über den Stand der protestantischen und ungläubigen Theologie Deutschlands Aufklärung zu geben. In der Kommission für Kirchendisziplin safsen neben hervorragenden römischen Kanonisten und solchen, die sich mit Fragen der Disziplin viele Jahre praktisch beschäftigt hatten, aus Deutschland Joseph Hergenröther, Giese,

Digitized by Google

Heuser, welche die Verhältnisse ihrer Heimat genau kannten, und von denen besonders der erste, als bedeutender Historiker und Kanonist, mit der in früheren Jahrhunderten geltenden Disziplin durchaus vertraut war. Ebenso entsprechend war die Verteilung der Konsultoren auf die anderen Kommissionen. Für die kirchenpolitische Kommission war es besonders wünschenswert, Männer in ihrer Mitte zu haben, welche über die Verhältnisse der einzelnen Länder zuverlässig Aufschluſs geben konnten. Von Deutschland finden wir dort Moufang und Molitor, von Ungarn Kovacs und Czacki, von Frankreich Chesnel, Gibert, Freppel, von Spanien Ortiz Orruela und Campelo.

Auſser den der dirigierenden Kongregation beigegebenen fünf Kommissionen, deren Aufgabe es war, die dem Konzil vorzulegenden Gegenstände vorzubereiten, wurde später (am 19. Juli 1868) noch eine Kommission gebildet, die sich mit dem Zeremoniell des Konzils zu befassen hatte: die Kommission der Zeremonien. Präsident derselben wurde der Kardinal Konstantin Patrizi, Präfekt der Kongregation der Riten; ihre acht Konsultoren waren sämtlich päpstliche Zeremoniare: Dominikus Bartolini, Aloysius Ferrari, Johann Corazza, Pius Martinucci, Camillus Balestra, Remigius Ricci, Joseph Romagnoli und Anton Cataldi[1].

[1] C. V. 1057 d sqq. *Cecconi* l. c. p. 103 sgg. Übers. S. 104 f. 327.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Die Entscheidung der Frage, wer zum Konzil zu berufen sei.

Wer gewifs zu berufen war. — Über wessen Berufung eine Untersuchung notwendig war.

Die Kommissionen waren nun bald in voller Tätigkeit. Die untergeordneten bereiteten die Gegenstände vor, die dem Konzil unterbreitet werden sollten, die Zentralkommission traf jene Anordnungen, welche sich auf das Konzil selbst bezogen.

Zunächst mufste sie der keineswegs leichten Aufgabe näher treten, zu entscheiden, wer zum Konzil einzuladen sei.

Es war aufser Frage, dafs die Diözesanbischöfe berufen werden mufsten. Ebenso stand es fest, dafs ein altes Privileg allen Kardinälen, auch jenen, welche nicht Bischöfe sind, Sitz und Stimme im Konzil verleihe, und es war gewifs, dafs dieses Privileg unangetastet bleiben werde. Dagegen bedurfte es einer genaueren Untersuchung, ob mit den Diözesanbischöfen auch die Titularbischöfe zu berufen seien, welcher Anteil am Konzil den Prokuratoren der am Erscheinen verhinderten Bischöfe gebühre, wie man es mit der Berufung der Äbte und der Generalobern der religiösen Orden zu halten habe. Aufserdem war zu überlegen, wie man sich bei Ausschreibung des Konzils den Bischöfen der nicht unierten orientalischen Kirchen, wie den Protestanten und Jansenisten gegenüber benehmen solle, und endlich, ob man nach dem Beispiele früherer Konzilien die christlichen Fürsten einladen müsse und welche Rolle ihnen beim Konzil zufalle.

Wir werden die Beratungen, die über diese Fragen gepflogen wurden, im einzelnen verfolgen und müssen auf dieselben um so genauer eingehen, als die Gegner des Konzils, Schulte[1] und Fried-

[1] Dr. *Joh. Friedrich Ritter v. Schulte*, Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe vom historischen und kanonistischen Standpunkte und die päpstliche Konstitution vom 18. Juli 1870 (Prag 1871) S. 243 ff.

Digitized by Google

rich[1], die von der Zentralkommission getroffenen Entscheidungen zum Gegenstande heftiger Angriffe gemacht und selbst die Legitimität des Konzils wegen Verletzung der kanonischen Regeln bei Berufung seiner Mitglieder in Zweifel zu ziehen versucht haben.

I. Die Notwendigkeit der Berufung der Diözesanbischöfe und die Art der Gewalt, welche sie auf dem Konzil ausüben.

Warum die Diözesanbischöfe zu berufen sind. — Lehr- und Hirtengewalt der Apostel und ihrer Nachfolger über die ganze Kirche. — Nachfolger der Apostel sind die Diözesanbischöfe. — Von welcher Art ihre Gewalt auf dem Konzil ist. — Irrtum Döllingers u. s. w. — Lehre Döllingers und Schultes. — Ihre Zurückweisung und Widerlegung durch Hinschius. — Jene Lehre widerstreitet der Natur der Konzilien. — Wie die von den Aposteln verkündete Lehre ermittelt wird.

Es steht als katholische Lehre fest, dafs die Bischöfe, die das höchste Hirtenamt in den einzelnen Diözesen verwalten, geborene Mitglieder allgemeiner Konzilien und darum alle zu denselben zu berufen sind. Schon in der ältesten christlichen Zeit bestand das Axiom, *concilia episcoporum esse.* Mit einer Frage, ob die Diözesanbischöfe zu berufen seien, hat sich denn auch die Zentralkommission nicht beschäftigt. Wir berühren den Gegenstand nur der Vollständigkeit wegen, und zugleich, um über die Prinzipien Licht zu verbreiten, nach denen zu beurteilen ist, wer berufen werden solle.

Den Aposteln und ihren Nachfolgern hat Christus das Lehramt und die Regierung seiner Kirche übertragen, als er sie am Ende seiner irdischen Laufbahn zur Gründung der Kirche aussandte: ‚Gehet hin in die ganze Welt', so sprach er, ‚machet in allen Völkern alle zu Jüngern *(μαθητεύσατε)*, indem ihr sie taufet ... und lehret, alles zu halten, was ich euch aufgetragen habe. Wer glaubt und sich taufen läfst, wird gerettet werden, wer nicht glaubt, wird verdammt werden.'[2] Schon früher hatte er ihnen die weitesten Machtvollkommenheiten in der Kirche verheifsen: ‚Wahrlich, ich sage euch, alles, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden sein, und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöset sein.'[3] Als er sie zur Verkündigung seiner Lehre aussandte, verhiefs er ihnen seinen bleibenden Beistand: ‚Ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Zeiten.'[4]

---

[1] Vgl. *Joh. Friedrich,* Geschichte des Vatikan. Konzils I, 695 ff.

[2] Matth. 28, 19. 20. Mark. 16, 15. 16. [3] Matth. 18, 18. [4] Ebd. 28, 20.

Digitized by Google

Ebendasselbe war ihnen schon oft durch die Verheifsung der Sendung des Heiligen Geistes versprochen worden: ‚Ich werde euch nicht als Waisen zurücklassen.' ‚Ich will den Vater bitten, und er wird euch einen andern Tröster geben, damit er in Ewigkeit bei euch bleibe: den Geist der Wahrheit.' ‚Dieser wird von mir Zeugnis geben' und ‚euch alle Wahrheit lehren.'[1] Die Apostel und ihre Nachfolger bis zum Ende der Zeiten sind also durch Christus als die Leiter der Kirche und die Verkündiger der Lehre Christi bestellt, und Christi Gebot verpflichtet alle Menschen unter Strafe ewiger Verdammung, sich ihrer Lehrverkündigung zu unterwerfen; Christi Verheifsung sichert ihnen den Geist der Wahrheit, durch den sie geleitet und vor der Verkündigung irriger Lehre bewahrt werden.

Die Nachfolger der Apostel sind die Bischöfe, die wir seit apostolischer Zeit mit der Leitung der Herde Christi betraut und schon um die Mitte des 2. Jahrhunderts zu Partikular- und bald auch zu allgemeinen Konzilien zusammentreten sehen. Sie sind natürlich nicht in dem Sinne Nachfolger der Apostel, dafs sie sich wie diese stets wandernd zu den noch nicht für Christus gewonnenen Völkern begeben müfsten, um allenthalben Kirchen zu gründen. Nach Gründung der Kirche durch die Apostel bedurften die einzelnen nun entstandenen Teilkirchen bleibender, mit apostolischer Vollmacht betrauter Hirten und Lehrer, wie die Apostel selbst sie schon einsetzten. So wurde denn die Gewalt und Tätigkeit der einzelnen Nachfolger der Apostel, die sich im Laufe der Zeit nach verschiedenen Rangstufen als Patriarchen, Primate, Erzbischöfe und Bischöfe voneinander unterschieden, auf bestimmte Distrikte beschränkt. Doch zu einem Körper unter ihrem Haupte vereinigt, behielten sie Lehr- und Regierungsgewalt für die ganze Kirche. Die Macht der Gesamtheit der Bischöfe deckt sich mit der Macht der Apostel, und bei ihr bleibt Christus ‚bis zum Ende der Zeiten'.

Demgemäfs haben die Bischöfe eine doppelte Gewalt. Die eine üben sie innerhalb der Grenzen ihrer Sprengel, und ihr Träger ist der einzelne Bischof; die andere üben sie über die Gesamtkirche, und der Träger dieser letzteren ist nicht der Einzelne, sondern ihre Gesamtheit — das eine Apostelkollegium. Diese Gewalt betätigen die Bischöfe besonders in den allgemeinen Konzilien, obgleich natürlich die Gewalt der Gesamtheit dieselbe ist, mögen sich die Einzelnen in ihrem Sprengel befinden und sich nur geistig zu

[1] Joh. 14, 16 ff.; 15, 26; 16, 7 ff.

Digitized by Google

einem Gesamtakte vereinigen, oder nach dem Vorbilde der Apostel[1] zu einem Konzile zusammentreten. Ob nun diese Teilnahme an der Regierung der Gesamtkirche den Bischöfen kraft göttlichen Rechtes schon einfach darum zukommt, weil sie rechtmäfsige Hirten einer Teilkirche sind, oder ob ihnen dieses Recht jedesmal, so oft es zu üben ist, durch die Berufung des Oberhauptes der Gesamtkirche verliehen wird, ist eine Streitfrage, die wir nicht untersuchen wollen. Praktisch ist diese Frage von geringer Wichtigkeit. Auch im ersten Falle können die Bischöfe ihr Recht nur dann üben, wenn der Papst von ihnen die Teilnahme an der Regierung der Gesamtkirche verlangt, und im letzteren Falle wird ihnen das Recht durch eben diese Aufforderung des Papstes verliehen. Gewifs ist es — und nur dies ist hier hervorzuheben —, dafs der Papst, wenn er ein Konzil berufen will, die mit der Regierung der Teilkirchen betrauten Bischöfe berufen mufs. Denn das Konzil soll die ganze lehrende Kirche darstellen. Die lehrende Kirche aber ist das Kollegium der Nachfolger der Apostel, der Bischöfe, wenigstens jener, welche an der Spitze der einzelnen Sprengel stehen.

Die Lehrtätigkeit der Bischöfe auf dem Konzile besteht nun darin, dafs sie der Kirche eben dasselbe verkündigen, was die Apostel verkündigt haben. Sie sind ja deren Nachfolger und haben denselben Auftrag erhalten wie diese: ‚Gehet hin in die ganze Welt, lehret alle Völker alles halten, was ich euch gesagt habe.' Die Lehre Christi und der Apostel müssen sie selbst wie jeder andere auf dem naturgemäfsen Wege kennen lernen, nämlich durch das Studium der Quellen, in denen sie enthalten ist, der Schrift und Tradition.

Es sollte nicht notwendig sein, diese einfache und klare dogmatische Wahrheit in einer Geschichte eines Konzils darzulegen. Aber die Anfeindungen der Gegner zwingen uns hierzu. In ihren Kämpfen gegen das Vatikanische Konzil haben Döllinger, Schulte und Friedrich immer wiederholt, die Aufgabe der Bischöfe auf dem Konzile sei, als Vertreter ihrer Diözesen den Glauben ihrer Herden zu bezeugen. Diesem Irrtum konnten sie bei unseren an parlamentarische Volksvertretung gewöhnten Zeitgenossen leicht Eingang verschaffen, und aus ihm leiteten sie eine ganze Reihe anderer Irrtümer ab, mit denen sie die Legitimität des Vatikanischen Konzils bestritten. Wäre es wahr, was sie über die Aufgabe der Bischöfe auf einem Konzil behaupten, so hätten beispielsweise die

[1] Apg. 15, 6 ff.

Digitized by Google

Titularbischöfe mit Unrecht einen Sitz auf dem Vatikanischen Konzil inne gehabt; denn sie haben keine Diözesen, können also auch nicht den Glauben ihrer Diözese bezeugen. Den Prokuratoren der abwesenden Bischöfe dagegen wäre mit Unrecht ein Platz auf dem Konzil verweigert worden; denn da sie ausgeschlossen waren, wurde der Glaube jener Diözesen, deren Bischof sie vertraten, nicht bezeugt. Ja auch die Kapitelsvikare, die nie auf Konzilien erschienen sind, hätten berufen werden müssen; denn warum sollten die verwaisten Diözesen, die von ihnen verwaltet wurden, von der Bezeugung des Glaubens ausgeschlossen werden? Auch noch andere Irrtümer folgen aus jenem einen Grundirrtum, wie z. B. die bei den Gegnern des Vatikanischen Konzils so beliebte Behauptung, dafs die Zahl der Diözesanen, welche die Bischöfe vertreten, in Rechnung zu bringen sei und dafs die Stimme eines Bischofs, der eine gröfsere Zahl von Untergebenen hat, mehr gelte als die Stimme des Hirten einer kleineren Herde.

‚Das Konzil', so sagt Döllinger in seinem Angriffe auf die modifizierte Geschäftsordnung vom 20. Februar 1870[1], ‚ist die Repräsentation, die Zusammenfassung der ganzen Kirche; die Bischöfe auf demselben sind die Gesandten und Geschäftsträger aller Kirchen der katholischen Welt; sie haben im Namen der Gesamtheit zu erklären, was diese Gesamtheit der Gläubigen über eine religiöse Frage denkt und glaubt, was sie als Überlieferung empfangen hat. Sie sind also als Prokuratoren anzusehen, welche die ihnen gegebene Vollmacht durchaus nicht überschreiten dürfen. Täten sie es, so würde die Kirche, deren Vertreter sie sind, die von ihnen aufgestellte Lehre und Definition nicht bestätigen, vielmehr als etwas ihrem gläubigen Bewufstsein Fremdes zurückweisen. Die Bischöfe auf dem Konzil sind also vor allem Zeugen, sie sagen aus und konstatieren, was sie und ihre Gemeinden als Glaubenslehre empfangen und bisher bekannt haben.' Diesen Gedanken und die Folgerungen aus demselben wiederholt Döllinger in seinem Kampfe gegen das Konzil unzähligemal. Auch Schulte schreibt[2]: ‚Die alte Kirche sah die Aufgabe und das Wesen des Konzils in der autoritativen Feststellung des Glaubens durch das Zeugnis der Bischöfe, welche den Glauben ihrer Diözese bekunden.' — So hätten denn die Bischöfe ihre Vollmacht und Gewalt, die sie auf dem Konzil üben, von ihren

[1] ‚Allgem. Zeitung' vom 11. März 1870. — C. V. 1502a.
[2] Die Stellung der Konzilien, Päpste u. s. w. S. 245.

Digitized by Google

Diözesen und nicht von Christus empfangen! Ja kaum können ihre Befugnisse auf dem Konzil eine Gewalt genannt werden; denn nicht sie lehren auf dem Konzil, sondern das Volk, deren Geschäftsträger und Prokuratoren sie sind; sie verkündigen dem Volke nicht eine Lehre, mit Auferlegung der Pflicht, sie anzunehmen, sondern bezeugen als Sprachrohre des Volkes, was dieses glaubt, und wenn sie etwas anderes verkündigen, wird es vom Volke zurückgewiesen. Was haben denn die Apostel getan? Haben sie aus dem Volke ihre Lehre geschöpft und von ihm ihre Gewalten empfangen, oder haben sie nicht vielmehr mit der von Christus empfangenen Gewalt die von Christus empfangene Lehre dem Volke gepredigt? Wenn umgekehrt die Bischöfe aus dem Volke ihre Lehre hernehmen und mit einer von dem Volke empfangenen Vollmacht diese Lehre verkündigen, wie sind sie dann Nachfolger der Apostel?

Über die Natur der Gewalt der Bischöfe und ihre Tätigkeit auf dem Konzil urteilt weit richtiger der protestantische Kirchenrechtslehrer Hinschius, und er widerlegt die von den Gegnern des Vatikanischen Konzils verfochtene Meinung durch die Geschichte. ‚Es ist historisch unrichtig', so sagt er[1], ‚dafs diese Versammlungen (die alten Konzilien) zu dem gedachten Zwecke zusammengetreten sind. Nicht dazu, Zeugnis über den Glauben abzulegen, waren sie bestimmt, sie sind vielmehr aus Anlafs eingetretener, die Kirche weit und breit berührender Glaubensstreitigkeiten einberufen worden, um darüber zu entscheiden, welches die rechte Lehre sei, und über die Anhänger der falschen ihr Urteil abzugeben. Der richterliche Beruf des Konzils und der auf ihm versammelten Bischöfe ist also die Hauptsache, die Tätigkeit gewesen, um derentwillen die Konzilien gehalten worden sind.' Er zeigt dies später im besondern hinsichtlich des Konzils von Trient. Die Verhandlungen dieses Konzils ergeben keineswegs, so sagt er[2], ‚dafs die Bischöfe lediglich von dem Standpunkt aus, dafs sie für den Glauben ihrer Kirchen und Gemeinden Zeugnis ablegen, diskutiert haben, vielmehr haben sie, allerdings unter Berücksichtigung der Überlieferung der Kirche und der damaligen Resultate der theologischen Wissenschaft, ihre Ansichten und Urteile geäufsert und nach Mafsgabe ihrer Auffassung gestimmt. Wozu hat man auf dem Konzil eine Reihe von sogen. Theologi minores zugezogen und durch diese Beratungen behufs der Anfertigung

[1] Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland III, 341.
[2] A. a. O. S. 616.

Digitized by Google

der Vorarbeiten anstellen lassen? Sie sollten doch den Bischöfen mit ihrer theologischen Sachkunde dienen und diesen die Bildung eines Urteils durch die vorgängige wissenschaftliche Behandlung des Materials erleichtern. Für die Ablegung bloſser Zeugnisse für den Glauben hätten dagegen diese Theologen den Bischöfen um so weniger Unterstützung leisten können, als ihnen die Bearbeitung der dogmatischen Vorlagen zunächst überwiesen war und die Bischöfe erst später mit der Beratung derselben befaſst wurden. Und wie hätte endlich das Konzil von Trient, sei es den ursprünglich vom Kaiser beabsichtigten Zweck, eine Vereinigung mit den Protestanten herbeizuführen, sei es die ihm durch die Kurie tatsächlich auferlegte Aufgabe, die katholische Lehre gegenüber der protestantischen näher zu präzisieren und auszugestalten, auf dem Wege der bloſsen Zeugnisablegung und Prüfung, wie sie v. Döllinger und v. Schulte charakterisieren, erfüllen sollen?'

Jene zur Anfeindung des Vatikanischen Konzils aufgestellte Lehre wird indessen nicht nur durch die Geschichte der Konzilien widerlegt, sondern sie ist auch mit der Idee eines Konzils als einer beratenden Versammlung ganz unverträglich. In den alten Zeiten, sagt Friedrich[1] zum Beweise dafür, daſs die Prokuratoren der abwesenden Bischöfe hätten zugelassen werden müssen, wurden vor den allgemeinen Konzilien Partikularsynoden abgehalten, um den Glauben, der in den einzelnen Teilkirchen bestand, festzustellen. ‚Diesen und nicht seine persönliche Privatansicht hatte der Bischof zu bezeugen; ihn konnte er aber auch durch seine Mandatare oder Legaten bezeugen lassen.' — So wäre es denn die Aufgabe des Bischofs oder seines Mandatars gewesen, mit dem von seiner Diözese erhaltenen Votum im Felleisen zum Konzil abzureisen und dort dieses festformulierte und unabänderliche Votum abzugeben? Wozu dann aber Beratung und Diskussion? Welchen Zweck haben dann die auf dem Konzil gehaltenen Reden? Wovon wollen die Redner ihre Zuhörer überzeugen? Vielleicht davon, daſs sie ihr Votum richtig überbracht haben? Wie kann dann überhaupt nur eine Meinungsverschiedenheit auf dem Konzil bestehen? Ein jeder sagt, was man zu Hause glaubt. Über die so von den einzelnen Bischöfen bezeugte Tatsache wird man doch nicht streiten. Oder hat ein jeder Bischof die in seiner Heimat festgehaltenen Lehren auch zu verteidigen? Also auch die Häresie, wenn seine Diözese einer Häresie verfallen ist?

[1] Geschichte des Vatikan. Konzils I, 701.

Digitized by Google

Die Apostel wurden von Christus als Zeugen seiner Werke, seiner Auferstehung und der Lehren, die sie von ihm gehört haben, ausgesandt[1]. Wie sie, so haben auch die Bischöfe Zeugnis von Christi Person und Lehre abzulegen. Aber Augen- und Ohrenzeugen wie die Apostel sind sie nicht. Sie müssen durch Studium die zu ihrem Lehramt notwendigen Kenntnisse gewinnen. Dazu haben sie die Schrift und Tradition. Ein Weg zur Erkenntnis der von den Aposteln überlieferten Lehre ist freilich die Untersuchung, was in der ganzen Kirche geglaubt werde. Denn es ist katholisches Dogma, dafs die Gesamtkirche in Glaubenssachen nicht irre. Wird also nachgewiesen, dafs eine Lehre von der Gesamtkirche als Glaubenslehre festgehalten wird, so ist der Beweis erbracht, dafs sie wirklich Glaubenslehre sei. Darum fragt man auf den Konzilien bei der Untersuchung, was denn die geoffenbarte Wahrheit sei, auch, was die Kirche glaube. Doch ist dieser Weg zur Ermittlung der geoffenbarten Wahrheit nicht der einzige, und sehr oft gelangt man auf demselben nicht zum Ziele, da bei den dogmatischen Fragen, die auf dem Konzile auftauchen, gewöhnlich eine volle Übereinstimmung der Kirchen nicht vorhanden ist. Denn gerade die Abweichung einer gröfseren Zahl von Christen von dem wahren Glauben ist ja in der Regel die Veranlassung zur Berufung von Konzilien.

II. Die Frage über die Berufung der Titularbischöfe.

Keine Lösung der Frage durch die Tradition. — Verschiedenheit der Ansichten der Theologen. — Natur der Sache. — Gründe für die Berufung der Titularbischöfe. — Gutachten Angelinis. — Prüfung desselben durch die Zentralkommission. — Entscheidung der Frage. — Begründung. — Kontroverse in Frankreich über die Frage der Berufung der Titularbischöfe. — Die Berufungsbulle über Bischöfe überhaupt und Anfragen. — Nochmalige Untersuchung der Frage. — Erneuerung der früheren Entscheidung. — Beantwortung der Anfragen. — Ob die Weihbischöfe, wenn verhindert, einen Prokurator senden müssen.

Die Diözesanbischöfe sind zum Konzile zu berufen. Hierüber konnte kein Zweifel sein. Aber aufser den Bischöfen, die an der Spitze einer Diözese stehen, gibt es auch solche, welche zwar ganz dieselbe bischöfliche Weihe empfangen haben, aber ohne Regierungsgewalt sind: die Titularbischöfe. Haben diese, weil mit derselben Weihegewalt ausgestattet wie die Diözesanbischöfe, auch dasselbe

[1] Apg. 1, 8. 22 u. ö.

Digitized by Google

Recht zur Berufung aufs Konzil? Diese Frage war eine recht schwierige, und die Zentralkommission, die sie nun lösen sollte, sah sich dabei von der Tradition fast ganz im Stiche gelassen.

Titularbischöfe in dem heutigen Sinne des Wortes gab es ehemals nicht. Doch gab es zu den Zeiten der ersten allgemeinen Konzilien andere Bischöfe, die auch keine Sprengel hatten, sondern den Ordinarien zur Hilfe beigegeben waren: die Chorbischöfe. Diese finden wir nun in der Tat auf den Konzilien, und zwar auch auf den allgemeinen, wo sie völlig gleiche Rechte mit den anderen Bischöfen auszuüben scheinen[1]. Auf dem Konzil von Trient sind auch einige Weihbischöfe. Freilich waren sie fast alle Prokuratoren anderer Bischöfe; aber als Prokuratoren hatten sie nicht Sitz und Stimme; sie treten also wohl im eigenen Namen auf. Doch sind die Angaben hierüber zu dürftig, als dafs sie zu einem sicheren Resultate führen könnten.

Auch die Theologen und Kanonisten liefsen, weil sie verschiedener Meinung waren, die Zentralkommission im Ungewissen. Melchior Canus[2] spricht den Titularbischöfen nicht nur das strenge Recht auf Berufung ab, sondern bestreitet auch die Angemessenheit derselben. Im geraden Gegensatze zu ihm schreiben ihnen andere, wie Reiffenstuel[3] und Ferraris[4] einen strengen Rechtsanspruch auf Sitz und Stimme im Konzil zu. Suarez[5] und Schmalzgrueber[6] vertreten eine mittlere Ansicht, nach welcher die Titularbischöfe zwar kein strenges Recht auf Berufung haben, aber doch berufen werden können. Der gleichen Ansicht ist unter den neueren Kanonisten Walter[7], während Phillips[8] den Titularbischöfen ein strenges Recht der Berufung zuerkennt.

Schon die Uneinigkeit der Gelehrten in unserer Frage zeigt, dafs sie eine schwierige ist. Die Titularbischöfe sind eben zu Bischöfen geweiht wie jeder andere Bischof, und ihre Weihegewalt ist ganz dieselbe wie bei den übrigen; aber sie sind nicht mit der Leitung einer Diözese betraut und haben keine Regierungs- und Lehrgewalt. Da nun die Bischöfe auf dem Konzile nicht ihre Weihegewalt, sondern ihre Regierungs- und Lehrgewalt zu betätigen haben, so könnte man schliefsen, dafs auf demselben für den Weih- oder Titularbischof kein Platz sei.

---

[1] *Hefele*, Konziliengeschichte I (2. Aufl.), 17. [2] De locis theol. V, c. 2.
[3] Ius canon. universum l. I, Decr. tit. 5, § 2, n. 42.
[4] Prompta biblioth. a. v. Concilium I, n. 29.
[5] De fide disp. 11, lect. 1, n. 18. [6] Prooem. § 8, n. 325.
[7] Lehrbuch des Kirchenrechts § 157.
[8] Kirchenrecht II, 249. Doch vgl. ebd. S. 132[10].

Digitized by Google

Die Vertreter der Ansicht dagegen, daſs die Titularbischöfe ein strenges Recht auf Berufung haben, weisen unter anderem auf den Eid hin, den sie geradeso wie die übrigen Bischöfe leisten müssen, und in welchem sie schwören, dem Rufe zu einem Konzile zu folgen[1]. In der Tat dürfte sich hieraus zum geringsten ergeben, daſs sie zum Konzile berufen werden können. Dies, und wenigstens dies, folgt auch aus der Natur der Sache; ja aus der Natur der Sache folgt, daſs es jedenfalls sehr passend ist, ihnen das Privileg der Teilnahme am Konzile zu gewähren, auch wenn sie kein strenges Recht auf Berufung haben. Denn, wenn auch der bischöfliche Weihecharakter keine Regierungsgewalt durch sich selbst verleiht, so besagt er doch seiner Natur nach eine Hinordnung auf diese Gewalt als auf eine ihm naturgemäſs zukommende Ergänzung, und er bezeichnet denjenigen, welcher ihn besitzt, gleichsam als berufen für das Regiment in der Kirche. Ferner ist die Gewalt, die der Bischof als Konzilsmitglied über die Gesamtkirche übt, wie schon bemerkt[2], verschieden von jener, die er in seinem Sprengel übt. Wenn nun der Titularbischof über den Sprengel, in dem er lebt, keine Gewalt hat und jenes Territorium, von dem er den Bischofstitel trägt, nicht regieren kann, weil sich die Kirche daselbst von der Gesamtkirche getrennt hat, warum soll er, der doch Bischof und durch die Weihe in den Stand der Kirchenfürsten erhoben ist, auch ausgeschlossen werden von der Anteilnahme an der Regierung der Gesamtkirche, wie sie den übrigen Bischöfen zukommt?

Die Zentralkommission betraute Msgr. Joseph Angelini, einen ihrer Konsultoren, mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über die Frage. Dieser legt die verschiedenen Ansichten der Theologen und Kanonisten in der Weise dar, daſs er zugleich diese selbst ihre Gründe vortragen läſst. Dann spricht er seine Ansicht dahin aus, daſs die Titularbischöfe einmal gewiſs zum Konzil berufen werden können, und daſs sie, wenn berufen, nicht nur eine beratende, sondern eine beschlieſsende Stimme haben sollen. Indem er darauf weiter fragt, ob sie ein eigentliches Recht auf Berufung haben, unterscheidet er zwischen jenen Titularbischöfen, welche, wie die Apostolischen Vikare in den Missionsländern, eine wirkliche Regierungsgewalt über einen Teil der Kirche besitzen, und den anderen, welche nur die bischöfliche Weihe empfangen haben und ohne alle Regierungsgewalt sind. Jenen spricht er ein strenges Recht auf

[1] In der Eidesformel heiſst es: ‚Vocatus ad synodum veniam.‘ [2] S. 85 f.

Digitized by Google

Berufung zu, nicht aber den anderen, hinsichtlich deren die Meinungen der Gelehrten geteilt seien. Die Apostolischen Vikare, so sagt er, müssen berufen werden, weil sie Weihegewalt und Regierungsgewalt wie die anderen Bischöfe haben und weil, wenn sie fehlten, der ihnen anvertraute Teil der Kirche auf dem Konzil nicht vertreten wäre. Das Recht auf Berufung dehnt er auch auf jene Apostolischen Vikare aus, welche nicht Bischöfe sind[1].

Die Prüfung des Gutachtens fand in der Sitzung der Zentralkommission vom 17. Mai 1868 statt. Die Kardinäle liefsen die Streitfrage, ob die Titularbischöfe ein strenges Recht auf Berufung hätten, beiseite; die Frage, ob es sich zieme, sie alle zu berufen, bejahten sie einstimmig. Demgemäfs müsse man in der schon entworfenen Berufungsbulle die Worte Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe allgemein verstehen, so dafs auch die Titularbischöfe eingeschlossen seien[2]. Die Gründe, welche die Zentralkommission zu ihrem Beschlusse bestimmten, sind in dem Protokoll dieser Sitzung nicht mitgeteilt. Eine kurze Übersicht derselben ist in einer später abgehaltenen Sitzung gegeben. Sie möge hier folgen.

Die Titularbischöfe, so sagen die Kardinäle in der Sitzung vom 14. März 1869, als die Berufungsbulle schon publiziert war, müssen als berufen betrachtet werden, weil die Bulle einen allgemeinen Aufruf erläfst an alle Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe und an alle diejenigen, welche kraft ihres Eides zu erscheinen verpflichtet sind; niemand kann bezweifeln, dafs die Titularbischöfe wahre Bischöfe sind, und es ist bekannt, dafs sie jenen Eid leisten (zum Konzil berufen, zu erscheinen). Ferner spricht die Geschichte, auch die des Konzils von Trient, zu ihren Gunsten. Auch sind sie bei den letzten feierlichen Akten, bei der Verkündigung des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis Mariä und den Heiligsprechungen, zur Teilnahme gerade so zugelassen worden wie die Diözesanbischöfe. Wenn man zu ihren Ungunsten einwendet, dafs sie keine Regierungsgewalt besitzen, so mufs man (der von sehr angesehenen Autoren hoch gehaltenen Unterscheidung zwischen der aktuellen und habituellen Regierungsgewalt zu geschweigen) zwischen der besonderen

[1] Voto del Reverendissimo Monsig. *Giuseppe Angelini* sopra gli Atti da premettersi alla Convocazione del Concilio Generale, e sopra l' ammissione dei Vescovi Titolari al medesimo Concilio p. 28 sgg.

[2] Verbale etc. 17 Maggio 1868. — Wenn wir im folgenden aus den Sitzungen der Zentralkommission etwas ohne Zitat mitteilen, so haben wir dies dem Protokoll der Sitzung entnommen.

Digitized by Google

Regierungsgewalt über eine Diözese, welche die Titularbischöfe nicht besitzen, und der allgemeinen Regierungsgewalt, welche kraft der Weihe allen Bischöfen verliehen wird, unterscheiden. Diese letztere nun, welche auch die Titularbischöfe besitzen, besteht eben in dem Rechte, die gesamte Kirche zu lehren und zu regieren, was gerade dann geschieht, wenn in den Konzilien das ganze Bischofskollegium mit dem Papste für die Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten der Kirche vereint ist[1]. Endlich wird noch darauf

[1] Zur Erläuterung sei für Nichttheologen bemerkt, dafs eine Kontroverse darüber besteht, ob die Bischöfe ihre Regierungsgewalt bei der Weihe von Christus, oder aufser der Weihe vom Papste erhalten. Die Kommission läfst die Frage unberührt, wie es in den durch die Klammer eingeschlossenen Worten gesagt ist, spricht sich aber insofern zu Gunsten der ersteren Ansicht aus, als sie voraussetzt, dafs wenigstens die auf den Konzilien zu übende Gewalt in der Weihe verliehen wird. Ist dieses richtig, so folgt nicht nur, dafs es konvenient, sondern dafs es notwendig sei, die Titularbischöfe zum Konzil zu berufen; denn in Bezug auf die auf dem Konzil auszuübende Gewalt stehen sie dann den Diözesanbischöfen gleich. — Wir möchten hinzufügen, dafs die Gegner des Konzils, die, wie Schulte und Friedrich, auch die Berufung der Titularbischöfe bemängeln, leicht eines eklatanten Widerspruches überführt werden können. Wir fragen sie, auf welche Seite sie sich stellen in der berührten Kontroverse über den Ursprung der bischöflichen Regierungsgewalt? Bei ihrer Abneigung gegen alles, was Gewalt im Papste besagt, werden sie sich zweifellos zur Ansicht bekennen, welche die bischöfliche Regierungsgewalt unmittelbar von Christus herleitet. Nun wohl! Wenn die Bischöfe ihre Regierungsgewalt durch die Weihe selbst von Christus erhalten, so empfangen die Titularbischöfe dieselbe Gewalt wie alle anderen Bischöfe, sowohl jene, welche von den einzelnen Bischöfen über die Teilkirchen, wie jene, welche von ihnen gemeinsam mit anderen über die Gesamtkirche geübt wird. Die Gewalt über eine Teilkirche kann, so sagt man nach jener Ansicht, von den Bischöfen nicht geübt werden, bevor ihnen der Papst die Materie bestimmt, d. i. ihnen Untertanen angewiesen hat. So folgt denn, dafs die Titularbischöfe ihre Gewalt über eine Teilkirche nicht üben können, weil ihnen eine solche nicht zugewiesen ist. Aber zur Ausübung der bischöflichen Gewalt über die Gesamtkirche steht vom Augenblicke der Weihe an nichts im Wege. Denn aufser der Weihe ist kein anderer Akt hierzu erforderlich; eine bestimmte Herde ist ja nicht zu bezeichnen, da diese Gewalt sich auf die ganze Herde Christi bezieht. So folgt denn, dafs man, wenn man jene Ansicht konsequent durchführen will, nicht nur Konvenienzgründe für die Berufung der Titularbischöfe anerkennen, sondern ihnen ein strenges Recht auf Berufung zuschreiben mufs, dasselbe Recht, welches alle übrigen Bischöfe besitzen. In dieser Voraussetzung ist der Papst nicht nur befugt, sie zu berufen, sondern er mufs sie berufen und macht sich einer Rechtsverletzung schuldig, wenn er dieses unterläfst. Wir unsererseits folgen nun der andern Ansicht, dafs Christus den Bischöfen die Regierungsgewalt nicht unmittelbar, sondern durch den Papst verleiht, weshalb wir nicht mit derselben Strenge ein eigentliches Recht der

Digitized by Google

aufmerksam gemacht, dafs man das Konzil der Gefahr von Angriffen aussetze, wenn man auch nur einen Teil der Bischöfe von demselben ausschliefse. Der letzte Grund sollte bald durch Tatsachen beleuchtet werden.

Wie sehr die Furcht begründet war, es möchte, wenn man die Titularbischöfe nicht berufe, die Legitimität des Konzils in Zweifel gezogen werden, zeigte sich noch in demselben Jahre, bevor der Beschlufs der Kongregation öffentlich bekannt wurde. In Frankreich nämlich verfafste Msgr. Maret, Titularbischof von Sura, ein Werk zu Gunsten des Gallikanismus, das er den Bischöfen und dem Papste zusandte; er hatte bemerkt, dafs er hiermit ein unantastbares, jedem Bischofe zustehendes Recht ausübe, vor dem Konzile seine Ansicht über den Zustand der Kirche, ihre Gefahren und Bedürfnisse frei darzulegen. Das Wort ‚unantastbares Recht' wurde von dem Oratorianer Delafosse getadelt, und gestützt auf Suarez, Melchior Canus und Benedikt XIV. suchte Delafosse in einem Briefe an den ‚Univers'[1] zu beweisen, dafs die Titularbischöfe, die nicht zugleich Missionsbischöfe seien, weil ohne Regierungsgewalt, kein ‚unantastbares Recht' zur Teilnahme am Konzile hätten, und dafs der Papst nicht gehalten sei, sie zu berufen. Dieser Brief wurde von seiten der Gallikaner so übel aufgenommen, dafs er sogar eine Einmischung Duruys, des Ministers für öffentlichen Unterricht, veranlafste. Von dem Obern seines Oratoriums erhielt P. Delafosse eine strenge Rüge, was in allen Häusern der Kongregation verkündigt wurde, und der Generalobere begab sich in eigener Person zu Msgr. Maret, um im Namen aller seiner Untergebenen sein Bedauern über den Vorfall auszusprechen und ihm mitzuteilen, dafs P. Méric ermächtigt sei, eine Entgegnung auf P. Delafosses Brief zu ver-

---

Titularbischöfe auf Berufung nachweisen können. Doch scheint es uns aus den vorher dargelegten Gründen durchaus angemessen, dafs der Papst, wenn er den Bischöfen durch Berufung zu einem allgemeinen Konzil die Gewalt gibt, an der Regierung der Gesamtkirche teilzunehmen, jene Bischöfe nicht ausschliefse, welche er mit der Gewalt der Leitung von Einzelkirchen nicht betraut hat. Insbesondere gilt dieses von jenen Titularbischöfen, welche in den Missionsländern, in denen noch keine geordnete kirchliche Hierarchie besteht, ganz nach Art der Diözesanbischöfe die kirchlichen Distrikte verwalten, und es wäre unbillig, sie, auf deren Schultern vielfach die gröfsten Lasten ruhen, vom Konzil auszuschliefsen; schon darum müfsten sie berufen werden, weil sie am besten über die religiösen Verhältnisse ihrer Länder Auskunft zu geben und deren Bedürfnisse dem Konzil am wirksamsten zu empfehlen vermögen.

[1] Vom 17. November 1868.

Digitized by Google

öffentlichen. Auch der Verwaltungsrat des Kollegs von Juilly, dem Delafosse angehörte, protestierte gegen dessen Brief und bat seinen Präsidenten, den Senator Dariste, dem Msgr. Maret von diesem Protest persönlich Mitteilung zu machen. Alles dies ist gewifs nicht einzig deshalb geschehen, weil P. Delafosse in seinem Briefe einen ironischen Ton angeschlagen hatte. Was würde von seiten der Freunde der gallikanischen Doktrinen geschehen sein, wenn Maret und überhaupt die Titularbischöfe vom Konzil ausgeschlossen worden wären?[1]

Die Berufungsbulle, welche am 29. Juni 1868 veröffentlicht wurde, erwähnt die Titularbischöfe nicht ausdrücklich; sie spricht von den Bischöfen überhaupt. Daher war es möglich, dafs gegen Ende dieses Jahres die eben erwähnte Kontroverse in Frankreich entstand und in Zeitschriften fortgeführt wurde. Auch bat man um diese Zeit in verschiedenen Anfragen in Rom um Aufschlufs, ob auch die Titularbischöfe zum Konzile berufen seien. Das wurde die Veranlassung zu einer nochmaligen Untersuchung unserer Angelegenheit.

Als nämlich manche Anfragen in Rom anlangten, ob die Weihbischöfe, Äbte und noch andere, die ein Recht auf Sitz und Stimme im Konzil beanspruchten, durch die Berufungsbulle zum Konzil eingeladen seien, beschlofs die Zentralkommission am 7. März 1869, durch die Kongregation des Konzils, wenn der Papst es erlaube, ein den Bischöfen zuzusendendes Zirkular ausarbeiten zu lassen, in dem die im vorhergehenden Jahre gefafsten Beschlüsse über die zum Konzil zu Berufenden dargelegt würden, damit alle eine Norm für die Beurteilung etwa auftauchender Fragen hätten. Am folgenden Tage legte der Sekretär der Zentralkommission die Sache dem Papste vor. Da bemerkte Pius IX., es gebe einige Titularbischöfe, deren Auftreten nicht untadelhaft sei, und er äufserte den Wunsch, es möchten nicht alle ohne Unterschied zum Konzil zugelassen werden. Der Sekretär setzte von neuem die Gründe auseinander, welche die Zentralkommission bewogen hatten, sich für die Berufung der Titularbischöfe zu entscheiden, und erinnerte den Papst daran, dafs er die Entscheidung der Kommission gutgeheifsen habe. Dieser

[1] *Cecconi* l. c. l. III, c. 4, n. 6, p. 404 sgg. — Man darf aus dem Ereignisse nicht schliefsen, dafs die Mitglieder des Oratoriums Anhänger des Gallikanismus gewesen seien. Der Obere des Oratoriums, P. Pététot, erklärte in einem Briefe an den ‚Univers' (8. Dezember), dafs er seine Schritte in der dargelegten Angelegenheit keineswegs getan habe, weil er den Lehren Marets zustimme. Der Person des Bischofes zolle er alle Achtung, mit manchen seiner Ansichten aber sei er keineswegs einverstanden.

Digitized by Google

aber befahl, dafs die Kommission die Frage über die Berufung der Weihbischöfe von neuem erörtern und untersuchen solle, ob es keine Berufungsweise gebe, bei welcher man nicht genötigt sei, Personen im Konzil zu sehen, die wegen ihrer Aufführung eines Sitzes auf demselben unwürdig seien.

Die Zentralkommission mag sehr überrascht gewesen sein, als der Sekretär in der Sitzung vom 14. März mitteilte, was der Heilige Vater verlange. Sie erörterte die Frage von neuem, und angesichts der Gründe[1], welche für die Berufung der Titularbischöfe sprachen, beschlofs sie mit Einstimmigkeit, bei den früheren Entschlüssen zu bleiben. Nur ein Bischof, der exkommuniziert sei, so sagte die Kommission, könne von dem Konzile ausgeschlossen werden. Pius IX. liefs sich in der Audienz des Sekretärs vom 15. März alle Gründe der Kommission vorlegen und gab nach genauer Prüfung derselben nach. Er ordnete an, dafs man die von verschiedenen Seiten eingelaufenen Anfragen, ob die Weihbischöfe beim Konzile erscheinen könnten, bejahen solle. So antwortete denn am 6. August Kardinal Caterini auf einen Brief des Bischofs Grant von Southwark vom 16. Juli 1869, dafs auch die Titularbischöfe, die keine geistliche Jurisdiktion hätten, berufen seien; in der Bulle würden ja alle Bischöfe ohne Unterschied berufen, und ‚ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus'[2]. Aus demselben Grunde dehnte er aber auch die Pflicht, zu erscheinen, die den Bischöfen auferlegt werde, auf die Titularbischöfe aus und sagte, dafs sie, wenn sie vom Heiligen Vater keine spezielle Dispens erhielten und verhindert würden, zu erscheinen, durch einen Prokurator dem Konzile die Gründe ihres Ausbleibens vorlegen müfsten[3]. Die Zentralkommission selbst erwog noch am 11. November die vom Sekretär des Konzils vorgelegte Frage, ob die am Erscheinen verhinderten Titularbischöfe einen Prokurator zu senden hätten. Sie entschied wie Kardinal Caterini bejahend; doch solle man, wenn es vernachlässigt würde, darüber hinweggehen[4].

[1] S. oben S. 93 ff.

[2] Der Erzbischof von Köln bat den Nuntius Meglia von München, für den Bischof Laurent, den früheren Apostolischen Vikar von Luxemburg, eine Einladung zum Konzil in Rom zu erwirken. Der Nuntius wandte sich dann in einem Briefe vom 22. März 1869 an den Kardinal Antonelli, und dieser erwiderte, dafs Laurent durch die Bulle der Ausschreibung des Konzils schon eingeladen sei.

[3] C. V. 1058 d.

[4] Verbale 11 Novembre 1869. — Gegen die Entscheidung der Zentralkommission und die Zulassung der Weihbischöfe erheben die Gegner des Konzils

Digitized by Google

III. Die Berufung der Äbte und der Generalobern religiöser Orden.

Regierungsgewalt der Äbte und Ordensobern. — Gutachten Sanguinetis. — Geschichtliches über die Teilnahme der Ordensobern am Konzil. — Ob ihnen das Privileg der Berufung beim Vatikanischen Konzil zuzugestehen sei. — Prinzipienfrage. — Verschiedenheit der Äbte. — Beantwortung der gestellten Frage. — Äbte ohne Regierungsgewalt. — Abbates nullius. — Generaläbte. — Äbte, die von anderen abhängen. — Unabhängige Äbte einzelner Klöster. — Generalobere. — Generalobere, die das Amt niedergelegt haben. — Generalvikare nach dem Tode des Generalobern. — Obere aussterbender Orden. — Prüfung des Gutachtens durch die Zentralkommission. — Beschluſs. — Höchste Approbation. — Die Berufungsbulle über die Äbte. — Anfragen. — Erklärung. — Einwendungen und Wünsche verschiedener Bischöfe und Kanonisten. — Nochmalige Untersuchung der Frage. — Aufrechthaltung des Beschlusses. — Kardinalskommission zur Applikation desselben. — Hauptgrundsatz derselben. — Untersuchung der Ansprüche der Benediktineräbte. — Untersuchung der Ansprüche anderer Äbte.

Die Titularbischöfe haben den Weihecharakter der Bischöfe, aber ermangeln der Regierungsgewalt; dagegen haben die Generalobern religiöser Orden und die meisten Äbte eine Art bischöflicher Regierungsgewalt, die *potestas quasi episcopalis*, aber keine Weihegewalt. Auf den früheren Konzilien haben sie die Befugnisse der Bischöfe ausgeübt. Dies wurde ihnen aber nicht als ein Recht zuerkannt, sondern nur als ein Privileg gestattet. Aufgabe der Zentralkommission war es nun, zu untersuchen, ob die Äbte einen Anspruch

---

Friedrich (Geschichte des Vatikanischen Konzils I, 696 f.) und *Schulte* (a. a. O. S. 246) Einspruch. Der erstere bringt selbst keine Gründe; er beruft sich auf den zweiten. Dieser nun sagt: ‚Die Weihe entscheidet nicht, weil es Dogma ist (Conc. Trid. Sess. XXIII, can. 4 De sacr. ord.), daſs der Heilige Geist durch die Priesterweihe erteilt wird — weil durch die Weihe keine höheren Kenntnisse erteilt werden — weil der Bischof nicht seine Privatansicht auszusprechen, sondern den Glauben zu bekunden hat.‘ Der erste Grund soll wohl besagen, daſs, da der Heilige Geist durch die Priesterweihe erteilt wird, nichts mehr für die Bischofsweihe zu erteilen übrig bleibt, wodurch der zu Weihende befähigt würde, an kirchlichen Lehrakten auf dem Konzile teilzunehmen. Gerade so gut hätte Schulte beweisen können, daſs der Heilige Geist auch in der Priesterweihe nicht erteilt wird. Denn er ist ja schon in der heiligen Firmung, ja schon im Sakramente der Taufe erteilt. — Wenn es für denjenigen, welcher das Lehramt auf dem Konzil übt, notwendig ist, wie Schulte im zweiten Grunde voraussetzt, daſs er von oben höhere Kenntnisse erlangt, so genügt auch die Verleihung der Regierungsgewalt nicht, durch die sich der Diözesanbischof vom bloſsen Titularbischof unterscheidet. Denn auch bei dieser werden keine höheren Kenntnisse mitgeteilt. — Der dritte Grund beruht auf der schon oben (S. 86 ff.) widerlegten falschen Ansicht Schultes von der Aufgabe der Bischöfe auf dem Konzile.

Digitized by Google

auf Berufung zum Konzil hätten bezw. ob das Privileg, bischöfliche Rechte auf dem Konzile zu üben, ihnen auch auf dem Vatikanischen Konzile zu gewähren sei.

Die Zentralkommission beauftragte den Konsultor Sebastian Sanguineti aus der Gesellschaft Jesu, ein Gutachten über die Frage abzugeben.

Dieser Kanonist, der sich im ersten Teile seines Gutachtens[1] mit den Äbten, im zweiten mit den Generalobern beschäftigt, stellt den Satz an die Spitze, dafs nach allgemeiner Übereinstimmung der Theologen nur die Bischöfe ein von Gott verliehenes Recht auf Berufung zum Konzile haben[2], weist dann aber nach, dafs seit dem zweiten Konzil von Nicäa (787) auch die Obern religiöser Orden zu den Konzilien zugelassen worden seien[3]. Ein doppelter Grund erkläre diese Tatsache: der grofse Einflufs, den das Mönchtum auf die religiöse und politische Gestaltung des Occidents gehabt habe, und die Exemtion von der bischöflichen Regierungsgewalt, die ihm wegen seiner Verdienste um die Kirche zugestanden wurde. Infolge der letzteren hätten die Äbte ihren Untergebenen gegenüber eine ähnliche Gewalt wie die Bischöfe über ihre Diözesanen geübt, und gerade darum erscheine es passend, ihnen neben den Bischöfen einen Sitz auf dem Konzile zu gewähren[4].

Bei Beurteilung der Frage, ob den Obern der Orden das Privileg, dessen sie sich in früheren Jahrhunderten erfreut hätten, auch für das kommende Konzil eingeräumt werden solle, schickte der Verfasser des Gutachtens den Grundsatz voraus, dafs die höchste Autorität in der Kirche freilich das strenge Recht habe, ein durch die Kirche verliehenes Privileg auch wieder zu nehmen, dafs es aber der milden Verfahrungsweise der kirchlichen Autorität nicht entspreche, ein durch Gewohnheit entstandenes Privileg zu verändern oder aufzuheben, wenn die Gründe und Umstände, denen es seine Entstehung verdanke, ganz oder dem Wesen nach fortbeständen. Bei gänzlich veränderten Verhältnissen aber könne oder müsse eine Umgestaltung oder Aufhebung desselben statthaben. Ja auch dann, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert hätten, könne die kirch-

[1] Gemäfs den beiden Fragen, welche die Überschrift des Votums bilden: ‚I. Utrum et quinam Abbates, saeculares et regulares, sint invitandi ad Concilium? II. Utrum vocandi et admittendi sint ad Concilium omnes Generales Ordinum religiosorum, etiamsi Ordines aliqui ob paucitatem membrorum fere ad nihilum sint redacti?'

[2] Votum P. *Sanguinieti* p. 3. [3] Ibid. p. 5 sqq. [4] Ibid. p. 6. 11 sqq.

Digitized by Google

liche Autorität die Übung eines Privilegs einschränken, wenn sonst ein grofser Nachteil zu befürchten sei[1].

Das Privileg der Teilnahme am Konzil nun, so heifst es mit Rücksicht auf die erste Frage weiter, komme nicht jedem zu, welcher die Würde eines Abtes besitzt oder den Namen eines solchen trägt. Nach Ferraris werden die Äbte in verschiedene Klassen geteilt[2]. Die dem Weltklerus angehörigen Äbte sind von vierfacher Art: die einen haben Regierungsgewalt und die Pontifikalien wie Bischöfe; andere haben beides nicht, sondern blofs die Abtswürde; wieder andere sind solche, welche von aufgehobenen Kirchen, an deren Spitze sie standen, mit Beibehaltung des Titels in das Kapitel der Kathedralkirche versetzt worden sind; hierzu treten noch die Kommendatoräbte. Die Äbte im Ordensklerus sind dreifacher Art: die einen haben nicht nur die Regierungsgewalt über die Ordensuntergebenen, sondern auch wie Bischöfe über alle Bewohner eines Bezirkes; andere sind nur die Obern der Ordensleute; noch andere endlich sind Titularäbte ohne Untergebene.

Damit nun ein Abt Anspruch auf das Privileg der Teilnahme am Konzil erheben könne, müsse er zunächst jedenfalls Inhaber von Regierungsgewalt sein[3]. Aber nicht jede Regierungsgewalt genügt zur Begründung dieses Privilegs, sondern nur die *quasi episcopalis*, d. h. jene, welche der Gewalt des Diözesanbischofs nicht untergeordnet ist. Denn nach allen Theologen ist der innere Grund, weshalb den Äbten gleiches Recht mit den Bischöfen auf den Konzilien zugestanden wurde, dieser, dafs sie eine gleichsam bischöfliche Regierungsgewalt neben den Bischöfen besafsen. Auch bezeugt die Geschichte, dafs die Äbte ihr Privileg der Anteilnahme am Konzile zu jener Zeit erhielten, da sie allmählich vom Apostolischen Stuhle die Exemtion von der Gewalt der Diözesanbischöfe erlangten.

Nachdem das Gutachten nun die aufgestellte Lehre aus der Autorität der Theologen und der Geschichte des Konzils von Trient genauer bewiesen hat[4], gibt es folgende Antwort auf die erste Frage: Von den zum Weltklerus gehörenden Äbten haben nur jene Anspruch auf Berufung zum Konzile, welche Jurisdiktionsgewalt über einen Bezirk besitzen, der keinem Bischofe unterworfen ist, weil sie im entgegengesetzten Falle einfachhin der bischöflichen Gewalt unterstehen. Von den Äbten, die dem Regularklerus angehören, haben zunächst diejenigen Anspruch auf Berufung, welche nicht nur über

[1] Votum etc. p. 7 sq. [2] Ibid. p. 18[2]. [3] Ibid. p. 11 sqq. [4] Ibid. p. 16 sqq.

Digitized by Google

die ihnen untergebenen Ordensleute, sondern auch über ein Territorium die Regierungsgewalt besitzen. Man nennt solche Äbte die *abbates nullius*, weil ihre Bezirke keinem Bischofe unterworfen sind. Von den anderen Äbten, welche die Regierungsgewalt nicht über ein Territorium, sondern nur über Personen innehaben, sind jedenfalls diejenigen zu berufen, welche die Obern mehrerer zu einer Kongregation vereinter Klöster sind, ähnlich wie die Generalobern der religiösen Orden. Wir wollen sie mit den uns vorliegenden Protokollen der Zentralkommission Generaläbte nennen. Sind die Äbte blofs die Obern eines Klosters, so haben sie, wenn dieses Kloster mit anderen zusammen eine Kongregation bildet, kein Recht auf Zulassung zum Konzile. Denn dann unterstehen sie einem andern Obern, dem Generalabt, und besitzen somit keine *iurisdictio quasi episcopalis*. Ist das Kloster, dessen Abt sie sind, selbständig, so könnte man es als einen religiösen Orden betrachten, und dann, wenn der Heilige Stuhl solchen Äbten alle Rechte der Generalobern religiöser Orden zuerkennt, wäre auch ihnen Sitz und Stimme im Konzil zu gestatten. Doch dürfte in diesem Falle die Zahl der Äbte zu grofs werden und eine Beschränkung derselben ratsam sein[1].

Die Antwort auf die zweite Frage ist weit einfacher. Über das Privileg der Generalobern religiöser Orden, die Rechte der Bischöfe auf dem Konzile zu üben, besteht kein Zweifel, und insbesondere fand dasselbe auf dem Konzile von Trient volle Anerkennung. Haben ja auch diese Obern die *potestas quasi episcopalis* über ihre Ordensgenossen[2].

Weiter wird im Gutachten die Frage aufgeworfen, ob dasselbe Privileg jenen Generalvikaren zuzuerkennen sei, welche zur Zeit, da der Generalobere wegen Alters oder Krankheit mit Beibehaltung seines Titels von der Leitung des Ordens ganz zurückgetreten ist, oder nach dem Tode des Generalobern vor der Wahl eines Nachfolgers wahrhaft Obere des ganzen Ordens sind. Das Gutachten antwortet bejahend für den Fall, dafs der Heilige Stuhl alle Rechte und Privilegien des Generalobern den Generalvikaren zuerkenne[3].

Auch den Obern jener Orden, welche wegen der geringen Zahl ihrer Mitglieder fast dahingeschwunden seien, schreibt P. Sanguineti

[1] Votum etc. p. 19 sq. In einer Anmerkung drückt der Verfasser einen Zweifel darüber aus, ob solche Klöster wahrhaft als ebensoviele Orden betrachtet werden können; er ist geneigt, diese Frage zu verneinen.

[2] Ibid. p. 21 sq. [3] Ibid. p. 22.

Digitized by Google

das Recht auf Berufung zu; doch könnten Gründe vorliegen, sie auszuschliefsen. So könnte ein Orden, dem der Heilige Stuhl die Aufnahme von Novizen untersagt habe, schon als nicht mehr existierend betrachtet werden[1].

Die Zentralkommission, welche in der Sitzung vom 24. Mai 1868 das Gutachten Sanguinetis einer Prüfung unterwarf, schlofs sich den Anschauungen desselben an. Demgemäfs fafste sie den Beschlufs, dafs jene Äbte, welche unabhängig von den Bischöfen die Regierungsgewalt über ein Territorium üben, also die *abbates nullius*, zum Konzile zu berufen seien; aufserdem auch jene, welche an der Spitze einer aus mehreren Klöstern gebildeten Kongregation stehen, nicht aber die Äbte dieser vereinigten Klöster selbst; die Äbte alleinstehender Klöster, die nicht *abbates nullius* sind, schlofs die Kommission überhaupt aus, auch solche, welche von der bischöflichen Gewalt exemt sind. Zu berufen seien ferner die Generalobern religiöser Orden, und zwar auch die Generalvikare, wenn sie gemäfs den Ordenskonstitutionen oder kraft päpstlichen Breves mit dem Genufs aller Privilegien die Stelle der Generalobern einnehmen. Auch seien die Generalobern jener Orden zu berufen, welche nur eine geringe Zahl von Mitgliedern aufweisen und fast dahingeschwunden sind; nur wenn dies daher rühre, dafs ihnen von seiten des Apostolischen Stuhles die Aufnahme von Novizen verboten sei, sollten sie als nicht mehr existierend betrachtet werden. Die Obern religiöser Kongregationen, welche keine eigentliche Orden seien, sollten keine Einladung zum Konzil erhalten[2]. Diese Beschlüsse der Zentralkommission erhielten die volle Approbation des Heiligen Vaters.

Die Berufungsbulle indessen, die einen Monat später veröffentlicht wurde, war zum wenigsten unklar. Die Einladung zum Konzile erging an die Bischöfe und ‚die Äbte und alle anderen, welche das Recht oder Privileg auf Sitz und Stimme in den allgemeinen Konzilien besitzen'[3]. Bei der Allgemeinheit des Ausdruckes

---

[1] Votum etc. p. 22 sq.

[2] Verbale 24 Maggio 1868. — C. V. 1059 b. c.

[3] ‚Ac proinde volumus, iubemus, omnes ex omnibus locis tam Venerabiles Fratres Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos, quam dilectos Filios Abbates, omnesque alios, quibus iure aut privilegio in Conciliis generalibus residendi et sententias in iis dicendi facta est potestas, ad hoc oecumenicum Concilium . . . venire debere. Diese Formel ist fast wörtlich der Berufungsbulle des Konzils von Trient entnommen.

Digitized by Google

mufsten alle Äbte, auch die Äbte einzelner Klöster, die gemäfs den vom Heiligen Vater approbierten Beschlüssen der Zentralkommission nicht zum Konzile zugelassen werden sollten, sich berufen glauben. Viele hielten es, als der Tag der Eröffnung des Konzils näher rückte, für geraten, in Rom anzufragen. Erst jetzt (Juni 1869), als Kardinal Caterini, nach Rücksprache mit dem Papste, offiziell erklärte, dafs nur die Äbte *nullius* und die Generaläbte, nicht aber die Äbte einzelner Klöster eingeladen seien, wurde der Beschlufs der Zentralkommission bekannt. Er erregte, namentlich in Frankreich, Aufsehen[1], und mehrere Bischöfe, wie die Bischöfe Pie von Poitiers, Caverot von St-Dié, Doney von Montauban und Roullet de la Bouillerie von Carcassonne, wandten sich zu Gunsten der Äbte, die nur ein Kloster leiteten, an den Papst und an Kardinal Antonelli, den Protektor mehrerer Orden. Sie machten sowohl auf das zu Recht bestehende Privileg und die Verdienste der Orden, als auch auf die Vorteile aufmerksam, welche die Vertretung derselben auf dem Konzile gewähre. Der Bischof von Poitiers schlug vor, wenigstens einige Äbte der Einzelklöster, die aus allen auserwählt würden, als Vertreter aller zum Konzile zuzulassen. Der Kardinal Schwarzenberg von Prag bezeichnet es in einem zu Gunsten der Äbte an Kardinal Antonelli gerichteten Briefe (24. Juli 1869) geradezu als notwendig, ‚dafs der Orden der Lateranenser, der Cistercienser, der Prämonstratenser und der Benediktiner, welche zusammen in Österreich allein fast fünfzig grofse Abteien haben, nicht nur etwa durch den einen oder den andern in Rom lebenden Abt, sondern auch durch andere, wenigstens durch einige vertreten werden'. Aus dem Benediktinerorden nennt er als besonders hervorragende Äbte: die Äbte Wimmer in Amerika, Guéranger von Solesmes, Maurus Wolter von Beuron und Haneberg von St. Bonifaz in München[2]. Auch Bischof Mermillod von Genf teilte dem Kardinal

[1] Die im folgenden genannten Briefe und Dokumente finden sich als Beilagen in dem Protokoll der Zentralkommission.

[2] Zu seinem Briefe an den Kardinal Antonelli wurde Kardinal Schwarzenberg veranlafst durch die Bitte des Abtes Theodorich von Lambach aus dem Benediktinerorden, die derselbe ‚im Namen einer Anzahl der bestgesinnten Äbte unseres Ordens — darunter auch des vortrefflichen Abtes Zelli von St. Paul in Rom' —, am 29. Juni an ihn richtete, ‚dafs doch eine Anzahl der Äbte berufen werden möchten, wenn nicht alle'. ‚Es kann', so sagt er, ‚dem Orden nicht aufgeholfen werden, wenn nicht seine eifrigsten Vorkämpfer für Reform desselben zu Rate gezogen werden, zumal andere Religiosen seinen Geist und seine Traditionen nicht kennen.' Der Brief befindet sich im Archiv des Konzils aus dem Nachlasse des

Digitized by Google

Antonelli den Wunsch mit, dafs nicht nur die *abbates nullius*, sondern auch die übrigen Äbte, wie die von Einsiedeln und Solesmes, eingeladen werden möchten, auf dem Konzile der Kirche ihre Dienste zu leisten. Der Kardinal Pitra aus dem Benediktinerorden übersandte dem Kardinal Antonelli und dem Sekretär der Zentralkommission einige Briefe, die er über die Angelegenheit der Äbte aus Frankreich erhalten hatte, mit einer kurzen Denkschrift des bekannten französischen Kanonisten Dominikus Bouix und einem sehr ausführlichen Gutachten des römischen Kanonisten Galluzzi, welche sich beide zu Gunsten der Äbte aussprechen. Zugleich legte er eine Übersicht über den Stand des Ordens des hl. Benedikt bei.

Diese vielen Kundgebungen zu Gunsten der Äbte veranlafsten den Heiligen Vater, die Zentralkommission zu beauftragen, die Frage über die Zulassung der Äbte noch einmal zum Gegenstand ihrer Beratung zu machen, und der Sekretär derselben hielt in ihrer Sitzung vom 11. Juli 1869 einen Vortrag über die bis zu jenem Tage eingelaufenen Bittgesuche der Äbte verschiedener Nationen um Zulassung zum Konzile und über die Vorschläge, die von den Bischöfen gemacht worden waren. Dafs alle Äbte eingeladen würden, galt wegen ihrer grofsen Zahl von vornherein als ausgeschlossen. Eine Auswahl aber aus der ganzen Zahl zu treffen, hielt man für eine mit grofsen Schwierigkeiten verbundene Ausflucht, und auch dann, wenn dieses geschähe, würde die Zahl der Äbte auf dem Konzile sehr grofs sein, was den Bischöfen mifsfallen dürfte. Wenn in den älteren Konzilien viele Äbte Sitz und Stimme gehabt hätten, so sei dies darauf zurückzuführen, dafs sich in jener Zeit die Gewalt der Äbte nicht nur auf die Mönche, sondern auch auf einen grofsen Teil der Laien erstreckt habe; diese Gewalt sei bedeutend verringert, weshalb zu den beiden letzten allgemeinen Konzilien trotz der grofsen Zahl der Klöster nur wenige Äbte zugelassen worden seien. Darum hielten die Kardinäle ihren schon vom Heiligen Vater bestätigten Beschlufs vom 24. Mai 1868 aufrecht. Da aber bei der grofsen Zahl und der Verschiedenheit der Orden die Anwendung der aufgestellten Regel schwierig sei und die Titel und Beweisgründe der einzelnen Orden sorgfältig geprüft werden müfsten, beschlofs man, falls es dem Heiligen Vater genehm sei, eine be-

---

Kardinals, wie auch zwei über denselben Gegenstand handelnde Briefe von Saleius (Mayer), die derselbe am 8. und 15. November 1869 dem Kardinal von Prag nach Rom nachgeschickt hat. Auch er spricht zu Gunsten der Berufung der Äbte.

Digitized by Google

sondere Kommission von Kardinälen zu bilden, die sich mit jener Untersuchung zu beschäftigen habe, und man wählte für dieselbe drei Mitglieder der Zentralkommission: die Kardinäle Barnabò, Bizzarri und Capalti. Der Heilige Vater bestätigte am folgenden Tage in einer Audienz des Sekretärs der Kommission den Beschluſs und fügte hinzu, daſs unter den Generaläbten, welchen man Zutritt zum Konzil gewähre, der Abt von Solesmes nicht fehlen dürfe; der Sekretär erwiderte, daſs dies mit den Bestimmungen der dirigierenden Kongregation in keinem Widerspruche stehe[1].

Die besondere Kommission trat am 9. September 1869 zusammen. Sie anerkannte den von der Zentralkommission gefaſsten Beschluſs, daſs von den Äbten nur die *abbates nullius* und die Generaläbte als berufen zu betrachten seien, erklärte ihn aber im Sinne derselben Zentralkommission so, daſs auch die Präsidenten jener Ordenskongregationen zu den Generaläbten zu rechnen seien, welche unabhängig sind und sich mit Approbation des Römischen Stuhles aus mehreren Klöstern gebildet haben.

Man begann mit Untersuchung der Ansprüche der Benediktineräbte und legte hierbei zunächst das von Kardinal Pitra übersandte Schema über den Orden zu Grunde. Nach diesem zerfällt der Orden in die zehn Kongregationen: (1.) von Italien (congregatio cassinensis mit dem Präsidenten Heinrich Corvaja), (2.) von Frankreich (Präsident Prosper Guéranger, Abt von Solesmes), (3.) von England (Präsident Plazidus Burchall, Abt von St. Peter zu Westminster), (4.) von Ungarn (Präsident Joh. Chrysostomus Kruesz, Erzabt von St. Martin, *abbas nullius*), (5.) von Bayern (Präsident Otto Lang, Abt von Metten), (6.) von der Schweiz (Präsident Heinrich Schmid, Abt von Einsiedeln), (7.) von Subiaco (Präsident Peter Casaretto, Abt vom Kloster der hl. Scholastika), (8.) von Amerika, d. i. den Vereinigten Staaten Nordamerikas (Präsident Bonifatius Wimmer, Abt vom Kloster des hl. Vincenz in Pensilvanien), (9.) von Brasilien (Präsident Emanuel Pinto, Abt des Klosters vom hl. Sebastian zu Bahia), (10.) von Australien (Präsident Rudesindus Salvado, zugleich Bischof von Port Victoria und *abbas nullius* der Abtei Neu-Nursia). Für die Präsidenten aller dieser Kongregationen beanspruchte das Memorandum Pitras Sitz und Stimme auf dem Konzile, und auſserdem nannte es zehn einzelne Abteien, deren Äbte wegen ihres Reformationseifers wohl verdienten, zu-

[1] Verbale, nach der Sitzung vom 11. Juli.

Digitized by Google

gelassen zu werden: die Abteien des hl. Bonifatius in München, die zu Augsburg, Salzburg, Rajhrad, Gries, Admont, Lambach, Michelbeuern, Beuron und St. Martin in der Diözese Poitiers in Frankreich.

Das Ergebnis der Untersuchung der Spezialkommission war, dafs zunächst sieben von den genannten Präsidenten als solchen das Recht auf Sitz und Stimme im Konzil zuerkannt werden solle, denen von Italien, Frankreich, England, Bayern, der Schweiz, Amerika und Brasilien; nicht so dem Präsidenten der Kongregation von Subiaco und den Präsidenten derjenigen von Ungarn und Australien als solchen. In der Kongregation von Subiaco erkannte man einen Teil der Kongregation von Italien[1]; auch die von Australien erschien als abhängig von der Kongregation von Italien; die sogen. Kongregation von Ungarn sei keine eigentliche Kongregation, da sich nur ein einziges Kloster in ihrem Distrikte befinde. Doch wurde dem Erzabte Kruesz als *abbas nullius* und dem Abte Salvado als Bischof das Recht auf Sitz und Stimme im Konzile zuerkannt, so dafs von jenen genannten zehn Äbten neun zugelassen wurden. Sodann wurde den Äbten der zehn von Kardinal Pitra genannten einzelnen Klöster gemäfs der von der Kongregation aufgestellten Regel das Recht auf Anteilnahme am Konzile abgesprochen.

Noch über vier andere Äbte des Benediktinerordens, wegen deren Recht und Pflicht der Geschäftsträger des Heiligen Stuhles in der Schweiz bei Kardinal Antonelli angefragt hatte, mufste die Kommission beraten: über die Äbte von Dissentis, Engelberg, Mariastein und Rheinau. Das Resultat war für sie ungünstig. Nur bei der Abtei Rheinau hätten sich die von der Kongregation aufgestellten Bedingungen vorgefunden; aber diese Abtei war von der Regierung des Kantons Zürich unterdrückt worden.

Die übrigen Entscheidungen der Spezialkommission über die Rechte von Äbten und Prälaten, in Bezug auf welche Anfragen oder Bittgesuche eingelaufen waren, wollen wir nur kurz verzeichnen. Negativ lautete die Entscheidung hinsichtlich des mit der Abtswürde bekleideten P. Ludwig Tosti von Monte Cassino, des Abtes der Cistercienser von Osseg in Böhmen, der beiden Äbte der zwei Kongregationen der reformierten Cistercienser oder Trappisten und eines

[1] Die Kongregation von Subiaco wies später nach, dafs sie seit kurzem von der Kongregation von Italien unabhängig sei. Doch hat die Zentralkommission ihr Urteil nicht abgeändert, und dieses wurde gegen Ende November noch einmal vom Heiligen Vater bestätigt. S. das Protokoll der Sitzungen der vorbereitenden Kongregation, Sitzung vom 25. November 1869.

Digitized by Google

Kanonikus von Polizzi in der Diözese Cefalù in Sizilien, zu dessen Gunsten Gründe für die Annahme geltend gemacht wurden, dafs er zu den Prälaten *nullius* gehöre. In Bezug auf andere Prälaten beschlofs die Kommission, genauere Erkundigungen einzuziehen: hinsichtlich des Propstes der Regularkanoniker vom hl. Augustinus auf dem Grofsen Bernhard, ob er ein Prälat *nullius* sei; hinsichtlich des Prämonstratenserabtes Johann Chrysostomus de Swert von Tongerloo in Belgien, der mit Gutheifsung des päpstlichen Nuntius von seinen Kollegen in Belgien zu ihrem Repräsentanten im Konzil gewählt worden war, ob er Präsident einer aus mehreren Klöstern gebildeten Ordenskongregation sei; hinsichtlich der Prämonstratenser in Deutschland (Österreich, Ungarn), ob sie eine oder mehrere Kongregationen bildeten, welche von Präsidenten geleitet würden; hinsichtlich des Generalobern vom heiligen Kreuz, der zu St. Agatha bei Gave in der holländischen Diözese Herzogenbusch residiert, ob es in seinem Orden feierliche Gelübde gebe. Über die Lateranenser und Cistercienser trat man nicht in eine besondere Diskussion ein, weil sie in Rom ihre Generaläbte haben.

Die Entscheidungen der Spezialkommission wurden der dirigierenden Kongregation am 12. September vorgelegt und von ihr gutgeheifsen. In einer Audienz des Sekretärs vom 19. (13.?) desselben Monats erhielten sie die Bestätigung des Heiligen Vaters.

Gemäfs den Erkundigungen, welche der Sekretär der dirigierenden Kongregation nun über die Äbte, deren Berufung noch schwebte, von den Nuntien zu Wien und Brüssel, dem Geschäftsträger in der Schweiz, von der Propaganda und vom Generalobern der Laterankanoniker in S. Pietro in Vincoli einzog, bildeten acht von den neun Prämonstratenserklöstern in Österreich-Ungarn eine Kongregation unter dem Abte von Zeidler von Strahov in Prag, während die Klöster desselben Ordens in Belgien zu keiner eigentlichen Kongregation vereinigt waren. So wurde denn wohl dem Abte von Strahov, nicht aber dem von Tongerloo Sitz und Stimme auf dem Konzile zuerkannt. Ferner zeigte es sich, dafs der Propst des Klosters vom Grofsen Bernhard nicht ein Prälat *nullius* sei und somit keinen Anspruch auf Zulassung zum Konzile habe. Für den Generalobern des Ordens vom heiligen Kreuz in Holland war die Entscheidung günstig, da es sich herausstellte, dafs der Orden feierliche Gelübde ablege.

Für die beiden Äbte der zwei Kongregationen der reformierten Cistercienser oder Trappisten war, wie wir gesehen, die Entscheidung

Digitized by Google

der Spezialkommission ungünstig ausgefallen. In der Audienz, in welcher der Papst die Beschlüsse approbierte, liefs er ein Wort zu ihren Gunsten fallen; doch blieb der Beschluſs auch hinsichtlich der Trappisten bestehen. Der Generalprokurator dieses Ordens aber wandte sich später mit der Bitte an den Papst, die beiden Äbte zuzulassen. Der Papst willfahrte[1]. In der Tat finden wir beide auf dem Konzile, den Abt Timotheus Gruyer von La Trappe in Frankreich und den Abt Ephräm van der Meulen vom Ölenberg im Elsafs.

IV. Die Prokuratorenfrage.

Pflicht der Berufenen, zu erscheinen, oder wenn verhindert, einen Vertreter zu senden. — Ob der Prokurator die Rechte dessen übe, den er vertrete. — Geschichtliches. — Konzil von Trient. — Untersuchung der Frage durch die Kanonisten zu Trient. — Neue Untersuchung der Frage vor dem Vatikanischen Konzil. — Gutachten Angelinis. — Gutachten Galeottis. — Verneinung der Frage, ob den Prokuratoren die Rechte der Bischöfe zugestanden werden müssen. — Begründung durch Jacovazzi. — Sanguinetis Gründe. — Zulässigkeit des Privilegs, das den Prokuratoren die Rechte der Bischöfe gestattet. — Bischöfe, die zugleich Prokuratoren sind. — Prüfung des Gutachtens Galeottis. — Verschiedene Bestimmungen hinsichtlich der Prokuratoren. — Bitte mehrerer Prokuratoren um Sitz und Stimme im Konzil. — Gutachten Sanguinetis. — Übelstände bei dem Ausschlusse der Prokuratoren. — Klagen vieler Prokuratoren auf dem Vatikanischen Konzil. — Wünsche mancher Bischöfe.

Es ist keineswegs dem Belieben der zum Konzile Berufenen anheimgestellt, bei der Synode zu erscheinen oder nicht; kraft ihres Amtes und des nach der Weihe abgelegten Eides sind wenigstens die Bischöfe hierzu verpflichtet. Wenn sie aber durch wichtige

[1] Verbale 3 Novembre 1869. — Wie unsere quellenmäfsige Darlegung zeigt, hielt die Zentralkommission bei Entscheidung der Äbtefrage unentwegt den Grundsatz vor Augen: *concilia episcoporum esse*, so jedoch, dafs sie altehrwürdige Privilegien nicht rücksichtslos beiseite schob. Wir sehen, wie die Untersuchung bis ins einzelne hinein mit der gröfsten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit geführt wurde. Friedrich (a. a. O. I, 699) seinerseits schliefst seine Darstellung der Verhandlungen mit der Bemerkung ab: ‚Auch auf diesem Wege gewann man eine neue, nicht unbedeutende Anzahl unbedingt zuverlässiger Stimmen, die von sechs Äbten *nullius* und sechsundvierzig Ordensobern wirklich geltend gemacht wurden.' Das Konzil ist ja nach Friedrich weiter nichts als ein Intriguenspiel des Papstes zur Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit, und die Äbte und Ordensobern hat er notwendig; nur darum beruft er dieselben. Sie sind gewissenlose Werkzeuge in seiner Hand und stimmen nicht, wie die Pflicht es fordert, sondern wie der Papst es will.

Digitized by Google

Gründe am Erscheinen verhindert sind, müssen sie einen Sachwalter zum Konzile schicken, damit er vor demselben die Gründe ihres Nichterscheinens darlege und ihnen die Beschlüsse des Konzils überbringe. Freilich könnte beides auch durch Briefe geschehen, besonders zu unserer Zeit, in welcher der schriftliche Verkehr so leicht und sicher ist; aber die Sendung eines eigenen Vertreters entspricht mehr der Würde jener hohen Versammlung und ist durch alte Sitte und die Bestimmungen des kanonischen Rechtes[1] geboten. Prokurator eines abwesenden Bischofs kann indessen auch ein anderes Konzilsmitglied sein.

Was von den Diözesanbischöfen gilt, hat auch für die Titularbischöfe, ja für die Äbte und Ordensgeneräle Geltung. Titularbischöfe und Äbte legen bei ihrer Wahl auch den Eid ab, der Berufung zum Konzile Folge leisten zu wollen.

Es erhob sich aber die Frage, ob die Prokuratoren der Abwesenden nur die Aufgabe hätten, die Abhaltungsgründe ihrer Auftraggeber darzulegen und diesen über die Beschlüsse des Konzils Mitteilung zu machen, oder ob ihnen im Konzile auch die Rechte derjenigen, welche sie gesandt hatten, zu gestatten, d. i. eine entscheidende oder doch eine beratende Stimme zuzuerkennen sei. Bei den früheren Konzilien vertraten sie meistens die Bischöfe, welche sie gesandt hatten, in Ausübung aller bischöflichen Rechte auf der Synode; doch war die Praxis nicht immer dieselbe, und schon hieraus geht hervor, daſs den Bischöfen die Ausübung der konziliarischen Rechte durch Prokuratoren nicht kraft göttlichen Rechtes zusteht, sondern nur durch Privileg gestattet war.

---

[1] Es seien hier beispielsweise einige Stellen des Rechtes mitgeteilt. Episcopus ad Synodum ire non tardet, nisi satis gravi necessitate inhibeatur: sic tamen, ut in persona sua legatum mittat, suscepturus, salva fidei veritate, quidquid Synodus statuerit (Decret. Grat. can. 9, dist. 18). Hortamur, ut nullus communi congregationi interesse postponat, nisi aut corporis infirmitas quempiam fortasse vetuerit aut cuiusdam eum causae iusta excusatio minime venire permiserit. — Hi tamen, qui prohibente aliqua necessitate nequeunt in Synodum convenire, loco suo presbyterum aut diaconum dirigant, quatenus, quae a nostro Vicario Deo auxiliante fuerint definita, ad eum, qui absens est, per ipsum, quem miserit, fida relatione perveniat (*Gregorius M.*, Ad universos episcopos Galliae l. 5, epist. 54; *Migne*, Patr. lat. LXXVII, 787). In dem Briefe ‚Vineam Domini Sabaoth', durch den Innocenz III. das vierte Laterankonzil ausschrieb, heifst es: qui canonica forte praepeditione detendi venire nequiverint, idoneos pro se dirigant responsales. Im Konzil von Trient waren 39 Prokuratoren abwesender Konzilsmitglieder (*Pallavicinus*, Conc. Trid. Historia l. 24, c. 8, n. 13).

Digitized by Google

In den Verhandlungen über unsere Frage hielten die Kardinäle und Konsultoren der Zentralkommission besonders die auf dem Konzile von Trient gehandhabte Praxis vor Augen. Paul III. hatte vor Eröffnung des Konzils die Tätigkeit der Prokuratoren ganz und gar darauf beschränkt, Rechenschaft über das Nichterscheinen ihrer Bischöfe abzulegen [1]. Veranlassung zu dieser Anordnung gab einerseits der Vizekönig von Neapel, der eigenmächtig und gegen den Willen der neapolitanischen Bischöfe bestimmt hatte, dafs sich nur vier Bischöfe des ganzen Königreiches zum Konzile begeben und dafs sich die übrigen durch diese vertreten lassen sollten, teils die Saumseligkeit vieler Bischöfe, die sich ohne genügende Abhaltungsgründe geneigt zeigten, vom Konzile fern zu bleiben und sich an demselben nur durch Prokuratoren zu beteiligen. Mit der Bestimmung des Papstes waren aber viele deutsche Bischöfe unzufrieden, und sie legten dar, dafs sie wegen der religiösen Neuerungen, die ihre Diözesen bedrohten, wahrhaft verhindert seien, in Person beim Konzile zu erscheinen. Darum gestattete Paul III. den Bischöfen Deutschlands, und nur diesen, auf dem Konzile ihr Stimmrecht durch Prokuratoren zu üben [2]. Die Legaten indessen verhinderten die Prokuratoren der deutschen Bischöfe, die Rechte ihrer Auftraggeber zu üben, aus Furcht, sie möchten die Eifersucht der Bischöfe anderer Länder hervorrufen. Nur einigen Prokuratoren gestatteten sie eine beratende, nicht aber eine entscheidende Stimme. Da nun während der dritten Periode des Konzils der Sekretär Massarelli auf Grund des den deutschen Bischöfen verliehenen päpstlichen Privilegs die Prokuratoren des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Eichstätt zur Abgabe der entscheidenden Stimme zuliefs, baten die Legaten, hiermit unzufrieden, den Papst Pius IV., das Privileg zurückzunehmen, was dieser auch tat [3].

Im letzten Jahre (1563) der Trienter Synode wurde durch einen Angriff, den der Erzbischof von Lanciano in der Generalkongregation vom 17. Mai auf die deutschen Bischöfe machte, die Frage wegen der Befugnisse der Prokuratoren noch einmal in Flufs gebracht, und die Legaten beauftragten ihre Kanonisten, dieselbe einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen. Diese erklärten, dafs die

---

[1] *Decet nos* 17. April 1545.

[2] *Dudum cum fide* 5. Dezember 1545.

[3] 26. August 1562. Schon vorher hatte derselbe Papst allgemein den Abwesenden jedes Stimmrecht genommen. Doch war die betreffende Bulle im Konzile unbekannt geblieben.

Digitized by Google

Prokuratoren weder eine entscheidende noch eine beratende Stimme, noch auch das Recht auf einen Sitz in den allgemeinen Kongregationen hätten. Die Bischöfe könnten mit der Ausübung ihrer Rechte auf einem Konzile keinen andern betrauen. Bei konziliarischen Beratungen und Entscheidungen, so begründen sie ihre Ansicht, handelt es sich nicht um das Abschliefsen eines Vertrages, bei dem sich ein jeder der Beteiligten nach Belieben durch einen andern vertreten lassen kann, da die Verwaltung seines Eigentums und die Besorgung seiner Interessen ihn selbst angeht; sondern dort handelt es sich um Definitionen und Dekrete, die im Namen der Kirche gegeben werden, ‚bei deren Abfassung entweder jene Weihestufe notwendig ist, welcher Gott den Beistand des Heiligen Geistes auf den allgemeinen Synoden versprochen hat, oder die Tätigkeit der Person als einer bei ihrer Erhebung zur Weihestufe tauglich befundenen, eine Eigenschaft, die an einen Stellvertreter nicht übertragen werden kann'[1]. So werde es auch gehalten in allen Senats- und Magistratsversammlungen. Ob die gegebene Entscheidung auch auf jene Prokuratoren anwendbar sei, welche selbst die bischöfliche Würde besitzen, oder ob diese berechtigt seien, zwei Stimmen abzugeben, wollten die Kanonisten nicht entscheiden. Die päpstlichen Legaten gewannen nun die Vertreter der Fürsten, wenigstens die französischen und spanischen, für den Mittelweg, dafs die Prokuratoren sowie einige von ihnen auszuwählende Theologen ihrer Länder zu den Generalkongregationen zugelassen würden, aber ohne eine entscheidende oder beratende Stimme. In Bezug auf Deutschland glaubten sie aus besonderen Gründen eine Ausnahme machen zu müssen, und nach wiederholtem Briefwechsel mit dem Papste erkannten sie den Prokuratoren der geistlichen Kurfürsten sowie des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Würzburg eine beratende und entscheidende Stimme zu. Doch weisen nach Pallavicinos Zeugnis die Akten des Konzils kein Zeichen auf, dafs dieses Privileg jemals benutzt worden ist. Es scheint nicht zur Anwendung gekommen zu sein, da bei den Unterschriften der Prokuratoren niemals das *definiens*

[1] Der dunkle Satz lautet im lateinischen Text und vollkommen entsprechend im italienischen Original Pallavicinos folgendermafsen: ‚Ad quae peragenda opus est aut gradus, cui Deus promisit in synodis oecumenicis Spiritum S. assistentem, aut industria personae, tamquam idoneae comprobatae, cum ad gradum assumpta fuit, quae dos communicari non potest procuratori.' Unter der nicht mitteilbaren Eigenschaft verstehen wir die Konfirmation (‚comprobatio idoneitatis') der für die bischöfliche Würde in Aussicht genommenen Person.

Digitized by Google

steht, das sich bei den Unterschriften der Bischöfe und derjenigen, welche eine entscheidende Stimme hatten, gewöhnlich findet. Bischöfe, die zugleich Prokuratoren anderer waren, bedienten sich des Wortes *definiens* nur dann, wenn sie für ihre eigene Person, nicht aber, wenn sie als Prokuratoren anderer unterschrieben[1].

Die Praxis des Konzils von Trient und die Erörterungen, die auf demselben über die Prokuratorenfrage stattgefunden hatten, waren für die dirigierende Vorbereitungskongregation von entscheidender Bedeutung. Doch wurde auch die Sache selbst von neuem sorgfältig geprüft.

Schon in dem vorher[2] angeführten Gutachten Angelinis war sie behandelt worden. Aufserdem wurde der Konsultor Galeotti beauftragt, ein eigenes Votum darüber abzufassen[3]. Er stellt sich zuerst die Frage, ob überhaupt Prokuratoren der rechtmäfsig abwesenden Bischöfe, Äbte und Ordensgeneräle zuzulassen seien, und nachdem er diese bejaht hat, untersucht er die zweite, weit wichtigere, ob man diesen Prokuratoren eine entscheidende oder doch eine beratende Stimme zuerkennen müsse. Er verneint dieses und begründet seine Ansicht mit grofser Sorgfalt. So legt er[4], um aus seinen Beweisgründen einen herauszugreifen, folgendes Argument des Kardinals Jacovazzi, eines sehr angesehenen vortridentinischen Kanonisten, vor: ‚Die Bischöfe sind auf dem Konzile gleichsam Richter oder Beisitzer, wie Innocenz (cap. *Grave* de Praeben.) sagt.... Auf dem Konzile wird Gegenwart und Rat verlangt; wenn (der Bischof) verhindert wird (zu erscheinen), kann er Gegenwart und Rat nicht bieten, weil der Rat des einen nicht der Rat des andern ist; Übertragung an einen andern kann also nicht statthaben.' Ferner: ‚Die Canones und Beschlüsse, die vom ökumenischen Konzile erlassen werden, gelten wegen ihrer unfehlbaren Autorität gleichsam als Aussprüche des Heiligen Geistes, und der Heilige Geist spricht durch den Mund der Hirten, welche er eingesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, und

---

[1] S. *Pallavicinus* l. c. l. 5, c. 10, n. 4; c. 13, n. 3; l. 6, c. 2, n. 4 sq.; l. 18, c. 4, n. 12; l. 20, c. 17, n. 8 sq.; l. 21, c. 1, n. 9 sqq. — *Ordo celebrandi Concilii generalis Tridentini sub Paulo III., Iulio III. et Pio IV. summi Pontificibus observatus* (ein Auszug aus den im Vatikanischen Archiv befindlichen Originalakten des Konzils von Trient, aufgenommen von *Cecconi* l. c. Doc. LV) c. 12. — *Cecconi* l. c. II, c. 1, a. 2, n. 2 sgg.

[2] Oben S. 92.

[3] Voto del Professore *Galeotti* intorno ai Procuratori degli assenti al Concilio.

[4] L. c. p. 13 sg.

Digitized by Google

nicht durch andere, welche nicht mit der Obsorge für die Herde des Herrn betraut sind, wenn nicht auch diesen der höchste Hirt der Kirche und Führer der ganzen Herde, d. i. der römische Papst, den Lehrvorrang zugestanden hat.'

Man wird das Gewicht dieser Beweisgründe trotz der schwerfälligen Form, in der sie vorgelegt werden, nicht verkennen. Das Konzil ist wesentlich eine beratende Versammlung von Bischöfen. Darum müssen die Bischöfe selbst gegenwärtig sein, um ihre Ansicht darzulegen und die Ansicht anderer zu prüfen und dann nach Abwägung der Gründe und Gegengründe ein Endurteil zu fällen. Wohl kann nun jemand, der über einen vorher schon ganz aufgeklärten Gegenstand sein Urteil abgeschlossen hat, seine Ansicht durch einen andern oder auch durch Briefe darlegen, aber wie jemand durch einen andern über einen Gegenstand zu Rate sitzen kann, ist nicht ersichtlich, ‚weil der Rat des einen nicht der Rat des andern ist'. Ist es ja auch in keiner beratenden Versammlung, in keinem Staatsrate oder Parlamente gestattet, dafs ein Mitglied, welches selbst nicht erscheinen kann, Sitz und Stimme an einen andern übertrage.

Der Vergleich des Konzils mit anderen öffentlichen Ratsversammlungen legt noch zwei weitere Beweismomente nahe. Einmal besteht für solche Kollegien der Rechtsgrundsatz, den P. Sanguineti in einem später zu erwähnenden Gutachten über unsere Frage nach Benedikt XIV. geltend macht: ‚Niemals könne eine Gemeinschaft oder ein Kollegium gezwungen werden, einen nicht zum Kolleg gehörenden Sachwalter zuzulassen, weil es niemals gezwungen werden könne, zu seinen Arbeiten denjenigen Zutritt zu gestatten, welche nicht zu ihm gehören.' Sodann verlangt der Umstand Beachtung, dafs es sich in jenen beratenden Versammlungen um öffentliche Angelegenheiten handelt. Wenn jemand seines Privatvorteils wegen einen andern mit der Besorgung seiner persönlichen Angelegenheit betraut, so mag er diesen beauftragen, die Sache in seinem Namen zu untersuchen und nach eigenem Ermessen eine Entscheidung zu treffen; er verpflichtet sich dann zugleich, mit dieser Entscheidung zufrieden zu sein. In öffentlichen und fremden Angelegenheiten aber hat er nicht das Recht, der Tätigkeit und den Entschliefsungen eines andern zu überlassen, was er selbst zu tun durch den Willen eines Höheren berufen ist. Hierzu tritt der für das Konzil noch besonders geltende Grund, den wir oben aus dem Gutachten Galeottis an zweiter Stelle mitgeteilt haben, dafs eben den vom Heiligen Geiste bestellten Hirten der Beistand des Heiligen Geistes verheifsen ist, der sie vor Irrtum

Digitized by Google

bewahrt, und dafs sie dieses Gnadenprivileg auf keinen Stellvertreter übertragen können.

Wenn nun demgemäfs die Bischöfe einen andern zur Übernahme der Konzilstätigkeit, zu der sie persönlich berufen sind, nicht senden können, so kann doch, wie es am Schlusse der oben mitgeteilten Beweisführung Jacovazzis heifst, der höchste Hirt der Kirche, der in der Fülle seiner Gewalt auch die bischöfliche Regierungsgewalt verleihen kann, den von den Bischöfen erwählten Vertretern die Rechte der Bischöfe im Konzile gewähren, und so erklärt sich zugleich, wie in den alten Konzilien die Vertreter der abwesenden Bischöfe die gleichen Rechte mit den anwesenden Bischöfen üben konnten. ‚Legimus in gestis diversorum Conciliorum,' sagt Jacovazzi an einer von Galeotti[1] angeführten Stelle, ‚unum dedisse vocem pro alio; quod intellego, si accedat consensus Papae, etiam si esset inferior Episcopo, et non de gremio Concilii, qui esset constitutus procurator.' Wenn ein solches päpstliches Zugeständnis etwas so Gewöhnliches war, dafs es ohne ausdrückliche jedesmalige Erklärung als selbstverständlich galt, so konnten in den Konzilsberichten die Prokuratoren der Bischöfe einfachhin als ständig mit der Gewalt ihrer Auftraggeber bekleidet erscheinen und die Wahl eines Prokurators durch den Bischof als eine Übertragung der bischöflichen Rechte an einen andern betrachtet werden.

Die Frage nun, ob es rätlich sei, dafs auch für das Vatikanische Konzil der Papst den Prokuratoren der abwesenden Bischöfe Sitz und Stimme verleihe, glaubt Galeotti nicht entscheiden zu können. Dies hänge von Umständen ab, über die man noch kein Urteil fällen könne[2].

Noch eine dritte Frage wird im Gutachten besprochen, nämlich ob das von den Prokuratoren Gesagte auch für diejenigen gelte, welche Bischöfe und Prokuratoren zugleich seien, oder ob man diesen zwei Stimmen zuerkennen müsse, eine, die sie als Bischöfe für sich, und eine zweite, die sie als Prokuratoren im Namen eines andern führen. Die Kanonisten des Konzils von Trient wollten darauf noch keine Antwort geben[3]. Aber aus den Ausführungen des Gutachtens, die wir schon kennen lernten, geht hervor, dafs ein Bischof ebensowenig einem andern Bischofe wie einem Nichtbischofe die Ausübung seiner konziliarischen Rechte übertragen könne. Ja, sagt Galeotti, während der Papst einem nichtbischöflichen Vertreter

[1] L. c. p. 16 sq. [2] Ibid. [3] Vgl. S. 111.

Digitized by Google

die Ausübung der Rechte seines Bischofs *ex gratia* gestatten kann, ist er nicht im stande, einem bischöflichen Vertreter, der schon als Bischof Sitz und Stimme im Konzile hat, eine zweite Stimme, die er als Vertreter eines andern ausübe, zuzuerkennen. Es sei, so sagt das Gutachten nach Jacovazzi, dasselbe, viele Stimmen und eine zu haben; denn da man nur ein Urteil über einen Gegenstand fällen könne, so sei es unmöglich, eine Stimme für seine Person und eine andere, entgegengesetzte als Stellvertreter einer andern abzugeben. Auch macht Galeotti auf eine Stelle Benedikts XIV. aufmerksam, an welcher dieser hinsichtlich der Diözesansynode sagt, wenn jemand, der schon ein eigenes Recht zur Teilnahme an der Synode habe, von einem andern auch noch zum Stellvertreter erwählt werde, so könne er gewifs nicht einen Rat in seinem und einen andern im Namen desjenigen geben, den er vertritt; es sei darum nutzlos und überflüssig für ihn, auch noch im Namen eines andern zu erscheinen.

Die Zentralkommission prüfte das Gutachten Galeottis, das schon vorher gedruckt und einem jeden Mitgliede zugestellt worden war, in ihrer Sitzung vom 14. Juni 1868 und schlofs sich den Anschauungen desselben an[1]. Über den Platz, der den Prokuratoren in den Generalkongregationen und feierlichen Sitzungen des Konzils etwa anzuweisen sei, wollte die Kommission einstweilen noch nicht entscheiden, weil über die Art und Weise der Abhaltung der Generalkongregationen noch nichts feststehe. Auf eine Anfrage der Zeremonienmeister antwortete sie dann in der Sitzung vom 31. Januar 1869, dafs die Prokuratoren der rechtmäfsig abwesenden Bischöfe nicht in der Generalkongregation, wohl aber in der feierlichen Sitzung einen Sitz erhalten sollten, doch ohne Stimmrecht. Der Papst erlaubte ihnen später, auch während der Abstimmung anwesend zu sein[2]. Die Akten des Konzils hatten sie, wie auf dem Konzil von Trient, an letzter Stelle zu unterschreiben[3].

---

[1] Es wurde bemerkt, dafs die Prokuratoren kein Recht auf Sitz und Stimme im Konzile hätten, es aber durch den Papst *ex gratia* erlangen könnten. Dafs ihnen dieses Privileg für das Konzil vom Vatikan nicht zuerkannt werden solle, ist im Protokoll nicht mit ausdrücklichen Worten gesagt, war aber, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, die Entscheidung der Kommission.

[2] Verbale 3 Novembre 1869.

[3] Verbale 11 Novembre 1869. — In derselben Sitzung wurde, wie bezüglich der Titularbischöfe (s. oben S. 97), so auch hinsichtlich jener Diözesanbischöfe, welche mit päpstlicher Dispens vom Konzile abwesend waren, beschlossen, dafs

Digitized by Google

Kurz vor Beginn des Konzils wurde die Zentralkommission genötigt, noch einmal zur Prokuratorenfrage zurückzukehren. Drei Prokuratoren südamerikanischer Bischöfe, Fr. Peter Gual, Prokurator des Erzbischofs von Lima, Joseph H. Ponte, Prokurator des Bischofs von Coro in Venezuela, und Emanuel C. Restrepo, Prokurator des Bischofs von Medellin und Antioquia in Neu-Granada, richteten an die Kommission ein vom 17. November 1869 datiertes Schreiben, in dem sie sagen, dafs sie von den äufsersten Grenzen der Erde gekommen seien in der Hoffnung, als rechtmäfsige Prokuratoren ihrer Bischöfe deren volle Gewalt in allen Dingen des Konzils zu erhalten, nun aber in Rom zu ihrem Bedauern vernähmen, den Prokuratoren solle nicht nur die beratende und entscheidende Stimme, sondern auch die Ehre verweigert werden, den Synodalberatungen als theologische Konsultoren zu dienen. Dem Briefe legten sie ein Memorandum bei, in welchem sie die Gründe ihrer Ansprüche auf Erlangung der konziliarischen Rechte auseinandersetzten, mit der Bitte, dieselben in Erwägung zu ziehen.

Alle Ausführungen der 20 Seiten zählenden Schrift hier darzulegen, würde zu viel Raum beanspruchen. Doch schon zur weiteren Aufklärung unserer Frage möchten wir einige Punkte hervorheben.

Die Verfasser schreiben den Bischöfen ein ihnen von Gott verliehenes Recht zu, sich in Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Konzile durch andere vertreten zu lassen, wenn sie selbst am Erscheinen verhindert sind. ‚Aus demselben Prinzip und derselben Quelle,' so sagen sie[1], ‚aus welcher das Recht der Päpste fliefst, Gesandte als Vorsitzende und Stellvertreter zu den Konzilien abzuordnen, fliefst auch das Recht der Bischöfe, Prokuratoren zu schicken, damit sie der allgemeinen Synode wie integrierende Glieder des Leibes beiwohnen und ihre Stelle daselbst vertreten.' — Der Vergleich der Bischöfe mit dem Papste ist verfänglich, aber nicht zutreffend. Richtiger wäre es, zu sagen: Wie der Papst den Bischöfen, welche zu erscheinen verhindert sind, erlauben kann, sich vertreten und durch die Vertreter ihre Rechte üben zu lassen, so kann er auch sich selbst vertreten lassen. Während er aber den Bischöfen gestatten

man dazu schweigen solle, wenn sie keinen Prokurator schickten; falls sie jedoch anfragten, ob sie zur Sendung eines Prokurators verpflichtet seien, solle man es bejahen. Über die Art, wie die Prokuratoren ihre Sendung zu beweisen hätten, wollte die Kommission nichts bestimmen.

[1] Memorandum p. 3.

Digitized by Google

kann, Vertreter zu senden, mufs er selbst Vertreter senden. Für die Vollständigkeit des Konzils ist es nicht notwendig, dafs ein Bischof, der am Erscheinen verhindert ist, einen Stellvertreter sende; dagegen ist es notwendig für den vollen Bestand des Konzils, einen Stellvertreter des abwesenden Papstes zu haben, weil es sonst ein Rumpf ohne Haupt wäre. Auch vertritt ja ein päpstlicher Legat im Konzile den Papst nicht nach dessen ganzer Tätigkeit, wie ein Prokurator den Bischof vertritt. Der letztere schliefst ohne den Bischof die konziliarische Tätigkeit seinerseits vollständig ab, während der päpstliche Legat nicht nur während des Konzils in steter Abhängigkeit vom Papste handelt, sondern auch gar nicht den Haupt- und abschliefsenden Akt in dessen Namen vornehmen kann; denn die Approbation, ohne die kein konziliarisches Dekret rechtsgültig ist, erteilt der Papst in eigener Person, mag er sie nun bedingungsweise den Legaten schon zum voraus mit auf den Weg gegeben haben oder der konziliarischen Tätigkeit erst folgen lassen.

Die geschichtlichen Beweismomente, die den gröfsten Teil der Schrift füllen, zeigen freilich, dafs die Möglichkeit einer Vertretung der Bischöfe vorliegt, und dafs sie tatsächlich vielfach stattgefunden hat, aber nicht, dafs die Bischöfe selbst ein Recht haben, aus sich, ohne das Zugeständnis eines Höheren, andere mit ihrer Stellvertretung zu betrauen. Gar weit geht aber die Schrift in der Aufstellung, dafs ‚niemals ein Gelehrter, niemals ein Papst, niemals ein besonderes oder allgemeines Konzil vor der Trienter Synode' das behauptete Recht der Bischöfe ‚in Zweifel gezogen habe'[1]. Sanguineti, der beauftragt wurde, die Schrift zu prüfen[2], weist in seinem Gutachten[3] zur Widerlegung jener Behauptung kurz auf Jacovazzi hin, welcher, wie schon gesagt, vor dem Konzil von Trient gelebt hat († 1527 oder 1528) und nicht nur selbst jenes Recht der Bischöfe entschieden in Abrede stellt, sondern sich dabei auch auf ältere Lehrer und Rechtsstellen stützt. Wenn es im Memorandum heifst[4], Paul III. und Pius IV. hätten zu Trient das Recht der Bischöfe anerkannt und nur den Mifsbrauch desselben verhindern wollen, so streitet dieses offenbar mit den geschichtlichen Tatsachen, die wir oben zum Teil dargelegt haben.

---

[1] Memorandum p. 6. [2] Verbale 25 Novembre 1869.

[3] Votum de asserto iure ferendi suffragii in conciliis oecumenicis pro Episcoporum canonice absentium procuratoribus p. 12; cf. p. 11.

[4] p. 11 sqq.

Digitized by Google

Alle Bischöfe, so argumentieren die Bittsteller weiter[1], müssen, damit das Konzil wirklich ein ökumenisches sei, zu demselben berufen werden und sind verpflichtet, zu erscheinen. ‚Nun ist es gewifs, dafs ein jeder, welcher eine Amtspflicht zu erfüllen hat, dieselbe erfüllen mufs entweder durch sich selbst, wenn er kann, oder durch rechtmäfsige Diener, die er schickt, wenn er sie selbst nicht erfüllen kann.' Wenn nun der gröfsere Teil oder ein grofser Teil der Bischöfe verhindert wäre, zu erscheinen, und die von ihnen pflichtgemäfs gesandten Prokuratoren nicht zum Konzile zugelassen würden, wäre dann das Konzil noch ökumenisch? Mit Recht antwortet Sanguineti[2]: ‚Entweder ist die Zahl der anwesenden Bischöfe eine solche, dafs sie, alle Umstände in Erwägung gezogen, moralisch den ganzen Episkopat repräsentieren, oder nicht. Wenn jenes, ist das Konzil ökumenisch ohne die Prokuratoren ..., wenn dieses, besteht kein Konzil, und der Papst ... wird auf eine andere Weise für die Herde sorgen.' Die Behauptung indessen, dafs jeder seine Pflicht durch einen andern erfüllen mufs, wenn er sie nicht selbst erfüllen kann, ist offenbar unrichtig. Wie viele Pflichten gibt es, die durch Stellvertreter gar nicht erfüllt werden können? Ein Mitglied unserer Parlamente hat die Pflicht, sich persönlich an deren Verhandlungen zu beteiligen; im Falle der Verhinderung aber hat es weder das Recht noch die Pflicht, sich durch einen andern vertreten zu lassen.

Etwas mehr Gewicht hat der letzte Grund, den das Memorandum der drei Prokuratoren aufführt[3]: ‚Alle Kirchen der katholischen Welt haben ein Recht darauf, dafs von der höchsten gesetzgebenden Körperschaft der ganzen Christenheit für ihre geistigen Bedürfnisse in Bezug auf Glauben, Sitten und Disziplin Sorge getragen werde. Wenn nun eine ziemliche Zahl von Bischöfen, durch ein kanonisches Hindernis vom Konzile abgehalten, nicht durch rechtmäfsige Prokuratoren ihre Bedürfnisse dem Konzile darlegen und über dieselben mit den Vätern des Konzils beraten und beschliefsen dürften, wie könnte dann das rechte Heilmittel angewandt werden? Welches würden ferner die Gefühle jener Kirchen sein, deren Prokuratoren zu dem Heiligtum der gesetzgebenden Körperschaft nicht zugelassen würden?' ‚Aber sind denn die Prokuratoren', so fragt Sanguineti[4], ‚aufserhalb des Konzils stumm, dafs sie dieselben (die Bedürfnisse ihrer Kirche) den Präsidenten nicht darlegen können, oder

[1] Memorandum p. 15 sq. [2] Votum p. 4. 5. [3] p. 17. [4] Votum p. 6.

Digitized by Google

können sie dieselben nicht schriftlich mitteilen?' ‚Man kann', so fügt er trefflich hinzu, ‚sagen, es gezieme sich, es sei ratsam, dafs sie zum Konzile zugelassen werden, aber ein Recht läfst sich durch jenen Grund nicht beweisen.'

Die Zentralkommission blieb denn auch bei dem Beschlusse, den sie am 14. Juni 1868 gefafst hatte[1].

Wenngleich nun dieser Beschlufs ganz und gar berechtigt war und auch den Verhältnissen des Vatikanischen Konzils, auf dem eine

---

[1] *Schulte* (a. a. O. S. 248) und *Friedrich* (a. a. O. I, 700 ff.) sind mit diesem Beschlusse höchst unzufrieden. Dafs Vertreter der Abwesenden zuzulassen sind, folgt, wie Schulte sagt, genau ‚aus dem Grundprinzip der Bezeugung des Glaubens'. Aber dieses ‚Grundprinzip', dafs es nämlich die Aufgabe des Bischofs auf dem Konzile ist, den Glauben seiner Diözese zu bezeugen, ist, wie vorher (S. 88 ff.) gezeigt, ein Irrtum. — Friedrich beruft sich zunächst auf die Geschichte der Konzilien aus den ersten tausend Jahren. Zu diesen hätten die am Erscheinen verhinderten Bischöfe Mandatare geschickt, die ihre eigenen Rechte auf dem Konzile ausgeübt hätten. ‚Das ist', so sagt er, ‚eine so sichere Tatsache und so allgemein, dafs man die alten Konzilien, wenn dieses Verfahren unrichtig gewesen wäre, schon um dieses Umstandes willen umstofsen müfste.' Aber wer behauptet denn, dafs ein solches Verfahren unrichtig gewesen ist? Dafs die Prokuratoren die Rechte der sie absendenden Bischöfe üben müssen, wird, wie wir gesehen haben, verneint, nicht, dafs sie dieselben üben können, wenn sie rechtmäfsig berufen sind. Auch darauf beruft sich Friedrich, dafs selbst die Päpste Bevollmächtigte gesandt hätten, wie auch auf das falsche ‚Grundprinzip der Bezeugung des Glaubens'. Das Konzil von Trient, bei dem man durch päpstliches Breve bald Prokuratoren zuliefs, bald ausschlofs, steht nach ihm auf dem Standpunkte päpstlichen Beliebens. Eine Macht bei Verschiedenheit der Verhältnisse in verschiedener Weise zu üben, scheint ihm gleichbedeutend mit Willkür zu sein. Das ist ein Irrtum. Der Papst hat die Gewalt, auch einem Nichtbischofe Anteil an den Arbeiten des Konzils zu gewähren. Dies wird Friedrich wohl nicht leugnen. Wer die Gewalt hat, bischöfliche Rechte zu verleihen, hat auch die Gewalt, die auf dem Konzile zu übenden Rechte mitzuteilen. Diese Gewalt so zu gebrauchen, wie die Päpste es auf dem Konzile von Trient hinsichtlich der Zulassung der Prokuratoren getan, war nicht Willkür. Wenn die Erlaubnis, sich durch Prokuratoren vertreten zu lassen, für die Bischöfe gewisser Länder ein Grund zu sein drohte, die bischöflichen Pflichten zu vernachlässigen, saumselig zu Hause zu bleiben und die Unannehmlickeiten und schwierigen Arbeiten des Konzils einem Vertreter zuzuschieben, so lag für den Papst Grund genug vor, Vertreter jener Bischöfe nicht zuzulassen, sondern ihr eigenes Erscheinen zu verlangen. Wenn dagegen in anderen Ländern die Bischöfe durch die triftigsten Gründe bei ihren Herden zurückgehalten wurden, die Teilnahme von Vertretern ihrer Diözesen an den konziliarischen Arbeiten aber aus nicht weniger wichtigen Gründen wünschenswert erschien, so gestattete der Papst ihnen mit vollem Rechte, Prokuratoren zu schicken, die ihre Gewalt übten. So geschah es auf dem Konzile von Trient.

Digitized by Google

so grofse Zahl von Bischöfen zu erwarten stand, durchaus entsprach, so mufs man doch eingestehen, dafs die Lage der Prokuratoren, die von den Beratungen ausgeschlossen sind und keine andere Aufgabe haben, als die Gründe der Abwesenheit ihres Bischofs darzulegen und ihm die Beschlüsse des Konzils zu überbringen, leicht Unzufriedenheit erzeugen kann. Besonders ist dies bei längerer Dauer eines Konzils zu befürchten. Männer von hervorragender Stellung sehen sich dann auf lange Zeit aus ihren Berufsarbeiten herausgerissen und am Orte des Konzils zur Untätigkeit verurteilt. Es zeigte sich dies in der Tat auf dem Vatikanischen Konzile.

Im zweiten Monate des Konzils, am 11. Januar 1870, wandten sich zehn Prokuratoren[1] mit der Bitte an den Papst, er möge ihnen wenigstens eine beratende Stimme in der Generalkongregation zuerkennen. ‚Es wird uns freilich', so sagen sie, ‚Hoffnung gegeben, im Namen unserer Bischöfe die Konzilsakten zu unterschreiben; aber unterdessen haben wir hier gar nichts als Prokuratoren zu tun, während in unseren Diözesen nicht geringer Schaden für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen aus unserer Abwesenheit erwächst. Zu Rom sind wir ganz unnütz. So haben wir denn von zwei Dingen eines zu wählen: entweder mit leeren Händen nach Hause zurückzukehren, ohne dafs wir irgend einen Gewinn aus der so langen Reise und dem Aufwande so grofser Kosten aufweisen könnten — und Ew. Heiligkeit sieht leicht ein, wie dies uns selbst hart, unseren Bischöfen unlieb und unserem Volke befremdlich sein würde —; oder wir verbleiben hier müfsig bis zum Ende des Konzils, was mit noch gröfseren Unzuträglichkeiten verbunden ist.' Sie sagen dann, dafs neben der grofsen Menge der Bischöfe des Vatikanischen Konzils die kleine Schaar der Prokuratoren, welche kaum die Zahl von dreifsig erreiche, nicht anzuschlagen sei und sie weder durch den Raum, den sie beanspruchten, noch durch viele Reden den Vätern

[1] J. J. Hecker, Prokurator des Bischofs von Columbia (Ohio, Vereinigte Staaten von Nordamerika); Fr. Leonh. Cortès, Prok. d. B. von Chachapoyas (Peru); H. Ramière S. J., Prok. d. Erzb. v. Chambéry (Savoyen); J. Ireland, Prok. d. B. v. St. Paul (Ver. St. v. Nordamerika): Em. J. Anaya, Prok. d. B. v. Santa Marta (Südamerika); Darré, Prok. d. Erzb. v. Auch (Frankreich); Schwindenhammer, Prok. d. B. v. Gallipoli (Königr. b. Sizilien. Unterschrieben ist ‚procurator ep. Gallipolitani'. Der Bischof Laspro von Gallipoli indessen war selbst auf dem Konzile anwesend); Fr. Hier. P. Saccheri O. Pr., Prok. d. B. v. Nueva Caceres (Philipp.-Ins.); Fr. Lud. Cuewa O. Pr., Prok. d. B. v. Jaro (Philipp.-Ins.); Fr. Paul Carbò O. Pr., Prok. d. B. v. Cebu (Philipp.-Ins.); Fr. Petr. Gual M. O., Prok. d. Erzb. v. Lima (Peru).

Digitized by Google

lästig fallen würden. Zulassung zu den Generalkongregationen verlangen sie aber nicht als ihr Recht, sondern als eine Gunst [1]. — Schon vorher, am 13. Dezember 1869, hatten 64 Bischöfe des Konzils dem Präsidenten den Vorschlag gemacht, den Prokuratoren eine beratende Stimme in der Generalkongregation zu gewähren und ihnen den Platz nach den Äbten und Ordensgeneralen anzuweisen. Die Prokuratoren seien gelehrte und tugendhafte Männer und einige aus sehr fernen Ländern gekommen; wenn ihnen das Privilegium einer beratenden Stimme verliehen werde, so würden sie mit mehr Freudigkeit und Eifer die Dekrete des Konzils ihrer Heimat überbringen und allenthalben empfehlen [2].

Die Gründe, welche in beiden Briefen aufgeführt sind, wurden nicht für durchschlagend befunden, und die Beschlüsse der vorbereitenden Kongregation blieben in Kraft. Wenn man übrigens nicht in späteren Konzilien wegen der Leichtigkeit und Zuverlässigkeit des brieflichen Verkehrs von heutzutage das Gesetz, das die rechtmäfsig fehlenden Bischöfe zur Sendung von Prokuratoren verpflichtet, aufheben wollte, so könnte man die erwähnte Unzuträglichkeit leicht durch die Bestimmung heben, dafs die vom Konzile abwesenden Bischöfe sich ihren Prokurator aus den erschienenen Bischöfen wählen müfsten.

V. Die Frage, ob die Kapitelsvikare zum Konzile zuzulassen seien.

Beratung der Zentralkommission. — Negative Entscheidung. — Bittschrift der Kapitelsvikare von Sizilien. — Schrift Messinas.

Die Zentralkommission hielt, wie wir aus allen Verhandlungen sehen, das seit dem dritten ökumenischen Konzile so oft wiederholte Wort, *concilia episcoporum esse,* stets vor Augen und entschied sich nur dann für die Berufung von Nichtbischöfen, wenn klare geschichtliche Traditionen dieselbe forderten. Wir wissen somit schon zum voraus, wie die Entscheidung der Frage, ob die Kapitelsvikare, die nicht Bischöfe sind, zum Konzile zuzulassen seien, ausfallen mufste; denn zu früheren Konzilien sind sie niemals berufen worden.

Nach dem Sitzungsprotokoll kam unser Gegenstand am 14. März 1869 zur Sprache, wobei indessen bemerkt ist, dafs man denselben auch schon früher einmal berührt habe. Es wird daran erinnert,

[1] Der Brief ist im Archiv.

[2] Eine Abschrift des Briefes ist im Archiv ohne die Namen der Unterzeichner, doch mit dem Vermerk, es seien ihrer 64 gewesen.

Digitized by Google

dafs es um so notwendiger sei, der Frage die Aufmerksamkeit zuzuwenden, als zur Zeit wegen der vor sich gehenden staatlichen Umwandlungen viele Bistümer verwaist seien. In Erwägung aber, dafs die Kapitelsvikare weder Bischöfe noch Äbte *nullius* seien, sondern nur als Repräsentanten der Kapitel die auf diese selbst übergegangene Gewalt zur Zeit der Sedisvakanz üben, beschlossen die Kardinäle, ihnen keinen Anteil an den Arbeiten des Konzils zu gewähren, um so weniger, als sich in der Kirchengeschichte kein Anzeichen finde, dafs sie jemals zu den Konzilien zugelassen worden seien.

Eine Bittschrift der Kapitelsvikare von Sizilien, in der sie den Papst um Zulassung zum Konzile baten, wie auch eine zu Gunsten der Kapitelsvikare von Nikolaus Messina, Kapitelsvikar von Noto, verfafste Schrift[1] konnten den Entschlufs der Zentralkommission nicht ändern[2].

VI. Die Beratungen über die Einladung der nichtkatholischen Bischöfe und Christen oder über das Verfahren, welches ihnen gegenüber zu beobachten sei.

Die griechischen Schismatiker. — Gutachten Tizzanis. — Prüfung desselben durch die Zentralkommission. — Beschlüsse. — Entwurf eines Schreibens an die nichtunierten orientalischen Bischöfe durch Kardinal Bilio. — Billigung desselben in der Zentralkommission. — Jansenisten. — Gutachten Feyes. — Annahme seines Vorschlages. — Anglikaner. — Gutachten Feyes. — Pius IX. und Pusey. — Die Protestanten. — Gutachten Tizzanis. — Beratung in der Zentralkommission. — Beschlufs.

Bei der Frage, ob und in welcher Weise bei Ausschreibung des Konzils die nichtkatholischen Christen zu berücksichtigen seien, unterschied die Zentralkommission naturgemäfs zwischen denjenigen Nichtkatholiken, welche wahre und gültig geweihte Bischöfe haben, und jenen, welche derselben ermangeln. Denn eine Einladung zum allgemeinen Konzil kann nur an Bischöfe ergehen.

[1] Il Concilio ecumenico e i Vicari capitolari.

[2] Verbale 29 Ottobre 1869. — Man sollte nun glauben, dafs Friedrich mit dieser Entscheidung der Kommission zufrieden wäre. Denn er führt stets die Geschichte im Munde. Sie ist die einzige Schiedsrichterin in unseren Fragen. Nach der Geschichte aber sind niemals die Kapitelsvikare zum Konzile berufen worden. Also wird Friedrich sagen, dafs sie nicht berufen werden können. Täuschen wir uns nicht! Nach Friedrich hat das Vatikanische Konzil geradezu alles verkehrt gemacht. Den Titularbischöfen und einigen Äbten und Ordensobern hat es Sitz und Stimme zugestanden; diese aber hätten ausgeschlossen werden müssen. Die Prokuratoren und Kapitelsvikare hat es ausgeschlossen; diese aber hätten mit bischöflichen Rechten zugelassen werden sollen (a. a. O. I, 699).

Digitized by Google

Den Anspruch, wahre Bischöfe zu besitzen, erheben die griechischen Schismatiker, die Jansenisten und die Anglikaner, nicht die übrigen Protestanten; diese stellen sogar in Abrede, dafs Christus eine Hierarchie eingesetzt habe.

Über das den griechischen Schismatikern gegenüber zu beobachtende Verhalten verfafste Msgr. Tizzani, Erzbischof von Nisibis und Konsultor der dirigierenden Vorbereitungskongregation, in deren Auftrag ein Gutachten [1].

Tizzani beginnt mit einer historischen Darlegung der Bestrebungen der römisch-katholischen Kirche, den Orient mit dem Occident wieder zu vereinigen. Im besondern legt er die Vereinigungsversuche dar, die auf dem zweiten Konzil von Lyon und auf dem von Florenz stattgefunden haben. Dafs es ebenso gelegentlich des Vatikanischen Konzils Aufgabe des Römischen Stuhles sei, alle Mittel anzuwenden, um die Vereinigung beider Kirchen herbeizuführen, könne nicht in Frage kommen. ‚Der Geist der Kirche ist der Geist der Einheit, der Geist der Eintracht und Liebe.' Doch glaubt Tizzani nicht, dafs die getrennten Bischöfe ohne vorhergehende mit ihnen gepflogene Verhandlungen zum Konzile berufen werden könnten; denn erstens sei es unstatthaft, dafs sie, die von der Kirche getrennt seien, ohne weiteres als Richter über Glaubensgegenstände zugelassen würden; zweitens könnten die schismatischen Griechen, wenn ohne Bedingung berufen, im Konzile Verwirrung herbeiführen und Ansprüche erheben, welche die Eintracht des gesamten Episkopates bedrohten; endlich lehre auch das Verfahren, welches Gregor X. und Eugen IV. in ähnlichen Umständen beobachtet hätten, dafs Verhandlungen der Berufung vorausgehen müfsten.

Welche Bedingungen man nun vor ihrer Zulassung stellen solle, lehre ebenso das Beispiel früherer Päpste. Zwei Dinge habe Gregor X. verlangt, bevor er die griechischen Bischöfe nach Lyon eingeladen: die Unterschreibung einer Glaubensformel und die Anerkennung des römischen Primates. Beides sei auch für die Gegenwart notwendig, damit die Bemühungen des Römischen Stuhles nicht vereitelt würden. Auch könnten sich die Griechen vernünftigerweise nicht weigern, auf beide Forderungen einzugehen. Denn abgesehen von den inneren

[1] Folgende beiden Fragen wurden ihm vorgelegt: Se, in qual modo e con quali condizioni si debbono chiamare al Concilio i Patriarchi, Arcivescovi e Vescovi scismatici della Chiesa orientale? Et quatenus negative: Se, in qual modo, e con quali condizioni si possono ammettere al Concilio, qualora essi stessi domandassero d' intervenirvi o in corpo o separatamente?

Digitized by Google

Gründen hierfür, die jedem einleuchten müfsten, hätten sie das Beispiel ihrer Vorfahren vor Augen, das diese ihnen nicht nur gelegentlich der Verhandlungen mit Gregor X., sondern auch auf dem vierten Konzile von Konstantinopel gegeben, wo die päpstlichen Legaten vor der ersten Sitzung allen Bischöfen eine Schrift vorlegten, die eine Reihe von Glaubenspunkten und die Lehre von der Gültigkeit der Dekrete des Römischen Stuhles enthielt. Wer diese von Hadrian II. vorgelegte Formel nicht unterschrieb, habe an den Verhandlungen des Konzils nicht teilnehmen können. Dieselben Bedingungen müsse der Römische Stuhl auch jetzt vorschreiben.

In Bezug auf die Art und Weise des Verfahrens rät nun das Gutachten, dafs ein zuverlässiger Mann, der sich durch Klugheit auszeichne und von Eifer für die Religion beseelt sei, in den Orient gesandt werde, um die nichtunierten Patriarchen und Bischöfe zu besuchen und sich mit ihnen über die Herstellung der Einheit auf der Grundlage der von Gregor X. gepflogenen Verhandlungen freundschaftlich zu besprechen. Wenn die Besprechungen Erfolg hätten, könne eine eigentliche Gesandtschaft in den Orient abgeordnet werden, vor der die Unterschreibung der Glaubensformel und die Anerkennung des Primates stattfinden solle. Verständen sich die Bischöfe hierzu, so solle die Berufungsbulle sie zum Konzile einladen; wo nicht, möge man in der Berufungsbulle mitteilen, welche Versuche für die Herstellung der Einheit gemacht worden seien, damit die katholische Welt erkenne, wie sehr sich der Apostolische Stuhl für die Wohlfahrt der Christenheit bemüht habe.

Das Gutachten des Erzbischofs wurde von der Zentralkommission in der Sitzung vom 22. März 1868 geprüft. Die Kardinäle einigten sich dahin, in einem von der Berufungsbulle verschiedenen, aber zur selben Zeit mit ihr abzusendenden Zirkulare die Orientalen — Russen und Äthiopier einbegriffen — einzuladen, gelegentlich des allgemeinen Konzils zur Einheit mit der römischen Kirche zurückzukehren und dann an dem Konzile selbst teilzunehmen. Dieses Schreiben müsse herzlich abgefafst und frei von jedem Worte sein, das die Empfindlichkeit der Getrennten reizen könnte; als Muster könne das Schreiben dienen, das der Heilige Vater im Anfange seines Pontifikates an die Orientalen gerichtet habe. Da die schismatischen Prälaten wahre Priester und Bischöfe seien, bestehe kein Hindernis, sie nach Abschwörung ihres Irrtums und Ablegung des Glaubensbekenntnisses zum Konzile zuzulassen. Wenn sie sich weigerten, das Glaubensbekenntnis abzulegen, so könne man nach dem Vorbilde

Digitized by Google

des Konzils von Florenz eine Kommission von Bischöfen und Theologen bilden, die mit ihnen zu Besprechungen zusammenträte.

Die Zentralkommission sprach sich gegen den Vorschlag aus, vorher Gesandte in den Orient abzuordnen. Dieses gehe unter den heutigen, nach dem Untergange des griechischen Reiches obwaltenden Verhältnissen, die von den früheren so ganz verschieden seien, nicht wohl an. Doch sei es ratsam, bei Zusendung des oben genannten Zirkulars Verhandlungen mit den Bischöfen anzuknüpfen, welche von einem oder von mehreren katholischen Prälaten, die im Orient verweilten, persönlich geführt würden, und Kardinal Barnabò wurde gebeten, an Msgr. Valerga, Patriarchen von Jerusalem, zu schreiben, dafs er eine Reise, die er nach Konstantinopel und in andere Gegenden des Orients zu machen beabsichtige, zu Besprechungen mit den Patriarchen und sonst hervorragenden Bischöfen benutzen möchte.

Den Entwurf eines Schreibens an die nichtunierten orientalischen Bischöfe legte Kardinal Bilio der Zentralkommission am 19. Juli 1868 zur Prüfung vor. Es fand die Billigung aller Mitglieder und wurde am folgenden Tage dem Heiligen Vater überreicht.

Anders als mit den orientalischen Schismatikern glaubte man mit den Jansenisten verfahren zu müssen. Diese kleine Sekte, die in Holland ein kümmerliches Dasein fristet, zählt etwa 6000 Anhänger unter einem Erzbischofe und zwei Bischöfen, über deren Weihecharakter freilich kein Zweifel besteht. Obgleich die Sekte den Bestimmungen des Römischen Stuhles hartnäckig dauernden Widerstand entgegensetzt, sucht sie dennoch einen gewissen Zusammenhang mit demselben zur Schau zu tragen. Darum zeigt sie jedesmal die Wahl und Konsekration eines neuen Bischofes in Rom an. Weil sie das Schweigen, das der Römische Stuhl früher bei dieser Gelegenheit beobachtete, als eine Zustimmung deutete, pflegt jetzt der Papst in einem Antwortschreiben die Wahl als ungültig und die Konsekration als gottesräuberisch zu erklären, indem er zugleich auf die Zensuren hinweist, welche die Beteiligten treffen.

Mit Abfassung des Gutachtens über diese Angelegenheit betraute die Kommission den Konsultor Heinrich Feye, Professor des Kirchenrechtes an der Universität zu Löwen [1].

---

[1] Qual temperamento convenga prendere riguardo all' Arcivescovo Giansenista di Utrecht ed alli suoi suffraganei, i quali sogliono essere nominatamente scomunicati?

Digitized by Google

Seine gründliche Schrift ist eine gedrängte Darstellung der Geschichte der jansenistischen Religionsgenossenschaft von ihren ersten Anfängen bis zur Gegenwart und zeigt, wie der Verfasser wiederholt hervorhebt, dafs ein überaus hartnäckiger Ungehorsam gegen die Dekrete des Apostolischen Stuhles und ein fortdauerndes, unermüdliches Bestreben, durch Betrug und Listen aller Art ihre Anhänger an sich zu fesseln, die Katholiken anzulocken und alle zu täuschen, der eigentliche Charakter der Sekte sei [1]. Zugleich beweist diese Darstellung, dafs Geduld und Nachsicht gegen die Jansenisten niemals den gewünschten Erfolg gehabt, sondern ihren Übermut genährt, dafs dagegen Strenge und Kraft, gepaart mit Milde gegen diejenigen, welche aufrichtig zur Kirche zurückkehrten, vorzügliche Früchte getragen haben [2]. Darum geht der Rat des Gutachtens dahin, weder die jansenistischen Bischöfe zum Konzile einzuladen, noch dieselben im besondern vor, während oder nach dem Konzile zur Bekehrung zu mahnen. Die Anhänger des Jansenismus aber solle man auffordern, zur Kirche zurückzukehren, doch nur zugleich mit allen übrigen Getrennten, ohne die Jansenisten besonders zu nennen [3].

Die Schrift verrät nicht geringe kanonistische und historische Gelehrsamkeit und vor allem die völlige Vertrautheit des Verfassers mit seinem besondern Gegenstande. Die Kardinäle der Zentralkommission spenden ihr in der Sitzung vom 24. Mai 1868, in der sie dieselbe zum Gegenstande ihrer Beratung machen, grofses Lob, und ihre Beschlüsse entsprechen ganz den gemachten Vorschlägen [4].

Die anglikanische Staatskirche hat die Hierarchie beibehalten. Also auch bei ihr mufste, wie bei den orientalischen Schismatikern, untersucht werden, ob ihre Bischöfe zum Konzile einzuladen seien. Professor Feye erhielt den Auftrag, auch in dieser Frage sein Gutachten abzugeben [5].

Seine Arbeit weist durch eine lange Reihe von Gründen nach, dafs die Weihen der anglikanischen Bischöfe ungültig und diese somit als Laien zu betrachten seien. An eine Einladung derselben war in der Tat nicht zu denken. Denn gesetzt auch, der Beweis für die Nichtigkeit ihrer Weihen wäre nicht ganz vollständig erbracht, so wäre doch die Wahrscheinlichkeit für ihre Gültigkeit so gering, dafs sie praktisch keine Berücksichtigung verdienten.

[1] Votum Prof. Feye p. 12. 26. [2] Ibid. p. 13. 27. [3] Ibid. p. 33.

[4] Verbale 24 Maggio 1868. — C. V. 1060 sq.

[5] Der Titel des Votums ist: Qual temperamento convenga prender riguardo ai così detti Vescovi Anglicani?

Digitized by Google

Der Verfasser des Gutachtens rät aber, in Anbetracht der grofsen Anzahl derjenigen, welche aus Klerus und Volk in England zur katholischen Kirche zurückkehren, der Anglikaner zum Schlusse des Konzils besonders zu gedenken und sie zur Rückkehr zur katholischen Einheit zu ermahnen. In diesem Aufrufe, der von Konzil und Papst ausgehen und durch die katholischen Bischöfe Englands dem anglikanischen Volke kundgemacht werden müsse, solle man ausdrücklich die Nichtigkeit der anglikanischen Ordinationen erwähnen, weil man durch Stillschweigen über dieselbe den Glauben erwecke, als hege der Apostolische Stuhl hierüber noch einen Zweifel; sodann solle man ausdrücklich die in England verbreitete Lehre verwerfen, die wahre katholische Kirche sei aus drei Teilen, der römisch-katholischen, der griechisch-schismatischen und der anglikanischen Kirche, zusammengesetzt. Denn die Annahme der Gültigkeit der anglikanischen Weihen und die berührte Lehre über die Kirche hielten viele von der Rückkehr zur katholischen Kirche zurück.

In einer früheren Audienz des Sekretärs der Zentralkommission beim Heiligen Vater[1] hatte dieser versprochen, auf Pusey, den bekannten Professor von Oxford, der als ein Hauptführer der Ritualisten galt, einzuwirken und ihm vielleicht ein Breve zu übersenden.

Über das Verfahren, das man bezüglich der Protestanten im allgemeinen einhalten solle, hatte Msgr. Tizzani im zweiten Teile des schon berührten Gutachtens seine Ansicht dargelegt. In Bezug auf die Anglikaner stimmt er mit Professor Feye überein. Ihre Weihe hält er für ungültig, und darum sei die Einladung ihrer Bischöfe ausgeschlossen. Doch glaubt auch er, dafs man auf den gegenwärtigen Stand der Dinge in England und auf die Hinneigung vieler Angehörigen der Staatskirche zur katholischen Kirche Rücksicht nehmen müsse. Weit anders als in England sehe es mit den Protestanten anderer Länder, namentlich Deutschlands, aus. Sie neigten mehr zum Rationalismus als zur Lehre Luthers und Calvins. Ein Konzil hält Tizzani für ein sehr wenig passendes Mittel, sie zur Einheit zurückzuführen. Wir hätten nicht mehr wie zur Zeit des Konzils von Trient, so führt er aus, mit ihnen die Frage über die Zahl der Sakramente oder über die Gnade zu besprechen, sondern die Frage über die Natur Gottes und den Ursprung der Welt, mit einem Worte über die Existenz eines von der Welt verschiedenen Gottes und Schöpfers. Doch würde es dem Geiste der Kirche, welche

[1] Am 23. März 1868.

Digitized by Google

die Verirrten auf den Weg der Wahrheit zurückführen müsse, widerstreiten, sich den Protestanten gegenüber untätig zu verhalten. Auch müsse man, wenn man sie mit Stillschweigen übergehe, ein ungünstiges Urteil über Rom gewärtigen, als fürchte Rom ihre Annäherung und sähe in einer ehrlich gemeinten Erörterung der Lehre eine Gefahr. Sie müfsten also bei Ausschreibung des Konzils irgendwie berücksichtigt werden.

Die Verhältnisse seien nun ganz verschieden von der Zeit des Trienter Konzils. Damals repräsentierten einzelne Männer eine bestimmte Lehre und hatten eine gröfsere oder geringere Gruppe von Anhängern, so dafs man auf die Bekehrung ihrer Anhänger rechnen konnte, wenn man sie selbst von der Wahrheit überzeugte. Jetzt repräsentierten die Lehrer der verschiedenen Sekten nicht mehr eine Doktrin, noch besäfsen sie einen solchen Einfluſs auf das Volk, dafs man bei ihrer Bekehrung eine Bekehrung des Volkes erwarten könnte. Bei dieser Sachlage sei es denn unmöglich, einzelne Männer unter den Protestanten zum Konzile herbeizuziehen. Das Gutachten schlägt vor, in der Berufungsbulle der Sehnsucht Ausdruck zu verleihen, alle Getrennten zur Einheit des Glaubens zurückkehren zu sehen, und auf das Konzil als auf ein Mittel, die Glaubenseinheit wiederherzustellen, hinzuweisen. Man solle darum den rechtmäfsigen Repräsentanten der religiösen Gemeinschaften erlauben, nach Rom zu kommen, um mit voller Freiheit schriftlich und mündlich die eigene Ansicht darzulegen und in christlicher Weise mit denjenigen, welche vom Konzile bestimmt seien, über die Differenzpunkte zu verhandeln.

Auch die Zentralkommission, die über unsern Gegenstand am 22. März eine Beratung hielt, war der Ansicht, dafs man die Protestanten berücksichtigen müsse, glaubte aber, der Heilige Vater solle sie nicht in der Berufungsbulle, sondern in einem eigenen, mit väterlicher Liebe abgefafsten Rundschreiben einladen, in den Schofs der Kirche zurückzukehren. Es galt den Kardinälen als die besser begründete Ansicht, dafs die Protestanten im Gegensatze zu den orientalischen Schismatikern wenigstens im allgemeinen[1] keine gültig ordinierten Priester und Bischöfe haben; darum müsse man alle als Laien betrachten und sich an alle ohne Unterschied wenden; auch müsse die an sie gerichtete Enzyklika später aus-

[1] Dies ist wohl der Jansenisten wegen hinzugefügt, die man mit den Protestanten zusammenfafste.

Digitized by Google

gegeben werden als das Schreiben an die orientalischen Bischöfe, damit diese nicht glaubten, man stelle sie den Protestanten gleich. Wenn sich Protestanten in Rom zum Konzile einfänden, könnten geeignete Theologen bestellt werden, um mit ihnen Konferenzen abzuhalten.

VII. Die Frage, ob die katholischen Fürsten zum Konzile einzuladen seien.

Teilnahme der Fürsten an den Konzilien in früherer Zeit. — Veränderung der Verhältnisse. — Erste Beratung der Zentralkommission. — Spätere Beratung und Beschluſs. — Bedenken und Erwägungen. — Nochmalige Untersuchung der Frage. — Sitzung in Gegenwart des Papstes. — Beschluſs. — Berufungsbulle und ihre offizielle Erklärung. — Antonelli und die Botschafter.

Seit dem ersten allgemeinen Konzile, auf dem der erste christliche Kaiser anwesend war, nahmen die Kaiser oder Könige gewöhnlich entweder persönlich oder durch Vertreter an den allgemeinen Konzilien teil. Bei der innigen Verbindung, die zwischen Kirche und Staat bestand, erschien es natürlich, daſs das Oberhaupt des Staates einem so gewaltigen, die ganze Kirche bewegenden Ereignisse das gröſste Interesse entgegenbrachte, seine Bereitwilligkeit, die Braut Christi mit dem Schwerte zu schützen, öffentlich und feierlich bekundete und zugleich seinen Willen bezeugte, den Gesetzen, die das Konzil erlassen werde, auch durch die in seine Hände gelegte Gewalt Nachdruck zu verleihen. Die Kirche, ein Vorbild für alle in der Verehrung des Trägers der Krone und voll Dank für seinen Schutz, empfing den Fürsten oder dessen Gesandte mit den gröſsten Ehrenbezeigungen und räumte ihnen im Konzile einen solchen Ehrenvorrang ein, daſs später sogar die Ansicht auftauchte, der Kaiser habe auf den alten Synoden des Orients den Vorsitz geführt[1].

Das Verhältnis des Staates zur Kirche hat sich in unseren Zeiten derart verändert, daſs wir uns die innigen Wechselbeziehungen, in denen früher die beiden öffentlichen Gesellschaften zueinander standen, kaum noch recht vorzustellen vermögen und es schwierig finden, uns einen Kaiser oder König mit den Bischöfen vereint auf einem Konzile zu denken. Demungeachtet konnte bei der Vorbereitung auf das Vatikanische Konzil die Frage, ob man die Fürsten einladen oder wie man sich ihnen gegenüber verhalten solle, nicht unerörtert bleiben.

[1] Siehe die Widerlegung dieser Behauptung bei *Hefele*, Konziliengeschichte I (2. Aufl.), 29 ff.

Digitized by Google

Schon bei ihrer ersten Sitzung am 9. März 1865 zog es die vorbereitende Kongregation in Erwägung, ob man sich schon vor der Berufung des Konzils mit den katholischen Fürsten ins Einvernehmen setzen solle. Die Antwort lautete verneinend. Doch sei es, so wurde hinzugefügt, sehr nützlich und passend, dafs der Heilige Stuhl gleichzeitig mit Veröffentlichung der Berufungsbulle die geeigneten Schritte bei den katholischen Fürsten tue[1]. Von welcher Art diese Schritte sein sollten, darüber sprach man sich nicht aus; dies bedurfte noch einer gründlichen Überlegung.

Als nun später bei genauerer Vorbereitung der Konzilsangelegenheiten die Frage ausdrücklich gestellt wurde, antwortete die Kongregation, man solle bei Veröffentlichung der Berufungsbulle auch ein Exemplar derselben den katholischen Fürsten zustellen[2]. Auf die Frage, ob man die Bulle auch nichtkatholischen Fürsten, in deren Staaten Bischöfe und Katholiken lebten, zusenden solle, erwiderte die Kongregation, bevor man darüber eine Entscheidung treffe, sei der Rat des Kardinalstaatssekretärs einzuholen; sie selbst erklärte sich eher geneigt, die Frage zu bejahen.

Durch diese Beschlüsse erschien es zugleich als abgelehnt, zum Vatikanischen Konzile die Fürsten oder deren Vertreter einzuladen, wie dies bei früheren Konzilien geschehen war. Später aber, bei genauer Redaktion der Berufungsbulle, geriet man wieder ins Schwanken. Die Fürsten übergehen, hiefs eine alte Tradition verlassen, und dies erregte bei den Kardinälen grofse Bedenken. Hierzu trat die Erwägung, dafs vielleicht manche Fürsten mit dieser Neuerung unzufrieden sein und dadurch feindselig gegen das Konzil gestimmt werden könnten. Anderseits wurden sehr wichtige Gründe für Beibehaltung des gefafsten Entschlusses geltend gemacht. Das Verhältnis von Kirche und Staat war ja ein völlig anderes geworden. Zur Zeit, als die Fürsten selbst katholisch waren und dazu ihre Staaten nach katholischen Prinzipien regierten, als die Gesetzgebung des Staates mit der kirchlichen in vollem Einklang stand und der Staat es als seine Pflicht betrachtete, die Kirchengesetze und die Beschlüsse der Konzilien auszuführen, war es natürlich und notwendig, dafs für die Fürsten ein Sitz in der Synode bereit stand. Aber die Staaten sind nicht mehr für die Kirche, was sie dereinst waren. Viele sind nicht

[1] Verbale etc. 9 Marzo 1865. — C. V. 1014 c sqq. Vgl. oben S. 25 f.

[2] Dieser Beschlufs wurde, vom Heiligen Vater bestätigt, endgültig angenommen in der Sitzung der Zentralkommission vom 17. Mai 1868. Verbale etc. h. d. Cf. *Cecconi* l. c. I, 135.

Digitized by Google

mehr katholisch; andere haben sich von den Beziehungen zur Kirche losgesagt und rechtsgültige Verträge mit der Kirche zerrissen oder willkürlich verändert; in gar vielen bestehen Gesetze und Einrichtungen, welche die Kirche verwerfen muſs. Die Anwesenheit der Vertreter der Staaten auf dem Konzile konnte, wie Kardinal Antonelli später dem Marquis v. Banneville, Botschafter von Frankreich, sagte[1], sehr peinlich werden, nämlich dann, wenn der Gegensatz zwischen der Lehre der Kirche und solchen Prinzipien zu Tage treten würde, welche heute die Grundlage vieler politischen Einrichtungen bilden. ‚Wenn z. B. an die Kirche die Aufforderung erginge, sich über die Unterrichtsfrage zu erklären, wie könnte sie dann Umgang davon nehmen, zu verkündigen, daſs sie von ihrem göttlichen Stifter die Sendung zu lehren erhalten habe? Wie könnte sie es unterlassen, Protest gegen Gesetze zu erheben, wie sie in Österreich promulgiert werden? Wie könnte sie die Gesetze als gültig anerkennen, welche ihr den Besitz zeitlicher Güter versagen? Wie könnte sie vergessen, daſs die Ehe ein Sakrament ist, und daſs darum sie allein dieselbe gültig und unauflöslich machen kann?‘

Die Frage wegen der Einladung der Fürsten wurde von der Zentralkommission nun nochmals untersucht. Da sie sich aber nicht getraute, selbständig darüber zu entscheiden, so lud sie den Kardinalstaatssekretär zu ihrer Sitzung ein; ja als der Papst von der Unschlüssigkeit der Kardinäle erfuhr, wollte er selbst an diesen Beratungen teilnehmen. Am 23. Juni 1868 wurde demgemäſs eine auſserordentliche Sitzung *coram Sanctissimo* gehalten, und nachdem Gründe und Gegengründe gegeneinander abgewogen waren, faſste man den Beschluſs, in der Berufungsbulle die Fürsten zwar nicht ausdrücklich einzuladen, die Worte aber, die sich auf sie bezogen, so zu wählen, daſs sie ihnen die Teilnahme ermöglichten, falls sie dieselbe wünschten. Nach jener Stelle der Bulle, in welcher die Hoffnung ausgedrückt ist, daſs die Fürsten der Teilnahme der Bischöfe am Konzile kein Hindernis in den Weg legen, sondern ihnen behilflich sein würden, fügte man die Worte ein: ‚et [Deum effecturum speramus, ut] studiosissime, uti decet catholicos Principes, iis cooperentur, quae in maiorem Dei gloriam eiusdemque Concilii bonum cedere queant.‘ Kardinal Antonelli wurde beauftragt, diese Worte in dem eben erwähnten Sinne den Höfen zu erklären[2].

---

[1] *Ollivier*, L'Église et l'État au Concile du Vatican I, 509.

[2] C. V. 1061 b, c. *Cecconi* l. c. Doc. XXXV. Ibid. p. 135 sgg.

Digitized by Google

Hiermit stimmt überein, was uns Ollivier[1] aus den Berichten der französischen Botschafter zu Rom von dem Aufschlufs mitteilt, den ihnen Kardinal Antonelli über die Frage der Vertretung der Mächte beim Konzile gegeben habe. Bald nach Promulgierung der Bulle antwortete der Staatssekretär dem Herrn v. Sartiges: ‚Der Heilige Vater hatte keineswegs die Absicht, die Fürsten fernzuhalten; er begnügte sich damit, ihre Mitwirkung in allgemeinen Ausdrücken zu fordern, weil es unmöglich war, alle Souveräne der katholischen Christenheit, von denen einer, der König von Italien, exkommuniziert war, ohne Unterschied einzuladen. Halten Sie es für gewifs und wiederholen Sie es in Paris: wir haben keine Hintergedanken, wenn wir in der Ausschreibebulle an die Stelle der direkten Einladung eine indirekte setzen; das ist nur ein Ausweg.' Mehreremal wiederholte der Kardinal diese Versicherung. ‚Es wird genügen,' so sagte er, ‚dafs die Regierungen der katholischen Fürsten drei Monate vor dem Datum der Zusammenberufung (? convocation) durch ihre gewöhnlichen Botschafter zu Rom ihre Absicht kundgeben, sich auf dem Konzile vertreten zu lassen; dann werden ihnen die Pforten offen stehen.' Ein Jahr später, vor Eröffnung des Konzils, gab der Kardinal dem Nachfolger des Herrn v. Sartiges, dem Marquis v. Banneville, dieselben Versicherungen. ‚Der Papst', so sagte er, ‚würde dort (auf dem Konzile) gewifs mit Freuden die Vertreter der katholischen Fürsten sehen. Die Ausdrücke, deren er sich in der Ansagebulle bedient hat, besagen es zur Genüge. Man ist freilich von den früher gebräuchlichen Formen abgegangen; aber waren diese früheren denn anwendbar auf unsere jetzigen Zeiten? Konnte man den König von Italien, gewisse Präsidenten des spanischen Amerika, z. B. Juarez, einladen?'

Ausdrücklich wurde den Fürsten und ihren Vertretern gestattet, den feierlichen Sitzungen, und zwar auch dem Akte der Abstimmung, beizuwohnen[2].

---

[1] L. c. p. 508 ss. [2] C. V. 1062 a, b.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Die Berufungsbulle und die päpstlichen Schreiben an die nichtunierten Bischöfe des Orientes und an die Protestanten.

Befragung des heiligen Kollegiums über den Tag der Eröffnung des Konzils. — Ausarbeitung und Veröffentlichung der Berufungsbulle. — Die Bulle. — Anordnung bezüglich ihrer Veröffentlichung. — Sendschreiben an die nichtunierten orientalischen Bischöfe. — Valerga über den zu erwartenden Erfolg desselben. — Schreiben des Papstes an die Protestanten.

Nachdem der Papst im März des Jahres 1868 der Zentralkommission mitgeteilt hatte, dafs er am Feste der Apostelfürsten desselben Jahres das Konzil auszuschreiben gedenke, beriet diese, wie wir gesehen haben, darüber, wer zum Konzile zu berufen sei, und entschied nun auch in der Sitzung vom 17. Mai die schon in der ersten Sitzung am 9. März 1865 vorgelegte Frage, ‚ob und wie vor der Publikation der Berufungsbulle das heilige Kollegium zu befragen sei'. Man war der Ansicht, dafs der Papst das Kardinalskollegium über den für die Eröffnung des Konzils zu bestimmenden Zeitpunkt befragen solle, dagegen hielt man es wegen der Kürze der Zeit nicht für angemessen, eine Diskussion der Berufungsbulle im Konsistorium zu veranlassen. Pius IX. teilte diese Ansicht und beauftragte den Sekretär der lateinischen Schreiben mit Abfassung der Bulle. Dieselbe wurde von der Zentralkommission überarbeitet und fand die Billigung des Papstes. Vom Papste und den an der Kurie anwesenden Kardinälen unterschrieben, wurde sie an dem von ersterem bestimmten Tage publiziert.

Diese Bulle *Aeterni Patris*[1] beginnt mit einem Hinweise auf das Erlösungswerk Christi und die uns durch Christus vermittelte Offenbarung Gottes. Vor seiner Rückkehr in den Himmel, so fährt sie fort, sandte er die Apostel zur Verkündigung seiner Lehre in alle Welt und gab ihnen die Gewalt, seine Kirche, die Säule und Grund-

[1] C. V. p. 1 sqq.

Digitized by Google

feste der Wahrheit, zu regieren. Damit aber in der Regierung der Kirche Ordnung walte und das ganze christliche Volk in einem Glauben, in einer Lehre, in Liebe und Gemeinschaft verharre, hat er ihnen einerseits seinen stets bleibenden Beistand verheifsen, anderseits den Petrus aus allen Aposteln auserwählt und zum Fürsten der Apostel, zu seinem Stellvertreter auf Erden, zum Haupte, Fundamente und Mittelpunkte der Kirche bestellt, damit er als erster und mit der höchsten Vollmacht ausgestatteter Hirt seine Herde weide, die Brüder bestärke, die Kirche regiere und die höchste Binde- und Lösegewalt übe, und, weil der Zweck, weshalb Christus den Primat einsetzte, auch in Zukunft erreicht werden sollte, so blieb auch der Primat mit seiner ganzen Vollgewalt in den Nachfolgern Petri auf dem römischen Bischofsitze.

Die römischen Päpste haben ihres höchsten Hirtenamtes auch stets zur Wahrung der höchsten Güter der Christenheit und der menschlichen Gesellschaft treu gewaltet und besonders zu Zeiten der gröfsten Verwirrung und der gewaltigsten, die Religion und die bürgerliche Gesellschaft treffenden Schicksalsschläge allgemeine Konzilien zusammenberufen, um mit den Bischöfen des gesamten Erdkreises Rat zu halten, und jene Mafsregeln zu treffen, welche zur Feststellung der Glaubenslehren, zur Ausrottung der herrschenden Irrtümer, zur Verteidigung, Erklärung und Entwicklung der katholischen Lehre, zum Schutze und zur Erneuerung der Kirchendisziplin und zur Verbesserung schlechter Sitten der Völker dienlich sein könnten.

Die Bulle weist dann hin auf den gewaltigen Sturm, in dem jetzt die Kirche hin und her geworfen, und auf die grofsen Übel, von denen auch die bürgerliche Gesellschaft heimgesucht werde: Von den Feinden Gottes und der Menschen wird die katholische Kirche und ihre Heilslehre sowie die Gewalt und die höchste Machtvollkommenheit des Apostolischen Stuhles bekämpft und unter die Füfse getreten, und alles, was heilig ist, verachtet; die Kirchengüter werden geraubt, die Bischöfe, die Geistlichen und die ihrer Religion treu ergebenen Katholiken auf alle mögliche Art belästigt, die religiösen Orden aufgelöst, gottlose Bücher aller Art, schlechte Zeitungen und mannigfache verderbliche Sekten allenthalben verbreitet; die Erziehung der armen Jugend wird fast überall dem Klerus entzogen und, was schlimmer ist, vielerorts den Lehrern des Irrtums und der Bosheit anvertraut. An den Folgen eines solchen Kampfes gegen das Gute leidet nicht nur die Religion, sondern auch die bürgerliche Gesellschaft.

Digitized by Google

Er sei nie säumig gewesen, so sagt der Papst, durch Ansprachen und apostolische Schreiben zur Verteidigung der Sache Gottes und der Kirche seine Stimme zu erheben; nach dem Beispiele seiner Vorgänger habe er nun den Entschluſs gefaſst, alle Bischöfe des ganzen Erdkreises zu einem allgemeinen Konzile zu versammeln, um mit ihnen Rat zu pflegen und die Heilmittel für solche Übel anzuwenden. ‚Denn', so fährt er fort, ‚in diesem ökumenischen Konzile ist alles aufs sorgfältigste zu prüfen und festzusetzen, was besonders in diesen höchst traurigen Zeiten auf die gröſsere Ehre Gottes, auf die Unversehrtheit des Glaubens, die Schönheit des Gottesdienstes und auf das ewige Heil der Menschen, was auf die Zucht des Welt- und Ordensklerus, seine ersprieſsliche und gründliche Bildung, was auf die Beobachtung der Kirchengesetze und die Verbesserung der Sitten, was auf die Erziehung der christlichen Jugend und auf den Frieden und die Eintracht aller sich bezieht. Auch ist mit gröſstem Eifer danach zu streben, daſs unter dem Beistande Gottes alle Übel von der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft abgewendet werden, damit die armen Irrenden zum rechten Pfade der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Heils zurückkehren und unsere erhabene Religion und ihre heilbringende Lehre nach Beseitigung der Fehler und Irrtümer überall von neuem auflebe und täglich mehr verbreitet werde und herrsche und so die Frömmigkeit, Ehrbarkeit, Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit, Liebe und alle christlichen Tugenden zum groſsen Nutzen der menschlichen Gesellschaft gedeihen und erblühen. Denn niemand kann leugnen, daſs die Kraft der katholischen Kirche und ihrer Lehre nicht nur das ewige Heil der Menschen bezwecke, sondern auch das zeitliche Wohl der Völker, ihr wahres Glück, die Ordnung und Ruhe, den Fortschritt der natürlichen Wissenschaften und ihr gründliches Studium fördere, wie die Bücher der Heiligen und der Profangeschichte durch die glänzendsten Tatsachen klar und offen zeigen und immerfort überzeugend dartun.' Der Versammlung aller Bischöfe wird der verheiſsene Beistand des Heiligen Geistes nicht fehlen. ‚Nachdem Wir nun bei Tag und bei Nacht in Demut Unseres Herzens in den heiſsesten Gebeten Gott, den Vater des Lichtes, angefleht, haben Wir beschlossen, dieses Konzil zusammenzuberufen.'

In feierlicher Formel sagt der Papst dann das Konzil an, welches zu Rom in der vatikanischen Basilika abgehalten werden und am Feste der unbefleckten Empfängnis, am 8. Dezember 1869, seinen Anfang nehmen solle. ‚Und somit wollen und befehlen Wir, daſs aus

Digitized by Google

allen Gegenden alle Unsere ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, wie auch Unsere geliebte Söhne, die Äbte und alle anderen, denen von Rechts wegen oder kraft Privilegs Sitz und Stimme in allgemeinen Konzilien zusteht, sich bei diesem von Uns berufenen ökumenischen Konzile einfinden, indem Wir verlangen, auffordern und ermahnen, und dazu kraft des Eides, den sie Uns und diesem Heiligen Stuhle abgelegt haben, und kraft des heiligen Gehorsams und unter Androhung der Strafen, die nach Recht oder Gewohnheit bei Abhaltung von Konzilien gegen die Nichterscheinenden bestimmt und verkündigt zu werden pflegen, vorschreiben und strenge befehlen, dafs sie selbst, falls sie nicht durch einen wichtigen Grund verhindert sein sollten, was sie indessen durch ihre hierzu bevollmächtigten Prokuratoren dem Konzile darlegen müssen, beim Konzile erscheinen und ihm beiwohnen.

‚Wir hegen aber auch die Hoffnung, dafs Gott, in dessen Hand die Herzen der Menschen sind, Unser Gebet gnädigst erhören und durch seine unaussprechliche Gnade und Barmherzigkeit bewirken werde, dafs bei allen Völkern die Fürsten und Inhaber der höchsten Gewalt, besonders die katholischen, täglich mehr die hohen Güter, die aus der katholischen Kirche der menschlichen Gesellschaft zufliefsen, erkennen und in ihr das festeste Fundament der Staaten und Reiche erblicken, und darum nicht nur das Erscheinen der ehrwürdigen Brüder, der Bischöfe und der anderen oben genannten, beim Konzile nicht verhindern, sondern ihnen auch günstig und gern behilflich sind und mit Eifer, wie es sich für katholische Fürsten geziemt, an demjenigen mitarbeiten, was zur gröfseren Ehre Gottes und zum Besten des Konzils dienen kann.‘

Sodann ordnet der Papst die Art und Weise der Veröffentlichung der Bulle an, fast wörtlich so, wie auch Paul III. die Veröffentlichung der Berufungsbulle für das Konzil von Trient *Initio nostri* verordnet hatte. Sie soll in den Patriarchalkirchen des Laterans, des Vatikans und in der des hl. Liberius durch die päpstlichen Kursoren oder Notare öffentlich und laut verlesen und dann an den Türen dieser Kirchen sowie an den Türen der apostolischen Kanzlei und auf dem Platze *Campo di fiori* und den anderen herkömmlichen Orten angeheftet werden, und nach zwei Monaten sollen diejenigen, welche in der Berufungsbulle genannt sind, so verpflichtet und gehalten sein, als wenn die Bulle ihnen selbst vorgelesen und mitgeteilt worden wäre.

Dafs unter die Bischöfe, die zum Konzile eingeladen und zu erscheinen verpflichtet werden, ebenso die Titularbischöfe wie die

Digitized by Google

Diözesanbischöfe zu rechnen seien, haben wir schon vorher[1] dargelegt. Dagegen wurden, wie wir ebenfalls schon sahen[2], nicht alle Äbte, sondern nur die *Abbates nullius* und die Generaläbte zugelassen, aufser diesen kraft Privilegs nur die Kardinäle, welche nicht Bischöfe waren, und die Generalobern religiöser Orden, nicht aber die Prokuratoren abwesender Bischöfe[3]. Die katholischen Fürsten waren in der Bulle nicht ausdrücklich eingeladen. Man war aber bereit, ihnen oder ihren Vertretern den Zutritt zu gestatten, falls sie auf dem Konzile zu erscheinen oder vertreten zu sein wünschten[4].

Die nichtunierten orientalischen Bischöfe waren nicht unbedingt zum Konzile eingeladen. Für sie war ein eigenes päpstliches Schreiben bestimmt.

Wie wir oben[5] zeigten, hatte die dirigierende Vorbereitungskongregation, welche die Sendung eines eigenen Zirkulars an die orientalischen Bischöfe befürwortete, den Kardinalpräfekten der Propaganda, Barnabò, gebeten, den Patriarchen von Jerusalem, Msgr. Valerga, zu beauftragen, gelegentlich einer orientalischen Reise die einflufsreichsten Bischöfe zu besuchen und über ihre Absichten hinsichtlich des Konzils Erkundigungen einzuziehen. Barnabò schrieb an Valerga[6]. Die Antwort dieses mit den orientalischen Verhältnissen sehr vertrauten Prälaten lautete nicht günstig[7]. Die ihm gestellte Aufgabe sei sehr schwer und das Resultat höchst unsicher. Er könne sich nicht versprechen, in die Gesinnungen der Bischöfe einzudringen. Auf die schönen Worte, die sie anstandshalber machen würden, sei nicht viel zu geben. In Anbetracht des Charakters und der Gesinnung des schismatischen Episkopates im allgemeinen und der Art, in welcher derselbe das frühere Schreiben[8] des Heiligen Vaters aufgenommen habe, auch wegen seiner Stellung zu Rufsland und der wenig günstigen Stimmung des Volkes, besonders in der europäischen Türkei, wagt der Prälat nicht, einen günstigen Erfolg des beabsichtigten päpstlichen Zirkulars zu verheifsen. Nichtsdestoweniger sei es zu empfehlen, den schismatischen Bischöfen ein Zirkular zuzusenden. Wenn sie keine Einladung zum Konzile erhielten, würden sie den Heiligen Stuhl mit Vorwürfen überhäufen. Auch werde sicherlich das Schreiben des Heiligen Vaters einen guten Eindruck machen, besonders in gewissen Gegenden, wo die Abneigung gegen Rom nicht

---

[1] S. 93. 97. [2] S. 102. [3] S. 115. [4] S. 131 f. [5] S. 125.
[6] C. V. 1110a sq. [7] Ibid. 1110b sqq..
[8] *In suprema* vom 6. Januar 1848.

Digitized by Google

so groſs sei, und die abwehrende Haltung der Bischöfe werde vielleicht bei vielen eine heilsame Reaktion bewirken.

Das Schreiben des Papstes[1], das mit den Worten *Arcano divinae Providentiae consilio* beginnt, ist datiert vom 8. September 1868. Es ist ebenso entschieden wie väterlich. Der Heilige Vater bezeichnet sich als Nachfolger des hl. Petrus, dessen bevorzugte Stellung er mit den Worten eines angesehenen griechischen Vaters, des hl. Gregor von Nyssa, hervorhebt. In der ihm anvertrauten Sorge für die Gesamtkirche habe er nun seinen Blick auf jene Kirchen gerichtet, ‚die, einst mit dem Heiligen Stuhle durch das Band der Einheit verbunden, den Ruhm hoher Heiligkeit und übernatürlicher Gelehrsamkeit besaſsen und reiche Früchte zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen trugen, jetzt aber durch die List und das Treiben desjenigen, welcher das erste Schisma in der Engelwelt bewirkte, von der Gemeinschaft mit der heiligen römischen, über den ganzen Erdkreis ausgebreiteten Kirche zu Unserem groſsen Leidwesen getrennt sind'. Indem dann der Papst an das früher an die Orientalen gerichtete Schreiben, dessen Erfolg kein günstiger gewesen sei, erinnert, beteuert er, daſs er nie die Hoffnung auf Erhörung seiner beständigen und heiſsen Gebete um Wiedervereinigung der Kirchen aufgegeben habe. Jetzt lade er die Bischöfe zu dem von ihm angesagten Konzile ein, zu dem sie erscheinen möchten wie ihre Vorfahren zu dem zweiten Konzile von Lyon und zu dem von Florenz, damit das traurige Schisma endlich beseitigt werde.

In dem vom 13. September datierten Schreiben *Iam vos omnes*[2], das der Papst nach dem Rate der vorbereitenden Kongregation[3] an die Protestanten richtete, macht er ihnen zuerst die Berufung des allgemeinen Konzils bekannt. Dann ermahnt er sie, mit Ernst darüber nachzudenken, ob sie sich auf dem von Christus dem Herrn uns angewiesenen und zum ewigen Leben führenden Wege befänden, und legt in kurzen Worten dar, daſs weder die Gesamtheit der von der katholischen Kirche getrennten religiösen Genossenschaften noch irgend eine einzelne derselben die von Christus gestiftete e i n e, allgemeine Kirche sei, der dieser seine Lehre und seine Heilsmittel hinterlassen habe. Zugleich macht er auch darauf aufmerksam, daſs die religiöse Zersplitterung, wie sie unter den Protestanten bestehe, nicht ohne nachteilige Folgen für die bürgerliche Gesellschaft sein könne. Sie möchten also bei Gelegenheit dieses Konzils an die Rückkehr

[1] C. V. 7c sqq. [2] C. V. 8d sqq. [3] S. oben S. 128.

Digitized by Google

zur Einheit denken und aufs eifrigste den Herrn der Erbarmungen bitten, ‚dafs er die Mauer der Trennung niederreifse, die Finsternis der Irrtümer banne und sie in den Schofs der heiligen Mutter, der Kirche, zurückführe, in der ihre Vorfahren gesunde Weiden des Lebens gehabt haben und in der allein die ganze Lehre Christi aufbewahrt und überliefert und die Geheimnisse der göttlichen Gnaden gespendet werden'. Er selbst bete Tag und Nacht für sie um Licht und erwarte mit ausgebreiteten Armen die Rückkehr der irrenden Brüder zur katholischen Kirche.

So war denn das Konzil förmlich ausgeschrieben und sowohl die nichtunierten griechischen Bischöfe in einer für sie passenden Weise zu demselben eingeladen, als auch die Protestanten von demselben in Kenntnis gesetzt.

Welche Aufnahme die Nachricht von der Abhaltung eines Konzils in den verschiedenen Kreisen fand, werden wir im zweiten Buche sehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweites Buch.

Die Bewegung der Geister nach der Ankündigung des Vatikanischen Konzils.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die Aufnahme der Ankündigung des Konzils.

Verschiedene Aufnahme, welche die Ankündigung des Konzils fand. — Die Bischöfe bei der 1800jährigen Feier des Martyriums der Apostelfürsten. — Ihre Adresse an den Papst. — Ihre Hirtenbriefe. — Schriften über das Konzil. — Fortlaufende Artikelserien in Zeitschriften und eigene periodische Konzilsschriften. — Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands und andere Katholikenversammlungen. — Das 50jährige Priesterjubiläum Pius' IX. — Allgemeine Gebete. — Geldspenden und Geschenke. — Gastfreundliche Anerbieten Roms und Italiens an die zu erwartenden Mitglieder des Konzils. — Erwartungen der Katholiken Belgiens.

Die Ankündigung eines ökumenischen Konzils durch den greisen Papst rief eine so allgemeine und so tief greifende Bewegung der Geister hervor, wie sie die Geschichte nur bei wenigen der gröfsten Ereignisse zu verzeichnen hat. Freude und Hoffnung zeigte sich auf der einen Seite, Unbehagen, Furcht, Argwohn, ja Zorn auf der andern. Gleichgültig blieben wenige. Auch den religions- und glaubenslosen Massen war die Berufung eines ökumenischen Konzils ein zu gewaltiges Ereignis, als dafs sie mit Ruhe und Schweigen über dasselbe hätten hinweggehen können; die erklärten Feinde des Katholizismus aber konnten ihren Ingrimm über das kräftige Lebenszeichen der Weltkirche, die sie so gerne vernichtet gesehen hätten, nicht verhehlen. Die meisten Protestanten erblickten in der römischen Versammlung eine feindliche Macht. In eifersüchtigen Staatsregierungen erwachte Verdacht und Furcht.

Die schlimmsten Gegner, welche die anderen feindlichen Mächte in ihren Dienst riefen und viele gutgesinnte Katholiken beunruhigten, fanden sich leider innerhalb der katholischen Kirche selbst; es waren die vom Rationalismus und von den Freiheitsideen der Zeit angesteckten Kreise und besonders wissensstolze, dem übernatürlichen Leben der Kirche entfremdete Professoren. Sie vernahmen mit Unbehagen die Nachricht von der Berufung einer Versammlung, die von allen Christen in Dingen der Religion Glaubensgehorsam ver-

Digitized by Google

langte, und die gerade jenen Irrtümern, mit denen sie liebäugelten, durch ihre Lehrdekrete zu Leibe gehen sollte. Ganz besonders mufsten sie einem Konzile mit Unlust entgegen sehen, welches ein Papst berief, der, wie allbekannt war, sich auf kein Paktieren mit dem Zeitgeiste einliefs und durch den gehafsten Syllabus schon die Richtung angezeigt hatte, die das Konzil einschlagen werde.

Im geraden Gegensatze zu ihnen begrüfsten die treuen Kinder der Kirche, insofern sie nicht von den falschen Brüdern in Irrtum geführt waren, mit grofser Freude und den höchsten Erwartungen die hohe Versammlung, auf der, wie so manchmal in alten Zeiten, die Gesamtheit der Bischöfe des Erdkreises mit dem Papste unter dem besondern Beistande des Heiligen Geistes über die wichtigsten Angelegenheiten der Kirche und der Menschheit beraten würde.

Als Pius IX. am 1800jährigen Gedächtnistage des Martyriums der Apostelfürsten den zur Feier versammelten Bischöfen ankündigte, dafs er ein Konzil zu berufen beabsichtige, antworteten diese, wie wir schon sahen, in einer dem Papste überreichten Glückwunsch-Adresse[1]: ‚Mit überaus grofser Freude wurde unser Herz erfüllt, als wir aus Deinem geheiligten Munde vernahmen, dafs Du inmitten der vielen Drangsale unserer Tage die Absicht hast, ein allgemeines Konzil zu berufen, welches, wie Dein glorreicher Vorgänger Paul III. sagte, das gröfste Heilmittel in den gröfsten Gefahren der Christenheit ist.‘ Sie sprechen dann die Hoffnung und den Wunsch aus, dafs die Schwachen im Glauben in dieser heiligen Synode eine neue und vorzügliche Gelegenheit fänden, sich der Kirche, der Säule und Grundfeste der Wahrheit, anzuschliefsen, den heilbringenden Glauben kennen zu lernen, die gefährlichen Irrtümer zu verwerfen, und dafs durch Gottes Güte und auf die Fürbitte der unbefleckten Gottesgebärerin diese Synode ein grofses Werk der Einheit, der Heiligung und des Friedens werden möge, von dem sich neuer Glanz auf die Kirche ergiefse und ein neuer Triumph des Reiches Gottes ausgehe. ‚Es möge allen klar werden, dafs die Kirche, weil auf den festen Felsen gegründet, die Macht habe, die Irrtümer zu verscheuchen, die Sitten zu verbessern, das Barbarentum zu mildern und die Mutter wahrer Bildung nicht nur zu heifsen, sondern auch wirklich zu sein.‘ Die Bischöfe sprechen die Hoffnung aus, dafs angesichts der herrlichen Früchte des Konzils die Fürsten und Völker nicht nur aufhören, der Ausübung der päpstlichen Gewalt hinderlich zu sein, sondern dafs sie dieselbe auf jede

[1] Vgl. S. 60 f.

Digitized by Google

Weise fördern und für die Freiheit des Stellvertreters Christi eintreten. ‚Das ist die Hoffnung,' sagen sie, ‚die wir im Herzen tragen, das ist der beständige Gegenstand unserer Gebete und wird es stets bleiben.'[1] So schrieben gegen 500 Bischöfe des ganzen Erdkreises.

In unzähligen Pastoralschreiben reden nun die Bischöfe in allen Ländern zu ihren Herden von dem kommenden Konzile. Es würde zu weit führen, auch nur die Namen derer zu nennen, welche das Konzil zum Gegenstande ihrer Hirtenbriefe nahmen[2]. Eine besondere Berühmtheit erlangte ein sehr schöner Brief des Bischofs Dupanloup von Orléans an die Priester seiner Diözese[3], der eine Unzahl von Auflagen erlebte und fast gleichzeitig mit seinem Erscheinen in die deutsche[4], spanische, englische, italienische, polnische, ungarische und flämische Sprache übersetzt wurde; es ist dies zugleich ein Zeichen des grofsen Interesses, das alle europäischen Völker dem Konzile entgegenbrachten.

Schriften über das Konzil erschienen in einer solchen Zahl, dafs die diesbezügliche Literatur bald im wahrsten Sinne des Wortes unübersehbar war[5]. Viele Zeitschriften, wie die ‚Civiltà Cattolica'[6] in Italien, die ‚Revue du Monde Catholique'[7] und das ‚Echo de Rome'[8] in Frankreich und das ‚Tablet'[9] in England, machten in jeder Nummer das Konzil zum Gegenstande eines besondern Artikels, während in Holland, Deutschland, Portugal und in anderen Ländern eigene Zeitschriften und Wochenblätter für die Konzilsfrage gegründet wurden[10].

---

[1] C. V. 1033a sqq.

[2] Die ‚Civiltà Cattolica' bringt in der 7. Serie vom 5. Bande (1869) an die Inhaltsangabe einer grofsen Zahl dieser Hirtenbriefe. In der ‚Sammlung der Aktenstücke zum ersten Vatikanischen Konzil' von *E. Friedberg* (S. 67 ff.) sind die meisten verzeichnet.

[3] Lettre sur le futur Concile oecuménique, addressée par Msgr. l'Évêque d'Orléans au Clergé de son diocèse. Paris 1868.

[4] Das bevorstehende allgemeine Concilium, von *Felix Dupanloup*, Bischof von Orléans. Trier 1869.

[5] Die Literatur ist fleifsig verzeichnet bei *Friedberg* a. a. O. Wir werden in den folgenden Kapiteln nur jene Schriften genauer besprechen, welche in die dem Konzile vorausgehenden Wirren tiefer eingriffen.

[6] Von dem 5. Bande der 7. Serie an unter dem Titel: Cose spettanti al futuro Concilio.

[7] Vom ersten Januarheft 1869 an. Titel: Chronique du Concile.

[8] Seit November 1868. Der erste Artikel jeder Nummer hat das Konzil zum Gegenstande.

[9] In eigenem Supplement seit dem 23. Januar 1869 mit der Überschrift: The Nineteenth General Council of the Vatican.

[10] In Deutschland: Das ökumenische Konzil, von *Florian Riefs* und *Karl v. Weber* (in den ‚Stimmen aus Maria-Laach'. Neue Folge. Freiburg i. Br. 1869 bis

Digitized by Google

Die zu Bamberg Ende August und Anfang September 1868 abgehaltene Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands begrüfste in ihrer ersten Sitzung mit Freude und Begeisterung das kommende Konzil. Johann Ibach, Stadtpfarrer zu Limburg an der Lahn, feierte in begeisterter Rede den hohen Mut Pius' IX., inmitten der Stürme unserer Zeit, während Glaube und Achtung der Autorität immer mehr schwinden, ein Konzil zu berufen, und bezeichnete es unter lautem Beifall als Aufgabe aller Versammelten, ‚auf jede ihnen zu Gebote stehende Weise in Wort und Schrift unser deutsches Volk für das Konzil vorzubereiten, seine ganze hohe Wichtigkeit und Bedeutung mehr und mehr zum Bewufstsein zu bringen, und jenen Boden zu bearbeiten, auf dem die Beschlüsse des Konzils als Samenkörner der besseren Zukunft ausgestreut werden, um eine grofse und glänzende Zukunft zu bringen, damit nicht der Geist des Widerspruchs auftauche gegen die Satzungen der Kirche, damit schweige die Wissenschaft, damit schweige die Politik und das soziale Leben und alle die Grundsätze, welche im Widerspruche stehen mit dem unfehlbaren Ausspruche des Konzils'[1]. Die Katholiken traten nirgends zu gröfseren Versammlungen zusammen, ohne ihre Freude über die Berufung des Konzils zu bekunden. Eine Resolution einer grofsen katholischen Versammlung zu Hippach in Tirol am 27. September 1868 lautete: ‚Wir drücken unsere Freude darüber aus, dafs der Stellvertreter Christi auf das nächste Jahr eine allgemeine Kirchenversammlung berufen hat.' Die herrliche Kundgebung zu Gunsten des Konzils seitens der Generalversammlung der deutschen Katholiken im folgenden Jahre, welche mitten in den Stürmen, die gegen das Konzil bald ausbrachen, abgegeben wurde, werden wir später erwähnen.

Das am 11. April des Jahres 1869 gefeierte 50jährige Priesterjubiläum Pius' IX. gestaltete sich zu einem grofsartigen Freudenfeste der ganzen katholischen Welt, und die gottesdienstliche Feier, die

1870). Dr. *M. J. Scheeben*, Das ökumenische Konzil vom Jahre 1869. Regensburg 1869—1871. — In Portugal erschien seit Mai 1869: L'Echo de Roma. — In Neapel seit November 1869: L' Echo del Concilio ecumenico vaticano. — In Bologna seit Juli: Il Concilio ecumenico vaticano. — Gegen Ende des Jahres begann in Lyon in Quartformat zu erscheinen: Grande publication d'actualité religieuse le Concile oecuménique de 1869 illustré; ouvrage publié en 50 livraisons. Lyon. — Um dieselbe Zeit in Frankreich: Le Concile. Revue du Concile écuménique, herausgegeben von P. *Chéry*, einem Dominikaner.

[1] Verhandlungen der 19. Generalversammlung der katholischen Vereine der deutschen Länder in Bamberg im August und September 1868, S. 112.

Digitized by Google

Festzüge, der Schmuck der Städte und Dörfer, die Festversammlungen, die Freudenfeuer und Illuminationen waren zugleich Kundgebungen der Freude über die Berufung des Konzils, welche die gesamte katholische Christenheit belebte[1]. Glückwunsch-Adressen und Ehrendeputationen gingen von allen Seiten nach Rom ab. Die Namen der Männer und Jünglinge, welche die in Bamberg auf der Generalversammlung der Katholiken redigierte Adresse unterzeichneten, füllten gegen 20 Bände, die, herrlich eingebunden, dem Papste überreicht wurden[2]. In allen Ländern wurde das Fest des Stellvertreters Christi gefeiert, besonders natürlich in Rom und Italien. Rom hat viele glänzende Feste gefeiert, sagt die ‚Civiltà Cattolica', aber das Fest vom 11. April hat alles übertroffen, was Rom jemals von dieser Art gesehen hat; solche Gefühle der Ehrfurcht und Ergebenheit gegen den Papst sind noch nie zum Ausdruck gekommen, wie an diesem schönen Tage. Ganz Italien hat an der Feier Anteil genommen, und man kann ohne Übertreibung sagen, dafs es kein Dorf gibt auf der ganzen italienischen Halbinsel, so arm und so abgelegen es auch immer sein mag, das nicht irgendwie zu diesem Feste beigetragen hätte.

Allenthalben begann man in Gebeten, die teils von den Bischöfen vorgeschrieben, teils aus freien Stücken verrichtet wurden, den Segen Gottes auf das kommende Konzil herabzurufen. Von vielen Ländern flossen auch reiche Geldspenden nach Rom zur Deckung der Kosten, die das Konzil veranlassen würde. Die Genter Zeitung ‚Le bien public' eröffnete am 2. Juli 1869 eine Subskriptionsliste, welche am 15. August geschlossen wurde. Rund 73 000 Franken waren zusammengeflossen. Zu dieser Summe kamen Beiträge anderer Blätter der Diözese Gent, so dafs aus derselben über 90 000 Franken in Rom einliefen[3]. Verschiedene Blätter Italiens ahmten das Beispiel nach[4]. Vorher schon hatte der ‚Univers' eine Subskriptionsliste aufgelegt, die in weniger als zwei Monaten 200 000 Franken aufwies[5]. Am 12. Oktober wurde dem Papste eine Damen-Adresse aus Münster in Westfalen und der Umgegend mit einer Summe von 10 000 Talern überreicht[6].

---

[1] Über den Verlauf des Festes in Deutschland vgl. *A. Niedermayer*, Die kathol. Bewegung in unseren Tagen. 2. Jahrg., S. 174 ff.

[2] Revue du Monde Catholique XXIV, 445.

[3] Civiltà Cattolica Ser. VII, vol. 7, p. 717 sgg. [4] Ibid.

[5] Revue du Monde Cath. XXV, 287.

[6] Köln. Volkszeitung 1869, Nr. 288.

Digitized by Google

Aufser den gesammelten Geldsummen wurden dem Papste viele andere kostbare und sinnige Geschenke dargebracht, welche in beredter Sprache die Freude bekundeten, mit der man allerorts das Konzil begrüfste [1]. Der 94jährige Erzbischof von Lima, Msgr. Jos. Goyeneche y Barreda, der wegen seines Alters nicht beim Konzile erscheinen konnte, sandte dem Papste einen Hirtenstab, welcher ganz aus reinem peruanischen Golde angefertigt war und einen Wert von 10 000 Scudi hatte. Mit dem Stabe überbrachte der vom Erzbischofe entsandte Prokurator mehrere andere Geschenke, darunter als Geschenk einiger Damen ein aus Silberdraht kunstvoll geflochtenes Körbchen, worin nebst einem ebenfalls aus Silberdraht gebildeten Blumenstraufse 7000 Franken in Gold lagen. Der Erzbischof von Quito, Msgr. Checa, überreichte am 10. November Sr. Heiligkeit einen goldenen, mit Perlen geschmückten Kelch und aufser mehreren herrlichen Geschenken aus Gold vom Präsidenten der Republik Ecuador, Garcia Moreno, eine sehr kostbare, ganz mit Edelsteinen besetzte Medaille, welche dieser für die der Republik Ecuador in seiner früheren Präsidentschaft geleisteten Dienste vom Staate erhalten hatte. Die Veranlassung, die ihn bestimmte, seine Medaille dem Papste zu senden, verlieh dem Geschenke noch einen besondern Wert. Als nämlich Garcia Moreno, jetzt zum zweitenmal Präsident, in einer Studienanstalt Quitos mit anderen Würdenträgern der feierlichen Preisverteilung beiwohnte und sah, dafs alle Studenten, welche Preise empfingen, ihre Medaillen freudig zusammenlegten, um sie dem Heiligen Vater zu übersenden, nahm auch er jene so kostbare Auszeichnung von seiner Brust und legte sie zu den Medaillen der Jünglinge.

Msgr. Guevara, Erzbischof von Caracas in der Republick Venezuela, überbrachte dem Heiligen Vater 80 000 Franken, die er bei seinem Abschiede von den um ihn versammelten Diözesanen empfangen hatte. Diese hatten ihm für den Heiligen Vater gegeben, was sie gerade bei sich trugen, sei es an Gold oder an Schmucksachen, die Damen ihre Ohrgehänge, Armbänder, goldene Halsketten und Ringe. Auch der Kapitän Gordon überreichte am 3. November dem Papste im Namen eines englischen Komitees von Katholiken nebst 72 000 Franken ein sehr wertvolles Buch mit Namensunterschriften, das wegen seiner kunstvollen Zeichnungen und seines reichen Einbandes unter den vielen kostbaren Adressen, die der Heilige

[1] Vgl. Civiltà Catt. Ser. VII, vol. 8, p. 488 sgg.

Digitized by Google

Vater zum Jubiläum vom 11. April erhalten hatte, die erste Stelle einnahm [1].

Wie zu erwarten war, brachte besonders Rom und Italien dem Konzile grofse Sympathien entgegen. Römische Fürsten, wie Camillo Massimo und Torlonia, und religiöse Genossenschaften, wie die Oblaten in Tor dei Specchi und die Benediktinerinnen, boten in ihren Palästen und Häusern für die erwarteten hohen Gäste Wohnungen an, die dann der Papst zum Teil persönlich besichtigte [2].

Der Heilige Vater schuf eine eigene Kommission von Prälaten, mit dem Msgr. Simeoni als Präsidenten, zur Erfüllung der Pflichten

---

[1] Man möge uns gestatten, noch ein anderes, freilich kleineres, aber sinniges Geschenk zu erwähnen. Ein Geistlicher aus Rimini, Mariano Matteini, bot dem Heiligen Vater am 26. Oktober eine Schelle an, zu der er selbst den Plan entworfen und die er mit eigener Hand angefertigt hatte, mit dem Wunsche, dafs sie dem kommenden ökumenischen Konzile dienen möchte. Sie ist aus goldgelber Bronze. Alle ihre Verzierungen beziehen sich auf das Konzil. Die Wölbung ist von durchbrochener Arbeit und besteht aus sechs nebeneinander gelagerten, länglich gezogenen Ringen; unter ihnen ist ein platter Reif, an dem ringsum sechs kreisförmige Ringe angebracht sind. Den mittleren Teil der Schelle bildet ein schmaler Ring, der einen Kranz von sechs Gehängen trägt. In einem der Räume zwischen dem Ringe und den Gehängen sieht man die unbefleckt empfangene Jungfrau, in den fünf anderen fünf Tauben mit einem Ölzweige im Schnabel. Es folgt darauf der verzierte Rand. Den Griff der Schelle bildet ein auf versilberten Wolken kniender Engel, der in seinen Händen ein vergoldetes Kreuz mit Silberstrahlen hält, das sich an seine Schulter anlehnt. Zugleich mit dem Kreuz hält er das Papstkreuz und den Hirtenstab, beide ebenfalls vergoldet. Am Fufse des Kreuzes steht das Wappen des Papstes mit der Tiara und den Schlüsseln von Silber. Der Schlegel stellt das Schifflein Petri dar, in dem der Mastbaum ein umgekehrtes Kreuz ist. Ein kleines Kreuz ist der Handgriff am Steuerruder. Um den Rumpf des Schiffleins schlingt sich eine Schlange, die in das Schifflein einzudringen versucht; aber es gelingt ihr nicht, und darum stürzt sie sich, die dreispitzige Zunge wütend ausstreckend, hinunter. So nach der Beschreibung der ‚Civiltà' (l. c. p. 490). Jetzt ist ein gewöhnlicher, einfacher Schlegel in der noch im Archiv des Vatikanischen Konzils aufbewahrten Glocke. Der künstliche Schlegel mag sich als wenig praktisch erwiesen haben. Das ganze Werkchen ist mit passenden Inschriften bedeckt. So liest man auf einigen Gehängen folgende Strophe:

Invocata Mundus crebris
Immaculata Tot tenebris
Pius Nonus Implicatus,
Pastor bonus Occaecatus
Per Concilium Per hoc Numen
Fert auxilium Et hoc Lumen
Extricatur
Illustratur.

[2] Civiltà Catt. Ser. VII, vol. 7, p. 736; vol. 8, p. 100.

Digitized by Google

der Gastfreundschaft bei Ankunft der Konzilsmitglieder in Rom[1]. Die beiden Marchesen Alfons und Friedrich Landi zu Piacenza stellten in einem Briefe an die ‚Unità Cattolica' vom 31. Oktober den durchreisenden Prälaten ihren Palast zur Verfügung und boten sich an, dieselben am Bahnhofe selbst zu empfangen. Ihrem Beispiele folgte eine ganze Reihe anderer Herren aus den Hauptstädten Italiens[2].

Ein Korrespondent der ‚Civiltà' aus Belgien beschreibt die Erwartungen, mit denen die Katholiken Belgiens, insofern sie nicht zu den Liberalen zählten, dem Konzile entgegensahen. Es waren in fast allen Punkten die Erwartungen der Katholiken der ganzen Kirche, weshalb die betreffende Stelle[3] hier einen Platz finden möge. ‚Sie hoffen:

1. Dafs die Einheit der lehrenden Kirche, welche in unseren Tagen trotz der Schlechtigkeit der Zeit schon in so wunderbarer Weise hervortritt, in noch gröfserem Glanze erstrahle und gleichsam die höchste Vollkommenheit erreiche, und dafs die geistige Macht der Kirche einen neuen Zuwachs erhalte.

2. Dafs die Lehre von der moralischen Notwendigkeit der zeitlichen Gewalt des Papstes, von allen Bischöfen im allgemeinen Konzile bekräftigt, sich im Geiste der Fürsten und Völker wirksamer erweise, die Macht der Kirche verstärke und über kurz oder lang zur Zurückgabe der von der Revolution geraubten Provinzen führe.

3. Dafs das Konzil eine Art von neuer Lichtquelle auf der Erde sei und das von ihm ausgehende Licht die Guten, die von allen Seiten und auf alle Weise so gewalttätig verfolgt sind, im Glauben befestige.

4. Dafs es eine grofse Zahl von indifferenten, unbeständigen oder unentschlossenen Geistern aus ihrer Lethargie aufwecke und aufrüttele.

5. Dafs es die Irrtümer und die Wahngebilde der modernen Welt, die sich von jeder Idee von Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit losgesagt haben, zerstöre, Wahngebilde, die selbst auf den Geist einer grofsen Zahl von Katholiken, und auch von tüchtigen Katholiken, ihren Einfluſs ausüben[4].

6. Dafs es auf immer die Spaltung unter den Katholiken beseitige, indem es dem Geiste und den Doktrinen des Liberalismus den Todesstofs gebe.

---

[1] Civiltà l. c. p. 488. [2] Ibid. p. 486. [3] Ibid. vol. 5, p. 478 sg.

[4] Der sich noch anschliefsende Satz: ‚e che quindi fra gli altri risultati che se ne riporteranno', scheint unvollständig.

Digitized by Google

7. Dafs das Konzil, wenn es auch nicht die gänzliche Beseitigung vieler Häresien, besonders des Anglikanismus und des Jansenismus bewirkt, so doch einer grofsen Zahl von Häretikern und Schismatikern die Augen öffne, so dafs sie wieder in den Schofs der heiligen Kirche zurückkehren.

8. Dafs es ferner offen und klar darlege, welches Urteil und welche Ansicht man sich über gewisse philosophische Doktrinen bilden müsse, über welche in diesen letzten Zeiten so viel in den katholischen Schulen gestritten worden ist (z. B. über den Traditionalismus, den Ontologismus, den Traduzianismus u. s. w.).

9. Dafs die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes und seiner Stellung über dem Konzil definiert werde.

10. Dafs das Konzil zahlreiche Mifsbräuche und verwerfliche Gewohnheiten abschaffe, die sich in einigen Kirchen oder auch in gewissen Ländern oder gar in einigen religiösen Orden eingeschlichen haben.

11. Dafs es von neuem die Ausbreitung des Evangeliums in den Ländern der Ungläubigen fördere.

12. Dafs es eine Erweckung der Frömmigkeit, des Geistes der Heiligkeit und priesterlichen und apostolischen Eifers im Klerus und in den religiösen Orden bewirke.

13. Dafs es endlich die Gesellschaft, die mit einer vollständigen Auflösung bedroht ist, errette und für die Kirche das Zeitalter des Friedens und Triumphes herbeiführe, was besonders dann zu erwarten ist, wenn die Könige und Völker endlich einsehen, dafs das einzige Heilmittel für ihre vielen Übel in dem innigen Anschlufs von Geist und Herz an unsere Mutter, die heilige Kirche, besteht.'

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die Anfänge der dem Konzile vorhergehenden Wirren.

Ursachen der Wirren. — Gallikanismus in Frankreich und in Deutschland. — Rationalismus. — Stand der dogmatischen Studien. — Nuntius Meglia hierüber. — Freiheitssucht. — Die deutschen Bischöfe über dieselbe. — Kontroverse über das angekündigte Werk Marets. — Bemerkungen über dasselbe. — Streitigkeiten. — Maret und Louis Veuillot. — Frage über die Berufung der Titularbischöfe. — Die periodische Presse in Frankreich. — Befürchtungen und Wünsche hinsichtlich der Definition der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit. — Eine anmafsende konzilsfeindliche Schrift in Deutschland aus dem Jahre 1868. — Ihr Verfasser. — Eine zweite liberalkatholische Konzilsschrift. — Inhalt und Charakteristik. — Drohungen aus Italien. — England.

Die Freude über die Ankündigung des Konzils war, wie schon bemerkt, nicht ganz allgemein. Die Kunde von dem Entschlusse des Papstes erweckte namentlich in Frankreich und Deutschland hie und da Mifsbehagen und Furcht und beschwor dort schwere Kämpfe herauf. Alle grofsen Unternehmen stofsen auf Widerstand. Für den Widerstand, den das Konzil finden sollte, lagen die Gründe nur zu klar am Tage.

Zu diesen gehörte vor allem der in und aufserhalb Frankreichs bestehende Gallikanismus, der im Konzile sein Gericht kommen sah. In der traurigen Zeit des abendländischen Schismas entstanden und von der französischen Regierung durch alle Mittel der weltlichen Macht gefördert, wurde diese irrige Lehre auf Betreiben Ludwigs XIV. von einer Versammlung des Pariser Klerus (1682) in der sogen. *Declaratio cleri gallicani* formuliert und unter anderem der Satz ausgesprochen, dafs die Gewalt des Papstes der Gewalt des allgemeinen Konzils untergeordnet, und dafs sie mit Bezug auf Frankreich noch durch alte Privilegien beschränkt sei; ferner, dafs die Lehrentscheidungen des Römischen Stuhles nicht unabänderlich und nur dann unfehlbar seien, wenn sie die Zustimmung der Kirche fänden. Diese, dem französischen Nationalgefühle schmeichelnde Lehre

Digitized by Google

wurde von der Staatsgewalt für die französischen Unterrichtsanstalten vorgeschrieben und setzte sich in Klerus und Volk fest, und obgleich die Zahl ihrer Anhänger im 19. Jahrhundert bedeutend zusammengeschmolzen war, so hielt sie sich doch bis in die Zeiten des Vatikanischen Konzils. Nicht nur Laien und Staatsmänner, sondern auch manche Bischöfe und Priester hatte sie zu ihren Verteidigern und Vertretern. Dafs diese für die Lehre, der sie ergeben waren, vom kommenden Konzile nicht viel Gutes erwarten konnten, liegt auf der Hand, und es ist leicht zu begreifen, dafs sie in eine feindliche Stellung zu demselben gedrängt wurden.

Die gallikanischen Ideen fanden sich aber nicht nur innerhalb der Grenzen Frankreichs. Sie wurden durch Hontheim, einen Schüler des gallikanisch gesinnten Löwener Professors van Espen, nach Deutschland verpflanzt und fanden besonders an den josephinischen Regierungen eifrige Förderer. Die Broschüren, die in Deutschland so zahlreich gegen das Vatikanische Konzil erschienen, sind ganz voll von Gallikanismus und legen Zeugnis von der Verbreitung ab, welche diese Lehre vor dem Konzile in Deutschland hatte. Der Verfasser der ‚Geschichte des Vatikanischen Konzils', Johann Friedrich, erweist sich in seinem Werke als entschiedenen Anhänger der gallikanischen Lehre. Die katholische Kirche betrachtet er als eine von der gallikanischen abgefallene Sekte. Er hat dieses Werk ja freilich erst nach dem Vatikanischen Konzile geschrieben. Aber wir können nicht voraussetzen, dafs er erst bei seinem Abfalle von der Kirche von ganz entgegengesetzten Ansichten zu diesen ungeheuerlichen Ideen übergegangen sei. Vielmehr haben ihn die Lehren, denen er schon ergeben war, zu seiner feindseligen Stellung zum Konzile und dann zum völligen Abfall von der Kirche geführt.

Es lagen aber, und zwar besonders in Deutschland, noch andere Gründe vor, die feindselige Kundgebungen gegen das Konzil erwarten liefsen. Zu diesen gehört vor allem eine auf dem ganzen Gebiete der Wissenschaft sich geltend machende rationalisierende, dem Glauben feindliche Richtung.

Wir wollen nicht von der Glaubenskälte reden, an welcher mancherorts eine Laienwelt litt, die in glaubensfeindlichen Unterrichtsanstalten ihre Erziehung erhalten und auch späterhin in einer Atmosphäre der Zweifelsucht und des Unglaubens zu leben hatte. Vielmehr denken wir an den Rationalismus in der katholischen Theologie selbst. Dafs der rationalistische Geist, der seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts die protestantischen Theologenschulen

Digitized by Google

erfüllte, auch tief in die theologischen Schulen der Katholiken eingedrungen war, ist allbekannt, und es wäre ein leichtes, zahlreiche echt rationalistische Lehren aus theologischen Werken und Vorträgen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zusammenzustellen[1]. Im Verlaufe des Jahrhunderts hat sich nun freilich die katholische Theologie von jenem unchristlichen Geiste zu befreien gesucht. Doch litt sie noch über die Mitte desselben hinaus an den Nachwirkungen jener Krankheit, und es war um so schwerer für sie, zur völligen Genesung zu gelangen, als sie einer gesunden Philosophie, der Grundlage der Theologie, ermangelte und den falschen Prinzipien der neueren atheistischen und pantheistischen Philosophie in ihre Schulen Eingang gestattet hatte[2]. So konnte man sich z. B. in weiteren theologischen Kreisen nicht zu einer echt übernatürlichen Auffassung des Gnadenlebens und des Heiles erheben, zu dem uns Gott bestimmt hat; die übernatürlichen Geheimnisse zog man in den Bereich des natürlichen Erkennens, und man mühte sich ab, die Wunder und die übernatürliche Leitung der Kirche, so gut es ohne offenen Bruch mit den Glaubenslehren ging, natürlich zu erklären. Man fürchtete das Übernatürliche und suchte ihm möglichst weit aus dem Wege zu gehen.

Der Stand der theologischen Studien in Deutschland war ein recht niedriger. Mit den alten grofsen Theologen hatte man ge-

[1] Wir verweisen auf *H. Brück*, Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland. Mainz 1865.

[2] P. *Albert Maria Weifs* O. Pr. spricht (Benjamin Herder, † 1889, S. 104) von dem tiefen Stande der Philosophie, den er beim Anfange seiner Universitätsstudien auf der Hochschule vorfand: (Auf dem Gebiete der Philosophie) ‚ist ein Umschwung eingetreten, dessen wohltätige Wirkungen das jüngere Geschlecht kaum mehr würdigen kann. Man mufs das Elend durchgemacht haben, das auf uns lastete, ehe sich die Wendung fühlbar machte, die sich vor jetzt bald dreifsig Jahren zuerst ankündigte. Wir, die wir eben damals die Universität bezogen, konnten das eher ermessen. Mit einem Heifshunger, dafs wir Steine hätten verschlingen mögen, kamen wir in die Hörsäle. Aber ach, wir bekamen wirklich Steine für Brot. Nun ja, verschlungen haben wir sie auch, Gott weifs, mit welcher Gier. Aber satt wurden wir nicht, und wohl war uns auch nicht dabei, denn diese Philosophie war selbst für Bärenmagen unverdaulich. Da sparten wir uns das Geld vom Munde ab, um aus Büchern bessere Nahrung zu schöpfen. Leider kamen wir noch schlimmer zu, sie waren ganz ungenieſsbar. Das einzige uns damals zugängliche Buch, das wenigstens nicht unverständlich blieb, war das von Frohschammer. Aber dafür steckte der Skorpion darin. So gingen wir ratlos hin und her und fragten und suchten in Bücherverzeichnissen und entdeckten endlich eines, von dem wir meinten, nun hätten wir Hilfe gefunden. Es war Plafsmann. Aber wie sollten wir den verstehen? Es blieb nichts übrig, als der Philosophie Lebewohl zu sagen und uns auf Geschichte und Sprachen zu werfen.‘

Digitized by Google

brochen; die Schätze des Wissens, die ihr Riesenfleifs hervorgebracht hatte, waren wie vergraben. Auf Schritt und Tritt war man, namentlich in der Schrifterklärung, von der protestantischen Wissenschaft abhängig. Der Mangel an Philosophie verhinderte ein tieferes Eindringen in die Glaubenslehren, wenn nicht falsche philosophische Ideen gar auf Abwege führten. Der eigentlichen Glaubenswissenschaft, der Dogmatik, war in den Lehranstalten nur wenig Zeit eingeräumt, und durch eine Menge von Nebenfächern wurde sie überwuchert. So erwarb man sich freilich auf aufserdogmatischem Gebiete ein ziemlich reiches, positives Wissen, das den Dünkel mächtig förderte und mit Verachtung auf die Bildung des Klerus anderer Länder herabsehen liefs; aber Unwissenheit und Unsicherheit herrschte hinsichtlich der Offenbarungslehren, und da selbst die Leitprinzipien fehlten, konnte man sich nicht durch Studium eine gröfsere Klarheit und ein gediegeneres Wissen verschaffen. In einem Briefe an den Kardinalstaatssekretär Antonelli vom 15. Januar 1869[1] fällt der Apostolische Nuntius in München, Meglia, ein sehr ungünstiges Urteil über den theologischen Bildungsgrad des deutschen Klerus. ‚Nach meinem Urteile', so sagt er, ‚ist es Tatsache, dafs wenige Geistliche in Deutschland vollkommen dasjenige wissen, was für die geistlichen Amtsverrichtungen notwendig gewufst werden mufs. Alle wissen manches Überflüssige, ohne sich um das Notwendige zu bekümmern; sehr viele sind mehr oder weniger tüchtig in dem einen oder dem andern Zweige des priesterlichen Wissens; alle sind grofsen Gefahren ausgesetzt, in Irrtümer gegen den Glauben zu fallen. Weder in Italien noch in Frankreich ist dies in solcher Weise der Fall.' Tüchtige Priester, welche um die Mitte des 19. Jahrhunderts an deutschen Universitäten studierten, haben dem Schreiber dieser Zeilen ähnliche Geständnisse gemacht. ‚Wir haben wenig Theologie auf der Universität gelernt,' so sagten sie, ‚und was das schlimmste ist, selbst die leitenden Prinzipien des Studiums sind uns unbekannt geblieben. Darum sahen wir uns später, als die Zeit zum Studium gegeben war, aufser stande, uns das Fehlende anzueignen.' In der Tat zeigte sich gerade bei den Konzilsstreitigkeiten vielerorts in Deutschland eine sehr mangelhafte Kenntnis der dogmatischen Wahrheiten und eine auffallende Unfähigkeit, theologische Begriffe aufzufassen und theologische Beweisführungen konsequent zu verfolgen.

[1] Der Brief ist im Archiv. Vgl. auch oben S. 72 f.

Digitized by Google

Dazu kam bei den Vertretern der Wissenschaft eine für die Theologie sehr verhängnisvolle Sucht nach Freiheit. Der Freiheitsschwindel der Zeit ist gewifs für das Bestreben mancher Theologen, sich von der gottgegebenen Lehrautorität möglichst zu emanzipieren, teilweise verantwortlich. Die Bischöfe von Deutschland führen in dem Hirtenbriefe, den sie 1871 im Mai gemeinschaftlich erliefsen, über die in der Theologie sich geltend machende Freiheitssucht Klage: ‚Die Wissenschaft in Deutschland', so sagen sie, ‚hat vielfach auch auf dem Gebiete der Theologie in neuerer Zeit Wege betreten, welche sich mit dem Wesen des wahren katholischen Glaubens nicht vereinigen lassen. Diese wissenschaftliche Richtung, welche sich von der Autorität der Kirche losgesagt hat und nur an ihre eigene Unfehlbarkeit glaubt, ist unverträglich mit dem katholischen Glauben. Sie ist ein Abfall von dem wahren Geiste der Kirche, indem sie dem Geiste einer falschen Freiheit huldigt, welcher dem Glauben an die göttliche, in der Kirche durch den Heiligen Geist wirksame Lehrautorität persönliche Ansichten und Meinungen vorzieht.'[1]

Ein solcher Geist erzeugte naturgemäfs Abneigung gegen die Träger der Autorität, besonders gegen Rom. Einer der 36 Bischöfe, die Pius IX. Anfang 1865 nach der ersten geheimen Ankündigung des Konzils über die auf demselben zu behandelnden Gegenstände hatten befragen lassen[2], nannte unter diesen Gegenständen die päpstliche Unfehlbarkeit und bemerkte dazu: ‚Es gibt nur sehr wenige, die heute dieses Vorrecht des Papstes leugnen, und auch jene, welche dieses tun, tun es nicht aus theologischen Gründen, sondern in der Absicht, die Freiheit der Wissenschaft sicherer behaupten und verteidigen zu können. Es scheint, dafs sich zu dem Zwecke in neuester Zeit zu München in Bayern eine Schule von Theologen gebildet hat, welche in allen ihren Schriften hauptsächlich darauf ausgehen, den Apostolischen Stuhl, seine Autorität und seine Regierungsweise durch geschichtliche Erörterungen herabzusetzen und der Verachtung preiszugeben und besonders die Unfehlbarkeit Petri bei Kathedralentscheidungen in Abrede zu stellen.'[3] Der Kirchenfürst, welcher dieses schrieb, war natürlich vor Beginn des Kampfes gegen das Konzil gewifs darüber, dafs ein solcher Kampf entstehen müsse, und wo er besonders heftig entbrennen würde.

In der Tat, kaum war die Absicht des Papstes, ein Konzil zu berufen, bekannt geworden, als auch schon der Geist des Wider-

[1] ‚Katholik' 1871 I, 684. [2] Vgl. oben S. 46.
[3] C. V. 1018 d. Vgl. oben S. 48.

Digitized by Google

spruchs hervortrat. In Frankreich regte sich sofort die Furcht vor der Verurteilung des Gallikanismus. Die erste Veranlassung zu den 1868 in diesem Lande beginnenden Federkriegen bot das Bekanntwerden der Absicht Marets, des Dekans der theologischen Fakultät an der Universität zu Paris und Bischofs von Sura i. p. i.[1], ein Werk für das bevorstehende Konzil zu schreiben. Bei der offenkundigen Gesinnung des Verfassers stand es aufser Zweifel, dafs dieses Werk von gallikanischem Geiste beseelt sein werde, und die Zeitungen, die sich bald der Sache bemächtigten, machten schon zum voraus, je nach ihrer Richtung, billigende oder mifsbilligende Bemerkungen dazu.

Der ‚Figaro' brachte im Juli 1868 die Nachricht, der Verfasser begebe sich mit seinem Werke in die Bäder von Plombières, um dasselbe dem dort weilenden Kaiser Napoleon zu unterbreiten. Zugleich wurde bemerkt, das Werk, das aus drei Bänden bestehe, habe die Bestimmung, die ultramontanen Vorlagen zu bekämpfen, welche die Kongregation der Jesuiten in Rom für das kommende Konzil vorbereite. Es müsse ins Lateinische und in alle europäische Sprachen übersetzt werden; viele französische Bischöfe seien Anhänger der von Maret dargelegten Lehren. Die erste Bemerkung wurde in Abrede gestellt; der Verfasser, so hiefs es, begebe sich nach Plombières nur zu einer für ihn notwendigen Badekur. Dafs aber sein Werk zur Bekämpfung von Lehren geschrieben sei, die von den Gegnern der Kirche und von liberalen Katholiken ultramontane genannt werden, galt schon damals allgemein für ausgemacht, und als es erschienen war, genügte ein Blick hinein, um dies als richtig zu erkennen. Auch mögen einige wenige Bischöfe mit seiner Abfassung einverstanden gewesen sein. Die sonderbarsten Nachrichten wurden über das Werk in die Welt gesetzt. Das ‚Journal de Havre' meldete, dafs der Apostolische Nuntius von Paris und der spanische Botschafter versucht hätten, sich durch Bestechung des Verlegers in den Besitz der Druckbogen zu setzen, während die ‚Indépendance belge' in einer Pariser Korrespondenz über den Inhalt des Werkes, das schon im Druck fertig vorliege, Auskunft gab. Es weise die Superiorität der Konzilien über den Papst geschichtlich nach und erkläre sich gegen ‚die alte und absurde Prätension von der Unfehlbarkeit des Papstes'.

[1] Sa surdité ayant donné à Rome un prétexte de ne pas agréer sa nomination épiscopale, il avait été placé avec une très-haute considération au chapitre de Saint-Denis et à la tête de la Faculté de théologie (*Émil Ollivier*, L'Église et l'État au Concile du Vatican I, 408).

Digitized by Google

Von den katholischen Publizisten trat vor allen Louis Veuillot, der Redakteur des ‚Univers', in seiner entschiedenen und scharfen Weise den liberalen und gallikanischen Zeitungen entgegen. Der ‚Indépendance', die vorausverkündigt hatte, dafs Maret durch sein Werk den Ultramontanen ein ‚tödliches Mifsbehagen' verursachen werde, weil er ein Bischof und ein bedeutender Mann in der Kirche sei, der vor Beginn des Konzils an die öffentliche Meinung appelliere, antwortete Veuillot[1], auch wenn Maret so über die päpstliche Unfehlbarkeit sprechen würde, wie es jüngst der schismatische Patriarch von Konstantinopel getan habe, werde dies keine gröfsere Wirkung hervorbringen als die Äufserung des Patriarchen. Hinsichtlich der über den Nuntius verbreiteten Nachricht bemerkte er, dafs Rom nicht alle Bücher vor ihrem Erscheinen einzusehen brauche. Guten Büchern gebe es seine Zustimmung; Bücher, deren Inhalt geduldet werden könne, dulde es und überlasse sie der Kontroverse; verdiene ein Buch Verurteilung, so verurteile es dasselbe. ‚Es gibt einen Index. Und nachdem der Index gesprochen hat, wird die Angelegenheit, wenn der Verfasser kein Rebell ist oder sein will, mit der Bemerkung abgeschlossen: ‚Auctor laudabiliter se subiecit et opus reprobavit'. Dies ist niemals ein Beweis dafür gewesen, dafs der Papst dem Konzile unterworfen sei.'[2]

Eine solche Sprache erregte den Unwillen Msgr. Marets, und in einem Briefe an Louis Veuillot vom 9. November protestiert er ‚gegen die schlecht verhüllten Anklagen gegen einen Bischof, der keinen andern Richter über sich hat, als das Oberhaupt der ganzen Kirche'. Über das Werk, das er unter Händen habe, brauche er Veuillot keine Rechenschaft abzulegen. Es sei eine für das kommende Konzil bestimmte Denkschrift. Er werde es dem Papste und den Bischöfen der heiligen Versammlung unterbreiten. Damit übe er das unverletzliche Recht aus, das jeder Bischof besitze, auf dem Konzile über die Lage, die Gefahren und die Bedürfnisse der Kirche frei seine Meinung darzulegen. Der Heilige Vater selbst habe die Bischöfe in der Ausschreibebulle zur Übung dieses Rechtes eingeladen, und dies sei für sie die Erfüllung einer Pflicht. Er beschuldigt Veuillot, ein System der Anschwärzung und Einschüchterung gegen einen Bischof zu verfolgen und warnt ihn, nicht die Freiheit des Konzils anzutasten; in diesem Falle würde in seiner (Marets) Person der ganze Episkopat getroffen. Veuillot

[1] L'Univers 8. Nov. 1868. [2] Ibid. 10. Nov. 1868.

Digitized by Google

antwortet im ‚Univers' vom 12. November. Er erinnert Maret an eine ältere Kontroverse, die derselbe mit ihm geführt hatte. Damals habe er dieselben Vorwürfe gegen ihn erhoben; der Erfolg habe aber gezeigt, dafs er (Veuillot) im Rechte gewesen sei. Maret klage, dafs er sich zu seinem Richter aufwerfe. ‚Sein Richter sei er freilich nicht', aber er sei wohl ‚ein Beurteiler seiner Dinge', und er erlaube sich über dieselben ein Urteil. Maret selbst räume ihm das Recht hierzu schon durch die bloſse Tatsache ein, dafs er ein Buch schreibe. ‚Er druckt es und übergibt es der Öffentlichkeit, damit man es lese; und wenn er will, dafs man es lese, mufs er auch wollen, dafs man sich ein Urteil darüber bilde, und erlauben, dafs man ihn anklage und dem zustehenden Richter anzeige.' Veuillot geht dann auf die Nachrichten ein, die seit mehreren Monaten von allen Seiten über das Werk aufgetischt würden; es werde als eine Batterie bezeichnet, welche bestimmt sei, die ultramontanen Anmafsungen niederzuschmettern. Dazu könne eine katholische Zeitung nicht schweigen. Von einem Angriffe auf die Freiheit des Konzils könne keine Rede sein, noch auch von dem Angriffe auf einen bischöflichen Akt. Maret habe keine bischöfliche Regierungsgewalt. Es handle sich einfach um eine Privatarbeit, die von einem Privatschriftsteller der Öffentlichkeit übergeben werde[1].

Der Brief Marets, in dem er, ein bloſser Titularbischof, sich dieselben Rechte auf dem Konzile zuschrieb wie den Diözesanbischöfen, rief in Frankreich noch einen andern Streit hervor, nämlich über die Frage, ob den Titularbischöfen überhaupt Sitz und Stimme auf einem Konzile zukomme. Doch diese Kontroverse haben wir schon früher dargelegt[2].

Marets Werk erschien im September 1869. Die Kontroverse, welche durch sein Erscheinen hervorgerufen wurde, gehört einem späteren Kapitel an.

Die Konzilsstreitigkeiten drehten sich in Frankreich vor dem Jahre 1869 freilich vorwiegend um das Werk Marets. Doch zeigten sich auch überhaupt schon scharfe Gegensätze zwischen katholischen Parteien, die in ihren Wünschen und Befürchtungen hinsichtlich des Konzils weit auseinandergingen. Die liberale Presse, so heifst es in einer französischen Zuschrift an Kardinal Antonelli von Anfang

---

[1] Die beiden Briefe finden sich in *Cecconi*, Storia del Concilio Vat. Vol. II, Sez. 2, Doc. CCXV u. CCXVI. Über die ganze Kontroverse vgl. ibid. Sez. I, p. 397 sgg. [2] S. 90 ff.

Digitized by Google

Januar 1869, wie die ‚France', die ‚Gazette de France', der ‚Français', die ‚Villes et Campagnes', ist dem Konzile gewogen, zeigt aber eine gewisse Vorliebe für die gallikanischen Lehren. Die mehr römisch-gesinnte Presse, welche von den Liberalen die ultramontane genannt wird, wie der ‚Monde' und ‚Univers', beschäftigen sich täglich mit dem Konzile, und zwar in den besten Intentionen. Man klagt vielfach, dafs diese Zeitungen, besonders die letztere, sich zu viel mit demselben abgeben und über das Mafs hinausgehen, welches Schriftstellern aus dem Laienstande zukomme: sie seien hart, intolerant in Bezug auf freie Meinungen, rücksichtslos gegen diejenigen, welche ihre Ansichten nicht teilen, und sie machten sich in ihren Behauptungen und Angriffen oft der Übertreibung schuldig[1]. Nach einem andern, derselben Zeit angehörigen Briefe an Antonelli hegen die liberalen Katholiken die Furcht, es möchte das Konzil die von Rom im Syllabus vertretenen Sätze und die Unfehlbarkeit des Papstes definieren. Dieselbe Furcht habe die Regierung. Doch gebe man nicht ganz die Hoffnung auf, dafs das Konzil die Sätze des Syllabus mildern oder zu Gunsten der liberalen Ansichten erklären werde, und dafs es nicht zur Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit komme. Unter jenen Katholiken ist das Wort im Umlauf: ‚Wenn der Papst als unfehlbar erklärt wird, so mufs man die Worte des Glaubensbekenntnisses ändern und nicht mehr sagen: *Credo in Ecclesiam,* sondern *Credo in Papam.*' Auch über die Vorbereitungen zum Konzile haben sie ihre Bedenken. Die Katholiken aber, d. i. die grofse Majorität derselben, hegen genau die entgegengesetzten Hoffnungen[2]. Zwei antikatholische Schriften von Laien erschienen noch in Frankreich vor 1869, doch waren sie ohne Bedeutung[3], so dafs wir sie übergehen können.

In Deutschland kündigten den Kampf gegen das Konzil zwei Broschüren an. In der ersten[4] tritt ‚ein katholischer Geistlicher' vor den Papst und die Bischöfe und die ganze Kirche, um vor ihren Augen das Register ihrer Sünden zu entrollen, und ihnen in autoritativem Tone über die Art, wie sie das Konzil abzuhalten und welche

---

[1] C. V. 1150 d sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXXXVIII.

[2] C. V. 1156 a sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXXXIX.

[3] C. V. 1151 b. — *Cecconi* l. c. Doc. CXXXVIII.

[4] Das nächste allgemeine Konzil und die wahren Bedürfnisse der Kirche. Ein Wort an alle wahren Christen geistlichen und weltlichen Standes von einem katholischen Geistlichen. Wenigen-Jena 1869.

Digitized by Google

Beschlüsse sie zu fassen haben, Vorschriften zu geben. Er verspricht, über beides ‚vom Standpunkte der Geschichte und der jetzigen Zeitbedürfnisse' seine Gedanken darzulegen. Freilich, theologische und kanonistische Begründung seiner Sätze kennt er nicht. Aus der Geschichte aber nimmt er seine Beweise so, dafs er, wo einmal ein Konzil etwas getan hat, was zu seinen Ideen pafst, dieses als notwendige Regel für ein jedes Konzil hinstellt. Unter den Konzilien ist er dem von Trient am wenigsten gewogen, und von seinem höheren Tribunale spricht er in wesentlichen Punkten sein Verwerfungsurteil über dasselbe aus. Sein Lieblingskonzil und ein Muster für das zukünftige ist ihm vor allem die zum offenen Schisma übergegangene Synode von Basel. In der Tat denkt er gallikanisch, und er geht von der Voraussetzung aus, dafs die Verfassung der Kirche eine demokratische sei[1].

Zum Konzile müssen, so sagt der ‚katholische Geistliche', nicht nur die Bischöfe, sondern alle Christen berufen werden. Die Christenheit ist ‚berechtigt', das zu erwarten[2]. ‚Denn bei einem allgemeinen Konzile handelt es sich um eine allgemeine Angelegenheit der ganzen Christenheit, nicht ausschliefslich der Bischöfe oder der Geistlichen, welche für sich noch nicht die Kirche ausmachen.' ‚Ein allgemeines Konzil soll die ganze Kirche repräsentieren.' ‚Die ganze Kirche kann aber nur dann repräsentiert werden, wenn der Ruf zum Konzile an alle ergeht, die eines gläubigen Sinnes und eines guten Willens sind.'[3]

Das Volk soll indessen nicht an der Abfassung der Lehrdekrete teilnehmen, sondern nur insofern Anteil am Konzile haben, als ‚es den versammelten Vätern seinen Glauben, seine Drangsale, seine

---

[1] Eingehend widerlegt ist die Schrift zugleich mit der andern in der ‚Civiltà Cattolica' Ser. VII, vol. 5, p. 722 sgg.; vol. 6, p. 341 sgg. 467 sgg.

[2] So der Verfasser, nachdem der Papst die Bischöfe allein berufen hatte. Die Schrift ist verfafst vor der päpstlichen Berufungsbulle, aber veröffentlicht nach derselben. S. 1, Anm.

[3] S. 1 f. — Der Verfasser vergifst, dafs es verschiedene Dinge sind: ‚die ganze Kirche ausmachen' und ‚die ganze Kirche repräsentieren'. Als sich zur Zeit der Apostel die Kirche schon über weite Länderstrecken verbreitet hatte, machten die Apostel und Bischöfe auch nicht allein die ganze Kirche aus, wohl aber repräsentierten sie dieselbe allein, wenn es galt, zu lehren und gesetzliche Vorschriften zu geben. Was damals von ihnen galt, gilt jetzt von ihren Nachfolgern. Will der Verfasser die Frage ‚vom Standpunkte der Geschichte aus' entscheiden, so mufs er sich zu dem von den ältesten Konzilien an stets festgehaltenen Grundsatze bekennen: *concilia episcoporum sunt.*

Digitized by Google

Wünsche und Bedürfnisse, seine Stimmung und seine Beschwerden' darlegt[1].

Aber in der Tat ist es dem Verfasser darum zu tun, die Autorität der rechtmäfsigen Hirten durch Stärkung des Einflusses der Herde zu schwächen, wie er anderseits die Macht des Papstes den Bischöfen gegenüber vermindern will. Darum dringt er auf ‚Freiheit des Konzils': ‚Nicht blofs durch äufsere Gewaltdrohung, durch Einschüchterung und andere gewalttätige Vexationen', so sagt er, ‚kann die Freiheit des Konzils verletzt werden; diese würde auch schon schwer leiden, wenn der Papst oder statt seiner dessen Legaten durch ungebührliche Anwendung der Autorität oder durch andere Einflüsse und Einwirkungen einen geistigen Druck, eine innere Gewalt gegen die versammelten Väter ausüben wollten, so dafs diese in die Lage kämen, überall nur ehrfurchtsvoll und schweigend zuzustimmen oder jede entgegengesetzte freie Meinungsäufserung als ein Attentat gegen den Glauben oder die Frömmigkeit, als eine „propositio haeretica, haeresin sapiens, schismatica, impia, seditiosa, piarum aurium offensiva, temeraria" etc. gestempelt zu sehen.'[2] — Dem mufs man beistimmen. Wenn jede freie Gegenäufserung der Bischöfe als eine strafbare Auflehnung betrachtet wird, so ist eine Beratung nicht möglich. Aber die Forderung des Verfassers wird sofort verdächtig, indem er die Freiheit, die er verlangt, auf dem Konzile von Trient vermifst und vor Vorgängen warnt, wie er sie auf dieser Synode findet. Er fordert für jeden Bischof das Recht, ohne Beschränkung, nach eigenem Belieben Vorschläge beim Konzile einzubringen, und unter der Freiheit in Äufserung seiner Ansicht versteht er eine völlige Ungebundenheit im Sprechen, kraft derer keine im Bereiche der Möglichkeit liegende Äufserung durch eine der genannten Zensuren gebrandmarkt werden kann[3]. Will er ja überhaupt jede Zensur und

[1] S. 3. — Also darum soll der ganze christliche Erdkreis in Bewegung gesetzt werden? Können das nicht genügend die aus allen Teilen der Kirche versammelten Bischöfe?

[2] S. 7.

[3] Die Freiheit der Bischöfe mufs sich nach dem ‚katholischen Geistlichen' auf jede Äufserung von Ansichten, die sich auf den Glauben beziehen, erstrecken; es kommt nicht darauf an, ob diese häretisch, schismatisch, gottlos oder irgend einer andern, ähnlichen Zensur würdig sind. Es kann also ein Bischof kraft dieses Freiheitsprinzips ungehindert Ansichten darlegen, die mit anderen Konzilien streiten; er kann frei dasjenige, was zu einer andern Zeit konziliarisch definiert war, in Zweifel ziehen und wiederum dem Konzile zur Entscheidung vorlegen. Aber in diesem Falle vernichtet er die Lehre von der Unfehlbarkeit der Konzilien

Digitized by Google

dazu noch die Behörden, welche sie üben, die Kongregationen des heiligen Offiziums und der Inquisition, abgeschafft wissen[1]. In der Forderung einer solchen Freiheit liegt von vornherein eine Auflehnung gegen das Konzil. Ist es ja klar, dafs dasselbe eine solche Freiheit nicht gestatten kann noch wird.

Eine solche Freiheit zu beanspruchen, ermahnt der ‚katholische Geistliche' dann feierlich besonders die Bischöfe Deutschlands und Amerikas: ‚Diese Freiheit ohne Menschenfurcht zu wahren', so redet er sie an, ‚ist besonders eure Aufgabe, ihr Bischöfe Deutschlands und Amerikas. Ihr besonders, „ihr Brüder, seid zur Freiheit berufen" (Gal. 5, 13). Gestattet nicht, dafs eure Zungen gebunden werden; lafst nicht zu, dafs von römischen Ordensgeistlichen und Theologen einseitig redigierte Dekrete in fertiger Fassung mit Ausschlufs jeder weiteren Prüfung oder Diskussion dem Konzile *brevi manu* zur Unterzeichnung vorgelegt werden, gleich als ob die ganze Aufgabe des Konzils darin bestände, nicht Beschlüsse zu fassen, sondern einfach die gefafsten gutzuheifsen und zu fertigen. Als Nachfolger der Apostel beweiset jenen apostolischen Freimut, vermöge dessen ihr auf Grund eurer Überzeugung und Erfahrung über die Zustände eurer Kirchen und über die wahren Bedürfnisse der Zeit entschieden sagen könnt: „Was wir gesehen und gehört haben, können wir nicht verschweigen" (Apg. 4, 20). Oder wollt ihr im Angesichte der traurigen Lage der Kirche und der drohenden Gefahren jetzt, da das Schwert bis ans Herz dringt, da man vom Berge Ephraim her den Götzen ausruft, da die Feinde ihr Feldgeschrei über die Städte von Juda schreien und sich wie Feldhüter lagern rings um Jerusalem (Jer. 4, 15 ff.) — wollt ihr jetzt eurer Pflicht ausweichen und furchtsam schweigen, wo ihr reden solltet? Nein, wir hoffen, wir bauen auf euch, deutsche Männer der Kirche! Ihr werdet auf dem bevorstehenden Konzile das Banner der christlichen Freiheit und Liebe hochtragen! Jeder von euch wird zum Konzile eilen, entschlossen und starkmütig handeln und reden,

und ihrer Definitionen. Wenn diese unfehlbar sind, wie sie es in der Tat sind, so müssen sie für solche gehalten und als solche verehrt werden nicht weniger von den Bischöfen wie von den Gläubigen. Als es in der achten Sitzung des Konzils von Chalcedon den versammelten Vätern schien, dafs der Bischof Theodoret zögere, das Anathem über die häretische Lehre des Nestorius auszusprechen, da genügte dies, dafs alle riefen: *iste haereticus est, nestorianus est, haereticum foras mitte (Harduin,* Coll. Conc. II, 498). Das ist eines der vielen Beispiele von dem, was Brauch ist auf den Konzilien. So die ‚Civiltà' (Ser. VII, vol. 5, p. 730 sg.).

[1] S. 59.

Digitized by Google

um nicht sagen zu müssen mit dem Propheten: „Wehe mir, dafs ich geschwiegen habe, ich bin ein Mann mit befleckten Lippen“ (Is. 6, 5).‘[1] — So spricht der ‚katholische Geistliche‘ zu den Bischöfen Deutschlands und Amerikas. Sollte die Anforderung an die Bischöfe gestellt werden, sich im Konzile auf die blofse Unterschreibung fertig vorgelegter Dekrete zu beschränken, so ist für sie wahrlich die Ermahnung des ungenannten Geistlichen nicht notwendig, damit sie sich einer solchen Anforderung entschieden widersetzen; annehmen, dafs ihnen hierzu der Mut fehle, ist eine Beleidigung dieser Kirchenfürsten. Aber die Freiheit, welche der Verfasser der Broschüre in der Tat meint und für die Bischöfe beansprucht, ist eine Freiheit, die ihnen nicht zusteht und sich mit der Ordnung nicht verträgt; sie auffordern, eine solche Freiheit trotzig zu verlangen, ist eine Aufforderung zur Auflehnung gegen die gottgesetzte Autorität.

Auch in Bezug auf das Zeremoniell des Konzils gibt der ungenannte Geistliche unberufen seinen Rat. Grofsartig angelegt und als Mann von tiefer Demut kann er nur mit Mitleid und Bedauern über die Rangstreitigkeiten sprechen, die wohl auf Konzilien vorgekommen sind[2], und er schlägt als Heilmittel gegen dieses Übel vor, die Rangordnung völlig zu beseitigen. ‚Wenn jedem, mit Ausnahme des den Vorsitz führenden Papstes oder seiner Legaten, sein Platz nach dem physischen Alter bestimmt würde, so dafs der Ältere die Präzedenz vor dem Jüngeren hätte, so wäre dadurch einem Grundsatze genügt, welcher vor dem Forum der Vernunft und der Religion im gleichen Mafse Anerkennung findet.‘[3]

Wichtiger ist, was hinsichtlich der Zusammensetzung des Konzils verlangt wird. Zwei Prinzipien werden proklamiert: das der Stellvertretung für diejenigen, welche rechtmäfsig am Erscheinen verhindert sind, und das Prinzip von einem vernünftigen Zahlenverhältnis in der Vertretung der verschiedenen Nationen[4]. In Bezug auf das letztere beschliefst der Verfasser folgendes: ‚Angenommen, dafs Italien in seinem ganzen Umfange mit Einschlufs des Kirchenstaates 24 Millionen, Deutschland mit den deutschen Ländern Österreichs gleichfalls 24 Millionen, Spanien mit Portugal 20 Millionen, Frankreich 35 Millionen u. s. w. Katholiken zählt; und weiter angenommen, dafs je eine Million Katholiken durch einen Bischof oder einen bevollmächtigten Abgeordneten desselben vertreten werde, so wird Italien 24, Deutschland 24, Spanien mit Portugal 20, Frank-

[1] S. 11. [2] S. 12 ff. [3] S. 15. [4] S. 18.

Digitized by Google

reich 35 u. s. w. Bischöfe oder Abgeordnete mit vollem Stimmrechte zum Konzile zu senden haben.'[1] — Eine solche mit der Zahl der Gläubigen im Verhältnisse stehende Zahl der Mitglieder des Konzils aus den einzelnen Nationen könnte unserer an konstitutionelle Verfassungen gewöhnten Zeit leicht als berechtigt erscheinen. Aber dabei begeht man den Irrtum, die Verfassung eines konstitutionellen Staates auf die Kirche zu übertragen. Im ersteren nimmt das Volk teil an der Regierung, darum mufs es durch eine den einzelnen Teilen des Landes entsprechende Zahl von Vertretern seine Regierungsrechte üben. Die Kirche aber wird nicht vom Volke regiert; Lehrer und Leiter sind ihm von Gott gegeben. Der Stifter der Kirche hat die Apostel allein mit Lehr- und Regierungsgewalt ausgestattet, und von diesen ging die Gewalt auf deren Nachfolger, die Bischöfe, über, so dafs das Kollegium der Bischöfe ganz dieselbe Gewalt hat wie das Kollegium der Apostel, und zwar so, dafs jeder von ihnen, mag er nun einem grofsen oder einem kleinen Sprengel vorstehen, mit allen anderen gleichen Anteil an der Regierung der Kirche hat. Es ist die Idee, dafs die einzelnen Nationen in einer ihrer Gröfse proportionierten Zahl im Konzile vertreten sein müssen, dogmatisch unzulässig und auf den Irrtum zurückzuführen, dafs in der Kirche das Volk Inhaber der Regierungsgewalt sei. Indessen will der Verfasser ‚vom Standpunkte der Geschichte' unsere Fragen beantworten. Wo hat er denn in der Geschichte auch nur ein Konzil gefunden, das so zusammengesetzt war, wie er es wünscht?

Mit derselben Willkür und in demselben dogmatischen Irrtume befangen, schreibt dann der ‚katholische Geistliche' dem Konzile die Geschäftsordnung und die Art der Abstimmung vor. Wir wollen den von ihm erdachten Plan ohne ein weiteres Wort hierhersetzen: ‚Zum Zweck der Vorberatungen über die Materien, welche zur Verhandlung gebracht werden, sollen die zum Konzile Versammelten nach Nationen ausgeschieden werden; jede Nation soll eine grofse Kongregation bilden, in welcher jedem, der seine Mitgliedschaft der allgemeinen Kirche nachweist und bekennt, gestattet sein soll, sich auszusprechen. In diesen allgemeinen Nationalkongregationen sollen in erster Reihe die Bischöfe oder deren Stellvertreter, nach diesen die Fürsten oder deren Gesandte, dann die Mitglieder der Domkapitel, nach ihnen die Pfarrer, dann die geistlichen Professoren und Doktoren, ferner die Äbte und Ordensvorstände, endlich die

[1] S. 19.

Digitized by Google

weltlichen Doktoren und Gelehrten, zuletzt die Gebildeten und unbescholtenen Laien jedes Standes auf rechtzeitige Anmeldung zum Worte zugelassen werden. Den leitenden Vorsitz bei diesen Versammlungen soll ein aus denselben zu wählender Bischof oder sonstiger Kirchenprälat zu führen haben. Neben diesen Nationalkongregationen, die man etwa in eine deutsche, französische, englische, amerikanische, spanische, italienische, ungarische, polnische, orientalisch-unierte und griechisch-russische ausscheiden könnte, sollen bischöfliche Kongregationen bestehen, in welchen ohne Rücksicht auf die Nationalität nur die Bischöfe, Kardinäle und christlichen Fürsten, dann in den Nationalkongregationen zu wählende Abgeordnete der Domkapitel, Pfarrer, Äbte und Ordensgenerale mit den Theologen, Kanonisten und Rechtsgelehrten, welche man etwa besonders beizuziehen für nötig befinden wird, Zutritt haben sollen. Diese bischöflichen oder Episkopalkongregationen sollen unter dem Vorsitze eines aus der Zahl der Ältesten zu wählenden Bischofes zu dem Zwecke sich versammeln, um die von den Nationalkongregationen beschlossenen Anträge und Propositionen zu prüfen und über deren Zulässigkeit zu entscheiden, zugleich, um die ihnen selbst gut scheinenden Materien, hinsichtlich welcher jedem Mitgliede mit Beobachtung der Altersreihe das freie Wort und die freie Initiative zustehen soll, zu beraten. Hier sollen auch die Entwürfe der nach Stimmenzahlen zu fassenden Dekrete paraphiert und für die feierliche Sitzung vorbereitet werden. — In der darauffolgenden öffentlichen, feierlichen Sitzung, wobei der Papst oder dessen Stellvertreter den Vorsitz zu führen hat, sollen von den zu einem entscheidenden Votum berechtigten Vätern nach dem Papste oder dessen Stellvertreter, welchem nach dem Beispiele des hl. Petrus beim ersten Konzile zu Jerusalem das erste Wort gebührt, jeder nach der Reihe seines Alters öffentlich seine Stimme abgeben. Die Zahl der für und wider lautenden Voten soll sonach publiziert und der danach bemessene Beschluſs feierlich verkündet und unterzeichnet werden.' Zu einem entscheidenden Votum sollen nur die Bischöfe berechtigt sein, wenn ‚es sich um das unveränderliche Dogma oder um die Sätze der Moral handelt. Wenn aber Fragen der Disziplin und des äuſseren Kultus sowie Fragen über die äuſseren Verhältnisse und Beziehungen der Kirche zu entscheiden sind, dürfte wohl zu erwägen sein, ob nicht nach dem Beispiele der ersten Konzilien, auf welchen die Presbyter mitstimmten, den Mitgliedern der Domkapitel, den Pfarrern, Äbten und Klosterobern ein entscheidender

Digitized by Google

Anteil durch Einräumung einer verhältnismäfsigen Stimmenzahl zu gestatten sei.'[1]

Der zweite, gröfsere Teil der Broschüre gibt dem Konzile Ratschläge betreffs der Gegenstände, über die es verhandeln soll.

Es ist nach der Meinung des Verfassers sehr leicht, die getrennten christlichen Religionsgenossenschaften mit der Kirche zu vereinigen. ‚Man lege', so rät er, ‚das Apostolische Glaubensbekenntnis und jene Glaubenssätze, worin alle Anhänger des positiven Christentums übereinstimmen, zu Grunde. Übereinsgekommen über diese Präliminarien hindert uns nichts, zum definitiven Friedensschlufs zu gelangen, wenn es uns auf beiden Seiten um den Frieden zu tun ist.'[2] — Hätte uns doch der Verfasser darüber belehrt, was nun geschehen müfste, um zum definitiven Friedensschlufs zu gelangen! Nun fängt ja erst die Schwierigkeit an. Was soll mit den Dogmen geschehen, über welche keine Übereinstimmung besteht, z. B. mit den Dogmen über das Bufs- und Altarssakrament, über den Papst und die Hierarchie? Der Verfasser scheint anzuraten, von ihnen abzusehen, oder diese Lehre in verschwommenen Worten, unter denen sich ein jeder denken kann, was er will, darzulegen. Er scheint nicht viel auf sie zu halten. ‚Aber nochmals sagen wir,' so ruft er aus, ‚die heilige Arbeit der Versöhnung darf nicht den unversöhnlichen Orthodoxen und splitterrichtenden Schulgelehrten in die Hände gegeben werden; man darf nicht wieder sogleich beim Beginne der Arbeit des Friedens den Unfrieden säen und die Erbitterung, indem man die Gegner, während man die eigenen Gebrechen nicht kennen will, verketzert, verlästert, verdammt; man darf nicht sogleich das Vollkommene verlangen, wenn man erst anfängt, das Übel zu entfernen.'[3]

Ferner wird ‚eine wissenschaftliche Hebung des Klerus' als dringend notwendig dem Konzile anempfohlen. ‚Der Horizont dieser (theologischen) Anstalten mufs sich erweitern, auf gründliches Studium unparteiischer Geschichte, auf Philosophie, Naturwissenschaften, alte und neue Sprachen und Literatur, auf die Ursprache der heiligen Schriften nebst den übrigen Fachgegenständen sich ausdehnen.'[4] — Mit einem Worte: In jeder andern Wissenschaft soll der Priester ein Fachgelehrter, nur in den Religionswahrheiten darf er ein Ignorant sein. Alles soll er treiben, nur beileibe keine Theologie! Gibt man ähnlichen Rat auch den Kandidaten der Jurisprudenz und der Medizin?

---

[1] S. 21 ff. [2] S. 37. [3] Ebd. [4] S. 50.

Digitized by Google

‚Die drakonischen Gesetze des *Index librorum prohibitorum* und die darauf Bezug habenden Bullen und päpstlichen Verordnungen müssen fallen.‘[1] Trennung von Kirche und Staat wird befürwortet. Die Besprechung der ‚Aufgabe des Konzils in Bezug auf die Reformation an Haupt und Gliedern‘ gibt Gelegenheit, Papst, Bischöfe, Priester, kirchliche Anstalten und Einrichtungen herabzusetzen.

Wir glauben den Geist dieser Broschüre durch das Mitgeteilte genügend gekennzeichnet zu haben. Die vielen anderen Schriften, die nun gegen das Konzil erschienen, sind ihr verwandt. Dafs man sich von Leuten, welche von ähnlichen Gesinnungen beseelt waren, keine Unterwerfung unter seine Beschlüsse versprechen konnte, versteht sich von selbst. Wer mit einer solchen Unwissenheit auf theologischem Gebiete einen solchen Stolz verbindet und sich mit einer solchen Anmafsung als Lehrer und Gesetzgeber dem gesamten Episkopate und der ganzen Kirche aufdrängt, ist nicht in der Verfassung, sich einem Konzile in Glaubensgehorsam unterzuordnen. So wegwerfend wie jener Mann über das von der ganzen Kirche angenommene und hochverehrte Konzil von Trient urteilt, wird er auch über das Vatikanische urteilen.

Wer war nun der Verfasser dieser, den Kampf gegen das Konzil in Deutschland eröffnenden Schrift? In einer Depesche des Apostolischen Nuntius Msgr. Meglia von München an den Kardinalstaatssekretär Antonelli[2] heifst es, dafs zuerst der Stiftspropst Döllinger allgemein als Verfasser angesehen und als solcher von den Buchhändlern den Käufern der Broschüre bezeichnet worden sei. Aber ausdrückliche Versicherungen desselben und einige in der Schrift bekundete Ideen stellten es aufser Zweifel, dafs der eigentliche und unmittelbare Verfasser ein anderer sei. Im allgemeinen aber habe die Schrift bei dem an der Universität zu München gebildeten Klerus, die eine oder andere in ihr ausgesprochene Idee ausgenommen, eine sehr sympathische Aufnahme gefunden.

Nach Friedrich[3] ist der Verfasser kein anderer als Ratzinger. Ist das glaublich? — Georg Ratzinger, gemäfs dem Schematismus der Erzdiözese München-Freising[4] am 3. April 1844 geboren, vollendete im Jahre 1868, in dem die Schrift entstand, sein 24. Lebensjahr, stand also damals in dem Alter, in welchem die jungen Priester

[1] S. 50.

[2] Vom 15. Januar 1869. Vgl. *Cecconi* l. c. Vol. II, Sez. I, p. 478.

[3] Geschichte des Vatikan. Konzils II, 20. 285.

[4] 1895, S. 59.

Digitized by Google

aus dem Seminar treten. Ein Kaplan, der soeben die Schulbank verlassen, hätte sich also vor den Papst, den gesamten Episkopat und den ganzen Klerus gestellt, um ihnen mit gestrenger Miene Vorschriften zu geben über die Art und Weise, wie sie das Konzil abhalten sollten, tief ins Leben der Kirche einschneidende Vorschriften, welche alle bisherigen Konzilien verurteilen und die Verfassung der Kirche völlig umgestalten. Kaum der Schule entwachsen, hätte er nicht seine eigenen Gedanken, sondern die Gedanken seiner Lehrer ausgesprochen. Daraus würde es sich freilich erklären, dafs man zuerst Döllinger als den Verfasser der Schrift ansah, und dafs sie im allgemeinen in den Kreisen der auf der Münchener Schule gebildeten Geistlichen ansprach.

Auch die zweite oben erwähnte Schrift[1] ist ganz von liberalem Geiste durchdrungen. So verlangt sie entschiedenste Wahrung der ‚Geistesfreiheit des Katholiken in allem, was nicht de fide ist . . ., gegenüber den Bestrebungen einer Partei, die uns unberechtigte Fesseln anlegen will', und baldige Aufhebung des Index[2]; sie deutet an, dafs es geratener sei, wenn die Kirche zur Haltung ihrer Gebote nicht mehr unter Todsünde verpflichte, ja sie schwankt in der Annahme, dafs die Kirche überhaupt die Vollmacht hierzu habe[3]; sie verlangt in Bezug auf den Priesterzölibat, dafs jedem Priester die Freiheit gelassen werde, den kirchlichen Dienst zu verlassen und dann, da er den Ordo nicht mehr ausübt, zu heiraten[4]; sie warnt vor Stiftung einer katholischen Universität[5] und vor Erziehung der für den geistlichen Stand bestimmten Jünglinge in Knabenseminarien[6]. Die höchste Gewalt in der Kirche ruht nach ihr in dem mit dem Papste vereinten Konzile, und dieses Kollegium der Bischöfe ist unfehlbar, nicht der Papst[7]. Die in Mainz erscheinende Zeitschrift ‚Katholik', die Jesuiten und die römische Indexkongregation bezeichnet sie als eine die katholischen Theologen vergewaltigende Partei[8]. Gegen die Gesellschaft Jesu nimmt sie eine besonders feindliche Stellung ein. Diese ist nicht mehr zeitgemäfs, sondern schädlich, und ihr wird eine zweite Aufhebung angekündigt[9]. Auf dogmatischem Gebiete erweist sich ihr Verfasser recht schwach. Indessen ist er in seinen Ansichten bedeutend gemäfsigter als der Verfasser der zuerst be-

[1] Ein offenes Wort an die Bischöfe und Katholiken Deutschlands angesichts des bevorstehenden allgemeinen Konziliums von einem katholischen Geistlichen. Öhringen 1869.

[2] S. 20. [3] S. 45 ff. [4] S. 55. [5] S. 69. [6] S. 73. [7] S. 63. [8] S. 9. [9] S. 86 f.

Digitized by Google

sprochenen Arbeit, und aus seiner Schrift spricht bei weitem nicht der grenzenlose Stolz und die Anmafsung, welche die erste kennzeichnen. Sie legt die Annahme nahe, dafs sich ihr Verfasser, wahrscheinlich ein bayrischer Geistlicher, zwar an dem Kampfe gegen das Konzil rege beteiligen, aber doch den Entscheidungen desselben unterwerfen wird.

Der Kampf gegen das Konzil bereitete sich namentlich in Frankreich und Deutschland vor. Aber auch in anderen Ländern nahm der Liberalismus schon früh eine drohende Haltung gegen dasselbe an. ‚Wehe dem Konzile,' rief der italienische Deputierte Castagnola in der Sitzung vom 5. Juli 1867, ‚wenn es der neuen Bewegung der Wissenschaft und dem Triebe der Bildung fremd bleibt! Wehe dem Konzile, wenn es die Unfehlbarkeit der Syllabus seiner Päpste erklärt! Wehe ihm, wenn das italienische Parlament den Beschlüssen desselben seine Beschlüsse entgegensetzt, welche die volle und ganze Freiheit für alle beschliefsen!'[1] Auch in England begann der Broschüren- und Zeitungskampf schon im Jahre 1868 mit dem Erscheinen der Schrift Renoufs gegen die Unfehlbarkeit des Papstes. Doch hierüber werden wir später berichten.

[1] *Cecconi* l. c. Sez. I, p. 27.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die französische Februar-Korrespondenz der ‚Civiltà Cattolica' und die Erwiderungen darauf aus Frankreich und Deutschland.

Eine Korrespondenz der ‚Civiltà Cattolica' aus Frankreich. — Französische Blätter darüber. — ‚Le Public' im besondern. — Spätere Artikel des ‚Français'. — Antwort der ‚Civiltà'. — Die fünf März-Artikel der ‚Allgemeinen Zeitung'. — — Urteil des Münchener Nuntius über die Artikel. — Wirkung derselben. — Der Verfasser. — Döllinger. — Kurze Lebensskizze Döllingers. — Vermutungen über den Ursprung des Artikels. — Urteil Jörgs. — Indirektes Eingeständnis Döllingers. — Friedrich über den Ursprung der ‚Civiltà'-Korrespondenz. — Der Ursprung der Korrespondenz. — Die französischen Berichterstatter über die Veröffentlichung ihrer Berichte.

Der Kampf gegen das Konzil wurde in Frankreich und besonders in Deutschland im Jahre 1869 erst recht angefacht durch eine Korrespondenz des ersten Februarheftes der ‚Civiltà Cattolica' aus Frankreich[1]. Mit Unrecht haben die Gegner des Konzils behauptet, dieser Artikel sei der Anfang der Konzilswirren gewesen, ja er sei in der Absicht geschrieben worden, um Feindseligkeiten gegen das Konzil hervorzurufen. Diese Wirren hatten schon begonnen, als der Artikel erschien, und der Ursprung desselben, den wir später darlegen werden, schliefst eine solche Annahme aus. Aber wahr ist es, dafs diese Korrespondenz tatsächlich dazu gedient hat, die Gedanken vieler Herzen offenbar zu machen.

Die Korrespondenz legt das Verhalten Frankreichs mit Bezug auf das kommende Konzil dar und spricht in ihren sechs Teilen: 1. über die Stellung der Regierung zum Konzile, 2. über die Gesinnung der Bischöfe, 3. über die Hoffnungen und Befürchtungen der

[1] Civiltà Cattolica Ser. VII, vol. 5, p. 345 sgg. — C. V. 1157 d sqq. — *Cecconi*, Storia etc. Vol. II, Sez. II, Doc. CXL.

Digitized by Google

Gläubigen, 4. über die feindliche Haltung der Nichtkatholiken, 5. über die Wünsche hinsichtlich der Lehrentscheidungen und 6. über die Äufserungen der periodischen Presse.

Die Stellen, welche zu den heftigsten Angriffen veranlafsten, sind im dritten und fünften Teile enthalten. Im dritten werden die Katholiken in liberale Katholiken und Katholiken einfachhin eingeteilt. Die liberalen Katholiken, so heifst es, fürchten, das Konzil möchte die im Syllabus aufgestellten Lehren und ebenso die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubensdingen definieren. Doch tragen sie sich auch mit der Hoffnung, dafs das ökumenische Konzil gewisse Aufstellungen des Syllabus in einem ihren Ideen günstigen Sinne abschwäche oder erkläre, und dafs die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit entweder nicht angeregt oder wenigstens nicht entschieden werde. Die eigentlichen Katholiken hingegen, d. i. die grofse Mehrzahl der Gläubigen, hegen entgegengesetzte Hoffnungen. Schon jetzt unterwerfen sie sich mit ganzer Seele den Entscheidungen, die das Konzil treffen wird. Eine Überzeugung hat sich der meisten Katholiken bemächtigt, dafs nämlich ‚das kommende Konzil sehr kurz und in dieser Beziehung dem von Chalcedon ähnlich sein werde. Dieser Gedanke ist nicht nur aus der Betrachtung der Schwierigkeit entstanden, jetzt lange Versammlungen abzuhalten, sondern vor allem aus der Ansicht, dafs sich die Bischöfe der ganzen Welt in den wichtigsten Fragen in Übereinstimmung befinden, so dafs die Minderheit, wie beredt sie auch sein möge, ihnen nicht in lange anhaltender Opposition widerstehen könne'. Im fünften Teile wird dann ausdrücklich gesagt, dafs die Katholiken die Definition der Lehren des Syllabus wünschten. Es könnten ja die in negativer Form ausgesprochenen Sätze positiv gewendet und, soweit es notwendig sei, entwickelt werden. Ferner, so sagt die Korrespondenz, ‚werden die Katholiken mit Freuden die Verkündigung der Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubensdingen aufnehmen'. Dadurch würde indirekt die Deklaration des gallikanischen Klerus vom Jahre 1682 aufgehoben. ‚Doch niemand verkennt,' so heifst es, ‚dafs der Papst . . . nicht selbst die Initiative zu einem Vorschlage ergreifen mag, der sich unmittelbar auf ihn selbst bezieht. Aber man hofft, dafs die einmütige Kundgebung des Heiligen Geistes durch den Mund der Väter des Konzils die Lehre durch Akklamation definieren wird.' Aufserdem wünschen viele Katholiken die Proklamation der Lehre von der leiblichen Aufnahme Marias in den Himmel.

Digitized by Google

In Frankreich wurde die Korrespondenz zunächst vom ‚Univers'[1] in französischer Übersetzung abgedruckt und diese Übersetzung dann vom ‚Monde'[2] aufgenommen. Der ‚Français'[3] brachte zuerst einen Auszug derselben mit einer milden Kritik. Sehr scharf dagegen geht das als Organ der Regierung geltende Blatt ‚Le Public' gegen die ‚Civiltà' vor[4]. Sein Artikel, der die Überschrift ‚Un Manifeste' trägt, beschäftigt sich hauptsächlich mit den in der Korrespondenz über die Regierung gemachten Bemerkungen. In diesen war unter anderem gesagt worden, dafs die Regierung fürchte, das kommende Konzil werde die im Syllabus enthaltenen Lehren wie auch die Unfehlbarkeit des Papstes definieren und die organischen Artikel vernichten. Dieser Bemerkung gegenüber nimmt das Blatt eine drohende Stellung ein. ‚Frankreich und seine Regierung,' so sagt es, ‚welche überzeugt ist, dafs die Meinung von der Unfehlbarkeit des Papstes allein weder von der grofsen Mehrheit des französischen Klerus noch von der grofsen Mehrheit des Episkopats angenommen ist, hat das Recht, zu hoffen, dafs die im Konzile versammelte Kirche die Weisheit besitzen wird, diese Frage nicht vorlegen zu lassen, oder dafs man wenigstens, falls sie vorgelegt würde, nicht so weit gehen werde, eine Entscheidung zu treffen, die den Ansichten und Traditionen unserer grofsen Kirche entgegen ist.' Das Konzil wird nicht das Konkordat und die organischen Artikel, ein gemeinsames Übereinkommen, ohne die Zustimmung der beiden kontrahierenden Teile abschaffen und noch viel weniger Gesetze, die von seiner Regierungsgewalt unabhängig sind, ‚vernichten'. Haben die Erklärungen, die man dem Syllabus gegeben hat, wie es heifst, dessen Sätze übertrieben, so darf die Regierung erwarten, dafs die Kirchenversammlung ihren wahren Sinn darlege. Die Väter aber werden sich in ihrer Weisheit hüten, Theorien als Glaubensregeln aufzustellen, die eine Verurteilung der Prinzipien sind, auf denen die modernen Staaten beruhen. Auch fürchtet die Regierung nicht die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit. ‚Frankreich hat nicht seinetwegen Entscheidungen zu fürchten, die es mit gutem Rechte für unmöglich hält; aber es könnte sie vielleicht eben jener Leute wegen fürchten, die sie veranlafst haben, für den Fall, dafs sie wirklich getroffen würden. Dann wäre eine religiöse und politische Lage von äufserster Schwierigkeit geschaffen.' So das Regierungsblatt.

[1] 13. Février. [2] 14. Février.
[3] 17. u. 18. Février. — Cf. *Cecconi* l. c. Doc. CXLII. CXLIII. — C. V. 1163 b.
[4] 24. Février. — C. V. 1164 b sqq. *Cecconi* l. c. Doc. CXLVI.

Digitized by Google

Erst im März, als in Deutschland schon die äufserst heftigen Angriffe auf die ‚Civiltà' in der ‚Allgemeinen Zeitung' erschienen waren, bedachte sich auch das Organ des liberalen Katholizismus, ‚Le Français', auf seine Pflicht, dem ultramontanen Korrespondenten entschiedener entgegenzutreten. Dies geschah in zwei Artikeln: ‚Das Konzil und der Korrespondent der „Civiltà"'[1] und ‚Das Konzil und der französische Episkopat'[2].

Der ‚Français' findet, dafs die Korrespondenz der römischen Zeitschrift mit einer auffallenden Indiskretion in das Geheimnis der zukünftigen Konzilsberatungen eindringt und sich bemüht, die Bedeutung des ökumenischen Konzils zu verringern. Sie zeige wenig Achtung für die notwendige Freiheit der Diskussion und die rechtmäfsige Initiative der Bischöfe, denen sie Verhaltungsmafsregeln vorschreibe, und sie spreche in einer höchst befremdlichen Weise über die Kirche von Frankreich und die französischen Katholiken. Der Korrespondent tue, als wisse er, was in den Vorbereitungskommissionen zu Rom vor sich gehe und was man in den Kabinettsberatungen zu Paris denke, was sich im tiefsten Herzen der Katholiken berge und was in den Beratungen der Bischöfe geschehe. Er mache seine Ansicht zur Ansicht einer grofsen Zahl von Katholiken und behaupte dann, dafs das Konzil sehr kurz sein und dafs keine langen Debatten in ihm stattfinden werden; er schreibe das Programm des Konzils nieder, kenne die Art, wie der Heilige Geist sich offenbaren werde, bezeichne die Dogmen, welche definiert werden, und die Art und Weise, wie die Bischöfe die Definition vornehmen würden, und er sehe eine Minorität, die trotz ihrer Beredsamkeit keine lang andauernde Opposition aufrecht erhalten könne. Er beschäftige sich auch direkt mit den französischen Bischöfen, die er still und schweigsam zuwarten lasse. In Frankreich vermisse er die Beobachtung und Kenntnis des kanonischen Rechtes und gehe so weit, die Katholiken dieses Landes in zwei Kategorien zu teilen, in die liberalen Katholiken und die Katholiken einfachhin (catholiques tout court). Gegen diese Aufstellungen des Korrespondenten, gegen ihn selbst und gegen die Zeitschrift, welche die Korrespondenz brachte, geht dann der Verfasser der beiden Artikel, Franz Beslay[3], mit aller

[1] 18. Mars. — *Cecconi* l. c. Doc. CXLVIII.

[2] 19. Mars. — *Cecconi* l. c. Doc. CXLIX.

[3] Unterzeichnet ist Franz Beslay, ein junger Advokat. Aber schon zur Zeit der Kontroverse wies man auf den Bischof Dupanloup von Orléans als auf den

Digitized by Google

Entschiedenheit und nicht ohne Beredsamkeit vor. Wir können seine Ausführungen nicht im einzelnen verfolgen und noch weniger billigen. Ein Hauptfehler, den er begeht, ist dieser, daſs er den Korrespondenten der ‚Civiltà' als Tatsachen behaupten läſst, was dieser nur als Ansichten und Wünsche vieler Katholiken Frankreichs mitteilt. Hatte derselbe hierin geirrt, so war dies zu zeigen und zu sagen, was denn im Gegenteil die Katholiken Frankreichs dächten und wünschten. Wo der Korrespondent eine eigene Behauptung aufstellt, da hat er in der Tat das Richtige getroffen, und vergebens bemüht sich der Verfasser der Artikel, das Gegenteil darzutun. So war es z. B. leider eine offenbare Tatsache, daſs die Katholiken sich in zwei Parteien spalteten. Noch jüngst, in der von uns oben[1] erwähnten Kontroverse über Marets Werk, war dies klar zu Tage getreten, und während des Konzils sollte es sich nur zu sehr zeigen. Für die ‚Civiltà' war es darum eine leichte Aufgabe, gegen Beslay ihre Korrespondenz sofort zu verteidigen[2]. Beslay aber trat nun im ‚Français' mit der Behauptung auf, daſs die ‚Civiltà', durch seine Artikel genötigt, die groben Ungenauigkeiten ihres Korrespondenten berichtigt habe[3], worauf die Zeitschrift auf die Kontroverse, die in der Presse von ganz Italien und Frankreich ihren Widerhall gefunden hatte, nochmals zurückkam und zeigte, daſs sie ihre Korrespondenz nicht berichtigt, sondern verteidigt habe[4].

Während sich der französische Gegner der ‚Civiltà'-Korrespondenz damit begnügte, den Verfasser und die Zeitschrift anzugreifen, benutzte ein Deutscher die Gelegenheit, um zugleich über das Papsttum und die ganze Kirche in heftigster Weise herzufallen. Dies geschah in den berühmt gewordenen fünf Artikeln der damals zu Augsburg erscheinenden ‚Allgemeinen Zeitung'[5], die später, einigermaſsen verändert, in Buchform unter dem Namen Janus neu herausgegeben wurden.

Wie der Verfasser die in der Korrespondenz ausgesprochenen Wünsche als die Wünsche des Papstes deuten kann, zeigt er in der Einleitung zu den Artikeln: Ein Korrespondent aus Frankreich meldet in der ‚Civiltà', was dort die Mehrzahl der Katholiken wünscht. Was diese wünscht, ist der Wunsch der Redakteure der ‚Civiltà',

---

eigentlichen Verfasser hin, und daſs dieser wirklich der Verfasser war, ist nun durch seinen Biographen *Lagrange* (Vie de Msgr. Dupanloup III, 125) bestätigt worden.

[1] S. 157 ff. [2] Ser. VII, vol. 6, p. 193 sgg.

[3] Ibid. p. 597. [4] Ibid. p. 595 sgg.

[5] 10.—15. März 1869. — C. V. 1167b sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXLVII

Digitized by Google

der römischen Jesuiten, und was diese wünschen, ist der Wunch des Papstes. Wir wissen also, warum das Konzil zusammenberufen ist.

‚Der Schleier,' so heifst es, ‚welcher die Vorbereitungen zum grofsen allgemeinen Konzilium und die beabsichtigten Taten und Beschlüsse desselben verhüllt hat, beginnt sich zu lüften.' Es folgt die von uns oben[1] mitgeteilte Stelle aus der Korrespondenz über die Wünsche und Ansichten französischer Katholiken hinsichtlich der Promulgation des Syllabus, der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes und der leiblichen Aufnahme Marias in den Himmel, wie auch über ihre Ansicht von der kurzen Dauer des Konzils. Der Verfasser macht dann auf das Ansehen aufmerksam, welches die ‚Civiltà Cattolica' an der römischen Kurie habe. ‚Man sagt jedenfalls nicht zu viel,' so fügt er hinzu, ‚wenn man annimmt, dafs die Gedanken der „Civiltà" sich in wichtigen, weitgreifenden Fragen mit den Gedanken des Oberhauptes sowohl, als der meisten sonstigen „Häupter" in Rom begegnen. . . . Jedenfalls kann man sich eine bessere und zuverlässigere Quelle für das, was mit dem Konzilium in Rom beabsichtigt wird, kaum wünschen.'

‚Wir erfahren also, dafs das Konzilium zunächst einberufen ist, um die Lieblingswünsche des Jesuitenordens und desjenigen Teiles der Kurie, der sich von dem Orden leiten läfst, zu befriedigen. Diese Wünsche oder Ziele sind: Erstens die Meinung, dafs jedem Papste in seinen amtlichen Erklärungen und Entscheidungen über Gegenstände des Glaubens und der Moral persönliche Unfehlbarkeit zukomme, soll als Dogma proklamiert und damit also ein neues Prinzip von unermefslicher, zugleich rückwärts greifender und vorwärts sich erstreckender Tragweite geschaffen werden — ein Prinzip, welches, einmal unantastbar gemacht, die Geister fortan beherrschen und zur unbedingten Unterwerfung unter jeden päpstlichen Ausspruch im Gebiete der Religion, der Sitte, der Politik, der Sozialwissenschaften nötigen wird; denn von einem Übergreifen des Papstes in fremdes Gebiet kann dann nicht mehr die Rede sein, da es nur ihm, dem unfehlbaren Papste, allein zusteht, die Grenzen seines Lehrens und Wirkens nach Gutdünken zu bestimmen, und jede derartige Bestimmung selbst wieder das Gepräge der Irrtumslosigkeit trüge.'

‚Der zweite Wunsch ist, dafs die Artikel des Syllabus von dem Konzile in der Form positiver Aussprüche und affirmierender Lehrsätze definiert werden sollten. Sobald die päpstliche Untrüglichkeit

[1] S. 172.

Digitized by Google

allgemeiner Glaube der ganzen Kirche geworden ist, kann dies ganz unbedenklich geschehen. Die Kirche wird dadurch allerdings mit einer beträchtlichen Anzahl neuer, früher unbekannter oder vielfach widersprochener Glaubenslehren bereichert; doch dürften dies nur die Erstlinge einer, den nachfolgenden Zeiten vorbehaltenen, weit reicheren Ernte sein. Denn wenn nur erst die bornierte Anhänglichkeit vieler katholischen Theologen an die alte Überlieferung und die Kirche der ersten sechs Jahrhunderte glücklich gebrochen, die pedantische Scheu vor neuen Dogmen gründlich abgetan ist, wenn der hie und da noch geltende Kanon des Vincentius, sein *quod semper, ubique, ab omnibus* beseitigt ist, dann steht es jedem Papste, wie unwissend er auch in theologischen Dingen sein mag, völlig frei, von seiner dogmatischen Schöpferkraft beliebigen Gebrauch und seine Privatgedanken sofort zum obligatorischen Gemeingut der ganzen Kirche zu machen. Wer dann noch dem in der vatikanischen Münzstätte neugeprägten Glaubenssatz vollwichtigen Gehalt absprechen wollte, würde für dieses Leben dem Banne, für das zukünftige ewiger Verdammnis verfallen. Konzilien werden damit für alle Zeiten ganz entbehrlich; die Bischöfe werden sich wohl auch künftig noch hie und da in Rom versammeln, um päpstliche Heiligsprechungen und andere Zeremonien mit gröfserem Pomp zu umgeben; aber mit Dogmen werden sie fortan nichts mehr zu schaffen haben; denn wollten sie die an sich schon aus göttlicher Inspiration geflossenen päpstlichen Aussprüche noch ihrerseits bestätigen, so hiefse das dem Sonnenlicht mit Laternen zu Hilfe kommen wollen. Das *definiens subscripsi*, womit die Bischöfe sonst auf Konzilien die doktrinellen Beschlüsse unterzeichnen, wäre fortan eine Blasphemie. Noch einmal also, und zum letztenmal, sollen — so verlangen es die „guten Katholiken", nämlich die Väter der Gesellschaft Jesu — noch einmal sollen die vereinigten Bischöfe in Rom von ihrer Gewalt, Glaubenslehren zu formulieren, Gebrauch machen. Sie werden nämlich einer Arbeit, welche der Jesuit Schrader in Wien[1] in richtiger Voraussicht bereits geliefert hat, das konziliarische Siegel aufdrücken. Er hat die negierenden und verwerfenden Sätze des Syllabus in assertorische umgewandelt, und so können wir jetzt schon und mühelos die wichtigsten Beschlüsse des Konzils antizipieren. Da das Konzil drei Wochen dauert [nämlich nicht länger als das Konzil von Chalcedon], so

[1] Der Papst und die modernen Ideen. 2. Heft: Die Enzyklika vom 8. Dezember 1864. Wien 1865.

Digitized by Google

wird also vom 29. Dezember 1869 an die römisch-katholische Welt um folgende Wahrheiten reicher sein u. s. w.'

Der Verfasser wendet sich dann mit Aufbietung seltener Geschichtskenntnisse, aber auch mit böswilliger Entstellung von Lehren und Tatsachen gegen den Syllabus, gegen die Lehre von der Himmelfahrt Marias und besonders gegen die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes. Wir werden später, wenn wir vom Janusbuche sprechen, etwas genauer auf die Ausführungen des Verfassers eingehen.

Der Nuntius in München gab bald nach Erscheinen der Artikel folgendes Urteil über dieselben ab[1]: ‚Ich halte es für unmöglich, eine gottlosere, boshaftere, aufwühlerischere Schrift zu ersinnen. Der Zentralpunkt, auf den alle Angriffe gerichtet sind, ist die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit: die Ironie, die Heuchelei, die absichtliche Verdrehung der Begriffe, die schlauesten Künste, eine zur Schau getragene historische Erudition, alles dieses soll Dienste leisten, nicht nur diese Lehre als falsch und widerspruchsvoll zu verwerfen, sondern sie auch wo möglich in aller Augen verabscheuungswürdig zu machen. Nichts ist vom Verfasser vernachlässigt worden, um die nationalen Leidenschaften und die gehässigsten Vorurteile gegen das kommende Konzil zu wecken.' — Die kühne Sprache, der Schein der Überlegenheit, den sich der Verfasser zu geben weifs, die Ironie, durch welche er die Darstellung würzt, die Kenntnisse, die er zur Schau trägt, die Verdrehungskünste, über die er verfügt, waren in der Tat nur zu geeignet, weniger theologisch gebildete Leser irre zu leiten und unbefangene Gemüter zu gewinnen. Die fünf Artikel, so mufste der Nuntius bald an den Staatssekretär melden[2], haben die schlimmste Wirkung gehabt, die man nur erwarten konnte. ‚Wenige Katholiken gelangen zu einem solchen Abgrunde von Bosheit, um die ganze Reihe der Lügen und boshaften Verdrehungen, die in ihnen enthalten sind, anzunehmen. Aber nicht wenige finden in denselben etwas zu loben und alle finden in ihnen Veranlassung, Argwohn zu schöpfen. Mehrere Mitglieder des Reichsrates scharten sich jüngst um den Erzbischof, welcher auch Mitglied des Reichsrates ist, um zu erfahren, ob wirklich die Angelegenheiten des Konzils in Rom in der Weise ihren Fortgang nähmen, wie es in den Artikeln der „Allgemeinen Zeitung" beschrieben ist.' Auch der König fragte den Nuntius, ob es schon entschieden sei, dafs

[1] Depesche an Kard. Antonelli vom 17. März 1869. — *Cecconi* l. c. Sez. I, p. 509 sg.
[2] Depesche vom 5. April 1869. — *Cecconi* l. c. p. 510 sg.

Digitized by Google

die Kirchenversammlung die Unfehlbarkeit des Papstes als Dogma definiere, worauf der Nuntius antwortete, dafs bis dahin nichts entschieden sei und noch niemand wissen könne, was im Konzile über diesen oder irgend einen andern Gegenstand entschieden werde [1].

Verfasser der fünf Artikel war der Stiftspropst v. Döllinger, der von nun an als die Seele der Bewegung gegen das Konzil in Deutschland erscheint.

Ignatius v. Döllinger, der Sohn des berühmten Physiologen P. Döllinger, trat, erst 27 Jahre alt, im Jahre 1826 als Lehrer der Kirchengeschichte in die theologische Fakultät zu München ein. Sowohl als Lehrer der Hochschule wie als Schriftsteller, ja auch als Vertreter der kirchlichen Interessen im öffentlichen Leben erwarb er sich um die Kirche Deutschlands die gröfsten Verdienste und gewann den Ruf ganz aufserordentlicher Begabung und Gelehrsamkeit. ‚Nahezu seit einem Menschenalter', so schreibt Karl Werner [2] im Jahre 1866, ‚gilt Ign. v. Döllinger für den gelehrtesten Theologen des katholischen Deutschlands, und gehört unbestritten unter die ersten geistigen Gröfsen, welche die katholische Kirche der Gegenwart vorzuweisen hat.' So lautete in der Tat nach der Mitte des 19. Jahrhunderts das allgemeine Urteil über Döllinger. Besonders begeistert für ihn waren seine Schüler, die sich über ganz Deutschland verbreiteten und von denen viele hohe kirchliche Würden bekleideten oder auch als Lehrer oder Schriftsteller glänzten.

Wie sehr indessen Döllinger den Ruhm eines gelehrten Historikers und aufserordentlich begabten Mannes verdiente, so wurde er doch als Theologe weit überschätzt. Von jeher litt er an Unklarheit und Unsicherheit in den wichtigsten Grundlehren der Theologie, ganz besonders in Bezug auf das Lehramt der Kirche [3], und zweifelsohne lag hierin einer der Gründe seines späteren tiefen Sturzes. Nachdem er schon vorher Männern, die ihm näher standen, Mifstrauen in Bezug auf die Unversehrtheit seines Glaubens eingeflöfst hatte [4], erregte er seit dem Anfange der sechziger Jahre in weiteren katholischen Kreisen Verdacht. Einen besonders auffälligen Satz sprach

[1] Depesche vom 8. Mai 1869.

[2] Geschichte der katholischen Theologie seit dem Trienter Konzil bis zur Gegenwart (München 1866) S. 470.

[3] Vgl. *E. Michael* S. J., Ignaz v. Döllinger. Eine Charakteristik (Innsbruck 1892) S. 4 ff.

[4] Schon im Jahre 1858 hatte *Jörg* über Döllinger gesagt: ‚Ihm fehlt nichts zu einem Ketzer als ein sicherer Rücken' (Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer . . ., herausgeg. von dessen Sohn. I [1875], 315). Vgl. *Michael* a. a. O. S. 9.

Digitized by Google

er in einer auf der Münchener Gelehrtenversammlung gehaltenen Rede vom Jahre 1863 aus. ‚Die [historische] Theologie ist es,' so sagt er, ‚welche der rechten, gesunden öffentlichen Meinung in religiösen und kirchlichen Dingen Dasein und Kraft verleiht, der Meinung, vor der zuletzt alle sich beugen, auch die Häupter der Kirche und die Träger der Gewalt. Ähnlich dem Prophetentume in der hebräischen Zeit, das neben dem geordneten Priestertume stand, gibt es auch in der Kirche eine aufserordentliche Gewalt neben den ordentlichen Gewalten, und dies ist die öffentliche Meinung. Durch sie übt die theologische Wissenschaft die ihr gebührende Macht, welcher in der Länge nichts widersteht.'[1] Bei seiner Unklarheit hinsichtlich der kirchlichen Lehrgewalt feiert er freilich in derselben Rede im Widerspruche mit dem eben ausgesprochenen Satze auch die Lehrautorität der Kirche. ‚Nicht das nennt er [der Theologe, der seines Namens und Berufes würdig ist] Freiheit, dafs sein Geist in zuchtloser Willkür ohne Kompafs und Steuer auf dem uferlosen Meere der Meinungen oder Auslegungen umhertreibe und damit aller Festigkeit der Erkenntnis, zugleich aber auch der Kraft, andere zu überzeugen, sich begebe. Er fühlt sich vielmehr frei, weil er durch einen entscheidenden, von seinem Willen und seiner Einsicht bestimmten Akt der Wahl sich einmal für immer der Führung und Lehrautorität der Kirche überlassen hat, die er als die gottgewollte und göttlich erleuchtete Bewahrerin der Heilswahrheiten und Lehrerin der Völker erkannt hat. In der Kirche und durch sie ist er erst frei geworden.'[2] Diese Worte hat Döllinger leider später nicht mehr vor Augen gehalten. Er hat ‚Kompafs und Steuer' über Bord geworfen, die ‚Führerin' hat er verschmäht, ‚die Lehrautorität der Kirche' von sich gewiesen und ‚der gottgewollten, erleuchteten Bewahrerin der Heilswahrheiten' hat er den Rücken zugekehrt. Durch seine eigenen Worte richtet er sich und kann denselben gemäfs nicht als ‚Theologe' gelten, ‚der seines Namens und Berufes würdig ist'. Dagegen war er bestrebt, eine ‚öffentliche Meinung' zu bilden, vor der ‚alle sich beugen' müfsten, auch ‚die Häupter der Kirche und die Träger der Gewalt', und als ihm dieses nicht gelang, ist er ein Abtrünniger geworden.

Zuerst trat er noch nicht offen als Feind der Kirche hervor. Doch veröffentlichte er seit 1867 anonym in der ‚Allgemeinen Zeitung' und der ‚Neuen Freien Presse' mehrere Aufsätze voll von gehässiger

[1] *Michael* a. a. O. S. 19. [2] Ebd. S. 20.

Digitized by Google

Polemik gegen die Kirche und ihre Einrichtungen[1]. In der öffentlichen Meinung stand Döllinger allzu hoch, als dafs man in ihm den Verfasser solcher Aufsätze vermutet hätte, und auch dann noch, als nach Erscheinen der fünf Artikel gegen die ‚Civiltà' klare Zeichen auf Döllinger als Verfasser hinwiesen, schlossen viele die Annahme, dafs sie von seiner Feder stammten, als unmöglich aus. Für diejenigen indessen, welche Döllinger genauer kannten, war die Frage nach dem Verfasser bald entschieden.

Jörg äufserte sich darüber folgendermafsen[2]: ‚Als die Artikel in der ersten Hälfte des Monats März einer nach dem andern erschienen und in München gelesen wurden, da schwebte dieselbe Frage auf allen Lippen. Für den Schreiber dieser Zeilen war sie freilich bald entschieden. Schon der Stil verriet den Mann, und der Umfang historischer Detailkenntnis liefs nur auf einen einzigen raten. Überdies hatte der Autor in der mafslosen Hitze seiner Leidenschaft ganz übersehen, dafs er selber mehr als eine Visitenkarte seinem Manuskripte untermischt hatte. Eine dieser verräterischen Stellen haben wir bereits erwähnt[3]. Ferner gehört dahin die Anspielung auf den seligen Windischmann und seinen Glauben an die Nähe des Antichrists sowie die Antipathie des Verfassers gegen die Lehre vom Antichrist überhaupt. Endlich die auf einen englischen Zuträger zurückweisenden persönlichen Ausfälle gegen Erzbischof Manning von Westminster, der „sich mit dem glühenden Eifer eines Konvertiten der Unfehlbarkeitstheorie ergeben habe", und gegen den „völlig romanisierten" Kardinal Cullen, welcher den irischen Bischöfen von Rom aus aufoktroyiert sei.'

‚Inzwischen entwickelte sich in München ein sonderbares Schauspiel. Es war gerade als wenn irgendeiner in den Kreisen der Wissenden sitze und die dicken Weihrauchwolken, welche von den Satisfazierten gespendet wurden, in vollen Zügen einsauge, dabei aber sich ängstlich ins Geheimnis hülle und den dringenden Wunsch hege, nach aufsen hin unerkannt zu bleiben. Es sah aus, als wenn infolgedessen eine Art Verschwörung sich gebildet habe zu dem Zwecke, um die Autorschaft eines Mannes, der über sich selber er-

[1] *Michael* a. a. O. S. 37 f. [2] Histor.-polit. Blätter 1869 II, 328 f.

[3] Der Verfasser der Artikel hatte sich auf ein in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris befindliches Manuskript berufen, wozu *Jörg* bemerkte: ‚Daneben fällt uns bei, dafs unseres Wissens kein Münchener Gelehrter kirchenhistorische Studien in den Pariser Handschriften gemacht hat aufser dem Herrn Stiftspropst v. Döllinger (a. a. O. S. 322, Note).

Digitized by Google

schrocken sei, für die profane Welt in undurchdringlichen Nebel zu hüllen. So wurde planmäfsig ausgesprengt, von dem (protestantischen) Schriftsteller Gregorovius in Rom seien Briefe gekommen, worin er sich als Verfasser der Konziliumsartikel in der Allgemeinen Zeitung bekenne. In den höchsten Regionen hingegen, wo man gleichfalls stutzig geworden war, soll jenes saubere Früchtlein der neuen Münchener Schule als Verfasser genannt worden sein, das sich — ein deutscher Priester — soeben vom russischen Zaren als „katholischer" Kirchenrat nach Petersburg hatte berufen lassen. Offenbar war der eine so unmöglich wie der andere. In der Tat wurde alsbald wenigstens soviel konstatiert, dafs ein Münchener Philosoph, der seit Jahren sein Fortkommen darin sucht, bei Henkersdiensten an der katholischen Kirche die Leiter zu tragen, das Manuskript an die Redaktion nach Augsburg befördert und das Zeichen des Doppelkreuzes dazu gegeben habe.'

Die ‚Donauzeitung' forderte später den Verfasser, als welchen sie ohne Umschweife Herrn Stiftspropst v. Döllinger bezeichnete, auf, mit offenem Visier aufzutreten und sich zu nennen. Es erfolgte keine Antwort. Die Gründe, weshalb man die Sache in der katholischen Tagespresse nicht weiter urgierte, sind unschwer zu erraten; sie verleiteten unter anderem den Redakteur des ‚Literarischen Handweisers', doch noch lieber den russischen Kirchenrat als Autor anzunehmen. ‚Wie man diese Artikel', so sagt Hülskamp, ‚jemals mit Döllingers Namen in Verbindung bringen konnte, ist mir unerfafslich; ich vermute, dafs ihr mitleidswerter Urheber „nicht mehr im Vaterland weilt".'[1] In einem Briefe an seinen Erzbischof hat sich später Döllinger als Verfasser der Erwägungen genannt, einer den Kern der fünf Artikel wiedergebenden, an die Bischöfe gerichteten Schrift, auf die wir später zurückkommen werden. Ein Eingeständnis, dafs er der Verfasser der Artikel selbst sei, hat er unseres Wissens nie gemacht. Doch darf sein beharrliches Schweigen bei der stets wiederkehrenden Nennung seines Namens als Eingeständnis gelten[2], und es ist heute bei seinen Freunden und Gegnern unbestritten, dafs er wirklich der Verfasser sei. Natürlich schwanden bei seinem späteren

[1] ‚Literar. Handweiser' vom 22. Juni 1869, Sp. 267.

[2] Während der Konzilswirren forderten die alten Freunde Döllingers denselben auf, zu erklären, dafs er nicht der Verfasser der Artikel sei, weil sich die Agitation mit seinem Namen decke. So der Geistliche Rat Strehle in Freiburg. ‚Alle Ihre wahren und aufrichtigen Verehrer', so schreibt er am 8. Juli 1869, ‚erwarten dies zuversichtlich. . . . O, ich bitte Sie, entreifsen Sie durch ein einziges Wort diesen Leuten ihre stärkste Waffe!' (*Friedrich*, Geschichte u. s. w. II, 62[1].)

Digitized by Google

Auftreten auch alle Bedenken[1], welche früher von der Annahme zurückhielten, dafs die Artikel von dem berühmten Historiker stammten.

Kommen wir indessen noch einmal auf die französische Korrespondenz der ‚Civiltà Cattolica' zurück. Sie hat ohne Zweifel die feindselige Bewegung gegen das Konzil bedeutend gefördert. Die Gegner des Konzils aber möchten sie gerne für den Anfang und den Grund der Konzilswirren gehalten wissen und suchen der ‚Civiltà' die ganze Schuld der Streitigkeiten aufzubürden. So vor allem Friedrich.

Friedrich beginnt die Darlegung der Konzilswirren mit einem Kapitel, das die Aufschrift trägt: ‚Die Eröffnung der Konzilsdebatten durch die Kurie.'[2] Nach Friedrich rief die Kurie absichtlich die Widersprüche gegen das Konzil hervor. Ihr Hauptzweck bei Berufung des Konzils war nämlich die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit, und das ganze Konzil war weiter nichts als ein Intriguenspiel zur Definition dieser Lehre. Die Kurie mufste nun vor allem auf einen Grund hinweisen können, warum diese Definition geboten sei. Sie bedurfte, wie Friedrich sagt, des Widerspruchs gegen die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, um sagen zu können, sie sei zur Definition derselben gezwungen worden. Darum liefs sie nun ‚in den Gang der Dinge durch ein recht drastisches Mittel eingreifen. Es war dieses der berüchtigte Februar-Artikel der „Civiltà"'[3].

Friedrich liegt demgemäfs alles daran, dem Leser die Ansicht beizubringen, dafs erst mit dem Februar 1869 die Konzilswirren begonnen haben. Die so wahre Bemerkung Olliviers[4], dafs Maret im Jahre 1868 durch die Abfassung seines Werkes ‚der erste Angreifer gewesen sei', fertigt Friedrich kurz mit den Worten ab, es sei dies ‚eine weiter nicht zu beachtende Kaprice'[5]. Die vor dem ‚Civiltà'-Artikel in Deutschland erschienenen konzilsfeindlichen Schriften streift er bei Besprechung der Wirren nur vorübergehend[6], und zwar erst, nachdem er die ‚Civiltà'-Korrespondenz als den Anfang der Wirren an die Spitze gestellt hat. Er weifs natürlich nichts davon, dafs schon vor dem Februar 1869 die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit heftig angegriffen wurde, und darum die Kurie keine Angriffe auf die Lehre zu provozieren brauchte. Vor uns liegt ein Brief des

[1] Sein Biograph *Friedrich* führt Döllinger einfach als den Verfasser der Briefe auf (Ignaz v. Döllinger III, 478 ff.). Nach *Friedrich* (a. a. O. S. 486 ff.) war Döllinger auf die Geheimhaltung seiner Autorschaft sehr bedacht.

[2] Geschichte u. s. w. II, 3. [3] Ebd. S. 6.

[4] L'Église et l'État etc. I, 405. [5] *Friedrich* a. a. O. S. 7.

[6] Ebd. S. 20. Erst später (S. 285 ff.) eingehender.

Digitized by Google

Nuntius Meglia von München vom 15. Januar 1869 an Kardinal Antonelli[1], in dem er schreibt, daſs einige fürchten, das Konzil werde neue Dogmen definieren und so den Kreis für die Freiheit der Wissenschaft verringern. Am meisten fürchte man die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit. Man höre zuweilen die guten Katholiken sagen, aus dem Grunde der Nächstenliebe sei es vielleicht besser, diese Lehre in dem Stadium zu belassen, in dem sie sich jetzt befinde. Einige fürchteten, die Definition derselben könnte die Veranlassung zu einem Schisma werden. Der Nuntius von Wien, Msgr. Falcinetti, schrieb ebenso am 25. Januar an den Staatssekretär[2], daſs die ‚Neue Freie Presse' (Döllinger?) die Unfehlbarkeit des Papstes angreife und gegen das Konzil agitiere. In England wurde die Kontroverse über die päpstliche Unfehlbarkeit im Jahre 1868 sehr lebhaft geführt, seitdem Page-Renouf einen heftigen Angriff auf diese Lehre gemacht hatte[3], und in Frankreich stand sie in demselben Jahre im Vordergrunde der Diskussion. Wünschte die Kurie noch eine lebhaftere Debatte, so hätte sie bloſs bis zum Erscheinen des Maretschen Werkes zu warten brauchen, das auch ohne den Februar-Artikel der ‚Civiltà' erschienen wäre.

Diese Daten beweisen, daſs Friedrich über den Zweck des Artikels der ‚Civiltà' unrichtig urteilt. Ebenso zeigt dies die Geschichte des Artikels. Wir legen dieselbe hier kurz dar, wie sie uns von dem nunmehr verstorbenen P. Cardella, von jenem Mitgliede der Redaktion, das die Übersetzung und den Druck des Artikels besorgt hat, mündlich erzählt wurde, und wir werden uns dabei auf eine Reihe von Dokumenten berufen, die keinen Zweifel an der Wahrheit der Erzählung aufkommen lassen.

Die Redaktion der ‚Civiltà' hatte beschlossen, periodische Mitteilungen über das Konzil aus den verschiedenen Ländern zu bringen. Damit sie nun ganz zuverlässige Nachrichten erhalte, begab sich der Hauptredakteur, P. Piccirillo, zum Kardinalstaatssekretär Antonelli, machte ihn auf die Wichtigkeit zuverlässiger Nachrichten über die innerhalb der Christenheit zu Tage tretenden Konzilsbewegungen aufmerksam, teilte ihm den Plan der ‚Civiltà' mit und bat ihn, durch die Nuntien allenthalben Männer, auf die man sich verlassen könne, für periodische Mitteilungen zu gewinnen. Der Kardinal erwiderte, daſs er auch seinerseits einen solchen Plan in Erwägung gezogen habe, und versprach, der Bitte zu willfahren. Demgemäſs sandte er An-

[1] Der Brief ist im Archiv. [2] Der Brief ist im Archiv. [3] Vgl. unten Kap. 12.

Digitized by Google

fang Dezember 1868 ein Zirkular[1] an die Nuntien, in dem er sagt, dafs es für den guten Fortgang der Konzilsangelegenheit ersprieſslich sei, in Rom aus den groſsen Zentren der verschiedenen Staaten periodische Korrespondenzen über das Konzil zu erhalten. Diese sollten einem doppelten Zwecke dienen: erstens den mit der Vorbereitung auf das Konzil betrauten Kommissionen eine genaue und möglichst vollständige Kenntnis der religiösen und politischen, durch die Erwartung des Konzils entstandenen Bewegungen zu vermitteln, und zweitens diese Erwartung des Konzils in allen Ländern stets lebendig zu erhalten, indem man durch eine passende Veröffentlichung bekannt gebe, was man hinsichtlich dieses aufserordentlichen Ereignisses denke, schreibe und tue. Er bittet also die Nuntien, geeignete und vertrauenswürdige Männer zu wählen, welche über die auf einem beigegebenen Blatte[2] verzeichneten Punkte Notizen sammeln sollen. Die Notizen seien alle vierzehn Tage nach Rom einzusenden. Die verzeichneten Punkte waren folgende: 1. Haltung der Regierungen in Bezug auf das Konzil; 2. bischöfliche Akte; 3. Stimmung des Volkes, seine Hoffnungen und Befürchtungen; 4. Haltung der Nichtkatholiken; 5. Meinungen der periodischen Presse; 6. Bücher und Schriften über das Konzil; 7. Wünsche und Bedürfnisse jedes Landes. — Bald liefen aus verschiedenen Ländern Berichte ein. Uns interessieren nur jene, welche sich auf die französische Korrespondenz der ‚Civiltà' beziehen.

Der Apostolische Nuntius von Paris, Msgr. Flavius Chigi, gewann für die Korrespondenzen vier Geistliche von Paris, die er in seinem Briefe an Antonelli vom 8. Januar 1869 als Männer von Talent, Bildung und gesunder Lehre bezeichnet, auf deren Wort man bauen könne[3], und am 12. Januar konnte er schon zwei der Korrespondenzen übersenden[4]. Beide[5] stellte Kardinal Antonelli der Redaktion der ‚Civiltà' zu, ohne über die Art, wie er sie von den Nuntien verlangt hatte, etwas zu sagen. Die ‚Civiltà' glaubte, dafs dieselben von den Verfassern für sie geschrieben seien, und da die Veröffentlichung des nächsten Heftes bevorstand, beeilte sie sich, den zweiten Artikel und aus dem ersten die Mitteilungen über die periodische Presse ins Italienische zu übertragen und so die Artikel ohne wesentliche Veränderungen als eine Korrespondenz aus Frankreich ihren

[1] S. das Zirkular C. V. 1146 c sq. — *Cecconi* l. c. Sez. II, Doc. CXXXV.

[2] S. dieses Blatt C. V. 1147 a, b. — *Cecconi* l. c.

[3] S. diesen Brief des Nuntius C. V. 1147 b sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXXXVI.

[4] S. den Brief des Nuntius C. V. 1147 d sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXXXVII.

[5] S. die Korrespondenzen C. V. 1148 c sqq., 1153 b sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXXXVIII. CXXXIX.

Digitized by Google

Lesern zu unterbreiten. Dies ist die Geschichte der berühmt gewordenen Korrespondenz der ‚Civiltà' vom 6. Februar 1869.

Man bemerke, dafs die zuerst erhobene Anschuldigung, die ‚Civiltà' habe sich eine Korrespondenz aus Frankreich, so wie sie dieselbe wünschte, bestellt, hiermit in nichts zerfällt. Die Verfasser der Korrespondenz waren der ‚Civiltà' unbekannt und nicht von ihr sondern vom Nuntius bestimmt. Das Zirkular des Kardinals Antonelli enthält nichts von bestimmten Doktrinen, deren Definition man als vom Volke gewünscht bezeichnen möge. Es verlangt nur Aufschlufs über Wünsche, die wirklich vorhanden seien. Hat der Korrespondent seinen Landsleuten Wünsche zugeschrieben, die sie nicht hegten, so fällt die Schuld ganz allein auf ihn.

Dafs diese Darstellung der Entstehung der Korrespondenz die richtige ist, wird durch die Dokumente, auf die wir hingewiesen haben, über jeden Zweifel erhoben. Vor uns liegt das Zirkular Antonellis, das Verzeichnis der Punkte, über die er Auskunft verlangt, die Antwort des Nuntius von Paris über die Wahl der Korrespondenten, sein Schreiben bei Übersendung der Korrespondenzen, beide Korrespondenzen selbst, endlich der Artikel der ‚Civiltà'. Friedrich kennt diese Dokumente und die Entstehungsgeschichte des Artikels. Cecconi hat sie schon veröffentlicht [1]. Und nachdem er sie gelesen, sagt Friedrich: ‚Wir haben von unserer früheren Darstellung der Vorgänge im Januar und Februar 1869 nichts zurückzunehmen, im Gegenteil wird sie durch Cecconis neue Mitteilungen nur bestätigt und in einigen Punkten ergänzt und durchsichtiger.' [2]

Zur Vervollständigung der Erzählung sei noch bemerkt, dafs die französischen Berichterstatter mit der Publikation ihrer Berichte unzufrieden waren und sich darüber beim Nuntius beklagten. Wenn sie nicht im Dienste des Heiligen Stuhles, sondern für eine Zeitschrift gearbeitet hätten, so sei ihr Auftrag nicht so wichtig und ehrenvoll gewesen, wie sie angenommen hätten [3]. Mit Recht schreibt Antonelli an den Nuntius [4], dafs eben die Veröffentlichung ihrer Berichte zur Belebung der Erwartung auf das Konzil einer der Zwecke gewesen sei, warum man die Berichte gewünscht habe. In der Tat hatte er in seinem Rundschreiben an die Nuntien, in dem er um solche Berichte gebeten hatte, dieses auch als Zweck der Korrespondenzen ausdrücklich bezeichnet.

[1] L. c. Sez. I, p. 411 sq. [2] Geschichte u. s. w. II, 16.
[3] C. V. 1162 d sqq. — *Cecconi* l. c. Sez. II, Doc. CXLI.
[4] C. V. 1163 c, d. — *Cecconi* l. c. Doc. CXLIV.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Der weitere Verlauf der literarischen Polemik in Deutschland.

Konzilsschriften und Aufregung der Geister. — Die Janusschrift. — Was sie will. — Charakterisierung der Schrift durch die ‚Historisch-politischen Blätter'. — Ihr Hauptinhalt. — Der Anti-Janus. — Andere Widerlegungen. — Huber gegen den Anti-Janus. — Frohschammer. — Lianno. — Die ‚Allgemeine Zeitung'. — Jörg über ihre Artikel. — *Πέτρα* Romana von P. P. Rudis. — Dessen Gegner und Antworten. — Andere teils beruhigende, teils konzilsfeindliche Schriften. — Erwägungen für Bischöfe. — Widerlegungen derselben. — Neue Erwägungen und Widersprüche zwischen Döllingers Kirchengeschichte und den Erwägungen.

Für Deutschland folgte eine Zeit der höchsten Aufregung. Zeichen und zugleich Mittel ihrer Steigerung waren die zahllosen Schriften und Zeitungsartikel über das Konzil, die das Land überschwemmten. Eine Verwirrung der Geister trat ein, bei der auch sehr viele besonnene Katholiken den klaren Blick verloren.

Der Verfasser der fünf Artikel der ‚Allgemeinen Zeitung', Döllinger, gab unter dem Namen Janus eine Überarbeitung derselben in Buchform heraus[1]. Sie erschien Ende August. Über den Geist und die Ziele der Schrift gibt uns das Vorwort Auskunft. Sie will, so heifst es hier, ‚noch etwas anderes sein als blofs die ruhige, spannungslose Darstellung geschichtlicher Vorgänge; . . . sie ist . . . auch ein Akt der Notwehr, eine Appellation an die Denkenden unter den gläubigen Christen, ein geschichtlich begründeter Protest gegen eine drohende Zukunft, gegen das Programm einer mächtigen Koa-

[1] Der Papst und das Konzil von *Janus*. Eine weiter ausgeführte und mit dem Quellennachweis versehene Neubearbeitung der in der Augsb. Allgem. Zeitung erschienenen Artikel: Das Konzil und die ‚Civiltà'. Leipzig 1869. — Nach *Friedrich* (Ign. v. Döllinger III, 484) regte zuerst J. Huber die Ausarbeitung der Artikel zu einem Buche an und begann dann die Arbeit, welche Döllinger vollendete. — Über die vorgenommenen Änderungen vgl. *Hergenröther*, Anti-Janus S. 10 ff.

Digitized by Google

lition, was uns bald offen angekündigt, bald in mehr versteckter Weise insinuiert wird, und an dessen Verwirklichung Tausende geschäftiger Hände tagtäglich und stündlich arbeiten'[1]. Der Verfasser oder die Verfasser[2] sehen die Kirche und ihre inneren Zustände, ja auch die aufserhalb derselben stehenden kirchlichen Genossenschaften und Nationen von einer grofsen Gefahr bedroht. Diese datiert nicht von gestern. ‚Vor etwa 24 Jahren hat die nunmehr zu einem mächtigen Strome angeschwollene rückläufige Bewegung in der katholischen Kirche sich bemerkbar zu machen angefangen, und jetzt, wie eine steigende Flut, schickt sie sich an, mittels des Konzils Besitz zu nehmen von der ganzen Kirche und jeder ihrer Lebenskräfte.'[3]

Janus bekennt sich dann zu jener Ansicht von der katholischen Kirche und ihrer Mission, welche die liberale genannt wird, ‚welche als solche bei allen unbedingten Anhängern des römischen Hofes und des Jesuitenordens — zwei jetzt innig verbündeten Mächten — in völligem Verrufe steht.' ‚Wir sind die Gesinnungsgenossen derjenigen, welche erstens überzeugt sind, dafs die katholische Kirche zu den Prinzipien der politischen, intellektuellen und religiösen Freiheit und Selbstentscheidung, soweit diese Prinzipien im christlichen Sinne verstanden werden, ja gerade aus dem Geiste und Buchstaben des Evangeliums geschöpft sind, sich nicht feindlich und abwehrend verhalten dürfe, vielmehr positiv auf dieselben eingehen und auf deren stete Verwirklichung reinigend und veredelnd einwirken solle. Wir teilen zweitens die Ansicht derer, welche eine grofse und durchgreifende Reformation der Kirche für notwendig und für unvermeidlich halten, wie lange sie auch hinausgeschoben werden mag.'[4]

‚Jeder, der die Schicksale der Kirche in ihrer inneren Verkettung betrachtet, wird notwendig zu der Erkenntnis geführt, dafs seit dem 11. Jahrhundert in der ganzen Kirchengeschichte sich kein Zeitraum mehr entdecken läfst, bei welchem der Blick des gläubigen Forschers mit reinem Wohlgefallen verweilen könnte; er wird, indem er den unverkennbaren, von da an immer tiefer sich einnistenden und weiter um sich greifenden Verfall des kirchlichen Lebens

[1] S. III f.

[2] S. IV. — Es wurde gesagt, Döllinger habe den Stoff geliefert, Silbernagl und Huber die Ausarbeitung übernommen. Silbernagl indessen stellte bald in einer öffentlichen Erklärung für seine Person jeden Anteil an der Abfassung der Schrift in Abrede. [3] Ebd. [4] S. V.

Digitized by Google

in seinem ursächlichen Zusammenhang zu ergründen strebt, stets auf die Verzerrung und Verunstaltung des Primates als auf die Hauptursache hingeführt werden. Wenn in diesem nach einer Seite hin allerdings eine Stärke der katholischen Kirche liegt, so ist doch anderseits nicht zu leugnen, dafs, sobald man sich auf den Standpunkt der alten Kirche, von der Apostelzeit an bis etwa zum Jahre 845, stellt, das Papsttum, wie es geworden, als ein entstellender, krankhafter und atembeklemmender Auswuchs am Organismus der Kirche erscheint, der die besseren Lebenskräfte in ihr hemmt und zersetzt und selbst wieder mancherlei Siechtum nach sich zieht. Wenn nun seit einer Reihe von Jahren schon die Zurüstungen dazu gemacht wurden, endlich das System, welches den kirchlichen Mifsständen zu Grunde liegt, völlig abzuschliefsen und durch die Unfehlbarkeitslehre mit einem unüberwindlichen Bollwerk zu umgeben, dann wird es die Pflicht für jeden, der es mit der Kirche und der Gesellschaft, für welche jene ein Element des Lebens ist, wohl meint, nach dem ihm gegebenen Mafse der Erkenntnis und des Wirkens zu versuchen, ob noch etwas zur Abwendung einer so verhängnisvollen Katastrophe geschehen könne.' [1]

‚Wenn heutzutage eine starke, einmütige, zugleich positiv gläubige und der Verwirklichung des Ultramontanismus widerstrebende öffentliche Meinung in Europa, ja nur in Deutschland erwachte und sich kundgäbe, dann würde trotz der so düstere Besorgnisse weckenden Stimmen der Bischöfe von Mainz, St. Pölten und Mecheln die Gefahr noch glücklich vorübergehen. Unsere Schrift soll darum auch ein Versuch sein, zur Weckung und Orientierung einer öffentlichen Meinung beizutragen. Sie wirkt vielleicht nur wie ein Stein, der, ins Wasser geworfen, die Oberfläche auf einen Augenblick kräuselt und dann sogleich alles wieder läfst, wie es gewesen; aber sie könnte doch auch wirken wie ein Netz, das, in den See getaucht, reiche Beute brächte.' [2]

Das Hauptziel der Schrift, welches auch für die Folgezeit das Ziel geistesverwandter Schriften und Agitationen blieb, ist in diesen letzten Worten klar ausgesprochen. Es gilt, innerhalb der Kirche eine öffentliche Meinung gegen Lehren zu bilden, die der Liberalismus fürchtet, besonders gegen die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, die der Verfasser als den Schlufsstein eines die Kirche ruinierenden Lehrsystems bezeichnet. Die grofse Masse der

[1] S. VIII f. [2] S. XVIII f.

Digitized by Google

Katholiken in Europa oder wenigstens in Deutschland soll gegen diese Lehre eingenommen werden und dann Widerspenstigkeit und Abfall drohend vor das Konzil hintreten und es zwingen, seine Beschlüsse nach ihrem Willen zu fassen. Die Partei, von der diese und ähnliche Schriften ausgingen, die sich immer so besorgt zeigte, dafs dem Konzile doch seine Freiheit bewahrt bleibe, die in den weisesten dem Konzile gegebenen Regeln und Anordnungen stets nur unberechtigte Beschränkungen seiner Freiheit zu sehen pflegte, sie selbst verfolgt also die hier offen ausgesprochene Absicht, dem Konzile seine Freiheit zu nehmen, nämlich die Laienwelt gegen die ihr von Gott gesetzte Lehrautorität aufzuwiegeln, um durch deren drohende Haltung die Definition mifsliebiger Lehren zu verhindern.

Den Geist der Schrift hatte ein hervorragender Publizist schon vorher in seinem Urteile über die fünf Artikel folgendermafsen charakterisiert: ‚Die ganze Arbeit durchzieht ein Ton des geifernden Hohns und des sprudelnden Ingrimms, der den Verfasser keinen Augenblick zur Ruhe kommen läfst. Darum fehlt auch in der Darstellung des sonst augenscheinlich sehr stilgewandten Autors jede logisch fortschreitende Ordnung; die Gedanken und die historischen Zitate kollern daher, wie sie ihm eben in die Finger gekommen sind, sich wiederholend und bunt durcheinanderlaufend. Geschichtliche Tatsachen sind reichlich angezogen, aber jede nur zum kriminalistischen Zwecke und hierzu eigens noch mit Gift bestreut. Von der ersten bis zur letzten Zeile sind die Grenzen einer anständigen Erörterung überschritten und von einer bis zur Unmännlichkeit erhitzten Leidenschaft zu Boden getreten.‘ [1]

Janus bespricht zuerst wieder die Korrespondenz der ‚Civiltà‘ in der oben dargelegten Weise [2] und wendet sich dann gegen den Plan, den er der Kurie zuschreibt, die Sätze des Syllabus in positive umzuwandeln und dann in Bausch und Bogen als Glaubenssätze proklamieren zu lassen [3]. Dafs dieser Plan bestehe, setzt er als unzweifelhaft voraus, weil ein Korrespondent von Frankreich dies in der ‚Civiltà‘ als den Wunsch vieler französischen Katholiken bezeichnet hat. Ein blofser Blick auf die Arbeiten, mit denen sich in Rom mehrere Kommissionen zur Vorbereitung der dem Konzile vorzulegenden Schemata beschäftigten, hätten den Verfasser überzeugen können, dafs man dort an eine solche summarische Prozedur nicht im entferntesten dachte. Aber jener Wunsch französischer

[1] Histor.-polit. Blätter 1869 II, 316. [2] S. 175 ff. [3] S. 8—37.

Digitized by Google

Katholiken, als Plan der beim Konzile maſsgebenden Persönlichkeiten aufgefaſst, bot ihm die beste Gelegenheit, wirksam gegen das Konzil zu agitieren und den ganzen Haſs, mit dem der moderne Zeitgeist den Syllabus verfolgt, zum Kampfe gegen dasselbe aufzurufen.

Auf einzelne Lehren des Syllabus, die der Geist unserer Zeit ganz besonders perhorresziert, geht Janus naturgemäſs mit Vorliebe ein, so zuerst auf den Satz, daſs die Kirche die Macht hat, äuſseren Zwang anzuwenden. Er führt ihn weiter aus, und dann heiſst es: ‚So befinden sich demnach diejenigen in einer groſsen Täuschung, welche glauben, daſs in der Kirche der biblische und altchristliche Geist über jene mittelalterliche Anschauung, wonach sie eine Zwangsanstalt wäre und auch Kerker, Galgen und Scheiterhaufen verhängen könnte, die Oberhand gewonnen habe. Im Gegenteil, diese Doktrinen sollen durch die Autorität eines allgemeinen Konzils eine neue Sanktion erhalten, und jene Lieblingstheorie der Päpste, daſs sie die Fürsten und Obrigkeiten bei Strafe des Bannes und seiner Folgen zwingen könnten, ihre Konfiskations-, Kerker- und Todesurteile zu vollstrecken, soll nun unfehlbares Dogma werden. Folgerichtig wäre damit auch das alte Institut der Inquisition nicht bloſs gerechtfertigt, sondern bei dem groſsen Unglauben der Zeit als ein dringendes Bedürfnis sogar empfohlen.‘[1] — Der Syllabus hebt neueren Irrtümern gegenüber nur die alte Wahrheit hervor, daſs die Kirche äuſsere Strafgewalt habe. Janus stattet diesen Satz so aus, daſs der bloſse Gedanke, er könne auf dem Konzile definiert werden, in den Kindern des 19. Jahrhunderts Gruseln hervorrufen muſs. Das Prinzip, daſs sie äuſsere Strafgewalt besitzt, kann die Kirche natürlich nicht aufgeben. Während sie indessen ihr Prinzip hochhält, berücksichtigt sie in Anwendung desselben die Zeitumstände, und darum brauchen trotz des Unglaubens unserer Zeit die Schreckgespenster von Kerker, Galgen und Scheiterhaufen, die Janus nur aus Agitationsbedürfnis heraufbeschwört, von unseren Zeitgenossen nicht gefürchtet zu werden.

Der Verfasser fährt fort zu hetzen. Sogar die Verwerfung des Westfälischen Friedens durch die Bulle Innocenz' X. *Zelus domus Dei* vom 20. November 1648 wird wiederum als Ausfluſs der Intoleranz der Päpste angeführt. Nun ist jedem, und ganz gewiſs dem Janus, bekannt, daſs dieser Friedensschluſs das barbarische Prinzip vertrat: *Cuius regio, eius religio*, das die Kirche freilich niemals an-

[1] A. a. O. S. 13.

Digitized by Google

erkennen kann und das jetzt auch allgemein verworfen wird. Aber der Verfasser will den Leser in der Täuschung erhalten und schreibt darum: ‚Es waren nämlich besonders die Bestimmungen des Westfälischen Friedens, wonach den Protestanten freie Ausübung der Religion und Zulassung zu den Ämtern gewährt werden sollte, welche den Papst, wie er sagt, mit tief innerlichem Schmerz (cum intimo doloris sensu) erfüllt hatten. Und bei dieser Verwerfung ist es dann auch geblieben; denn noch im Jahre 1789 erklärte Pius VI. in seinem Schreiben an die deutschen Erzbischöfe: „Pacem Westphalicam Ecclesia numquam probavit — die Kirche hat diesen Frieden niemals gebilligt.“‘ [1] So Janus. Hierauf erwiderte Jörg [2]: ‚Vor uns liegt der Text der Bulle Innocenz' X. vom 20. November 1648, und wir sind erstaunt über ein solches Maſs absichtlicher Verschweigung und Verdrehung. Es ist nicht wahr, daſs der Papst „besonders“ über die angeführten Bestimmungen seinen tiefen Schmerz äuſsert, er äuſsert ihn ausdrücklich über die ganze Abmachung. Er zählt alle die Beraubungen und Schädigungen der Kirche in Deutschland auf, und „besonders“ beklagt er sich nur über die Löwenteilung des Normaljahres. Hierher gehören die vom Verfasser oben angeführten Worte, wie schon der Beisatz „in plerisque locis“ bezeugt, den der Verfasser wohlweislich weggelassen hat. In derselben Absicht läſst er auch die andere Hälfte des Satzes einfach unter den Tisch fallen, wo die Bulle sagt, daſs die Protestanten durch die fragliche Bestimmung des Vertrags „ad nonnullos archiepiscopatus, episcopatus aliasque dignitates et beneficia ecclesiastica“ zugelassen werden. Am Schlusse bemerkt der Papst: der Vertrag enthalte „noch vieles, was wiederzugeben er sich schäme“. Ohne Zweifel sind damit die Abmachungen auf Grund des *cuius regio, eius religio* gemeint, dieses „wichtigen Axioms des Staatslebens“ jener Zeit, welches damals nur von Rom nicht anerkannt, jetzt aber von der ganzen gebildeten Welt — wozu wir selbstverständlich die russische Regierung nicht rechnen — verworfen wird.‘

Nur ganz kurz berührt Janus die ‚Sage‘ von der Aufnahme des Leibes Marias in den Himmel [3], um dann desto ausführlicher im dritten Teile auf die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes einzugehen, welcher fast das ganze Buch gewidmet ist [4].

Zunächst werden hier die Verteidiger dieser Lehre gezeichnet, die ‚Ultramontanen‘. Er schreibt: ‚St. Hieronymus hielt ehedem den

[1] A. a. O. S. 34. [2] Histor.-polit. Blätter a. a. O. S. 321.
[3] S. 37—39. [4] S. 40—446.

Digitized by Google

Pelagianern vor, dafs nach ihrer Theorie Gott den Menschen ein für allemal wie eine Uhr aufgezogen und dann sich schlafen gelegt habe, da es für ihn nichts weiter zu tun gegeben. Hier haben wir das jesuitische Seitenstück. Gott hat sich schlafen gelegt, denn statt seiner waltet sein stets wacher und untrüglicher Vikarius auf Erden als Weltregierer, als Gnaden- und Strafenspender. Das paulinische Wort: „In ihm leben, weben und sind wir" ist hier auf den Papst übertragen.'[1] — Janus sieht nicht, dafs die Verteidiger jener Lehre gerade darin die Unfehlbarkeit des Papstes erkennen, dafs Gott durch seinen beständigen Beistand den Papst bei Urteilssprüchen, die er als Oberhaupt der Gesamtkirche fällt, gegen den Irrtum beschützt.

Rom und seinen Klerus sucht Janus der Verachtung preiszugeben. Man glaubt Karl Hase zu hören, wenn man liest: ‚Befördert die römische Regierung durch ihre von Priestern öffentlich geleitete Lotterie die Leidenschaft des Spiels und den Ruin ganzer Familien, so schreibt die „Civiltà" sofort eine Apologie der Lotterie, obwohl Alexander VII. und Benedikt XIII. dieselbe unter Strafe der Exkommunikation verboten haben. Stehen in Rom die Geistlichen (die sogen. preti di piazza) auf öffentlichem Platze, wartend, bis jemand sie zu einer Messe miete, so ist dies in den Augen der Romanisten so wenig anstöfsig als der Verkauf von Ablafszetteln, worauf die Lohnbedienten in Rom den Fremden, nachdem sie ihn mit allen Sehenswürdigkeiten und Genüssen daselbst bekannt gemacht haben, schliefslich noch aufmerksam zu machen pflegen. Mindestens sehr entschuldbar findet er es auch, dafs man dort wieder das Dispensations- und Indulgenzenwesen als finanzielle Erwerbsquelle möglichst ausbeutet; dafs man z. B. einzelnen Kirchen Altarprivilegien, das Stück um einen Scudo, verkauft und so dem rohesten Aberglauben in Bezug auf Seelenerlösung aus dem Fegfeuer Nahrung schafft; dafs man den Reichen gegen hohe Taxen gewisse Ehedispensen gewährt, die man dem Unbemittelten verweigert; dafs man, wie vor nicht langer Zeit in einem deutschen Lande, gegen den klaren Wortlaut der Verträge eine Klasse von Ehesachen nach Rom zu ziehen und dadurch die Staatsbürger zur Führung kostspieliger Prozesse in weiter Ferne zu nötigen versuchte, welch neuer Eingriff jedoch den dortigen Bischöfen selbst zu stark schien, so dafs sie hierüber ernste Vorstellungen nach Rom richteten, deren Erfolg war, dafs man hier einstweilen seine Forderungen aufgab und die Frage dahin

[1] A. a. O. S. 41 f.

Digitized by Google

gestellt sein liefs.'[1] — In diesem platten Tone kirchenfeindlicher Pamphletisten spricht ein hochgestellter katholischer Prälat und Lehrer der Kirchengeschichte, nicht um die Leidenschaften zu entflammen und zum Aufruhr gegen die höchste kirchliche Autorität zu reizen, sondern, wie er sagt, aus Vorsorge für die Kirche, um ein grofses drohendes Unglück von ihr abzuwenden.

Indem sich dann Janus der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit selbst zuwendet, schildert er zuerst ihre Folgen ähnlich, wie er sie nach unserer obigen[2] Darstellung in den Artikeln der ‚Allgemeinen Zeitung' vorgeführt hat, um dann zur eigentlichen Widerlegung derselben überzugehen. Zu diesem Zwecke häuft er eine Unmasse von teils falsch dargestellten teils unrichtig erklärten historischen Tatsachen und Zeugnissen, die wir nicht im einzelnen verfolgen können. Wir verweisen auf das zu ihrer Widerlegung geschriebene Werk Anti-Janus. ‚Eine „ruhige Darstellung geschichtlicher Vorgänge"', so sagt der Verfasser desselben in seinem abschliefsenden Urteile[3], ‚findet sich in dem regellosen Wirrwarr willkürlich gruppierter historischer Data, denen vielfach auch die chronologische Ordnung abgeht, und daraus eigenmächtig gezogener Konsequenzen, in denen die Logik nicht selten furchtbar mifshandelt wird, nimmermehr. Der Leser erhält weder eine fliefsende historische Erzählung noch eine vollständige und dadurch zu eigenem Urteil befähigende, systematisch geordnete Darstellung; er erhält nur einen aus verschiedenen Ingredienzien zu reinen Parteizwecken zusammengekochten Brei, der ihm mit der gröfsten Anmafsung als das reinste, schmackhafteste Gericht, das noch kein Kochkünstler so wahr und unverfälscht geboten, serviert wird, und den er, um ihn geniefsbar zu finden, eben auch nur von demselben Parteistandpunkt aus auffassen mufs. Als Geschichtschreiber wird Janus nur in die Kategorie der von einem wirklichen Historiker[4] geschilderten Geschichtsverfertiger gehören, „die das Gedächtnis der Vergangenheit verwirren, die dem schadenfrohen, in der Brust des Menschen lauernden Dämon schmeicheln, indem sie den grofsartigsten Taten unlautere Motive und kleinliche Ursachen unterlegen, und am liebsten das religiöse Gebiet durch willkürliche Entstellung der Tatsachen, durch wohlgefällige Ausmalung und Voranstellung des zufällig beigemischten Unlauteren und Menschlichen verwirren". Und wenn auch nicht alle

[1] A. a. O. S. 46 f. [2] S. 177. [3] S. 173 f.
[4] *Döllinger*, Irrtum, Zweifel, Wahrheit. Eine Rede (München 1845) S. 33.

Digitized by Google

sofort erkennen, dafs Janus sich weit gröfsere Fiktionen erlaubt hat, als diejenigen sind, die er der römischen Kirche hat nachweisen wollen, sie werden, um mit demselben Historiker fortzufahren, „vermöge ihres sorgfältig gepflegten moralischen Gefühls und ausgebildeten Wahrheitssinnes gerade solchen Historikern ihren Glauben und ihr Vertrauen versagen, sie werden mit richtiger Divinationsgabe, selbst wo ihnen die Quellen unzugänglich sind, dieses unlautere Treiben durchschauen und das Wahre oft durch die Nebel der künstlichen Entstellung hindurch wenigstens annähernd erraten".'

Der Verfasser des Anti-Janus findet[1] die Grundgedanken des Janus sämtlich schon ausgesprochen ‚von Richer, Sarpi, Launoy, von Gallikanern und Jansenisten, die auch den Kunstgriff, auf die „Kurie" loszuschlagen, wohl verstanden, am vollständigsten aber von Justinus Febronius oder J. Nikolaus von Hontheim. Bei ihm stehen dieselben Klagen über die Mifsbräuche der römischen Monarchie[2] und der päpstlichen Behörden[3]; bei ihm zeigt sich derselbe Hafs gegen die geistlichen Orden[4], dieselbe Vorliebe für die den Päpsten feindseligen Schriftsteller[5], dieselbe Abneigung gegen die Kanonisten und Juristen, dieselbe Ansicht über den Einflufs der pseudo-isidorischen Dekretalen[6], dieselbe Tendenz, Fürsten und Bischöfe gegen den Papst zu reizen[7] und die Kirchenverfassung zu Gunsten eines „geläuterten Episkopalsystems" umzugestalten im Sinne der Dekrete von Konstanz und Basel, deren zweifellose Rechtsbeständigkeit ebenso vorausgesetzt wird[8]. Nicht einmal die inneren Widersprüche des febronianischen Systems, das die so hochgestellten Bischöfe wiederum zu Zeugen ihrer Gemeinden macht[9], hat Janus auszugleichen verstanden.'

Die Hauptschrift, die zur Widerlegung des Janus erschien, haben wir hiermit schon eingeführt[10]. Ihr Verfasser, der spätere

---

[1] S. 178 f. Die folgenden Verweise sind ebendaher.

[2] c. 9, § 4, n. 4. Ep. ad Clem. XIII.

[3] c. 3, § 2, n. 1; c. 5, § 3, n. 7; c. 7, § 7, n. 6; § 8, n. 7; c. 9, § 7 sq.

[4] c. 7, § 8, n. 7. 9; c. 4, § 7, n. 1.

[5] c. 5, § 3, n. 4; § 6, n. 4; c. 8, § 7, n. 9; c. 9, § 9. [6] c. 3, § 1 sq.

[7] S. die Ansprachen ‚ad reges et principes, ad episcopos'. In den Anklagen gegen Alexander V., Martin V. und Eugen IV. wegen Verkürzung oder Vereitelung der kirchlichen Reform stimmt ebenso Janus (S. 320. 330. 338) mit Febronius (c. 6, § 20, n. 2. 3) überein. S. dagegen *Zaccaria*, Antifebronio I, LXXXVI sq.

[8] c. 6, § 1, n. 2; § 15, n. 3. [9] c. 6, § 8, n. 12.

[10] Anti-Janus, eine historisch-theologische Kritik der Schrift: ‚Der Papst und das Konzil, von Janus'. Von Dr. *J. Hergenröther*, ö. o. Professor des Kirchenrechts u. der Kirchengeschichte an der Universität Würzburg. Freiburg i. B. 1870.

Digitized by Google

Kardinal Hergenröther, zeigt sich seinem Gegner an historischer Erudition ebenbürtig, an dogmatischer und kirchenrechtlicher Bildung aber weit überlegen und weist ihm in nüchterner Sprache siegreich seine historischen Ungenauigkeiten und theologischen Trugschlüsse nach. Wenn die ‚Historisch-politischen Blätter'[1] ihre Gründe für die Ansicht darlegen, dafs Döllinger der Verfasser der Janusschrift sei, so kann Hergenröther[2], ein Schüler Döllingers, dies auch jetzt noch nicht glauben: ‚Dem, was hier über den Verfasser der fünf Artikel gesagt wird, kann ich, so schwer äufsere Gründe in das Gewicht fallen mögen, aus inneren Gründen nimmermehr beistimmen. Es müfste wie eine Beleidigung eines berühmten Gelehrten erscheinen, wollte man ihm ein so seichtes Machwerk mit so schlecht verhüllter Tendenz zuschreiben, wollte man annehmen, er habe Anschauungen und Überzeugungen, für die er früher mit seinem vollen Namen einstand, jetzt unter dem Mantel der Anonymität verleugnen wollen. Das zu denken scheint mir eine moralische Unmöglichkeit, und sein Schweigen der Tagespresse gegenüber ist wohl daraus zu erklären, dafs er es unter seiner Würde fand, auf eine solche Anklage zu antworten.'

Eine kleinere, aber recht tüchtige Schrift gegen Janus wurde von Dr. Scheeben, Professor am Priesterseminar zu Köln, herausgegeben[3]. Der Oratorianer Keogh[4] schrieb in England und Robertson[5], Professor an der katholischen Universität zu Dublin, in Irland gegen Janus.

Gegen Hergenröthers Anti-Janus schrieb Dr. Johann Huber[6]. Auch J. Frohschammer[7], ein schon vorher gegen die kirchliche

[1] 1869 II, 316 ff. — Vgl. oben S. 181. [2] S. 8.

[3] Der Papst und das Konzil, von Janus. Charakteristik und Würdigung von Dr. *M. Jos. Scheeben.* Mainz 1869.

[4] A few specimens of ‚scientific history' from Janus. By *Edw. Stephan Keogh,* Priest of the Oratory. London 1870.

[5] Antijanus. With an Introduction giving a history of Gallicanism. Dublin 1870.

[6] Das Papsttum und der Staat. Wider den Anti-Janus, von Dr. *Johannes Huber.* (Erstes Heft der ‚Stimmen aus der kathol. Kirche über die Kirchenfragen der Gegenwart'.) München 1869.

[7] Zur Würdigung der Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche. Von *J. Frohschammer.* Zugleich zur Beurteilung der Schrift ‚Der Papst und das Konzil, von Janus'. München 1869. — Später erschien: Die politische Bedeutung der Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche. Von *J. Frohschammer.* Neue Untersuchungen zur Würdigung der Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche. München 1869.

Digitized by Google

Lehrautorität widerspenstiger und dann völlig von der Kirche und dem Glauben abgefallener Priester, trat nach Erscheinen des Janus auf den Plan. Natürlich begrüfste er diese Schrift mit Freuden, übte aber an derselben insofern eine treffliche Kritik, als er auf die Inkonsequenz des Verfassers hinwies und zeigte, dafs er kraft seiner Prinzipien weiter gehen und nicht nur die Unfehlbarkeit des Papstes, sondern auch der Kirche leugnen, ja von der Kirche und vom christlichen Glauben abfallen müsse. Zu derselben Klasse von Schriften gehören die Broschüren Liannos[1], in denen offen zur Lostrennung vom Heiligen Stuhle aufgefordert wird.

Unterdessen hatten auch die konzilsfeindlichen Mitarbeiter an der ‚Allgemeinen Zeitung' nicht geruht. Unter dem Zeichen des Doppelkreuzes, unter dem die berühmten fünf Artikel erschienen waren, erschienen noch einige weitere ‚in dem gleichen Geist, aber ohne die historische Gelehrsamkeit der vorhergehenden. Ihr Zweck war, die Hohenlohesche Zirkulardepesche zu beschmeicheln, die hervorragendsten Namen der in Sachen des Konzils berufenen Ausschüsse als Leute ohne „wissenschaftliche Befähigung" verdächtig zu machen, mit der Kündigung des bayrischen Konkordates zu drohen und endlich der katholischen Presse vorzuwerfen, dafs „sie bedient sei von Leuten, denen jede historische, politische und theologische Bildung abgeht und daher (!) die Existenz des modernen Staates überhaupt schon ein Greuel ist". Zu diesen Korrespondenzen des Zwischenträgers hat ohne Zweifel der Verfasser der eigentlichen Konziliumsartikel Material geliefert'[2].

‚Als Endresultat der ganzen Expektoration hat ein nachfolgender Aufsatz der Allgemeinen Zeitung völlig richtig die Behauptung

[1] Die Kirche Gottes und die Bischöfe. Denkschrift mit Rücksicht auf das angekündigte allgemeine Konzilium zur Klärung der religiösen Lebensfrage. Von *Heinrich St. A. v. Lianno.* München 1869. — Dogma und Schulmeinung, von *demselben.* Ebenda. — ‚Der Verfasser ... ist nach der protestantisch-liberalen Saturday-Review in London vom 3. Juli „ein Spanier von edler Abkunft, der sich in Deutschland niedergelassen hat"; wie sich's von selbst versteht, „ein tiefer Denker", da er gegen den Ultramontanismus zu Pferde steigt; nicht ein gewöhnlicher, blofs guter Katholik, sondern „bekannt als ein Mann von frommer, aszetischer Lebensweise, dem Gebet und Fasten äufserst ergeben. Er ist ein Anhänger des hl. Augustin, ein Bewunderer von Port-Royal und ein Freund des berühmten" (Irvingianers) „Thiersch, dessen Werk über das apostolische Zeitalter manchem unserer Leser wohl bekannt sein wird u. s. w."' (Das ökumenische Konzil. Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge. Heft V [1869], 106 f.).

[2] Histor.-polit. Blätter 1869 II, 329 f. Wir entnehmen die Inhaltsangabe der Artikel den gleichzeitigen Heften dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

verstanden, dafs ein ökumenisches Konzil zur Zeit ein Ding der Unmöglichkeit sei, weil es den Mitgliedern an den erforderlichen Eigenschaften fehle, nämlich an unabhängiger Gesinnung und wissenschaftlicher Bildung. Der Verfasser stellt sich selbst als die höchste Autorität in der Kirche hin, und da er vermutet, dafs die gröfste Mehrzahl der Bischöfe in der ganzen Welt anders denke als er, so taugen sie überhaupt nichts und insbesondere nicht für ein Konzil. Dafs es mit dem Episkopat so stehe, schreibt er dem Umstande zu, weil der gröfste Teil des Klerus „in den Seminarien nicht wissenschaftlich gebildet, sondern nur mittels einer verarmten Theologie abgerichtet werde". Und gerade diese Bischöfe würden auf dem Konzil die Majorität haben, insbesondere die aus den romanischen Ländern. Die englischen Bischöfe würden ihrem Manning, die irischen ihrem Cullen, die österreichischen ihrem Fefsler nachtreten. Am schlimmsten stünde es mit den deutschen Bischöfen. Die einen sind selbst jesuitisch gebildet, die anderen kommen nicht, die dritten verstehen nichts, haben auch in Rom die Literatur nicht, „aus der sie über eine fallende Frage sich rasch noch unterrichten könnten". So ergibt sich denn das trostlose Resultat, dafs „niemand für Deutschland, für die 25 Millionen katholischer Deuschen, auf diesem Konzile das Wort ergreifen wird". „Wer würde es auch wagen, oder wen würde man nur ausreden lassen?" ... Eine „kleinere Zahl" der französischen Bischöfe rechnet er zwar zu seinen Gesinnungsgenossen, und einer der nachfolgenden Artikel nennt den Bischof von Orléans mit Namen.'[1]

‚Eines ist mir an dem Artikelschreiber', fügt Jörg trefflich hinzu[2], ‚noch besonders widerlich aufgefallen. Schon am Schlufs seiner ersten Abteilung schilt er alle diejenigen, die nicht denken und reden, wie seine mafslose Impietät es ihm erlaubt, „Adulatoren der Päpste"; und sein letztes Wort ist der blasphematorische Witz: als Seitenstück zur Räubersynode von 449 werde man nun eine „Schmeichlersynode" von 1869 haben. Ich möchte den Verfasser doch fragen, was man denn heutzutage dadurch erreichen kann, dafs man dem Papste „schmeichelt"? Jeder Schmeichler will etwas dadurch erreichen, das liegt im Begriff. Was man nun alles erreichen kann, wenn man den herrschenden Weltmächten schmeichelt, und zwar jedesmal nach Mafsgabe ihres veränderlichen Sinnes bald konservativ und bald liberal, das sehen und wissen wir wohl. Aber wir wissen

[1] Histor.-polit. Blätter a. a. O. S. 330 f. [2] Ebd. S. 331 f.

Digitized by Google

nicht, was man erreichen könnte dadurch, dafs man dem Papste schmeichelt. Namentlich die Jesuiten, welche als die vorzüglichsten „Adulatoren der Päpste" hingestellt werden, was erreichen sie denn dadurch als ein Leben voll Armut und Entbehrung, voll Mühsal und Verfolgung? — Und wir einfältige Laienmenschen sollen glauben, dafs ein Mann, der alles hingibt und verläfst, um dem Herrn zu dienen, sei er Jesuit oder nicht, dafs ein solcher Mann weniger erleuchteten Eifer und Verständnis in Sachen des Reiches Gottes besitze als ein Gelehrter, der mit Orden und Ehren bedeckt gemächlich in den Schätzen der Bibliotheken schwelgt und darauf allein seine Ansprüche gründet? Mir ist ein solcher Anspruch ein für allemal unverständlich.'

Zur Verteidigung der päpstlichen Unfehlbarkeit erschien pseudonym unter dem Namen P. P. Rudis die Schrift *Πέτρα Romana*[1]. Das klar und begeistert geschriebene Werk ging in einer hie und da freilich zu scharfen Weise mit der deutschen Wissenschaft ins Gericht und erregte nicht wenig Aufsehen. Auf verschiedenen Wegen, aber vergebens, versuchte man zu ermitteln, wer unter dem Namen P. P. Rudis verborgen sei. Es waren drei Priester der Diözese Trier; der Hauptverfasser war J. B. Andries[2]. Der Redakteur des Bonner ‚Theologischen Literaturblattes'[3] behandelte in einer Rezension das Werk mit einer gewissen Geringschätzung und suchte es als eine unbedeutende Leistung hinzustellen, während ein Mitarbeiter desselben Blattes, der kampfbereite Professor Fr. Michelis von Braunsberg, dasselbe in einer eigenen Broschüre[4] grob und gereizt angriff. Kaum weniger derb antwortete Andries in der Schrift Katholisch oder Humbug?[5]; mit dem Rezensenten des ‚Theologischen Literatur-

[1] *Πέτρα Romana* oder die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Zeitgemäfs beleuchtet und gewürdigt von *P. P. Rudis*. Zweite, unveränderte Auflage mit Prolog und Epilog. Regensburg 1869.

[2] Derselbe unternahm es nach dem Konzil, ein Werk von vier Bänden über den apostolischen Lehrprimat zu schreiben, konnte aber, durch den Tod abberufen, nur den ersten Band fertig stellen: Cathedra Romana oder Der apostolische Lehrprimat. Nach Mafsgabe der Lehrbestimmungen des Concilium Vaticanum. Von *J. B. Andries*. I. Bd.: Wesen und Grenzen der katholischen Glaubenslehre nach den Theologen der Vorzeit. Mainz 1872.

[3] 1869 S. 451 f.

[4] Die Unfehlbarkeit des Papstes im Lichte der katholischen Wahrheit und der Humbug, den die neueste Verteidigung damit treibt. Von Prof. Dr. *F. Michelis*. Braunsberg 1869.

[5] Katholisch oder Humbug? Offene und freie Fragen an Dr. F. Michelis, Professor der Philosophie. Vorgelegt von *P. P. Rudis*. Regensburg 1869.

Digitized by Google

blattes' setzte er sich im Prolog zur zweiten Auflage seines Werkes auseinander.

In diesem Gewirre des Streitens und Haderns tut es wohl, auch manche ruhig gehaltene Schriften anzutreffen, die zwar nicht im stande waren, die von der Leidenschaft schon fortgerissenen Geister zur Ruhe zurückzuführen, aber doch die aufserhalb des Kampfes Stehenden vor den Gefahren der Zeit warnen konnten. Vor allem gehörte dazu die mit grofser Mäfsigung geschriebene Broschüre von Jos. Kleutgen: Über die Wünsche, Befürchtungen und Hoffnungen in betreff der bevorstehenden Kirchenversammlung[1]. Denselben Zweck verfolgten die Schriften von Dr. Franz Lorinser[2], von Dr. Ew. Bierbaum[3], von Dr. Matzner[4] und von einem Priester der Diözese Münster[5]. Auch drei Schriften bischöflicher Verfasser sollten zur Beruhigung der Geister dienen, die eine von Freiherrn v. Ketteler, Bischof von Mainz[6], die andere von Fefsler, Bischof von St. Pölten[7], und die dritte von Plantier, Bischof von Nîmes. Letztere erschien in trefflicher deutscher Übersetzung[8]. Ihr Titel besagt, dafs sie sich hauptsächlich mit den Konzilien im allgemeinen beschäftigen will. Aber auch die beiden anderen befassen sich nur zum geringen Teile direkt mit dem Vatikanischen Konzile.

Von Leipzig aus wurden dem Konzile in einer Schrift[9], welche eines ‚der bekanntesten und geachtetsten Mitglieder des österreichischen Klerus' zum Verfasser haben will, die liberalsten Vorschläge gemacht. Zu ihrer Charakteristik genüge die Bemerkung, dafs sie in der innigsten Geistesverwandtschaft zu den beiden deutschen Broschüren aus dem Jahre 1868 steht, von denen wir im dritten Kapitel gesprochen haben. Eine andere anonyme Schrift[10] beantragte

[1] Münster 1869. [2] Vor dem Konzil. 2. Aufl., Breslau 1869.

[3] Die Eröffnung des Vatikan. Konzils. Münster 1870.

[4] Während des Vatikan. Konzils. Gr.-Strelitz 1869.

[5] Das Vatikanische Konzil. Ein Wort der Belehrung und des Friedens. Münster 1870.

[6] Das allgemeine Konzil und seine Bedeutung für unsere Zeit. Mainz 1869.

[7] Das letzte und das nächste allgemeine Konzil. Freiburg 1869.

[8] Über die allgemeinen Kirchenversammlungen. Anläfslich des von Sr. Heiligkeit dem Papste Pius IX. auf den 8. Dezember 1869 einberufenen ökumenischen Konzils. Von *C. H. A. Plantier*, Bischof von Nîmes. Aus dem Französischen von *Theodor* Freiherrn *v. Lamezan*. Freiburg 1869.

[9] Reform der römischen Kirche in Haupt und Gliedern. Aufgabe des bevorstehenden römischen Konzils. Leipzig 1869.

[10] Der Cölibat in seiner Entstehung, seinen Gründen und Folgen. Eine Zeitfrage für das bevorstehende Konzil. Von einem kathol. Geistlichen. München 1869.

Digitized by Google

die Aufhebung des Cölibats. Oischinger[1] schlug eine Revision der scholastischen Theologie vor. Der Bamberger Domkapitular G. K. Mayer glaubte die Zeit für die Rehabilitation des Güntherianismus gekommen und empfahl dem Konzile zwei güntherianische Thesen über die Trinität und das Lebensprinzip im Menschen[2]. Der Verfasser starb schon im Jahre 1868. Seine Arbeit wurde noch vor Beginn des Konzils von der Indexkongregation verurteilt. Ein schweizerischer Staatsmann, Dr. A. Ph. v. Segesser, schrieb ‚am Vorabende des Konzils': ‚Studien und Glossen zur Tagesgeschichte'[3]. Eine Übersicht der wohlgemeinten, aber von irrtümlichen Auffassungen nicht freien Gedankenreihe des Verfassers gibt mit ruhiger Würdigung derselben sein Landsmann Theodor Meyer in den ‚Stimmen aus Maria-Laach'[4].

Im Oktober 1869 erschien eine kleine Schrift von 17 Oktavseiten, die grofses Aufsehen erregte und viele Gegenschriften hervorrief: Erwägungen für die Bischöfe des Konziliums über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit[5]. Sie verfolgt denselben Zweck wie die Janusschrift, deckt sich mit dieser in den wesentlichsten Punkten und hat denselben Gelehrten zum Verfasser, den Stiftspropst Ignatius v. Döllinger. In einem Briefe an den Erzbischof von München nennt sich Döllinger selbst den Verfasser der Schrift, und er gibt als Grund ihrer Veröffentlichung seine Sorge für die Kirche von Deutschand an, wo die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit von den schlimmsten Folgen begleitet sein würde[6]. Gegen diese Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit stellt er darum in 26 kleinen Paragraphen kurz und knapp

---

[1] Die christliche und scholastische Theologie oder die christlichen Grunddogmen nach den Symbolen, Konzilien und Vätern der Kirche entwickelt, sowie gegen die abweichenden Lehren der Scholastiker verteidigt. Der Gesamtkirche, insbesondere dem ökumenischen Konzile vorgelegt und gewidmet. Jena 1869.

[2] Zwei Thesen für das allgemeine Konzil. Bamberg 1868. Auch in lateinischer Sprache herausgegeben.

[3] Basel 1869.

[4] Das ökumenische Konzil. Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge. Heft VIII (1870), S. 126 ff.

[5] München 1869. Die Schrift erschien zugleich in deutscher und französischer Sprache und wurde sofort ins Italienische übersetzt. Der französische Titel lautet: ‚Considérations proposées aux Évêques du Concile sur la question de l'infaillibilité du Pape'.

[6] So berichtet der Nuntius von München am 23. November 1869 an den Kardinalstaatssekretär. Siehe *Cecconi* l. c. II, 486.

Digitized by Google

ohne eingehende Begründung eine Reihe von Sätzen auf, von denen die folgenden gleichsam Ausführungen des im ersten Paragraphen ausgesprochenen Satzes sind: ‚Wenn sich von einer Lehre nachweisen läfst, dafs sie während mehrerer Jahrhunderte nicht vorhanden oder nicht Bekenntnis der ganzen Kirche gewesen, dafs sie zu einer gewissen Zeit erst entstanden sei, und wenn diese Lehre nicht mit logischer Notwendigkeit als unabweisbare Konsequenz in anderen Glaubenssätzen potentiell enthalten ist — dann ist diese Lehre vom katholischen Standpunkt aus schon gerichtet, sie trägt das Brandmal der Illegitimität an der Stirne, sie darf und kann nie zur Dignität einer Glaubenswahrheit erhoben werden. Eben dies alles aber trifft bei der Meinung von der päpstlichen Unfehlbarkeit zu. Denn diese ist erstens während vieler Jahrhunderte in der Kirche ganz unbekannt gewesen. Es darf hier nur erinnert werden an die morgenländische Kirche, welche tausend Jahre lang mit der abendländischen vereinigt gewesen, die Kirche, welche alle ökumenischen Konzilien gehalten, in welcher vorzugsweise die grofse auf die Feststellung der Dogmen von der Trinität und der Inkarnation verwendete Geistesarbeit vollbracht worden ist, welche alle alten Irrlehren allmählich überwunden und eine selbständige kirchliche Literatur geschaffen hat. In dieser Kirche ist aber niemals eine Stimme laut geworden, welche dem Papste dogmatische Untrüglichkeit beigelegt hätte. Aber auch in der abendländischen Kirche lassen sich keine Zeugen auffinden; unter den Stellen lateinischer Väter, welche Perrone, Schrader und andere Jesuiten anführen, ist keine einzige, welche auch nur mit einiger Klarheit und Bestimmtheit den Päpsten dieses hohe und göttliche Vorrecht beilegte, wogegen eine dreifache und gröfsere Anzahl von Äufserungen der Väter vorgeführt werden kann, welche ausdrücklich oder in nicht zu verkennender Voraussetzung den Päpsten ein solches Privilegium der Untrüglichkeit absprechen und nur der ganzen Kirche die Entscheidung über das, was Glaubenswahrheit sei, zueignen.‘

Bei der stolzen Zuversicht, mit welcher der Verfasser auftritt, und in der kurzen, knappen Form, in der er seine Assertionen ausspricht, war die Schrift geeignet, zu imponieren und ihren Zweck, gegen die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit Stimmung zu machen, zu erreichen. Zur Widerlegung derselben erschienen mehrere Schriften, wie die von Johann Wieser[1], der die Lehre der Un-

[1] Die Unfehlbarkeit des Papstes und die Münchener ‚Erwägungen‘. Von *J. E. Wieser*, Priester der Gesellschaft Jesu. Graz 1870.

Digitized by Google

fehlbarkeit des Papstes zwar mehr systematisch, aber immer im Hinblick auf jene weniger logisch geordneten ‚Erwägungen' darlegt. Kürzer, aber ebenfalls mit Scharfsinn und theologischer Erudition widerlegt dieselben Dr. Franz Friedhoff[1]. Doch räumt er an einigen Stellen dem Janus zu viel ein. ‚So, wenn er zugibt, „im ersten Jahrtausend sei die päpstliche Unfehlbarkeit unbekannt gewesen". Man mufs hier offenbar unterscheiden. Der Ausdruck ist neu, aber die Sache ist alt, wie die Erklärungen der Päpste und ihrer Legaten sowie die Formel des Papstes Hormisdas und ihre Annahme auf dem achten Konzil beweisen. Mit Recht hat Kardinal Orsi in den Worten des Tertullian: „regula fidei . . . sola immobilis et irreformabilis" (De virg. I, 1), der Sache nach dasselbe gefunden, was „infallibilis" besagt; jene Ausdrücke aber, abwechselnd mit „irrefragabilis" und „irretractabilis", sind durch die Konzilien wie durch die Päpste häufig von dogmatischen Entscheidungen der Päpste gebraucht.'[2]

Einen guten Griff tat ein anderer, nicht genannter Theologe, der die von Döllinger verfafsten ‚Erwägungen' durch Döllinger selbst zurückwies[3]. Er läfst den ‚wirklichen Döllinger über dieselben Fragen sich aussprechen, wie er es vor der ganzen Welt mit seinem Namen fast ein halbes Jahrhundert hindurch in seinen allbekannten Werken getan hat. Und wenn dann', so sagt er, ‚die Zeitungen doch nicht lügen und der Münchener Professor wirklich der Verfasser jener „Erwägungen" sein sollte, so wird der Döllinger der gelehrten historischen Werke den namenlosen Broschüren-Döllinger am besten widerlegen.' Die Arbeit ist dem Verfasser vollständig gelungen und fast allen einzelnen Behauptungen der ‚Erwägungen' stellt er aus Döllingers Werken die entgegengesetzten gegenüber. So führt er gegenüber dem oben mitgeteilten Hauptsatze, demzufolge im ersten Jahrtausend niemals, weder in der morgenländischen noch abendländischen Kirche, eine Stimme laut geworden

---

[1] Gegenerwägungen über die päpstliche Unfehlbarkeit. Von Dr. theol. *Franz Friedhoff*, aufserord. Professor der Moraltheologie an der k. Akademie zu Münster. Münster 1869.

[2] Das ökumenische Konzil. Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge. Heft VII (1870), S. 116.

[3] Neue Erwägungen über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit, aus den anerkannten historischen Werken Döllingers urkundlich zusammengestellt. Regensburg 1870. Bald wurde als Verfasser der Schrift *Scheeben* genannt, und er selbst bekennt sich dazu in seiner späteren Schrift ‚Die männliche Tat' S. 7.

Digitized by Google

ist, die dem Papste Unfehlbarkeit in Glaubensdingen zuerkannte, aus Döllingers Kirchengeschichte[1] folgende Stelle an: ‚Schon [Papst] Bonifatius, Nachfolger des Zosimus, konnte an die orientalischen Bischöfe schreiben, ein Urteil des Apostolischen Stuhles sei unantastbar, und wer sich dagegen auflehne, schliefse sich selbst von der Kirche aus. Den Vorzug dieses Stuhles, niemals durch eine Irrlehre befleckt worden zu sein, hob bereits Theodoret hervor; Petrus, Bischof von Ravenna, ermahnte den Eutyches, sich vor allem dem Ausspruche, den der Papst über seine Lehre tun würde, zu unterwerfen; und Avitus, Bischof von Vienne, nannte um 503 den Papst den Steuermann des von den Stürmen der Häresie bedrängten Schiffes der Kirche. Der hl. Maximus sagte daher dem Pyrrhus, wenn er sich von dem Verdachte der Häresie reinigen wolle, so müsse er vor allem den Römischen Stuhl befriedigen; dann würden ihn alle allerwärts für rechtgläubig halten; und um dieselbe Zeit erklärte Sergius, Bischof von Cyprus, denselben Stuhl kraft der Verheifsungen Christi für die unerschütterliche Grundfeste des Glaubens. Ebenso sprach sich der Bischof Stephanus von Dora als Abgesandter des Patriarchen Sophronius von Jerusalem aus. Als sichtbarer Repräsentant der kirchlichen Einheit war der römische Bischof das Zentrum, mit welchem jeder Bischof notwendig in mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung stehen mufste. Wer nicht in seiner Gemeinschaft, nicht von ihm anerkannt war, befand sich auch nicht wahrhaft in der katholischen Kirche. Darum sagt der hl. Ambrosius in dem Schreiben, welches er im Namen der Synode von Aquileja an den Kaiser richtete, dafs die Rechte der kirchlichen Gemeinschaft von der römischen Kirche auf alle ausströmten, und sein Bruder Satyrus wollte sterbend nur den Beistand eines Bischofs, der mit den katholischen Bischöfen, d. h. mit der römischen Kirche in Gemeinschaft stehe. In seinem Buche gegen Rufinus fragt Hieronymus diesen, ob sein Glaube der der römischen Kirche sei, und setzt bei, in diesem Falle seien sie beide katholisch. Als unter dem Papste Hormisdas die durch den Patriarchen Acacius verursachte Spaltung nach 35 Jahren beigelegt wurde, unterzeichneten an 2500 (sic!) orientalische Bischöfe ein vom Papste übersandtes Formular, worin sie anerkannten, dafs jeder, der nicht in allem mit dem Apostolischen Stuhle vereinigt sei, von der katholischen Kirche getrennt sei.‘

[1] 2. Aufl. 1843. I, 177 ff. Der Abschnitt ist überschrieben: ‚Der Papst als oberster Lehrer und Beschützer des Glaubens.‘

Digitized by Google

Hier stehen wir vor einer höchst merkwürdigen Tatsache. In den ‚Erwägungen' sagt Döllinger zu den Bischöfen, dafs die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes ‚während vieler Jahrhunderte in der Kirche ganz unbekannt gewesen', dafs in der ganzen morgenländischen Kirche ‚niemals eine Stimme laut geworden, welche dem Papste dogmatische Untrüglichkeit beigelegt hätte', dafs sich auch in der abendländischen Kirche keine Zeugen für dieses Vorrecht des Papstes auffinden lassen und unter den Stellen lateinischer Väter, welche die Verteidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit anführten, ‚keine einzige sei, welche auch nur mit einiger Klarheit und Bestimmtheit den Päpsten dieses hohe und göttliche Vorrecht beilegte', — und ein und derselbe Gelehrte hat für diese Lehre in seiner ‚Kirchengeschichte' auf einer Seite elf Zeugen, meist aus der morgenländischen Kirche, aus der Zeit von 300—700, angeführt, die mit aller Klarheit formell oder äquivalent die Lehre aussprechen.

Wie können wir diese Tatsache erklären? Friedrich[1] vermeint das Rätsel mit einem Worte lösen zu können: ‚als ob dies', so sagt er, ‚irgend eine Bedeutung hätte und kein Gelehrter bei wiederholter Untersuchung eines Gegenstandes seine frühere Auffassung zurücknehmen dürfte'. — Doch diese Lösung kann hier nicht gelten. Wohl kann ein Gelehrter durch erneutes Studium einer schwierigen Frage zur Erkenntnis gelangen, dafs er früher in der Auffassung derselben geirrt habe. Aber in unserem Falle handelt es sich keineswegs um eine verwickelte Frage, sondern um die einfachsten geschichtlichen Zeugnisse, und zwar nicht um ein Zeugnis, sondern um eine ganze Reihe von Zeugnissen. Findet jetzt Döllinger, dafs er sich in Bezug auf das erste geirrt habe, wie kommt es, dafs er sich gerade auch in Bezug auf das zweite, welches dieselbe Lehre bezeugt, geirrt hat, und wenn in Bezug auf die zwei ersten, warum gerade in Bezug auf alle? Und wie

[1] Geschichte u. s. w. II, 417. — In einer Anmerkung sagt er, Döllinger löse das Rätsel selbst in einem Begleitschreiben an den Münchener Erzbischof, aus dem er nach *Cecconi* (l. c. II, 486) eine uns schon bekannte Stelle zitiert. In dieser sagt Döllinger nach dem Eingeständnisse, dafs er der Verfasser der ‚Erwägungen' sei, er habe sich ‚zu der Veröffentlichung derselben im Interesse der Kirche Deutschlands veranlafst gesehen, wo die dogmatische Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit die unheilvollsten Wirkungen haben würde'. Dies soll eine Erklärung dafür sein, dafs Döllinger nun das gerade Gegenteil von dem sagt, was er früher gelehrt?

Digitized by Google

hat er sich früher geirrt? In Bezug auf die Existenz dieser Aussprüche? Das ist unglaublich. Diese will er gewifs nicht in Abrede stellen. Also in Bezug auf die Erklärung. Früher hat er sie angeführt als siegreiche Beweise für die oberste Lehrautorität des Papstes. Bezeugen sie diese denn heute nicht mehr? Sie sind ja der klarste Ausdruck der katholischen Lehre von der höchsten, entscheidenden päpstlichen Lehrgewalt, von der eine Appellation unmöglich ist und der man sich unter allen Umständen unterwerfen mufs. Aber vielleicht hat sie Döllinger weder früher noch jetzt gerade als Zeugnisse für die Unfehlbarkeit des Papstes angesehen. Bei der Unklarheit, an der Döllinger in theologischen Dingen auch früher litt, würde uns diese Lösung noch am meisten zusagen, wenngleich es stark ist, die Väter sagen zu lassen, dafs man unbedingt die Aussprüche des Papstes als Wahrheit annehmen müsse, ohne sie zugleich bezeugen zu lassen, dafs diese Aussprüche auch für unfehlbare zu halten seien.

Aber wie erst ist es möglich, dafs er diese und andere Zeugnisse jetzt vollständig ignorieren und mit so stolzer Zuversicht und Entschiedenheit erklären kann, dafs es keine einzige Stelle in der Literatur der abendländischen oder morgenländischen Kirche gibt, die dem Papste auch nur mit einiger Klarheit oder Bestimmtheit dogmatische Unfehlbarkeit beilege? — Eine Veränderung ist bei Döllinger eingetreten. Diese Veränderung ist aber nicht auf ein unbefangenes Studium zurückzuführen und hat sich nicht sowohl auf dem Gebiete der Erkenntnis als in der Richtung des Willens vollzogen. Darum müssen wir entweder die Werke des älteren oder die des jüngeren Döllinger mit Mifstrauen betrachten. Nun gelten aber seine früheren Arbeiten als wahrhaft geschichtliche Musterwerke, und ihnen verdankt er nicht nur innerhalb, sondern auch aufserhalb der katholischen Kirche seinen grofsen Ruf als Historiker. Die Konzilsschriften dagegen sind in Zeiten grofser Aufregung verfafst worden, ihnen ist der Stempel der Leidenschaft aufgedrückt, und sie sollten ausgesprochenermafsen[1] einem praktischen Zwecke dienen, nämlich eine allgemeine Erhebung gegen die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit herbeizuführen. Wenn wir also vor der Wahl stehen, entweder dem jüngeren oder dem späteren Döllinger zu mifstrauen, so liegt es auf der Hand, dafs wir vor dem späteren auf unserer Hut sein müssen und uns auf den jüngeren gegen den

[1] Vgl. oben S. 189 f.

Digitized by Google

späteren berufen dürfen. Die früheren Schriften Döllingers richten die späteren, nicht umgekehrt.

Im übrigen sind die aus Döllingers ‚Kirchengeschichte' oben mitgeteilten Texte in sich, auch ohne Döllingers Autorität, vollständig genügend, um unwiderleglich darzutun, dafs die Behauptung der ‚Erwägungen', in den früheren Zeiten sei keine Stimme zu Gunsten der päpstlichen Unfehlbarkeit laut geworden, falsch ist. Das letzte Zeugnis gar, so setzt der Verfasser der ‚Neuen Erwägungen'[1] hinzu, ist ein ‚Gesamtzeugnis der ganzen Kirche, oft wiederholt, zuletzt auf dem achten allgemeinen Konzile'. ‚Selbst Pichler gesteht in seiner „Geschichte des orientalischen Schismas", dafs diese Formel die Unfehlbarkeit des Papstes enthalte. Bossuet[2] nimmt mit den übrigen Gallikanern diese Glaubensformel an und sagt: „Welcher Christ kann diese überall verbreiteten, durch alle Jahrhunderte fortgepflanzten, von einem ökumenischen Konzile geheiligten Lehren zurückweisen?"'

[1] S. 6, Anm. [2] Defensio declar. etc. l. 15, c. 7.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Die Aufregung im Volke und die Versuche, den Episkopat zu beeinflussen.

Aufruf an die Katholiken Badens. — Würdigung. — Erfolg. — Koblenzer Laienadresse an den Bischof von Trier. — Eingehende Würdigung derselben durch die ‚Stimmen aus Maria-Laach'. — Jubel der kirchenfeindlichen Presse. — Der Verfasser der Adresse. — Wunsch der ‚Allgemeinen Zeitung'. — Bonner Adresse an den Erzbischof von Köln. — Andernacher Zustimmung. — Der Bischof von Trier und der Erzbischof von Köln. — Kundgebung katholischer Mitglieder des Zollparlamentes. — Jörgs Brief an den Erzbischof von München über dieselbe. — Inhalt des Entwurfs einer Adresse der Mitglieder des Zollparlamentes. — Friedrich über diesen Entwurf. — Erwiderung. — Die geheimnisvoll den zu Fulda versammelten Bischöfen zugesandte Schrift gegen die Unfehlbarkeit des Papstes. — Übersetzungen. — Erzbischof Melchers über die Aufregung des Volkes. — Die Generalversammlung der katholischen Vereine zu Düsseldorf.

Wie tief die Aufregung des Volkes in Deutschland ging, bekundet ein Aufruf an die Katholiken Badens[1], der zu nichts Geringerem aufforderte, als zu einem Abfalle von der katholischen Kirche. Er trägt die Aufschrift ‚An die Katholiken Badens' und die Unterschrift ‚Mehrere Katholiken'; im Mai 1869 wurde er verteilt. Die Gedanken, welche er enthält, sind vielfach unklar, und der Stil ist stellenweise bombastisch, stellenweise trivial; auch war seine Wirkung unbedeutend, und nur als Zeichen der religiösen Unruhen der Zeit verdient er hier erwähnt zu werden. Die ‚Katholiken', die ihn verfafsten, mögen noch dem äufseren Verbande nach zur katholischen Kirche gehört haben, aber im Herzen waren sie schon vor dem Konzile nicht mehr katholisch. Jörg[2] vermutet, dafs etwelche apostasierte Priester die wahren Urheber seien[3].

[1] *Cecconi* l. c. Doc. CLVI. — C. V. 1175 c.

[2] Histor.-polit. Blätter 1869 II, 240.

[3] Nach *Friedrich* (Geschichte u. s. w. II, 63 Anm. 1) stammte der Aufruf von Oberamtsrichter Beck in Heidelberg.

Digitized by Google

‚Tiefernst rollen welterschütternde Prinzipienkämpfe ihrer Entscheidung entgegen,‘ so hebt der Aufruf an. ‚Entweder unbedingte Alleinherrschaft des Papstes in Kirche und Welt, oder freie Selbstbestimmung der Völker und Menschen — das sind die Gegensätze, welche um ihre ausschliefsliche Allgewalt ringen.‘ ‚Dieser Riesenkampf . . . wird zunächst in unserer katholischen Kirche ausgetragen.‘ In einem Rückblicke auf die Vergangenheit der Kirche wird dann behauptet, dafs die Kirche in der ältesten Zeit von der Gesamtheit der Christen regiert worden sei; später, als wegen ihrer Ausdehnung nicht mehr alle ihre Mitglieder zur Beratung zugezogen werden konnten, ‚schuf der formbildende Christengeist im Konzile von Nicäa die Einrichtung von Konzilien, d. h. allgemeinen Kirchenversammlungen, ferner Synoden (kirchliche Landtage) der Provinzen, Bistumssprengel und sogar in Kirchspielen. So trafen immer und immer wieder Priester und Laienvolk zur Beratung zusammen; in den Konzilien wurde die Gesetzgebung und Lehre festgestellt, das höchste Richteramt geübt, in den Synoden die besondern Anliegen und Bedürfnisse der Nationen der Bistumssprengel und Kirchspiele beraten und ausgetragen.‘ ‚Aber schon in früheren Jahrhunderten hatte sich ein giftiger Zehrstoff in der Kirchengewalt abgelagert: die weltliche Herrschsucht. Über die gleichen Christenbrüder empor hob sich ein bevorrechtigter Priesterstand, aus diesem heraus eine mächtige Priesteraristokratie, und aus dieser wieder streckten die Bischöfe von Rom die Hand aus, um alle Allmacht auf Erden in ihre Krone zu vereinigen.‘ ‚Das Volk wurde mehr und mehr abwärts geschoben.‘ ‚Die Konzilien selbst wurden seltener und seltener.‘ ‚Im Jesuitenorden hatte sich endlich gesammelt, was der Absolutismus an schaffender Kraft ins Zeug führen kann, und er nahm fester und fester das Steuerruder Roms in die Hand, und — seit drei Jahrhunderten hört und sieht man gar nichts mehr von Konzilien und Synoden; die kirchlichen Volksrechte der katholischen Christenheit sind in die Rumpelkammer geworfen.‘

In den Staaten ist der Absolutismus zusammengebrochen. Der Volksgeist eroberte sich in ihnen die Herrschaft zurück. Aber die Kirche beherzigt diese Lehre der Geschichte nicht. Was schon im Syllabus vorbereitet war, soll jetzt zur vollen Durchführung kommen. In dem kommenden Konzile wird ein neuer Verfassungsbau aufgeführt werden auf den Grundsteinen: ‚Unfehlbarkeit der Person des Papstes, beliebige Versetzbarkeit des Priesterstandes, Alleinherrschaft des Papstes über alles Kirchenvermögen.‘

Digitized by Google

‚Die beabsichtigte Neuerung bedeutet nichts weniger als die Gründung einer neuen Glaubenskonfession an der Stelle des bisherigen Katholizismus.' ‚Nach den rechtsbeständigen Kirchengesetzen soll alle zehn Jahre ein allgemeines Konzil, alle drei Jahre eine Provinzialsynode, alljährlich eine Bistumssynode zusammenberufen werden.' ‚Die berufenen Repräsentanten der Kirche (gleichsam Abgeordnete der katholischen Christenheit) sind Geistliche und Weltliche.' ‚Zur Berufung des Konzils haben auch die Fürsten mitzuwirken, die Teilnahme ihrer Repräsentanten an den Beratungen ist wesentliches Erfordernis, ebenso die Erlaubnis der Staaten, dafs die Bischöfe teilnehmen dürfen und endlich Anerkennung der Konzilienbeschlüsse durch den Staat.'

Dem geltenden Kirchenrechte entgegen sind seit drei Jahrhunderten nun wegen der weltlichen Herrschsucht des Jesuitenordens keine Konzilien mehr abgehalten worden, und der Neubau der Kirchenverfassung, der auf dem kommenden Konzile beabsichtigt wird, ist der Gegensatz des bisherigen katholischen Kirchenverfassungsbaues. ‚Wollen wir an der bisherigen katholischen Kirchenverfassung festhalten und deren Umsturz abwehren, oder wollen wir uns stillschweigend in die neue Konfession hineintreiben lassen, die sich aus dem vollendeten Prinzip des Absolutismus aufbauen will — das ist die grofse kirchliche Frage unserer Zeit, und darüber haben wir uns jetzt zu entscheiden. Entweder — Oder! Ein Drittes gibt es nicht. Kann die Wahl zweifelhaft sein? Wir glauben dies nicht.'

Dann werden Gründe aufgeführt, warum man sich nicht in ‚die neue Konfession' hineintreiben lassen solle, zuerst die Gefahren, die sie bringt, z. B. die Gefahr der Rückkehr des Gewissenszwanges mit seinen Kerkerlöchern und Scheiterhaufen, dann die Vorteile, die das Festhalten an der alten Kirchenverfassung gewährt. ‚Die Staatsgewalten werden nicht umhin können, sobald die neue Konfession sich organisiert, d. h. die neue absolutistische Verfassung proklamiert haben wird, uns, die bisherigen Mitglieder der katholischen Kirche, die ihrer Verfassung treu bleiben, als alleinige Mitglieder der bisherigen katholischen Kirche anzuerkennen und in deren Rechten und Vermögen zu belassen und zu schützen.' ‚Wenn auch nur wenige in jeder Gemeinde auftreten, die den ausdrücklichen oder stillschweigenden Eintritt in die neue Kirche des ultramontanen Absolutismus verweigern, so werden sie es sein, die auch dann noch die alte Kirchengemeinde repräsentieren.'

Digitized by Google

‚Der Widerstandsversuch erfordert aber heldenmütige Aufraffung aller; denn der ultramontane Absolutismus hält jedes Mittel für anwendbar, das Erfolg verspricht.' Seine Kampfesmittel werden im einzelnen aufgezählt. ‚Aber — alle diese unheimlichen Kampfelemente, sie werden wie Spreu zerstieben an unserem Schwerte, wenn wir uns aufraffen wollen, es zu schwingen. Unsere Waffe heifst: Wahrheit, Freiheit und Recht.' Die Frage ist, wie die Sache angreifen.

‚Lasset uns schonungslos, aber gerecht prüfen, ob die Verwaltung des Kirchenregiments den Vorschriften der Kirche entspreche, und lasse man sich nicht länger durch falsche Ehrfurcht abhalten, erbarmungslos alle Fäulnis, wo sie sich zeigt, aufzukratzen, und dann dem Ultramontanismus öffentlich Rechnung zu stellen, wer und was faul ist, die Staats- oder die Kirchenverwaltung.' Als Grundfrage wird hingestellt, warum die katholische Kirchenregierung Badens nicht die tridentinische Vorschrift befolge, alljährlich Diözesansynoden zu feiern. ‚Hier stehen wir unmittelbar vor dem Ursitz des ganzen Übels. Gerne, mit makellosem Eifer würden die deutschen Bischöfe diese wesentlichste Amtspflicht erfüllen, aber — die absolutistische Staatsstreichpartei zu Rom erlaubt es nicht' (!).

‚So sei denn unser einmütiger, durch ganz Deutschland brausender Mahnruf: Zusammenberufung von Diözesansynoden; hinterhaltslose, gesetzmäfsige Zusammenberufung, auf dafs wir alle die Berge von Klagen und Rügen und Begehrnissen, die auf dem Herzen des katholischen Volkes in Laien und Priestern lasten, rückhaltslos offen zur Beratung und Abhilfe unterbreiten, und mit der Kirchengewalt vereint, der verfassungswidrigen Staatsstreichpraxis der Jesuitenkamarilla zu Leib steigen können.' Mit der bestehenden verkümmerten Volksvertretung auf der Synode wollen wir uns einstweilen begnügen. Die Prefs- und Redefreiheit gestattet uns, zu ergänzen, was noch fehlt. Die kanonischen Strafen fürchten wir nicht. Lassen sich die Bischöfe und vielleicht selbst der Papst in die neue Konfession hineinziehen, so sind damit die Sitze erledigt. Wir werden Priester genug finden, die der erhabenen Ämter würdig sind. ‚Untergehen wird also die Kirche nicht; aber es scheint Gottes Langmut an der Zeit zu sein, die katholische Kirche Deutschlands endlich vom Gifte des ultramontanen Absolutismus zu reinigen, und diesen dorthin wegzuschieben, von wo er gekommen.'

Zum Schlusse folgt für die Gesinnungsgenossen die Einladung, der ‚Badischen Landeszeitung' ihre Namen, vielleicht mit praktischen Vorschlägen und Berichten, einzusenden. Eine grofse Katholiken-

Digitized by Google

versammlung wird in Aussicht gestellt. ‚Vorerst mögen sich die Gesinnungsgenossen zusammentun und massenhaft diesen Aufruf unter alles katholische Volk verbreiten und in Schrift und Rede die Sache energisch fördern. Zögere keiner, sich auf die anderen verlassend; nur in Masse können wir auftreten und lawinenartig die katholische Welt Deutschlands, zunächst Württembergs, mit uns fortreifsen.'

Dies ist der Gedankengang des traurigen Dokumentes, das uns einen Blick in das Wirrsal der Ideen gestattet, das sich inmitten der Flut der irreleitenden, kirchenfeindlichen Schriften und Zeitungsartikel in den Köpfen von Katholiken gebildet hatte. Christen, die solchen Ideen huldigen, gehören nicht mehr zur katholischen Kirche. Die Lehre, dafs alle Mitglieder in der Kirche gleich sind, dafs es keine besonderen von Gott gesetzten Träger der kirchlichen Gewalt gibt und dafs Papst und Bischöfe ihre Gewalt durch Usurpation erhalten haben, ist eine Häresie. Die Weigerung, die von einem allgemeinen Konzile verkündete Lehre anzunehmen, ist ein Abfall von der Kirche. Die Verfasser der Schrift aber verwerfen von vornherein grundsätzlich das Konzil selbst, und auf die Staatshilfe vertrauend sind sie bereit, Papst und Bischöfe aus der Kirche auszuschliefsen, falls diese eine von ihnen nicht genehmigte Lehre vortragen.

Von besonderen Wirkungen des Pamphlets finden wir nicht viele Zeichen. Nach Friedrich[1], der einem in jeder Beziehung so erbärmlichen Machwerke, eben weil es kirchlich revolutionär ist, sein Wohlwollen zuwendet, ‚bildete sich ein Verein in Pforzheim und ein anderer mit 120 Mitgliedern in Pfullendorf, wo dann am Sonntag den 26. Juni [1869] eine grofse Versammlung für die Bezirke Pfullendorf, Überlingen und Meersburg stattfand. Am 3. Juli wurde ein Verein in Mefskirch, welcher sofort 60 Mitglieder zählte, gegründet, und auf einer Versammlung zu Staufen wurde ebenfalls der Antrag zur Gründung eines Vereins zur Abwehr ultramontaner Bestrebungen gestellt und mit Beifall aufgenommen.' Das ist alles. Auf die spätere altkatholische Bewegung mag das Manifest in etwa vorbereitet haben; aber es ist weit davon entfernt geblieben, ‚die katholische Welt Deutschlands lawinenartig' mit sich fortzureifsen.

Weit mehr Bedeutung als der Aufruf an die Katholiken Badens hatte die Adresse gebildeter Katholiken an den Bischof von Trier[2], für die in demselben Monate, in dem der Aufruf an die Öffent-

[1] Geschichte u. s. w. II, 63.

[2] C. V. 1175 c sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CLVII.

Digitized by Google

lichkeit kam, in Koblenz Unterschriften gesammelt wurden. Wenn sie auch in einigen Punkten eine gewisse Geistesverwandtschaft mit dem Aufrufe verrät, so steht sie doch an Form, Inhalt und Richtung unvergleichlich höher als dieser.

Die Unterzeichner fühlen sich, wie sie im Eingange bemerken, im Gewissen gedrungen, vor ihrem Oberhirten und vor der ganzen Kirche ‚in einer hochwichtigen, ernsten, unsere heilige Kirche, und damit unsere tiefsten Lebensinteressen unmittelbar berührenden Sache', ‚eine ehrfurchtsvolle, offene und freimütige Erklärung' abzugeben.

Der Bischof, so fahren sie fort, habe im letzten Fastenhirtenbriefe gesagt, ‚dafs in einem allgemeinen Konzile zwar nur die Bischöfe als die Nachfolger der Apostel entscheidendes Stimmrecht haben, dafs aber nicht blofs ihre, sondern aller Glieder der Kirche Erfahrung und Einsicht dort gehört und beachtet werde, dafs nicht nur Priester, auch Laien, selbst in wichtigen Fragen Einfluſs auf die Beschlüsse der Konzilien zu üben berufen sein könnten'. In der Tat sei eine Anzahl von Gläubigen, deren lauteste Stimmführer nicht Bischöfe, sondern Ordensmänner und Laien seien, heute eifrigst bemüht, ‚der Wirksamkeit des künftigen Konzils gleichsam eine bestimmte Richtung anzuweisen', und sie erklärten alle diejenigen, welche ihre Lehrsätze nicht als Dogmen anerkennen und ihre Bestrebungen nicht als heilbringend betrachten könnten, im Gegensatze zu den ‚eigentlichen' für ‚liberale' Katholiken. Sie hätten in Rom selbst ihr Preſsorgan, die ‚Civiltà Cattolica'. Dann folgt jene Stelle aus der uns bekannten römischen Korrespondenz der ‚Civiltà', in der es als Wunsch vieler Katholiken Frankreichs bezeichnet wird, dafs auf dem künftigen Konzile die Lehren des Syllabus und die von der Unfehlbarkeit des Papstes und der Himmelfahrt Marias definiert werden. Die Adresse macht aufmerksam auf das Ansehen, das jene Zeitschrift bei der Kurie selbst habe, und fügt hinzu, es habe den Anschein, ‚als ob ein groſser Orden mit der ganzen Wucht einheitlicher Organisation nach denselben Zielen dränge'. ‚Es wäre demnach leicht erklärlich', so heifst es weiter, ‚wenn ein so planmäfsiges und energisches, die allgemeinste Zustimmung beanspruchendes Vorgehen, falls es von keiner Seite offenen Widerspruch erfahren sollte, über die Gesinnungen der Katholiken bedeutende, unter den gegenwärtigen Umständen doppelt beklagenswerte Irrtümer veranlafste.' Darum glauben wir, ‚die wir nicht minder treue, gläubige und für das Wohl unserer gemeinsamen Mutter ohne Rückhalt begeisterte Kinder der Kirche zu sein bestrebt sind als jene', nicht schweigen

Digitized by Google

zu dürfen, sondern laut aussprechen zu müssen, dafs wir ‚jene Ansichten, Hoffnungen und Wünsche der sogen. eigentlichen Katholiken' nicht teilen; uns vielmehr gegen dieselben auf das entschiedenste verwahren. Sie sprechen dann die Ansicht aus, die Definition neuer Glaubenssätze sei nicht ratsam; einerseits liege keine Veranlassung dazu vor, anderseits würde dadurch die Wiedervereinigung der im Glauben getrennten Brüder mit der Kirche erschwert.

Nachdem so die Adresse gesagt hat, was sie vom Konzile vermieden sehen möchte, macht sie auch positive Vorschläge. Was sie als Aufgabe des Konzils bezeichnet, wird von den ‚Stimmen aus Maria-Laach'[1] in folgende vier Sätze kurz zusammengefafst: Diese Aufgabe besteht:

1. ‚In der Befreiung der Kirche von der Staatsgewalt,' nämlich ‚in der Herstellung einer selbständigen und harmonischen Bewegung der beiden Ordnungen, in denen nach Gottes Willen das Leben der Menschheit sich entfalten soll.'

2. ‚Im Aufsuchen der richtigen Stellung des Klerus und des einzelnen Christen zur allgemeinen Bildung und zur Wissenschaft.'

3. ‚In der organischen Regelung der Teilnahme der Gläubigen an der Gestaltung der kirchlichen Lebensbeziehungen' — und vermittelst deren ‚in der Bewältigung des sozialen Elendes' und ‚in der Zurückführung der getrennten Brüder zur Kirche'. Dazu kommt zum Schlusse

4. der spezielle ‚Wunsch, es möge dem bevorstehenden allgemeinen Konzile gefallen, den *Index librorum prohibitorum* aufzuheben'.

Katholische Laien dürfen ohne Zweifel unter besonderen Umständen ihre Wünsche hinsichtlich der Tätigkeit eines allgemeinen Konzils darlegen, und wir konstatieren mit Freuden, dafs die Unterzeichner der Adresse dieses in einer recht würdigen Sprache tun; besonders heben wir den Schlufssatz hervor, in dem sie erklären, dafs sie ‚als treue Söhne der Kirche in der Einheit mit ihr und ihrem Mittelpunkte, dem Stuhle zu Rom, und in kindlichem Gehorsam gegen Ew. bischöfliche Gnaden mit Gottes Hilfe zu leben und zu sterben entschlossen sind'.

Aber zunächst ist die Begründung, warum sich die Unterzeichner der Adresse zu ihrem Schritte entschlossen haben, recht schwach. ‚Wie kommt der Herr Verfasser dazu', fragen die ‚Stimmen aus Maria-

[1] Das ökumenische Konzil. Stimmen aus Maria-Lach. Neue Folge Heft V (1869), S. 29.

Digitized by Google

Laach'[1], ‚der Einzeltatsache einer französischen Privatkorrespondenz der „Civiltà", deren subjektive Anschauungen letztere sich anzueignen ausdrücklich ablehnt, gleichsam im Handumdrehen eine grofsartige, wohlorganisierte Verschwörung einer Partei zu substituieren, die ‚eifrigst bemüht sei, der Wirksamkeit des Konzils gleichsam eine bestimmte Richtung anzuweisen?" Das ist eine schwere Anklage, und sie gewinnt an Bestimmtheit, wenn die „Civiltà Cattolica" als der Mittelpunkt, als das eigene „Preſsorgan" dieser Partei bezeichnet wird; sie erweitert sich endlich zu einer förmlichen Denunziation eines kirchlichen Ordens durch die Schlufsworte; „es hat den Anschein, als ob ein grofser Orden mit der ganzen Wucht einheitlicher Organisation nach demselben Ziele dränge", nämlich „der Wirksamkeit des Konzils gleichsam eine bestimmte Richtung anzuweisen". Was Wunder also, wenn „durch ein so planmäfsiges und energisches, die allgemeinste Zustimmung beanspruchendes Vorgehen" ohne die rechtzeitige Warnung vom Rhein schliefslich der Papst, die Bischöfe und das Konzil selbst in beklagenswerte Irrtümer über die Gesinnungen der Katholiken geraten könnten!' — Was die Ausdehnung der Anklage auf den Orden angeht, sagt die Zeitschrift später[2], so müssen wir dieselbe ‚als eine schlechthin unbefugte Verdächtigung zurückweisen. Zum Überfluſs sind wir zu der Erklärung ermächtigt, daſs weder die Redakteure der „Civiltà" noch die jeder andern periodischen Zeitschrift, an der sich Mitglieder der Gesellschaft Jesu beteiligen, in dieser Eigenschaft irgendwie den Orden repräsentieren, dem sie angehören. Sie sind für diese ihre persönliche Tätigkeit lediglich selbst verantwortlich, solange sie nicht in der Lage sind, ausdrücklich einen speziellen Auftrag in Anspruch zu nehmen. Soweit nämlich wird auch in dem grofsen Orden bei aller „Wucht einheitlicher Organisation" die persönliche Selbständigkeit wie die Freiheit der Überzeugung und Wissenschaft gewahrt'.

Bei der religiösen Erziehung, die ein grofser Teil der Gebildeten jener Zeit genossen hatte, können wir uns über die Richtung, welche sich in den positiven Vorschlägen bekundet, nicht sonderlich wundern. Dem radikalen Mittel zur Beseitigung der Miſsstände des Index sind wir schon früher begegnet[3]; ebenso dem Vorschlage hinsichtlich der Bildung und Wissenschaft der Geistlichen[4]. Im ersten Leitsatze scheint auch die Trennung von Kirche und Staat als prinzipiell einzig berechtigt gefordert zu sein. Wir wollen es den Unterzeichnern

[1] A. a. O. S. 25. [2] Ebd. S. 27. [3] S. 167. [4] Ebd.

Digitized by Google

gewifs nicht zu schlimm anrechnen, dafs sie über das gottgewollte Verhältnis von Kirche und Staat eine so unklare und unrichtige Idee haben — denn die Frage ist sehr schwierig und verlangt ein Mafs von theologischen und philosophischen Kenntnissen, das gewöhnlich den Laien nicht zu eignen pflegt; aber eben dies möchte es auch als sehr bedenklich erscheinen lassen, dafs Laien mit Vorschlägen für die Behandlung eines solchen Gegenstandes vor ein Konzil treten. ‚Richten wir', so sagen die Unterzeichner der Adresse, ‚unsere Aufmerksamkeit auf das allgemeine Verhältnis der Kirche zum Staate und zur modernen Gesellschaft überhaupt, so scheint es uns im Interesse der Freiheit und Selbständigkeit der Kirche aufs dringendste geraten, dafs das bevorstehende Konzil keinen Zweifel darüber lasse, die Kirche habe mit dem Wunsche, die theokratischen Staatsformen des Mittelalters herzustellen, vollständig gebrochen. Denn das ist es vorzüglich, was die Geister heute der Kirche entfremdet, dafs man fürchtet, jene Zeiten möchten wiederkehren, wo die Staatsgewalt mit weltlichen Zwangsmitteln für die Dogmen und Gesetze eines bestimmten, auf übernatürliche Offenbarung zurückgeführten religiösen Bekenntnisses eintrat, wo demnach das Gewissen gebunden und die Würde der Religion selbst, welche ohne die von staatlichem Zwange freie Hingebung der Gläubigen nicht zu bestehen vermag, geschädigt würde.' Es wird dann weiter ausgeführt, dafs der Staat blofs der natürlich erkennbaren religiös-sittlichen Wahrheiten sich anzunehmen habe und sich auf diesem Gebiete selbständig bewege, dabei freilich der offenbarten Religion volle Freiheit zu gestatten verpflichtet sei.

‚Man darf gegründeten Zweifel hegen,' sagt der Artikelschreiber in den ‚Stimmen aus Maria-Laach', ‚ob alle oder auch nur der gröfsere Teil der Unterzeichner die volle Tragweite dessen erkannt haben, was hier als ihr offenes, mit Unterschrift beglaubigtes Bekenntnis vorliegt.'[1] ‚Vor allem soll die Kirche ein für allemal „mit dem Wunsche, die theokratischen Staatsformen des Mittelalters herzustellen, vollständig brechen," und das Konzil soll zur Beruhigung der liberalen „Geister" dafür Bürgschaft leisten. „Die theokratischen Staatsformen des Mittelalters" sind es also, die von vornherein perhorresziert und zurückgewiesen werden. Das wäre nun auch gar nicht gefährlich, wenn den Worten ihre wahre Bedeutung gelassen würde. Ein abgeschlossener Zeitabschnitt der Geschichte mit seinem eigen-

[1] Das ökumenische Konzil. A. a. O. S. 31. — Wir empfehlen diesen gründlichen Artikel unseren Lesern zur Orientierung über die durch den ersten Vorschlag der Adresse angeregte Frage.

Digitized by Google

tümlichen Gepräge, mit seinen der Zeit entlehnten und mit der Zeit organisch verwachsenen Formen kehrt überhaupt nicht wieder und läfst sich auch nicht wieder herstellen. Neue Zeiten aber mögen sich den vergangenen noch so analog gestalten, sie kommen doch unter neuen Formen. Das ist ein bekanntes Axiom der Geschichte, und man wird wohl der Kirche nicht zutrauen, es allein zu mifskennen und demgemäfs Unmögliches und Unvernünftiges zu wünschen. Insofern wird also das Konzil auch bezüglich der mittelalterlichen Staatsformen nichts mehr aufser Zweifel zu setzen haben. Nur eines geht in den wechselnden Gestalten und Formen der Zeit niemals unter, nämlich die Wahrheit, auch die christliche, „auf übernatürliche Offenbarung zurückgeführte" Wahrheit. Was einmal wahr gewesen ist, das bleibt immer wahr, im 19. Jahrhundert so gut als im Mittelalter. Was ihr aber widerspricht, ist Lüge, und was auf diesen Widerspruch gebaut wird, wird auf Lüge gebaut, und wären es auch Staatsformen. . . . Die Kirche ist von Gott berufen, in dem weltgeschichtlichen Kampfe der Lüge gegen die Wahrheit der unbestechliche, felsenfeste und unbesiegbare Anwalt der letzteren zu sein. Gesetzt also, es trüge die Kirche in sich das Bewufstsein, dafs die mittelalterlichen Staatsformen, abgesehen von ihren Zufälligkeiten und unwesentlichen geschichtlichen Auswüchsen, ihrem Grundcharakter nach den öffentlichen Ausdruck und die öffentliche Anerkennung einer unveräufserlichen, christlichen Wahrheit enthielten, so wäre ihr wenigstens idealer Wunsch, diesen Grundcharakter auch in den Formen der Neuzeit, so viel es von ihr abhängt, zu erhalten, nicht nur gerechtfertigt, er wäre unerläfslich und notwendig. Selbst die Gefahr, sich dadurch manche Geister, welche von der Lüge beeinflufst werden, zu entfremden, dürfte sie daran nicht hindern. Sie wäre es sich selbst, der Wahrheit, deren Grundfeste sie sein soll, und der menschlichen Gesellschaft schuldig, deren wahres Heil, auch das zeitliche, einzig auf der Wahrheit beruht. Es kommt nun blofs darauf an, zu wissen, ob und inwiefern die Kirche ein solches Bewufstsein wirklich in sich trägt, und welche Stellung sodann die katholischen Laien der Adresse zu derselben einzunehmen von ihrem Gewissen sich gedrungen fühlen?'[1]

Der Verfasser des Artikels beantwortet nun die erste dieser beiden Fragen. Wir können der Kürze halber nur einzelne Sätze

[1] A. a. O. S. 32 ff.

Digitized by Google

aus seinen Ausführungen herausheben. Eine theokratische Staatsform im eigentlichen Sinne, so sagt er[1], hat es in christlicher Zeit niemals gegeben und sie wurde auch nicht beansprucht. Wohl aber vollzog sich die staatliche Organisation, Entwicklung und Ausgestaltung der christlichen Völker ‚unter dem Einflusse der gemeinsamen christlichen Idee und des christlichen Gesetzes und gewann dadurch die Grundlage zu jener überlegenen Zivilisation und Kultur, welche das ausschliefsliche Erbteil der an der Hand der christlichen Kirche erzogenen Nationen ist'. ‚Die Kirche trat nicht mit dem Berufe in die Weltgeschichte, nur das innere Heiligtum der Gewissen, das rein individuelle Denken und Handeln des Menschen zu berühren, sie trat in die Welt ein mit dem Berufe einer das ganze menschheitliche Dasein umfassenden Kulturmacht, eine Eigenschaft, welche auch von der Adresse betont wird.' ‚Die durch die Taufe wiedergeborenen Menschen mufsten Christen, die regenerierten Völker aber mufsten christliche werden, d. h. die christliche Idee mufste wie im Einzelleben, so auch in der sozialen, staatlichen und internationalen Erscheinung der Menschheit zur Herrschaft gelangen.' ‚Es gibt keinen inneren Menschen ohne notwendige Wechselbeziehung zum äufseren, es gibt keine Menschen, es sei denn mit und in der Gesellschaft. Ebendarum ist ein individuell persönliches Christentum der Menschen mit Anspruch auf Katholizität neben dem gleichzeitig autorisierten Heidentum oder dem religiösen Nihilismus der organisierten Menschheit der staatlichen Gesellschaft nicht nur ein naturwidriges Absurdum, es wäre — als Idee und beabsichtigter Gottesplan gedacht — zugleich eine Blasphemie.'

In unserer Zeit freilich ‚lebt die Kirche und zählt überall ihre Gläubigen, aber ein wirkliches christliches Staatsleben gibt es im grofsen ganzen nicht mehr'. Diese moderne Wandlung ‚ist die naturnotwendige Frucht des Abfalls von der positiven christlichen Lehrgewalt und der dadurch herbeigeführten Störung der Glaubenseinheit'. ‚Die Einheit im christlichen Glauben ist eben die notwendige Unterlage, die *conditio sine qua non,* für die „ideale Ausgestaltung" der christlichen Gesellschaft, wie sie auch deren inneres bewegendes Prinzip ist.' Beide sind so untrennbar miteinander verbunden wie Ursache und Wirkung. ‚Hat also die Kirche das wesentliche Bewufstsein einer katholischen Sendung an „alle Kreatur" . . .. so lebt in ihr ebenso wesentlich das Bewufstsein, dafs, um dem Rufe

[1] A. a. O. S. 34 ff.

Digitized by Google

und dem Plane Gottes zu entsprechen, die ganze menschliche Kreatur mit allen ihren gesellschaftlichen Gliederungen der Lehre und dem Gesetze Christi sich zu unterstellen hat. Das erstere können und wollen die Unterzeichner der Adresse nicht in Abrede stellen . . ., weil sie Katholiken sind.' Werden sie das zweite leugnen können?

In diesem Falle hätten sie sich auch noch mit den positiven kirchlichen Kundgebungen auseinander zu setzen. Es ist kein Zweifel, dafs gemäfs kirchlicher Auffassung, wie sie sich auch in öffentlichen Erklärungen der zuständigen kirchlichen Organe fortwährend kundgibt, die eigentlich prinzipielle Basis für die Beziehungen zwischen Kirche und Staat stets unverändert blieb. ‚Das ist eine allbekannte Tatsache und bildet im Munde der modernen liberalen Prinzipienlosigkeit ein sehr beliebtes Thema von stereotypen Anklagen mit den verbrauchten Refrains von „Weltherrschaftsplänen" — „Priesterherrschaft" — „hierarchischen Gelüsten" — u. s. w.' Noch vor wenigen Dezennien hat sich die moderne Welt über diesen kirchlichen Standpunkt weder gewundert noch geärgert, Protestanten so wenig als Katholiken. Die vom Papste ausgesprochene und von 500 um seinen Lehrstuhl versammelten Bischöfen gebilligte Verwerfung der 54., 55. und im besondern auch der 77. These des Syllabus: ‚In unserer Zeit ist es nicht mehr zuträglich, dafs die katholische Religion mit Ausschlufs aller übrigen Kulte als einzige Staatsreligion gelte,' war nur ‚der Ausdruck des in der Kirche stets fortlebenden, unwandelbaren Bewufstseins ihrer göttlichen Sendung an die Völker und Staaten wie an die einzelnen Menschen, an die Herrscher wie an die Untertanen, an die Regierenden wie an die Regierten.'

‚Die Kirche hat weder die Macht, noch den Beruf, noch die Absicht, mit Gewalt und Zwang das moderne Staatsleben auf die normale Bahn des positiven Christentums zurückzuführen, aber ebensowenig kann sie, ohne aufzuhören katholisch zu sein, ihre Rechtsansprüche auf die Realisierung dieser Idee grundsätzlich aufgeben; sie kann ohne Verrat an ihrem göttlichen Stifter und an der Menschheit keinem Volke oder Staate einen formellen Freibrief ausstellen, mit der positiven Ermächtigung, unbekümmert um das geoffenbarte christliche Gesetz einfach seine eigenen Wege zu gehen.' Dieses aber und nichts Geringeres verlangen die Unterzeichner der Adresse von der Kirche. Natürlich haben sie die Tragweite ihrer Worte nicht vollständig erkannt. Aber was verlangen sie denn vom Konzile, wenn sie verlangen, es solle ‚keinen Zweifel

Digitized by Google

darüber lassen, die Kirche habe mit dem Wunsche, die theokratischen Staatsformen des Mittelalters herzustellen, vollständig gebrochen'? Was zur Erklärung und Begründung hinzugefügt wird, beweist, dafs sie unter dem gehässigen, von den Feinden der Kirche erborgten Namen der ‚theokratischen Staatsformen' weiter nichts als die spezifisch-christlichen verstehen. ‚Die Illustrierung des christlichen Staatslebens mit „Glaubenszwang" und „Gewissensknechtung" ist eine längst bekannte Taktik, nur ist man nicht gewohnt, ihr im Munde „treuer und begeisterter Kinder der Kirche" zu begegnen. Die hiermit der „gemeinsamen Mutter" ins Angesicht geschleuderten Anklagen sind ebenso peinlich für den katholischen Leser, als sie ungerecht sind. Es heifst die Sache mit deren Mifsbrauch verwechseln, wenn man die christlichen Formen des öffentlichen Lebens mit den von der christlichen Milde und der Kirche selbst verurteilten Ausschreitungen einer staatlichen Gesetzgebung identifiziert, welche begreiflicherweise die Härte und den Charakter ihres Zeitalters an sich trug und heute geradezu unmöglich wäre. Wenn die Kirche wirklich die „Mutter" ist, deren Kinder zu sein man sich rühmt, so mufs man auch das Vertrauen zu ihr hegen, dafs sie in ihrem öffentlichen Einflufs auf die bürgerliche Gesellschaft die mütterliche Gesinnung praktisch nicht verleugnen würde, auch wenn es sich unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen wirklich um etwas mehr handelte als um das Festhalten an einem idealen Prinzip.' Es wird dann weiter dargelegt, dafs nicht von der Kirche, sondern gerade im Lager des Liberalismus Gewissenszwang und Gewissenstyrannei geübt werde.

Die Laienadresse hatte auch positiv gesagt, welches Verhältnis zwischen Kirche und Staat als das normale anzusehen sei, und welche Staatsformen sie demgemäfs statt der ‚theokratischen' (resp. christlichen) von dem Konzile als die richtigen anerkannt sehen möchte. Der Staat solle sich in der Sphäre der rein natürlichen religiös-sittlichen Wahrheiten und Gesetze halten. Dann dürfe man die besten Hoffnungen hegen ‚für die Harmonie, die fruchtbare Wirksamkeit und ideale Ausgestaltung von Kirche und Staat'. In dem von uns zitierten Artikel, wie auch in einem Aufsatze des ‚Katholik'[1], wird dagegen der Nachweis geliefert, dafs dieser liberale Friedensvorschlag in prinzipieller Beziehung auf einer theologisch ganz unhaltbaren Voraussetzung, in anthropologischer und

[1] 1869 I, 742 ff.

Digitized by Google

religiös-politischer Beziehung aber auf einer fast unglaublichen Illusion beruht. Doch haben wir uns schon zu lange bei Erörterung des Inhaltes der Adresse aufgehalten und wollen darum unsere Leser an die Zeitschrift[1] selbst verweisen.

Gegen die Adresse mufste, abgesehen von der Erwägung ihres Inhaltes, schon der eine Umstand die Katholiken mit Mifstrauen erfüllen, dafs sie auf der ganzen Linie der kirchenfeindlichen periodischen Presse mit lautem Jubel begrüfst wurde. Es sei auch auf die traurige Tatsache hingewiesen, dafs weder der Verfasser der Adresse in Koblenz, noch der Leiter des Adressunternehmens in Bonn, von wo aus, wie wir gleich sehen werden, später dieselbe Adresse an den Erzbischof von Köln gesandt wurde, ‚als treue Söhne der Kirche in der Einheit mit ihr und ihrem Mittelpunkte, dem Stuhle zu Rom' verharrt sind, sondern dem Konzile den Gehorsam verweigerten und ohne Aussöhnung mit der Kirche starben.

Die Adresse hatte zum Verfasser den Gymnasialoberlehrer Theodor Stumpf zu Koblenz[2]. Sie wurde ohne Vorwissen Döllingers geschrieben, aber von ihm vor ihrer Veröffentlichung gutgeheifsen[3]. Von 120 Bürgern der Stadt Koblenz, die man ersucht hatte, zu unterzeichnen, fanden sich nur 47 hierzu bereit[4]. Am 1. Juni wurde die Adresse ihren wesentlichen Teilen nach von der ‚Allgemeinen Zeitung' veröffentlicht, noch bevor sie dem hochwürdigsten Bischofe von Trier, Matthias Eberhard, eingehändigt war. Stumpf erklärte[5], dafs die Veröffentlichung ‚ohne Wissen und gegen den Willen des Komitees' erfolgt sei.

In der ‚Allgemeinen Zeitung' wurde der Wunsch ausgesprochen, ‚dafs auch in anderen Kreisen des deutschen Vaterlandes religiös gesinnte Männer zu ähnlichen, und vielleicht noch freieren Äufserungen veranlafst würden; denn hier, wo es sich um die heiligsten Güter der Menschheit handle, da sei das freimütige Wort eine Pflicht, jedes Zurückschrecken davor aber eine vor Gott und den Menschen verwerfliche Feigheit'[6]. In der Tat ging Anfang Juli von Bonn aus eine Adresse an den Erzbischof von Köln, Paulus Melchers, ab,

---

[1] Das ökumen. Konzil. A. a. O. S. 43 ff.

[2] Vgl. *Stumpfs* Brief an den Bischof von Ermland, Paulus Krementz, C. V. 1182a sqq. [3] Ebd. C. V. 1183a.

[4] Gedanken eines Theologen über die Koblenz-Bonner Laienadresse (Aachen 1869) S. 7.

[5] Brief an den Bischof von Ermland C. V. 1185b.

[6] Gedanken eines Theologen u. s. w. S. 4.

Digitized by Google

welche bis auf wenige Worte, die sich ganz speziell auf die Diözese Trier bezogen, mit der Koblenzer Adresse identisch war. Sie war nach einer Meldung der ‚Kölnischen Volkszeitung' vom 7. Juli von der Mehrzahl der katholischen Universitätslehrer, von Mitgliedern des Landgerichts und des Oberbergamtes, von Gymnasiallehrern, Advokaten, Ärzten u. s. w., im ganzen von 35 den gebildeten Ständen angehörenden Katholiken unterzeichnet. Am 10. Juli brachte ferner die ‚Kölnische Volkszeitung' die Nachricht, dafs 37 der angesehensten Bürger von Andernach, darunter Stadtverordnete, Kirchenräte, Gymnasiallehrer, Kaufleute, Rentner u. s. w., schriftlich ihre volle Zustimmung zur Koblenzer Adresse erklärt hätten[1].

Der hochwürdigste Bischof von Trier beantwortete die Adresse nicht, wie man glaubte[2], aus dem Grunde, weil sie veröffentlicht worden war, bevor sie an ihn gelangte. Erzbischof Paulus von Köln übersandte dem Professor Bauerband, einem der Unterzeichner der Bonner Adresse eine kurze Antwort[3]. Die Hauptstelle derselben lautete: ‚Wenngleich ich keineswegs mit den darin ausgesprochenen Ansichten und Wünschen mich überall einverstanden zu erklären vermag, so werde ich es doch nicht unterlassen, in geeigneter Weise von dem Inhalte ihrer Mitteilung Gebrauch zu machen, und freue mich, auf Grund des in der Adresse zu wiederholten Malen enthaltenen ausdrücklichen Zeugnisses von der gläubigen Gesinnung und dem kindlichen Gehorsam der Unterzeichner gegen die heilige Kirche mich fest überzeugt halten zu dürfen, dafs Sie die Beschlüsse des bevorstehenden Konzils, mögen dieselben mit den von Ihnen kundgegebenen Ansichten und Wünschen übereinstimmen oder nicht, in gläubiger und demütiger Unterwerfung als Aussprüche des Heiligen Geistes annehmen und verehren werden.'

---

[1] Gedanken eines Theologen u. s. w. S. 5. — Die Adresse wurde dem Grafen Montalembert zugesandt, welcher von seinem Krankenbette aus seine vollste Zustimmung zu ihr erklärte und sie mit Lob überhäufte: ‚Je ne saurais vous dire combien cette remarquable manifestation m'a touché et réjoui; elle est sans défaut pour le fond et la forme. J'en signerais volontiers chaque ligne. J'ai cru voir un éclair perçant les ténèbres, j'ai enfin entendu une parole virile et chrétienne au milieu de déclamations et des flatteries dont on nous assourdit.' C. V. 1181 b sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CLIX. — S. die Antwort ebd. Doc. CLX. — Leider bekundete der hochverdiente Vorkämpfer für die Freiheit der Kirche in Frankreich vor und während des Konzils mehreremal eine ungünstige Stimmung gegen dasselbe. Er starb vor Vertagung des Konzils.

[2] Ebd. S. 4. 5.

[3] C. V. 1180 d sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CLVIII.

Digitized by Google

Eine andere Kundgebung betreffs des Konzils, die sich nicht an den Bischof einer Diözese, sondern an den ganzen deutschen Episkopat richten sollte, wurde im Kreise von Männern vorbereitet, von denen sich später viele als Führer der Katholiken im Kulturkampfe die höchsten Verdienste um die Kirche erwarben und zu denen heute das katholische Volk mit Bewunderung und Dank aufschaut. Zwar hatten auch die meisten Unterzeichner der Laienadressen an die Bischöfe bis dahin mit Recht im Ansehen treuer Söhne der Kirche gestanden. Doch war die Anregung zu ihrer Bewegung von demselben Geiste eingegeben worden, welcher die kirchenfeindlichen Janusschriften beherrschte. Dafs es nicht dieser Geist war, der die neue Kundgebung veranlafste, dafür bürgt uns der Name eines der Hauptbeteiligten, des ausgezeichneten Redakteurs der ‚Historisch-politischen Blätter', dessen mannhaftes Auftreten gegen Döllinger wir schon vorher[1] kennen gelernt haben. Jörg schrieb um dieselbe Zeit, in welcher er für die neue Kundgebung tätig war, seine energischen Artikel gegen Döllinger und seinen Anhang, und speziell auch gegen die Laienadresse von Koblenz[2]. Er sagt uns auch selbst, dafs der Entwurf des Briefes an den deutschen Episkopat ‚zunächst gegen die kurz vorher ergangenen Konzilsdepeschen des Fürsten Hohenlohe entschieden Stellung genommen' habe[3].

Über die Geschichte der Kundgebung gibt uns ein Brief, den Dr. Jörg am 29. August 1869 im Auftrage der Beteiligten an den Erzbischof von München richtete, zuverlässigen Aufschlufs: ‚Als im Juni dieses Jahres das deutsche Zollparlament eine grofse Zahl ernster Katholiken aus dem Norddeutschen Bunde und Süddeutschland zusammengeführt hatte, da ergaben sich unter ihnen unwillkürlich auch Besprechungen über das bevorstehende allgemeine Konzil. Zunächst bildete sich ein engeres Komitee, bestehend aus den Abgeordneten Obertribunalrat [Peter] Reichensperger aus Berlin, Rechtsanwalt Dr. Probst aus Stuttgart, Staatsminister a. D. Dr. Windthorst aus Hannover, Rechtsanwalt Dr. Freitag aus München, Kreisgerichtsrat Hosius aus Neuwied und dem gehorsamst Unterzeichneten. Obgleich in diesem Kreise verschiedene politische Richtungen vertreten waren, so einigte man sich doch über den hier untertänigst beigelegten Entwurf einer Adresse als den Ausdruck der heiligsten Überzeugung. Eine hierauf berufene gröfsere Versammlung aus den angesehensten katholischen Mitgliedern zeigte

[1] S. 181. 192. [2] Histor.-polit. Blätter 1869 II, 239 ff. [3] Ebd. 1872 I, 885.

Digitized by Google

aber stark auseinandergehende Ansichten über die Opportunität einer solchen Meinungsäufserung und über den Modus ihrer Kundmachung an die hochwürdigsten Oberhirten. Schliefslich wurde der gehorsamst Unterzeichnete beauftragt, weitere Informationen einzuziehen und dann nach Ermessen zu verfahren. Soweit nun der gehorsamst Unterzeichnete auf dem Wege der Korrespondenz dem Auftrage nachzukommen vermochte, ergibt sich, dafs weder die Veröffentlichung einer Adresse noch die Sammlung von Unterschriften gewünscht wird, wohl aber die vertrauliche und vertrauensvolle Mitteilung an die in Fulda versammelten hochwürdigsten Erzbischöfe und Bischöfe. Zu diesem Zwecke wagt der gehorsamst Unterzeichnete, sich an Euer Exzellenz als seinen hochwürdigsten Ordinarius zu wenden, zugleich mit der Bitte, seinen und seiner Vollmachtgeber bezüglichen Schritt dem Eifer für die heilige Sache der Kirche zu gute halten zu wollen, der sie beseelt.'[1]

In dem Entwurfe[2], von welchem in diesem Briefe die Rede ist, folgt nach der Einleitung die Erklärung: ‚Der im ökumenischen Konzile mit dem Heiligen Vater geeinte Episkopat wird mit der Stimme des Heiligen Geistes zu uns sprechen, und wir sind bereit, seine Entscheidungen in Ehrfurcht anzuhören und seinen Mahnungen zu folgen.'

Nachdem dann bemerkt worden, dafs ein Konzil nichts Neues schaffe, sondern nur das in der Tradition schon enthaltene bezeuge, folgt der gewifs einer Erklärung bedürftige Satz: ‚Träger dieser ununterbrochenen Überlieferung ist die Gesamtheit der Gläubigen, und auch den Laien ist es nach Mafsgabe ihres Eifers für die Sache Gottes auf Erden nie benommen gewesen, zu bezeugen, was im Schofse der kirchlichen Gemeinschaft sich regt und bewegt.'

‚Darum drängt es uns', heifst es weiter, ‚vor allem auszusprechen, dafs dem heiligen Konzilium die volle Freiheit des Beschliefsens und Handelns gewahrt sein mufs, unbeirrt von jeder Einsprache der weltlichen Mächte.' Der Staat darf der freien Entschliefsung der Kirche keine Schranken ziehen, ‚mag er auch im übrigen seine Macht dazu verwenden, über die Ausführung von Konzilienbeschlüssen, sofern sie ihre Wirksamkeit auf sein eigentümliches Rechtsgebiet erstrecken

---

[1] Histor.-polit. Blätter 1872 I, 884 f. — C. V. 1187a sq. — *Cecconi* l. c. Doc. CLXII.

[2] Histor.-polit. Blätter a. a. O. S. 886. — C. V. 1185c sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CLXI.

Digitized by Google

und in äufseren Handlungen zu Tage treten sollten, seine eigenen Bestimmungen zu treffen'.

Die Prinzipien, welche der Heilige Vater über das gottgewollte Verhältnis von Kirche und Staat in die Erinnerung zurückgerufen, haben wir unablässig vor Augen; ‚in den verworrenen Verhältnissen aber, aus welchen wir den höheren Zielen zustreben, ist auch unter denen, die guten Willens sind, einerlei Meinung, über die äufseren Mittel der Heilung nicht mehr möglich. So können wir auch keiner politischen Ansicht, welche das kirchliche Bekenntnis ehrt und dem kirchlichen Leben nicht hindernd in den Weg tritt, wir können insbesondere der Ansicht, welche, um die Freiheit der kirchlichen Stellung zu wahren, die äufsere Scheidung des kirchlichen und des staatlichen Gebietes als eine Notwendigkeit betrachtet, die relativ gleiche Berechtigung nicht absprechen. Der Anspruch, den die Kirche in dieser Richtung an die Gläubigen zu erheben hat, besteht nur darin, dafs den Anforderungen des christlichen Glaubens und der christlichen Liebe, wie im ganzen Leben, so auch in der politischen Tätigkeit entsprochen werde.'

Weiter spricht sich der Entwurf gegen die Idee von Nationalkirchen aus. Zugleich wird das Vertrauen geäufsert, dafs die Kirche, wie sie es immer getan, so auch fortfahre, die Volksindividualitäten in ihren Verschiedenheiten zu achten und zu wahren.

Dem Heiligen Vater, dem Horte der Einheit, ‚ist es gegeben, aufmerksam zu machen, zu mahnen und zu verbieten, wenn irgend Grundsätze als katholische aufgestellt und gelehrt werden wollen, die nach seiner Erforschung der wahren Lehre, dem katholischen Glauben nicht entsprechen'.

‚Wenn in früheren Jahrhunderten durch äufsere Umstände und das Unglück der Zeiten die Zweifel brennend werden konnten, ob das Oberhaupt der katholischen Kirche für sich allein oder nur in Vereinigung mit der Gesamtheit der Bischöfe die positiven Glaubenssätze aus dem hinterlegten Schatz der Kirche schöpfe, so liegt nach unserem kirchlichen Bewufstsein heute das Bedürfnis einer Lösung um so weniger vor, als das einmal berufene Konzil von der göttlichen Vorsehung bestimmt sein dürfte, eine neue Periode von allgemeinen Kirchenversammlungen mit allseitig unbestrittener Autorität zu eröffnen.'

Den Schlufs bildet die Bitte an die Bischöfe, ‚dieses unser gewissenhaftes Zeugnis als eine Äufserung des Eifers' für die Sache der Kirche anzunehmen, und der Ausdruck der Sehnsucht nach der Wiedervereinigung der getrennten Brüder.

Digitized by Google

Friedrich[1] gibt sich alle Mühe, darzutun, dafs die Konzipienten des Entwurfes ein ebenso schwarzes Verbrechen begangen hätten, wie die Unterzeichner der Bonn-Koblenzer Laienadresse; ja dafs sie weiter gegangen seien als diese. Es wäre nicht der Mühe wert, die Sache zu erwähnen, wenn es sich nicht um so hochverdiente Männer handelte, die von ihm verdächtigt werden.

Sämtliche inkriminierte Stellen haben wir wörtlich wiedergegeben. Es ist ja wahr, dafs sich in denselben weniger genaue Auffassungen gewisser Lehren finden. Aber ist dies denn ein Verbrechen, dafs Laien in gewissen und zwar sehr schwierigen Punkten, wie in der Frage über das Verhältnis beider Gewalten, nicht ganz richtig denken? Dann erst würden sie begonnen haben, sich eines Tadels würdig zu machen, wenn sie es sich angemafst hätten, ihre Lehre dem Konzile in der Weise aufzudrängen, wie die Unterzeichner der Laienadresse von Koblenz und Bonn demselben zugemutet haben, mit Verleugnung einer jahrhundertelang von der Kirche festgehaltenen Auffassung des gottgewollten Verhältnisses beider Gewalten die ihrige anzunehmen, oder auch den *Index librorum prohibitorum* abzuschaffen. Aber die katholischen Mitglieder des Zollparlamentes benahmen sich ganz anders und zeigten einen echt katholischen Takt. Sie trugen Bedenken ‚über die Opportunität einer solchen Meinungsäufserung und über den Modus ihrer Kundmachung an die hochwürdigsten Oberhirten', oder wie der Apostolische Nuntius schreibt, ‚über die Prätension, ihre eigenen Lehrer belehren zu wollen'[2]. Nach Mehrheitsbeschlufs zogen sie zuerst Informationen ein[3], und entschieden sich dann, von einer Adresse und von der Sammlung von Unterschriften ganz abzusehen, und sich zu begnügen, die lautgewordenen Ansichten vertraulich und vertrauensvoll den in Fulda versammelten Bischöfen mitzuteilen. Das war das ganze Verbrechen dieser Männer. Die Mitteilung der Ansichten bestand, wie es scheint, nur darin, dafs man dem Erzbischofe von München den Entwurf zusandte und ihn

---

[1] Geschichte u. s. w. II, 45 ff.

[2] Depesche an den Kardinalstaatssekretär vom 1. Juli. — *Cecconi* l. c. Sez. I. p. 524.

[3] Histor.-polit. Blätter a. a. O. S. 883. — Hier sehe man auch die Berichtigung der unrichtigen Darstellung der Beratung durch *Sepp*, der sich, ohne eingeladen zu sein, der Versammlung aufgedrängt hatte. — Bei wem man anfragte, sagt Jörg nicht; nach Sepp bei den Bischöfen; dies war auch das natürlichste; doch ist nicht ausgeschlossen, dafs auch andere, namentlich Theologen, zu Rat gezogen wurden, solche, auf deren Urteil man in diesen Dingen etwas hielt.

Digitized by Google

bat, den übrigen Bischöfen von seinem Inhalte Kenntnis zu geben. Von seiten der Bischöfe erfolgte denn auch, wie dies zu erwarten war, eine freundliche Antwort[1].

Die Bischöfe gegen die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit einzunehmen und ihnen die Waffen zur Bekämpfung der Definition auf dem Konzile zu liefern, war die Bestimmung einer Schrift, die ohne Namen des Verfassers und Verlegers und ohne Angabe der Druckerei und des Druckortes in die Welt trat und jedem der Anfang September zu Fulda versammelten Bischöfe durch die Post zugesandt wurde. Ihr Titel lautete: ‚Einige Bemerkungen über die Frage: Ist es zeitgemäfs, die Unfehlbarkeit des Papstes zu definieren? Den hochwürdigsten Erzbischöfen und Bischöfen ehrfurchtsvoll gewidmet.' Sie war nicht nur für die Bischöfe Deutschlands, sondern für die Bischöfe der ganzen Welt bestimmt, und darum wurde sie, ins Italienische, Spanische und Englische übersetzt, den Bischöfen von Italien, Spanien, England und der englischen Kolonien und Vereinigten Staaten Nordamerikas zugesandt[2]. Es könnte auffallen, dafs sie nicht ins Französische übersetzt wurde.

---

[1] Histor.-polit. Blätter a. a. O. S. 885. — Um die Stimmung der Mitglieder des Zollparlamentes zu illustrieren, erinnert Friedrich (a. a. O.) an die bekannte Äufserung des Kanonikus Künzer: ‚Ich begleitete Windthorst [nach einem Mittagsmahle bei Savigny] nach Hause, tröstete ihn wegen seiner Zweifel über die päpstliche Unfehlbarkeit und suchte seinen Ingrimm gegen die Jesuiten, die er für schuldig an allem erklärte und gegen deren Vertreibung er keinen Finger krumm machen würde, zu besänftigen.' — Nun, wer sich erinnert, in welche Zeit die Erziehung und die Studien dieser Herren fielen, und besonders noch dazu erwägt, welche Verwirrung die von München ausgehenden und in zahllosen Blättern reproduzierten Entstellungen von Lehren und Tatsachen allenthalben hervorriefen, den wird eine solche Äufserung Windthorsts nicht besonders wundernehmen. Windthorst selbst klagte einmal dem Schreiber dieser Zeilen darüber, dafs er in seiner Jugend so wenig Gelegenheit gefunden habe, sich in Theologie und Philosophie auszubilden, und erzählte dabei, dafs er als Jurist in Heidelberg die Vorlesungen des Erzrationalisten Paulus besucht habe, um sich genauer über die christliche Religion zu unterrichten. Bei solchen Umständen mufs man sich im Gegenteile darüber wundern, wie er sich später zu jener Klarheit in religiösen Dingen emporarbeiten konnte, die er in den Kulturkampfsdebatten zeigte. Für die Jesuiten hat er später mehr getan, als nur einen Finger gekrümmt. Die Jesuitenfrage und die Schulfrage waren die beiden Gegenstände, mit denen er sich noch in den Fieberphantasien vor seinem Tode beschäftigte.

[2] Nur mit Mühe hat *Cecconi* (l. c. Sez. I, p. 512[1]) ein Exemplar, und zwar ein italienisches, welches eine Übersetzung des englischen zu sein scheint, auftreiben können. Er gibt die deutsche Einleitung (l. c. Sez. II, Doc. CLXIII) und die ganze italienische Übersetzung der Schrift (ibid. p. [1584] sgg.).

Digitized by Google

Dies geschah freilich nicht sofort. Aber wir werden später[1] sehen, dafs ihr Verfasser, der kein anderer war als Bischof Dupanloup von Orléans die Schrift französisch überarbeitete und allen Bischöfen Frankreichs zusandte.

Die Schrift, die ihrem Inhalte nach den Janusschriften nahekommt, aber doch nicht den Hafs gegen Rom verrät wie diese und auch in anständigem Tone geschrieben ist, will gemäfs der Einleitung nicht die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit ‚vom theologischen Standpunkt aus' besprechen, sondern blofs untersuchen, ob es zeitgemäfs sei, sie zu definieren. ‚Nach reiflicher und allseitiger Erörterung dieser Frage sind die Verfasser', so sagen sie selbst, ‚zur festen Überzeugung gekommen, dafs im gegenwärtigen Augenblick nichts ungelegener und der Kirche nachteiliger wäre als die Aufstellung eines solchen Dogmas, und dafs es ein grofser Fehler und ein grofses Unglück wäre, wenn auch nur die Frage hierüber an das Konzil gestellt würde.' Dann folgen die Gründe.

Durch die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit würde nämlich eine neue Scheidewand zwischen der Kirche und den orientalischen Schismatikern aufgeführt werden. Ferner sei zu fürchten, dafs die Protestanten der Kirche noch mehr entfremdet würden. Dazu würde sie die akatholischen Regierungen gegen die Kirche mit Argwohn erfüllen. Ja auch das Verhältnis der Kirche zu den katholischen Regierungen würde sich ungünstiger gestalten. Auf dem Konzile müsse man ferner heftige Diskussionen nach Möglichkeit meiden, weshalb ja auch Pius IV. den Legaten des Konzils von Trient verboten habe, Gegenstände vorzulegen, die geeignet wären, unter den Bischöfen grofse Debatten hervorzurufen. Die Definition der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit sei auch nicht notwendig; achtzehn Jahrhunderte habe die Kirche ohne sie bestanden.

Obgleich die Verfasser vorgeben, nur die Opportunität der Definition bekämpfen zu wollen, gehen sie bei dem achten Paragraphen dazu über, die Lehre selbst anzugreifen. Wenn der Papst unfehlbar ist, so führen sie aus, hören die Bischöfe auf, Richter, Zeugen und Lehrer zu sein, und die Konzilien sind für die Zukunft überflüssig. Der Papst wird ferner, wenn er selbst allein für sich unfehlbar ist, von den Bischöfen getrennt.

[1] S. unten 11. Kapitel.

Digitized by Google

Pius IX. habe auch bei Zusammenberufung des Konzils nicht die Absicht gehabt, die päpstliche Unfehlbarkeit zu definieren. Es müfsten ferner in dieser so dunkeln Frage noch viele Punkte ins Licht gesetzt werden, z. B. in welchen Lehren, in welchen Akten und unter welchen Bedingungen der Papst unfehlbar sei. Sodann wird noch eine Reihe historischer Einwürfe gegen die Unfehlbarkeit des Papstes vorgeführt und endlich dargelegt, dafs der Papst, da er ein sündhafter Mensch bleibe, seine Unfehlbarkeit zum Schaden der Kirche mifsbrauchen könne.

Die Definition wird zum Schlusse nicht nur für inopportun, sondern für unmöglich erklärt: Dafs Theologen, welche nur Bücher kennen, dafs Journalisten, welche nur von ihren Leidenschaften leben, dafs Schmeichler des Papstes sich hierum nicht kümmern, ist begreiflich. ‚Aber diejenigen, denen die Sorge für die Seelen anvertraut ist und die mit Menschen verkehren, um sie zum Himmel zu führen, Pius IX. und die Bischöfe, die Hirten und Vorsteher der Kirche, deren Aufgabe es ist, sie zu leiten in den übergrofsen Schwierigkeiten der Gegenwart, diese werden gewifs nicht, um Theoretiker zu befriedigen und um einer Schule oder Partei zum Triumphe zu verhelfen, die Kirche in solcher Weise blofsstellen und ähnlichen Gefahren aussetzen wollen.‘

Den hier dargelegten Einwürfen werden wir noch manchmal begegnen, sie sind die gewöhnlichen Einwürfe, die auch während des Konzils immer wieder und wieder vorgebracht wurden. Später müssen wir genauer auf sie eingehen.

Die durch die vielen Schriften hervorgerufene Verwirrung der Geister war überaus grofs, und es war die rastlose Arbeit der Konzilsfeinde, dieselbe immer noch zu vermehren. Sie wirkten auf das Volk nicht nur durch zahlreiche selbständige Schriften, sondern noch mehr durch die Tagespresse. Aufregende Nachrichten und irreleitende Artikel bildeten die tägliche Speise der Katholiken. Dafs die kirchenfeindlichen Blätter ihnen eine solche Nahrung boten, versteht sich von selbst. Aber auch viele sonst katholische Zeitungen standen im Dienste des revolutionären Geistes und wirkten dadurch schlimmer als die bekannten kirchenfeindlichen, die man ja von vornherein mit Mifstrauen betrachtete.

Ein Schreiben, das der Erzbischof Melchers von Köln nach seiner Reise zur Bischofsversammlung zu Fulda an den Nuntius Meglia von München richtete, spricht von der Aufregung des Volkes. Wir kennen seinen Inhalt aus einem Briefe des Nuntius an Kardinal

Digitized by Google

Antonelli[1]. ‚Der Geist der Bevölkerung, durch welche er [der Erzbischof von Köln] nach Fulda reisen mufste,' so schreibt der Nuntius, ‚ist weit schlimmer, als er es sich hätte vorstellen können: einen solchen Einflufs übt die schlechte Presse und, um nicht mehr zu sagen, die Konnivenz der Regierungen auf das Volk aus, welches durch Hinweis auf die Entscheidungen des zukünftigen Konzils in Aufregung gehalten wird. Während seiner Reise mufste der Herr Erzbischof sich das Wort Krakau[2] ins Ohr rufen lassen, das ein Insult auf sein geistliches und bischöfliches Gewand sein sollte. Früher war es ihm nie während seiner Reisen begegnet, auch nur im geringsten insultiert zu werden. Dafs ein solcher schlechter Geist in der Bevölkerung bestehe, wurde ihm von den zu Fulda versammelten Bischöfen bestätigt, welche mit sehr wenigen Ausnahmen

[1] Depesche vom 10. September 1869. C. V. 1197 b sq. — *Cecconi* l. c. Sez. I, p. 543.

[2] Ende Juli 1869 tauchte eine Klostergeschichte aus Krakau auf, die aufgebauscht und entstellt die Runde durch alle Zeitungen Deutschlands, ja aller Länder Europas machte und die Wirren, welche auf kirchlichem Gebiete wegen der Konzilsangelegenheit schon bestanden, aufs höchste steigerte. Im dortigen Kloster der Ursulinen sei in einem kloakenartigen Zimmer mitten in unbeschreiblichem Unrat eine zum Skelett abgemagerte Nonne aufgefunden worden, die von den Mitschwestern in Gefangenschaft gehalten werde. Diese Nachricht wurde zum schauerhaftesten Roman ausgebildet. Die dadurch hervorgerufene Aufregung war so grofs, dafs es mancherorts für Ordensschwestern lebensgefährlich wurde, ihr Haus zu verlassen und sie gar die Polizei zum Schutze ihrer Häuser aufrufen mufsten. Erst nach vielen Wochen trat Beruhigung ein, und die Schauerromane schrumpften auf die Notiz zusammen, dafs in dem Ursulinenkloster eine Schwester irrsinnig sei, in den Anfällen ihres Wahnsinnes alles, dessen sie habhaft werde, zerstöre und alles um sich herum beschmutze und auch unreine Reden ausstofse, weshalb sich die Schwestern genötigt sahen, sie abzusperren. Dies war deren ganzes Verbrechen, ein Verbrechen, welches in jeder Familie vorkommen kann, wenn man es nicht vorzieht, ein dem Wahnsinn verfallenes Familienglied anderen zur Pflege zu übergeben. Gegen die Schwestern wurde eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, deren Ergebnis war, dafs ihre Unschuld anerkannt, die gegen sie erhobene Anklage zurückgenommen und die gemachten Anschuldigungen als grundlos und verleumderisch bezeichnet wurden (*Brück*, Geschichte der kathol. Kirche in Deutschland III, 270 f.). — Zur Zeit der Unruhen kam ein Herr aus Krakau, der das Kloster kannte und wufste, warum es sich handle, an den Rhein und wollte die Sachlage in einer katholischen Zeitung richtig darstellen. Aber die Aufregung war so grofs, dafs die Zeitung nicht den Mut hatte, die neue Darlegung aufzunehmen und dem allgemeinen Sturme zu trotzen. — Jene unglückliche Schwester ist aus dem Kloster von Staatswegen entfernt und in ein Irrenhaus gebracht worden. Ob dort ihr Los ein besseres wurde, ist sehr fraglich.

Digitized by Google

in den Konferenzen von der so grofsen Aufregung sprachen, die sich infolge der in den Zeitungen besprochenen Fragen über das kommende Konzil und vor allem über die Unfehlbarkeit des Papstes aller Klassen ihrer Diözesanen bemächtigt hat.'

Um so erfreulicher waren die echt katholischen Erklärungen der vom 6. bis 9. September zu Düsseldorf abgehaltenen Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands bezüglich des Konzils. Nachdem dieselbe schon unter anderem ausgesprochen hatte, dafs sie ‚mit unbegrenztem Vertrauen der auf dem Konzile versammelten Kirche entgegensehe und seine Beschlüsse unbedingt akzeptiere' und dafs sie ‚in bescheidener Weise einen Protest einlege gegen alle Einmischung in die innersten Angelegenheiten der Kirche von seiten der weltlichen Gewalten', nahm sie folgende Resolutionen an:

‚Die Versammlung begrüfst mit dem Gefühle der tiefsten Ehrfurcht das ökumenische Konzil, welches auf den Ruf Pius' IX. am 8. Dezember d. J. sich versammeln wird.

‚Wie zu allen Zeiten, wenn die katholische Kirche in einem Konzil zusammentrat, so sieht auch heute das katholische Volk dieser grofsartigen Versammlung mit vollem Vertrauen entgegen, festhaltend an dem Glauben, dafs der Heilige Geist die Beratungen leitet und deshalb nur solche Beschlüsse gefafst werden, die der Wahrheit über den Irrtum den Sieg verschaffen und den Völkern zum Heile gereichen.

‚Die Katholiken Deutschlands erwarten von ihren Fürsten und Regierungen, dafs sie sich aller Schritte enthalten, welche die Freiheit der Beratungen und Beschlufsfassungen des bevorstehenden Konzils beeinträchtigen könnten.'

Diese Resolutionen wurden von der grofsen Versammlung allseits mit stürmischem Beifall aufgenommen [1].

---

[1] C. V. 1197 d sqq. — *Cecconi* l. c. Sez. II, Doc. CLXV.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Die Versammlung der deutschen Bischöfe zu Fulda im September 1869 und die beiden aus derselben hervorgegangenen Schreiben an den Papst und an die Gläubigen.

Der Apostolische Nuntius von München an Kardinal Antonelli. — Antwort. — Der Nuntius und der Erzbischof von München über die Stellung der Bischöfe zu den aufregenden Schriften. — Eröffnung der Bischofsversammlung. — Über die Konzilsangelegenheit. — Denkschrift über die im Interesse der deutschen Kirche auf dem Konzile zu verhandelnden Gegenstände. — Vortrag und Diskussion über die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit. — Beschlufs über eine Eingabe an den Heiligen Vater und einen gemeinsamen Hirtenbrief. — Der Hirtenbrief wird ausgearbeitet und von allen genehmigt. — Eine Denkschrift für das Konzil erst in Rom zu prüfen. — Die Eingabe an den Heiligen Vater von vierzehn Mitgliedern der Konferenz approbiert und unterschrieben. — Absendung derselben durch den Nuntius. — Schicksal des abgesandten Exemplars. — Vergebliche Nachforschungen Cecconis. — Exemplar aus dem erzbischöflichen Archive zu Köln. — Inhalt des Schreibens. — Aufnahme desselben durch den Papst. — Der gemeinschaftliche Hirtenbrief der Bischöfe. — Würdigung desselben. — Wühlereien aus Anlafs der beiden Briefe. — König Ludwigs II. Brief an Erzbischof Scherr.

In dieser erregten Zeit war für den Anfang September eine Versammlung der deutschen Bischöfe am Grabe des hl. Bonifatius in Aussicht genommen. Obgleich sie nicht gerade wegen des bevorstehenden Konzils anberaumt war, so lag es doch in der Natur der Sache, dafs die Konzilsangelegenheiten und die entstandenen Konzilswirren die vereinten Kirchenfürsten hauptsächlich beschäftigten.

Der Apostolische Nuntius von München machte vor der Zusammenkunft der Bischöfe den Kardinalstaatssekretär darauf aufmerksam, dafs es, obgleich die einzelnen Bischöfe in den Angelegenheiten des Konzils schon zu ihren Herden gesprochen hätten, dennoch von grofsem Nutzen wäre, wenn sie dieselben nun auch gemeinschaftlich über die Natur und Bedeutung des kommenden Konzils belehrten. Es sei geraten, sie hierauf aufmerksam zu machen und

Digitized by Google

einige Zeilen an den Präsidenten der Versammlung, den Erzbischof von Köln, zu richten; wenn der Heilige Vater einen diesbezüglichen Wunsch äufsere, so würden die Bischöfe sich gewifs beeilen, denselben zu erfüllen[1]. Vielleicht hatte der Nuntius nun erwartet, dafs man von Rom aus an den Erzbischof von Köln schreibe oder dafs man ihn eigens bevollmächtige, einen auf das Konzil bezüglichen Wunsch des Heiligen Vaters dem Vorsitzenden der Bischofsversammlung mitzuteilen. Aber Kardinal Antonelli schrieb nur in kurzen Worten, dafs er die ausgesprochene Idee billige und ihm gestatte, sie auszuführen. Wenn er es tue, so wisse er, auch ohne darauf aufmerksam gemacht zu werden, welche Klugheit und Zurückhaltung bei einer solchen Aufforderung geboten sei[2]. Der Apostolische Nuntius begnügte sich damit, den Erzbischof von München in mündlicher Besprechung darauf aufmerksam zu machen, wie zeitgemäfs, ja wie notwendig es sei, dafs die Bischöfe bei all den Anfeindungen des Konzils auch durch gemeinschaftliche oberhirtliche Belehrung über das kommende Konzil Aufklärung verbreiteten und die Gläubigen gegen die Wirkungen der schlechten Schriften schützten. Der Erzbischof machte die Ansicht des Nuntius vollkommen zu der seinigen und versprach, in Fulda seinen ganzen Einfluſs aufzubieten, um die Mitbischöfe zur Erlassung eines gemeinsamen Hirtenschreibens zu bewegen[3].

Am 1. September wurde die Bischofsversammlung durch ein Pontifikalamt im Dome zu Fulda eröffnet. Angekommen waren die Erzbischöfe von Köln und München, der Fürstbischof von Breslau, die Bischöfe von Würzburg, Fulda, Mainz, Hildesheim, Paderborn, Augsburg, Osnabrück, Eichstätt und Trier, ferner die Apostolischen Vikare von Sachsen und von Luxemburg, der Administrator des Erzbistums Freiburg und der zum Bischof von Rottenburg erwählte Professor Karl Joseph v. Hefele; endlich waren als Vertreter der Bischöfe von Speier, Passau und Kulm die Domkapitulare Molitor und Siegler und der Dompropst und Generalvikar Hasse erschienen. Am Nachmittage des ersten Tages traf auch der Bischof von Ermland ein, so dafs sechzehn konsekrierte Bischöfe, ein erwählter Bischof und drei Vertreter von Bischöfen an den Konferenzen teilnahmen.

In der ersten Sitzung, am Morgen des 1. September, begrüfste der Erzbischof von Köln, durch Akklamation zum Vorsitzenden er-

[1] Depesche vom 16. August 1869 bei *Cecconi* l. c. Sez. I, p. 533 sg.

[2] Depesche vom 20. August 1869 bei *Cecconi* l. c. p. 534.

[3] Depesche an den Kardinalstaatssekretär vom 31. August 1869 bei *Cecconi* l. c. p. 535 sg.

Digitized by Google

wählt, die Versammlung, wies auf die hohe Bedeutung derselben hin, da sie vor einem allgemeinen Konzile stattfinde, und sprach sein Bedauern darüber aus, dafs der österreichische Episkopat sowie auch andere Bischöfe [1] Deutschlands verhindert seien, den Konferenzen beizuwohnen [2].

In derselben Sitzung ging man schon auf die Konzilsangelegenheiten ein und beschlofs, diese an erster Stelle zu besprechen. Nach mehreren Erwägungen darüber, wie man in den Konferenzen die so brennende Frage von der päpstlichen Unfehlbarkeit behandeln solle, wurde ein Mitglied beauftragt, in einer späteren Sitzung darzulegen, was von der Opportunität der Definierung dieser Lehre zu halten sei.

In der zweiten Sitzung, am Nachmittage des ersten Tages, wurden die Gutachten verlesen und besprochen, welche die Münchener und Würzburger theologischen Fakultäten über eine etwaige Definierung des Syllabus und der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes auf Aufforderung der bayrischen Regierung abgegeben hatten. Ferner erörterte man die Frage, welche Punkte man dem Konzil zur Verhandlung empfehlen solle. Als zweckmäfsig wurde erachtet, den Wunsch vorzutragen, ‚dafs ein übereinstimmendes Verfahren sowie eine teilweise Modifikation der römischen Fakultäten- und Dispensationspraxis herbeigeführt werde'. ‚Nachdem dann auch', wie das Protokoll sagt, ‚die von Herrn Kardinal v. Schwarzenberg in Prag für die *Patres futuri Concilii oecumenici* verfafste Denkschrift zur Verlesung gebracht war, sah sich ein Mitglied zu dem auch von anderer Seite empfohlenen Antrage veranlafst, dafs eine ähnliche Denkschrift auch seitens des deutschen Episkopats über diejenigen Punkte, welche sich auf Grund der kirchlichen Verhältnisse und Zustände Deutschlands zur Verhandlung empfehlen dürften, verfafst und den *Patribus Concilii* gedruckt vorgelegt werde, um eine eingehendere Würdigung der diesfälligen Desiderien zu ermöglichen.' Man beschlofs, dafs die in Fulda erörterten Gegenstände von einem Mitgliede der Versammlung zu einer Denkschrift zusammengestellt und diese in Rom den deutschen Bischöfen vorgelegt und nach Approbation zum Druck befördert werde. Zur Zusammenstellung der Punkte wurde eine Kommission von drei Mitgliedern ernannt.

[1] Die Erzbischöfe von Gnesen-Posen und von Bamberg, die Bischöfe von Münster, Limburg, Regensburg und der preufsische Armeebischof Namszanowski.

[2] Wir folgen dem Protokollauszuge C. V. 1188 a sqq. — *Cecconi* l. c. Sez. II, Doc. CCXX.

Digitized by Google

Hervorgehoben wurde, ‚dafs es sich für das bevorstehende Konzil weniger um eine neue Dogmatisierung resp. Definierung und Hervorhebung solcher Lehren zu handeln scheine, welche von den Irrtümern der Zeit in Frage gestellt seien, da es den Zeitgenossen an genügender Belehrung nicht fehle, wohl aber an dem Willen, sie zu beachten; dagegen dürfte es der Aufgabe des Konzils entsprechend sein, gewisse grofse Wahrheiten, namentlich die seither konziliarisch noch nicht definierten Lehren von der Kirche, ihrem Wesen und ihrer Autorität, zur eindringlicheren Beachtung der Zeit auszusprechen'.

In der vierten Sitzung, den 2. September nachmittags, sprach das vorher bestimmte Mitglied der Versammlung über die Opportunität der Definierung der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit. An den Vortrag schlofs sich eine Diskussion.

‚Der Herr Referent erörterte diese Frage nach ihrer positiven und negativen Seite: ob die Gegenwart wichtige und zureichende Gründe zu dieser Dogmatisierung darbiete, oder ob es der Zustand der Gegenwart vielmehr wünschenswert erscheinen lasse, dafs eine solche Definierung nicht erfolge.

‚In Bezug auf den ersten Punkt wurde hervorgehoben, dafs alle Konzilien seither nur solche Fragen entschieden hätten, für die eine *urgens necessitas* und ein praktisches Bedürfnis vorlag. Beides scheine für die vorliegende Frage nicht zuzutreffen, da weder die Reinheit des Glaubens noch der Friede in der Kirche in Gefahr stehe. Ein positiver Grund würde vorliegen, wenn der Papst in der Gegenwart nicht jene Fülle der Macht und des Einflusses genösse, welche zur Fortführung seines Amtes notwendig ist.

‚In Bezug auf die negative Seite wurde hingewiesen auf die möglichen Hindernisse und Hemmungen, welche der so sehnlich gewünschten und erstrebten Wiedervereinigung der nichtkatholischen Christen nach menschlichem Ermessen hierdurch entgegentreten würden. Die orientalischen Christen geben den *primatus honoris* zu, sie würden sich etwa auch dem *primatus iurisdictionis* unterwerfen, kaum aber stehe zu hoffen, dafs sie bei ihrem bekannten Festhalten des Althergebrachten einem Dogma der *infallibilitas papae* Anerkennung leisten würden[1].

[1] Der Verlauf des Konzils zeigte später, dafs diese Behauptung irrig war. Die Orientalen zeigten sich vielmehr geneigt, die Unfehlbarkeit, eine Lehre, welche in der Tradition ihrer Kirche deutlich enthalten war, als die volle Jurisdiktionsgewalt des Papstes anzuerkennen.

Digitized by Google

‚Dasselbe gelte teilweise in erhöhter Beziehung auch von den Protestanten, welche immer mehr zur Rückkehr ins Vaterhaus reif werden und sich nach einer Kirche mit Lehrautorität und Sakrament zu sehnen scheinen, indes kein Verständnis finden würden für die Infallibilität des Papstes. Aber auch für die Katholiken Deutschlands seien schädliche und nachteilige Einwirkungen aus der beregten Definierung zu befürchten. Die in ihren Grundprinzipien so sehr angefeindete katholische Kirche bedürfe vor allem der Einheit und des einmütigen Zusammenwirkens, um ihr hohes Ziel zu verfolgen und erreichen zu können; da nun im Volksbewufstsein das Verständnis und die Würdigung dieser ohnehin schwierig zu formulierenden Definierung noch nicht allgemein zu wurzeln scheine, da notorisch die sogen. gebildeten Katholiken in eine unleugbar aufgeregte und mifstrauische Stimmung sich versetzt fühlten, und da voraussichtlich die Sündflut der Verdächtigungen gegen die Kirche sowie das Mifstrauen der Regierungen gegen die katholische Kirche durch die etwaige Definierung dieses Dogmas sich noch mehren werde: so erscheine es angemessen, hierauf Rüchsicht zu nehmen und die Opportunität nicht anzuerkennen, zumal es fraglich sei, ob die beregte Definierung auf das kirchliche Leben auch der romanischen Völker günstiger einwirken werde.

‚Hiergegen wurde jedoch von einigen Seiten geltend gemacht, dafs die Opportunitätsfrage nicht ganz und unbedingt verneint werden dürfe, indem dem Volksbewufstsein eine Hinneigung zu dieser Lehre nicht abgesprochen werden könne, sowie ferner, das der verhältnismäfsig geringen Zahl deutscher Katholiken die gröfsere Anzahl von Katholiken anderer Länder gegenüberstehe, in denen die Opportunitätsfrage keinem Bedenken zu unterliegen scheine. Auch dürfe die Rücksichtnahme auf die befürchteten Nachteile unter den deutschen Katholiken nicht als ein durchgreifender Gesichtspunkt anerkannt werden und würden selbst viele Protestanten zu den Gegnern eines solchen Dogmas nicht zu zählen sein, indem sie nach entschiedener Autorität verlangen und sich demnach auch der Infallibilität des Papstes unterwerfen würden. Endlich habe auch die seitherige Analogie der Konzilien einen gewissen Gegensatz in der Dogmatisierung der *Immaculata Conceptio B. M. V.* gefunden, da auch hier, wo durch die Art und Weise der Proklamation das Dogma der Infallibilität des *Papae ex cathedra loquentis* gewissermafsen *implicite* schon ausgesprochen sei, eine evidente Dringlichkeit dieser dogmatischen Definition nicht vorhanden gewesen.

Digitized by Google

‚Nachdem in der weiteren, sehr eingehenden Diskussion über diesen Gegenstand noch die eine oder die andere schärfere Beleuchtung und Motivierung resp. Ergänzung der vorgetragenen Gründe und Gegengründe einen angemessenen Ausdruck gefunden hatte, einigte man sich schliefslich dahin, dafs diese Angelegenheit nicht in die beabsichtigte Denkschrift aufgenommen werden sollte, vielmehr in einer separaten, durch eine Kommisson zu entwerfenden und dann zum weiteren Vortrage zu bringenden Eingabe an Seine Heiligkeit die erörterten Bedenken gegen die Opportunität der fraglichen Definierung, soweit sie für das katholische Deutschland in Betracht zu ziehen sei, zur weiteren Erwägung und Prüfung gebracht werden sollten.‘

In der siebten Sitzung am 4. September wurde beschlossen, einen gemeinsamen Hirtenbrief zu erlassen; über die Art und Weise der Publikation könne jeder einzelne Bischof selbst bestimmen. Ein vorgelegter Entwurf wurde einer Kommission zur Prüfung und Redaktion überwiesen. ‚Der vorgelegte Entwurf des an den Heiligen Vater betreffend die Opportunität einer etwaigen Definierung der päpstlichen Unfehlbarkeit zu richtenden Schreibens fand Zustimmung und Genehmigung der betreffenden 14 Bischöfe resp. deren Stellvertreter.‘ Der von der Kommission überarbeitete Hirtenbrief wurde in der zehnten Sitzung vom 6. September vormittags genehmigt und vollzogen.

Von den zu Fulda versammelten Bischöfen gingen also zwei Schreiben aus: ein gemeinschaftlicher Hirtenbrief an die Gläubigen und ein Brief an den Papst, in dem die Bedenken gegen die Opportunität der Definierung der päpstlichen Unfehlbarkeit, soweit diese Frage Deutschland betreffe, dargelegt werden. Aufserdem war ein Mitglied der Versammlung beauftragt, eine Denkschrift auszuarbeiten über diejenigen Punkte, welche dem Konzile auf Grund der Verhältnisse und Zustände Deutschlands zur Verhandlung empfohlen werden sollten. Die versammelten Kirchenfürsten behielten sich vor, diese Denkschrift nach ihrer Ankunft in Rom zu prüfen und sie dann erst durch den Druck zu vervielfältigen und den Vätern des Konzils vorzulegen.

Über die Frage der Opportunität der Definierung der päpstlichen Unfehlbarkeit gingen die Ansichten auseinander, und der Brief an den Papst, der die Gründe gegen die Definierung darlegte, wurde, wie wir schon eben sahen, nicht von allen approbiert. Sechs der Anwesenden unterschrieben ihn nicht: die Bischöfe Stahl von Würzburg, Martin von Paderborn, Leonrod von Eichstätt, Adams, Apostolischer Vikar von

Digitized by Google

Luxemburg, und die Domkapitulare Molitor und Siegler, Vertreter der Bischöfe von Speier und Passau. Die 14 anderen Mitglieder der Versammlung unterschrieben, und an demselben Tage, an dem das Schreiben ausgefertigt war, am 4. September, wurde es dem Nuntius von München zur Weiterbeförderung an den Papst gesandt, und dieser schickte es schon am 5. September an den Kardinalstaatssekretär nach Rom[1]. Auf der Begleitdepesche, welche wir in der Anmerkung aus Cecconi zitieren, stehen, wie dieser bemerkt, von Antonellis Hand mit Bleistift geschrieben die Worte: ‚Rimessa la lettera a Sua Santità.' Das Schreiben der 14 Prälaten ist also in die Hände des Papstes gelangt.

Doch scheint es später verloren gegangen zu sein. Cecconi[2] sagt, dafs es weder ihm noch anderen trotz sorgfältigster und wiederholter Nachforschung gelungen sei, dasselbe aufzufinden. Das gab Friedrich[3] freies Spiel für seine Phantasie. ‚Der Papst mufs es, so meint er, in seinem Unmute darüber sogar vernichtet haben.' ‚Leider können wir den Inhalt und die Form des Schreibens nicht beurteilen, . . . aber jedenfalls mufs man es für höchst kompromittierend für die deutschen Bischöfe halten, da es Cecconi nicht mitgeteilt hat.' Friedrich meint, wenn es auch in Rom nicht zu finden gewesen sei, so hätte doch der Erzbischof Melchers oder der Verfasser des Schreibens eine Abschrift zur Verfügung stellen können. ‚Man hat also offenbar gute Gründe, dasselbe nicht in die Öffentlichkeit gelangen zu lassen.'

Wir können dem Verfasser der ‚Geschichte' des Vatikanischen Konzils mitteilen, dafs Cecconi auch in Deutschland nach dem Aktenstücke geforscht hat, aber auch hier vergeblich. Dies ist leicht zu erklären. Es war nicht durch den Druck vervielfältigt, und aufser dem an den Papst abgesandten Exemplare bestand vielleicht nur noch das eine Exemplar, das den Bischöfen in Fulda bei ihrer Beratung vorlag, und das nach Schlufs der Versammlung vom Präsidenten mit nach Köln genommen und dem dortigen erzbischöflichen Archiv einverleibt wurde. Für Cecconi aber war es schwer, aus diesem bei der Abfassung seines Werkes ein Dokument zu er-

---

[1] Eine Depesche vom 5. September, mitgeteilt von *Cecconi* (l. c. Sez. I, p. 540) bezieht sich offenbar auf unsern Brief. Sie lautet: ‚Ricevo in questo momento una lettera che Msgr. Arcivescovo di Colonia, il quale trovasi in Fulda a presedervi la riunione dei Vescovi, dirige al Santo Padre. Aggiungendomi questo Prelato che trattasi in essa di cosa di somma importanza, io mi affretto di trasmetterla immediatamente a Vostra Eminenza reverendissima, acciò voglia degnarsi deporla ai piedi di Sua Santità.'

[2] L. c., nota. [3] Geschichte u. s. w. II, 200 f.

Digitized by Google

halten. Dieselbe geschah nämlich, als in Deutschland der Kulturkampf seine Opfer forderte, und der Erzbischof von Köln mag zur Zeit der Nachforschungen Cecconis im Gefängnis oder in der Verbannung gewesen sein. In dem Schreiben selbst liegt kein Grund, es zu unterdrücken. Der Nachfolger des Erzbischofs Melchers auf dem Stuhle von Köln, Kardinal Krementz, hat uns dasselbe zur Veröffentlichung in dem siebenten Bande der ‚Collectio Lacensis' mit aller Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt[1]. Der Inhalt ist folgender:

Nachdem die Unterzeichneten in der Einleitung dem Papste für den Segen gedankt haben, welchen er den in Fulda versammelten Prälaten erteilt hatte, fahren sie fort: ‚Seitdem es in Deutschland aus dem Berichte verschiedener Zeitungen und Schriften bekannt geworden ist, dafs einige verlangen, aufser den vielen und höchst wichtigen Gegenständen, die Deine Heiligkeit mit apostolischer Weisheit und Machtvollkommenheit schon für das kommende Konzil zur Verhandlung bestimmt hat, solle auch die Unfehlbarkeit des Papstes bei seinen Aussprüchen *ex cathedra* allen als Glaubensartikel vorgelegt werden, ist eine grofse Aufregung der Geister entstanden, und von Tag zu Tag ist der schreckliche Lärm der Disputationen, Wühlereien, Beschimpfungen und Ärgernisse, welche durch Schriften und Tagespresse veröffentlicht werden, gewachsen. Nicht nur Theologen und Lehrer der Theologie beschäftigen sich mit der Erörterung dieser Frage, sondern auch sogar die Laien. Hohe und Niedrige wurden in den Streit hineingezogen und sahen sich auch zur Teilnahme an der Erörterung des Gegenstandes selbst veranlafst. So kam es, dafs viele aus dem Klerus und dem Laienstande den heifsen Wunsch haben, dafs die Väter des bevorstehenden Konzils sich der Definierung dieses Gegenstandes enthalten, und die von diesem Wunsche Beseelten sind Männer von anerkannter und bewährter Treue und Liebe gegen die heilige Kirche und den Apostolischen Stuhl. Sie fürchten nämlich sehr, es möchte, wenn diese Definition im ökumenischen Konzile stattfinde, ein nicht geringer Teil der Gläubigen im Glauben irre und die Rückkehr der in Deutschland so zahlreichen Protestanten zur einen, heiligen, katholischen Kirche für die Zukunft noch durch gröfsere Hindernisse erschwert werden. Ja, schon sind von den erwähnten Laien Bittschriften an die Bischöfe gelangt, in denen sie diese ausdrücklich und inständig anflehen, mit dem Aufgebote aller ihrer Kräfte dahin zu arbeiten,

[1] C. V. 1196a sqq.

Digitized by Google

dafs gröfsere Gefahren von der katholischen Kirche Deutschlands abgewendet werden.

‚Wir unterzeichnete Bischöfe, die wir uns am Grabe des hl. Bonifatius, des Apostels der Deutschen, wieder versammelt haben, um zu beraten, was den uns anvertrauten Herden zum Heile, der Kirche selbst und dem Apostolischen Stuhle von Nutzen zu sein scheine, haben es für unsere Aufgabe gehalten, den gegenwärtigen Stand der Dinge in Deutschland vor Gott sorgfältig zu prüfen, und uns für verpflichtet erachtet, Deine Heiligkeit von dieser Lage der Dinge zu benachrichtigen. Freilich wissen wir keineswegs, ob die Definierung der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit bei Sprüchen *ex cathedra* für das Konzil in Aussicht genommen ist oder nicht; doch hielten wir es in jedem Falle für gut, ja für notwendig, die Gefahren, die man in Deutschland von dieser Definition fürchtet, in Liebe zur Kenntnis Deiner Heiligkeit zu bringen. Wir können aber keineswegs sagen, dafs die grofse Furcht der vielen Laien und Kleriker als unbegründet und nichtig zu verachten sei, sondern müssen gestehen, dafs wir selbst, soweit Deutschland in Betracht kommt, die gegenwärtige Zeit für weniger geeignet halten, die Unfehlbarkeit des Papstes zu definieren. ‚Es genügt den Söhnen, das, wovon sie sich gedrückt fühlen, dem Herzen ihres liebenden und geliebten Vaters demütig eröffnet zu haben, und sie fürchten nicht, durch diese freie Darlegung den liebevollsten Vater auch nur im geringsten zu beleidigen u. s. w.‘

Nach einem kurzen Schlufsworte folgen die Unterschriften der Erzbischöfe von Köln und München-Freising, des Fürstbischofs von Breslau, der Bischöfe von Fulda, Mainz, Hildesheim, Leontopolis (Apostolischer Vikar von Sachsen), Augsburg, Trier, Leuca (Administrator des Erzbistums Freiburg), Ermland, Osnabrück sowie des erwählten Bischofs von Rottenburg und des Generalvikars Hasse, als Vertreters des Bischofs von Kulm.

Ob es ratsam war, diesen Brief an den Heiligen Vater zu richten, darüber mag man streiten. Mehrere der in Fulda anwesenden Prälaten rieten ja davon ab und unterzeichneten nicht. Ganz gewifs hatten auch sie gute Gründe. Sie glaubten trotz aller Schwierigkeiten, die sich in den Weg stellten, und trotz aller drohenden Gefahren, mit Mut und Gottvertrauen die Wahrheit, die sie als eine von Gott geoffenbarte erkannten, klar der gesamten katholischen Christenheit darlegen und gegen so viele Anfeindungen schützen zu müssen.

Digitized by Google

eine Ansicht, welche die bei weitem gröfste Mehrzahl der Väter des Konzils später mit ihnen teilte und die dann auch in der Definition der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit zur Geltung kam — und der Erfolg hat gezeigt, dafs es die richtige Ansicht war. Aber zur Zeit der Bischofsversammlung von Fulda lag die Sache nicht so klar wie heute. Bei der gewaltigen Aufregung der Geister konnten die bischöflichen Hirten wohl befürchten, es möchte die Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit die schlimmsten Folgen nach sich ziehen.

Der Papst indessen war mit dem Briefe unzufrieden. Warum, haben wir nicht in Erfahrung bringen können. Man sagte uns, Pius IX. habe es übel genommen, dafs die Bischöfe von der Definierung einer Lehre abrieten, die zu definieren gar nicht beabsichtigt war. Und in der Tat, sieht man von ganz besonderen Verhältnissen ab, welche zu einem solchen Schritte veranlassen könnten, so hat es allerdings etwas Mifsliches für Bischöfe, vor der Eröffnung des Konzils gegen einen etwaigen konziliarischen Akt aufzutreten. Sie können positive Vorschläge machen, und hierzu wurden sie von Pius IX. sogar eingeladen[1]. In dem Konzile können und müssen sie auch gegen die Annahme eines jeden Vorschlages Einspruch erheben, von der sie Nachteile für die Kirche fürchten. Aber vor dem Konzile schon dahin zu arbeiten, dafs etwaige Vorschläge, die ihnen mifsfallen, ausgeschlossen werden, könnte leicht als ein Übergriff und als eine Beeinträchtigung der Freiheit anderer erscheinen, die doch auch das Recht haben, Vorschläge zu machen. Passender dürfte es sein, Vorschläge von allen Seiten dem Konzile frei vorlegen zu lassen, und sie dann, wenn sie nicht gefallen, im Konzile zu bekämpfen. Freilich lag die Sache in unserem Falle etwas anders. Besondere Gefahren, welche die Kirche Deutschlands bedrohten, wenn die Unfehlbarkeit des Papstes definiert würde, veranlafsten die 14 Bischöfe, sich an den Papst zu wenden. Sodann machten sie nicht den Vorschlag, die Frage der Unfehlbarkeit des Papstes von dem Konzile auszuschliefsen, sondern sie legten blofs die Lage der Verhältnisse in Deutschland und ihre eigene Ansicht über die schwebende Frage dar. Endlich erklärten sie nicht allgemein, dafs sie die Definierung der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit für weniger zeitgemäfs hielten, sondern blofs, ‚soweit Deutschland in Betracht kommt'.

[1] Cf. C. V. 18 d.

Digitized by Google

Wenn dem Papste der Brief der Bischöfe mifsfiel, so könnte hierzu auch der Umstand mitgewirkt haben, dafs diese in gar ehrenvollen Ausdrücken von den Männern sprachen, welche in Deutschland als Gegner der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit auftraten und sich auch durch Adressen an die Bischöfe in die Konzilsangelegenheit einmischten. Die Bischöfe haben ganz gewifs die Münchener Agitatoren nicht als besonders treue und von Liebe gegen die Kirche und den Apostolischen Stuhl beseelte Katholiken bezeichnen wollen; aber in Rom mochte man zwischen diesen und den Leitern der Adrefsbewegung in Koblenz und Bonn nicht so scharf unterscheiden wie in Deutschland, und ein Zusammenhang zwischen ihnen bestand ja wirklich.

Das andere Schreiben der Bischöfe, der gemeinschaftliche Hirtenbrief[1], ist das herrliche Muster einer oberhirtlichen Kundgebung.

Nach wenigen Worten der Einleitung kommen sie gleich auf den eigentlichen Gegenstand des Briefes, auf das Konzil. Sie sprechen von der freudigen Aufnahme, welche die erste Nachricht von der Berufung eines Konzils allenthalben fand, und von dem Segen, den das ökumenische Konzil bringt. Dann gehen sie auf die entstandenen Wirren ein. Hinsichtlich des Konzils, so sagen sie, sind selbst in den Herzen treuer Söhne der Kirche Besorgnisse entstanden, und die Gegner der Kirche sind bestrebt, ‚weithin Argwohn und Abneigung gegen das Konzil zu erregen und selbst das Mifstrauen der Regierungen wachzurufen'.

‚So werden Befürchtungen laut, als ob das Konzil neue Glaubenslehren, welche in der Offenbarung Gottes und der Überlieferung der Kirche nicht enthalten sind, verkündigen und Grundsätze aufstellen könne und werde, welche den Interessen des Christentums und der Kirche nachteilig, mit den berechtigten Ansprüchen des Staates, der Zivilisation und der Wissenschaft sowie mit der rechtmäfsigen Freiheit und dem zeitlichen Wohle der Völker nicht verträglich seien. Man geht noch weiter, man beschuldigt den Heiligen Vater, dafs er unter dem Einflusse einer Partei das Konzil lediglich als Mittel benutzen wolle, um die Macht des Apostolischen Stuhles über Gebühr zu erhöhen, die alte und echte Verfassung der Kirche zu ändern, eine mit der christlichen Freiheit unverträgliche geistliche Herrschaft aufzurichten. Man scheut sich nicht, das Oberhaupt der Kirche und den Episkopat mit Parteinamen zu belegen, welche wir bisher nur

[1] C. V. 1191 c sqq. — *Cecconi* l. c. Sez. II, Doc. CLXIV.

Digitized by Google

im Munde der erklärten Gegner der Kirche zu finden gewohnt waren. Demgemäfs spricht man dann ungescheut den Verdacht aus, es werde den Bischöfen die volle Freiheit der Beratung nicht gegeben sein, und es werde auch den Bischöfen selbst an der notwendigen Erkenntnis und Freimütigkeit, um ihre Pflicht auf dem Konzile zu erfüllen, fehlen, und man stellt infolge davon sogar die Gültigkeit des Konzils und seiner Beschlüsse selbst in Frage.

‚Woraus diese und ähnliche Reden auch entsprungen sein mögen, aus lebendigem Glauben, aus treuer Liebe zur Kirche, aus einem unerschütterlichen Vertrauen auf jenen Beistand, den Gott seiner Kirche niemals entzieht, sind sie nicht. So haben niemals unsere Väter im Glauben, niemals die Heiligen Gottes gedacht; das widerstreitet, geliebte Diözesanen, ohne Zweifel auch euerem innersten Glaubensbewufstsein. Aber Wir wollen euch auch ausdrücklich ermahnen, durch solche Reden euch nicht irre führen und in euerem Glauben und Vertrauen erschüttern zu lassen.

‚Nie und nimmer wird und kann ein allgemeines Konzil eine neue Lehre aussprechen, welche in der Heiligen Schrift oder der apostolischen Überlieferung nicht enthalten ist; wie denn überhaupt die Kirche, wenn sie in Glaubenssachen einen Ausspruch tut, nicht neue Lehren verkündigt, sondern die alte und ursprüngliche Wahrheit in klares Licht stellt und gegen neue Irrtümer schützt.

‚Nie und nimmer wird und kann ein allgemeines Konzil Lehren verkündigen, welche mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, mit dem Rechte des Staates und seiner Obrigkeiten, mit der Gesittung und mit den wahren Interessen der Wissenschaft oder mit der rechtmäfsigen Freiheit und dem Wohle der Völker im Widerspruche stehen.

‚Überhaupt wird das Konzil keine neuen und keine anderen Grundsätze aufstellen als diejenigen, welche euch allen durch den Glauben und das Gewissen ins Herz geschrieben sind, welche die christlichen Völker durch alle Jahrhunderte heilig gehalten haben und auf welchen jetzt und immer das Wohl der Staaten, die Autorität der Obrigkeiten, die Freiheit der Völker beruht und welche die Voraussetzung aller wahren Wissenschaft und Gesittung bilden.

‚Und warum können wir dieses mit solcher Bestimmtheit und Zuversicht aussprechen? Weil wir durch den Glauben gewifs sind, dafs Jesus Christus bei seiner Kirche bleibt alle Tage bis ans Ende der Welt, dafs der Heilige Geist sie nie verläfst und sie an alles erinnert und in alle Wahrheit einführt, so dafs sie ist und bleibt die Säule und Grundfeste der Wahrheit, welche auch die Pforten

Digitized by Google

der Hölle nicht zu überwältigen vermögen; weil wir endlich glauben und wissen, dafs, wenn die Nachfolger Petri und der Apostel, der Papst und die Bischöfe, auf einem allgemeinen Konzile rechtmäfsig versammelt in Sachen des Glaubens und des Sittengesetzes Entscheidungen geben, sie durch Gottes Fürsicht und Beistand gegen jeden Irrtum sichergestellt sind. . . .'

Nachdem dann die Oberhirten den Befürchtungen entgegengetreten sind, das Konzil könnte Beschlüsse fassen, welche zu den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart in Widerspruch ständen; weisen sie die Verdächtigungen zurück, auf dem Konzile werde die Freiheit der Beratung beeinträchtigt sein. ‚Wie wenig kennen diejenigen, welche so denken, die Gesinnungen des Papstes, die Gesinnungen der Bischöfe und die Handlungsweise der Kirche! . . . Und was sollen Wir zu jener so unwürdigen Verdächtigung sagen, dafs es den Bischöfen aus Menschenfurcht an der pflichtmäfsigen Freimütigkeit auf dem Konzile gebrechen werde? Eingedenk des Gebotes unseres Herrn, gegen die nicht zu schelten, die uns lästern, wollen Wir nur schlicht und einfach sagen: die Bischöfe der katholischen Kirche werden auf dem allgemeinen Konzile, in diesem wichtigsten Geschäfte ihres Amtes und Wirkens, die heiligste aller Pflichten, die Pflicht, der Wahrheit Zeugnis zu geben, nie und nimmer vergessen; sie werden eingedenk des apostolischen Wortes: dafs, wer den Menschen gefallen will, nicht Christi Diener ist, eingedenk der Rechenschaft, die sie bald vor dem göttlichen Richterstuhl ablegen müssen, keine andere Richtschnur kennen als ihren Glauben und ihr Gewissen. . . .'

‚Wenn man aber gar unter gänzlicher Verleugnung aller Ehrfurcht und Liebe, welche wir der Kirche und ihrem Oberhaupte schuldig sind, die Absicht des Heiligen Vaters, den heiligen Apostolischen Stuhl selbst anschwärzt und lästert; wenn man ihn, den Christus zum Hirten aller und zum Felsen gesetzt hat, auf dem die ganze Kirche ruht, als Partei und als Werkzeug einer Partei darstellt; wenn man ihm herrschsüchtige und ehrgeizige Absichten ganz nach Weise jener Welt zuschreibt, die auch einstens Christus, den Stifter der Kirche, als einen Empörer und Aufwiegler des Volkes vor Pontius Pilatus anklagte: so fehlen Uns die Worte, um Unsern ganzen Schmerz über solche Reden und gegen den Geist auszusprechen, aus dem sie entspringen. . . .'

Nach Zurückweisung der Angriffe auf den Heiligen Vater verbreitet sich das Hirtenschreiben über die Natur und die Wirkungen

Digitized by Google

des Konzils, den Segen der Einheit in der Kirche und den Fluch der Spaltung. ‚Im Geiste dieser Einheit,' sagen die Bischöfe, ‚als Gesandte Christi, in Christi Namen und aus Christi Herzen ermahnen, bitten und beschwören Wir alle, vor allem Unsere Mitarbeiter im Priestertume und im heiligen Lehramte, dafs sie, je nach ihrer Stellung, durch Wort, Schrift und Beispiel jene vollkommene Eintracht des Geistes unter gänzlicher Beseitigung aller etwaigen, hier oder dort vorausgegangenen Streitigkeiten pflegen und befördern und sich alles dessen enthalten, was Zwietracht nähren und die menschlichen Leidenschaften anfachen könnte.'

Zum Schlusse nehmen die Oberhirten bewegten Herzens von ihren Herden Abschied und schreiben für alle Pfarreien ihrer Diözesen eine dreitägige Andacht zum heiligsten Herzen Jesu vor, die mit dem 8. Dezember, dem ersten Tage des Konzils, beginnen solle.

Dieser auf allen Kanzeln der Diözesen am ersten Sonntag nach dem Empfange verlesene Hirtenbrief, aus dem ein so warmes apostolisches Herz, eine so innige Liebe zur Kirche und ihrem Oberhaupte und die Kraft der Wahrheit und der tiefen Überzeugung spricht[1], mufste allenthalben beruhigend wirken.

Leider wurde es bald bekannt, dafs sich dieselben Bischöfe (es waren freilich nur vierzehn) wegen der Frage der Unfehlbarkeit an den Papst gewandt hatten, um sich gegen die Definition dieser Lehre zu erklären. Die konzilsfeindlichen Publizisten benutzten diese Nachricht zu neuen Wühlereien. Es wurde behauptet, die Bischöfe seien nicht nur gegen die Definierung der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes, sondern gegen diese Lehre selbst. Die Stellen des Hirtenbriefes, die besagten, dafs keine in der Offenbarung enthaltenen Glaubenslehren, keine staatsfeindlichen, keine mit der Zivilisation, der Wissenschaft, der Freiheit, den modernen Zeitverhältnissen unverträglichen Lehren auf dem Konzile definiert würden, bezog man auf die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, und es wurde in die Welt hinausgeschrieben, dafs sich die Bischöfe

[1] *Friedrich* (a. a. O. II, 198) schämt sich nicht, dieses herrliche Manifest der Bischöfe ‚mehr ein . . . diplomatisch abgefafstes Schriftstück als ein offenes bischöfliches Wort' zu nennen. — Welcher Satz des Hirtenbriefes kommt denn nicht unmittelbar aus dem Herzen der Oberhirten? Er ist nach Friedrich ein Werk der ‚Partei'; die katholische Kirche ist nämlich eine Partei in der Kirche, während Friedrich und seine Gesinnungsgenossen die wahre Kirche darstellen. Den Entwurf zum Hirtenbriefe habe der Domdekan Heinrich geliefert. Wenn dem so ist, dann braucht sich ebensowenig der Hirtenbrief seines Verfassers, als Heinrich seines Werkes zu schämen.

Digitized by Google

Deutschlands das Wort gegeben hätten, auf dem Konzile die Gewalt des Episkopates gegen die Übergriffe Roms zu verteidigen. Den leisen Widerhall eines solchen Geredes will man in den Zeilen finden, die der unglückliche König Ludwig II. von Bayern nach Empfang des Hirtenbriefes am 21. Oktober an den Erzbischof Scherr von München schrieb: ‚. . . Ich freue Mich, in demselben [Hirtenbriefe] die Überzeugung der versammelten deutschen Bischöfe ausgesprochen zu finden: dafs das bevorstehende allgemeine Konzil keine Lehren verkündigen werde, welche mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, mit dem Rechte des Staats und seiner Obrigkeiten und mit den wahren Interessen der Wissenschaft oder mit der rechtmäfsigen Freiheit und dem Wohle der Völker im Widerspruche stehen.' Der König lobt ferner den Geist der Mäfsigung, von dem die Fuldaer Versammlung beseelt war, und spricht die Hoffnung aus, dafs dieser Geist auch bei dem allgemeinen Konzile Geltung finden werde [1].

Dafs ein Konzil keine der Wissenschaft, Freiheit, Gerechtigkeit u. s. w. entgegenstehenden Lehren, d. h. keine Unwahrheiten — denn diese allein können der Wissenschaft, Freiheit, Gerechtigkeit u. s. w. feindlich sein — definieren werde, ist für jeden Katholiken selbstverständlich, und es ist traurig genug, dafs die Bischöfe noch an diese Wahrheit erinnern mufsten. Dabei sagten sie nicht, dafs die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit zu solchen schädlichen Lehren gehöre, sondern nachdem die Agitatoren so oft behauptet hatten, das Konzil werde Lehren verkünden, die für Wissenschaft, Freiheit und Gerechtigkeit nachteilig seien, erklärten sie nur, dafs vom Konzile die Definition von wissenschafts-, freiheits- oder gerechtigkeitsfeindlichen Lehren nicht zu befürchten stände.

[1] C. V. 1201 c sq. — *Cecconi* l. c. Sez. II, Doc. CLXXVII.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Das Werk Marets und die durch sein Erscheinen in Frankreich veranlafste Kontroverse.

Erneute Kontroverse über Marets Werk bei seinem Erscheinen. — Gegenstand und Umfang des Werkes. — Die Frage über die päpstliche Unfehlbarkeit und das Verhältnis des Papstes zum Episkopat. — Kernpunkt der Lehre Marets. — Seine Darstellung der beiden Systeme über das Verhältnis des Primates zum Episkopate. — Versuch, die Richtigkeit seines Systems nachzuweisen. — Konzile von Nicäa und von Florenz. — Marets zweiter Band. — Übersendung des Buches an den Papst. — Begleitschreiben. — Übersendung des Werkes an alle Bischöfe. — Begleitschreiben. — Bischof Pie von Poitiers über Marets Werk. — Antwort Marets. — Replik Pies. — Andere Bischöfe Frankreichs gegen Maret. — Dessen Antworten. — Erzbischof Manning von Westminster. — Bischof Delalle von Rodez gegen Maret. — Marets Brief an Antonelli und dessen Antwort. — Marets neue Schrift zur Verteidigung des Werkes. — Marets Erklärung, sich dem Konzile vollkommen unterwerfen zu wollen und seine Treue in Erfüllung des Versprechens.

Schon das bloſse Bekanntwerden der Absicht des Dekans der theologischen Fakultät an der Universität zu Paris, H. L. C. Maret, Titularbischofs von Sura, ein Werk für das kommende Konzil zu verfassen, hatte, wie wir früher darlegten, einen lebhaften Federkrieg in Frankreich hervorgerufen[1]. Noch heftiger entbrannte der Kampf, als ein Jahr später, am 16. September 1869[2], zwei Bände des Werkes erschienen.

Unter dem Titel *Du Concile général et de la Paix religieuse*[3] traten die beiden Bände, die den ersten Teil des ganzen Werkes bilden sollten, an die Öffentlichkeit. Als Gegenstand des noch zu erwartenden zweiten Teiles bezeichnet die Vorrede[4] das Verhältnis zwischen Glaube und Wissenschaft und zwischen Kirche und Gesellschaft, woran sich Vorschläge für die Reform der Disziplin und der

[1] Vgl. S. 157 ff.
[2] Brief des Nuntius Chigi an den Kardinal Antonelli vom 17. Sept. 1869.
[3] Paris 1869. [4] I, XVI.

Digitized by Google

Einrichtungen der Kirche anschliefsen würden. Dieser Teil ist unseres Wissens nie erschienen. In den vorliegenden beiden Bänden aber setzt der Autor seine Ansicht über die Verfassung der Kirche und ganz besonders über das Verhältnis des Papates zum Episkopat und über die päpstliche Unfehlbarkeit auseinander. Am Schlusse schlägt er die periodische Abhaltung allgemeiner Konzilien vor[1].

Eine unter den Katholiken sehr verbreitete Ansicht, so sagt er in der Vorrede[2], scheint die Ansicht von der Notwendigkeit zu sein, die Einheit und die höchste Gewalt des Oberhauptes der Kirche zu kräftigen. Dies zeigt sich in gewissen Kreisen durch die Äufserung des Wunsches, das kommende Konzil möge die Unfehlbarkeit des Papstes zum Dogma erheben. Die Unfehlbarkeit des Papstes kann in verschiedener Weise verstanden werden. Diejenige, welche in der Schule vorzuwiegen scheint und in welcher man die Unfehlbarkeit definiert sehen möchte, ist die absoluteste von allen. In diesem Systeme ist die dogmatische Unfehlbarkeit ein ganz vollständig und ausschliefslich persönliches Privileg des Papstes, d. h. ein Privileg des allein und ohne Mitwirkung der Bischöfe lehrenden Papstes. So verstanden, ist die Unfehlbarkeit identisch mit der reinen, vollen, absoluten Monarchie des römischen Papstes. Die geistige Souveränität und die Unfehlbarkeit, ihr notwendiges Attribut, gehören nach dieser Lehre dem Papste und ihm allein an.

In diesen Worten der Vorrede zeigt sich schon der Grundirrtum, an dem das ganze Werk leidet. Freilich hat die Ansicht, dafs nur der Papst die höchste Gewalt in der Kirche besitze und ihm ausschliefslich die Unfehlbarkeit zukomme, ihre Vertreter unter den Theologen, und gute Gründe lassen sich für dieselbe aufführen; aber die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, deren Definition vor dem Konzile in weiten Kreisen gewünscht und die im Konzile wirklich definiert wurde, schliefst keineswegs die Ansicht aus, dafs auch dem mit den Bischöfen vereinten Papste als einem zweiten Träger der höchsten kirchlichen Gewalt, ebenso wie dem Papste allein, das Vorrecht der Unfehlbarkeit eigen sei, und schon darum stürzen die meisten Argumente, die Maret gegen die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit vorbringt, in sich zusammen. Er tritt an die Frage mit einer unrichtigen Voraussetzung heran.

Die Ansichten der Bischöfe sind, so fährt er fort, in unserer Frage geteilt. ‚Keiner natürlich wird einem katholischen Bischofe

[1] Du Concile général etc. II, 389 ss. [2] L. c. I, XVII.

Digitized by Google

das Recht absprechen, im Konzile frei seine Meinung über die Hauptfrage, welche, wie man sagt, die heilige Versammlung sofort beschäftigen wird, darzulegen. Aber die Vorbereitung auf das Konzil mufs ebenso frei sein wie die konziliarischen Debatten selbst, und da mehrere unserer ehrwürdigen Amtsbrüder es für ihre Pflicht erachtet haben, die Frage vor die Öffentlichkeit zu bringen, wird es ganz gewifs auch erlaubt und gestattet sein, ihrem Beispiele zu folgen.'[1]

Den Kernpunkt seiner Lehre legt er dann in folgenden Worten dar: ‚Der Papst ist nach göttlichem Rechte das Oberhaupt der Kirche; die Bischöfe haben nach göttlichem Rechte unter seiner Autorität an der allgemeinen Leitung der religiösen Gesellschaft Anteil. Die höchste geistige Gewalt ist also aus zwei wesentlichen Elementen zusammengesetzt, aus einem Hauptelemente, dem Papat, und einem untergeordneten, dem Episkopat. Die Unfehlbarkeit, die das höchste Attribut der höchsten geistigen Gewalt besagt, ist notwendig auch zusammengesetzt aus den wesentlichen Elementen der höchsten geistigen Gewalt. Sie findet sich nur mit absoluter Gewifsheit in dem Zusammenwirken und der Übereinstimmung des Papstes mit den Bischöfen und der Bischöfe mit dem Papste, und die absolut verpflichtende Regel des katholischen Glaubens mit der Sanktion der über die Häresie verhängten Strafen ist auch in dem Zusammenwirken und der Übereinstimmung der beiden Elemente der höchsten geistigen Gewalt gegeben. Das ist die wesentliche Grundlage der Verfassung der Kirche, und das sind die wesentlichen Elemente, auf denen sie seit beinahe 19 Jahrhunderten ruht.... Wenn der Plan einer dogmatischen Definition, die dem Papste die volle Unfehlbarkeit allein zugestände, ausgeführt werden könnte, so würde von dem Augenblicke an die Monarchie der Kirche, die tatsächlich durch Aristokratie gemäfsigt ist, eine reine und absolute Monarchie werden, in dem Augenblicke würde die Souveränität und Unfehlbarkeit, die seit 19 Jahrhunderten aus zwei wesentlichen Elementen zusammengesetzt ist, auf ein einziges zurückgeführt. Das würde nach unserer Ansicht eine Revolution sein, die eine Schule zweifellos in der besten Absicht, aber unter dem Banne ihres Systems vorbereitet.'[2] Seine Lehre, so behauptet Maret später, sei mit den gemäfsigtsten Doktrinen der sogen. ultramontanen Schule leicht vereinbar. ‚Die päpstliche Unfehlbarkeit selbst ist in ihr nicht geleugnet, sondern auf ihre wahre Natur zurückgeführt. Wir er-

[1] L. c. I, XVIII. [2] Ibid. I, XX s.

Digitized by Google

kennen es an und behaupten, dafs der Papst durch sein Recht, das Kollegium der Bischöfe zusammenzuberufen oder zu befragen, durch die Möglichkeit, in der er sich befindet, immer in Übereinstimmung mit ihm zu handeln, kraft göttlicher Ordnung das sichere Mittel besitzt, seinen dogmatischen Urteilen Unfehlbarkeit zu verleihen.'[1] — Wir machen auf den Kunstgriff aufmerksam, den Maret hier wie auch sonst geschickt anwendet, nämlich seinen eigentlichen Gedanken durch schöne Worte zu verdecken. Er sagt, seine Lehre leugne die päpstliche Unfehlbarkeit nicht. Sie leugnet freilich nicht die Unfehlbarkeit des ganzen Lehrkörpers der Kirche und der Konzilien; aber um diese handelt es sich nicht in der Frage über die päpstliche Unfehlbarkeit, sondern darum, ob auch der Papst selbst für sich in seinen höchsten Lehrurteilen unfehlbar sei. Dieses leugnet Maret aber ganz gewifs, und seine Absicht bei Abfassung seines Werkes ist es, diese Lehre zu bekämpfen und überhaupt die gallikanische Lehre zu verteidigen, nach welcher nicht der Papst auch allein, sondern nur das aus Papst und Bischöfen zusammengesetzte Kollegium die volle Gewalt in der Kirche innehat.

Dabei behandelt er die Frage mit einer Freiheit, als ob nie eine autoritative Entscheidung in derselben getroffen sei. ‚Ja,' so sagt er, ‚der theologische Gallikanismus, der Gallikanismus des französischen Episkopats (?), enthält einen Kern von ewiger und notwendiger Wahrheit. Ohne uns zu allen Lehren zu bekennen, die diesen Namen erhalten haben, ohne uns irgend einer Versammlung, irgend einer Deklaration anzuschliefsen, und unter Bezeigung aller Ehrfurcht, welche den Entscheidungen und Bullen Sixtus' IV.[2], Alexanders VIII.[3], Klemens' XI.[4] und Pius' VI.[5] gebührt, treten wir ein für Lehren, die uns als wahr erscheinen und die niemals verurteilt wurden, noch verurteilt werden konnten.'[6]

Der erste Band des Werkes beschäftigt sich direkt nicht mit der Unfehlbarkeit des Papstes, sondern mit der Natur der geistigen Souveränität. Beide Gegenstände hängen aber innig zusammen[7]. Zur Widerlegung will der Verfasser hauptsächlich Muzzarellis Werk *De auctoritate Romani Pontificis in conciliis generalibus* vor Augen halten[8].

Das erste Buch verbreitet sich über die Verfassung der Kirche im allgemeinen. Hier beweist er unter anderem den Primat des

[1] L. c. I, xxvi s. [2] Verurteilung des Peter von Osma.
[3] *Inter Multiplices.* [4] *Vineam Domini.* [5] *Auctorem fidei.*
[6] L. c. I, xxvi. [7] Ibid. I, 144. [8] Ibid. p. 145.

Digitized by Google

römischen Bischofs [1]. Erst im zweiten Buche beginnt die eigentliche Kontroverse. Als zwei Schulmeinungen stellt er die Ansicht, welche in Italien herrsche und zum Vertreter Bellarmin habe, und jene, welche von der französischen Schule und Bossuet vertreten werde, einander gegenüber.

Nach dem Systeme der ersteren Schule ‚besitzt der Papst die reine, unteilbare, absolute, unbegrenzte Monarchie' [2]. Dieses ist die Ansicht, die Maret bekämpft und unzähligemal mit denselben Worten als Gegenstand seiner Angriffe hinstellt. Die vier Schlagworte, in die er sie kleidet, sind ganz geeignet, dieselbe unter einem falschen Lichte erscheinen zu lassen und den Leser gegen sie einzunehmen [3].

Auch nach der Lehre des andern Systems, sagt Maret, ist der Papst ein wahrer Monarch und schulden die Bischöfe ihm Gehorsam und Unterwerfung; aber diese haben doch ein göttliches und unverlierbares Recht zur Anteilnahme an der Regierung der Gesamtkirche. Sie sind nicht nur Ratgeber des Papstes, sondern auch Richter und Gesetzgeber mit ihm, und vereint mit ihrem Haupte bilden sie jenen Senat in der Kirche, welcher der Träger der höchsten Gewalt ist [4]. In dieser Lehre ist kaum etwas enthalten, was sich mit der wirklichen Lehre der Gegner, die Maret bekämpft, nicht vereinbaren liefse. Diese leugnen nicht, dafs die Bischöfe wirklich Richter und Gesetzgeber mit dem Papste sind und dafs ein aus Papst und Bischöfen zusammengesetztes Konzil Träger der höchsten Gewalt in der Kirche ist [5], sondern dafs ein solches Konzil allein die höchste Gewalt und nicht aufser ihm auch der Papst sie besitzt. Maret unterschiebt seinen Gegnern also eine Ansicht, die sie nicht haben, und insofern ist sein Kampf gegenstandslos. Seine historischen Beweise, dafs die Konzilien die höchste Gewalt ausgeübt haben, lassen die Lehre Bellarmins ganz unberührt.

---

[1] L. c. I, 1 ss.

[2] Ibid. p. 130: ‚Le pape possède la monarchie *pure, indivisible, absolue, illimitée.*'

[3] Wie läfst sich mit einer solchen Ansicht z. B. vereinigen, was *Bellarmin* (De Romano Pontifice c. 5) sagt: ‚Doctores Catholici in eo *conveniunt omnes*, ut regimen Ecclesiasticum hominibus a Deo commissum sit illud quidem Monarchicum, sed *temperatum*, ut supra diximus ex *Aristocratia* et *Democratia*. Id quod praecipue tractant *B. Thomas*, C. Gentes l. 4, c. 76, *Ioan. de Turrecremata*, De Eccl. l. 2, et *Nicol. Sanderus* in libris de visibili Monarchia Ecclesiae.'

[4] L. c. I, 131.

[5] Ob *iure divino* oder *humano*, ist unter ihnen eine Streitfrage.

Digitized by Google

Das zweite und dritte Buch ist einem Studium der Geschichte aller ökumenischen Konzilien, vom nicänischen bis zu dem von Trient, gewidmet und soll den Nachweis liefern, dafs nur die Konzilien, nicht aber der Papst, die höchste Gewalt in der Kirche haben.

Das Konzil von Nicäa, so führt Maret aus, war mit Zustimmung des Papstes Silvester berufen, wie überhaupt kein ökumenisches Konzil ohne den Papst berufen werden kann[1]. Er führte auch durch seine Legaten den Vorsitz, und mit deren Zustimmung wurden die Dekrete erlassen. Die Notwendigkeit der Bestätigung der Konzilsdekrete wird von Maret anerkannt[2]. Nun aber zeigt er auch, welche Rechte den Bischöfen zustehen. Sie haben alle frei ihre Ansicht über die Lehre des Arius, den Hauptgegenstand des Konzils, aussprechen dürfen, sowohl die Freunde dieser Lehre als auch ihre Gegner. Ihre Debatten waren sehr lebhaft und lang, und Schrift und Tradition wurden in denselben als die mafsgebenden Quellen anerkannt[3]. Als der päpstliche Legat Hosius die Entscheidung in Form eines Glaubensbekenntnisses dargelegt hatte, wurden alle Väter aufgefordert, ihre Ansicht über deren Wert abzugeben. Sie billigten und unterschrieben sie. Ihr Beschlufs war nahezu einstimmig. Das Anathem wurde über diejenigen ausgesprochen, welche sich der Konzilsentscheidung nicht unterwerfen würden[4].

Nach Darlegung dieser Momente glaubt nun Maret zu Gunsten seiner Ansicht schliefsen zu können: ‚Die Autorität, welche zu Nicäa die höchste Entscheidung aussprach, war also der mit seinem Haupte vereinigte Episkopat, die Repräsentation der universellen Kirche. Die Gültigkeit der Entscheidung beruhte auf der Übereinstimmung (?), auf der gemeinsamen Zustimmung der ersten Hirten.' Dafs nun ein solcher Schlufs, der so oft in den beiden Büchern wiederkehrt, ebensowohl von den Gegnern, welche Maret bekämpft, als von ihm selbst aus den dargelegten Tatsachen gezogen wird, und dafs derselbe in keiner Weise die wirkliche Lehre Bellarmins trifft, geht aus dem früher Bemerkten hervor. Nicht dafs ein ökumenisches Konzil die höchste Gewalt in der Kirche besitzt, sondern dafs der Papst allein sie aufser dem Konzile nicht besitzt, dies zu beweisen, wäre Marets Aufgabe gewesen.

Er versuchte nun in der Tat, auch dieses darzutun. Dieselbe ökumenische Synode von Nicäa, so sagt er, hat aufser der arianischen

[1] L. c. I, 146. [2] Ibid. p. 147 s. [3] Ibid. p. 148 s.
[4] Ibid. p. 149 s.

Digitized by Google

Kontroverse noch zwei andere entschieden[1], die über die Osterfeier und jene über die Gültigkeit der Ketzertaufe. Auf die zweite legt er besonderes Gewicht.

Der Gang seiner Argumentation ist folgender. Cyprian von Karthago und andere Bischöfe in Afrika hatten die Gültigkeit der Ketzertaufe geleugnet. Der Papst Stephan verwarf ihre Lehre und verbot unter den höchsten Kirchenstrafen die Wiedertaufe derjenigen, welche, von Häretikern getauft, zur Kirche zurückkehrten. Cyprian unterwarf sich nicht, und nach dem hl. Augustinus ist kein positives Zeichen vorhanden, dafs er seinen Irrtum zurückgenommen habe. Dennoch steht er im Ansehen eines grofsen Heiligen. Wie ist dies zu erklären?[2] Der hl. Augustinus, sagt Maret, erklärt es uns. Indem er die Donatisten, welche den Irrtum Cyprians festhielten, bekämpft, sagt er: ‚Cyprian hätte leicht seine Ansicht aufgegeben, wenn zu seiner Zeit durch ein Plenarkonzil die Frage aufgeklärt und entschieden gewesen wäre.' Nach dem hl. Augustinus und der ganzen Kirche jener Zeit genügte also nicht die Autorität des Papstes allein, eine dogmatische Frage endgültig zu entscheiden; nur ein ökumenisches Konzil, die Vereinigung des Papstes mit den Bischöfen, hat diese Gewalt.

Die Beweisführung Marets zu widerlegen, ist nicht unsere Aufgabe. Nur sei kurz folgendes bemerkt. Der hl. Augustinus, der die Donatisten sehr scharf angriff, weil sie noch die Gültigkeit der von Ketzern gespendeten Taufe leugneten und sich hierbei auf die Autorität des hl. Cyprian beriefen, bemerkt, dafs Cyprian seinen Irrtum nicht festgehalten hätte, wenn ihm die Wahrheit in einem solchen Lichte erschienen wäre wie den Donatisten und zu seiner Zeit schon ein Plenarkonzil den Irrtum verworfen hätte[3]. Hieraus darf man nicht mit Maret schliefsen, dafs Augustinus das Benehmen Cyprians gebilligt habe und zufrieden damit gewesen sei, dafs dieser trotz des seiner Lehre ungünstigen päpstlichen Ausspruches bei seiner Meinung geblieben sei. Wohl gab es Gründe, die den Fehler des hl. Cyprian milderten. Wegen der vielen Bischöfe und Provinzialkonzilien, die ihm zustimmten, und wegen seiner Gewöhnung an die Praxis der Wiedertaufe derjenigen, welche von Ketzern getauft waren, die er in seiner Kirche von Kindheit an hatte üben sehen, war sein Irrtum nicht so schuldbar wie bei den Donatisten. Aber der

[1] L. c. I, 151. [2] Ibid. p. 155 ss.

[3] *Augustinus*, De baptismo c. Donat. l. 2, ep. 4.

Digitized by Google

hl. Augustinus spricht ihn keineswegs, wie Maret sagt [1], von Schuld frei, er nennt Cyprians Auftreten eine Verirrung, und obgleich er kein positives Zeugnis dafür hatte, dafs dieser sich später bekehrte, glaubt er dies doch wegen Cyprians Heiligkeit annehmen zu müssen und spricht die Vermutung aus, die Nachrichten hierüber seien von denen, welche dem Irrtume Cyprians selbst anhingen, unterdrückt worden, um nicht eine solche Autorität für denselben zu verlieren [2].

In derselben Weise, wie Maret die erste ökumenische Synode behandelt, geht er alle übrigen durch und findet allenthalben Beweise für seine These. Besonders ergiebig sind für ihn natürlich die Reformkonzilien, die er ganz im gallikanischen Sinne bespricht [3]. Das Dekret des Konzils von Florenz über den Primat des Papstes, das seine Lehre geradezu verwirft, kann dann jenen Sinn nicht haben, welchen die ‚italienische' Theologie ihm beilegt, weil es ja mit den Beschlüssen der vorhergehenden Konzilien in Widerspruch treten würde [4]. Aber auch der Wortlaut des Textes, so glaubt er, komme ihm zu Hilfe. Man müsse lesen *quemadmodum ‚et'*, nicht *‚etiam'*; im Griechischen stehe ja auch *καί*. Die dem Papste beigelegte Gewalt werde durch den Zusatz *quemadmodum etc.* beschränkt. Später, während des Vatikanischen Konzils, wurde nun aus den Akten des Florentinums festgestellt, dafs nicht zu lesen sei *quemadmodum ‚et'*, sondern *quemadmodum ‚etiam'* [5]. Aber abgesehen von dieser textkritischen Frage ist es leicht ersichtlich, dafs Maret den Worten Gewalt antut. Auch wenn *quemadmodum ‚et'* zu lesen wäre, müfste die Erklärung bleiben: die volle Gewalt ist dem Papste verliehen, die Kirche zu regieren, wie dies sowohl in den Akten der Konzilien als auch in den heiligen Canones enthalten ist. Der Zusatz kann keine Beschränkung des Vorhergehenden sein. Denn dann stände er mit diesem im Widerspruch und besagte, dafs die volle Gewalt der Regierung der Kirche, welche dem Papste verliehen ist, nicht die volle Gewalt, sondern nur ein Teil der von Christus der Kirche verliehenen Gewalt sei und dafs ihr Konzilien und Canones die Grenzen angewiesen haben [6].

[1] L. c. I, 158.

[2] Correxisse (Cyprianum) istam sententiam non invenitur. Non incongruenter tamen de tali viro aestimandum est, quod correxerit: et fortasse suppressum est ab iis, qui hoc errore nimium delectati sunt, et tanto velut patrocinio carere noluerunt (Ad Vincentium donatistam ep. 48. c. 10; bei *Maret* I, 156 [1]).

[3] Ibid. p. 386 ss. [4] Ibid. p. 472. [5] C. V. 1480a sqq.

[6] Diffinimus. . . . Romanum Pontificem in universam Ecclesiam tenere primatum . . . totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem et doc-

Digitized by Google

Der zweite Band Marets (das vierte und fünfte Buch) behandelt in seinen ersten Kapiteln die Frage über den Ursprung der bischöflichen Gewalt und beschäftigt sich dann fast ausschliefslich mit der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit und ihrer Definition. Er bekämpft hier die ‚Annahme einer absolutistischen Schule', dafs die Kirche ‚eine reine, unteilbare, absolute päpstliche Monarchie' sei, und die Lehre von ‚der absoluten, getrennten, persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes'; er bespricht die für und gegen diese Lehre vorgebrachten Gründe. Wir haben schon bemerkt, dafs Maret die Lehre seiner Gegner ungenau darstellt. Mit seiner Lehre werden wir uns später noch übergenug zu beschäftigen haben.

Im letzten Kapitel befürwortet er die periodische Abhaltung allgemeiner Konzilien.

Msgr. Maret übersandte sein Werk dem Papste und allen Bischöfen. Dem Papste liefs er es durch den französischen Botschafter, den Marquis v. Banneville, überreichen. In seinem Begleitschreiben an den Heiligen Vater[1] erklärt er, dafs die Veröffentlichung der beiden Bände für ihn die Erfüllung einer bischöflichen Pflicht gewesen sei. Gegenüber den Plänen, mit denen sich angesehene Männer hinsichtlich des Konzils trügen, und den Gefahren, denen sie die Kirche aussetzten, scheine es ihm nützlich und notwendig, die Verfassung der Kirche in ihrer Gröfse und Vollkommenheit und mit dem Charakter der Unveränderlichkeit, den ihr der göttliche Stifter gegeben habe, vor Augen zu führen. Dies sei der Zweck seines Werkes, das er dem Papste und dem kommenden Konzile vorlege. Er übersende es auch allen Bischöfen, und es sei auch für alle Priester und Gläubigen bestimmt, die den Dingen, welche den gemeinsamen Glauben betreffen, nicht fremd bleiben dürften. Die Freiheit, mit welcher andere Bischöfe wichtige, auf das Konzil bezügliche Fragen vor das Publikum gebracht hätten, erlaube auch ihm, mit seinen Ansichten vor die Öffentlichkeit zu treten. Die alte Kirche von Frankreich glaubte der kirchlichen Überlieferung treu zu bleiben und hat sich stets in enger Verbindung mit dem Heiligen Stuhle gehalten. Ihre Lehren wurden bis zu unseren Tagen von

---

torem exsistere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Iesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam (et) in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur. — Wir werden später noch mehrmals auf dieses Dekret zurückkommen müssen.

[1] C. V. 912c sqq. — *Cecconi* l. c. Sez. II, Doc. CCXXI.

Digitized by Google

Männern vertreten, welche dem Apostolischen Stuhle die Zeichen der vollsten Anhänglichkeit und der unverletzlichsten Treue gegeben haben, da sie für die heilige Sache Verbannung, Kerker und selbst den Tod erduldeten. Die Verteidigung der Deklaration von 1682 übernehme er nicht, auch nicht der Sätze, welche sie enthalte. Die von ihm vorgelegte Lehre habe einen ihr ganz eigentümlichen Charakter; sie sei wesentlich gemäfsigt und lasse sich leicht mit den gemäfsigten Doktrinen der römischen Schulen vereinbaren.

Das sehr kurze Begleitschreiben an die Bischöfe[1], datiert vom 14. September, wiederholt, dafs er bei Abfassung des Werkes seine Pflicht als Bischof erfüllt und ein bischöfliches Recht ausgeübt habe. Im übrigen verweist es auf die Vorrede. Es war nicht zu erwarten, dafs die Bischöfe schweigen würden. Zuerst erhob sich Msgr. Pie. Bischof von Poitiers, gegen Maret. Am 28. September, dem 20. Jahrestage seiner Erhebung zur Bischofswürde, hielt er an den versammelten Klerus eine Homilie[2], in der er sich in einer dem Feste entsprechenden Weise über die höchste Gewalt des Römischen Stuhles verbreitete und Beweise für eine Wahrheit darlegte, ‚gegen welche', wie er sagte, ‚weder sophistische Geschichtsdeutungen noch armselige Spitzfindigkeiten eines falschen Nationalismus etwas vermögen'. Er widerlegt Maret, ohne seinen Namen zu nennen. ‚Ist es passend,' fragt er nach seiner Beweisführung, ‚ist es geziemend, dem traurigen Wörterbuche unserer Zeit Ausdrücke zu entlehnen, die durch politische Kämpfe vergiftet sind, und sie zu häufen in Beziehung auf die höchste und gemäfsigtste Gewalt, welche, wie keine andere, von menschlicher Weisheit in ihren Bahnen gehalten und durch den Schutz von oben geleitet wird, diese hundertmal wiederholten Worte von persönlicher, getrennter, willkürlicher und despotischer Gewalt: gehässige Unterstellungen, welche durch die Erfahrung von 18 Jahrhunderten, in denen diese päpstliche Autorität geübt wurde, widerlegt werden? Immerhin war sie eine Freundin der Milde und Mäfsigung, obgleich sie nie an ihrem Rechte und an ihrer höchsten Gewalt gezweifelt hat. Ist es endlich zeitgemäfs, passend, gerecht, und zeugt es von Einsicht, wegen eingebildeter Gefahren in den Gang der kirchlichen Regierung, deren wahre Natur man nicht zu kennen scheint, eingreifen zu wollen und eine angebliche Vervollkommnung der Jahrhunderte alten Verfassung der Kirche vorzuschlagen?

[1] C. V. 913 d. — *Cecconi* l. c. Doc. CCXXII.
[2] C. V. 1263 d sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CCXXXI.

Digitized by Google

Msgr. Pie veröffentlichte seine Homilie und benachrichtigte hiervon Maret[1]. Er gesteht ihm offen, dafs verschiedene Teile seines Werkes ihn nicht befriedigt hätten, weder die Beweisführung, noch die Darstellung der Tatsachen, noch die Schlüsse. Die Vorrede habe ihn, insofern sie den Zweck des Werkes darlege, sehr betrübt. Da das Buch für die Öffentlichkeit bestimmt sei, habe er einem Teile des Klerus seiner Bischofsstadt bei seinem Feste den Eindruck kundgegeben, welchen dasselbe auf ihn gemacht habe. Damit habe er sich begnügen wollen. Aber die anwesenden Geistlichen seien anderer Ansicht gewesen und hätten ihn veranlafst, auch den übrigen Priestern der Diözese von seinen Worten Kenntnis zu geben.

Maret antwortet im ‚Univers', in dem auch die Homilie erschienen war, in Form eines Briefes an Bischof Pie[2]. Sachlich enthält seine Antwort nichts Neues. In Bezug auf die von Pie so scharf getadelten Ausdrücke Marets erwidert er, dieselben fänden sich bei allen Theologen und Kanonisten, und er habe sich ihrer bedient, weil sie den Fragepunkt genau bezeichneten. Doch könne Pie nicht beweisen, dafs er den Päpsten Willkür und Despotismus vorgeworfen habe. Wenn er Periodizität der Konzilien vorschlage, so greife er nicht mit Plänen, die er selbst ersonnen habe, leichtfertig in den Gang der Regierung der Kirche ein; diese Periodizität sei von einem unbestreitbar ökumenischen Konzile beschlossen, von zwei Päpsten gebilligt und von sehr heiligen Personen gefordert worden.

Erst in den Abschiedsworten an den Klerus vor seiner Abreise zum Konzile[3] kommt Bischof Pie auf Msgr. Marets Antwort zurück. Er will, wie er sagt, um so weniger auf dieselbe näher eingehen, als jeden Tag neue und peremtorische Widerlegungen Marets erscheinen. ‚Doch', so redet er den Klerus an, ‚mit der Autorität des Bischofs und Lehrers, die mir Gott für den Umfang meiner Diözese gegeben hat, erkläre ich ohne Bedenken, dafs die beiden Bände mit den schwersten theologischen Zensuren, unter denen ich nur die Zensur der formellen Häresie ausnehme, belegt zu werden verdienen. Ich fürchte keineswegs, dafs der Heilige Stuhl oder das ökumenische Konzil dieses mein Urteil mifsbilligen wird, vielmehr bin ich zum voraus überzeugt, dafs, wenn das Konzil die dem

[1] C. V. 1270c sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CCXXXII.

[2] C. V. 1271c sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CCXLII. — *Maret*, Le Pape et les Évêques, Appendice p. 111 ss.

[3] C. V. 1276a sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CCXLVI.

Digitized by Google

Werke Marets entgegenstehenden Lehren darlegt, der Verfasser seine Irrtümer aufgeben und ihnen durch einfache und volle Annahme der Definitionen der versammelten Kirche entsagen wird.' Hinsichtlich des Vorschlags Marets, alle 10 Jahre ein allgemeines Konzil abzuhalten, bemerkt der mit Schmerz von seiner Herde sich trennende Bischof von Poitiers, dafs sich bei diesem Vorschlage ‚der Unterschied zwischen dem Hirten einer wirklichen Herde, der zwischen den Seelen und für die Seelen lebe, und dem Schriftsteller, selbst dem geweihten, zeige, der zwischen den Büchern lebe und über den Kreis seiner Abstraktionen nicht hinauskomme. . . . Man mufs Bischof *in partibus infidelium* sein, um es für möglich zu halten, dafs unsere Mutter, die heilige Kirche, alle 10 Jahre jedem Hirten und seiner Herde ein Opfer auferlege, das demjenigen gleich ist, welches heute von uns verlangt wird.'

Unterdessen war Msgr. Maret von verschiedenen Seiten, von Bischöfen und Laien, scharf angegriffen worden, und er verteidigte sich gegen mehrere Angriffe in öffentlichen Briefen und gegen andere in einer eigenen Schrift[1]. Bischof Wicart von Laval erklärte in einer Zuschrift[2] an den ‚Univers' seine Zustimmung zur Homilie des Bischofs von Poitiers, und in einem Briefe in der ‚Semaine religieuse', einer Wochenschrift seiner Diözese, ging er scharf gegen Maret vor. Bischof Doney von Montauban beklagte in einem Briefe[3] an den ‚Univers' und Bischof Plantier von Nîmes in einem Schreiben an Maret[4], dafs dessen Werk den Verdacht erwecke, als stehe er im Dienste der kaiserlichen Regierung. ‚Der Name und offizielle Titel des Verlegers', schreibt Plantier, ‚dem Sie Ihr Werk zum Druck übergeben haben, die Vermittler, welche Sie bei Überreichung desselben an den Heiligen Vater gewählt haben, die Sätze, welche Sie in demselben entwickeln, alles dieses hat mein Herz mit den schmerzlichsten Empfindungen erfüllt. Trotz allem, was Sie hierüber sagen mögen, wird man in ihrer Arbeit weder den reinen Gehalt der grofsen Theologie und des christlichen Altertums, noch die wirklichen Überlieferungen des Klerus von Frankreich, noch die edle Unabhängigkeit des Episkopates gegenüber den irdischen Mächten finden können.'

Bischof Doney wirft auch die Frage auf, warum Maret sein Werk in französischer Sprache abgefafst habe. Hat er es wirklich

[1] Vgl. unten S. 263. [2] *Cecconi* l. c. Doc. CCXXXIX. — Cf. C. V. 1274 d.
[3] *Cecconi* l. c. Doc. CCXXXVII. — Cf. C. V. 1275 a.
[4] *Cecconi* l. c. Doc. CCXXXVIII. — Cf. C. V. ibid.

Digitized by Google

für das Konzil bestimmt, so mufste er es in lateinischer Sprache schreiben; denn dies ist die Sprache des Konzils, und viele Väter verstehen die französische nicht. Er wird gute Gründe gehabt haben, der französischen Sprache den Vorzug zu geben; man wird aber vermuten, dafs er es getan, um sein Werk den Laien zugänglich zu machen, ‚in der Hoffnung, bei ihnen Zustimmung und Sympathien zu finden, ein Gegengewicht gegen entgegenstehende Stimmungen, die sich unausbleiblich äufsern würden, ein Mittel vielleicht, einen Druck auf die Mitglieder des Konzils auszuüben'. Dafs es Marets Pflicht gewesen sei, das Werk zu schreiben, wie er in seinem Briefe an die Bischöfe sagt, bestreitet Doney. Sonst hätten alle Bischöfe ja ebenso die Pflicht, ein so umfangreiches Werk zu verfassen.

Bischof Plantier macht den Verfasser besonders noch auf die Unklugheit aufmerksam, die sich in der Veröffentlichung des Werkes zeige, und legt ihm folgendes Dilemma vor: ‚Wenn die Definition, welche Sie so sehr fürchten, zur Wirklichkeit wird, wenn die Väter die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes bei seinen Sprüchen *ex cathedra* nicht als ein neues Dogma, sondern als ein altes und durch Christus geoffenbartes Dogma erklären, dann steht Ihnen nur die Wahl zwischen zwei Dingen frei: entweder müssen Sie das Dekret des Konzils als einen Irrtum von sich weisen, oder Sie müssen es als ein vom Heiligen Geiste selbst eingegebenes Dekret ansehen. — Es von sich weisen? Aber Sie, die Sie die Unfehlbarkeit der ganzen mit dem Oberhaupte vereinten Kirche anerkennen, könnten nicht durch Verwerfung einer Entscheidung der Kirchenversammlung so mit sich selbst in Widerspruch treten. — Es annehmen? Aber was müssen Sie dann von Ihrem Memoriale denken, und besonders von dem vierten Buche desselben? Müssen Sie dann nicht in Verzweiflung darüber geraten, dafs Sie darin vorher eine Wahrheit in Verruf gebracht und entehrt haben, vor der Sie nun, als vor einem Glaubensartikel, gerade so gut wie der letzte der Gläubigen ihr Haupt zu beugen verpflichtet sind? Jeder Rationalist wird sich dann, mit Ihren Worten bewaffnet, gegen Ew. Bischöflichen Gnaden wenden und Ihnen sagen können, dafs Sie mit einer sehr befremdenden Gelehrigkeit eine Doktrin annehmen, welche „durch den Protest der Jahrhunderte und der Geschichte verurteilt" und höchstens gut genug ist, „mit Schande begraben zu werden", d. h. das Gewicht Ihrer eigenen Ausführungen wird Sie erdrücken. Ist es klug, hochwürdigster Herr, mit eigenen Händen diese Schale Wermut und Galle zu bereiten, die vielleicht, dank dem Gebrauche, den die Bösgesinnten,

Digitized by Google

Ihre Schmeichler von heute, davon machen werden, nur dazu dient, die Autorität des Konzils zu vernichten und Sie selbst des Trostes zu berauben?'

Diese klare Sprache reizte Maret zu einer recht lebhaften Antwort, die er in den Spalten des ‚Univers' veröffentlichte[1]. Er bestreitet jedem das Recht, die Unabhängigkeit seines Charakters in Zweifel zu ziehen; sein Werk gebe dazu in keiner Weise Veranlassung. Sofort geht er dann zu der soeben mitgeteilten Stelle über. Der Bischof von Nîmes gestehe, dafs er sich selbst früher zu den Lehren bekannt habe, die er heute in seinem Werke verurteile[2]. Nach Mitteilung eines seiner Freunde habe derselbe 20 Jahre lang die Fahne des Gallikanismus hochgehalten. Zwanzig Jahre hindurch habe also Msgr. Plantier das Anathem auf sich geladen, das er nun auf sein Haupt herabrufen wolle. Wozu diese Drohungen? Will der Bischof die Diskussion verhindern? Unter der Regierung des weisesten und gerechtesten Papstes wird dies unmöglich sein. Die freie Erörterung innerhalb der Grenzen des Glaubens ist immer eines der obersten Gesetze der allgemeinen Konzilien sowohl bei ihrer Vorbereitung wie bei ihrer Abhaltung gewesen. In Bezug auf die Möglichkeit einer Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit sagt Maret, dafs sie dem Gebrauche der Konzilien gemäfs nur stattfinden könne nach völliger Erschöpfung des wichtigen Gegenstandes, wenn alle Einwürfe und Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt und die zuverlässigsten und unwiderlegbarsten Beweise dargelegt seien. ‚Dann würde ein schönes und glänzendes Licht aus den Arbeiten der heiligen Versammlung hervorgehen. Ich hoffe, dafs Gott mir die Gnade gibt, diesem Lichte nie die Augen zu verschliefsen. In jedem Falle würde mir die Unterwerfung süfs sein. Sie würde weder Galle noch Wermut enthalten. Die Hand von Msgr. Plantier wird mir diesen Gifttrank nicht bereiten.'

Diese Stelle ist die schönste und beste, welche sich in den Konzilsschriften Marets findet. Im übrigen ist seine Antwort an Plantier ebenso schwach wie lebhaft. Von einem Anathem, unter dem Maret stehe, war in Plantiers Brief nicht die Rede. Um so

---

[1] *Cecconi* l. c. Doc. CCXLIII. — Cf. C. V. 1275 b. — *Maret*, Le Pape et les Évêques, Appendice p. 119 ss.

[2] Die Worte des Bischofs von Nîmes lauten: ‚Il fut un temps où, sur les questions délicates abordées par votre *Mémoire*, nos idées se touchaient sans toutefois pleinement se confondre. Depuis cette époque, déjà lointaine, vous avez étudié, Monseigneur; je l'ai fait aussi moi-même avec conscience. Mais ces études parallèles ont abouté pour l'un et l'autre à des résultats bien divers.'

Digitized by Google

weniger konnte Maret von einem Anathem sprechen, dem Plantier 20 Jahre verfallen gewesen sei, weil er den gallikanischen Lehren gehuldigt habe. Dasjenige, was nach Plantier den Msgr. Maret in die gröfste Verlegenheit bringen konnte, war nicht seine gallikanische Gesinnung, sondern die Veröffentlichung seines Werkes, und was Plantier in dieser Beziehung sagte, war durchaus wahr. Auch das Gesetz der Freiheit der Diskussion erheischte keineswegs die Freiheit, von vornherein die öffentliche Meinung gegen eine gefürchtete Definition aufzurufen; eine solche Mafsregel war eher geeignet, die Freiheit des Konzils zu beschränken.

Nur kurz sei bemerkt, dafs auch Erzbischof Manning von Westminster gegen Maret zur Feder griff. Dieser Prälat hatte eben einen Hirtenbrief vollendet, in dem er die Gründe für und gegen die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit eingehend darlegte, als Marets Werk bei ihm eintraf. In einer längeren Nachschrift[1] verglich er nun seine Ansicht mit der Lehre Marets und widerlegte diese. Maret antwortete[2], seine Lehre sei von Manning nicht richtig verstanden und dargelegt worden.

Unter den Schriften, die von französischen Bischöfen gegen Maret veröffentlicht wurden, tritt der Brief[3], den Bischof Delalle von Rodez vor seiner Abreise zum Konzile an den Klerus seiner Diözese schrieb, durch seine Entschiedenheit und offene Sprache besonders hervor. Zum byzantinischen System des Gallikanismus, bemerkt er, sei Frankreich durch den Despotismus der Könige, durch die Intriguen dienstbarer Geister am königlichen Hofe und durch die Lehre einer offiziellen Theologie getrieben worden, und die Tyrannei der Parlamente habe die gallikanische Lehre den alten Fakultäten aufgenötigt. Marets Werk erscheint ihm wie das letzte Wort des Gallikanismus, der unter den Verwerfungsurteilen von 12 Päpsten hinsterbe, die sich in den entschiedensten Ausdrücken gegen ihn ausgesprochen haben, ohne gerade die Zensur der Häresie über ihn zu verhängen. Delalle bedauert aufs lebhafteste das Erscheinen einer solchen Schrift, welche aus der Feder eines Bischofs stamme, der sich zu sehr daran erinnert habe, dafs er Dekan der nicht kanonischen Fakultät der Sorbonne sei. Alle Feinde der Kirche und des Papst-

[1] Die italienische Übersetzung s. bei *Cecconi* l. c. Doc. CCXXXIV. — Cf. C. V. 1275 d.

[2] *Cecconi* l. c. Doc. CCLII. — Cf. C. V. 1280 c. — *Maret*, Le Pape et les Évêques chap. 3.

[3] *Cecconi* l. c. Doc. CCXLVIII. — Cf. C. V. 1280 a.

Digitized by Google

tums und alle Freidenker, sagt er, jubeln dem Bischof von Sura *in partibus infidelium* zu, als wären sie Angehörige seiner Diözese. Sie haben ihn als den gelehrtesten seiner Mitbrüder proklamiert und erklärt, dafs sein Werk das alte Gebäude des Papsttums tief erschüttere, und sie sind nahe daran, ihm selbst die Unfehlbarkeit zuzuerkennen, die er dem Papste abspricht. Endlich haben sie entschieden, dafs seine Gegner nichts anderes als nebelhafte Ultramontane seien. — Diese kindischen Ausschreitungen seien ein schlimmes Zeichen; denn wenn man, sagt er, den Wert eines Menschen oder einer Sache abschätzen will, mufs man vor allem darauf achten, von welcher Seite ihm Lob oder Tadel zufliefsen.

Delalle erkennt das Talent des Verfassers und die in seiner Sprache sich bekundende Hingebung an den Heiligen Vater an, erklärt aber, dafs sein System gegen die Heilige Schrift, die Tradition der Kirche, die Entscheidungen der Konzilien und der Päpste verstofse, dafs es nach der Häresie des Wiclef schmecke und in Nachahmung des Konziliabulums von Basel zum Schisma führe.

Auf ein paar weitere kleinere Briefe Marets und Delalles sei hier nur hingewiesen[1].

Die Kontroverse, zu der Marets Werk die Veranlassung gegeben hatte, wurde nicht nur von Bischöfen geführt. Zeitschriften und Tagesblätter nahmen an derselben regen Anteil, und je nach dem Geiste, der sie beseelte, spendeten sie dem Verfasser Lob oder Tadel. Der gelehrte Abt von Solesmes, Dom Prosper Guéranger, schrieb gegen Maret eine eingehende Widerlegung[2].

Es war Maret mitgeteilt worden, der Heilige Vater betrachte es als eine Beleidigung, dafs ihm Maret sein Werk zugestellt habe. Maret schrieb deshalb einen uns vorliegenden Brief[3] an einen Kardinal — ohne Zweifel an Kardinal Antonelli, dessen Name aber im Briefe nicht genannt ist —, um ihm sein tiefstes Bedauern hierüber auszudrücken. Er spricht in rührenden Ausdrücken von seiner Ehrfurcht gegen Pius IX. Die Ansichten, die er in seinem Werke vorgetragen habe, seien alle solche, welche von rechtgläubigen Theologen gelehrt und nie einer Zensur unterworfen worden seien. Er

---

[1] Cf. *Cecconi* l. c. Doc. CCXLIX. CCL. — Cf. C. V. 1280 a. b. — *Maret*, Le Pape etc., Appendice p. 121 ss.

[2] De la Monarchie Pontificale à propos du livre de Msgr. l'Évêque de Sura. 3e éd. 1870. — Eine deutsche Übersetzung trägt den Titel: Die höchste Lehrgewalt des Papstes. Mainz 1870.

[3] 17. Oktober 1869.

Digitized by Google

habe geglaubt, es sei gut, dieselben in Erwartung eines zusammenberufenen Konzils darzulegen, damit sie frei besprochen würden. Wenn es wahr sei, was er gehört habe, dafs Theologen beauftragt seien, sein Werk einer Prüfung zu unterwerfen, so bitte er, dafs man ihm gestatte, persönlich zu erscheinen, um seine Lehren zu erklären und zu verteidigen. Der Kardinal antwortete[1], er bedaure, dafs sich Maret durch ganz unbegründete Gerüchte habe beunruhigen lassen. In Rom habe sich niemand in besonderer Weise mit seinem Werke beschäftigt, und die Nachricht, dafs Theologen bestimmt seien, dasselbe einer Prüfung zu unterwerfen, sei vollständig aus der Luft gegriffen.

Maret schrieb zu seiner und seiner Lehre Verteidigung eine eigene Schrift: *Le Pape et les Évêques, Défense du livre sur le Concile général et la Paix religieuse*[2], deren gröfsere Hälfte gegen P. Matignon S. J. und seine Artikel in den ‚Études religieuses', gerichtet ist. Kleinere Kapitel bekämpfen die ‚Civiltà', den Erzbischof von Westminster und die Tagesblätter. Ein Anhang enthält die vorher zitierten Briefe Marets an die Bischöfe von Poitiers, Nîmes und Rodez.

Die besprochene Kontroverse liefs voraussehen, dafs die Beratungen auf dem Konzile nicht ohne Kämpfe ablaufen würden. Das Konzil hat die Frage endgültig entschieden, und die Entscheidung ist gegen Maret ausgefallen. Trotz aller Lebhaftigkeit, mit welcher dieser Gelehrte seine Ansichten verteidigte, hörten wir ihn mitten in der Hitze des Streites erklären, dafs er sich der Entscheidung des Konzils, wie immer sie lauten möge, unterwerfen werde. Er hat sein Wort gehalten. Nach Einnahme Roms durch die Piemontesen drückt er dem Papste in einem Briefe seinen Schmerz über die Leiden aus, die ihn heimgesucht haben, und erklärt zugleich am Schlusse seine volle Unterwerfung unter die dogmatischen Dekrete des Vatikanischen Konzils. Später (1871) verwirft er in einer öffentlichen Erklärung, was immer in seinem Werke mit der Definition des Konzils vom 18. Juli nicht übereinstimme, und gibt kund, dafs sein Werk aus dem Buchhandel zurückgezogen sei[4].

---

[1] 23. Oktober. [2] Paris 1869.

[3] Brief vom 15. Oktober 1870. — C. V. 1001 c sq.

[4] ‚Je rejette absolument tout ce qui, dans mon ouvrage: *Du Concile général et de la Paix religieuse, le Pape et les Évêques,* est contraire à cette Constitution (du 18 Juillet 1870) et aux définitions et décrets des conciles précédents et des Pontifes Romains. Je déclare, en outre, que mon ouvrage cesse d'être en vente' (*Pelletier,* Msgr. Dupanloup, Épisode de l'histoire contemporaine p. 98).

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Die Apostasie des Karmelitermönches Hyacinth.

Der Abfall Hyacinths wird mit Marets Werk in Verbindung gebracht. — Maret protestiert dagegen. — Hyacinths Persönlichkeit. — Seine Rede in der ‚Friedensliga'. — Väterliche Ermahnungen seines Generalobern. — Trotzige Widerspenstigkeit Hyacinths und Erklärung des Austrittes aus dem Orden. — Sein Protest gegen gewisse Lehren, die man im Konzile festzustellen beabsichtige. — Seine Appellation an Gott selbst. — Antwort und Maßregeln des Generalobern. — Vergebliche Mahnungen Dupanloups und Montalemberts.

In denselben Tagen, in denen das Buch Marets erschien, erklärte der unbeschuhte Karmelitermönch und Prediger an der Kirche Notre Dame zu Paris P. Hyacinth, Karl Loyson, seinen Austritt aus dem Orden. Bei dem Ansehen, das derselbe als Prediger genoß, rief sein Schritt großes Aufsehen hervor, und da auch er ein Anhänger der gallikanischen Lehre war, brachte man die Apostasie Loysons mit dem Erscheinen von Marets Werk in Verbindung. Aber Msgr. Maret stellte jede Beziehung zwischen beiden Tatsachen in Abrede. In der Homilie, in der Bischof Pie von Marets Werk sprach[1], hatte er auch seinem Bedauern über den Schritt Loysons Ausdruck gegeben. Maret schloß nun den Brief, welchen er an Pie zur Abwehr der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen schrieb, mit folgenden Worten: ‚Sie beklagen mit Recht, hochwürdigster Herr, ein Ereignis dieser Tage, über das wir alle Tränen vergießen. Ihre Freunde wagen sogar, einen gewissen Zusammenhang zwischen diesem Ereignis und dem Erscheinen meines Buches herzustellen. Gibt es denn keine Gerechtigkeit mehr in den Herzen gewisser Menschen? Das meinige ist gebrochen durch den Schritt, den ich nicht verhindern konnte, dessen Folgen zu verhindern ich indessen alles getan habe. Jetzt bleibt mir nichts übrig als zu beten, zugleich aber auch gegen jeden Versuch, die beiden Tatsachen einander näher zu

[1] Oben S. 256.

Digitized by Google

bringen, sie zu einander in Beziehung zu setzen oder zu verbinden, mit Entschiedenheit zu protestieren. Gott möge Mitleid haben mit Zeiten und Menschen.'[1]

Der Austritt des P. Hyacinth aus seinem Orden und sein Abfall von der Kirche steht nur in loser Beziehung zum Vatikanischen Konzile. Doch trug er zur Vermehrung der Konzilswirren erheblich bei, und darum erscheint es gerechtfertigt, desselben in der Geschichte des Konziles kurz zu gedenken.

Karl Loyson besafs ein hervorragendes Predigertalent und übte auf die Zuhörer in Notre Dame eine grofse Anziehungskraft aus. Sein Wissen aber war mehr glänzend als gründlich, und es fehlte ihm die Klugheit und Überlegung, welche für einen Mann seiner Stellung in Paris höchst notwendig waren[2]. Schon mehreremal hatte er sich wegen seines unbesonnenen und Anstofs gebenden Handelns und wegen der in seinen Reden hervortretenden Ungenauigkeiten der Lehre von seiten seiner Obern Rügen zugezogen. Als er nun im Sommer des Jahres 1869 durch eine in der ‚Friedensliga' gehaltene Rede grofses Ärgernis gegeben hatte, verbot ihm der Generalobere des Ordens in einem freilich entschiedenen, aber überaus liebevollen und väterlichen Briefe vom 22. Juli[3], ferner in Versammlungen aufzutreten, die nicht ausschliefslich religiöser und katholischer Natur seien, sowie irgend etwas, sei es ein Brief oder eine Rede, dem Drucke zu übergeben. Er machte darauf aufmerksam, dafs der gute Ruf des Ordens eine solche Mafsregel verlange, da jetzt schon in Frankreich, Belgien und Rom Bischöfe, Priester und Gläubige die Obern des Ordens tadelten, dafs sie ihn (P. Hyacinth) ungehindert seiner Wege gehen liefsen. ‚Und nun', so schreibt der P. General am Schlusse seines Briefes, ‚lassen Sie mich Ihnen frei vom Herzen schreiben wie ein Vater seinem Sohne! Ich sehe, dafs Sie auf einen äufserst gefährlichen Weg geraten sind, der Sie trotz Ihrer gegenwärtigen Absichten dorthin führen könnte,

---

[1] *Maret*, Le Pape et les Évêques p. 118.

[2] ‚Son enseignement, en même temps qu'il excitait l'enthousiasme de la jeunesse et des hommes épris de la belle éloquence, éveillait des inquiétudes des théologiens. Le brillant prédicateur n'offrait guère de guaranties du côté de la sécurité des doctrines. À Rome, avant sa célébrité, on avait été fort surpris qu'il eût quelque peine à lire Saint Thomas, et que, dans ce dictionnaire encyclopédique de la science sacrée, sujet, idées, données, principes, méthodes, tout lui fût étranger' (*Émile Ollivier*, L'Église et l'État au Concile du Vatican I, 438).

[3] *Cecconi* l. c. Doc. CCXXV. — Cf. C. V. 1262 d.

Digitized by Google

wohin Sie heute nicht gelangen möchten. Machen Sie also Halt. mein teurer Sohn, hören Sie die Stimme ihres Vaters und Freundes. der mit einem von Schmerz zerrissenen Herzen zu Ihnen spricht. Sie würden also gut daran tun, sich in eines der Klöster der Provinz von Avignon zurückzuziehen, um dort auszuruhen, und zugleich auch, um dort die Exerzitien zu machen, von denen ich Sie im vorigen Jahre wegen ihrer Beschäftigungen dispensiert habe. Betrachten Sie in der Einsamkeit die grofsen Wahrheiten der Religion, nicht um sie zu predigen, sondern zum Nutzen Ihrer Seele. Bitten Sie den Himmel mit einem zerknirschten und demütigen Herzen um Licht. Wenden Sie sich an die Muttergottes, an unsern Vater, den hl. Joseph, und an unsere seraphische Mutter, die hl. Theresia. — Ein Vater darf wohl solche Worte an einen Sohn richten, wenn dieser auch ein grofser Prediger ist. — Die Sache ist sehr ernst für Sie und für uns alle.'

Solche wahrhaft väterliche Worte verfehlten leider ihre Wirkung. Hyacinth sah in sich einen unschuldig Verfolgten, der von Intriguen umgarnt sei. In einem Briefe[1] vom 20. September an den Generalobern erklärt er trotzig, dafs er sein Kloster verlasse, ‚welches sich für mich unter den mir neu geschaffenen Verhältnissen in ein Gefängnis der Seele verwandelt. Indem ich so handle, bin ich nicht meinen Gelübden untreu: ich habe Ordensgehorsam versprochen, aber innerhalb der Grenzen der Unbescholtenheit meines Gewissens und der Würde meiner Person und meines Amtes. Ich habe ihn versprochen unter diesem höheren Gesetze der Gerechtigkeit und der königlichen Freiheit, welche nach dem Apostel Jakobus das dem Christen eigentümliche Gesetz ist. . . . Wenn man mir für die Opfer, die ich gebracht habe, jetzt Ketten anlegt, so habe ich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, sie abzuwerfen.' Indem er dann auf das bevorstehende Konzil zu sprechen kommt. erklärt er, dafs er in einem so wichtigen Augenblicke seiner Rede keine Fesseln anlegen lassen, dafs er nicht schweigen könne. Was er auf dem Herzen habe und frei aussprechen müsse, legt er in folgender Weise dar: ‚Ich erhebe also vor dem Heiligen Vater und vor dem Konzile als Christ und Priester meinen Protest gegen diese Lehren und Übungen, welche die römischen heifsen, aber nicht christlich sind, und welche in ihren stets kühneren und unheilvolleren Übergriffen darauf hinzielen, die Verfassung der Kirche, den Inhalt

[1] *Cecconi* l. c. Doc. CCXXIII. — Cf. C. V. 1262 c.

Digitized by Google

und den Ausdruck ihrer Lehre und den Geist ihrer Frömmigkeit zu ändern. Ich protestiere gegen die ebenso gottlose wie der Vernunft widersprechende Scheidung, welche man einführen will zwischen der Kirche, die mit Hinblick auf die Ewigkeit unsere Mutter ist, und der Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, deren Kinder wir in Bezug auf unser zeitliches Dasein sind, und gegen die wir gleichfalls Pflichten haben und Liebe im Herzen tragen.' Hyacinth appelliert dann an das Konzil, und wenn dasselbe der Freiheit entbehrte, ‚mit einem Worte, wenn es der wesentlichen Charaktermerkmale eines ökumenischen Konzils beraubt wäre, so würde ich zu Gott und den Menschen rufen, um ein anderes, wahrhaft im Heiligen Geiste, nicht im Geiste der Parteien versammeltes zu fordern, welches wahrhaft die Universalkirche repräsentierte'.

Es wiederholt sich hier, was so oft bei widerspenstigen und trotzigen Geistern geschehen ist, daſs sie, von ihren Vorgesetzten wegen ihrer Fehler zur Rede gestellt, sich in ungerechter Weise verfolgt glauben, dann bis zur höchsten Autorität auf Erden ihre Zuflucht nehmen, und wenn auch diese ihre Fehler nicht billigt, im Trotze verharren und an die Oberherrlichkeit Gottes selbst appellieren. ‚An deinen Richterstuhl, o Herr Jesus, appelliere ich,' so schlieſst der beredte Mönch den Brief an seinen Obern, ‚Ad tuum, Domine Iesu, tribunal appello! In deiner Gegenwart schreibe ich diese Zeilen; zu deinen Füſsen, nachdem ich viel gebetet, viel überlegt, viel gelitten, viel geprüft habe; zu deinen Füſsen unterzeichne ich sie. Hierauf setze ich mein Vertrauen: wenn die Menschen auf Erden sie verurteilen, wirst du sie billigen im Himmel. Das genügt mir im Leben und im Tode.'

In seiner Antwort[1] drückt der Generalobere des Ordens seinen Schmerz über den traurigen Schritt seines Untergebenen aus, mahnt ihn väterlich zur Rückkehr und hält ihm die Strafen vor, denen er durch seine Apostasie vom Orden verfallen sei. Dann richtet er gemäſs der Pflicht, die er kraft der apostolischen Dekrete zu erfüllen habe, den Befehl an den Apostaten, innerhalb der auf den Empfang des Briefes folgenden zehn Tage in das Kloster, das er verlassen habe, zurückzukehren; unterlasse er dies, so sei er von allen Ämtern, die er im Orden der unbeschuhten Karmeliter bekleide, abgesetzt und verbleibe unter den Zensuren, die das allgemeine Kirchenrecht und das besondere Recht des Ordens über ihn verhänge,

[1] *Cecconi* l. c. Doc. CCXXIV. — Cf. C. V. 1262 c.

Digitized by Google

nämlich in der grofsen Exkommunikation, die er *ipso facto* inkurriert habe, und in der Zensur der Ehrlosigkeit.

Aber dieser Brief vermochte ebensowenig über ihn wie der warnende Brief des Bischofs Dupanloup von Orléans [1] und die beiden liebevollen Briefe des Grafen Montalembert [2]. Loyson liefs alle Zensuren über sich verhängen [3], verharrte auf seinem Wege und fiel endlich ganz von der Kirche ab.

Eine Stelle aus dem ersten Briefe Montalemberts an Loyson, welche sich auf die Appellation des Karmelitermönches an das Konzil bezieht, möge den Schluſs des Kapitels bilden: ‚Sie appellieren ans Konzil und warten dasselbe nicht ab, wo noch kaum zwei Monate Sie von seinem Zusammentritt scheiden. Aber zum voraus klagen Sie dasselbe an, erklären Sie es für verdächtig, und mit einer gar zu schreienden Ungerechtigkeit behaupten Sie, daſs es in seiner Vorbereitung nicht frei sei, gerade in dem Augenblicke, da die Bischöfe Deutschlands zugleich ihre volle Unabhängigkeit und ihren Willen kundtun, „kein Dekret anzunehmen, das mit der Bildung und Wissenschaft, mit der gerechten Freiheit der Völker und den Bedürfnissen unserer Zeit unverträglich sei“; im Augenblicke, da viele verschiedene Zeichen beweisen, daſs dasjenige, was bis jetzt alles aufgehalten hat, nicht ein Druck von oben, sondern die Untätigkeit und schlecht angebrachte Klugheit derjenigen war, welche das Recht und die Pflicht hatten, zu handeln und zu sprechen, die sich endlich offenbarten, und die Ihr Fall vielleicht in eine Untätigkeit und Schlaffheit zurücksinken läſst, für welche Sie, mein armer und teurer Freund, vor Gott und den Menschen verantwortlich sind.‘

[1] *Cecconi* l. c. Doc. CCXXVI. — Cf. C. V. 1262 d.
[2] *Cecconi* l. c. Doc. CCXXVIII. CCXXXV. — Cf. C. V. 1263 a. 1276 a.
[3] *Cecconi* l. c. Doc. CCXXXVI. — Cf. C. V. 1276 a.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Das liberal-katholische ‚Manifest' im ‚Correspondant' vom 10. Oktober und die katholische Erklärung des ‚Français' und des ‚Correspondant'.

Der Artikel des ‚Correspondant' vom 10. Oktober. — Seine Verwandtschaft mit den deutschen Janusschriften. — Bekämpfung desselben. — Frage nach dem Verfasser. — Erklärung des ‚Français' über die Stellung, welche das Journal zum Konzile einnehme. — Ähnliche Erklärung des ‚Correspondant'.

Das Werk Marets und Hyacinths Abfall von seinem Orden hatte in Frankreich die Geister tief erregt. Da erschien am 10. Oktober in der liberal-katholischen Zeitschrift ‚Le Correspondant' ein Artikel über das Konzil [1], der neue Wellenkreise der Bewegung hervorrief. Er ist geistreich geschrieben, und Ausdruck und Anlage verraten sorgfältiges Studium und Überlegung. Louis Veuillot nennt ihn die Arbeit einer gewandten Feder, eines ungenauen Wissens und eines leidenschaftlichen Herzens [2]. Der Form und Ausdrucksweise nach voll Hingabe an die Kirche, offenbart er in seinem Inhalte die Halbheit des liberalen Katholizismus und eine grofse Verwandtschaft mit den in gröberer Sprache in Umlauf gesetzten Ideen der deutschen Janusliteratur. Seine katholischen Gegner bezeichneten ihn als ein Manifest der liberalen Katholiken Frankreichs.

In der Einleitung spricht der Verfasser mit Begeisterung von dem Konzile, das nach zwei Monaten seinen Anfang nehmen solle. Von der Höhe dieser uns mit Freude und Hoffnungen erfüllenden Betrachtungen, so sagt er dann im Übergange zu seinem Gegenstande, ‚ist es uns, wie man leicht begreift, unangenehm, zu den

---

[1] *Cecconi* l. c. Doc. CLXVIII. — Cf. C. V. 1199a. — Der Artikel ist auch als Broschüre erschienen: Le Concile. Extrait du Correspondant du 10 Octobre 1869. Paris 1869. — Wir zitieren nach dieser Broschüre.

[2] ‚C'est l'oeuvre d'une plume habile, d'une science inexacte et d'une conscience passionnée' (L'Univers 31 Octobre 1869).

Digitized by Google

allgemein verbreiteten Gerüchten hinabzusteigen, mit denen sich über die kommende Kirchenversammlung rings um uns herum die Zeitungen täglich füllen, und zu den Befürchtungen, welche diese Gerüchte in gewissen Herzen erwecken.' Doch ist dies unsere Pflicht. ‚Was man um uns herum über das Konzil sagt und denkt, was man hofft und fürchtet', von all diesem müssen wir unsere Leser unterrichten; auch unsere eigenen Gedanken über alle diese Dinge müssen wir ihnen mit der Zurückhaltung, die ihre Natur erfordert, mitteilen [1].

Die Furcht, die von einigen geäufsert wird, ist eine zweifache. Sie nehmen an, das Konzil beabsichtige, ‚die ganze Gewalt der Kirche in der Hand des Papstes zu vereinigen, und sie fürchten, die Kirche möchte sich aus einer gemäfsigten und halben Monarchie (für welche sie bis jetzt deren Verfassungsform hielten) im kommenden Konzile in eine absolute verwandeln, so dafs sie durch ein einziges Oberhaupt ohne Kontrole regiert werde. Ebenso vermuten sie, dafs für das Konzil Entscheidungen vorbereitet und von ihm angenommen werden, welche die dogmatische und absolute Verurteilung gewisser politisch-religiös gemischter Prinzipien, die da in den meisten modernen Staatsverfassungen vertreten sind, enthalten, und als Wirkung solcher Entscheidungen fürchten sie, dafs die Kirche in den Ländern, die nach solchen Prinzipien regiert werden, in eine feindliche Stellung zur bürgerlichen Gesellschaft gedrängt wird, und dafs dort die Katholiken in die traurige Alternative versetzt werden, zwischen dem Gehorsam, den sie den Vorschriften ihrer Kirche leisten müssen, und der Anhänglichkeit zu wählen, die sie den Gesetzen ihres Vaterlandes schulden.' [2]

Niemand, so fährt der Verfasser fort, kann nun wissen, was der Heilige Vater dem Konzile vorlegen wird. Hierüber wird selbst den Bischöfen gegenüber das strengste Stillschweigen beobachtet. Im besondern ist zu beachten, dafs der beiden oben berührten Punkte, des Verhältnisses von Papst zur Kirche und von Kirche zur bürgerlichen Gesellschaft, in der Berufungsbulle in keiner Weise Erwähnung geschieht. Es sind also nur in der Luft schwebende Voraussetzungen, durch die man sich in Furcht jagen läfst. Wir werden uns solcher Konjekturen enthalten. Doch wollen wir unsere Gründe dafür vorlegen, warum uns die von anderen aufgebrachten Vermutungen jeder Wahrscheinlichkeit zu entbehren scheinen [3].

[1] Le Concile p. 17 s. [2] Ibid. p. 18 s. [3] Ibid. p. 20.

Digitized by Google

‚Wie könnten wir zunächst fürchten, dafs die feierliche Versammlung aller Vertreter der Kirche bestimmt sei und darauf ausgehe, diese Repräsentanten selbst in eine über das Mafs hinausgehende Abhängigkeit von dem einen Oberhaupt der Kirche zu bringen?‘ Die Generalstaaten der Kirche sollten in ihrem Schofse eine despotische Monarchie schaffen, die niemals existiert hat? ‚Es ist nicht Gebrauch noch natürliche Neigung grofser Versammlungen, aus freien Stücken zu resignieren.‘ [1]

Wenn wir nun ferner von den beiden Gewalten der Kirche die dogmatische, die sich auf die unfehlbare Entscheidung der Glaubens- und Sittenlehren bezieht, ins Auge fassen, wie kann man da fürchten, dafs diese einzig dem Papste zugewiesen und die Unfehlbarkeit desselben durch Entscheidung der alten Kontroverse dogmatisch definiert wird? [2] Der Verfasser bezeugt seine Scheu, als Laie über diesen Punkt zu sprechen. Der ‚Correspondant‘ habe sich immer damit begnügt, den Glauben zu verteidigen, nicht ihn auszulegen oder zu definieren. ‚Wir werden‘, sagt er, ‚die uns gesteckte Grenze nicht am Vorabende eines Konzils überschreiten und uns nicht herausnehmen, weder in dem einen noch in dem andern Sinne denjenigen, von welchen wir die Belehrung erwarten, Lehren zu erteilen.‘ [3] Dann bekennt er seinen Glauben an die Unfehlbarkeit des mit dem Papste vereinten Konzils und ruft aus: ‚Warum denn, schwachgläubiges Volk, uns beunruhigen? Wie können wir glauben, dafs eine Versammlung, die wahrhaft ökumenisch ist, auf die kein Druck geübt wird, von der kein berechtigtes Mitglied ausgeschlossen ist, so sehr vom Heiligen Geiste verlassen werde, dafs sie sich selbst ohne Grund zum Vorteile einer andern Gewalt dessen beraube, was wesentlich, einzig und göttlich zu ihren Vorrechten gehört? Ein unüberlegtes Preisgeben dieser Art bei einer rein menschlichen Körperschaft anzunehmen, wäre schon eine absurde Hypothese; aber auf eine unfehlbare Körperschaft angewandt, ist eine solche Annahme beinahe sakrilegisch; denn es hiefse glauben, dafs der Heilige Geist Vergnügen daran fände, uns hinsichtlich der Wahl seiner Lehrer zu täuschen.‘ [4]

Nachdem der Verfasser weiterhin von dem Erfordernis moralischer Einstimmigkeit bei Konzilsbeschlüssen und von der Unmöglichkeit einer Definition durch Akklamation gesprochen, erinnert er daran, dafs eine dogmatische Definition rückwirkende Kraft habe

[1] L. c. p. 23 s. [2] Ibid. p. 24. [3] Ibid. p. 25. [4] Ibid. p. 27.

Digitized by Google

und darum die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit alle päpstlichen Aussprüche vergangener Zeiten, bei denen sich die Merkmale eines Kathedralausspruches ausfindig machen liefsen, als unfehlbare Entscheidungen hinstelle. Verschiedene Aussprüche von Päpsten, namentlich solche, in denen von der Gewalt der Päpste über weltliche Reiche die Rede ist, werden darauf als Beweise dafür angeführt, dafs die Aussprüche der Päpste aller Zeiten unmöglich als unfehlbar gelten könnten [1].

Zum Schlusse wird als Zeichen, dafs Pius IX. sich nicht jene weitgehende Gewalt, welche der alte Gallikanismus dem Papste absprach, beizulegen beabsichtige, eben die Tatsache hervorgehoben, dafs er seine Brüder im Episkopate zum Konzile zusammenberufen habe. Denn wenn er jene Absicht hätte, so würde er dabei geblieben sein, die auftauchenden Kontroversen allein zu entscheiden, wie es seine Vorfahren z. B. bei den durch Molinos und Jansenius angeregten Kontroversen getan haben. Dann würde sich die Welt allmählich an den Gedanken gewöhnen, dafs der Papst allein die entscheidende Gewalt in der Kirche habe [2]. Damit die höchste Gewalt von denjenigen geübt werde, welchen Gott sie gegeben habe, wünscht endlich der Verfasser, dafs das Konzil gewissermafsen permanent bleibe [3], dafs nämlich in Zukunft die Bischöfe in einer vom Vatikanischen Konzile näher zu bestimmenden Weise ständigen Anteil an der Regierung der Gesamtkirche nähmen, und nicht der Papst allein mit Hilfe seiner fast nur aus Italienern bestehenden Kongregationen die Kirche regiere. ‚Es möge also das Papsttum aufhören, ausschliefslich italienisch zu sein, um durch seine innige Vereinigung mit dem Episkopate nicht nur europäisch, sondern universell und wahrhaft menschlich zu sein.' [4]

Es bedarf keines besondern Scharfblickes, um sofort die innere Verwandtschaft des ‚Correspondant'-Artikels mit den deutschen Janusschriften zu erkennen. Sowohl Janus als auch der Verfasser der französischen Schrift gehen von den Wünschen oder Befürchtungen aus, dafs auf dem Konzile die Lehre von der höchsten Gewalt und der Unfehlbarkeit des Papstes und die im Syllabus dargelegten Lehren definiert würden. Beide treten als Gegner dieser Lehren auf und arbeiten gegen die Definition derselben. Freilich in ganz verschiedener

[1] L. c. p. 34 ss. [2] Ibid. p. 38 ss.

[3] Cf. Le Correspondant 25 Nov. 1869. — *Cecconi* l. c. Doc. CCLXXXIV. — Cf. C. V. 1285 d sq.

[4] Le Concile etc. p. 46 ss.

Digitized by Google

Weise. Der in einer französischen Korrespondenz der ‚Civiltà Cattolica' geäufserte Wunsch nach der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit macht es dem Janus zur Gewifsheit, dafs der Papst selbst diese Definition beabsichtige; er fällt darauf in grober Weise über den Papst und alle diejenigen her, welche er von gleichen Absichten geleitet glaubt, und greift die Lehren, deren Definition nach ihm in Aussicht genommen ist, mit den schärfsten Waffen an, ausgesprochenermafsen um eine öffentliche Meinung gegen sie zu bilden und dadurch ihre Definition zu verhindern. Der Verfasser der französischen Schrift hört von denselben Wünschen oder Befürchtungen. Aber er tut, als bleibe er von ihnen ganz unberührt und sucht zu zeigen, dafs gar kein Grund für solche Befürchtungen vorliege, und der Papst nicht im entferntesten daran denke, solche Lehren auf dem Konzile zu definieren. Dabei macht er beständig Verbeugungen gegen Rom und bezeugt in Worten die vollste Hingabe an Kirche, Papst und Konzil. Aber trotz dieser Gegensätze und dieser Verschiedenheit in der Form kommt die französische Schrift mit der deutschen in ihrem Hauptinhalte ganz überein und ist darauf angelegt, dieselbe Wirkung hervorzurufen wie die deutsche. Auch die französische Schrift spricht gleich Janus mit aller Bestimmtheit dem Papste jene Gewalt ab, welche die Gallikaner die ultramontane nennen, und leugnet die päpstliche Unfehlbarkeit. Auch sie führt die Gründe, mit denen man diese Gewalt und dieses Vorrecht zu bekämpfen pflegt, gegen dieselbe ins Feld, nach der vorgeblichen Absicht des Verfassers nicht, um sie zu bekämpfen, sondern um zu zeigen, dafs die Definition dieser Lehren nicht zu erwarten sei, und dadurch ängstliche Seelen von der Furcht vor dem Konzile zu befreien. Natürlich sollte die Wirkung trotzdem dieselbe sein wie die der Janusschrift, nämlich gegen diese Lehren einzunehmen und so dem Konzile bei der Definition derselben ein Hindernis in den Weg zu legen. Wenn auch die französische Schrift die Unfehlbarkeit der allgemeinen Konzilien lehrt, so flöfst doch die ganze Art, wie sie unsere Frage behandelt, Zweifel an der Aufrichtigkeit ihrer Worte ein, und es ist, als wolle sie sich durch Betonung der Notwendigkeit der Freiheit des Konzils und der Einstimmigkeit in seinen Beschlüssen ein Hintertürchen offen halten, um einer etwaigen Definition, die sie aller ihrer Versicherungen zum Trotz dennoch fürchtet, entschlüpfen zu können.

Das Schriftstück wurde denn auch vielerorts in Frankreich als ein durchaus kirchenfeindliches bekämpft und, wie schon bemerkt worden ist, ein Manifest der liberalen Partei genannt. Der Bischof Pie

Digitized by Google

von Poitiers beklagte aufs tiefste ihr Erscheinen in den Abschiedsworten, die er bei seiner Abreise nach Rom an den Klerus richtete[1]. Die religiöse Wochenschrift der Erzdiözese von Cambrai griff sie mit aller Entschiedenheit an[2]. ‚Der „Correspondant", so schlofs sie ihren Artikel, begibt sich tollkühn auf einen sehr gefährlichen Weg, und wir erachten es als unsere Pflicht, unsere Umgebung, besonders unsere Jugend zu warnen. Hüten wir uns, die glorreiche Fahne der katholischen Kirche mit der Fahne einer Schule oder einer Partei zu vertauschen! Welche Dienste auch immer hervorragende Laien leisten konnten, so sind sie doch immer in der Armee Gottes nur Soldaten. Sie üben Verrat, wenn sie sich die Führung anmafsen. Wir haben zu Führern unsere Hirten, die selbst geführt sind durch den Fürsten der Hirten. Dem Stellvertreter Christi kommt es zu, an unserer Spitze zu gehen: der Ruhm fehlt ihm nicht, und seine Heiligkeit strahlt vor aller Augen; aber vor allen hat er die Sendung von Gott; er ist es, dem Jesus Christus die Sorge, Schafe und Lämmer zu weiden, anvertraut hat.'

Louis Veuillot widmete dem Aufsatze des ‚Correspondant' einen Artikel im ‚Univers'[3]. Er fragt nach dem Verfasser. Dafs der Aufsatz von P. Douhaire, dem Sekretär der Redaktion, der ihn unterschrieben hat, oder von einem andern Mitgliede der Redaktion verfafst sei, glaubt er nicht. Das Talent und die Bedeutung des ‚Correspondant', so sagt er, ist gegeben durch die Herren v. Montalembert, v. Falloux, Albert v. Broglie, Th. Foisset, Louis v. Carné, Augustin Cochin und die Oratorianer Perreaud und Largent; doch hält Veuillot nicht alle diese für genügend fortgeschritten, um einen solchen Artikel zu verfassen. Douhaire antwortete im Namen der Redaktion[4], nannte aber den Namen des Verfassers nicht, sondern beklagte es, dafs Veuillot dem Artikel Lehren unterschoben habe, die er nicht enthalte, was dieser seinerseits in einem neuen Artikel in Abrede stellte[5].

Man brachte in Frankreich den ‚Correspondant'-Artikel, wie ja auch den früher[6] besprochenen Artikel des ‚Français' mit dem Namen des Bischofs Dupanloup von Orléans in Verbindung. Diesmal trat das Gerücht weit zuversichtlicher auf. ‚Der aufmerksame Leser', so sagt

[1] C. V. 1276 a sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CCXLVI.
[2] *Cecconi* l. c. Doc. CCLIV. — Cf. C. V. 1280 c, d.
[3] 31 Octobre. — *Cecconi* l. c. Doc. CCLV. — Cf. C. V. 1280 d.
[4] *Cecconi* l. c. Doc. CCLVI. — Cf. C. V. 1280 d.
[5] *Cecconi* l. c. Doc. CCLVII. — Cf. C. V. 1281 a.
[6] Oben S. 174 f.

Digitized by Google

Viktor Pelletier[1], Kanonikus der Kathedrale von Orléans, ‚wird unfehlbar eine Art Verwandtschaft zwischen dieser Arbeit (des „Correspondant“) und den Schriften des Msgr. Dupanloup erkennen. Dieselben Ideen, dieselben Erörterungen, dieselben Ausdrücke, dieselben Perioden, dieselben Bilder; die Ähnlichkeit ist besonders im zweiten Paragraphen überraschend. Diejenigen, welche über die Dinge dieser Art wohl unterrichtet sind, behaupten, dafs, wenn das Manifest nicht gerade das Werk des Bischofs von Orléans ist, es ihm doch wenigstens nicht fremd sein kann und nicht veröffentlicht worden ist ohne seine formelle Zustimmung. Wir wollen hierüber nicht mehr sagen, um nicht über das Mafs unserer gegenwärtigen Arbeit hinauszugehen.‘ Abbé Maynard erklärt es[2] mit aller Bestimmtheit als eine zu seiner Zeit allbekannte Tatsache, ‚dafs der Artikel geschrieben sei im Gemache des Bischofs von Orléans, in Gegenwart aller zur Beratung versammelten Führer der liberalen Katholiken; der Bischof habe diktiert und Herr v. Broglie die Feder geführt‘. Schwerlich wird Dupanloup jeden Satz des Artikels gebilligt haben. Was wir aber im folgenden Kapitel über Dupanloups Stellung in unserer Kontroverse darlegen werden, beweist nur zu klar, dafs er mit den leitenden Ideen des Artikels einverstanden war und die Veröffentlichung desselben seinen Herzenswünschen entsprechen mufste. Auffallend ist es, dafs der Biograph und Lobredner Dupanloups die Frage über die Autorschaft mit Stillschweigen übergeht. Die Veröffentlichung des Artikels scheint er zu billigen[3].

Bei den Verklausulierungen, mit denen der Verfasser des Artikels die Pflicht ausspricht, sich den Entscheidungen des kommenden Konzils zu unterwerfen, ist es erfreulich, in dem ‚Français‘[4], einem Blatte derselben Richtung, schon zum voraus die Unterwerfung unter die Konzilsbeschlüsse klar ausgesprochen zu finden. Die betreffende Stelle in dem von G. Allard, dem Sekretär der Redaktion, unterschriebenen Artikel, lautet folgendermafsen: ‚Will denn der „Français“ an der Debatte selbst Anteil nehmen? Will er sich als Theologen gerieren und dann über die Zeitgemäfsheit dieser oder jener Definition und über die Wahrheit dieses oder jenes Dogmas ein Urteil aussprechen? Nein; wir hüten uns wohl, ein Programm vorzulegen, und noch weit mehr, es dem Konzile vorzuschreiben.

[1] Msgr. Dupanloup, Épisode de l'hist. contemp., 1845—1875. Paris 1876.
[2] Msgr. Dupanloup et M. Lagrange son historien (Paris 1884) p. 197.
[3] M. L'Abbé *F. Lagrange*, Vie de Msgr. Dupanloup III, 137.
[4] 5 Novembre 1869. — Cf. *Cecconi* l. c. Doc. CCLIX. — Cf. C. V. 1281 a.

Digitized by Google

Wir warten mit Ehrfurcht und Unterwürfigkeit auf seine Entscheidungen. Wir empfinden eine heilige Freude, allen seinen Vorschriften einen mit Liebe verbundenen Gehorsam und einen zweifellosen Glauben allen seinen Definitionen zu versprechen. Wir sind ganz und gar von der weisen Klugheit überzeugt, mit der die Kirche, ihren ununterbrochenen Traditionen treu, die Fragen über die Zeitgemäfsheit abwägen, und von der zögernden Besonnenheit, mit der sie das Problem nach allen Seiten prüfen wird. Wir wissen, wie sie, stets voll mütterlicher Sorge für die Seelen, in Anwendung schützender Mafsregeln unermüdlich war. Im Vertrauen auf Christi Verheifsung erwarten wir ein übernatürliches Licht, das die heilige Versammlung erleuchten wird. Wir wissen vor allem, dafs ihre Definitionen, welche immer sie sein werden, mit dem hellen, aber milden und reinen Glanze der göttlichen Wahrheit erscheinen werden, mit einem Glanze, den nur die Blinden nicht sehen und der nur die Augen, die schon krank sind, verletzen kann.' — Das ist die Sprache des wahren und ganzen Glaubens, welcher einzig konsequent katholisch ist und den hinkenden Liberalismus, der katholisch sein und sich der Lehrautorität nicht unterwerfen will, beschämt.

In einem späteren Artikel erklärte denn auch der ‚Correspondant'[1] rückhaltslos, er werde die Entscheidung über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit, wie sie immer lauten möge, mit Ehrfurcht und unbedingter Unterwerfung annehmen[2].

---

[1] 25 Novembre. — *Cecconi* l. c. Doc. CCLXXXIV. — C. V. 1285 d sq.

[2] ‚Le Correspondant ... a declaré ... sa résolution absolue — qui n'avait pas même besoin d'être mentionnée — d'accepter, avec un respect et une soumission sans réserves, la decision, quelle qu'elle fût, sur ce point, comme sur tous les autres, du future Concile.'

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Msgr. Dupanloup, Bischof von Orléans, in den Wirren vor dem Konzile.

Bischof Dupanloups Person und Tätigkeit. — Seine Freunde und Gegner. — Dupanloup früher Verteidiger der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit. — Zur Zeit der Vorbereitung des Konzils stand er den liberalen Katholiken nahe. — Seine Beziehungen zu Döllinger. — Seine Zusammenkunft mit ihm in Herrnsheim. — Seine Bestrebungen, Döllinger nach Rom zu ziehen. — Besuch deutscher Bischöfe. — Offenes Auftreten Dupanloups. — Versammlung der Geistlichen. — Der Klerus von Orléans. — Dupanloups Hirtenbrief vom 10. November. — Sein Brief an den Klerus vom 11. November. — Inhalt desselben. — Ratschläge seiner Freunde bezüglich der Veröffentlichung des Briefes. — Dupanloup entscheidet sich für die Veröffentlichung. — Urteile der Presse. — Aufregung des Volkes. — Die Bischöfe. — Nardis Broschüre. — Zur Geschichte des Briefes und seine Identität mit der den zu Fulda versammelten Bischöfen zugesandten Schrift. — Dupanloups Brief und die Erzbischöfe Dechamps und Manning, die ‚Civiltà' und der ‚Univers'. — Montalembert über Dupanloup und dessen Aufgabe auf dem Konzil.

Der Prälat, der seit der Mitte des 19. Jahrhunderts auf dem bischöflichen Stuhle von Orléans saſs, nahm unter den Bischöfen Frankreichs einen hervorragenden Platz ein. Es waren nicht sowohl aufserordentliche Geistesgaben, noch auch eine besonders tiefe Gelehrsamkeit, denen Bischof Dupanloup seinen Vorrang zu verdanken hatte. Er besafs gewifs eine das gewöhnliche Mafs übersteigende Beredsamkeit und eine sehr gewandte Feder, dazu reiche Erfahrungen und eine genaue Kenntnis des menschlichen Herzens. Was aber charakteristisch bei ihm hervortrat, das war der rast- und ruhelose Tätigkeitstrieb, der ihn beseelte. Für seinen Eifer waren die Grenzen seiner Diözese zu enge. Als Redner auf den Kanzeln und in Profanversammlungen, als Verfasser ansprechender Schriften und Begründer, Inspirator und Mitarbeiter von Journalen, als Ratgeber und Freund hochstehender und einflufsreicher Personen dehnte er sein Wirken auf ganz Frankreich, ja auf die Nachbarländer aus. Er stand mit vielen Führern

Digitized by Google

in den religiösen und politischen Kämpfen seiner Zeit in innigem Verkehre; keine kirchliche oder religiöse Frage tauchte auf, an der er nicht den regsten Anteil genommen hätte, und in manchen Kämpfen, wie im Kampfe für die Freiheit des Unterrichtes in Frankreich und für die weltliche Herrschaft des Papstes, erwarb er sich nicht geringe Verdienste, weshalb sein Name unter den Katholiken weithin in Europa mit Verehrung genannt wurde und er wiederholt vom Papste ehrende Zeichen der Anerkennung empfing.

Nicht überall indessen fand er eine unbedingte Billigung seiner Ideen und Bestrebungen. Er hatte viele Gegner nicht nur in der Laienwelt, sondern auch im hohen und niederen Klerus. Ein schroffer Gegensatz bestand zwischen ihm und Louis Veuillot, dem Redakteur des ‚Univers', sowie dem Freundeskreise dieser Zeitung. Dupanloup hatte sich kein geringeres Ziel gesteckt als die völlige Unterdrückung dieses Blattes.

Wie die Anschauungen und das Wirken des Bischofs schon zu seinen Lebzeiten eine sehr verschiedene öffentliche Beurteilung fanden, so wurden auch noch nach seinem Tode lebhafte Kontroversen über ihn geführt, und kaum war seine Biographie von der Hand eines für ihn begeisterten Freundes [1] geschrieben, als auch schon eine Gegenschrift [2] erschien. Dieser öffentliche Meinungsaustausch über Dupanloups Tätigkeit und Charakter gestattet uns eine gröfsere Freiheit in der Beurteilung eines mit der Mitra geschmückten und vielfach verdienstvollen Prälaten, und wir werden unserer Kritik offenen Ausdruck verleihen, wenn uns seine Haltung bezüglich des Konzils nicht immer als tadellos erscheinen sollte.

An Bischof Dupanloup trat, wie gesagt, am meisten sein rast- und ruheloser Tätigkeitstrieb hervor [3]. Keine Frage, die seine Stellung in der Gesellschaft nur irgendwie berührte, tauchte auf, an der er sich nicht mit Eifer beteiligt hätte. Es mufste also auffallen,

---

[1] *F. Lagrange,* Chanoine de Notre Dame de Paris, Vicaire général d'Orléans, Vie de Msgr. Dupanloup, Évêque d'Orléans. Paris 1884.

[2] *U. Maynard,* Chanoine de la cathédral de Poitiers, Msgr. Dupanloup et M. Lagrange son historien. Paris 1884.

[3] *Émile Ollivier* (L'Église et l'État etc. I, 442) beginnt eine kleine Charakteristik Dupanloups folgendermafsen: ‚Bossuet, ayant été surpris au fond de son jardin par un orage, tandis que ses abbés, la soutane retroussée, gaignaient un abri, n'accéléra pas le mouvement majestueux de son pas. „Mais, Monseigneur, lui cria-t-on, vous vous mouillez!" — „Un évêque," répondit Bossuet, „ne court jamais." Msgr. Dupanloup n'est pas ainsi: il court toujours vers quelque chose ou contre quelqu'un.'

Digitized by Google

dafs er bei den bezüglich des Konzils entstandenen Kämpfen nicht auf dem Plane erschien. — Nach welcher Seite mochte er sich wenden?

Msgr. Dupanloup war in jüngeren Jahren als Verteidiger der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit aufgetreten. Als man ihm bei einer Romreise vor seiner Erhebung zur Bischofswürde den theologischen Doktorgrad anbot, lehnte er ihn ab; er wollte ihn durch Ablegung einer Prüfung erwerben und bat in Rom um Zulassung zu einer Disputation an der Sapienza; zum Gegenstande derselben wählte er die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes, und durch die siegreiche Verteidigung derselben gewann er den Doktorgrad [1].

Zur Zeit der Vorbereitung auf das Konzil stand Dupanloup im Rufe eines Vertreters liberal-katholischer Ansichten. Sein engerer Freundeskreis, sein schroffer Gegensatz zu den Gönnern des ‚Univers' und seine intimen Beziehungen zu der liberalisierenden Zeitung ‚Le Français' und der Zeitschrift ‚Le Correspondant' konnten freilich als Beweis gelten, dafs er freieren Anschauungen huldigte. Gegen die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit suchte er im Episkopat schon Stimmung zu machen, als nur erst wenige von der bevorstehenden Berufung eines Konzils etwas wufsten [2], nämlich aufser den römischen Kardinälen nur jene Bischöfe, an welche, wie an Dupanloup, päpstliche Einladung ergangen war, über die auf dem Konzile zu besprechenden Gegenstände ihre Ansicht zu äufsern [3]. Als die Konzilswirren begonnen hatten, beteiligte er sich an ihnen als anonymer Schriftsteller. Die beiden Konzilsartikel in der Zeitung ‚Le Français' und im ‚Correspondant', die wir früher besprochen haben [4], hatten ohne Zweifel Dupanloup entweder zum Verfasser oder zum Inspirator; aber nur in dem Freundeskreise Dupanloups war es bekannt, inwieweit er ihr Urheber war.

Einen Schatten warfen auf den Prälaten seine Beziehungen zu den Verfassern der kirchenfeindlichen Schriften in Deutschland. Mit Döllinger stand er seit einigen Jahren in brieflichem Austausch. Vor 1869 konnte das freundschaftliche Verhältnis eines Bischofs zu dem berühmten Historiker nicht als unpassend gelten; aber wir finden ihn noch in vertrautem Verkehre mit demselben im Sommer dieses Jahres, da Döllinger schon die Briefe der ‚Allgemeinen Zeitung' und die Janusschrift gegen die Kirche hinausgeschleudert hatte. Der

[1] *Lagrange* l. c. I, 279 s. — *Victor Pelletier*, Msgr. Dupanloup, Épisode de l'histoire contemporaine, 1845—1875. Paris 1876.

[2] *Pfülf* S. J., Bischof v. Ketteler III, 3 ff. [3] Siehe oben S. 46.

[4] S. 174 f. 274 f.

Digitized by Google

Bischof machte im Herbste 1869 eine Reise nach Deutschland und hatte mit Döllinger am 9. September eine Zusammenkunft zu Herrnsheim bei Worms, bei welcher auch Lord Acton, der Schüler und spätere Kampfgenosse Döllingers, anwesend war[1]. Der Bischof suchte Döllinger zu bestimmen, für die Zeit des Konzils nach Rom zu kommen. Auch später noch setzte er alle Hebel in Bewegung, um diesen Wunsch zu verwirklichen. Am 17. Oktober bat er den Kardinal Schwarzenberg von Prag, Döllinger mit sich nach Rom zu nehmen. Der Kardinal antwortete am 28. Oktober, dafs er dies nicht könne, weil es einerseits eine Art von Ostentation von seiner Seite wäre, und er auch anderseits mit Döllinger in mehreren Punkten nicht übereinstimme[2]. Dann drängte Dupanloup Döllinger zur Romreise durch den Grafen Montalembert[3].

[1] Der Biograph und Lobredner Dupanloups, Lagrange (l. c. III, 131 s.), erzählt uns, dafs Dupanloup in Herrnsheim mit Döllinger, ‚dem gelehrten Professor, den das katholische Deutschland damals noch mit allen Zeichen der Hochachtung umgab', zusammengetroffen sei, und er wundert sich, dafs diese Zusammenkunft eine ungünstige Beurteilung gefunden habe. Er meint, gerade so hätte man auch Dupanloups Verkehr mit den Bischöfen Dechamps, Ketteler, Mermillod u. s. w. tadeln müssen. Lagrange scheint nicht gewufst zu haben, dafs Döllinger um jene Zeit schon als Verfasser von Schmähschriften gegen Kirche und Papst und als Mittelpunkt und Schürer der revolutionären Bewegungen gegen Kirche und Konzil allgemein bekannt war. Der freundschaftliche Verkehr eines Bischofs mit ihm mufste Ärgernis geben. Es war gewifs, dafs Dupanloup Döllingers Treiben kannte. Und wird das mündliche Wort Döllingers zu Herrnsheim nicht dieselben Ideen wiedergegeben haben wie das schriftliche? Was war endlich der Zweck der Zusammenkunft? ‚Les insinuations nuageuses et malveillantes doivent s'évanouir devant l'histoire', sagt Lagrange. Wir fürchten, dafs schlimme Vermutungen über die Zusammenkunft des Bischofs mit Döllinger im Lichte der Geschichte nur zu sehr als berechtigt erscheinen.

[2] Die beiden Briefe sind im Archiv. — Später fragte Schwarzenberg noch einmal bei Döllinger an, ob er nach Rom kommen würde, wenn Rom selbst ihn berufe (vgl. *Friedrich*, Ign. v. Döllinger III, 498).

[3] Vgl. den Brief Montalemberts an Döllinger vom 7. November bei *Pelletier* l. c. p. 91 s.: ‚... Mais avant de vous remercier de votre précieuse lettre de 31, je veux et je doix m'acquitter de la mission que m'impose notre grand et cher évêque d'Orléans. Il me demande de vous écrire en son nom comme au mien, pour vous supplier de vous rendre au future Concile, si on vous en offre l'occasion.... Aucune considération ne justifierait à mes yeux votre absence de ce Concile, si vous avez le moyen d'y assister; et si, comme me l'affirme Msgr. Dupanloup, le cardinal de Schwarzenberg a insisté et insiste encore auprès des autorités romaines pour que vous y soyez appellé, aucun obstacle ne doit vous empêcher de vous conformer à ce désir.... Vous, qui êtes incontestablement le premier homme de l'Église d'Allemagne, comment pouvez-vous décliner la mission de la défendre et de la représenter dans cette crise formidable?'

Digitized by Google

Auf seiner Reise nach Deutschland, so glaubt man, beabsichtigte er die deutschen Bischöfe hinsichtlich des auf dem Konzile einzuhaltenden Verfahrens zu beeinflussen; er stellte den zu Fulda versammelten Bischöfen eine Schrift zu, in der er die Gründe gegen die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit darlegte[1]. Seine Reise dehnte er bis nach Einsiedeln in der Schweiz und bis zur Hauptstadt des österreichischen Kaiserstaates aus.

Eine von Msgr. de Ségur mitgeteilte Anekdote zeigt uns, dafs Dupanloup bei Kardinal Rauscher, dem Erzbischof von Wien, eine ähnliche Stimmung bezüglich des Konzils vorausgesetzt zu haben scheint, wie die seinige war. Als er nämlich den Kardinal besuchen wollte, wurde er durch einen Irrtum zum Apostolischen Nuntius gefahren. Dupanloup, der keinen der beiden Prälaten persönlich kannte, glaubte den Erzbischof Rauscher vor sich zu haben und sprach frei von dem Zwecke seiner Reise. Der Nuntius gestattete ihm, sich etwas hineinzureden und sagte dann: ‚Verzeihen Sie, hochwürdigster Herr, ich sehe, Sie irren sich. Ich bin der Nuntius, und ich glaube, zum Nuntius hatten Sie nicht die Absicht, so zu sprechen.'[2]

In seine Diözese zurückgekehrt, lüftete Dupanloup noch nicht gleich das Visir. Erst am 4. November begann er mit seinen Ideen offen hervorzutreten. An diesem Tage pflegte man zu Orléans das Fest des hl. Karl Borromäus, des Patrons des Diözesanklerus, sehr feierlich zu begehen. Diesmal versammelten sich am Nachmittage die Generalvikare, die Mitglieder des Domkapitels, die Geistlichen der Stadt und viele andere von nah und fern im bischöflichen Palais, um von dem Oberhirten vor seiner Abreise zum Konzile Abschied zu nehmen. Der Dekan des Kapitels, Abbé Desbrosses, nahm, wie es in dem offiziellen Organ der Diözese heifst[3], ‚im Namen aller' das Wort, hob in seiner Ansprache die Kämpfe hervor, die der Oberhirt für den Heiligen Stuhl gefochten, und die Verdienste, die er sich um denselben, namentlich um seine weltliche Herrschaft, ohne die Pius IX. das Konzil nicht hätte berufen können, erworben habe. Er sprach von den Hoffnungen, mit denen man dem Konzile entgegensehe, und von der Bereitwilligkeit, mit welcher der Klerus von Orléans sich seinen Dekreten unterwerfen werde. ‚Indem er

[1] *Lagrange* l. c. III, 130. 143. — Vgl. unten.

[2] *Maynard* l. c. p. 189 ss. — *Pelletier* l. c. p. 91.

[3] ‚Annales religieuses du dioecèse d'Orléans'. 6 Novembre 1869. — C. V. 1281 b sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CCLXI.

Digitized by Google

dann eine Anspielung auf die Unruhen machte, welche die Unklugheit der einen und die Böswilligkeit der andern in den Herzen hervorgerufen habe', sprach er sein Vertrauen auf die Weisheit des Stellvertreters Christi und der Bischöfe, namentlich aber des Oberhirten der eigenen Diözese, aus. In seiner Erwiderung [1] bemerkte der Bischof unter anderem: ‚In Bezug auf die Unruhen, von denen Sie gesprochen haben, und die unkluge und unzeitgemäfse Heraufbeschwörung derselben werde ich Ihnen bald meine Gedanken aussprechen.' Er tat dies wenige Tage nachher in einem Briefe an den Klerus seiner Diözese. Aus seiner Abschiedsrede seien hier noch die schönen Schlufsworte hervorgehoben: ‚So gehe ich denn, meine Herren, vom Oberhaupte der Kirche berufen, zum Konzile. Ich gehe dahin als Richter und Zeuge des Glaubens. Dort werde ich, wie ich hoffe, mit der Hilfe des Herrn ein freier, aufmerksamer und fester Richter sein, frei von jeder Menschenfurcht, ein wachsamer und treuer Zeuge. Und ist das Konzil beendet, so werde ich, wie seine Entscheidungen auch immer lauten mögen, seien sie meinen Wünschen entsprechend oder entgegen, in voller Unterwerfung unter dieselben zurückkehren, ohne das geringste Widerstreben, unterworfen mit dem Munde, mit dem Geiste, mit dem Herzen, gelehrig wie das letzte Glied der Herde. So verlangt es, meine Herren, mein Glaube, so verlangt es der ihrige. Durch diesen Glauben leben wir, und für diesen würden wir, wenn es nötig wäre, bereit sein, zu sterben.' [2]

Auf die ‚in den Herzen erweckten Unruhen' scheint der Dekan Desbrosses etwas genauer eingegangen zu sein, als die ‚Annales religieuses' mitteilen. Die Rücksicht, welche Dupanloup auf die diesbezüglichen Worte in seinem späteren Briefe an den Klerus nimmt, läfst dies vermuten. Es waren nicht alle anwesenden Geistlichen mit den Worten Desbrosses' zufrieden. Der Domkapitular Pelletier richtete nachher an den ‚Univers' einen Brief [3], in dem er sagt, dafs mit Unrecht in den ‚Annales religieuses' bemerkt worden sei, Desbrosses habe ‚im Namen aller' gesprochen. Seine Anrede sei dem Klerus nicht mitgeteilt gewesen und habe ausschliefslich die persönlichen Ideen des Sprechenden wiedergegeben. ‚Mehrere unter uns', so sagt Pelletier, ‚hörten mit Ungeduld zu, und nur die Furcht, Ärgernis zu geben, hielt sie ab, den Redner zu unterbrechen.' Die

[1] Annales relig. etc. 6 Novembre 1869. — C. V. 1281 d sqq. — *Cecconi* l. c.
[2] Ibid.
[3] 23 Novembre. — *Cecconi* l. c. Doc. CCLXXIII. — Cf. C. V. 1284 c.

Digitized by Google

Stimmung des Klerus der Diözese Orléans war also nicht allgemein der Richtung günstig, für die sich Desbrosses aussprach und die auch als die Richtung des Oberhirten galt. Noch viel weniger fand er im übrigen Frankreich Anklang, wie Montalembert in dem schon zitierten Briefe an Döllinger in seiner Weise bezeugt [1].

Bevor der Bischof seinen Brief an den Klerus herausgab, richtete er einen Hirtenbrief an seine Diözesanen [2], in dem er sich von ihnen in herzlichen Worten verabschiedete. Das Werk der Kirche auf dem Konzile werde ein Werk der Wahrheit und des Friedens sein. Die hohe Versammlung werde nichts anderes behandeln, als was das Heil der Seelen betreffe. Ihre Aufgabe sei, die höchsten und ewigen Wahrheiten wieder einmal den Geistern vorzulegen, sie wo möglich mehr zu beleuchten und zu bekräftigen, das heilige Depositum gegen jede Neuerung und Verminderung zu schützen, die besten Mittel ausfindig zu machen, um zu bewirken, dafs dasjenige, was geglaubt werden müsse, wahrhaft geglaubt werde. Dieses Ziel würden die Väter durch Liebe, die da den Weg zur Wahrheit bahne, erreichen. Der Oberhirt wiederholt auch in diesem Hirtenbriefe, dafs er ‚gehorsam, gehorsam bis zum Tode, den Bestimmungen des Oberhauptes der Kirche und des Konzils treu anhängen werde, mit seinem ganzen Herzen und seiner ganzen Seele, welche auch immer die Bestimmungen des Konzils sein werden, seien sie übereinstimmend mit seinen eigenen Gedanken oder verschieden von ihnen.... Was spricht man mir hier von Zwang, Druck, menschlichen Umtrieben? Wir sind alle Menschen, und auf dem Konzile werden sich, wie überall, menschliche Unvollkommenheiten einmischen. Aber unser Glaube ist gerade dieser, dafs der Heilige Geist diese Unvollkommenheiten lenkt, umwandelt, beseitigt und sie zum Dienste der Wahrheit leitet.'

Dieser Hirtenbrief ist vom 10. November datiert. Das Datum des 11. November trägt der angekündigte Brief an den Klerus [3], in dem Dupanloup zum erstenmal öffentlich mit seinem Namen in der

[1] ‚Vous admirez sans doute beaucoup l'évêque d'Orléans, mais vous l'admireriez bien plus encore si vous pouviez vous figurer l'abîme d'idololâtrie où est tombé le clergé français. Cela dépasse tout ce qu'on aurait pu s'imaginer aux jours de ma jeunesse.... De tous les mystères que présente en si grand nombre l'histoire de l'Église, je n'en connais pas qui égale ou dépasse cette transformation si prompte et si complète de la France catholique en une basse-cour de l'anticamera du Vatican.' — Bei *Pelletier* l. c. p. 92.

[2] *Cecconi* l. c. Doc. CCLXII. — Cf. C. V. 1282 c.

[3] Observations sur la controverse soulevée relativement à la définition de l'infaillibilité au prochain Concile. — *Cecconi* l. c. Doc. CCLXIII. — Cf. C. V. 1282 d.

Digitized by Google

Konzilskontroverse hervortrat und seine Gedanken so aussprach, dafs sein Brief lauten Jubel in den Kreisen der liberalen Katholiken und der Feinde der katholischen Kirche hervorrief und die nicht-gallikanischen und nicht-liberalen Katholiken mit gröfster Betrübnis erfüllte.

Zunächst bespricht Msgr. Dupanloup den Stand der Kontroverse und beschuldigt dabei vor allem die ‚Civiltà Cattolica' und den ‚Univers', mit höchster Unklugheit die Frage über Dinge, die auf dem Konzile verhandelt würden, angeregt zu haben. ‚Sie haben im besondern angekündigt, dafs die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit dort entschieden werde, und dafs sie entschieden werde durch Akklamation.' Dann legt er ganz kurz den Gang des, wie er meint, durch diese Zeitschriften begonnenen Kampfes in den verschiedenen Ländern dar und setzt auseinander, wie sehr derselbe zu beklagen sei. Nur ungern habe er sich entschlossen, sich in den Streit zu mischen. Wenn er es nun tue, so wolle er nicht die Unruhen vermehren, er wolle im Gegenteile beruhigen und wo möglich die Kontroverse beseitigen. Er will nicht über die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes selbst sprechen, sondern nur die Frage behandeln, ob es zeitgemäfs sei, jene Lehre zu definieren.

An erster Stelle sucht er zu zeigen, dafs kein Grund für eine solche Definition vorliege. Nie sei die Einigkeit in der Kirche und der Drang nach Rom so grofs gewesen wie jetzt. Die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit sei vom Papste bei Zusammenberufung des Konzils nicht beabsichtigt, und so viele andere höchst wichtige Fragen würden das Konzil vollauf beschäftigen. Dafs die Kirche unfehlbar sei, werde von allen bekannt, und das genüge.

Beispiele aus der Kirchengeschichte belehrten uns ferner, dafs man von der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit abstehen müsse. Fragen, welche grofse Diskussionen hervorrufen oder nicht die Übereinstimmung aller fänden, seien zu vermeiden, wie dies noch Pius IV. dem Konzile von Trient anbefohlen habe.

Die Wiedervereinigung der schismatischen Kirchen des Orients und der Protestanten mit der Kirche werde durch die Definition erschwert. Von seiten der Regierungen drohten, wenn sie stattfinde, neue Feindseligkeiten gegen die Kirche.

Endlich führt Dupanloup die Bedenken auf, welche gegen die Lehre selbst bestehen, nicht, wie er sagt, um die Lehre zu bekämpfen, sondern um, seinem Zwecke getreu, die Schwierigkeiten darzulegen, die der Definition derselben entgegentreten. Die Schwierigkeiten gegen die Lehre seien ja auch Schwierigkeiten gegen die Definition.

Digitized by Google

Eine ganze Reihe zählt er auf: ‚1. Schwierigkeiten, die vorhanden sind wegen der Notwendigkeit, die Merkmale eines Ausspruches *ex cathedra* anzugeben, die klar erkannt werden müssen, da nicht jeder päpstliche Akt diese Merkmale besitzt. 2. Schwierigkeiten wegen des doppelten Charakters des Papstes, der als *doctor privatus* und als Papst betrachtet werden kann. 3. Schwierigkeiten, hergenommen aus den vielen *quaestiones facti*, die bei jedem Akte *ex cathedra* erhoben werden können. 4. Schwierigkeiten, hergenommen aus der Vergangenheit und aus geschichtlichen Tatsachen. 5. Schwierigkeiten aus der Lehre selbst. 6. Endlich Schwierigkeiten, die aus dem Stande des heutigen Geisteslebens erwachsen.' Alles verfolgt er im einzelnen und fügt neue Schwierigkeiten und Bedenken hinzu. Es sind dieselben Einwürfe, welche schon häufig erhoben worden waren und die während des Konzils wiederholt geltend gemacht werden. In dem Briefe Dupanloups werden sie nun alle mit der dem Verfasser zu Gebote stehenden lebendigen Sprache, ohne irgend einen Versuch der Lösung, ja mit möglichst scharfer Hervorhebung der gravierenden Punkte populär dargelegt, und durch die Zusammendrängung so zahlreicher Einwürfe auf geringen Raum gewinnen die einzelnen noch an Kraft [1].

Ob es für den Bischof Dupanloup passend sei, die Schrift der Öffentlichkeit zu übergeben, darüber bestanden in seinem engeren Freundeskreise verschiedene Ansichten. Mehrere Freunde, denen er die Druckbogen zugestellt hatte, rieten von ihrer Veröffentlichung

[1] Dupanloup will stets Anhänger der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit gewesen sein. Noch später erklärt er in seinem Briefe an den Papst vom 18. Februar 1871 (C. V. 999 c sq.) und in dem Pastoralbriefe vom 29. Juni 1872 (*Pelletier* l. c. p. 96 s.), dafs er nur die Opportunität der Definition, nie die Lehre bekämpft, dafs er diese selbst stets bekannt habe, nicht nur in seinem Herzen, sondern auch in seinen Schriften. Angesichts des Briefes aber, dessen Inhalt wir eben mitgeteilt haben, wird die Annahme schwer, sein Glaube an die Unfehlbarkeit des Papstes sei nie ins Schwanken geraten. Wenn dem indessen nicht so wäre, wenn Dupanloup wirklich auch zur Zeit, als er den Brief schrieb, die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes für eine göttlich geoffenbarte Lehre gehalten hat, so finden wir es doppelt unerklärlich, wie er den Brief schreiben konnte. Dann hätte er ja seine ganze geistige Kraft und Beredsamkeit aufgeboten, um gegen eine geoffenbarte Wahrheit, die er als solche erkannte, in den Herzen zahlloser Leser Zweifel anzuregen und den Feinden der Kirche die Waffen zu ihrer Bekämpfung in die Hände zu liefern. Denn alle Einwürfe, die er gegen dieselbe auftreiben konnte, hat er in schärfster Form und nicht ohne Übertreibung in populärer und packender Sprache zusammengestellt und ohne Widerlegung in die Welt hinausgeschickt.

Digitized by Google

ab. Zu Orléans selbst drückte man dem Bischofe die Mifsbilligung des beabsichtigten Schrittes aus. Aus der Ferne erklärten sich v. Broglie und Augustin Cochin gegen die Veröffentlichung. Heinrich v. Riancey schrieb einen rührenden Brief, in dem er den Prälaten bat, seine Gründe gegen die Definition, die er der Öffentlichkeit übergeben wolle, für das Konzil aufzusparen. Andere dagegen rieten, einzugreifen und den aufserkonziliarischen Manifestationen einer leidenschaftlichen Presse ein Ende zu machen[1]. Dieser Rat entsprach den Wünschen Dupanloups selbst. Wie konnte der rührige Bischof von Orléans, der bei allen seine Stellung irgendwie berührenden Fragen die Stimme laut erhob, in dieser die ganze Kirche bewegenden Frage schweigen? Seinen Unwillen über die Bemühungen einer Anzahl von Katholiken, die Aufmerksamkeit des zusammentretenden Konzils auf die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit zu lenken, hatte er schon über die Zeit zurückgehalten, und das Bedürfnis drängte, durch Gründe gegen die Definition und durch das Gewicht des eigenen Namens die Gegenpartei zu unterstützen.

So erschien denn der Brief des Bischofs[2] zuerst im ‚Français' vom 17. November, bevor ihn noch die Priester der Diözese Orléans, für die er bestimmt war, erhalten hatten. Die Druckbogen waren auch der ‚Gazette de France', dem Organe des alten, und der ‚France', dem Organe des kaiserlichen Gallikanismus, zugestellt worden; auch verschiedene, der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit feindliche Provinzialblätter, wie die ‚Union de l'Ouest', erhielten dieselben[3].

‚Dieser so lebhafte Brief', sagt Louis Veuillot gleich nach seinem Erscheinen[4], ‚ist ein wahres Ereignis. Er führt, mag der Prälat es nun wollen oder nicht, tatsächlich dem Kriegszuge, bei dem man bis dahin nur Schriftsteller anderer Stellungen sah, einen rechtmäfsigen und im Amte stehenden Kirchenfürsten zu; denn selbst als Msgr. Maret, ein Titularbischof, sich vor und aufser dem Konzile an die ganze Welt wandte, so hatte er doch, abgesehen von seinem Wissen und seinen Tugenden, nur die Autorität, die auch jeder andere hat. Ganz anders ist die Stellung, die der Bischof von Orléans einnimmt, wenn er in seiner Eigenschaft als Oberhirte spricht. Dies ist das Ereignis. Es ist von grofser Bedeutung.'

---

[1] *Lagrange* l. c. III, 144. — *Pelletier* l. c. p. 89. — *Maynard* l. c. p. 203.

[2] S. den Titel des Briefes oben S. 283, Note 3.

[3] *Maynard* l. c.

[4] ‚Univers' 18 Novembre. — *Cecconi* l. c. Doc. CCLXIV. — Cf. C. V. 1282 d.

Digitized by Google

Die gesamte Journalistik bemächtigte sich natürlich der Sache und sprach je nach ihrer Richtung ihr Urteil darüber aus. Die liberalen Blätter begrüfsten sie mit Jubel. ‚Das grofse Ereignis dieser letzten Tage, besonders für die Leser und Bezieher des „Correspondant“‘, so schreibt diese Zeitschrift am 25. November[1], ‚ist die Veröffentlichung der beiden Briefe des hochwürdigsten Bischofes von Orléans über das nahe Konzil, von denen der eine an die Gläubigen, der andere an den Klerus der Diözese gerichtet ist. Wir sind nur der Widerhall der öffentlichen Stimme, wenn wir sagen, dafs nie die grofse Seele und die mächtige Geisteskraft des berühmten Bischofs, nie die Mannigfaltigkeit und der Reichtum der Gaben, mit denen der Himmel ihn ausgestattet hat, nie seine Frömmigkeit, seine Hingabe an die Kirche und an den Heiligen Vater sichtbarer vor Augen getreten sind als in diesen beiden Schriften, von denen jede eine Tat ist.‘ Nachdem das Journal dann kurz die erste Schrift in überschwenglichen Ausdrücken belobt hat, spricht es in mehr eingehender Weise über die zweite und drückt seine Genugtuung darüber aus, dafs auch es in der Kontroverse über die Unfehlbarkeit stets dieselbe Ansicht vertreten habe, welche in dieser Schrift einen so mächtigen Verteidiger finde. — Diesem Freudenergufs gegenüber bringt die ‚Revue du Monde catholique‘ an demselben Tage[2] einen Aufsatz gegen die Schrift des Bischofs von Orléans, welche sie in folgenden Worten charakterisiert: ‚Das letzte Manifest des Bischofs von Orléans ... ist offenbar ein Kampfgeschofs. Es ist nicht ein Hirtenbrief, nicht ein ruhiges und reines Licht, wie es von einem Bischofssitze ausgeht und auf die gelehrige Herde Strahlen der Wahrheit aussendet. Wenn es einen Schein um sich verbreitet, so ist dieses der Schein des Pulvers. Ein gewisser kriegerischer Hauch weht durch diese Blätter. Man bemerkt Zeilen, bei denen die Feder in Fieberhitze gezittert hat, wo der Polemiker, der bischöflichen Würde vergessend, ungeduldig wird und die Gegner, deren Bild vor seinem Geiste steht, mit heftigem Stofse durchbohrt. Es mag der Verfasser den Journalismus mit Geringschätzung behandeln, aber er hat es nicht verschmäht, sich desselben zu bedienen. Journale sind immer die ersten Vertrauten seiner Gedanken gewesen; eine Journalistenfeder, die immer auf seinem Tische liegt und mit der er mehr als einmal den Gegnern der Kirche kräftige Schläge versetzt

[1] *Cecconi* l. c. Doc. CCLXXXIV. — Cf. C. V. 1285 d sq.
[2] p. 465 ss.

Digitized by Google

hat, befand sich in seiner Hand, und es waren Katholiken, gegen die er sich derselben bedient hat.'

Die Schrift erreichte den Zweck nicht, den sie nach den Worten des Verfassers haben sollte: sie beruhigte die Gemüter nicht und schlug den Streit nicht nieder; sie steigerte die Aufregung. Bis dahin hatte sich die Debatte, wie Ollivier[1] sagt, doch mehr auf theologische oder besonders religiöse Kreise beschränkt; jetzt tritt sie ‚auf den öffentlichen Platz; jeder mischt sich ein, und die Damen beginnen während den Zwischenakten der Oper darüber zu sprechen! Wie nun jede Diskussion auf dem Marktplatze von Natur leidenschaftlich ist, so wurde es auch die unsrige. Ein Haufe von Broschürenschreibern und Skribenten der geringsten Sorte gaben sich daran, die von den Meistern aufgestellten Beweisgründe in Schimpfreden umzusetzen (à débiter en monnaie d'injures les arguments des maîtres), und sie fügten ihre eigenen, verworrenen Gedanken hinzu'.

Die Bischöfe verschoben zumeist die Äußerung ihrer Ansicht bis zum Konzile; nur wenige sprachen sogleich. Bischof Wicart von Laval veröffentlichte in der ‚Semaine religieuse' seiner Diözese einen Brief[2], in dem er sein Bedauern über das Erscheinen der Broschüre Dupanloups aussprach, während der Bischof Meignan von Châlons[3] und der Bischof Place von Marseille[4] sich mit dem Bischof von Orléans einverstanden erklärten. Von Rom aus richtete der Bischof Mabile von Versailles einen Brief an seinen Klerus[5], in welchem er den tieferen Grund der Bewegungen gegen die Vorrechte des römischen Stuhles aufdeckt und Dupanloups Schrift, ohne seinen Namen zu nennen, kurz widerlegt. Wie groß die Zahl der französischen Bischöfe auf beiden Seiten der Kontroverse war, zeigte sich erst beim Konzile. Die weitaus größere Zahl, fast zwei Drittel, war für die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit, während die geringere Zahl, meistens nur aus Gründen der Opportunität, die Definition bekämpfte.

Von den vielen Schriften, die für und gegen Dupanloups Brief an seinen Klerus erschienen, verdient die Broschüre des

---

[1] L. c. p. 448 ss.
[2] *Cecconi* l. c. Doc. CCLXV. — Cf. C. V. 1283 a.
[3] C. V. 1283 a sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CCLXVI.
[4] *Cecconi* l. c. Doc. CCLXXII. — Cf. C. V. 1284 c.
[5] *Cecconi* l. c. Doc. CCLXXXVIII. — Cf. C. V. 1286 b.

Digitized by Google

Msgr. Nardi[1] eine besondere Erwähnung, weil sie zuerst eingehend die Verwandtschaft nachweist, die zwischen Dupanloups Schrift und jener früher erwähnten Broschüre[2] besteht, welche ohne Namen des Verfassers und Druckortes den zu Fulda versammelten deutschen Bischöfen zuging. Nardi zeigt durch einen genauen Vergleich und durch Gegenüberstellung zahlreicher Absätze, dafs beide Schriften in den wesentlichen und doktrinellen Punkten identisch sind. Ein paar Beispiele gegenübergestellter Sätze mögen hier folgen:

‚Il s'agirait donc d'obliger désormais tous les catholiques à croire, sous peine d'anathème, que le Pape est infaillible, même quand il prononce seul . . . et qu'il peut définir les dogmes seul, sans aucun concours exprès ou tacite, antécédent ou subséquent des évêques.'

‚Es handelt sich also darum, alle Katholiken bei Strafe des Anathems zum Glauben zu nötigen, dafs der Papst unfehlbar ist, selbst wenn er allein sich ausspricht, und dafs er allein, ohne Beistimmung der Kirche, ohne den ausdrücklichen oder stillschweigenden, vorausgegangenen oder nachfolgenden Beitritt der Bischöfe, die Dogmen feststellen kann.'

‚Or ce n'est pas là, on le voit, un dogme spéculatif: c'est une prérogative qui aurait, dans la réalité pratique, les plus sérieuses conséquences.'

‚Es handelt sich also nicht um ein spekulatives Dogma, sondern um ein höchst bedeutendes Vorrecht, das in der praktischen Wirklichkeit sehr ernste Konsequenzen haben kann.'

‚Il y a 75 millions de chrétiens orientaux séparés.... Eh bien, qu'est ce qui sépare de nous les Orientaux?

‚Wir stofsen zunächst auf die Schismatiker des Orients. Sie sind von uns getrennt, wohl 75 Millionen an

[1] Sull' ultima Lettera di Msgr. Vescovo d' Orléans Osservazioni di Msgr. *Franc. Nardi*, Uditore di sacra Rota. Die Broschüre erschien zuerst im ‚Osservatore Cattolico di Milano' im Dezember; sie ist ganz aufgenommen von *Cecconi* l. c. Doc. CCLXXIX. — Cf. C. V. 1285 b. — Schon vorher hatte der ‚Univers' vom 24. November auf die Identität beider Schriften aufmerksam gemacht. Die Redaktion hatte von einem durch Paris nach Rom reisenden amerikanischen Bischofe ein englisches Exemplar der Fuldaer Broschüre erhalten. Der Titel lautete: ‚Memorandum addressed to the bishops of Germany, respectfully offered in translation to the bishops of the united Kingdom and its colonies and to the bishops of the United States.' Auch sagt der Nuntius von München in einem Briefe an den Kardinalstaatssekretär vom 30. November, man vermute, dafs die den Bischöfen in Fulda zugegangene Schrift denselben Verfasser habe wie die ‚Observations'.

[2] Einige Bemerkungen über die Frage: Ist es zeitgemäfs, die Unfehlbarkeit des Papstes zu definieren? Den hochwürdigsten Erzbischöfen und Bischöfen ehrfurchtsvoll gewidmet. S. oben S. 227.

Digitized by Google

La suprématie du Pape. Ils ne veulent pas la reconnaître comme de droit divin. C'est le point sur lequel on n'a jamais pu, ni après Lyon, ny après Florence les décider sérieusement, efficacement et amener un retour durable.

‚Et voilà qu'à cette difficulté insurmontable jusqu'à ce jour, qui les tient depuis neuf siècles séparés de l'Église et de nous, on voudrait ajouter une difficulté nouvelle et beaucoup plus grande, élever entre eux et nous une barrière qui n'a jamais existé, en un mot leur imposer un dogme dont on ne leur parla jamais, les menaçant, s'ils ne l'acceptent pas, d'un nouvel anathème.'

der Zahl. Man will sie der Kirche nähern, wieder mit ihr vereinigen. Was trennt sie von uns? Der Vorrang des Papstes in der kirchlichen Jurisdiktion. Darüber hat man sich nie, weder in Lyon noch in Florenz, mit ihnen verständigen können. . . .

‚Eben jener bisher unübersteiglichen Schwierigkeit, welche die Orientalen seit neun Jahrhunderten von der Kirche trennt, will man nun eine neue, noch weit gröfsere Schwierigkeit beifügen, eine Schranke zwischen ihnen und uns aufwerfen, die bisher nicht bestanden hatte, mit einem Worte, ihnen ein neues Dogma, von welchem man ihnen nie gesprochen hat, auferlegen, und wenn sie es verwerfen, sie mit einem neuen Anathem bedrohen.'

Nardi führt mehrere Seiten solcher Beispiele an. Sein Gesamturteil lautet: ‚Diese (deutsche) Schrift ist im buchstäblichen Sinne der wesentliche und doktrinelle Teil des Briefes des Bischofs von Orléans. Doch ist der französische Brief umfangreicher, weil die heftigen Vorwürfe hinzugefügt sind, die dem „Univers", der „Civiltà" und dem Herrn Ward gemacht werden, sowie der Versuch, die herrlichen Briefe der Erzbischöfe Dechamps und Manning zu widerlegen, und vor allem tritt noch die Schlufsrede über die Verdienste hinzu, die sich Frankreich in diesen letzten hundert Jahren um die Kirche und den Heiligen Stuhl erworben hat, und über ein daraus folgendes Recht, seine Stimme im Konzile geltend zu machen.'

Die Identität der beiden Schriften steht zweifellos fest. Es fragt sich nur, ob die französische eine Übersetzung und Erweiterung der deutschen, oder ob diese ein Auszug aus jener ist. Weil die erstere viel später erschien als die zweite, entscheidet sich Nardi für die Priorität der deutschen und verlegt ihren Ursprung nach München. Ist die Annahme richtig, so erklärt es sich, warum diese den Bischöfen in Fulda geheimnisvoll zugestellte Schrift ins Englische, Spanische und Italienische übersetzt und den Bischöfen Englands, der englischen Missionen und Nordamerikas, Spaniens und Italiens.

Digitized by Google

nicht aber in französischer Übersetzung den Bischöfen Frankreichs zugestellt wurde. Die französische Bearbeitung war für später in Aussicht genommen. Die Aufgabe, den französischen Bischöfen eine französische Bearbeitung zu übermitteln, war dann im Rate zu Herrnsheim Dupanloup zugefallen. Doch liefse sich auch umgekehrt annehmen, dafs Dupanloup selbst den Bischöfen von Fulda einen deutschen Auszug seiner französischen Broschüre, die er schon vorher verfafst hatte, zugestellt habe. In jedem Falle aber bleibt bestehen, dafs ein französischer Bischof einer Versammlung deutscher Bischöfe geheimnisvoll mit Verschweigung seines Namens und Unterdrückung von Ort und Datum durch die Post eine Schrift zusandte, um sie in ihren Verhandlungen zu beeinflussen. Lagrange bemerkt im ‚Leben Dupanloups' nur, dieser habe den zu Fulda versammelten Bischöfen eine ins Deutsche übertragene ‚kurze Note', in der er seine Ansicht über die angekündigten Definitionen darlege, zugestellt[1]. Von den ‚Observations' sagt er später[2], sie seien eine Entwicklung jener ‚Note' gewesen. Wir müssen also annehmen, dafs der rührige Bischof von Orléans den Versuch gemacht habe, im Angesichte eines Konzils alle Bischöfe deutscher, französischer, englischer, italienischer und spanischer Zunge, das ist, den Episkopat der ganzen Welt, zum voraus zu bestimmen, den von ihm für das Konzil gewählten Weg einzuschlagen. Ein solches Vorgehen steht wohl in der Geschichte der Konzilien einzig in seiner Art da und ist eine treffliche Illustration zu der Bemerkung Maynards: ‚Msgr. Dupanloup war instinktmäfsig bestrebt, der Bischof Frankreichs und der Welt, der Bischof der katholischen Kirche zu sein.'[3]

Der Bischof von Orléans hatte in seinem Briefe die Erzbischöfe Dechamps von Mecheln und Manning von Westminster[4] als Vertreter

[1] *Lagrange,* Vie de Msgr. Dupanloup III, 130.

[2] Ibid. p. 143. — *Maynard* (l. c. p. 205 ss.) bezweifelt die Identität der ‚kurzen Note' Dupanloups mit der deutschen, der Bischofsversammlung zugegangenen Schrift. In der Tat kann diese Schrift, die in der italienischen Übersetzung zwanzig Seiten von Cecconis Dokumentensammlung einnimmt, nicht füglich eine ‚kurze Note' genannt werden.

[3] *Maynard* l. c. p. 66. — Der Nuntius von München spricht in seinem Briefe an Antonelli vom 30. November 1869 die Vermutung aus, dafs Dupanloup bei der Zusammenkunft mit Döllinger und Lord Acton für die Übersetzung seiner Broschüre ins Deutsche und Englische Sorge getragen und sie dann mit Döllinger in Deutschland verteilt habe, während Lord Acton sie in London drucken und in England und Amerika verteilen liefs.

[4] Über die durch Dupanloups Schrift hervorgerufene Kontroverse mit diesen Prälaten vgl. das folgende Kapitel.

Digitized by Google

der von ihm bekämpften Ansicht bezeichnet. Scharf aber hatte er sich gegen die Journalisten ausgesprochen, namentlich gegen den ‚Univers' und die ‚Civiltà Cattolica'. Letztere Zeitschrift antwortet nur in wenigen Zeilen [1], dafs sie, wie leicht sie sich auch verteidigen könne, doch mit Rücksicht auf die hohe Stellung des Gegners das Schweigen vorziehe. Auch der Redakteur des ‚Univers', Louis Veuillot, antwortet kurz und mit Mäfsigung [2].

Um so mehr mufste es überraschen, dafs Msgr. Dupanloup nun plötzlich mit einem gewaltigen Zornesausbruche gegen Louis Veuillot auftrat und so die Kontroverse von neuem anfachte. In einem Schreiben (avertissement), das in Cecconis Dokumentensammlung [3] mehr als dreifsig Seiten füllt, protestiert er gegen Veuillots Art, kirchliche Verhältnisse und Lehren zu behandeln, und klagt ihn der Eingriffe in die Rechte des Episkopates, der Übertreibungen auf dem Gebiete der Lehre und der Absicht an, erbitternde Kontroversen anzuregen und in gewaltsamer und gefährlicher Weise die auftauchenden Fragen zu entscheiden. Endlich zeiht er ihn der Sucht, seine Brüder im Glauben anzuklagen, zu verhöhnen und zu verleumden. Mehr als irgend einer verdiene er den Namen *accusator fratrum* [4]. Im ersten Teile der Ausführung geht dann Msgr. Dupanloup auf die Vergangenheit Veuillots zurück; im zweiten spricht er von der gegenwärtigen Kontroverse über die päpstliche Unfehlbarkeit und begleitet seine Anklage mit einer Menge von Zitaten aus dem ‚Univers'. Jeder Satz bezeugt die Erregung des Verfassers. Erst in den Schlufszeilen kommt er zur Ruhe.

---

[1] *Cecconi* l. c. Doc. CCLXXVIII. — Cf. C. V. 1285 b. — Entschiedener tritt gegen Dupanloup auf die ‚Unità Cattolica'. S. *Cecconi* l. c. Doc. CCLXX. CCLXXI. — Cf. C. V. 1284 b.

[2] *Cecconi* l. c. Doc. CCLXIV. — Cf. C. V. 1282 d. — *Cecconi* l. c. Doc. CCLXVIII. — Cf. C. V. 1284 a. — Vgl. auch ‚Le Monde' bei *Cecconi* l. c. Doc. CCLXIX. — Cf. C. V. 1284 a.

[3] Doc. CCLXXXI. — Cf. C. V. 1285 c.

[4] Der Schlufs der Einleitung lautet: ‚J'élève donc à mon tour la voix, et je viens opposer aux entreprises dont je vous accuse un solennel avertissement. J'accuse vos usurpations sur l'Épiscopat, et votre intrusion perpétuelle dans ses plus graves et plus délicates affaires. J'accuse surtout vos excès de doctrines, votre déplorable goût pour les questions irritantes, et pour les solutions violentes et dangereuses. Je vous accuse, d'accuser, d'insulter et de calomnier vos frères dans la foi. Nul ne mérita jamais plus que vous ce mot sévère des Livres saints: Accusator fratrum! Par-dessus tout, je vous reproche de rendre l'Église complice de vos violences, en donnant pour sa doctrine, par une rare audace, vos idées les plus personelles.'

Digitized by Google

Veuillot antwortete kurz[1]. ‚Wir werden', so bemerkte er, ‚so wenig als möglich sagen, da wir uns nicht der Gefahr aussetzen wollen, alle Vorteile zu verlieren, die uns ein übermäfsig erregter Gegner bietet.' Er erklärte sich bereit, in eine Untersuchung der von Dupanloup angeführten Zitate einzugehen, und bat den ‚Français', die Stellen anzugeben, deren Berichtigung er am liebsten sähe. Später[2] legte er eingehender dar, wie der ‚Univers' die Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes behandelt habe.

Auf seiner Reise nach Rom besuchte Msgr. Dupanloup den Grafen von Montalembert. Dieser teilte das dem früheren Karmelitermönch Loyson mit[3] und fügte über Dupanloup hinzu: ‚Er gibt ein grofses Beispiel von dem, was im Schofse der jetzigen Kirche für die Wahrheit und Freiheit noch getan werden kann. Freilich hat er zu spät gesprochen; doch seine beiden Donnerschläge [gegen die Unfehlbarkeit und den „Univers"] haben nichtsdestoweniger einen lauten Widerhall gehabt. Er ist ruhig und voll Vertrauen gereist, um in einen Kampf einzutreten, der sein ruhmreiches Leben krönen wird.'

---

[1] ‚L'Univers' 22 Novembre. — *Cecconi* l. c. Doc. CCLXXXIII. — Cf. C. V. 1285 d.

[2] ‚L'Univers' 2 Decembre. — *Cecconi* l. c. Doc. CCLXXXVII. — Cf. C. V. 1286 b.

[3] 14. Dezember. — *Cecconi* l. c. Doc. CCXCI. — Cf. C. V. 1286 c.

Digitized by Google

Elftes Kapitel.

Die Katholiken von Belgien und England vor dem Konzile.

Belgien in den Konzilswirren überhaupt. — Erzbischof Dechamps' Schrift über die Konzilsangelegenheit. — Dechamps' Brief an einen Laien. — Dupanloup über Dechamps' Schrift in seinem Briefe an den Klerus. — Dechamps' Antwort und sein Urteil über Dupanloups Brief. — Anfang einer Kontroverse zwischen den beiden Kirchenfürsten. — Englands baldige Teilnahme am Kampfe. der betreffs des Konzils entbrannte. — Page Renouf über die Honoriusfrage. — Gegenschriften. — Edmund S. Ffoulkes' Brief an Erzbischof Manning. — Die Janusschrift in englischer Übersetzung. — Gegenschrift. — Erzbischof Mannings Stellung und Tätigkeit. — Sein Hirtenbrief über die päpstliche Unfehlbarkeit. — Postskriptum über Marets Werk. — Seine Kontroverse mit Dupanloup. — Der Ausdruck *apart from*.

Die Aufregung, die sich vor dem Konzile in Deutschland und Frankreich der Geister bemächtigt hatte, fand in Belgien keinen Eingang. Die Katholiken waren zu gut katholisch, um von einem allgemeinen Konzile etwas Schlimmes zu befürchten, und die Indifferenten kümmerten sich zu wenig um die Religion, als dafs sie durch die Zusammenberufung eines Konzils ihre Ruhe verloren hätten.

Gallikanismus gab es in Belgien nicht. Die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes galt als geoffenbarte Glaubenslehre. Friedrich[1] ist darum mit Belgien sehr unzufrieden. Er meint, ‚dafs die Löwener „Revue“ (27, 601) im allgemeinen die Sachlage ganz richtig zeichnet, wenn sie sagt: „Der Wunsch der belgischen Katholiken wird erfüllt sein, wenn der Heilige Geist den Vätern des Konzils den Entschlufs inspiriert, die Infallibilität des Papstes als ein Dogma des Glaubens zu proklamieren. Dieser Wunsch entspricht einem Gefühle, das nicht neu unter uns ist und jederzeit tief in dem Geiste unserer Vorfahren eingewurzelt war.“‘

Doch glaubte der gelehrte und schriftgewandte Erzbischof von Mecheln, Msgr. Viktor Dechamps, wegen der in den Nachbarländern

[1] Geschichte des Vatikan. Konzils II, 107 ff.

Digitized by Google

entstandenen Unruhen durch eine Schrift über das Konzil und im besonderen über die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit[1] die Laienwelt aufklären zu müssen. ‚Es ist Ihnen nicht unbekannt,' so schrieb er bei Übersendung seiner Arbeit an die Redaktion der ‚Civiltà Cattolica'[2], ‚welche Anstrengungen man macht, um dem sterbenden Gallikanismus neues Leben einzuhauchen, und wie viel man schreibt, auch aufser dem Gebiete des Gallikanismus, um die Grenzen der Unfehlbarkeit des Heiligen Stuhles enger zu ziehen, da wo der Papst *ex cathedra* spricht.' ‚Überall', sagt er ferner in der Einleitung der Schrift[3], ‚spricht man vom Konzile und von dem, was es tun wird.' Eine Frage ‚reizt vor allem die Neugierde: Was wird das Konzil über die Unfehlbarkeit des Papstes entscheiden? Der Ton, in dem man diese Frage stellt, selbst im Schofse gesetzgebender Vesammlungen, und die Art, wie man sie fafst, verrät bei der Laienwelt und besonders bei der periodischen Presse eine auffallende Unwissenheit in den Dingen, über die sie sprechen. Indem ich also zu ihrem Gebrauche diese wahrhaft elementäre Studie über den Punkt, der sie am meisten zu interessieren scheint, veröffentliche, tue ich nichts Unnützes.'

Die Veröffentlichung dieser Schrift, welche die Veranlassung zu anhaltenden und sehr scharfen Kontroversen sein sollte, war in der Tat recht am Platze. Schon die grofse Zahl der Auflagen, die sie gleich im ersten Jahre erlebt hat, sind ein Beweis hierfür. Sie war in würdigem Stile, sehr einfach und klar und ohne Voraussetzung besonderer theologischer Kenntnisse beim Leser so recht für gebildete Laien, und zwar zunächst für gläubige Laien, dann aber auch in eingefügten Partien für Ungläubige geschrieben. Der Beweis für die Unfehlbarkeit des Papstes wird in derselben schrittweise geführt, unter steter Berücksichtigung der in der Laienwelt bestehenden und leider von Theologen stets vermehrten Unklarheit über die Grundbegriffe der Lehre. Im vorletzten Kapitel stellt der Verfasser die Frage, ob die Unfehlbarkeit auf dem Vatikanischen Konzile definiert werde. Er antwortet, dafs er den Entscheidungen der durch den Heiligen Geist geleiteten Versammlung nicht vorgreifen wolle, dafs er aber, wenn man seine Ansicht zu hören wünsche, gestehen müsse, der Zeitpunkt für die Definition dieser Glaubenswahrheit sei gekommen. Die Kirche pflege dann die

[1] L'infaillibilité et le Concile général. 9e éd., Paris 1869.
[2] Ungedruckter Brief vom 3. Juni 1869. [3] p. 10 s.

Digitized by Google

Glaubenswahrheiten zu definieren, wenn sie geleugnet werden. Dies sei nun der Fall. Die ersten Anfänge der Kontroverse über die päpstliche Unfehlbarkeit zeigten sich in den durch das occidentalische Schisma hervorgerufenen Wirren, und das Vatikanische Konzil sei das erste, das abgehalten werde, nachdem sich innerhalb der katholischen Kirche eine Schule gebildet, nämlich die gallikanische, welche die Lehre, dafs der Papst nicht unfehlbar sei, zu einem Artikel ihres Bekenntnisses gemacht habe. Aus Dechamps' Darlegung ging hervor, dafs er auf dem Konzile für die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit auftreten werde. — Bald liefs er noch einen kurzen Brief an einen Laien folgen, der, vorher über die Lehre der päpstlichen Unfehlbarkeit schlecht unterrichtet, durch Dechamps' Schrift aber Aufklärung erhalten hatte. Ein paar in der ersten Schrift enthaltene Punkte werden in dieser zweiten genauer dargelegt.

Die Schrift Dechamps' wird von Dupanloup in der Einleitung des Briefes an seinen Klerus vom 11. November, den wir im vorhergehenden Kapitel besprochen haben[1], genannt. Nachdem der Bischof von Orléans in den schärfsten Ausdrücken die katholischen Publizisten getadelt hat, welche die Frage über die päpstliche Unfehlbarkeit in die Öffentlichkeit gebracht und angekündigt hätten, dafs die Kirchenversammlung vom Vatikan sie definieren werde, fährt er fort: ‚Nachdem diese peinliche Frage so angeregt und auf die Strafse und in die Presse geworfen war, hat ein belgischer Prälat, mein heiligmäfsiger Freund Msgr. Dechamps, jüngst zum Erzbischof von Mecheln ernannt, eine besondere Schrift veröffentlicht unter dem Titel: „Ist es zeitgemäfs, im nächsten Konzile die Unfehlbarkeit des Papstes zu definieren?“[2] und er hat bejahend geantwortet.‘

Als Erwiderung hierauf erfolgte der erste Brief des Erzbischofs Dechamps an den Bischof Dupanloup vom 30. November 1869[3].

Die Schrift Dupanloups, sagt der Erzbischof, habe ihn tief betrübt. ‚Warum sollte mich auch das nicht betrüben, Monseigneur, was die offenen Feinde des Glaubens und der Kirche erfreut? „Der Brief von Msgr. Dupanloup“, so schreiben dieselben, „wird eines der glorreichsten Denkmäler der Geschichte unserer nationalen Kirche bleiben, mag das Konzil was immer für einen Beschlufs fassen.“ —

[1] S. 283 ff. [2] Der Titel der Schrift lautet anders. S. oben S. 295.

[3] Lettre de Msgr. Dechamps, Archevêque de Malines, à Msgr. Dupanloup. Évêque d'Orléans. Paris 1869. — Deutsch in ‚Das ökumenische Konzil‘. Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge. Heft VI (1870), 57 ff.

Digitized by Google

Als Sie diese Worte lasen, mein Herr, haben Sie da nicht gesagt: Ich habe geirrt?'

Dechamps zeigt nun zuerst, wie Dupanloup mit Unrecht noch die Frage aufwerfe, ob es zeitgemäfs sei, dafs sich das Konzil mit der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes beschäftige. Unter anderem bemerkt er, dafs Maret nicht nur die Unfehlbarkeit, sondern auch die volle Primatialgewalt des Papstes leugne und somit ein Eingehen des Konzils auf diese Lehren notwendig mache. Darauf beklagt er mit grofsem Schmerze, dafs sich Dupanloup in seinem Briefe zweideutiger und mifsverständlicher Ausdrücke bedient habe, welche die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit verdunkeln, wie die Ausdrücke ‚neues Dogma', ‚persönliche und getrennte Unfehlbarkeit des Papstes'. ‚Sie hätten, Monseigneur,' so redet er ihn an, ‚gewaltig die Stimme erheben sollen, um die öffentliche Unwissenheit aufzuklären und bei den Laien jene unglaubliche Verwirrung der Ideen zu heilen, welche jetzt deren Urteil fälscht.' ‚Wie gerne hätte ich gesehen, dafs Sie den Anlafs benutzt hätten, nicht um die Schwierigkeiten, die ich Wolken nenne, zu vermehren, sondern um sie zu beseitigen!' Der Erzbischof geht dann zur Widerlegung der Schwierigkeiten über, die gegen die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit und die Opportunität ihrer Definition erhoben werden. Zum Schlusse erinnert er seinen Freund Dupanloup an die Adresse, welche die Bischöfe bei der Zentenarfeier an Pius IX. gerichtet haben, an deren Abfassung Dupanloup einen hervorragenden Anteil hatte, und fügt hinzu: ‚Sie werden sich also wohl nicht scheuen, zu sich selbst zurückzukehren und Ihrem Episkopate den Ruhm zu gewähren, der ihm einzig noch fehlt und der weder dem Episkopate des hl. Augustin noch demjenigen des Bischofs der letzten Zeiten, den Sie, wie ich weifs, am meisten lieben, des hl. Alfons von Liguori nämlich, gemangelt hat. Beide haben einen *Liber retractationum* geschrieben. Wenn Bossuet anstatt der *Defensio Declarationis Cleri gallicani* einen *Liber retractationis* geschrieben hätte wie der hl. Augustin, so wären die der Kirche schon so teuern Werke des Adlers von Meaux ihr vielleicht jetzt ebenso teuer als die Werke des Adlers von Hippo. Will vielleicht Gott, dafs dieser Fehler durch eine des Bossuet würdige Feder wieder gut gemacht werde? Wenn das Konzil nur dieses eine Ereignis zur Folge hätte, so würde ich sagen, dafs es nicht umsonst berufen worden sei.'

Dies war der Anfang der so scharf geführten Kontroverse zwischen den beiden Kirchenfürsten, an der sich viele andere

Digitized by Google

beteiligten. Der Verlauf derselben fällt in die Zeit des Konzils selbst. Wir müssen also ihre weitere Darlegung auf den folgenden Band verschieben.

In England bewahrten die Katholiken zur Zeit der dem Vatikanischen Konzile vorausgehenden Wirren nicht dieselbe Ruhe wie in Belgien. Es kann dies um so weniger wundernehmen, als in England auch der Nichttheologe eine grofse Neigung verrät, in theologischen Dingen mitzusprechen und seine Ansicht geltend zu machen. Dazu kam, dafs es unter den Katholiken, besonders den Konvertiten, einige gab, die einer liberaleren Richtung huldigten und mit deutschen liberalen Theologen, besonders mit Döllinger, befreundet waren. Die ‚Dublin Review' spricht zur Zeit der Eröffnung des Konzils von einer in England bestehenden organisierten, wenngleich kleinen Partei von Katholiken, die ebenso wahrhaft Feinde der Kirche seien, wie es ausgesprochene Protestanten nur sein könnten, und die viel gefährlicher seien als die letzteren. Sie nennt als Mitglied derselben offen den Konvertiten Oxenham [1].

Schon im Jahre 1868, also bevor die französische Korrespondenz in der ‚Civiltà Cattolica' erschienen und in Deutschland der Kampf vollständig entbrannt war, veröffentlichte P. Le Page Renouf, ein Konvertit, eine Schrift über den Papst Honorius [2]. Sein Zweck war, zu zeigen, dafs Papst Honorius bei einer Kathedralentscheidung geirrt habe und darum die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes unhaltbar sei. Er fügt eine Reihe anderer Momente hinzu, aus denen ebenso hervorgehen soll, dafs es nichts sei mit der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes. Nachdem er bemerkt hat, dafs diese Lehre bis dahin zu den freien Schulmeinungen gehört habe, fährt er fort: ‚Doch eine einflufsreiche Partei in der Kirche ist mit der Freiheit, die jetzt besteht, unzufrieden und sieht mit Ungeduld dem Tage entgegen, an dem ihr Lieblingsdogma als Glaubensartikel definiert, in unsere Katechismen eingeführt und unter Strafe des Anathems für alle Kinder der Kirche verpflichtend gemacht werden soll.' [3]

---

[1] We have always maintained, that there is an organized, though small, band of professing Catholics in England, who are as truly enemies to the Church as avowed Protestants can be; and who are immeasurably more dangerous than avowed Protestants, from the very fact, that Catholics in general are not duly on their guard against them. The one member of this party whom we have been most often obliged to name, is Mr. Oxenham. Dublin Review XV (1870 I), p. 212.

[2] The Condemnation of Pope Honorius. By P. Le Page Renouf. London 1868.

[3] Ibid. p. 27.

Digitized by Google

Renoufs Schrift rief natürlich einen lebhaften Federkrieg hervor. Die Zeitungen und Zeitschriften, die sich für oder gegen ihn erklärten, können wir nicht alle anführen. In einem eigenen Werke widerlegte ihn Paul Botalla S. J., Professor der Theologie in St. Beunos-College in Northwales [1]. Renouf antwortete in einer zweiten Schrift [2]. Neue Entgegnungen folgten [3]. Die unter den Katholiken entstandene Erregung war nicht gering [4].

Auch die Protestanten wurden in die Konzilsstreitigkeiten hereingezogen. Grofses Aufsehen rief unter ihnen ein vom Konvertiten Edmund S. Ffoulkes im Jahre 1868 an den Erzbischof Manning gerichteter offener Brief [5] hervor, aus dem man ersieht, dafs er innerlich mit dem Katholizismus gebrochen hatte. Sein Austritt aus der katholischen Kirche und seine Rückkehr zum Anglikanismus fand

---

[1] Pope Honorius before the Tribunal of Reason and History. London 1869.

[2] Honorius Reconsidered with Reference to Recent Apologies. By *P. Le Page Renouf*. London 1869.

[3] ‚Dublin Review' vol. XV (1870 I. II).

[4] Wie Renouf und seine Gegner die dem Engländer sonst eigene Ruhe und Mäfsigung verleugneten, zeige folgende Stelle aus ‚The Dublin Review' vol. XI (1868 II), p. 200: ‚When we say, that the views advocated by Mr. Renouf are most untrue and mischievous, he will accept this as the greatest compliment we can pay him; but we must further give our opinion, that his pamphlet is *passionate, shallow and pretentious*. Every reader will have been struck with its passionate ness.' Dann werden zum Belege aus Renoufs Schrift einige Sätze angeführt: The arguments ‚used by the first apologists of Pope Honorius *cannot have been sincerely believed in by their authors*' (p. 7). ‚*It is a simple untruth*, to say, that he was condemned for neglect' (p. 11). ‚*Nothing can be more grossly untrue*, than the assertion, that Honorius was misled by Sergius' (p. 14). ‚This very man' the Abbot John, secretary to two Popes, to whose great virtue S. Maximus gave testimony, gave ‚*a lying account* of the controversy', being ‚an interested and mendacious witness' (p. 15—16). ‚*Stupid bigotry alone*' can urge a certain plea for Honorius (p. 18). ‚It is a mockery' to say, what all Ultramontaines say, that Honorius' Letter to Sergius was not ex cathedra (p. 21). Under F. Perrones ‚contemptible quibbling we have the assertion of an untruth' (p. 24 note). ‚It is impossible, to speak *without contempt*' of a certain ‚assertion', which has repeatedly been made by great writers (p. 32). Mr. Veuillot is ‚*a fiery, ignorant and unscrupulous* convert' (p. 39). ‚Of all the early testimonies' concerning Liberius's alleged fall, which may recent Ultramontaines have rejected, there is ‚only one, about which an *honest* doubt can be undertained' (p. 44). The Bollandist dissertation on S. Liberius is ‚*one of the most mischievous productions ever written*' (ibid. note), as mischievous, we suppose, as Rénan's Life of Christ, or as a French licentious novel.

[5] The Church's Creed or the Crowns Creed? A Letter to the Most Rev. Archbishop Manning. By *Edmund S. Ffoulkes B. D.* Twelfth Thousand. London 1868.

Digitized by Google

erst statt am 5. Juni 1870, nachdem das Schema über die Kirche und den Papst, welches das Vatikanische Konzil beschäftigte, veröffentlicht worden war [1].

Ein Zeugnis für die Rührigkeit der liberalkatholischen Partei und ihre Verbindung mit Döllinger ist das auffallend schnelle Erscheinen der englischen Übersetzung der Janusschrift. Sie erschien fast gleichzeitig mit dem deutschen Originale. Zahllose Artikel, günstig und ungünstig, wurden über sie in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht. Eine eigene Broschüre verfafste gegen dieselbe der Oratorianer Keogh [2].

Über die Stellung, die der Erzbischof Manning von Westminster in der entstandenen Kontroverse einnahm, war niemand im Zweifel. Er galt als entschiedener Gegner der liberalen Richtung. Immer von neuem wurde in den Zeitungen behauptet, dafs er auf dem Konzile die Initiative ergreifen und die Definition der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit beantragen werde. Das ‚Tablet' konnte am 6. November zum drittenmal dieser so hartnäckig sich behauptenden Erfindung mit einer authentischen Erklärung entgegentreten [3]. Die Lehre selbst war von Manning, wie zur Zeit der Wirren die französische Zeitung ‚Le Monde' [4] darlegte, schon im Jahre 1865 vorgetragen worden. Über das Konzil im allgemeinen hatte er im Jahre 1867 nach seiner Rückkehr von dem Zentenarium einen Hirtenbrief geschrieben [5]. Nachdem nun die Streitigkeiten über die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit entstanden waren, erachtete er es für geboten, einen neuen Hirtenbrief (3. Oktober 1869) [6] ganz besonders über diese Frage zu erlassen.

In diesem Schreiben stellt der Erzbischof die Gründe für die Definition wie die Gegengründe übersichtlich zusammen. Besonders genau verfolgt er die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit in der kirchlichen Überlieferung, wobei er dem Gallikanismus zu Leibe geht. Ein Postskriptum widmet er, wie schon bemerkt wurde [7], der

[1] Cf. ‚Daily News', June 6th 1870.

[2] A Few Specimens of ‚Scientific History' from Janus. By *Edward Stephen Keogh*, Priest of the Oratory of St. Philip Neri. London 1870.

[3] *Cecconi* l. c. Doc. CCLX. — Cf. C. V. 1281 b.

[4] Novembre 1869. S. *Cecconi* l. c. Doc. CCLXIX. — Cf. C. V. 1284 a.

[5] The Centenary of St. Peter and the general Council. London 1867.

[6] The oecumenical Council and the Infallibility of the Roman Pontiff. — Eine italienische Übersetzung bei *Cecconi* l. c. Doc. CCXXXIII.

[7] S. 261.

Digitized by Google

Widerlegung des neu erschienenen Maretschen Werkes, das erst nach Vollendung seines Hirtenbriefes an ihn gelangt war. Diese Nachschrift war Veranlassung eines kleinen Zusammenstofses zwischen Erzbischof Manning und Dupanloup.

In seinem Briefe an den Klerus vom 11. November nämlich tadelt Dupanloup das von einigen geäufserte Verlangen, dafs die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit definiert werde, und stellt ihre Wünsche folgendermafsen dar: ‚Es würde sich denn darum handeln, für die Zukunft alle Katholiken zu verpflichten, unter Strafe des Anathems zu glauben, dafs der Papst unfehlbar ist, selbst dann — ich bediene mich der Ausdrücke des Erzbischofs von Westminster —, wenn er entscheidet allein, „aufser dem versammelten oder zerstreuten Kollegium der Bischöfe" (en dehors du Corps épiscopal réuni ou dispersé), und dafs er Dogmen definieren kann allein, „getrennt, unabhängig vom Episkopate" (séparément, indépendamment de l'épiscopat), ohne eine ausdrückliche oder stillschweigende, vorausgehende oder nachfolgende Mitwirkung der Bischöfe.' Diese leicht mifsverständliche Darstellung der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes wies Manning von sich und erklärte sie als ihm unterschoben. In einem Briefe an Dupanloup[1] verlangte er von demselben die öffentliche Zurückziehung des Zitates als einen Akt der Gerechtigkeit. ‚Ew. bischöflichen Gnaden haben als Worte des Postskriptums meines Hirtenbriefes mit Anführungszeichen und grofsen Buchstaben drei- oder viermal die Worte wiederholt: „getrennt und unabhängig vom Episkopate". Das Wort „unabhängig" findet sich ganz genau in meinem Text; das Wort „getrennt" (séparément) findet sich nirgendwo. Ihre Phrase als Ganzes existiert nicht in dem Postskriptum: diese Behauptung ist nie meiner Feder entflossen. Ihre Erklärung entstellt ganz meine These. Es handelt sich ausschliefslich um den päpstlichen Akt, ein Urteil *ex cathedra* zu fällen in dem Sinne, der die These des Bischofs Maret ausschliefst, und nicht allgemein um die beständige und unauflösliche Vereinigung des Hauptes der Kirche mit dem Bischofskollegium. Msgr. Maret lehrt, dafs der Papst, wenn er *ex cathedra* spricht, nicht anders unfehlbar ist als nur mit der Beihilfe oder der Beratung des Episkopates. Ich habe die kontradiktorische These formuliert und behaupte, dafs der Papst, wenn er *ex cathedra* spricht, unfehlbar ist *apart from*, d. i. ohne die Beihilfe oder die Beratung

[1] 25. November. *Cecconi* l. c. Doc. CCLXXIV. — Cf. C. V. 1284 c sq.

Digitized by Google

des Episkopates. Die Worte Ew. bischöflichen Gnaden „aufser und getrennt“ (en dehors et séparément) führen die Idee von einer Trennung und einem Gegensatze ein und entstellen ganz und gar den klaren Sinn meiner These.‘

Die von Manning gebrauchten Worte haben in der Tat den Sinn, den er ihnen hier gibt, und in diesem Sinne drücken sie das Dogma richtig aus. Die französische Übersetzung konnte das Mifsverständnis veranlassen, als trenne die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes den Papst von den Bischöfen, das Haupt vom Körper. Freilich handelt der Papst bei einem Kathedralausspruche allein und ohne Mitwirkung der Bischöfe (apart from); aber er ist dabei nicht von ihnen getrennt.

Dupanloup antwortete [1], es sei ungerechtfertigt, dem Erzbischofe die Idee eines Gegensatzes des Heiligen Stuhles zu den Bischöfen, die Idee der Trennung zwischen dem Papat und dem Episkopat zuzuschreiben, und er werde sich beeilen, dies öffentlich zu erklären, so wie Manning es verlangt habe. Eine solche Idee habe er ihm auch nicht zugeschrieben, sondern einfach seine Worte zitiert. Wenn die Übersetzung ungenau sei, so verdiene nicht er den Tadel, sondern die Freunde Mannings; denn er habe sich der Übersetzung des ‚Univers‘ bedient, dem Manning sein Postskriptum zugesandt habe. Nach dem Zeugnisse von Engländern indessen, Lehrern der englischen Sprache und eines englischen Schriftstellers, die er befragt habe, sei die Übersetzung des ‚Univers‘ richtig.

Mit der Antwort Dupanloups und seiner Erklärung, dafs er ihm nicht die Idee einer Trennung oder eines Gegensatzes zwischen Papst und Episkopat zuschreibe, erklärte sich Manning zufrieden, fügte aber bei, dafs die Übersetzung ungenau sei und dafs die von Dupanloup zitierte Phrase sich nicht in seinem Postskriptum finde [2]. Hiermit war der Streit erledigt.

---

[1] 15. Dezember. *Cecconi* l. c. Doc. CCLXXV. — Cf. C. V. 1284 d.

[2] 20. Dezember. *Cecconi* l. c. Doc. CCLXXVI. — Cf. C. V. 1284 d.

Digitized by Google

Zwölftes Kapitel.

Die Aufnahme der Einladung zum Konzile seitens der Bischöfe der nichtunierten orientalischen Kirchen.

Allgemeines über die nichtunierten Kirchen im Orient. — Der lateinische Patriarch Valerga über die mutmafsliche Aufnahme der päpstlichen Einladung durch die nichtunierten griechischen Bischöfe. — Art und Weise der Zustellung des päpstlichen Schreibens. — Veröffentlichung desselben durch das ‚Giornale di Roma'. — Überreichung desselben an den griechischen Patriarchen zu Konstantinopel durch Abbate Testa. — Ablehnung des Patriarchen. — Spätere Berichte hierüber in den Zeitungen und Urteile der Griechen über das Benehmen ihres Patriarchen. — Überreichung des Schreibens an den armenischen Patriarchen von Konstantinopel. — Der russenfreundliche ‚Katholikos' der Armenier von Etschmiadsin. — Die übrigen nichtunierten armenischen Bischöfe der Delegation von Konstantinopel. — Versuch, das päpstliche Schreiben dem ‚Katholikos' selbst zuzusenden. — Brief desselben an den armenischen Patriarchen von Konstantinopel über die päpstliche Einladung. — Erzwungene Resignation des armenischen Patriarchen von Konstantinopel und Sieg der russenfreundlichen, konzilsfeindlichen Partei. — Einfluſs des griechischen Patriarchen von Konstantinopel auf seine Bischöfe. — Diese lehnen gleichfalls ab. — Trennung der griechischen Bulgaren von Konstantinopel. — Überreichung des päpstlichen Schreibens an den griechischen Patriarchen von Jerusalem. — Ablehnung. — Überreichung des päpstlichen Schreibens an den griechischen Patriarchen von Antiochien. — Zurücksendung desselben. — Überreichung des päpstlichen Schreibens an den griechischen Patriarchen von Alexandrien. — Verweigerung der Annahme. — Überreichung des päpstlichen Schreibens an die schismatischen Kopten und an den Patriarchen derselben. — Erfolglose Unterredung. — Überreichung des Schreibens an die Jakobiten. — Freundliche Aufnahme desselben und Hinneigung der Jakobiten zur Wiedervereinigung mit Rom. — Kein Erfolg. — Überreichung des Schreibens an die Nestorianer. — Wohnung des Patriarchen Mar-Scimun zu Kotchannes. — Reise des Dominikanerpaters Lemée dorthin. — Aufnahme und feierliche Audienz. — Privatunterredung. — Übermittlung des päpstlichen Schreibens an die übrigen schismatischen Bischöfe. — Belobung derselben wegen ihrer ablehnenden Haltung in kirchenfeindlichen Blättern.

Wir haben im ersten Buche[1] dargelegt, daſs der Papst durch ein eigenes Schreiben[2] auch die Bischöfe der nichtunierten orientalischen Kirchen zum Konzile einlud.

[1] S. 137 ff. [2] *Arcano Divinae Providentiae.*

Digitized by Google

Die Gesamtzahl der diesen Kirchen angehörigen Christen beträgt gegen siebzig Millionen, die sich unter den Namen von Kopten, Jakobiten, Nestorianern, Armeniern, Griechen und Russen auf Ägypten, Palästina, Syrien, Griechenland, die Türkei, Persien und Rufsland verteilen. Diese gröfseren oder kleineren kirchlichen Gemeinschaften, die sich zu verschiedenen Zeiten von der katholischen Kirche losgelöst haben, bestehen unabhängig voneinander fort. Sie kommen darin überein, dafs sie den Primat des römischen Bischofs leugnen. Die übrigen Lehren der katholischen Kirche haben sie bis auf wenige, in denen sie auch untereinander nicht übereinstimmen, beibehalten. In allen besteht noch die kirchliche Hierarchie, und es ist kein Zweifel, dafs ihre Bischöfe und Priester gültig geweiht sind. Hierin liegt auch der Grund, weshalb eine Einladung der Orientalen zum Konzile erfolgte, während die Protestanten, die ohne Bischöfe sind, keine Einladung erhielten.

Seit unvordenklichen Zeiten haben die verschiedenen Nationen des Orients die heilige Messe in ihren alten Sprachen und nach eigenen Riten gefeiert. Es ist keineswegs der Verzicht auf diese altehrwürdigen und berechtigten Riten oder die Annahme des römischen Ritus, welche die Kirche für die Wiedervereinigung als Bedingung stellt. Alle jene Riten finden sich auch in den Kirchen, die mit der römischen Kirche vereinigt sind. Wie diese, so werden auch die Nichtunierten, wenn sie sich mit der alten Kirche wieder vereinigen, ihre traditionellen Riten beibehalten [1]. Es ist notwendig, dies ausdrücklich zu bemerken, da die Feinde der Wiedervereinigung mit Rom unter den Orientalen immer wieder das Schreckbild heraufbeschwören, Rom wolle ihnen den von den Vätern ererbten, uralten Ritus, an dem sie mit ganzer Seele hangen, rauben.

[1] Es gibt dieser Riten sechs: der griechische findet sich in Griechenland, der Türkei, auf den ionischen und griechischen Inseln, bei den Bulgaren, Serben, Walachen, Montenegrinern, Georgiern und Russen (doch in verschiedenen Sprachen); der armenische bei den in verschiedenen Ländern (Rufsland, Türkei, Persien, Galizien, Venedig) lebenden Armeniern; der chaldäische ist der Ritus der Nestorianer (Türkei, Persien, Malabar) und der unierten Chaldäer; den syrischen haben die Jakobiten (Syrien und Mesopotamien), den koptischen die Kopten (Ägypten) und den abessinischen die Abessinier. Vgl. *Lamy*, Les Orientaux et le Concile oecumenique. Revue Catholique. Nouvelle Série I (Louvain 1869), 152 ss. In diesem und dem folgenden Bande der Zeitschrift wird der Ursprung, die Entwicklung und die Geschichte der getrennten Kirchen des Orients dargelegt sowie die Schwierigkeiten, die sich der Wiedervereinigung entgegenstellen.

Digitized by Google

Zu Rom gab man sich wegen des Erfolges der Einladung zum Konzile keinen übergrofsen Hoffnungen hin. Als der Patriarch von Jerusalem, Msgr. Joseph Valerga, Apostolischer Provikar von Aleppo und Prodelegat von Syrien, vom Kardinalpräfekten der Propaganda aufgefordert wurde, sich auf einer Reise von Konstantinopel nach Jerusalem über die Gesinnungen des schismatischen Episkopates hinsichtlich des Konzils zu unterrichten[1], drückte er in der Antwort[2] zwar seine Bereitwilligkeit hierzu aus, fügte aber bei, nach seiner Kenntnis des Orients hege er nur wenig Hoffnung, dafs der schismatische Episkopat der päpstlichen Einladung Folge leisten werde. Er wies hin auf die ungünstige Aufnahme der Enzyklika, die der Heilige Vater im Anfange seines Pontifikates an die Orientalen gerichtet habe, auf das Verhältnis der nichtunierten Kirchen zu Rufsland und auf die wenig reifen Dispositionen des Volkes, besonders in der europäischen Türkei. Natürlich darf die geringe Aussicht auf Erfolg den Heiligen Stuhl nicht abhalten, immer wieder von neuem die getrennten Christen zur Rückkehr zur Einheit zu ermahnen, und die Orientalen selbst würden, wie Valerga in demselben Briefe sagt, Vorwürfe gegen den Heiligen Stuhl erheben, wenn derselbe sie bei der Einladung zum Konzile überginge.

Das päpstliche Schreiben wurde den Apostolischen Delegaten, Vikaren und Präfekten des Orients in vielen Exemplaren zugestellt, damit sie es den einzelnen schismatischen Prälaten, die innerhalb ihrer Distrikte residierten, übermittelten. Der Kardinalpräfekt der Propaganda, der ihnen die Schriftstücke zusandte, erbat sich in seinem Begleitschreiben (28. September 1868)[3] Nachricht über die Ausführung seines Auftrages und wünschte, dafs man ihm die Namen und Titel und den Wohnort derjenigen mitteile, welchen man das Apostolische Schreiben zugestellt habe; ferner solle man ihm Bericht darüber erstatten, wie die Prälaten es aufgenommen hätten und überhaupt, welche Gesinnungen sie an den Tag legten. Leider stand das päpstliche Einladungsschreiben schon am 22. September im ‚Giornale di Roma', was nicht nur eine unliebsame Zeitungskontroverse hervorrief, sondern auch die Überreichung desselben erschwerte, so zwar, dafs sogar einige Prälaten aus diesem Grunde die Annahme verweigern zu müssen vorgaben.

[1] C. V. 1110a sq. — *Cecconi* l. c. Doc. LXXIII.
[2] C. V. 1110b sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. LXXIV. — Vgl. oben S. 137.
[3] C. V. 1111b sq. — *Cecconi* l. c. Doc. LXXV.

Digitized by Google

Die Überreichung des Schreibens an den griechischen Patriarchen von Konstantinopel und an den ebendaselbst residierenden armenischen Patriarchen fand in Abwesenheit des Apostolischen Delegaten Brunoni durch den Generalvikar desselben, den Abbate Testa, statt, der über den Hergang in einem Briefe an den Kardinalpräfekten eingehend berichtet [1].

Am 15. Oktober liefs er beide Patriarchen durch zwei Priester bitten, ihm eine gelegene Zeit für seinen Besuch zu bezeichnen. Beide wählten die Morgenstunde von 9—11 Uhr am 17. des Monates. Begleitet von drei Priestern, begab sich Testa zu dieser Zeit zuerst zum griechischen Patriarchen. Sie wurden freundlich vom Protosinghelos (Generalvikar) aufgenommen und in dessen Zimmer geführt, wo sie den Metropoliten von Ephesus und einen andern Würdenträger der Kirche von Chalcedon vorfanden. Nachdem sie dieselben begrüfst hatten, wurden sie beim Patriarchen eingeführt. Dieser erhob sich zum Empfange des Besuches vom Sitze, und Testa überreichte ihm nach üblicher Begrüfsung das päpstliche Schreiben, indem er, der griechischen Sprache mächtig, den Inhalt desselben in ein paar Worten darlegte und sagte, dafs die Aufgabe, dasselbe zu überreichen, wegen der Abwesenheit des Apostolischen Delegaten ihm zugefallen sei. Der Patriarch gab ihm ohne seine Augen zu erheben, mit der Hand ein Zeichen, dafs er das Schreiben auf den Divan niederlegen möge: ein schlimmes Vorzeichen für den Ausgang der Unterredung. Testa legte das Schreiben ruhig nieder und setzte sich. Dann äufserte der Patriarch, ohne seine Augen zu erheben, einige, wie es scheint, vorbereitete Worte, die dann der Protosinghelos ins Französische übersetzte und weiter ausführte. Der Patriarch sagte etwa folgendes: ‚Wenn wir nicht schon aus den öffentlichen Blättern über den Inhalt dieses Briefes unterrichtet wären, hätten wir ihn vielleicht angenommen, weil wir die Grundsätze, die in ihm aufgestellt sind, nicht kennen würden. Da wir aber aus den Blättern wissen, dafs der Papst von den Grundsätzen nicht abgehen will, die er in seiner Enzyklika von 1848, auf welche wir geantwortet haben, aufstellt, können wir den Brief nicht annehmen. Es ist darum auch ganz zwecklos, sich zum Konzile zu begeben, wo die so oft ohne Nutzen gehaltenen Diskussionen, von neuem ins Leben gerufen, keinen andern Erfolg haben würden als den, die Gemüter einander noch mehr

[1] C. V. 1111 d sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. LXXVII. — Cf. Civiltà Cattolica Ser. VII, vol. 5, p. 331 sgg.

Digitized by Google

zu entfremden. Niemals wird es geschehen, dafs die orientalische Kirche sich von der Lehre entfernt, die sie von den Aposteln empfangen hat und die ihr von den heiligen Vätern und den ökumenischen Konzilien überliefert worden ist. Die auf dem Konzile von Florenz bewirkte Vereinigung beruhte auf einem Beschlusse, der durch kritische politische Umstände geboten war und gegen den die ganze Kirche des Orients Protest erhob. Wir sind vollkommen ruhig im Gewissen. Bitten wir den Herrn, dafs er die Geister erleuchte und die Herzen rühre, auf dafs die Liebe herrsche.' [1]

Hiermit war die Einladung zur Anteilnahme am Konzile schroff abgelehnt, und diese ablehnende Antwort des griechischen Patriarchen von Konstantinopel hatte eine fast entscheidende Bedeutung für die Stellung, die nicht nur die übrigen Patriarchen und Bischöfe des griechischen Ritus, sondern auch die meisten Prälaten der anderen Riten zum Konzile nehmen würden.

Der Protosinghelos führte die Worte des Patriarchen auf Französisch noch weiter aus. Er sprach von der Reinheit der in der orientalischen Kirche verkündeten Lehre, von der Gleichheit aller Apostel und der Unterordnung des Papstes unter das ökumenische Konzil und von Christus, dem einzigen Haupte der Kirche. Wenn der Papst nicht seinen übertriebenen Ansprüchen entsage, seien seine Einladungen zu dem sogen. ökumenischen Konzile nutzlos.

Abbate Testa erachtete es als unpassend, auf die zwischen den Griechen und Lateinern kontrovertierten Punkte einzugehen, und beschränkte sich darauf, zu erwidern, dafs der Heilige Vater von dem lebhaftesten und aufrichtigsten Verlangen beseelt sei, die Schwierigkeiten, welche die orientalische Kirche von der occidentalischen scheiden, zu beseitigen, und dafs er, um dieses ersehnte Ziel zu erreichen, seine Einladung auch an die Prälaten eben jener Kirche richte, in der festen Hoffnung, dafs man dahin gelangen

[1] Hätte der Patriarch nur das päpstliche Schreiben in seine Hand genommen und den ersten Satz gelesen, so würde er in seiner Behauptung, die Griechen hätten ihre Lehre von den Aposteln und ihren Vätern erhalten, zum wenigsten etwas stutzig geworden sein. Denn hier führt der Papst eine Stelle aus einem der angesehensten griechischen Väter, dem hl. Gregorius von Nyssa, an, in der dieser mit offenbarer Berufung auf das Evangelium sagt, dafs der Apostel Petrus ‚gemäfs einem ihm von Gott verliehenen Vorzuge der starke und festeste Fels ist, auf dem der Erlöser die Kirche aufgebaut hat'. Das ist das gerade Gegenteil der Hauptlehre der Griechen von der Gleichheit der Apostel und ihrer Nachfolger.

Digitized by Google

werde, wenn man mit den heifsen Gebeten auch die Taten verbinde, dafs aber die Vereinigung und Wiederherstellung der Bande der Liebe ohne wechselseitigen Verkehr und gegenseitige Verständigung zu erhoffen das Unmögliche erhoffen heifse. ‚Zu unserem Schmerze', erwiderte der Protosinghelos, ‚können wir die Einladung nicht annehmen; nichtsdestoweniger soll diese unsere Ablehnung nicht das Präjudiz erwecken . . .' — die folgenden Worte wurden von den Lateinern nicht verstanden.

Als sich die Gesandtschaft zur Verabschiedung erhob, machte der Patriarch ein Zeichen mit der Hand, bei dem, als wäre es verabredet, der Protosinghelos dem Abbate Testa das apostolische Schreiben, das noch auf dem Divan lag, zurückgab.

So meldet Testa. Über den Hergang haben wir auch einen andern Bericht, den der Protosinghelos den griechischen Zeitungen von Konstantinopel zusandte [1]. Dieser stellt die Rolle der Griechen und insbesondere des Patriarchen in einem etwas glänzenderen Lichte dar und enthält Zusätze, die offenbar darauf berechnet sind, vor den Griechen die Ablehnung der päpstlichen Einladung zu rechtfertigen. In Bezug auf die Aufnahme der Gesandtschaft und die Ablehnung der Einladung stimmen die beiden Berichte in den wesentlichen Punkten überein. Nur wird dem Patriarchen auch dasjenige in den Mund gelegt, was der Protosinghelos sagte. Dann aber folgen Auseinandersetzungen beider Parteien über die Unterscheidungslehren der Griechen und Lateiner, an denen der Patriarch den Hauptanteil hat. Er spricht zunächst gegen den Primat des römischen Bischofs, und da ein Priester der Botschaft das Konzil von Florenz berührt, ergeht sich der Patriarch in heftigen Ausdrücken über dieses Konzil und den Papst. Diese Synode ist nach ihm aus politischen und rein zeitlichen Utilitätsgründen versammelt und ihr Beschlufs einigen wenigen Griechen vorübergehend aufgenötigt worden, indem man sie durch Hunger, Gewaltmafsregeln und Drohungen des damaligen Papstes zwang; sie verdient nicht den heiligen Namen einer Synode [2]. Er stellt ihr die Synoden der

---

[1] *Cecconi* l. c. Doc. LXXVIII. Cf. C. V. 1114 b. — Cf. C. V. 1115 c. *Cecconi* l. c. Doc. LXXXI.

[2] *Cecconi* (l. c. Sez. I, p. 55 sgg.) bemerkt über diese Behauptung, sie sei mehr als ein geschichtlicher Irrtum, sie sei eine niedrige Verleumdung. ‚Le calunnie contro il Concilio di Firenze sono, sì, quasi coeve al Concilio; ma altrettanto coeve son le trionfanti riposte di reduci dall' Occidente. I libelli di Marco Eugenico furon ribattuti, parola a parola, da Giuseppe, vescovo di Metone, e dallo

Digitized by Google

ersten acht Jahrhunderte gegenüber als die zuverlässigen Bürgen der Wahrheit. Wenn einige Bischöfe des Occidents über ihre Dogmen zweifelten und die Vereinigung wünschten, so möchten sie diese suchen; sie (die Orientalen) hätten kein Bedenken über die Wahrheit ihrer Lehren. Im übrigen, wenn der Papst von Rom die Gleichheit der apostolischen Sitze anerkännte, hätte er als Gleicher unter Gleichen und als der erste nach der Ordnung der Sitze gemäfs kanonischem Rechte einen eigenen Brief an jeden Patriarchen und an jede der orientalischen Synoden richten müssen, nicht eine Enzyklika als Fürst und Herr aller; er mufste als Bruder die Brüder über die Berufung eines Konzils, über den Ort und die Art der Zusammenkunft befragen. So wurden nach der Geschichte die Konzilien berufen. Er schliefst mit der Versicherung, dafs er bete und die besten Wünsche für den Frieden der ganzen Welt, für den Bestand der Kirche Gottes und die Einheit aller hege. Das vom Papste berufene Konzil halte er aber für ungeeignet, die Vereinigung zu bewirken.

Der Abbate Testa übersandte den Bericht der griechischen Zeitungen dem Kardinalpräfekten der Propaganda und erklärte in seinem Begleitschreiben[1]: ‚Ich will nicht behaupten, dafs mir in meinem früheren Berichte nicht einige Punkte entgingen, aber ich bin gewifs, dafs sehr viele andere, die in diesem (griechischen) Berichte enthalten sind, weder von dem Patriarchen noch vom Protosinghelos gesagt worden sind. So trage ich z. B. nicht im geringsten Bedenken, zu behaupten, dafs in meiner Gegenwart nicht mit so grofser

---

stesso Gregorio protosincello che avea rappresentato a Firenze il patriarca d'Alessandria. Le loro riposte fan continuo richianco alle testimonianze di chi fu parte del Sinodo e agli Atti di esso, i quali, a quel tempo, stavano per le mani di tutti. I luoghi menzogneri della storia del Siropulo, pubblicata all' Aia nel 1660 dall' Anglicano Creyghton, hanno la loro confutazione dagli Atti conciliari, dai molti scritti polemici, e da una copia grandissima di monumenti sincroni che trovansi sparsi nelle collezioni dei Concili o in simili raccolte. La cagion vera della pronta ricaduta nello scisma fu il fanatismo del clero e del populo di Costantinopoli, non che l'orgoglio d'una parte di quei medesimi che soscrissero l'unione, vergognosi, al cospetto d'una turba fanatica, di non aver tratto i latini nella loro sentenza. Li calunniarono da se stessi per racquistare il favor della plebe, gridando aver venduta la loro fede, tradito il puro Sacrificio, esser diventati Azimiti. La morte, avvenuta in Firenze, del venerando patriarca di Costantinopoli accresceva l'audacia degli apostati, i quali non avrebbero osato, lui vivo, dare al mondo lo spettacolo d'una condotta sì codarda e sleale.'

[1] C. V. 1115 c. — *Cecconi* l. c. Doc. LXXXI.

Digitized by Google

Irreverenz vom Papste und von der römischen Kirche gesprochen worden ist. Doch sei dem, wie ihm wolle, der veröffentlichte Bericht kann als Ausdruck der Gesinnungen des griechischen Patriarchen betrachtet werden; hätte ja sein Protosinghelos nicht den Mut gehabt, seinem Patriarchen seine eigenen Gesinnungen zuzuschreiben. Aus dem Zusammenhang dieses Artikels geht klar hervor, dafs sein Verfasser seine Lehre aus protestantischen Quellen geschöpft hat; nun ist bekannt, dafs der gegenwärtige Protosinghelos seine Studien in Deutschland machte.'

Der griechische Bericht machte in Konstantinopel nicht geringes Aufsehen, und das Benehmen des griechischen Patriarchen, welches in demselben geschildert wurde, fand verschiedene Beurteilung. Msgr. Hassun, der katholisch-armenische Patriarch, spricht hiervon in einem Briefe, den er ein paar Tage später, am 27. Oktober, an den Präfekten der Propaganda schrieb. Die griechischen Zeitungen, so sagt er, die den Bericht brachten, wurden am Abende an den Sammelpunkten der Vornehmsten aus der Bevölkerung, auf dem grofsen Corso und auf den Dampfschiffen, die in grofser Zahl den Bosporus befahren, verkauft und in Umlauf gesetzt. ‚Die Bankiere und griechischen Kaufleute, die hier den Hauptbestandteil der vornehmen Welt ausmachen, lasen und besprachen diese Journale eifrig. Ich befand mich auf einem der Dampfschiffe, wo sich eine grofse Zahl vornehmer Griechen nach Lesung des Artikels in zwei Parteien spaltete; die einen sagten, ihr Patriarch habe vortrefflich gehandelt, indem er einen Brief zurückwies, dessen Sprache für ihre Kirche und Nation beleidigend sei — es suchten in der Tat die nichtkatholischen Zeitungen den Stil des Briefes zu verdrehen —; die anderen hingegen hielten das Benehmen ihres Patriarchen für unhöflich und tadelten ihn. Da sie glaubten, ich verstehe kein Griechisch, drückten sie sich frei und ohne Rückhalt aus.'[1]

Derselbe Tag, den der griechische Patriarch für die Audienz bestimmt hatte, war auch, wie wir bemerkt haben, von dem armenischen Patriarchen gewählt worden. Bei diesem fanden Testa und seine Begleiter eine freundlichere Aufnahme. An dem Tore seiner Residenz von zwei Würdenträgern empfangen, wurden sie sogleich in den Audienzsaal geführt, in dem der Patriarch ihrer harrte. Er empfing den Brief mit geziemender Ehrerbietung, und nachdem er von der Notwendigkeit, sich zum Kampfe gegen die Feinde der

[1] *Cecconi* l. c. Sez. II, p. 47[1].

Digitized by Google

Kirche zu vereinigen und zugleich von der Geringfügigkeit der Punkte gesprochen hatte, welche die beiden Kirchen voneinander trennen, fügte er die Frage hinzu, ob Testa auch den Auftrag habe, denselben Brief dem Katholikos von Etschmiadsin zuzustellen. Testa verneinte dies, da Etschmiadsin aufserhalb der Apostolischen Delegation von Konstantinopel liege. ‚In jedem Falle', so sagte der Patriarch, ‚bin ich verpflichtet, von dem Schritte, den Sie heute bei mir tun, Nachricht zu geben. Ebenso mufs ich mich, bevor ich Ihnen eine entscheidende Antwort gebe, mit meinen Mitbischöfen ins Einvernehmen setzen.' Testa bemerkte, dafs er beauftragt sei, das Schreiben allen einzelnen armenischen Bischöfen der Delegation von Konstantinopel zuzusenden und bat den Patriarchen um ein Verzeichnis der Bischöfe und um ihre Adresse. Der Patriarch schwieg und fragte dann, ob er dem griechischen Patriarchen den Brief übergeben und was dieser geantwortet habe. Testa wollte nicht von der ungünstigen Aufnahme sprechen, die er erfahren hatte, und sagte, der griechische Patriarch habe Schwierigkeiten darin gefunden, nach so vielen Jahrhunderten der Trennung die Ruhe der Herzen zu stören und die Diskussionen wieder aufzunehmen. Er vermied das Wort ‚Ablehnung'. Der Patriarch wechselte etwas die Farbe und wurde nachdenklich. Vielleicht suchte er nach einem Grunde, sich des Briefes wieder zu entledigen. Dann sagte er: ‚Aber wahrhaftig, dieser Brief trägt nicht meine Adresse?' — ‚Zum Glück', schreibt Testa, ‚hatten wir dies vorgesehen und in die für die beiden Patriarchen bestimmten Exemplare, die prachtvoll in rotem Saffian gebunden waren, den Titel eines jeden mit goldenen Buchstaben schreiben lassen.' Aber der Patriarch brachte eine neue Schwierigkeit vor: ‚Dieser Brief ist nicht unterschrieben.' Testa erwiderte, der Name des Papstes finde sich in der Aufschrift, und das päpstliche Siegel bezeuge die Autentizität desselben. Nun war der Patriarch zufrieden.

Mit stets würdigem und freundlichem Blicke sagte er dann, er könne sich nicht damit befassen, die Briefe an die Bischöfe zu senden, noch gehe es an, dafs er die Adressen derselben mitteile. Doch habe Testa alle Freiheit, den ihm gewordenen Auftrag auszuführen, und nichts hindere ihn, den armenischen Bischöfen die Einladung zuzusenden. Die Unterredung war zu Ende, und mit herzlicher Freundlichkeit wurde die Gesandtschaft entlassen.

Wie wir sehen, war der Patriarch in Bezug auf das Konzil und eine Wiedervereinigung mit Rom keineswegs ungünstig gestimmt.

Digitized by Google

Er konnte hierbei auf viele Gesinnungsgenossen unter den schismatischen Armeniern zählen. In Konstantinopel hatten sich zwei Parteien gebildet, von denen die eine auf Wiedervereinigung mit der römisch-katholischen Kirche drang, die andere aber, die unter russischem Einflusse stand und auch die russenfreundliche Partei genannt wurde, die Wiedervereinigung zu verhindern suchte. Jede Partei kämpfte in den Zeitungen für ihre Ansicht. Die russenfreundliche machte gegen ihre Gegner besonders geltend, dafs diese nicht nur der armenischen Nationalkirche ihre Unabhängigkeit rauben, sondern auch dulden wolle, dafs man sie vollständig latinisiere. Die Unionspartei hob beständig mit Nachdruck hervor, dafs es sich nicht um eine Änderung der armenischen Liturgie handele[1]. Der Patriarch war, wie bemerkt, der letzteren günstig, doch wagte er es nicht, sich ohne den Katholikos von Etschmiadsin zu entscheiden.

Etschmiadsin ist ein armenisches Kloster bei Eriwan im nördlichen Teile von Armenien, der unter russischer Herrschaft steht. Der hier, im Hauptheiligtum der Armenier, residierende Patriarch hatte sich den Titel Katholikos beigelegt und beanspruchte über alle schismatischen Armenier innerhalb und aufserhalb Rufslands die kirchliche Obergewalt. Rufsland begünstigte seine Ansprüche.

Der Katholikos, Kework IV., ordnete nun Ende Juli 1868 eine Gesandtschaft, an deren Spitze Erzbischof Sarkis Tchalalyan stand, nach Konstantinopel ab, wie es scheint, zu dem Zwecke, die Unionsgelüste der Armenier in dem Zentralpunkte der orientalischen Kirchen zu unterdrücken. Mit Hilfe der russischen Regierung sollte Tchalalyan festen Fufs in Konstantinopel fassen und hier als Nuntius des Katholikos bleibende Wohnung nehmen. Kework IV. versah die Abgesandten mit einem Schreiben an den türkischen Minister des Äufsern, in welchem er seine Ansprüche auf die kirchliche Oberhoheit darlegte und den Minister um Schutz für seine Gesandtschaft und um Förderung ihrer Bestrebungen bat[2]. Von diesem erhielt er eine zwar freundlich abgefafste, aber entschieden ablehnende Antwort[3]. Nichtsdestoweniger wufste der Katholikos mit Hilfe der russenfreundlichen Partei den Unionsgelüsten in Konstantinopel so erfolgreich entgegenzuarbeiten und besafs dort ein so grofses Ansehen, dafs der Patriarch sich genötigt sah, über die Art und Weise,

[1] Cf. Civiltà Cattolica Ser. VII, vol. 5, p. 467 sgg.

[2] *Cecconi* l. c. Doc. LXXXV. — Cf. C. V. 1117 c. — Cf. *Cecconi* l. c. Doc. LXXXIII. — C. V. 1117 b.

[3] *Cecconi* l. c. Doc. LXXXVI. — Cf. C. V. 1117 c.

Digitized by Google

wie er die päpstliche Enzyklika in Empfang genommen habe, eine öffentliche Erklärung abzugeben, um den Katholikos und seine Partei zu befriedigen. In derselben sagt er, dafs er das päpstliche Schreiben nur angenommen habe, um der Anstandspflicht zu genügen. Gemäfs den Canones der armenischen Kirche könne er in einer so wichtigen Angelegenheit, wie es die Teilnahme am Konzile sei, keine entscheidende Antwort geben, ohne das päpstliche Schreiben dem Katholikos von Etschmiadsin mitzuteilen, dem es allein zustehe, dasselbe zu würdigen[1]. Der Patriarch liefs diese Erklärung Mitte Dezember in den Zeitungen veröffentlichen, dann schickte er dem Katholikos den päpstlichen Brief in armenischer Übersetzung und bat ihn um Weisungen, wie er sich zu verhalten habe[2]. Dies war gleichbedeutend mit einer Ablehnung der Einladung zum Konzile. Die Nachgiebigkeit des Patriarchen hat ihm indessen nichts genützt. Er verlor, wie wir sehen werden, dennoch Amt und Würde.

Die nichtunierten armenischen Bischöfe in der Delegation Konstantinopel nahmen das päpstliche Schreiben, das ihnen Abbate Testa und der katholisch-armenische Patriarch Hassun zusandte, mit grofser Freundlichkeit auf und zeigten auch wohl Neigung, die Einladung anzunehmen; doch erklärten fast alle, auf den Willen und das Beispiel des Katholikos achten zu müssen. Der Kardinalpräfekt der Propaganda gab darum dem Abbate Testa den Auftrag, dem Katholikos selbst das päpstliche Einladungsschreiben zu übermitteln. Dies war, wie Testa an den Kardinalpräfekten schreibt, eine schwierige Aufgabe, da Etschmiadsin auf russischem Gebiete lag. Nach Rücksprache mit dem katholisch-armenischen Patriarchen Hassun von Cilicien beschlofs er, zwei Exemplare des Schreibens auf verschiedenen Wegen abzusenden, eines durch einen Laien aus den nichtunierten Armeniern, das andere durch den katholisch-armenischen Bischof, dessen Residenz Etschmiadsin am nächsten liege. ‚Doch,' fragt er, ‚ist nicht Gefahr vorhanden, dafs der Patriarch, wenn er ungünstig gesinnt ist, denjenigen der russischen Regierung anzeige, welcher zu diesem Dienste bereit gewesen ist?' Er zweifelt darum, ob er jemand zur Übernahme desselben finden werde[3]. Ob sein Brief in die Hände des Katholikos gekommen ist? Wir finden nirgend-

[1] *Cecconi* l. c. Doc. LXXXVIII. — Cf. C. V. 1117 d.
[2] *Cecconi* l. c. Doc. LXXXIX. — Cf. C. V. 1117 d.
[3] *Cecconi* l. c. Doc. XCVI. — Cf. C. V. 1118 b.

Digitized by Google

wo in den Dokumenten eine Auskunft hierüber. Sie enthalten auch keine Antwort des Katholikos an den Abbate Testa. Wohl aber haben wir die Antwort des Katholikos an den schismatisch-armenischen Patriarchen von Konstantinopel, der ihm ja, wie wir erzählten, auch seinerseits das päpstliche Schreiben zugesandt hatte. Sie ist datiert vom Februar 1869 und gibt vollen Aufschluſs über die Gesinnungen des Absenders[1].

Er spricht sein Verlangen nach Vereinigung der Kirchen aus. Doch habe ihn die Lesung des päpstlichen Schreibens überzeugt, daſs von seiten des Konziles keine Einigung zu erhoffen sei. Wenn Rom wirklich die Vereinigung herbeiführen wolle, so müsse es vorher nach den Gründen der Trennung forschen und dann den festen Willen haben, sie zu beseitigen; ferner müsse es sich zuerst mit den Oberhirten der orientalischen Kirche aussöhnen, die Absicht, ein Konzil zu halten, und die Punkte, die auf demselben verhandelt werden sollten, ihnen vorlegen und, wenn sie zustimmten, gemeinschaftlich mit ihnen Ort und Zeit des Konziles festsetzen. Indem aber der Patriarch von Rom aus sich das Konzil berief und dann die Einladung den Bischöfen des Orients zusandte, stellte er sich als das Haupt der ganzen Kirche dar und leugnete, daſs die Oberhirten des Orients ihm gleichstehen. Ausdrücklich nenne der Patriarch von Rom in seinem Briefe den Sitz von Rom auch den Mittelpunkt der Einheit, eine Lehre, welche die orthodoxe Kirche der Armenier mit den anderen Nationen der orientalischen Kirchen nicht annehme, indem sie nur den Heiland Jesus Christus als Haupt der Kirche anerkenne. Darum sei von dem Konzile die Vereinigung der Kirchen nicht zu erhoffen; vielleicht werde auf demselben nur ein Feld für neue Streitigkeiten eröffnet zu neuen und unheilbaren Spaltungen, zum Ärgernis vieler Christen und zur Erniedrigung der christlichen Religion. Der Katholikos ermahnt den Patriarchen, vor der Einladung auf seiner Hut zu sein und auch die Erzbischöfe und alle Prälaten der im türkischen Reiche liegenden Diözesen in Wachsamkeit zu erhalten und keine Veranlassung zu Unruhen und Spaltungen zu geben.

Als der Brief des Katholikos eintraf, war der Patriarch Paulus, an den er gerichtet war, nicht mehr Inhaber des Patriarchalsitzes. Die Parteien, die sich in Konstantinopel hinsichtlich der Frage der Vereinigung mit Rom gebildet hatten, waren immer schärfer gegeneinander vorgegangen, und die von Rufsland unterstützte, der Ver-

[1] *Cecconi* l. c. Doc. XCIV. — Cf. C. V. 1118b.

Digitized by Google

einigung feindliche Partei hatte solche Unruhen hervorgerufen[1], dafs sich der Patriarch zur Resignation veranlafst sah[2]. Der nun obendrein anlangende Brief des Katholikos konnte den Einfluſs dieser Partei nur noch vermehren, und auch die bestgesinnten armenischen Bischöfe in der Türkei gaben die Idee, sich am Konzile zu beteiligen, völlig auf.

Auch in den anderen Gegenden des Orientes erging es bei den Armeniern wie in der Türkei. Der armenisch-schismatische Patriarch von Jerusalem erklärte es ebenso wie der von Konstantinopel für die Sache des Katholikos von Etschmiadsin, die Entscheidung zu treffen[3].

Doch kehren wir zu den Griechen zurück. Wir haben gesehen[4], wie der griechisch-schismatische Patriarch von Konstantinopel die Einladung des Papstes zurückwies und wie ein Zeitungsbericht aus seiner Umgebung die Art und Weise, in der es geschehen war, als eine sehr schroffe und den Papst beleidigende darstellte. Bei der Abhängigkeit der Erzbischöfe und Bischöfe des Patriarchates von dem Patriarchen, der ihr unumschränkter Herr ist und sie, ohne irgend jemand Rechenschaft ablegen zu müssen, ein- und absetzt[5], war zu erwarten, dafs alle dem Beispiele des Patriarchen folgen würden. Und so geschah es denn auch. Am 6. Februar 1869 übersandte Abbate Testa dem Kardinalpräfekten der Propaganda die Liste der griechischen Bischöfe — es sind ihrer fünfundvierzig —, denen er die Einladung durch die Post oder durch Boten zugestellt habe[6], und in seinem Begleitschreiben[7] spricht er von der Gleichgültigkeit, mit der sie dieselbe aufgenommen hätten; über das Konzil spreche man nicht mehr; das ganze Patriarchat scheine nur mit den Fragen beschäftigt zu sein, die zwischen Konstantinopel und der bulgarischen Nation entstanden seien. Die Bulgaren nämlich,

---

[1] Cf. Civiltà Cattolica Ser. VII, vol. 5, p. 600.

[2] In den öffentlichen Blättern wurde von seiten der Schismatiker heftig gegen das ökumenische Konzil polemisiert. In der Sitzung der dirigierenden Kongregation in Rom vom 28. Dezember 1868 sagt Kardinal Barnabò, die Angriffe, die von der russischen Regierung angeregt würden, gestalteten sich immer heftiger. Er fügt hinzu, dafs in Konstantinopel den Schismatikern auch geantwortet werde. S. das Protokoll der Kommission.

[3] *Cecconi* l. c. Doc. CI. — Cf. C V. 1118 d. [4] S. 308.

[5] *Döllinger*, Kirche und Kirchen S. 158.

[6] *Cecconi* l. c. Doc. XCII. — Cf. C. V. 1118 a.

[7] *Cecconi* l. c. Doc. XCI. — Cf. C. V. 1118 a. — Antworten einzelner Bischöfe s. bei *Cecconi* l. c. Sez. I, p. 63 sgg.; Sez. II, Doc. LXXXI. LXXXIII. LXXXIV. LXXXVII. — Cf. C. V. 1114 c sqq. 1117 b sq.

Digitized by Google

die sich schon lange vom Patriarchate zu trennen suchten, standen in jener Zeit nahe vor ihrem Ziele. Gerade an dem Tage, an dem der Patriarch von Konstantinopel das päpstliche Schreiben zurückwies, erhielt er die offizielle Ankündigung von der Pforte, dafs der Sultan die Trennung der bulgarischen Kirche vom Patriarchate vollzogen habe[1].

Von den griechischen Patriarchen in Alexandrien, Antiochien und Jerusalem[2] wurde die päpstliche Einladung fast ebenso ungünstig aufgenommen wie von dem in Konstantinopel.

Bei dem griechischen Patriarchen von Jerusalem hatten zwei lateinische Kanoniker, Codere und Perpignani, die von dem lateinischen Patriarchen von Jerusalem, Msgr. Valerga, mit Überbringung der päpstlichen Einladung betraut waren, am 9. Dezember 1868 Audienz. Der Patriarch empfing sie im Beisein eines Priesters, dem sich bald vier oder fünf andere Geistliche, Priester oder Bischöfe, beigesellten. Über die Unterredung haben wir einen ausführlichen Bericht des Kanonikus Perpignani[3], der, des Griechischen mächtig, selbst das Wort führte.

Als er das Einladungsschreiben mit einigen Worten anbot, gab ihm der Patriarch ein Zeichen, dasselbe auf dem Divan niederzulegen. Dann sagte der Patriarch, Seine Heiligkeit der Papst hätte zuerst an die orientalischen Patriarchen und Bischöfe ein Schreiben richten und ihren Rat über das abzuhaltende Konzil einholen müssen; dann hätten diese ihre Entschlüsse gefafst. Nicht aber durfte zuerst die Berufung eines Konziles in der ganzen Welt angekündigt werden. Perpignani antwortete, der Papst habe nicht anders mit den Patriarchen und Bischöfen des Orients, als mit denen des Occidents verfahren. Da der Patriarch dann bemerkte, dafs er den Brief nicht annehmen könne, in dem die Griechen Schismatiker genannt werden, antwortete Perpignani, dieser Ausdruck komme nicht vor, und wenn die Griechen Getrennte genannt würden, so würde hiermit

[1] Civiltà Cattolica Ser. VII, vol. 5, p. 341. 471 sgg. — Von den fünf Millionen Griechen, die unter dem Patriarchen von Konstantinopel standen, blieb ihm infolgedessen nur noch eine Million, da die Bulgaren vier Millionen zählten. Ibid. p. 342.

[2] Diese drei Patriarchate bilden mit dem von Konstantinopel den übriggebliebenen Stamm jener Kirche, welche dereinst alle Länder des griechischen Kaiserreiches umfafste. Heute, nachdem sich nacheinander Rufsland, Griechenland und andere Teile von ihr losgerissen haben, zählen zu ihr nur noch einige Millionen Christen (vgl. *Döllinger* a. a. O. S. 157 ff.).

[3] C. V. 1118d sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CII.

Digitized by Google

etwas ausgedrückt, was eine offenbare Tatsache sei, die auch die Griechen anerkännten. Nun kam der Patriarch auf seine erste Bemerkung wieder zurück; Perpignani erwiderte, dafs darum die Konzilien abgehalten würden, damit die Eintracht aller hergestellt werde. Dort möge man auch die Frage, wie die Konzilien zu berufen seien, vorlegen: Die Konzilien würden durch den Heiligen Geist vor Fehlschlüssen bewahrt. Der Patriarch bejahte dies, meinte aber, dafs man in unserer Zeit, wo in der Welt alles drunter und drüber gehe, keine Konzilien berufen solle, worauf Perpignani versetzte, dafs ja auch die alten Konzilien zuzeiten grofser Unruhen berufen worden seien. Der Patriarch sprach die Ansicht aus, dafs die Einheit, die er übrigens als ein hohes Gut bezeichnete, für dessen Erreichung man beten müsse, in unserer Zeit nicht bewirkt werden könne. Perpignani wies auf den allmächtigen Gott hin, auf dessen Hilfe man vertrauen solle.

Unter diesen und ähnlichen Zwiegesprächen verstrich die Zeit. Erfrischungen wurden gebracht. Als sich endlich die beiden Gesandten erhoben, nahm der Patriarch das päpstliche Schreiben und sagte dem Kanonikus Perpignani: ‚Tun Sie mir den Gefallen, es zurückzunehmen; denn ich kann es nicht annehmen. Sehen Sie: alle anderen im Oriente nehmen es nicht an; ich kann nicht anders handeln als die übrigen.‘ Einer der anwesenden griechischen Geistlichen bemerkte noch, der Grund, weshalb sie die Annahme verweigerten, sei der zuerst genannte. Der Patriarch entliefs die Gesandten am Tore mit den Worten: ‚Ich bitte den Herrn, dafs die Vereinigung zustande komme, und den Heiligen Geist, dafs er dem heiligen Konzile beistehe. Leben Sie wohl.‘

Zum griechisch-schismatischen Patriarchen von Antiochien, der in Damaskus residiert, aber Ende Dezember 1868 in Beirut weilte, begab sich am 29. dieses Monates der Präfekt der Mission des Kapuzinerordens, Zaccaria, nachdem er am Tage vorher angefragt hatte, ob sein Besuch genehm sei. Er selbst berichtet darüber an Msgr. Valerga[1], in dessen Auftrage er gehandelt hatte. Der Bischof von Saida, drei Priester und ein Laie befanden sich beim Patriarchen. Zaccaria wurde mit grofser Freundlichkeit aufgenommen. Nach einer längeren Unterhaltung in arabischer Sprache kam er auf den Zweck seines Besuches und überreichte das päpstliche Schreiben. Der Patriarch empfing es mit Zeichen grofser Ver-

[1] C. V. 1121 b sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CIX.

Digitized by Google

ehrung, küfste es und berührte seine Stirne mit demselben, ohne ein Wort zu sagen. Zaccaria verabschiedete sich nun und begab sich in sein Hospitium. Dort erschien bei ihm am Nachmittage der Bischof von Saida, Msgr. Musail, und sagte, er komme im Auftrage des Patriarchen, um den Besuch zu erwidern und das päpstliche Schreiben zurückzubringen. Der Patriarch könne es nicht annehmen, ohne sich zuerst mit seiner Nation ins Einvernehmen zu setzen. Vergeblich suchte ihn Zaccaria zu überzeugen, dafs zur Annahme des Einladungsschreibens die Zustimmung der Nation nicht erforderlich sei. Auch für seine Person wollte Msgr. Musail den Brief nicht in Empfang nehmen, indem er sagte, es sei ihm schon bekannt, was in einer Zeitung von Konstantinopel behandelt worden sei. — Was war denn geschehen? Einige Zeit nachher erhielt Zaccaria hierüber von einem griechischen Kaufmanne Auskunft. Der Patriarch hatte am Tage vor der Unterredung die Angesehenen aus der Bevölkerung Beiruts versammelt, um deren Ansicht über die Art und Weise zu vernehmen, wie er sich der päpstlichen Einladung gegenüber verhalten solle. Die Versammelten waren alle übereinstimmend der Ansicht, der päpstliche Brief sei anzunehmen. Dementsprechend handelte der Patriarch. Als aber der russische Generalkonsul, Herr Berger, am Tage der Audienz Zaccarias vernahm, was zwischen ihm und dem Patriarchen verhandelt worden war, eilte er sofort zum Patriarchen, machte ihm Vorwürfe darüber, dafs er den Brief des Papstes in Empfang genommen habe, und überredete ihn, denselben sofort zurückzugeben. Dies tat der Patriarch ohne Verzug. ‚Der Patriarch Jerotheos,' so fügt Zaccaria am Ende seines Briefes hinzu, ‚ist eine Kreatur Rufslands und in den bürgerlichen Angelegenheiten abhängig vom Patriarchen von Konstantinopel, der, wie bekannt ist, der Union sehr feindlich entgegensteht.'

Der Apostolische Vikar von Ägypten, Msgr. Ciurcia, erhielt von dem Kardinalpräfekten der Propaganda den Auftrag, das päpstliche Schreiben dem griechisch-schismatischen Patriarchen von Alexandrien zu übermitteln. Auf seine Bitte, einen Tag für die Zusammenkunft zu bestimmen, wurde er auf den 28. Februar 1869 in die Residenz des Patriarchen, das Kloster des hl. Sabas, beschieden. Mit grofser Höflichkeit empfangen, wurde er in einen Saal geführt, wo er Msgr. Nilo, den Koadjutor und designierten Nachfolger des kränkelnden Patriarchen, mit drei Bischöfen fand. Msgr. Ciurcia hatte aufser seinem Sekretär den Obern der Lazaristen, der des Griechischen kundig war, und einen des Arabischen mächtigen Pater

Digitized by Google

Valentino in seiner Begleitung. Der Patriarch konnte wegen seiner Krankheit an dem Gespräche nicht teilnehmen und wurde durch Msgr. Nilo vertreten. Als Msgr. Ciurcia den Zweck seines Besuches dargelegt hatte, sagte Msgr. Nilo, dafs er den zu überreichenden Brief nicht annehmen könne, wenn er mit demjenigen, welcher in den Zeitungen veröffentlicht worden, identisch sei. Hätte der Heilige Vater, so fügte er hinzu, in einem eigenen Briefe mit den Patriarchen über die Abhaltung eines Konziles verhandelt, so wäre er wenigstens hinsichtlich der Kirche von Alexandrien zu einem günstigen Ergebnis gelangt. Sie beteten täglich für die Wiedervereinigung der Kirchen, die für alle höchst vorteilhaft sein würde. Der Brief des Heiligen Vaters enthalte drei Grundsätze, die sie nicht billigten, die sie aber annehmen würden, wenn man nachweise, dafs sie im Evangelium enthalten seien. Die Antwort Ciurcias lautete, dafs die vom Heiligen Vater befolgte Art und Weise der Berufung zum Konzile die gewöhnliche sei, die er allen Kirchen gegenüber einhalte. Gesetzt aber, es liege, was er nicht zugebe, ein Fehler in der Form vor, so sei die Sache selbst von solcher Bedeutung, dafs man über die Form hinwegsehen und die Sache selbst annehmen müsse. Sei nur der Wille gut, dann werde die Ausführung nicht zu schwierig sein.

Der Apostolische Vikar glaubte aus der Anwesenheit der drei Bischöfe und eines griechischen Gelehrten, der sehr gut französisch sprach, schliefsen zu müssen, dafs die Griechen eine Disputation über einige Punkte der Lehre abzuhalten beabsichtigten. Er schnitt dieselbe ab, indem er erklärte, der Zweck seines Besuches sei die Überreichung des Briefes, nicht aber eine Disputation. Nilo blieb nun beharrlich bei seinem ersten Satze, dafs, wenn die Einladung in einer andern Weise stattgefunden hätte, eine Vereinbarung möglich gewesen wäre. Ciurcia erwiderte: ‚Hoffen wir, dafs der Heilige Geist alle erleuchte und dafs Ihre Erhebung auf den Patriarchalsitz von Alexandrien ein Unterpfand der ersehnten Wiedervereinigung ist.‘

In der Unterhaltung kam die Rede auf den Primat des römischen Bischofes. Die Griechen gestanden ihm ein Ehrenprimat, nicht aber einen Primat der Gewalt zu, worauf Ciurcia auf die Notwendigkeit eines Hauptes aufmerksam machte, damit die Kirche eine sei. Doch suchte er die Disputation nach Möglichkeit zu vermeiden, damit es nicht zu unliebsamen Veröffentlichungen in den Zeitungen komme. Die Unterhaltung war stets freundlich, zuweilen etwas belebt. Msgr. Nilo erwiderte den Besuch, wobei er das vorher schon Bemerkte wiederholte.

Digitized by Google

Kaum hatte Ciurcia Alexandrien verlassen, als in der griechischen Zeitung ‚Echo' vom 9. März 1869 ein höchst ungenauer Bericht über seinen Besuch bei Nilo ‚aus dem Patriarchalpalaste'[1] erschien, der die Unterredung so darstellte, als sei sie mit einer Art von Sieg der Griechen über die Lateiner abgeschlossen worden. Ciurcia, der den Artikel in Kairo erhielt, wandte sich sofort an Nilo, beklagte sich darüber und erklärte wiederholt, er könne und wolle nicht annehmen, dafs der Artikel von ihm redigiert sei, und verlangte von ihm eine vollständige und aufrichtige Zurückweisung desselben; widrigenfalls müsse er eine Mafsregel ergreifen, die für die so heifs ersehnte Wiedervereinigung weniger günstig sei[2]. Wie es scheint, ist aber zur Berichtigung nichts geschehen.

In dem Delegationsbezirke des Msgr. Ciurcia wohnten auch die schismatischen Kopten. Daher fiel ihm auch die Aufgabe zu, diesen das Einladungsschreiben des Heiligen Vaters zu übermitteln.

Die Kopten in Ägypten, Nubien und Abessinien sind, wie die Jakobiten in Syrien, Mesopotamien und den angrenzenden Provinzen, Monophysiten. Ihr Oberhaupt führt den Titel eines Patriarchen von Alexandrien und nennt sich Nachfolger des heiligen Evangelisten Markus. Der Patriarch residiert in Kairo. Unter ihm stehen vierzehn Bischöfe, neun in Oberägypten, je einer im Sudan, in Abessinien und in Kairo und zwei in Unterägypten[3]. Über die Überreichung und Aufnahme des päpstlichen Schreibens haben wir den offiziellen Bericht des Msgr. Ciurcia an den Kardinalpräfekten der Propaganda[4].

Ciurcia übertrug die Einladung der schismatischen Bischöfe von Oberägypten dem Apostolischen Vikar der katholischen Kopten, der gerade dort anwesend war; mit der Einladung der schismatischen Bischöfe in Unterägypten betraute er die dort residierenden Missionäre. Er selbst überreichte das päpstliche Schreiben dem Patriarchen zu Kairo.

Der Patriarch hatte ihm für die Audienz den Vormittag des 8. Januar, des dritten Weihnachtsfeiertages der Kopten, bestimmt. Begleitet von dem katholischen koptischen Priester Anton Kabis und dem Missionär Netherda begab er sich zur festgesetzten Stunde in die Patriarchalwohnung. Der Patriarch war abwesend und hatte die

[1] *Cecconi* l. c. Doc. CXII. — Cf. C. V. 1123 a.

[2] *Cecconi* l. c. Doc. CXIV. — Cf. C. V. 1123 b.

[3] ‚Revue Catholique' 1869 I (Louvain), 566 ss. — *Cecconi* l. c. Doc. CX. — Cf. C. V. 1123 a.

[4] *Cecconi* l. c.

Digitized by Google

Bitte zurückgelassen, ihn zu erwarten. Bald aber stellte sich der koptische Bischof von Kairo ein, und die Rede kam auf das Konzil. Unter anderem sprach man von den Kosten der Reise zum Konzile, und es wurde gesagt, dafs die Bischöfe, welche nicht arm seien, sie selbst bestreiten sollten, den anderen aber werde der Heilige Vater die Mittel gewähren. Der Bischof bemerkte ferner, dafs die koptischen Bischöfe, auch wenn sie wollten, ohne Erlaubnis des Vizekönigs nicht zum Konzile kommen könnten. Man kam dann auf eine vom Patriarchen früher gemachte Äufserung, die Wiedervereinigung der Kopten würde stattfinden, wenn die Lateiner sich dazu verständen, das Konzil von Chalcedon zu verwerfen. Ciurcia und seine Begleiter bewiesen dem Bischofe in populärer Weise die Unmöglichkeit, auf eine solche Bedingung einzugehen. Wenn die Monophysiten, so sagten sie, die Verwerfung des Konziles von Chalcedon verlangten, müsse man, um die Nestorianer zur Vereinigung zu bewegen, das Konzil von Ephesus aufheben, und wenn die ältesten Väter der Kirche so verfahren wären, hätte man zur Vereinigung der Dissidenten die Wahrheit verwerfen und den Irrtum annehmen müssen. Der Bischof von Kairo bemerkte noch, dafs, wenn der Vorgänger des gegenwärtigen Patriarchen, der Patriarch Cyrillus[1], noch lebte, die Aussichten für die Gesandtschaft günstiger gewesen wären.

Endlich erschien der Patriarch in Begleitung eines Priesters. Nachdem die wechselseitige Begrüfsung stattgefunden und sich der Patriarch wegen seiner Abwesenheit entschuldigt hatte, überreichte der Delegat den Brief in lateinischem Urtext und arabischer Übersetzung. Der Patriarch empfing ihn nicht besonders freundlich, wie etwas, von dem kein Erfolg zu erwarten stand. ‚Wenn der Brief des Papstes im Tone des Befehles gehalten ist,' sagte er, ‚verlange ich ihn nicht einmal zu sehen; wenn aber im Tone der Freundschaft, so können Sie ihn mir geben.' Der Delegat bat ihn, zu lesen, und die Gesinnung des Patriarchen milderte sich, während er las. Dann bemerkte er: ‚Ihr Lateiner habt auf dem Konzile von Chalcedon die Irrtümer des Nestorius angenommen.' Natürlich verneinte dies der Delegat und erwiderte: ‚Wir haben sie im Gegenteile verdammt. Man vergleiche die Anathematismen des hl. Cyrillus von Alexandrien mit unserer Lehre, und man wird finden, dafs zwischen beiden Übereinstimmung herrscht.' ‚Aber nehmt ihr die drei ersten Konzilien

[1] Man sagt, dafs dieser Patriarch wegen seiner Hinneigung zur katholischen Kirche vergiftet worden sei.

Digitized by Google

als rechtmäfsig an?' Als dies bejaht wurde, fragte der Patriarch: ‚Wie sind sie berufen worden? Sie sind doch von den katholischen Kaisern, nicht aber von den Päpsten berufen worden?' Der Delegat liefs durch seinen Dolmetscher antworten, dafs die Berufung der Konzilien als eine religiöse Angelegenheit aufserhalb des Bereiches der weltlichen Macht liege. Er erinnerte an das Wort des Kaisers Konstantin auf dem Konzile von Nicäa, dafs nicht er, sondern die Bischöfe Richter in Glaubenssachen seien, dafs er hören und gehorchen müsse. Doch sei es Sache der Kaiser gewesen, für die Ausführung der Entscheidungen Sorge zu tragen; Gültigkeit erlangten die Konzilien nur durch die Approbation des Papstes.

Man sprach noch von anderen Lehren, in denen die Kopten von den Katholiken abwichen. Ein Erfolg der Unterredung war nicht mehr zu erwarten, und der Delegat brach sie ab. In Bezug auf die Einladung zum Konzile gab der Patriarch keine entscheidende Antwort. Das Verhalten, das der griechische Patriarch von Alexandrien beobachtet hatte, und von dem die Kunde schon zu den Kopten vorausgedrungen war, hatte auch hier einen schlimmen Einfluſs ausgeübt.

Die Aufgabe, die Jakobiten einzuladen, fiel dem Msgr. Nikolaus Castells, Apostolischem Delegaten von Persien, Mesopotamien, Kurdistan und Kleinarmenien zu. In seiner Relation an den Kardinalpräfekten der Propaganda[1] schreibt er am 29. Juni 1869: der Patriarch und alle Bischöfe der Jakobiten[2] hätten das Einladungsschreiben mit Freundlichkeit und Ehrerbietung in Empfang genommen, aber noch keine bestimmte Antwort gegeben. Die Bischöfe und das Volk seien der Wiedervereinigung mit Rom sehr geneigt. Die Entscheidung liege einzig beim Patriarchen, dem alle Bischöfe folgen zu wollen erklärten.

Die vom Patriarchen und von den Bischöfen versprochene Antwort, so heifst es in dem Bericht weiter, ist noch nicht gekommen, und ich glaube auch nicht, dafs sie kommen wird. Wie freundlich auch der Patriarch die Einladung angenommen, und wie viel Hoffnung er auch in Worten gegeben hat, so ist doch bei seiner Schlauheit, seinem Stolze und Ehrgeize nicht zu erwarten, dafs er sich zu diesem rühmlichen Schritte entschliefst. Es heifst allgemein, er werde

---

[1] *Cecconi* l. c. Doc. CXV. — Cf. C. V. 1123 b.

[2] Castells zählt, den Patriarchen eingeschlossen, zehn Bischöfe der Jakobiten auf. Der Patriarch residiert in Diarbekir.

Digitized by Google

in dieser Angelegenheit ganz dem Beispiele des griechischen Patriarchen folgen. Was dieser getan habe, sei durch die Zeitungen bekannt geworden. Darum ist zu fürchten, dafs er die Einladung ablehnen und auch seinen Bischöfen verbieten wird, sich am Konzile zu beteiligen.

Um seinerseits jedes Hindernis wegzuräumen, liefs Castells dem Patriarchen auch noch mitteilen, falls er wirklich beabsichtige, mit seinem Episkopate am Konzile teilzunehmen, würden die zur Reise notwendigen Mittel für alle bereit sein. — Aber, was man voraussah, trat ein; auch die Jakobiten nahmen am Konzile nicht teil.

Zum Delegationsbezirk des Msgr. Castells gehörten auch die Wohnsitze der Nestorianer, der Gegner der Monophysiten, durch deren Bekämpfung der Monophysitismus entstanden ist. Die Zahl der Nestorianer ist nicht mehr grofs. Sie haben nur einen Patriarchen mit dem Sitze in Kotchannes, unweit Giulamerk. Unter ihm stehen sieben Bischöfe und neun Diözesen in Kurdistan und Persien und gegen zweihunderttausend Gläubige[1]. Castells schreibt in seinem Berichte am 29. Juni 1869, dafs die päpstliche Einladung dem nestorianischen Patriarchen und seinen Bischöfen wegen der unwegsamen Strafsen und des Schnees im Anfange des Frühjahrs noch nicht überbracht werden könne. P. Lamée (Lemée) aus dem Predigerorden und ein anderer Ordensmann, P. Vincenzo, seien von ihm im Mai für diese Aufgabe bestimmt worden, und ihre Rückkehr könne nicht vor Ende Juli erwartet werden.

Über die Aufnahme, die das Einladungsschreiben bei dem nestorianischen Patriarchen fand, haben wir keinen offiziellen Bericht; doch enthält die von P. Chéry aus dem Predigerorden redigierte ‚Revue du Concile écuménique du Vatican'[1] eine ausführliche Erzählung des Herganges, der wir die Hauptsache entnehmen.

Der Patriarch der chaldäischen Nestorianer ist zugleich ihr weltlicher Fürst. Der im Jahre 1869 regierende, Mar-Scimun, war ein junger Mann von achtundzwanzig Jahren, sehr einsichtig und klug, aber ohne alle Bildung. Das Volk und die Bischöfe hatte er ganz in seiner Hand. Alle Bischöfe, denen P. Lemée den Zweck seiner Sendung erklärte, antworteten wie aus einem Munde: ‚Wir können selbst nichts entscheiden; wir werden tun, was der Patriarch tut.' Es war also notwendig, bis zu diesem grofsen Mar-Scimun

[1] ‚Revue Catholique' 1869 (Louvain) I, 168.

[2] 5 Janvier 1870, p. 101 ss. — Cf. *Cecconi* l. c. Sez. I, p. 81 sgg.

Digitized by Google

durchzudringen, der zwischen seinen Bergen, wie in einer unerstürmbaren Festung eingeschlossen, wohnte. Mehr als zwanzig Tage mufste P. Lemée durch den Schnee reisen, um nach Kotchannes zu gelangen. Von seiner Ankunft benachrichtigt, kam ihm der Patriarch entgegen, empfing ihn mit Ehrenbezeigungen und wies ihm ein Fremdenhaus in der Nähe der Patriarchalwohnung zum Aufenthalte an. Am Tage der Ankunft sagte Lemée nichts über den Zweck seiner Reise; am folgenden Tage bat er um eine Audienz, die ihm auch sofort gewährt wurde. Um die päpstliche Einladung mit gröfserer Feierlichkeit zu überbringen, liefs er sich von einem Priester, von ein paar Dienern und einigen türkischen Soldaten, die mit entblöfstem Schwerte vor ihm hergingen, begleiten. Das ganze Haus des Patriarchen war ebenfalls unter Waffen. Mar-Scimun safs auf seinem Divan, umgeben von seinen Priestern, mehreren Mitgliedern seines Hauses und einer Anzahl von Dienern, die standen und den Dolch in der Hand hielten. Als P. Lemée sich näherte, erhob sich der Patriarch und wies ihm einen Lehnstuhl an, was ein Zeichen von grofsem Wohlwollen war. Der Pater sagte dann, dafs er im Namen des Papstes komme, um ihm das Apostolische Schreiben zu überbringen, durch das der Heilige Vater die Orientalen zum Konzile einlade. Er legte ihm die Vorteile dar, welche die chaldäische Nation aus dem Konzile und aus ihrer Wiedervereinigung mit der römischen Kirche gewinnen könne und beschwor ihn, sich diese ihm dargebotene Gelegenheit nicht entgehen zu lassen, seinem Lande den wahren Glauben und zugleich die Unabhängigkeit zu geben, indem er ihn zugleich des Schutzes der Christen im Oriente versicherte.

Mar-Scimun nahm den Brief des Papstes an, warf einen Blick auf ihn und gab ihn dann seinem Sekretäre mit den Worten, dafs er schon einen ähnlichen Brief empfangen habe. In der Tat hatte der katholisch-armenische Patriarch von Konstantinopel mit allzu grofsem Eifer das Apostolische Schreiben an den Bischof von Mardin gesandt, mit der Bitte, dasselbe dem nestorianischen Patriarchen zu überbringen. Durch irgend ein Hindernis abgehalten, hatte der Bischof von Mardin die Angelegenheit einem seiner Priester übertragen, und infolge eines aufserordentlichen Zufalles geschah es, dafs das Schreiben durch einen einfachen Maultiertreiber an den Patriarchen gelangte. P. Lemée gab sich Mühe, dem Patriarchen begreiflich zu machen, dafs es einem Mifsverständnisse zugeschrieben werden müsse, wenn der Brief schon bei ihm angekommen sei. Denn

Digitized by Google

nach dem Willen des Papstes habe ihm das Schreiben mit allen seiner Patriarchalwürde entsprechenden Ehrenbezeigungen durch einen lateinischen Missionär überreicht werden sollen. Diese Aufmerksamkeit des Papstes machte einen guten Eindruck auf den Patriarchen und, um eine Antwort gebeten, sagte er mit aller Freimütigkeit: ‚Es ist mir schwer, eine Antwort zu geben, weil meine Nation seit einigen Jahren unter dem Protektorate von England steht und ich nichts tun kann, ohne den englischen Konsul.' Der Ordensmann erwiderte: ‚Euer Heiligkeit wird mir gestatten, diese Antwort nicht zu berichten, weil sie einen Schatten auf die Würde eines Patriarchen werfen könnte. Ein Patriarch steht weit über allen Konsuln und allen Repräsentanten der englischen Regierung, da er zum Konzile eingeladen ist, das, wo notwendig, über Regierungen und Könige sein Urteil fällt. Bei einem Anlasse dieser Art dürft Ihr niemand zu Rate ziehen als Euer Gewissen allein.' Ohne sich durch eine so offene Sprache im geringsten beleidigt zu zeigen, erwiderte nun der Patriarch freundlich: ‚Ich will überlegen und morgen meine Antwort geben.'

Am Abende liefs er dem Pater sagen, dafs er ihn unter vier Augen zu sprechen wünsche. Dieser ging hin und fand keinen Menschen auf seinem Wege; alle Diener waren entfernt mit Ausnahme eines einzigen, der als Wache an der Türe zurückgeblieben war, damit keiner komme und die Unterredung mit seinem Herrn belausche. Mar-Scimun kam dem P. Lemée entgegen, und ohne das imponierende Äufsere, das er am Morgen zur Schau getragen hatte, ergriff er seine Hand und liefs ihn an seiner Seite Platz nehmen. Dann sprach er im vertraulichsten Tone: ‚Ich bitte Euch um Verzeihung, dafs ich Euch diesen Morgen durch meine Worte Anstofs gegeben habe. Glaubt mir, das lag nicht in meiner Absicht. Aber ich bin von Volk umgeben, das mit Leib und Seele an England verkauft ist, und gegen dieses Land habe ich viele Rücksichten zu beobachten. Die Engländer sind die einzigen, die uns beschützen. Ich habe zweimal an den französischen Gesandten von Konstantinopel geschrieben und, da ich keine Antwort erhielt, sah ich mich genötigt, mich auf England zu stützen. Die Engländer lassen sich unsere Interessen angelegen sein, treiben aber unser Volk zum Protestantismus.' Er machte aus seiner Abneigung gegen den Protestantismus kein Hehl und erklärte, wie viel näher ihnen die katholische Religion stehe. Dann fügte er bei: ‚Mir selbst würde es weit mehr zusagen, unter der Hand des Papstes zu sein als in

Digitized by Google

der Abhängigkeit von den Protestanten. Ich habe die gröfste Hinneigung zu Rom, aber ich bin nicht frei.' Demungeachtet versprach Mar-Scimun, einen Brief an den Heiligen Vater zu schreiben, in welchem er seine Zustimmung zu allem erkläre, was auf dem Konzile in Übereinstimmung mit den anderen orientalischen Patriarchen beschlossen würde.

So viel über die Aufnahme der Einladung zum Konzile von seiten der schismatischen Orientalen. Die Verhandlungen mit den Erzbischöfen und Bischöfen[1] können wir deshalb füglich übergehen, weil dieselben meistens auf ihre Patriarchen hinwiesen und erklärten, dafs sie in Bezug auf eine Annahme der Einladung von jenen abhängig seien. Übrigens zeigten viele eine grofse Bereitwilligkeit zur Teilnahme und ein warmes Verlangen nach Hebung der Spaltung. Auch die Patriarchen unterliefsen es nicht, den Wunsch nach Vereinigung der Kirchen auszusprechen; doch schien er nicht bei allen gleich aufrichtig und tatkräftig zu sein. Am wenigsten Bereitwilligkeit zeigten jene beiden Patriarchen, von welchen am meisten abhing, der griechische Patriarch von Konstantinopel und der armenische Katholikos von Etschmiadsin. Man darf wohl annehmen, dafs, wenn diese beiden, ja wenn der erstere der Einladung zum Konzile gefolgt wäre, die übrigen ein Gleiches getan hätten.

Mit der Ablehnung der päpstlichen Einladung seitens der Prälaten der nichtunierten orientalischen Kirchen zeigten sich die der

[1] Auch jenen schismatischen Bischöfen des griechischen Ritus, welche von der Oberhoheit der vier Patriarchen unabhängig sind oder nach Unabhängigkeit streben, wurde selbstverständlich nach Möglichkeit die Einladung zum Konzile zugestellt. Wir haben hierüber wenige Nachrichten. Eine kurze Bemerkung in einem Briefe des päpstlichen Generalkonsuls von Athen an den Kardinalstaatssekretär vom 28. Januar 1869 besagt, dafs der Apostolische Delegat in Griechenland das päpstliche Schreiben dem Vorsitzenden der Synode und den anderen schismatischen Bischöfen übersandt habe (cf. *Cecconi* l. c. Sez. I, p. 75), und Abbate Testa schreibt an den Kardinalpräfekten der Propaganda am 4. November 1868, dafs er damit begonnen habe, den bulgarischen Bischöfen die päpstliche Einladung zu übersenden (cf. *Cecconi* l. c. Sez. II, Doc. LXXXIII. Cf. C. V. 1117 b). Dafs man den Versuch gemacht habe, den auf russischem Gebiete wohnenden schismatischen Bischöfen aufser dem armenischen Katholikos von Etschmiadsin (s. S. 313), das Einladungsschreiben zuzustellen, finden wir nicht. Es wäre auch ein unmögliches und jedenfalls fruchtloses Unternehmen gewesen. Nicht einmal den römisch-katholischen Bischöfen erlaubte Rufsland die Teilnahme am Konzile. Für die schismatischen Bischöfe war die Teilnahme, auch wenn dieselben gewollt hätten, absolut unmöglich.

Digitized by Google

katholischen Kirche feindlichen Blätter sehr zufrieden, und sie lobten die Treue, mit der diese Oberhirten die Überlieferungen ihrer Kirche gewahrt, und die Liebe zu ihrer Freiheit und Unabhängigkeit, die sie bezeugt hätten. Nun erkennen aber fast alle Patriarchen ohne Ausnahme der Reihe nach an, dafs die Spaltung ein Übelstand sei, der gehoben werden müsse, und es ist unmöglich, darin ein Gut zu sehen, das zu wahren wäre. Die Ablehnung kann darum auch nicht auf eine lobenswerte Treue in Bewahrung ererbter Güter zurückgeführt werden, sie bezeugt im Gegenteil nur den Mangel an gutem Willen, ein bestehendes grofses Übel zu heben, und es ist in hohem Mafse zu bedauern, dafs sich die Orientalen auf so nichtssagende Gründe hin der Teilnahme am Konzile entzogen und dadurch die Hoffnung auf Wiedervereinigung vereitelt haben.

Digitized by Google

Dreizehntes Kapitel.

Die Berufung des allgemeinen Konzils und die Protestanten.

Der päpstliche Brief an die Protestanten. — Freundliche Begrüfsungen des Konzils seitens mancher Protestanten. — Guizot. — Baumstark. — Protestantische Geistliche an den Bischof von Paderborn. — Wiedervereinigungsbestrebungen in England. — Versammlung der English-Church-Union zu Devonshire. — Gegenbestrebungen. — Dr. Wordsworth. — Dr. Cumming. — Urquhart und andere. — Cobbs Drängen zur Union. — Mehrere Unionisten und P. Viktor de Buck S. J. — Die Kongregation des heiligen Offiziums zu den Verhandlungen. — Resultat der Unionsbestrebungen. — Die Jansenisten in Holland. — Die ‚Tijd' über die Pflicht der jansenistischen Bischöfe, am Konzile teilzunehmen. — Beipflichtende Zuschrift eines Jansenisten. — Die ‚Tijd' über dieselbe und Erklärung ihres Verfassers. — Brief zweier Jansenisten an ihre Glaubensgenossen. — Verlangen nach Wiedervereinigung mit Rom. — Gesinnung anderer. — Aufnahme des päpstlichen Schreibens seitens der Protestanten in Deutschland im allgemeinen. — Protest des evangelischen Ober-Kirchenrates. — Kritik desselben durch einen Protestanten. — Pastoralkonferenz in Berlin. — Synode in Glogau. — Die protestantische Presse nach dem Berichte des Apostolischen Nuntius. — Alte Schlagwörter der Protestanten. — Aufruf zu einer Versammlung der Protestanten in Worms. — Die Versammlung unter Bluntschli. — Annahme der von Schenkel formulierten Erklärung. — Abfälliges Urteil von Protestanten über die Versammlung. — Beratung des Gustav-Adolfvereins über die zum päpstlichen Schreiben einzunehmende Stellung. — Der 15. deutsch-evangelische Kirchentag zu Stuttgart. — Die angenommene Erklärung von Professor Hermann. — Die Generalsynode der protestantischen Landeskirche Bayerns. — Dekan Bauer als Referent. — Taktlosigkeit des Vorsitzenden Harlefs. — Besprechung des Apostolischen Nuntius mit dem Erzbischof von München. — Die Protestanten in Österreich und in Ungarn. — Resolution einer Versammlung zu Pest gegen das päpstliche Schreiben. — Ein Brief der Gesellschaft der Pastore der Kirche von Genf an alle evangelischen Christen. — Die *Alliance évangélique* in Frankreich. — Die Protestanten in Holland. — Zwei grofse Versammlungen der Presbyterianer in Nordamerika. — Brief der Vorsitzenden an Pius IX.

Die Protestanten hätten die ersten fünfzehn Jahrhunderte der christlichen Kirche, in deren Geschichte die allgemeinen Konzilien einen so bedeutenden Platz einnehmen, vergessen müssen, um bei

Digitized by Google

der Nachricht von der Berufung eines ökumenischen Konzils gleichgültig zu bleiben. Sie konnten sich um so weniger teilnahmslos verhalten, als sich nun der Papst auch ausdrücklich an sie wandte.

Wir haben schon im ersten Buche erwähnt[1], dafs Pius IX. am 13. September 1868 einen Apostolischen Brief *Ad omnes Protestantes aliosque Acatholicos* erliefs[2]. Er zeigt ihnen an, dafs er die Bischöfe der ganzen Kirche zu einem ökumenischen Konzile berufen habe, um sich mit ihnen über die Mittel zu beraten, den vielen zum Verderben der Seelen weitverbreiteten Irrtümern wirksam entgegenzutreten und das Reich des wahren Glaubens, der Gerechtigkeit und des wahren Gottesfriedens zu befestigen. Bei Gelegenheit dieses Konzils dränge ihn nun die Liebe zu unserem göttlichen Heilande, der für das Heil aller Menschen gestorben sei, sich mit apostolischen und väterlichen Worten an die von der katholischen Kirche getrennten Christen zu wenden, um sie zu ermahnen und inständig zu bitten, sich die Frage vorzulegen, ob sie wirklich den von Christus vorgezeichneten Weg, der zum ewigen Heile führt, verfolgten. Christus nämlich habe, um allen Geschlechtern die Früchte seiner Erlösung mitzuteilen, seine Kirche — und nur eine habe er gegründet — auf Petrus gebaut, und ihr habe er die notwendige Gewalt gegeben, die Hinterlage des Glaubens unverletzt zu bewahren, allen Völkern den Glauben zu vermitteln, alle durch die Taufe seinem mystischen Leibe einzugliedern und in ihnen das Leben der Gnade, ohne das man nicht ins ewige Leben eingehen kann, zu erhalten und zu vermehren. Es sei aber unschwer einzusehen, dafs weder irgend eine einzelne unter den religiösen Genossenschaften, die von der römisch-katholischen Kirche getrennt sind, noch auch alle zusammengenommen die eine von Christus gestiftete allgemeine Kirche oder einen Teil derselben bilden. Denn diese Genossenschaften besitzen nicht jene lebendige und von Gott eingesetzte Autorität, welche den Mitgliedern die Glaubens- und Sittenlehre darlegt und sie in allen auf das ewige Heil bezüglichen Dingen leitet. Die Genossenschaften selbst, so sagt der Papst, haben ihre Lehren stets gewechselt, und diese Unbeständigkeit hat bei ihnen nie ein Ende; die Wahrheit in der Kirche Christi aber darf nicht wechseln, und damit sie von ihr in voller Reinheit bewahrt werde, ist der Kirche der Beistand des Heiligen Geistes auf alle Zeiten verheifsen. Aus der Verschiedenheit der Lehren und Meinungen entstanden auch

[1] S. 138. [2] C. V. 8d sqq.

Digitized by Google

soziale Zerklüftungen sowie zahlreiche Gemeinschaften und Sekten, die sich zum gröfsten Schaden der religiösen und bürgerlichen Gesellschaft täglich weiter verbreiteten.

Demgemäfs ermahnt der Papst die Nichtkatholiken, die Gelegenheit des Konzils zu benutzen und einen Zustand aufzugeben, in welchem sie über ihr Seelenheil nicht gewifs sein können. ‚Auch mögen sie unaufhörlich zum Herrn der Erbarmung eifrige Gebete emporsenden, dafs er die Scheidewand niederwerfe, das Dunkel der Irrtümer zerstreue und sie in den Schofs der heiligen Mutterkirche zurückführe, in der ihre Vorfahren die heilige Weide des Lebens hatten, in der allein die Lehre Christi unversehrt erhalten und überliefert ist und die Geheimnisse der himmlischen Gnade gespendet werden.' Eingedenk der Pflicht, die er als höchster Hirt der Herde Christi hat, richtet Pius IX. an alle Worte der Ermunterung, zur einen Herde zurückzukehren, und drückt sein sehnliches Verlangen aus, alle endlich mit offenen Armen zu empfangen.

Wenn nun auch die Verhältnisse und die unter den Protestanten verbreiteten Ideen leider solcher Art sind, dafs die väterlichen Worte des Papstes den von ihm beabsichtigten Erfolg wenigstens nicht unmittelbar und ganz haben konnten, so fehlte es doch nicht an solchen, die das Schreiben und das Konzil freudig willkommen hiefsen und von dem letzteren grofsen Segen für sich und alle erwarteten.

So begrüfste Guizot, einer der erleuchtetsten und angesehensten Protestanten Frankreichs, in einer zu Notre-Dame-de-Dozulé in der Normandie am 10. November 1868 abgehaltenen Versammlung die bevorstehende Kirchenversammlung mit folgenden Worten: ‚Pius IX. hat einen Beweis seiner wunderbaren Weisheit gegeben, indem er diese grofse Versammlung berief, aus der vielleicht das Heil der Welt hervorgehen wird; denn unsere Gesellschaften sind sehr krank, und für grofse Übel bedarf es grofser Heilmittel.'[1]

In Deutschland schrieb Reinhold Baumstark, veranlafst durch den Brief Pius' IX., eine Broschüre über die Wiedervereinigung der Protestanten mit der römisch-katholischen Kirche[2]. Er vergleicht darin alles, was die evangelisch-protestantische Kirche ihren Angehörigen bietet, mit demjenigen, was die römisch-katholische den

[1] ‚Revue du Monde Catholique' 1869 I, 299.

[2] Gedanken eines Protestanten über die päpstliche Einladung zur Wiedervereinigung mit der römisch-katholischen Kirche. Von *R. Baumstark*, Grofsh. Bad. Kreisgerichtsrat. 6. Aufl., Regensburg 1868.

Digitized by Google

Ihrigen gewährt, und das religiöse Leben der Protestanten mit dem der Katholiken. Aus seinen Darlegungen zieht er dann den Schlufs, dafs ‚die Erfüllung des päpstlichen Wunsches von seiten aller gläubigen Christen sehr zu wünschen' sei. Der Verfasser, der eine besondere Hochachtung für die Person Pius' IX. bekundet[1], ist selbst später zur katholischen Kirche zurückgekehrt. Seine Broschüre erlebte noch im Jahre 1868 sechs Auflagen und veranlafste das Erscheinen mehrerer anderen[2].

Der Bischof Konrad Martin von Paderborn, der schon früher zwei Schriften für die Protestanten herausgegeben hatte[3], schrieb nun eine dritte Broschüre[4]. Er stellt das päpstliche Schreiben in deutscher Übersetzung an die Spitze derselben und legt dann die gemeinschaftlichen und besonderen Pflichten der Katholiken und Protestanten beim Werke der Wiedervereinigung sowie einige der Hauptunterscheidungslehren dar; eine herzliche Ermahnung bildet den Schlufs.

Seine seeleneifrigen Worte fanden Widerhall in den Herzen mancher Protestanten. Vier protestantische Geistliche aus dem Sachsenlande richteten ‚im Namen vieler Evangelischer der Provinz Sachsen', wie sie sagen, einen gemeinschaftlichen Brief vom 18. August 1869 an den Bischof[5], in welchem sie ihm ihren heifsen Wunsch nach

---

[1] ‚Wenn mir jemand', so sagt er (a. a. O. S. 11), ‚in dem gewaltigen Tableau der gegenwärtig leidenden und ringenden Menschheit auch nur eine Figur zu zeigen vermag, die mehr den Stempel göttlicher Hoheit auf der Stirne trägt, die mehr zu Bewunderung, Liebe und Verehrung hinreifst als die Figur Pius' IX., so mag er auftreten! Ich — weifs keine.'

[2] Als Gegenschrift erschien: Eine protestantische Antwort auf die ‚Gedanken eines Protestanten' über die Wiedervereinigung [mit] der römisch-katholischen Kirche von Herrn R. Baumstark. Von den evangelischen Geistlichen in Konstanz. 2. Aufl., Heidelberg 1869. — Ebenso: Rom, das neue, und sein neuester Don Quixote. Ein freies deutsches Wort u. s. w. von einem Laien. 2. Aufl., Lahr 1869. — Für Baumstark: Baumstarks Gedanken u. s. w. von einem Konvertiten und Priester. Augsburg 1869.

[3] Ein bischöfliches Wort an die Protestanten Deutschlands, zunächst an diejenigen meiner Diözese, über die zwischen uns bestehenden Kontroverspunkte. Von Dr. *Konrad Martin*, Bischof von Paderborn. 5. Aufl., Paderborn 1866. — Zweites bischöfliches Wort u. s. w.

[4] Wozu noch die Kirchenspaltung? Ein freies Wort an Deutschlands Katholiken und Protestanten mit Bezug auf das päpstliche Schreiben vom 13. September 1868. Von Dr. *Konrad Martin*, Bischof von Paderborn. 2. Aufl., Paderborn 1869.

[5] C. V. 1137 d sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXXIX.

Digitized by Google

Aufnahme in die katholische Kirche ausdrücken. Sie bitten ihn aber, darauf hinzuarbeiten, dafs zwei Hindernisse gehoben werden, nämlich die allgemeine Verpflichtung der Geistlichen zum Zölibate und das Verbot des Laienkelches. Es müsse, so meinen sie, der Zölibat der Klostergeistlichen genügen. Aus ihnen sollten dann auch die Missionäre zur Bekehrung der Heiden und die Bischöfe sowie die höhere Geistlichkeit überhaupt, wozu sie die Mitglieder der Domkapitel und die Professoren der theologischen Fakultäten und der Priesterseminarien rechnen, genommen werden. Anderen Priesteramtskandidaten möge es vor der Weihe gestattet sein, sich zu verehelichen; nach dem Tode ihrer Gattin jedoch sollten sie keine zweite Ehe eingehen dürfen. Nachdem sie noch einige andere genauere Bestimmungen hinzugefügt haben, versuchen sie ihre Vorschläge zu begründen. — Zwei weitere Briefe liefsen dieselben Geistlichen in wenigen Tagen dem ersten folgen, von denen aber nur der zweite in die Hände des Bischofs gelangt ist[1]. Es konnte ihnen natürlich keine günstige Aussicht auf Erfüllung der beiden Bitten gegeben werden[2].

Das Apostolische Schreiben fand in keinem protestantischen Lande eine so wohlwollende Aufnahme wie in England. Seit Jahrzehnten hatte, von Oxford ausgehend, im Schofse der anglikanischen Kirche eine Bewegung zum Katholizismus zahlreiche und höchstangesehene Männer aus den höheren Ständen, aus den Gelehrtenkreisen und der Geistlichkeit der katholischen Kirche zugeführt. Das Streben nach Wiedervereinigung mit der Mutterkirche machte sich allent-

[1] C. V. 1142 c sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXXX.

[2] Die vier Geistlichen hatten nur mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen und derjenigen ihrer Pfarreien unterzeichnet. Als nun ihr Brief auf eine dem Bischofe Martin unbekannte Weise (durch Friedrich) an die Öffentlichkeit gekommen war, suchte man ihn zuerst als Fälschung hinzustellen und nannte als Verfasser einen Studenten der Medizin von der Universität Halle. Dies erwies sich als unrichtig, und das Konsistorium von Magdeburg leitete eine Untersuchung ein. Es forderte sowohl den Bischof als auch den Professor Friedrich auf, die Namen der Briefsteller zu nennen. Da dies nicht geschah, erschien auf seine Veranlassung ein Gerichtsrat mit Protokollführer im bischöflichen Hause, um seitens der Staatsanwaltschaft die Briefe zu verlangen. Der Bischof weigerte sich, dieselben auszuliefern. Trotz seines Protestes wurde nun eine Haussuchung vorgenommen und die Briefe beschlagnahmt (vgl. Dr. *Christ. Stamm*, Dr. Konrad Martin, Bischof von Paderborn S. 304 ff.). Doch verlief die Sache im Sande, obgleich vier Geistliche bezeichnet werden konnten, zu denen die gegebenen Anfangsbuchstaben der Familien- und Ortsnamen pafsten. Nach einigen Wochen wurden die Briefe dem Bischofe zurückgestellt (*Cecconi* l. c. Sez. I, p. 262 sg.).

Digitized by Google

halben geltend, und es hatte sich sogar unter den Protestanten ein Gebetsverein, an dessen Spitze ein sehr angesehener Geistlicher, Dr. Lee, stand, zur Erlangung der Gnade der Wiedervereinigung mit Rom gebildet. Den Kreisen, in denen dieser Unionsgedanke lebte, mufste naturgemäfs der Brief des Papstes sehr willkommen sein. Freilich rief es bei ihnen zuerst einige Mifsstimmung hervor, dafs die anglikanischen Bischöfe, deren Weihe sie für gültig hielten, keine Einladung zum Konzile empfingen. Doch fügte man sich [1] und suchte die dargebotene Gelegenheit zur Förderung des Werkes der Vereinigung zu benutzen. In einer zu Devonshire abgehaltenen Versammlung der English-Church-Union erklärte einer der Unionisten sogar, es seien Abgeordnete zum Konzile zu schicken, um über die Bedingungen der Unterwerfung unter den Römischen Stuhl zu verhandeln [2].

Dennoch darf man nicht annehmen, dafs diese für die Wiedervereinigung mit Rom so günstige Stimmung allgemein, nicht einmal, dafs sie sehr weit verbreitet war [3]; und wenn der päpstliche Brief von der einen Seite gut aufgenommen wurde, so erfuhr er von der andern Seite auch heftige Angriffe, so besonders von der ‚Times' und in einer anonymen Schrift [4], deren Verfasser Dr. Wordsworth, Kanonikus und Erzdiakon von Westminster, später Bischof von

[1] Das unionistische Blatt ‚The Church News' schrieb am 21. Juli 1869: es sei ja schwer einzusehen, wie der Papst die anglikanischen Bischöfe hätte einladen können. Bevor man den Papst eines unhöflichen oder fehlerhaften Handelns beschuldige, müsse man die Sache vom römischen Gesichtspunkte aus betrachten. Was haben denn, fragt das Blatt, die anglikanischen Bischöfe seit drei Jahrhunderten je ihrerseits getan, um einen Platz in einem katholischen Konzile zu verdienen? Trotz ihres katholischen Erbes habe sich die anglikanische Gemeinschaft mit den Protestanten des In- und Auslandes verbunden und nie aufgehört, Rom zu verachten und zu verspotten. Und welches Anzeichen ihrer Katholizität bietet diese Kirche jetzt dem Blicke eines Fremden? Ist das Reden und Handeln der Bischöfe dem Reden und Handeln der Nachfolger der Apostel ähnlich? Wir wissen wohl, dafs die Fremden irren, wenn sie unserer Kirche den Charakter einer katholischen absprechen und leugnen, dafs unsere Bischöfe katholisch und unsere Priesterweihen gültig sind, und dafs die Lehre unserer anerkannten Glaubensbekenntnisse katholisch ist. Aber jene wissen dies nicht, und zwar ist es unsere Schuld, dafs sie es nicht wissen u. s. w. Cf. *Cecconi* l. c. Sez. I, p. 293 sgg.

[2] ‚Stimmen aus Maria-Laach.' Neue Folge, Heft IV (1869), S. 154 f.

[3] Zu den Unionisten zählten zur Zeit des Konzils etwa drei- bis vierhundert von den achtzehntausend Geistlichen, die zum anglikanischen Klerus gehören.

[4] Responsio anglica Litteris apostolicis Pii Papae IX. Ad omnes Protestantes aliosque Acatholicos. Londini, Oxonii et Cantabrigiae 1868.

Digitized by Google

Lincoln, war. Der Primat des römischen Bischofs wird in ihr geleugnet, und die anglikanischen Irrtümer werden von neuem vorgetragen [1].

Wenn ferner der schottische presbyterianische Geistliche Dr. Cumming das Verlangen äufsert, auf dem Konzile zu erscheinen, so kann dies kaum als ein dem päpstlichen Schreiben günstiges Zeichen gelten. Er wendet sich in einem Briefe an Pius IX. mit der Frage, ob den Protestanten auf dem Konzile die Freiheit der Rede zugestanden und die Erlaubnis erteilt werde, die Gründe anzugeben, warum sie von der römischen Kirche getrennt seien. Er habe in mehreren Briefen den Erzbischof Manning von Westminster um Aufklärung gebeten und die Antwort erhalten, dafs nur die höchste Autorität in der Kirche hierüber Auskunft geben könne [2]. Der Papst, der, wie es scheint, den Brief nicht erhalten hat und nur durch die Zeitungen von demselben erfuhr, schrieb an den Erzbischof von Westminster, dafs Irrtümer, die einmal von der höchsten und unfehlbaren Autorität verworfen seien, nicht mehr zum Gegenstande einer neuen Untersuchung gemacht werden könnten [3]. Daraus scheinen nun einige Protestanten geschlossen zu haben, dafs sie auf dem Konzile überhaupt keine Gelegenheit finden würden, ihre Lehren und Ansichten darzulegen. Deshalb schrieb der Papst einen zweiten Brief an Manning, in dem er sein Verlangen nach der Wiedervereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche und seine Absicht bekundet, ihnen eine vortreffliche Gelegenheit zu bieten, ihre Lehre und die Gründe für dieselbe vorzutragen. Seien sie auch nicht in der Lage, dies in den Konzilssitzungen selbst zu tun, so würden sie doch theologisch gebildete und von ihm bestimmte Männer finden, denen sie ihre Ansicht und deren Begründung zur Prüfung und Besprechung auseinandersetzen könnten. Zum Schlusse äufsert der Papst den Wunsch, dafs sich doch viele zu diesem Zwecke beim Konzile einfinden möchten [4]. Nach einer Bemerkung, welche Dr. Cumming in einer zu Leeds abgehaltenen Versammlung gemacht haben soll, war sein Wunsch, beim Konzile zu erscheinen, keineswegs von dem Verlangen nach Wiedervereinigung mit Rom eingegeben. ‚Wenn ich', so lauten die ihm zugeschriebenen Worte, ‚eine (persönliche) Einladung zum ökumenischen Konzile bekäme, so würde ich mich

[1] Cf. *Cecconi* l. c. p. 293 [1].
[2] C. V. 1144 b sq. — *Cecconi* l. c. Sez. II, Doc. CXXXI.
[3] C. V. 1144 d sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXXXII.
[4] C. V. 1145 d sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXXXIII.

Digitized by Google

bestreben, den versammelten Prälaten zu zeigen, dafs die Einheit der christlichen Kirche im höchsten und erhabensten Sinne des Wortes gegenwärtig im englischen und schottischen Christentume wirklich vorhanden ist. — Ich wollte beweisen, dafs, während in der protestantischen Kirche Einheit, aber keine Einförmigkeit (uniformity) ist, in der römischen Kirche dagegen vollkommene Einförmigkeit, aber keine Einheit besteht; und ich behaupte, dafs die Einheit das erhabenste, edelste Kennzeichen der protestantischen Kirche ist.'[1] — Der Beweis, dafs das Gewimmel von Religionsgenossenschaften in England und Schottland jene Einheit zur Schau trage, welche nach dem Willen Christi ein Merkmal seiner Kirche sein sollte, dürfte schwer zu erbringen sein, und wir sehen auch nicht, dafs Cumming es versucht hätte, denselben in Rom während des Konzils zu liefern.

Zu den Zeichen freundlicher Gesinnung gegen das Konzil ist eine Schrift Urquharts[2] und ein Brief mehrerer englischer Protestanten[3] an den Papst zu rechnen. Urquhart tritt in seiner Schrift für die Wiederherstellung des Völkerrechtes ein. Nur die katholische Kirche, so sagt er, sei im stande, diese Aufgabe zu lösen, und das Konzil müsse das Völkerrecht proklamieren. Der Brief mehrerer Protestanten enthält die Bitte an den Papst, dafs er für die Beobachtung des Völkerrechtes gegen die noch nicht kultivierten Nationen Sorge trage.

Die Gesinnung eines grofsen Teiles der Unionisten spiegelt sich am klarsten in der Schrift von Gerard Cobb wieder: ‚Einige Worte über Reunion und das künftige Konzil zu Rom'[4]. Er sucht diejenigen seiner Parteigenossen, welche die durch das Konzil dargebotene Gelegenheit zur Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche vorübergehen lassen wollen, zur Benutzung derselben zu drängen. ‚Die Zeit', sagt er, ‚die Wiedervereinigung mit Rom geradeaus in Angriff zu nehmen, ist nunmehr gekommen; lassen wir dieses Konzil für sich allein tagen, ohne uns ihm von unserer Seite zu nähern, so

---

[1] ‚Stimmen aus Maria-Laach.' Neue Folge, Heft V (1869), S. 176.

[2] Appel d'un Protestant au Pape pour le rétablissement du droit des nations. S. das Schreiben, mit dem der Verfasser seine Schrift dem Papste zusendet, in C. V. 1309 c sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CCXCVIII.

[3] C. V. 1310 b sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CCXCIX.

[4] A Few Words on Reunion and the coming Council at Rome. By *Gerard F. Cobb*, M. A. Fellow of Trinity College, Cambridge. London 1869. S. die Rezension in den ‚Stimmen aus Maria-Laach'. Neue Folge, Heft V (1869), S. 120 ff.

Digitized by Google

haben wir eine günstige Gelegenheit verpafst, die möglicherweise niemals wiederkehrt und deren Verabsäumung jeden nachfolgenden Aussöhnungsversuch überaus erschwert.'[1] In der Schrift spricht sich der wahre, ernstgemeinte Wille aus, der Trennung ein Ende zu machen; doch enthält sie auch manche irrige Idee, wie die bei den englischen Protestanten häufig wiederkehrende Ansicht, dafs nicht der einzelne zur Mutterkirche zurückkehren solle, sondern die ganze Gemeinschaft. ‚Unsere Trennung', sagt Cobb, ‚war korporativ, so mufs es auch unsere Wiederaussöhnung sein'[2]. Die Weihen der anglikanischen Bischöfe und Priester hält er für gültig, und er glaubt, dafs sie zum Konzile eingeladen seien und dort eine sehr freundliche Aufnahme finden würden.

Mehrere Unionsfreunde legten dem Bollandisten Viktor de Buck S. J. aus Brüssel einige Fragen über das Konzil vor. Die Antwort, welche anonym in die ‚Church-Times' aufgenommen wurde[3], befriedigte indes die Fragesteller nur zum Teil. In ihren Bemerkungen zu dem Briefe erklärt die Zeitung, wie grofs das Verlangen ihrer Partei sei, sich mit Rom zu vereinigen, drückt aber zugleich die Ansicht aus, dafs das kommende Konzil wohl die Basis einer Vereinigung schaffen, aber die Vereinigung selbst nicht herbeiführen werde[4]. Da noch weitere Anfragen an P. de Buck gelangten, reiste dieser nach Rom, um sich über die Fragepunkte genauer zu unterrichten. Die Sache wurde der Kongregation des heiligen Offiziums vorgelegt und nach langer Beratung erging am 17. November 1869 die Entscheidung, de Buck solle die Unterhandlungen mit den Unionisten abbrechen[5]. Die Gründe für die Entscheidung sind nicht beigefügt[6].

Wie günstig auch die Stimmung in ziemlich weiten Kreisen der anglikanischen Kirche für die Wiedervereinigung mit Rom war, so sehen wir dennoch dieses grofse Werk bei Gelegenheit des Vatikanischen Konziles kaum gefördert. Der Grund lag teils in den inneren Schwierigkeiten teils in den Anfeindungen, die das Konzil selbst von seiten vieler Katholiken erfuhr. Es ist leicht zu begreifen, dafs die gehässigen konzilsfeindlichen Schriften, wie sie namentlich auf deutschem Boden entstanden und die sogar treffliche

[1] *Cobb* l. c. p. 45. [2] Ibid. p. 7.
[3] Sie ist ganz aufgenommen von *Cecconi* l. c. Sez. I, p. 320[1] sgg.
[4] Cf. *Cecconi* l. c. p. 330. [5] Ibid. p. 340.
[6] Die mutmafslichen Gründe s. bei *Cecconi* l. c. p. 340 sgg.

Digitized by Google

Katholiken irreleiteten, auf die Protestanten nachteilig wirken und die Bestrebungen der Unionisten lähmen mufsten.

Wie unter den Anglikanern in England, so wurden auch unter den Jansenisten in Holland Stimmen laut, welche die Hoffnung anregten, die kleine Christengemeinde werde das Konzil zur Wiedervereinigung mit Rom benutzen.

Die katholische Zeitung ‚De Tijd' zu Amsterdam stellte in ihrer Nummer vom 19. Oktober die Frage, ob sich die jansenistischen Bischöfe zum Konzile begeben würden[1]. ‚Die Bischöfe des alten Klerus' (Clerezij)[2], sagt sie, ‚behaupten, katholische Bischöfe zu sein; es ist gewifs, dafs sie Bischöfe vom lateinischen Ritus sind, aber Bischöfe, die nicht auf legitimem Wege erwählt wurden und in einer Weise bestellt sind, welche den Vorschriften und Gesetzen der Kirche widerspricht.' Nichtsdestoweniger haben sie sich stets den Anschein gegeben, als wollten sie sich mit dem Papste vereinigen. Deshalb haben sie jedesmal den Päpsten von ihrer Wahl und Weihe Anzeige gemacht, obgleich sie zum voraus wufsten, dafs der Papst mit erneuerter Verurteilung des jansenistischen Schismas und der Exkommunikation seiner Bischöfe antworten und erklären würde, dafs diese ohne alle Regierungsgewalt seien und sich aller bischöflichen Handlungen enthalten müfsten. Nichtsdestoweniger benehmen sie sich immer wie katholische Bischöfe unter Verachtung der päpstlichen Verurteilung und ihrer Exkommunikation. ‚Wie sie diese Haltung mit den Prinzipien, welche die katholische Kirche bekennt und in der ganzen Welt befolgt, vereinbaren, dies ist ein Punkt, den wir nicht zu erklären vermögen und den wir ihrer Verantwortung überlassen. Alles, was wir wissen, ist dies, dafs sie wiederholt an ein zukünftiges allgemeines Konzil appelliert haben. Diese Appellation geschah zu Zeiten, da es unmöglich war, die Frage zu beantworten, ob noch jemals ein allgemeines Konzil abgehalten werden könnte.' Jetzt hat Pius IX. ein Konzil für das Jahr 1869 angekündigt. Entweder erscheinen nun die jansenistischen Bischöfe oder sie halten sich zurück. Im ersten Falle müssen sie sich den konziliarischen Entscheidungen unterwerfen, im zweiten liefern sie den Beweis, dafs ihre Appellation an ein Konzil nicht ehrlich

[1] Der Artikel ist in der Sammlung von *Cecconi* l. c. [1499] sgg. unter der Nummer CCCVIII, unter welcher mehrere, die Jansenisten betreffende Dokumente zusammengefafst sind. Wir werden nach den Seiten zitieren.

[2] Mit dem Namen Clerezij bezeichnen die Jansenisten auch ihre ganze Religionsgenossenschaft.

Digitized by Google

gemeint und auf Täuschung berechnet war. In beiden Fällen müssen wir hoffen, dafs das Ende des Schismas naht. Denn im ersteren Falle wird die Vereinigung mit Rom erfolgen, im zweiten werden sich die Laien von ihrem Klerus, von dem sie sich getäuscht sehen, abwenden.

Daraufhin erhielt die Zeitung zunächst einen Brief von einem Mitgliede der jansenistischen Gemeinschaft[1], in dem sich der Absender darüber beklagt, dafs die Zeitung ihre Bischöfe jansenistische nennt und die Weihe derselben als unkanonisch bezeichnet u. s. w. Dann fährt er fort: ‚Ich denke wie Sie — und diese Ansicht wird wohl von allen meinen Religionsgenossen geteilt —, dafs unsere Bischöfe, mögen sie speziell eingeladen werden oder nicht, persönlich beim Konzile erscheinen oder, falls sie verhindert sind, sich bei demselben vertreten lassen, und dafs sie, wenn sie sich weigerten, dadurch den Beweis lieferten, dafs ihre Appellation an ein zukünftiges Konzil Betrug gewesen ist. Sie begreifen übrigens, dafs ich in meiner Eigenschaft als Angehöriger der Clerezij ein zu grofses Vertrauen auf unsere obersten Priester setze, um auch nur einen Augenblick daran zweifeln zu können, dafs sie diese gebieterische Pflicht erfüllen. Ebenso hoffe ich, dafs man unsere Sache ohne Voreingenommenheit und Vorurteil prüfen und diskutieren wird, und ich kann Ihnen die Versicherung geben, dafs in diesem Falle die Angehörigen der Clerezij den Beweis liefern werden, dafs sie weder Häretiker noch Schismatiker sind, sondern wahre Kinder unserer Mutter, der heiligen Kirche, bereit, sich der Entscheidung des allgemeinen Konziles zu unterwerfen, wie immer diese Entscheidung lauten wird.‘ Den Entscheidungen des Konziles möge niemand vorgreifen. ‚Mit allen Katholiken erkennen wir das allgemeine Konzil als das höchste Tribunal der katholischen Kirche an. So lassen wir denn dieses Tribunal sein Urteil fällen, und dann wird sich für Sie und für uns, wie für alle Katholiken das Wort des Gründers und Oberhauptes unserer Kirche bewahrheiten: „Wer die Kirche nicht hört, den halte einem Heiden und öffentlichen Sünder gleich!“ Ich schliefse mit der Beteuerung, dafs wir alle, Mitglieder der Clerezij, mit Ihnen den heifsen Wunsch hegen, dafs das Konzil der Trennung, die zwischen uns und unseren Brüdern in der heiligen Kirche besteht, ein Ende machen möge.‘

---

[1] *Cecconi* l. c. [1503] sg. Die Unterschrift lautet: Un membre de l'Église catholique romaine appartenant à la *Clerezij*.

Digitized by Google

Mit Recht wurde der Brief von der Zeitung freudig begrüfst, und, sollte auch der Absender keinen Auftrag haben, im Namen anderer zu sprechen, als ein Zeichen der Dinge betrachtet, die innerhalb der getrennten Religionsgenossenschaft vor sich gingen. Nur mit einer Stelle des Briefes war sie nicht ganz zufrieden. Der Verfasser gab darin die Ansicht zu erkennen, ein Konzil könne ‚mit Voreingenommenheit und Vorurteil' eine Entscheidung treffen, so dafs sein Urteil diskutierbar und die Weigerung, sich demselben zu unterwerfen, gerechtfertigt sei. Eine solche Annahme, erwidert die Zeitung, ist nicht gestattet; sie genügt, um jede Autorität in der Kirche zu untergraben. Denn sie stellt ein anderes Urteil auf Erden über ‚das höchste Tribunal der ganzen Kirche'[1]. In einem neuen Briefe vom 9. November[2] gibt der Verfasser dann eine genügende Erklärung seiner Worte und verwahrt sich gegen die Idee, als ob ein Konzil sein Urteil mit ‚Voreingenommenheit und Vorurteil' fällen könne. Seine früheren ungenauen Ausdrücke nimmt er zurück.

Wichtiger noch als dieser Brief ist ein anderer, welcher der Redaktion der ‚Tijd' zugleich mit jenem zugestellt wurde, der aber ein älteres Datum trägt. Aus ihm erhellt, dafs die Frage, ob sich die jansenistischen Bischöfe zum Konzile begeben müfsten, schon vor dem ersten Artikel der ‚Tijd' in der getrennten Religionsgenossenschaft selbst angeregt worden war. Es ist ein Brief[3], den zwei Laien, S. L. Boers und S. W. H. M. Colombijn, beide Mitglieder des kirchlichen Rates der römisch-katholischen Pfarre der bischöflichen Clerezij zu Dortrecht[4], im Juli 1868 in vielen Exemplaren allen jansenistischen Geistlichen Hollands, den Mitgliedern der Kirchenverwaltungen und vielen anderen jansenistischen Laien zugesendet hatten[5].

Die Ankündigung eines Konziles durch Seine Heiligkeit Papst Pius IX., so heifst es in dem Briefe, sei für die Clerezij ein Ereignis von der höchsten Bedeutung, und wenn die Laien darauf drängten, dasselbe zu benutzen, so sei dies ein Beweis für die lebendige Sorge, die auch sie für die Dinge der Religion und für den glücklichen Stand der Kirche in den Niederlanden haben. So stellen die Verfasser denn die Frage: ‚Sind von unserem Klerus die notwendigen

[1] *Cecconi* l. c. p. [1504] sgg. [2] Ibid. p. [1510] sg.

[3] Ibid. p. [1491] sgg.

[4] Membres du Conseil ecclésiastique de la paroisse catholique romaine de la *Clerezie épiscopale* à Dortrecht.

[5] Cf. *Cecconi* l. c. p. [1511].

Digitized by Google

Maſsregeln dafür getroffen, daſs die Clerezij auf dem nächsten Konzile vertreten werde, zu dem Zwecke, die Interessen unserer Kirche zu verteidigen und nach Möglichkeit dahin zu wirken, daſs mit der traurigen Trennung, die uns seit einer so groſsen Zahl von Jahren von unseren Brüdern im Glauben fern hält, ein Ende gemacht wird?'

Die Unterschriebenen sagen unter anderem, daſs sie römische Katholiken aus Überzeugung, Mitglieder der Clerezij aber wegen des Vertrauens seien, das sie auf ihre Priesterschaft setzen. Das Fundament dieses ihres Vertrauens sei die von der Priesterschaft so häufig wiederholte Appellation an ein allgemeines Konzil als den einzigen Richter, dessen Kompetenz sie in ihrer Sache anerkennen könnten. Nun stehe ein allgemeines Konzil bevor. An dieses also müſsten sich ihre Priester wenden. Schriftliche Proteste könnten wenig nützen, wie die Geschichte zeige. Die Bischöfe müſsten persönlich erscheinen. Als Bischöfe hätten sie ein Recht auf Zulassung. Die groſsen Schwierigkeiten, die zu überwinden seien, dürften sie nicht abhalten. Im Konzile würden sie bei manchen Bischöfen Unterstützung finden. Wenn sich die Bischöfe fern hielten oder weniger wirksame Mittel anwendeten, so würde das Vertrauen einer groſsen Anzahl von Laien zu ihnen so sehr erschüttert werden, daſs ihr Gewissen Bedenken erregen könnte, ob sie noch weiter ihren alten Führern in Glaubensdingen folgen dürften.

Aus dem Briefe spricht ein groſses Verlangen nach Wiedervereinigung mit Rom, zugleich scheint er aber trotz der ehrfurchtsvollen Ausdrücke, in denen er über die Priesterschaft spricht, ein gewisses Miſstrauen gegen diese zu verraten. Einige irrtümliche Behauptungen des Briefes, welche die ‚Tijd' hervorhob und über welche die Verfasser einen neuen Brief an die Zeitung richteten[1], haben für uns kein Interesse. Daſs nicht alle Laien die Gesinnungen teilten, welche in dem von uns besprochenen Schreiben dargelegt sind, versteht sich von selbst und ist in einem weiteren Briefe eines jansenistischen Laien an die ‚Tijd' ausdrücklich festgestellt[2].

In den Stammlanden des Protestantismus waren freundliche Begrüſsungen des päpstlichen Schreibens nur ganz vereinzelte Erscheinungen[3]. Bei der groſsen Masse der Protestanten Deutschlands fand es vielmehr eine sehr ungünstige Aufnahme. Die höchste Behörde der preuſsischen Landeskirche, der evangelische Ober-

[1] *Cecconi* l. c. p. [1511] sgg. [2] Cf. ibid. p. [1514] sgg.
[3] S. oben S. 330 ff.

Digitized by Google

kirchenrat zu Berlin, glaubte zu demselben durch einen öffentlichen Protest Stellung nehmen zu müssen. Der Oberkirchenrat erkennt an, dafs der Papst in seinem Schreiben ‚neben ungerechten Beschuldigungen in manchen seiner Worte Achtung und Wohlwollen gegen die Protestanten in beweglicher Sprache' zeige. ‚Aber da in gedachtem Schreiben', so bemerkt er, ‚das Haupt einer andern Kirche zugleich die Aufforderung an die Glieder der unserigen richtet, und zwar in der angeblichen Autorität auch ihres Oberhirten, ihren teuern, auf das unantastbare Wort Gottes begründeten, mit dem Blute seiner Bekenner besiegelten Glauben zu verlassen und von der in der gesegneten Reformation der Kirche wiedergewonnenen Wahrheit und evangelischen Freiheit abzufallen, ein Entgegenkommen auf dem Boden der evangelischen Wahrheit jedoch auch jetzt nicht in Aussicht nimmt, so weisen wir ein solches Vorgehen als einen unberechtigten Übergriff in unsere Kirche entschieden zurück, wobei wir uns bewufst sind, mit allen Evangelischen zusammenzustimmen'[1].

Der Protest des evangelischen Oberkirchenrates wurde von einem Protestanten in den Historisch-politischen Blättern einer Kritik

---

[1] C. V. 1123c sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXVII. — Der evangelische Oberkirchenrat weist die Einladung des Papstes ab, weil er ‚ein Entgegenkommen auf dem Boden der evangelischen Wahrheit auch jetzt nicht in Aussicht nimmt'. Was mag der Sinn dieser Worte sein? Sagt der Oberkirchenrat, dafs der Papst nicht durch Annahme der Lehren des sogen. evangelischen Bekenntnisses die zwischen der katholischen Kirche und den protestantischen Gemeinschaften bestehende Scheidewand beseitigen will, so ist dies freilich richtig. Aber wer kann das auch erwarten? Es kann doch nicht, wenn es sich um Wiedervereinigung der christlichen Religionsgemeinschaften handelt, für beide Teile *a priori* als feststehend gelten, dafs die Lehren des evangelischen Bekenntnisses die wahren christlichen Lehren sind. Wo die Wahrheit ist, ob auf dieser oder auf jener Seite, mufs nach einer andern Norm bestimmt werden, und wir werden vor allem auf das Evangelium als auf eine gemeinsam anerkannte Norm angewiesen sein. Die Forderung des evangelischen Kirchenrates, dafs der Papst den Protestanten ‚auf dem Boden der evangelischen Wahrheit' entgegenkomme, ist nur dann berechtigt, wenn dies verstanden wird von der im Evangelium enthaltenen Wahrheit. Nun kommt aber der Papst wirklich auf dem Boden der so verstandenen evangelischen Wahrheit den getrennten Konfessionen entgegen. Der ganze Teil seines Schreibens, in dem er seine Ermahnung an die Protestanten begründet, ist ja aus Stellen des Evangeliums zusammengewoben, und der Papst geht bei dieser ganzen Darlegung von den überaus klaren und vollständig entscheidenden Worten Christi in dem Evangelium des hl. Matthäus (16, 16) aus, in denen Christus seine Kirche auf Petrus als auf ihrem Fundamente aufzubauen verspricht. So kommt er den Protestanten in der Tat entgegen ‚auf dem Boden der evangelischen Wahrheit'.

Digitized by Google

unterzogen. ‚Die Frage', so schreibt er, ‚ob von seinem Standpunkte aus als Oberhaupt der katholischen Kirche der Papst ein Recht oder eine Pflicht gehabt habe zum Erlasse seiner Ermahnung, kann kaum aufgeworfen werden. Denn Papst Pius IX. hat durch seine Ermahnung nicht die Befugnisse überschritten, die nicht er selbst sich gesteckt, sondern die seit 1800 Jahren ihm von seinen Vorgängern überliefert sind. Nicht bloſs Pius IX. handelt in diesem Sinne, sondern alle seine Vorgänger haben in demselben gehandelt, alle seine Nachfolger werden in demselben handeln. Und noch mehr: sie müssen so handeln. Denn der Anspruch der katholischen Kirche, den sie begründet auf Christi Wort, ist ihrem Namen gemäſs darauf gerichtet, die allumfassende Kirche der Menschheit zu sein. Dieser Anspruch ist zu Recht anerkannt von seiten der Vorfahren aller derjenigen, die jetzt Protestanten sind, viele Jahrhunderte hindurch. Dieses Recht ist, gemäſs der Anschauung der katholischen Kirche, nicht verringert durch die tatsächliche partielle Behinderung in der Ausübung desselben. Es ist virtuell in voller Kraft. Und eben darum ist auch die katholische Kirche nicht ausschlieſsend. Wie sie virtuell die Menschheit umfaſst, so erkennt sie auch eine virtuelle Angehörigkeit dessen an, der äuſserlich nicht ihr Mitglied ist.' Der Verfasser des Artikels, ein angesehener Historiker, geht aber noch weiter und legt an der Hand der Geschichte dar, daſs die Protestanten, die auf dem Standpunkte des Augsburgischen Bekenntnisses stehen — und dazu gehört zweifelsohne der evangelische Oberkirchenrat —, von diesem ihrem Standpunkte aus bei Berufung eines Konziles eine Ermahnung und Einladung seitens des Papstes erwarten müssen. Denn das Grundprinzip, auf dem das ganze Augsburgische Bekenntnis beruht, besteht in der Anerkennung der Jurisdiktion der katholischen Kirche und in einer Appellation an ein rechtlich berufenes ökumenisches Konzil. Der Verfasser schlieſst mit der Erklärung: ‚Die Ermahnung des Papstes an alle Protestanten in Anlaſs des allgemeinen Konziles verkündet die wahre sittliche Freiheit des Individuums. Sie ist eine weltbefreiende Tat'[1].

Eine solche Auffassung des päpstlichen Mahnwortes fand allerdings bei wenigen Anklang. Die Gesinnung der groſsen Masse der

[1] Histor.-polit. Blätter 1869 I, 143—179. 189—232. Als Verfasser galt ohne allen Zweifel mit Recht *Onno Klopp*, der später zur katholischen Kirche zurückkehrte. Der Artikel ist auch als Broschüre erschienen: Der evangelische Oberkirchenrat in Berlin und das Konzil. Freiburg 1869. — Er ist ins Französische und Italienische übersetzt worden.

Digitized by Google

Protestanten war in dem Schreiben des Oberkirchenrates ausgesprochen worden. Als sich kurz nach seiner Veröffentlichung hundertundzwanzig protestantische Geistliche aus allen Teilen des preußischen Staates und auch aus fernen deutschen Diasporagemeinden zur Pastoralkonferenz in Berlin versammelt hatten, beschlossen sie folgende Resolution: ‚Gegenüber den Anmaßungen der neuesten vom päpstlichen Stuhle an die Protestanten gerichteten Ansprache würde es eine erhebende Antwort sein, wenn am 8. Dezember 1869 nicht nur die evangelische Landeskirche Preußens, sondern die gesamte evangelische Kirche Deutschlands durch den Mund ihrer kirchenregimentlichen Organe das einmütige Bekenntnis zur Augsburgischen Konfession (!) feierlich vor Gott und Menschen erneuerte.'[1] Von einer Prüfung des päpstlichen Schreibens ist gar nicht die Rede. Ebenso wies eine zu Glogau abgehaltene Synode und das Konsistorium der Provinz Posen den päpstlichen Brief zurück[2]. Auch die protestantische Presse nahm ganz allgemein eine feindliche Stellung zu demselben ein. ‚Die Gesinnungen', so schreibt der Apostolische Nuntius von München an Kardinal Antonelli[3], ‚die in diesen Tagen in den Blättern, welche die protestantischen Gedanken wiederzugeben pflegen, geäußert wurden, waren von Wohlwollen weit entfernt: die Eigenliebe, verletzt durch die Einmischung in eigene Angelegenheiten seitens einer Autorität, die man für eine fremde hält, der Gedanke, die mit Opfern gewonnenen Freiheiten zu verlieren, das Schreckbild der Inquisition, des Syllabus und der Enzyklika bildeten die Grundideen der Antworten und der Bemerkungen zu der Einladung des Heiligen Vaters. Wenn der eine oder andere den liebevollen Ausdrücken, in denen sie abgefaßt war, Beifall zollte, so fehlten andere nicht, welche dieselben als Heuchelei und verborgene Gier erklärten, eine verlorene Herrschaft durch Lockungen wiederzugewinnen.' Freilich allgemein, so sagt der Nuntius, tritt die Sehnsucht nach endlicher Vereinigung und Niederreißung der trennenden Mauern hervor. Aber man weiß nicht, wie dies geschehen könnte. ‚Die protestantischen Lehrer bringen ihren Anhängern um so leichter die Ansicht bei, daß sie Vernunft und Recht auf ihrer Seite haben, als sie, ihren eigenen Ursprung vergessend und die wahren Grundsätze verkehrend, sich rühmen, sich nicht wie die Katholiken hartnäckig gegen andere ab-

[1] Histor.-polit. Blätter a. a. O. S. 157 f., nach der ‚Kreuzzeitung' vom 25. Oktober 1868.

[2] Cf. *Cecconi* l. c. Sez. I, p. 200 sg.

[3] Depesche vom 2. März 1869, bei *Cecconi* l. c. p. 221 sgg.

Digitized by Google

zuschliefsen, sondern bereit zu sein, mit allen in vollkommener Übereinstimmung zu leben auf der Basis eines allgemeinen Christentums'.

Die Schlagwörter von Glaubensknechtschaft und Gewissenstyrannei bewährten ihre alte Kraft, und die evangelische Freiheit, zu glauben und zu denken, was man will, galt auch jetzt noch als das kostbare, durch die Reformation gewonnene Kleinod, obgleich doch nunmehr die Früchte jener Freiheit, die Zerrissenheit der protestantischen Religionsgemeinschaft in zahllose Sekten, die Unsicherheit in den fundamentalsten Glaubenswahrheiten, der immer weiter um sich greifende Unglaube, klar dartun, was von jenem Baume zu halten ist.

Natürlich können wir nicht alles, was in protestantischen Schriften und Zeitungen über das Konzil und den päpstlichen Brief gesagt worden ist, im einzelnen verfolgen. Dagegen dürfen wir die Proteste und Erklärungen, die von gröfseren öffentlichen protestantischen Versammlungen und Gesellschaften ausgingen, nicht unbeachtet lassen.

Auf einer Konferenz protestantischer Vertrauensmänner aus Südwestdeutschland, die zu Worms am 5. April 1869 stattfand, wurde beschlossen, eine Versammlung der Protestanten auf den 31. Mai desselben Jahres nach Worms zu berufen. ‚Die Einladung des Papstes an die deutschen Protestanten zur Rückkehr in die römische Kirche', so beginnt ihr Aufruf, ‚erfordert eine Antwort aus dem Munde des protestantischen Volkes. Die wachsende Kühnheit der ultramontanen Partei mahnt die deutschen Protestanten zur Wachsamkeit und Vereinigung.' Die höchsten Güter ständen auf dem Spiele. Daher hätten die Unterzeichneten im Einverständnisse mit einer gröfseren Anzahl protestantischer Männer aus Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Bayern die Versammlung deutscher Protestanten einberufen. Zwei Verhandlungsgegenstände werden genannt, von denen der erste ist ‚eine Erklärung gegen das sogen. Apostolische Schreiben des Papstes Pius IX. vom 13. September 1868, welches die deutschen Protestanten zur Rückkehr in die römische Kirche auffordert, und gegen die ultramontanen Angriffe und Anmafsungen'. Als Referent über diesen Gegenstand wird bezeichnet der bekannte Rationalist, Professor Schenkel aus Heidelberg. Der Aufruf war von neunzehn Männern unterzeichnet, von denen mehrere als die Hauptstimmführer des rationalistischen Protestantenvereins bekannt sind [1].

[1] Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge, Heft IV (1869), S. 145. — *Ceccani* l. c. Sez. II, Doc. CXXI. — Cf. C. V. 1132 d.

Digitized by Google

Die Versammlung fand an dem bestimmten Tage unter dem Vorsitze des Professors Bluntschli statt und nahm folgende von Schenkel vorgeschlagene Erklärung an:

1. ‚Wir, die heute in Worms versammelten Protestanten, fühlen uns in unserem Gewissen gedrungen, bei voller Anerkennung der Gewissensrechte unserer katholischen Mitchristen, mit denen wir im Frieden leben wollen, aber auch im vollen Bewufstsein der religiösen, moralischen, politischen und sozialen Segnungen der Reformation, deren wir uns erfreuen, gegen die in dem sogen. „Apostolischen Schreiben“ vom 13. September 1868 an uns gerichtete Zumutung, in die Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche zurückzukehren, öffentlich und feierlich Verwahrung einzulegen.

2. ‚Immer gerne bereit, auf den Grundlagen des reinen Evangeliums mit unseren katholischen Mitchristen uns zu vereinigen, protestieren wir heute noch ebenso entschieden, wie vor 350 Jahren Luther in Worms und unsere Väter in Speier, gegen jede hierarchische und priesterliche Bevormundung, gegen allen Geisteszwang und Gewissensdruck, insonderheit gegen die in der päpstlichen Enzyklika vom 8. Dezember 1864 und in dem damit verbundenen Syllabus ausgesprochenen staatsverderblichen und kulturwidrigen Grundsätze.

3. ‚Unseren katholischen Mitbürgern und Mitchristen reichen wir, hier am Fufse des Lutherdenkmals, auf den uns mit ihnen gemeinsamen Grundlagen des christlichen Geistes, der deutschen Gesinnung und der modernen Kultur die Bruderhand. Wir erwarten dagegen von ihnen, dafs sie zum Schutze unserer gegenwärtig bedrohten höchsten nationalen und geistigen Güter sich uns anschliefsen werden im Kampfe gegen den uns mit ihnen gemeinsamen Feind des religiösen Friedens, der nationalen Einigung und der freien Kulturentwicklung.

4. ‚Als Hauptursache der religiösen Spaltung, die wir tief beklagen, erklären wir die hierarchischen Irrtümer, insbesondere den Geist und das Wirken des Jesuitenordens, der den Protestantismus auf Leben und Tod bekämpft, jede geistige Freiheit unterdrückt, die moderne Kultur verfälscht und gegenwärtig die römisch-katholische Kirche beherrscht. Nur durch entschiedene Zurückweisung der seit dem Jahre 1815 erneuerten und fortwährend gesteigerten hierarchischen Anmafsung, nur durch Rückkehr zum reinen Evangelium und Anerkennung der Errungenschaften der Kultur kann die getrennte Christenheit den Frieden wieder gewinnen und die Wohlfahrt dauernd sichern.

Digitized by Google

5. ‚Endlich erklären wir alle auf Begründung einer hierarchischen Machtstellung der Geistlichkeit und ausschliefsliche Dogmenherrschaft gerichteten Bestrebungen in der protestantischen Kirche für eine Verleugnung des protestantischen Geistes und für Brücken nach Rom. Überzeugt, dafs die Lauheit und Gleichgültigkeit vieler Protestanten der kirchlichen Reaktionspartei eine Hauptstütze gewährt und auch in dem mächtigsten deutschen Staat ein Haupthindernis nationaler und kirchlicher Erneuerung bildet, richten wir an unsere sämtlichen Glaubensgenossen den Mahnruf zur Wachsamkeit, zur Sammlung und zu kräftiger Abwehr aller die Geistes- und Gewissensfreiheit gefährdenden Tendenzen.'[1]

In der Erklärung gegen Rom werden die Protestanten ziemlich allgemein mit den Wormsern einverstanden sein. Die Versammlung selbst, welche die liberale Richtung repräsentierte, wie sich dies besonders im Schlufssatze zu erkennen gibt, fand dagegen auch unter den Protestanten entschiedene Gegner. Der Korrespondent der evangelischen Kirchenzeitung[2] spricht über sie in folgenden Worten: ‚Man hat die Zahl der Mitglieder auf zwanzig-, ja dreifsigtausend angegeben, in Wahrheit indes wird sie sich auf etwa fünf- bis sechstausend belaufen haben; die grofse Mehrzahl gehörte dem Bürger-, Bauern- und Handwerkerstande an. Das Auftreten und Sichgehaben von nicht wenigen zeigte dem aufmerksamen Beobachter von vornherein, dafs sie wohl zum Protestieren gegen alle und jedwede „Geistesknechtschaft und geistlich-hierarchische Bevormundung" erschienen wären, dafs sie aber keine Ahnung von den Worten des Herrn hätten: So euch der Sohn frei macht, so seid ihr recht frei. Referent sah unter den Herbeigeströmten Männer aus seiner Nähe, von denen er sicher weifs, dafs sie ihre eigene Kirche vollständig verabsäumten, und denen der christliche Glaube vielfach ein Spott und Gegenstand der Anfeindung, das heilige Mahl eine sehr überflüssige Einrichtung ist.' — Das ‚Evangelium' führen alle protestantischen Parteien im Munde, auch die rationalistischen Gegner auf der Wormser Versammlung, obgleich es für sie ja gar kein Evangelium im Sinne Luthers, d. i. kein von Gott inspiriertes Buch gibt.

Während der Aufruf zur Versammlung in Worms die Gefahren betonte, die seitens des päpstlichen Schreibens die Protestanten bedrohten, entschied der Generalvorstand des Gustav-Adolfvereins

[1] C. V. 1132 d sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXXII.

[2] 31. Juli 1869. Siehe Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge, Heft V (1869), S. 161 f.

Digitized by Google

am 16. August die vorgelegte Frage, ob die bevorstehende Hauptversammlung des Vereins zu einer Kundgebung gegen das Schreiben Pius' IX. zu veranlassen sei, negativ, weil dasselbe erstens keine Bewegung unter den Protestanten hervorgerufen habe und die Evangelischen sich in ihrem Glauben viel zu fest wüfsten, als dafs sie in dem sogen. ökumenischen Konzile des 19. Jahrhunderts eine Gefahr für sich zu erblicken vermöchten; und zweitens, weil der Erlafs des Schreibens eine blofse herkömmliche Form sei, der man in Rom selbst keine Bedeutung beilege. Es genüge demgemäfs, diesen Beschlufs mit seiner Motivierung in das Protokoll niederzulegen und in den Bericht aufzunehmen[1].

Dagegen glaubte der vom 29. August bis 3. September 1869 zu Stuttgart versammelte 15. deutsch-evangelische Kirchentag seine Stimme gegen den päpstlichen Erlafs erheben und denselben feierlich zurückweisen zu müssen. Eine von Professor Hermann aus Heidelberg vorgelegte Erklärung[2] wurde von der ganzen Versammlung angenommen. Die leitenden Gedanken derselben waren folgende: Wir weisen den Anspruch des Papstes auf ein göttliches Recht zur Leitung der Gesamtkirche zurück. Die Aufforderung zur einfachen Rückkehr in die katholische Kirche ‚entbehrt jeder Aussicht auf Erfüllung'; ‚wir wissen von keiner durch einen gesetzgeberischen Willen Christi eingesetzten Kirchenverfassung', ‚am wenigsten von einer in Petrus gegründeten und auf die römischen Bischöfe vererbten Kirchenmonarchie'; ‚wir sehen in einer solchen Verfassung keine Bürgschaft der unverfälschten Überlieferung der christlichen Heilsgüter'.

Für die Generalsynode der bayrischen protestantischen Landeskirche, die zu Ansbach vom 9. Oktober an tagte, war von den Synoden von Weiden, Kulmbach, Kempten und Leipheim der Antrag gestellt worden, das päpstliche Schreiben durch einen kräftigen Protest zurückzuweisen. Der Dekan Bauer aus Neustadt a. A., der als Referent auftrat, erklärte, dafs die päpstliche Einladung vollständig wirkungslos bleiben, wie überhaupt, dafs eine Wiedervereinigung mit Rom nie stattfinden werde. ‚In der Flamme', so sagte er, ‚mit welcher ein Luther vor den Toren Wittenbergs die über ihn

[1] *Cecconi* l. c. Doc. CXXIII. — Cf. C. V. 1133 d. — Stimmen aus Maria-Laach a. a. O. S. 164 f. — Die Hauptversammlung fand vom 17. bis 19. August in Bayreuth statt.

[2] *Cecconi* l. c. Doc. CXXIV. — Cf. C. V. 1133 d. — Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge, Heft VI (1870), S. 195.

Digitized by Google

verhängte päpstliche Bannbulle in Asche verwandelte, ist der letzte Faden verbrannt, der die nach ihm sich nennende Kirche an Rom knüpfen könnte.' Wenn aber ‚in einigen Petitionen der Erlafs einer Ansprache an sämtliche Gemeinden und Glieder unserer protestantischen Landeskirche gewünscht wird, um damit die Stellung der Generalsynode zur Sache zu bekunden, so stehen diesem Wunsche formelle Bedenken entgegen. Die Generalsynode ist lediglich eine beratende Körperschaft; sie hat keinerlei Exekutive, hat mit niemand zu korrespondieren, sie kann und darf im vorliegenden Falle, wie auch das Herz dazu drängen möge, nicht tun, was etwa nur dem königlichen Oberkonsistorium als dem Organ des landesherrlichen Episkopates zustehen dürfte.' ‚Die Tatsache der gegenwärtigen Verhandlung ist Protestes genug.'[1]

Der Vorsitzende Harlefs sprach den Wunsch aus, dafs die Versammlung der dargelegten Anschauung ohne Diskussion beitrete, und hielt dann, um seine eigene Ansicht über die päpstliche Einladung darzulegen, eine Rede über die Stelle aus den Sprüchen Salomons (26, 4): ‚Antworte nicht dem Toren auf seine Torheit, damit du ihm nicht ähnlich werdest.' Der Apostolische Nuntius von München sagt in einer Depesche an Kardinal Antonelli[2], dafs er mit dem dortigen Erzbischof über diesen Vorfall eine Besprechung gehabt und dafs dieser beschlossen habe, sich wegen desselben an das Ministerium zu wenden. Von einem Erfolge ist nichts bekannt geworden; der Nuntius versprach sich auch wenig Erfolg.

In den anderen Ländern, England ausgenommen, wurde das päpstliche Schreiben von den Protestanten ähnlich behandelt wie in Deutschland.

In Österreich war der Protestantismus zu gleichgültig, als dafs er ein Zeichen seines Widerstrebens abgegeben hätte. In Ungarn dagegen kam es auf einer Generalversammlung, welche die dem Augsburger Bekenntnisse anhängenden Protestanten am 8. Oktober in Pest abhielten, zu einer Resolution gegen die päpstliche Einladung[3]. Diese könne, so heifst es, nicht ernst genommen werden, weil sie erstens auf der Voraussetzung beruhe, die katholische Kirche sei der einzige Weg zum Heile, und der Mensch müsse sich einer Gewalt unterordnen, die sich als unfehlbar ausgebe; weil zweitens der Gegensatz zwischen den Protestanten und Katholiken nicht ge-

[1] *Cecconi* l. c. Doc. CXXV. — Cf. C. V. 1133 d.
[2] 27. Oktober 1869. — Cf. *Cecconi* l. c. Sez. I, p. 278.
[3] *Cecconi* l. c. Sez. II, Doc. CXXVI. — Cf. C. V. 1134 a.

Digitized by Google

hoben werden könne, was durch Aufzählung der gewöhnlichen protestantischen Anklagen gegen die katholische Kirche erklärt wird. Darum werden die ‚falschen, verleumderischen und beleidigenden Worte' des Papstes zurückgewiesen und wird die Hoffnung ausgesprochen, dafs die Katholiken den von den Finsternissen des Mittelalters immer mehr befreiten Geist des Christentums pflegen werden und so eine Einigung der Christen zustande komme, die, weit erhabener als die äufsere, geistige Schätze bringe und weithin das Reich der Liebe ausdehne.

Von Genf aus erging von der Gesellschaft der Pastoren der Kirche von Genf ein Brief an die Mitglieder dieser Kirche und an alle evangelischen Christen[1], der besagte, die Annahme des Schreibens Pius' IX. würde das Werk der Väter vernichten heifsen, und die Gründe für die grofse Bewegung des 16. Jahrhunderts beständen auch jetzt noch, ja sogar in verstärktem Mafse, fort. In Bezug auf die Lehre habe die katholische Kirche alle Irrtümer, gegen die man protestiert habe, festgehalten, ja neue Irrtümer denselben hinzugefügt, wie die Lehre von der unbefleckten Empfängnis Marias und der Unfehlbarkeit des Papstes, welch letztere Lehre jetzt obenan stehe und nach allen Anzeichen durch das kommende Konzil in irgend einer Weise eine Bestätigung erhalten werde. Grofse Mifsstände und Ärgernisse seien freilich gehoben, und besonders könne dem jetzigen Inhaber des päpstlichen Stuhles ein ehrenhafter Charakter nicht abgesprochen werden. Aber das Papsttum habe sich einem absoluten Despotismus zugewandt. Darauf werden in langer Reihe die in der katholischen Kirche bestehenden Zeremonien, gewisse kleinliche Übungen der Frömmigkeit, die Ablässe, die Klöster, die Verehrung der Heiligen u. s. w. als tadelnswert bezeichnet, Syllabus, Enzyklika und andere Schreckbilder werden vorgeführt als Dinge, die zu einem entschiedenen Proteste gegen die Einladung Pius' IX. drängen.

Auch das Komitee der sogen. ‚Alliance évangélique' in Frankreich richtete aus Anlafs des päpstlichen Schreibens einen Brief an die Mitglieder dieser Gesellschaft, um ‚zur Zeit, in welcher Rom sein Werk durch Proklamation der päpstlichen Unfehlbarkeit krönt und den für die Existenz der modernen Gesellschaft notwendigen Fortschritt und ihre Freiheiten verurteilt, die Mitbrüder zu öffentlichen Gebeten und zur Verdoppelung ihres religiösen Eifers zu ermahnen'[2].

[1] C. V. 1129a sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXIX.
[2] C. V. 1134 sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXXVII.

Digitized by Google

Dafs die Nachricht vom Konzile in Holland bei den Jansenisten vielfach freudig begrüfst wurde, haben wir oben dargelegt. Von den übrigen Akatholiken der Niederlande wurde sie unfreundlich aufgenommen. In nicht wenigen Artikeln der protestantischen Tagespresse und anderen Schriften[1], die als Antworten auf das päpstliche Schreiben erschienen, zeigte sich eine sehr gereizte Stimmung gegen die katholische Kirche, und eine Anzahl von Theologen und Geistlichen — siebenundzwanzig unterzeichneten — sandte dem Papste aus Gröningen eine lateinisch abgefafste Schrift, in der sie seine Einladung ablehnen und die Gründe hierfür darlegen[2]. Sie ist voll von protestantischen Vorurteilen gegen die katholische Kirche und enthält viele falsche und schiefe Auffassungen von Tatsachen und Lehren.

Von den Presbyterianern in Nordamerika sei noch bemerkt, dafs sie über das päpstliche Schreiben in zwei Versammlungen verhandelten, auf denen die Repräsentanten von nahezu fünftausend ‚Dienern des Evangeliums' und einer noch gröfseren Zahl von christlichen Gemeinden erschienen. Die beiden Vorsitzenden richteten dann einen gemeinschaftlichen Brief an Pius IX., in dem auch sie unter Darlegung ihrer Gründe die Einladung des Papstes ablehnen[3]. Sie behaupten, weder Häretiker noch Schismatiker zu sein. Die Einladung lehnen sie ab, weil die katholische Kirche die Prinzipien verworfen habe, die das Fundament ihrer Religion bilden.

---

[1] Auf die Schrift des Katholiken *Brouwers:* Wat nu te doen? antwortete *Günning* in der Schrift: Anti-modern, daarom Anti-Roomsch, und *Groen van Prinsterer* in der Schrift: Heiligerlee en Ultramontaansche Kritiek. Ein vom Judentum zum Protestantismus übergetretener Arzt, *A. Capadose*, schrieb gegen den päpstlichen Brief: Réponse au Pape Pie IX; ein anderer Protestant, *A. Buijs:* De Hervorming der Roomsch-Katholieke Kerk, und *C. W. Pape:* Het Oecumenisch Concilie te Rome in 1869. — Gegen die von den Protestanten gegen die katholische Kirche erhobenen Beschuldigungen schrieb *F. Heynen* S. J.: De Houding van eenige Nederlandsche Protestanten tegenover 's Pausen uitnoodiging betreffende de algemeene Kerkvergadering.

[2] C. V. 1124c sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXVIII. — S. die deutsche Übersetzung mit Glossen in den Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge, Heft IV (1869), S. 92 ff.

[3] C. V. 1135a sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXXVIII.

Digitized by Google

Vierzehntes Kapitel.

Das Vatikanische Konzil und das Antikonzil der Freidenker.

Ricciardis Brief an die Freidenker aller Nationen. — Vorschlag eines Antikonzils zu Neapel. — Zustimmende Schreiben. — Verhalten der Loge in Frankreich und Italien. — Antikonziliarische Demonstrationen in vielen Städten Italiens. — Der Verlauf des Antikonzils in Neapel. — Programme. — Andere Versammlungen der Freidenker in Italien.

Wie das Christentum den Heiden, so war das Vatikanische Konzil den Apostaten eine Torheit. Es war ihnen eine Torheit und ein Ärgernis zugleich: ein gegen den Kulturfortschritt des 19. Jahrhunderts geplantes Verbrechen.

Joseph Ricciardi, Mitglied des italienischen Parlamentes, schrieb im Jahre 1869 einen Brief in italienischer Sprache ‚an alle Freidenker aller Nationen', den er zwei Monate später in französischer Übersetzung auch im Auslande verbreitete[1]. Er sieht in dem angekündigten Konzile eine drohende Gefahr für die grofse Sache der Zivilisation, der Freiheit und des Fortschrittes. Für das einzige Mittel gegen die neuen Anstrengungen des alten und unversöhnlichen Feindes jeder Freiheit hält er einen heiligen Bund der Freidenker aller Nationen, der dem blinden Glauben, auf dem der Katholizismus beruht, das Prinzip der freien Forschung entgegenstellt. Als Ort für die Versammlungen des Freidenkerbundes schlägt er Neapel vor, und als Tag für den Beginn derselben den 8. Dezember, den für die Eröffnung des Konzils bestimmten Termin. Auf diesem Antikonzile sollen die unvergänglichen Dogmen der Moral gegenüber dem Dogma Roms proklamiert werden, jener Moral, die sich ausschliefslich auf die Vernunft gründet. Die Reden der Freidenker müssen von entsprechenden Taten begleitet werden, und darum werden sie auf ihre Fahne die Worte schreiben: Liebe — Unterricht. Die Liebe wollen sie üben durch das Bestreben, jedem gesunden Menschen Arbeit zu verschaffen und für denjenigen zu

[1] C. V. 1254 c sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CCIX.

Digitized by Google

sorgen, welcher sich durch Arbeit zu ernähren aufser stande ist. Unterricht soll allen Menschen zu teil werden; besonders den Elementarunterricht müssen sich die Freidenker angelegen sein lassen.

Ricciardi schrieb seinen Brief im Namen eines Komitees, das sich die Berufung des Antikonzils zur Aufgabe gemacht hatte, und bat alle, welche das dargelegte Programm billigten, ihre Zustimmung schriftlich auszudrücken.

Nach einer Mitteilung Ricciardis[1] liefen sehr zahlreiche Zustimmungsschreiben ein. Erwähnt sei ein Brief Garibaldis vom 19. Januar[2], Viktor Hugos vom 20. April[3], und Michelets, ‚Sekretärs der philosophischen Gesellschaft in Berlin'[4].

In Frankreich wurde in der Loge die Frage des allgemeinen Antikonzils mehreremal besprochen; viele drangen darauf, dafs der Freimaurerbund als solcher dasselbe beschicke, aber die Mehrzahl der Stimmberechtigten war gegen eine offizielle Teilnahme[5].

Ebenso erklärte der Grofsmeister des ‚Grofsen Orients' von Italien in einem Briefe an alle Logen des Landes[6], dafs zwar diejenigen unter den Brüdern, welche für ihre Person an dem Antikonzile teilnehmen wollten, Lob verdienten, dafs aber der Orden sich nicht als Korporation beteiligen könne.

Nach einem Briefe Ricciardis an die Zeitung ‚Giornale di Roma' vom November wurden in vielen Städten Italiens für den 8. Dezember Demonstrationen gegen das Vatikanische Konzil vorbereitet, so in Palermo, Catania, Salerno, Aquila, Foggia, Ancona, Parma, Venedig, Brescia, Treviso. Es erscheine ihm, so sagte er, sehr wünschenswert, und Garibaldi teile diese Ansicht, dafs in jedem Winkel Italiens das Volk das regste Leben entfalte und die Gelegenheit, die ihm seine Feinde bieten, zu einer neuen Erklärung des Volkswillens zu Gunsten der nationalen Einheit und des heiligen Grundsatzes der Freiheit benutze[7]. Drei Ideen müfsten sich bei seinen Versamm-

[1] C. V. 1256 c sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CCX.

[2] Civiltà Cattolica Ser. VII, vol. 5, p. 487. — Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge, Heft III (1869), S. 69. Vgl. einen zweiten Brief Garibaldis ebd. Heft IV (1869), S. 127.

[3] Civiltà Cattolica Ser. VII, vol. 6, p. 491. — Stimmen aus Maria-Laach a. a. O. S. 126.

[4] Stimmen aus Maria-Laach a. a. O. S. 127.

[5] Vgl. die Verhandlungen bei *Cecconi* l. c. Doc. CCVI. CCVII. CCVIII. — Cf. C. V. 1256 b.

[6] C. V. 1257 b sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CCXI.

[7] *Cecconi* l. c. Doc. CCXIV. — Cf. C. V. 1258 b.

Digitized by Google

lungen verkörpern: unversöhnlicher Krieg gegen den Papst; Protest gegen das napoleonische Übergewicht; das grofse Prinzip der Freiheit der Gewissen.

Zum 8. Dezember fanden sich nun einige hundert Freidenker, worunter mehrere Frauen, in Neapel ein. Da im Theater S. Ferdinando, das zum Versammlungslokale ausersehen war, an diesem Tage eine Vorstellung gegeben wurde, mufste man die Eröffnungssitzung des Antikonzils auf den 9. Dezember verlegen. Sie fand am Mittage statt. Ricciardi präsidierte und hielt die Eröffnungsrede. Vierhunderteinundsechzig aktive Mitglieder waren gegenwärtig. Als der Präsident das Programm des provisorischen Komitees zur Genehmigung vorlegen wollte, wurde Widerspruch erhoben; man konnte sich nicht einigen, und der Präsident erklärte die Sitzung für geschlossen.

Die zweite Sitzung war am Abende des 10. Dezember. Da Ricciardi nun von neuem das Programm zur Beratung stellte, entstand unter grofsem Lärm eine heftige Debatte, welche durch die Ankunft der französischen Freidenker unterbrochen wurde. Der Sprecher der letzteren, Herr Regnard, hielt eine heftige französische Rede gegen die katholische Kirche. Als dann Rufe zur Verherrlichung des republikanischen Frankreich erschallten, löste die anwesende Polizeivertretung die Konzilssitzung der Freidenker auf. Nur mit Widerstreben verliefsen diese den Saal.

Am 16. Dezember versammelten sie sich noch einmal in einem Gasthofe von Neapel. Der Streit über das Programm begann von neuem, und man tobte so heftig, dafs der Gastwirt erklärte, die Versammelten nicht länger in seinem Hause dulden zu wollen. Auch die übrigen Gasthäuser und Theater verweigerten ihnen die Aufnahme. Sie begnügten sich nun damit, Ricciardis Programm nebst einem andern, das Regnard empfahl, am 17. Dezember in dem Organe der Freidenker Neapels, im ‚Popolo d'Italia', zu veröffentlichen [1].

Das Programm der Partei Ricciardis lautete: ‚Die unterzeichneten Vertreter verschiedener Nationen der zivilisierten Welt, die zur Teilnahme am Antikonzil in Neapel versammelt sind, stellen folgende Grundsätze auf: Sie proklamieren die freie Vernunft gegenüber der religiösen Autorität, die Unabhängigkeit des Menschen gegenüber dem Despotismus der Kirche und des Staates, die Solidarität der Völker gegenüber der Allianz der Fürsten und Priester,

[1] Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge, Heft VI (1870), S. 186 ff.

Digitized by Google

die freie Schule gegenüber dem Unterrichte des Klerus, das Recht gegenüber dem Privilegium. Indem sie keine andere Grundlage anerkennen als die Wissenschaft, erklären sie sich für die Freiheit des Menschen und für die Notwendigkeit, jede offizielle Kirche abzuschaffen. Das Weib mufs von den Banden befreit werden, worin die Kirche und die Gesetzgebung es gefangen halten und die seine völlige Entwicklung verhindern. Sie proklamieren die Notwendigkeit des von jeder religiösen Einmischung freien Unterrichtes; denn die Moral mufs von einer solchen Einmischung vollkommen unabhängig sein.'

Das von Regnard und seinen Anhängern aufgestellte Programm war folgendes: ‚Die Freidenker von Paris anerkennen und proklamieren die Freiheit des Gewissens, die Freiheit der Forschung und die menschliche Würde. Sie betrachten die Wissenschaft als die einzige Grundlage jedes Glaubens und verwerfen somit jedes auf irgend eine Offenbarung sich gründende Dogma. Sie erkennen, dafs die soziale Gleichheit und die Freiheit nur dann bestehen können, wenn das Individuum gebildet ist. Sie beanspruchen somit einen für alle Stufen kostenfreien, obligatorischen, ausschliefslich laikalen und materialistischen Unterricht, und es ist Pflicht der Gesellschaft, das Individuum in den Stand zu setzen, seinen Kindern einen solchen Unterricht zu erteilen. — Was die philosophische und religiöse Frage betrifft, so nehmen die Freidenker von Paris, in Erwägung, dafs die Idee eines Gottes die Quelle und der Stützpunkt eines jeden Despotismus und jeglicher Bosheit ist, sowie, dafs die katholische Religion die vollständigste und furchtbarste Personifikation dieser Idee und der Gesamtinhalt ihrer Dogmen eine wahre Verleugnung der Gesellschaft ist, die Verpflichtung auf sich, für die rasche und gründliche Abschaffung des Katholizismus tätig zu sein und dessen Vernichtung durch alle mit der Gerechtigkeit verträglichen Mittel anzustreben, selbst die revolutionäre Gewalt nicht ausgeschlossen, die nichts anderes als das auf die Gesellschaft angewandte rechtmäfsige Verteidigungsrecht ist.'[1]

Auch die übrigen Versammlungen, welche die Freidenker am 8. Dezember in verschiedenen Städten Italiens abhielten, hatten kein anderes Ergebnis als die neapolitanische: eine ekelhafte Kundgebung ihres Hasses gegen Gott und Religion[2].

[1] C. V. 1258b sqq. — Stimmen aus Maria-Laach a. a. O. S. 188.
[2] Vgl. ebd.

Digitized by Google

Fünfzehntes Kapitel.

Die Staatsregierungen und das kommende Konzil.

Verhältnis der beiden Gewalten seit dem letzten Konzile. — Der Einfluſs der konzilsfeindlichen Schriften auf die Regierungen. — Das Zirkular des bayrischen Ministerpräsidenten. — Jörg über das Zirkular. — Ob Döllinger das Zirkular veranlaſst habe. — Die Aufnahme des Zirkulars bei den anderen Regierungen. — Einforderung von Gutachten verschiedener Universitätsfakultäten seitens des bayrischen Ministeriums. — Das Gutachten der Würzburger theologischen Fakultät. — Zwei Gutachten der Münchener theologischen Fakultät. — Das der Minorität. — Das der Majorität. — Das der juristischen Fakultät zu München. — Sondergutachten des Reichsrats v. Bayer. — Vergeblicher Versuch des bayrischen Ministeriums, andere Staaten zur Nachahmung seines Schrittes zu veranlassen. — Ob der Ministerpräsident Napoleon veranlassen wollte, die Truppen von Rom zurückzuziehen. — Frankreich will keinen Vertreter zum Konzile senden. — Ministerpräsident Hohenlohe will dem bayrischen Könige gleiche Zurückhaltung empfehlen. — Die Bischöfe Bayerns zeigen dem Könige ihre Abreise zum Konzile an. — Antwort des Königs. — Preuſsen und das Konzil. — Anfrage seitens der Schweiz bei Preuſsen. — Antwort des Ministerpräsidenten. — Des römischen Gesandten Arnim Drängen auf Eingreifen der Regierung. — Sein Brief an Bismarck. — Dessen Antwort. — Standpunkt der preuſsischen Regierung und Begründung desselben. — Verhandlungen der Regierungen. — Brief des preuſsischen Kultusministers an die Bischöfe. — Arnims Promemoria. — Neue Darlegung des Standpunktes der Regierung durch Bismarck. — Arnim wünscht einen katholischen Theologen als Beirat. — Domkapitular Giese eingeladen. — Seine Ablehnung. — Die österreichische und ungarische Regierung. — Abweisung des Zirkulars der bayrischen Regierung. — Weisungen für den Botschafter Trauttmansdorff in Rom. — Die Regierung der Schweiz. — Abweisung des bayrischen Zirkulars. — Die französische Regierung. — Verhandlungen im Corps législatif 1868. — Anfrage Olliviers im Jahre 1869. — Antwort Baroches. — Neigungen der Regierung, Vertreter zum Konzile zu senden. — Instruktion der Regierung für den Botschafter in Rom. — Art der den Bischöfen erteilten Erlaubnis, zum Konzile zu reisen. — Kaiser Napoleons Rede am Anfange der Legislaturperiode. — Die französische Regierung und die Bulle über die Zensuren. — Belgien, Spanien, Portugal. — Italiens feindliches Verhältnis zum Konzile. — Ständige Anfragen im Parlamente zu Florenz. — Verteilung der Janusschrift durch die Regierung. — Schrift über die Rechte der Regierungen bei Konzilien. — Erteilung der Er-

Digitized by Google

laubnis an die Bischöfe, zum Konzile zu reisen. — Rufsland und das Konzil. — Gortschakow und Antonelli. — Verbot für die Bischöfe, sich zum Konzile zu begeben. — Die europäischen Staaten überhaupt. — Aufsereuropäische Staaten. — Brasilien und Chile.

Das Verhältnis von Kirche und Staat hatte sich seit dem letzten ökumenischen Konzile von Grund aus verändert. Mehrere Länder waren ganz oder gröfstenteils von der Kirche abgefallen, und in diesen konnte man höchstens Freiheit der Bischöfe für die Teilnahme am Konzile beanspruchen. Aber auch die Regierungen vieler katholischen Staaten liefsen sich von kirchenfeindlichen Grundsätzen leiten oder suchten doch immer mehr das Band zu lockern, das bis dahin beide Gewalten miteinander verbunden hatte.

So war denn bei dem Vatikanischen Konzile an ein vereintes Wirken von Kirche und Staat zur Förderung der christlichen Religion, wie wir es auf den alten Kirchenversammlungen finden, nicht zu denken, und wenn Regierungen das Verlangen zeigten, sich auf dem Konzile vertreten zu lassen, so war der Beweggrund nicht Eifer für die christliche Religion, sondern Argwohn und Eifersucht gegen die Kirche. Man fürchtete Übergriffe derselben auf das staatliche Gebiet und betrachtete eine Stärkung des Einflusses der Kirche auf die Katholiken als eine Verringerung der staatlichen Autorität. Dazu kam, dafs die nahende Kirchenversammlung von der kirchenfeindlichen Presse gar als kultur- und staatsgefährlich verdächtigt wurde: Denunziationen, die ihren Eindruck auch auf die Staatslenker nicht verfehlten.

Offizielle Äufserungen der Regierungen über die Stellung, die sie zu dem Konzile einzunehmen gedächten, liefsen lange auf sich warten. Da erinnerte sich endlich, wie die ‚Unità Cattolica' bemerkt, Bayern daran, dafs es die erste musikalische Grofsmacht sei, und hielt es darum für seine Aufgabe, den anderen Staaten den Ton anzugeben.

Der Präsident des bayrischen Ministeriums und Minister des Auswärtigen, Fürst Chlodwig Hohenlohe-Schillingsfürst, erliefs am 9. April 1869 an die Vertreter der bayrischen Regierung im Auslande ein Zirkular[1] und zog Erkundigungen über die Absichten ein, welche die Regierungen, bei denen sie akkreditiert waren, hinsichtlich des Konzils hegten, und über das Verhalten, das sie dabei zu beobachten gedächten. Zugleich liefs er den Regierungen die Frage

[1] C. V. 1199a sqq. — *Cecconi* l. c. Sez. II, Doc. CLXIX.

Digitized by Google

vorlegen einmal, ob es nicht ratsam sei, schon vor dem Konzile entweder gemeinsam oder doch in gegenseitiger Übereinstimmung Maßregeln zu beschließen zum Zwecke, den Heiligen Stuhl über die Stellung aufzuklären, welche die Regierungen des Kontinents dem ökumenischen Konzile gegenüber einnehmen würden, und weiterhin, ob nicht Kommissionen, die aus den Vertretern der interessierten Mächte gebildet würden, als das beste Mittel zu betrachten seien, eine Verständigung der Regierungen herbeizuführen.

In der Begründung seines Vorschlages sagt der Fürst, es sei wenig wahrscheinlich, daß sich das Konzil nur mit rein theologischen Fragen beschäftigen werde. Keine Frage dieser Art harre gegenwärtig der Lösung durch ein Konzil. Die einzige dogmatische These, die Rom durch ein Konzil definiert sehen möchte und die den Gegenstand der Agitation des Jesuitenordens in Italien und Deutschland bilde, sei die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Es sei evident, daß die dogmatische Erklärung dieser ‚Prätension' über das rein geistige Gebiet weit hinausgehe und von eminent politischer Natur sei, da sie die Gewalt des Papstes selbst in zeitlichen Angelegenheiten über alle christlichen Fürsten und Völker ausdehne. Dazu komme, daß sich unter den Kommissionen, welche die dem Konzile vorzulegenden Gegenstände vorbereiten, eine befinde, die sich ausschließlich mit den Mischfragen beschäftige, die gleichmäßig die Gegenstände des öffentlichen Rechtes, der Politik und des Kirchenrechtes berühren. Dies berechtige zur Annahme, daß es die Absicht des Heiligen Stuhles oder wenigstens einer in Rom gegenwärtig mächtigen Partei sei, durch das Konzil eine Reihe von Dekreten über Fragen zu promulgieren, die mehr zum politischen als zum kirchlichen Gebiete gehören. Endlich wird gesagt, daß die ‚Civiltà Cattolica', eine von den Jesuiten in Rom redigierte und durch päpstliches Breve mit einem öffiziösen Charakter bekleidete Zeitschrift, es als Aufgabe des Konzils bezeichne, die Thesen des Syllabus vom 8. Dezember 1864 in Konzilsdekrete umzugestalten. Die Artikel dieser Enzyklika (sic!) aber seien gegen die Grundsätze gerichtet, welche die Basis des heutigen öffentlichen Lebens bilden, so wie es sich im Schoße aller zivilisierten Völker entwickelt habe. Für die Regierungen also sei die Erwägung der Frage notwendig, ob sie nicht die Pflicht hätten, sowohl die ihnen untergebenen Bischöfe wie auch das zukünftige Konzil selbst auf die verderblichen Folgen aufmerksam zu machen, die eine solche beabsichtigte und systematische Erschütterung der zwischen Staat

Digitized by Google

und Kirche bestehenden Verhältnisse haben dürfte. Darüber könne kein Zweifel sein, dafs es für die Regierungen dringend geboten sei, sich zu einem Proteste zu vereinigen, den sie entweder durch ihre Vertreter in Rom oder in einer andern Weise gegen jede etwaige Entscheidung, die das Konzil über politisch-religiöse Gegenstände ohne die Mitwirkung der Vertreter der Mächte fassen könnte, einlegen müfsten.

‚Man hat', so sagt Jörg[1], ‚die Veranlassung und die Motive dieses diplomatischen Aktes von weit her zusammengesucht, während doch zwar nicht das Gute, aber das Richtige hart vor der Türe lag. Man hat den Schritt auf italienische, französische, ja sogar auf preufsische Umtriebe und Verhetzungen zurückgeführt, während es doch Tatsache ist, dafs insbesondere an mafsgebender Stelle zu Berlin niemand erbaut war von der fürstlichen Voreiligkeit, wenn man auch nachträglich, wie sich von selbst versteht, beflissen war, die Sache mit möglichst schönen Worten der nahestehenden Organe aus dem Wege zu schaffen.' Derselbe Publizist versichert uns ferner, dafs die Depesche eine persönliche Angelegenheit des Fürsten Hohenlohe in seiner Eigenschaft zwar als bayrischen Ministers des Auswärtigen sei, dafs aber die übrigen Minister, wenigstens anfangs, keineswegs solidarisch für dieselbe hätten eintreten wollen. Die Frage, auf wessen Rat der Fürst in einer so wichtigen Sache ohne den Beirat seiner Kollegen den Schritt getan habe, beantwortet er durch ein Zitat aus der ‚Neuen Freien Presse' vom 16. Juni: ‚Man bezeichnet mit vieler Bestimmtheit oder jedenfalls grofser Wahrscheinlichkeit, dafs es der Herr Stiftspropst Dr. v. Döllinger, der berühmte Gelehrte, und einige seiner Freunde waren, welche dem Fürsten v. Hohenlohe geraten haben, die Depesche vom 9. April zu erlassen.' Auch sonst wurde Döllinger als Inspirator der Depesche angesehen. So schreibt der preufsische Gesandte zu Rom, Herr v. Arnim, an den Grafen Bismarck: ‚Wahrscheinlich ist der Fürst Hohenlohe zu diesem Schreiben von dem Stiftspropst Döllinger inspiriert worden, welcher in seiner Verstimmung gegen Rom ohne Zweifel sehr geneigt sein wird, die Gefahren in etwas übertriebener Weise hervorzuheben, welche dem modernen Staat aus den vermuteten Konzilsbeschlüssen erwachsen können. Es ist nun natürlich, dafs Herr v. Döllinger ... in den weltlichen Regierungen Bundesgenossen zu finden wünscht, welche er zu anderen

[1] Histor.-polit. Blätter 1869 II, 163 f.

Digitized by Google

Zeiten nicht gesucht haben würde.'[1] Behauptungen wie diese: ‚Rom will durch das Konzil nur die päpstliche Unfehlbarkeit definieren', ‚die Lehre der päpstlichen Unfehlbarkeit ist staatsgefährlich', ‚die „Civiltà Cattolica" bezeichnet die Definition des Syllabus als die Aufgabe des Konzils', weisen freilich sehr klar auf Döllinger hin.

Die Anfrage des Fürsten Hohenlohe fand bei den Mächten wenig Beachtung. ‚Es scheint,' schreibt der Apostolische Nuntius Meglia von München an den Kardinal Antonelli[2], ‚dafs das Zirkular keine allzu gute Wirkung gehabt hat, auch abgesehen von dem Erstaunen darüber, dafs die bayrische Regierung sich eine solche Bedeutung hat geben wollen, bei den grofsen Höfen, besonders von Österreich und Frankreich, in einer Sache von so hoher Wichtigkeit die Initiative zu ergreifen. Man sagt mir, Frankreich habe ausweichend geantwortet, indem es sich die Freiheit der Handlung und der Prüfung für eine geeignetere Zeit wahrte, und der Graf Beust habe dem bayrischen Gesandten zu Wien in einer mündlichen Antwort zu verstehen gegeben, Österreich habe schon genug Schwierigkeiten mit dem Heiligen Stuhle, auch ohne neue hinzuzufügen. Die Gesandten der kleinen deutschen Staaten hierselbst [in München] wurden von ihren Regierungen angewiesen, zu erforschen, welche Antwort die übrigen Mächte gegeben hätten, und ich weifs, dafs die württembergische Regierung willens ist, dem Fürsten Hohenlohe sagen zu lassen, dafs ihr Staat zu klein und protestantisch sei und nicht glaube, sich in diese Dinge einmischen zu sollen, und dafs er im übrigen in dieser Zeit nicht etwas tun wolle, was den Katholiken Württembergs unangenehm sei.'

Doch liefs sich die bayrische Regierung durch den schlechten Erfolg, den sie bei ihrem ersten konzilsfeindlichen Schritte hatte, nicht abhalten, bald einen zweiten zu versuchen. Sie legte auf Antrieb Döllingers[3] am 12. Juni 1869 den theologischen Fakultäten von München und Würzburg und der juristischen von München folgende fünf Fragen vor:

‚1. Wenn die Sätze des Syllabus und die päpstliche Unfehlbarkeit auf dem nächsten Konzile zu Glaubenswahrheiten erhoben werden,

---

[1] Brief vom 14. Mai 1869. C. V. 1203 c. — *Cecconi* l. c. Doc. CLXXIX. — Fünf Jahre später, am 24. April 1874, bittet Arnim den Stiftspropst Döllinger öffentlich um Entschuldigung, ‚dafs er gelegentlich über ihn in einer Weise gesprochen habe, die nicht klar genug die Verehrung bezeugt, die er für Se. Hochwürden hegt'. Vgl. *Ollivier*, L'Église et l'État etc. I, 513 [1].

[2] 17 Maggio 1869. [3] Vgl. *Friedrich*, Ignaz v. Döllinger III, 487 f.

Digitized by Google

welche Veränderungen würden hierdurch in der Lehre von den Beziehungen zwischen Staat und Kirche, wie sie bisher in Deutschland praktisch und theoretisch gehandhabt wird, herbeigeführt?

‚2. Würden in dem vorausgesetzten Falle die öffentlichen Lehrer der Dogmatik und des Kirchenrechtes sich verpflichtet erachten, die Lehre von der göttlich angeordneten Herrschaft des Papstes über die Monarchen und Regierungen (sei es als *potestas directa* oder *indirecta in temporalia*) als jeden Christen im Gewissen verpflichtend zu Grunde zu legen?

‚3. Würden die Lehrer der Dogmatik und des Kirchenrechtes sofort sich für verpflichtet erachten, die Lehre, dafs die persönlichen und realen Immunitäten des Klerus *iuris divini* seien, also auch zum Gebiete der Glaubenslehre gehören, — in ihre Vorträge und Schriften aufzunehmen?

‚4. Gibt es allgemein anerkannte Kriterien, nach welchen sich mit Sicherheit bestimmen läfst, ob ein päpstlicher Ausspruch *ex cathedra,* also nach der eventuell festzustellenden Konziliumsdoktrin unfehlbar und für jeden Christen im Gewissen verpflichtend sei, — und wenn es solche Kriterien gibt, welches sind dieselben?

‚5. Inwieweit dürften die angestrebten neuen Dogmen und ihre notwendigen Konsequenzen auch einen alterierenden Einfluſs auf den Volksunterricht in Kirche und Schule und auf die populären Lehrbücher (Katechismus u. s. w.) ausüben?‘[1]

Zuerst — schon am 7. Juli — lief das Gutachten der Würzburger theologischen Fakultät ein, eine umfangreiche, gründliche theologische Schrift[2], welche aber die Fragen nicht nach dem Wunsche der Fragesteller, die offenbar in den Janusideen befangen waren, beantwortete. Von vornherein bemerkte das Gutachten hinsichtlich der ersten Frage, dafs von einer allgemeinen Dogmatisierung der im Syllabus enthaltenen Lehren keine Rede sein könne, da die darin verurteilten Sätze nicht alle als solche, welche offenbarten Wahrheiten formell entgegenständen, sondern viele nur als einfache Irrtümer verworfen seien. In Bezug auf die Wirkung einer Verkündigung der Lehren des Syllabus wird dann bemerkt, dafs sie ‚in der Lehre von den Beziehungen zwischen Kirche und Staat

[1] C. V. 1200 c sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CLXX.

[2] Später erschien sie unter dem Titel: Gutachten der theologischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg über fünf ihr vorgelegte Fragen, das bevorstehende ökumenische Konzil in Rom betreffend. Würzburg 1869. Einen Auszug geben die Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge, Heft VI (1870), S. 204 ff.

Digitized by Google

keine wesentliche Veränderung' herbeiführen würde, ‚da jene Sätze kaum etwas Neues enthalten, meistens ihrem Hauptinhalte nach schon längst anderwärts ausgesprochen sind und nach ihrem richtigen Verständnisse sowohl im Zusammenhange der Aktenstücke, denen sie entnommen wurden, als im kirchlichen Sprachgebrauche, der vielfach der heutigen Tagespresse gänzlich unbekannt ist, nicht das Bedenkliche haben, das ihnen zugeschrieben werden wollte. Sodann zeigt der Syllabus, soweit es sich um praktische Dinge handelt, ein vom Standpunkt des Oberhauptes der katholischen Kirche wünschenwertes Ideal, das nicht immer zu erreichen, von dem abzuweichen oft sogar absolut notwendig und geboten ist. Dabei müssen stets Thesis und Hypothesis unterschieden werden'.

Ferner bespricht das Gutachten einzelne im Syllabus verurteilte Thesen, deren Verwerfung für das Verhältnis von Staat und Kirche leicht als gefährlich erscheinen könnte, wie z. B. die am schroffsten klingende Verurteilung der 80. These: ‚Romanus Pontifex potest ac debet cum progressu, cum liberalismo et cum recenti civilitate sese conciliare et componere.' Sie ist, so heifst es im Gutachten, entnommen der Allokution *Iam dudum* vom 18. März 1861, und in ihrem Zusammenhange aufgefafst, gibt sie den einfachen Sinn, dafs sich der römische Papst nie mit einem Systeme befreunden könne, das unter dem glänzenden Aushängeschilde von Fortschritt, Liberalismus und Zivilisation die katholische Kirche in jeder Weise verfolgt und schädigt — ‚systema apposite comparatum ad debilitandam ac fortasse etiam delendam Christi Ecclesiam'. Eine solche Zivilisation ist das z. B. in Italien herrschende System, zu welchem die Unterdrückung kirchlicher Institute, die Fesselung der freien Bewegung der kirchlichen Organe, die Mafsregelung der katholischen Presse, Konfiskation kirchlichen Eigentums u. dgl. gehört. ‚Man nenne die Sache beim rechten Namen', sagt der Papst, ‚und es wird klar werden, dafs der Heilige Stuhl immer sich gleich geblieben. Die echte Bildung hat an ihm immer ihren Beschützer und Pfleger gefunden.... Aber mit einem Systeme, das unter dem falschen Namen der Zivilisation die Vernichtung der Kirche anstrebt, kann er sich nicht vergleichen.'

Ebensowenig wie die Sätze des Syllabus, führt das Gutachten weiter aus, kann auch die etwa erfolgende Definition der Unfehlbarkeit des ex cathedra sprechenden Papstes eine Veränderung in den bestehenden Beziehungen zwischen Staat und Kirche herbeiführen, was dann genauer dargelegt und bewiesen wird.

Digitized by Google

Die zweite und dritte Frage wird verneint und die verneinende Antwort begründet. Auch die letzten Fragen erhalten eine Antwort, die der besorgten Diplomatie durchaus hätte genügen müssen, wenn sie der Kirche und dem Konzile freundlich gesinnt gewesen wäre.

Von der theologischen Fakultät der Universität München wurden am 21. August zwei Gutachten eingereicht: das eine von der Majorität[1] und das andere von einer Minorität[2] der Professoren der Theologie. Zuerst war nämlich, wie der Apostolische Nuntius an Kardinal Antonelli schreibt[3], Professor Schmid mit der Ausarbeitung eines Gutachtens betraut worden. Als nun dieser seinen Kollegen den Entwurf vorlegte, schlug Döllinger Veränderungen vor; einige aber und besonders Schmid erklärten, zu solchen Veränderungen ihre Zustimmung nicht geben zu können. Nun wurde ein neues Gutachten im Sinne Döllingers ausgearbeitet, und dieses fand, freilich vielfach modifiziert, bei allen, ausgenommen bei Professor Schmid, Billigung. Letzterer reichte sein eigenes Gutachten ein, zu dem auch Professor Thalhofer seine Zustimmung erklärt hatte. Da dieser aber abwesend war, ist es nicht von ihm unterzeichnet.

Dieses Gutachten der Minorität stimmt seiner Richtung nach mit demjenigen der Würzburger Theologen überein. Das Endergebnis desselben lautet: ‚Aus der Einzelbeantwortung der gestellten fünf Fragen ergibt sich als dogmatisches Gesamtresultat, dafs eine von seiten des nächsten ökumenischen Konzils etwa vorgenommene Sanktionierung des Syllabus, so wie er vorliegt, und eine von seiten desselben vollzogene Dogmatisierung der Unfehlbarkeit des ex cathedra redenden Papstes unmittelbar als solche den zwischen Staat und Kirche bestehenden Status quo nicht verändern und die Lehre von einer göttlich angeordneten Herrschaft des Papstes über die Monarchen und Regierungen nicht als eine jeden Christen im Gewissen bindende Lehre mit sich bringen würden, und ebensowenig die weitere Lehre von einem göttlichen Ursprunge der persönlichen und realen Immunitäten des Klerus nicht blofs im allgemeinen, sondern auch im einzelnen, und rein als solche auch auf den Volksunterricht keine

---

[1] Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge, Heft V (1869), S. 166 ff. — *Friedberg*, Sammlung der Aktenstücke zum ersten Vatikanischen Konzil S. 298. — Die italienische Übersetzung bei *Cecconi* l. c. Doc. CLXXII. — Cf. C. V. 1200 d.

[2] Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge, Heft VI (1870), S. 196 ff. — *Friedberg* a. a. O. S. 303 ff. — Die italienische Übersetzung bei *Cecconi* l. c. Doc. CLXXIII. — Cf. C. V. 1201 a.

[3] Depeschen vom 18. Juni und vom 23. August 1869.

Digitized by Google

umgestaltenden Einflüsse ausüben würden, so weit die Beziehungen von Kirche und Staat in Frage kommen.'

Ganz anders lautet das Gutachten der Majorität. Wie die vom Ministerium gestellten Fragen den Geist der Janusschriften atmen, so auch diese Antwort. Ist ja der Verfasser des Janus und der Hauptverfasser des Gutachtens derselbe Gelehrte, Döllinger[1]. Auf den kirchlichen Sinn der Verfasser und ihre theologische Tüchtigkeit wirft dasselbe kein günstiges Licht. Macht ja schon die Tatsache selbst einen übeln Eindruck, dafs katholische Theologen einen vom Oberhaupte der Kirche an die ganze katholische Christenheit gerichteten Lehrerlafs wie den Syllabus, einer abfälligen Kritik unterziehen. Sie finden, dafs manche seiner Sätze, wenigstens nach der von P. Schrader gegebenen positiven Fassung verstanden, für das Staatsleben schädliche Folgen haben können, sei es, dafs sie eine Ansicht vertreten, die den allgemein in den Staaten geltenden Ansichten schroff entgegensteht, sei es, dafs sie einfachhin den Staat angreifen. Dies letztere glauben sie von der 44. These des Syllabus sagen zu müssen, die in der positiven Fassung Schraders lautet: ‚Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Rechtes nicht einmischen. Sie kann also über die Weisungen nicht urteilen, welche die kirchlichen Oberhirten ihrem Amte gemäfs als Norm für das Gewissen erlassen.'

Einen solchen Satz halten Theologen für bedenklich? Wollen sie denn wirklich der Kirche die höchste Lehrgewalt auf dem Gebiete der Sitten absprechen und behaupten, dafs ein christkatholischer Staat als eine höhere Instanz auf diesem Gebiete, die von der Kirche vorgeschriebenen Gewissensnormen verwerfen und die von der Kirche verworfenen sanktionieren kann? — Wie mit schonender Rücksicht auf den Syllabus sprechen die Verfasser des Gutachtens die Vermutung aus, Schrader müsse den Satz des päpstlichen Aktenstückes wohl nicht richtig gefafst haben. — Also der Staatsgewalt steht es nach ihnen zu, über die Weisungen, welche kirchliche Oberhirten als Norm für die Gewissen erklären, zu Gericht zu sitzen? Da die Staatsgewalt nicht unfehlbar ist, wird sie wohl auch einmal eine

[1] In liberalen Kreisen hob man die Übereinstimmung des Gutachtens mit der Janusschrift, namentlich in der Antwort auf die vierte Frage, hervor mit der Bemerkung, dafs ‚das Majoritätsvotum der Münchener theologischen Fakultät unverkennbar Zeugnis für die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der genannten Schrift ablege' (!). Vgl. *M. Merkle*, Professor der Theologie und Bischöfl. Geistl. Rat in Dillingen, Kritik des Gutachtens u. s. w. (Dillingen 1869) S. 2[2].

Digitized by Google

falsche Norm für die Gewissen vorschreiben, und die Kirche hat zu einer solchen Verfälschung der Moralprinzipien durch den Staat zu schweigen. Es war also eine unberechtigte Anmafsung der Apostel, im römischen Weltreiche die christliche Moral vorzutragen, welche der von dem heidnischen römischen Staate hochgehaltenen Moral entgegenstand, und die Märtyrer haben nicht recht getan, sich von der christlichen Religion in Gewissensangelegenheiten leiten zu lassen und den Moralvorschriften des heidnischen Staates bis in den Tod zu widerstehen! — Oder wollen die Verfasser des Majoritätsgutachtens vielleicht behaupten, dafs freilich nicht der heidnische Staat das Obertribunal in Moraldingen hatte, wohl aber der christliche? Wie hat denn der Staat, als er christlich wurde, das Recht der höchsten Entscheidung auf dem Gebiete der Sittenlehre erlangt? Wurde er nicht, eben weil christlich, Schüler der Kirche? Und wenn ein christlicher Staat einmal unchristliche, z. B. sozialistische Ideen aufnähme, hat dann die Kirche nicht weit mehr das Recht, sich gegen diese zu wenden, als sie einst das Recht hatte, jene Lehren zu verurteilen, die sie bei ihrem Eintritte in die Welt im heidnischen Staate vorfand?

Dieses in Kürze zur Charakterisierung des Gutachtens. Auf die einzelnen Punkte desselben einzugehen, liegt aufserhalb unserer Aufgabe. Mehrere Widerlegungen erschienen, eine kurze, aber sehr zutreffende in der von Scheeben herausgegebenen Zeitschrift ‚Das ökumenische Konzil'[1]. M. Merkle widerlegt in der schon zitierten Kritik des Gutachtens[2] vortrefflich die Antwort der Münchener Professoren auf die vierte Frage, und P. Deharbe S. J. wendet sich gegen eine im Gutachten über seine Katechismen gemachte offenbar falsche Bemerkung zuerst in einer Erklärung in den ‚Stimmen aus Maria-Laach'[3] und später in einer besondern Schrift[4].

Das Gutachten der juristischen Fakultät zu München[5] beschäftigt sich nur mit der ersten der vom Ministerium vorgelegten Fragen, und auch davon berücksichtigt es nur einen Teil, ob nämlich eine etwaige Definierung des Syllabus und der päpstlichen Unfehlbarkeit in der Lehre von den Beziehungen zwischen Staat und Kirche, wie sie bisher in Bayern praktisch und theoretisch gehand-

[1] I, 131 ff. [2] S. oben S. 363, Anm. 1. [3] Neue Folge, Heft V, S. 171.

[4] Das Gutachten der Münchener theologischen Fakultät über die Katechismusfrage. Regensburg 1869.

[5] *Friedberg* a. a. O. S. 313 ff. Ein Auszug findet sich in den Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge, Heft VI (1870), S. 202 ff. — Die italienische Übersetzung bei *Cecconi* l. c. Doc. CLXXIV. — Cf. C. V. 1201 a.

Digitized by Google

habt wird, Veränderungen herbeiführen würde. In der Beantwortung dieser Frage wird nun zuerst bemerkt, dafs keine Definition an und für sich die Beziehungen zwischen Staat und Kirche ändern könne, da kirchliche Glaubenssätze ihrer Natur nach keine Rechtssätze seien, die der Staat für seine Lebenssphäre als mafsgebend anzuerkennen hätte. Dann aber wird hinzugefügt, dafs kirchliche Dogmen, die dem bestehenden Rechtsstande zuwider seien, insofern denselben ändern könnten, als die kirchlichen Autoritäten und glaubenseifrige Laien darauf dringen würden, eine gesetzmäfsige Änderung des bestehenden Rechtsstandes, soweit er sich mit den kirchlichen Dogmen im Widerspruch befände, herbeizuführen. Nach dieser Erklärung folgt dann die Antwort: ‚Durch die Dogmatisierung der Syllabussätze und der päpstlichen Unfehlbarkeit würde das bisherige Verhältnis von Staat und Kirche prinzipiell umgestaltet und beinahe die gesamte Gesetzgebung bezüglich der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Bayern in Frage gestellt.' Eine etwaige Definierung der päpstlichen Unfehlbarkeit wird als der bestehenden Rechtsordnung feindlich betrachtet, weil durch sie ältere Aussprüche der Päpste, worin diese der Kirche eine Gewalt über den Staat beilegen, wie die Bulle Bonifatius' VIII. *Unam sanctam,* dogmatischen Wert erhielten. Eine Definierung der Syllabussätze sei darum der bestehenden Rechtsordnung feindlich, weil manche derselben mit ihr im Widerspruch ständen, wie die Verwerfung der 42. Thesis: dafs im Konflikt der Gesetze beider Gewalten das weltliche Recht den Vorzug habe.

Die Verfasser des Gutachtens stehen ganz auf dem Standpunkte der Staatsomnipotenz, verleihen dem Staate das Recht, einseitig der Kirche die Grenzen ihrer Gewalt vorzuzeichnen und nehmen z. B. sogar Ärgernis an dem durch Verurteilung der 19. Proposition des Syllabus aufgestellten Satze: ‚Die Kirche ist eine wahre und vollkommene, völlig freie [dieses Wort wird im Gutachten mit einem Ausrufungszeichen versehen] Gesellschaft, und sie besitzt ihre eigenen, beständigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen Rechte, und es ist nicht Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und welches die Schranken seien, innerhalb deren sie dieselben ausüben könne.' Zu dieser Lehre hat sich freilich die Kirche immer seit ihrem ersten Auftreten bekannt, und wenn sie sich keine eigenen, ihr von Christus und nicht von der Staatsgewalt gegebenen Rechte zugeschrieben hätte, wäre ihre Entstehung und Ausbreitung ganz unmöglich gewesen. Wer der Kirche eigene

Digitized by Google

Rechte und die volle Freiheit, sie zu üben, nicht zuerkennt, muſs ihr folgerichtig das Recht auf Existenz sowie auf ihren übernatürlichen Ursprung selbst absprechen.

Ein Mitglied der Fakultät, Reichsrat v. Bayer, begleitete das Gutachten mit einem eigenen Votum, in welchem er erklärte, daſs er in mehreren Punkten davon abweiche. Er urteilt milder in Betreff der Gefahren, die aus der Definierung des Syllabus und der päpstlichen Unfehlbarkeit für den Staat erwachsen sollen. Nur aus dem Grunde fürchtet er eine Gefahr für den Staat und noch mehr für die Kirche, weil durch jene Dogmatisierung die Katholiken in eine äuſserst peinliche Lage gerieten, da sie dann im Gewissen verpflichtet wären, einerseits den Staatsgesetzen und anderseits den diesen entgegenstehenden Kirchengesetzen zu gehorchen. Er hält es ‚für schlechthin unglaublich, daſs die Väter des Konziliums, welchen die drohenden Gefahren unmöglich verborgen sein können, deren Bestreben doch nur dahin gerichtet sein könne, das Beste der Kirche zu befördern, solchen Anträgen (wenn sie je gestellt werden sollten) ihre Zustimmung geben werden, welche voraussichtlich, wenigstens in einem groſsen Teile der katholischen Welt, sehr nachteilige Folgen für die Kirche selbst herbeiführen würden'[1]. — Nun, von katholischem Standpunkte aus durfte man freilich annehmen, daſs die Bischöfe, und noch mehr der Heilige Geist, der sie leitet, von den besten Absichten für Staat und Kirche beseelt sein und einen weiteren Blick und ein richtigeres Urteil über die dem Konzile vorzulegenden Gegenstände haben würden als die Mitglieder der juristischen Fakultät zu München, daſs man es daher aber auch getrost ihnen selbst überlassen könne, was sie als Glaubenssätze zu definieren hätten.

Das bayrische Ministerium begnügte sich nicht damit, nur seinerseits jene fünf Fragen den Universitäten vorzulegen, sondern bemühte sich auch, Baden, Württemberg und Preuſsen zu bewegen, ein Gleiches zu tun. Keine von den genannten Regierungen ging hierauf ein. Das Kabinett in Stuttgart gab eine ausweichende Antwort und soll hinzugefügt haben, es wolle nicht etwas tun, was dem Heiligen Stuhle so unangenehm sei[2]. Die Regierung Badens, die ersucht worden war, die fünf Fragen der Universität Heidelberg vorzulegen, antwortete, daſs diese protestantisch sei, und sie es für

[1] *Friedberg* a. a. O. S. 323 ff. — Ital. Übers. bei *Cecconi* l. c. Doc. CLXXV. — Cf. C. V. 1201 a.

[2] Nuntius Meglia an Kardinal Antonelli am 18. Juni 1869.

Digitized by Google

unpassend halte, von einer protestantischen Universität ein Gutachten über ähnliche Gegenstände zu verlangen, noch weniger sei sie geneigt, die Freiburger Universität um ein Gutachten zu ersuchen[1]. In Berlin vertrat Fürst Hohenlohe seine Sache persönlich. Bismarck erklärte ihm, die Angelegenheit gehöre nicht zu seinem Ressort, er habe sie dem Kultusminister überwiesen. Dieser werde sie prüfen und sich dann entscheiden, ob er über seine Fragen ein Gutachten von der Universität Bonn fordern wolle[2].

In einigen Tagesblättern wurde auch gemeldet, dafs Fürst Hohenlohe Schritte bei Napoleon III. getan habe, um ihn zu bewegen, die Truppen beim Beginne des Konziles aus Rom abzuberufen. Doch scheint dies eine unbegründete Behauptung gewesen zu sein. Denn als der Apostolische Nuntius Ende Oktober die Frage an den Fürsten richtete, ob er sich noch mit den Angelegenheiten des Konziles beschäftige und ob an der erwähnten Zeitungsnachricht etwas Wahres sei, erwiderte dieser, um das, was die Zeitungen täglich in Umlauf setzten, kümmere er sich nicht; seit der Absendung des Zirkulars vom 9. April habe er sich nicht mehr mit dem Konzile beschäftigt[3].

Als der französische Gesandte zu München, Marquis Cadore, dem Fürsten Hohenlohe mitteilte, die französische Regierung gedenke keinen beständigen Vertreter zum Konzile abzusenden, und die Gründe hierfür darlegte, antwortete der Fürst, dafs er das Gewicht der Gründe anerkenne und beabsichtige, auch seinem Könige die Beobachtung desselben Verhaltens zu empfehlen[4].

Die Bischöfe Bayerns zeigten dem Könige ihre Abreise zum Konzile an. In der Antwort, welche ihnen das Ministerium auf Befehl des Königs gab[5], heifst es, die Staatsregierung sehe den Beschlüssen des Konziles mit Spannung, aber auch nicht ohne Besorgnisse entgegen. Sie müsse lebhaft wünschen, dafs der Erfolg alle bestehenden Besorgnisse als unbegründet erscheinen lasse. Sie habe mit Befriedigung von dem Briefe der Bischöfe von Fulda[6] Kenntnis genommen; wenn das Konzil im Geiste dieses Schreibens seine Be-

---

[1] Ebd. [2] Meglia an Antonelli am 8. Juli 1869.

[3] Depesche an Antonelli Ende Oktober 1869, gemäfs einem nach dem Briefe vom 27. Oktober eingesetzten Blatte.

[4] Brief Cadores an den französischen Minister des Äufsern vom 22. September 1869. C. V. 1201 a, b. — *Cecconi* l. c. Sez. II, Doc. CLXXVI.

[5] C. V. 1201 d sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CLXXVIII.

[6] S. oben S. 246.

Digitized by Google

schlüsse fasse, so sei kein Widerstreit derselben mit der bayrischen Staatsverfassung zu besorgen und, so wird hinzugefügt, die gemäfs der Verfassungsurkunde ‚erforderliche und hiermit ausdrücklich vorbehaltene Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur Verkündigung und Vollstreckung jener Beschlüsse im Lande wird dann keinem Anstande begegnen'. Es wird ferner die Erwartung ausgesprochen, ‚dafs die aufserhalb der katholischen Kirche stehenden Staatsangehörigen nicht in Beunruhigung versetzt werden, und dafs insbesondere die bayrischen Bischöfe nicht zu Beschlüssen mitwirken, die mit den Grundprinzipien der bayrischen Staatsverfassung, mit der allgemeinen Staatswohlfahrt, mit der Eintracht der verschiedenen Religionsgenossenschaften und mit der garantierten Gewissensfreiheit im Widerspruche stehen würden'.

Die preufsische Regierung hat sich über das kommende Konzil nicht so viele Sorgen gemacht als die bayrische. Als der preufsische Gesandte in der Schweiz, General v. Roeder, auf Wunsch des schweizerischen Bundesratspräsidenten bei dem Leiter der preufsischen Politik, Grafen v. Bismarck, anfragte, welche Haltung Preufsen dem Konzile gegenüber einnehmen werde, antwortete dieser am 23. März 1869, dafs die Regierung bisher noch keine Veranlassung gehabt habe, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, und er darum noch nicht in der Lage sei, die Anfrage eingehender zu beantworten. Doch könnten ihm weder die übermäfsigen Hoffnungen noch die Befürchtungen, die man von verschiedenen Seiten hinsichtlich des Konziles hege, begründet erscheinen. ‚Die Teilnahme der preufsischen Bischöfe', heifst es weiter, ‚wird eine freiwillige und durch uns ungehinderte sein. Von einer Beteiligung der Regierung als solcher kann nicht die Rede sein. Wenn Ausschreitungen stattfinden sollten, welche in das staatliche Gebiet übergreifen, so werden wir die Rechte des Staates zu wahren wissen; aber wir sehen keine Veranlassung, im voraus Fürsorge dagegen zu treffen.'[1]

Diesem Programm blieb das preufsische Ministerium im ganzen treu, während der preufsische Gesandte in Rom, Herr v. Arnim, schon bald, besonders aber während des Konziles, stets auf ein Eingreifen der Regierung drängte. Am 14. Mai 1869 schrieb er an den Ministerpräsidenten v. Bismarck[2], dafs ihm freilich die Frage,

---

[1] Brief v. Bismarcks an General v. Roeder. C. V. 1202 d sq.

[2] Brief v. Arnims an v. Bismarck. C. V. 1203 b sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CLXXIX.

Digitized by Google

die den Fürsten Hohenlohe beunruhige, nämlich ob die päpstliche Infallibilität definiert werde, keine Sorge mache, wohl aber die Arbeiten der kirchlich-politischen Kommission. Es sei unzweifelhaft, ‚dafs die Regierungen die Berechtigung und vielleicht auch die Verpflichtung haben, rechtzeitig Stellung zu nehmen gegen die möglicherweise vorliegende Absicht, über das Verhältnis des Staates zur Kirche mit dogmatischer Autorität Grundsätze zu proklamieren, die den gesetzlich oder vertragsmäfsig bestehenden Zustand in Frage stellen'. Über die Natur der bis jetzt gemachten Vorarbeiten sei man nicht unterrichtet und darum könne man nicht mit einem Proteste gegen dieselben hervortreten. Aber die Tatsache stehe fest, ‚dafs in Rom über das Verhältnis des Staates zur Kirche mit dem Anspruch verhandelt wird, bindende Normen aufzustellen, ohne den bei diesen Dingen interessierten Staat als andern Paziszenten oder gleichberechtigten legislativen Faktor zur Beratung zu ziehen'. Hiergegen könnten und müfsten die Regierungen protestieren. Der Protest allein genüge aber nicht, wenn nicht gleichzeitig der Anspruch auf Zulassung eines oder mehrerer *Oratores* zu den Verhandlungen des Konziles erhoben werde. Der Gesandte schlägt Bismarck vor, ein Einverständnis der deutschen Regierungen herbeizuführen und an Rom eventuell die Forderung zu stellen, ‚dafs zu den Beratungen des Konzils ein oder mehrere Botschafter des vereinigten oder zu diesem Zwecke verbündeten Deutschlands zugelassen werden'.

Graf v. Bismarck setzte nun, nachdem er dem Könige über die Angelegenheit Vortrag gehalten hatte, den Standpunkt, den die Regierung einzunehmen gedenke, mitsamt seiner Begründung in einem längeren Schreiben vom 26. Mai[1] auseinander. Zunächst verwirft er den Vorschlag, nach dem Gebrauche der Regierungen in früheren Konzilien den Staat auch auf dem kommenden Konzile durch Abgesandte vertreten zu lassen. Er glaubt, Rom würde Vertretern protestantischer Regierungen gar keinen Zutritt gestatten. Sollten sie aber Zutritt erhalten, so würden sie sich auf dem Konzile in einer sehr mifslichen Lage befinden und mit Mifstrauen betrachtet werden. Eine fortwährende Verletzung der Würde der Souveräne sei dabei kaum vermeidlich. Ein Veto werde man ihnen nicht zugestehen. Protest einzulegen sei aber immer eine undankbare Mühe und habe nur dann Bedeutung, wenn es in der Macht des Protestierenden liege, dasjenige zu verhindern, wogegen er protestiert. Ein Protest der

[1] C. V. 1206 a sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CLXXX.

Digitized by Google

Abgesandten aber, über den das Konzil ohne alle Rücksicht mit weiteren Beschlüssen hinwegginge, würde die Regierungen nur in eine schwierigere Lage bringen, als wenn sie einfach Beschlüssen gegenüberständen, die ohne Beteiligung von ihrer Seite und ohne Gegenwart von ihren Bevollmächtigten zu stande gekommen wären. Die Hauptsache aber bleibe, dafs die ganze Teilnahme der Staatsgewalten an einem Konzile auf einem ganz fremden Boden ‚auf einem der Vergangenheit angehörigen Verhältnis des Staates zur Kirche beruht und nur so lange einen Sinn hatte, als der Staat der katholischen Kirche, als der Kirche, der einigen, allumfassenden Kirche gegenüberstand. Selbst bei dem Tridentinischen Konzile, wenigstens bei den Anfängen und Vorbereitungen desselben, war dies alte Verhältnis noch vorhanden; und die protestantischen Regierungen, wie die protestantischen Gemeinden, konnten noch zu dem Konzile eingeladen werden, weil sie noch nicht als unwiederbringlich aus der Kirche ausgeschieden angesehen werden konnten. Die Kirche stand damals noch in einem bestimmten intimen und gewissermafsen rechtlich festgestellten, d. h. von der Kirche in ihrem Rechte anerkannten Verhältnisse zum Staate; das kanonische Recht mit dem ganzen Arsenal seiner Bestimmungen auch über das Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche hatte damals noch eine Bedeutung für den Staat. Darum konnten die Regierungen auch unter bestimmten rechtlichen Formen in die Beratung und Regelung der kirchlichen Dinge eingreifen, wie sie es durch ihre Oratores auf dem Konzile taten. Ebenso trat an sie nachher die Frage heran, ob sie durch Akzeptation der Konzilsbeschlüsse die von den letzteren in kirchlich-staatlichen Dingen getroffenen Änderungen als einen Teil ihres öffentlichen Rechtes anerkennen wollten. — Dies Verhältnis hat sich jetzt, wenigstens für uns, vollständig geändert.‘ . . .

‚Für Preufsen‘, schreibt Bismarck, ‚gibt es verfassungsmäfsig wie politisch nur einen Standpunkt, den der vollen Freiheit der Kirche in kirchlichen Dingen und der entschiedenen Abwehr jeden Übergriffs auf das staatliche Gebiet. Zu der Vermischung beider selbst die Hand zu bieten, wie es durch die Absendung von Oratores geschehen würde, darf die Staatsregierung sich nicht gestatten.‘

Der Ministerpräsident empfiehlt dann dem Gesandten, diesen Standpunkt der Regierung ganz zu dem seinigen zu machen, und fügt hinzu, er erachte es für angemessen, dafs die Regierungen ihre feste Absicht bekundeten, Übergriffe des Konzils auf das staatliche Gebiet nicht zu dulden, und zu solchen Kundgebungen und War-

Digitized by Google

nungen gebe die blofse Existenz der kirchlich-politischen Kommission hinreichenden Anlafs. Der König habe ihn demgemäfs ermächtigt, mit der bayrischen Regierung und eventuell mit den übrigen süddeutschen Regierungen in vertrauliche Verhandlungen zu treten, um wo möglich im Namen des gesamten Deutschlands gemeinsame Einwirkungen auf die Kurie zu versuchen, welche ihr die Gewifsheit gäben, dafs sie bei etwa beabsichtigten Ausschreitungen einem entschiedenen Widerstande der deutschen Regierungen begegnen würde.

Dafs Verhandlungen von der Art, wie sie Bismarck hier in Aussicht stellt, unter den deutschen Regierungen stattgefunden haben, geht aus einem Briefe hervor, den er am 11. August an den Fürsten Hohenlohe schrieb[1]. In diesem teilte er mit, dafs ‚die Besprechungen der deutschen Regierungen untereinander' in Rom nicht ohne Wirkung geblieben seien. Nach seiner Ansicht wirkte in Rom eine fanatische Partei auf den Papst ein, um den kirchlichen und politischen Frieden Europas zu stören. ‚Der Papst indessen', so schreibt er, ‚soll angesichts des Widerstandes, der sich in Deutschland ankündigt, bedenklicher und dem Einflusse jener Partei weniger zugänglich geworden sein.'

Als der Erzbischof Melchers von Köln im September 1869 dem preufsischen Ministerium einen das Konzil betreffenden Brief zugesandt hatte, antwortete ihm am 8. Oktober der Kultusminister v. Mühler in einem Schreiben, das er auch den übrigen Bischöfen zustellte[2]. Er legt ihnen kurz die Ideen und Grundsätze dar, die für die Haltung der Regierung bezüglich des Konzils mafsgebend sein würden: Den Bischöfen wird volle Freiheit bezüglich des Konziles zugesichert. Die Grenzen, innerhalb deren sich die Freiheit der Kirche bewegt, sowie die Gegenstände und Fragen, die zur Domäne des Staates gehören, liegen klar vor. Dieselben zu wahren, fordert das Interesse des Staates wie auch der Kirche. Den Bischöfen wird das Vertrauen bezeugt, dafs sie ihre Untertanentreue auch aufserhalb des Landes wahren werden. Die Staatsregierung ihrerseits ist aufrichtig gewillt, den bestehenden Rechts- und Friedenszustand aufrecht zu erhalten. Sie wird aber darüber wachen, dafs nicht Störungen herbeigeführt werden, und denselben, wenn nötig, entgegentreten, und ist sich, wenn dies geschehen sollte, der Übereinstimmung mit allen christlichen Regierungen bewufst.

---

[1] C. V. 1208a sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CLXXXI.

[2] C. V. 1208c sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CLXXXII.

Digitized by Google

Der Gesandte v. Arnim, der sich im Sommer oder Herbste 1869 in Berlin befand, hatte hier in einem Promemoria die Verschiedenheit dargelegt, die zwischen der Stellung des preufsischen Gesandten in Rom und derjenigen der Botschafter rein katholischer Mächte während des Konzils und mit Bezug auf dasselbe bestehen würde. Das Promemoria Arnims und wahrscheinlich auch sein erneutes Drängen auf eine positive Einmischung veranlafste Bismarck, ihm von neuem den Standpunkt, den die Regierung bezüglich des Konzils einnehme, klarzumachen und ihn zu ermahnen, sich von den Grundsätzen der Regierung aufs lebendigste zu durchdringen. Wir kennen diese Grundsätze schon. Zum Schlusse warnt er den Gesandten davor, im Verkehre mit den Konzilsbischöfen auch nur den Schein auf sich zu ziehen, als wolle er auf sie einwirken, und mahnt, sich immer im Sinne der Mäfsigung und Besonnenheit, aber auch der vollkommenen Sicherheit und Festigkeit auszusprechen. Um ihm diesen Verkehr und die Rolle des ruhigen Beobachters zu erleichtern und ihn in den Stand zu setzen, die Vorkommnisse auf dem Konzile auch vom katholisch-kirchlichen Standpunkte aus zu beurteilen, verspricht Bismarck, ihm seinem Wunsche gemäfs einen ‚zuverlässigen und kirchlich wie politisch korrekten katholischen Geistlichen oder Theologen' an die Seite zu stellen[1].

Arnim selbst hatte den Domkapitular Giese aus Münster für diesen Posten in Vorschlag gebracht, wie Giese in einem uns vorliegenden Briefe[2] dem Herrn v. Montel in Rom mitteilt; Arnim habe ihn im Winter vorher zu Rom kennen gelernt und wisse, dafs er keine dem preufsischen Gouvernement feindselige Gesinnung hege, dabei aber entschieden kirchlich sei und deshalb eine in Rom genehme Persönlichkeit sein werde. ‚Seine Majestät', so fährt Giese fort, ‚hat diesen Plan gebilligt und durch den Kultusminister den hiesigen Oberpräsidenten zu einer konfidentiellen Verhandlung mit dem Herrn Bischof von Münster und mir beauftragt. Der Herr Bischof erteilte sofort bereitwilligst seine Zustimmung und erblickte in dem Antrage ein erfreuliches Entgegenkommen des Gouvernements, um eine gerechte Stellung zu der katholischen Kirche in Betreff des Konzils einzunehmen. Infolgedessen habe denn auch ich die Erklärung abgegeben, dafs ich, wenn das Interesse der Kirche und des Staates es forderten, meine persönlichen Wünsche, mit einer solchen Mission

[1] Brief an Herrn v. Arnim vom 12. November 1869. C. V. 1209 c sqq.
[2] Vom 19. November 1869.

Digitized by Google

verschont zu werden, zurückstellen und zur Annahme mich bereit geben wolle.' Giese bittet v. Montel, bei dem Kardinalstaatssekretär oder dem Generalsekretär anzufragen, wie man in Rom über eine solche Stellung, wie man sie ihm antrage, urteile. Welche Antwort Giese erhalten hat, konnten wir nicht in Erfahrung bringen. Sie scheint aber nicht ungünstig gewesen zu sein, denn der Plan blieb bestehen, wenn er auch aus einem andern Grunde nicht zur Ausführung kam. Bevor der Domkapitular seine Zustimmung gab, verlangte er nämlich von Berlin genauere Instruktionen über die Aufgabe, die er in Rom zu erfüllen habe. Von diesen wolle er es abhängig sein lassen, ob er die Einladung annehme. Die Antwort lautete, er würde sie in Rom von Arnim erhalten. Das genügte Giese nicht. Er lehnte in einem Briefe an das Ministerium ab, und dieses bemühte sich nicht weiter darum, einen katholischen Theologen als Beirat für den Gesandten in Rom zu gewinnen[1].

Die Regierungen von Österreich und Ungarn stellten sich auf denselben Standpunkt wie die preufsische[2]. Den Vorschlag des bayrischen Zirkulars weisen beide Regierungen ab[3]. Die Freiheit des Konzils sei der Kirche gewährleistet, da allen Religionsbekenntnissen für ihre inneren Angelegenheiten Freiheit in Österreich und Ungarn zugesichert sei. Über den Verlauf, den das Konzil nehmen werde, könne man noch nicht urteilen. Den Bischöfen dürfe man zutrauen, dafs sie für Erhaltung des Friedens zwischen Staat und Kirche eintreten[4]. Die Kurie werde in Bezug auf die Teilnahme der weltlichen Fürsten an dem Konzile den alten Brauch nicht einhalten können noch wollen[5]. Zur Schickung von Vertretern sei keine Einladung gekommen. Dies entspreche auch ihren Wünschen[6]. Erlaube sich das Konzil Übergriffe in die Rechtssphäre der Staatsgewalt, so wäre der Fall nicht auszuschliefsen, dafs sich neben den abwehrenden und abmahnenden Schritten der einzelnen Staaten auch gemeinsame Beratungen der Kabinette zum Zwecke übereinstim-

---

[1] So der Nuntius von München in einem Briefe vom 18. Dezember 1869 an den Staatssekretär Antonelli. Der Brief befindet sich im Archiv.

[2] Brief des Grafen Beust an den Grafen Ingelheim, österreichischen Gesandten in München. C. V. 1211 b sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CLXXXIV. — Brief des Herzogs von Gramont, französischen Gesandten in Wien, an den Fürsten de la Tour d'Auvergne. C. V. 1213 b sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CLXXXV. — Beust an den Grafen v. Trauttmansdorff. C. V. 1214 a sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CLXXXVI.

[3] C. V. 1212 b. [4] Ibid. 1212 c. [5] Ibid. 1212 d. [6] Ibid. 1214 d.

Digitized by Google

mender Wahrung der Staatshoheitsrechte als nötig oder nützlich erweisen könnten. Die Präsumtion möglicher Eingriffe hingegen könne keinen genügenden Grund zu diplomatischen Konferenzen abgeben[1]. Der österreichische Botschafter in Rom, Graf Trauttmansdorff, wurde angewiesen, sich jeder direkten Einmischung in die Angelegenheiten des Konzils zu enthalten, doch aufmerksam den ganzen Verlauf zu beobachten und die Regierung genau über die Vorgänge in Rom zu unterrichten[2]. Bei allem Wohlwollen, das er dem Konzile, wie die Regierung es wünsche, entgegenbringe, dürfe er doch keinen Zweifel aufkommen lassen über den festen Willen der Regierung, Übergriffe auf das staatliche Gebiet und Verletzungen des bestehenden Rechtszustandes abzuwehren[3].

Ganz dieselbe Stellung zum Konzile nahm die schweizerische Bundesregierung ein. Dem Vorschlage des Fürsten Hohenlohe glaubte sie ebensowenig beitreten zu sollen wie die übrigen Staaten[4].

Von besonderer Bedeutung für das Konzil war es, welches Verhalten die Regierung Frankreichs beobachten würde; denn da sie Rom durch eine französische Besatzung schützte, hing von ihr die Sicherheit vor italienischen Überfällen ab. Frankreich blieb nun über die Stellung, die es dem Konzile gegenüber einnehmen solle, lange unschlüssig.

Schon am 9. und 10. Juli 1868 kam im Corps législatif die Konzilsangelegenheit zur Sprache, und besonders eingehend verbreitete sich der Deputierte Émile Ollivier über dieselbe[5]. Seine Ansichten über die der Regierung gebotene Stellungnahme sind insofern von gröfserer Wichtigkeit, als er, später an die Spitze des Ministeriums berufen, während des Konzils die Politik Frankreichs leitete.

Er spricht der französischen Regierung die weitgehendsten Rechte auf Einmischung in die Konzilsangelegenheiten vor, während und nach dem Konzile zu. Was immer die französischen Könige in früheren Zeiten bei Konzilien getan haben, dazu hat nach seiner Ansicht Kaiser Napoleon III. beim Vatikanischen Konzile das Recht. ‚So hat', sagt Ollivier, ‚erstens der Staat vor dem Konzile das Recht, die Veröffentlichung der päpstlichen Bulle zu erlauben oder zu verbieten; er hat das Recht, die Abreise der Bischöfe zu gestatten oder zu verhindern. Der erste und zwanzigste Artikel der organischen

[1] C. V. 1213a. 1214b sq. [2] Ibid. 1214c.
[3] Ibid. 1214d sq. [4] Ibid. 1215b sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CLXXXVII.
[5] C. V. 1216b sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CLXXXVIII.

Digitized by Google

Gesetze entscheiden dies mit ausdrücklichen Worten. Während des Konzils ist der Staat, heute wie nach dem alten Rechte, befugt, Gesandte dahin abzuordnen, die in den theologischen Versammlungen ihren Sitz haben und denen der Auftrag gegeben werden kann, Briefe vorzulesen oder Reden zu halten. Der Text, auf den ich mich stütze, ist um so weniger angreifbar, als er nicht den organischen Gesetzen, sondern dem Konkordate entnommen ist. Der sechzehnte Artikel ist in der Tat so abgefafst: „Seine Heiligkeit erkennt dem ersten Konsul der französischen Republik dieselben Rechte und Befugnisse zu, welche die frühere Regierung bei ihm besafs." Endlich, meine Herren, ist der Staat nach dem Konzile berechtigt, die gefafsten Beschlüsse anzunehmen oder zurückzuweisen. Dies steht ausdrücklich geschrieben im dritten organischen Artikel.' [1]

Nachdem dann der Redner auf die vollständige Umgestaltung der Verhältnisse hingewiesen hat, wirft er die Frage auf, ob es geraten sei, das Recht, das er der Regierung zuschreibt, auch in unserer Zeit wirklich zu benützen, und dieses verneint er mit aller Entschiedenheit. ‚Die Regierung', sagt er, ‚soll der Publikation der Bullen und der Ankündigung des Konzils kein Hindernis entgegenstellen; sie widersetze sich ebensowenig der Abreise der Bischöfe nach Rom; sie erlaube ihnen, ihren Platz in der feierlichen Versammlung einzunehmen und dort ihre Meinung ungehindert auszusprechen; sie lasse allen die vollste Freiheit, ganz ohne alle Schranken; aber, meine Herren, nachdem sie anderen ihre Freiheit gelassen hat, bewahre sie auch ihre eigene; sie übe Zurückhaltung, sie nehme an nichts teil; denn Teilnehmen bedeutet die Übernahme der Verantwortlichkeit, ohne sich den Einfluſs gesichert zu haben. Ist es passend, Gesandte zu schicken, die wahrscheinlich wie Eindringlinge aufgenommen würden, und die dort, *adstantibus et non iudicantibus*, wie Zeugen und nicht wie Richter zugegen wären? — Wenn man ein mächtiges Gemeinwesen unserer Tage, wenn man Frankreich vertritt, muſs man sich nicht in eine solche Lage versetzen. Und wer sagt uns ferner, daſs man uns zuläſst? Die Art und Weise, in der das Konzil angekündigt ist, läſst hieran zweifeln.' [2] Ollivier verbreitet sich dann weiter über diesen Punkt und vermiſst namentlich die bei früheren Konzilien übliche Einladung der Fürsten, worin er einen vom Papste selbst ausgehenden Versuch sieht, Staat und Kirche zu trennen. Auch er redet dieser Trennung das Wort.

[1] C. V. 1218a sq. [2] Ibid. 1220c sq.

Digitized by Google

Aus der Rede des Herrn Baroche, des Ministers für Justiz und Kultus, der nach Ollivier sprach, ging hervor, dafs die Regierung in Bezug auf ihre Stellung zum Konzile noch keinen Entschluſs gefaſst hatte[1]. Sie verlangte noch Zeit zur Überlegung.

Im folgenden Jahre am 9. April, an demselben Tage, von welchem die Zirkulardepesche Hohenlohes datiert ist, richtete Ollivier drei Fragen an das Ministerium: 1. Werden die französischen Bischöfe die Erlaubnis erhalten, sich ungehindert zum Konzile zu begeben? 2. Wie werden sie sich dahin begeben? Mit voller Freiheit, oder wird ihrer Abreise eine Vereinbarung mit der Regierung vorausgehen hinsichtlich der Art und Weise, wie sie die den Staat betreffenden Dinge zu betrachten haben? 3. Wird die Regierung selbst Anteil nehmen und sich durch Gesandte vertreten lassen?

Baroche antwortete auf die erste Frage, dafs sich die Bischöfe durchaus frei zum Konzile begeben würden. Zur zweiten Frage erklärte er, dafs keine Übereinkunft zwischen der Regierung und den Bischöfen vor ihrer Abreise getroffen würde. ‚Sie werden sich nach Rom begeben mit der ihrer Person eigenen Würde, mit ihrer Unabhängigkeit, mit ihrem Gewissen, mit ihrem Patriotismus.' Die dritte Frage bezüglich der Vertretung beim Konzile konnte der Minister noch nicht beantworten[2].

Es scheint nun, dafs die französische Regierung dahin neigte, Vertreter zum Konzile zu senden, und im Sommer 1869 durch ihren Botschafter in Rom Verhandlungen bei dem Heiligen Stuhle darüber einleitete, wie die Vertretung statthaben könne[3]. Pius IX. soll sich sehr bereit gezeigt haben, den Vertretern Zutritt zum Konzile zu gestatten[4]. Doch entschied sich die Regierung Frankreichs zuletzt, von der Sendung eines speziellen Vertreters beim Konzile abzustehen[5], und zwar wurde dieser Beschluſs, wie später Kaiser Napoleon III. dem Nuntius in Paris sagte[6], gegen den Rat einiger Bischöfe gefaſst. Der Minister des Auswärtigen, Fürst de la Tour

[1] Ibid. 1229a sqq. [2] Ibid. 1230a sqq.

[3] Revue du Monde Catholique XXV, 891, nach dem Mémorial diplomatique. Cf. Revue etc. XXVI, 127.

[4] Ibid. — Auch *Ollivier* (L'Église et l'État etc. I, 508 ss.) versichert uns, dafs Pius IX. und Kardinal Antonelli den französischen Gesandten wiederholt ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen hätten, Vertreter der Regierung zum Konzile zuzulassen. Vgl. oben S. 132.

[5] Briefe des Nuntius Chigi an Kardinal Antonelli vom 31. August und 7. September 1869.

[6] Derselbe an denselben am 7. Oktober 1869.

Digitized by Google

d'Auvergne, teilte den Entscheid am 8. September den französischen Gesandten bei den Regierungen des Auslandes mit[1]. Das Recht, eine Gesandtschaft an das Konzil abzuordnen, nicht freilich zur Einmischung in irgend eine Verhandlung über Lehren, wohl aber zur Verteidigung der Privilegien des Staates, schreibt er den Regierungen zu. Aber die kaiserliche Regierung sehe heute in der Übung dieses Rechtes grofse Unzuträglichkeiten. Ihre Einmischung könnte sie in mifsliche Debatten verwickeln, ohne dafs sie die Gewifsheit hätte, durchzudringen, und würde sie der Gefahr von schlimmen Zerwürfnissen aussetzen. Die Gesetze des Landes genügten, um seine Rechte zu verteidigen. Die Regierung stehe aber der vom Heiligen Vater berufenen Kirchenversammlung nicht interesselos gegenüber. Diese sei ein Ereignis von der höchsten Bedeutung. Die kaiserliche Regierung werde auf derselben auch ihren Einfluſs geltend machen, aber nicht durch einen aufserordentlichen Gesandten, sondern durch ihren ordentlichen Botschafter beim Heiligen Stuhle.

Der Kardinal Antonelli sprach, wie der Vicomte de Croy, der Geschäftsträger Frankreichs in Rom, am 22. September dem Minister des Auswärtigen meldete[2], seine Befriedigung darüber aus, dafs die kaiserliche Regierung keinen Vertreter zum Konzile schicken wolle.

Den Entschliefsungen der Regierung gemäfs arbeitete nun der Minister des Auswärtigen, Fürst de la Tour d'Auvergne, gemeinschaftlich mit dem Kultusminister Duvergier eine Instruktion[3] für den Botschafter in Rom aus, die vom Kaiser Napoleon revidiert wurde[4]. ‚Indem wir uns', so heifst es in derselben, ‚ausdrücklich die Freiheit unseres Urteils und unsere weiteren Entschliefsungen vorbehalten, wollen wir durch unsere gewöhnlichen Organe zu Rom, so oft wir es mit Nutzen tun zu können glauben, aufrichtig die Eindrücke mitteilen, die wir über den Gang, den die Beratungen des Konzils nehmen, über die Zeitgemäfsheit der zur Erörterung gestellten Fragen, über die Natur der vorbereiteten Lösungen, über die Verpflichtungen, welche für uns bei Verwirklichung gewisser Voraussetzungen entstehen würden, empfangen. Der Botschafter des Kaisers beim Heiligen Stuhle soll sich in aller Offenheit über diese Punkte nicht nur in seinen Unterredungen mit dem Kardinalstaats-

[1] C. V. 1231 b sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CLXXXIX.

[2] C. V. 1232 d sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXC. — Ähnliches meldet später der neue Botschafter Frankreichs in Rom, der Marquis v. Banneville. C. V. 1236 c sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXCI.

[3] C. V. 1233 b sqq. [4] *Ollivier*, L'Église et l'État etc. I, 518.

Digitized by Google

sekretär und den verschiedenen Mitgliedern der päpstlichen Regierung aussprechen, sondern auch in seinen Unterhaltungen mit den Personen, die aus allen Teilen der Welt nach Rom kommen, um am Konzile teilzunehmen.'[1] Der Ausdruck der zu Recht bestehenden Beziehungen zwischen der französischen Regierung und der katholischen Kirche ist das Konkordat von 1801. Die darin enthaltenen Prinzipien haben ihre Entwicklung durch die auf kirchliche Dinge bezügliche Gesetzgebung erhalten. Über die von den Vätern des Konzils zu verhandelnden Fragen herrscht bei dem Stillschweigen, das den vorbereitenden Kommissionen auferlegt ist, noch eine grofse Ungewifsheit: ein Grund mehr für die französische Regierung, allen möglichen Vorkommnissen gegenüber die traditionellen Regeln unseres öffentlichen Rechtes mit Festigkeit zu handhaben.

In die dogmatischen und die auf das innere und rein geistige Leben der Kirche bezüglichen Verhandlungen soll sich der kaiserliche Gesandte nicht einmischen. Doch soll er im Namen der Regierung Vorbehalte machen, wenn das Konzil Lehren festzustellen sucht, die, sollten sie auch nur das wechselseitige Verhältnis der kirchlichen Gewalten zu berühren scheinen, doch eine tiefgreifende Veränderung jener Ordnung zur Folge haben würden, von der die Abmachungen des Konkordates ausgegangen sind. Hierbei wird ausdrücklich auf Bestrebungen der letzten Jahre aufmerksam gemacht, den Vorrang des Papstes über Gebühr hinaufzuschrauben und sogar seine Unfehlbarkeit als Dogma zu erklären. Demgegenüber betont die Instruktion, dafs der Episkopat eine Summe von Machtvollkommenheiten besitze, deren Bürge bis zu einem gewissen Grade die weltliche Gewalt sei, die sich dem Konkordate gemäfs an der Ernennung der Bischöfe beteilige. Die öffentliche Ordnung habe in Frankreich ein Interesse an der Aufrechterhaltung der bestehenden Verteilung der rein geistigen Gewalt, und es sei unzulässig, dafs der Souverän, wenn er in Übereinstimmung mit dem Papste, der die kanonische Institution verleihe, die seines Vertrauens würdig befundenen Personen zu einem bischöflichen Stuhle berufe, ihnen eine kaum mehr als nominelle Gewalt verleihe. Dieses aber würde eintreten, wenn alle Fälle von einiger Bedeutung vor den Heiligen Stuhl gebracht werden müfsten. ‚Ohne Zweifel ist die Lehre von der Unfehlbarkeit des *ex cathedra* lehrenden Papstes vielen feinen Unterscheidungen zugänglich, und wir dürfen die Hoffnung hegen,

[1] C. V. 1233 d.

Digitized by Google

dafs, wenn eine Erklärung über diesen Gegenstand gegeben werden sollte, die Ausdrücke derselben mit der gröfsten Klugheit gewählt werden. Aber dieser Gegenstand ist so zart, dafs ein Beschlufs, der ihn entschiede, ohne den oben dargelegten Erwägungen genügend Rechnung zu tragen, Gefahr liefe, das Tor zu den bedauerlichsten Irrtümern zu öffnen. Der Botschafter des Kaisers soll seinen ganzen Einflufs aufbieten, um diese Gefahr abzuwenden.'[1]

Dann spricht die Instruktion über die Punkte, in denen sich die Kirchen- und die Staatsgewalt berühren, warnt vor der Definition der im Syllabus vertretenen Lehren, und indem sie über die Organisation und Regierung der Kirche einige Bemerkungen macht, spricht sie den Wunsch aus, durch eine Bestimmung des Konzils möge das Kardinalskollegium neu organisiert werden, und zwar so, dafs es sich in Zukunft gleichmäfsig aus allen katholischen Nationen ergänze.

Der Botschafter wird angewiesen, mit den französischen Bischöfen fleifsig zu verkehren und seine Absichten offen dem Heiligen Vater vorzulegen, vor allem aber dem Papste und den ihn umgebenden Prälaten mit der höchsten Achtung zu begegnen.

‚Nachdem die Botschafterfrage erledigt war,' sagt Ollivier[2], ‚erörterte man, in welcher Form den Bischöfen die Erlaubnis zu erteilen sei, sich zum Konzile zu begeben: man dachte zuerst an eine im Staatsorgane bekannt zu gebende Verordnung, dann an ein Rundschreiben; endlich hielt man die weniger kompromittierende Idee von persönlichen Erlaubniserteilungen fest, die in der kürzesten Form abzufassen seien. Von unseren 92 Diözesen[3] waren sieben unbesetzt (Agen, Ajaccio, Angers, Basseterre, Saint-Pierre), acht Prälaten hatten sich entschuldigen lassen (Aix, Auch, Bordeaux, Chambéry, Clermont, Lyon, Nantes, Saint-Flour), drei Prälaten (Moulins, Nizza, Angoulême) reisten ohne Erlaubnis; die anderen baten um dieselbe schriftlich oder mündlich und erhielten sie sofort. Weiter wurden den Bischöfen alle Erleichterungen für die Verwaltung ihrer Diözesen wie für ihren brieflichen Verkehr sowohl mit dem Ministerium wie mit den Generalvikaren gewährt. Bei Eröffnung der Legislaturperiode (29. November) krönte der Kaiser in seiner Rede diese Summe wohlwollender Mafsregeln durch ein Wort des Vertrauens: ‚Von der Versammlung aller katholischen Bischöfe zu Rom', sagte er, ‚kann man nur ein Werk der Weisheit und der Versöhnlichkeit erwarten!'

[1] C. V. 1234c sq. [2] L. c. p. 530.

[3] In Frankreich und in den von Frankreich abhängigen Ländern.

Digitized by Google

Die französische Regierung legte also dem Konzile von vornherein wenigstens kein Hindernis in den Weg. Ihren Willen indessen, gegen Vorgänge und Beschlüsse, die ihre wirklichen oder vermeintlichen Rechte in Frage stellten, entschieden aufzutreten, betätigte sie schon sofort. Anfang Dezember erschien die vom 12. Oktober datierte päpstliche Konstitution über die Zensuren. In derselben werden Strafen über diejenigen verhängt, welche die Jurisdiktion und Immunitäten der Kirche angreifen, und man glaubte, dafs darin Prinzipien getadelt seien, die durch die französischen Gesetze gebilligt wurden. Die Regierung machte sogleich Vorstellungen durch den Botschafter. Der Kardinalstaatssekretär erklärte ihm, dafs diese Konstitution die Länder und Christen verpflichte, die unter dem gemeinen Rechte der Kirche stehen; für Frankreich aber sei das allgemeine Recht durch das Übereinkommen und partikuläre Recht, welches durch das Konkordat begründet sei, modifiziert. Solange das Konkordat bestehe und die Beziehungen zwischen Kirche und Staat regle, blieben die Zensuren, die sonst gegen die Verletzungen der kirchlichen Immunitäten und der Jurisdiktion verhängt seien, auf Frankreich ohne Anwendung[1].

Die Regierungen von Belgien[2], Spanien[3] und Portugal[4] beschlossen, eine ähnliche Stellung zum Konzile zu nehmen, wie Frankreich sie gemäfs der Depesche des Fürsten de la Tour d'Auvergne vom 8. September[5] einzunehmen gedachte.

Die Regierung von Italien hätte das Konzil wohl gerne verhindert oder seine Freiheit beschränkt, wenn sie dazu im stande gewesen wäre. Keine Regierung war dem Konzile so feindselig gesinnt wie sie. Italien lag schon lange auf der Lauer, um im günstigen Augenblicke über Rom herzufallen, und seine Regierung sah sowohl wegen ihrer politischen Pläne wie auch wegen ihrer antichristlichen Gesinnung im Papsttume einen Gegner, den sie niederhalten und bekämpfen müsse.

Im Parlamente zu Florenz legten die Deputierten Ferrari und Mancini am 15. Juli 1868 der Regierung ihre Fragen über die Stellung vor, die sie zum Konzile einzunehmen beabsichtige, und bis zum 6. Juli 1869 kamen sie immer wieder auf diese Fragen zurück.

---

[1] *Ollivier* l. c. p. 531. [2] C. V. 1239a sq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXCVI.

[3] C. V. 1245b sq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXCVIII. Vgl. die Kammerverhandlungen vom 5. Mai bis zum 7. Dezember in C. V. 1239b sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXCVII.

[4] C. V. 1248b sq. — *Cecconi* l. c. Doc. CCI. [5] S. oben S. 377.

Digitized by Google

wobei ihre Sprache über das Konzil zuweilen einen so gehässigen Ton annahm, wie er wohl in keinem andern Lande möglich gewesen wäre. Die Regierung schob die Antwort immer wieder hinaus und hat sie nie gegeben [1].

Sie trat dem Konzile hinderlich in den Weg, so gut sie es vermochte. Im November liefs das Ministerium heimlich eine Übersetzung der Janusschrift verbreiten und unter ‚die gelehrteren und einflufsreicheren Mitglieder des Klerus' des Landes verteilen [2]. Schon vorher, im April 1869, war auf Betreiben der Regierung eine Schrift verfafst worden, welche die Rechte der Regierungen bei ökumenischen Konzilien darlegen sollte [3]. Sie erschien anonym in französischer Sprache und sollte als das Werk eines Franzosen gelten. Sowohl der Stil wie auch ein Versehen verrieten aber, dafs sie einen Italiener (bezw. Savoyarden) zum Verfasser hatte. Auf dem Titelblatte nämlich war zwar Dentu zu Paris als Verleger angegeben, aber beim Umwenden des Blattes liest man unten die Worte: ‚Florence, Regia tipografia, Via Condotta n. 14.' Es wurde die Vermutung ausgesprochen, dafs Manabrea, der Minister des Auswärtigen, selbst der Verfasser der Broschüre sei. Wie gründlich sie zum Vorteile des Staates zugreift, zeigt der Schlufs, wo sie die Rechte der Regierungen beim Konzile in kurzer Übersicht zusammenstellt: ‚1. Der Staat hat das Recht, an den Mafsnahmen für die Zusammenberufung [des Konzils] teilzunehmen; er kann selbst die Initiative zu derselben ergreifen. — 2. Er hat das Recht, einzugreifen bei Bestimmung von Ort und Zeit der Versammlung. — 3. Er hat das Recht, nicht nur allen Sitzungen, sondern auch allen Synodalversammlungen beizuwohnen und dort zu sprechen. — 4. Ihm gebührt ein Ehrenplatz, und er hat das Recht, an allen konziliarischen Handlungen aktiven Anteil zu nehmen. — 5. Kein Beschlufs kann seine Wirkung haben noch als gültig betrachtet werden, wenn er nicht durch den Staat angenommen und verkündigt wurde. — 6. Die Bischöfe können nicht zum Konzile gehen ohne Erlaubnis des Staates. Dieser kann

[1] S. die Verhandlungen bei *Cecconi* l. c. Doc. CXCIII. — Cf. C. V. 1238 a.

[2] C. V. 1238 c.

[3] Le Concile oecuménique et les droits de l'État. Sie ist ganz aufgenommen von *Cecconi* l. c. Doc. CCCVI, ebenso die Widerlegung von Msgr. Nardi, Doc. CCCVII. — Cf. C. V. 1238 a. Diese erschien in deutscher Übersetzung: Das ökumenische Konzil und die Rechte des Staates von Msgr. *Fr. Nardi*. Aus dem Italienischen übersetzt von *Theophil Landmesser*, Priester der Diözese Kulm. Berlin 1869.

Digitized by Google

sie in gewissen Fällen zurückberufen, und er ist es, der diejenigen bestimmt, welche zum Konzile gehen können.'

Ein Übermafs an Bescheidenheit in kirchlichen Dingen kann man einer Regierung, die sich solche Rechte beilegt, nicht zum Vorwurfe machen. Aber die italienische Regierung konnte nicht ausführen, wozu sie wohl Neigung hatte. So erliefs denn der Kultusminister Pironti am 30. September ein Schreiben an die Behörden[1], in welchem er sagt, dafs einige Bischöfe angefragt hätten, ob die Reise zum Konzile gestattet würde. Zur Antwort auf diese und ähnliche Fragen erkläre die Regierung, dafs sie kein Hindernis in den Weg lege. Doch wenn auch ‚treu ihren Prinzipien über religiöse Freiheit', wolle sie sich ausdrücklich weitere Entschliefsungen über alles dasjenige vorbehalten, was die Gesetze des Königreiches und die Rechte des Staates verletzen könnte. — So durften sich denn die Bischöfe Italiens ungehindert durch die Regierung zum Konzile begeben. Aber es war eben doch Italien, das durch den Überfall Roms am 20. September 1870 den konziliarischen Verhandlungen ein Ende machte und den Papst zur Vertagung des Konzils zwang.

Die russische Regierung war die einzige, welche von vornherein den Bischöfen des Landes die Reise nach Rom und die Teilnahme am Konzile verbot.

Zwischen Rom und Petersburg waren zur Zeit der Vorbereitung auf das Konzil die Beziehungen abgebrochen. Nun schickte der Kardinalstaatssekretär Antonelli dem Apostolischen Nuntius von Wien, Msgr. Falcinelli, zwei auf das Konzil bezügliche Zirkulare, damit dieser den Versuch mache, dieselben durch den Vertreter Rufslands in Wien den Bischöfen des russischen Reiches zuzustellen. Falcinelli meldet dem Kardinal am 17. April 1869[2], dafs er die Angelegenheit dem Baron Uxküll, dem Bevollmächtigten der russischen Botschaft, vorgelegt und zugleich denselben gebeten habe, seinen Einfluſs in Rufsland zu Gunsten der dort so hart bedrängten Katholiken zu benutzen. Der Baron sei freundlich auf seine Vorstellungen eingegangen und habe sich Zeit erbeten, um von dem russischen Kanzler hinsichtlich der Zirkulare und der weiteren Vorstellungen Weisungen einzuholen. Bald sei eine ausführliche Antwort des Kanzlers Gortschakow angelangt. Auf seine Bitte habe Uxküll ihm erlaubt, dieselbe dem Kardinal Antonelli zu übersenden.

[1] C. V. 1238a sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CXCIV.
[2] C. V. 1248c sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CCII.

Digitized by Google

In dieser Antwort[1] sagt der Kanzler, dafs er dem Geschäftsträger erlaube, die beiden Zirkulare von Falcinelli in Empfang zu nehmen und ihm zuzuschicken, damit er sie an die Bischöfe befördere. Dies aber bedeute nicht die Erteilung der Erlaubnis für die Bischöfe, zum Konzile zu reisen. Er fügt dann verschiedene Punkte zur Mitteilung an den Nuntius hinzu. Die Schwierigkeit für ein freundliches Verhältnis zu Rom liege in der Tatsache, dafs den Katholiken nie die Grenzlinie zwischen den Pflichten, die sie dem Kaiser, und jenen, die sie ihrer Kirche gegenüber zu beobachten hätten, gezogen worden sei. — Die Freiheit des Gewissens sei in Rufsland stets aufs reichlichste gewährt worden. Diese sei traditionell im russischen Kaiserhause und finde sich auf jeder Seite der russischen Geschichte verzeichnet. In Rom dagegen fänden russische Reisende nicht einmal Gelegenheit, ihren religiösen Pflichten zu genügen. — Während die russische Regierung Freiheit in religiösen Dingen gestatte, werde sie doch nicht so weit gehen, dafs sie eine Propaganda dulde, die den Zweck verfolge, ihre Religionsgenossen von dem Kulte ihrer Väter abwendig zu machen. — Bei der Revolution der letzten Jahre habe sich eine grofse Majorität des katholischen Klerus im Königreiche und in den westlichen Provinzen des Kaiserreiches auf politische Umtriebe eingelassen, die für die Integrität des Reiches bedrohlich gewesen seien, und Rom habe kein Wort der Mifsbilligung darüber ausgesprochen. — Endlich werden vom Heiligen Stuhle Garantien dafür erbeten, dafs die Reise der Bischöfe nach Rom das Werk des Friedens fördere.

Auf dieses Schreiben des russischen Kanzlers glaubte der Kardinalstaatssekretär eine entschiedene Antwort geben zu müssen. Er gab sie in Form eines an den Nuntius von Wien über jenes Schreiben gerichteten Briefes[2]. Die Grenzlinie zwischen den religiösen und bürgerlichen Pflichten, die der Kanzler wünsche, so sagt er, sei längst klar gezogen, und die Katholiken aller Länder der Welt wüfsten, dafs sie ihren Regierungen in Dingen der bürgerlichen Ordnung Unterwürfigkeit und Gehorsam schuldeten; in religiösen Dingen ständen sie unter der von Gott ihnen gegebenen kirchlichen Obrigkeit, und in diesen müfsten sie von seiten des Staates Freiheit fordern. — Was der Kanzler über die religiöse Freiheit, deren sich die Katholiken in Rufsland erfreuten, gesagt habe, lasse sich nicht

[1] C. V. 1249 c sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CCIII.
[2] C. V. 1251 c sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CCIV.

Digitized by Google

mit zahlreichen authentischen Dokumenten vereinbaren, die von der dortigen Regierung zu verschiedenen Zeiten ausgegangen seien; und nun zählt der Kardinal eine ganze Reihe von Maßregeln auf, die sich Rußland zur Bedrückung der Katholiken erlaubt habe. — Revolutionäre Umtriebe habe der Heilige Stuhl immer laut verurteilt, schon vor der letzten Revolution in Polen, auch wenn sie unter dem Vorwande der Verteidigung der Religion auftraten. Wenn selbst einige Kleriker sich so weit vergessen hätten, sich an solchen zu beteiligen, so falle die Schuld zum Teil auf die Maßregeln, welche die Regierung Rußlands zur Unterdrückung der Rechte der Kirche ergriffen habe. Der Kardinal zählt wieder eine ganze Reihe solcher Maßregeln auf und legt dar, was Rußland tun solle, um die Würde des Klerus zu wahren; wenn dieses geschehe, würde auch dessen Auftreten ein anderes sein. — Bessere Garantien für den Segen, den die Reise der Bischöfe nach Rom bringen würde, könne niemand geben als das vom Heiligen Geiste geleitete Konzil selbst.

Dieses Schreiben wurde dem Fürsten Gortschakow zugestellt. Er schrieb dann dem Baron v. Uxküll, der Kardinal könne seinen Brief an den Nuntius nicht im Ernste für eine Antwort auf sein Schreiben gehalten haben. Solche Anschuldigungen, wie der Kardinal sie vorbringe, bahnten nicht den Weg zum Frieden. Sie zu beantworten, würde zu weit führen und überdies keinen Nutzen bringen. Die Forderungen des Heiligen Stuhles beruhten auf übertriebenen Prinzipien, die zu unserer Zeit keine Anerkennung mehr fänden. Er sei der Hoffnung gewesen, daß es ein freundliches Entgegenkommen des Kardinals dem Kaiser ermöglicht hätte, einigen Bischöfen Rußlands zu erlauben, sich zum Konzile zu begeben. Sein Brief sei aber ganz das Gegenteil von einem freundlichen Entgegenkommen. Kein Prälat aus Rußland würde darum die Erlaubnis erhalten, am Konzile teilzunehmen. Die beiden schon übersandten Zirkulare schickt er zurück und beauftragt den Geschäftsträger, den Nuntius von den Beschlüssen der Regierung in Kenntnis zu setzen[1].

Rußland war, wie gesagt, der einzige Staat, der den Bischöfen verbot, sich am Konzile zu beteiligen. Nach Rußland zeigte sich am feindseligsten Bayern, einstens das Bollwerk der katholischen Kirche gegen die Neuerungen. Die europäischen Staaten überhaupt zeigten sich wenig freundlich. Von Wohlwollen gegen eine Ver-

[1] C. V. 1253 d sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. CCV.

Digitized by Google

sammlung aller katholischen Bischöfe des ganzen Erdkreises, die sich mit den höchsten Aufgaben der Menschheit beschäftigte und auch den Staaten als solchen den reichsten Segen zu bringen bestimmt war, finden wir nur wenig Spuren. Die Gesinnungen, mit denen man sie betrachtet, sind durchgehends die der Eifersucht und des Argwohns, und allerorts glaubt man durch Drohungen der Freiheit ihrer Tätigkeit Schranken setzen zu müssen.

Von den aufsereuropäischen Regierungen war keine Beschränkung der Freiheit des Konzils zu befürchten, und die eine oder andere liefs es auch an Unterstützung der Kirche bei ihrem grofsen Werke nicht fehlen. Brasilien wies durch Kammerbeschlufs vom 1. Juli 1869 den nach Rom reisenden Bischöfen zur Deckung der Reisekosten und der Unterhaltungskosten auf dem Konzile eine ihrem hohen Stande entsprechende Geldsumme an, und der Senat von Chile bewilligte zur Bestreitung der Reisekosten für den Erzbischof und die drei Bischöfe dieser Republik die Summe von 20 000 Dollar[1].

[1] Civiltà Cattolica Ser. VII, vol. 8, p. 97 sg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Drittes Buch.

Die nähere Vorbereitung auf das Vatikanische Konzil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die Anordnungen über die Plenarversammlungen der Konzilsväter.

Welche Vorbereitungen zu treffen waren. — Die Generalkongregationen. — Die öffentlichen Sitzungen. — Die Mitglieder beider Plenarversammlungen. — Ihre Theologen. — Das Präsidium. — Präzedenzfrage. — Hefeles Vorschlag. — Entscheidung. — Sitz der Primaten. — Anordnung des Apostolischen Schreibens *Multiplices inter*. — Die Beamten des Konzils. — Der Generalkustos. — Promotoren. — Sekretär. — Notare. — Schreiber. — Zeremonienmeister. — Führer zu den Plätzen. — Stimmensammler. — Erneute Verhandlung über den Kustos. — Gesuch der Malteserritter. — Beratung der Zentralkommission. — Die Entscheidung des Papstes. — Ernennung des Sekretärs. — Prosekretär und Gehilfen. — Ausarbeitung von Regeln für die Beamten durch Fefsler. — Ernennung der Beamten. — Dolmetscher für die Orientalen. — Stenographen. — Pförtner. — Kursoren. — Sänger. — Ärzte. — Wie die Entschuldigungsgründe geprüft werden sollen. — Richter zur Schlichtung von Zwistigkeiten. — Die Wahl der Konzilsaula. — Verschiedene diesbezügliche Vorschläge. — Die Vorschrift des Stillschweigens. — Zutritt Fremder zu den öffentlichen Sitzungen.

Während die Bewegung der Geister, welche die Erwartung des Konzils hervorgerufen hatte, ihre Kreise immer mehr erweiterte und mancherorts, besonders in Deutschland und Frankreich, die geistige Welt bis in die tiefsten Tiefen aufwühlte, nahm in Rom die Vorbereitung auf das Konzil ihren ruhigen Fortgang.

Zweierlei hatte zu geschehen: erstens mufsten die für die Abhaltung des Konzils notwendigen Anordnungen getroffen und zweitens die dem Konzile vorzulegenden Gegenstände genauer bestimmt und die Entwürfe für die zu erlassenden Dekrete ausgearbeitet werden. Das erste war hauptsächlich die Aufgabe der dirigierenden Vorbereitungskongregation oder Zentralkommission; das zweite, besonders die Ausarbeitung der Entwürfe, fiel den für die einzelnen Fächer eingesetzten Kommissionen zu, deren Arbeiten aber auch der Revision durch die Zentralkommission unterlagen.

Digitized by Google

Wir berichten zunächst, was über die konziliarischen Versammlungen beraten und angeordnet wurde. Als Hauptquelle dient uns hierbei das Protokoll (Verbale) der dirigierenden Vorbereitungskongregation, und wenn wir von Beratungen dieser Kongregation mit bloßer Angabe des Tages, an dem sie stattgefunden haben, sprechen, so haben wir das Mitgeteilte diesem Protokolle entnommen. Wir fügen dann kein eigenes Zitat hinzu.

Ohne weitere Beratung wurde als selbstverständlich angenommen, daß die Väter nach dem Vorbilde des Konzils von Trient, dessen Beispiele das Vatikanische Konzil, freilich nicht in allen, aber doch in sehr vielen Punkten, gefolgt ist[1], in zwei Arten von Versammlungen ihre gemeinschaftlichen Konzilsarbeiten erledigen würden: in den Generalkongregationen und den öffentlichen Sitzungen.

Die Generalkongregationen waren jene Versammlungen, in denen die vorgelegten Gegenstände von der Gesamtheit der stimmberechtigten Väter nach Inhalt und Form geprüft, besprochen, verändert, durch Abstimmung angenommen oder verworfen wurden. Dort erhielten die Dekrete jene Form, in der sie endgültig als allgemein verpflichtender Konzilsbeschluß approbiert und verkündigt werden sollten.

Die öffentlichen Sitzungen hatten zum Hauptzwecke, die in den Generalkongregationen vorbereiteten Satzungen durch die letzte und feierliche Abstimmung der Gesamtheit der Väter und die Bestätigung derselben durch den Papst, der in den öffentlichen Sitzungen persönlich den Vorsitz führte, zu vollgültigen Dekreten zu erheben und ihnen allgemein verpflichtende Kraft zu verleihen. Durch Annahme der Dekrete von Papst und Konzil in den öffentlichen Sitzungen war die konziliarische Handlung zum Abschluß gebracht, und es bedurfte auch keiner weiteren Promulgation der Dekrete mehr, damit die Verpflichtung, sie zu beobachten, allgemein bestehe[2].

Vollberechtigte Mitglieder dieser beiden Versammlungen waren alle zum Konzile Berufenen, nämlich alle Bischöfe, sowohl die Titularbischöfe wie die Ordinarien, und außer den Bischöfen die Kardinäle, die nicht Bischöfe sind, ferner die Generalobern der religiösen Orden, dann die Abbates nullius und von den anderen Äbten jene,

[1] Die dirigierende Kongregation erbat sich vom Kardinalstaatssekretär die Akten des Konzils von Trient, um sich danach bei seinen Maßregeln richten zu können. Cf. Verbale 11 Agosto 1867.

[2] Verbale 4, 14, 25 Luglio 1869. — Vgl. den Brief des Kardinals Antonelli an die Nuntien vom 11. August 1870. C. V. 1715 c sq.

Digitized by Google

welche nicht nur Obere ihres Klosters waren, sondern an der Spitze einer aus mehreren Klöstern bestehenden Kongregation standen[1]. Diese Mitglieder des Konzils hatten das Recht, sich eigene Theologen als Ratgeber zu erwählen. Bestimmt war nur, dafs ihre Wahl, wie es in der Sitzung der Zentralkommission vom 31. Januar heifst, auf Männer falle, deren Wandel untadelhaft und deren Lehre gesund sei. Auch konnten die Konzilsmitglieder die päpstlichen Theologen zu Rate ziehen[2].

Das Präsidium auf dem Konzile zu führen ist ein Vorrecht des Papstes, wie dies aus der Lehre vom Primate unmittelbar folgt[3]. Da das Vatikanische Konzil in Rom abgehalten wurde, führte der Papst selbst den Vorsitz. Aber bei seinen vielen Arbeiten, die sich für die Zeit des Konzils naturgemäfs noch sehr vermehrten, erschien es unmöglich, dafs er auch persönlich die Leitung der Generalkongregationen übernehme, und die dirigierende Kongregation beschlofs in der Sitzung vom 31. Januar, dem Papste den Vorschlag zu machen, sich in der Generalkongregation vertreten zu lassen und fünf Kardinäle zu Präsidenten derselben zu ernennen. Der Papst ging hierauf ein und bestimmte demgemäfs in dem Apostolischen Schreiben *Multiplices inter,* durch das er die allgemeine Ordnung für das Konzil festsetzte, dafs in den Versammlungen der Väter, die den öffentlichen Sitzungen vorausgehen (d. i. in den Generalkongregationen), fünf Kardinäle in seinem Namen und mit seiner Macht den Vorsitz führen sollten[4]. Die Aufgabe dieser Vorsitzenden wird ganz allgemein durch die Worte bezeichnet, sie hätten das zu tun, ‚was zu einer passenden Leitung jener Versammlungen gehört'[5], womit ihnen die weitesten Vollmachten zur Verwaltung ihres Amtes verliehen sind.

Mit der Frage wegen der Reihenfolge der Sitze und der Frage der Präzedenz überhaupt beschäftigte sich die dirigierende Kongregation mehreremal. Sie ist nicht nur darum wichtig, weil den einzelnen Prälaten die ihrem Range gebührende Ehre erwiesen werden mufs, sondern auch deshalb, weil eine bestimmte Ordnung unter den Mitgliedern eines Konzils die Abstufungen der kirchlichen Regierungsgewalt vor Augen führt. Schon durch diese unterscheidet sich ein Konzil sofort von einem Parlamente, in dem die Mitglieder, untereinander völlig gleich, durch Wahl des Volkes ihren Sitz haben. Zudem kann einem Prälaten das Recht, vor anderen zu sprechen, gar manchmal von grofsem Werte sein.

[1] Vgl. Buch I, Kap. 7. [2] Verbale 28 Maggio 1869.
[3] Die geschichtliche Behandlung der Frage s. bei *Hefele,* Konziliengesch. I (2. Aufl.), 29 ff. [4] Cf. C. V. 21 d. [5] C. V. 22 a.

Digitized by Google

In einem Gutachten, das Hefele als Konsultor der dirigierenden Kongregation über die in den Generalkongregationen zu beobachtende Ordnung verfafste, macht er darauf aufmerksam, dafs in früheren Konzilien häufige und heftige Streitigkeiten über die Reihenfolge der Sitze entstanden seien und man damit viel Zeit verloren habe. Darum müsse der Papst, um ähnliche Vorkommnisse zu verhüten, hierüber schon vor dem Konzile unzweideutige Verfügungen treffen, die jede Veranlassung zu Streitigkeiten ausschliefsen. Hefele schlägt vor, die auf dem Konzile von Trient geltenden Bestimmungen ganz anzunehmen [1].

Die dirigierende Kongregation ihrerseits hatte schon am 17. Januar 1869 den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, dafs die Ordnung nach den hierarchischen Rangstufen und innerhalb derselben nach der Anciennität oder dem Amtsalter bestimmt werden solle [2]. Auf die Frage, ob das Amtsalter der Bischöfe vom Tage der Promotion im Konsistorium oder der Bischofsweihe zu rechnen sei, antwortete die Kongregation [3], dafs es bei den Erzbischöfen vom Tage der Promotion, bei den Bischöfen von dem der Weihe an gerechnet werden solle. Aber die mit der Anfertigung der Listen betraute Zeremonialkommission machte darauf aufmerksam, welche Schwierigkeiten es biete, den Tag der Weihe für jeden einzelnen Bischof festzustellen. Das einzige Mittel sei eine Anfrage bei allen; müsse man aber auf die Antwort derselben warten, bevor man die Liste entwerfe, so könne diese nicht vor dem Anfange des Konzils fertiggestellt werden. Den Promotionstag dagegen könne man leicht aus den Akten der Konsistorien ersehen. Aus diesem Grunde änderte die Zentralkommission ihren früheren Beschlufs und ordnete an, dafs auch für die Bischöfe wenigstens einstweilen das Amtsalter von dem Tage ihrer Promotion an gerechnet werden solle, ein Beschlufs, bei dem sie sich auch auf zwei Entscheidungen Pius' IV. bezüglich des Konzils von Trient und überhaupt auf die von diesem Konzile nach Massarellis Zeugnis beständig festgehaltene Regel berufen konnte [4].

---

[1] C. V. 1088 b.

[2] Dies letztere im Gegensatze zu einer Bestimmung der Zeremonialkongregation vom 12. Dezember 1868, derzufolge unter den Bischöfen kein Unterschied beobachtet werden sollte. Cf. Verbale 13 Giugno 1869.

[3] Verbale 14 Febr. 1869.

[4] Verbale 3 Ottobre 1869. — *Galeotti* führt in seinem über unsern Gegenstand handelnden Votum (p. 95) für die Entscheidung der Kongregation noch einen andern Grund aus Campeggio an: ‚Cum habere votum in Concilio sit iuris-

Digitized by Google

Von Anfang an stand es bei der dirigierenden Kongregation fest, dafs die Patriarchen ihren Sitz vor den Erzbischöfen haben sollten[1]. Den Primaten gedachte man nach dem Vorgange des Konzils von Trient keinen gesonderten Platz anzuweisen. In der Sitzung vom 5. September 1869 aber wurde mitgeteilt, der Erzbischof von Gran, Primas von Ungarn, wolle, wie verlaute, Anspruch auf gesonderte Sitze für die Primaten erheben, und man sprach die Ansicht aus, dafs ein solcher Anspruch bei anderen Primaten Unterstützung finden würde. Der Konsultor Sanguineti wurde demgemäfs beauftragt, ein Gutachten über die Frage auszuarbeiten, ob den Primaten ein bevorzugter Platz vor den Erzbischöfen einzuräumen sei. Am 13. Oktober wurde das Gutachten der Kongregation vorgelegt und geprüft. Sanguineti hatte zwischen Primatialsitzen, deren Inhaber eine höhere Gewalt, nämlich das Recht, Appellationen von den Metropoliten anzunehmen, besitzen, und solchen, deren Inhaber nur den Ehrentitel von Primaten führen, unterschieden. Für die Inhaber der Primatialsitze erster Art schlug er das Zugeständnis der Präzedenz vor, nicht aber für die Primaten der zweiten Art. In Anbetracht der geringen Zahl der Primaten und im Bestreben, dem Konzile zeitraubende Erörterungen zu ersparen, glaubte aber die dirigierende Kongregation dem Heiligen Vater vorschlagen zu müssen, dafs er den Primaten ohne Unterschied für das kommende Konzil die Präzedenz vor den Metropoliten gestatte, jedoch mit der Erklärung, dafs dieses einmalige Zugeständnis weder ein ständiges Recht für die Primaten begründen noch irgend ein Recht anderer schmälern solle. Der Papst nahm den Vorschlag der Kongregation an.

Noch manche Einzelheiten wurden in der Zentralkommission über die Präzedenzfrage geordnet. Anstatt indessen auf alle einzugehen, teilen wir den entsprechenden Paragraphen aus dem Apostolischen Schreiben *Multiplices inter* mit, in dem der Papst die Ordnung endgültig feststellt: ‚Primum locum obtinebunt Venerabiles Fratres Nostri S. R. E. Cardinales Episcopi, Presbyteri, Diaconi; secundum Patriarchae; tertium, ex speciali Nostra indulgentia, Primates iuxta ordinem suae promotionis ad primatialem gradum. Id

dictionis, non ordinis episcopalis et propterea electus seu assumptus in Episcopum ante consecrationem omnia possit, quae sunt iurisdictionis, licet non ea, quae sunt ordinis . . ., sequitur, in Conciliorum Sessionibus attendi debere tempus electionis, non autem consecrationis.‘

[1] Verbale 13 Ottobre 1869.

Digitized by Google

autem pro hac vice tantum indulgemus, atque ita, ut ex hac Nostra concessione nullum ius vel ipsis Primatibus datum, vel aliis imminutum censeri debeat. Quartum locum tenebunt Archiepiscopi iuxta suae ad archiepiscopatum promotionis ordinem; quintum Episcopi pariter iuxta ordinem promotionis suae; sextum Abbates nullius dioecesis; septimum Abbates Generales aliique Generales Moderatores Ordinum Religiosorum, in quibus solemnia vota nuncupantur, etiamsi Vicarii Generalis titulo appellentur, dum tamen re ipsa cum omnibus supremi moderatoris iuribus et privilegiis universo Ordini legitime praesunt[1].

Über die der hohen Versammlung notwendigen Beamten hatte der Konsultor Galeotti ein Gutachten ausgearbeitet[2], das von der Zentralkommission in der Sitzung vom 14. Februar 1869 diskutiert wurde. Er verlangte für das Konzil einen Generalkustos, Promotoren, einen oder mehrere Sekretäre, Notare, Schreiber für den Sekretär und die Notare, Zeremonienmeister, Führer zu den Plätzen und Sammler der Stimmen.

In Bezug auf den Generalkustos beschlofs die dirigierende Kongregation, dem Heiligen Vater vorzustellen, dafs bei den früheren Konzilien ein vornehmer und angesehener Laie unter dem Namen eines Kustos des Konzils mit der Sorge für die Sicherheit und die äufsere Ordnung des Konzils betraut worden sei. In früheren Zeiten, als nicht wie jetzt eine organisierte Mannschaft bleibend unter Waffen stand, sei das Kustodenamt eine Notwendigkeit gewesen; jetzt bestehe eine solche Notwendigkeit nicht, und die Kongregation schwanke, ob ein Kustos, vielleicht ein Ehrenkustos, gewählt und welche Stellung ihm angewiesen werden solle.

Die dirigierende Kongregation beschlofs ferner, dafs zwei Promotoren ernannt werden sollten. Diese müfsten Kleriker und Doktoren beider Rechte sein[3].

---

[1] C. V. 19 d sq.

[2] Es ist das zweite Kapitel des umfangreichen Votums ‚Intorno a Regolamenti di cose rituali e organiche del Concilio'.

[3] Das Amt der Promotoren wird in dem den Beamten gegebenen *Ordo agendorum* folgendermafsen beschrieben: ‚Promotores ea pro Concilio peragere debent, quae Procuratoris causarum in iure esse solent, ac proinde instare, ut contra absentes, qui Concilio interesse tenentur nec absentiam suam legitime excusarunt, si fuerint contumaces, secundum formas iuris procedatur; item in fine singularum Sessionum solemni formula rogare, ut de rebus in ea Sessione gestis per Notarios Concilii praesentes authenticum instrumentum conficiatur; denique pro re nata alia etiam nomine Concilii procurare et agere, quae formam iuris exigunt, de

Digitized by Google

Ein Sekretär und zwei Untersekretäre seien zu ernennen.

Als Notare sollten fungieren zwei Apostolische Protonotare *de numero participantium* mit zwei ihnen beigegebenen Notaren.

Vier Schreiber müfsten ernannt werden, deren Zahl je nach Notwendigkeit vermehrt werden könne.

Zeremonienmeister sollten die Zeremonienmeister des Apostolischen Stuhles sein.

Acht Führer zu den Plätzen mit ihrem Präfekten seien aus den Kämmerern des Heiligen Vaters zu nehmen.

Nach dem Beispiele des fünften Konzils vom Lateran könne man vier Stimmensammler ernennen, zwei für jede Seite des Konzils; ihnen sollten bei der Sammlung der Stimmen stets zwei Notare und zwei Schreiber beigegeben werden. In der Sitzung vom 25. Juli wurde die Zahl der Stimmensammler auf acht erhöht.

Vom Kustos des Konzils war noch einmal in der Sitzung vom 5. September die Rede, in der die Kongregation nach dem Wunsche des Heiligen Vaters die für die einzelnen Ämter geeigneten Persönlichkeiten vorschlug. Wenn es dem Heiligen Vater gefalle, das Amt der Kustoden beizubehalten, so wurden für dasselbe fast mit Einstimmigkeit die beiden Fürsten Johann Colonna und Dominikus Orsini, die päpstlichen Thronassistenten, gewählt, sowohl wegen des alten Adels ihrer Familien, als auch deshalb, weil man durch diese Wahl einen Grund zur Unzufriedenheit anderer römischer Fürsten, die etwa auch eine solche Auszeichnung wünschen möchten, beseitigte. Einer der beiden Fürsten könne die Funktionen am päpstlichen Throne vornehmen, der andere die eigentlichen des Kustos. Diesem wurde später[1] der Platz am Eingange, aber innerhalb der Aula, bestimmt. Kardinal Caterinis Vorschlag, noch einen dritten Kustos zu ernennen, nämlich den Marchese Johann Patrizi, wurde nicht angenommen.

Ein ähnliches Amt wie das des Kustoden hatten die Malteserritter durch einen Brief ihres Luogotenente an den Heiligen Vater vom 30. Juni 1869 für sich erbeten[2]. Sie sagen, dafs die Päpste nicht selten den Rittern ihres Ordens die Verteidigung ihrer Person, der Konklaven und ökumenischen Konzilien anvertraut haben, wie Julius II. gelegentlich des durch ihn berufenen Konzils vom

quibus, ubi necesse fuerit, suo tempore accipient mandata. Promotores non interveniunt Congregationibus generalibus, nisi pro aliqua causa speciali vocati fuerint.' C. V. 1070a sq. — *Cecconi* l. c. Vol. I, Doc. LIII.

[1] Verbale 8 Novembre 1869.

[2] C. V. 1067d sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. LVI.

Digitized by Google

Lateran. Bei den gänzlich veränderten Verhältnissen wollten sie an dem bevorstehenden Konzile eine ähnliche Ehre nicht ausschliefslich für sich beanspruchen. Doch würde es für die noch vorhandenen Reste einer Körperschaft, die zur Verteidigung des christlichen Glaubens so viel Blut vergossen habe, ein Grund überaus grofser Freude sein, wenn der Heilige Vater ihnen bei dem ökumenischen Konzile irgend einen Ehrenposten bestimmte, so dafs sie entweder ständig, an einem angewiesenen Platze, oder während einzelner Funktionen, sei es allein oder im Vereine mit anderen hierzu berufenen Körperschaften, als Garde dienen könnten. Die Bitte wird durch viele im Briefe angeführte Gründe unterstützt.

Die dirigierende Kongregation, der das Gesuch vom Papste überwiesen worden war, beschäftigte sich am 18. Juli 1869 mit demselben, und der Kardinal Patrizi legte die Bitte der ‚Ritter von Jerusalem' nicht nur als Präsident der Kongregation, sondern auch als Grofsprior des Ordens vor. Die Wache für Papst und Konzil ausschliefslich dem Malteserorden zu überlassen, galt für unmöglich, weil jetzt eine ständige bewaffnete Mannschaft vorhanden und im besonderen die Nobelgarde die eigens bestellte Leibwache des Papstes und Königs sei. Ebenso schwierig erschien es aber auch, den Ritterorden mit der Garde zusammen die Funktionen der Wache vornehmen zu lassen. Denn die Fragen der Etikette zwischen beiden würden unvermeidlich sein und sich ewig erneuern. Bei den hohen Verdiensten des Ordens gab man sich aber alle Mühe, den Bitten seiner Ritter gerecht zu werden, und beschlofs endlich mit Einstimmigkeit, dem Papste vorzuschlagen, dem Luogotenente mit seinem Stabe (corte) einen entsprechenden Ehrenposten in den öffentlichen Sitzungen anzuweisen. Indessen erklärte der Papst dem Sekretär der dirigierenden Kongregation in der Audienz vom 2. November, er habe entschieden, dafs die Malteserritter zugleich mit der Nobelgarde den Dienst zu versehen hätten; die Zeremonienmeister sollten bestimmen, wo und wann die Garde einzutreten habe[1].

Zum Sekretär des Konziles nahm der Heilige Vater den Bischof Joseph Fefsler von St. Pölten in Aussicht; er liefs die dirigierende Kongregation in der Sitzung vom 7. März 1869 über ihre diesbezügliche Meinung fragen. Allen Mitgliedern der Kongregation gefiel die Wahl; nur machte der Kardinal Caterini die Bemerkung, dafs die Wahl eines Deutschen die Bischöfe anderer Nationen weniger

[1] Verbale. Nach der Sitzung vom 29. Oktober 1869.

Digitized by Google

angenehm berühren könnte; aus diesem Grunde dürfte vielleicht die Wahl eines Italieners passender erscheinen. Diese Bemerkung fand weiter keine Beachtung. Caterini schlug vor, Fefsler noch einen andern Sekretär beizugeben. Im Auftrage des Heiligen Vaters teilte Kardinal Patrizi am 27. März dem Bischofe Fefsler seine Wahl zum Sekretär des Konzils mit und lud ihn ein, wenigstens drei Monate vor Eröffnung der Kirchenversammlung nach Rom zu kommen[1]. Fefsler nahm die Wahl an mit Dank und mit Vertrauen auf Gott, der dem Gehorsamen beisteht; er versprach, Anfang September in der Hauptstadt der christlichen Welt seine Dienste zur Verfügung zu stellen, erbat sich aber Auskunft über die Art der Arbeiten, die er vor Anfang des Konzils zu übernehmen habe. Auf einen neuen Brief vom 17. Mai, in dem Patrizi es als den Wunsch des Heiligen Vaters bezeichnet, dafs Fefsler schon gegen Ende Juni in Rom anlange, antwortete der Bischof am 25. Mai, er wolle nach Erledigung der Arbeiten in seiner Diözese sofort abreisen und hoffe, am 11. Juli in Rom zu sein[2]. In der Sitzung vom 5. September wählte die dirigierende Kongregation zum Prosekretär den Msgr. Ludwig Jacobini und zu Gehilfen des Sekretärs den Priester Camillus Santori und den Kanonikus Angelus Jacobini. Fefsler traf schon am 8. Juli in Rom ein, und wir finden ihn sofort in den Sitzungen der dirigierenden Kongregation tätig.

In der Sitzung vom 16. August erhielt Bischof Fefsler von der Kongregation den Auftrag, Regeln für die Tätigkeit der Beamten auf dem Konzile abzufassen. Die Frucht seiner Arbeit ist ohne Zweifel die Instruktion, die im November den Beamten zugestellt wurde und in der die Obliegenheiten der einzelnen in der Generalkongregation und der öffentlichen Sitzung genau dargelegt sind[3].

So waren denn die Ämter bestimmt und die den einzelnen zugehörigen Verrichtungen bezeichnet. Aber nur wenige Ämter waren besetzt, und der Heilige Vater beauftragte, wie schon bemerkt wurde, die Kongregation, ihm geeignete Persönlichkeiten für dieselben zu nennen[4]. Die Kardinäle entwarfen eine Liste von Namen, die sie dem Papste übergaben[5].

---

[1] C. V. 1066 b sq. — *Cecconi* l. c. Doc XL. — Cf. Verbale 22 Maggio 1869.

[2] C. V. 1067 b sq. — *Cecconi* l. c. Doc. XLIII. — Cf. Verbale 13 Giugno 1869.

[3] Ordo agendorum Officialibus Concilii Vaticani praescriptus. — C. V. 1069 d sqq. — *Cecconi* l. c. Doc. LIII.

[4] Verbale 29 Agosto 1869.

[5] Ibid. 5 Settembre, 12 Settembre.

Digitized by Google

Aufser den Beamten waren noch andere Gehilfen zu verschiedenen Diensten heranzuziehen, insbesondere Dolmetscher für die Prälaten der orientalischen Riten und Stenographen.

Von Dolmetschern ist zuerst in der Sitzung der dirigierenden Kongregation vom 26. Oktober 1869 die Rede. Die Kongregation liefs den Kardinal Barnabò, Präfekten der Propaganda, bitten, für geeignete Interpreten zu sorgen. In der Sitzung vom 3. November machte Bischof Feſsler den Vorschlag, den orientalischen Prälaten für die Generalkongregationen wenigstens zwei Dolmetscher zu geben, damit sie in den Stand gesetzt würden, sich nicht nur über die vorgelegten Schemata genaue Kenntnis zu verschaffen, sondern auch den Diskussionen zu folgen. Dementsprechend wurde beschlossen, dafs die orientalischen Prälaten an einem bestimmten Platze in der Konzilsaula zusammensitzen sollten, damit alle die Dolmetscher in ihrer Nähe hätten. Aus dem Protokolle der Sitzung vom 25. November ersehen wir, dafs Kardinal Barnabò Interpreten bestimmt und deren Namen dem Sekretär des Konzils zugestellt hat. In dieser Sitzung wird noch bemerkt, man solle den orientalischen Prälaten mitteilen, dafs es ihnen nicht vorgeschrieben, sondern nur angeraten sei, an einem Platze der Aula zusammenzusitzen; letzteres werde nur darum empfohlen, damit die Dolmetscher wirklich allen dienen könnten. Zugleich wird es als feststehende Regel bezeichnet, dafs sich die orientalischen Prälaten nicht nach Belieben selbst Dolmetscher wählen könnten, weil zu ihrem Dienste nur Männer zugelassen werden dürften, welche ebenso tüchtig wie durchaus vertrauenswürdig seien.

Auch die Stenographie rief das Konzil in seinen Dienst. In der Sitzung der dirigierenden Kongregation vom 13. Dezember 1868 teilte der Präsident mit, dafs der Heilige Vater den Wunsch ausgedrückt habe, man möge einen oder mehrere tüchtige Lehrer der Stenographie nach Rom bescheiden, damit auserwählte junge Kleriker in dieser Kunst, die dem Konzile dienen solle, zeitig unterrichtet würden. Alle Mitglieder der Kongregation erkannten die Notwendigkeit von Stenographen für das Konzil an, und Kardinal Caterini wurde gebeten, sich bei dem P. General der Gesellschaft Jesu oder dem Nuntius von Paris nach einem tüchtigen Lehrer der Stenographie zu erkundigen. In der Sitzung vom 17. Januar 1869 konnte Kardinal Caterini mitteilen, dafs er mit dem Priester Virginius Marchese von Turin, einem tüchtigen Stenographen, in Verbindung getreten sei. Die jungen Kleriker, die er unterrichten solle, würden aus den

Digitized by Google

Seminarien der verschiedenen Nationen, besonders dem französischen, deutschen und englischen, genommen werden, da es notwendig sei, dafs der Stenograph auch die nach den Nationen verschiedene Aussprache des jeweiligen Redners gut verstehe. Durch Brief vom 1. Februar[1] ladet Kardinal Patrizi den Priester Marchese ein, als Lehrer der Stenographie nach Rom zu kommen, und in der Sitzung der Kongregation vom 7. März 1869 wird mitgeteilt, dafs Marchese den Unterricht im römischen Kolleg begonnen habe; seine Schüler seien Zöglinge des römischen Kollegs, des Seminario Pio und der anderen Kollegien verschiedener fremder Nationen.

Am Vorabende der Eröffnung des Konzils, am 7. Dezember 1869, hatten die fünf Präsidenten der Generalkongregationen eine Beratung und beschlossen an erster Stelle, wie es in dem offiziellen Berichte[2] heifst, dafs die in den Generalkongregationen stenographisch mitgeschriebenen Reden sofort in Kurrentschrift übertragen werden und den Rednern zur Korrektur bereit liegen sollten[3], bevor sie in die Akten des Konzils gelangten. Der Sekretär des Konzils wurde angewiesen, für die Ausführung dieses Beschlusses in geeigneter Weise zu sorgen.

Für gewisse geringere Ämter oder Dienste hielt die Zentralkommission eine Wahl neuer Personen nicht für notwendig. Als Pförtner könnten die Ostiari di Virga rubra, als Kursoren die päpstlichen Kursoren und als Sänger die Sänger der päpstlichen Kapelle dienen[4].

Dagegen sei es notwendig, zwei Ärzte und zwei Wundärzte für die zum Konzile kommenden Väter auszuwählen[5].

Alle diejenigen, welche als Mitglieder zum Konzile eingeladen waren, hatten auch die Pflicht, zu erscheinen und bis zum Schlusse auszuharren. Wer fern blieb oder sich entfernen wollte, mufste seine Gründe dem Konzile vorlegen. In der Sitzung vom 21. März beriet nun die Zentralkommission darüber, in welcher Art die Prüfung der Entschuldigungsgründe statthaben solle, und entschied, dafs sich hiermit fünf vom Papste bestimmte Väter zu befassen hätten, indem sie die Aufträge der von den abwesenden Prälaten gesandten Prokuratoren entgegennähmen und prüften. Doch sollten sie nichts entscheiden, sondern das Resultat ihrer Prüfung der Generalkongre-

---

[1] C. V. 1065 d sq. — *Cecconi* l. c. Doc. XXXIX. [2] Im Archiv.
[3] Vgl. Zweiter Band, Buch I, Kap. 1.
[4] Verbale 14 Febbrajo. [5] Ibid.

Digitized by Google

gation vorlegen. Ebenso sei von ihnen mit denjenigen zu verfahren, die das Konzil vor Schluſs desselben verlassen wollten.

Andere fünf Väter sollten eine Art von Tribunal zur Schlichtung von Klagen oder Zwistigkeiten bilden, die unter den Versammelten über die Ordnung der Sitze oder der Versammlungen entstehen könnten. Sie hätten alle Fälle kurz in der Weise zu erledigen, daſs niemand benachteiligt werde, und wenn das unmöglich sei, die Angelegenheit vor die Generalkongregation zu bringen.

In der Sitzung vom 11. November kam die Zentralkommission noch einmal auf diese *iudices excusationum* und *iudices querelarum et controversiarum* zurück und entschied, daſs diese Richter nicht vom Papste zu ernennen, sondern vom Konzile zu erwählen seien. Wie wir aus dem päpstlichen Schreiben *Multiplices inter*[1] ersehen, ging der Papst auf alle Vorschläge der Kongregation ein.

Eine Sache von groſser Wichtigkeit war die Wahl der Konzilsaula und die passende Einrichtung derselben. Die Konzilien pflegen an heiligen Orten abgehalten zu werden. Für das bevorstehende wählte man die Basilika des hl. Petrus, und zwar den nördlichen Arm des Kreuzschiffes, der von dem übrigen Dome durch eine Wand abgesondert wurde. Dieser Raum sollte sowohl für die Generalkongregationen wie für die öffentlichen Sitzungen dienen. Doch entstand das Bedenken, ob die gewaltige Halle für die ersteren passend sei. Man fürchtete, daſs wegen der groſsen Ausdehnung des Kreuzarmes in den Diskussionen die Reden von manchen nicht genügend verstanden werden möchten. Der Heilige Vater wünschte den Rat der dirigierenden Kongregation zu hören. Die Frage wurde am 19. September 1869 vorgelegt. Man schlug für die Generalkongregationen den Raum über der Eingangshalle der Peterskirche, die *Sala regia* im Vatikan, den Saal der Konsistorien, die Casanatensische Bibliothek und die zum römischen Seminare gehörige Apollinariskirche vor. Für diese letztere entschied sich die Kongregation mit Stimmeneinheit. Dennoch behielt der ursprüngliche Plan die Oberhand und der rechte Kreuzesarm der Peterskirche blieb die Konzilsaula für beide Arten von Versammlungen. Wie derselbe eingerichtet wurde, werden wir später zeigen.

Zu den Generalkongregationen wurden keine Fremden zugelassen.

In Bezug auf das von den Vätern und den Beamten über die Verhandlungen zu beobachtende Stillschweigen spricht sich die

[1] C. V. 20b sq.

Digitized by Google

dirigierende Kongregation in der Sitzung vom 21. März folgendermafsen aus: ‚Es mufs ein Dekret erlassen werden, durch das Seine Heiligkeit den Vätern, Konsultoren, Theologen und Kanonisten und den anderen Personen, die den Bischöfen in irgend einer Art in Sachen des Konzils Hilfe leisten, verbietet, die Dekrete und alles andere, was ihnen zur Prüfung vorgelegt wird, wie auch die Diskussionen und die von den einzelnen abgegebenen Stimmen zu veröffentlichen oder irgend einem andern, der nicht zum Konzile gehört, mitzuteilen. Die Beamten des Konzils aber, die nicht Bischöfe sind, sollen sich durch Ablegung eines Eides zur treuen Verwaltung ihres Amtes und zur Beobachtung des Stillschweigens über alle oben genannten Dinge und über dasjenige, was ihnen besonders anvertraut wird, verpflichten.‘ [1]

Zu den öffentlichen Sitzungen hatten Fremde Zutritt, aber nur zu dem zeremoniellen Teile. Kraft päpstlichen Privilegs durften regierende Fürsten und Fürstinnen, das diplomatische Korps, der römische Senat, die Theologen des Konzils und die Prokuratoren der abwesenden Bischöfe auch den Abstimmungen beiwohnen [2]. Als Theologen des Konzils galten nicht nur die päpstlichen, sondern auch die bischöflichen Theologen [3], und gleiche Rechte mit ihnen hatten die zu den Vorbereitungskommissionen nach Rom beschiedenen Theologen, wenn sie zur Zeit des Konzils in Rom anwesend waren [4].

---

[1] Die Kustoden wurden zur Eidablegung nicht verpflichtet. Verbale 28 Novembre 1869.

[2] Verbale 14 Giugno 1868. — 31 Gennaio 1869. — 3 Novembre 1869. — 7 Novembre 1869. — Cf. C. V. 1061 d sqq.

[3] Verbale 27 Giugno, 19 Ottobre, 3 Novembre 1869.

[4] Verbale 28 Novembre 1869.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die Beratungen und Entscheidungen über die Bildung von Ausschüssen oder Deputationen.

Gutachten Hefeles. — Notwendigkeit von Ausschüssen. — Hefeles Vorschlag. — Die Beratung der Zentralkommission. — Die ersten Beschlüsse derselben. — Neue Erwägungen. — Änderung der früheren Beschlüsse. — Entscheidung des Papstes über die Wahl der Ausschüsse.

Den ersten Anstofs zur Bildung der Deputationen, denen beim Vatikanischen Konzile eine so grofse Aufgabe zufiel, gab der Verfasser der Konziliengeschichte, Karl Joseph Hefele, Professor der Kirchengeschichte in Tübingen, später Bischof von Rottenburg.

In einem Gutachten, das er als Konsultor der dirigierenden Kongregation über die beste Art und Weise, die Gegenstände in den Generalkongregationen zu behandeln, verfafste[1], machte er den Vorschlag, kleinere Kommissionen zu bilden, welche die vorzulegenden Gegenstände berieten, ehe sie vor die Generalkongregation kämen. Von grofsen Versammlungen, an denen sich viele Mitglieder der verschiedensten Denkungsart beteiligen, so sagte er, sind weder gute noch schnelle Entscheidungen zu erwarten, wenn ihnen die zu prüfenden Vorschläge unmittelbar, ohne durch eine kleinere Kommission vorbereitet zu sein, zugehen. ‚Diese kleinere Kommission hat die Aufgabe, den vorgelegten Gegenstand von allen Seiten zu beleuchten, zu überlegen und zu betrachten, die Beweise für und gegen sorgfältig zu sammeln, zu prüfen und abzuwägen, die Folgen, d. i. die guten und schlechten Früchte, welche die Annahme des Vorschlages hervorbringen könnte, aufzudecken und zu erforschen, dasjenige, was ihr das Bessere zu sein scheint, der Generalkongregation zu empfehlen, und ebenso offen wie vorsichtig den Vätern auseinanderzusetzen, ob der ganze Vorschlag oder nur ein Teil anzunehmen, ob etwas hinzu-

[1] C. V. 1087c sqq.

Digitized by Google

zufügen oder auszuscheiden, oder ob das ganze anders zu fassen sei. Zugleich mufs sie die klaren und genauen Grundzüge des zu fassenden Beschlusses zur weiteren Beratung vorlegen'[1].

Hefele weist aus der Geschichte der Konzilien nach, dafs schon auf dem ersten allgemeinen Konzile von Nicäa, und klarer nachweisbar auf dem vierten von Chalcedon dergleichen Kommissionen gebildet worden seien. Ebenso findet er solche Deputationen auf den abendländischen Konzilien. Auf dem Konzile von Trient gab es für die Vorbereitung der Gegenstände drei verschiedene Arten von beratenden Versammlungen: 1. die der theologi minores, welche über die zu verhandelnden Glaubensgegenstände, ehe sie vor die Generalkongregation kamen, in Gegenwart der Präsides des Konzils und jener Väter, welche beiwohnen wollten, Disputationen abhielten[2]; 2. kleinere Kommissionen von etwa zehn Vätern des Konzils, die, wenn über einen Gegenstand lange verhandelt worden war, von den Präsides gebildet wurden, um nach den in den Generalkongregationen dargelegten Ansichten das Dekret zu formulieren; 3. gröfsere aus den Vätern gebildete Kommissionen (Congregationes Praelatorum Theologorum oder Canonistarum) bei wichtigeren und schwierigeren Fällen[3]. Die dirigierende Kongregation hatte nun schon am 24. und 31. Januar 1869 entschieden, dafs auf dem Vatikanischen Konzile keine Disputationen der *theologi minores* stattfinden sollten, weil die dem Konzile vorzulegenden Gegenstände von den nach Rom berufenen Kommissionen schon zum voraus für die Generalkongregationen vorbereitet würden. Hefele zollt diesem Beschlusse seinen vollen Beifall[4]. Sein Rat geht dahin, zu einer fruchtbaren Behandlung der Konzilsgegenstände im engeren Kreise Ausschüsse aus den Vätern selbst zu bilden. Die Zahl dieser Ausschüsse müsse den verschiedenen Arten der Gegenstände, die zur Verhandlung kämen, entsprechen und etwa der Zahl der vor-

[1] *Hefele*, Votum Pars II, § 5. — C. V. 1090 d.

[2] Theologi *minores* wurden sie genannt im Unterschiede von den stimmberechtigten Prälaten und Vätern des Konzils. Sie waren vom Papste oder von christlichen Fürsten nach Trient gesandt oder auch als Ratgeber der Bischöfe von diesen mitgebracht worden. Die von ihnen vorgetragenen Ansichten wurden aufgezeichnet und den Vätern in der Generalkongregation unterbreitet. Cf. Metodo osservato nella celebrazione del Concilio di Trento . . . giusta la narrazione di Angelo Massarelli, segretario di detto Concilio. *Cecconi* l. c. Vol. I, Doc. LV, § 6. — Cf. C. V. 1102 b. — Cf. *Hefele* l. c. § 10. — C. V. 1095 c sqq.

[3] L. c. § 6. — C. V. 1093 b sqq.

[4] L. c. § 10. — C. V. 1096 b.

Digitized by Google

bereitenden Kommissionen gleich sein[1]. Die Mitgliederzahl für die einzelnen Ausschüsse solle vom Papste bestimmt werden, so jedoch, dafs sie später von der Generalkongregation erhöht werden könne, wenn sich die ursprünglich bestimmte Zahl nicht als ausreichend erweise. Hefele schlägt vor, einstweilen zwölf Väter für jede Kommission zu bestimmen. Sie sollten von der Generalkongregation erwählt werden; auch zu Trient seien sie, von den Legaten vorgeschlagen, vom Konzile gewählt worden. Sei es ja auch natürlich, dafs jeder sich selbst seinen Ratgeber wähle. Aus dem Schofse der Konzilsväter müfsten sie ferner in der Weise erwählt werden, dafs aus jeder gröfseren Nation der eine oder andere Prälat in der Kommission seinen Sitz erhalte. Der Papst möge dieses ausdrücklich bestimmen. Dies trage zur Beruhigung der Gemüter bei, schliefse Klagen aus und ermögliche die Auffindung dessen, was für jede Nation notwendig sei. Der Vorsitzende aller konziliarischen Kongregationen sei naturgemäfs der Vorsitzende des Konzils selbst. Keiner könne so gut wie er die Gesamtheit der Arbeiten überblicken, den mannigfachen Zusammenhang derselben durchschauen, dem Nutzen des Ganzen dienen und alles Notwendige anordnen und bestimmen. Wie dies für die Konzilsarbeiten den höchsten Vorteil gewähre, so sei es auch im Rechte begründet. Der erste Vorsitzende sei nun der Papst selbst. Da er aber nicht in eigener Person alle Arbeiten eines dirigierenden Präsidenten übernehmen könne, so müsse er für jede Kommission einen ihn vertretenden Präsidenten ernennen[2].

Das Gutachten Hefeles, das im März 1869 vorgelegt wurde, kam in der Sitzung der Zentralkommission vom 4. April zur Beratung. Die Kommission beschäftigte sich ganz besonders mit der Frage, ob und in welcher Weise Deputationen zu bilden seien. Man kam an diesem Tage zu keinem Resultate und, um in der folgenden Sitzung zu bestimmten Entschlüssen zu gelangen, bat man nach vielen Erwägungen den Kardinal Capalti, kurze Fragen (dubbi) über den von Hefele behandelten Gegenstand aufzustellen. Diese Fragen[3] wurden den einzelnen Mitgliedern der Kongregation zugesandt[4] und in der Sitzung vom 14. April besprochen.

Die erste Frage, ob für das vorbereitende Studium der auf dem Konzile zu behandelnden Gegenstände und für die Abfassung der

[1] *Hefele*, Votum l. c. § 7. — C. V. 1094 c.

[2] L. c. § 8. 9. — C. V. 1094 d sqq. [3] C. V. 1100 c sqq.

[4] Vgl. den Brief des Sekretärs der Zentralkommission an den Kardinal Reisach vom 11. April 1869. Beilage zum Protokoll vom 4. April 1869.

Digitized by Google

Canones und Dekrete spezielle Kommissionen oder Deputationen zu bilden seien, wurde verneint. Diese Arbeit sei ja schon vor dem Konzile von den theologischen Kommissionen vorgenommen worden. In Beantwortung der zweiten Frage wurde bestimmt, dafs die zu prüfenden Canones und Dekrete unmittelbar der Generalkongregation vorzulegen, dann aber, wenn eine grofse Schwierigkeit entstehe, vom Präsidenten an eine Kommission, die sofort vom Konzile eingesetzt würde, zur Prüfung und Berichterstattung zu verweisen seien. Da demgemäfs nicht von Anfang des Konzils an ständige Deputationen gebildet, sondern solche nur bei eintretenden Schwierigkeiten von Fall zu Fall eingesetzt werden sollten, so war die dritte Frage, wie viele spezielle Kommissionen oder Deputationen zu bilden seien, erledigt. Über die Art und Weise der Bestellung der Deputationen, mit der sich die vierte Frage beschäftigte, wurde beschlossen, dafs die Generalkongregation bei der jedesmaligen Bildung einer Deputation die Zahl der Mitglieder bestimmen und dafs die Wahl, wenn die Väter nicht anders beschliefsen sollten, mit Stimmzetteln vorgenommen werden solle. Hinsichtlich des Präsidiums der Deputationen bestimmte man, dafs dies von einem der Präsides der Generalkongregationen übernommen werden solle. In Beantwortung der sechsten und siebenten Frage, betreffend den Sekretär und etwaige Konsultoren der Deputationen, sagte man, der Präses könne einen oder mehrere päpstliche Theologen oder Kanonisten zu Hilfe nehmen und aus diesen auch einen Sekretär erwählen. Über den Gang der Diskussionen innerhalb der Deputation wollte man nichts entscheiden; nur wurde bestimmt, dafs jedesmal nach dem Abschlusse einer Arbeit derselben ein Bericht über ihr Verfahren vor dem Plenum erstattet und gedruckt unter die Väter verteilt werden solle.

Dies waren die Hauptbeschlüsse, welche die dirigierende Kongregation über die Bildung von Deputationen am 14. April gefafst hatte. Aber in einer späteren Sitzung am 18. Juli änderte sie ihre früheren Beschlüsse in wesentlichen Punkten um, und ihre Anordnungen kamen nun dem Vorschlage Hefeles näher.

In genannter Sitzung wurde von neuem erwogen, ob die Deputationen von Fall zu Fall und nur dann zu bilden seien, wenn bei den Verhandlungen eine besondere Notwendigkeit hierzu entstehe, oder ob es nicht besser sei, gleich zu Anfang des Konzils bleibende Deputationen für die ganze Dauer desselben zu schaffen. Gegen den Beschlufs der Kongregation vom 14. April, die Deputation nur von Fall zu Fall zu bilden, hatte sich schon in der folgenden Sitzung

Digitized by Google

vom 22. Mai bei Verlesung des Protokolles ein Kardinal, der am 14. April nicht anwesend gewesen war, mit aller Entschiedenheit ausgesprochen [1]. Doch waren damals seine Gründe nicht durchgedrungen. Erst in dieser Sitzung vom 18. Juli fanden sie Anerkennung. Man erwog die Schwierigkeit der Aufgabe, die, wenn man beim früheren Beschlufs bleibe, den Präsides zufalle, über die Zweckmäfsigkeit oder Notwendigkeit der Bildung einer Deputation zu urteilen; ferner zog man die Schwierigkeit in Betracht, jedesmal zu bestimmen, welche und wie viele Väter bei Einsetzung einer Deputation gewählt werden sollten; auch der Umstand, dafs auf die Wahl der Mitglieder der Deputation und das Zählen der Stimmen einer so grofsen Zahl von Vätern stets viel Zeit verwendet werden müfste, erregte Bedenken; endlich wurde betont, dafs wahrscheinlich sehr oft zur Bildung von Deputationen die Zuflucht genommen werden müsse; denn wenn auch nicht die eigentliche Substanz der debattierten Fragen die Bildung derselben notwendig machen würde, so doch die Modalitäten, die oft mehr Verwicklung verursachen als die Substanz der Fragen selbst. Aus diesen Gründen änderte man den früheren Beschlufs.

Nun aber stellten sich auch die anderen Fragen wieder ein, wie viele Deputationen notwendig seien, aus wie viel Mitgliedern sie bestehen sollten, und wer sie zu wählen habe.

Man entschied sich für die Bildung von vier Deputationen, einer dogmatischen, einer zweiten für die Disziplin, einer dritten für die Angelegenheiten der orientalischen Kirchen und einer vierten für das Ordenswesen.

In Bezug auf die Zahl der Mitglieder und die Wahl derselben entschied man, dafs jede Deputation aus vierundzwanzig Mitgliedern bestehen und dafs je sechzehn derselben von den Vätern gewählt und acht vom Heiligen Vater (wie bei einer ähnlichen Gelegenheit im letzten Laterankonzile) ernannt werden sollten.

Auch die weitere, schon früher verabschiedete Frage, ob alle dem Konzile vorzulegenden Gegenstände immer zuerst durch die Hände der Deputation gehen müfsten, kam noch einmal zur Sprache. Man blieb aber bei dem anfänglichen negativen Bescheid. Die Er-

[1] Es war dies offenbar Kardinal Reisach. Dies geht freilich nicht aus dem Protokoll hervor. Aber im Archive findet sich eine längere Darlegung der Gründe für die Notwendigkeit, den Beschlufs vom 14. April zu ändern, die Reisach verfafst und unterschrieben hat.

Digitized by Google

fahrungen, die man während des Konzils machte, nötigten, wie wir sehen werden, später den Heiligen Vater, diesen Beschluſs in etwa zu modifizieren.

Schon als es sich um die endgültige Feststellung der Geschäftsordnung handelte, bestimmte der Papst, daſs nicht zwei Drittel, sondern alle Mitglieder der Deputationen von der Generalkongregation zu wählen seien[1].

[1] Audienz des Sekretärs der dirigierenden Kongregation vom 2. November. S. Verbale, nach der Sitzung vom 29. Oktober 1869.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Beratungen und Beschlüsse über die Einbringung der Vorschläge, über die Form, in welcher sie den Generalkongregationen vorgelegt werden sollen, und über den Gang der Verhandlungen.

Über das Vorschlagsrecht. — Die zu bildende Kongregation zur Prüfung gemachter Vorschläge. — Hefeles Ansicht. — Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände. — Form der Dekrete. — Art der Verhandlungen. — Hefele hierüber. — Beschlüsse der Kongregation. — Änderung derselben. — Über die öffentliche Sitzung.

Vor allem war festzustellen, ob nur der Papst, oder ob auch die Bischöfe dem Konzile Gegenstände zur Beratung und Entscheidung vorlegen könnten.

Über das Vorschlagsrecht schrieb der Konsultor Sanguineti S. J. im Auftrage der Zentralkommission ein Gutachten[1], das für die Entscheidungen derselben den Weg vorzeichnete.

In ihrer Sitzung vom 28. Dezember 1868 machte sie dasselbe zum Gegenstande der Erörterung und unterschied mit Sanguineti zwischen einem direkten, formellen Vorschlage, kraft dessen den im Konzile versammelten Vätern die Lehr- und Disziplingegenstände autoritativ zur Prüfung vorgelegt werden, und einem indirekten Vorschlage, durch den die einzelnen Väter den Heiligen Vater oder die ihn vertretenden Präsides des Konzils in geeigneter Weise bitten, einen für das Konzil passend erscheinenden Gegenstand nach ihrem Ermessen der Versammlung vorzulegen. Vorschläge erster Art können, so urteilten die Kardinäle übereinstimmend, nur von dem Papste und den das Konzil leitenden Vorsitzenden ausgehen. Vorschläge der zweiten Art können alle Mitglieder des Konzils machen. Die Kongregation hält es für ratsam, dafs der Papst einen Rat von Kardinälen und Bischöfen mit der Aufgabe betraue, die von den Vätern

[1] C. V. 1077 c sqq.

Digitized by Google

gemachten Vorschläge zu prüfen und dann dem Papste ihr Urteil über die Zulässigkeit derselben zu unterbreiten. Kardinal Capalti wurde gebeten, das Formular eines Dekretes über das Vorschlagsrecht zu entwerfen, das der Papst, falls er es billige, zur geeigneten Zeit erlassen könne.

Auf denselben Gegenstand kam die dirigierende Kongregation in der folgenden Sitzung vom 10. Januar 1869 zurück und warf nun die Frage auf, ob die Kardinäle und Bischöfe, die mit der Prüfung der von den Vätern ausgehenden Vorschläge betraut würden, von dem Konzile selbst oder besser vom Papste aus den verschiedenen Nationen zu wählen seien. Sie blieb bei dem schon gefafsten Beschlusse, dafs der Papst sie ernennen solle.

Von dem Vorschlagsrechte spricht auch Hefele in dem schon früher erwähnten Gutachten[1]. Er warnt davor, die Erörterungen über das Vorschlagsrecht, die in Trient viel Zeitverlust und bittere Streitigkeiten verursacht hätten, bis zur Zeit des Konzils hinauszuschieben. Dafs das Recht, dem Konzile Vorschläge von Dekreten zu machen, die zum Heile der ganzen Kirche dienen sollten, ein Vorrecht des Papstes sei, so sagt er, werde niemand leugnen, der die im Trienter Konzile hierüber entstandenen Erörterungen kenne. Doch will auch er den Bischöfen eine Art von Vorschlagsrecht zuerkannt wissen. Es könnte ja sein, dafs in den vom Papste vorgelegten Entwürfen das eine oder das andere fehle, was für einzelne Provinzen der Kirche notwendig sei und darum den Bischöfen derselben sehr am Herzen liege. Darum sei ihnen die Gelegenheit nicht abzuschneiden, frei und offen das Fehlende zu ergänzen. Er begründet seinen Vorschlag durch einen Hinweis auf das fünfte Laterankonzil und auf das Konzil von Trient. Doch will er, dafs das Vorschlagsrecht der Bischöfe ein beschränktes sei. ‚Denn keineswegs darf es geschehen, dafs die einzelnen Bischöfe so viele Vorschläge, wie sie wollen, unmittelbar und ohne Unterschied der Generalkongregation vorlegen. Jede Ordnung in den Verhandlungen würde dadurch gestört, der Keckheit der Geister das weiteste Tor geöffnet, zahllose überflüssige Gegenstände vorgelegt, viele Streitigkeiten angeregt und alles ins Unendliche hinausgezogen werden, so dafs die Sitzungen kein Ende hätten.‘ Daher schlägt auch Hefele die Bildung einer Kommission aus den Mitgliedern des Konzils vor, der die Väter ihre Vorschläge zur Prüfung einzureichen hätten. Nach dem Referate

[1] Pars I, § 2. — C. V. 1089a sqq.

Digitized by Google

der Kommission möge dann der Papst entscheiden, ob die gemachten Vorschläge der Generalkongregation vorzulegen seien oder nicht. In Bezug auf die Berufung der Mitglieder der Kommission rät Hefele einen Mittelweg an: ein Teil solle vom Papste ernannt, der andere vom Konzile erwählt werden. Ihr Präsident sei vom Papste zu ernennen.

Wir glaubten, dem Leser das Urteil eines Mannes über unsern Gegenstand nicht vorenthalten zu dürfen, der ein so vorzüglicher Kenner der Geschichte der Konzilien war. Dieses Votum Hefeles hat aber auf die Bestimmungen der Zentralkommission kaum einen Einfluſs ausgeübt. Denn es wurde erst im März 1869 vollständig fertiggestellt, nachdem schon in der Sitzung vom 17. Januar der von Kardinal Capalti verfaſste Entwurf eines päpstlichen Dekretes über das Vorschlagsrecht zur Verlesung gelangt war. Nachher ist die Kongregation nicht mehr auf den Gegenstand zurückgekommen [1]. Das Dekret Capaltis fand die Billigung des Papstes, und wir finden es seiner ganzen Substanz nach wieder in dem päpstlichen Schreiben *Multiplices inter,* durch das der Papst die Konzilsordnung vorschreibt. Nach demselben hat der Papst das Vorschlagsrecht einfachhin. Den Bischöfen wird ebenfalls ein Vorschlagsrecht zugestanden. Doch werden ihre Vorschläge, bevor sie an die Generalkongregation gelangen, durch eine vom Papste aus Kardinälen und Bischöfen gebildete Kommission geprüft und dann nach Relation der Kommission vom Papste entweder zugelassen oder verworfen.

Hinsichtlich der Ordnung, welche im Konzile unter den vorzulegenden Gegenständen zu beobachten sei, beschloſs die Zentralkommission am 31. Januar 1869, daſs über Gegenstände des Glaubens und der Disziplin zu gleicher Zeit verhandelt werden solle. Als erster Gegenstand der Verhandlung müsse aber ein Glaubensgegenstand vorgelegt werden. Diesem Beschlusse entspricht eine Bestimmung in der päpstlichen Konstitution *Multiplices inter,* durch welche die Präsides angewiesen werden, die Verhandlungen mit einem Glaubensgegenstande zu beginnen; für die folgenden Verhandlungen soll ihnen die Wahl zwischen Glaubens- und Disziplinargegenständen freistehen [2].

In Bezug auf die Form der Dekrete hatte die Zentralkommission in der Sitzung vom 17. Januar 1869 nach einem Gutachten

[1] Doch hatte Hefele seine Ansicht schon früher in einer Kritik des Votums des Konsultors Galeotti dargelegt, wie wir im zweiten Bande bei Besprechung der Konstitution *Multiplices inter* zeigen werden.

[2] C. V. 22a.

Digitized by Google

Galeottis entschieden, daſs die Eingangsworte lauten sollten: *Pius Episcopus, servus servorum Dei, sacro approbante Concilio.* So begannen die Dekrete auch in den früheren Konzilien, bei denen der Papst in Person den Vorsitz geführt hatte, z. B. im fünften Laterankonzile. Nun war es zur Kenntnis des Papstes gelangt, daſs die eine oder andere der vorbereitenden Kommissionen den von ihr vorbereiteten Entwürfen schon die volle Form von Dekreten gegeben und gemäſs der erwähnten Kommissionsentscheidung den Namen des Papstes an die Spitze gestellt hatte. Dem Papste miſsfiel dieses; er hielt das Ansehen des Oberhauptes der Kirche für gefährdet, wenn die Dekrete mit seinem Namen überschrieben den Bischöfen zur Diskussion übergeben würden. Wir ersehen dies aus der Sitzung der Zentralkommission vom 22. Mai 1869, in welcher der Vorsitzende, Kardinal Patrizi, das Bedenken des Papstes mitteilte und eine Änderung der gefaſsten Entscheidung empfahl. Daraus entspann sich nun eine lebhafte Debatte über die Art und Weise, in der man die Gegenstände dem Konzile vorlegen solle.

Es herrschte volle Übereinstimmung darüber, daſs der Papst in einem Konzile, auf dem er den Vorsitz führe, das Vorschlagsrecht habe und auf dasselbe in keiner Weise verzichten könne. Es handle sich nur um die Art, wie er dieses Recht üben solle. Die Kommission war nun der Ansicht, daſs kein Schatten auf die päpstliche Autorität falle, wenn die Canones und Dekrete völlig formuliert und mit dem Namen des Papstes versehen zur Diskussion kämen; denn das Konzil wisse, daſs die so formulierten und mit dem Namen des Papstes überschriebenen Canones und Dekrete nichts anderes seien als Arbeiten der Kommissionen, die mit der Vorbereitung der Beratungsgegenstände betraut waren, und daſs der Papst wolle, daſs sie der völlig freien Prüfung der Bischöfe unterworfen würden, und daſs er das Recht behalte, sie nach Umänderung durch die Bischöfe zu bestätigen oder zu verwerfen.

Ein Kardinal beantragte, ein Formular für die Vorlegung der Beratungsgegenstände abzufassen, welches in allen Fällen dienen könne; in demselben solle ausgesprochen werden, es sei der Wille des Papstes, daſs die betreffenden Kommissionsentwürfe von den Bischöfen diskutiert würden. Ein anderer Kardinal fügte hinzu, es könne sich hierüber auch der Heilige Vater bei Eröffnung des Konzils in einer Allokution aussprechen.

Sollte jedoch diese Art, die Beratungsgegenstände vorzulegen, dem Papste nicht genehm sein, so hielt man noch zwei andere Arten

Digitized by Google

für möglich; die eine bestehe darin, dafs man die Kapitel und Dekrete zwar formuliere, aber ohne Einleitungsformel vorlege; die andere darin, dafs man die Beratungsgegenstände in Form von Fragen einführe. Keine von beiden gefiel den Kardinälen. Ein formuliertes Konzilsdekret, so bemerkte einer, das zur Beratung vorgelegt werde, komme, ob es nun den Namen des Papstes trage oder nicht, vom Papste, und das wisse ein jeder. Das Bedenken des Papstes werde also dadurch nicht gehoben, dafs man seinen Namen weglasse. Ein anderer Kardinal sprach gegen die Vorlegung der Beratungsgegenstände in Fragen. Ohne Formulierung der Kapitel oder Dekrete eröffne sich für Diskussionen ein Feld ohne Ende. Denn wo viele Köpfe und Willen sind, besteht immer Uneinigkeit in den Ansichten und Wünschen; um wieviel mehr, wenn der Gegenstand der Beratung dazu noch unformuliert vorgelegt wird! Die Formel, die dem Gedanken eine feste Gestalt gewährt, leitet die Verhandlung, die sonst wie ein Schiff ohne Steuerruder ziellos hin und her schwankt.

Schon Hefele hatte sich in dem früher erwähnten[1] Gutachten ganz entschieden für die vorhergehende Formulierung der Dekrete ausgesprochen und die Gründe hierfür sehr gut dargelegt. Auf den Einwurf, dafs, wenn die Dekrete schon formuliert vor die Väter kommen, das Urteil ihnen diktiert werde, ehe sie ihre Ansicht ausgesprochen hätten, erwidert er: ‚Was der Generalkongregation von der Spezialkommission vorgelegt wird, ist noch keineswegs ihr Urteil, sondern ein blofser Vorschlag, eine gewisse Form eines Urteils, das dann, wenn es gefällt, ausgesprochen werden soll, und es ist selbstverständlich klar, dafs die Generalkongregation an die vorgeschlagene Form des Dekretes keineswegs gebunden ist. Sie kann dieselbe verwerfen oder annehmen, verändern, abkürzen oder verlängern.‘ ‚Ähnlich‘, so fährt Hefele fort, ‚pflegt jeder Ratgeber seinem Herrn oder Könige oder seinem kirchlichen Vorgesetzten seine Ansicht in der Gestalt eines zu erlassenden Dekretes vorzulegen, und diese Praxis, die jetzt in der ganzen bürgerlichen und kirchlichen Welt gebräuchlich ist, wird keinen Obern an seiner Ehre schädigen.‘ Er macht ferner auf die Vorteile aufmerksam, die eine vorhergehende Formulierung der Dekrete bietet. ‚Auf diese Weise‘, sagt er, ‚können Dekrete zustande kommen, die miteinander vortrefflich harmonieren und in ihren einzelnen Teilen gut und reiflich durchdacht sind, und so wird es ermöglicht, die Arbeiten schneller

[1] Oben S. 402 ff.

Digitized by Google

zu erledigen, während zu Trient viel Zeit geopfert wurde und viele Sitzungen der Generalkongregation nicht zur Erledigung der Sache gelangten, weil die Vorlagen noch nicht die sorgfältig ausgearbeitete Form von Dekreten hatten.'[1]

Die Zentralkommission konnte in ihrer Sitzung vom 22. Mai zu keinem einmütigen Beschlusse darüber kommen, in welcher Form die Beratungsgegenstände vorgelegt werden sollten. Der Vorsitzende machte darum den Vorschlag, den Papst zu bitten, in seiner Gegenwart eine Sitzung abhalten zu lassen, damit er die verschiedenen Ansichten und deren Begründung besser kennen lerne und dann selbst die Frage entscheide. Dieser Vorschlag fand allgemeine Billigung.

Es scheint nun, dafs es doch nicht zu einer Sitzung in Gegenwart des Papstes gekommen ist. Wenigstens finden wir hierüber nichts in den Akten. Offenbar aber hat der Papst seine frühere Ansicht zu Gunsten der Zentralkommission geändert. In der Sitzung der letzteren vom 25. November finden wir den Beschlufs: ‚Um den Vätern des Konzils immer klarer zu verstehen zu geben, dafs die in den Kommissionen vorbereiteten Arbeiten in der Tat jeder päpstlichen Bestätigung entbehren und darum frei besprochen werden können, sollen die Entwürfe mit folgender Erklärung vorgelegt werden: *Schema Constitutionis . . ., quod Patribus examinandum proponitur.*' Und in dem die Ordnung des Konzils festsetzenden Apostolischen Schreiben *Multiplices inter,* das wenigstens im August schon der Substanz nach fertig vorlag, sagt der Papst in Bezug auf die Vorlegung der Gegenstände: ‚volumus et mandamus, ut schemata decretorum et canonum ab iisdem viris [membris commissionum] expressa et redacta, quae Nos nulla Nostra approbatione munita, integra integre Patrum cognitioni reservavimus, iisdem Patribus in Congregationem generalem collectis ad examen et iudicium subiciantur.'[2]

Über die Art und Weise, wie die konziliarischen Verhandlungen vor sich gehen sollten, hatte sich schon Galeotti in seinem mehreremal zitierten Gutachten ausgesprochen[3]. Er zeigt, in welcher Weise das Konzil von Trient, und ausführlicher noch, wie das fünfte Lateran-konzil über die vorgelegten Gegenstände verhandelt habe. Sein Gutachten wurde in der Sitzung vom 24. Januar 1869 geprüft. Keine der beiden Verhandlungsweisen sagte den Kardinälen zu, und man hielt es für ersprieſslicher, den Gang der modernen Volksvertretungen auf das Konzil zu übertragen. Doch kam man nach langer

[1] C. V. 1098 a sqq. [2] Ibid. 22 b. [3] § 5. p. 70—79.

Digitized by Google

Debatte zu keinem endgültigen Beschlusse und beauftragte den Konsultor Hefele, ein Gutachten über die Frage zu schreiben.

Hefele schlug folgende Art der Verhandlungen vor[1]: Das von der Kommission ausgearbeitete Dekret, das zur Diskussion kommen soll, wird im Anfange der Verhandlung vorgelesen, oder wenn es zu lang ist und als den Vätern durch die zugesandten Exemplare bekannt vorausgesetzt werden kann, beginnt ein Mitglied der Kommission, aus der das Schema kommt, dasselbe der Kongregation zu empfehlen und seinen Inhalt, wo nötig, genauer zu erklären. Ihm gebe also der Vorsitzende der Generalkongregation immer zuerst das Wort. Dann trete derjenige auf, welcher Gründe gegen das Schema vorzubringen hat, die er wenigstens einen Tag vorher der Kommission schriftlich einreichen mufste. Gibt es mehrere Gegner des Schemas, so treten dieselben nacheinander nach der Ordnung ihrer Plätze auf. Der Vorsitzende der Generalkongregation, der sie der Reihe nach auf die Rednerbühne ruft, hat zu verhüten, dafs die Redner vom Thema abschweifen oder eine für andere beleidigende Sprache führen. Wenn es also notwendig ist, unterbreche er den Redenden und ermahne ihn zur Bescheidenheit oder zur Kürze.

Der Vorsitzende urteile, ob die Diskussion erschöpft und der Gegenstand schon genug beleuchtet ist; er mache dann der Erörterung ein Ende und lasse über die Sätze, über welche abzustimmen ist, der Reihe nach die Stimmen abgeben.

Wenn das Kommissionsschema, so wie es ist, der Generalkongregation allgemein gefällt, so wird es sofort zum Konzilsdekrete erhoben. Wenn eine Veränderung von geringerer Bedeutung in dem vorgelegten Schema vorzunehmen ist, so soll diese gleich vom Vertreter der Kommission unter der Leitung des Vorsitzenden ausgeführt werden. Wenn das Schema der Kommission verworfen und ein anderes, das von einem andern der Väter vorgelegt worden ist, angenommen wird, soll dieser zugleich mit dem Vertreter der Kommission unter der Leitung des Vorsitzenden das Dekret abfassen. Wenn weder das Schema der Kommission noch ein anderes, das vorgeschlagen worden ist, der Generalkongregation gefällt, so soll die Kommission ein neues nach dem Wunsche und der Ansicht der Väter ausarbeiten.

Zur schnelleren Erledigung der Geschäfte wird es viel beitragen, wenn in den Generalkongregationen den einzelnen Mitgliedern nur

[1] C. V. 1098c sqq.

Digitized by Google

einmal erlaubt wird, eine Rede zu halten; nur den Vertretern der Kommission und denjenigen Vätern, welche ihre entgegenstehende Ansicht vorher schon schriftlich dargelegt haben, darf ein mehrmaliges Auftreten gestattet werden.

Was in der Generalkongregation festgesetzt worden ist, wird dann, wenn es die Billigung des Heiligen Vaters gefunden hat, in der feierlichen Sitzung promulgiert.

Das Gutachten Hefeles wurde von der Zentralkommission in den Sitzungen vom 4. und 14. April geprüft. In der letzteren Sitzung wurden über den Gang der konziliarischen Debatten folgende Beschlüsse gefafst:

Die von der Kommission formulierten Canones und Dekrete werden einige Tage vor der Generalkongregation, in der sie zur Debatte kommen sollen, allen Vätern gedruckt zugestellt.

Wenn einem der Väter entweder das ganze Schema oder ein wichtiger Punkt in demselben mifsfällt, und er darüber in der Generalkongregation eine Rede halten will, so mufs er sich bei den Vorsitzenden der Generalkongregation wenigstens drei Tage vorher anmelden. Es ist nicht erforderlich, dafs er seine Bedenken schriftlich einreiche.

Wenn eine gröfsere Meinungsverschiedenheit entstehen sollte, die in der Generalkongregation nicht gut ausgeglichen werden kann, so wird das Schema einer Deputation von Vätern überwiesen, die in der Generalkongregation zu wählen ist. Sollte diese die Vorsitzenden beauftragen, die Glieder der Deputation zu bestimmen, so ernennen dieselben die Deputierten. Sonst entscheidet die Majorität der Stimmen. Die Wahl findet durch Wahlzettel statt. Die Zahl der Deputierten bestimmt jedesmal die Generalkongregation. —

Wir haben schon im vorigen Kapitel mitgeteilt, dafs am 18. Juli dieser Beschlufs teilweise geändert und aus sehr wichtigen Gründen bestimmt wurde, dafs ständige Deputationen, vier an der Zahl, im Anfange des Konzils für die ganze Zeit desselben erwählt werden sollten. In der Sitzung vom 18. Juli drang auch die Ansicht durch, es sei von denjenigen, welche in der Generalkongregation reden wollten, zu viel verlangt, wenn man von ihnen fordere, dafs sie dies schon drei Tage vorher den Vorsitzenden anzeigen. Auch stehe zu erwarten, dafs eben durch die Reden der einen auch bei den anderen der Wunsch angeregt werde, über denselben Gegenstand ihre Ansicht darzulegen. Es wurde also entschieden, dafs es genügen solle, wenn sich die Redner einen Tag vorher zur Rede meldeten.

Digitized by Google

Die Abstimmung in der Generalkongregation ist nach Entscheidung der Zentralkommission vom 25. Juli 1869 eine mündliche[1]. Doch ist es erlaubt, sein Votum vom Blatte zu lesen. Diejenigen, welche etwa durch Krankheit verhindert werden, an der Abstimmung teilzunehmen, haben nach Beschluſs der Zentralkommission vom 21. März kein Recht, ihre Stimme schriftlich einzusenden. Nur in besondern und auſserordentlichen Fällen, so heiſst es hier, könnte dies gestattet werden, wenn es nämlich von besonderem Interesse wäre, das Urteil des erkrankten Bischofes zu vernehmen, z. B. infolge des Ansehens, das er wegen seiner groſsen Gelehrsamkeit genieſst. namentlich dann, wenn er noch an den Diskussionen der Generalkongregation teilgenommen hat[2].

In den öffentlichen Sitzungen führt der Papst in Person den Vorsitz. Nach Vorlesung des in der Generalkongregation nach Inhalt und Form fertiggestellten Dekretes oder Kanons folgt die Abstimmung. Jeder gibt seine Stimme mündlich ab, und zwar nur durch die Worte *Placet* oder *Non placet* ohne Zusatz. Auch darf man nichts schriftlich hinzufügen, was in Trient gestattet war. Der Papst gibt nicht wie auf dem fünften Laterankonzil seine Stimme zuerst ab, sondern am Schlusse, damit auch der Schein einer Nötigung der Bischöfe durch den Papst vermieden werde. Durch diese endgültige Abstimmung der Konzilsmitglieder und die Approbation des Papstes in der öffentlichen Sitzung ist das Dekret zugleich auch promulgiert[3].

---

[1] Die Art und Weise der Abstimmung in der Generalkongregation scheint vor dem Konzile nicht genauer bestimmt gewesen zu sein. Erst durch das Dekret vom 20. Februar 1870 wurde angeordnet, daſs die Abstimmung über Veränderungsvorschläge und einzelne Teile der Schemata durch ein zweimaliges Aufstehen und Sitzenbleiben, die Abstimmung über das ganze Schema aber durch ausdrückliches *Placet* und *Non placet* stattfinden solle, wobei dem *Placet* eine Bedingung hinzugefügt werden kann (C. V. 69 b).

[2] Die Frage über die Abwesenden wird eingehend behandelt im Gutachten Galeottis c. 3, art. 3, p. 22 sqq. — Über die Generalkongregationen überhaupt s. das Gutachten Sanguinetis qu. 8, p. 14 sqq.

[3] Vgl. oben S. 390.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Der Entwurf einer Konzilsordnung.

Frühere Konzilsordnungen. — Die Ordnung vorher festzustellen. — Entwurf derselben durch Sanguineti. — Beratungen darüber. — Ob die Ordnung selbständig durch den Papst vorzuschreiben sei.

Es mufs wundernehmen, dafs sich durch die früheren Konzilien keine feste Konzilsordnung gebildet hat. Die Praxis hat auf denselben vielfach gewechselt. Auf den Konzilien des Morgenlandes hatte man gar keine bestimmte Konzilsordnung. Man hielt die Konzilien ab, wie die Natur der Sache es erheischte. Ganz dasselbe gilt von den ersten Konzilien des Abendlandes. Erst beim Konzile von Konstanz finden wir, dafs von den Doktoren vor Beginn des Konzils in einem Memorandum an den Papst Johann XXIII. Wünsche über Annahme gewisser Normen für die Verhandlungen vorgetragen werden, und dafs der Papst die aufgestellten Normen dem Konzile unterbreitete[1]. Für das fünfte Laterankonzil hatte der Papst selbst zum voraus eine Konzilsordnung entworfen; doch befragte er das Konzil in der ersten Sitzung, ob ihm dieselbe zusage[2]. Das Konzil von Trient besafs, abgesehen von einigen traditionellen Regeln, keine vorher fixierte, feste Ordnung, und in den einzelnen Fällen, in denen sich der Mangel derselben kundgab, traf es selbst seine Bestimmungen[3]. Aber gerade die schlimmen Erfahrungen, die man in Trient gemacht hatte, waren für die vorbereitende Kongregation des

[1] *Mansi* XXVII, 534 sq. — Vgl. *Hefele*, Konziliengesch. VII, 27.

[2] So Kardinal Bilio in der Sitzung der Vorbereitungskommission am 27. Juli 1869.

[3] Der *Ordo celebrandi Concilii generalis Tridenti sub Paulo III., Iulio III. et Pio IV. summis Pontificibus observatus*, welcher der Vorbereitungskommission des Vatikanischen Konzils zugestellt wurde (veröffentlicht von *Cecconi* l. c. Vol. I, Doc. LV), ist nicht ein Reglement, das dem Konzile von Trient vorlag, sondern eine von seinem Sekretär Angelo Massarelli nach dem Konzile verfafste Darstellung der Art und Weise, in der dasselbe bei seinen Arbeiten vorangegangen ist

Digitized by Google

Vatikanischen Konzils ein Hauptbeweggrund, schon vor Anfang des Konzils feste Regeln für seine Lebensweise und seine Tätigkeit aufzustellen. Denn zu Trient war wegen des Mangels einer vorher feststehenden Ordnung viel Zeit und Mühe verloren gegangen, da manche und zwar vielfach recht geringfügige Fragen erst von dem Konzile diskutiert und entschieden werden mufsten. Darum drängte denn bei der Vorbereitung auf das Vatikanische Konzil der vorzügliche Kenner der Geschichte der Konzilien, Hefele, als Konsultor der dirigierenden Kongregation mit Entschiedenheit darauf, ‚dafs 1. jene Fragen, die in anderen Konzilien der Grund für viele Streitigkeiten, Verzögerungen und grofsen Zeitverlust waren, jetzt schon vor Beginn des Konzils autoritativ, klar und fest entschieden und gelöst werden; dafs 2. alle Gegenstände, die von den Generalkongregationen zu prüfen sind, von den Spezialkommissionen vorbereitet werden, bevor sie an jene gelangen, und dafs 3. über die von den Spezialkommissionen vorbereiteten und vorgelegten Gegenstände von den Generalkongregationen nach festen Normen verhandelt und entschieden werde.'[1] Hefele also befürwortet eine vor dem Konzile abzufassende und autoritativ festzustellende Geschäftsordnung, und dafs eine solche, wenn sie ihrem Zwecke gut entspricht, für die Konzilsarbeiten äufserst förderlich ist, kann keinem Zweifel unterliegen.

Schon vorher hatte die Zentralkommission beschlossen, Regeln sowohl für das Leben der Väter auf dem Konzile, wie für die bei den konziliarischen Arbeiten zu beobachtende Ordnung schriftlich zu entwerfen. Am 11. August 1867 ist schon die Rede von einem solchen *Regolamento*, und wiederholt wird in den Sitzungen die Notwendigkeit dieser schriftlich fixierten Ordnung betont[2]. Aber erst am 14. April 1869 wurde der erste Schritt zur Abfassung desselben damit getan, dafs man die Konsultoren Galeotti und Sanguineti beauftragte, das Regolamento zu entwerfen. Nach einer Bemerkung in der Sitzung vom 22. Mai wurden die Punkte, die es enthalten solle, von Kardinal Capalti dem Konsultor Sanguineti mitgeteilt und dieser mit der Redaktion desselben betraut. Bald konnte Sanguineti den Entwurf vorlegen, und vom 13. Juni an bis in den August hinein ist die Prüfung desselben eine ständige Arbeit in den Sitzungen der Zentralkommission.

[1] C. V. 1087 d sq.

[2] Verbale 15 Decembre 1867. — 24 Gennajo 1869: ‚Bisogno gravissimo di un Regolamento da sanzionarsi da Sua Santità per diriggere saggiamente le operazioni del futuro Concilio.'

Digitized by Google

Die Verhandlungen dieser Kommission über die Hauptbestimmungen, die den Inhalt der Konzilsordnung bilden, haben wir schon kennen gelernt. Über die Art, wie die Konzilsordnung vorzuschreiben sei, wurden noch besondere Beratungen gepflogen.

Als man in der Sitzung vom 20. Juni die einzelnen Teile des von Sanguineti eingereichten Entwurfs einer genaueren Prüfung unterzog, wurde die Aufmerksamkeit der Kardinäle besonders auf den Schlufs der Einleitung gelenkt, welcher lautete: ‚Quamobrem ea, quae sequuntur, omnino in Concilio hoc Vaticano sancte servanda, Apostolica nostra auctoritate, *Sacro approbante Concilio* decernimus.' Dies war die Formel, die nach dem früheren Beschlusse der Kongregation in den Dekreten und Canones des Konzils angewendet werden sollte. Diese Worte fanden sich auch in dem Dekrete, durch das Julius II. die Ordnung für das fünfte Laterankonzil festsetzte. Man erwog jedoch nicht mit Unrecht, dafs das Regolamento ja schon vor dem Konzile vom Heiligen Vater erlassen werde, um den auf der Kirchenversammlung zu befolgenden Geschäftsgang im voraus festzustellen. Eine Zustimmung der Väter zu demselben, wie sie für die künftigen Konzilsdekrete verlangt werde, könne also nicht statthaben und folglich auch nicht erwähnt werden. Darum seien die Worte ‚Sacro approbante Concilio' in der Einleitung zu streichen.

Indessen kamen die Kardinäle der Kongregation in der nächsten Sitzung am 27. Juni noch einmal auf den Gegenstand zurück. Kardinal Bilio hatte inzwischen den Akt der Eröffnung des fünften Laterankonzils genauer geprüft und legte dar, dafs der Kardinal Farnese, der bei der Eröffnung jenes Konzils als Diakon fungierte, die auf diesem Konzile zu beobachtenden Regeln in Gegenwart des Papstes vorgelesen und darauf die Versammlung gefragt habe, ob das Vorgelesene allen gefalle. Die Kongregation beriet also von neuem über die in der vorhergehenden Sitzung schon negativ entschiedene Frage, ob die Worte ‚Sacro approbante Concilio' in das Schema der Konzilsordnung aufzunehmen und der Heilige Vater zu veranlassen sei, in der ersten Sitzung den zum Konzile versammelten Vätern die Konzilsordnung vorzulegen und sie dann zu befragen, ob ihnen dieselbe zusage. Das Beispiel des fünften Laterankonzils, des letzten, auf dem der Papst in Person den Vorsitz geführt hatte, fiel für die Bejahung der Frage schwer ins Gewicht. Aber die Erwägung, dafs irgend einer der Väter mit einer Bestimmung des Regolamento unzufrieden sein und durch Erhebung vieler Bedenken einen langen Aufschub der Verhandlungen herbeiführen könne, überhaupt dafs

Digitized by Google

alle die Vorteile, welche eine zum voraus festgesetzte Ordnung der Konzilstätigkeit mit sich bringe, in Frage gestellt würden, wenn man das Regolamento noch vom Urteile der Konzilsväter abhängig mache, bewog die Kongregation, bei der Entscheidung der vorhergehenden Sitzung zu bleiben [1].

Die Frage, ob der Papst das Recht habe, selbständig eine Konzilsordnung vor Anfang des Konzils autoritativ aufzustellen, scheint in der Kongregation gar nicht gestellt worden zu sein. Wahrscheinlich ist es den Mitgliedern derselben gar nicht in den Sinn gekommen, dafs hierüber jemals Zweifel erhoben werden könnten. Ist es ja auch klar, dafs dieses Recht in der Machtfülle des Papstes enthalten ist. Denn der Papst hat die volle Regierungsgewalt in der Kirche, also die Gewalt, in allen Dingen, in welchen der göttliche Stifter derselben nicht selbst die notwendigen Anordnungen getroffen, seinerseits als Ordner einzutreten. Als solcher tritt der Papst auf, wenn er vor einem Konzile die von demselben zu beobachtenden Regeln entwirft [2]. Sind diese gut, so können sie für die Tätigkeit desselben

---

[1] Ein im Archive befindliches Aktenstück, ‚Regolamento del Concilio in generale', das von der Hand Giannellis, des Sekretärs der Zentralkommission, geschrieben ist, gibt genauer die Gründe an, warum die Kommission die angeregte Frage negativ entschied: ‚Poteva il Regolamento formar l' oggetto di un *Atto conciliare* col proporlo ai Padri affinchè lo avessero discusso e vi avessero dato il loro Voto, e non manca per avventura taluno, che ciò pretenda e vi è anche l' esempio dell' ultimo Concilio lateranense, in cui il Regolamento fu letto in publica Sessione domandando il *Placet* ai Padri reuniti in Concilio. Si è pero considerato, che questa discussione oltre al suscitare probabilmente questioni, che conveniva evitare, avrebbe tratto molto in lungo e consumato molto tempo, e se ne aveva un argumento da vedere, che la stessa Congregazione Direttrice, composta di pochi sceltissimi Porporati, ha dovuto appunto per la difficoltà della cosa impiegarvi, come già si è detto, un cospicuo numero di Sessioni. D' altronde si è anche ponderato, che il diritto di presiedere e diriggere li Concilii spetta incontestabilmente alla S. Sede, e che il futuro Concilio sarà presieduto dal S. Padre: si è percio giudicato nulla esservi di straordinario che Sua Santità, primo che cominci il Concilio, fissi le norme ed il metodo da serbarsi nel Concilio stesso. — In vista di tutto ciò, Sua Santità si degnava approvare il divisamento della Congregazione Direttrice e di ordinare, che il Regolamento formerà il soggetto di una Apostolica Lettera ossia Breve, che verrà publicata in una Riunione Prosinodale, cui si degnerà radunare tutti li Padri prima dell' apertura del Concilio, facendo ad essi, se lo vorrà, un breve paterno discorso.'

[2] *Hinschius* (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland III, 612) gibt zu, dafs aus dem Primate, wie er in der katholischen Kirche gilt, das Recht fliefst, dem Konzile die Geschäftsordnung zu geben, und bemerkt zugleich, dafs das Vorgehen Pius' IX. auch nicht ohne allen und jeden analogen

Digitized by Google

nur ersprieſslich sein. Sind sie unpassend, nehmen sie z. B. dem Konzile die für seine Debatten und Abstimmungen notwendige Freiheit, so hat freilich das Konzil das Recht, gegen diese Regeln zu protestieren und auf Änderung derselben zu dringen.

Wenn bei früheren Konzilien die Päpste solche Regeln nicht aufgestellt haben, so folgt daraus nicht, daſs es nicht in ihrer Macht lag, sie aufzustellen, sondern nur, daſs sie sich einer Gewalt, die sie besaſsen, nicht bedient haben. Die schlimmen Folgen, die der Mangel von festen Regeln auf manchen Konzilien herbeiführte, waren eben der Grund für den Papst und seine Ratgeber, für das Vatikanische Konzil im voraus sichere Normen zu schaffen.

In der Sitzung vom 16. August beriet die Kongregation, ob sie dem Papste vorschlagen solle, die entworfene Konzilsordnung als päpstliche Konstitution in einer Präsynodalsitzung oder in der ersten Sitzung des Konzils zu veröffentlichen. Man beschloſs, den Papst selbst entscheiden zu lassen, und Kardinal Capalti wurde gebeten, ihm Bericht zu erstatten. Letzterer faſste nach der Sitzung vom 22. August den Bericht schriftlich ab und übergab denselben zugleich mit dem Regolamento dem Papste. Der Heilige Vater entschied sich für Promulgierung desselben in einer Präsynodalsitzung, und nachdem in mehreren Sitzungen der Zentralkommission noch kleine Veränderungen vorgenommen worden waren, wurde die Konzilsordnung vom Heiligen Vater in der Präsynodalsitzung am 2. Dezember den Vätern vorgelegt. Sie ist das bekannte Apostolische Schreiben *Multiplices inter,* auf das wir später noch oft zurückkommen müssen.

Vorgang sei. Schon auf den mittelalterlichen Konzilien seien die Entwürfe zu den Canones von der Kurie einseitig angefertigt worden, und jede entscheidende Anteilnahme der Synoden an der Feststellung und Gestaltung der Vorlagen sei ausgeschlossen gewesen (a. a. O. S. 611). Er führt eine Menge Beispiele hiervon an (ebd. S. 362 [1]). Man braucht aber, um zu diesem Resultate zu gelangen, nicht mit Hinschius (ebd. S. 612 f.) von der falschen Ansicht auszugehen, daſs nach Lehre der Katholiken der zum allgemeinen Konzile versammelte Episkopat ein bloſser Beirat und bloſser Senat des Papstes sei. Eine Korporation kann wahrhaft legislative und richterliche Gewalt haben, auch wenn sie die Normen für ihre Tätigkeit von einem andern empfängt.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Die Beratungen und Beschlüsse über die Ablegung des Glaubensbekenntnisses seitens der Väter und des Eides seitens der Beamten und Gehilfen.

Gutachten Tizzanis. — Bischöfe getrennter Glaubensgemeinschaften. — Beschluſs der Zentralkommission. — Spätere Beratung, ob ein Zusatz über die unbefleckte Empfängnis Marias zum Glaubensbekenntnisse zu machen sei. — Feyes Gutachten. — Entscheidung der Zentralkommission. — Bestimmung der Sitzung, in der das Glaubensbekenntnis abzulegen sei. — Der Eid der Beamten.

Über das Glaubensbekenntnis, das die Väter des Konzils beim Beginne desselben abzulegen haben, gab Erzbischof Tizzani in einem Gutachten [1], das er im Auftrage der Zentralkommission ausarbeitete, sein Urteil ab. Der erste Teil dieses Gutachtens beschäftigt sich mit den Gebeten, die vor dem Konzile vorgeschrieben werden sollten; hierüber werden wir später berichten. Der zweite Teil beantwortet folgende dem Konsultor vorgelegte Fragen: 1. Ob ein Glaubensbekenntnis abzulegen sei und welches, von wem, wann, wie, vor wem, und ob der Formel das Dogma der unbefleckten Empfängnis Marias hinzuzufügen sei? 2. Ob den Prälaten des orientalischen Ritus dieselbe Formel des Glaubensbekenntnisses vorzulegen sei wie den lateinischen, oder eine andere und welche? 3. Ob dieselbe Vorschrift für diejenigen Väter gelten solle, die noch nach dem Beginne des Konzils anlangten?

Das Glaubensbekenntnis, führt Tizzani aus, kann entweder als das Zeichen und der Beweis für die Einheit des Glaubens betrachtet werden oder als das Bekenntnis von Wahrheiten bezw. die Ab-

[1] Voto del Reverendissimo Monsignor Tizzani Arcivescovo di Nisibi sopra le preghiere da intimarsi innanzi all'apertura del Concilio; e sopra la professione di fede da farsi dai vescovi. Giugno 1868.

Digitized by Google

schwörung von Irrtümern, deren Bekenntnis oder Verwerfung wegen besonderer Umstände gefordert ist. Auf den allgemeinen Konzilien haben wir Beispiele beider Arten von Glaubensbekenntnissen, was aus der Geschichte belegt wird. Das eine Glaubensbekenntnis ist in der Kirche unveränderlich dasselbe, wie das von Nicäa und Konstantinopel, das andere wechselt nach den Umständen und wird in den Konzilien oder vom Papste formuliert, wann es notwendig ist. Es ist nun klar, sagt Tizzani, dafs in den heutigen Zeitumständen, wenigstens soviel ich sie kenne, kein Grund liegt, für das kommende Konzil den Bischöfen ein besonderes Glaubensbekenntnis, das von dem Nicänischen oder Konstantinopolitanischen verschieden wäre, aufzuerlegen. Unter den katholischen Bischöfen besteht kein Zwiespalt in dogmatischen Dingen, noch gibt es ein Schisma rücksichtlich der Unterwerfung unter den Papst. Ja der Episkopat war nie so einig in der Verteidigung der katholischen Wahrheiten und in seiner Unterwerfung unter den Papst wie jetzt. Die Vorlegung eines besondern Glaubensbekenntnisses würde also eine Unbill sein, die man dem Episkopate zufügte. Dagegen sei es passend und geziemend, dafs die Väter bald nach ihrem Zusammentritt das Konstantinopolitanische Symbolum ablegen, und es entspreche der Würde der heiligen Versammlung, ihre Verhandlungen mit dem katholischen Symbolum, der Grundlage und dem Zeichen unseres ganzen Glaubens, zu beginnen.

In Bezug auf die anderen Fragen wird kurz geantwortet, dafs die Orientalen dasselbe Glaubensbekenntnis ablegen müfsten wie die Lateiner, und dafs auch die später eintreffenden Väter zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses zu verpflichten seien. Bischöfe, die zu einer andern Glaubensgenossenschaft gehörten, könnten erst nach Abschwörung ihres Irrtums zum Konzile zugelassen werden, wie man dies auch im zweiten Konzile von Nicäa von dem Bischofe Basilius von Ancyra und anderen Begünstigern der Bilderstürmer verlangt habe.

Die Zentralkommission, die am 21. Juni 1868 über Tizzanis Gutachten verhandelte, kam im wesentlichen einstimmig zu demselben Beschlusse: es sei ohne Zusatz die bekannte Formel Pius' IV. festzuhalten; der Heilige Vater könne, wenn er wolle, das Glaubensbekenntnis mit den übrigen Bischöfen in der ersten Sitzung ablegen; die später ankommenden sollten dasselbe in der ersten Kongregation, der sie beiwohnten, vor den Präsides ablegen; die katholischen Prälaten des Orientes hätten dasselbe Glaubensbekenntnis abzulegen wie die Lateiner; die schismatischen Orientalen müfsten, wenn sie zum

Digitized by Google

Konzile kämen, ihre Irrtümer abschwören und das Glaubensbekenntnis nach der Formel Urbans VIII. ablegen.

Wie wir oben[1] erwähnten, war dem Erzbischofe Tizzani schon die Frage vorgelegt worden, ob man dem abzulegenden Glaubensbekenntnisse den Artikel von der unbefleckten Empfängnis Marias hinzufügen solle. Bei der Verhandlung über sein Gutachten scheint man diese Frage nicht berührt zu haben. Erst später kam man auf dieselbe zurück, und der Löwener Kanonist Feye erhielt den Auftrag, hierüber ein Gutachten abzugeben. Feye entschied affirmativ und begründete sein Votum sehr eingehend[2]. Sein Hauptgrund, warum der Zusatz geboten sei, ist dieser: es sei einmal unumgänglich notwendig, dafs die am 8. Dezember 1854 definierte Lehre vom Konzile berührt werde; dies könne aber nicht wohl in einem Dekrete geschehen; so bleibe denn nichts übrig, als es in einem Zusatze zum Symbolum zu tun. Die Ausführung der einzelnen Punkte brauchen wir hier nicht zu verfolgen. Feye widerlegt auch die Einwürfe, die man gegen seinen Vorschlag erheben könne, besonders den, dafs, wenn man den Zusatz mache, die Bischöfe gezwungen würden, die Unfehlbarkeit des Papstes praktisch zuzugeben, bevor noch diese Frage diskutiert sei. Er bemerkt mit Recht, dafs die Gegner der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes die Lehre von der unbefleckten Empfängnis annehmen müfsten. Denn es bestehe unleugbar die vorhergehende und nachfolgende Zustimmung der Bischöfe und der ganzen Kirche für die päpstliche Definition der unbefleckten Empfängnis, und auch die entschiedensten Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit lehrten mit den Gallikanern, dafs dann das Urteil des Papstes entscheidend sei, wenn die Zustimmung der ganzen Kirche hinzutrete[3].

Zweifelsohne waren es die Stürme, die sich im Jahre 1869 gegen das Konzil erhoben hatten, welche die Kongregation veranlafsten, die Frage wegen der Einfügung der Lehre von der unbefleckten Empfängnis ins Glaubensbekenntnis später negativ zu entscheiden. Denn auch

[1] S. 422.

[2] Die vorgelegten Fragen lauten: ‚*An expediat in Professione Fidei, iuxta formulam Pii IV. ipso Synodi initio recitanda ab omnibus Patribus, addere articulum de immaculata B. Virginis Mariae Conceptione.* Et quatenus affirmative, *Quo memoratae formulae loco et quibus verbis huiusmodi articulus sit addendus.*‘

[3] Der von Feye aufgenommene vierte Artikel der *Declaratio cleri Gallicani* lautet: ‚In fidei quoque quaestionibus praecipuas Summi Pontificis esse partes, eiusque decreta ad omnes et singulas Ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse iudicium, nisi Ecclesiae consensus accesserit.‘

Digitized by Google

diese Lehre war ein Gegenstand jener heftigen Angriffe auf die Kirche geworden. Das Mifstrauen, das die Feinde der Kirche gegen das Konzil verbreitet hatten, bewog die Kardinäle, vorsichtig zu Werke zu gehen und sich zu hüten, durch einen Zusatz zum Symbolum neues Mifstrauen zu erregen, oder doch Veranlassung zu Angriffen zu geben. Bei der Diskussion des Gutachtens[1] sprachen sie zwar ihre Befriedigung über die gründliche Arbeit Feyes aus, hielten es aber nicht für passend, dafs der Heilige Stuhl selbst den Zusatz mache. Eine solche nicht erwartete Veränderung der alten Glaubensformel könne Staunen erregen und die Veranlassung zu neuen Schwierigkeiten sein. Am besten sei es, wenn die Bischöfe bestimmt werden könnten, die Erweiterung des Symbolums durch den Zusatz des Dogmas, das allen, die eine kindliche Liebe zur Gottesmutter haben, so teuer sei, selbst zu verlangen; die Umstände drängten sie hiezu; das Konzil werde ja am Feste der unbefleckten Empfängnis eröffnet, und dasselbe sei ausdrücklich unter den Schutz der unbefleckt empfangenen Gottesmutter gestellt.

In dem Protokolle der dirigierenden Kongregation finden wir später in Bezug auf die Ablegung des Glaubensbekenntnisses nur noch die eine Bestimmung, dafs sie in der zweiten öffentlichen Sitzung geschehen solle[2]. Die Erweiterung des Symbolums kommt nicht mehr zur Sprache. Tatsächlich wurde später das Glaubensbekenntnis ohne neuen Zusatz abgelegt.

Die Beamten des Konzils mufsten eidlich versprechen, dafs sie die Pflichten ihres Amtes treu erfüllen und das auferlegte Stillschweigen gewissenhaft beobachten würden[3]. Nach Bestimmung der dirigierenden Kongregation vom 19. Oktober 1869 sollten die höheren Beamten, nämlich jene, welche im Regolamento genannt seien, diesen Eid in die Hand des Papstes ablegen, die anderen Personen aber, die im Konzile Hilfe leisteten, wie die Stenographen, in die Hand des Sekretärs des Konzils. Ausgenommen von der Pflicht der Eidablegung waren die Beamten, die zugleich Bischöfe waren; auch die Kustodes waren ausgenommen. Das Amt der letzteren, so bemerkte der Papst, sei erhaben und ehrenvoll, jedoch ein reines Ehrenamt, und darum sei ihnen der Eid zu erlassen[4].

[1] Verbale 11 Luglio 1869. [2] Ibid. 26 Ottobre 1869.
[3] Cf. C. V. 16 c. [4] Cf. Verbale 28 Novembre 1869.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Die Tätigkeit der Vorbereitungskommissionen in betreff der vorzulegenden Schemata.

Die Kommissionen zur Vorbereitung der Schemata. — Regeln für die dogmatische Kommission. — Sie soll eine genaue Darlegung der zu verwerfenden Irrtümer, wie auch ihrer Entstehung, ihrer Natur und der Gründe ihrer Verwerflichkeit verfassen. — Gebiet der kirchenpolitischen Kommission. — Aufgabe der Kommission für Kirchendisziplin. — Die Generalobern religiöser Orden sollen Berichte über die Bedürfnisse ihrer Orden einsenden als Grundlage für die Studien der Kommission für die Angelegenheiten der Regularen. — Verteilung der Themata an die Konsultoren. — Aufgabe der Kommission für die orientalischen Angelegenheiten in Bezug auf Dogma und Disziplin. — Die auf die Orientalen anwendbaren Bestimmungen des Konzils von Trient. — Prüfung der Arbeiten der Kommissionen durch die Zentralkommission. — Übersicht über die von den Kommissionen ausgearbeiteten Schemata.

Im ersten Buche[1] haben wir berichtet, dafs zur Vorbereitung der dem Konzile vorzulegenden Beratungsgegenstände fünf der Zentralkommission untergeordnete Kommissionen gebildet wurden, eine für das Dogma, eine zweite für die Kirchendisziplin, eine dritte für das Ordenswesen, eine vierte für die orientalischen Kirchen und die Missionen und endlich als fünfte die kirchenpolitische Kommission.

Von den beiden ersten und der letzten liegen uns die Regeln vor, die sie bei ihren Arbeiten beobachten sollten.

Die dogmatische Kommission wurde in den ihr vorgezeichneten Regeln[2] angewiesen, nach dem Beispiele des Konzils von Trient den Canones, die das Verwerfungsurteil über die Irrtümer aussprechen, eine kurze und genaue Darlegung der entsprechenden katholischen Lehre vorauszuschicken. Aus den Irrtümern solle sie zur Verurteilung diejenigen auswählen, welche unserer Zeit besonders

[1] S. 62 ff. [2] C. V. 1102c sqq.

Digitized by Google

eigentümlich sind, und zwar die gröfseren und gefährlichen und diejenigen, welche eine weitere Verbreitung hätten; es sollten aber nicht nur die der offenbarten Wahrheit direkt und unmittelbar entgegenstehenden, d. h. die häretischen, sondern überhaupt alle Irrtümer, die den Glauben und die guten Sitten schwer schädigten, vor das Forum des Konzils gebracht werden. In Bezug auf die Art und Weise der Verurteilung wird bemerkt, dafs in die Canones nur die Häresien, d. i. die den Glaubenswahrheiten direkt und unmittelbar entgegenstehenden Lehren, in die Kapitel aber auch die übrigen Irrtümer aufgenommen werden sollten. Der Atheismus, Pantheismus, Materialismus und andere Lehren, die gegen die Grundlagen der christlichen Religion gerichtet seien, könnten in den Kapiteln als verabscheuungswürdig bezeichnet werden. Häresien, die von den Päpsten oder allgemeinen Konzilien klar als solche verworfen seien, sollten, falls sie nicht in neuer Gestalt erschienen, nicht in neuen Canones verworfen werden, wohl aber dann, wenn sie sich wiederum in neuem Gewande aufdrängten. Als eine Aufgabe der Kommission wird es bezeichnet, die Väter des Konzils über die zu verurteilenden Irrtümer in jeder Beziehung genau zu unterrichten, über die Quellen, denen sie dieselben entnommen, über die Gegenden, wo sie grassierten, und über die Gefahren, mit denen sie die Kirche bedrohten, ob und in welcher Weise sie schon früher verurteilt seien. Die Kommission solle die Irrtümer in klaren Formeln, in ihrem Gegensatze zur Kirchenlehre, ausdrücken und nach ihrer Natur und der Art ihres Gegensatzes zur Kirchenlehre bestimmen, ob sie in den Canones oder in den Kapiteln zu verwerfen seien. Auch müfsten die wichtigeren Zeugnisse aus Schrift und Überlieferung beigebracht werden, durch welche die katholische Lehre in den Kapiteln und Canones darzulegen und zu erklären sei. Was in den allgemeinen Sitzungen der Kommission über die Substanz der vorzulegenden Kapitel und Canones beschlossen worden sei, solle auserwählten Theologen übergeben werden, damit diese den Dekreten Form und Gestalt verliehen, wobei sie so viel als möglich für die Einheitlichkeit des Stiles Sorge tragen müfsten.

Das Gebiet, auf dem die kirchenpolitische Kommission sich zu bewegen habe, sollten die Beziehungen zwischen der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft sein. Ihre Aufgabe ist, nachzuforschen, in welchem Verhältnisse die Kirche zum Staate hinsichtlich des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes steht. Als Gegenstände der Untersuchung werden danach genannt: die Freiheit der Verkündigung

Digitized by Google

von päpstlichen und bischöflichen Lehrdekreten und der Predigt, die Verhältnisse der Volks- und Mittelschulen und der Universitäten, die Tätigkeit der Geistlichen in den staatlichen Schulen und der Unterricht und die Erziehung der Kleriker. Sodann wird die Freiheit der Übung des Kultus in- und aufserhalb der Kirchen, die Beobachtung der Feste, Spendung der Sakramente, die Seelsorge unter den Soldaten und Gefangenen, die Beteiligung der Katholiken am Gottesdienste der Andersgläubigen, die Aufnahme der Nichtkatholiken in die Kirche, das Begräbnis und die Begräbnisstätte der Kommission als Gegenstand ihres Studiums angewiesen. Endlich werden noch neunzehn Punkte, die sich auf die Regierung der Kirche beziehen, wie die Beteiligung der weltlichen Regierungen an der Besetzung der bischöflichen Stühle, das Patronatsrecht, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Konkordate u. s. w. hinzugefügt[1].

Die Kommission für Kirchendisziplin wird beauftragt, genau und in passender Ordnung die Vorschriften des Konzils von Trient über die verschiedenen Gegenstände der Kirchendisziplin, mit denen sich die einzelnen Konsultoren zu beschäftigen haben, wie auch die hierzu gehörigen Bestimmungen der Päpste und der römischen Kongregationen aus der späteren Zeit zusammenzustellen. Ferner soll sie die Gebräuche und Praxen, welche in den Kirchen der verschiedenen Staaten aufgekommen sind, erforschen, darlegen, auf ihren Wert prüfen und zusehen, ob dieselben und welche von ihnen bei den etwaigen Beschlüssen des allgemeinen Konzils berücksichtigt werden müssen; hierbei seien die Bestimmungen der verschiedenen Provinzialkonzilien vor Augen zu halten. Auch hat sie die Antworten der Bischöfe auf die Briefe der heiligen Kongregation des Konzils vom 20. April 1865 und vom 6. Juni 1867[2] zu prüfen. Auf dieser Basis seien die für das Konzil bestimmten Dekrete zu formulieren[3].

In einem Vorworte zu den Akten der Kommission für die Angelegenheiten der Regularen wird mitgeteilt, dafs seit Oktober 1867 Einladungen an die Generalobern der religiösen Orden ergangen seien, über den Zustand ihrer Orden, über die Bedürfnisse derselben und über die geeigneten Mittel, ihnen abzuhelfen, Bericht zu erstatten und Vorschläge zu machen. Der gröfste Teil der Obern

[1] C. V. 1103 d sqq.; vgl. 1105 b sqq.
[2] Vgl. oben S. 46 ff. [3] C. V. 1103 b sq.

Digitized by Google

hatte zur Zeit der ersten Sitzung der Kommission (23. April 1868) der Aufforderung entsprochen, und ihre Antworten, einige Einzelheiten abgerechnet, wurden für geeignet befunden, den Studien der Konsultoren als Grundlage zu dienen. Der Präsident, Kardinal Bizzari, verteilte unter die Konsultoren verschiedene Themata. Sie sollten dieselben entwickeln, durch das bestehende Recht beleuchten und die Veränderungen bezeichnen, die sie für wünschenswert hielten. Den Berichten der Generalobern fügte er die Bemerkungen bei, welche im Jahre 1847 und 1848 von einigen Bischöfen und mehreren Ordensobern der Kongregation *supra statum regularium* eingereicht worden waren, da auch diese bei der Reformation der Orden dienen konnten. Auch wurde es für zweckmäfsig erachtet, einige Bemerkungen über die Ordensfrauen und jene Ordensinstitute, die nur einfache Gelübde haben, hinzuzufügen.

Zu Beginn der ersten Sitzung der Kommission für die Angelegenheiten der orientalischen Kirche, am 21. September 1867, bemerkte der Vorsitzende, Kardinal Barnabò, dafs, da die Schismatiker des Orients ihre Kirche für die wahre Kirche Christi hielten und sich die Orthodoxen nännten, in den Verhandlungen alles vermieden werden müsse, was die Empfindlichkeit derselben verletzen könnte. — Die auf den Glauben bezüglichen Punkte, so sagte er, gehörten in die dogmatisch-theologische Kommission. Doch könne man alle dogmatischen Fragen nicht wohl umgehen, da einige dogmatische Irrtümer dem Oriente besonders eigentümlich seien. Zur Aufgabe der Kommission gehöre es, diese Irrtümer zu bezeichnen und ihre Geschichte so viel als möglich klarzulegen; die Prüfung und Beurteilung derselben aber bleibe Sache der dogmatischen Kommission. — Hinsichtlich der Disziplinargegenstände fehle es den Orientalen an einem Gesetzeskodex. Darum seien sie von traditionellen Gebräuchen abhängig, die von den Patriarchen und oft auch von den Bischöfen willkürlich geändert wurden. Wenn man aber die liturgischen Teile der Disziplin und einige andere Punkte ausnehme, für welche im Oriente das Substrat fehle, wie kirchliche Benefizien und Kapitel, so könne man die Disziplin des Occidents auf den Orient anwenden. Dies sei um so mehr begründet, als ja auch die allgemeinen Konzilien des Orients ihre Glaubens- und Sittendekrete, ausgenommen jene, welche sich auf die Riten bezögen, für die ganze Kirche, auch für die occidentalische, erlassen hätten. Nach der Trennung unter Photius hätten sich dann die occidentalischen Konzilien nur mit der lateinischen Kirche befafst, so dafs auch der Spalt zwischen beiden

Digitized by Google

Kirchen in Dogma und Disziplin immer gröfser geworden sei. Man beschlofs, zu untersuchen, in welchen Punkten das Konzil von Trient auf die orientalische Kirche angewandt werden solle. Msgr. Simeoni übernahm es, diese Punkte in verschiedenen Kapiteln zusammenzustellen, damit sich in der nächsten Sitzung ein jeder Konsultor jene Kapitel auswähle, welche er besonders zu behandeln wünsche. Hinsichtlich derselben müsse er dann genauer untersuchen, ob und inwiefern die darin enthaltenen Gegenstände auf die orientalische Kirche angewandt werden könnten, und ein Votum ausarbeiten, das gedruckt unter die übrigen Konsultoren zur Prüfung verteilt und in den Verhandlungen diskutiert werden könne.

Die Vorbereitungskommissionen waren nach dem ursprünglichen Plane von der Zentralkommission abhängig und ihr gleichsam als Hilfskommissionen beigegeben. Doch arbeiteten alle selbständig auf den ihnen zufallenden Gebieten, freilich unter dem Vorsitze von Kardinälen, die sämtlich Mitglieder der Zentralkommission waren. Erst in der Sitzung dieser Kommission vom 8. August 1869 erinnerte der vorsitzende Kardinal Patrizi daran, dafs die Hilfskommissionen von der Generalkommission abhängig seien und dafs darum deren Arbeiten der letzteren zur Prüfung vorgelegt werden müfsten. Die Kardinalpräfekten der Spezialkommissionen erklärten, viele Schemata seien vollständig vorbereitet und könnten gleich zur Prüfung unterbreitet werden. In der Sitzung vom 22. August prüfte man darauf das von der dogmatischen Kommission ausgearbeitete Dekret und die Canones *de summo Pontifice,* und von nun an bildet die Prüfung der Arbeiten der Spezialkommissionen fast in allen Sitzungen einen Teil der Beschäftigung der Zentralkommission. An eine auf völlige Überarbeitungen der Schemata hinzielende Revision derselben konnte natürlich bei der Menge der Schemata nicht gedacht werden. Doch wurde manche nützliche Änderung angebracht. Grofses Lob ernteten besonders die Arbeiten der dogmatischen Kommission.

Dem Papste wurde vor dem Konzile eine Übersicht der Arbeiten aller Kommissionen überreicht[1]. Jene Schemata, welche wirklich vor das Plenum des Konzils gelangten, werden wir später genauer kennen lernen. Damit der Leser aber einen Überblick über alle Arbeiten der Kommissionen gewinne, lassen wir hier die Inhaltsangabe der ausgearbeiteten Schemata folgen, wie sie unter die Konzilsväter verteilt wurde.

[1] Verbale 28 Novembre 1869.

Digitized by Google

INDEX SCHEMATUM

QUAE A THEOLOGIS ET ECCLESIASTICI IURIS CONSULTIS PRAEPARATA FUERUNT[1].

I. CIRCA FIDEM.

Schema I: De doctrina catholica contra multiplices errores ex rationalismo derivatos.

Pars prima: *Professio doctrinae catholicae*

1. contra materialismum et pantheismum; 2. contra rationalismum absolutum.

Pars secunda: *Declaratio doctrinae catholicae contra principia semirationalismi.*

A. De revelatione supernaturali: 1. De fontibus revelationis in Scriptura et Traditione; 2. De necessitate revelationis; 3. De obiecto superrationali revelationis sive de mysteriis.

B. De fide divina: 1. De distinctione fidei divinae a scientia rationali; 2. De motivis credibilitatis pro fide christiana; 3. De supernaturali virtute fidei, et de libertate voluntatis in fidei assensu; 4. De necessitate et supernaturali firmitate fidei.

C. De relatione inter fidem et scientiam: 1. De ordine scientiarum ad fidem et ad auctoritatem Ecclesiae custodientis depositum; 2. De incommutabili veritate doctrinae Ecclesiae prae quavis scientiarum transformatione.

Pars tertia: *Declaratio doctrinae catholicae contra errores circa specialia dogmata.*

A. Doctrina de Deo: 1. De unitate divinae essentiae in tribus personis realiter inter se distinctis; 2. De divina operatione *ad extra* communi tribus personis, et de Dei libertate in creando.

B. Doctrina de Verbo incarnato: 1. De una divina persona Christi in duabus naturis; 2. De redemptione et satisfactione a Verbo incarnato pro nobis praestita secundum humanam suam naturam.

C. Doctrina de homine secundum naturam spectato: 1. De communi origine totius generis humani ab Adam; 2. De natura hominis composita ex corpore et anima rationali ut forma corporis humani.

D. Doctrina de hominis elevatione supernaturali: 1. De supernaturali statu sanctitatis et iustitiae originalis; 2. De hominis lapsu et de peccato originali; De aeternitate poenae destinatae cuivis peccato letali in hac vita non expiato; 3. De gratia, quae nobis per Christum Redemptorem donatur: De habituali gratia permanente et animae inhaerente; De necessitate gratiae ad quemvis actum salutarem.

[1] C. V. 506 sq.

Digitized by Google

Schema II: De Ecclesia Christi.

Pars prima: *De Ecclesia in se spectata.*

A. De natura Ecclesiae: 1. Ea est corpus Christi mysticum; 2. In ea exstat concreta religio christiana unice vera, quae ab Ecclesia seiuncta consistere nequit.

B. De proprietatibus Ecclesiae, ut est societas: 1. Ecclesia est societas vera, perfecta, spiritualis, et supernaturalis; 2. Est societas visibilis; 3. Ecclesia visibilis est una, in se penitus cohaerens; 4. Ecclesia est societas necessaria ad aeternam hominum salutem, necessitate tum praecepti tum medii; 5. Extra Ecclesiam nemo salvatur: hinc sicut rationi, ita fidei christianae repugnat doctrina de religionum indifferentia.

C. De dotibus Ecclesiae, ut ea perennis est: 1. De Ecclesiae indefectibilitate; 2. De Ecclesiae infallibilitate.

D. De Ecclesiae potestate: Est in Ecclesia vera potestas non solum ordinis sed etiam iurisdictionis: legifera, iudiciaria, coercitiva, eaque independens.

Pars secunda: *De visibili Ecclesiae capite.*

A. De primatu Romani Pontificis: 1. De institutione primatus in B. Petro; 2. De primatus perpetuitate in B. Petri successoribus, Romanis Pontificibus; 3. De huius primatus divinitus instituti natura.

B. De temporali S. Sedis dominio.

Pars tertia: *De Ecclesia spectata in suis ad societatem civilem relationibus.*

1. De utriusque societatis concordia; 2. De civilis potestatis iuribus et officiis secundum doctrinam Ecclesiae catholicae; 3. De specialibus Ecclesiae iuribus: circa christianam institutionem et educationem iuventutis; circa publicam professionem consiliorum evangelicorum: circa ecclesiastica bona temporalia.

Schema III: De Matrimonio christiano.

1. De matrimonii christiani dignitate et natura; 2. De Ecclesiae circa matrimonium christianum potestate; 3. De matrimonii bonis, in comparatione cum coniugiis quae *mixta* dicuntur.

II. CIRCA DISCIPLINAM ECCLESIASTICAM.

1. De Episcopis, Synodis Provincialibus et Dioecesanis, et de Vicariis Generalibus. 2. De Sede Episcopali Vacante. 3. De Capitulis Ecclesiarum Cathedralium et Collegiatarum, ubi de Canonicorum officiis et qualitatibus. 4. De Parochis, ubi de modo conferendi parochiales Ecclesias, de parochorum officiis, eorumque remotione. 5. De vita et honestate Clericorum. 6. De Seminariis ecclesiasticis, ubi de methodo

Digitized by Google

studiorum, et graduum collatione. 7. De Collationibus Ecclesiasticis. 8. De Praedicatione verbi Dei. 9. De parvo Catechismo. 10. De oneribus Missarum, aliisque piis dispositionibus. 11. De usu Ritualis Romani. 12. De administratione Sacramentorum. 13. De Patrinis. 14. De Titulis Ordinationum. 15. De impedimentis matrimonii, ac speciatim de impedimentis cognationis legalis, publicae honestatis, et affinitatis. 16. De matrimonio quod vocant civili. 17. De matrimoniis mixtis. 18. De domicilio et quasi domicilio ad effectum matrimonii. 19. De coemeteriis et sepulturis. 20. De Iudiciis, et praxi servanda. 21. De modo procedendi ex informata conscientia. 22. De emendandis populi moribus, ac speciatim de indifferentismo, blasphemia, ebrietate, impudicitia, theatris, choreis, luxu, pravorum librorum ac imaginum diffusione, nec non de educatione filiorum familias, de operariis, aliisque famulatum praestantibus. 23. De sanctificatione Festorum. 24. De abstinentia et ieiunio. 25. De Duello. 26. De Suicidio. 27. De Magnetismo et Spiritismo. 28. De occultis Societatibus.

III. CIRCA ORDINES REGULARES.

1. De Regularibus in genere. 2. De Voto Obedientiae. 3. De Vita communi. 4. De Clausura. 5. De parvis Conventibus. 6. De Novitiatu, et de Novitiorum, ac Neo-professorum institutione. 7. De Affiliationibus. 8. De studiis Regularium. 9. De gradibus et titulis. 10. De Ordinatione Regularium. 11. De electione Regularium. 12. De Visitatione Regularium. 13. De expulsione Regularium incorrigibilium. 14. De Iurisdictione Episcoporum in Regulares praesertim delinquentes. 15. De Monialibus. 16. De Institutis Votorum simplicium. 17. De spiritualibus exercitiis, et sacris recessibus. 18. De Privilegiis.

IV. CIRCA RES RITUS ORIENTALIS ET APOSTOLICAS MISSIONES.

Nonnulla ex iis, quae Ecclesias ritus Orientalis respiciunt, in schematibus de Disciplina ecclesiastica et de Regularibus suis quaeque locis inserta sunt; insuper sequuntur duo schemata:

1. De Ritibus. 2. De Missionibus Apostolicis.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Übersicht über die von den Vätern gemachten Vorschläge.

Wunsch des Papstes bezüglich der Vorschläge der Väter. — Die Vorschläge der neapolitanischen Bischöfe. — Einer Anzahl französischer Bischöfe. — Einer grofsen Anzahl deutscher Bischöfe. — Des Kardinals Schwarzenberg. — Des Bischofs von Königgrätz. — Des Episkopates von Belgien. — Mehrerer Bischöfe von Mittelitalien. — Des Bischofs von Concordia. — Der Kirchenprovinzen von Quebec und Halifax. — Des Erzbischofs von Baltimore. — Des Apostolischen Vikars von Luxemburg. — Einzelne Vorschläge in betreff des Ontologismus — der kleinen Kirche oder der Sekte der Stevenisten — der gemischten Schulen in der alemannischen Schweiz — der gemischten Ehen — des Sozialismus — der Ungerechtigkeiten — des Militarismus — der Kriege — des Zinses — der Lehre von der leiblichen Aufnahme Mariae in den Himmel — des Zusatzes *Virgo immaculata* zum *Ave Maria* — der Privilegien der Regierungen bei Besetzung der Bischofsstühle — des Mifsbrauches der Privilegien und Exemtionen — gewisser Übelstände in einem Kloster zu Messina — der Beichten der Priester — der Übelstände gewisser Titel bei Ordinationen — der Kodifizierung des *ius canonicum* — der Einheit in Brevier und Messe im Abendlande.

Es war selbstverständlich, dafs nicht nur der Papst durch die von ihm berufenen Kommissionen die vom Konzile zu behandelnden Gegenstände bestimmte, sondern auch die Bischöfe solche bezeichneten, deren konziliarische Behandlung ihnen wünschenswert erschien. Darüber, dafs den Bischöfen dieses Recht zuerkannt werden müsse, bestand auch unter den Kardinälen der Zentralkommission, wie wir gesehen haben [1], kein Zweifel, und der Papst legte es später in dem Schreiben *Multiplices inter* allen Mitgliedern des Konzils als seinen Wunsch dar und machte es ihnen zur Pflicht, Vorschläge, die sie als dem allgemeinen Nutzen dienlich erachteten, mit aller Freiheit einzubringen [2].

Dieser päpstlichen Ermahnung waren viele Bischöfe zuvorgekommen und hatten schon vor dem Konzile teils einzeln für sich

[1] Oben S. 26. 46. 408 ff. [2] C. V. 18 d.

Digitized by Google

teils in Gemeinschaft miteinander Gegenstände der verschiedensten Art dem Kirchenrate zur Behandlung empfohlen. Während des Konzils liefsen sie andere Vorschläge folgen.

Wenn nun auch an diese Stelle eigentlich nur diejenigen Vorschläge gehören, welche die Bischöfe vor dem Konzile nach Rom gesandt oder doch für das Konzil vorbereitet und aus der Heimat zu demselben mitgebracht haben, so fassen wir doch, um Gleichartiges nicht auseinanderzureifsen, hier alle Anträge zusammen, welche die Väter vor und auf dem Konzile gestellt haben. Nur jene Vorschläge, die von ihnen zur Verbesserung der zur Debatte vorgelegten Schemata gemacht wurden, lassen wir selbstverständlich beiseite, sowie jene, welche, wie die auf die Geschäftsordnung bezüglichen, aus dem konziliarischen Leben selbst hervorgingen und in den Gang der Verhandlungen eingriffen. Denn diesen müssen wir in der geschichtlichen Darstellung des Konzils selbst einen Platz anweisen.

Nirgendwoher sind dem Konzile so viele Vorschläge zugegangen als aus dem Gebiete von Neapel. Siebenunddreifsig Erzbischöfe und Bischöfe arbeiteten eine später von dem Erzbischofe von Neapel, Kardinal Riario Sforza, eingereichte Liste von Postulaten aus, die sich fast über das ganze Gebiet des Dogmas und der Moral und beinahe die ganze Kirchendisziplin erstrecken. Wir können nur die Hauptpunkte hier hervorheben und müssen die Leser, welche die Wünsche der neapolitanischen Bischöfe genau kennen lernen wollen, auf unsere Dokumentensammlung verweisen, in der sie mehr als sechzig Spalten füllen [1].

Diese Bischöfe drücken den Wunsch aus, die Kirchenversammlung möge den grofsen Irrlehren unserer Zeit den wahren Gottesbegriff entgegenstellen und die Lehren über die Erschaffung, über Christus, über den Menschen und seine übernatürliche Ausstattung darlegen. Sie heben einige in diesen Lehren enthaltene Punkte hervor, geben einige Beweismomente für sie an, nennen die Hauptgegner und bezeichnen auch in etwa die Art und Weise, wie diese Lehren vom Konzile vorgetragen werden können. In ähnlicher Weise wünschen sie die Darlegung der Lehre über die Kirche, den Papst, über das Verhältnis der Vernunft zum Glauben in den natürlichen Wissenschaften, über die Natur der weltlichen Gewalt und die Beziehungen beider Gewalten zu einander und über die Ehe.

[1] C. V. 768 d sqq.

Digitized by Google

Die meisten dieser Lehrpunkte hat das Konzil in der Tat behandelt, und die übrigen hatte es in Aussicht genommen. Welche Stellung die neapolitanischen Bischöfe zur brennenden Frage über die Unfehlbarkeit des Papstes einnahmen, ist in ihren Vorschlägen genügend zum Ausdruck gebracht. Sie betonen z. B. besonders die florentinische Definition über den Primat und entnehmen aus derselben die Lehre, dafs der Papst ‚als Lehrer der ganzen Kirche der Hüter und Erklärer der göttlichen Offenbarung und aller Lehren sei, die mit ihr irgendwie zusammenhängen; darum sei er Richter in allen Fragen, welche in ihr oder gegen sie erhoben werden'[1]. Was aus diesen Lehren folge, so heifst es, werde im zweiten Kapitel, in dem von der Moral die Rede sei, gesagt. Hier wird nun von dem Gehorsam, den man dem Papste schulde, gesprochen. Ihm müssen alle gehorchen, auch wenn er allein aufser dem Konzile Wahrheiten ausspricht oder Irrtümer verurteilt. Was die Kirche oder der Papst als Glaubenswahrheit darstellt, sind die Gläubigen zu glauben und durch innerliche Zustimmung anzunehmen gehalten, und eine jede Lehre, welche die Kirche oder der Papst als der Offenbarung zuwider verurteilt, müssen die Gläubigen mit voller Unterwerfung ihres Verstandes so als Irrtum verabscheuen, wie sie verworfen ist, ‚da die Kirche und der Papst Erklärer der Offenbarung und Richter sind, welche in Beilegung oder Entscheidung der Fragen, die auf ihrem Gebiete entstehen können, niemals irren'[2].

Das Kapitel über die Moral enthält nur wenige Vorschläge. Sie betreffen den der Kirche und dem Papste schuldigen Gehorsam, die Rechte der Familie und die Mittel zur Bekämpfung des religiösen Indifferentismus und zur Förderung der religiösen Erkenntnis. Im Anhang werden noch kurz einige Fragen angeregt über das tridentinische Gesetz von der Klandestinität der Ehen, die Verringerung der Ehehindernisse, die Zweckmäfsigkeit eines Gesetzes, das zur Gültigkeit der Verlobungen gewisse Bedingungen vorschreibt, über den Spiritismus und ähnliche Erscheinungen, über Erneuerung der Gesetze gegen das Duell, über Abwehr schlechter Schriften, und endlich auch die Frage, ob es nicht zweckmäfsig sei, Ausgaben der Heiligen Schrift in der Landessprache ohne Anmerkungen zu gestatten[3].

Der zweite Teil der Vorschläge der neapolitanischen Bischöfe beschäftigt sich mit den Fragen der Kirchendisziplin. Er ist be-

[1] C. V. 779 b. [2] Ibid. 782 b sq. [3] Ibid. 781 a sqq.; cf. 785 c sq.

Digitized by Google

deutend umfangreicher als der erste und geht wohl etwas zu sehr auf Einzelheiten ein. Würden die Bischöfe aller Länder mit so umfangreichen Vorschlägen bei dem Konzile erscheinen, so würde die bloſse Lesung derselben einen übergroſsen Teil seiner Zeit beanspruchen.

Das erste Kapitel[1] verbreitet sich über ‚die Einheit des Handelns', d. i. über den innigen Anschluſs aller Bischöfe und des ganzen Klerus an das Zentrum der Einheit, den Papst. Dem Konzile wird empfohlen, die zur Förderung dieser Einheit bestehenden Mittel allenthalben zur Geltung zu bringen, und die Einführung neuer Mittel wird in Vorschlag gebracht. Im zweiten Kapitel über ‚die Kraft und Wirksamkeit des Handelns'[2] schlagen die Bischöfe Bestimmungen vor, die der Hirtentätigkeit des Klerus volle Kraft verleihen sollen. Das dritte Kapitel[3] empfiehlt neue Vorschriften, betreffend die Anstellung, Vorbildung und das Leben des Klerus, und bittet das Konzil, die schon bestehenden günstigen Verordnungen von neuem einzuschärfen. Das vierte Kapitel[4] empfiehlt Bestimmungen, durch welche die Schnelligkeit der Kirche im Handeln gefördert wird. Im fünften und letzten[5] endlich werden Bestimmungen in Vorschlag gebracht, die unmittelbar die Gläubigen betreffen und ihr geistiges Wohl fördern sollen.

Auch aus Frankreich kam eine lange Reihe von Vorschlägen[6], die aber nur von einem kleinen Teile des französischen Episkopates, nämlich von elf Bischöfen[7], ausgingen. Doch sagen sie in dem Begleitschreiben, daſs viele Bischöfe die gemachten Vorschläge billigten. Deshalb hätten nur wenige dieselben unterschrieben, damit sie nicht wie ungestüme Forderungen erschienen und freier geprüft werden könnten, indem sie nicht durch eine groſse Zahl von Bittstellern aufgenötigt würden, sondern sich nur durch die Wichtigkeit, Billigkeit und Nützlichkeit der vorgeschlagenen Maſsregeln selbst empfählen.

Die elf Bischöfe wünschen ein Gesetz, das die Errichtung eines gröſseren Seminars, d. i. eines Seminars für die höheren Studien, in jeder Diözese vorschreibe und alle zu Weihenden verpflichte, vier oder wenigstens drei Jahre zu ihrer wissenschaftlichen und asketischen Bildung in demselben zuzubringen. Sei in einer Diözese die

[1] C. V. 785 b sqq. [2] Ibid. 790 d sqq.
[3] Ibid. 797 b sqq. [4] Ibid. 824 c sqq.
[5] Ibid. 829 d sqq. [6] Ibid. 832 b sqq.
[7] Es sind die Erzbischöfe von Paris, Albi und Sens und die Bischöfe von Metz, Nancy und Toul, Dijon, Luçon, Cahors, Orléans, Perpignan und Évreux.

Digitized by Google

Errichtung eines solchen Seminars nicht gleich möglich, so sollten die Kandidaten des Priestertums in dem Seminare einer andern Diözese ihre Vorbildung erhalten. Als nützlich wird die Gründung einiger Schulen empfohlen, in denen die zukünftigen Leiter der gröfseren und kleineren Seminarien für ihr Amt, die Erziehung der Priester, vorbereitet würden. In diesen solle Beredsamkeit und die höhere Kunst, die Jünglinge zur Erlangung der priesterlichen Tugenden anzuleiten, gelehrt werden [1].

Zur Abwehr der vielen Angriffe der Ungläubigen auf die Heilige Schrift müsse in den gröfseren Seminarien die hebräische Sprache wenigstens von den tüchtigeren Zöglingen so weit erlernt werden, dafs sie später im stande seien, durch Privatstudien zu einer volleren Kenntnis derselben zu gelangen. Auch das Studium der griechischen Sprache, das schon in den kleineren Seminarien begonnen würde, solle in den grofsen fortgesetzt werden [2].

Die heilige und profane Wissenschaft, welche im Seminare erworben werde, genüge nicht zu einer Darlegung und Verteidigung der christlichen Wahrheiten, wie sie in unserer Zeit notwendig sei. Es müfsten darum jetzt wie ehedem unter dem Klerus einige Männer sein, die in besonderer Weise die höheren Studien pflegten. Dieses sei gewöhnlich nur in öffentlichen Schulen möglich, wie sie beispielsweise in Rom und in Belgien beständen. Darum müfsten die Bischöfe vereint dahin streben, aufser den Seminarien je nach den Sitten und Gesetzen eines jeden Volkes entweder grofse Kollegien oder Universitäten zu stiften, in denen die höhere Wissenschaft gepflegt und vorgetragen würde [3].

Strenge Prüfungen werden empfohlen zur Erlangung der akademischen Grade, und in keiner Weise dürfe gestattet werden, mit Überspringung der niederen Grade die höheren zu erlangen [4].

Die jüngeren Priester sollten in den ersten sechs oder sieben Jahren nach der Weihe gehalten sein, sich jährlich einem Examen zu unterziehen. Die Gegenstände des Examens seien auf die sechs oder sieben Jahre so zu verteilen, dafs der Gesamtstoff, der im Seminare durchgenommen wurde, wiederholt werde. Aufserdem werden zur Pflege der heiligen Wissenschaft Priesterkonferenzen empfohlen [5].

Jährlich sollten alle Kleriker gemeinsame Exerzitien machen, wobei den Beichtvätern eine Erweiterung der Fakultäten zuzugestehen

[1] C. V. 833 a sq. [2] Ibid. 833 b sq. [3] Ibid. 833 c sq.
[4] Ibid. 833 d sq. [5] Ibid. 834 b.

Digitized by Google

sei. Das gemeinsame Leben der Priester sei zu fördern; Pfarrer und Kapläne müfsten beisammen wohnen, priesterliche Vereine sollten unterstützt werden, und mit allen Mitteln sei das Zusammenleben der Priester möglich zu machen. Frauen seien aus dem Priesterhause auszuschliefsen, und wenn eine Magd notwendig sei, müsse sie von ganz tadellosem Lebenswandel und Ruf sein und das Alter von vierzig Jahren überschritten haben, es sei denn, dafs sie zur nächsten Verwandtschaft des Priesters gehöre[1].

Bei Besetzung der Pfarrstellen sei nicht nur auf die etwa im Konkurs bewiesene wissenschaftliche Bildung der Bewerber, sondern auch auf die Tugenden und die Erfahrung derselben zu sehen, weshalb man den Bischöfen die vollste Freiheit bei Anstellung der Priester zugestehen müsse. Auch ohne Konkurs könne über den Grad der wissenschaftlichen Bildung der Bewerber genügend geurteilt werden, da ja der Fortschritt derselben in den Seminarien und der Erfolg, mit dem sie die Prüfungen abgelegt haben, bekannt sei[2].

Es komme nicht selten vor, besonders in grofsen Städten, dafs die Prediger ihren Stoff den natürlichen Wissenschaften entnähmen und darum keine oder nur geringe Früchte ihrer Tätigkeit aufzuweisen hätten. Darum sei ein Dekret, wodurch die Prediger gehalten würden, den Stoff ihrer Predigten aus der Heiligen Schrift und den heiligen Vätern zu schöpfen, von gröfster Wichtigkeit. Auch müsse vorgeschrieben werden, dafs in allen Pfarrkirchen die ganze christliche Heilslehre allmählich vollständig und klar dargelegt werde. Die Sorge für die Kinder und Jünglinge sei den Priestern ganz besonders ans Herz zu legen. Besondere Vorbereitung der Erstkommunikanten und Katechesen für die heranwachsende Jugend, sowie Einführung von Vereinen derselben verdienten für die ganze Kirche empfohlen zu werden[3].

Die Ordensgenossenschaften, besonders die neuen, seien anzuhalten, die gröfste Sorgfalt bei Aufnahme der Novizen anzuwenden, diese im Noviziat gründlich zur Beobachtung der religiösen Disziplin und zur Übung der evangelischen Räte zu erziehen und ihre Mitglieder auch nach der Gelübdeablegung durch wirksame Mittel auf dem Wege der Tugend zu erhalten. Dies sei besonders für die apostolischen Orden notwendig. In diese dürften nicht leicht solche aufgenommen werden, welche von den Bischöfen als wenig tauglich für den Priesterstand erfunden worden seien; die Orden mit strenger

[1] C. V. 834 c sqq. [2] Ibid. 835 a sq. [3] Ibid. 835 c sqq.

Digitized by Google

Klausur paſsten besser für sie. Bei den besonderen Gefahren, welche in unserer Zeit die Ordensleute bedrohen, sei es anzuraten, einige Rechtsregeln aufzustellen 1. zur Erleichterung der Entlassung der störrigen und Ärgernis gebenden Ordensleute, auch nach Ablegung der Profeſs; 2. zur Reformation oder Aufhebung von Ordenshäusern, in denen die Disziplin in schlimmer Weise erschlafft sei; 3. zur Beseitigung solcher Ordensgenossenschaften oder -Häuser, die offenbar in der Kirche unnütz geworden seien. — Es wird der Wunsch ausgesprochen, daſs keine neuen Exemtionen zugestanden und die zugestandenen so gemäſsigt würden, daſs so viel als möglich die Streitigkeiten zwischen Regular- und Weltklerus ferne gehalten werden könnten[1]. Neuen Gründungen von Frauenorden, die sich der Lehrtätigkeit und den Werken der Nächstenliebe widmen, solle man nicht hinderlich in den Weg treten, da die bestehenden für die Bedürfnisse noch nicht ausreichten; auch solle man nicht mehrere miteinander verschmelzen. Vielmehr müſsten die Bischöfe die Entfaltung des religiösen Lebens in denselben sich sehr angelegen sein lassen, und darum sei diesen Orden auch die Exemtion von der bischöflichen Gewalt nicht zuzugestehen[2].

Bei etwaigen Verhandlungen über die Kapitel möge das Konzil solche Maſsregeln einführen, welche Streitigkeiten zwischen Kapitel und Bischöfen möglichst ferne halten[3].

Die Bischöfe schlagen ferner Erweiterung der Dispensationsfakultäten für die Ordinarien vor und die Zuerkennung der apostolischen Indulte für die ganze Zeit der bischöflichen Amtsführung. Die Diözesen einer Kirchenprovinz müſsten wenigstens alle fünf Jahre einer Visitation des Erzbischofes unterworfen werden. Ein vom Papste bestimmter Erzbischof jedes Landes solle wenigstens alle zehn Jahre eine Visitation der Erzdiözesen vornehmen. Appellationen an den Heiligen Stuhl dürften nur dann angenommen werden, wenn es sich um wichtige Dinge handle und zuerst an den Metropoliten appelliert worden sei. Römische Ehrentitel und Ehrenkanonikate fremder Diözesen seien nur nach vorheriger Anfrage bei den Ordinarien zu verleihen[4].

Es sei wünschenswert, daſs in das Kardinalskollegium und in die römischen Kongregationen und Tribunale auſser Gelehrten auch viele praktisch erfahrene Männer, und zwar aus allen Nationen, aufgenommen würden[5].

[1] C. V. 836 c sqq. [2] Ibid. 837 a sq. [3] Ibid. 837 c.
[4] Ibid. 837 c sqq. [5] Ibid. 838 d sq.

Digitized by Google

Die Bischöfe wünschen, dafs die ökumenischen Konzilien wie auch die Nationalsynoden häufiger, Provinzialsynoden alle fünf, Diözesansynoden alle drei oder fünf Jahre abgehalten werden. Wenn für die Beschlüsse des Provinzialkonzils die Approbation der römischen Konzilskongregation notwendig sei, so möge diese nichts hinzufügen, was auf dem Provinzialkonzile nicht beschlossen worden sei, und den Bischöfen der Kirchenprovinz möge es gestattet sein, den von der Kongregation approbierten Teil ihrer Beschlüsse gesondert zu veröffentlichen, den andern Teil aber, hinsichtlich dessen Bemerkungen und Verbesserungen gemacht worden seien, nach eigenem Ermessen entweder im Sinne der Kongregation zu ändern und zu publizieren oder ihn ganz beiseite zu lassen[1].

Es ist überhaupt klar, so sagen die Bischöfe weiter, und von allen längst anerkannt und betont, dafs eine Prüfung und Umgestaltung des kanonischen Rechtes dringend notwendig ist. Denn wegen der grofsen und vielen Veränderungen der Verhältnisse und der menschlichen Gesellschaft sind viele Gesetze unnütz oder unerfüllbar oder äufserst schwer geworden. Auch ist man in Bezug auf unzählige Canones im Zweifel, ob sie noch gelten oder nicht. Endlich ist im Verlaufe so vieler Jahrhunderte die Zahl der Kirchengesetze derart angewachsen, und sind diese in den riesig grofsen Sammlungen so gehäuft, dafs wir in gewissem Sinne sagen können: wir gehen in den Gesetzen unter. Infolgedessen ist das Studium des kanonischen Rechtes über alle Mafsen schwierig und nahezu unmöglich; Kontroversen und Prozessen ist das weiteste Feld geöffnet, und die Gewissen werden von tausend Ängsten bedrückt und zur Verachtung der Gesetze getrieben. So möge denn das Konzil eine Änderung herbeiführen, die wichtigeren Punkte selbst bestimmen und dann eine besondere Kommission gelehrter Theologen und Kanonisten sowie auch erfahrener Männer aller Teile der Kirche einsetzen mit der Aufgabe, das ganze kanonische Recht durchzuarbeiten und durch Streichungen, Veränderungen und Zusätze ein neues *Corpus iuris* herzustellen, das den Verhältnissen unserer Zeit besser entspricht, nach dem Inhalte in Titel, Kapitel und Artikel eingeteilt ist und das dann zur Prüfung und Approbation dem Vatikanischen oder einem späteren Konzile vorgelegt wird[2].

Die Bischöfe wünschen sodann eine Verminderung der Zensuren und der päpstlichen Reservatfälle und bitten, dafs bei jedem Pon-

[1] C. V. 839b sqq. [2] Ibid. 840a sq.

Digitized by Google

tifikatswechsel ein Katalog der dem Papste reservierten Fälle ausgearbeitet und veröffentlicht werde[1].

Auch die Abschaffung einer Reihe von trennenden Ehehindernissen und die Umwandlung des trennenden Hindernisses der Klandestinität in ein impedimentum impediens wird vorgeschlagen. Man wünscht eine Erweiterung der Dispensationsfakultäten der Bischöfe, eine schnellere Erledigung der Dispensationsgesuche in Rom, eine Beschränkung der Ferien der römischen Kongregationen und Tribunale und eine Vereinfachung des für die Dispensationsgesuche vorgeschriebenen Stiles und der bei solchen Gesuchen zu beobachtenden Regeln[2].

Die Regeln des Index, so glauben die Bittsteller, bedürfen einer Anpassung an unsere Zeit, und bei Verurteilung von Büchern wünschen sie ein milderes Verfahren; das Brevier möge reformiert, die Art und Weise der Erteilung von Ablässen geändert, die Gesetze der Abstinenz und des Fastens gemildert werden; ein wachsames Auge müsse man haben auf die Verbreitung von religiösen Bildern, die Ankündigung von Wundern und die Einführung von Andachtsübungen[3]. Das Konzil wird dringend um Maßregeln gebeten, um die Ausschreitungen katholischer Zeitungen zu verhüten. Als Übel, welche diese im Gefolge haben, werden genannt: Entstellungen der wahren Lehre und verderbliche Einwirkungen auf die christliche Frömmigkeit; Verhängung von theologischen Zensuren seitens der Privatpersonen über Meinungen und Personen, die von der Kirche nicht verurteilt sind; Parteiungen und Zwietracht unter den Katholiken und selbst im Klerus; Verminderung der den Bischöfen schuldigen Ehrfurcht und Unterwerfung; Erregung von heftigem Haß gegen die Kirche und den Heiligen Stuhl; tägliche und höchst gefährliche und Ärgernis gebende Einmischung in kirchliche Angelegenheiten seitens solcher Leute, welchen darüber kein Urteil zusteht, von denen viele schlecht unterrichtet, unklug, leidenschaftlich und parteiisch sind; endlich die Leitung der Katholiken und selbst des Klerus durch Laien in Dingen, die sich auf kirchliche Fragen und Angelegenheiten beziehen. Auch für das Konzil selbst seien bei seiner Eröffnung Vorkehrungen zu treffen, daß die Presse nicht durch Einmischung in seine Angelegenheiten störend auf seine Arbeiten einwirke[4].

Das Konzil wird ferner gebeten, Maßregeln zur Bekehrung der Ungläubigen, Schismatiker und Häretiker zu treffen, und einige Maßregeln werden als passend empfohlen[5].

[1] C. V. 840 c sqq. [2] Ibid. 842 a sqq. [3] Ibid. 843 d sqq.
[4] Ibid. 845 b sqq. [5] Ibid. 845 d sqq.

Digitized by Google

Bei Abfassung von Verurteilungsformeln gegen Irrtümer wird wegen der Zeitungen, die dieselben in der ganzen Welt verbreiten und mit ihren Bemerkungen begleiten, grofse Vorsicht angeraten. Die Formeln müfsten vor allem klar und bestimmt sein; die Gründe der Verurteilung seien kurz hinzuzufügen, der Stil sei zu mäfsigen und heftige Ausdrücke gegen die Irrenden zu vermeiden. ‚In Anbetracht des gegenwärtigen Zustandes der Kirche und der menschlichen Gesellschaft', so sagen die Bischöfe, ‚scheint es klug und ratsam, keine neuen Glaubensdefinitionen zu erlassen, wenn nicht die höchste und augenscheinlichste Notwendigkeit hierzu zwingt; namentlich nicht in solchen Dingen, bei denen gemäfs den Umständen der Zeit und des Charakters der Zeitgenossen geistige Unruhen und Ärgernisse leicht vorauszusehen und zu befürchten sind.'[1]

Ein letzter Vorschlag betrifft die Förderung der Werke der Nächstenliebe und Barmherzigkeit in der Kirche[2].

Mit den Vorschlägen der genannten französischen Bischöfe stimmen in mehreren Punkten die von verschiedenen deutschen Bischöfen gestellten Anträge überein[3]. Da jeder wahre und aufrichtige Reformationseifer mit der Reformation der eigenen Person beginne, so bitten sie die Synode, dafs sie den Bischöfen und allen Geistlichen die fleifsige Benutzung der zu ihrer eigenen Heiligung und zur Erfüllung der seelsorgerlichen Pflichten dienenden Mittel ernstlich einschärfe, insbesondere, dafs sie alle Jahre oder alle zwei Jahre die geistlichen Übungen machen und Pastoralkonferenzen entweder jeden Monat oder alle zwei Monate abhalten. Das gemeinsame Leben möge den Priestern eindringlich empfohlen, ihnen bestimmte Regeln über das Zusammenwohnen mit Frauen, über die Vermeidung des Wirtshausbesuches, über die Verwendung der aus kirchlichen Benefizien oder Diensten zugeflossenen Einkünfte, über

[1] C. V. 848 b sqq. — Sämtliche Unterzeichner der Postulate waren Gegner der Definition der Unfehlbarkeit des Papstes.

[2] C. V. 849 a.

[3] Ibid. 873 b sqq. — Eingereicht wurden die Vorschläge von den Erzbischöfen von Köln, München, Bamberg und den Bischöfen von Breslau, Augsburg, Mainz, Trier, Eichstätt, Ermeland, Osnabrück, Leontopolis (Apostol. Vikar von Sachsen), Halikarnafs (Apostol. Vikar von Luxemburg) und Agathopolis (dem preufsischen Armeebischof). In Fulda (S. 234) hatten die Bischöfe den Entschlufs gefafst, nach dem Vorgange des Kardinals Schwarzenberg von Prag dem Konzile einige Vorschläge zu unterbreiten; einen aus ihrer Mitte hatten sie beauftragt, ihre Anträge zu formulieren; in Rom sollte dann ihrerseits Revision und Approbation erfolgen.

Digitized by Google

die Pflicht hinsichtlich der Schulen und der Armen von neuem festgestellt und vorgeschrieben werden[1].

Sie wünschen Verminderung der Ehehindernisse, Erweiterung der bischöflichen Dispensationsvollmachten und andere Änderungen in der Ehegesetzgebung. Auch bitten sie, wie die französischen Bischöfe, dafs in Rom die auf Ehesachen bezüglichen Dispensationen zu jeder Zeit des Jahres und schnell ausgefertigt werden[2].

Ebenso wünschen sie mit den französischen Bischöfen die Reduktion der dem Papste reservierten Beichtfälle und Zensuren und die Ausdehnung der den Bischöfen in Bezug auf dieselben erteilten Quinquennalfakultäten auf die ganze Amtsdauer; ferner schlagen sie eine Revision des Bücherindex vor und bitten, dafs vor der Veröffentlichung der Zensur eines Buches stets der Ordinarius des Verfassers gehört werde[3].

Die Form des kanonischen Prozesses solle für die verschiedenen Diözesen dieselbe sein, das *Corpus iuris canonici* und das Brevier reformiert und allen mit der Seelsorge betrauten Priestern die Erlaubnis gegeben werden, von 2 Uhr nachmittags an zu antizipieren[4].

Auch lenken sie die Aufmerksamkeit des Konzils auf den Pfarrkonkurs und auf das Patronatsrecht der Laien, wünschen, dafs die Fälle, in denen ein mit der Seelsorge betrauter Priester seines Amtes entsetzt werden kann, um einige andere vermehrt werden und dafs ein Pfarrer versetzt oder pensioniert werden könne, wenn durch den Spruch oder die Stimmen der Präsynodalexaminatoren entschieden wird, dafs er zur Leitung der Pfarre nicht mehr tauglich sei[5]. Endlich bitten sie um eine Erneuerung der gegen den Freimaurerorden und andere geheime Gesellschaften schon erlassenen Gesetze und um ein wirksames Vorgehen gegen dieselben[6].

Wie schon bemerkt wurde[7], hatte der Erzbischof von Prag, Kardinal Schwarzenberg, bereits vor der Fuldaer Bischofsversammlung einige Wünsche bezüglich der kommenden Konzilsverhandlungen ausgesprochen. Sein Schreiben, das an den Nuntius von Wien gerichtet ist, trägt das Datum vom 25. Juli 1869[8].

Hinsichtlich des Dogmas wünscht der Kardinal die konziliarische Darlegung jener Lehren, welche die Grundlage und die Voraus-

[1] C. V. 873 b sq. [2] Ibid. 873 c sqq. [3] Ibid. 874 b sq.
[4] Ibid. 874 d sq. [5] Ibid. 875 a sq. [6] Ibid. 875 c.
[7] S. oben S. 234. 443[3].
[8] Es ist aufbewahrt im Archiv des Vatikanischen Konzils.

Digitized by Google

setzungen des Christentums bilden, und die in der Tat vom Konzile in der Konstitution *Dei Filius* dargelegt wurden oder für spätere Definitionen in Aussicht genommen waren. Schwarzenberg wünscht aber, dafs die Kirchenversammlung auf die rechte Art der Darlegung achte und sich in Bezug auf die darzulegenden Gegenstände die rechten Grenzen ziehe. In erster Beziehung rät er, sich wissenschaftlicher Formeln und einer philosophischen Terminologie zu enthalten. Grenzen aber möge sie sich insofern ziehen, als sie, was in die theologischen Schulen gehöre, den Schulen überlasse und nicht dasjenige, was von vielen in frommem Glauben für Wahrheit gehalten wird, ohne wichtige Gründe zum allgemein verpflichtenden Dogma erhebe. Als Beispiel einer Lehre, die nicht zu definieren sei, wird die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit angeführt, deren Definition sowohl den Gläubigen wie den Ungläubigen grofse Nachteile zu bringen drohe[1]. Auch andere Beispiele von nicht zu definierenden Lehren werden genannt: die Aufnahme Marias in den Himmel, der Stand der reinen Natur, die Art des göttlichen Gnadenbeistandes, die Wirkungsweise der Seele im Körper. — Der Kardinal fügt hinzu, dafs man, wenn Bücher zu verurteilen seien, vor der Verurteilung den Bischof der Diözese, in der die Bücher herausgegeben und verbreitet werden, um sein Urteil befragen solle.

Der disziplinäre Teil seiner Vorschläge bezieht sich auf eine ganze Reihe von Punkten, so wieder auf die Ehegesetzgebung, die Reservatfälle, das Patronatsrecht, den Pfarrkonkurs und das *Corpus iuris canonici.* Auch ein paar auf die Liturgie bezügliche Vorschläge werden gemacht: Man möge beim Gottesdienste mit Beibehaltung der lateinischen Sprache für den Priester, dem Volke in irgend einer Weise den Gebrauch seiner Sprache gestatten, im *Rituale Romanum* den Gewohnheiten der Provinzen entsprechende Zusätze dulden, den gregorianischen Gesang auf seine ursprüngliche Form zurückführen und im Brevier einige Verbesserungen anbringen.

Auch der Bischof Hanl von Königgrätz hatte einige Vorschläge eingereicht[2], die in manchen Punkten mit denen des Prager Erzbischofs übereinstimmen. Der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes erklärt er sich sehr zugetan. Mit Rücksicht aber auf die Wiedergewinnung der im Schisma und in der Häresie lebenden Christen hält er die Definition derselben für weniger wünschenswert.

---

[1] Cf. C. V. 914a.

[2] Brief vom 10. Juni 1869. Im Archive aufbewahrt.

Digitized by Google

Die Erzbischöfe und Bischöfe Belgiens bitten in den von ihnen eingereichten Vorschlägen zunächst, dafs die Synode einige Anpassungen der bestehenden Kirchengesetze auf belgische Verhältnisse, die sich als günstig erwiesen hätten, nicht mifsbilligen, ja auf andere Länder ausdehnen möge. Diese angepafsten Gesetze beziehen sich auf das gerichtliche Verfahren gegen Kleriker, auf die Klerikalseminarien, die Sukkursalpfarreien, die Diözesansynode und auf gewisse religiöse Männer- und Frauengenossenschaften[1].

Aufserdem wünschen die Bischöfe Vollmachten bezüglich der Gestattung von Privatoratorien und privilegierten Altären und eine Ausdehnung gewisser Vollmachten, die den Bischöfen nur auf eine bestimmte Zeitdauer verliehen zu werden pflegen, auf die ganze Zeit der bischöflichen Amtsverwaltung[2].

Sie schlagen einige Abänderungen in der Ehegesetzgebung vor, wie die Verminderung der Ehehindernisse und leichtere und schnellere Ausfertigung der Dispensationen, und endlich die Reformation und Kodifizierung der Kirchengesetzsammlungen[3].

Im Namen mehrerer Bischöfe von Mittelitalien reichte der Bischof Bindi von Pistoja und Prato eine Reihe von Vorschlägen ein, die an erster Stelle ebenfalls auf eine Verminderung der Ehehindernisse und schleunigere Erteilung der Dispensationen hinzielen. Unter den anderen findet sich auch wieder der Vorschlag, das *Corpus iuris canonici* einer Revision zu unterwerfen[4].

Der Bischof von Concordia (Venetien, Residenz Portogruaro) beantragt Aufhebung der Samstagsabstinenz. Er wünscht ferner eine Erweiterung der bischöflichen Vollmachten hinsichtlich der Dispensation von Ehehindernissen und ein Gesetz, durch das für die Verlobung eine gewisse Feierlichkeit vorgeschrieben werde, deren Beobachtung zu ihrer Gültigkeit erforderlich sei, und kraft dessen eine Verlobung nach einem Jahre ihre Gültigkeit verliert, falls sie nicht erneuert worden ist. Dem Bischofe solle ferner die Vollmacht verliehen werden, die fest angestellten Pfarrer und Benefiziaten ihrer Benefizien verlustig zu erklären, sobald es erwiesen sei, dafs sie sich so schwerer Vergehen schuldig gemacht haben, dafs sie nach Ansicht des Bischofes und der Richter nicht ohne Ärgernis im Besitze ihrer Benefizien verbleiben können; doch solle dem Benefiziaten das Recht

[1] C. V. 876 a sqq. [2] Ibid. 877 b sq. [3] Ibid. 877 d sqq.
[4] Ibid. 881 c sqq.

Digitized by Google

der Appellation an den Heiligen Stuhl gelassen werden. Geistlichen soll es unter schweren Strafen verboten werden, ohne schriftliche Erlaubnis des Bischofes irgend etwas durch den Druck zu veröffentlichen. Endlich bittet der Bischof, dafs ein neuer Ordinationstitel, nämlich der Titulus *Servitutis Ecclesiae,* eingeführt werde[1].

Auch der Bischof Farina von Vicenza (Venetien) macht einige kleinere Vorschläge[2].

In Gemeinschaft miteinander reichten die Erzbischöfe und Bischöfe der Kirchenprovinzen Quebec und Halifax verschiedene Postulate ein. Das erste ist wieder die Forderung einer Reformation und Kodifikation des ganzen Kirchenrechts. Das zweite bittet wieder um Verminderung der Ehehindernisse und um Erweiterung der bischöflichen Dispensationsvollmachten. Noch vier andere Postulate gehen auf einzelne Ehehindernisse und bitten, dafs bei den Dispensationsgesuchen von den Ehehindernissen der Bluts- und geistlichen Verwandtschaft die Verpflichtung wegfallen möge, eine etwaige Sünde der Blutschande darzulegen. Ein letztes Postulat bezieht sich auf das Brevier. Sie wünschen eine Veränderung dahin, dafs jede Woche das ganze Psalterium gebetet, das Offizium aber für die Tage, an denen die Pfarrer und Beichtväter mit Arbeiten überhäuft zu sein pflegen, abgekürzt werde[3].

Der Erzbischof Spalding von Baltimore reichte in einem vom 15. August 1869 datierten Schreiben[4] eine Reihe von Postulaten von Lehr- und Disziplinarvorschriften ein, welche sich auf das Verhältnis der beiden Gewalten zu einander, auf den religiösen Indifferentismus, auf die Bestrafung der Häresie und die Anrufung des weltlichen Armes, auf die Lehre vom Fortschritt, auf die Unfehlbarkeit des Papstes, die Unabsetzbarkeit der Pfarrer, die Stolgebühren bei Spendung der Sakramente und die geheimen Gesellschaften bezogen. Auf die einzelnen Punkte einzugehen, würde zu weit führen. Da später zur Zeit des Konzils über Spaldings Stellung zur Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit eine Kontroverse entstand, sei hier nur hervorgehoben, dafs sein Paragraph über diese Lehre mit den Worten beginnt: ‚Die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes ist so evident, dafs sich unter den Bischöfen vielleicht kaum einige finden, welche sie bezweifeln.' Es könne nur die Frage aufgeworfen werden, ob die Definition derselben notwendig oder zeitgemäfs sei.

[1] C. V. 882c sqq. [2] Ibid. 885b. [3] Ibid. 879c sqq.
[4] Im Archiv des Vatikanischen Konzils.

Digitized by Google

Vielleicht sei es besser, sich mit einer einschliefslichen Definition, etwa einer Entwicklung der florentinischen Definition, zu begnügen. Sollte aber das Konzil eine ausdrückliche Definition vorziehen, so müsse es mit grofsem Fleifse die Grenzen der Unfehlbarkeit angeben, damit man sich über die Tragweite früherer Allokutionen und päpstlicher Erlasse ein sicheres Urteil bilden könne.

Ein vom Apostolischen Vikare von Luxemburg, Bischof Adames, eingereichtes Postulat[1] bat um Darlegung gewisser Lehren über den Papst, die Kirchengewalt, die weltliche Gewalt, die Erziehung der Jugend, die sogen. Freiheiten (des Gewissens, des Kultus und der Meinungsäufserung) und über die christliche Wohltätigkeit.

Die übrigen Postulate haben nur je einen Punkt zum Gegenstande. — Die beiden Kardinäle Riario-Sforza, Erzbischof von Neapel, und Pecci, Bischof von Perugia, bitten um Verurteilung einer bestimmten Form des Ontologismus. In den Verhandlungen über die Konstitution *Dei Filius* hatte nämlich der Referent der Glaubensdeputation, Fürstbischof Gasser von Brixen, eine vorgeschlagene Veränderung, die eine Verurteilung des Ontologismus enthielt, im Namen der Deputation abgewiesen, weil der Gegenstand nicht genügend behandelt sei[2]. Daraufhin reichten die beiden Kardinäle das Postulat[3] ein, eine bestimmte, offenbar der katholischen Lehre entgegengesetzte Form des Ontologismus zu verurteilen, nämlich den Satz: ‚Dem Menschen ist die direkte und unmittelbare Erkenntnis Gottes natürlich.' Viele Gründe, welche die Verwerflichkeit dieses Satzes und die Notwendigkeit, ihn zu verurteilen, beweisen, sind hinzugefügt. Das Konzil ist auf das Postulat nicht eingegangen. Der zweite Antragsteller, Kardinal Pecci, hat später als Papst Leo XIII. den Ontologismus verworfen.

Zwei Postulate, das eine von Erzbischof Dechamps von Mecheln[4], das andere von Bischof Colet von Luçon[5], beziehen sich auf eine schismatische Partei in Frankreich und Belgien, welche dort die kleine Kirche, hier die Sekte der Stevenisten genannt wird. Diese Partei besteht aus jenen Christen bezw. deren Nachkommen, die mit dem zwischen Pius VII. und der französischen Regierung im Jahre 1801 abgeschlossenen Konkordate unzufrieden waren und den Verkehr mit den von dem Papste damals

[1] C. V. 853 b sqq. [2] Ibid. 153 a. [3] Ibid. 849 b sqq.
[4] Ibid. 854 c sqq. [5] Ibid. 855 b sqq.

Digitized by Google

eingesetzten Bischöfen für unerlaubt hielten. Dechamps sagt, in seiner Erzdiözese lebten etwa vierhundert Stevenisten; er glaubt, eine Erklärung des Konzils, dafs ihre Partei eine schismatische sei, könne ihnen nützlich sein, und bittet deshalb um einen auf diese Schismatiker bezüglichen Zusatz zur Konstitution über die Kirche. Bischof Colet macht keinen bestimmten Vorschlag, sondern sagt nur, dafs die Anhänger der kleinen Kirche ihre Augen auf die Kirchenversammlung zu Rom richteten, und dafs ihnen die Mittel, die das Konzil zu ihrer Zurückführung in die Kirche für geeignet halten werde, willkommen sein würden.

Bischof Greith von St. Gallen reicht zwei Postulate ein. Das eine bezieht sich auf die gemischten Schulen im alemannischen Teile der Schweiz, d. i. auf jene akatholischen Schulen daselbst, zu deren Besuch auch die Katholiken gezwungen werden[1]. Er gibt eine kurze Darstellung der Entstehung und des Charakters dieser Anstalten sowie der Gefahren, welche sowohl die Elementar- wie die höheren Schulen dieser Art mit sich bringen. Dann schlägt er vor, das Konzil möge eine Mifsbilligung dieser Schulen aussprechen, die Bischöfe, Pfarrer und Eltern ernstlich vor denselben warnen und die weltlichen Regierungen ermahnen, die Schulen katholischer Gründung den Katholiken, denen sie widerrechtlich entrissen wurden, wieder zurückzugeben und den Vätern die ihnen gebührende Freiheit in der Erziehung ihrer Kinder zuzuerkennen.

Das zweite Postulat bezieht sich auf die gemischten Ehen[2]. Der Bischof deckt die Gefahren auf, die sie bringen, und bittet das Konzil um Heilmittel. Sein Vorschlag lautet, das Konzil möge ein Gesetz erlassen, durch das die Bischöfe verpflichtet würden, die öffentliche und feierliche Exkommunikation über diejenigen zu verhängen, welche eine gemischte Ehe eingehen oder in ihr leben, wenn einer von folgenden drei Fällen statthabe: 1. wenn einer von denen, welche die Ehe eingehen wollen, schon verheiratet ist; 2. wenn die Ehe ohne das Versprechen der katholischen Kindererziehung vor dem protestantischen Geistlichen eingegangen wird, oder 3. wenn nach Eingehung der Ehe trotz des vorher gegebenen Versprechens die Kinder in einer akatholischen Religion erzogen werden. Es müsse, so schlägt Greith vor, angeordnet werden, dafs die Pfarrer das Urteil der Exkommunikation immer an den Sonn- und Festtagen öffentlich in den Pfarrkirchen der Eheleute, die durch

[1] C. V. 857c sqq. [2] Ibid. 889d sqq.

Digitized by Google

dasselbe getroffen werden, zu verkündigen hätten. Sodann schlägt er vor, die Dispensation von dem Ehehindernis der Verschiedenheit der Religion den Bischöfen zu überlassen, diesen aber einzuschärfen, dieselbe nur aus den wichtigsten Gründen und nach genauer Untersuchung des Falles, und zwar durch ein im Konsistorium zu gebendes Entschuldigungsurteil zu gewähren.

Ein von acht Vätern unterschriebenes Postulat[1] lenkt die Aufmerksamkeit des Konzils auf die sozialistischen Irrtümer und bittet, die Pflichten der Reichen und Armen, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer darzulegen.

Fünf Bischöfe des maronitischen und chaldäischen Ritus beschwören das Konzil bezw. den Heiligen Vater, gegen die Ungerechtigkeiten, mit denen heute die Menschen einander bedrücken und die wie ein Strom die Erde überfluten, seine Stimme zu erheben[2].

Vierzig Väter beklagen den Militarismus und seine Folgen und halten eine authentische Darlegung jener Teile des kanonischen Rechtes für notwendig, die sich auf das Völkerrecht und die Natur des Krieges und auf alles das beziehen, was den Krieg erlaubt und geboten oder unerlaubt macht[3].

Mit demselben Gegenstande beschäftigt sich ein anderes Postulat, das von einer zu Konstantinopel abgehaltenen Patriarchalsynode der Armenier stammte[4]. Es geht auf die einzelnen, den Krieg betreffenden ethischen und kanonischen Lehren ein und spricht den Wunsch aus, dafs sich das Konzil mit denselben befassen möge. Es möge das Gebot ‚Du sollst nicht töten' erklären und die Bedingungen eines gerechten Krieges feierlich darlegen. Die Synode hält es auch für notwendig, dafs beim Heiligen Stuhle ein bleibendes, höchstes Tribunal aus den Rechtsgelehrten aller Völker errichtet werde, das, wenn das Wort ‚Krieg' fällt (in verbo belli), untersuche, ob die wechselseitigen Beziehungen der Gesellschaften mit den christlichen Moralgesetzen im Einklang stehen, und das als ein Tribunal zur Verteidigung des Völkerrechtes angesehen werden müsse, dessen Urteil, vom unfehlbaren Nachfolger Petri bestätigt, eine Norm für das öffentliche Gewissen sei. Damit trete man auch dem Militarismus und dessen schlimmen Folgen entgegen[5].

Der Erzbischof Grande von Otranto stellt den Antrag an das Konzil, dafs es die Lehre über den Zins auseinandersetze[6].

[1] C. V. 860 b sq. [2] Ibid. 860 d sqq. [3] Ibid. 861 c sq.
[4] Ibid. 862 a sqq. [5] Ibid 866 a sq. [6] Ibid. 866 d sqq.

Digitized by Google

Neun Anträge, die leibliche Aufnahme Marias in den Himmel dogmatisch festzustellen, wurden eingereicht. Sie waren von beinahe zweihundert Vätern aller Rangordnungen unterzeichnet [1].

Einhundertacht Väter beantragten für den Englischen Gruſs den Zusatz: ‚unbefleckte Jungfrau', so daſs das Gebet laute: ‚Sancta Maria, Virgo immaculata, Mater Dei, ora pro nobis peccatoribus.' [2]

Ein von sieben Vätern unterschriebenes Postulat beklagt die schlimmen Folgen, welche die an Fürsten oder Regierungen hinsichtlich der Besetzung der Bistümer verliehenen Privilegien für die Kirche haben, und bittet, daſs die Kirchenversammlung den Fürsten und anderen, die an der Besetzung der Bischofsstühle beteiligt seien, das strenge Gericht Gottes, vor dem sie sich dereinst über die Benutzung ihrer Rechte verantworten müssen, vor Augen halte und die strengere Beobachtung der Vorschriften, die vom Konzile von Trient betreffs der Besetzung der Bischofssitze erlassen seien, einschärfe [3]. Ein Postulat ganz ähnlichen Inhaltes wird von dem Bischof von Mainz, Freiherrn v. Ketteler, eingereicht [4]. Heilmittel gegen Miſsbrauch der Privilegien und Exemtionen überhaupt wünscht ein anderes Postulat [5]. Der Erzbischof von Messina bittet um Abhilfe von Übelständen, die mit der Prälatur des Archimandriten des Klosters Ss. Salvatoris zu Messina verbunden sind [6].

Der Bischof Krementz von Ermeland stellt den Antrag, ein Gesetz zu erlassen, durch das die Priester zur häufigeren Beichte verpflichtet würden. In demselben müsse es streng verboten werden, die Beichte über zwei Monate hinauszuschieben; den Bischöfen sei die Überwachung der Beobachtung dieses Gesetzes anzubefehlen; es möchte ihnen gestattet sein, aus wichtigen Gründen eine Milderung eintreten zu lassen, aber die Vernachlässigung des Gesetzes sollten sie durch schwere Strafen ahnden. Wenn das Konzil ein solches Gesetz nicht erlassen wolle, so möge es dem ersten Provinzialkonzile jeder Kirchenprovinz, das nach dem Vaticanum abgehalten werde, die Aufgabe stellen, zweckmäſsige Anordnungen zur Urgierung der häufigeren Beichte der Priester zu treffen [7].

[1] C. V. 868a sqq. [2] Ibid. 873a. [3] Ibid. 883b sq.
[4] Ibid. 883d sqq. [5] Ibid. 884b. [6] Ibid. 884c sqq.
[7] Ibid. 885c sqq.

Digitized by Google

Ein Mittel, die Übelstände zu beseitigen, die vielfach dadurch entstehen, dafs die Priester, welche *ad titulum patrimonii* oder *ad titulum simplicis beneficii* geweiht worden sind, nun müfsig ihre Tage hinbringen, wird von dem Bischofe Biale von Albengo vorgeschlagen[1].

Die Kodifizierung der kirchlichen Gesetze, die mehreremal in anderen allgemeinen Postulaten gewünscht wird, wird auch in einem eigenen, von dreiunddreifsig Vätern unterschriebenen Antrage befürwortet[2].

Der General der Minimi bittet in einem Postulate um die Einführung der Konformität und Einheit in Brevier und Messe für die ganze lateinische Kirche[3], und der Erzbischof Ferrigno von Brindisi um eine neue Präfation zu Ehren des heiligsten Namens Jesu, die der Messe dieses Namens eingefügt werden möge[4].

Drei Postulate, von denen das eine die Unterschrift von hundertdreiundfünfzig Vätern des Konzils, das andere die von dreiundvierzig Generalobern religiöser Orden, das dritte die von hundertachtzehn Vätern trägt, bitten um Erhöhung der dem hl. Joseph in der Liturgie bezeugten Verehrung und besonders um seine Erhebung zum Schutzpatron der ganzen Kirche[5]. Ein anderes Postulat beantragt, dem hl. Franziskus von Sales den Titel eines Kirchenlehrers zu verleihen[6].

Dreifsig Väter bitten in einem Postulate[7], dafs der Gesellenverein, und dreifsig bezw. achtzig bitten in zwei Postulaten[8], dafs die Vincenzvereinigung von seiten des Konzils belobt und empfohlen werde. Ein Postulat, das von hundertzehn Vätern unterschrieben ist, wünscht einen das Liebeswerk der Verbreitung des Glaubens empfehlenden Zusatz zu den Konzilsdekreten über die Missionen[9]; zwei andere, die von dreizehn bezw. einundsechzig Vätern unterschrieben sind, wünschen einen solchen Zusatz zu Gunsten der orientalischen Schulen[10]; ein drittes, von fünfunddreifsig Vätern unterzeichnet, bittet um eine Empfehlung des Kindheit Jesu-Vereins[11]. Achtundsechzig Väter lenken die Aufmerksamkeit des Konzils auf die Neger von Zentralafrika[12].

[1] C. V. 887 b sqq. [2] Ibid. 889 a sqq. [3] Ibid. 892 c sqq.
[4] Ibid. 894 b sqq. [5] Ibid. 895 d sqq. [6] Ibid. 897 b sqq.
[7] Ibid. 900 a sqq. [8] Ibid. 900 d sqq. [9] Ibid. 902 a sqq.
[10] Ibid. 903 a sqq. [11] Ibid. 904 b sqq. [12] Ibid. 905 b sqq.

Digitized by Google

Der maronitische Erzbischof Aun von Beirut in Syrien klagt über die Hindernisse der Seelsorge in Beirut: das Auftreten der Protestanten, die Schulen, in denen die europäischen Sprachen gelehrt werden, und das unkluge Benehmen der Missionäre [1].

Ein von fünfhundertzehn Vätern unterzeichnetes Postulat schlägt dem Konzile vor, die Juden zur Annahme der christlichen Religion aufzufordern [2].

Der Abt Heinrich von Einsiedeln endlich bittet um eine Modifikation des von der Kongregation *Super Statu Regularium* am 19. März 1857 erlassenen Gesetzes über die Aufnahme der Novizen und die Ablegung der einfachen Gelübde [3].

Alle diese Postulate wurden zunächst dem Urteile der vom Papste eingesetzten Kommission unterbreitet, die nach Prüfung derselben entschied, ob sie zur Vorbringung vor das Konzil zu empfehlen seien oder nicht. Viele Gegenstände, die vorgelegt wurden, waren schon in die von den Kommissionen ausgearbeiteten Schemata aufgenommen worden. Andere waren ihrer Natur nach eher dem Papste als dem Konzile zu empfehlen. Verschiedene Postulate stimmten überein, wodurch sich die Zahl der Gegenstände, die zur konziliarischen Verhandlung empfohlen werden mufsten, sehr herabminderte.

---

[1] C. V. 906a sqq. — Über die letzten Punkte der Anklage vgl. *Vering*, Archiv für kathol. Kirchenrecht XXXII, 401 ff.

[2] C. V. 909b sq. [3] Ibid. 909d sqq.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Die Vorkehrungen für den Fall einer zur Zeit des Konzils eintretenden Erledigung des römischen Stuhles.

Gefahren beim Tode des Papstes zur Zeit eines Konzils. — Absicht Pius' IX., durch eine Bulle Vorkehrungen zu treffen. — Ausarbeitung der Bulle. — Ihr Inhalt.

Wenn während eines Konzils der päpstliche Stuhl durch den Tod des Papstes erledigt wird, können leicht Verwicklungen der bedenklichsten Art entstehen. Einerseits liegt die Gefahr nahe, dafs sich das Konzil auch ohne Haupt zur Fortsetzung seiner begonnenen Arbeiten für berechtigt hielte, anderseits könnte es sich leicht einen Anteil an der Wahl des neuen Papstes zuschreiben, der ihm nicht gebührt. Solchen Vorkommnissen und den hieraus für die Kirche erwachsenden Gefahren mufs vor dem Konzile durch geeignete Anordnungen vorgebeugt werden.

In der Sitzung der Zentralkommission vom 19. September 1869 erklärte der Präsident, Kardinal Patrizi, dafs er mit dem Papste eine Unterredung über die Mafsregeln gehabt habe, welche die Päpste zur Verhütung von Unordnungen für den Fall einer Erledigung des päpstlichen Stuhles während des Konzils zu treffen pflegen. Der Heilige Vater habe seinen Willen ausgesprochen, auch für das Vatikanische Konzil solche Vorkehrungsmafsregeln anzuordnen, und beabsichtige, eine Bulle zu erlassen, die dem Kardinalskollegium bei einem solchen Vorkommnisse auch für spätere Zeiten seine Rechte sichere. Einen vom Papste gemachten Vorschlag, dafs die Kommission die Bulle ausarbeiten solle, billigten die Kardinäle mit Einstimmigkeit, und Kardinal Capalti wurde von ihnen gebeten, die notwendigen Studien über den Gegenstand zu machen und die Bulle zu entwerfen.

Am 13. Oktober verlas Capalti in der Kommissionssitzung den Entwurf. Er fand die Billigung der Kardinäle. Nur sprach man den Wunsch aus, dafs zu den in der Bulle erwähnten geschichtlichen

Digitized by Google

Tatsachen auch hinzugefügt werde, dafs Julius II. vor dem fünften Konzil vom Lateran für den Fall seines Todes die notwendigen Vorkehrungen getroffen, und dafs dieses Konzil, als der Tod dieses Papstes eintrat, seine Sitzungen bis zur Wahl Leos X. unterbrochen habe. In der folgenden Sitzung vom 19. Oktober verlas Kardinal Capalti die demgemäfs angebrachten Veränderungen, und nun wurde der Entwurf der Bulle von allen angenommen. Auch der Papst approbierte ihn.

Diese Bulle, die mit den Worten *Cum Romanis Pontificibus* beginnt[1], wurde in der ersten Generalkongregation am 10. Dezember 1869 unter die Väter des Konzils verteilt[2].

In der Einleitung macht der Papst auf die schlimmen Folgen aufmerksam, die ein bei der Papstwahl begangener Fehler, der die Gültigkeit der Wahl zweifelhaft mache, für den Frieden und die Einheit der Kirche haben könnte. Um solche Fehler zu verhüten, sei die Wahl von vielen Päpsten ausschliefslich in die Hände der Kardinäle gelegt worden. Da nun die Eröffnung des von ihm berufenen Konzils bevorstehe, wolle er nach dem Beispiele mehrerer Vorgänger für den Fall, dafs er während des Konzils aus diesem Leben abberufen werde, Bestimmungen treffen, durch welche er die Gefahr der Zwietracht und Uneinigkeit auszuschliefsen hoffe. Er erklärt dann in feierlicher Form, dafs, wenn Gott seiner Pilgerschaft während des Konzils ein Ende setze, die Wahl des neuen Papstes ausschliefslich von den Kardinälen vorgenommen werden müsse, und dafs alle anderen von derselben ausgeschlossen seien, sollte sie auch etwa das Konzil zur Wahl abgeordnet haben. Ebenso erklärt er, dafs, wenn er während des Konzils sterbe, das Konzil sofort aufgelöst und vertagt sei und alle konziliarischen Sitzungen und Arbeiten unterbrochen werden müfsten, bis der neuerwählte Papst die Fortsetzung des Konzils angeordnet habe.

Endlich beschliefst der Papst, die getroffenen Bestimmungen sollen nicht nur für das Vatikanische Konzil, sondern auch in Zukunft für alle folgenden Konzilien gelten.

---

[1] C. V. 46a sqq. [2] Ibid. 711c.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Die Anordnung von Gebeten und religiösen Übungen zur Vorbereitung auf das Konzil und für die Zeit seiner Tagung.

Beratungen der Vorbereitungskongregation. — Gebete und religiöse Übungen für die ganze Kirche. — Für Rom. — Ausarbeitung der Enzyklika zur Ankündigung des Jubiläums. — Weitere Beschlüsse. — Der Papst. — Redaktion der Enzyklika. — Weitere Gebete für das Konzil und Bedingungen eines vollkommenen Ablasses. — Eine andere Gebetsanordnung. — Anordnung für Rom durch den Kardinalvikar.

Die mit der Vorbereitung des Konzils betraute Kongregation beauftragte schon im Mai des Jahres 1868 einen ihrer Konsultoren, Msgr. Tizzani, ein Gutachten über die vor dem Konzile anzuordnenden Gebete und das von den Bischöfen abzulegende Glaubensbekenntnis auszuarbeiten. Über dieses Gutachten wurde in der Kommission am 21. Juni 1868 beraten. Die auf das Glaubensbekenntnis bezüglichen Verhandlungen haben wir früher besprochen[1]. An dieser Stelle haben wir nur über diejenigen zu berichten, welche sich auf die Gebete beziehen.

Die Kommission machte einen Unterschied zwischen den Gebetsanordnungen, welche für Rom, und jenen, welche für die übrige katholische Welt gelten sollten.

Für die ganze Kirche riet sie, vor dem Konzile ein Jubiläum auszuschreiben, das am Feste der unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Jungfrau oder später, je nach Befinden des Heiligen Vaters, anzukündigen sei. Sodann schlug sie vor, alle Priester zu verpflichten, drei Monate vor dem Konzile und dann während desselben bis zu seinem Schlusse in der heiligen Messe die Kollekte *de Spiritu Sancto* einzulegen. Den Bischöfen solle es überlassen bleiben, andere Gebete und religiöse Übungen hinzuzufügen, wobei sie die in Rom

[1] S. 422 ff.

Digitized by Google

angeordneten auch für ihre Diözesen vorschreiben könnten, wenn die Verhältnisse derselben dieses gestatteten.

Zu Rom möge man aufser den allgemeinen religiösen Übungen nach Ostern 1869 eine feierliche Prozession abhalten. Die Kommission berief sich hierbei auf das Beispiel Pius' IV., der sich zur Erlangung des göttlichen Beistandes für das Konzil von Trient mit dem ganzen Klerus, in Begleitung der Gesandten der auswärtigen Mächte und des damals in Rom anwesenden Cosimo de' Medici in Prozession vom Vatikan zur Kirche S. Maria sopra Minerva begab. Aufserdem könne man anordnen, dafs die Litanei von allen Heiligen drei Monate vor Anfang des Konzils in allen Patriarchal-, Kollegial- und Parochialkirchen und in den Kirchen religiöser Kommunitäten gebetet werden solle. Unmittelbar vor der Eröffnung, in der Novene auf das Fest der unbefleckten Empfängnis, möge man in der Basilika des hl. Petrus das Schweifstuch des Herrn und die gröfseren Reliquien, in der Kirche des hl. Johannes im Lateran das sehr verehrte Bild des Heilandes, die Häupter der Heiligen Petrus und Paulus, in Maria Maggiore die heilige Krippe und das Bild der allerseligsten Jungfrau, in der Kirche S. Croce die dort aufbewahrten Heiligtümer je nach Befinden des Heiligen Vaters zur Verehrung ausstellen. Auch empfiehlt die Kommission, innerhalb der Novene ein dreitägiges Fasten anzuordnen.

In der Sitzung der Zentralkommission vom 14. Februar 1869 teilte der Vorsitzende, Kardinal Patrizi, mit, dafs der Heilige Vater die Beschlüsse der Kommission gebilligt habe; es sei nun die Enzyklika auszuarbeiten, in welcher der Papst das Jubiläum ausschreibe, das zu einer nach dem Ermessen der Bischöfe zu bestimmenden Zeit vor dem Konzile beginnen solle.

Von den Gebeten und geistlichen Übungen, die für die Zeit des Konzils selbst vorzuschreiben seien, war am 14. Februar nur vorübergehend die Rede. In der Sitzung vom 7. März wurde dann vorgeschlagen, in der Jubiläumsenzyklika die Bischöfe auch aufzufordern, die Vorschrift für ihre Diözesen zu erlassen, dafs in der heiligen Messe die Kollekte vom Heiligen Geiste drei Monate vor dem Konzile und weiterhin bis zu dessen Abschlufs eingelegt werde. Kardinal Capalti wurde gebeten, einen Vorschlag bezüglich der religiösen Übungen zu machen, die während des Konzils zu verrichten seien. Als nun der Sekretär der Zentralkommission am Tage nach der Sitzung dem Papste die gefafsten Beschlüsse vorlegte, erklärte dieser, dafs er das Jubiläum, welches drei Monate vor dem Konzile

Digitized by Google

beginnen solle, auf die ganze Dauer des Konzils ausdehnen und aufser den Jubiläumsgebeten für die Zeit des Konzils der gesamten Christenheit keine religiösen Übungen vorschreiben wolle; nur für Rom wolle er nach Ermessen noch andere Gebete und religiöse Übungen anordnen. Hiervon machte Msgr. Giannelli in der folgenden Sitzung vom 14. März der Zentralkommission Mitteilung. Dann verlas Kardinal Patrizi einen Entwurf der Jubiläumsenzyklika, der von Msgr. Pacifici, dem Sekretär der Breven an die Fürsten, verfafst worden war und nun vom Papste der Kommission zur Revision zugestellt wurde. Sie enthielt aufser den auf das Jubiläum bezüglichen Anordnungen die Vorschrift, jeden Donnerstag während des Konzils die heilige Messe vom Heiligen Geiste zu feiern, wenn dies nicht durch ein festum duplex verhindert werde. Von der Kommission wurde dazu bemerkt, wenn jedes festum duplex die Zelebration der Messe vom Heiligen Geiste verhindere, könne diese nur selten gefeiert werden; ferner sei genauer anzugeben, wer verpflichtet werde, diese Messe zu lesen. Man schlug dem Heiligen Vater vor, anzuordnen, dafs an allen Donnerstagen, an denen kein festum duplex erster oder zweiter Klasse gefeiert werde, in allen Patriarchalkirchen, Basiliken und Kollegiatkirchen Roms und in allen Kathedralen, Kollegiatkirchen und den Kirchen aller religiösen Orden, die zur Feier einer Konventualmesse verpflichtet sind, in der ganzen Christenheit die Messe vom Heiligen Geiste gelesen werde. Pius IX. nahm in der Audienz des Sekretärs der Zentralkommission vom 15. März diesen Vorschlag an und beauftragte Msgr. Pacifici, dementsprechend die Enzyklika abzuändern.

Der Papst datierte dieses Rundschreiben, in dem er das Jubiläum ankündigt[1], vom 11. April 1869, dem Tage seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums, das in der ganzen katholischen Welt so feierlich begangen wurde. Auf den 8. Dezember, sagt der Heilige Vater, habe er ein Konzil ausgeschrieben. Er habe es besonders während dieser Zeit der Vorbereitung auf dasselbe niemals unterlassen, im eifrigsten Gebete den gütigsten Vater des Lichtes und der Erbarmungen demütig anzuflehen, dafs er vom Himmel die an seinem Throne stehende Weisheit herabsenden möge, damit sie bei ihm sei und mit ihm arbeite und ihn erkennen lasse, was ihm angenehm sei[2]. Damit er aber um so eher erhört werde, wolle er auch die religiöse Gesinnung und die Frömmigkeit aller Christen anregen, auf dafs sie,

[1] C. V. 10c sqq. [2] Vgl. Weish. 9, 4. 10.

Digitized by Google

im Gebete mit ihm vereint, die Hilfe der Rechten des Allmächtigen und Licht vom Himmel erflehen, damit er in dem kommenden Konzile alles das beschliefsen könne, was zum allgemeinen Besten und Nutzen des ganzen christlichen Volkes und zur gröfseren Verherrlichung und zum Glücke und Frieden der katholischen Kirche diene. Da nun die Gebete der Menschen Gott angenehmer seien, wenn sie mit reinem Herzen vor ihn hintreten, so habe er beschlossen, die seiner Verwaltung anvertrauten himmlischen Schätze den Christgläubigen zu erschliefsen, damit sie, zu wahrer Bufse angeeifert und durch das Sakrament der Bufse von den Makeln der Sünde gereinigt, sich vertrauensvoller dem Throne Gottes nahten und Barmherzigkeit und Gnade von ihm erlangten.

Dann kündigt der Papst das Jubiläum an, das mit dem 1. Juni 1869 beginnen und für die ganze Zeit des Konzils fortdauern solle. Als Bedingungen, den Jubiläumsablafs zu gewinnen, werden für Rom angegeben: ein Besuch der Basilika des Lateran, der Peterskirche und der Kirche S. Maria Maggiore, oder auch der zweimalige Besuch einer dieser Kirchen; bei dem Besuche sei eine Zeitlang für die Bekehrung aller Irrenden, für die Verbreitung des Glaubens und für den Frieden, die Ruhe und den Sieg der katholischen Kirche zu beten; ferner wird vorgeschrieben, aufser den Quatemberfasten drei Tage, am Mittwoch, Freitag und Samstag, zu fasten; endlich ist Bedingung der andächtige Empfang des heiligen Bufs- und Altarssakramentes und die Spendung eines Almosens an die Armen. Für die nicht in Rom lebenden Katholiken gelten dieselben Bedingungen; nur tritt an die Stelle des Besuches der genannten römischen Kirchen der Besuch derjenigen, welche in den einzelnen Gegenden von der kirchlichen Obrigkeit bestimmt werden. Den Seefahrern und Reisenden sowie den Ordensleuten werden die Bedingungen noch eigens angepafst. Die Vollmachten der Beichtväter werden sodann für die Zeit des Jubiläums erweitert. Am Schlusse der Enzyklika wird den Priestern die Einschaltung der Kollekte *de Spiritu Sancto* in die tägliche heilige Messe und die wöchentliche Abhaltung einer heiligen Messe *de Spiritu Sancto* für die Patriarchalkirchen und die anderen Basiliken und Kollegiatkirchen Roms, sowie für alle Kathedral- und Kollegiatkirchen und die Kirchen der Ordensleute, die zur Abhaltung einer Konventualmesse verpflichtet sind, vorgeschrieben; diese Messe soll an den Donnerstagen, an denen kein festum duplex erster und zweiter Klasse gefeiert wird, zelebriert werden, und zwar ohne Pflicht der Applikation. Einzelne Punkte des Rundschreibens wurden

Digitized by Google

von den heiligen Kongregationen der Pönitentiarie, der Riten und der Ablässe in Antworten auf eingelaufene Anfragen noch genauer bestimmt und erklärt [1].

In einem andern Apostolischen Schreiben vom 3. Dezember 1869 [2] gesteht der Papst für die ganze Zeit des Konzils denjenigen einen vollkommenen Ablafs zu, welche in einer Woche einen Rosenkranz von fünf Gesetzen beten, die heiligen Sakramente der Bufse und des Altars empfangen und in einer Kirche oder einem öffentlichen Oratorium Gebete für den glücklichen Ausgang des Vatikanischen Konzils verrichten.

Aufser den für die Gewinnung dieser Ablässe und den obengenannten, dem Klerus vorgeschriebenen Gebeten und Religionsübungen ordnete der Papst keine weiteren Gebete für die ganze Kirche an. In den Kirchen der Stadt Rom mufsten jeden Sonntag noch die Litanei von allen Heiligen und andere Gebete öffentlich verrichtet werden [3].

Der Kardinalvikar von Rom, Kardinal Patrizi, ordnete am 18. November 1869 eine neuntägige Andacht für alle Kirchen Roms und achttägige geistliche Übungen für zweiundzwanzig von ihm bezeichnete Kirchen an. Novene und Exerzitien sollten unmittelbar vor Beginn des Konzils abgehalten werden. Aufserdem verfügte er für diese Zeit die Ausstellung der heiligen Bilder und Reliquien, und für den Vorabend des Konzils Fasten und Abbeten der Litanei. Während der Zeit des Konzils endlich wurde vom Kardinalvikar im Auftrage des Papstes noch die Abhaltung einer Novene vor dem Feste Mariä Lichtmefs angeordnet.

---

[1] C. V. 1072 c. 1072 d sqq. 1078 d sqq. [2] Ibid. 1076 c sqq.
[3] Ibid. 18 a. — S. die Gebete Ibid. 1075 b sqq.

Digitized by Google

Anhang.

Übersicht über die katholische Hierarchie zur Zeit des Vatikanischen Konzils.

Digitized by Google

Bemerkung: Zugrunde gelegt wurde der Anhang zu der Lateinisch-deutschen Handausgabe der Dekrete u. s. w. des Vatikanischen Konzils von *G. Schneemann* S. J. (2. Aufl. 1895) S. 201 ff. Doch sind die Angaben nach dem offiziellen *Annuario Pontificio* für 1870 und anderen statistischen Berichten nach Möglichkeit ergänzt und wo nötig verbessert worden.

Digitized by Google

I. Verzeichnis der auf dem ökumenischen Vatikanischen Konzile stimmberechtigten Prälaten der heiligen katholischen Kirche.

Die Namen der Abwesenden sind mit * bezeichnet. — Abkürzungen: AEp Archiepiscopus; Ep. Episcopus; Vic. Ap. Vicarius Apostolicus; Aux. Episcopus Auxiliarius; rit. Ritus; n. natus; cr. creatus; prom. promotus; Prov. Provincia; M. Metropole; Res. Residenz; j. jetzt; o. oder.

Eminentissimi et Reverendissimi Domini S. E. R. Cardinales.

Ordinis Episcoporum.

Amat di S. Filippo e Sorso Aloysius, Ep. Praenestin. (Palestrina, Kirchenstaat), S. E. R. Vice-Cancellarius; n. Cagliari (Sardinien) 21. Iun. 1796, cr. 19. Mai. 1837.

Mattei Marius, Ep. Ostien. et Velitern. (Ostia u. Velletri, Kirchenstaat), Sacri Collegii Decanus, S. S. Pro-Datarius; n. Pergola (Italien) 6. Sept. 1792, cr. 2. Iul. 1832.

Milesi-Pironi-Ferretti Iosephus, (a. d. 21. Mart. 1870) Ep. Sabinen. (Sabina, Kirchenstaat), Abbas Commendat. perpet. et Ordinar. SS. Vincentii et Anastasii ad Aquas Salvias (prope Urbem); n. Ancona (Italien) 9. Mart. 1817, cr. 15. Mart. 1858.

Paracciani-Clarelli Nicolaus, Ep. Tusculan. (Frascati, Kirchenstaat); n. Rieti (Italien) 12. Apr. 1799, cr. 22. Ian. 1844.

Patrizi Constantinus, Ep. Portuen. et S. Rufinae (Porto u. S. Rufina, Kirchenstaat), Sacri Collegii Sub-Decanus, S. S. Vicar. General.; n. Siena (Italien) 4. Sept. 1798, cr. 23. Iun. 1834.

Pietro Camillus di, Ep. Albanen. (Albano, Kirchenstaat); n. Rom (Italien) 10. Ian. 1806, cr. 19. Dec. 1853.

* *Reisach* Carolus Augustus de, Ep. Sabinen. (Sabina, Kirchenstaat); n. Roth (Bayern) 6. Iul. 1800, cr. 17. Dec. 1855 († 23. Dec. 1869).

Ordinis Presbyterorum

(quorum ecclesiae titulares cunctae sunt in Urbe).

* *Alameda y Brea* Cyrillus de, O. Min. Obs., AEp. Toletan. (Toledo, Spanien); n. Torraien da Valasso (Spanien) 14. Iul. 1781, cr. 15. Mart. 1858.

Angelis Philippus de, Tit. S. Laurentii in Lucina, AEp. Firman. (Fermo, Kirchenstaat), S. E. R. Camerarius; n. Ascoli (Italien) 16. Apr. 1792, cr. 13. Sept. 1838.

Antonucci Antonius Benedictus, Tit. SS. Silvestri et Martini ad montes, AEp. Ep. Anconitan., Ep. et Comes

Digitized by Google

Humanen. (Ancona u. Umana, Kirchenstaat); n. Subiaco (Italien) 17. Sept. 1798, cr. 15. Mart. 1858.

Asquini Fabius Maria, Tit. S. Stephani in monte Coelio; n. Fagagna (Italien) 14. Aug. 1802, cr. 22. Ian. 1844.

Barili Laurentius, Tit. S. Agnetis extra moenia; n. Ancona (Italien) 1. Dec. 1801, cr. 13. Mart. 1868.

Barnabò Alexander, Tit. S. Susannae; n. Foligno (Italien) 2. Mart. 1801, cr. 16. Iun. 1856.

Berardi Iosephus, Tit. SS. Marcellini et Petri; n. Ceccano (Italien) 28. Sept. 1810, cr. 13. Mart. 1868.

Bilio Aloysius, Cler. Reg. Congr. S. Pauli, Tit. S. Laurentii in Panisperna; n. Alessandria (Italien) 25. Mart. 1826, cr. 22. Iun. 1866.

* *Billiet* Alexius, Tit. SS. Bonifacii et Alexii in monte Aventino, AEp. Camberien. (Chambéry, Frankreich); n. Chapelle (Frankreich) 28. Febr. 1783, cr. 27. Sept. 1861.

Bizzarri Iosephus Andreas, Tit. S. Hieronymi Illyricorum; n. Palliano (Italien) 11. Mai. 1802, cr. 16. Mart. 1863.

* *Bonald* Ludovicus Iacobus Mauritius de, Tit. Ss. Trinitatis in Monte Pincio, Primas Galliae, AEp. Lugdunen. (Lyon, Frankreich); n. Milhaud (Frankreich) 30. Nov. 1787, cr. 1. Mart. 1841 († 25. Febr. 1870).

Bonaparte Lucianus, Tit. S. Pudentianae; n. Rom (Italien) 15. Nov. 1828, cr. 13. Mart. 1868.

Bonnechose Henricus Maria de, Tit. S. Clementis, AEp. Rothomagen. (Rouen, Frankreich); n. Paris (Frankreich) 30. Maii 1800, cr. 21. Dec. 1863.

Carafa di Traetto Dominicus, Tit. S. Mariae Angelorum, AEp. Beneventan. (Benevent, Kirchenstaat); n. Neapel (Italien) 12. Iul. 1805, cr. 22. Iul. 1844.

Corsi Cosmas, Tit. SS. Ioannis et Pauli ad Clivum Scauri, AEp. Pisan. (Pisa, Toscana); n. Florenz (Italien) 10. Iun. 1798, cr. 24. Ian. 1842.

Cullen Paulus, Tit. S. Petri in Monte aureo, AEp. Dublinen. (Dublin, Irland); n. Dublin (Irland) 27. Apr. 1803, cr. 22. Iun. 1866.

Donnet Franciscus Augustus Ferdinandus, Tit. S. Mariae in Via, AEp. Burdigalen. (Bordeaux, Frankreich); n. Bourg-Argental (Frankreich) 16. Nov. 1795, cr. 15. Mart. 1852.

Ferrieri Innocentius, Tit. S. Caeciliae; n. Fano (Italien) 14. Sept. 1810, cr. 13. Mart. 1868.

* *Garcia Cuesta* Michael, Tit. S. Priscae, AEp. Compostellan. (Santiago de Compostella, Spanien); n. Macotera (Spanien) 6. Oct. 1803, cr. 27. Sept. 1861.

Gonella Matthaeus Eustachius, Tit. S. Mariae super Minervam, AEp. Ep. Viterbien. et Tuscanien. (Viterbo u. Toscanella, Kirchenstaat); n. Turin (Italien) 20. Sept. 1811, cr. 13. Mart. 1868 († 15. Apr. 1870).

Guidi Philippus Maria, O. P., Tit. S. Xysti, AEp. Bononien. (Bologna, Kirchenstaat); n. Bologna (Italien) 18. Iul. 1815, cr. 16. Mart. 1863.

Hohenlohe Gustavus Adolfus de, Tit. S. Mariae in Transpontina; n. Rothenburg, (Bayern) 26. Febr. 1823, cr. 22. Iun. 1866.

La Lastra y Cuesta Ludovicus de, Tit. S. Petri ad Vincula, AEp. Hispalen. (Sevilla, Spanien); n. Cubas (Spanien) 1. Dec. 1803, cr. 16. Mart. 1863.

Luca Antonius de, Tit. SS. Quatuor Coronatorum; n. Bronte (Sizilien) 28. Oct. 1805, cr. 16. Mart. 1863.

Mathieu Iacobus Maria Adrianus Cesareus, Tit. S. Silvestri in Capite, AEp. Bisuntin. (Besançon, Frankreich); n. Paris (Frankreich) 20. Ian. 1796, cr. 30. Sept. 1850.

Monaco La Valletta Raphael, Tit. S. Crucis in Sessorio; n. Chieti (Italien) 23. Febr. 1827, cr. 13. Mart. 1868.

Moreno Ioannes Ignatius, Tit. S. Mariae a Pace, AEp. Vallisoletan. (Valladolid, Spanien); n. Guatemala (Guatemala) 24. Nov. 1817, cr. 18. Mart. 1868.

Digitized by Google

Morichini Carolus Aloysius, Tit. S. Onuphrii, AEp. Ep. Aesin. (Jesi, Kirchenstaat); n. Rom (Italien) 21. Nov. 1805, cr. 15. Mart. 1852.

Orfei Henricus, Tit. S. Balbinae, AEp. Ravennaten. (Ravenna, Kirchenstaat), Administr. Caesenaten. (Cesena, Kirchenstaat); n. Orvieto (Italien) 23. Oct. 1800, cr. 15. Mart. 1858.

Panebianco Antonius Maria, O. Min. Conv., Tit. SS. XII Apostolorum, Maior Poenitentiarius; n. Terranova (Sizilien) 14. Aug. 1808, cr. 27. Sept. 1861.

Pecci Ioachim, Tit. S. Chrysogoni, AEp. Ep. Perusin. (Perugia, Kirchenstaat); n. Carpineto (Italien) 2. Mart. 1810, cr. 19. Dec. 1853.

Pitra Ioannes Bapt., O. S. B., Tit. S. Calixti; n. Champforgeuil (Frankreich) 31. Aug. 1812, cr. 16. Mart. 1863.

Quaglia Angelus, Tit. SS. Andreae et Gregorii in monte Coelio; n. Corneto (Italien) 28. Aug. 1802, cr. 27. Sept. 1861.

Rauscher Iosephus Othmarus, Tit. S. Mariae de Victoria, AEp. Vindobonen. (Wien, Österreich); n. Wien, 6. Oct. 1797, cr. 17. Dec. 1855.

Riario-Sforza Xystus, Tit. S. Sabinae, AEp. Neapolitan. (Neapel, Königr. beider Sizilien); n. Neapel (Italien) 5. Dec. 1810, cr. 19. Ian. 1846.

Sacconi Carolus, Tit. S. Mariae de Populo; n. Montalto (Italien) 9. Mai. 1808, cr. 27. Sept. 1861.

Schwarzenberg Fridericus Ioannes Iosephus, Princeps de, Tit. S. Augustini, AEp. Pragen. (Prag, Böhmen); n. Wien (Österreich) 6. Apr. 1809, cr. 24. Ian. 1842.

Silvestri Petrus de, Tit. S. Marci; n. Rovigo (Italien) 13. Febr. 1803, cr. 15. Mart. 1858.

Trevisanato Iosephus Aloysius, Tit. SS. Nerei et Achillei, Patriarcha Venetiarum (Venedig, Venetien); n. Venedig (Italien) 15. Febr. 1801, cr. 16. Mart. 1863.

Vannicelli-Casoni Aloysius, Tit. S. Praxedis, AEp. Ferrarien. (Ferrara, Kirchenstaat); n. Amelia (Italien) 16. Apr. 1801, cr. 23. Dec. 1839.

Ordinis Diaconorum

(quorum ecclesiae titulares cunctae sunt in Urbe).

Antonelli Iacobus, Diaconus S. Mariae in Via Lata, Secretarius Status; n. Sonnino (Italien) 2. Apr. 1806, cr. 11. Iun. 1847.

Borromeo Eduardus, Diaconus SS. Viti et Modesti; n. Mailand (Italien) 3. Aug. 1822, cr. 13. Mart. 1868.

Capalti Hannibal, Diaconus S. Mariae in Aquiro; n. Rom (Italien) 21. Ian. 1811, cr. 13. Mart. 1868.

Caterini Prosper, Diaconus S. Mariae Scalaris; n. Onano (Italien) 15. Oct. 1795, cr. 7. Mart. 1853.

Consolini Dominicus, Diaconus S. Mariae in Domnica; n. Sinigallia (Italien) 7. Iun. 1806, cr. 22. Iun. 1866.

Grassellini Gaspar, Diaconus S. Mariae ad Martyres; n. Palermo (Sizilien) 19. Ian. 1796, cr. 16. Iun. 1856.

Mertel Theodulphus, Diaconus S. Eustachii; n. Allumiere (Italien) 9. Febr. 1806, cr. 15. Mart. 1858.

**Pentini* Franciscus, Diaconus S. Mariae in Porticu; n. Rom (Italien) 11. Dec. 1797, cr. 26. Mart. 1863 († 17. Dec. 1869).

Reverendissimi DD. Patriarchae.

Antici-Mattei Rogerius Aloysius Emidius, dei Marchesi, Constantinopolitan., rit. lat. (Konstantinopel, Türkei), Secretarius Secretariae Status; n. Recanati (Italien) 23. Mart. 1811, prom. 8. Ian. 1866.

Audu Iosephus, Babylonen., rit. chaldaic.

Digitized by Google

(Babylon, Babylonien, j. Irak Arabi, Res. Mossul); Patr. 11. Sept. 1848.

Bahus Clemens, O. S. Basilii Congr. Ss. Salvat., *iam* Antiochen., rit. graec. melchit. (Antiochien o. Antakieh, Syrien); Patr. 1. Apr. 1856.

Ballerini Paulus, Alexandrin., rit. lat. (Alexandrien, Ägypten); n. Mailand (Italien) 1814, Patr. 27. Mart. 1867.

Brunoni Paulus, Antiochen., rit. lat. (Antiochien o. Antakieh, Syrien), Deleg. Orientalium, Vic. Ap. Patriarc. Latinorum; n. Cypern 1. Iun. 1807, Patr. 25. Iun. 1869.

Harcus Ignatius Philippus, Antiochen., rit. syriac. (Antiochien o. Antakieh, Syrien); n. Diarbekir (Mesopotamien) 28. Sept. 1822, Patr. 6. Aug. 1866.

Hassun Antonius, Ciliciae, rit. armen. (Cilicien, Kleinasien); n. Konstantinopel (Türkei) 16. Iun. 1800, Patr. 13. Iul. 1867.

Iglesias y Barcones Thomas, Indiarum Occidentalium (Westindien); n. Villafranca del Bierzo (Spanien) 26. Aug. 1803, prom. 27. Sept. 1852.

Jussef Gregorius, O. S. Basilii Congr. Ss. Salvat., Antiochen., rit. graec. melchit. (Antiochien o. Antakieh, Syrien), Administr. perpet. Eccl. Damascen. (Damascus, Syrien); n. 1822. Patr. 27. Mart. 1865.

* *Mashad* Paulus Petrus, Antiochen., rit. maronit. (Antiochien o. Antakieh, Syrien), Administr. perpet. Eccl. Gibailen. et Boltranen. (Dschebil u. Batrun, Syrien); n. Syrien, 1806, Patr. 23. Mart. 1855.

Valerga Iosephus, Hierosolymitan., rit. lat. (Jerusalem, Palästina), Prodeleg. Ap. et Provic. Aleppen. (Aleppo, Syrien); n. Loano (Italien) 1813, Patr. 4. Oct. 1847.

Reverendissimi DD. Primates.

1. *Dechamps* Victor Augustus Isidorus, C. Ss. R., AEp. Mechlinien. (Mecheln o. Malines, Belgien); n. Melle (Belgien) 6. Dec. 1810, prom. 20. Dec. 1867.
2. *Fleix y Solans* Franciscus, AEp. Tarraconen. (Tarragona, Spanien); n. Lerida (Spanien) 13. Sept. 1804, prom. 22. Sept. 1864.
3. *Ginoulhiac* Iacobus Maria Achilles, AEp. Lugdunen. (Lyon, Frankreich); n. Montpellier (Frankreich) 3. Dec. 1806, prom. 27. Iun. 1870 (antea Ep. Gratianopolitan. [Grenoble, Frankreich], prom. 7. Mart. 1853).
4. *Ledochowski* Miecislaus de, AEp. Gnesnen. et Posnanien. (Gnesen-Posen, Preufsen); n. Gorki (Polen) 29. Oct. 1822, prom. 30. Sept. 1861.
5. *Mac Gettigan* Daniel, AEp. Armacan. (Armagh, Irland); n. Mevagh (Irland) Nov. 1815, prom. 11. Mart. 1870 (antea Ep. Rapoten. [Raphoe, Irland], prom. 18. Febr. 1856).

*6. *Moura* Iosephus Ioachim da, AEp. Bracharen. (Braga, Portugal); n. Alfandega da Fé (Portugal) 18. Oct. 1794, prom. 16. Iun. 1856.

7. *Pooten* Carolus, AEp. Antibaren. et Scodren. (Antivari u. Scutari, Albanien); n. Aachen (Preufsen) 17. Ian. 1807, prom. 31. Aug. 1855.
8. *Salomone* Antonius, AEp. Salernitan., Administr. perpet. Eccl. Acernen. (Salerno, Acerna, Königr. beider Sizilien); n. Avellino (Italien) 15. Apr. 1803, prom. 21. Dec. 1857.
9. *Silveira* Emmanuel Ioachim da, AEp. Salvatoris in Brasilia (Bahia de Todos os Santos, Brasilien); n. Rio de Janeiro (Brasilien) 11. Apr. 1807, prom. 18. Mart. 1861.
10. *Simor* Ioannes, AEp. Strigonien. (Gran, Ungarn), n. Stuhlweifsenburg (Ungarn) 23. Aug. 1813, prom. 22. Febr. 1867.
11. *Tarnoczy* Maximilianus de, AEp. Salisburgen. (Salzburg, Salzburg); n. Schwaz (Tirol) 24. Oct. 1806, prom. 17. Febr. 1851.

Digitized by Google

Reverendissimi DD. Archiepiscopi.

12. *Allemand Lavigerie* Carolus Martialis, Algerian. (Alger o. Algier, Französ. Nordafrika); n. Bayonne (Frankreich) 31. Oct. 1825, prom. 27. Mart. 1867.
13. *Ambrosio* Raphael d', O. Min. Obs. Ref., Dyrrachien. (Durazzo, Albanien); n. Boscoreale (Italien) 1. Febr. 1810, prom. 17. Dec. 1847.
*14. *Amorim Pessoa* Ioannes Chrys. d', O. Min. Obs. Ref., Goan. (Goa, Portug. Ostindien); n. Cantanhede (Portugal) 18. Oct. 1810, prom. 22. Mart. 1861.
15. *Angelini* Iosephus, Corinthien. i. p. i. (Korinth, M. v. Achaja, j. Kordos, Griechenland), Vicesgerens Vic. Urbis, Consultor Congr. Rom. et univ. Inquisitionis etc.; n. Ascoli (Italien) 21. Oct. 1810, prom. 21. Dec. 1868.
16. *Angeloni* Alexander, Urbinaten. (Urbino, Kirchenstaat); n. Urbania (Italien) 20. Nov. 1810, prom. 16. Apr. 1846.
17. *Apelian* Petrus, Germanicien. sive Marascen., AEp. Ep., rit. armen. (Marasch, Kleinasien); n. Angora (Kleinasien) 1808, prom. 31. Iul. 1842.
18. *Apuzzo* Franciscus Xav., Surrentin. (Sorrento, Königr. beider Sizilien); n. Neapel (Italien) 9. Apr. 1807, prom. 23. Mart. 1855.
*19. *Arbelaes* Vincentius, S. Fidei Neogranaten. (Santa Fé de Bogotá, Columbia); prom. 6. Febr. 1868.
20. *Arciga* Ignatius, Mecoacanen. (Michoacan, Mexico); n. Pascuaro (Mexico) 19. Mai. 1818, prom. 21. Dec. 1868.
21. *Arrigoni* Iulius, O. Min. Obs. Ref., Lucan. (Lucca, Toscana); n. Bergamo (Italien) 21. Sept. 1806, prom. 5. Nov. 1849.
22. *Asinari di Sanmarzano* Alexander, Ephesin. i. p. i. (Ephesus, M. v. Asia, Ruinen bei Ajasaluk), Consultor Congr. super negotiis Episcoporum et Regularium etc.; n. Turin (Italien) 1795, prom. 19. Ian. 1846.
23. *Ata* Gregorius, Emesen. et Apamen., rit. graec. melchit. (Hems o. Homs u. Kalaat Medik, Syrien); n. Zahle (Syrien) 1812, prom. 20. Febr. 1849.
24. *Attar* Petrus, Amiden., rit. chaldaic. (Diarbekir o. Amida, Mesopotamien); prom. 22. Mart. 1869.
25. *Aun* Tobias, Beryten., rit. maronit. (Beirut, Syrien); prom. 19. Mart. 1841.
26. *Avak-Wartan Angiarakian* Arsenius, Mon. Anton. Armen. Montis Libani, Tharsen. i. p. i., rit. armen. (Tarsus, M. v. Cilicia l., Kleinasien), Consultor Congr. de Prop. Fide; n. Konstantinopel (Türkei) 23. Nov. 1812, prom. 15. Aug. 1859.
27. *Bahtiarian* Iacobus, Amiden., AEp. Ep., rit. armen. (Diarbekir o. Amida, Mesopotamien); n. Angora (Kleinasien) 1800, prom. 2. Iun. 1850.
28. *Baillargeon* Franciscus, Quebecen. (Quebec, Canada); prom. 20. Aug. 1867.
29. *Balitian* Gregorius, Aleppen., AEp. Ep., rit. armen. (Haleb o. Aleppo, Syrien); n. Haleb 1817, prom. 2. Febr. 1861.
30. *Barrio y Fernandez* Marianus, Valentin. (Valencia, Spanien); n. Jaca (Spanien) 22. Nov. 1805, prom. 18. Mart. 1861.
31. *Barshino* Augustinus Georgius, Salmasien., rit. chald. (Salmas o. Selmas, Persien); n. 1. Oct. 1811, prom. 11. Iul. 1848.
32. *Bartatar* Petrus Michael, Serten., rit. chald. (Sert, Türk. Kurdistan); n. 1800, prom. 14. Nov. 1858.
*33. *Bartakovics* Adalbertus, Agrien. (Erlau, Eger, Jager, Ungarn); n. Felsö Elephánt (Ungarn) 9. Apr. 1792, prom. 30. Sept. 1850.
34. *Behnam Benni* Cyrillus, Mausilien., rit. syriac. (Mossul Mesopotamien); n. Mossul 14. Aug. 1831, prom. 9. Mart. 1862.
35. *Bergeretti* Laurentius, O. Min. Ref., Naxien. (Naxia o. Naxos, Griechen-

Digitized by Google

land); n. Giaveno (Italien), prom. 24. Mart. 1864.

36. *Bernadou* Victor Felix, Senonen., Ep. Autissiodoren. (Sens, Auxerre, Frankreich); n. Castres (Frankreich) 20. Iun. 1816, prom. 12. Iul. 1867.

37. *Bianchi Dottula* Iosephus de, Tranen., Nazaren. et Barulen., Administr. perpet. Eccl. Vigilien. (Trani, Nazaret u. Barletta, Bisceglia, Königr. beider Sizilien); n. Neapel (Italien) 4. Febr. 1809, prom. 22. Dec. 1848.

38. *Blanchet* Franciscus Norbertus, Oregonopolitan. (Oregon City, Oregon, Ver. St. v. Nordamerika); n. S. Pierre (Canada) 1795, prom. 24. Iul. 1846.

*39. *Bonamie* Petrus Dominicus Marcellinus, Chalcedonen. i. p. i. (Chalcedon, j. Kadikje, Bithynien, Kleinasien); n. Albas (Frankreich) 26. Mart. 1798, prom. 13. Febr. 1835.

40. *Bosagi* Iacobus, Abbas Gen. Mon. Benedict. Anton. Armen. Congr. Mechitarist. Vienn., Caesarien. in Palaestina i. p. i., rit. armen. (Caesarea, j. Kaisarieh, Syrien); prom. 4. Nov. 1855.

41. *Bostani* Petrus, Sydonien., rit. maronit. (Sur o. Tor o. Zor o. Tyrus u. Saida o. Sidon, Syrien); prom. 5. Oct. 1866.

42. *Bucciarelli* Darius, O. Min. Obs., Scopien. (Scopia o. Üsküp, Europ. Türkei); n. Castelplanio (Italien) 4. Apr. 1827, prom. 6. Iun. 1864.

43. *Cammarota* Philippus, Caietan. (Gaëta, Königr. beider Sizilien); n. Trajetto (Italien) 23. Nov. 1809, prom. 23. Iun. 1854.

44. *Cardoni* Iosephus, Edessen. i. p. i. (Urfa o. Orfa, M. v. Osroene, Mesopotamien), Consultor Congr. Rom. et univ. Inquisitionis etc.; n. Rom (Italien) 27. Febr. 1802, prom. 22. Febr. 1867.

45. *Casangian* Placidus, Abbas Gen. Mon. Anton. Armen. Montis Libani, Antiochen., AEp. Ep., rit. armen. (Antiochien o. Antakieh, Syrien); n. Konstantinopel (Türkei) 15. Oct. 1828, prom. 14. Sept. 1864.

46. *Casasola* Andreas, Utinen. (Udine, Venetien); n. Buja (Italien) 26. Aug. 1806, prom. 28. Sept. 1863.

*47. *Castells* Nicolaus, O. Min. Cap., Martianopolitan. i. p. i. (Martianopolis, M. v. Moesia inferior, Bulgarien, Europ. Türkei), Deleg. Ap. Persiae, Mesopotamiae, Kurdistanae, Armeniae minoris, Aux. Babylonen. Latinorum; prom. 19. Iun. 1866.

*48. *Cattani* Iacobus, Ancyran. i. p. i. (Ancira, M. v. Galatia I., j. Angora, Kleinasien), Nunt. Ap. Bruxellen. (Brüssel, Belgien); n. Brisighella (Italien) 23. Ian. 1823, prom. 16. Mart. 1868.

*49. *Chalendon* Georgius Claudius Ludovicus Pius, Aquen. (Aix, Frankreich); n. Lyon (Frankreich) 15. Febr. 1804, prom. 19. Mart. 1857.

*50. *Charvaz* Andreas, *iam* Ianuen. (Genua o. Genova, Italien); n. Hautecour (Frankreich) 25. Dec. 1793, prom. 3. Iul. 1848.

51. *Checa* Iosephus Ignatius, Quiten. (Quito, Ecuador); n. Quito 4. Aug. 1829, prom. 16. Mart. 1868.

*52. *Chigi* Flavius, Myren. i. p. i. (Myria, M. v. Lycien, j. Ruinen v. Dembre, Kleinasien), Nunt. Ap. Parisien. (Paris, Frankreich); n. Rom (Italien) 31. Mai. 1810, prom. 19. Iun. 1856.

53. *Ciarchi* Athanasius Raphael, Babylonen., rit. syriac. (Babylon, Babylonien, j. Irak Arabi, Res. Bagdad, Asiat. Türkei); prom. 30 Sept. 1862.

54. *Cilento* Petrus, Rossanen. (Rossano, Königr. beider Sizilien); n. Neapel (Italien) 29. Iun. 1806, prom. 22. Iul. 1844.

*55. *Ciluffo* Dominicus, Adanen. i. p. i. (Adana, Cilicien, Kleinasien); n. Palermo (Sizilien) 17. Nov. 1782, prom. 27. Ian. 1842.

56. *Ciurcia* Aloysius, O. Min. Obs., Irenopolitan. i. p. i. (Irenopolis, Isau-

Digitized by Google

rien, Kleinasien), Deleg. Ap. Aegypti et Arabiae, Vic. Ap. Aegypti Latinorum; n. Ragusa (Dalmatien) 8. Dec. 1818, prom. 27. Iul. 1866.

57. *Claret y Clará* Antonius, Traianopolitan. i. p. i. (Trajanopolis, M. v. Rhodope, j. Orichovo in Rumelien); n. Sallent (Spanien) 25. Dec. 1808, prom. 20. Mai. 1850.

58. *Connolly* Thomas Ludovicus, O. Min. Cap., Halifaxien. (Halifax, Neu-Schottland, Brit. Nordamerika); prom. 15. Apr. 1859.

59. *Cugini* Franciscus Emilius, Mutinen., Abbas *nullius* Nonantolen. (Modena, Nonantola, Italien); n. Reggio (Italien) 31. Oct. 1805, prom. 28. Sept. 1855.

60. *Darboy* Georgius, Parisien. (Paris, Frankreich); n. Fayl-Billot (Frankreich) 16. Ian. 1813, prom. 16. Mart. 1863.

61. *Deinlein* Michael de, Bambergen. (Bamberg, Bayern); n. Hetzles (Bayern) 26. Oct. 1800, prom. 27. Sept. 1858.

62. *Desprez* Iulianus Florianus, Tolosan. (Toulouse, Frankreich); n. Ostricourt (Frankreich) 14. Apr. 1807, prom. 26. Sept. 1859.

63. *Dimitrio* Beniaminus Eusebidès, Neapoleosen., rit. graec. (Naplus, Palästina); prom. 18. Aug. 1851.

*64. *Delamare* Franciscus Augustinus, Auxitan. (Auch, Frankreich); n. Valognes (Frankreich) 9. Sept. 1800, prom. 18. Mart. 1861.

65. *Dubreuil* Ludovicus Anna, Avenionen. (Avignon, Frankreich); n. Toulouse (Frankreich) 17. Ian. 1808, prom. 21. Dec. 1863.

66. *Dusmet* Iosephus, O. S. B. Montis Cassini, Catanen. (Catania, Sizilien); n. Palermo (Sizilien) 15. Aug. 1818, prom. 22. Febr. 1867.

*67. *Eliani* Iacobus, Damascen., rit. syriac. (Damaskus o. Damas o. Es-Sham, Syrien); n. Rascheia (Syrien) 1802, prom. 14. Mart. 1837.

68. *Errington* Georgius, Trapezuntin. i. p. i. (Trapezunt o. Trebisonde, Pontus Polemoniacus, später M. v. Lazica, Kleinasien); prom. 28. Mai. 1855.

69. *Escalada* Marianus, De Buenos Ayres (Buenos Ayres, Argentina); n. Buenos Ayres 1799, prom. 4. Mart. 1865 († 28. Iul. 1870).

70. *Eyre* Carolus, Anazarben. i. p. i. (Anazarba, M. v. Cilicia II., j. Aïn Zarba, Kleinasien), Deleg. Ap. Scotiae et Administr. Ap. district. occidental. (für Schottland u. westliche Distrikte); prom. 3. Dec. 1868.

*71. *Falcinelli-Antoniacci* Marianus, O. S. B. Montis Cassini, Athenarum i. p. i. (Athen o. Athina, Griechenland), Nunt. Ap. Vienen. (Wien, Österreich); n. Assisi (Italien) 16. Nov. 1806, prom. 21. Dec. 1857.

*72. *Felinski* Sigismundus Felix, Varsavien. (Warschau, Polen); n. Koiutin (Polen) 6. Oct. 1822, prom. 6. Ian. 1862.

73. *Ferrigno* Raphael, Brundusin., Administr. perpet. Eccl. Ostunen. (Brindisi, Ostuni, Königr. beider Sizilien); n. Neapel (Italien) 1. Mart. 1794, prom. 16. Iun. 1856.

74. *Franchi* Alexander, Thessalonicen. i. p. i. (Thessalonice, M. v. Mazedonien, j. Saloniki, Europ. Türkei), Consultor Congr. de Prop. Fide; n. Rom (Italien) 25. Iun. 1819, prom. 19. Iun. 1856.

75. *Fürstenberg* Fridericus, Comes de, Olomucen. (Olmütz, Mähren); n. Wien (Österreich) 8. Oct. 1812, prom. 27. Iun. 1853.

76. *Gallo* Philippus, Congr. Mission., Patracen. i. p. i. (Patrae, j. Patras o. Patrasso, Griechenland); n. Trentola (Italien) 27. Mart. 1806, prom. 18. Mart. 1858.

77. *Garcia Gil* Emmanuel, O. P., Caesaraugustan. (Saragossa, Spanien); n. S. Salvador di Camba (Spanien) 14. Mart. 1802, prom. 23. Dec. 1858.

78. *Gasparian* Basilius Michael, Cypren. i. p. i., rit. armen. (Cypern o. Kibris); prom. 21. Nov. 1864.

Digitized by Google

79. *Giagia* Iosephus, Cypren., rit. maronit. (Cypern o. Kibris); n. Bisciarre (Syrien) 1795, prom. 26. Dec. 1843.

80. *Giannelli* Petrus, Sardian. i. p. i. (Sardes, M. v. Lydien, j. Sart, Kleinasien), Nunt. Ap. Neapolitan. (Neapel, Italien), Secretarius Congr. Cardinal. Concilii Tridentini Interpretum etc.; n. Terni (Italien) 11. Aug. 1807, prom. 6. Iun. 1858.

81. *Gollmayr* Andreas, Goritien. et Gradiscan. (Görz u. Gradisca, Görz u. Gradisca); n. Radmannsdorf (Krain) 28. Nov. 1797, prom. 23. Mart. 1855.

*82. *Gonin* Ioachim Ludovicus, O. P., Portus Hispaniae (Puerto d'España, Insel Trinidad, Brit. Westindien); n. Bourgoin (Frankreich) 14. Dec. 1814, prom. 21. Dec. 1863.

*83. *Goyeneche y Barreda* Iosephus Sebastianus, Liman. (Lima, Peru); n. Arequipa (Peru) 14. Apr. 1817, prom. 26. Sept. 1859.

*84. *Grande* Vincentius Andreas, Hydruntin. (Otranto, Königr. beider Sizilien); n. Lecce (Italien) 18. Febr. 1785, prom. 20. Ian. 1834.

85. *Guevara* Sylvester, S. Iacobi sive de Venezuela (Caracas, Venezuela); n. Barcelona (Venezuela) 1813, prom. 27. Sept. 1852.

86. *Guibert* Iosephus Hippolitus, Turonen. (Tours, Frankreich); n. Aix (Frankreich) 13. Dec. 1802, prom. 19. Mart. 1857.

*87. *Hagg* Ioannes, Heliopolitan., rit. maronit. (Heliopolis o. Baalbek, Syrien); n. Delepte (Syrien), prom. 10. Aug. 1861.

88. *Hagian* Ioannes, Caesareen., AEp. Ep., rit. armen. (Kaisarieh, Kleinasien); n. Perkenik (Asiat. Türkei) 1802, prom. 2. Iun. 1850.

89. *Hakkani* Ignatius, Hauranen., rit. graec. melch. (Hauran, Syrien); n. Akka (Syrien) 1820, prom. 21. Nov. 1859.

90. *Hatem* Paulus, Aleppen., rit. graec. melch. (Haleb o. Aleppo, Syrien); prom. 27. Sept. 1863.

91. *Haynald* Ludovicus, Colocen. et Bacsien. (Kalocsa u. Bács, Ungarn); n. Szecseny (Ungarn) 3. Oct. 1816, prom. 22. Sept. 1864.

92. *Hurmuz* Eduardus, Mon. Benedict. Anton. Armen. Congr. Mechitarist. Vienn., Siracen. i. p. i., rit. armen. (Syracene, Schirak, armenische Provinz in den jetzigen Grenzgebieten der Asiat. Türkei u. Georgiens); n. Konstantinopel (Türkei) 22. Ian. 1799, prom. 13. Sept. 1847.

93. *Hurmuz* Georgius, Abbas Gen. Mon. Benedict. Anton. Armen. Congr. Mechitarist. Venet., Siunien. i. p. i., rit. armen. (armen. Provinz im jetzigen Georgien, Res. Venedig, Italien); prom. 23. Aug. 1846.

*94. *Jolly* Mellonus, *iam* Senonen. (Sens, Frankreich); n. Sézanne (Frankreich) 20. Mai. 1795, prom. 25. Ian. 1844.

95. *Kalybgian* Ignatius, Amasen., AEp. Ep., rit. armen. (Hems o. Homs, Syrien); prom. 31. Iul. 1842.

*96. *Kashat* Hieronymus Simeon, Sehananen., rit. chald. (Sena o. Sihna, Pers. Kurdistan); prom. 7. Sept. 1853.

97. *Kauam* Athanasius, Tyren., rit. graec. melch. (Sur o. Sor o. Tyrus, Syrien); prom. 14. Apr 1867.

98. *Kenrick* Petrus Richardus, S. Ludovici (St. Louis, Missouri, Ver. St. v. Nordamerika); n. (Irland) 17. Aug. 1806, prom. 12. Iul. 1847.

99. *Khayatt* Georgius Ebedjesu, Amadien., rit. chald. (Amadija, Türk. Kurdistan); n. Mossul (Mesopotamien) Oct. 1827, prom. 23. Oct. 1860.

100. *Korkoruni* Leo, Melitenen., AEp. Ep, rit. armen. (Malatia o. Melatija, Armenien, Asiat. Türkei); n. Perkenik (Asiat. Türkei) 1822, prom. 7. Apr. 1861.

101. *Landriot* Ioannes Bapt. Anna, Rhemen. (Rheims, Frankreich); n. Couches

Digitized by Google

(Frankreich) 9. Ian. 1816, prom. 27. Mart. 1867.

102. *La Tour d'Auvergne-Lauraguais* Carolus Amabilis de, Bituricen. (Bourges, Frankreich); n. Moulins (Frankreich) 6. Dec. 1826, prom. 22. Iul. 1861.

103. *Lavastida y Davalos,* Pelagius Antonius de, Mexican. (Mexico, Mexico); n. Zamora (Mexico) 20. Mart. 1816, prom. 19. Mart. 1863.

104. *Leahy* Patritius, Casselien., Administr. perpet. Eccl. Emilien. (Cashel, Emly, Irland); prom. 13. Mai. 1857.

105. *Limberti* Ioachim, Florentin. (Florenz o. Firenze, Toscana); n. Prato (Italien) 15. Iul. 1821, prom. 3. Aug. 1857.

106. *Loza* Petrus, De Guadalaxara (Guadalaxara, Mexico); n. Mexico (Mexico) 1807, prom. 22. Iun. 1868.

107. *Luca* Gregorius de, Compsan., Administr. perpet. Eccl. Campanien. (Conza, Campagna, Königr. beider Sizilien); n. S. Costantino di Francica (Italien) 13. Mart. 1801, prom. 20. Mai. 1850.

108. *Lynch* Ioannes, Congr. Mission., Torontin. (Toronto, Canada); prom. AEp. 18. Mart. 1870 (prom. Ep. 26. Aug 1859).

109. *Lyonnet* Ioannes Paulus Franciscus Maria, Albien. (Albi, Frankreich); n. St. Étienne (Frankreich) 14. Iun. 1801, prom. 27. Mart. 1865.

110. *Mac Closkey* Ioannes, Neo-Eboracen. (NewYork, NewYork, Ver. St. v. Nordamerika); n. Brooklyn (Ver. St. v. Nordamerika) 20. Mart. 1801, prom. 6. Mai. 1864.

111. *Mac Hale* Ioannes, Tuamen. (Tuam, Irland); prom. 5. Aug. 1834.

112. *Maddalena* Spiridion, Corcyren. (Korfu o. Kerkyra, Griechenland); n. Korfu 3. Nov. 1824, prom. 23. Sept. 1860.

113. *Manning* Henricus Eduardus, Westmonasterien. (Westminster, England); n. Totteridge (England) 15. Iul. 1808, prom. 7. Mai. 1865.

*114. *Marid* Iosephus, Arcen., rit. maronit. (Archis o. Arca, Arca Caesarea, Phönizien, j. Arka, Syrien); prom. 4. Nov. 1855.

115. *Marini* Marinus, *iam* Palmyren. i. p. i., *nunc* Ep. Urbevetan. (Orvieto, Kirchenstaat); n. Ascoli del Piceno (Italien), prom. 16. Iun. 1857.

116. *Marinis* Aloysius Maria de, Theatin., Administr. perpet. Eccl. Vasten. (Chieti u. Vasto, Königr. beider Sizilien); n. Aquila (Italien) 16. Sept. 1809, prom. 18. Sept. 1856.

*117. *Martini* Ludovicus, O. Carm. Discalc., Cyren. i. p. i. (Cyrrhus, j. Choros, Syrien); prom. 25. Sept. 1845.

118. *Martinoz* Gregorius Melito, de Manila sive Manilen. (Manila, M. der Philippinen); n. Pradoluengo (Spanien) 10. Mart. 1813, prom. 23. Dec. 1861.

*119. *Mashad* Petrus, Apamen. i. p. i., rit. maronit. (Apamea, M. v. Syria II., j. Ruinen bei Kalaat Medik, Syrien); prom. 19. Mart. 1857.

120. *Matar* Iosephus, Aleppen., rit. maronit. (Haleb o. Aleppo, Syrien); n. Haleb 17. Mart. 1814, prom. 28. Sept. 1851.

121. *Maupas* Petrus Alexander Doimus, ladren. (Zara, Dalmatien); n. Spalato (Dalmatien) 19. Sept. 1813, prom. 21. Mai. 1862.

*122. *Meglia* Petrus Franciscus, Damascen. i. p. i. (Damaskus, M. v. Phoenicia Libani, j. Es-Sham, Syrien), Nunt. Ap. Monacensis (München, Bayern), Administr. Vicar. Anhaltini (Anhalt); n. S. Stefano al Mare (Italien) 3. Nov. 1810, prom. 22. Sept. 1864.

123. *Melchers* Paulus, Colonien. (Köln, Preußen); n. Münster (Preußen) 6. Ian. 1813, prom. 8. Ian. 1866.

*124. *Mercy d'Argenteau* Carolus Iosephus, Tyren. i. p. i. (Tyrus, M. v. Phoenicia I., j. Sur, Syrien); n. Lüttich (Belgien) 17. Mart. 1787, prom. 2. Oct. 1826.

125. *Mérode* Franciscus Xav. Maria Fridericusde, Melitenen. i. p. i. (Melitene, M. v. Armenia II., j. Malatia, Asiat.

Digitized by Google

Türkei); n. Brüssel (Belgien) 20. Mart. 1820, prom. 22. Iun. 1866.

126. *Monzon y Martins* Benvenutus, Granaten. (Granada, Spanien); n. Camarillas (Spanien) 14. Oct. 1820, prom. 7. Apr. 1862.

*127. *Musa* Paulus Moyses, Tripolitan., rit. maronit. (Tarabulus o. Tripolis, Syrien); n. Giazzin (Syrien) 1793, prom. 2. Mart. 1826.

128. *Nasarian* Melchior, Marden., rit. armen. (Mardin, Mesopotamien); n. Mardin 8. Oct. 1830, prom. 5. Mai. 1864.

*129. *Naselli* Ioannes Bapt., Congr. S. Phil. Neri, Panormitan. (Palermo, Sizilien); n. Neapel (Italien) 22. Iun. 1786, prom. 27. Iun. 1853.

130. *Natoli* Aloysius, Messanen. (Messina, Sizilien); n. Pattí (Sizilien) 15. Iun. 1799, prom. 22. Febr. 1867.

131. *Nazari di Calabiana* Aloysius, Mediolanen. (Mailand o. Milano, Lombardei); n. Saviliano (Italien) 27. Iul. 1808, prom. 27. Mart. 1867.

132. *Nobili Vitelleschi* Salvator, dei Marchesi, *iam* Seleucien. i. p. i., *nunc* Ep. Auximan. et Cingulan. (Osimo u. Cingoli, Kirchenstaat); n. Rom (Italien) 28. Iul. 1818, prom. 19. Iun. 1856.

133. *Odin* Ioannes Maria, Congr. Mission., Novae Aureliae (New Orleans, Louisiana, Ver. St. v. Nordamerika); n. Ambierle (Frankreich) 25. Febr. 1801, prom. 15. Febr. 1861 († 26. Mai. 1870).

*134. *Oreglia di Santo Stefano* Aloysius, Damiaten. i. p. i. (Damiette o. Damiah, Ägypten), Nunt. Ap. Lisbonen. (Lissabon, Portugal); n. Bene-Vagienna (Italien) 9. Iul. 1828, prom. 4. Mai. 1866.

135. *Pace-Forno* Caietanus, O. Eremit. S. Aug., Rhodien. i. p. i., Ep. Meliten. (Rhodus, Malta); n. Gaulos (Malta) 5. Iun. 1809, prom. 4. Dec. 1857.

136. *Pedicini* Franciscus, Baren. (Bari, Königr. beider Sizilien); n. Fogliano (Italien) 27. Ian. 1813, prom. 27. Sept. 1858.

137. *Piñol y Aycinena* Bernardus, de Guatimala (Guatemala, Guatemala); n. Guatemala 1806, prom. 20. Sept. 1867.

138. *Pluym* Antonius, Thyanen. i. p. i. (Tyana, M. v. Cappadocia II., j. Ruinen bei Kilisse Hissar, Kleinasien); prom. 23. Febr. 1870.

*139. *Polding* Ioannes, O. S. B. Congr. Angliae, Sydneyen. (Sydney, Neusüdwales, Australien); prom. 15. Febr. 1842.

*140. *Pompallier* Ioannes Bapt., Congr. Marist., Amasien. i. p. i. (Amasia, M. v. Helenopontus, j. Amasiah, Kleinasien); prom. 19. Apr. 1869.

141. *Pontillo* Laurentius, Cusentin. (Cosenza, Königr. beider Sizilien); n. Casanuova (Italien) 21. Apr. 1792, prom. 20. Ian. 1834.

142. *Puch y Solona* Petrus Iosephus, de Plata (Súcre o. Chuquisaca o. Charcas o. La Plata, Bolivia); n. Charcas 30. Ian. 1813, prom. 23. Dec. 1861.

143. *Puecher Passavalli* Aloysius, O. Min. Cap., Iconien. i. p. i. (Iconium, M. v. Likaonien, j. Kuniah o. Konieh, Kleinasien), Consultor Congr. Indicis etc.; n. Cagliano (Tirol) 29. Sept. 1821, prom. 17. Mai. 1867.

144. *Purcell* Ioannes Bapt., Cincinnaten. (Cincinnati, Ohio, Ver. St. v. Nordamerika); n. Mallow (Irland) 16. Febr. 1800, prom. 18. Iul. 1850.

145. *Régnier* Renatus Franciscus, Cameracen. (Cambrai, Frankreich); n. St. Quentin (Frankreich) 1. Iun. 1807, prom. 30. Sept. 1850.

146. *Riccardi di Netro* Alexander, dei Conti, Taurinen. (Turin o. Torino, Piemont); n. Biella (Italien) 23. Mai. 1808, prom. 22. Febr. 1867.

147. *Ricciardi* Marianus, Rhegien. (Reggio di Calabria, Königr. beider Sizilien); n. Neapel (Italien) 14. Iul. 1814, prom. 28. Sept. 1855.

*148. *Riofrio* Iosephus Maria, *iam* Quiten.,

Digitized by Google

Administr. Ap. Eccl. Loianae (Loja, Ecuador); prom. 22. Iul. 1861.

149. *Rossi Vaccari* Antonius, Colossen. i. p. i. (Colossae, Phrygia Pacatiana, j. Khonas, Kleinasien); n. Rom (Italien) 12. Dec. 1808, prom. 25. Iun. 1866.

150. *Rossini* Caietanus, *iam* Acherontin. et Matheranen., *nunc* Ep. Melphicten., Iuvenacen. et Terlitien. (Molfetta, Giovenazzo u. Terlizzi, Königr. beider Sizilien); n. Bari (Italien) 5. Mart. 1796, prom. 23. Mart. 1855.

151. *Rotundo* Iosephus, Tarentin. (Tarent o. Taranto, Königr. beider Sizilien); n. Capua (Italien) 28. Mart. 1807, prom. 20. Mai. 1850.

152. *Sadoc (Sant-) Alemany* Iosephus, O. P., S. Francisci (San Francisco, California, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 29. Iul. 1853.

153. *Saint-Marc* Godefredus, Rhedonen. (Rennes, Frankreich); n. Rennes 4. Febr. 1803, prom. 12. Iul. 1841.

154. *Salvini* Felicissimus, Camerinen., Administr. perpet. Eccl. Treien. (Camerino, Treja, Kirchenstaat); n. Nocera (Italien) 27. Iun. 1803, prom. 12. Apr. 1847.

155. *Scelhot* Dionysius Georgius, Aleppen., rit. syriac. (Haleb o. Aleppo, Syrien); n. Haleb 15. Oct. 1818, prom. 25. Mai. 1862.

156. *Schaepman* Andreas Ignatius, Ultraiecten. (Utrecht, Holland); n. Zwolle (Holland) 1815, prom. 13. Mart. 1868.

157. *Scherr* Gregorius de, O. S. B., Monacen. et Frisingen. (München-Freising, Bayern); n. Nymphenburg (Bayern) 22. Iun. 1804, prom. 19. Iun. 1856.

*158. *Sembratowicz* Iosephus, Nazianzen. i. p. i., rit. ruthen. (Nazianz, Cappadocia, Kleinasien), Administr. Ap. Eccl. Premislien., Sanachien. et Samborien. ruthen. (Przemysl, Sanok, Sambor, Galizien); prom. 24. Mart. 1865.

*159. *Simone* Antonius de, Heracleen. i. p. i. (Heraclea, M. der Prov. Europa, im jetzigen Rumelien, Europ. Türkei); n. Neapel (Italien) 1789, prom. 18. Mart. 1858.

*160. *Sousa Magelhaes* Dominicus Iosephus de, Mitylenen. i. p. i. (Mitylene. Insel Lesbos im Ägäischen Meere, j Kastro, Insel Mytilene o. Midillü), Suffr. Lisbonen. (Lissabon, Portugal); n. Villa Pouca d'Aguiar (Portugal) 2. Mart. 1800, prom. 7. Mart. 1853.

161. *Spaccapietra* Vincentius, Congr. Mission., Smyrnen. (Smyrna o. Ismir, Kleinasien); n. Francavilla (Italien) 12. Oct. 1801, prom. 18. Apr. 1855.

162. *Spalding* Ioannes Martinus, Baltimoren. (Baltimore, Maryland, Ver. St. v. Nordamerika); n. Kentucky (Ver. St. v. Nordamerika) 23. Mai. 1810, prom. 3. Apr. 1864.

*163. *Staravero* Emmanuel, Drabischen. i. p. i., rit. graec. (Drabescus o. Drama, Mazedonien, j. Rumelien, Europ. Türkei); n. 15. Sept. 1819, prom. 21. Nov. 1840.

164. *Stefanopoli* Stephanus, Philippen. i. p. i., rit. graec. (Philippi in Mazedonien, j. Ruinen von Filibah, Rumelien, Europ. Türkei); n. Gargese (Corsica) 16. Febr. 1834, prom. 18. Sept. 1868.

165. *Steins* Gualterius, S. J., Bostren. i. p. i. (Bostra, M. der Prov. Arabia, j. Bosra, Syrien), Vic. Ap. Calcutten. (Calcutta, Westbengalen); n. Amsterdam (Holland) 1. Iul. 1810, prom. 11. Ian. 1867.

166. *Szymonowicz* Gregorius Michael, Leopolien., rit. armen. (Lemberg, Galizien); n. (Galizien) 1804, prom. 5. Iul. 1858.

167. *Taglialatela* Vincentius, Sypontin., Administr. perpet. Eccl. Vestanae (Manfredonia, Viesti, Königr. beider Sizilien); n. Giugliano (Italien) 8. Apr. 1804, prom. 23. Iun. 1854.

168. *Tamraz* Ioannes, Kerkuken., rit. chald. (Kerkuk, Türk. Kurdistan); prom. 14. Sept. 1854.

169. *Tizzani* Vincentius, Congr. Canon. Regul. Ss. Salvat. Later., Nisiben.

Digitized by Google

i. p. i. (Nisibis, j. Nisibin, Mesopotamien), Consultor Congr. Indicis etc.; n. Rom (Italien) 27. Iun. 1809, prom. 23. Mart. 1855.

*170. *Trioche* Laurentius, Babylonen., rit. lat. (Babylon, Res. Ispahan, Persien); n. Marseille (Frankreich) 25. Febr. 1801, prom. 14. Mart. 1837.

171. *Valdivieso* Raphael, S. Iacobi de Chile (Santiago, Chile); n. Santiago 1. Nov. 1804, prom. 4. Oct. 1847.

172. *Vancsa* Ioannes, Fogarasien. et Albae Iulien., rit. gr. rumen. (Fogaras u. Weifsenburg, Siebenbürgen); n. Vasad (Ungarn) 8. Mai. 1820, prom. 21. Dec. 1868.

*173. *Vannutelli* Seraphinus, Nicen. i. p. i. (Nicaea, M. v. Bithynia II., j. Isnik, Kleinasien); n. Genazzano (Italien) 26. Nov. 1834, prom. 25. Iun. 1869.

174. *Villanova Castellacci* Petrus, Petren. i. p. i. (Petra, Arabia Petraea), Consultor Visitae Apostolicae; n. Bracciano (Italien) 11. Febr. 1815, prom. 26. Mart. 1855.

175. *Wierzchleyski* Franciscus Xav., Leopolien., rit. lat. (Lemberg, Galizien); n. Viznae (Galizien) 1. Dec. 1803, prom. 23. Mart. 1860.

176. *Yusto* Anastasius Rodericus, Burgen. (Burgos, Spanien); n. Osma (Spanien) 15. Apr. 1814, prom. 20. Sept. 1867.

177. *Zwysen* Ioannes, *iam* Ultraiecten., *nunc* Ep. Buscoducen. (Herzogenbusch o. Bois-le-Duc, Holland); n. 1794, prom. 4. Mart. 1852.

Reverendissimi DD. Episcopi.

178. *Abbati* Fidelis, O. Min. Ref., Sanctorien. (Santorin, Griech. Archipel); n. Modena (Italien) 31. Mart. 1820, prom. 17. Mart. 1863.

179. *Abdo* Ambrosius Basilius, Zahalen. et Mariamnen., rit. gr. melchit. (Zahle u. Farzul, Syrien); n. Aleppo (Syrien) 8. Ian. 1820, prom. 1. Apr. 1860.

180. *Acciardi* Ianuarius, Anglonen. et Tursien. (Anglona u. Tursi, Königr. beider Sizilien); n. Neapel (Italien) 30. Sept. 1809, prom. 20. Apr. 1849.

181. *Achaval* Wenceslaus, O. Min. Obs., S. Ioannis de Cuyo (S. Juan de Cuyo, Argentina); n. (Argentina) 1810, prom. 20. Dec. 1867.

182. *Adames* Nicolaus, Halicarnassen. i. p. i. (Halicarnassos, j. Budrun, Karien, Kleinasien), Vic. Ap. Luxemburgen. (Luxemburg); prom. 11. Mart. 1863.

183. *Agazio* Aloysius de, O. Min. Ref., Triventin. (Trivento, Königr. beider Sizilien); n. Soriano Calabro (Italien) 19. Sept. 1807, prom. 23. Iun. 1854.

184. *Aggarbati* Iosephus Maria, Eremit. S. Aug., Senogallien. (Sinigaglia, Kirchenstaat); n. Civitanova Marche (Italien) 13. Febr. 1813, prom. 22. Febr. 1867.

*185. *Aguiar* Ioannes de, Brigantien. et Miranden. (Braganza u. Miranda, Portugal); n. Evora (Portugal) 14. Mai. 1796, prom. 3. Aug. 1857.

186. *Alberani* Elias Antonius, O. Carm. Calc., Asculan. in Piceno (Ascoli, Kirchenstaat); n. Fusignano (Italien) 7. Dec. 1812, prom. 16. Iun. 1856.

187. *Alberti* Iosephus Maria, Syren. (Syra, Griech. Archipel), Deleg. Ap. Graeciae (Griechenland); n. Smyrna (Asiat. Türkei) 24. Sept. 1809, prom. 21. Mart. 1843.

*188. *Albuquerque* Ioannes Alphonsus de, Corduben. (Cordoba, Spanien); n. Aguilas (Spanien) 18. Ian. 1797, prom. 23. Iun. 1854.

189. *Alcazar* Hilarius, O. P., Paphen. i. p. i. (Nova-Paphus, Cypern, j. Bafa o. Nea Paphos), Vic. Ap. Tongking orient. (Ost-Tongking); prom. 5. Sept. 1848.

190. *Alfonso* Vincentius de, Pennen. et Atrien. (Penne u. Atri, Königr. beider

Digitized by Google

Sizilien); n. Scapoli (Italien) 13. Oct. 1800, prom. 12. Apr. 1847.

*191. *Alguacil* Didacus Marianus, Victorien. (Vitoria, Spanien); n. Cordoba (Spanien) 29. Mart. 1805, prom. 23. Dec. 1858.

192. *Allard* Franciscus, Obl. M. I., Samarien. i. p. i. (Samaria o. Sebaste, Palaestina I., Ruinen bei Usbuste), Vic. Ap. Natalen. (Natal); prom. 20. Ian. 1851.

*193. *Allen Collier* Guillelmus Bernardus, O. S. B. Congr. Angliae, Drusiparen. i. p. i. (Drusipara, Prov. Europa, Thracien); prom. 7. Sept. 1847.

194. *Allou* Augustus, Melden. (Meaux, Frankreich); n. Provins (Frankreich) 21. Ian. 1797, prom. 21. Febr. 1839.

*195. *Allouvry* Ludovicus Ioannes Maria, *iam* Apamien. (Pamiers, Frankreich); prom. 16. Apr. 1846.

196. *Alves Feijò* Iosephus Aloysius, O. Ss. Trin., S. Iacobi Capitis viridis (Santiago de Cabo Verde, Kapverd. Inseln); n. Freixo de Espada á Cinta (Portugal) 8. Ian. 1816, prom. 25. Sept. 1865.

*197. *Alves Martins* Antonius, Tertii O. S. Franc.. Visen. (Vizeu, Portugal); n. Alejò (Portugal) 8. Febr. 1808, prom. 25. Sept. 1862.

198. *Amat* Thaddaeus, Congr. Mission., Montereyen. et Angelorum (Monterey u. Los Angeles, California, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 29. Iul. 1853.

*199. *Amberg* Ioannes Nepom., Europen. i. p. i. (Europus, Prov. Euphratensis, Syrien), Aux. Brixinen. (Brixen, Tirol) pro Vorarlberg (Res. Feldkirch); n. Innsbruck (Tirol) 28. Ian. 1802, prom. 25. Sept. 1865.

200. *Ambrosio* Franciscus Xav. de, Muran. (Muro, Königr. beider Sizilien); n. S. Erasmo (Italien) 14. Sept. 1799, prom. 20. Iun. 1859.

*201. *Andrea* Dalmatius di, O. Min. Cap., Boven. (Bova, Königr. beider Sizilien); n. Morcone (Italien) 10. Apr. 1800, prom. 18. Sept. 1856.

202. *Andreoli* Franciscus, Callien. et Pergulan. (Cagli u. Pergola, Kirchenstaat); n. Sassoferreto (Italien) 27. Mai. 1806, prom. 21. Dec. 1863.

*203. *Aneyros* Leo Fridericus, Aulonen. i. p. i. (Aulona, Prov. Epirus nova, j. Avlona, Albanien); n. Buenos Ayres (Argentina) 1825, prom. 21. Mart. 1870.

*204. *Anfossi* Michael Antonius, O. Carm. Disc., Mennithen. i. p. i. (Mennith, Arabia Petraea), Vic. Ap. Mangaloren. (Mangalore, Vorderindien); prom. 15. Mart. 1853.

*205. *Anthonis* Carolus Andreas, Constantien. i. p. i. (Constantia, Prov. Arabia [?] o. Osrhoene), Aux. Mechlinien. (Mecheln, Belgien); n. Antwerpen (Belgien) 26. Dec. 1822, prom. 16. Mart. 1868.

206. *Arachial* Iosephus, Ancyran. rit. armen. (Ancira in Galatia o. Angora, Kleinasien); n. Angora 5. Mai. 1811, prom. 30. Apr. 1850.

*207. *Aragonès* Ioannes Iosephus, O. S. Aug., Novae Segobiae (Nueva Segovia, Philippinen); n. Madrid (Spanien) 1. Aug. 1816, prom. 27. Mart. 1865.

208. *Arenzana* Fabianus Sebastianus, Calaguritan. et Calceaten. (Calahorra u. Calzada, Res. Logroño, Spanien); n. Calahorra 20. Ian. 1813, prom. 25. Sept. 1865.

209. *Arguelles y Miranda* Ferdinandus, Astoricen. (Astorga, Spanien); n. Caboalles de Ariba 27. Febr. 1798, prom. 23. Dec. 1858.

*210. *Aristegui* Iosephus Michael, Himerien. i. p. i. (Himerium, Osrhoene, Mesopotamien); n. Santiago (Chile) 2. Apr. 1802, prom. 25. Iun. 1869.

211. *Aronne* Eleonorus, Montis Alti (Montalto, Kirchenstaat); n. Serrone (Italien) 9. Mai. 1799, prom. 22. Iun. 1842.

*212. *Arriete* Felix Maria, O. Min. Cap., Gaditan. et Septen. (Cadiz u. Ceuta, Spanien); n. Cadiz 15. Mart. 1811, prom. 1. Oct. 1863.

Digitized by Google

*213. *Arroyo* Iosephus Emmanuel, De Guyana (Guayana o. S. Thomas, Venezuela); n. Carora (Venezuela) 9. Apr. 1814, prom. 19. Iun. 1856.

*214. *Asensio* Petrus Lucas, Iacen. (Jaca, Spanien); n. Dioec. Conchen. (Cuenca, Spanien) 14. Oct. 1807, prom. 21. Dec. 1857.

215. *Asmar* Andreas Emmanuel, Zachuen., rit. chald. (Zakho o. Zaku, Türk. Kurdistan); prom. 22. Iul. 1859.

216. *Atanasio* Bonaventura, *iam* Liparen. (Lipari, Insel bei Sizilien); prom. 22. Iul. 1844.

217. *Avanzo* Bartholomaeus de, Calven. et Theanen. (Calvi u. Teano, Königr. beider Sizilien), Administr. Castellaten. (Castellaneta, Königr. beider Sizilien); n. Avella (Italien) 3. Iul. 1811, prom. 18. Mart. 1852.

218. *Bachetoni* Raphael, Nursin. (Norcia, Kirchenstaat); n. Spoleto (Italien) 9. Aug. 1804, prom. 20. Mai. 1850.

219. *Bacon* David, Portlanden. (Portland, Maine, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 23. Ian. 1855.

220. *Bagalà Blasini* Ioannes Bapt., Cydonien. i. p. i. (Cydonia auf der Insel Kreta, nahe bei Canea); n. Livorno (Italien) 6. Apr. 1803, prom. 12. Mai. 1868.

221. *Bagnaud* Stephanus, Bethlemen. i. p. i. (Bethlehem, Palästina); prom. 3. Iul. 1840.

222. *Baillès* Iacobus, *iam* Luconen. (Luçon, Frankreich), Consultor Congr. Indicis etc.; n. Toulouse (Frankreich) 31. Ian. 1798, prom. 24. Nov. 1845.

223. *Balma* Ioannes Antonius, Obl. M. I., Ptolemaid. i. p. i. (Ptolemais, Pentapolis Libiae, Ruinen bei Tolometa, Tripolis, Nordafrika); n. Pinerola (Italien) 16. Ian. 1817, prom. 5. Sept. 1848.

*224. *Baltes* Petrus Iosephus, Altonen. (Alton, Illinois, Ver. St. v. Nordamerika); n. Elsheim (Bayern) 7. Apr. 1827, prom. 24. Sept. 1869.

225. *Barabesi* Hannibal, S. Miniati (S. Miniato, Toscana); n. Tatti (Italien) 26. Sept. 1829, prom. 22. Febr. 1867.

*226. *Baranowski* Valentinus, Lorymen. i. p. i. (Loryma, Carien), Suffrag. Lublinen. (Lublin, Russ. Polen); n. Stawkow (Galizien) 12. Febr. 1805, prom. 3. Aug. 1857.

227. *Barberi* Hyacinthus Maria, O. P., Neocastren. (Nicastro, Königr. beider Sizilien); n. Squillace (Italien) 4. Oct. 1806, prom. 23. Iun. 1854.

228. *Barbèro* Ioannes, Dolychen. i. p. i. (Dolyche, Prov. Euphratensis, j. Aintab, Syrien), Vic. Ap. Hyderabaden. (Hyderabad, Ostindien); prom. 21. Ian. 1870.

*229. *Barranco* Iosephus Lucas, Merced. Red. Capt., Carpasien. i. p. i. (Carpasium, j. Carpasso, Insel Cypern), Aux. de Arequipa (Arequipa, Peru); n. Arequipa 17. Oct. 1792, prom. 8. Ian. 1866.

*230. *Barrutia y Crocquer* Emmanuel Franciscus, Carysten. i. p. i. (Carystos, j. Castel Rosso, Insel Euböa o. Negroponte), Aux. de Guatemala (Guatemala); n. Guatemala 3. Dec. 1792, prom. 27. Mart. 1865.

*231. *Bataillon* Petrus, Congr. Marist., Aenen. i. p. i. (Aenus, Prov. Rhodope in Thracien, j. Enos, Rumelien, Europ. Türkei), Vic. Ap. Oceaniae centralis (Zentralozeanien); prom. 23. Aug. 1842.

*232. *Baudri* Ioannes Antonius Fridericus, Arethusin. i. p. i. (Arethusa o. Fornacusa, Cölesyrien, Prov. Syria II.), Aux. Colonien. (Köln, Preußen); n. Elberfeld (Preußen) 20. Febr. 1804, prom. 28. Sept. 1849.

233. *Bécel* Ioannes Maria, Veneten. (Vannes, Frankreich); n. Beignon (Frankreich) 1. Aug. 1825, prom. 22. Iun. 1866.

*234. *Becker* Thomas, Wilmingtonien. (Wilmington, Delaware, Ver. St. v. Nordamerika); n. Pittsburgh (Ver. St.

Digitized by Google

v. Nordamerika), prom. 8. Mart. 1868.

235. *Beckmann* Ioannes Henricus, Osnabrugen. (Osnabrück, Preufsen); n. Ostercappeln (Preufsen) 23. Iul. 1803, prom. 22. Iun. 1866.

236. *Bélaval* Ioannes Antonius Augustus, Apamen. (Pamiers, Frankreich); n. Toulouse (Frankreich) 9. Apr. 1802, prom. 27. Sept. 1858.

*237. *Benavente* Petrus Ignatius de, Thespien. i. p. i. (Thespiae, Böotien, Ruinen bei Eremo o. Rimokastro, Griechenland), Aux. Liman. (Lima, Peru); n. Lima Mart. 1790, prom. 27. Mart. 1865.

238. *Benavides* Franciscus de Paula, Siguntin. (Siguenza, Spanien); n. Baza (Spanien) 14. Mart. 1810, prom. 21. Dec. 1857.

239. *Benini* Ioannes, Piscien. (Pescia, Toscana); n. Prato (Italien) 9. Mai. 1812, prom. 28. Sept. 1855.

*240. *Beresniewicz* Alexander, Maximinianopolitan. i. p. i. (Palaestina), Suffrag. Samogitien. (Samogitien, Rufsland); n. Szevelnie (Rufsland) 4. Iun. 1823, prom. 27. Sept. 1858.

241. *Bermudez* Carolus, Popayanen. (Popayan, Columbia); n. (Columbia) 1830, prom. 13. Mart. 1868.

242. *Bernardi* Iacobus, Massan. (Massa di Carrara, Modena); n. S. Anna a Pelago (Italien) 2. Mai. 1799, prom. 16. Iun. 1856.

243. *Berteaud* Ioannes Bapt. Leonardus, Tutelen. (Tulle, Frankreich); n. Limoges (Frankreich) 30. Nov. 1798, prom. 22. Iul. 1842.

244. *Besi*, Ludovicus, dei Conti, Canopen. i. p. i. (Canopus, Ägypten, Ruinen bei Abukir), Consultor Congr. de Prop. Fide etc.; n. Verona (Italien), prom. 10. Ian. 1840.

*245. *Bessieux* Ioannes Remigius, Callipolen. i. p. i. (Callipolis, Prov. Europa, Thracien, j. Gallipoli), Vic. Ap. Guineae (Guinea); prom. 20. Iun. 1848.

246. *Biale* Laurentius Ioannes Bapt., Ventimilien. (Ventimiglia, Piemont); n. Genua (Italien) 31. Ian. 1785, prom. 19. Mai. 1837.

247. *Biale* Raphael, Albinganen. (Albenga, Ligurien); n. Genua (Italien) 9. Sept. 1786, prom. 27. Apr. 1840 († 13. Apr. 1870).

*248. *Bienna* Aloysius, Hierocaesareen. i. p. i. (Hierocaesarea, Lydien), Aux. Hydruntin. (Otranto, Königr. beider Sizilien); n. Otranto (Italien) 21. Iun. 1794, prom. 21. Apr. 1845.

*249. *Bigandet* Petrus, e Semin. Mission. Paris., Ramaten. i. p. i. (Ramatha, Palästina; vielleicht Ramleh zwischen Joppe u. Jerusalem, auch Rama, Ramula genannt, o. Laodicea [Ladikieh, Syrien], auch Ramitha o. Ramatha genannt), Vic. Ap. Birmaniae meridionalis (Süd-Birmanien); prom. 27. Mart. 1846.

250. *Bindi* Henricus, Pistorien. et Praten. (Pistoja u. Prato, Toscana); n. Canapale (Italien) 29. Sept. 1812, prom. 27. Mart. 1867.

251. *Biró de Kezdi-Polany* Ladislaus, Szathmarien. (Szathmár, Ungarn); n. Nagy-Somkut (Ungarn) 6. Ian. 1806, prom. 22. Febr. 1867.

252. *Bisceglia* Vincentius, Termularum (Termoli, Königr. beider Sizilien); n. Civignala (Italien) 6. Iun. 1803, prom. 5. Sept. 1851.

*253. *Blanchet* Maglorius Augustinus, Nesqualen. (Nesqually, Washington Terr., Ver. St. v. Nordamerika); prom. 28. Iul. 1850.

254. *Blanco* Ferdinandus, Abulen. (Avila, Spanien); n. Diöz. Oviedo (Spanien) 10. Mai. 1812, prom. 21. Dec. 1857.

*255. *Blum* Petrus Iosephus, Limburgen. (Limburg a. d. Lahn, Preufsen); n. Hadamar (Preufsen) 18. Apr. 1808, prom. 23. Mai. 1842.

*256. *Blundo* Rogerius, O. S. B., Cephaluden. (Cefalù, Sizilien); n. Palermo (Sizilien) 18. Ian. 1801, prom. 15. Mart. 1858.

Digitized by Google

*257. *Bombini* Michael, Cassanen. (Cassano, Königr. beider Sizilien); n. Cosenza (Italien) 30. Sept. 1775, prom. 21. Mai. 1829.

258. *Bonet* Constantinus, Gerunden. (Gerona, Spanien); n. Tamarite de Latera (Spanien) 10. Mart. 1808, prom. 21. Mai. 1862.

259. *Bonjean* Christophorus, Obl. M. I., Meden. i. p. i. (Media, Prov. Europa, Thracien, j. Midia), Vic. Ap. Iaffnen. (Iafnapatam, Vorderindien); n. Clairmont (Frankreich), prom. 5. Iul. 1868.

260. *Bonnaz* Alexander, Csanaden. et Temesvarien. (Csanád u. Temesvár, Ungarn); n. Challex (Frankreich) 11. Aug. 1812, prom. 28. Sept. 1860.

*261. *Borgess* Gaspar Henricus, Calydonien. i. p. i. (Calydon, Ätolien, Griechenland; o. aber ein Ort, der bei Domoko in Thessalien lag); n. Altrup (Preußen) 1. Aug. 1826, prom. 8. Febr. 1870.

*262. *Borowski*, Gaspar, Luceorien. et Zytomerien. (Luck u. Zytomir o. Schitomir, Wolhynien, Rußland); n. Erzdiöz. Mohilëw (Rußland) 19. Ian. 1802, prom. 3. Iul. 1844.

263. *Boscarini* Antonius, S. Angeli in Vado et Urbanien. (S. Angelo in Vado u. Urbania, Kirchenstaat); n. Urbania (Italien) 1799, prom. 20. Apr. 1849.

264. *Boset* Ioannes Hilarius, Emeriten. (Merida, Venezuela); n. Puerto Gueya (Venezuela) 21. Dec. 1799, prom. 27. Ian. 1842.

*265. *Bossmann* Ioannes, Dioclen. i. p. i. (Diocles, Phrygia Pacatiana), Aux. Monasterien. (Münster, Preußen); n. Keppelen (Preußen) 21. Sept. 1797, prom. 25. Iun. 1858.

*266. *Bouchò* Ioannes Bapt., e Seminario Mission. Paris., Alalien. i. p. i. (Alalia am Euphrat, Phoenice Libani II., Syrien), Vic. Ap. Siamen. occident. (West-Siam); prom. 3. Iun. 1845.

267. *Boudinet* Claudius Iacobus Antonius Maria, Ambianen. (Amiens, Frankreich); n. Saint-Rogatien (Frankreich) 19. Apr. 1808, prom. 16. Iun. 1856.

268. *Bourget* Ignatius, O. Serv. B. M. V., Marianopolitan. (Montreal, Canada); n. (Canada) 30. Oct. 1796, prom. 10. Mart. 1837.

269. *Bovieri* Iosephus Maria, Montis Falisci (Montefiascone, Kirchenstaat); n. Ceccano (Italien) 22. Apr. 1800, prom. 22. Febr. 1867.

*270. *Bracco* Vincentius, Magidan. i. p. i. (Magida, Pamphylia II.), Aux. Patriarc. Hyerosolimitan., rit. lat. (Jerusalem); n. Torazza (Italien) 14. Sept. 1835, prom. 11. Mart. 1866.

271. *Bracq* Henricus Franciscus, Gandaven. (Gent o. Gand, Belgien); n. Gent 26. Febr. 1804, prom. 27. Mart. 1865.

272. *Brady* Ioannes, Perthen. (Perth, Westaustralien), prom. 18. Mai. 1845.

*273. *Braun* Thomas Iosephus, O. S. B. Congr. Angliae, Neoporten. et Menoven. (Newport u. Menevia o. S. David, England); n. Bath (England) 2. Mai. 1798, prom. 11. Mai. 1840.

274. *Bravard* Ioannes Petrus, Constantien. (Coutances, Frankreich); n. Usson (Frankreich) 20. Febr. 1811, prom. 25. Sept. 1862.

*275. *Bray* Gerardus, Congr. Mission., Lengonen. i. p. i. (Campus Legionis o. Megiddo, j. Ledjûn, Galiläa), Vic. Ap. de Kiangsi (Kiangsi, China); n. Diöz. S. Flour (Frankreich) 4. Dec. 1825, prom. 15. Mart. 1870.

276. *Brezmes Arredondo* Marianus, Guadicen. (Guadix, Spanien); n. Marnè (Spanien) 8. Sept. 1805, prom. 25. Iun. 1866.

277. *Brown* Iacobus, Salopien. (Shrewsbury, England); n. Wolverhampton (England) 11. Ian. 1812, prom. 27. Iun. 1851.

278. *Bsciai* Abraham, Cariopolitan. i. p. i., rit. copt. (Chariopolis, Prov. Europa, Thracien), Vic. Ap. Aegypti pro Coptis (in Ägypten für die Kopten); prom. 3. Febr. 1866.

Digitized by Google

279. *Buffetti* Petrus, Brictinorien., Administr. Eccl. Sarsinaten. (Bertinoro, Sarsina, Kirchenstaat); n. Mirabello (Italien) 20. Oct. 1804, prom. 3. Aug. 1857.

*280. *Buquet* Aloysius Carolus, Parien. i. p. i. (Parion, am Hellespont, Mysien, j. Kamares, Kleinasien); n. Paris (Frankreich) 21. Nov. 1796, prom. 1. Oct. 1863.

281. *Butler* Georgius, Limericen. (Limerick, Irland); prom. 12. Iun. 1861.

282. *Caixal y Estrade* Iosephus, Urgellen. (Urgel, Spanien); n. Velussell (Spanien) 2. Iul. 1803, prom. 10. Mart. 1853.

*283. *Calderon* Michael, O. P., Bodonen. i. p. i. (Bodona o. Bodena, Mazedonien, j. Wodena), Vic. Ap. Fokien (Fokien, China); prom. 9. Sept. 1841.

284. *Callot* Ioannes Bapt., Oranen. (Oran, Algerien, Afrika); n. Erzd. Lyon (Frankreich) 1812, prom. 12. Iul. 1867.

285. *Calogerà* Marcus, Spalaten. (Spalato, Macarsca, Dalmatien); n. Bilatta (Dalmatien) 7. Dec. 1819, prom. 19. Iun. 1856.

286. *Cameron* Ioannes, Titopolitan. i. p. i. (Titopolis o. Titiopolis, Isaurien), Coadi. cum successione Ep. Arichaten. (Arichat, Brit. Nordamerika); n. St. Andrew's (Brit. Nordamerika) 14. Apr. 1817, prom. 11. Mart. 1870.

287. *Canossa* Aloysius, dei Marchesi di, Veronen. (Verona, Venetien); n. Verona (Italien) 21. Apr. 1809, prom. 30. Sept. 1861.

288. *Canoz* Alexius, S. J., Thamassen. i. p. i. (Thamassus, Cypern, j. Borgo di Tamasso), Vic. Ap. Maduren. (Madura, Vorderindien); n. (Frankreich) 11. Sept. 1805, prom. 19. Mai. 1846.

289. *Cantimorri* Felix, O. Min. Cap., Parmen. (Parma, Parma); n. Russi (Italien) 30. Ian. 1811, prom. 21. Dec. 1846 († 20. Iul. 1870).

290. *Canzi* Antonius, Cyrenen. i. p. i. (Cyrene, Libyae Pentapolis, j. Ruinen von Grenneh in Tripolis. Nordafrika); n. Lodi (Italien) 10. Nov. 1804, prom. 20. Dec. 1867.

291. *Capaccio* Gabriel, O. Min. Obs. Ref., Mellipotamen. i. p. i. (Mellipotamos. Insel Kreta, j. Mylopotamo), Aux. Antibaren. et Scodren. (Antivari u. Scutari); n. Bracigliano (Italien) 9. Ian. 1815, prom. 10. Mai. 1867.

*292. *Cappetta* Alphonsus Maria, Gravinen. et Montis Pelusii (Gravina u. Montepeloso, Königr. beider Sizilien); n. Acerenza (Italien) 17. Apr. 1804, prom. 20. Iun. 1859.

293. *Cardozo Ayres* Franciscus, Olinden. (Olinda o. Fernambuco o. Pernambuco, Brasilien); n. Recisi (Brasilien) 18. Dec. 1821, prom. 20. Dec. 1867 († 14. Mai. 1870).

294. *Carli* Caietanus, O. Min. Cap., Almyren. i. p. i. (Almyra, Phoenicia [Libani] Al-Myrrha, j. eine Station in der Syrischen Wüste bei Palmyra); prom. 23. Aug. 1842.

*295. *Carnacho* Raymundus, de Queretaro (Queretaro, Mexico); n. (Mexico) 1818, prom. 22. Iun. 1868.

296. *Carrion* Paulus Benignus, O. Min. Cap., de Portorico (S. Juan de Puertorico, Span. Westindien); n. Malaga (Spanien) 13. Febr. 1798, prom. 21. Dec. 1857.

297. *Caverot* Ludovicus Maria Iosephus Eusebius, S. Deodati (St-Dié, Frankreich); n. Joinville (Frankreich) 26. Mai. 1806, prom. 20. Apr. 1849.

298. *Celesia* Petrus Ieremias Michelangelus, O. S. B., Pacten. (Patti, Sizilien); n. Palermo (Sizilien) 13. Ian. 1814, prom. 23. Mart. 1860.

299. *Cerruti* Ioannes Bapt., Savonen. et Naulen. (Savona u. Noli, Piemont); n. Varazze (Italien) 7. Nov. 1813, prom. 22. Febr. 1867.

300. *Chadwick* Iacobus, Hagulstaden. et Novocastren. (Hexham u. Newcastle, England); n. Drogheda (Irland) 24. Apr. 1813, prom. 31. Aug. 1866.

Digitized by Google

301. *Charbonell* Franciscus de, O. Min. Cap., Sozopolitan. i. p. i. (Sozopolis, Prov. Haemimontus, Thracien, j. Sisebolu am Schwarzen Meer); prom. 15. Mart. 1850.

302. *Charbonneaux* Stephanus Ludovicus, Iassen. i. p. i. (Jassos o. Jasa, Karien, j. Asyn Kalessi), Vic. Ap. Mysurien. (Mysore o. Meissur, Ostindien); prom. 10. Iun. 1841.

*303. *Charbonnier* Eugenius Stephanus, e Semin. Miss. Paris., Domitiopolit. i. p. i. (Domitiopolis, Isaurien, j. Domezopoli), Vic. Ap. Cochinchinae orient. (Ost-Cochinchina); prom. 6. Sept. 1864.

*304. *Chauveau* Iosephus Maria, Sebastopolitan. i. p. i. (Sebastopolis, Armenia I., j. Turkhal, Kleinasien), Vic. Ap. Lassae (Lassa, Tibet); prom. 27. Nov. 1846.

*305. *Chiais* Ephysius, O. Min. Obs., Thyenen. i. p. i. (Thyene, Cilicien? vielleicht Tana am Don, Prov. Zicchia), Vic. Ap. Schensi (Schensi, China); prom. 24. Febr. 1847.

*306. *Ciccolo* Vincentius, Drepanen. (Trapani, Sizilien); n. Messina (Sizilien) 8. Mai. 1801, prom. 27. Iun. 1853.

307. *Cirino* Ioannes, Derben. i. p. i. (Derbe, Lykaonien, Kleinasien); n. Nicosia (Sizilien) 18. Mart. 1805, prom. 22. Nov. 1869.

308. *Clavigo* Callixtus, Pacen. (La Paz, Bolivia); n. Carabuco (Bolivia) 12. Oct. 1814, prom. 24. Sept. 1868.

309. *Clifford* Guillelmus Iosephus Hugo, Cliftonien. (Clifton, England); n. Irnham (England) 24. Dec. 1823, prom. 6. Febr. 1857.

310. *Clut* Isidorus, Obl. M. I., Aerindelen. i. p. i (Aerindela o. Arindela, Palaestina III. o. Arabia Petraea, j. Ghurundel), Aux. Vic. Ap. Athabaska-Mackenzie (Athabaska-Mackenzie, Canada); prom. 3. Aug. 1867.

*311. *Coccino* Felicissimus, O. Min. Cap., Marochien. i. p. i. (Marokko, Afrika), Coadi. Vic. Ap. Galla Regionum (bei den Gallas, Afrika); prom. 3. Mai. 1859.

312. *Colet* Carolus Theodorus, Luconen. (Luçon, Frankreich): n. Gérardmer (Frankreich) 30. Apr. 1806, prom. 22. Iul. 1861.

313. *Colina* Carolus Maria, Tlascalen. (Tlaxcala o. Puebla de los Angeles, Mexico); n. Celima (Mexico) 4. Nov. 1813, prom. 7. Apr. 1854.

314. *Colli* Antonius, Alexandrin. Prov. Pedemontan. sive Statelliorum (Alessandria della Paglia, Piemont); n. Casale (Italien) 16. Aug. 1811, prom. 27. Mart. 1867.

315. *Conaty* Nicolaus, Kilmoren. (Kilmore, Irland); prom. 11. Mart. 1863.

*316. *Conde* Emmanuel de, S. Aloysii Potosien. (S. Luis Potosi, Mexico): n. S. Luis Potosi, prom. 25. Iun. 1869.

317. *Conde y Corral* Bernardus, Zamoren. (Zamora, Spanien); n. Diöz. Calahorra (Spanien) 20. Aug. 1814, prom. 21. Dec. 1857.

318. *Conroy* Ioannes, Albanen. in America (Albany, New York, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 7. Iul. 1865.

*319. *Cooke* Thomas, Trifluvianen. (Trois Rivières, Canada); prom. 2. Iun. 1852.

320. *Cornthwaite* Robertus, Beverlacen. (Beverley, England); n. Preston (England) 9. Mai. 1818, prom. 3. Sept. 1861.

321. *Corradi* Raphael, O. Carm. Calc., Balneoregien. (Bagnorea, Kirchenstaat); n. S. Remo (Italien) 30. Apr. 1810. prom. 20. Dec. 1867.

322. *Cosi* Eligius, O. Min. Obs., Prienen. i. p. i. (Priene, Prov. Asia im ionischen Karien), Coadi. Vic. Ap. Schantung (Schantung, China); prom. 5. Febr. 1865.

323. *Cousseau* Antonius Carolus, Engolismen. (Angoulême, Frankreich): n. St. Jouin de Chatillon (Frankreich) 7. Aug. 1805, prom. 30. Sept. 1850.

324. *Crespo y Bautista* Franciscus Sales., Arcen. i. p. i. (Archis o. Arce, Phöni-

Digitized by Google

zien, j. Arka), Aux. Toletan. (Toledo, Spanien); n. Toledo 9. Ian. 1812, prom. 23. Dec. 1861.

325. *Crispigni* Nicolaus, Fulginaten. (Foligno, Kirchenstaat); n. Viterbo (Italien) 9. Nov. 1798, prom. 24. Ian. 1842.

326. *Croc* Ivo Maria, Congr. Marist., Laranden. i. p. i. (Laranda, Lykaonien, j. Ruinen Eski-Laranda bei Karaman), Coadi. Vic. Ap. Tongking meridion. (Süd-Tongking); prom. 7. Iun. 1868.

*327. *Cuartero y Medina* Marian., O. P., Iaren. sive S. Elisabeth (Jaro, Philippinen); n. Frescano (Spanien) 22. Mart. 1813, prom. 20. Sept. 1867.

328. *Cubero y Lopez de Padilla* Petrus, Oriolen. sive Alonien. (Orihuela o. Alicante, Spanien); n. Dona-Mencia (Spanien) 2. Nov. 1810, prom. 27. Sept. 1858.

329. *Cuesta y Maroto* de la, Iosephus, Aurien. (Orense, Spanien); n. Vado-Condes (Spanien) 18. Mart. 1806, prom. 25. Iun. 1866.

330. *Cuttoli* Petrus Paulus de, Adiacen. (Ajaccio, Insel Corsica); prom. 21. Mart. 1870.

*331. *Cybichowski* Iosephus, Cinnen. i. p. i. (Cinna, Galatia I.), Aux. Gnesnen. (Gnesen); n. Obiezberzense (Preußen) 26. Mart. 1828, prom. 12. Iul. 1867.

332. *Dabert* Nicolaus Iosephus, Petrocorien. (Périgueux, Frankreich); n. Henrichemon (Frankreich) 29. Sept. 1811, prom. 28. Sept. 1863.

333. *David* Augustinus, Briocen. (Saint-Brieuc, Frankreich); n. Lyon (Frankreich) 8. Mart. 1812, prom. 7. Apr. 1862.

334. *David* Josephus, Chorep. Mausilien. Syrorum (Mossul, Mesopotamien).

*335. *Deaky* Sigismundus, Caesaropolitan. i. p. i. (Caesaropolis, Mazedonien), Aux. Jaurinen. (Raab, Ungarn); n. (Ungarn) 15. Mai. 1795, prom. 12. Iul. 1841.

336. *Delalle* Ludovicus Augustus, Ruthenen. (Rodez, Frankreich); n. Ardennes (Frankreich) 8. Oct. 1800, prom. 28. Septembris 1855.

*337. *Delany* Guillelmus, Corcagien. (Cork, Irland); prom. 9. Iul. 1847.

*338. *De la Peña* Iosephus Antonius, Zamoren. Americae septentrional. (Zamora, Mexico); n. Zamora 1798, prom. 7. Apr. 1862.

339. *Delcusy* Ludovicus, Vivarien. (Viviers, Frankreich); n. Sainte-Anastasie (Frankreich) 26. Iul. 1794, prom. 19. Mart. 1857.

340. *Demartis* Salvator Angelus, O. Carm. Calc., Galtellinen. Noren. (Galtelli-Nuoro, Sardinien); n. Sauro (Italien) 7. Sept. 1817, prom. 22. Febr. 1867.

341. *Demers* Modestus, Vancouverien. (Vancouver's Island, Brit. Columbia, Nordamerika); prom. 18. Iul. 1846.

342. *Dépommier* Claudius Maria, e Semin. Mission. Paris., Chrysopolitan. i. p. i. (Chrysopolis, Prov. Arabia), Vic. Ap. Coimbaturen. (Coimbatur, Vorderindien); n. Erzd. Chambéry (Frankreich); prom. 17. Febr. 1865.

*343. *Deppen* Ioannes Philibertus, Samen. i. p. i. (Samos, Insel des Ägäischen Meeres, j. Syssam o. Samo), Aux. Buscoducen. (Herzogenbusch o. Bois le Duc, Holland); prom. 15. Nov. 1853.

344. *Derry* Ioannes, Clonferten. (Clonfert, Irland); prom. 9. Iul. 1847 († 28. Iun. 1870).

345. *Desflèches* Eugenius Iosephus, e Semin. Mission. Paris., Siniten. i. p. i. (Sinis Colonia, Armenia I.), Vic. Ap. Setschuen. orient. (Ost-Setschuen, China); prom. 18. Dec. 1840.

346. *Devoucoux* Ioannes Sebastianus Adolphus, Ebroicen. (Evreux, Frankreich); n. Lyon (Frankreich) 18. Mart. 1801, prom. 18. Mart. 1858 († 1. Mai. 1870).

347. *Dias Larangeira* Sebastianus, S. Petri Fluminis Grandensis Australis (S. Pedro do Rio grande do Sul, Brasilien); n. Memonas (Brasilien) 20. Ian. 1821. prom. 28. Sept. 1860.

Digitized by Google

*348. *Diez* Victor Iosephus, Coren. (Coro, Venezuela); n. Coro 22. Oct. 1818, prom. 22. Iun. 1868.

*349. *Diez de Sollano* Iosephus Maria, Leonen. (Leon, Mexico); n. S. Michele (Mexico) 1815, prom. 7. Apr. 1862.

350. *Dinkel* Pancratius de, Augustan. Vindelicorum (Augsburg, Bayern); n. Staffelstein (Bayern) 9. Febr. 1814, prom. 27. Sept. 1858.

*351. *Dobra* Alexander, Lygosien. rit. graec. rum. (Lugos, Ungarn); n. Septer (Ungarn) 15. Febr. 1794, prom. 18. Nov. 1854.

352. *Dobrilla* Georgius, Parentin. et Polen. (Parenzo u. Pola, Istrien); n. Diöz. Triest u. Capo d' Istria (Istrien) 16. Apr. 1812, prom. 21. Dec. 1857.

353. *Domenec* Michael, Pittsburgen. (Pittsburgh, Pennsylvania, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 28. Sept. 1860.

*354. *Donato* Alphonsus Maria di, O. Min. Obs., Cardicen. i. p. i. (Thessalien, j. Gardiki?); prom. 9. Sept. 1831.

355. *Doney* Ioannes Maria, Montis Albani (Montauban, Frankreich); n. Epeugney (Frankreich) 25. Nov. 1794, prom. 22. Ian. 1844.

356. *Donnelly* Iacobus, Clogherien. (Clogher, Irland); prom. 10. Ian. 1865.

357. *Dordillon* Ildephonsus Renatus, Cambysopolitan. i. p. i. (Cambysopolis, Cilicia II.), Vic. Ap. Marchesi insularum (Marquesas-Inseln); prom. 7. Dec. 1855.

358. *Dorrian* Patritius, Dunen. et Connoren. (Down u. Connor, Irland); prom. 22. Iun. 1860.

*359. *Dos Reis* Iosephus Antonius, Cuiaban. (Cujaba, Brasilien); n. Diöz. S. Paolo (Brasilien) 1798, prom. 2. Iul. 1832.

360. *Dos Santos* Aloysius Antonius, Fortalexien. (Fortalezza o. Ciarà, Brasilien); n. Ilha Grande (Brasilien) 1. Mart. 1817, prom. 28. Dec. 1860.

*361. *Dos Santos* Ioannes Antonius, Adamantin. (Diamantina, Brasilien); n. Rio Preto (Brasilien) 12. Nov. 1818, prom. 28. Sept. 1863.

*362. *Doumer* Antonius, Iuliopolitan. i. p. i. (Iuliopolis o. Gordo-Servi, Gorducome, Bithynia II.), Coadi. Vic. Ap. Tahiti (Tahiti, Ozeanien); prom. 9. Mai. 1848.

363. *Dours* Ioannes Iulius, Suessionen. (Soissons, Frankreich); n. Alzonne (Frankreich) 4. Febr. 1809, prom. 21. Dec. 1863.

364. *Dreux-Brézé* Petrus Simon Ludovicus Maria, Marquis de, Molinen. (Moulins, Frankreich); n. Brézé (Frankreich) 2. Iun. 1811, prom. 7. Ian. 1850.

365. *Dubar* Eduardus, S. J., Canathen. i. p. i. (Canatha, Prov. Arabia, j. Kanuât im Haurân), Vic. Ap. Petschilis orient. (Ost-Petschili, China); n. (Frankreich) 12. Oct. 1826, prom. 6. Sept. 1864.

366. *Dubocowich* Georgius, Pharen. (Lesina, Dalmatien); n. Pitue (Dalmatien) 17. Mart. 1800, prom. 25. Iun. 1866.

367. *Dubuis* Claudius Maria, Galvestonien. (Galveston, Texas, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 15. Oct. 1862.

368. *Dufal* Petrus, Congr. S. Cruc., Delconen. i. p. i. (Dercus, Thracien), Vic. Ap. Bengalae orient. (Ost-Bengalen, Vorderindien); prom. 3. Iul. 1860.

*369. *Duggan* Iacobus, Chicagien. (Chicago, Illinois, Ver. St. v. Nordamerika); prom. Dec. 1856.

*370. *Dumani* Agapitus, O. S. Basilii Congr. Ss. Salvat., Ptolemaid., rit. graec. melchit. (S. Jean d'Acre, Syrien); prom. 4. Dec. 1864.

371. *Dupanloup* Antoninus Felix Philibertus, Aurelianen. (Orléans, Frankreich); n. Saint-Félix (Frankreich) 3. Ian. 1802, prom. 28. Sept. 1849.

372. *Dupont* Ferdinandus Amatus Augustinus, Azoten. i. p. i. (Azotum, Palästina, j. Asdûd), Vic. Ap. Siamen. orient. (Ost-Siam); prom. 6. Sept. 1864.

373. *Dupont des Loges* Paulus Georgius Maria, Meten. (Metz, Frankreich); n.

Digitized by Google

Rennes (Frankreich) 11. Nov. 1804, prom. 27. Ian. 1843.

*374. *Durcan* Patritius, Acaden. (Achonry, Irland); prom. 4. Oct. 1852.

*375. *Durguth* Iosephus, Sionnen. i. p. i. (Sion o. Sina, Prov. Asia), Aux. Strigonien. (Gran, Ungarn); n. Urmeny (Ungarn) 14. Ian. 1790, prom. 25. Sept. 1865.

376. *Eberhard* Matthias, Treviren. (Trier, Preufsen); n. Trier (Preufsen) 1. Nov. 1815, prom. 7. April. 1862.

*377. *Echevarria y Briones* Rodericus, O. S. B., Segovien. (Segovia, Spanien); n. S. Mellan de la Cogolla (Spanien) 17. Apr. 1790, prom. 25. Sept. 1857.

378. *Elder* Guillelmus, Natchezen. (Natchez, Mississippi, Ver. St. v. Nordamerika); n. Baltimore (Ver. St. v. Nordamerika), prom. 9. Ian. 1857.

379. *Elliot Bet-Etme* Ioannes, Ep. Syncellus Patr. Syrorum; consecratus Ep. 25. Mai. 1853, conversus ab haeresi 6. Aug. 1864.

380. *Elloy* Aloysius, Congr. Marist., Tipasitan. sive Tipasanen. i. p. i. (Tipasa, Mauretania Caesareensis, j. Tefessad, Algier), Vic. Ap. Oceaniae central. (Zentral-Ozeanien); prom. 9. Aug. 1863.

381. *Epivent* Ludovicus Maria Oliverius, Aturen. (Aire, Frankreich); n. Pordic (Frankreich) 30. Iun. 1805, prom. 26. Sept. 1859.

*382. *Escalante* Ioannes Franciscus, Anastasiopolitan. i. p. i. (Anastasiopolis, Mesopotamien, Ruinen bei Kara-Dara, Asiat. Türkei); n. Diöz. Sondra (Mexico) 1793, prom. 23. Mart. 1855.

*383. *Estateos Tocmagi* Ephrem, Karputen. Syrorum (Karput, nahe bei den Tigrisquellen, Asiat. Türkei); consecratus Ep. 25. Mai. 1853, conversus ab haeresi 3. Iul. 1863.

384. *Esteves de Toral* Iosephus Antonius Remigius, Conchen. (Cuenca, Ecuador); n. Quito (Ecuador) 23. Iun. 1814, prom. 22. Iul. 1861.

385. *Etheridge* Iacobus, S. J., Toronen. i. p. i. (Torone, Mazedonien, j. Toron), Vic. Ap. Guyanae Britannicae (Brit. Guyana); n. Redmarley (England) 19. Oct. 1808, prom. 25. Iun. 1858.

*386. *Evoijk* Petrus van, O. P., Camacen. i. p. i. (Camacha, Armenia I., j. Kemak am oberen Euphrat, Asiat. Türkei), Vic. Ap. Curaçao (Curaçao, Insel der Antillen); prom. 5. Iun. 1869.

387. *Faict* Ioannes Iosephus, Brugen. (Brügge o. Bruges, Belgien); n. Leffinghe (Belgien) 22. Mai. 1813, prom. 22. Sept. 1864.

*388. *Fallon* Patritius, Finaboren. et Duacen. (Kilfenora u. Kilmacduagh, Irland); prom. 23. Ian. 1853.

*389. *Fanelli* Dominicus, Dianen. (Diano, Königr. beider Sizilien); n. Riccia di Molise (Italien) 4. Iul. 1807, prom. 27. Sept. 1858.

390. *Fanelli* Iosephus, S. Angeli Lombardorum et Bisacien. (S. Angelo de' Lombardi u. Bisaccia, Königr. beider Sizilien); n. Riccia di Molise (Italien) 13. Aug. 1806, prom. 23. Iun. 1854.

391. *Fania* Antonius Maria, O. Min. Obs., Potentin. et Marsicen. (Potenza u. Marsico nuovo, Königr. beider Sizilien); n. Rignano (Italien) 5. Febr. 1804, prom. 27. Mart. 1867.

*392. *Faraud* Henricus Iosephus, Obl. M. I., Anemuren. i. p. i. (Anemurium, Prov. Isauria, j. Anamur, Kleinasien), Vic. Ap. Athabaska-Mackenzie (Athabaska-Mackenzie, Canada); prom. 8. Mai. 1862.

393. *Fares* Clemens, Pisauren. (Pesaro, Kirchenstaat); n. Lapedona (Italien) 23. Nov. 1809, prom. 15. Dec. 1856.

394. *Farina* Ioannes Antonius, Vicentin. (Vicenza, Venetien); n. Gambellara (Italien) 11. Ian. 1803, prom. 30. Sept. 1850.

395. *Farrell* Ioannes, Hamiltonen. (Hamilton, Canada); prom. 29. Febr. 1856.

396. *Farso* Gabriel, Marden. Chaldaeo-

Digitized by Google

rum (Mardin, Mesopotamien, Asiat. Türkei); prom. 22. Mart. 1869.

397. *Fauli* Anselmus, O. Carm. Discalc., Grossetan. (Grosseto, Toscana); n. S. Lucia (Italien) 17. Sept. 1817, prom. 22. Febr. 1867.

398. *Faurie* Ludovicus, e Semin. Mission. Paris., Apollonien. i. p. i. (Apollonia, Mazedonien, j. Hierisso am Berg Athos o. Hagion Oros), Vic. Ap. Kweitscheu (Kweitscheu, China); prom. 2. Sept. 1860.

399. *Feehan* Patritius, Nashvillen. (Nashville, Tennessee, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 7. Iul. 1865.

*400. *Feeny* Thomas, Alladen. (Killala, Irland); prom. 27. Iul. 1839.

401. *Fennelly* Stephanus, Thermopylen. i. p. i. (Thermopylen, Griechenland), Vic. Ap. Madraspatan. (Madras, Vorderindien); prom. 1. Mart. 1868.

*402. *Fernandez Fortique* Marianus, Capharnen. i. p. i. (Kapharnaum, Galiläa); n. Mariano de Caracas (Venezuela) 18. Febr. 1791, prom. 12. Iul. 1841.

*403. *Féron* Ludovicus Carolus, Claromontan. (Clermont, Frankreich); n. Saint-Grégoire du Vièvre (Frankreich) 30. Nov. 1793, prom. 20. Ian. 1834.

404. *Ferrè* Petrus Maria, Casalen. (Casale, Piemont); n. Verdello (Italien) 5. Iul. 1805, prom. 19. Mart. 1857.

*405. *Ferreira Viçoso* Antonius, Congr. S. Vinc. de Paula, Marianen. (Marianna, Brasilien); n. Peniche (Portugal) 13. Mai. 1787, prom. 22. Ian. 1844.

406. *Fertitta* Salvator, Caven. et Sarnen. (Cava u. Sarno, Königr. beider Sizilien); n. Cefalù (Sizilien) 19. Ian. 1786, prom. 25. Ian. 1844.

407. *Fessler* Iosephus, S. Hippolyti (St. Pölten, Oberösterreich); n. Bregenz (Vorarlberg) 2. Dec. 1813, prom. 7. Apr. 1862.

*408. *Fialkowski* Antonius, Camenecien. Latinorum (Kameniec, Rufsland); n. Lepel (Rufsland) 13. Iun. 1797, prom. 25. Iun. 1858.

409. *Filippi* Aloysius, O. Min. Ref., Aquilan. (Aquila, Königr. beider Sizilien); n. Avigliano (Italien) 20. Ian. 1810, prom. 7. Mart. 1853.

410. *Fillion* Carolus Iohannes, Cenomanen. (Le Mans, Frankreich); n. St.-Denis d'Anjou (Frankreich) 1. Mai. 1817, prom. 15. Mart. 1858.

411. *Fitzgerald* Eduardus, Petriculan. (Little Rock, Arcansas, Ver. St. v. Nordamerika); n. (Irland) 1833, prom. 24. Apr. 1866.

*412. *Flannery* Michael, Laonen. (Killaloe, Irland), prom. 6. Iul. 1858.

*413. *Florentini* Nicolaus Franciscus, Curien. (Chur, Schweiz); n. Santa Maria (Schweiz) 7. Sept. 1794, prom. 16. Sept. 1859.

414. *Focaccetti* Conceptius, Lystren. i. p. i. (Lystra, Lykaonien), Administr. Ap. Aquaependen. (Acquapendente, Kirchenstaat); n. Rapagnano (Italien) 8. Dez. 1814, prom. 22. Febr. 1867.

415. *Foerster* Henricus, Vratislavien. (Breslau, Preufsen); n. Grofsglogau (Preufsen) 24. Nov. 1799, prom. 12. Sept. 1853.

416. *Fogarasy* Michael, Transsylvanien. (Siebenbürgen, Res. Karlsburg); n. (Siebenbürgen) 17. Sept. 1800, prom. 27. Mart. 1865.

*417. *Foley* Thomas, Pergamen. i. p. i. (Pergamos, Mysien, j. Bergama), Coadi. cum iure successionis Ep. Chicagien. (Chicago, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 19. Nov. 1869.

418. *Forcade* Theodorus Augustinus, Nivernen. (Nevers, Frankreich); n. Versailles (Frankreich) 2. Mart. 1816, prom. 23. Mai. 1846.

419. *Formica* Andreas, Cuneen. (Cuneo, Piemont); n. Castagnola delle Lancie (Italien) 25. Oct. 1812, prom. 27. Mart. 1867.

420. *Formisano* Iosephus, Nolan. (Nola, Königr. beider Sizilien); n. Torre dell' Anunziata (Italien) 16. Apr. 1811, prom. 28. Sept. 1855.

Digitized by Google

421. *Forwerk* Ludovicus, Leontopolitan. i. p. i. (Leontopolis o. Zalichum, Helenopontus, Ruinen bei Alatscham), Vic. Ap. Saxoniae (Sachsen); prom. 21. Iul. 1854.

422. *Foschini* Aemygdius, Civitatis Plebis (Città della Pieve, Kirchenstaat); n. Massa Lombarda (Italien) 13. Ian. 1804, prom. 12. Sept. 1853.

423. *Foulon* Iosephus Alfredus, Nanceyen. et Tullen. (Nancy u. Toul, Frankreich); n. Paris (Frankreich) 29. Apr. 1823, prom. 27. Mart. 1867.

424. *Foulquier* Ioannes Antonius Maria, Mimaten. (Mende, Frankreich); n. Gradels (Frankreich) 6. Febr. 1798, prom. 2. Apr. 1849.

425. *Franceschini* Caietanus, Maceraten. et Tolentin. (Macerata u. Tolentino, Kirchenstaat); n. Spello (Italien) 15. Dec. 1832, prom. 27. Mart. 1867.

*426. *Franco* Augustinus, Hermopolitan. i. p. i., rit. graec. (Hermopolis, Thebais I., j. Ruinen bei Aschmunein); prom. 25. Iun. 1858.

427. *Franco* Raphael de, Catacen. (Catanzaro, Königr. beider Sizilien); n. Cacuri (Italien) 30. Mart. 1803, prom. 18. Mart. 1852.

428. *Frangipane* Nicolaus, dei Conti, Concordien. (Concordia, Res. Portogruaro, Venetien); n. Rom (Italien) 23. Iul. 1804, prom. 8. Ian. 1866.

429. *Frascolla* Bernardinus Maria, Fodian. (Foggia, Königr. beider Sizilien); n. Andria (Italien) 3. Iul. 1811, prom. 16. Iun. 1856 († 30. Dec. 1869).

430. *Fratellini* Philippus, Forosempronien. (Fossombrone, Kirchenstaat); n. Vetralla (Italien) 29. Dec. 1803, prom. 17. Febr. 1851.

*431. *Frenzel* Antonius, Areopolitan. i. p. i. (Areopolis o. Rabbath Moab, Palaestina III., j. Ruinen v. Rabba), Aux. Varmien. (Ermeland, Preußen); n. Diöz. Ermeland (Preußen) 1802, prom. 27. Sept. 1852.

432. *Freppel* Carolus, Andegaven. (Angers, Frankreich); prom. 21. Mart. 1870.

*433. *Freusberg* Iosephus, Sidymen. i. p. i. (Sidyma, Lycien, Ruinen bei Durdurkar, Kleinasien), Aux. Paderbornen. (Paderborn, Preußen); n. Bilstein (Preußen) 5. Oct. 1807, prom. 7. Apr. 1854.

434. *Fruchaud* Felix Petrus, Lemovicen. (Limoges, Frankreich); n. Trémentines (Frankreich) 30. Iul. 1811, prom. 26. Sept. 1859.

435. *Furlong* Thomas, Fernen. (Ferns, Irland); prom. 9. Ian. 1857.

*436. *Gaganetz* Iosephus, Eperiessen. rit. graec. ruth. (Eperies, Ungarn); n. (Galizien) 10. Apr. 1793, prom. 30. Ian. 1843.

*437. *Gainza* Franciscus, O. P., De Caceres (Nueva Cáceres, Luzon o. Manila, Philippinen); n. Calahorra (Spanien) 4. Iun. 1818, prom. 25. Sept. 1862.

438. *Galecki* Antonius, Amathuntin. i. p. i. (Amathus, Cypern, j. Alt-Limasol), Vic. Ap. Cracovien. Austriae (Krakau österr. Anteils); n. Radlow (Galizien) 22. Apr. 1811, prom. 25. Sept. 1862.

439. *Galletti* Eugenius Robertus, Alba-Pompeien. (Alba Pompea, Piemont); n. Turin (Italien) 15. Mart. 1816, prom. 27. Mart. 1867.

440. *Gallo* Franciscus, Abellinen. (Avellino, Königr. beider Sizilien); n. Torre dell' Anunziata (Italien) 2. Febr. 1810, prom. 23. Mart. 1855.

441. *Gallucci* Thomas, Recineten. et Lauretan. (Recanati u. Loreto, Kirchenstaat); n. Ancona (Italien) 12. Oct. 1813, prom. 22. Febr. 1867.

442. *Gandolfi* Franciscus, Cornetan. et Centumcellarum (Corneto u. Civitavecchia, Kirchenstaat); n. S. Remo (Italien) 1. Nov. 1812, prom. 14. Apr. 1848.

*443. *Garcia Cezon* Barnabas, O. P., Byblien. i. p. i. (Byblos, Phoenicia I., j. Dschebail), Vic. Ap. Tongking central.

Digitized by Google

(Zentral-Tongking); prom. 16. Apr. 1865.

444. *García y Anton* Raymundus, Tuden. (Tuy, Spanien); n. de Rellen (Spanien) 6. Sept. 1797, prom. 27. Mart. 1865.

445. *Garrelon* Ephrem Maria, O. Carm. Discalc., Nemesin. i. p. i. (Nemessus, Cypern, j. Limisso), Vic. Ap. Quilon. (Quilon, Vorderindien); n. Agen (Frankreich) 18. Nov. 1827, prom. 5. Iul. 1868.

446. *Gasser* Vincentius, Brixinen. (Brixen, Tirol); n. Gfas (Tirol) 30. Oct. 1809, prom. 15. Dec. 1856.

447. *Gastaldi* Laurentius, Salutiarum (Saluzzo, Piemont); n. Turin (Italien) 18. Mart. 1815, prom. 27. Mart. 1867.

*448. *Gauthier* Dionysius, e Semin. Miss. Paris., Emausen. i. p. i. (Emmaus o. Nicopolis, Palaestina I., j. Amwâs), Vic. Ap. Tongking meridional. (Süd-Tongking); prom. 18. Dec. 1840.

449. *Gazaïlhan* Ioannes Bapt. Carolus, *antea* Veneten. (Vannes, Frankreich); n. Bordeaux (Frankreich) 14. Mai. 1811, prom. 21. Apr. 1863.

450. *Gelabert* Iosephus, Paranen. (Paraná, Argentina); n. Santa Fé (Argentina) 9. Mart. 1820, prom. 27. Mart. 1865.

*451. *Genk* Ioannes van, Bredan. (Breda, Holland); prom. 22. Mart. 1850.

*452. *Gentile* Iacobus Philippus, dei Marchesi, Novarien. (Novara, Piemont); n. Genua (Italien) 8. Sept. 1809, prom. 27. Ian. 1843.

453. *Gentili* Thomas, O. P., Dionysien. i. p. i. (Dionysias, Prov. Arabia, j. Schohbal [?] im Haurân), Coadi. Vic. Ap. Fokien. (Fokien, China); prom. 7. Iun. 1868.

454. *Gérault de Langalerie* Petrus Henricus, Bellicen. (Belley, Frankreich); n. Sainte-Foy (Frankreich) 20. Aug. 1810, prom. 19. Mart. 1857.

455. *Ghilardi* Ioannes Thomas, O. P., Montis Regalis (Mondovì, Piemont); n. Casalgrasso (Italien) 29. Oct. 1800, prom. 23. Mai. 1843.

456. *Ghiureghian* Ioannes, Trapezuntin. Armenorum (Trapezunt o. Trebisonda, Kleinasien); prom. 25. Mart. 1865.

*457. *Giacomo* Ianuarius di, Aliphan. (Alife, Königr. beider Sizilien); n. Neapel (Italien) 1796, prom. 22. Dec. 1848.

458. *Giampaolo* Franciscus, Larinen. (Larino, Königr. beider Sizilien); n. Ripalimosani (Italien) 21. Iun. 1817, prom. 23. Mart. 1855.

459. *Gibbons* Iacobus, Adramytten. i. p. i. (Adramyttion in Mysien, Prov. Asia, j. Edremid), Vic. Ap. Carolinae septentrional. (Nordcarolina, Ver. St. v. Nordamerika); n. Baltimore (Ver. St. v. Nordamerika), prom. 3. Mart. 1868.

460. *Gigli* Carolus, Tiburtin. (Tivoli, Kirchenstaat); n. Anagni (Italien) 1. Mai. 1802, prom. 15. Dec. 1840.

461. *Gignoux* Iosephus Armandus, Bellovacen. (Beauvais, Frankreich); n. Bordeaux (Frankreich) 22. Iul. 1799, prom. 24. Ian. 1842.

462. *Gilooly* Laurentius, Congr. Mission., Elphinen. (Elphin, Irland); prom. 18. Febr. 1856.

463. *Gil y Bueno* Basilius, Oscen. et Barbastren. (Huesca u. Barbastro, Spanien); n. Palazuelos (Spanien) 14. Iun. 1811, prom. 23. Dec. 1861 († 12. Febr. 1870).

(*Ginoulhiac* Iacobus, Gratianopolitan.; vide n. 3 inter Primates.)

464. *Giusti* Iosephus, Aretin. (Arezzo, Toscana); n. Pisa (Italien) 1. Iul. 1814, prom. 22. Febr. 1867.

*465. *Giustiniani* Ignatius, Chien. (Skio o. Saki o. Chios, Insel im Ägäischen Meere); prom. 10. Mai. 1829.

466. *Goesbriand* Ludovicus de, Burlingtonen. (Burlington, Vermont, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 29. Iul. 1853.

467. *Golia* Nicolaus, Cariaten. (Cariati, Königr. beider Sizilien); n. Cosenza (Italien) 19. Mart. 1805, prom. 11. Iul. 1839.

Digitized by Google

*468. *Gonçalves de Azevedo* Ioachim, Goyasen. (Goyaz, Brasilien); n. Turyassù (Brasilien) 31. Iul. 1814, prom. 25. Sept. 1865.

469. *Goold* Iacobus Alipius, O. Eremit. S. Aug., Melbournen. (Melbourne, Victoria, Südaustralien); prom. 9. Iul. 1847.

*470. *Goss* Alexander, Liverpolitan. (Liverpool, England); n. Ormskirk (England) 5. Iul. 1814, prom. 29. Iul. 1853.

*471. *Grace* Thomas, O. P., S. Pauli de Minnesota (St. Paul, Minnesota, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 21. Ian. 1859.

*472. *Granado* Franciscus Maria, Trohaden. i. p. i. (Troas, Phrygien? vielleicht Trocnada, Galatien), Aux. Cochabamben. (Cochabamba, Bolivia); n. Cochabamba 19. Aug. 1835, prom. 22. Iun. 1868.

*473. *Grandin* Vitalis Iustinus, Obl. M. I., Satalen. i. p. i. (Satala, Armenia I., wo jetzt Lori liegt), Coadi. cum successione Ep. S. Bonifacii (St. Boniface, Canada); prom. 21. Dec. 1857.

474. *Grant* Thomas, Southwarcen. (Southwark, England); n. Ligny-les-Aire (Frankreich) 25. Nov. 1816, prom. 22. Iun. 1851 († 1. Iun. 1870).

475. *Gravez* Theodorus Iosephus, Namurcen. (Namur, Belgien); n. Sivry (Belgien) 10. Sept. 1810, prom. 20. Dec. 1867.

*476. *Gray* Ioannes, Hypsopolitan. i. p. i. (Hypsopolis o. Ipsos, Phrygia Salutaris, Kleinasien), Vic. Ap. Scotiae occidental. (Westschottland); n. 16. Iun. 1817, prom. 30. Apr. 1862.

477. *Grech Delicata Cassia Testaferrata,* Antonius, Gaudisien. (Gozo, Insel bei Malta); n. Valletta (Malta) 21. Febr. 1823, prom. 17. Mai. 1867.

478. *Greith* Ioannes Bapt. Carolus, S. Galli (St. Gallen, Schweiz); n. Rapperswyl (Schweiz) 25. Mai. 1807, prom. 16. Mart. 1863.

479. *Grimardias* Petrus Alfredus, Cadurcen. (Cahors, Frankreich); n. Maringues (Frankreich) 19. Sept. 1813, prom. 22. Iun. 1866.

480. *Grimley* Thomas, Antigonen. i. p. i. (Antigonia o. Ilium, Hellespontus), Vic. Ap. Promontorii Bonae Spei District. occidental. (Westdistrikte des Kaplandes); prom. 13. Dec. 1860.

481. *Grioglio* Gabriel, O. Min. Obs., Eurien. i. p. i. (Euria o. Evroea, Epirus Vetus, j. Donato, Albanien); prom. 27. Sept. 1852.

482. *Griver* Martinus, Tloan. i. p. i. (Tlos, Lykien, Ruinen bei Duwar, Kleinasien), Administr. Ap. Perthen. (Perth, Australien); prom. 1. Oct. 1869.

483. *Gros* Franciscus, Tarantasien. (Tarentaise, Frankreich); n. Offenge-Dessous (Frankreich) 28. Febr. 1801, prom. 22. Febr. 1867.

484. *Guerra* Ignatius Matthaeus, De Zacathecas (Zacatecas, Mexico); n. Lagos (Mexico) 1815, prom. 7. Apr. 1862.

485. *Guerrin* Ioannes Iacobus Antonius, Lingonen. (Langres, Frankreich); n. Vesoul (Frankreich) 31. Dec. 1793, prom. 15. Mart. 1852.

486. *Gueullette* Franciscus Nicolaus, Valentinen. (Valence, Frankreich); n. Moulins (Frankreich) 8. Ian. 1808, prom. 27. Mart. 1865.

487. *Guierry* Edmundus Franciscus, Congr. Mission. S. Vinc. a Paula, Danaben. i. p. i. (Danaba, Phoenicia II., Syrische Wüste), Vic. Ap. Tschekiang (Tschekiang, China); prom. 6. Sept. 1864.

488. *Guigues* Iosephus Eugenius Bruno, Ottavien. (Ottawa, Canada); prom. 9. Iul. 1847.

489. *Guilbert* Amatus Victor Franciscus, Vapincen. (Gap, Frankreich); n. Cerisy-la-Forêt (Frankreich) 15. Nov. 1812, prom. 20. Sept. 1867.

490. *Guillemin* Zephyrinus, Cybistren. i. p. i. (Cybistra, Cappadocia II., j. Eregli, Kleinasien), Praef. Ap. Hainan, Kwangtung, Kwangsi (Hainan mit Kwangtung u. Kwangsi, China); prom. 5. Aug. 1856.

Digitized by Google

491. *Guttadauro di Reburdone* Ioannes, Calatanisiaden. (Caltanisetta, Sizilien); n. Catania (Sizilien) 13. Sept. 1814, prom. 23. Dec. 1858.

492. *Hacquard* Augustinus, Verdunen. (Verdun, Frankreich); n. Epinal (Frankreich) 15. Mai. 1809, prom. 27. Mart. 1867.

*493. *Haddad* Macarius, Syncellus Patriarchae Antiochen., rit. graec. melchit. (Antiochien o. Antakieh, Syrien); prom. 30. Sept. 1852.

494. *Hailandière* Coelestinus de la, *antea* Vincennapolitan. (Vincennes, Indiana, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 17. Mai. 1839.

495. *Halagi* Antonius, Arturien., rit. armen. (Artuin o. Artwin, Armenien, Kleinasien); n. Angora (Kleinasien), prom. 22. Mai. 1859.

496. *Hankinson* Michael Hadrianus, O. S. B. Congr. Angliae, Portus Aloysii (Port-Louis, Insel Mauritius o. Isle de France, Engl. Kolonie); n. Harrington (England) 29. Sept. 1817, prom. 6. Sept. 1863.

*497. *Hanl* Carolus, Regino-Gradicen. (Königgrätz, Böhmen); n. Horusitz (Böhmen) 4. Sept. 1782, prom. 24. Febr. 1832.

498. *Hefele* Iosephus Carolus de, Rottenburgen. (Rottenburg, Württemberg); n. Unterkochen (Württemberg) 16. Mart. 1809, prom. 22. Nov. 1869.

499. *Heiss* Michael, Crossen. (La Crosse, Wisconsin, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 3. Mart. 1868.

500. *Hennessy* Ioannes, Dubuquen. (Dubuque, Jowa, Ver. St. v. Nordamerika); n. (Irland), prom. 24. Apr. 1866.

501. *Henni* Ioannes Martinus, Milwauchien. (Milwaukee, Wisconsin, Ver. St. v. Nordamerika); n. 16. Iun. 1805, prom. 28. Nov. 1843.

502. *Herbomez* Aloysius Iosephus de, Obl. M. I., Miletopolitan. i. p. i. (Miletopolis, Prov. Hellespontus, Ruinen bei Mikhalitch, Kleinasien), Vic. Ap. Columbiae Britannicae (Brit. Columbia); prom. 22. Dec. 1863.

503. *Hindi* Hieronymus Paulus, Iaziren., rit. chald. (Dschesireh o. Gezira, Mesopotamien); n. Diarbekir (Mesopotamien) 13. Sept. 1812, prom. 24. Febr. 1852.

*504. *Hofstätter* Henricus de, Passavien. (Passau, Bayern); n. Aindling (Bayern) 16. Febr. 1805, prom. 23. Dec. 1839.

505. *Hogan* Ioannes Iosephus, S. Iosephi in America (St. Ioseph, Michigan, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 3. Mart. 1868.

506. *Horan* Eduardus Ioannes, Kingstonien. sive Regiopolitan. (Kingstown, Canada); prom. 8. Ian. 1858.

507. *Huerta* Ioannes Maria Ambrosius, Punien. (Puno, Peru); n. Lima (Peru) 7. Dec. 1823, prom. 27. Mart. 1865.

508. *Hugonin* Flavianus Abel Antonius, Baiocen. (Bayeux, Frankreich); n. Theodure (Frankreich) 4. Iul. 1823, prom. 22. Febr. 1867.

509. *Idèo* Ludovicus, O. P., Liparen. (Lipari, Insel bei Sizilien); n. Pietraperzia (Sizilien) 21. Apr. 1811, prom. 25. Iun. 1858.

*510. *Isaza* Iosephus Ioachim, Evarien. i. p. i. (Evaria o. Iustinianopolis, Phoenice Libani), Coadi. cum iure successionis Ep. Medell. (Medellin, Columbia); n. Rio Negro (Columbia) 1821, prom. 22. Nov. 1869.

511. *Israelian* Stephanus, Karputen. Armenorum (Karput, Mesopotamien); prom. 10. Apr. 1866.

512. *Jacopi* Michael, O. Min. Cap., Pentacomien. i. p. i. (Pentacomia, Palaestina III. o. Arabia Petraea), Vic. Ap. Agraen. (Agra, Vorderindien); n. Seravezza (Italien), prom. 9. Febr. 1868.

513. *Jacovacci* Ioannes, Aerythreen. i. p. i. (Aerythrea, Prov. Asia, Chios gegenüber), Suffrag. Praenestin. (Palestrina, Kirchenstaat); n. Alatri (Italien) 22. Febr. 1821, prom. 1. Oct. 1863.

Digitized by Google

514. *Jannuzzi* Iosephus, Lucerin. (Lucera, Königr. beider Sizilien); n. Andria (Italien) 10. Ian. 1801, prom. 19. Iun. 1843.

515. *Jans* Iacobus Iosephus, Augustan. (Aosta, Piemont); n. Liliane (Italien) 10. Mart. 1810, prom. 22. Febr. 1867.

516. *Jaume y Garau* Matthaeus, Minoricen. (Minorca, Balear. Insel, Spanien); n. Diöz. Minorca (Spanien) 11. Aug. 1811, prom. 21. Dec. 1857.

*517. *Jaussen* Florentinus Stephanus, Axieren. i. p. i. (Axieri, Axirri, Asia? vielleicht Achyrae, Hellespontus), Vic. Ap. Tahiti (Tahiti, Ozeanien); prom. 9. Mai. 1848.

518. *Jeancard* Iacobus, Ceramen. i. p. i. (Ceramus, Karien, j. Keramos), Aux. Marsilien. (Marseille, Frankreich); n. Diöz. Fréjus u. Toulon (Frankreich), prom. 18. Mart. 1858.

519. *Jekelfalusy* Vincentius Stephanus Sigismundus, Albae Regalen. (Stuhlweifsenburg, Ungarn); n. Mutsony (Ungarn) 3. Mai. 1802, prom. 22. Febr. 1867.

*520. *Jeschke* Georgius, Diocaesarien. i. p. i. (Diocaesarea, Isauria), Suffrag. Culmen. (Kulm, Preufsen); n. Firchau (Preufsen) 23. Mart. 1808, prom. 19. Iun. 1856.

521. *Jirsik* Ioannes Valerianus, Budvicen. (Budweis, Böhmen); n. Katzow (Böhmen) 19. Iun. 1798, prom. 5. Sept. 1851.

522. *Jordá y Soler* Antonius, Vicen. et Celsonen. (Vich u. Solsona, Spanien); n. Diöz. Gerona (Spanien) 21. Iun. 1822, prom. 8. Ian. 1866.

523. *Jordany* Antonius Iosephus Henricus, Foroiulien. et Tolonen. (Fréjus u. Toulon, Frankreich); n. Puimoisson (Frankreich) 13. Sept. 1798, prom. 20. Dec. 1855.

*524. *Juszinsky* Iosephus Michael, Sandomiren. (Sandomir, Polen); n. Villa Bielny (Polen) 18. Sept. 1793, prom. 15. Apr. 1859.

525. *Keane* Guillelmus, Cloynen. (Cloyne, Irland); prom. 3. Aug. 1849.

526. *Kelly* Franciscus, Derrien. (Derry, Irland); prom. 3. Iun. 1849.

527. *Kerril Amherst* Franciscus, Northantonien. (Northampton, England); n. London (England) 21. Mart. 1819, prom. 14. Mai. 1858.

528. *Ketteler* Guillelmus Emmanuel, Liber Baro de, Moguntin. (Mainz, Hessen); n. Münster (Preufsen) 25. Dec. 1811, prom. 20. Mai. 1850.

*529. *Kistemaker* Ioannes Fridericus Antonius, Uranopolitan. i. p. i. (Uranopolis o. Verinopolis, Galatia I.); prom. 17. Dec. 1860.

530. *Kobes* Aloysius, Methonen. i. p. i. (Methone, j. Modon, Griechenland), Vic. Ap. Senegambiae (Senegambien); prom. 27. Sept. 1848.

*531. *Koett* Christophorus Florentius, Fulden. (Fulda, Preufsen); n. St. Martin (Elsafs) 7. Nov. 1801, prom. 11. Dec. 1848.

532. *Kojamgi* Theodosius, O. S. Basilii Congr. Ss. Salvat. Mont. Libani, Sydonien., rit. graec. melch. (Saïda o. Sidon, Phönizien); n. Damaskus (Syrien) 1805, prom. 20. Dec. 1836.

533. *Kovács* Sigismundus, Quinque Ecclesien. (Fünfkirchen, Ungarn); n. Banokszentgyörgy (Ungarn) 1820, prom. 25. Iun. 1869.

*534. *Kraft* Ioannes Iacobus, Castorien. i. p. i. (Castoria, Prov. Dardania, j. Kastoria, Macedonien), Aux. Treviren. (Trier, Preufsen); n. Fressen (Preufsen) 19. Mart. 1808, prom. 24. Sept. 1868.

535. *Kraljevic* Angelus, O. Min. Obs., Metellopolitan. i. p. i. (Metellopolis, Phrygia, Pacatiana), Vic. Ap. Hercegovinae (Herzegowina); n. Cerigai (Herzegowina) 19. Ian. 1807, prom. 6. Dec. 1864.

*536. *Kraly* Iosephus, Lycopolien. i. p. i. (Lycopolis, Thebais I., j. Siut, Ägypten), Aux. Zagabrien. (Agram, Croa-

Digitized by Google

tien); n. Varasdin (Croatien) 12. Mai. 1792, prom. 16. Iul. 1854.

*537. *Krasinski* Adam Stanislaus, Congr. Cleric. Regul. Scolar. Piar., Wilnen. (Wilna, Polen); n. Velnicze (Rufsland) 24. Dec. 1810, prom. 27. Sept. 1858.

*538. *Krejci* Petrus Franciscus, Oropien. i. p. i. (Orope, Syrien), Aux. Pragen. (Prag, Böhmen); n. Diöz. Leitmeritz (Böhmen) 17. Iun. 1796, prom. 21. Dec. 1857.

539. *Krementz* Philippus, Varmien. (Ermeland, Preufsen); n. Koblenz (Preufsen) 1. Dec. 1819, prom. 20. Dec. 1867.

*540. *Kübel* Lotharius de, Leucen. i. p. i. (Leuca, Cypern, j. Lefkosia o. Nikosia), Administr. Friburgen. (Freiburg, Baden); n. Sinzheim (Baden) 22. Apr. 1823, prom. 20. Dec. 1867.

*541. *Kutschker* Ioannes Bapt., Carrhen. i. p. i. (Carrhe, Osroene, j. Harran in Mesopotamien), Aux. Viennen. (Wien, Österreich); n. Wise (Mähren) 11. Apr. 1810, prom. 7. Apr. 1862.

*542. *Kuziemsky* Michael, Chelmen. et Beltien. Ruthenorum (Chelm u. Belz, Polen); n. Szybalin (Galizien) 29. Nov. 1809, prom. 22. Iun. 1868.

543. *Labis* Gaspar Iosephus, Tornacen. (Tournay, Belgien); n. Warcoing (Belgien) 2. Iun. 1792, prom. 6. Apr. 1835.

544. *Lacarrière* Petrus Gervasius, *antea* Guadalupen. (Guadeloupe, Französ. Westindien); prom. 3. Oct. 1850.

545. *Lacerda* Petrus Maria di, S. Sebastiani fluminis Ianuarii (Rio de Janeiro, Brasilien); n. Rio de Janeiro 31. Ian. 1830, prom. 24. Sept. 1868.

546. *Lachat* Eugenius, Congr. Pret. Sanguin., Basileen. (Basel-Solothurn, Schweiz); n. Damvant (Schweiz) 14. Oct. 1819, prom. 28. Sept. 1863.

547. *Lacroix* Franciscus, Bajonen. (Bayonne, Frankreich); n. Entraygues (Frankreich) 16. Nov. 1793, prom. 23. Febr. 1838.

548. *La Flèche* Ludovicus Franciscus, Anthedonen. i. p. i. (Anthedon, Palaestina I., Ruinen auf dem Tell el Adjub bei Gaza), Coadi. cum successione Ep. Trifluvianen. (Trois Rivières, Canada); prom. 20. Nov. 1866.

*549. *Lagüera y Menezo* Petrus Maria, Oxomen. (Osma, Spanien); n. Diöz. Santander (Spanien) 12. Sept. 1817, prom. 23. Dec. 1861.

550. *Lamy* Ioannes Bapt., S. Fidei (Santa Fé, New Mexico, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 23. Iul. 1850.

551. *Landeira y Sevilla* Franciscus, Carthaginen. (Cartagena, Res. Murcia, Spanien); n. S. Eugenio da Reveira (Spanien) 23. Mai. 1804, prom. 18. Mart. 1852.

552. *Langevin* Ioannes, S. Germani (S. German Rimouski, Canada); prom. 15. Ian. 1867.

553. *Languillat* Hadrianus, Sergiopolitan. i. p. i. (Sergiopolis, Euphratensis, j. Risapha, Syrien), Vic. Ap. Nankinen. (Nanking, China); n. 28. Sept. 1808, prom. 20. Mai. 1856.

554. *Lanigan* Guillelmus, Golbornen. (Goulburn, Südaustralien); n. (Irland), prom. 18. Dec. 1866.

555. *Laouënan* Franciscus Ioannes, e Semin. Miss. Paris., Flaviopolitan. i. p. i. (Cilicia II., j. Filiopoli), Vic. Ap. Pondicherian. (Pondichéry, Vorderindien); prom. 5. Iul. 1868.

556. *La Place* Aloysius Gabriel de, Congr. Mission., Hadrianopolitan. i. p. i. (Hadrianopolis in Paphlagonien, Prov. Honorias), Vic. Ap. Petschili septentrional. (Nord-Petschili, China); prom. 27. Febr. 1852.

557. *La Rocque* Carolus, S. Hyacinthi (St. Hyacinth, Canada); prom. 20. Mart. 1866.

*558. *La Rocque* Iosephus, Germanicopolitan. i. p. i. (Germanicopolis, Isaurien, j. Ermenek, Kleinasien); prom. 6. Iul. 1852.

Digitized by Google

559. *La Scala* Antonius, S. Severi (S. Severo, Königr. beider Sizilien); n. Lucera (Italien) 30. Apr. 1817, prom. 27. Sept. 1852.

560. *Las Cases* Felix de, Constantinian. (Constantine, Algerien); n. Poudis (Frankreich) 14. Sept. 1819, prom. 27. Mart. 1867.

561. *Laspro* Valerius, Gallipolitan. (Gallipoli, Königr. beider Sizilien); n. Balvano (Italien) 22. Iul. 1827, prom. 13. Mart. 1860.

*562. *Lastaria* Aloysius, Zacynthien. et Cefalonien. (Zante u. Cephalonia, Ionische Inseln); n. Diöz. Capua (Italien), prom. 4. Nov. 1831.

*563. *Laurent* Ioannes Theodorus, Chersonen. i. p. i. (Cherson, j. Kolochita mit d. Castell Spina longa, Kreta), *antea* Vic. Ap. Luxemburgen. (Luxemburg); prom. 17. Sept. 1839.

564. *Leahy* Ioannes, O. P., Dromoren. (Dromore, Irland); prom. 10. Iun. 1854.

565. *Le Breton* Petrus Marcus, Anicien. (Le Puy, Frankreich); n. Pléven (Frankreich) 5. Apr. 1805, prom. 28. Sept. 1863.

566. *Le Courtier* Franciscus Maria Iosephus, Montis Pessulan. (Montpellier, Frankreich); n. Paris (Frankreich) 15. Dec. 1799, prom. 22. Iul. 1861.

567. *Legat* Bartholomaeus, Tergestin. et Iustinopolitan. (Triest o. Trieste u. Capo d'Istria, Istrien); n. Naclas (Krain) 16. Aug. 1807, prom. 12. Dec. 1846.

568. *Lembo* Aloysius Maria, O. Min. Obs., Cotronen. (Cotrone, Königr. beider Sizilien); n. S. Marco la Cotola (Italien) 24. Apr. 1806, prom. 23. Mart. 1860.

569. *Lenti* Iulius, Nepesin. et Sutrin. (Nepi u. Sutri, Kirchenstaat); n. Rom (Italien) 18. Dec. 1824, prom. 22. Febr. 1867.

570. *Leonrod* Franciscus, Liber Baro de, Eystetten. (Eichstätt, Bayern); n. Ansbach (Bayern) 26. Aug. 1827, prom. 22. Febr. 1867.

571. *Lequette* Ioannes Bapt. Iosephus, Atrebaten. (Arras, Frankreich); n. Bapaume (Frankreich) 23. Iun. 1811, prom. 22. Iun. 1866.

572. *Lipovniczki de Lipovnok* Stephanus, Magno-Varadien. Latinorum (Grofswardein, Ungarn); n. Aranyos-Maroth (Ungarn) 14. Aug. 1814, prom. 20. Apr. 1869.

*573. *Lipski* Vincentius, Ionopolitan. i. p. i. (Jonopolis, Paphlagonien, j. Ineboli am Schwarzen Meere), Aux. Tiraspolen. (Tiraspol, Rufsland); n. Lozoweca (Rufsland) 17. Mart. 1795, prom. 18. Sept. 1856.

574. *Lizarzabaru* Iosephus, S. J., Guayaquilen. (Guayaquil, Ecuador); n. Guano (Ecuador) 22. Iun. 1833, prom. 22. Nov. 1869.

575. *Llorente* Anselmus, S. Iosephi de Costarica (San José, Costarica); n. Costarica (Costarica) 1804, prom. 10. Apr. 1851.

576. *Lluch* Ioachim, O. Carm. Calc., Salmanticen. et Civitaten. (Salamanca u. Ciudad Rodrigo, Spanien); n. Manresa (Spanien) 26. Febr. 1816, prom. 27. Sept. 1858.

577. *Longobardi* Ioannes Iosephus, Andrien. (Andria, Königr. beider Sizilien); n. Castellamare (Italien) 10. Iun. 1804, prom. 18. Mart. 1852.

578. *Lootens* Ludovicus, Castabalen. i. p. i. (Castabala, Cilicia II.); Vic. Ap. Territorii Idaho, (Idaho, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 3. Mart. 1868.

579. *Lopez Crespo* Iosephus, Santanderien. (Santander, Spanien); n. Cornazo (Spanien) 30. Aug. 1797, prom. 26. Sept. 1859.

580. *Lo Piccolo* Melchior, Nicosien. sive Herbiten. (Nicosia, Sizilien); n. Licate (Sizilien) 30. Iun. 1816, prom. 23. Dec. 1858.

581. *Losanna* Ioannes Petrus, Bugellen. (Biella, Piemont); n. Vigone (Italien) 22. Ian. 1793, prom. 19. Ian. 1827.

582. *Los Rios* Iosephus de, Lucen. (Lugo, Spanien); n. Aviada (Spanien) 30. Mart. 1812, prom. 25. Sept. 1857.

Digitized by Google

583. *Loughlin* Ioannes, Brooklynien. (Brooklyn, New York, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 19. Iun. 1853.

584. *Lozano* Ioannes, Palentin. (Palencia, Spanien); n. Compostella (Spanien) 27. Dec. 1814, prom. 8. Ian. 1866.

*585. *Lüers* Ioannes Henricus, Wayne-Castrensis (Fort Wayne, Indiana, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 22. Sept. 1857.

586. *Luzi* Hyacinthus, Narnien. (Narni, Kirchenstaat); n. Comunanza (Italien) 20. Dec. 1813, prom. 23. Dec. 1858.

*587. *Lynch* Iacobus, Congr. Mission., Arcadiopolitan. i. p. i. (Arcadiopolis o. Bergula, Prov. Europa, Thracien), Coadi. cum successione Ep. Kildarien. et Leighlien. (Kildare u. Leighlin, Irland); n. 12. Ian. 1807, prom. 26. Aug. 1866.

588. *Lynch* Patritius, Carolopolitan. (Charleston, Carolina, Ver. St. v. Nordamerika); n. Charleston 10. Mai. 1817, prom. 11. Dec. 1857.

589. *Mabile* Ioannes Petrus, Versalien. (Versailles, Frankreich); n. Rurey (Frankreich) 20. Sept. 1800, prom. 15. Sept. 1851.

590. *Mac Cabe* Cornelius, Congr. Mission., Ardagaden. (Ardagh, Irland); prom. 17. Dec. 1867 († Aug. 1870).

591. *Macchi* Carolus, Regien. (Reggio, Modena); n. Mailand (Italien) 1804, prom. 20. Iun. 1859.

592. *Mac Closkey* Guillelmus Georgius, Ludovicopolitan. in America (Louisville, Kentucky, Ver. St. v. Nordamerika); n. 10. Nov. 1823, prom. 3. Mart. 1868.

593. *Mac Donald* Ioannes, Nicopolitan. i. p. i. (Nicopolis, Armenia I., Ruinen bei Pirk, Kleinasien), Vic. Ap. Scotiae septentrional. (Nordschottland); prom. 3. Dec. 1868.

594. *Macedo Costa* Antonius de, Belemen. de Pará (Belém do Pará, Brasilien); n. Maragogipe (Brasilien) 5. Iul. 1830, prom. 17. Dec. 1860.

595. *Mac Evilly* Ioannes, Galvien. (Galway, Irland); prom. 9. Ian. 1857.

596. *Mac Farland* Franciscus, Hartfordien. (Hartford, Connecticut, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 8. Ian. 1858.

597. *Mac Gill* Ioannes, Richmondien. (Richmond, Virginia, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 23. Iul. 1850.

*598. *Macheboeuf* Iosephus, Epiphanien. i. p. i. (Epiphania, Syria II., j. Hamah), Vic. Ap. Territoriorum Colorado et Utah (Colorado u. Utah, Ver. St. v. Nordamerika); n. New Mexico (Ver. St. v. Nordamerika), prom. 3. Mart. 1868.

599. *Mac Intyre* Petrus, Carolinopolitan. (Charlottetown, Neuschottland, Brit. Nordamerika); prom. 8. Mai. 1860.

600. *Mac Kinnon* Colinus, Arichaten. (Arichat, Neuschottland, Brit. Nordamerika); n. (Neuschottland) 1811, prom. 21. Nov. 1851.

601. *Mac Quaid* Bernardus, Roffen. in Amerika (Rochester, New York, Ver. St. v. Nordamerika); n. New Jersey (Ver. St. v. Nordamerika), prom. 3. Mart. 1868.

602. *Magnasco* Salvator, Bolinen. i. p. i. (Bolina, Bolenae o. Olenus, Griechenland [?]); n. Genua (Italien), prom. 7. Mai. 1868.

603. *Magnin* Claudius Maria, Annecien. (Annecy, Frankreich); n. La Muraz (Frankreich) 14. Nov. 1802, prom. 18. Mart. 1861.

*604. *Maierczak* Matthias, Iericen. i. p. i. (Iericho, Palaestina I., j. Ruinen bei Riha), Vic. Ap. Cracovien. part. Russ. (Krakau russ. Anteils); n. Ofalu (Russ. Polen) 28. Febr. 1800, prom. 25. Sept. 1862.

605. *Maigret* Aloysius, Arathen. i. p. i. (Arad, Palaestina III. o. Arabia Petraea, j. Tell Arasd), Vic. Ap. Sandwich (Sandwichinseln); prom. 11. Aug. 1846.

606. *Maiorsini* Franciscus, Laquedonien. (Lacedonia, Königr. beider Sizilien);

Digitized by Google

n. Castel S. Agata di Salerno (Italien) 30. Ian. 1812, prom. 30. Nov. 1854.

607. *Manastyrski* Antonius, Premislien., rit. lat. (Przemysl, Galizien); prom. 28. Sept. 1863 († 18. Dec. 1869).

608. *Maneschi* Ioannes Bapt., Verulan. (Veroli, Kirchenstaat); n. Foligno (Italien) 10. Mai 1813, prom. 21. Dec. 1868.

609. *Manetti* Philippus, Tripolitan. i. p. i. (Tripolis am Mäander, Lydien, Ruinen bei Jenidshe), Administr. Ap. Sublacen. (Subiaco, Italien); n. Ronciglione (Italien) 28. Aug. 1817, prom. 22. Febr. 1867.

*610. *Manfredini* Fridericus, dei Marchesi, Patavin. (Padua o. Padova, Venetien); n. Rovigo (Italien) 27. Aug. 1792, prom. 24. Ian. 1842.

*611. *Manso* Emmanuel Martinus, Aegitanien. (Guarda, Portugal); n. Bemposta (Portugal) 21. Nov. 1793, prom. 20. Mai. 1850.

612. *Marangò* Ioannes, Tenen. et Miconen. (Tino u. Mykone, Griech. Archipel); n. 31. Mart. 1833, prom. 13. Nov. 1865.

613. *Marchich* Georgius, Cataren. (Cattaro, Dalmatien); n. Cursola (Dalmatien) 19. Dec. 1815, prom. 22. Iun. 1868.

614. *Maret* Henricus Ludovicus Carolus, Suren. i. p. i. (Sura, Euphratensis, j. Ruinen Surijeh am Euphrat); n. Meyrnei (Frankreich) 20. Apr. 1805, prom. 22. Iul. 1861.

615. *Margarita* Aloysius, Congr. Mission. S. Vinc. a Paula, Oritan. (Oria o. Uritana, Königr. beider Sizilien); n. Francavilla (Italien) 1. Febr. 1800, prom. 17. Febr. 1851.

616. *Marguerye* Fridericus Gabriel Maria Franciscus de, Augustodunen. (Autun, Frankreich); n. Sainte-Marguerite-des Loges (Frankreich) 8. Mart. 1802, prom. 2. Oct. 1837.

617. *Mariassy* Gabriel, Palaeapolitan. i. p. i. (Palaeapolis an d. Grenze von Mysien, Prov. Asia), Aux. Agrien. (Erlau, Ungarn); n. Iglò (Ungarn) 3. Iun. 1807, prom. 27. Mart. 1865.

618. *Marilley* Stephanus, Lausanen. et Geneven. (Lausanne u. Genf, Schweiz); n. (Schweiz) 29. Oct. 1804, prom. 19. Ian. 1846.

619. *Marinelli* Franciscus, O. Eremit. S. August., Porphyrien. i. p. i. (Porphyrium, Phönizien); n. Tolentino (Italien) 22. Iun. 1807, prom. 15. Dec. 1856.

*620. *Marinelli* Nicolaus Adolphus, Solen. i. p. i. (Soli, j. Solea, Cypern); prom. 11. Ian. 1848.

621. *Mariotti* Ludovicus, Feretran. (Montefeltro, Kirchenstaat); n. Maceano (Italien) 2. Apr. 1818, prom. 23. Mart. 1860.

622. *Marquez* Vincentius, de Antequera (Antequera o. Oaxaca, Mexico); n. (Mexico), prom. 22. Iun. 1868.

623. *Marrodan y Rubio* Cosmas, Tirasonen. (Tarazona, Spanien); n. Tudelilla (Spanien) 27. Sept. 1802, prom. 21. Dec. 1857.

624. *Martin* Augustus Maria, Natchitochesen. (Natchitoches, Louisiana, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 29. Iul. 1853.

625. *Martin* Conradus, Paderbornen. (Paderborn, Preußen); n. Geismar (Preußen) 18. Mai. 1812, prom. 19. Iun. 1856.

626. *Martinez* Hyacinthus Maria, O. Min. Cap., S. Christophori de Havana (Havana, Cuba); n. Peñacerrada (Spanien) 9. Sept. 1812, prom. 27. Mart. 1865.

*627. *Marwitz* Ioannes Nepom. de, Culmen. (Kulm, Preußen); n. Tulkin (Preußen) 20. Apr. 1795, prom. 8. Aug. 1857.

628. *Mascarou-Laurence* Bertrandus Severus, Tarbien. (Tarbes, Frankreich); n. Oroix (Frankreich) 7. Sept. 1790, prom. 21. Apr. 1845 († 30. Ian. 1870).

*629. *Massaja* Guillelmus, O. Min. Cap., Cassien. i. p. i. (Cassium, Ägypten),

Digitized by Google

Vic. Ap. Galla Regionum (bei den Gallas, Afrika); prom. 4. Mai. 1846.

630. *Matah* Flavianus, Iaziren. Syrorum (Dschesireh o. Gezira, Mesopotamien); prom. 11. Oct. 1863.

631. *Materozzi* Vincentius, Ruben. et Bituntin. (Ruvo u. Bitonto, Königr. beider Sizilien); n. Neapel (Italien) 24. Ian. 1811, prom. 12. Sept. 1853.

632. *Maupoint* Amandus Renatus, S. Dionisii sive Reunionis (Réunion o. Bourbon o. St-Denis, Insel des Indischen Ozeans, französ. Kolonie); n. Tussaun (Frankreich) 7. Dec. 1819, prom. 19. Mart. 1857.

*633. *Mayer* Dominicus, Cisamen. i. p. i. (Kisamos, j. Castel Kisamo, Kreta); n. Roschitz (Nieder-Österreich) 1. Aug. 1809, prom. 1. Oct. 1863.

*634. *Mayr* Robertus, Paneaden. i. p. i. (Paneas o. Caesarea Philippi, Phoenicia I., j. Banias bei den Jordanquellen), Aux. Salisburgen. (Salzburg, Salzburg); n. Bruck (Salzburg) 13. Aug. 1810, prom. 22. Oct. 1869.

635. *Mazzuoli* Franciscus, S. Severini (S. Severino, Kirchenstaat); n. Città della Pieve (Italien) 26. Febr. 1811, prom. 21. Dec. 1846.

*636. *Medina* Bernardinus, de Cartagena in Indiis (Cartagena, Columbia); prom. 16. Sept. 1856.

637. *Meignan* Guillelmus Renatus, Catalaunen. (Châlons sur Marne, Frankreich); n. Denazé (Frankreich) 11. Apr. 1817, prom. 27. Mart. 1865.

638. *Meirieu* Maria Iulianus, Dinien. (Digne, Frankreich); n. Saint-Gilles (Frankreich) 23. Nov. 1800, prom. 11. Dec. 1848.

639. *Melcher* Iosephus, Sinus viridis (Green Bay, Wisconsin, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 3. Mart. 1868.

640. *Melchisedechian* Stephanus, Erzerumien. Armenorum (Erzerum, Armenien, Asiat. Türkei); n. Erzerum 14. Apr. 1830, prom. 18. Mai. 1866.

641. *Mellano* Leonardus, O. Carm. Discalc., Olympen. i. p. i. (Olympos, Lycien, Ruinen bei Delik Tasch), Vic. Ap. Verapolitan. (Verapoly, Vorderindien); n. Carruco (Italien) 26. Ian. 1826, prom. 5. Iul. 1868.

642. *Mellus* Ioannes Elias, Akren. Chaldaeorum (Akra, Türk. Kurdistan); n. Mardin (Mesopotamien) Sept. 1831, prom. 5. Iun. 1864.

643. *Mengacci* Matthias Augustinus, Civitatis Castellan., Hortan. et Gallesin. (Civita Castellana, Orte u. Gallese, Kirchenstaat); n. S. Angelo in Vado (Italien) 28. Aug. 1801, prom. 5. Sept. 1851.

644. *Mermillod* Gaspar, Hebronen. i. p. i. (Hebron, Palaestina, j. Chalil), Aux. Geneven. (Genf, Schweiz); n. Carouge (Schweiz) 22. Sept. 1824, prom. 22. Sept. 1864.

645. *Meurin* Leo, S. J., Ascalonen. i. p i. (Askalon, Palaestina I., j. Askalân), Vic. Ap. Bombayen., Administr. Ap. Poonen. (Bombay, Poona, Vorderindien); n. Berlin (Preufsen) 23. Iun. 1825, prom. 27. Mart. 1867.

646. *Micaleff* Paulus, O. Eremit. S. Aug., Typhernaten. (Città di Castello, Kirchenstaat); n. Malta 15. Mai. 1818, prom. 21. Dec. 1863.

*647. *Miché* Ioannes Claudius, e Semin. Miss. Paris., Dansaren. i. p. i. (Dansara, Mesopotamien), Vic. Ap. Cocincinae occidental. (West-Cochinchina, China); prom. 2. Mart. 1844.

648. *Miège* Ioannes Bapt., S. J., Messenien. i. p. i. (Messene, Peloponnes, j. Mauromati), Vic. Ap. Montium saxos. (Felsengebirge, Ver. St. v. Nordamerika); n. Albertville (Frankreich) 18. Sept. 1815, prom. 23. Iul. 1850.

649. *Milella* Michael, O. P., Aprutin. sive Theramen. (Teramo, Königr. beider Sizilien); n. Bari (Italien) 1. Sept. 1815, prom. 20. Iun. 1859.

650. *Mincione* Philippus, Mileten. (Mi-

Digitized by Google

leto, Königr. beider Sizilien); n. Macerata (Italien) 5. Nov. 1805, prom. 12. Apr. 1847.

651. *Moccagatta* Aloysius, O. Min. Ref., Zenopolitan. i. p. i. (Zenopolis, Isaurien), Vic. Ap. Schantong, Administr. Ap. Schansi (Schantong, Schansi, China); prom. 3. Mart. 1844.

652. *Monescillo* Antonius, Gienen. (Jaen, Spanien); n. Corral de Calatraba (Spanien) 2. Sept. 1811, prom. 22. Iul. 1861.

653. *Monetti* Ioannes, Cervien. (Cervia, Kirchenstaat); n. Ponzano (Italien) 27. Dec. 1817, prom. 23. Mart. 1860.

654. *Monserrat y Navarro* Pantaleon, Barcinonen. (Barcelona, Spanien); n. Maella (Spanien) 27. Iul. 1807, prom. 7. Apr. 1862 († 21. Iul. 1870).

*655. *Montagut* Iosephus Aloysius, Segobricen. sive Castilionen. (Segorbe o. Castellon de la Plana, Spanien); n. Albayda (Spanien) 5. Febr. 1805, prom. 21. Dec. 1863.

*656. *Monteforte* Camillus, Sydonien. i. p. i. (Saïda o. Sidon, Phoenicia I.), Aux. Neapolitan. (Neapel, Königr. beider Sizilien); n. Neapel (Italien) 1788, prom. 20. Apr. 1849.

657. *Montixi* Ioannes Bapt., Ecclesien. (Iglesias, Insel Sardinien); n. Cagliari (Sardinien) 17. Febr. 1798, prom. 25. Ian. 1844.

658. *Montpellier* Theodorus Iosephus de, Leodien. (Lüttich o. Liège, Belgien); n. Namur (Belgien) 1807, prom. 27. Sept. 1852.

*659. *Mora* Iosephus Maria, Verae Crucis sive Zalapen. (Vera Cruz o. Jalapa, Mexico); n. Vera Cruz 16. Apr. 1820, prom. 21. Mart. 1870.

660. *Moraes Cardoso* Ignatius, Pharanen. (Faro, Portugal); n. De Murça (Portugal) 20. Dec. 1811, prom. 28. Sept. 1863.

661. *Moran* Patritius, Dunedinen. (Dunedin, Neuseeland); prom. 18. Febr. 1856.

662. *Moreno* Aloysius, Eporedien. sive Ipporegien. (Ivrea, Piemont); n. Malere (Italien) 24. Iun. 1800, prom. 13. Sept. 1838.

663. *Moretti* Vincentius, Imolen. (Imola, Kirchenstaat); n. Orvieto (Italien) 14. Nov. 1815, prom. 17. Dec. 1855.

664. *Moreyra* Iosephus Franciscus Ezechiel, de Guamanga sive Ayacuquen. (Guamanga o. Ayacucho, Peru); n. Lima (Peru) 9. Apr. 1826, prom. 27. Mart. 1865.

665. *Moriarty* David, Kerrien. et Aghadonen. (Kerry u. Aghadon, Irland); prom. 5. Mart. 1854.

666. *Morisciano* Raphael, Squillacen. (Squillace, Königr. beider Sizilien); n. Bovalino (Italien) 22. Oct. 1811, prom. 28. Sept. 1855.

*667. *Morris* Guillelmus, Troian. i. p. i. (Troja, Hellespont, Kleinasien); prom. 9. Aug. 1831.

668. *Moura* Patritius de, O. Eremit. S. Aug., Funchalen. (Funchal, Portugies. Insel Madeira); n. Setubal. (Portugal) 3. Aug. 1801, prom. 11. Dec. 1848.

669. *Mrak* Ignatius, Marianopolitan. et Marquetten. (Sault-Sainte-Marie u. Marquette, Michigan, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 25. Sept. 1868.

670. *Mullen* Tobias, Erien. (Erie, Pennsylvania, Ver. St. v. Nordamerika); n. Pittsburgh (Ver. St. v. Nordamerika), prom. 3. Mart. 1868.

*671. *Müller* Ioannes Georgius, Monasterien. (Münster, Preußen); n. Coblenz (Preußen) 15. Oct. 1798, prom. 22. Iul. 1844 († 19. Ian. 1870).

672. *Murphy* Daniel, Hobartonien. (Hobarttown, Insel Tasmanien, Brit. Australien); prom. 16. Dec. 1845.

*673. *Murray* Iacobus, Maitlandien. (Maitland, Neusüdwales, Brit. Australien); n. Dublin (Irland) 25. Mart. 1828, prom. 14. Nov. 1865.

674. *Namszanowsky* Adolphus, Agathopolitan. i. p. i. (Agathopolis, Haemimontus, Thracien), Feldpropst zu Ber-

Digitized by Google

lin (Preufsen); n. 12. Aug. 1820, prom. 22. Iun. 1868.

675. *Nasser* Basilius, Heliopolitan. Melchitarum (Heliopolis, Baalbek, Syrien); n. Damaskus (Syrien) 6. Aug. 1839, prom. 17. Oct. 1869.

*676. *Navarro* Michael, O. Min. Ref., Cucusien. i. p. i. (Cucusus, Armenia II., j. Ziveret), Vic. Ap. Hunan (Hunan, China); n. Granada (Spanien), prom. 8. Apr. 1856.

677. *Negri* Ioannes, Derthonen. (Tortona, Piemont); n. Fontanetto (Italien) 14. Nov. 1788, prom. 15. Apr. 1833.

*678. *Nehiba* Ioannes Bapt., Tinien. (Knin, Dalmatien); n. Bács (Ungarn) 6. Iul. 1794, prom. 20. Dec. 1855.

679. *Nogret* Ludovicus Anna, S. Claudii (St.-Claude, Frankreich); n. Josselin (Frankreich) 6. Oct. 1798, prom. 7. Apr. 1862.

680. *Novella* Iosephus, O. Min. Ref., Pataren. i. p. i. (Patara, Lycien, Ruinen bei Furnas); prom. 22. Mai. 1847.

681. *Nulty* Thomas, Miden. (Meath, Irland); n. (Irland) 9. Iul. 1818, prom. 3. Sept. 1864.

682. *Nuñez* Petrus, Caurien. (Coria, Spanien); n. Benavente (Spanien) 1. Aug. 1810, prom. 24. Sept. 1868.

*683. *O'Brien* Dominicus, Vaterfordien. et Lismorien. (Waterford u. Lismore, Irland); n. Waterford 5. Iul. 1798, prom. 3. Aug. 1855.

*684. *Ochoa* Iulianus, Cuschen. (Cuzco, Peru); n. Huaroc (Peru) 1815, prom. 27. Mart. 1865.

685. *O'Connell* Eugenius, Vallispraten. (Grass Valley, California, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 26. Sept. 1860.

686. *O'German* Iacobus, Raphanen. i. p. i. (Raphanea, Syrien, j. Rafineh), Vic. Ap. Nebraska (Nebraska, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 18. Ian. 1859.

687. *O'Hara* Guillelmus, Scrantonen. (Scranton, Pennsylvania, Ver. St. v. Nordamerika); n. Philadelphia (Ver. St. v. Nordamerika), prom. 3. Mart. 1868.

688. *O'Hea* Michael, Rossen. (Ross, Irland); prom. 11. Dec. 1857.

*689. *Oliveira* Iosephus Linus de, Angolen. (Angola, Guinea, Portug. Kolonie, Afrika); n. Lissabon (Portugal) 2. Sept. 1803, prom. 21. Dec. 1863.

690. *O'Mahony* Timotheus, Armidalen. (Armidale, Neusüdwales, Brit. Australien); prom. 1. Oct. 1869.

691. *Ordoñez* Ignatius, Bolivaren. (Riobamba, Ecuador); n. Cuenca (Ecuador) 1830, prom. 22. Iun. 1866.

*692. *Orlandi* Michelangelus, Apuanen. (Pontremoli, Parma); n. Rocca Sigillina (Italien) 22. Sept. 1793, prom. 13. Dec. 1839.

693. *Ormaechea* Ioannes Bapt., de Tulancingo (Tulancingo, Mexico); n. Mexico (Mexico) 1812, prom. 19. Mart. 1863.

694. *Orrego* Iosephus Emmanuel, de Serena (La Serena, Chile); n. Ligua (Chile) 3. Apr. 1817, prom. 21. Dec. 1868.

695. *Ortiz Urruela* Marianus, Teien. i. p. i. (Teos, Prov. Asia, Ruinen bei Sigadschik), Coadi. cum successione Ep. S. Salvatoris in America centrali (S. Salvador); prom. 25. Iun. 1866.

*696. *Orueta* Franciscus, Congr. Orator., de Truxillo (Truxillo, Peru); n. Lima (Peru) 6. Oct. 1804, prom. 28. Sept. 1855.

697. *Pace* Nicolaus, Amerin. (Amelia, Kirchenstaat); n. Tolentino (Italien) 5. Ian. 1810, prom. 28. Sept. 1855.

698. *Pagliari* Clemens, Anagnin. (Anagni, Kirchenstaat); n. Aqualonga (Italien) 20. Mart. 1807, prom. 21. Dec. 1857.

699. *Pagnucci* Amatus, O. Min. Obs., Agathonicen. i. p. i. (Agathonica, Thracien, j. Jeni-Kisil-Agatsch), Coadi. Vic. Ap. Schensi (Schensi, China); prom. 15. Mart. 1867.

*700. *Palacios* Emmanuel Antonius, de Paraguay (S. Asuncion, Paraguay); n. Luque (Paraguay) 9. Iun. 1824, prom. 16. Mart. 1863.

Digitized by Google

701. *Pallu du Parc* Ludovicus Theophilus, Blesen. (Blois, Frankreich); n. Poitiers (Frankreich) 3. Sept. 1804, prom. 17. Febr. 1851.

702. *Pankowics* Stephanus, Munkacsien. Ruthenorum (Munkács, Ungarn); n. Velejte (Ungarn) 29. Oct. 1820, prom. 22. Febr. 1867.

703. *Paoletti* Aloysius Maria, Montis Politiani (Montepulciano, Toscana); n. Volterra (Italien) 8. Sept. 1809, prom. 3. Aug. 1857.

704. *Papardo dei Principi del Parco* Ignatius Carolus Victor, Cleric. Reg. Teatin., Minden. i. p. i. (Myndos, Karien, j. Mendes), Praelatus S. Luciae (S. Lucia, Sizilien); n. Messina (Sizilien) 31. Iul. 1817, prom. 27. Sept. 1858.

705. *Papardo dei Principi del Parco* Iosephus Maria, Cleric. Reg. Teatin., Sinopen. i. p. i. (Sinope, Helenopontus, j. Sinub, Kleinasien), Consultor Congr. Rom. et univ. Inquisitionis etc.; n. Messina (Sizilien) 13. Sept. 1819, prom. 11. Dec. 1857.

706. *Papp-Szilágyi de Illesfalva* Iosephus, Magno-Varadien. Graecorum, rit. rumen. (Grofswardein, Ungarn); n. Èr-Teresa (Ungarn) 10. Apr. 1814, prom. 16. Mart. 1863.

*707. *Paredis* Ioannes Augustus, Ruremonden. (Roermond, Holland); n. Brée (Belgisch Limburg) 28. Aug. 1795, prom. 24. Nov. 1840.

708. *Parlatore* Livius, S. Marci et Bisinianen. (S. Marco u. Bisignano, Königr. beider Sizilien); n. Orsogna (Italien) 18. Iun. 1809, prom. 28. Sept. 1849.

*709. *Parra* Ignatius Antonius, Panamen. (Panama, Columbia); n. Erzdiöz. S. Fé de Bogotá (Columbia) 1824, prom. 21. Mart. 1870.

710. *Passero* Thomas, O. P., Troian. (Troia, Königr. beider Sizilien); n. Barletta (Italien) 17. Iul. 1816, prom. 16. Iun. 1856.

711. *Payá y Rico* Michael, Conchen. (Cuenca, Spanien); n. Benejama (Spanien) 20. Dec. 1811, prom. 25. Iun. 1858.

712. *Peitler* Antonius Iosephus, Vacien. (Waitzen, Ungarn); n. 24. Mart. 1808, prom. 15. Apr. 1859.

713. *Pelleï* Ioannes Bapt., Aquaependen. (Acquapendente, Kirchenstaat); n. Castignano (Italien) 29. Aug. 1796, prom. 24. Nov. 1845.

*714. *Perché* Iosephus Napoleon, Abderitan. i. p. i. (Abdera, Thracien, Ruinen bei Jenidscheh, Rumelien); n. Angers (Frankreich) 10. Ian. 1805, prom. 8. Febr. 1870.

*715. *Pereira Botelho de Amaral y Pimentel* Ioannes, Macaonen. (Macao, Portugies. Kolonie, China); n. Olleiros (Portugal) 21. Aug. 1815, prom. 8. Ian. 1866.

*716. *Pereira Ferraz* Ioachim, O. S. B., Leirien. (Leiria, Portugal); n. Barcellos (Portugal) 27. Sept. 1788, prom. 28. Sept. 1849.

717. *Perez Fernandez* Stephanus Iosephus, Malacitan. (Malaga, Spanien); n. Torairator (Spanien) 19. Aug. 1799, prom. 25. Sept. 1865.

718. *Perger* Ioannes, Cassovien. (Kaschau, Ungarn); n. Csertèsz (Ungarn) 7. Mart. 1819, prom. 13. Mart. 1868.

719. *Persico* Ignatius, O. Min. Cap., Savannen. (Savannah, Georgia, Ver. St. v. Nordamerika); n. Neapel (Italien) 30. Ian. 1823, prom. 8. Mart. 1854; (Ep. Savannen. a die 20. Mart. 1870).

720. *Petagna* Franciscus, Castri maris (Castellamare, Königr. beider Sizilien); n. Neapel (Italien) 13. Dec. 1812, prom. 20. Mai. 1850.

721. *Petitjean* Bernardus, e Semin. Miss. Paris., Myriophiten. i. p. i. (Myriophyton, Prov. Europa, Thracien, j. Myriophyto), Vic. Ap. Iaponiae (Japan); prom. 11. Mai. 1866.

722. *Pettinari* Antonius Maria, O. Min. Obs., Nucerin. (Nocera, Kirchenstaat); n. Fano (Italien) 23. Febr. 1818, prom. 21. Dec. 1863.

Digitized by Google

723. *Pichon* Petrus Iulianus, e Semin. Miss. Paris., Helenopolitan. i. p. i. (Helenopolis, Bithynien, j. Jalaikabad), Vic. Ap. Setschuen. meridional. (Süd-Setschuen, China); prom. 24. Ian. 1860.

724. *Pie* Ludovicus Franciscus Desideratus Eduardus, Pictavien. (Poitiers, Frankreich); n. Pontgoin (Frankreich) 26. Sept. 1815, prom. 28. Sept. 1849.

725. *Pietro* Angelus di, Nyssen. i. p. i. (Nyssa, Cappadocia I., j. Nirse), Suffragan. Ostien. et Veliternen. (Ostia u. Velletri, Kirchenstaat); n. Vivaro (Italien) 22. Mai. 1828, prom. 25. Iun. 1866.

726. *Pinchon* Ioannes Theophilus, e Semin. Miss. Paris., Polemonien. i. p. i. (Polemonium, Pontus Polemoniacus, j. Puleman, Kleinasien), Vic. Ap. Setschuen septentrio-occidental. (Nordwest-Setschuen, China); prom. 23. Apr. 1858.

*727. *Pineda y Zaldana* Thomas Michael, S. Salvatoris in America centrali (S. Salvador, S. Salvador); n. Erzdiöz. Guatemala (Guatemala) 1791, prom. 3. Iul. 1848.

728. *Pinsonеault* Adulphus, Byrthan. i. p. i. (Byrtha, Osroene, Mesopotamien); prom. 29. Febr. 1856.

729. *Place* Carolus Philippus, Massilien. (Marseille, Frankreich); n. Paris (Frankreich) 14. Febr. 1814, prom. 22. Iun. 1866.

730. *Plantier* Claudius Henricus Augustinus, Nemausen. (Nîmes, Frankreich); n. Ceyzérieu (Frankreich) 2. Mart. 1813, prom. 28. Sept. 1855.

*731. *Plater* Henricus, Mosinopolitan. i. p. i. (Mosinopolis, Rhodope, Thracien), Suffrag. Varsavien. in Lowicz (Warschau, Lowicz, Polen); n. Idryca (Rufsland) 29. Mart. 1817, prom. 27. Sept. 1858.

732. *Poirier* Carolus, Rosen. (Roseau, Insel Dominica, Brit. Westindien); prom. 12. Nov. 1858.

*733. *Pompignac* Petrus Antonius Maria, S. Flori (Saint-Flour, Frankreich); n. Saint-Flour 2. Iul. 1802, prom. 3. Aug. 1857.

*734. *Ponsot* Iosephus, e Semin. Miss. Paris., Philomelien. i. p. i. (Philomelium, Phrygien, j. Akschehr, Kleinasien), Vic. Ap. Jünnan (Jünnan, China); prom. 28. Aug. 1840.

*735. *Popiel* Vincentius Theophilus, Plocen. (Plock, Polen); n. Czaple Wielkie (Polen) 25. Iun. 1825, prom. 16. Mart. 1863.

736. *Popow* Raphael, Ep. Bulgarorum (Bulgarien); prom. 4. Aug. 1865.

737. *Power* Nicolaus, Sareptan. i. p. i. (Sarepta, Palästina, j. Sarfand), Coadi. cum iure successionis Ep. Laonen. (Killaloe, Irland); prom. 24. Apr. 1865.

738. *Prete-Belmonte* Iosephus del, Thyatiren. i. p. i. (Thyatira, Lydien, j. Akhissar, Kleinasien); n. Venafro (Italien) 7. Iun. 1815, prom. 28. Sept. 1855.

739. *Preux* Petrus Iosephus de, Sedunen. (Sitten o. Sion, Schweiz); n. Anchet, (Schweiz) 28. Apr. 1795, prom. 25. Ian. 1844.

*740. *Puginier* Paulus, e Semin. Miss. Paris., Mauricastren. i. p. i. (Mauricastrum, Mesopotamien), Vic. Ap. Tongking occidental. (West-Tongking, China); prom. 6. Ian. 1868.

741. *Puiglat y Amigó* Marianus, Illerden. (Lerida, Spanien); n. Tona (Spanien) 26. Aug. 1804, prom. 21. Mai. 1862 († 3. Febr. 1870).

742. *Pukalski* Iosephus Aloysius, Tarnovien. (Tarnow, Galizien); n. 17. Mart. 1798, prom. 15. Mart. 1852.

*743. *Purpo* Raphael, Puteolan. (Pozzuoli, Königr. beider Sizilien); n. Sorrento (Italien) 21. Dec. 1789, prom. 3. Apr. 1843.

744. *Quinlan* Ioannes, Mobilen. (Mobile, Alabama, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 26. Sept. 1859.

745. *Quinn* Iacobus, Brisbanen. (Brisbane, Queensland, Ostaustralien); prom. 15. Apr. 1859.

Digitized by Google

*746. *Quinn* Matthaeus, Bathursten. (Bathurst, Neusüdwales, Brit. Australien); n. Dublin (Irland) 1830, prom. 23. Iun. 1865.

747. *Ramadié* Stephanus Emilius, Elnen. (Perpignan, Frankreich); n. Montpellier (Frankreich) 6. Sept. 1812, prom. 27. Mart. 1865.

*748. *Ramirez de Arellano* Iosephus Vincentius, Corduben. in Indiis (Cordoba, Argentina); n. Cordoba 26. Oct. 1797, prom. 23. Dec. 1858.

749. *Ramirez y Vazquez* Ferdinandus, Pacen. (Badajoz, Spanien); n. Salvatierra de los Barros (Spanien) 3. Dec. 1807, prom. 25. Sept. 1865.

750. *Ranolder* Ioannes, Vesprimien. (Veszprém, Ungarn); n. Fünfkirchen (Ungarn) 16. Mai. 1806, prom. 7. Ian. 1850.

751. *Ranza* Antonius, Placentin. (Piacenza, Piacenza); n. Piacenza (Italien) 16. Ian. 1801, prom. 2. Apr. 1849.

752. *Rappe* Amadeus, Clevelanden. (Cleveland, Ohio, Ver. St. v. Nordamerika); n. Boulogne-sur-mer (Frankreich) 1797, prom. 23. Apr. 1847.

753. *Räfs* Andreas, Argentinen. (Strafsburg, Frankreich); n. Sigolsheim (Elsafs) 17. Apr. 1804, prom. 14. Dec. 1840.

754. *Ravinet* Emmanuel Iulius, Trecen. (Troyes, Frankreich); n. Paris (Frankreich) 4. Apr. 1801, prom. 18. Mart. 1861.

*755. *Ravoux* Augustinus, Limyren. i. p. i. (Limyra, Lycien, Ruinen bei Finika, Kleinasien), Vic. Ap. Montana (Montana, Ver. St. v. Nordamerika); n. Diöz. St. Paul (Minnesota, Ver. St. v. Nordamerika), prom. 3. Mart. 1868.

756. *Regnault* Ludovicus Eugenius, Carnuten. (Chartres, Frankreich); n. Charleville (Frankreich) 21. Febr. 1800, prom. 15. Mart. 1852.

757. *Renaldi* Laurentius Guillelmus Maria, Pinerolien. (Pinerolo, Piemont); n. Turin (Italien) 19. Dec. 1808, prom. 11. Dec. 1848.

758. *Renier* Ioannes, Feltren. et Bellunen. (Feltre u. Belluno, Venetien); n. Godego (Italien) 29. Ian. 1796, prom. 17. Dec. 1855.

*759. *Résé* Fridericus, Detroiten. (Detroit, Michigan, Ver. St. v. Nordamerika); n. Diöz. Hildesheim (Preufsen) 1797, prom. 8. Mart. 1833.

760. *Restrepo* Emmanuel Canutus, Pastopolitan. (Pasto, Columbia); n. Albessoral (Columbia) 19. Ian. 1825, prom. 21. Mart. 1870.

761. *Reynaudi* Dominicus, O. Min. Cap., Aegen. i. p. i. (Aegea, Cilicia II., j. Ajas Kalassi), Vic. Ap. Sophiae (Sofia, Bulgarien); n. Villafranca (Italien) 3. Sept. 1808, prom. 12. Dec. 1867.

762. *Reyne* Iosephus, Guadaloupen. sive Imae Telluris (Basseterre, Guadeloupe, Französ. Westindien); prom. 21. Mart. 1870.

*763. *Riaño* Emmanuel, Thaumacen. i. p. i. (Thaumacia, Thessalien, j. Dhomoco), Coadi. Vic. Ap. Tongking central. (Zentral-Tongking, China); prom. 29. Aug. 1866.

*764. *Riccabona* Benedictus de, Tridentin. (Trient o. Trento, Tirol); n. Cavalese (Tirol) 23. Mai. 1807, prom. 7. Apr. 1854.

765. *Ricci* Aloysius, Signin. (Segni, Kirchenstaat); n. Cupi (Italien) 17. Iun. 1791, prom. 14. Iun. 1847.

766. *Riccio* Aloysius, Caiacen. sive Calatin. (Cajazzo, Königr. beider Sizilien); n. Neapel (Italien) 29. Oct. 1817, prom. 20. Iun. 1859.

767. *Ridel* Felix, e Semin. Miss. Paris., Philippopolitan. i. p. i. (Philippopolis, Arabien), Vic. Ap. Coreae (Korea); prom. 27. Apr. 1869.

*768. *Riecji* Agabius, Beryten., rit. graec. melchit. (Beirut, Syrien); n. Kensciara (Syrien) 1787, prom. 16. Mart. 1828.

*769. *Risco* Franciscus Solan., O. Min. Obs., de Chachapoyas (Chachapoyas, Peru); n. Lima (Peru) 1829, prom. 27. Mart. 1865.

Digitized by Google

770. *Rivet* Franciscus Victor, Divionen. (Dijon, Frankreich); n. St.-Germain en Laye (Frankreich) 1. Iun. 1796, prom. 13. Sept. 1838.

771. *Rizo* Bonaventura, O. Min. Obs., Salten. (Salta, Argentina); n. Catamarca (Argentina) 4. Oct. 1811, prom. 13. Iul. 1860.

*772. *Robiou de la Tréhonnais* Ludovicus Ioannes, *untea* Constantien. (Coutances, Frankreich); n. Combourg (Frankreich) 7. Ian. 1784, prom. 1. Febr. 1836.

773. *Rodilossi* Caietanus, Alatrin. (Alatri, Kirchenstaat); n. Ascoli (Italien) 19. Sept. 1807, prom. 23. Mart. 1855.

*774. *Rodriguez* Franciscus Xav., S. Crucis de Sierra (S. Cruz de Sierra, Bolivia); n. La Paz (Bolivia) 2. Dec. 1815, prom. 22. Nov. 1869.

*775. *Rodriguez de la Gala* Leander, Iucatanen. (Yucatan, Yucatan); n. Diöz. Yucatan 1818, prom. 22. Iun. 1868.

776. *Rogers* Iacobus, Chatamen. (Chatham, Neu-Braunschweig, Canada); n. Mount Charles (Irland) 11. Iul. 1826, prom. 8. Mai. 1860.

777. *Romano* Felix, Isclan. (Ischia, Königr. beider Sizilien); n. Torre del Greco (Italien) 7. Iul. 1798, prom. 23. Iun. 1854.

*778. *Romero* Iosephus, Dibonen. i. p. i. (Dibona, Arabien), Vic. Ap. S. Martae (Santa Marta, Columbia); n. Diöz. Santa Marta 1815, prom. 8. Ian. 1866.

779. *Roosevelt Bayley* Iacobus, Newarcen. (Newark, New Jersey, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 29. Iul. 1853.

780. *Rosales y Muñoz* Andreas, Almerien. (Almeria, Spanien); n. Izmajar (Spanien) 21. Oct. 1807, prom. 25. Iun. 1858.

781. *Rosati* Ioannes, Tudertin. (Todi, Kirchenstaat); n. Ferentino (Italien) 29. Febr. 1799, prom. 23. Mart. 1855.

782. *Rosati* Iosephus, Lunen.-Sarzanen. et Brugnaten. (Luni-Sarzana u. Brugnato, Piemont); n. Siena (Italien) 16. Aug. 1807, prom. 22. Febr. 1867.

*783. *Rosecrans* Sylvester Horton, Columben. (Columbus, Ohio, Ver. St. v. Nordamerika); n. Erzdiöz. Cincinnati (Ohio, Ver. St. v. Nordamerika) 5. Febr. 1827, prom. 23. Dec. 1861.

784. *Roskell* Richardus, Nottinghamen. (Nottingham, England); n. Gateacre (England) 15. Aug. 1817, prom. 29. Iul. 1853.

*785. *Roskovány* Augustinus de, Nitrien. (Neutra, Ungarn); n. Szinne (Ungarn) 6. Dec. 1807, prom. 5. Sept. 1854.

786. *Rossi* Henricus de, Casertan. (Caserta, Königr. beider Sizilien); n. Neapel (Italien) 14. Nov. 1805, prom. 16. Iun. 1856.

787. *Rota* Petrus, Guastallen. (Guastalla, Modena); n. Coreggio (Italien) 30. Ian. 1805, prom. 23. Mart. 1855.

788. *Roullet de la Bouillerie* Franciscus Alexander, Carcassonen. (Carcassonne, Frankreich); n. Paris (Frankreich) 1. Mart. 1810, prom. 23. Mart. 1855.

789. *Rousselet* Carolus Fridericus, Sagien. (Séez, Frankreich); n. Saint-Amand (Frankreich) 15. Nov. 1795, prom. 25. Ian. 1844.

790. *Rudigier* Franciscus Iosephus, Lincien. (Linz, Ober-Österreich); n. Gaschurn (Vorarlberg) 6. Apr. 1811, prom. 10. Mart. 1853.

791. *Ryan* Stephanus Vincentius, Congr. Mission., Buffalen. (Buffalo, New York, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 3. Mart. 1868.

*792. *Rzewuski* Paulus, Prusen. i. p. i. (Prusa, Bithynien) Suffrag. Varsavien. (Warschau, Polen); n. Telaki (Russ. Polen) 12. Ian. 1804, prom. 16. Mart. 1863.

793. *Saint-Palais* Mauritius de, Vincennopolitan. (Vincennes, Indiana, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 3. Oct. 1848.

794. *Salandari* Iosephus, O. Min. Conv., Marcopolitan. i. p. i. (Marcopolis, Osroene, Mesopotamien), Vic. Ap. Moldaviae (Moldau, Europ. Türkei); n. Loreto (Italien) 5. Apr. 1822, prom. 20. Mart. 1864.

Digitized by Google

795. *Salas* Iosephus Hippolytus, Ss. Conceptionis de Chile (Concepcion, Chile); n. Olivar (Chile) 13. Aug. 1812, prom. 23. Iun. 1854.

*796. *Salinas* Iosephus Vincentius, de Durango (Durango, Mexico); n. Diöz. Antequera (Mexico) 1818, prom. 22. Iun. 1868.

*797. *Salinas* Raphael, Cochabamben. (Cochabamba, Bolivia); n. La Plata (Bolivia) 25. Oct. 1796, prom. 19. Mart. 1857.

*798. *Salpoint* Ioannes Bapt., Dorylen. i. p. i. (Dorylaeum, Phrygia Salutaris, j. Eskishehr), Vic. Ap. Arizonen. (Arizona, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 25. Sept. 1868.

*799. *Salvà* Michael, Maioricen. et Ibusen. (Mallorca u. Ibiza, Balearen u. Pityusen, Spanien); n. Algueda (Mallorca) 4. Ian. 1792, prom. 5. Sept. 1851.

800. *Salvado* Rodesindus, O. S. B., Victorien. (Port Victoria, Nordaustralien); n. Tuy (Spanien) 1. Mart. 1814, prom. 15. Aug. 1849.

801. *Salzano* Thomas Michael, O. P., Thanen. i. p. i. (Tanis, Augustamnica I., Ägypten, j. Senu); n. Neapel (Italien) 21. Apr. 1807, prom. 13. Ian. 1854.

802. *Sannibale* Innocentius, Eugubin. (Gubbio, Kirchenstaat); n. Albano (Italien) 28. Iul. 1811, prom. 23. Mart. 1855.

803. *Sanz y Forés* Benedictus, Oveten. (Oviedo, Spanien); n. Guadix (Spanien) 21. Mart. 1828, prom. 22. Iun. 1868.

*804. *Saraiva* Aloysius, O. S. B., S. Ludovici de Maragnano (São Luiz de Maranhão, Brasilien); n. São Amaro (Brasilien) 1824, prom. 22. Iul. 1861.

*805. *Sarrebayrouze* Ioannes, Hetalonien. i. p. i. (Hetalonia, Coelesyria, zwischen Libanon u. Antilibanon), Aux. Adiacen. (Ajaccio, Corsica, Frankreich); n. Merville (Frankreich) 7. Apr. 1804, prom. 22. Iun. 1851.

806. *Savio* Carolus, Asten. (Asti, Piemont); n. Cuneo (Italien) 24. Iun. 1811, prom. 27. Mart. 1867.

807. *Scandella* Ioannes Bapt., Antinoen. i. p. i. (Antinoe o. Antinopolis, Thebais, Ägypten, j. Ruinen Enseneh bei Scheikh-Abadeh), Vic. Ap. Giblatarien. (Gibraltar); n. Gibraltar 10. Sept. 1821, prom. 28. Apr. 1857.

808. *Sellitti* Ignatius, Melphien. et Rapollen. (Melfi u. Rapolla, Königr. beider Sizilien); n. Lecce (Italien) 8. Aug. 1807, prom. 5. Nov. 1849.

809. *Senestrèy* Ignatius de, Ratisbonen. (Regensburg, Bayern); n. Barnau (Bayern) 13. Iul. 1818, prom. 18. Mart. 1858.

810. *Sergent* Nicolaus Renatus, Corisopiten. (Quimper, Frankreich); n. Corbigny (Frankreich) 12. Mai. 1802, prom. 12. Mart. 1855.

811. *Serra* Iosephus Maria Benedictus, O. S. B. Cassin., Daulinen. i. p. i. (Daulia o. Daulis, Phocis, Achaia); n. Martarò (Spanien) 11. Mart. 1811, prom. 11. Iun. 1847.

812. *Serrano* Ambrosius, de Chilapa (Chilapa, Mexico); n. Chilapa 1818, prom. 19. Mart. 1863.

813. *Severa* Iosephus Maria, Interamnen. (Terni, Kirchenstaat); n. Anticoli (Italien) 3. Dec. 1792, prom. 2. Oct. 1837 († 14. Aug. 1870).

814. *Severini* Petrus, O. Min. Ref., Sappen. (Sappa, Albanien, Europ. Türkei); n. Barbara (Italien) 12. Iun. 1806, prom. 26. Nov. 1843.

815. *Shanahan* Ieremias, Harrisburgen. (Harrisburg, Pennsylvania, Ver. St. v. Nordamerika); n. Philadelphia (Ver. St. v. Nordamerika), prom. 3. Mart. 1868.

*816. *Sheehy* Samuel Augustinus, O. S. B., Bethsaiden. i. p. i. (Bethsaida, Palästina) Aux. Sydneyen. (Sydney, Australien); prom. 12. Nov. 1866.

817. *Shiel* Laurentius, O. Min. Ref., Adelaidepolitan. (Adelaide, Südaustralien); n. in Irland, prom. 23. Iun. 1865.

818. *Siciliani* Ioannes Bapt., O. Min. Conv., Caputaquen. et Vallen. (Capaccio-Vallo,

Digitized by Google

Königr. beider Sizilien); n. Camposano (Italien) 11. Sept. 1802, prom. 20. Iun. 1859.

819. *Sillani* Hilarion, Congr. Silvestr. Saxiferrati, Callinicen. i. p. i. (Kallinikos, Osroene, Mesopotamien, j. Rakka), Vic. Ap. Colombi (Colombo, Ceylon); n. Porto di Civitanova (Italien) 7. Febr. 1812, prom. 17. Sept. 1863.

820. *Sillani Aretini* Guillelmus, *antea* Terracinen., Privernen. et Setin. (Terracina, Piperno u. Sezze, Kirchenstaat); prom. 4. Apr. 1835.

821. *Simone* Philippus de, Nicoteren. et Tropien. (Nicotera u. Tropea, Königr. beider Sizilien); n. Acri (Italien) 18. Dec. 1807, prom. 23. Mart. 1855.

822. *Smiciklas* Georgius, Crisien., rit. graec. ruth. (Kreutz, Kroatien); n. Restow (Kroatien) 14. Dec. 1815, prom. 21. Dec. 1857.

823. *Sodo* Aloysius, Thelesin. sive Cerretan. (Telese o. Cerreto, Königr. beider Sizilien); n. Neapel (Italien) 16. Oct. 1811, prom. 18. Mart. 1852.

824. *Sohier* Iosephus Hyacinthus, Gadaren. i. p. i. (Gadara, Palästina), Vic. Ap. Cochinchinae septentrional. (Nord-Cochinchina); prom. 27. Aug. 1850.

825. *Soic* Wenceslaus, Senien. et Modrussen. (Zengg u. Modrus, Kroatien); n. Buccari (Kroatien) 27. Sept. 1814, prom. 23. Dec. 1858.

826. *Sola* Ioannes Petrus, Nicien. (Nizza, Frankreich); n. Carmagnola (Italien) 16. Iul. 1791, prom. 21. Dec. 1857.

827. *Solar* Ioannes Franciscus de Paula, Mercedar., S. Caroli Ancudiae de Chiloë (S. Carlos de Ancud, Chile); n. Maypa (Chile) 18. Iul. 1816, prom. 19. Mart. 1857.

828. *Speranza* Petrus Aloysius, Bergomen. (Bergamo, Lombardei); n. Piario (Italien) 3. Dec. 1801, prom. 19. Dec. 1853.

829. *Spilotros* Simon, O. Carm. Calc., Tricaricen. (Tricarico, Königr. beider Sizilien); n. Putignano (Italien) 22. Dec. 1806, prom. 26. Sept. 1859.

830. *Spoglia* Alexander Paulus, Comaclen. (Comacchio, Kirchenstaat); n. Piperno (Italien) 5. Febr. 1816, prom. 23. Mart. 1860.

831. *Stahl* Georgius Antonius de, Herbipolen. (Würzburg, Bayern); n. Stadtprozelten (Bayern) 29. Mart. 1805, prom. 31. Iul. 1840 († 13. Iul. 1870).

*832. *Staniewsky* Iosephus Maximilianus, O. P., Plataearum i. p. i. (Plataeae, Böotien, j. Ruinen bei Kokhla), Aux. Mohilovien. (Mohilew, Rufsland); n. Rossieny (Rufsland) 20. Mai. 1795, prom. 27. Sept. 1858.

*833. *Stefano* Antonius de, O. Min. Conv., Benden. i. p. i. (Benda, Macedonien); prom. 28. Aug. 1849.

*834. *Stefanowicz* Franciscus, Samosaten. i. p. i. (Samosata, Euphratensis, j. Sempsat, Syrien), Aux. Posnanien. (Posen, Preufsen); n. Mossin (Preufsen) 29. Sept. 1801, prom. 16. Nov. 1854.

*835. *Stephanus a Iesu et Maria*, O. Min. Obs., Angren. (Angra, Terceira, Azoreninsel, Portugal); n. Mayra (Portugal) 2. Ian. 1787, prom. 3. Iul. 1826.

836. *Stepischnegg* Iacobus Maximilianus, Lavantin. (Lavant, Res. Marburg, Steiermark); n. Cilli (Steiermark) 22. Iul. 1815, prom. 18. Ian. 1863.

837. *Strain* Ioannes, Abilen. i. p. i. (Abila, Phoenicia ad Libanum, j. Ruinen v. Nebi Abel), Vic. Ap. Scotiae orientat. (Ost-Schottland); prom. 3. Sept. 1864.

*838. *Striscia* Caietanus, Nuscan. (Nusco, Königr. beider Sizilien); n. Montecalvo (Italien) 4. Mart. 1808, prom. 23. Mart. 1860.

839. *Strofsmayer* Iosephus Georgius, Bosnien. et Sirmien. (Bosnien u. Sirmien, Res. Diakovár, Slavonien); n. Essek (Slavonien) 4. Febr. 1815, prom. 20. Mai. 1850.

*840. *Studach* Laurentius, Orthosien. i. p. i. (Orthosia, Phoenicia I., j. Ruinen

Digitized by Google

von Ard Arthūsi), Vic. Ap. Sueciae (Schweden); prom. 22. Mai. 1862.

841. *Suarez Peredo* Franciscus, Verae Crucis sive Ialapen. (Vera Cruz o. Jalapa, Mexico); n. Tlaxcala (Mexico) 1822, prom. 19. Mart. 1863 († 26. Ian. 1870).

842. *Suter* Fidelis, Rosalien. i. p. i. (Pisidien? vielleicht Kolbasa, Pamphylien, o. Rosium, Thracien), Vic. Ap. Tuneti (Tunis); n. Ferrara (Italien), prom. 23. Iun. 1844.

*843. *Sweeny* Ioannes, S. Ioannis (St. John, Neu Braunschweig, Canada); prom. 9. Dec. 1859.

*844. *Swinkels* Ioannes Bapt., C. Ss. R., Amorien. i. p. i. (Amorium, Phrygia Salutaris, j. Ruinen v. Cherjankaleh), Vic. Ap. Guyanae Hollandicae sive Surinam (Niederl. Guyana o. Surinam); prom. 12. Sept. 1865.

845. *Szabó* Emmericus, Sabarien. (Steinamanger, Ungarn); n. Békes (Ungarn) 10. Oct. 1814, prom. 22. Oct. 1869.

*846. *Szabó* Iosephus, Nilopolitan. i. p. i. (Nilopolis, Arcadia heptanomos, Mittelägypten), Aux. Strigonien. (Gran, Ungarn); n. Békes (Ungarn) 17. Mart. 1805, prom. 22. Iun. 1868.

*847. *Szanisló* Franciscus, *antea* Ep. Magno Varadien. Latinorum (Grofswardein, Ungarn); n. 2. Aug. 1792, prom. 17. Febr. 1851.

848. *Taché* Alexander, Obl. M. I., S. Bonifacii (St. Boniface, Canada); prom. 20. Iun. 1850.

*849. *Tagliabue* Franciscus, Congr. Mission., Pompeiopolitan. i. p. i. (Pompejopolis o. Soloe, Cilicia I., j. Ruinen v. Mezetlū), Vic. Ap. Petschili meridio-oriental. (Südost-Petschili, China); prom. 25. Sept. 1868.

*850. *Tardoya* Petrus Iosephus, Tiberiopolitan. i. p. i. (Phrygia Pacatiana); n. Caraveli (Peru) 1. Iul. 1813, prom. 13. Mart. 1860.

851. *Targioni* Iosephus, Volaterran. (Volterra, Toscana); n. Prato (Italien) 18. Sept. 1807, prom. 3. Aug. 1857.

852. *Teta* Iosephus, Oppiden. (Oppido, Königr. beider Sizilien); n. Nusco (Italien) 4. Mai. 1817, prom. 20. Iun. 1859.

853. *Thomas* Leo Benedictus, Rupellen. (La Rochelle, Frankreich); n. Paray-le-Monial (Frankreich) 30. Mai. 1826, prom. 27. Mart. 1867.

854. *Tilkian* Petrus, Brusen., rit. arm. (Bursa o. Brussa, Kleinasien); n. Diöz. Angora (Kleinasien) 1808, prom. 31. Oct. 1858.

*855. *Tirmarche* Vitalis Honoratus, Adrasen. i. p. i. (Adraus, Prov. Arabia, j. Edrei); prom. 8. Iul. 1853.

856. *Tissot* Ioannes, Congr. S. Franc. Sales. de Annecy, Milevitan. i. p. i. (Milevum, Numidien, j. Mela), Vic. Ap. pro Vizagapatam (Vorderindien); prom. 6. Aug. 1863.

857. *Todisco Grande* Leonardus, Asculan. et Ceriniolen. (Ascoli u. Cerignola, Königr. beider Sizilien); n. Bisceglia (Italien) 15. Nov. 1789, prom. 20. Ian. 1834.

*858. *Toebbe* Augustinus Maria, Covinctonien. (Covington, Kentucky, Ver. St. v. Nordamerika); prom. 24. Sept. 1869.

859. *Tolas* Aloysius de, Berissen. i. p. i. (Berissa, Armenia I.), Aux. Guayaquilen. (Guayaquil, Ecuador); n. Guayaquil 25. Mai. 1811, prom. 1. Oct. 1863.

*860. *Torres* Iosephus Benedictus, de Arequipa (Arequipa, Peru); n. San-Nicolas de Coyambamba (Peru) 21. Mart. 1814, prom. 22. Iun. 1868.

861. *Toscano* Bonifacius, Neo-Pampilonen. (Nueva Pamplona, Columbia); prom. 14. Nov. 1865.

862. *Tosi* Paulus, O. Min. Cap., Rhodiopolitan. i. p. i. (Rhodiopolis, Lycien, j. Eskihissar), Vic. Ap. Patnen. (Patna, Vorderindien); n. Cesena (Italien) 2. Apr. 1826, prom. 9. Febr. 1868.

863. *Touvier* Marcellus, Congr. Mission., Olenen. i. p. i. (Olenos, Achaia, j.

Digitized by Google

Caminitza), Vic. Ap. Abyssíniae (Abessinien); n. Diöz. St-Claude (Frankreich) 14. Oct. 1825, prom. 1. Oct. 1869.

*864. *Traversi* Iosephus Maria, Massan. et Populonien. (Massa Marittima u. Populonia, Toscana); n. Pitigliano (Italien) 28. Iul. 1779, prom. 16. Dec. 1825.

865. *Trionfetti* Bernardinus, O. Min. Obs., Terracinen., Privernen. et Setin. (Terracina, Piperno u. Sezze, Kirchenstaat); n. Montefranco (Italien) 8. Oct. 1803, prom. 25. Sept. 1862.

866. *Trucchi* Petrus Paulus, Congr. Mission., Forolivien. (Forlì, Kirchenstaat); n. Tivoli (Italien) 15. Mart. 1807, prom. 21. Sept. 1846.

*867. *Turinaz* Ioannes Franciscus Marcellinus, *antea* Ep. Tarantasien. (Tarantaise, Frankreich); n. Châtelard (Frankreich) 6. Apr. 1786, prom. 12. Febr. 1838.

868. *Turner* Guillelmus, Salfordien. (Salford, England); prom. 22. Iun. 1851.

*869. *Tutundgi* Athanasius, Tripolitan., rit. graec. melchit. (Tarabulus o. Tripolis, Syrien); n. Haleb (Asiat. Türkei) 1808, prom. 23. Dec. 1836.

870. *Ullathorne* Guillelmus Bernardus, O. S. B., Congr. Angliae, Birminghamien. (Birmingham, England); n. Pocklington (England) 1806, prom. 12. Mai. 1846.

871. *Ulloa* Emmanuel, de Nicaragua (Nicaragua, Nicaragua); n. Nicaragua 11. Ian. 1821, prom. 25. Sept. 1865.

872. *Uriz y da Labairù* Petrus Cyrillus de, Pampilonen. et Tudelen. (Pamplona u. Tudela, Spanien); n. Olite (Spanien) 9. Iul. 1799, prom. 20. Mai. 1850.

873. *Urquinaona y Bidot* Iosephus de, Canarien. et S. Christophori de Laguna (Canar. Inseln u. St. Christoph de Laguna, Res. Palma); n. Cadix (Spanien) 4. Sept. 1813, prom. 22. Iun. 1868.

*874. *Valenti* Carmelus, Congr. Ss. Red., Mazarien. (Mazzara, Sizilien); n. Marineo (Sizilien) 2. Mart. 1798, prom. 27. Sept. 1858.

875. *Valenziani* Antonius Maria, Fabrianen. et Mathelicen. (Fabriano u. Matelica, Kirchenstaat); n. Rom (Italien) 15. Febr. 1811, prom. 23. Dec. 1858.

876. *Valle* Emmanuel Theodorus del, Huanucen. (Huannco, Peru); n. Atum-Iauja (Peru) 9. Nov. 1813, prom. 27. Mart. 1865.

877. *Valsecchi* Alexander, Tiberiaden. i. p. i. (Tiberias, Palästina, j. Taberijeh), Coadi. cum successione Ep. Bergomen. (Bergamo, Italien); n. Bergamo 1809, prom. 25. Iun. 1869.

878. *Vasconcellos Pereira de Mello* Antonius de, Lamacen. (Lamego, Portugal); n. Figuirò (Portugal) 28. Aug. 1812, prom. 18. Mart. 1861.

879. *Vasquez* Odoardus, O. P., Panamen. (Panama, Columbia); prom. 30. Dec. 1853 († 3. Ian. 1870).

880. *Vaughan* Guillelmus, Plymuten. (Plymouth, England); n. London (England) 14. Febr. 1814, prom. 10. Iul. 1855.

881. *Vera* Hyacinthus, Megaren. i. p. i. (Megara, Achaia); n. Santa Catharina (Brasilien) 1810, prom. 22. Sept. 1864.

*882. *Verea* Ioannes Franciscus, de Linares (San Felipe de Linares, Mexico); n. Anales (Mexico) 14. Dec. 1813, prom. 27. Iun. 1853.

883. *Vérot* Augustinus, S. Augustini (St. Augustine, Florida, Ver. St. v. Nordamerika), a die 11. Mart. 1870 (prom. 21. Dec. 1857; Ep. Savanen. [Savannah, Ver. St. v. Nordamerika] a Iul. 1861 usque ad 11. Mart. 1870).

884. *Verrolles* Emmanuel Ioannes Franciscus, e Semin. Miss. Paris., Columbicen. i. p. i. (Columbica, Afrika), Vic. Ap. Manciurien. sive Liautung (Liautung, Mandschurei, China); prom. 12. Dec. 1838.

885. *Verzeri* Hieronymus, dei Conti, Brixien. (Brescia, Lombardei); n. Bergamo (Italien) 22. Oct. 1804, prom. 30. Sept. 1850.

Digitized by Google

886. *Vespasiani* Philippus, Fanen. (Fano, Kirchenstaat); n. Rom (Italien) 8. Iul. 1814, prom. 15. Dec. 1856.

887. *Vetta* Aloysius, Neritonen. (Nardo, Königr. beider Sizilien); n. Diöz. Termoli (Italien) 1805, prom. 20. Apr. 1849.

888. *Viard* Philippus Iosephus, Vellingtonen. (Wellington, Neuseeland); n. Lyon (Frankreich) 1809, prom. 7. Febr. 1845.

889. *Vibert* Franciscus Maria, Maurianen. (St-Jean de Maurienne, Frankreich); n. Yenne (Frankreich) 14. Aug. 1800, prom. 1. Mart. 1841.

890. *Villalvaso* Germanus, de Chiapa (Chiapa de los Indios, Mexico); n. Antenguillo (Mexico) 28. Aug. 1829, prom. 22. Nov. 1869.

891. *Villamitjana* Benedictus, Derthusin. (Tortosa, Spanien); n. S. Vicente de Torello (Spanien) 4. Oct. 1812, prom. 23. Dec. 1861.

892. *Vitali* Iesualdus, Ferentin. (Ferentino, Kirchenstaat); n. Mondolfo (Italien) 2. Nov. 1809, prom. 27. Sept. 1852.

893. *Vitezich* Ioannes Iosephus, Veglen. (Veglia, Dalmatien); n. Verbenico (Dalmatien) 27. Aug. 1806, prom. 23. Mart. 1855.

894. *Vranecken* Petrus Maria, Colophonien. i. p. i. (Colophon, Prov. Asia, Ruinen bei Chilli o. Cille), Vic. Ap. Bataviae (Batavia, Niederländ. Indien); prom. 4. Iun. 1847.

*895. *Vriarte* Iosephus, de Sonora (Sonora, Mexico); n. Badiraguato (Mexico) 1824, prom. 25. Iun. 1869.

896. *Vuicic* Paschalis, O. Min. Obs., Antiphellen. i. p. i. (Antiphellos, Lycien, j. Antiphilo), Vic. Ap. Bosniae (Bosnien); n. Imoschi (Bosnien) 1826, prom. 1. Iun. 1858.

897. *Wahala* Augustinus, Litomericen. (Leitmeritz, Böhmen); n. Palaczov (Mähren) 23. Ian. 1802, prom. 8. Ian. 1866.

*898. *Walsh* Eduardus, Ossorien. (Ossory, Irland); prom. 12. Mai. 1846.

*899. *Walsh* Iacobus, Kildarien. et Leighlien. (Kildare u. Leighlin, Irland); prom. 18. Febr. 1856.

*900. *Walsh* Ioannes, Londinen. (London, Canada); prom. 4. Iun. 1867.

901. *Wedekin* Eduardus Iacobus, Hildesheimien. (Hildesheim, Preußen); n. Grafsdungen (Preußen) 30. Dec. 1796, prom. 30. Sept. 1850.

*902. *Weis* Nicolaus, Spiren. (Speier, Bayern); n. Niedergaibach (Bayern) 8. Mart. 1796, prom. 23. Mai. 1842 († 13. Dec. 1869).

*903. *Weitkiewicz* Adam, Minscen., rit. lat. (Minsk, Rußland); n. Wilna (Russ. Polen) 6. Febr. 1796, prom. 18. Mart. 1852.

*904. *Whelan* Iacobus, O. P., Diocletianopolitan. i. p. i. (Diocletianopolis o. Baschat, Palaestina I.); prom. 15. Apr. 1859.

905. *Whelan* Richardus Vincentius, Welingen. (Wheeling, West-Virginia, Ver. St. v. Nordamerika); n. Baltimore (Ver. St. v. Nordamerika) 28. Ian. 1809, prom. 15. Dec. 1840.

*906. *Wheland* Ioannes Franciscus, O. Carm. Discalc., Aureliopolitan. i. p. i. (Aureliopolis, Prov. Asia); prom. 19. Ian. 1843.

907. *Wicart* Casimirus Alexius Iosephus, Vallis Vidonis (Laval, Frankreich); n. Mételren (Frankreich) 3. Mart. 1799, prom. 24. Apr. 1845.

*908. *Widmer* Bartholomaeus, Labacen. (Laibach, Krain); n. Krainburg (Krain) 11. Aug. 1802, prom. 23. Mart. 1860.

909. *Wiery* Valentinus, Gurcen. (Gurk, Res. Klagenfurt, Kärnten); n. Sancta Maria (Steiermark) 12. Febr. 1813, prom. 30. Oct. 1858.

910. *Willi* Gaspar, O. S. B., Antipatren. i. p. i. (Antipatris, Palaestina I., j. Kefr Saba), Aux. Curien. (Chur, Schweiz); n. Ems (Schweiz) 2. Febr. 1832, prom. 21. Dec. 1868.

911. *Williams* Ioannes Iosephus, Bostonien. (Boston, Massachusetts, Ver.

Digitized by Google

St. v. Nordamerika); prom. 9. Ian. 1866.

912. *Wilmer* Gerardus Petrus, Harlemen. (Haarlem, Holland); prom. 28. Apr. 1861.

*913. *Wlodarsky* Hadrianus, Iboren. i. p. i. (Ibora, Hellespontus, Kleinasien); Aux. Vratislavien. (Breslau, Preufsen); n. Nieder-Heyduk (Preufsen) 2. Mart. 1807, prom. 18. Mart. 1861.

*914. *Wolonczewsky* Matthias, Samogitien. (Samogitien, Rufsland); n. Nautray (Rufsland) 26. Dec. 1799, prom. 28. Sept. 1849.

*915. *Wood* Iacobus Fridericus, Philadelphien. (Philadelphia, Pennsylvania, Ver. St. v. Nordamerika); n. Cincinnati (Ver. St. v. Nordamerika) 12. Apr. 1814, prom. 9. Ian. 1857.

*916. *Ximenez* Valerius Antonius, Medellen. et Antioquien. (Medellin u. Antioquia, Columbia); n. Diöz. Antioquia 1830, prom. 13. Mart. 1868.

*917. *Ximeno* Romualdus, O. P., Caebuanen. sive Nominis Iesu (Cebu o. Zebu, Philippinen); prom. 27. Iul. 1839.

*918. *Yturralde* Antonius Thomas, Ibarren. (Ibarra, Ecuador); n. Ambato (Ecuador) 13. Iun. 1807, prom. 25. Iun. 1869.

*919. *Zaboisky* Ladislaus, Scepusien. (Zips o. Szepes, Ungarn); n. Eperies (Ungarn) 31. Mai. 1783, prom. 30. Sept. 1850.

920. *Zaffron* Ioannes, Sebenicen. (Sebenico, Dalmatien); n. Cursola (Dalmatien) 8. Iun. 1807, prom. 28. Sept. 1863.

921. *Zalka* Ioannes, Iaurinen. (Raab, Ungarn); n. Veszkény (Ungarn) 17. Dec. 1820, prom. 27. Mart. 1867.

922. *Zanoli* Eustachius Vitus Modestus, O. Min. Obs. Ref., Eleutheropolitan. i. p. i. (Eleutheropolis, Palästina), Vic. Ap. pro Hupe (Hupe, China); prom. 15. Sept. 1861.

923. *Zelo* Dominicus, Aversan. (Aversa, Königr. beider Sizilien); n. Neapel (Italien) 13. Ian. 1803, prom. 23. Mart. 1855.

924. *Zepeda* Ioannes Felix, de Comayagua (Comayagua, Honduras); n. Tegucigalpa (Honduras) 20. Nov. 1808, prom. 15. Apr. 1859.

*925. *Zichy de Vazsonyko* Dominicus, *antea* Vesprimien. (Veszprém, Ungarn); prom. 14. Dec. 1840.

926. *Zinelli* Fridericus Maria, Tarvisin. (Treviso, Venetien); n. Venedig (Italien) 23. Iun. 1823, prom. 30. Sept. 1861.

*927. *Zuber* Athanasius, Augustopolitan. i. p. i. (Augustopolis, Phrygia); n. Wien (Österreich) 1824, prom. 8. Mart. 1854.

928. *Zubranich* Vincentius, Ragusin. (Ragusa, Dalmatien), Administr. Marcanen. et Tribunen. (Marcana u. Trebinje, Dalmatien); n. Boscanuova (Istrien) 28. Ian. 1802, prom. 7. Apr. 1854.

929. *Zunnui Casula* Franciscus, Uxellen. et Terralben. (Ales u. Terralba, Sardinien); n. Fonni (Sardinien) 28. Mart. 1824, prom. 22. Febr. 1867.

930. *Zwerger* Ioannes Bapt., Secovien. (Seckau, Res. Graz, Steiermark); n. Antorivo (Tirol) 23. Iun. 1824, prom. 3. Aug. 1867.

Abbates nullius dioeceseos.

Reverendi Patres

931. *Cesare* Guillelmus de, Gen. Congr. Benedictinae Montis Virginis (Monte Vergine, Königr. beider Sizilien); prom. 9. Mai. 1859.

932. *Flugi* Romaricus, O. S. Benedicti, Congr. Cassinen., SS. Nicolai et Benedicti (S. Nicola e Benedetto, Monaco); prom. 21. Mai. 1868.

933. *Kruesz* Ioannes, O. S. Benedicti. S. Martini in S. Monte Pannoniae (Martinsberg, Ungarn); prom. 5. Sept. 1865.

Digitized by Google

934. *Ruggero* Iulius de, O. S. Benedicti, Congr. Cassinen., Ss. Trinitatis Caven. (Ss. Trinità della Cava, Königr. beider Sizilien); prom. 18. Nov. 1860.

935. *Vera* Carolus Maria de, O. S. Benedicti, Montis Cassini (Monte Cassino, Königr. beider Sizilien); prom. 23. Mai. 1863.

936. *Zelli Iacobuzi* Leopoldus, O. S. Benedicti, Congr. Cassinen., S. Pauli de Urbe (S. Paolo fuori le mura, Rom, Italien); prom. 28. Aug. 1867.

Abbates generales ordinum monasticorum

mitrae usum habentes.

Reverendi Patres

937. *Adami* Adamus, Abbas Monasterii S. Benedicti Fabrianen. (Fabriano, Kirchenstaat), Gen. Congr. Silvestrinae.

*938. *Badhati* Iosephus, O. S. Antonii, Abbas Gen. Congr. S. Isaiae, rit. maronit.

939. *Bscerrai* Ephrem, O. S. Antonii, Abbas Gen. Congr. Baladitae, rit. maronit.

940. *Burchall* Richardus Placidus, Abbas Monasterii S. Petri Westmonasterien. (Westminster, England), O. S. Benedicti, Praeses Congr. Angliae.

941. *Cesari* Theobaldus, Abbas Monasterii S. Bernardi ad Thermas de Urbe, Gen. O. Cisterciensis.

942. *Corvaja* Henricus, Abbas Monasterii S. Flaviae Calatanisiaden. (Caltanisetta, Sizilien), O. S. Benedicti, Praeses Congr. Italiae.

943. *Elia* Elisaeus, O. S. Antonii, Abbas Gen. Congr. S. Hormisdae, rit. chald.

944. *Gai* Germanus, Abbas Monasterii S. Praxedis de Urbe, Gen. Congr. Vallis Umbrosae.

945. *Garces* Aloysius, Abbas Monasterii Ss. Salvatoris Messanen. (Messina, Sizilien), Visitator Gen. O. S. Basilii, rit. graec.

946. *Grifoni* Basilius, O. S. Benedicti, Abbas Monasterii SS. Andreae et Gregorii in monte Coelio, Vic. Gen Congr. Camaldulensis.

947. *Gruyer* Timotheus, Abbas Domus Dei B. Mariae de Trappa (La Trappe, Frankreich), Vic. Gen. O. Cisterciensis recentioris reformationis in Gallia.

948. *Guéranger* Ludovicus Paschalis Prosper, Abbas Monasterii S. Petri de Solesmis (Solesmes, Frankreich), O. S. Benedicti, Praeses Congr. Galliae.

949. *Kahhil* Ioannes, O. S. Basilii, Abbas Gen. Congr. Ss. Salvatoris, rit. graec. melchit.

950. *Lang* Utto, Abbas Monasterii S. Michaelis Metten. (Metten, Bayern), O. S. Benedicti, Praeses Congr. Bavariae.

951. *Passeri* Albertus, Abbas Canonicae S. Agnetis extra Urbis moenia, Vic. Gen. Congr. Canonicorum Regularium Lateranensium Ss. Salvatoris.

*952. *Pinto* Emmanuel a S. Caietano, Abbas Monasterii S. Sebastiani Bahiae Omnium Sanctorum (San Salvador de Bahia, Brasilien), O. S. Benedicti, Praeses Congr. Brasiliae.

953. *Santini* Benedictus, O. S. Benedicti, Abbas Archicoenobii Montis Oliveti maioris in Hetruria, Vic. Gen. Congr. Olivetanae.

*954. *Scebbabi* Georgius, O. S. Antonii, Abbas Gen. Congr. Aleppinae, rit. maronit.

955. *Scebbabi* Iosue, Abbas Gen. Congr. S. Isaiae, rit. maronit.

956. *Schmid* Henricus, Abbas Monasterii S. Mariae Einsiedlensis, O. S. Benedicti, Praeses Congr. Helvetiae.

957. *Van den Wymelenberg*, Abbas Monasterii S. Agathae Cuyken. (Cuyk, Holland), Magister Gen. O. Canonicorum Regularium Ordinis S. Crucis.

958. *Van der Meulen* Ephrem, Abbas

Digitized by Google

Montis Olivarum B. Mariae de Trappa (Ölenberg, Elsaſs), Vic. Gen. O. Cisterciensis antiquioris reformationis in Gallia.

959. *Wimmer* Bonifacius, Abbas Monasterii S. Vincentii in Pennsylvania, O. S. Benedicti, Praeses Congr. Americanae in statibus foederatis Americae septentrionalis.

960. *Zeidler* Hieronymus, O. Praemonstr., Abbas, Praeses Gen. Congr. Austro-Hungaricae († 1. Mart. 1870).

---

961. *Soenowski* R. D. Casimirus, Decanus Ecclesiae Cathedralis Lublinen. (Lublin, Polen), Administr. Ap. Dioec. Podlachien. (Podlachien o. Janow, Rufsland).

Generales et Vicarii generales

Congregationum clericorum regularium.

Reverendi Patres

962. *Beckx* Petrus, Praepositus Gen. Societatis Iesu.

963. *Casanovas* Iosephus a Calasanctio, Praepositus Gen. Congr. Scholarum Piarum.

964. *Cirino* Franciscus Maria, Vic. Gen. Congr. Clericorum Regularium.

965. *Guardi* Camillus, Vic. Gen. Congr. Clericorum Regularium Infirmis Ministrantium.

966. *Novaro* Iosephus Maria, Vic. Gen. Congr. Clericorum Regularium Minorum.

967. *Quirici* Quiricus, Rector Gen. Congr. Matris Dei.

968. *Sandrini* Bernardinus, Praepositus Gen. Congr. Somaschae.

969. *Teppa* Alexander Maria, Praepositus Gen. Congr. S. Pauli.

Ordinum monasticorum.

Reverendi Patres

*970. *Cabbasce* Thomas, O. S. Basilii, Abbas Gen. Congr. Soaritae Aleppinae, rit. graec. melchit.

*971. *Cioci* Gregorius, O. S. Benedicti, Maior Eremitarum Camaldulensium Congr. Hetruriae.

*972. *Giamed* Demetrius, O. S. Basilii, Abbas Gen. Congr. Soaritae Baladitae, rit. graec. melchit.

973. *Lesti* Rinaldus, O. S. Benedicti, Maior Eremitarum Camaldulensium Congr. Montis Coronae.

974. *Saisson* Carolus Maria, Prior Gen. O. Carthusianorum.

Ordinum mendicantium.

Reverendi Patres

975. *Bellomini* Ioannes, Prior Gen. O. Eremitarum S. Augustini.

976. *Benedictus a Virgine*, Minister Gen. FF. Discalceatorum O. Ss. Trinitatis Redemptionis Captivorum.

977. *Bernardinus a Portugruario*, Minister Gen. O. Minorum.

978. *Dominicus a sancto Iosepho*, Praepositus Gen. O. Carmelitarum Discalceatorum († 12. Iul. 1870).

979. *Innocentius a sancto Alberto*, Vic. Gen. O. FF. Discalceatorum S. Augustini.

980. *Jandel* Vincentius, Magister Gen. O. Praedicatorum.

981. *Marangoni* Ludovicus, Minister Gen. O. Minorum Conventualium.

982. *Martin y Bienes* Antonius, Vic. Gen. Primi O. Ss. Trinitatis.

983. *Menghini* Victorius, Gen. O. FF. Poenitentiae.

Digitized by Google

984. *Mondani* Ioannes Angelus, Prior Gen. O. Servorum B. M. V.
985. *Nicolaus a sancto Ioanne,* Minister Gen. O. Minorum Capucinorum.
986. *Patergnani* Carmelus, Gen. O. Hieronymiani Congr. B. Petri a Pisis.
987. *Ricca* Raphael, Corrector Gen. O. Minimorum.
988. *Rodriguez* Iosephus Maria, Vic. Gen. Realis et Militaris O. B. Mariae de Mercede Redemptionis Captivorum.
989. *Salemi* Franciscus, Vic. Gen. Tertii O. Regularis S. Francisci.
990. *Savini* Angelus, Vic. Gen. O. Carmelitarum Veteris Observantiae.

Sacri Concilii Patres

qui a die 8. Decembris 1869 ad finem Augusti 1870 obierunt.

1869.

1. *Monastyrski* Antonius, Ep. Premislien., rit. lat. (Przemisl, Galizien) 18. Dec.
2. *Reisach* Carolus Augustus de, Card. Ep. Sabinen. (Sabina, Kirchenstaat) 23. Dec.
3. *Frascolla* Bernardinus Maria, Ep. Fodian. (Foggia, Königr. beider Sizilien) 30. Dec.

1870.

4. *Vasquez* Odoardus, O. P., Ep. Panamen. (Panama, Columbia) 3. Ian.
5. *Suarez Peredo* Franciscus Ep. Verae Crucis (Vera Cruz, Mexico) 26. Ian.
6. *Mascarou-Laurence* Bertrandus Severus, Ep. Tarbien. (Tarbes, Frankreich) 30. Ian.
7. *Puigllat y Amigó* Marianus, Ep Illerden. (Lerida, Spanien) 3. Febr.
8. *Gil y Bueno* Basilius, Ep. Oscen. et Barbastren. (Huesca u. Barbastro, Spanien) 12. Febr.
9. *Zeidler* Hieronymus, O Praemonstr., Abbas, Praeses Gen. Congr. Austro-Hungaricae 1. Mart.
10. *Biale* Raphael, Ep. Albinganen. (Albenga, Ligurien) 13. Apr.
11. *Gonella* Matthaeus Eustachius, Card. Presb. Tit. S. Mariae super Minervam, AEp. Ep. Viterbien. et Tuscanien. (Viterbo u. Toscanella, Kirchenstaat) 15. Apr.

1870.

12. *Devoucoux* Ioannes Sebastianus Adulphus, Ep. Ebroicen. (Evreux, Frankreich) 1. Mai.
13. *Cardozo Ayres* Franciscus, Ep. Olinden. (Olinda, Brasilien) 14. Mai.
14. *Odin* Ioannes Maria, Congr. Mission., AEp. Novae Aureliae (New Orléans, Louisiana, Ver. St. v. Nordamerika) 26. Mai.
15. *Grant* Thomas, Ep. Southwarcen. (Southwark, England) 1. Iun.
16. *Derry* Ioannes, Ep. Clonferten. (Clonfert, Irland) 28. Iun.
17. *Dominicus a sancto Iosepho,* Praepositus Gen. Carmelitarum Discalceatorum 12. Iul.
18. *Stahl* Georgius Antonius de, Ep. Herbipolen. (Würzburg, Bayern) 13. Iul.
19. *Cantimorri* Felix, Ep. Parmen. (Parma, Parma) 20. Iul.
20. *Monserrat y Navarro* Pantaleon, Ep. Barcinonen. (Barcelona, Spanien) 21. Iul.
21. *Escalada* Marianus, AEp. de Buenos Aires (Buenos Aires, Argentina) 28. Iul.
22. *Severa* Iosephus Maria, Ep. Interamnen. (Terni, Kirchenstaat) 14. Aug.
23. *Mac Cabe* Cornelius, Ep. Ardagaden. (Ardagh, Irland), moritur in reditu de Concilio.

Digitized by Google

II. Übersicht der Bistümer.

1. Nach Ländern und Kirchenprovinzen geordnet, nebst den Apostolischen Vikariaten und Präfekturen.

I. Europa.

Italien.

Rom, Sitz des Heiligen Vaters.

Suburbikarische Bistümer: Albano, Frascati, Ostia u. Velletri, Palestrina, Porto u. S. Rufina, Sabina.

1. *Unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterworfene Diözesen des Kirchenstaates:* Acquapendente, Alatri, Amelia, Anagni, Ancona u. Umana, Ascoli, Assisi, Bagnorea, Città della Pieve, Città di Castello, Cività Castellana-Orte u. Gallese, Corneto u. Civitavecchia, Fabriano u. Matelica, Fano, Ferentino, Foligno, Gubbio, Jesi, Montefiascone, Narni, Nocera, Norcia, Orvieto, Osimo u. Cingoli, Perugia, Poggio Mirteto, Recanati u. Loreto, Rieti, Segni, Sutri u. Nepi, Terracina, Piperno u. Sezze, Terni, Tivoli, Todi, Treja (administriert vom Erzb. v. Camerino), Veroli, Viterbo u. Toscanella.

   Unmittelbare Abteien mit quasibischöflicher Jurisdiktion (abb. nullius): S. Martino al Monte Cimino, S. Paolo, SS. Vincenzo u. Anastasio, Subiaco.

2. *Unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterworfene Diözesen im übrigen Italien:* Aci-Reale, Aquila, Aquino-Sora u. Pontecorvo, Arezzo, Aversa, Borgo S. Donnino, Cava u. Sarno, Cortona, Foggia, Gravina u. Montepeloso, Lunisarzana u. Brugnato, Marsi, Melfi u. Rapolla, Mileto, Molfetta-Terlizzi u. Giovenazzo, Monopoli, Montalcino, Montepulciano, Nardo, Parma, Penne u. Atri, Piacenza, S. Marco u. Bisignano, Teramo, Trivento, Troia, Valva u. Sulmona.

   Abteien und Prälaturen nullius: Altamura u. Acquaviva, Monte Cassino, Monte Vergine, Nonantola, S. Lucia, SS. Nicola u. Benedetto, Ss. Salvatore di Messina, Ss. Trinità della Cava.

3. *Erzbistümer ohne Suffragane:* Amalfi, Camerino, Catania, Cosenza, Ferrara, Gaeta, Lucca, Rossano, Spoleto, Udine.

4. *Erzbistümer mit Suffraganen:*

   Acerenza u. Matera, Anglona u. Tursi, Potenza u. Marsico Nuovo, Tricarico, Venosa.

   Bari, Conversano, Ruvo u. Bitonto.

   Benevent, Alife, Ariano, Ascoli u. Cerignola, Avellino, Bojano, Bovino, Larino, Lucera, S. Agata de' Goti, S. Severo, Telese, Termoli.

   Bologna, Faenza, Imola.

   Brindisi, Ostuni (administriert vom Erzbischof).

   Cagliari, Galtelli-Nuoro, Iglesias, Ogliastra.

   Capua, Cajazzo, Calvi u. Teano, Caserta, Isernia u. Venafro, Sessa.

   Chieti, Vasto (administriert vom Erzbischof).

Digitized by Google

Conza, Campagna (administriert vom Erzbischof), Lacedonia, Muro, S. Angelo de' Lombardi u. Bisaccia.
Fermo, Macerata u. Tolentino, Montalto, Ripatransone, S. Severino.
Florenz, Borgo S. Sepolcro, Colle, Fiesole, Modigliana, Pistoja u. Prato, S. Miniato.
Genua, Albenga, Bobbio, Brugnato (vereinigt mit Luni-Sarzana [unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterworfen]), Savona u. Noli, Tortona, Ventimiglia.
Lanciano, Ortona (administriert vom Erzbischof).
Mailand, Bergamo, Brescia, Como, Crema, Cremona, Lodi, Mantua, Pavia.
Manfredonia, Viesti (administriert vom Erzbischof).
Messina, Lipari, Nicosia, Patti.
Modena, Carpi, Guastalla, Massa di Carrara, Reggio.
Monreale, Caltanisetta, Girgenti.
Neapel, Acerra, Ischia, Nola, Pozzuoli.
Oristano, Ales u. Terralba.
Otranto, Gallipoli, Lecce, Ugento.
Palermo, Cefalù, Mazzara, Trapani.
Pisa, Livorno, Pescia, Pontremoli, Volterra.
Ravenna, Bertinoro, Cervia, Cesena, Comacchio, Forlì, Rimini, Sarsina.
Reggio, Bova, Cassano, Catanzaro, Cotrone, Gerace, Nicastro, Nicotera u. Tropea, Oppido, Squillace.
Salerno, Acerno (administriert vom Erzbischof), Capaccio-Vallo, Diano, Marsico Nuovo (vereinigt mit Potenza [Kirchenprov. Acerenza u. Matera]), Nocera de' Pagani, Nusco, Policastro.
Sassari, Alghero, Ampurias u. Tempio, Bisarchio, Bosa.
S. Severina, Cariati.
Siena, Chiusi u. Pienza, Grosseto, Massa Marittima u. Populonia, Sovana u. Pitigliano.
Sorrent, Castellamare.
Syrakus, Caltagirone, Noto, Piazza.
Tarent, Castellaneta, Oria.
Trani, Nazaret u. Barletta, Andria, Bisceglia (administriert vom Erzbischof).
Turin, Acqui, Alba Pompea, Aosta, Asti, Cuneo, Fossano, Ivrea, Mondovì, Pinerolo, Saluzzo, Susa.
Urbino, Cagli u. Pergola, Fossombrone, Montefeltro, Pesaro, S. Angelo in Vado u. Urbania, Sinigaglia.
Venedig, Adria, Belluno u. Feltre, Ceneda, Chioggia, Concordia, Padua, Treviso, Verona, Vicenza.
Vercelli, Alessandria, Biella, Casale, Novara, Vigevano.

Portugal.

Braga, Aveira, Braganza u. Miranda, Coimbra, Pinhel, Porto, Vizeu.
Evora, Beja, Elvas, Faro.
Lissabon, Castello Branco, Guarda, Lamego, Leiria, Portalegre. — (s. Afrika).

Spanien.

Burgos, Calahorra u. Calzada, Leon, Osma, Palencia, Santander, Vitoria.
Granada, Almeria, Cartagena, Guadix, Jaen, Malaga.
Santiago de Compostella, Lugo, Mondoñedo, Orense, Oviedo, Tuy.
Saragossa, Huesca u. Barbastro, Jaca, Pamplona u. Tudela, Tarazona, Teruel u. Albarracin.
Sevilla, Badajoz, Cadiz, Cordoba. — (s. Afrika).
Tarragona, Barcelona, Gerona, Lerida, Tortosa, Urgel, Vich u. Solsona.
Toledo, Ciudad Real, Coria, Cuenca, Madrid, Plasencia, Siguenza.
Valencia, Mallorca u. Ibiza, Menorca, Orihuela, Segorbe.
Valladolid, Astorga, Avila, Salamanca u. Ciudad Rodrigo, Segovia, Zamora.
Apostolisches Vikariat: Gibraltar.

Frankreich.

Aix, Ajaccio, Digne, Fréjus u. Toulon, Gap, Marseille, Nizza.

Digitized by Google

Albi, Cahors, Mende, Perpignan, Rodez.
Auch, Aire, Bayonne, Tarbes.
Avignon, Montpellier, Nîmes, Valence, Viviers.
Besançon, Belley, Metz, Nancy u. Toul, St-Dié, Straſsburg, Verdun.
Bordeaux, Agen, Angoulême, La Rochelle, Luçon, Périgueux, Poitiers. — (s. Afrika u. Zentralamerika).
Bourges, Clermont, Le Puy, Limoges, St-Flour, Tulle.
Cambrai, Arras.
Chambéry, Annecy, Tarentaise, St-Jean de Maurienne.
Lyon, Autun, Dijon, Grenoble, Langres, St-Claude.
Paris, Blois, Chartres, Meaux, Orléans, Versailles.
Rennes, Quimper, St-Brieuc, Vannes.
Rheims, Amiens, Beauvais, Chalôns-sur-Marne, Soissons.
Rouen, Bayeux, Coutances, Evreux, Séez.
Sens, Moulins, Nevers, Troyes.
Toulouse, Carcassonne, Montauban, Pamiers.
Tours, Angers, Laval, Le Mans, Nantes.

Belgien, Holland und Luxemburg.

Mecheln, Brügge, Gent, Lüttich, Namur, Tournay.
Utrecht, Breda, Haarlem, Herzogenbusch, Roermond.
Luxemburg, Apostolisches Vikariat (seit 27. Juni 1870 unmittelbar unter dem Heiligen Stuhle stehendesBistum).

Groſsbritannien und Irland.

Armagh, Ardagh, Clogher, Derry, Down u. Connor, Dromore, Kilmore, Meath, Raphoe.
Cashel, Cloyne, Cork, Emly (administriert vom Erzbischof), Kerry u. Aghadon, Killaloe, Limerick, Ross, Waterford u. Lismore.
Dublin, Ferns, Kildare u. Leighlin, Ossory.
Tuam, Achonry, Clonfert, Elphin, Galway, Killala, Kilfenora u. Kilmacduagh.
Westminster, Beverley, Birmingham, Clifton, Hexham u. Newcastle, Liverpool, Newport u. Menevia, Northampton, Nottingham, Plymouth, Salford, Shrewsbury, Southwark.
Unmittelbar dem Heiligen Stuhle unterworfene Bistümer: Gozo, Malta.
Apostolische Vikariate: für Ost-Schottland, West-Schottland, Nord-Schottland.

Deutschland, Dänemark, Schweden und Norwegen.

Bamberg, Eichstätt, Speier, Würzburg.
Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg.
Gnesen-Posen, Kulm.
Köln, Münster, Paderborn, Trier.
München-Freising, Augsburg, Passau, Regensburg.
Unmittelbare Bistümer: Breslau, Ermeland, Hildesheim, Osnabrück.
Apostolische Vikariate: Anhalt, Sachsen, Schweden.
Apostolische Präfekturen: Dänemark u. Norwegen, Meifsen u. Lausitz, Nordpol, Schleswig-Holstein.

Die Schweiz.

Unmittelbar unter dem Heiligen Stuhle stehende Bistümer: Basel-Solothurn, Chur, Lausanne u. Genf, St. Gallen, Sitten.
Unmittelbare Abtei mit quasi-bischöflicher Jurisdiktion: St. Mauriz.
Apostolische Präfekturen: Misox u. Calanca, Rhätien.

Österreich-Ungarn.

Görz u. Gradisca, Laibach, Parenzo u. Pola, Triest u. Capo d'Istria, Veglia u. Arbe.
Lemberg (lat. Rit.), Przemysl, Tarnow.
Olmütz, Brünn.
Prag, Budweis, Königgrätz, Leitmeritz.

Digitized by Google

Salzburg, Brixen, Gurk, Lavant, Seckau, Trient.

Wien, Linz, St. Pölten.

Zara, Cattaro, Lesina, Ragusa-Marcana u. Trebinje, Sebenico, Spalato u. Macarsca.

Lemberg (griech.-ruthen. Rit.), Przemysl-Sanok u. Sambor.

Lemberg (armen. Rit.).

Apostolisches Vikariat Krakau.

Agram, Bosnien u. Sirmien, Zengg u. Modrus, Kreutz (griech.-ruthen. Rit.).

Erlau, Kaschau, Rosenau, Zips, Szathmár.

Kalocsa u. Bács, Grofswardein, Csanád u. Temesvár, Knin, Siebenbürgen.

Gran, Fünfkirchen, Neu-Sohl, Neutra, Raab, Steinamanger, Stuhlweifsenburg, Veszprém, Waitzen, Eperies (ruth. Rit.), Munkács (ruth. Rit.).

Fogaras u. Weifsenburg (rumen. Rit.), Grofswardein, Lugos, Szamos-Ujvár.

Erzabtei mit quasi-bischöflicher Jurisdiktion: St. Martinsberg.

Apostolisches Vikariat: Krakau (österr. Anteils).

Rufsland.

Mohilew, Kameniec, Luck u. Zytomir, Minsk, Samogitien, Tiraspol, Wilna.

Warschau, Kalisch, Lublin, Plock, Podlachien, Sandomir, Sejny.

Unmittelbar unter dem Heiligen Stuhle stehende Bistümer: Chelm u. Belz, Luck (griech.-ruth. Rit.).

Apostolisches Vikariat: Krakau (russ. Anteils).

Europäische Türkei und Griechenland.

Antivari u. Scutari, Alessio, Pulati, Sappa.

Korfu, Zante u. Cephalonia.

Konstantinopel (armen. Rit.), Patr. v. Cilicien (s. Asien).

Naxia, Andros, Santorin, Skio, Syra, Tino u. Mykone.

Unmittelbar unter dem Heiligen Stuhle stehende Erzbistümer: Durazzo, Scopia; *Bistümer:* Nikopol, Bulgarien (griech.-bulg. Rit.).

Apostolische Delegationen: Griechenland, Konstantinopel (für Orientalen).

Apostolische Vikariate: Bosnien, Herzegowina, Konstantinopel (für Lateiner), Moldau, Sophia (Bulgarien), Walachei.

II. Asien.

Asiatische Türkei und Persien.

Patriarchat Antiochien (gr.-melch. Rit.) *mit den Erzbistümern:* Aleppo, Damaskus (administriert vom Patriarchen), Hauran, Hems u. Kalaat-Medîk, Saida, Sur, *u. den Bistümern:* Baalbek, Beirut, Bosra, Zahleh u. Farzul, Jerusalem, S. Jean d'Acre, Tarabulus.

Patriarchat Antiochien (maron. Rit.) *mit den Erzbistümern:* Aleppo, Baalbek, Beirut, Cypern, Tarabulus, *u. den Bistümern:* Damaskus, Dschebil u. Batrun (administriert vom Patriarchen), Saida.

Patriarchat Antiochien (syr. Rit.) *mit den Erzbistümern:* Babylon, Damaskus, Haleb, Hems, Mossul, *u. den Bistümern:* Alexandrien, Beirut, Diarbekir, Dschesireh, Karput, Mardin, Kariatim u. Nebk, Tarabulus.

Patriarchat Babylon (chald. Rit.), *mit den Erzbistümern:* Amadija, Diarbekir, Kerkuk, Sena, Sert, *u. den Bistümern:* Akra, Dschesireh, Mardin, Salmas, Zakho.

Patriarchat Cilicien (arm. Rit.), *mit den Erzbistümern:* Diarbekir, Haleb, Kaisarieh, Malatia, Marasch, Mardin, *u. den Bistümern:* Adana, Alexandrien, Angora, Artuin, Brussa, Erzerum, Ispahan, Karput, Sebaste, Tokad, Trapezunt.

Patriarchat Jerusalem (lat. Rit.).

Unmittelbar unter dem Heiligen Stuhle stehende Erzbistümer: Babylon, Smyrna.

Digitized by Google

Apostolische Delegationen: für Persien, Mesopotamien, Kurdistan u. Klein-Armenien, für Syrien.

Apostolische Vikariate: Haleb, Kleinasien.

Apostolische Präfektur: Aden (Arabien).

Indien, China und die angrenzenden Länder.

Erzbistum Goa, Cochin, Macao, Malacca, St. Thomas von Meliapur.

Apostolische Vikariate:

1. *Vorderindien:* Agra, Bombay u. Poona, Mangalore, Coimbatore, Colombo, Hyderabad, Jafnapatam, Madras, Madura, Meissur, Ost-Bengalen, Patna, Pondichéry, Quilon, Verapoli, Vizagapatam, West-Bengalen.
2. *Hinterindien u. Annam:* Cambodja, Mittel-Birma, Nord-Cochinchina, Ost-Birma, Ost-Cochinchina, Ost-Siam, Ost-Tongking, Süd-Tongking, Südwest-Birma, West-Cochinchina, West-Siam, West-Tongking, Zentral-Tongking.
3. *China u. die anliegenden Länder:* Fokien, Honan, Hunan, Hupe, Japan, Jünnan, Kiangsi, Korea, Kweitscheu, Lassa, Liautung, Mongolei, Nanking, Nord-Petschili, Nordwest-Setschuen, Ost-Petschili, Ost-Setschuen, Schantong, Südost-Petschili, Süd-Setschuen, Tschekiang, Schansi, Schensi.

Apostolische Präfekturen: Indien (für die französ. Kolonien), Hainan mit Kwangtung u. Kwangsi, Hongkong.

III. Afrika.

Algier, Constantine, Oran.

Zu Bordeaux, Bistum: Réunion.

Zu Lissabon, Bistümer: Angola, Angra, Funchal, Santiago de Cabo Verde, St. Thomas.

Zu Sevilla, Bistümer: Canarische Inseln u. St. Christoph de Laguna, Ceuta (mit Cadiz vereinigt).

Unmittelbar unter dem Heiligen Stuhle stehende Bistümer: Port Louis, Tanger.

Apostolische Delegation: Ägypten u. Arabien (für Orientalen).

Apostolische Vikariate: Abessinien, Ägypten für die Kopten, Ägypten für die Lateiner, Afrika für die Gallas, Dahomey, Guinea, Madagaskar, Natal, Ost-Kapland, Senegambien, Sierra Leone, Tunis, West-Kapland, Zentralafrika.

Apostolische Präfekturen: Annobón-Corisco u. Fernando Po, Kongo, Marokko, Nossi-Bé, Ste-Marie u. Mayotte, Oberägypten, Sahara, Senegal, Seychellen-Inseln, Tripolis, Zanzibar.

Unmittelbare Prälatur mit quasi-bischöflicher Jurisdiktion: Mozambique.

IV. Amerika.

Britisch-Nordamerika.

Halifax, Arichat, Charlottetown, Chatham, St. John (Neu-Braunschweig), *Apostolische Präfektur:* Insel St-Pierre u. Miquelon (französ. Bes.).

Quebec, Kingston, Montreal, Ottawa, St. Boniface, St. Germain Rimouski, St. Hyacinthe, Trois Rivières.

Apostolisches Vikariat: Athabaska-Mackenzie.

Toronto (Metropolitansitz seit 18. März 1870), Hamilton, London.

Unmittelbar unter dem Heiligen Stuhle stehende Bistümer: Harbour Grace, St. John (Neu-Fundland).

Die Vereinigten Staaten.

Baltimore, Charleston, Erie, Harrisburg, Philadelphia, Pittsburgh, Richmond, S. Augustine, Savannah, Scranton, Wheeling, Wilmington.

Digitized by Google

Apostolisches Vikariat: Nord-Carolina.
Cincinnati, Cleveland, Columbus, Covington, Detroit, Fort Wayne, Louisville, Sault-Sainte-Marie u. Marquette, Vincennes.
New Orleans, Galveston, Little Rock, Mobile, Natchez, Natchitoches.
New York, Albany, Boston, Brooklyn, Buffalo, Burlington, Hartford, Newark, Portland, Rochester.
Oregon City, Nesqually, Vancouver's Island.
Apostolische Vikariate: Columbia, Idaho.
San Francisco, Grass-Valley, Monterey u. Los Angeles.
St. Louis, Alton, Chicago, Dubuque, Green Bay, La Crosse, Milwaukee, Nashville, Santa Fé, St. Joseph, St. Paul.
Apostolische Vikariate: Arizona, Colorado u. Utah, Indian Territory, Montana, Nebraska.

Mexico und Zentralamerika.

Mexico, Antequera, Chiapa, Chilapa, Tlaxcala, Tulancingo, Vera Cruz, Yucatan.
Michoacan, Leon, San Luis Potosi, Queretaro, Zamora.
Guadalaxara, Durango, Linares, Sonora, Zacatecas.
Guatemala, Comayagua, Nicaragua, S. José de Costa Rica, S. Salvador.
Domingo, S. Juan de Puertorico.
Port au Prince, Cap Haïtien, Gonaives, Les Cajes, Port de Paix.
Puerto d'España, Roseau.
Santiago de Cuba, Havana.
Zu Bordeaux: Guadeloupe, Martinique.
Apostolische Vikariate: Curaçao, Jamaica.

Südamerika.

Bahia de todos os Santos, Cuyaba, Diamantina, Fortaleza, Goyaz, Marianna, Olinda, Belém de Pará, Rio de Janeiro, S. Luiz de Maranhão, S. Paulo, S. Pedro do Rio grande do Sul.
Buenos Ayres, S. Asuncion, Cordoba, Paraná, Salta, S. Juan de Cuyo.
Caracas, Calabozo, Coro, Merida, S. Thomas de Guayana.
Sucre, Cochabamba, La Paz, S. Cruz de la Sierra.
Lima, Arequipa, Chachapoyas, Cuzco, Guamanga, Huanuco, Puno, Truxillo.
Quito, Cuenca, Guayaquil, Ibarra, Loja, Riobamba.
Santiago, La Concepción, La Serena, S. Carlos d'Ancud.
Santa Fé de Bogotá, Cartagena, Medellin u. Antioquia, Pamplona u. Tudela, Panama, Pasto, Popayan, S. Marta.
Apostolische Vikariate: Demerara (brit. Guayana), Montevideo, Surinam.
Apostolische Präfektur: Cayenne.

V. Australien und der Indische Archipel.

Manila, Cebu, Jaro, Nueva Caceres, Nueva Segovia.
Sydney, Adelaide, Armidale, Brisbane, Bathurst, Goulburn, Hobarttown, Maitland, Melbourne, Perth, Port Victoria.
Unmittelbar unter dem Heiligen Stuhle stehende Bistümer: Auckland, Dunedin. Wellington, *u. die Abtei mit quasi-bischöflicher Jurisdiction:* New Norcia.
Apostolische Vikariate: Batavia, Marquesas-Inseln, Melanesien u. Mikronesien, Neu-Kaledonien, Sandwich, Schiffer-Inseln, Tahiti, Zentral-Ozeanien.
Apostolische Präfekturen: Fidschi-Inseln, Labuan.

Digitized by Google

2. Alphabetisch geordnet.

Die Zahlen bei den Namen weisen auf die betreffenden Nummern des vorstehenden Verzeichnisses der auf dem Konzile stimmberechtigten Prälaten hin. Die Bistümer, bei denen weder Zahlen noch Personennamen stehen, waren zur Zeit des Konzils vakant.

Acerenza u. Matéra.
Acerna v. Salerno (8).
Acerra.
Achonry 374.
Aci-Reale.
Acquapendente 713.
Acqui.
Acre (S. Jean d') v. Ptolemais.
Adana rit. armen.
Adelaide 817.
Adria.
Agata (S.) de' Goti.
Agen.
Aghadon v. Kerry (665).
Agram.
Aire 381.
Aix 49.
Ajaccio 330.
Akra rit. chald. 642.
Alatri 773.
Alba Pompea 439.
Albano (Pietro, Kard.).
Albany 318.
Albarracin v. Teruel.
Albenga 247.
Albi 109.
Aleppo v. Haleb (29, 90, 120, 155).
Ales u. Terralba 929.
Alessandria della Paglia 314.
Alessio o. Alise.
Alexandrien
rit. lat. (Ballerini, Patr.)
rit. arm.
rit. syr.
Alger o. Algier 12.
Alghero.
Alicante v. Orihuela (828).
Alife 457.
Alise v. Alessio.
Almeria 780.
Altou 224.
Amadija rit. chald. 99.
Amalfi.
Amelia 697.
Amida v. Diarbekir (24, 27).
Amiens 267.
Ampurias u. Tempio.
Anagni 698.
Ancira v. Angora (206).
Ancona u. Umana (Antonucci, Kard.).
Andria 577.
Andros.
Angelo (S.) de' Lombardi u. Bisaccia 390.
Angelo (S.) in Vado u. Urbania 263.
Angers 432.
Anglona u. Tursi 180.
Angola 689.
Angora o. Ancira rit. arm. 206.
Angoulême 323.
Angra 835.
Annecy 603.
Antakieh v. Antiochien.
Antequera o. Oaxaca 622.
Antiochien o. Antakieh
rit. lat. (Brunoni, Patr.)
rit. syr. (Harcus, Patr.)
rit. arm. 45.
Antiochien, Damaskus rit. gr. melch. (Jussef, Patr.)
Antiochien, Dschebil u. Batrun rit. maronit. (Mashad, Patr.)
Antioquia v. Medellin (916).
Antivari u. Scutari 7.
Aosta 515.
Aquila 409.
Aquino, Pontecorvo u. Sora.
Ardagh 590.
Arequipa 860.
Arezzo 464.
Ariano.
Arichat 600.
Armagh 5.
Armidale 690.
Arras 571.
Artuin o. Artwin rit. arm. 495.
Ascoli (Kirchenstaat) 186.
Ascoli u. Cerignola (Königr. beider Sizilien) 857.
Assisi.
Asti 806.
Astorga 209.
Asuncion (S.) 700.
Atri v. Penne (190).
Auch 64.
Auckland.
Augsburg 350.
Augustine (S.) 883.
Augustów v. Sejny.
Autun 616.
Auxerre v. Sens (36).
Aveira.
Avellino 440.
Aversa 923.
Avignon 65.
Avila 254.
Ayacucho v. Guamanga (664).

Baalbek v. Heliopolis
rit. melch. 675.
rit. maronit. 87.
Babylon
rit. chald. (Audu, Patr.)
rit. syr. 53.
rit. lat. 170.
Bács v. Kalocsa (91).
Badajoz 750.
Bagdad v. Babylon rit. syr. (53).
Bagnorea 321.

Digitized by Google

Bahia de Todos os Santos 9.
Baltimore 162.
Bamberg 61.
Barbastro v. Huesca (463).
Barcelona 654.
Bardstown v. Louisville (592).
Bari 136.
Barletta v. Trani (37).
Basel-Solothurn 546.
Basseterre v. Guadeloupe (762).
Bathurst 746.
Batrun v. Antiochien (Mashad, Patr.).
Bayeux 508.
Bayonne 547.
Beauvais, Noyon, Senlis 461.
Beirut rit. maronit. 25.
rit. gr. melch. 768.
rit. syr.
Beja.
Belém de Pará 594.
Belley 454.
Belluno v. Feltre (758).
Belz v. Chelm (542).
Benedetto (S.) v. Nicola (S.) (932).
Benevent (Carafa, Kard.).
Bergamo 828.
Bertinoro, Sarsina 279.
Besançon (Mathieu, Kard.).
Beverley 320.
Biella 581.
Birmingham 870.
Bisaccia v. Angelo (S.) de' Lombardi (390).
Bisarchio.
Biscelgia v. Trani (37).
Bisignano v. Marco (S.) (708).
Bitonto v. Ruvo (631).
Blois 701.
Bobbio.
Bois-le-Duc v. Herzogenbusch (177).
Bojano.
Bologna (Guidi, Kard.).
Boniface (S.) 848.
Bordeaux (Donnet, Kard.).
Borgo S. Donnino.
Borgo S. Sepolcro.
Bosa.
Bosnien u. Sirmien 889.
Bosra gr. melch.
Boston 911.
Bourbon v. Réunion (632).
Bourges 102.
Bova 201.
Bovino.
Braga 6.
Braganza u. Miranda 185.
Breda 451.
Brescia 885.
Breslau 415.
Brieuc (S.) 333.
Brindisi, Ostuni 73.
Brisbane 745.
Brixen 446.
Brooklyn 583.
Brügge o. Bruges 387.
Brünn.
Brugnato v. Luni-Sarzana (782).
Brussa o. Bursa rit. arm. 854.
Budweis 521.
Buenos Ayres 69.
Buffalo 791.
Bulgarien 736.
Burgos 176.
Burlington 466.
Bursa v. Brussa (854).

Cadiz u. Ceuta 212.
Cagli u. Pergola 202.
Cagliari.
Cahors 479.
Cajazzo 766.
Calabozo.
Calahorra u. Calzada 208.
Caltagirone.
Caltanisetta 491.
Calvi u. Teano, Castellaneta 217.
Calzada v. Calahorra (208).
Cambrai 145.
Camerino, Treja 154.
Campagna v. Conza (107).
Canarische Inseln u. S. Christoph de Laguna 873.
Capaccio-Vallo 818.
Cap Haïtien.
Capo d'Istria v. Triest (567).
Capua.
Caracas 85.
Carcassonne 788.
Cariati 467.
Carlos (S.) d'Ancud 827.
Carpi.
Cartagena (Columbia) 636.
Cartagena (Spanien) 551.
Casale 404.
Caserta 786.
Cashel, Emly 104.
Cassano 257.
Castelbranco.
Castellamare 720.
Castellaneta v. Calvi (217).
Castellon de la Plana v. Segorbe (655).
Catania 66.
Catanzaro 427.
Cattaro 613.
Cava u. Sarno 406.
Cebu o. Zebu 917.
Cefalù 256.
Ceneda.
Cephalonia v. Zante (562).
Cerignola v. Ascoli (857).
Cerreto v. Telese (823).
Cervia 653.
Cesena (Orfei, Kard.).
Ceuta v. Cadiz (212).
Chachapoyas 769.
Châlons sur Marne 637.
Chambéry (Billiet, Kard.).
Charcas v. Sucre (142).
Charleston 588.
Charlottetown 599.
Chartres 756.
Chatham 776.
Chelm u. Belz rit. gr. ruthen. 542.

Digitized by Google

Chiapa de los Indios 890.
Chicago 369.
Chieti, Vasto 116.
Chilapa 812.
Chioggia.
Chios v. Skio (465).
Chiusi u. Pienza.
Christoph (S.) de Laguna v. Canar. Inseln (873).
Chuquisaca v. Sucre (142).
Chur 413.
Ciará v. Fortalezza (360).
Cilicien (Hassun, Patr.).
Cincinnati 144.
Cingoli v. Osimo (132).
Città della Pieve 422.
Città di Castello 646.
Ciudad Real.
Ciudad Rodrigo v. Salamanca (576).
Cività Castellana, Orte u. Gallese 643.
Civitavecchia v. Corneto (442).
Claude (S.) 679.
Clermont 403.
Cleveland 753.
Clifton 309.
Clogher 356.
Clonfert 344.
Cloyne 525.
Cochabamba 797.
Cochin.
Coimbra.
Colle.
Columbus 783.
Comacchio 830.
Comayagua 924.
Como.
Concepción 795.
Concordia 428.
Connor v. Down (858).
Constantine 560.
Conversano.
Conza, Campagna 107.
Cordoba (Argentina) 749.
Cordoba (Spanien) 188.
Coria 682.
Cork 337.
Corneto u. Civitavecchia 442.
Coro 348.
Cortona.
Cosenza 141.
Cotrone 568.
Coutances 274.
Covington 858.
Crema.
Cremona.
Cruz (S.) de Sierra 774.
Csanád u. Temesvár 260.
Cuenca (Ecuador) 384.
Cuenca (Spanien) 711.
Cujaba 359.
Cuneo 419.
Cuzco 684.
Cypern o. Kibris rit. maronit. 79.

Damaskus o. Damas o. Es-Sham
rit. gr. melch. v. Antiochien (Jussef, Patr.)
rit. maronit.
rit. syr. 67.
David (S.) v. Newport (273).
Denis (S.) v. Réunion (632).
Derry 526.
Detroit 759.
Diakovár v. Bosnien u. Sirmien (839).
Diamantina 361.
Diano 389.
Diarbekir o. Amida
rit. arm. 27.
rit. chald. 24.
rit. syr.
Dié (S.) 297.
Digne 688.
Dijon 770.
Domingo (S.).
Down u. Connor 358.
Dromore 564.
Dschebil u. Batrun v. Antiochien (Mashad, Patriarch).
Dschesireh o. Gezira
rit. syr. 680.
rit. chald. 503.
Dublin (Cullen, Kard.).
Dubuque 500.
Dunedin 661.
Durango 796.
Durazzo 13.

Eger v. Erlau (33).
Eichstätt 570.
Elphin 462.
Elvas.
Emly v. Cashel (104).
Eperies rit. gr. ruth. 436.
Erie 670.
Erlau o. Eger o. Jager 33.
Ermeland 539.
Erzerum rit. arm. 640.
Es-Sham v. Damaskus (67)
Evora.
Evreux 346.

Fabriano u. Matelica 875.
Fašnza.
Fano 886.
Faro 660.
Farzul v. Zahleh (179).
Fé (S.) (Ver. St. v. Nordamerika) 550.
Fé (S.) de Bogotá 19.
Felipe (S.) de Linares 882.
Feltre u. Belluno 758.
Ferentino 892.
Fermo (Angelis de, Kard.).
Fernambuco v. Olinda (293).
Ferns 435.
Ferrara (Vannicelli-Casoni, Kard.).
Fiesole.
Florenz o. Firenze 105.
Flour (S.) 733.
Fogaras u. Weissenburg rit. gr. rumen. 172.
Foggia 429.
Foligno 825.
Forlì 866.
Fortalezza o. Ciará 360.

Digitized by Google

Fort Wayne 585.
Fossano.
Fossombrone 430.
Francisco (S.) 152.
Frascati (Paracciani-Clarelli, Kard.).
Freiburg.
Freising v. München (157).
Fréjus u. Toulon 523.
Fulda 531.
Funchal 668.
Fünfkirchen 533.

Gaëta 43.
Gallen (S.) 478.
Gallese v. Città Castellana (643).
Gallipoli 561.
Galtelli-Nuoro 340.
Galveston 367.
Galway 595.
Gap 489.
Genf v. Lausanne (618).
Gent o. Gand 271.
Genua o. Genova 50.
Gerace.
Germain (S.) Rimouski 552.
Gerona 258.
Gezira v. Dschesireh (503, 630).
Giovenazzo v. Molfetta (150).
Girgenti.
Gnesen-Posen 4.
Goa 14.
Gonaives.
Görz u. Gradisca 81.
Goulburn 554.
Goyaz 468.
Gozo 477.
Gradisca v. Görz (81).
Gran 10.
Granada 126.
Grass Valley 685.
Gravina u. Montepeloso 292.
Graz v. Seckau (930).
Green Bay 639.
Grenoble 3.
Grosseto 397.
Groſswardein
rit. lat. 572.
rit. gr. rum. 706.
Guadalaxara 106.
Guadeloupe o. Basseterre 762.
Guadix 276.
Guamanga o. Ayacucho 664.
Guarda 611.
Guastalla 787.
Guatemala 137.
Guayana o. S. Thomas 213.
Guayaquil 574.
Gubbio 802.
Gurk 909.

Haarlem 912.
Haleb o. Aleppo
rit. arm. 29.
rit. gr. melch. 90.
rit. maronit. 120.
rit. syr. 155.
Halifax 58.
Hamilton 395.
Harbour Grace.
Harrisburg 815.
Hartford 596.
Hauran rit. gr. melch. 89.
Havana 626.
Heliopolis v. Baalbek (675).
Hems o. Homs
rit. arm. 95.
rit. syr.
Hems o. Homs u. Kalaat-Medîk rit. gr. melch. 23.
Herzogenbusch o. Bois-le-Duc 177.
Hexham u. Newcastle 300.
Hildesheim 901.
Hobarttown 672.
Homs v. Hems (23, 95).
Huanuco 876.
Huesca u. Barbastro 463.
Hyacinthe (S.) 557.

Ibarra 918.
Ibiza v. Majorca (799).
Iglesias 657.
Imola 663.
Isabel (S.) de Jaro v. Jaro (327).
Ischia 777.
Isernia u. Venafro.
Ismir v. Smyrna (161).
Ispahan
rit. lat. v. Babylon (170).
rit. arm.
Ivrea 662.

Jaca 214.
Jaen 652.
Jager v. Erlau (33).
Jago (S.) v. Santiago.
Jalapa v. Vera Cruz (659, 841).
Janow v. Podlachien (961).
Jaro o. S. Isabel de Jaro 327.
Jean d'Acre (S.) rit. gr. melch. 370.
Jean de Maurienne (S.) 889.
Jerusalem
rit. lat. (Valerga, Patr.).
rit. gr. melch.
Jesi (Morichini, Kard.).
John (S.) (Neu-Braunschweig) 843.
John (S.) (Neu-Fundland).
José (S.) de Costarica 575.
Joseph (S.) 505.
Juan (S.) de Cuyo 181.
Juan (S.) de Puertorico 296.

Kaisarieh rit. arm. 88.
Kalaat Medîk v. Hems (23)
Kalisz.
Kalocsa u. Bács 91.
Kameniec rit. lat. 408.
Kapverdische Inseln v. Santiago de Cabo Verde (196).
Kariatim u. Nebk rit. syr.
Karlsburg v. Siebenbürgen (416).
Karput rit. arm. 511.
rit. syr. 383.

Digitized by Google

Kaschau 718.
Kerkuk rit. chald. 168.
Kerkyra v. Korfu (112).
Kerry u. Aghadon 665.
Kibris v. Cypern (78, 79).
Kildare u. Leighlin 899.
Kilfenora u. Kilmacduagh (388).
Killala 400.
Killaloe 412.
Kilmacduagh v. Kilfenora (388).
Kilmore 315.
Kingstown 506.
Klagenfurt v. Gurk (909).
Knin 678.
Köln 123.
Königgrätz 497.
Konstantinopel (Antici-Mattei, Patr.).
Korfu o. Kerkyra 112.
Krakau.
Kreutz 822.
Kulm 627.

Lacedonia 606.
La Crosse 499.
Laibach 908.
Lamego 878.
Lanciano, Ortona.
Langres 485.
La Paz 308.
La Plata v. Sucre (142).
Larino 458.
La Rochelle 853.
La Serena 694.
Lausanne u. Genf 618.
Laval 907.
Lavant 836.
Lecce.
Leighlin v. Kildare (899).
Leiria 716.
Leitmeritz 897.
Le Mans 410.
Lemberg rit. lat. 175.
rit. arm. 166.
rit. gr. ruth.
Leon (Mexico) 849.
Leon (Spanien).
Le Puy 565.
Lerida 741.
Les Cajes.
Lesina 366.
Liège v. Lüttich (658).
Lima 83.
Limburg 255.
Limerick 281.
Limoges 434.
Linares.
Linz 790.
Lipari 509.
Lismore v. Waterford (683).
Lissabon.
Little Rock 411.
Liverpool 470.
Livorno.
Lodi.
Logroño v. Calahorra u. Calzada (208).
Loja 148.
London (Canada) 900.
Loreto v. Recanati (441).
Los Angeles v. Monterey (198).
Louis (St.) 98.
Louisville 592.
Lublin.
Lucca 21.
Lucera 514.
Lucia (S.) 704.
Luck u. Ostrog rit. gr. ruth.
Luck u. Zytomir o. Schitomir 262.
Luçon 312.
Lugo 582.
Lugos 351.
Luis (S.) Potosi 316.
Luiz (S.) de Maranhão 804.
Luni-Sarzana u. Brugnato 782.
Lüttich o. Liège 658.
Lyon u. Vienne (Bonald, Kard.) 3.

Macao 715.
Macarsca v. Spalato (285).
Macerata u. Tolentino 425.
Madrid.
Mailand o. Milano 131.
Mainz 528.
Maitland 673.
Majorca u. Ibiza 799.
Malacca.
Malaga 717.
Malatia o. Melatija rit. arm. 100.
Malines v. Mecheln (1).
Malta 135.
Manfredonia, Viesti 167.
Manila 118.
Mantua o. Mantova.
Marasch rit. arm. 17.
Marburg v. Lavant (836).
Marcana u. Trebinje v. Ragusa (928).
Marco (S.) u. Bisignano 708.
Mardin rit. arm. 128.
rit. chald. 396.
rit. syr.
Marianna 405.
Marquette v. Sault-Sainte-Marie (669).
Marseille 729.
Marsi.
Marsico Nuovo v. Potenza (391).
Marta (S.).
Martinique.
Martinsberg 933.
Massa di Carrara 242.
Massa Marittima u. Populonia 864.
Matelica v. Fabriano (875).
Matera v. Acerenza.
Mazzara 874.
Meath 681.
Meaux 194.
Mecheln o. Malines 1.
Medellin u. Antioquia 916.
Melatija v. Malatia (100).
Melbourne 469.
Melfi u. Rapolla 808.
Mende 424.
Menevia v. Newport (278).
Merida (Venezuela) 264.

Digitized by Google

Mérida (Yucatan) v. Yucatan (775).
Messina 130.
Metz 378.
Mexico 103.
Michoacan 20.
Milano v. Mailand (131).
Mileto 650.
Milwaukee 501.
Miniato (S.) 225.
Minorca 516.
Minsk rit. lat. 903.
rit. gr. ruth.
Miranda v. Braganza (185).
Mobile 744.
Modena 59.
Modigliana.
Modrus v. Zengg (825).
Mohilėw.
Molfetta, Giovenazzo u. Terlizzi 150.
Mondoñedo.
Mondovì 455.
Monopoli.
Monreale.
Montalcino.
Montalto 211.
Montauban 355.
Monte Cassino 935.
Montefeltro 621.
Montefiascone 269.
Montepeloso v. Gravina (292).
Montepulciano 703. [198.
Monterey u. Los Angeles
Monte Vergine 931.
Montpellier 566.
Montreal 268.
Mossul
rit. chald. v. Babylon (Audu, Patr.).
rit. syr. 84.
Moulins 364.
München-Freising 157.
Munkács 702.
Münster 671.
Murcia v. Cartagena (Spanien) (551).
Muro 200.
Mykone v. Tino (612).

Namur 475.
Nancy u. Toul 423.
Nantes.
Naplus rit. graec. 63.
Napoli v. Neapel (Riario-Sforza, Kard.).
Nardo 887.
Narni 586.
Nashville 399.
Natchez 378.
Natchitoches 624.
Naxia o. Naxos 35.
Nazaret v. Trani (37).
Neapel o. Napoli (Riario-Sforza, Kard.).
Nebk v. Kariatim.
Nepi u. Sutri 569.
Nesqually 253.
Neusohl.
Neutra 785.
Nevers 418.
Newark 779.
Newcastle v. Hexham (300).
New Orleans 133.
Newport u. Menevia o. S. David 273.
New York 110.
Nicaragua 871.
Nicastro 227.
Nicola (SS.) e Benedetto 932.
Nicosia 580.
Nicotera u. Tropea 821.
Nikopol.
Nîmes 730.
Nizza 826.
Nocera 722.
Nocera de' Pagani.
Nola 420.
Noli v. Savona (299).
Norcia 218.
Northampton 527.
Noto.
Nottingham 784.
Novara 452.
Noyon v. Beauvais (461).
Nueva Caceres 437.
Nueva Pamplona 861.
Nueva Segovia 207.
Nuevo Leon v. Linares.
Nusco 838.

Oaxaca v. Antequera (622).
Ogliastra.
Olinda o. Fernambuco o. Pernambuco 293.
Olmütz 75.
Oporto v. Porto.
Oppido 852.
Oran 284.
Oregon City 88.
Orense 329.
Oria o. Uritana 615.
Orihuela u. Alicante 328.
Oristano.
Orléans 371.
Orte v. Cività Castellana (643).
Ortona v. Lanciano.
Orvieto 115.
Osimo u. Cingoli 132.
Osma 549.
Osnabrück 235.
Ossory 898.
Ostia u. Velletri (Mattei, Kard.).
Ostrog v. Luck.
Ostuni v. Brindisi (73).
Otranto 84.
Ottawa 488.
Oviedo 803.

Paderborn 625.
Padua o. Padova 610.
Palencia 584.
Palermo 129.
Palestrina (Amat, Kard.).
Palma v. Canarische Inseln (873).
Pamiers 286.
Pamplona u. Tudela 872.
Panama 709, 879.
Paolo (S.) fuori le mura 936.

Digitized by Google

Pará v. Belém de Pará (594).
Paraguay v. Asuncion (S.) (700).
Paraná 450.
Parenzo u. Pola 352.
Paris 60.
Parma 289.
Passau 504.
Pasto 760.
Patti 298.
Paul (S.) (Minnesota) 471.
Paulo (S.) (Brasilien).
Pavia.
Pedro (S.) do Rio grande do Sul 347.
Penne u. Atri 190.
Pergola v. Cagli (202).
Périgueux 332.
Pernambuco v. Olinda (293).
Perpignan 748.
Perth 272.
Perugia (Pecci, Kard.).
Pesaro 393.
Pescia 239.
Philadelphia 915.
Piacenza 752.
Piazza.
Pienza v. Chiusi.
Pinerolo 757.
Pinhel.
Piperno v. Terracina (865).
Pisa (Corsi, Kard.).
Pistoja u. Prato 250.
Pitigliano v. Sovana.
Pittsburgh 353.
Plasencia.
Plock 735.
Plymouth 880.
Podlachien o. Janow 961.
Poggio Mirteto.
Poitiers 724.
Pola v. Parenzo (352).
Policastro.
Pölten (St.) 407.
Pontecorvo v. Aquino.
Pontremoli 692.
Popayan 241.
Populonia v. Massa Maritima (864).
Portalegre.
Port au Prince.
Port de Paix.
Portland 219.
Port Louis 496.
Porto u. S. Rufina (Patrizi, Kard.).
Porto o. Oporto.
Portogruaro v. Concordia (428).
Port Victoria 800.
Posen v. Gnesen (4).
Potenza u. Marsico Nuovo 391.
Pozzuoli 743.
Prag (Schwarzenberg, Kard.).
Prato v. Pistoja (250).
Przemysl rit. lat. 607.
Przemysl, Sanok u. Sambor rit. gr. ruth. 158.
Puebla de los Angeles v. Tlaxcala (313).
Puerto d'España 82.
Puertorico v. Juan (S.) de Puertorico (296).
Pulati.
Puno 507.

Quebec 28.
Queretaro 295.
Quimper 810.
Quito 51.

Raab 921.
Ragusa, Marcana u. Trebinje 928.
Raphoe.
Rapolla v. Melfi (808).
Ravenna (Orfei, Kard.).
Recanati u. Loreto 441.
Regensburg 809.
Reggio (Königreich beider Sizilien) 147.
Reggio (Modena) 591.
Rennes 153.
Réunion o. Bourbon o. St-Denis 632.
Rheims 101.
Richmond 597.
Rieti.
Rimini.
Rimouski v. Germain (S.) (552).
Riobamba 691.
Rio de Janeiro 545.
Ripatransone.
Rochester 601.
Rodez 336.
Roermond 707.
Roseau 732.
Rosenau.
Ross 688.
Rossano 54.
Rottenburg 498.
Rouen (Bonnechose, Kard.).
Rovigo v. Adria.
Rufina (S.) v. Porto (Patrizi, Kard.).
Ruvo u. Bitonto 631.

Sabina (Reisach, Kard.; Milesi-Pironi-Ferretti, Kard.).
Saida o. Sidon
rit. maronit. 41.
rit. gr. melch. 532.
Saki v. Skio (465).
Salamanca u. Ciudad Rodrigo 576.
Salerno, Acerna 8.
Salford 868.
Salmas o. Selmas rit. chald. 31.
Salta 771.
Saluzzo 447.
Salvador (S.) 727.
Salzburg 11.
Sambor v. Przemysl (158).
Samogitien 914.
Sandomir 524.
Sanok v. Przemysl (158).
Santander 579.
Santiago (Chile) 171.

Digitized by Google

Santiago (Cuba).
Santiago de Cabo Verde o. Kapverd. Inseln 196.
Santiago de Compostella (Garcia, Kard.).
Santorin 178.
Sappa 814.
Saragossa 77.
Sarno v. Cava (406).
Sarsina v. Bertinoro (279).
Sarzana v. Luni (782).
Sassari.
Sault-Sainte-Marie u. Marquette 669.
Savannah 719, 883.
Savona u. Noli 299.
Schitomir v. Luck (262).
Scopia o. Üsküp 42.
Scranton 687.
Scutari v. Antivari (7).
Sebaste.
Sebenico 920.
Seckau 930.
Séez 789.
Segni 765.
Segorbe o. Castellon de la Plana 655.
Segovia 377.
Sejny o. Augustów.
Selmas v. Salmas (31).
Sena o. Sihna rit. chald. 96.
Senlis v. Beauvais (461).
Sens, Auxerre 36.
Sert rit. chald. 32.
Sessa.
Severina (S.).
Severino (S.) 635.
Severo (S.) 559.
Sevilla (La Lastra y Cuesta, Kard.).
Sezze v. Terracina (865).
Shrewsbury 277.
Sidon v. Saida (41, 532).
Siebenbürgen 416.
Siena.
Siguenza 238.
Sihna v. Sena (96).
Sinigaglia 184.
Siracusa v. Syrakus.
Sirmien v. Bosnien (839).
Sitten o. Sion 739.
Skio o. Saki o. Chios 465.
Smyrna o. Ismir 161.
Soissons 363.
Solothurn v. Basel (546).
Solsona v. Vich (522).
Sonora 895.
Sor v. Sur (41, 97).
Sora v. Aquino.
Sorrento 18.
Southwark 474.
Sovana u. Pitigliano.
Spalato, Macarsca 285.
Speier 902.
Spoleto.
Squillace 666.
Steinamanger 845.
Strafsburg 747.
Stuhlweifsenburg 519.
Sucre o. Chuquisaca o. Charcas o. La Plata 142.
Sur o. Sor o. Tor o. Zor o. Tyrus
rit. maronit. 41.
rit. gr. melch. 97.
Susa.
Sutri v. Nepi (569).
Sydney 139.
Syra 187.
Syrakus o. Siracusa.
Szamos-Ujvár.
Szathmár 251.
Szepes v. Zips (919).

Tanger.
Tarabulus o. Tripolis
rit. maronit. 127.
rit. gr. melch. 869.
rit. syr.
Tarazona 623.
Tarbes 628.
Tarent o. Taranto 151.
Tarentaise 483.
Tarnow 742.
Tarragona 2.
Teano v. Calvi (217).
Telese o. Cerreto 823.
Temesvár v. Csanád (260).
Tempio v. Ampurias.
Teramo 649.
Terlizzi v. Molfetta (150).
Termoli 252.
Terni 813.
Terracina, Piperno u. Sezze 865.
Terralba v. Ales (929).
Teruel u. Albarracin.
Thomas (S.) v. Guayana (213).
Thomas (S.) von Meliapur (Vorderindien).
Thomas (S.) (Insel von Afrika).
Tino u. Mykone 612.
Tiraspol.
Tivoli 460.
Tlaxcala o. Puebla de los Angeles 313.
Todi 781.
Tokad rit. arm.
Toledo (Alameda, Kard.).
Tolentino v. Macerata (425).
Tor v. Sur (41, 97).
Torino v. Turin (146).
Toronto 108.
Tortona 677.
Tortosa 891.
Toscanella v. Viterbo (Gonella, Kard.).
Toul v. Nancy (423).
Toulon v. Fréjus (523).
Toulouse 62.
Tournay 543.
Tours 86.
Trani, Nazaret u. Barletta, Bisceglia 37.
Trapani 306.
Trapezunto. Trebisonde 456.
Trebinje v. Ragusa (928).
Treja v. Camerino (154).
Treviso 926.
Tricarico 829.
Trient o. Trento 764.
Trier 376.

Digitized by Google

Triest o. Trieste u. Capo d'Istria 567.
Trinità (Ss.) della Cava 934.
Tripolis v. Tarabulus (127, 869).
Trivento 183.
Troia 710.
Trois Rivières 319.
Tropea v. Nicotera (821).
Troyes 754.
Truxillo 696.
Tuam 111.
Tudela v. Pamplona (872).
Tulancingo 698.
Tulle 243.
Turin o. Torino 146.
Tursi v. Anglona (180).
Tuy 444.
Tyrus v. Sur (41, 97).

Udine 46.
Ugento.
Umana v. Ancona (Antonucci, Kard.).
Urbania v. S. Angelo in Vado (263).
Urbino 16.
Urgel 282.
Uritana v. Oria (615).
Üsküp v. Scopia (42).
Utrecht 156.

Valence 486.
Valencia 30.
Valladolid (Moreno, Kard.).
Vallo v. Capaccio (818).
Valva u. Sulmona.
Vancouver's Island 341.
Vannes 233.
Vasto v. Chieti (116).
Veglia 893.
Velletri v. Ostia (Mattei, Kard.).
Venafro v. Isernia.
Venedig o. Venezia (Trevisanato, Kard.).
Venosa.
Ventimiglia 246.
Vera Cruz o. Jalapa 659, 841.
Vercelli.
Verdun 492.
Veroli 608.
Verona 287.
Versailles 589.
Veszprém 751.
Vicenza 394.
Vich u. Solsona 522.
Vienne v. Lyon (Bonald, Kard., 3).
Viesti v. Manfredonia (167).
Vigevano.
Vincennes 793.
Viterbo u. Toscanella (Gonella, Kard.).
Vitoria 191.
Viviers 339.
Vizeu 197.
Volterra 851.

Waitzen 712.
Warschau 72.
Waterford u. Lismore 683.
Weifsenburg v. Fogaras (172).
Wellington 888.
Westindien (Iglesias y Barcones, Patr.).
Westminster 113.
Wheeling 905.
Wien (Rauscher, Kard.).
Wilmington 234.
Wilna 537.
Würzburg 831.

Yucatan o. Merida 775.

Zacatecas 484.
Zahleh u. Farzul rit. gr. melch. 179.
Zakho o. Zaku rit. chald. 215.
Zamora (Mexico) 338.
Zamora (Spanien) 317.
Zante u. Cephalonia 562.
Zara 121.
Zebu v. Cebu (917).
Zengg u. Modrus 825.
Zips o. Szepes 919.
Zor v. Sur (41, 97).
Zytomir v. Luck (262).

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

Abkürzungen: A. = Anhang, a. = auch, B. = Bischof, K. = Konzil, P. = Papst, p. = päpstlich, U. = Unfehlbarkeit.

Abstimmung, auf dem K. nach einem ‚katholischen Geistlichen' 166, in der Generalkongregation und den öffentlichen Sitzungen 416.

Abstinenzgebot, den heutigen Verhältnissen anzupassen 41, 52.

Äbte, Unterschied von den Titularbischöfen 98, Stellung auf den früheren K. ebd., Sanguineti über ihre Zulassung zum K. 99 ff., nur Abbates nullius u. Generaläbte zu berufen 101 f.; Unklarheit der Berufungsbulle in diesem Punkte 102 f., Anfragen u. Reklamationen 103 ff., Spezialkommission zur erneuten Untersuchung 105 ff.

Acton, Lord, Schrift ‚Zur Geschichte des Vatikanischen K.' 7^{1}, 23^{3}, bei der Zusammenkunft in Herrnsheim 280, Beziehungen zu Dupanloups Schrift an die B. 291^{8}.

‚Allgemeine Zeitung', über die Repräsentation der Kirche auf dem K. 87, die fünf (Janus-)Artikel 175 ff., Döllinger Verfasser derselben 179, weitere Doppelkreuz-Artikel 197 f., wünscht freie Äußerungen im Sinne der Koblenzer Laienadresse 221.

Angelini, Erzb. (s. A. I), Gutachten für die Beratungen der Zentralkommission 2^{1}, über die Berufung der Titularbischöfe 92 f., 112; s. a. 77 f., 80.

Anglikaner, Gutachten Feyes betr. derselben 126 f., ihre Weihen ungültig ebd., vom K. zur Rückkehr einzuladen 127.

‚Anti-Janus', abschließendes Urteil über den Janus 194 f., der Verfasser, Hergenröther, glaubt nicht, daß Döllinger den Janus geschrieben 196; Gegenschrift von Huber 196.

Antikonzil s. Freidenker.

Antonelli, Kardinalstaatssekretär (s. A. I), über die Konsultoren 69 f., über die Vertretung der Mächte beim K. 131 f., 376^{4}, betr. periodischer Korrespondenzen über das K. 184 ff., billigt, daß die deutschen B. ihre Herden über das K. aufklären 233, an Maret über dessen Werk 263, über den Verzicht Frankreichs auf einen Vertreter beim K. 377, über Anwendung der Zensuren auf Frankreich 380, betr. der russischen B. 382 ff., u. öfters.

Archiv des Vatikanischen K. 1 ff.

Armenier, nichtunierte, Aufnahme der Einladung zum K. 310 ff.

Arnim, Graf, norddeutscher u. preußischer Gesandter beim p. Stuhle, hält Döllinger für den Veranlasser von Hohenlohes Zirkulardepesche 358, Briefwechsel mit Bismarck betr. seines Verhaltens zum K. 368 ff.

Ausschüsse s. Deputationen.

Baden, Aufruf an die Katholiken Badens 208 ff., seine Wirkungen 212; badische Regierung u. das K. 366 f.

Banneville, Marquis, französischer Botschafter in Rom 131, 132, 255, 377^{2}.

Barnabò, Kardinal (s. A. I), Mitglied der Zentralkommission 62, 77, Präsident der Kommission der orientalischen Kirchen u. der Missionen 65, 79, Mitglied der Kommission zur Untersuchung der Abtfrage 105; s. a. 27^{4}, 36, 38, 44, 45, 125, 137 u. öfters.

Baumstark Reinhold, Broschüre über die Wiedervereinigung der Protestanten mit der römisch-katholischen Kirche 330 f.

Bayer v., Reichsrat, sein Sondergutachten betr. p. U. u. Syllabus 366.

Bayern, protestantische Generalsynode gegen die p. Einladung 347 f.; Zirkular des Ministerpräsidenten 356 ff., die vom Minister an die Universitäten gestellten Fragen 359 ff., die darauf

Digitized by Google

eingereichten Gutachten 360 ff., das Ministerium an die nach Rom reisenden B. 367 f.
Belgien, Erwartungen der Katholiken vom K. 150 f., kein Gallikanismus 294, die Regierung u. das K. 380.
Benediktiner-Äbte, Memorandum des Kard. Pitra über ihre Berufung zum K. 105 f., Entscheidungen der Spezialkommission betr. derselben 106.
Beratungsgegenstände des K., durch den Heiligen Vater zu bestimmen 44, durch Theologen u. Kanonisten vorzubereiten 45, 49, 63; s. a. Vorschläge für das K.
Berufung zum K., wer zu berufen 88 ff., nach einem ‚katholischen Geistlichen' 161.
Berufungsbulle *Aeterni Patris*, Inhalt 133 ff., Eindruck auf Freund u. Feind 143 ff.
Beust, Graf, österreichischer Ministerpräsident, weist den Vorschlag des Hohenloheschen Zirkulars ab 359.
Bilio, Kardinal (s. A. I), Herausgeber der Acta Congregationum generalium 4 f., Mitglied der Zentralkommission 62, 77, Präsident der dogmatischen Kommission 65, 78.
Bischöfe, etwaige Ansprüche derselben 38 f., 42 f., sollen sich über die Beratungsgegenstände des K. äußern 46, Bericht über ihre Äußerungen 47 ff., ihre Nomination durch den Staat 52, ihre Adresse an den P. 60 f., 144 f., ihre doppelte Gewalt 85 f., über die Kontroverse, wann sie ihre Regierungsgewalt erhalten 94[1], nur sie haben ein gottverliehenes Recht auf Berufung zum K. 99, Hirtenbriefe über das K. 145, Vorschläge betr. der B. 440; s. a. Diözesanbischöfe, Titularbischöfe.
Bismarck, Graf, preußischer Ministerpräsident, über die Haltung Preußens zum K. 368 ff.
Bistümer, Vorschläge betr. ihrer Besetzung 451.
Bizzarri, Kardinal (s. A. I), Mitglied der Zentralkommission 22, 62, 77, über das mutmaßliche Verhalten Napoleons 36 f., Präsident der Kommission für das Ordenswesen 65, 79, Mitglied der Kommission zur Untersuchung der Abtfrage 105; s. a. 27 f., 30 f., 63 f., 80, 429.
Bonn s. Laienadresse.
Brasilien u. das K. 385.
Brevier, diesbezügliche Vorschläge 442, 444, 447, 452.
Broglie Albert, Herzog v. 274, 275, 286.
Buck de, Bollandist, u. die englischen Unionisten 336.
Bulle *Aeterni Patris* s. Berufungsbulle; *Cum Romanis Pontificibus*, über Erledigung des römischen Stuhles zur Zeit des K. 454 f.; *Nemo certe ignorat*, Jubiläumsbulle 458 ff.

Cani Anton, Msgr., Präfekt des Archivs des Vatikanischen K., Herausgeber der Acta Congregationum generalium 4 f.
Capalti, Kardinal (s. A. I.), Mitglied der Zentralkommission 62, 77, der Kommission für orientalische Kirchen u. Missionen 79, für Untersuchung der Abtsfrage 105; s. a. 6, 404, 410, 421, 454 f., 457.
Caterini, Kardinal, Präfekt der Kongregation des K. (s. A. I), Mitglied der Zentralkommission 22, 62, 77, Präsident der Kommission für Kirchendisziplin 78, zieht Erkundigungen über Konsultoren ein 64 ff., Erklärung betr. der Äbte 103, Bedenken gegen einen deutschen Konzilssekretär 396 f.; s. a. 27, 67 ff., 72, 75 ff., 97, 395.
Cecconi Eugen, Erzb. von Florenz, Verfasser der ‚Storia del Concilio Ecumenico Vaticano' 7, 238 f. u. öfters.
Chigi, Erzb. (s. A. I), Nuntius in Paris, 157, 158, 185 f., 247[2], 376, 398.
Chile u. das K. 385.
‚Civiltà Cattolica' über ‚einen katholischen Geistlichen' 162[2]; Februar-Korrespondenz 3, 171 ff., Zweck der Korrespondenz nach Friedrich 183 f., ihre wahre Entstehungsgeschichte 184 ff.; ‚Civiltà' kein Organ des Jesuitenordens 215, Hohenlohe über die ‚Civiltà' 357.
Clerezij, jansenistische, s. Jansenisten.
Cobb, englischer Unionist, Schrift über das künftige K. 335 f.
‚Correspondant', Manifest 269 ff., Verwandtschaft des M. mit den Janusschriften 272 f., Dupanloup als Verfasser genannt 274 f., der C. erklärt im voraus seine Unterwerfung unter das K. 276.
Cumming, Dr., schottischer Presbyterianer, will zum K. 334 f.

Dechamps, Erzb. (s. A. I), Schrift über das K. 294 ff., Brief an einen Laien 296, erster Brief an Dupanloup 296 f.; s. a. 280, 290, 291, 448.
Dekrete des K., ihre Form 410 ff., Hefele über die Vorsetzung des p. Namens 412.
Deputationen für das K., Hefele über ihre Notwendigkeit 402 ff., vier D. beschlossen 406 f.

Digitized by Google

Deutschland, Kardinal Reisach über die deutsche Wissenschaft 29 f.; Meglia über die deutsche Theologie 72 ff., 155, über die Aufregung des Volkes 230; Kampf gegen das K. 160 ff.; Generalversammlungen der katholischen Vereine zu Bamberg 146 f., zu Düsseldorf 231; Deutsch-evangelischer Kirchentag 347.
Diözesanbischöfe, zum K. zu berufen 83, 84 ff., zweifache Lehr- u. Hirtengewalt 85 f., Lehrtätigkeit auf dem K. 86, diesbezügliche Irrtümer von Döllinger, Schulte, Friedrich 86 ff.; s. a. Bischöfe.
Disziplinargesetzgebung, kirchliche, ob zu revidieren 31 f., 42 f., diesbezügliche Vorschläge 441, 444 ff., 447, 452.
Döllinger, Schreiber der ‚Römischen Briefe' 7[1], falsche Ansicht über Konzilien 9, zum Konsultor vorgeschlagen 68 ff., Brief an Schwarzenberg 70, Irrtum über die Diözesanbischöfe 86 f., Lehre über das K. 87, 89, Verfasser der ersten deutschen Kampfschrift 168 f., der Artikel in der ‚Allgemeinen Zeitung' 179 ff., lobt die historische Theologie 180, Lebenslauf 179 f., Janus 187 ff., über ‚Civiltà'-Korrespondenz u. Syllabus 190 f., über die p. U. 192 ff., die ‚Erwägungen' 201 ff. (s. a. Erwägungen), Beziehungen zu Dupanloup 279 f.; s. a. 71, 74, 184, 221, 223, 283, 291, 298, 300, 315, 316, 362 f.
Dolmetscher für das K. 398.
‚Dublin Review' über liberale Katholiken in England 298, gegen Renouf 299[4].
Dupanloup, B. (s. A. I), soll den P. zur Berufung des K. angeregt haben 21, über die auf dem K. zu behandelnden Gegenstände 50 ff., Brief über das künftige K. 145, Verfasser zweier ‚Français'-Artikel 174[3], anonyme Schrift gegen die U. 228 f., Verfasser des ‚Correspondant'-Artikels 274 f., Persönlichkeit 277 f., Verhältnis zu Döllinger 279 f., Hirtenbrief 283, Brief an seinen Klerus 283 ff., Verwandtschaft desselben mit der anonymen Schrift gegen die U. 288 ff.; Verhältnis zu Veuillot 292, zu Dechamps 296 f., zu Manning 301 f.

Ehehindernisse, diesbezügliche Vorschläge 41, 436, 442, 444, 445, 446, 447.
Ehen, gemischte, Vorschlag des B. Greith 449 f.
England, liberal-katholische Partei 298, englische Übersetzung der Janusschriften 300, englische Protestanten u. das K. 332 ff., Unionisten s. diese.
‚Erwägungen für d. Bischöfe des K.' u. s. w., von Döllinger verfaßt 201, 26 Paragraphen gegen die U. 201 f., Gegenschriften 202 f., ihre Widerlegung aus Döllingers früheren Schriften 203 ff., Friedrichs Auskunft wegen der Widersprüche 205.

Fastengebote, den heutigen Verhältnissen anzupassen 41, 52.
Feßler, B. (s. A. I), Schriften über das Vatikanische K. 8, 200, Sekretär des K. 396 f.; s. a. 6, 189, 198, 397, 399.
Feye, Konsultor der Zentralkommission 78, 81, der Kommission für Kirchendisziplin 78, 80, Gutachten für die Zentralkommission 2[1], betr. der Jansenisten 125 f., betr. der anglikanischen Staatskirche 126 f., über den Glaubensartikel von der unbefleckten Empfängnis 424 f.
‚Figaro' über Marets Werk 157.
‚Français' gegen die Februar-Korrespondenz der ‚Civiltà' 173 ff., erklärt im voraus seine Unterwerfung unter das K. 275 f.
Frankreich, Gallikanismus 152 f., Presse 157 ff., Befürchtungen betr. des K. 160, liberale Katholiken u. Katholiken einfachhin 172; Regierung will keinen besondern Vertreter beim K. 367, 376 f., Ollivier über die Rechte der Regierung 374 f., de la Tour d'Auvergne über die Stellung der Regierung zum K. 376 f., Instruktion für den Gesandten in Rom 377 ff., Bischöfe frei zum K. 379.
Freidenker, Antikonzil 351 ff., Brief Ricciardis an die Fr. 351 f., Beratungen in Neapel 353 f.
Freimaurertum, setzt die religionsfeindlichen Ideen in die Praxis 30, 31, Vorschläge betr. Fr. 444.
Friedhoff, Schrift ‚Gegenerwägungen' u. s. w. gegen Döllingers ‚Erwägungen' 208.
Friedrich, Tagebuch 7, Documenta 8[1], Irrtümer betr. der Bischöfe 86, 89, 94[1], 97[4], 108[1], 119[1], 122[2], gallikanisch 153, über die ‚Civiltà'-Korrespondenz 183 f., 186; s. a. 21, 83, 84, 168, 182, 183[1], 187[1], 205, 208[5], 212, 227[1], 238, 245[1], 280, 294, 332[2], 359[2].
Fuldaer B.-versammlung 232 ff., über die Opportunität der Definition der p. U. 235 f., 237 f., Schreiben an den P. 238 ff., Hirtenbrief 242 ff., Ludwig II. von Bayern über denselben

Digitized by Google

246, Ausbeutung der Versammlung durch die liberale Presse 245 f.
Fürsten, katholische, bezügl. des K. ins Einvernehmen zu setzen 25 f., ob einzuladen 36, 129 ff.; nichtkatholische, ob die Berufungsbulle ihnen mitzuteilen 130.

Galeotti, Konsultor der Zentralkommission 77, Gutachten für die Beratungen der Zentralkommission 2[1], über die Prokuratorenfrage 112 ff., über die Beamten 394, über die Form der Dekrete 410 f., 413, 416[2]; s. a. 392[4], 410[1], 418.
Gallikanismus in Frankreich 152 f., in Deutschland 153.
Gebete für das K. 456 ff.
Geldspenden u. s. w. für das K. 147 f.
Generalobern religiöser Orden, Unterschied von den Titularbischöfen 98, Stellung auf früheren Konzilien ebd., Sanguineti über ihre Zulassung zum K. 99 ff., zuzulassen 101 f., ob ihre Generalvikare zuzulassen 101.
Geschäftsordnung des K. s. K.-ordnung.
Giannelli, Erzb. (s. A. I), Sekretär der Zentralkommission 62, 77, Gutachten für dieselbe 2[1], über vier das K. betr. Fragen 22 ff., 63; s. a. 64, 78, 96, 97, 104, 105, 107, 404[4], 407[1], 420[1], 457 f.
Glaubensbekenntnis, Beratungen über seine Ablegung auf dem K. 422 ff.
Griechen, nichtunierte, Aufnahme ihrer Einladung zum K. 307 ff., 316 ff.
Gustav-Adolfverein u. die p. Einladung zum K. 346 f.
Gutachten, für die Zentralkommission 2[1], der Kardinäle über das zu berufende K. 27 ff., der Bischöfe über die Beratungsgegenstände des K. 47 ff., der bayrischen Universitäten 360 ff.

Hefele, B. (s. A. I), Konsultor der Zentralkommission 75, 78, Brief an Schwarzenberg über die berufenen Konsultoren 71 f., Gutachten über die Generalkongregationen 392, 402 ff., 409 f., 412, 414 f., über die Geschäftsordnung 418; s. a. 68, 69, 233, 240.
Herrschaft, zeitliche, des P., das K. ein Schutz derselben 37, sie ist das Bollwerk der p. Freiheit 143, ihre Notwendigkeit 43 f.; s. a. 58, 150.
Hinschius, gegen Döllingers Lehre vom K. 88 f., betr. der Konzilsordnung 420[2].
Historisch-politische Blätter, über Döllinger 179[4], 181, gegen Janus 190, 192, 197 ff., über den Aufruf an die Katholiken Badens 208, über die Kundgebung aus dem Zollparlament 223 f., 226[2], über den Berliner Oberkirchenrat 341 f., über Hohenlohes Zirkular 358.
Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürst, bayrischer Ministerpräsident, Zirkulardepesche 197, 356 ff.; s. a. 367, 369, 374, 376.
Hyacinth P. (Karl Loyson), seine Apostasie 264 ff.; s. a. 293.

‚Indépendence belge' über Marets Werk 157.
Index librorum prohibitorum, zu reformieren 52, ‚ein katholischer Geistlicher' darüber 168, ein zweiter 169, Koblenzer Laienadresse dagegen 214, Vorschläge für das K. 442, 444.
Italien, die Regierung u. das K. 36, 380 ff., geplante Demonstrationen gegen das K. 352, Bischöfe frei zum K. 382.

Jakobiten, nichtunierte, Aufnahme ihrer Einladung zum K. 322 f.
Jansenisten, ihr Verhalten gegen Rom 125, Feye rät, ihre Bischöfe nicht einzuladen 126, jansenistische Stimmen über die Wiedervereinigung mit Rom 337 f., zwei Briefe aus der jansenistischen Clerezij 338 ff.
Janusschrift 187 ff., das Papsttum nach Janus 189, Hauptziel des J. 189 f., J. über Syllabus 190 f., über Westfälischen Frieden 191 f., über Ultramontane u. römische Geistlichkeit 192 f., über die p. U. 194. — Gegenschriften 194 ff.
Jörg, Redakteur der ‚Historisch-politischen Blätter', s. diese.
Joseph, hl., Vorschlag für das K. betr. desselben 452.
‚Journal de Havre' über Marets Werk 157.
Jubiläum für die Zeit des K., Enzyklika 457 ff., Ablafs 459.
Juden, Vorschlag für das K. betr. derselben 453.

Kardinäle, ihre Gutachten über das beabsichtigte K. 27 ff., sie haben alle Stimme auf dem K. 83, Vorschläge für das K. betr. der Kardinäle 440.
Kapitelsvikare, ob zum K. zu berufen 121 f.
Katechismus, allgemeiner, gewünscht 51.
Kathedralkapitel zu reformieren 50.
Katholiken, orientalische, Mifsstände bei denselben 55.
Ketteler, B. (s. A. I), Schrift über das K. 200; s. a. 75, 189, 233, 240, 279[2], 280[1], 451.

Digitized by Google

Kirche, üble Folgen ihrer Trennung vom Staate 33, ihre Unabhängigkeit vom Staate 52, ihr Verhältnis zum Staate nach der Koblenzer Laienadresse 220, seit dem Trienter K. 365.
Kirchengebote sollen nicht mehr unter Todsünde verpflichten 169.
Kirchenstaat s. Herrschaft, zeitliche, des P.
‚Kleine Kirche' in Frankreich 448 f.
Klerus, Reformvorschläge betr. desselben 41, 49, 438 f., seine wissenschaftliche Hebung nach einem ‚katholischen Geistlichen' 167.
Koblenz s. Laienadresse.
Kommissionen, vorbereitende, fünf gebildet 65, Präsidenten u. Mitglieder 77 ff., entsprechende Verteilung der Mitglieder 80 ff. — Aufgaben der dogmatischen Kommission 426 f., der kirchenpolitischen 427 f., der für Kirchendisziplin 428, für Regularen 428 f., für die orientalische Kirche 429 f. — Komm. der Zeremonien 82. — Verhältnis zur Zentralkommission 430.
Konkordate, vom Staat nicht gehalten 32, ihre Ausführung mufs erzwungen werden können 41, müfsten häufiger sein ebd.
Konsultoren zur Vorbereitung des K., Notwendigkeit ihrer Berufung 25, 26, 45, 49, Erkundigungen nach geeigneten Konsultoren 64 f., Berufungen 65 ff., Unzufriedenheit mit den Berufungen 68 ff., neue Berufungen 75 ff., Namensverzeichnis 77 ff.
Konzil, allgemeines, erste Ankündigung 20, relative Notwendigkeit 23 f., 28 ff., Hindernisse 24, 35 ff., feierliche Ankündigung 59 f., Gebete für dasselbe 147, 456 ff., Spenden 147 f., seine Freiheit nach einem ‚katholischen Geistlichen' 162, ‚vernünftiges' Zahlenverhältnis der Nationen auf demselben 164 f., Geschäftsordnung u. Abstimmung nach dem ‚katholischen Geistlichen' 165 f.
Konzilien, frühere allgemeine, Maret über ihre Autorität 252 ff.
Konzilsaula 400.
Konzilsbeamte 394 ff., ihre Regeln 397.
Konzilsordnung, bei früheren K. 417, Notwendigkeit, sie vorher zu bestimmen 417 f., ob ‚Sacro approbante Concilio' zu erlassen 419 f., 420[1], Hinschius über das Recht des P., sie zu erlassen 420[2].
Konzilsschriften: ‚Das nächste allgemeine K. u. s. w. von einem katholischen Geistlichen' 159 ff., ‚Ein offenes Wort u. s. w. von einem katholischen Geistlichen' 169 ff., Janus 187 ff., Anti-Janus 194 ff., *Πέτρα* Romana 199, ‚Erwägungen' für die Bischöfe 201 ff., ‚Einige Bemerkungen' über die p. U. 227 ff., von Maret 247 ff., von Baumstark 330 f., von Cobb 335 f.; s. a. 7 f., 145 f., 160, 169, 196 f., 199 ff., 202 f., 208 f., 350[1].
Kopten, nichtunierte, Aufnahme ihrer Einladung 320 ff.
Krakauer Klostergeschichte 230[2].

Laienadresse, Koblenzer 212 ff., ihre Würdigung durch die ‚Stimmen aus Maria-Laach' 214 ff., über den theokratischen Staat 216 ff., über Verhältnis zwischen Kirche u. Staat 220. — Bonner 221 f.
Lianno, seine Broschüren fordern zur Lostrennung von Rom auf 197, seine Persönlichkeit 197[1].
Liberale, ihr Programm nach Janus 188.
Liberalismus, falscher 17, 30.
Liturgie soll einheitlicher werden 41.
Ludwig II., König von Bayern, fragt, ob die U. definiert werde 178, schreibt an Erzb. Scherr über den Fuldaer Hirtenbrief 246, seine Antwort an die bayrischen Bischöfe 367 f.
Luxus zu beschränken 51.

Malteserritter, teilen sich mit der Nobelgarde in die K.-wache 396.
Manning, Erzb. (s. A. I), Schrift über das Vatikanische K. 7 f., sein Verhältnis zu Maret 261, 263, 301, zu Dupanloup 290 f., 301 f., zur p. U. 300; s. a. 49, 59, 60[2], 76, 181, 198, 299, 334.
Maret, B. (s. A. I), kündigt eine Schrift über das bevorstehende K. an 157, die durch die Ankündigung entstandene Kontroverse 157 f., Verhältnis zu Veuillot 158 f., Ollivier über Maret 157[1], 183, das Werk ‚Du Concil général' 247 ff., Kritiken von Pie 256 ff., Doney 258 f., Plantier 259 f., Manning 261, Delalle 261 f., Guéranger 262, seine Verteidigungsschrift ‚Le Pape et les Évêques etc.' 263, seine Unterwerfung ebd.
Mariä Himmelfahrt 192, 445, 451, unbefleckte Empfängnis 424, 451.
Martin, B. (s. A. I), Schriften an die Protestanten betr. des K. 331, Korrespondenz mit protestantischen Geistlichen 331 f.; s. a. 233, 237.
Meglia, Erzb. (s. A. I), Nuntius in München, über die deutsche Theologie 72 ff.,

Digitized by Google

über den theologischen Bildungsgrad des deutschen Klerus 155, über den Verfasser der ersten deutschen Kampfschrift 168, über die Artikel der ‚Allgemeinen Zeitung' u. ihre Wirkung 178, über die Aufregung des Volkes 230, über die Fuldaer B.-Versammlung 232 f., über die Stimmung der Protestanten 343, 348, über das Zirkular Hohenlohes 359, über die Gutachten der Münchener Fakultät 362, über das Verhalten der Regierungen zum K. 366 f.; s. a. 56[1], 66 f., 74 ff., 201, 226, 238, 289[1], 291[2], 373.

Melchers, Erzb. (s. A. I), betr. der Bonner Adresse 221 f., über die Aufregung des Volkes 229; s. a. 75, 97[2], 233, 238 ff., 371.

Militarismus, Vorschläge für das K. betr. desselben 450.

Mittelalter, seine theokratischen Staatsformen 216 ff.

Montalembert, Graf, Zustimmung zur Koblenzer Laienadresse 222[1], an P. Hyacinth 268, drängt Döllinger zur Romreise 280, über Dupanloup 293; s. a. 274, 283.

Münchener theologische Schule 48, 156, Gelehrtenversammlung 180.

Napoleon III., Kaiser von Frankreich, sein mutmafsliches Verhalten zum K. 36 f., sein Vertrauen auf das K. 379; s. a. 58, 157, 367, 374, 376 f.

Naturwissenschaften, verhängnisvoller Einfluss auf die Theologie 16.

Nestorianer, nichtunierte, Aufnahme der Einladung zum K. 323 ff.

Ollivier Émile, französischer Ministerpräsident zur Zeit des K., Verfasser von ‚L'église et l'état au Concile du Vatican' 8, über Maret 157[1], 183, über P. Hyacinth 265[2], über Dupanloup 278[2], über dessen Brief an den Klerus 288, Rede im Corps législatif 374 f., interpelliert das Ministerium wegen des K. 376; s. a. 131[1], 132, 359[1], 376[4], 377, 379, 380.

Ontologismus, Vorschläge für das K. betr. desselben 448.

Orientalen, nichtunierte, Mittel u. Hindernisse ihrer Union 53 ff., behaupten, wahre Bischöfe zu haben 123; Tizzani über das ihnen gegenüber einzuschlagende Benehmen 123 f., Beschluss der Zentralkommission bezüglich ihrer Einladung 124, Valerga über ihre Einladung 137 f., Einladungsschreiben des Heiligen Vaters 138, Allgemeines über die schismatischen Orientalen 304, Zustellung u. Aufnahme des Einladungsschreibens 305 ff., Zufriedenheit der kirchenfeindlichen Blätter über die Ablehnung 326 f.

Österreich-Ungarn u. das K. 373 f.

Parlamentarismus, seine Gefahren für die K.-verhandlungen 39.

Patrizi, Kardinal (s. A. I), Präsident der Zentralkommission 77, der Kommission der Zeremonien 82; s. a. 22, 27, 39, 62, 396, 397, 399, 411, 413, 430, 454, 457, 458, 460.

Patronatsrecht zu reformieren 52, 444, 445.

Pfarrer, über ihre Unversetzbarkeit 41, 50.

Pfarrkonkurs, Vorschläge für das K. betr. desselben 439, 444, 445.

Philosophie, moderne 16, 29, 30.

Pie, B. (s. A. I), u. Maret 256 ff., 263 f., gegen den ‚Correspondant' 273 f.; s. a. 51 f., 103.

Pius IX., P., verordnet die Drucklegung der Dokumente des Vatikanischen K. 4, Gründe zur Berufung des K. 17, ob er den Beschluss aus eigener Initiative gefafst habe 21, bestimmt eine Kardinalskommission zur Beratung der Vorfragen 22, 62, fordert Gutachten von den Kardinälen 20, 27, von den Bischöfen 26, 46, kündigt das K. feierlich an 59 f., will nicht alle Titularbischöfe auf dem K. haben 96 f., Verhältnis zur Abtsfrage 102 ff., erlässt die Berufungsbulle 133 ff., die Schreiben an die Orientalen u. die Protestanten 137 f., 329 f., 333 f., fünfzigjähriges Priesterjubiläum 146 ff., Unzufriedenheit über das Schreiben der Fuldaer Bischöfe 241 f., Schreiben an Manning 334; s. a. 61, 131, 149, 376, 393 f., 396 f., 410, 421, 434, 454 f. u. öfters.

Plantier, B. (s. A. I), Schrift betr. des K. 200, Verhältnis zu Maret 258 ff., 263.

Portugal u. das Konzil 380.

Präzedenzfrage auf dem K., Gutachten Hefeles 392, Galeottis 392[1], Promotionstag soll entscheiden 392, Patriarchen u. Primaten 393, endgültige Bestimmungen 393 f., nach einem ‚katholischen Geistlichen' 164.

Presse, französische 159 f.; ungläubige 17, 30, ihre Hetzereien gegen das K. 229 f.

Preßfreiheit zu beschränken 41, 442.

Preußen, Protest des Oberkirchenrats gegen die Einladung zum K. 340 f., Kritik desselben von einem Protestanten 341 f.; Bismarck über den Stand-

Digitized by Google

punkt der Regierung zum K. 369 f., Kultusminister Mühler darüber 371.
Priester, Vorschläge für das K. über ihr gemeinsames Leben 439, 443, über ihre häufigere Beichte 451.
Prokuratoren auf dem K., Begriff 109, ihre Stellung auf dem Trienter K. 110 ff., Gutachten Galeottis über ihre Rechte 112 ff., sollen auf dem Vatikanischen K. keine Stimme haben 115, 119, Schulte u. Friedrich dagegen 119[1]; s. a. 116 ff., 120, 121 f.
Protestanten, Gutachten Tizzanis über das gegen sie zu beobachtende Benehmen bezügl. des K. 127 f., haben ‚im allgemeinen' keine gültigen Weihen 128, p. Einladungsschreiben an dieselben 138 f., 329 f., seine Aufnahme 330 ff., die englischen Protestanten 332 ff., der Berliner Oberkirchenrat 340 ff., Berliner Pastoralkonferenz 343, Meglia über die Stimmung der deutschen Protestanten 343 f., Wormser Versammlung 344 ff., Gustav-Adolfverein 346 f., Deutsch-evangelischer Kirchentag 347, bayrische Generalsynode 347 f., Protestanten der aufserdeutschen Länder 348 ff.
Provinzialkonzilien des 19. Jahrhunderts 18 f., Vorschlag für das K. betr. derselben 441.
‚Le Public', französisches Regierungsblatt, gegen die ‚Civiltà'-Artikel 173, über U. u. Syllabus ebd.

Rangordnung auf dem K. s. Präzedenzfrage.
Rationalismus 14, 15, 28; in Deutschland 153 f.
Regierungen u. das kommende K. 36, 355 ff., ihre Ablehnung des Hohenloheschen Zirkulars 359, Verhandlungen der deutschen R. wegen des K. 371; s. a. die einzelnen Länder.
Regularen, ihre Exemtionen zu beschränken 42, 440, 451, zu reformieren 50 f., andere Vorschläge betr. derselben 439 f.
Reisach, Kardinal (s. A. I), Mitglied der Zentralkommission 22, 62, 77, Präsident der kirchenpolitischen Kommission 65, 79, sein ausführliches Gutachten über die Berufung eines K. 27 ff.; s. a. 404[4], 406.
Renouf, Le Page, Schrift gegen die p. U. 170, zwei Schriften über P. Honorius 298 f.
Reservatfälle, Vorschläge für das K. betr. derselben 441 f., 444.
Ricciardi, Mitglied des italienischen Parlaments, u. das Antikonzil von Neapel 351 ff., sein Programm 353 f.
Riten, orientalische 304[1].
Rom, ob sicherer Ort für das K. 24, 37 f., wird von den Franzosen geräumt 58 f., wieder besetzt 61.
Rufsland u. das K. 382 ff., Kanzler Gortschakow über die Stellung der Regierung zur katholischen Kirche 383, 384, Bischöfe dürfen nicht zum K. 384.

Sanguineti, Konsultor der Zentralkommission 77, Gutachten für dieselbe 2[1], über die Abtfrage 99 ff., über die Prokuratorenfrage 113, 117 f., über die Primaten 393, über das Vorschlagsrecht 408, Entwurf der K.-ordnung 418 f.
Scheeben, seine K.-zeitschrift 145[10], Schrift gegen Janus 196, gegen die ‚Erwägungen' 203.
Schelle, kunstvolle, für den K.-präsidenten 149[1].
Schemata für die K.-beratungen, Index derselben 431 ff.
Schrader, seine positive Fassung des Syllabus 177, 363.
Schreiben, Apostolische, *Arcano Divinae Providentiae* betr. Einladung der nichtunierten orientalischen Bischöfe 138; *Iam vos omnes* betr. Einladung der Protestanten 138 f., *Multiplices inter* betr. K.-ordnung 421.
Schulen, Freiheit der Kirche in Errichtung derselben 51, Vorschläge für das K. betr. gemischter Schulen 449.
Schulte, Irrtümer betr. der Diözesanbischöfe auf dem K. 86 ff., 119[1], bemängelt die Berufung der Titularbischöfe 94[1], 97[4], gegen den Beschlufs betr. der Prokuratoren 119[1].
Schwarzenberg, Kardinal (s. A. I), seine Aktensammlung im Archiv des Vatikanischen K. 6, Schreiben über die Berufung der Konsultoren 68 ff., seine Denkschrift für die Patres futuri Concilii 234, will Döllinger nicht mit nach Rom nehmen 280; s. a. 47, 103, 448[3], 444 f.
Schweiz u. das K. 374.
Segesser, Schrift ‚Studien u. Glossen zur Tagesgeschichte' 201.
Seminarien, Erweiterung ihrer Studien 41, 50, Errichtung von Provinzial- u. Zentralseminarien 50, Vorschläge der französischen Bischöfe betr. der Studienordnung 437 f.
Senestréy, B. (s. A. I), über die Aufgaben des K. 47, über die Münchener

Digitized by Google

theologische Schule 48; s. a. 67, 234.
Sozialistische Irrtümer, Vorschläge für das K. betr. derselben 450.
Spanien u. das Konzil 380.
Staat, moderner, sein Verhältnis zur Kirche 17, 33, seine Allmacht 30, 31, seine Stellung zur Kirche seit dem Trienter K. 356.
Stevenisten in Belgien, Vorschläge für das K. betr. derselben 448 f.
‚Stimmen aus Maria-Laach', Neue Folge 145[10], über die Persönlichkeit Liannos 197[1], über Segessers ‚Studien u. Glossen' 201, über Friedhoffs ‚Gegenerwägungen' 203, über die Koblenzer Laienadresse 214 ff., über die theokratische Staatsform im Mittelalter 216 ff., über die protestantische Versammlung in Worms 344 ff., über das Antikonzil in Neapel 352 ff., über die Gutachten der bayrischen Fakultäten 360 ff., u. öfters.
Syllabus, durch das K. zu bestätigen 49, in Frankreich fürchtet man seine Definition durch das K. 160, seine positive Fassung durch P. Schrader 177, 363, Hohenlohe über ihn 357, die den bayrischen Fakultäten darüber gestellten Fragen 359 f., deren Gutachten 360 f., 362 ff., 364 ff., 366 f., Instruktion des französischen Gesandten in Rom betr. desselben 379.
Synoden, Vorschläge für das K. betr. ihrer häufigeren Feier 441.

Testa, Msgr., übermittelt die p. Einladungsschreiben an die nichtunierten Orientalen 306 ff.
‚Tijd', über die Frage, ob die jansenistischen Bischöfe zum K. gehen würden 337 f., veröffentlicht zwei Briefe aus der jansenistischen Clerezij 338 ff.
Titularbischöfe, Begriff 90, Gründe für u. gegen ihre Berufung zum K. 91 ff., Gutachten Angelinis 92 f., Zentralkommission für ihre Berufung 93 f., Maret über ihr ‚unantastbares Recht' 95, Pius IX. will nicht alle zugelassen haben 96 f., er gibt der Zentralkommission nach 97, Friedrich u. Schulte gegen ihre Zulassung 97[4].
Tizzani, Erzb. (s. A. I), Gutachten für die Beratungen der Zentralkommission 2[1], betr. der nichtunierten Orientalen 123, betr. der Protestanten u. Anglikaner 127, über das auf dem K. abzulegende Glaubensbekenntnis 422 ff., über die vor dem K. anzuordnenden Gebete 456 f.
Trappisten-Äbte, werden von der Kommission für nicht berechtigt erklärt 106, aber vom P. zum K. zugelassen 108.

Unfehlbarkeit, päpstliche, Kardinäle Asquini u. Ugolini wünschen ihre Definierung 44, ebenso eine Reihe von Bischöfen 48, die belgischen Katholiken 151, anonyme Schrift (Dupanloups) gegen die Definition 227 ff., Beratungen der Fuldaer B.-Versammlung 235 f., Marets Werk 247 ff., der ‚Correspondant' über die U. 271 f., Dechamps' Schrift 294 ff, Mannings Eifer für die U. 300 f., Dupanloups Auffassung von derselben 301 f., Hohenlohe über diese ‚Prätension' 357, die an die bayrischen Fakultäten betr. derselben gerichteten Fragen 359 f., deren Gutachten 361 ff., Instruktion des französischen Gesandten in Rom betr. der U. 378 f., Vorschläge der neapolitanischen Bischöfe 436, Schwarzenberg gegen die Definition 445, Spalding über die U. 447 f.
Unionisten, englische, Zahl ihrer Geistlichen 333[3], unionistische Schrift von Cobb 335 f., Anfragen an P. de Buck S. J. 336.
‚Univers', über Marets Werk 158, Antwort auf Marets Beschuldigungen 159, über das Manifest des ‚Correspondant' 269[2], 274, verteidigt sich gegen Dupanloup 292 f.

Valerga, Patriarch (s. A. I), soll mit den nichtunierten Patriarchen u. Bischöfen über das K. verhandeln 125, seine Ansicht von deren Gesinnung 137, 305; s. a. 53 f., 79, 316 f.
Verhandlungen des K., Gutachten Galeottis darüber 413, Vorschlag Hefeles 414 f., Beschlüsse der Zentralkommission 415.
Vereinswesen, Vorschläge für das K. betr. desselben 51, 439, 452.
Veuillot, Louis, Redakteur des ‚Univers', gegen liberale u. gallikanische Zeitungen 158, Verhältnis zu Maret 158 f., zu Dupanloup 278, 286, 292 f., über den ‚Correspondant'-Artikel 269, 274; s. a. 299[4].
Viktor Emanuel, König von Italien, seine Drohung gegen Rom 58.
Vorbereitungskommission, dirigierende, s. Zentralkommission.
Vorschläge für das K., von den neapolitanischen Bischöfen 435 ff., von elf französischen Bischöfen 437 ff., von

Digitized by Google

verschiedenen deutschen Bischöfen 443 f., aus Österreich 444 f., Belgien 446, Italien 446 f., Nordamerika 447 f., weitere einzelne Vorschläge 448 ff.
Vorschlagsrecht beim K., Unterscheidung Sanguinetis zwischen direkten u. indirekten Vorschlägen 408, Hefele über das Vorrecht des P. 409, Vorschlagsrecht der Bischöfe 410.

Wiedervereinigung der christlichen Religionsgenossenschaften nach einem ‚katholischen Geistlichen' 167.
Wissenschaft, katholische, durch das Verlassen der alten Methode gefährdet 29.
Württemberg u. das K. 366.

Zeitungen, katholische, Vorschläge für das K. betr. ihrer Ausschreitungen 442.
Zensuren, Vorschläge für das K. betr. derselben 441, 442.
Zentenarium der Apostelfürsten, Tag der feierlichen Ankündigung des K. durch eine p. Allokution 59 f.
Zentralkommission (auch dirigierende Vorbereitungskommission), ihre Aufgabe 1, Sitzungsprotokolle 2, Gutachten für ihre Beratungen 2[1], ihre ersten Mitglieder 22, erste Sitzung am 9. März 1865 22 ff., neue Mitglieder 62, dritte bis fünfte Sitzung über die Bildung der anderen Kommissionen 65, sechste Sitzung über Berufung von Konsultoren 66, Konsultoren der Z. 77 f., Beratungen über Berufung der Titularbischöfe 92 ff., der Äbte u. Ordensobern 98 f., 102, über die Rechte der Prokuratoren 115 ff., Berufung der Kapitelsvikare 121 ff., der nichtkatholischen Bischöfe u. s. w. 124 ff., der katholischen Fürsten 130 f., über die Verhandlungsweise auf dem K. 390 ff., 415 f., über die Präzedenzfrage 391 f., die K.-Beamten 394 ff., die Malteserritter 396, die Dolmetscher 398, die Stenographen 398 f., über K.-Richter 399 f., wechselnde Beschlüsse über K.-Deputationen 404 ff., über das Vorschlagsrecht 408 ff., über die Ordnung der vorzulegenden Gegenstände 410, über die Form der Dekrete 410 ff., über eine K.-Ordnung 418 ff., über das Glaubensbekenntnis 423 ff., über den Eid der K.-Beamten 425, über Mafsregeln für den Fall der Sedisvakanz 454 f., über Gebete für das K. 456 ff., über die Jubiläumsenzyklika 457 f.
Zins, Vorschlag für das K. betr. der Lehre darüber 450.
Zölibat, ein ‚katholischer Geistlicher' darüber 169, eine anonyme Schrift dagegen 200 f.
Zollparlament, Kundgebung katholischer Mitglieder desselben 223 ff., ihr Entwurf 224 ff., Friedrich schwärzt ihn an 226, er wird der Fuldaer Versammlung mitgeteilt 226 f., Friedrich über die Stimmung der betreffenden Mitglieder 227[1].

Berichtigungen.

S. 27, Zeile 3 und 9 von unten, und S. 41, Zeile 5 ff. und 19 von unten lies: Bofondi statt Bifondi.
S. 184, Zeile 1 von unten lies: Kap. 11 statt Kap. 12.
S. 201, Seitenüberschrift, setze hinter ‚wider' einen Punkt.
S. 221, Zeile 6 von unten lies: Philippus statt Paulus.
S. 228, Zeile 1 von unten lies: Kap. 10 statt Kap. 11.

Digitized by Google

Digitized by Google

In der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte der Päpste

seit dem Ausgang des Mittelalters.

Mit Benutzung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive

bearbeitet von **Ludwig Pastor,**

k. k. Hofrat, o. ö. Professor der Geschichte an der Universität zu Innsbruck und Direktor des österreichischen historischen Instituts zu Rom.

Erster Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius' II. (Martin V. Eugen IV. Nikolaus V. Callixtus III.) *Dritte und vierte, vielfach umgearbeitete und vermehrte Auflage.* gr. 8° (LXIV u. 870) *M* 12.—; in Original-Einband: Leinwand mit Lederrücken und Deckenpressung *M* 14.—

Zweiter Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Thronbesteigung Pius' II. bis zum Tode Sixtus' IV. *Zweite, vielfach umgearbeitete und verbesserte Auflage.* gr. 8° (LIV u. 796) *M* 10.—; geb. *M* 12.—

Dritter Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Wahl Innocenz' VIII. bis zum Tode Julius' II. *Dritte und vierte, vielfach umgearbeitete und verbesserte Auflage.* gr. 8° (LXX u. 956) *M* 12.—; geb. *M* 14.—

Urteile der Presse.

„Von dem fast unbegreiflichen Fleifs des Verfassers ganz auf die Höhe allerneuester Forschung gebracht, über deren Stand die zahllosen Anmerkungen erschöpfend unterrichten, bedeutet die neue Auflage nicht nur eine namhafte Vervollkommnung gegenüber der früheren Auflage, sondern auch eine wertvolle Bereicherung der Geschichtswissenschaft, welche längst mit einem ihrer genialsten Vertreter, Jakob Burckardt, Pastors Papstgeschichte anerkannt hat, nicht nur als ‚ein Lesebuch, wozu die Darstellung einladet, sondern tatsächlich auch für Unzählige als ein Nachschlagewerk'."

(Akademische Monatsblätter, Köln 1900, Nr. 5.)

„Ein Werk ernstester Arbeit und grofser Sachkunde liegt vor uns. Einerseits galt es, eine fast unübersehbare Menge von Einzelschriften zusammenzufassen, anderseits sie durch umfangreiche Forschung in den Archiven und Bibliotheken zu bereichern. In beiden Hinsichten ist Tüchtiges geleistet. Pastor verfügt über ein Gesamtmaterial, wie es bisher noch nie für den Gegenstand zusammengebracht war. Mit der Verarbeitung der Materialien wird auch der vorurteilslose Protestant rechnen können."

(Prof. J. v. Pflugk-Harttung in Moldenhauers Literar. Jahresbericht, Leipzig, II. Jahrg., S. 39.)

„Hätte nicht der durchaus katholische Standpunkt Ludwig Pastors bei vielen Leuten, welche ebenso treu zu ihrer Konfession halten wie er selbst, Mifstrauen und Vorein-

Digitized by Google

genommenheit erregt, seine Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance würde wahrscheinlich von vornherein rückhaltlos als eine der monumentalsten Leistungen deutscher Geschichtschreibung in diesem Jahrhundert gepriesen worden sein. So ist der Erfolg seines Werkes nur ein langsam wachsender, dann aber endlich ein völlig durchschlagender gewesen. Eine Auflage ist der andern gefolgt, und nun liegt auch der dritte Band, welcher die Zeit von Innocenz VIII. bis auf Julius II. umfafst, in dritter, umgearbeiteter und verbesserter Auflage vor. Wie die Neuauflagen der früheren Bände, so beweist auch dieser vor allem Pastors nie ermüdende Arbeitskraft, die auch an einen schon abgeschlossenen Stoff noch einmal wieder herantreten kann, um ihn der neuen Erkenntnis gemäfs neu zu gestalten. Aber abgesehen von allen Berichtigungen und Ergänzungen im einzelnen, kann man behaupten, dafs auch der ethische Wert des Werkes unendlich erhöht worden ist. Schroffe Urteile haben sich gemildert, abweichende Ansichten und Auffassungen werden nachsichtiger beurteilt, das persönliche Element tritt mehr und mehr vor einer sachlich klaren Erörterung der Dinge zurück. Aufserdem hat sich der Ausdruck gebessert, die Zitate sind gekürzt, mit einem Wort, der Verfasser legt uns in diesem Band die reifste Frucht jahrelanger, unablässiger Forschungen vor.

„Es darf immerhin ausgesprochen werden, dafs noch von keiner Zeitepoche ein ähnliches Werk wie dasjenige Pastors existiert, dafs in der Geschichte der Renaissancepäpste die Quellen überhaupt noch niemals so im einzelnen durchforscht wurden, wie er es getan hat. Man wende sich in einer Detailfrage aus dieser Zeit, Politik, Kunst oder Literatur betreffend, an diese Papstgeschichte, und man wird nicht nur beglaubigte Tatsachen und gesicherte Urteile finden, sondern die mit gröfster Ausführlichkeit gebotenen Quellenangaben machen es einem jeden möglich, sich auch ein selbständiges Urteil zu bilden. Gerade die Gewissenhaftigkeit, mit welcher Pastor die Quellen zusammenstellt, verleiht seiner Papstgeschichte den völlig einzigartigen Wert, den nur der wirklich zu schätzen weifs, welcher auf diesem Gebiet der Geschichte selbständig gearbeitet hat. . . .

„Wenn man dann endlich das Buch aus der Hand legt, so geschieht es mit dem Wunsch, dafs dem dritten Band bald der vierte folgen möge. Es geschieht aber auch aus einem Gefühl der Ehrfurcht für die ernste, nimmermüde Forschungskraft des Verfassers, und des Stolzes, dafs es die deutsche Wissenschaft gewesen ist, welche ein so eigenartiges Stück neuerer Geschichte und Kultur der Mit- und Nachwelt in allen ihren Erscheinungen erschlossen hat.“ (Allgem. Zeitung, München 1899, Beil. Nr. 290.)

„. . . Es kommt nicht zu häufig vor, dafs Bücher von dem Umfange wie das vorliegende, welches zugleich erst ein sehr weit aussehendes Geschichtswerk eröffnet, nach Verlauf von sechs Jahren in zweiter Auflage erscheinen müssen, und wie man daher im Jahre 1885 dem jungen Gelehrten aufrichtig Glück wünschen durfte, dafs ihm ein so vorzüglicher Wurf gelungen war, so darf man dasselbe jetzt mit freudiger Genugtuung wiederholen, da ihm durch die schnelle Verbreitung und günstige Aufnahme, die sein Buch gefunden hat, eine so wohlverdiente Anerkennung und Ermunterung zu teil geworden ist. Auch der katholischen Wissenschaft und ihren Förderern darf man Glück wünschen, dafs ihnen ein Werk von solcher Reife des Studiums und der Bearbeitung geboten worden ist, und dafs sie für die Mühe und Sorgfalt, die der Verfasser auf Inhalt und Darstellung, Geist und Gehalt des Buches verwendet hat, sich auch ihrerseits durch die freudige Aufnahme dankbar und empfänglich erwiesen haben. . . .

„Das Buch beruht auf aufserordentlich eingehendem Studium der Quellen, der gedruckten wie der ungedruckten; namentlich sind aufserdem an erster Stelle und in ausgiebigster Weise benutzten päpstlichen Geheimarchiv so viele andere italienische und aufseritalienische Archive und Bibliotheken durchforscht und ausgebeutet worden, dafs Pastors Werk darin schwerlich von irgend einem andern Buche dieser Art erreicht, geschweige übertroffen wird. Und mit diesen Quellen und Dokumenten verfährt Pastor ganz wie sein leider für uns viel zu früh verstorbener Lehrer Janssen; d. h. er verlangt keinen Glauben auf eigene Autorität, sondern gibt zu allem, was er schreibt, seine guten Belege, indem er die Quellen oder solche unparteiische Forscher reden läfst, die vor ihm über diesen oder jenen Punkt geschrieben haben. Dennoch ist das Buch nicht in dem Sinne ein gelehrtes, dafs man selbst Gelehrter sein müfste, um dasselbe mit Genufs und Vorteil lesen und verstehen zu können, wie das leider bei manchen deutschen Geschichtswerken der Fall ist; im Gegenteil ist die Darstellung hell und durchsichtig, fliefsend und sehr gut gegliedert, so dafs man den starken Band von Anfang bis zu Ende mit gleicher Aufmerksamkeit und Befriedigung liest.

(Prälat Dr. St. Ehses, Rom, im „Pastor bonus“, Trier 1892, Heft 4, über den I. Band.)

Digitized by Google

89097244842
B89097244842A

Digitized by Google